Dr. Hans M. Sutermeister

SUMMA INIURIA

Ein Pitaval der Justiz-irrtümer

Elfenau Verlag Basel

SUMMA INIURIA - Ein Pitaval der Justizirrtümer

Fünfhundert Fälle menschlichen Versagens im Bereich der Rechtsprechung in kriminal- und sozialpsychologischer Sicht.

von Dr. Hans Martin Sutermeister

1. Auflage April 1976.

Druck: Aku-Fotodruck Basel, Urs-P. Oberlin, Baslerstrasse 30,
CH-4103 Bottmingen.



Dem Andenken Dr. Fritz Bauers, ehem. Generalstaatsanwalt in Frankfurt, Pionier einer realistischen Strafrechts- und Strafvollzugsreform, und Frank Arnau, dem unermüdlichen Kämpfer für Recht und Gerechtigkeit und Freund aller Bedrängten, zum 81. Geburtstag gewidmet.

INHALTSVERZEICHNIS

Seiten

11 I. VORWORT: Warum ein "Pitaval der Justizirrtümer"?

25 II. EINLEITUNG: Versuch einer Standortbestimmung. Warum eine Streitschrift wider die Tabus in der Rechtspflege?

30 III. ZUM THEMA: Du und der Justizirrtum

35 V. GLANZ UND ELEND DER EXPERTISEN

Die Fälle: Dr. Servet, Elcy, Balleydier-Truffet, Calas, Sirven, Cevalier de la Barre, Lally.
40 Der Fall Maria Popescu (oder der zerstreute Professor)
47 Der Fall Pierre Jaccoud (oder die Affäre, die keine war)
81 Die Fälle: Boricky, Bauer, Dr. Stauffer, Edalji, Leroy, Fauvel.

124 V. ZUR GENEALOGIE DES JUSTIZIRRTUMS: Der Hirschbergtest

126 1. Eingeleisige Voruntersuchung

Der Fall: Ferbach-Brühne

188 Dr. Issels, Gröning, Bolliger, G., Meier 19, Pütjer, Vogel.

193 2. Falsches Wiedererkennen

Die Fälle: Lesurques, Armstrong, Beck, Hilsner, Beiliss, Deutelmoser, Burkert, Slater, Rogers, Sacco-Vanzetti, Hillstrom, Crump, Chessman, Pitts-Lee, Labat-Poret, Townsend, Boost, Simmons, Hanratty, Dickman, Adam, Möller, Fenaroli-Ghiani, Gratzl, Spano, Gallo, Giusti, Carter, Artis, Heller, Scholswohl, Hartmann, Peace, Tardy, Lindley, Boggie, Keys, Gross, Hardy, Bailey, Powell, Rexinger, Frank, Shepherd-Lester, Snodgrass, Campbell, Southerland-Mathis, Eaton, Taff, Galley, Purvis, Caruso, Larkman, Lazzeri, Preston, Mattice, Hodson, Rowland, Anastasia-Anderson, Dauphin, Hauser.

234 3. Unkritische Bewertung des Geständnisses

Die Fälle: Jakubowski, Ziethen, Behrendt, Ranneth-Auer, Zylla, Rebitzer, Fotsch, Gross, Weber, B., Oettiker, Eugster, Sch., Bundeskriminalamt, Evans, Fowler, Israel, Gardin, Delalande, Orlowski, Pitz, Sauer, Quintus, Dominici, Cartland, Lord, Stetig, Nitsche, Bäumler, West, Vuksan, van der Lubbe, Käselau, Scharnowsky, Wendt, Wanecque, Marcus-Nelson, Humel, Knesl, Smith, Koella, Deveaux, de Salvo, Jack the Ribber, Mariotti, Krebs, Mata Hari, Macleod, v.Berg-v.Natzmer, Lichtenegger, Schülein, Tillmann, G., Raggio, Solera, Holtz, Hetzel, Niemeyer, Schmidt, Lang, Shea, Hughes, Escobedo, Suarez, Speck, Lettenbauer, Jung-Schwall, Meinberg, Leifert, W., Killough, Bebawi, Hinds, Anderson, Mehlhart.

319 4. Belastung durch Mitgefangene

Die Fälle: Wallner, Herrmann, Graham, Conti, Zimmermann, Lowell, Stielow-Green, Sheeler, Taff, Brown, Schön, Hahnfeld, Jakob, Piconi, Sindjelic.

333 5. Unkritische Bewertung der Zeugenaussagen

Die Fälle: Briegleb, Rechberger, Wimmer, Verdin, Martin, Monka, Satgia, Lazzeri, Seidel, Kaczmarczyk, Jausion-Grammont-Colard, Hasler, Salem, Göldi, Draxl, Dr. Richter, Rais, Haberthür, F., Lesnier, Vogel, Herzig,

Seiten

Lüdi, Stern, de la Roncière, O'Connell, Oscar, Sass, Leymann, Montgomery, Dr. Tillmann, Labat, Poret, Butler-Yelder, Dabney, Vickery, Salomon, Kummer, Plank, Streit, Schmidt, di Maria, Galliano, Rettenbeck, Majczek-Marcinkiewicz, Kölling-Haas, Fechenbach, Jacob, Dr. John, Schüle, Dr. Bauer, Klarsfeld, Dr. Herterich, Brettheim, (Politische Justiz), Stämpfli, Wiesner, Dr. Dohrn, Jantjes, Bogunoviĉ, Jakovceviĉ, Vasiljeviĉ, Oswald (Kennedymord), Watergate, Baader-Meinhof, Dreyfus, Hofrichter, Villain, Arco, van der Lubbe, Kolbe, Lorca, Gallo, Toledo, Mendoza, van Deeren.

393 6. Lüge des Angeklagten als Schuldbeweis

Die Fälle: Bonmartini, Steinheil, Hoffmann, Frank, Dr. Sheppard, Roe, Meussdoerffer, Senff, Dr. Coppolino, Dr. Finch, Mossler, Kamphausen, Dr. Hoflehner, Dr. Verdirame, Buchholz, Leister, Wentzel, Coleman, Bernard, Hau, Stauffer, Mohr, Winter, Light.

430 7. Unkritische Bewertung der Expertisen, zumal bei reinen Indizienprozessen

Die Fälle: Arnould, Dr. Demme, Dr. Riedel-Guala, Wolsiffer, Rohrbach, Zechmeister, Stretz, Pfeiffer, Dr. Vierling, Hellwinkel, Höglund, Dr. R. Müller, Dr. Vollmer, Blaue, Derz, Guillon, Rohard, Desmond, Antoniewicz-Hallowell-Parks, Dr. Tabani, Leerch, Schmitz, Petzold, Reith, Twigg, Näf, Nozières, Druaux, Schulthess, Lafarge, Danval, Hearn, Wilson, Seddon, Besnard, Napoleon, Burgmann, Dr. Savoy-Sturdza, Dr. Adams, Harris, Bernard, von der Leven, Pomassl, Willi, Thorne, Queen, Weber, Osten, Lovat, Krausert, Manninger, Rademann, Hauswirth, de Feuchères, v.Dilingen, Oakes-de Marigny, Mehvaoni, Ripan, Tessada, Truscott, de la Roncières, Winslow, Helander, Nagy, Altroggen, Obermeier, Pohlmann, Nielsen-Hardrup, Rohrbeck, Dr.Covell, Hössel, Youngs, Pinto, Dennison, Prof. Wili, de Portal, Halsmann, Kohler, Gaiser, Mattmarkprozess.

527 8. Suggestibilität und Gefühlslogik der Geschworenen. Psychologische Fehler der Richter

Die Fälle: Klein, Dr. Weissteiner, Dr. Scheu, Struve, Oliveira, Tevellis, Izoard, K.H., Steiner, P., Seznec, Chung Yi Miao, v.D., Kehouadji, Ford, B., Dr. Benkert, Alffke, Mata Hari, Gräfin von Jena, Hiss, Depalme.

560 9. Fehlentscheide im Bereich der "öffentlichen Moral" (Sexualdelikte, Eugenik, Eugenik, Euthanasie, Kriegsverbrechen, Notstandsgesetz, Kriegsrecht, Dienstverweigerer, Todesstrafe, Abtreibung, Prostitution, Ehebruch, Rassendiskriminierung, Verkehrsdelikte, Wirtschaftsverbrechen, Pressefreiheit, Untersuchungshaft, Zwangsinternierung)

Die Fälle: X., Siegfried, Del Favo, X, G., Williams, Roussier, Caillaux, Ellis, Chevallier, Dubuisson, Deneire, Dr. Forbes, O., Wilde, W., Dr. Dohrn, Gautschi, Lyons, Van de Put, Crofts, Siderow-Dr. Petersen, Brechbühler, Gray, Wise, (Obrawaldeprozess, Auschwitz-, Treblinka-, Sobidorprozess), Dr. Borm, Dr. Brandt, Dr. Schumann, Prof. Heyde, Eichmann, Postma, Montemarano, (Hippokrateseid, Hartmannbund, Europ. Aerzteaktion), B., Loren, Chaplin, (Baader-Meinhof, v.Drenkmann), Leary (Nürnbergerprozess, Hitler, Lenin), Wirz, Gerstein, Dr. Rothmund, Grüninger, Roessler, Frankfurter, Conradi,

Seiten

(Katyn, Lidice, St.Gingolf, Oradour, My Lai, Hué, Dak Son), Sikorski (Hochhuth), Kolbe, Dr. Korczak, Deutsch, Grigorenko, Bukowski, Amalrik u.a. (Widerstandsrecht, Todesstrafe), Jakubowski, Bentley, Thompson, Spies, Jones, (Wirtschaftsverbrechen) Morgan, Kreuger, Stavisky, Hammarskjöld, Bernadotte, Wallenberg, Feller, Lutz, Masaryk, Liuzzo, Fuld, (Watergate, Tyrannizid), Winter, Syngellaki, Piccion, Valpreda, Haase, Karczewski, Engelbrecht, Meins (Sicherheitsverwahrung usw.), Reinstein, Vogelbach, Weidauer, Winterhalter, Dr. Corten, Surace, Dr. Herterich, Dr. Weigand-Blomert, Kaup, Schumann, Stauffer.

680 10. Recht und Ethik: Jesus, Sokrates und Marx

Die Fälle: Geerk, Isorni.

691 11. Das Recht und die Fortschritte der Geistes- und Naturwissenschaften

Die Fälle: Galilei, Bruno, Darwin, Freud, Teilhard de Chardin, Marx, Dante, Scopes, Kinsey.

707 VI. RECHTSPHILOSOPHISCHE SCHLUSSFOLGERUNGEN UND PRAKTISCHE REFORMVORSCHLAEGE MIT BESONDERER BERUECKSICHTIGUNG DES DEUTSCHEN UND SCHWEIZERISCHEN RECHTSWESENS

727 VII. ZUSAMMENFASSUNG und Vorschlag zur Institutionalisierung eines Bundeskriminalamtes für die Schweiz

748 VIII. ANHANG (Kommentar)

Die Fälle: Peytel, Raymond-Clot-Rappaz-Borderie, Hegg-Sutermeister, Schneider, Lugon-Mounir, d'Espines, Ritz, L., v.Ossjetzki, Lessing, Merret, Peel, Hoover, Dr. Müller, Dr. Behnke, Kreuzer, Fox, Strack, Lüdke, Pupecka, Pesch, Aumühle, Conterganprozess, Assmann, Hitler, Mussolini, Hess, Bloch, "Zeugen Jehovas", Paasche, Quidde, "Weisse Rose", Schweiz und Israel, Dunant.

800 LITERATURANGABEN (Auswahl)

I. VORWORT: Warum ein "Pitaval der Justizirrtümer"?

Tagore: "Das Unrecht darf seine Niederlage haben, das Recht nie."

Das "Rechtsbewusstsein", der Sinn für "Gerechtigkeit" ist so alt wie die Menschheit, ja, wie die Verhaltensforscher behaupten, sogar älter. Schon Anthropoide zeigen Regungen der Vergeltung, aber auch des Verzeihens (Lorenz)! Der Mutterboden unserer Rechtsgefühle liegt in der "Herdenseele" unserer "Tiefenperson", in der "Vendetta", der magischen Blutrache, dem Ius talionis des Alten Testaments, dem "Gottesurteil" des Ordals, des Zweikampfs als eines vitalen "Rechts des Stärkeren", aber vor allem auch wieder in der neutestamentlichen "Nächstenliebe", im "Mitleid" des Christentums, das Schopenhauer zur Grundlage jeder höheren Ethik machen und Nietzsche als blosse Schwäche verdammen wollte, und über das der tiefere Dostojewski meinte: "Mit-Leid ist ja doch das erste und vielleicht das einzige Daseinsgesetz der ganzen Menschheit"!

Wie Freud, Malinowski, Reiwald u.a. nachwiesen, war am Anfang das Tabu, eine Art vollautomatischer Selbstschutzvorrichtung, wobei sich die Verletzung vor allem kultischer Vorschriften am Betreffenden direkt rächte, denken wir an den Voodoo-Tod noch heute lebender Primitiver. Manchmal mussten die Priester bei der Bestrafung aber nachhelfen. Die durch die Tabuverletzung erzürnten Geister dehnten ihre Rache nach dem Prinzip der Sippenhaftung auf den ganzen Stamm aus, der nun den Täter zur Sühne als Opfer darbrachte. Gerade weil Schuld immer kollektiv empfunden wird, erhält das Kollektiv auch das Recht, den Täter zu bestrafen. Die Opferung des Täters macht dann die Tat gewissermassen rückgängig. Nietzsche meinte hier, "dass jeder Schaden irgendworin sein Aequivalent habe und wirklich abgezahlt werden könne, sei es selbst durch einen Schmerz des Schädigers". Blut ruft nach Blut. Die Sühnestrafe folgt der Tat mit psychologischem Zwang, sozusagen als neurotischer Wiederholungszwang (Reiwald). Nur so kann man sich auch die Tierprozesse des Mittelalters erklären (Lausanner "Maikäferprozess" um 1430, öffentliche Hinrichtung eines Hahns 1474 in Basel, der ein Ei gelegt und damit die biblische Schöpfung beleidigt hatte usw.). Noch im 16. und 17. Jhdt. wurde bei den damals häufigen "Procès de bestialité" (Sodomie) mit dem Täter auch das betreffende Tier verbrannt,

wobei der Feuer- wie der Wassertod zugleich noch magischer Abwehr- und Reinigungszauber war.

Hier haben wir die animistischen Wurzeln des Sühnerechts, die noch heute eine völlige Rationalisierung der Strafe verhindern. Noch heute verraten die richterlichen Zeremonielle, Formeln, Abschrankungen, unwiderrufliche Fristen usw. diesen prälogisch-animistischen Urgrund unserer Rechtspflege. Noch immer werden magische Abwehrmechanismen gegenüber dem Dämon im Täter in der oft übertriebenen Härte der Strafgesetze, in der Verbannung (heute "Landesverweisung"), in der Augenbinde vor der Exekution nicht aus Mitleid mit dem Täter, sondern aus Angst vor seinem letzten "bösen Blick" und dergleichen deutlich. In der Vendetta des Einzelnen durfte sich der durch die Tat geweckte Affekt noch ebenso hemmungslos als "süsse" Rache entfalten. Dann übernahm der Staat die Vergeltung, und der Einzelne musste seinen Affekt verdrängen. Nur in den öffentlichen grausamen Hinrichtungen konnte sich dieser einigermassen adäquat entladen, wobei dem Verbrecher gegenüber eine merkwürdig ambivalente Haltung bestehen blieb, nämlich beinahe eine Art Neid, denn Verbrecher "dürfen" noch, ähnlich wie nun auch der Henker an ihnen "durfte". So erklärt sich die Zähigkeit der Todestrafe bis in unsere Zeiten, so wie eben überhaupt die Rationalisierung unseres Rechtssystems vielfach nur eine scheinbare geblieben ist. Reiwald spricht daher von einer neurotischen Bindung der Gesellschaft an den Verbrecher und vergleicht die Ueberwindung des affektiv-repressiven Strafens mit einer Art Neuroseheilung, deren Voraussetzung eine Analyse der strafenden Gesellschaft selber sei.

Einen ersten Schritt zur Rationalisierung der Vergeltungsstrafe war eigentlich Sullas Umwandlung der Körperstrafen in Geldstrafen. Trotz des neutestamentlichen Prinzips der "Feindesliebe" blieb aber auch im christlichen Römerreich, im "Römischen Recht" der animistische, alttestamentliche Jus talionis-Grundsatz bestehen. Bis ins 11. Jahrhundert galt im Kirchen- wie auch im weltlichen Recht die Bibel als verbindlicher Kanon. Gott setzte sein Recht auch im Ordal durch, indem er den "Gerechten" siegen und bei Hexen- und Ketzerproben oder an der Folter den Schuldigen "gestehen" liess. Im 12. Jahrhundert wurden die Könige die Verwalter des göttlichen Rechts. Aus den Ordalien wurden "Ernstturniere" und "gerechte Kriege". Das Recht der Untertanen wurde kodifiziert, aber in der Fürstenfehde galten noch immer Sieg und Niederlage als Beweis für die

rechtmässig oder unrechtmässig unternommene Fehde (Jansen Enikels Fürstenbuch, 13. Jhdt.), eine Auffassung, die noch heute in der "Kriegsschuldfrage" nachklingt (Fehr). Erst die Aufklärung erkannte, dass "in der Idee des Rechts auch schon die Idee des Friedens liegt" und dass der "gerechte Krieg ein Widerspruch in sich selbst ist" (Voltaire), wenn auch im grossen und ganzen "die Weltgeschichte das Weltgericht" bleibe.

Schon im 12. Jhdt. finden wir aber auch die ersten Zweifel am Ausdruck des göttlichen Urteils im Ordal. Es treten Pflanzen-, Sonnen- und Regenwunder auf, um hinterher die Unschuld des Gerichteten darzutun, aber diese Wunder kommen eben zu spät. Die Kirche weist hier auf die endgültige Rechtsprechung des "Jüngsten Gerichts" im Jenseits hin und verbietet schliesslich 1215 die Ordalien ganz. Hans Sachs verspottet dann die Bahr- und Eisenprobe offen, die noch Isoldes Unschuld bewies. Im Endinger Judenspiel des 16. Jhdt. verwandeln sich die Seelen der unschuldig Hingerichteten in Rosen- und Lilienstöcke. In Nassauer Sagen starben die Eichenspitzen ab, wenn eine Frau unschuldig verurteilt wurde, oder aus heiterem Himmel fiel Regen, oder die Leiche blieb erhalten, und bei der Bahrprobe, die schon im Nibelungenlied und im Iwein vorkommt, fingen die Wunden wieder an zu bluten, um den wahren Täter zu verraten, ähnlich wie im Gottesgericht des Märchens vom "singenden Knochen"!

Sinn für Gerechtigkeit und Empörung gegen Unrecht sind also so alt wie unsere Zivilisation, jünger dagegen ist der Zweifel an der Unfehlbarkeit der menschlichen Rechtsprechung, wie er sich z.B. spottend in Daumiers Richterkarrikaturen zeigt. Noch heute trägt ein vom Richter erteiltes Urteil merkwürdig starre Züge der "Rechtsgültigkeit", die oft einer mehr als gerechtfertigten Revision fast magisch entgegenstehen. Hier gilt es heute, Urtabus endgültig zu entlarven und aufzuheben und den Weg für eine aufgeklärte Rechtsfindung frei zu machen, indem wir die Jurisprudenz wenigstens "in Richtung einer exakten Wissenschaft" weiter zu entwickeln suchen, obgleich das vorgesteckte Ziel angesichts der Komplexität der menschlichen Psyche wohl nie erreicht werden dürfte.

Vor allem müssen wir zu diesem Zweck die Pseudowissenschaftlichkeit des bisherigen "Rechtsformalismus" überwinden, der mit Kants "Kategorischem Imperativ" und Hegels These der "Negation des Rechts durch den Verbrecher und Negation des Verbrechens durch die Strafe" im Grunde nie über das

alttestamentliche Jus talionis, den Archetyp der Blutrache hinauskam. Wir brauchen heute anstelle des magischen Sühne- und Vergeltungsrechts, dessen Unzweckmässigkeit die Tiefenpsychologie längst nachgewiesen hat, ein rationalisiertes Besserungs- und Bewahrungsrecht, das allein auch dem Geist des Neuen Testaments entspricht.

Dabei werden wir sehen, dass damit auch ein gesellschaftlicher Wandel von einer rein patriarchalischen Struktur, wie sie in Deutschland, Oesterreich, der Schweiz, fast im gesamten Orient usw. noch vorherrscht, zum "relativen Matriarchat" der Angelsachsen und Skandinavier verbunden ist, dem wenigstens theoretisch (im Gegensatz zur patriarchalischen Praxis) auch die kommunistischen Oststaaten zuneigen.

Wie Thomas Manns Tochter Elisabeth Mann Borgese kürzlich in "Aufstieg der Frau" nachzuweisen suchte, ist damit nicht nur der seit Urzeiten persistierende Widerstreit zwischen der nomadischen männlichen Jäger- und Hirtenkultur und der sesshaften weiblichen Ackerbaukultur, sondern auch der ideologische zwischen Individualismus und Kollektivismus in höherer Synthese aufgehoben: Gerade in der Ordnung der gesellschaftlichen Durchorganisation findet das (durchschnittliche) Individuum seine persönliche Freiheit - ein Weg, den uns Amerika und in gewissem Sinne auch die URSS vorgezeichnet haben, wie schon vor mehr als 100 Jahren de Tocqueville voraussah. Dies ist auch der Weg von der Aggression zur Koexistenz, von der Revolution zur Evolution, vom Krieg zum "ewigen Frieden" Kants, - und vom mosaischen "Auge um Auge, Zahn um Zahn" zur Bergpredigt im Rechtswesen!

In geistreichen Studien haben kürzlich die Rechtsphilosophen Kelsen, Del Vecchio, Marcic, Decugis, Matti, Imboden u.a. diese Rechtsevolution aus den magisch-patriarchalischen Anfängen klargestellt: "Rechtsschöpfung durch den Vater" als "Gott-Vater", als Sonnen- und Lichtgott Zeus (deus-dies), Jahwe, dann durch "stellvertretende" Könige und "Landesväter" wie Hammurabi, Echnaton usw., durch sagenhafte "Gesetzgeber" wie Lykurg, Drakon und Solon, durch die patres des "Senats" und schliesslich (nach völliger Säkularisation und "Entgöttlichung" des Rechts durch Sophistik und Aufklärung) durch die jedem Bürger als "Volksvertreter" innewohnende Vernunft (Stoa, Origenes, Montesquieu). "Recht" und "rechts" sind männliche Attribute, aber auch die Vernunft mit ihrer Beziehung zum Licht, zum Tag

(dies, zum Bewusstsein ist noch patriarchalisch pointiert: Man betrachtet die Streitfälle "im Lichte des Rechts", man hebt sie ins "Licht des Bewusstseins". Der Kreis der Rechtsschöpfenden wird immer grösser, aber er umfasste bis vor kurzem in der schweizerischen "Eidgenossenschaft", deren Verfassung mit "Im Namen Gottes des Allmächtigen" beginnt, nur die wahlfähigen Männer. Die Formel "Vox populi-Vox Dei" sanktionierte hier also das Patriarchat in noch besonders reiner Form!

Der ursprüngliche "historische" Rechtspositivismus sah zwar (unter Rücknahme der primitiven Projektion) im Recht nicht mehr Gottes-, sondern nur noch Menschenwerk, verharrte aber insofern noch im Magischen, als die im Gesetz niedergelegte historische Willensäusserung des Gesetzgebers als absolut und unauflöslich aufgefasst wurde, die man daher für alle Zeiten in dessen Sinn auszulegen habe (Auslegungsproblem). Damit wurde die gesetzgebende Macht offenbar noch mit besonderer Manakraft begnadet aufgefasst. Parallel dazu lief in der Theologie die Diskussion um die Streitfrage, ob, was Gott wolle, gut sei, oder ob Gott das Gute wolle (Nominalismus Okkams). Selbst die Aufklärung verlangte noch, im Interesse einer demokratischen Gleichbehandlung aller, vom Richter blosse Deduktionen vom einmal als vernünftig erkannten Recht; der Richter wurde zum reinen "Diener am Recht" und man hoffte, durch ausführliche Kasuistik den Einzelfall mühelos einordnen zu können (Svarez, Montesquieu, Feuerbach). Auch die mit der französischen Revolution aufkommenden Geschworenengerichte konnten so dem Recht dank der jedem Menschen innewohnenden Vernunft, sozusagen als "Vox Populi-Vox Dei", Geltung verschaffen. Das Ideal dieser vernünftig-kasuistischen Rechtsfindung war also gewissermassen der elektronische Computer, der jeden konkreten Einzelfall restlos unter einen bestimmten Paragraphen bringen könnte! Hier hätten wir die äusserste "Objektivierung" des Rechts. Die heutige Rechtsphilosophie spricht hier aber trotzdem (etwas verwirrend) von einer "subjektiven Auslegung", indem bei der historischen Methode von einer einzelnen subjektiven Willens- und bei der logisch-deduktiven Methode von einer zeitsubjektiven Vernunftäusserung ausgegangen werde.

Gerade die Betonung der Vernünftigkeit und Nützlichkeit des Rechts durch die Aufklärung führte aber bereits weiter, nämlich zur vernünftigen Interpretation des kodifizierten und daher der allgemeinen Evolution entzogenen Rechts. Damit kam es zum Prinzip der ständigen weiteren "Rechts-

schöpfung" durch den Richter: Das Recht muss ständig neu "gesprochen" werden! Damit rückt der Richter aus der rein dienenden Stellung in die einer gesetzgebenden Autorität, wobei die heutige Rechtsphilosophie trotz der dadurch bedingten Subjektivität von einer "objektiven Auslegung" im Sinne einer optimalen Anpassung der Rechtsfindung an den heutigen, aktuell-objektiven Tatbestand spricht. Die Wahrheit dürfte dagegen auch hier wieder einmal in der Mitte bei einem praktisch bedingten Optimum von Subjektivität und Objektivität liegen. Jedenfalls trägt die Emanzipation des "richterlichen Ermessens" Gefahren in sich, die sich in heute zunehmenden Justizirrtümern ankündigen. Zudem wird hier dem autoritativen Richterspruch wieder jenes magische Tabu und soziale Prestige angeheftet, das seit je die Korrektur der Justizirrtümer so bedenklich handicapierte.

Marcic, Marti und Imboden versteigen sich hier in ihrer Richterapotheose sogar zu gewagten Parallelen mit der allgemeinen christlichen Heilsgeschichte. Wenn Joachim von Fiore im 12. Jahrhundert schon eine erste Heilsperiode des Vaters, eine zweite des Sohnes und eine dritte des heiligen Geistes unterschieden habe, die den Kanon der Kirche jeweils um neue Offenbarungen bereicherte, und wenn heute bei Teilhard de Chardin selbst die Schöpfung noch weiter andauere, so müsse man auch die Rechtsentwicklung in diesem Sinne verstehen, dass bei der "Dreieinigkeit" Gott-Vater der Gesetzgeber, der Sohn die vollziehende Gewalt und der Heilige Geist die richterliche Gewalt symbolisiere. Die Trikolore und fast religiös verfochtene Gewaltentrennung der Aufklärung habe diesen Archetypus der Dreieinigkeit nur säkularisiert. In "Vom Gesetzesstaat zum Richterstaat" (1957) schliesst Marcic endlich: "Selbst die politischen Formen bewegen sich heute auf die Gestalt des Richters zu"! Für uns aber ist dies nur ein Symptom des letzten Aufbäumens des Patriarchats, wenn das "Zeitalter des Richters" geradezu blasphemisch mit dem "Zeitalter des Heiligen Geistes" gleichgesetzt wird. Wenn wir auch mit Jung, Gebser usw. insofern übereinstimmen, dass wir trotz unserer "Bewusstseinskultur" noch immer in drei Schichten leben, nämlich in der "magischen, mythischen und mentalen Ebene" (so z.B., wenn wir die Rechte zum Eid mit drei Fingern erheben, um zu bezeugen, dass wir mit Verstand, Herz und Seele dabei sind), so darf uns diese Erkenntnis doch keinen Vorwand zu reaktionärem Krebsgang bieten. Daher soll uns auch die richterliche "Urteilseröffnung" im magischen Talar unter der höhlenförmigen Kuppel des "Justizpalasts" mit ihrer ganzen feier-

lichen Archaik nicht davon abhalten, mit klarem Verstand das "im Namen des Gesetzes" oder gar "des Allerhöchsten" abgegebene Urteil kritisch zu durchleuchten, um dem Gespenst des Justizirrtums zu begegnen. Gerade der urdeutsche, patriarchalische, willensbetonte Denkmodus, der sich philosophisch im "Idealismus" Fichtes, Hegels usw. ausdrückte, dieser sog. Intentionalismus, verführte das "richterliche Ermessen" immer wieder zur Rechtsbeugung in "staatserhaltendem" statt "individuumsbeschützendem" Sinne. Demgegenüber liess sich der eher matriarchalische, angelsächsische "Pragmatismus" (seit Lange moralisierend-despektierlich auch "Materialismus" genannt) gewissermassen passiver von den Tatsachen überzeugen. Insofern verteilen sich also Subjektivismus und Objektivismus auch in der Rechtsprechung gerade umgekehrt auf Patriarchat und Matriarchat, als Marcic, Marti und Imboden annahmen.

Jedenfalls ist auch nach dem Soziologen Dahrendorf u.a. die "soziale Rolle", die "Gestalt" des Richters im gesamten deutschen Kulturbereich, also auch in Oesterreich und der Schweiz, noch heute im Sinne des Autoritär-Patriarchalischen traditionsgemäss verzerrt, was eben mit der hier im Lehrgebäude vorherrschenden Rechtsphilosophie, dem "Rechtspositivismus" zusammenhängt. Die Reform müsste also schon auf der Universität beginnen!

Eine weitere Blüte des urdeutschen, patriarchalischen subjektiven Intentionalismus resp. philosophischen Idealismus finden wir aber auch im marxistischen Recht, das behauptete, Hegelschen Idealismus "vom Kopf auf die Füsse gestellt" zu haben, damit aber dem erzidealistischen "Begriffsrealismus" nicht entrann und so ebenfalls neben der Wirklichkeit landete. Während also die westliche Justiz im ganzen doch bemüht ist, mehr oder weniger pragmatistisch das jeweilige Optimum zwischen richterlicher Buchstabenbindung und "freiem Ermessen" herauszuarbeiten, um so einer übergeordneten Gerechtigkeitsidee zu dienen, kehrte die "dritte Lösung" der östlichen Justiz zum feudalen, willkürlichen Faustrecht des Stärkeren zurück, nämlich zur Aufhebung des Legalitätsprinzips überhaupt im Dienste einer schwerbewaffneten Minderheit, "Partei" genannt, die sich als die einzig wahre "Volksvertretung" ausgibt. Wie der braune Kleinbürgerterror Richter und Gesetz mit dem "Kautschukprinzip": "Recht ist, was dem Volke (der Partei) nützt", aufhob, so der rote "Arbeiterterror" mit dem Generalnenner der "Gesellschaftsfeindlichkeit" und der prinzipiellen "richterli-

chen Parteilichkeit" unter folgerichtiger Aufhebung der Gewaltentrennung. Da alle Rechtsformen nur dem Schutze der jeweils herrschenden Klasse dienten, so habe auch das kommunistische Recht bewusst nur die "Diktatur des Proletariats" zu fördern, bis es sich eines Tages in einer klassenlosen Gesellschaft in Nichts auflöse, ein Rechtsnihilismus, der den ethischen "Objektivismus" des Westens als verlogenen "Ueberbau" abtut. Dazu meint Rappaport: "Während in der ganzen Welt jeder Rechtsäusserung trotz allem Relativismus doch noch etwas vom naturrechtlichen Glauben an ein alle Schicksale überlebendes Kriterium anhaftet, ist hier das Recht jeden Schimmers der Ewigkeit entblösst und dient nur als vergängliches Mittel zu vergänglichem Zweck. Deshalb kennt die sozialistische Bewegung keine Rechtsphilosophie, keine Betrachtung des Rechts als eines der höchsten sittlichen Werte. Es gibt nur machiavellistische Gedankengänge, die der Staatsraison empfehlen, sich des Rechtes zu bedienen." Diese "dienende Funktion des Rechts" und die absichtlich vage Unbestimmtheit der "Gesellschaftsgefährlichkeit" gibt der Ostjustiz die Möglichkeit, der schwankenden "Parteilinie" folgend jede erdenkliche Handlung als "staatsgefährdende Propaganda, Hetze und Staatsverleumdung" mit beliebigem Strafmass zu belegen. Während jede westliche Rechtsordnung (wie z.B. das schweizerische Strafrecht in Art. 1) auf dem Legalitätsprinzip "Nullum crimen sine lege" (keine Strafe ohne Gesetz) basiert und dem Richter "jede Vervielfältigung der strafrechtlichen Tatbestände durch Analogiebildung verbietet" (Hafter), um so "dem Schutz der Freiheit der Bürger, der Rechtssicherheit und der Rechtsgleichheit zu dienen" und damit dem einzelnen "eine freie, persönliche Gestaltung seiner Existenz zu ermöglichen" (Jescheck), verstärkt der östliche Diktaturstaat durch die Rechtsunsicherheit bewusst seine Machtstellung (Waiblinger). Nirgends zeigt der rote Terror sein Gesicht so unverhüllt wie in der Rechtssphäre! Während das westliche Recht im Interesse der bürgerlichen Freiheit in Kauf nimmt, gelegentlich einen strafwürdigen Täter freizusprechen, stellt das östliche Strafrecht den entgegengesetzten Justizirrtum prinzipiell in Rechnung! (Schwander) So wurden kürzlich zwei Soldaten in der DDR freigesprochen, die einen Betrunkenen zu Tode geprügelt hatten, da sie als Motiv "politische Provokation" angaben. "Geringfügig" wird ein ostzonales Vergehen auch, wenn es durch Denunziation gutgemacht wird. Geradezu zynisch behauptet das Strafrechtslehrbuch der Sowjetischen Besatzungszone von Lekschas: "Der Rechtsformalismus

ist eine spezifische Form des bürgerlichen Objektivismus" und "dient der Leugnung des Klassencharakters jeder strafrechtlichen Erscheinung". Zwar erfasse auch der westliche Verbrechensbegriff im Grunde nur die klassenfeindlichen Handlungen, aber er suche diesen Tatbestand durch abstrakte Formulierungen zu verdecken. An dieser verlogenen Mentalität ändert nichts, dass Lekschas selber ein Opfer der Entstalinisierung wurde und dass im Dez. 1958 nominal dann doch das Legalitätsprinzip ins Sovjetrecht wieder aufgenommen wurde. Der pragmatistischen Rechtsnihilismus regiert auch heute unbekümmert um Paragraphen weiter, denn gerade das Strafrecht eignet sich ganz besonders zur kommunistischen "dienenden Funktion des Rechts", den jeweiligen Parteiwillen durchzusetzen.

Geradezu grotesk aber wurde die sowjetische Kriminalpolitik seit dem "Rechtspflegebeschluss" vom 31.1.61, der die unerfreuliche Tatsache beschönigen sollte, dass trotz der "fortgeschrittenen sozialistischen Entwicklung" die schweren Verbrechen wie Mord, Raub und Brandstiftung nicht verschwinden wollten. Ursprünglich galt Engels These: "Das Elend lässt dem Arbeiter nur die Wahl, langsam zu verhungern, sich rasch zu töten oder sich zu nehmen, was er nötig hat, wo er es findet, auf deutsch, zu stehlen. Und wir werden uns nicht wundern dürfen, wenn die meisten den Diebstahl dem Hungertode oder dem Selbstmord vorziehen." Dazu kommentierte die "Neue Justiz", wie Zürcher in "Strafrecht in der SBZ" zitiert: "Die täglich steigenden Ziffern der Selbstmorde aus wirtschaftlichen Gründen in Westberlin und Westdeutschland zeigen deutlich, dass die Feststellungen Engels heute noch Gültigkeit besitzen." (Wir werden später auf die wahren Ursachen dieses "Wohlstandsuizides" zu sprechen kommen). Als sich diese These der Verursachung des Verbrechens durch die kapitalistische "unmenschliche Ausbeutung des Menschen durch den Menschen" in der Praxis nicht mehr halten liess, weil der neue "vierte", der "Sowjetmensch" eine Illusion blieb, unterschied man von den "antagonistischen Klassenfeinden" mit grundsätzlich antikommunistischer Haltung, die man durch schwerste Freiheitsstrafen aus dem "Entwicklungsprozess" eliminierte, die "nichtantagonistischen" gewöhnlichen Verbrecher mit "bloss rückständigem Bewusstsein", dem man durch bedingte Strafe und Nacherziehung aufhelfen könne. Sei ein solcher Verbrecher z.B. Mitglied der Partei, so könne er ja unmöglich ein Klassenfeind sein. Das Strafmass wurde als im Sinne

einer Art von "Gesinnungsstrafrecht" von der Grundeinstellung des Delinquenten zum "sozialistischen Staat" abhängig gemacht. Während also z.B. das Anmalen des Wortes"Freiheit" als ein "den Frieden des deutschen Volks gefährdendes Gerücht" oder der Besitz einer westdeutschen Zeitung und das Abhören westlicher Radiosendungen als "Boykotthetze" mit mindestens 2 Jahren Zuchthaus bestraft wurde, erhielt ein Schwer- und Gewohnheitsverbrecher mit Parteiabzeichen höchstens einen "öffentlichen Tadel" wegen seines "rückständigen sozialistischen Bewusstseins", das im Widerspruch zu seiner sonstigen einwandfreien Gesinnung stehe. Als auch dies nicht half, stellte man plötzlich doch wieder auf den angerichteten Schaden, auf den "Umfang der Störung der gesellschaftlichen Entwicklung" ab und führte auf diesem gewundenen Weg die Todesstrafe für Kapitalverbrechen wieder ein.

Dass in solchem Rechtsklima der Justizirrtum zur Vollblüte gelangen musste, kann niemand verwundern. Statt der "klassenlosen Gesellschaft" kam einfach eine neue "herrschende Klasse" (Djilas), statt des "totalen, allseitig entwickelten Sovjetmenschen", der die Arbeit durch "freie Tätigkeit" ersetzen würde, kam der gesichtslose, hofflungslos in eine schwerfällige, unproduktive Riesenmaschinerie eingespannte "Robotnik"-Massenmensch, der sehnsüchtig nach den Lebensäusserungen des "dekadenten Westens" ausschaut und manchmal sogar sein Leben durch einen Sprung über die Mauer dafür einsetzt. Der Staat wollte sich bisher auch keineswegs in der "gesellschaftlichen Selbstverwaltung" auflösen. Nur eine chiliastische Prophezeihung von Karl Marx hat sich erfüllt: Das Recht hat sich aufgelöst, als ob man das Pferd vom Schwanze her gezäumt hätte. Daher buchstabieren heute selbst "Chefideologen" wie der ostdeutsche Havemann und der Pole Schaff ultrarevisionistisch vom Kommunismus auf den Sozialismus zurück.

Wir haben nun hier einige hundert spektakuläre Missgriffe der westlichen wie der östlichen Rechtspflege, nach bestimmten Kategorien geordnet, zusammengetragen und dabei auch eine Reihe eigener Fälle behandelt, um die grundlegende Relativität der menschlichen Rechtsfindung zu demonstrieren, aber auch um neue Wege der Irrtumsvermeidung aufzuzeigen. Erst etwa seit der Jahrhundertwende, seit Sellos epochalem Werk, beginnt sich die Oeffentlichkeit für den Justizirrtum zu interessieren, da zuvor offenbar der

Autoritätsglaube den kritischen Blick trübte und das Kollektivdenken die Möglichkeit verdrängte, dass Einzelne zu Unrecht in die Maschinerie der Justiz geraten könnten. Zudem betrachtete man den Justizirrtum offenbar als unvermeidliches Risiko der Verbrechensbekämpfung, das angesichts der hohen Dunkelziffer nicht erfasster Kriminalität tragbar war, zumal es meist doch irgendwie Verdächtige oder gar Mitschuldige betraf, die dann eben als Sündenbock herhalten mussten. Wieviele Unschuldige mögen so der bürgerlichen Gewissensruhe geopfert worden sein, denen weder die geistigen noch die materiellen Mittel zur Verfügung standen, wie in den vorliegenden Beispielen ihre Unschuld schliesslich doch noch an den Tag zu bringen. Dass heute eine Welle von Justizirrtümern das öffentliche Bewusstsein erreicht, hängt also sicher z.T. mit dem Erwachen des demokratischen individuellen Freiheitsbedürfnisses, des verfeinerten öffentlichen Gewissens, der Informationsverbreiterung usw., also mit einem neuen Zeitgeist zusammen. Das Thema liegt einfach heute "in der Luft"! Wir glauben daher, mit unserer Arbeit einem wirklichen Gegenwartsbedürfnis und nicht nur reinen Sensationshunger entgegenzukommen.

Wir hatten seinerzeit zum Zwecke eines Sammelreferats über "Kriminalpsychologie und Medizin" für eine medizinische Rundschau die Expertisen zweier Genfer Sensationsprozesse ausgehändigt bekommen. Bei dieser Gelegenheit stiessen wir nun auf derartige gerichtsmedizinische Fehlleistungen, dass uns unsere Berufsehre dazu zwang, uns eingehender mit diesen Problemen auseinanderzusetzen, wobei wir Mitarbeiter eines schweizerischen "Büros gegen Amts- und Verbandswillkür" wurden. Wir beschlossen daher, nicht nur in den Fällen Jaccoud und Popescu das öffentliche Gewissen aufzurufen, um doch noch eine Revision durchzusetzen, sondern das Gesamtthema "Justizirrtum" einmal prinzipiell anzupacken und eine Art "Pitaval der Justizirrtümer" anzubahnen. Im Dienste der Wahrheit wurden nun hier nicht nur erwiesene, sondern auch vermutete Justizirrtümer aus Vergangenheit und Gegenwart aufgeführt und vom vielleicht einseitigen, aber berechtigten Standpunkt der Verteidigung aus dargestellt. Jeder Irrtum bleibt also gewissermassen vorbehalten. Wir haben uns diese "Subjektivität" des Verteidigers auch darum erlaubt, um den Leser in einer Art Wiederholung der Schwurgerichtsverhandlung zum 13. Geschworenen werden zu lassen. Er richte also selber "nach bestem Wissen und Gewissen"!

Man wird einwerfen, wieso ein Arzt sich diesen Vorstoss in die Domäne der Rechtsprechung zu erlauben wage. Es war aber keineswegs zufällig, dass z.B. der Arzt Conan Doyle zum Vorbild seines Sherlock Holmes den schottischen Chirurgen Dr. Joseph Bell nahm. Die medizinische Diagnostik, aufgebaut auf einer Unzahl minutiöser Beobachtungen, hat eine ausserordentlich grosse Aehnlichkeit mit der Kriminalistik, und gerade die Kriminalpsychologie ist ohne die medizinische Psychologie (Psychopathologie, Sozialpathologie) nicht zu denken. Der "Einbruch der Medizin in die Rechtswissenschaft" ist aber nicht nur darum berechtigt, weil diese allzu lange in einer rein geisteswissenschaftlichen Begriffswelt stagnierte, sondern weil sich heute auch die reinen Indizienprozesse häufen, bei denen der Mediziner nicht nur ein, sondern meist das entscheidende Wort mitzureden hat. Dadurch wird jener fatale "Rechtspositivismus" mit seiner "weltfremden Normenimmanenz" (Geiler, Emge) von der medizinischen, wie von der soziologischen und psychologischen Seite her aufgeweicht, der trotz der schlechten Erfahrungen in der jüngsten Vergangenheit im neuen deutschen Strafrecht wiederum verankert werden soll. "Darin liegt gerade die Aufgabe des Richters", schreibt Geiler, "dass er das abstrakte Gesetz immer wieder aufs Neue konkretisiert und dadurch lebendig erhält. Zu einem guten Richter gehört nicht nur, dass er das Gesetz kennt, sondern dass er auch das Leben kennt." Schon Calamandrei bedauerte es aber seinerzeit, dass die Richter sich meist fast kastenmässig abschliessen, um "ohne Ansehen der Person" urteilen zu können, so dass sie dann oft auch ohne Ansehen der tatsächlichen sozialen, psychologischen u.a. Verhältnissen richten. Niemand steht dagegen mehr mitten in der Alltagswirklichkeit als der Arzt, der daher noch intensiver als bisher den Richter als Gerichtsmediziner, Begutachter, Psychiater, Gefängnisarzt, Sozialhygieniker usw. ergänzen müsste und auch in keiner Geschworenenjury fehlen sollte.

So will denn unsere Arbeit zugleich ein Versuch sein, das Niemandsland zwischen Gesetz und Leben aufzuschliessen und auch hier ein "Studium generale" anzubahnen. Der reine Fachjurist sieht heute oft "den Wald vor Bäumen" nicht mehr, zumal seit Stammler, d.h. seit 1900 kein ernsthafter Versuch mehr gemacht wurde, die Rechtswissenschaft durch eine umfassende Rechtsphilosophie neu und einheitlich zu fundieren. So mündete der pragmatistische "Rechtspositivismus" schliesslich wieder in der steinzeit-

lichen Freund-Feindtheorie des "Dritten Reiches" mit Schlagworten wie "Recht ist, was dem Volke nützt", "Recht bricht Gesetz", "Macht geht vor Recht" usw. Die seinerzeit schon von Montesquieu in "Esprit des lois" geforderte Gewaltentrennung und Entpolitisierung des Rechts wird heute aber auch vom sovjetischen Rechtspositivismus mit Füssen getreten. Ein solches positivistisches Recht wurzelt nach Geiler überhaupt nicht mehr in der "Sollenssphäre" der Rechtsidee, sondern nur noch in der "Seinssphäre" der tatsächlichen Machtverhältnisse, weshalb denn auch ganz offenbar im Osten noch immer die Devise des nationalsozialistischen Justizministers Thierack gilt: "Lieber neun Unschuldige bestrafen, als einen Schuldigen entkommen lassen!" Damit haben wir den Rückfall in jenes Faustrecht des Feudalismus, von dem einst die "Naturrechtsphilosophen" Grotius und Pufendorf ausgingen, um als Antithese eine allgemeinmenschliche und insofern internationale Rechtsidee und damit das Postulat eines Völkerrechts aufzustellen. Nur eine übervölkische Rechtsausbreitung kann dem Individuum jene gesellschaftliche Organisation bringen, die bei geringstmöglichem "Sozialdruck" eine grösstmögliche Selbstentfaltung gestattet!

Der Jurist mag uns also vorwerfen, wir wagten uns hier auf sein Territorium, das dem Mediziner nicht adäquat zugänglich sei, aber schon Lichtenberg meinte einmal: "Ich habe das schon mehr gesehen: die Leute vom Fach wissen oft das Beste nicht!" Wir stehen auch voll und ganz zur Subjektivität unseres ärztlichen Blickpunkts und schlagen daher als Untertitel unserer Studie vor: "Der Arzt am Krankenbett der Justiz!"

Uebrigens hatten wir seinerzeit beim "Bundesrechtsspezialisten" Prof. Fleiner in Zürich einige juristische Semester mitabsolviert und als Stellvertreter des dortigen Gefängnisarztes persönliche Erfahrungen sammeln können, die wir seither durch periodische Besuche unserer "Schützlinge" in den Gefängnissen von Basel, Lenzburg, Hindelbank usw. ergänzten.

Es ergab sich auch von selbst, dass die von uns im Rahmen des "Schweizerischen Büros gegen Amts- und Verbandswillkür" persönlich behandelten und noch nicht revidierten Fälle ausführlicher zur Darstellung gelangten, da wir mit dieser Arbeit den Nebenzweck verfolgen, ihre Wiederaufnahme voranzutreiben.

Deshalb fielen diese Fälle (Jaccoud, Popescu, Gross, Willi usw.) umfang-

reicher als die übrigen aus. Es ergab sich auch das Risiko, wegen Eingreifens in ein schwebendes Verfahren oder wegen Kritik an den Gerichtsbehörden belangt zu werden, wie es dann auch im Falle Jaccoud geschah. Da wir aber dort wie überall immer nur das fachliche, nicht aber das moralisch-persönliche Ungenügen der betreffenden Beamten herausstellten, und ein "Beamtenethos" nicht als geschütztes Rechtsgut existiert, dürften auch neuerliche "Ehrverletzungsprozesse" gegen uns ebenso wirkungslos bleiben, wie der oben erwähnte.

Und wenn es sich herausstellen sollte, dass einer der hier vorgebrachten Justizirrtümer schlussendlich doch keiner war, so bleiben wir doch beim alten englischen Grundsatz: "Lieber zehn Schuldige laufen lassen, als einen Unschuldigen zu hängen!"

II. EINLEITUNG: Versuch einer Standortbestimmung. Warum eine Streitschrift wider die Tabus in der Rechtspflege?

Der erste kasuistische Teil bringt über 500 typische Justizirrtümer in möglichst aktenmässiger knapper Darstellung, während der zweite Hauptteil als eine geschlossene kultursoziologische Studie über die Ursprünge der Tabus in der Rechtspflege den Nachweis zu erbringen sucht, dass hier die eigentlichen Ursachen des Justizirrtums zu suchen sind. Es ergibt sich dabei von selbst, dass wir auch die Bereiche der modernen Tiefen- und Verhaltenspsychologie streifen müssen, wobei wir weniger die Psychoanalyse, als die sowohl in Amerika (als "Behaviourismus") wie in der URSS (als "Pawlowismus") fortschreitende "Neuropsychologie" (Lhermitte) mit ihren exakten klinischen Forschungsergebnissen berücksichtigen. Gerade von diesen "Grenzwissenschaften" zwischen Natur- und Geisteswissenschaft gehen heute, wie die Max-Planck-Tagung 1965 feststellte, die wertvollsten Impulse aus, wodurch sich endlich eine Art "Einheitswissenschaft", ein "Studium generale" sive "humanum" anbahnt, von der Snow geradezu eine "Dritte Kultur" erwartet!

Es ist nicht zufällig, dass heute die objektivierenden, "erklärenden" Methoden in der Psychologie mehr und mehr den Vorrang vor den subjektiven "verstehenden" erhalten, da nur die ersteren vor verfälschenden Projektionen bewahren und die z.T. unbewussten Tabus durchschauen lassen. Daher setzte denn auch die Verhaltensforschung bei der Tier- und Kinderpsychologie an, wo ein Hineininterpretieren sowieso weniger in Frage kommt. Der moderne Trend zur Tierpsychologie hängt aber vielleicht auch noch mit der Enttäuschung des Menschen über sich selbst in den letzten zwei Weltkriegen und KZ-Greueln zusammen: "Seit ich die Menschen kenne, liebe ich die Tiere!" Gerade moderne Tier- und Verhaltensforscher wie Lorenz, Tinbergen haben aber gewissermassen diesen ominösen Satz umkehren können: Seit wir die tierischen Anfänge und Untergründe des Menschen besser kennen, lernen wir, ihm zu verzeihen und ihn vielleicht sogar wieder zu lieben!

Es mag vielleicht verwundern, dass wir eine Studie über Justizirrtümer zu einer kultursoziologischen Gesamtschau ausgeweitet haben, aber schon die moderne Kriminologie als Ganzes, von der unser Thema abgezweigt wurde, verlangt nach Würtenberger, Herren u.a. multifaktorielle (biologische,

soziologische, psychologische, anthropologisch-philosophische) Analysen, d.h. eine ausgesprochen "interdisziplinäre" Forschung!

Freilich bleibt die Erforschung des Justizirrtums nicht wie die Kriminologie bei einer wertfreien, rein empirischen Tatsachenforschung stehen, sondern nähert sich so z.T. der Jurisprudenz, dem Strafrechtsdenken, das eben ausgesprochen wertbezogen ist. Hier kommen wir unweigerlich in den Bereich der Ethik, des Gewissens, der "praktischen Vernunft" im Sinne Kants, der "Uberichs" im Sinne Freuds.

Dabei werden bei unseren Untersuchungen und Reformvorschlägen neben den deutschen auch die schweizerischen und österreichischen Verhältnisse, sozusagen im Hinblick auf die kommende Europaunion und im Sinne der Strassburger Menschenrechteerklärung, behandelt. Gewisse terminologische Schwierigkeiten (z.B. Revision bedeutet in Deutschland Kassation, in der Schweiz Wiederaufnahmeverfahren usw.) dürften nur den juristischen Fachmann beschäftigen. Dem Laien wird dagegen mehr ins Auge fallen, wie stark der Justizbereich vielfach in denjenigen der Politik hineinragt, so dass unsere Arbeit in gewissem Sinne eine Fortsetzung und Ergänzung von Engelmanns "Deutschlandreport" darstellt. Engelmann hatte uns zudem persönlich und sachlich in der Jaccoudaffäre bei unseren Recherchen unterstützt, und sein Buch über den internationalen Waffenhandel wurde dabei zu einem wichtigen Hilfsmittel.

Seine Bücher wie seine Fernsehsendungen trugen nicht nur viel zum deutschen Selbstverständnis, sondern auch zur Hebung des Ansehen des jungen Deutschland im Ausland bei. Bei ihm ist man stets vor falschen Tönen sicher, denn er hatte selber die Leidensschule der KZ absolviert. 1944 kam er "wegen Begünstigung von Juden und andern Staatsfeinden" ins KZ Flossenburg und von da nach Dachau, wo er erst im Mai 1945 befreit wurde. Wir selbst waren bis 1933 im Kieler "Republikanischen Studentenbund" tätig, konnten uns dann aber in die sichere Schweiz retten, wo wir als Flüchtlingsarzt arbeiteten, bis wir 1946/47 in die UNRRA nach Deutschland berufen wurden.

Es gab eine Zeit, da nannte Lessing "Preussen das sklavischste Land in Europa". Heute ist Berlin gewissermassen die einzige echte Grosstadt Deutschlands. Demgegenüber wird im Land des wackern Wilhelm Tell Zivil-

courage schon seit langem sehr klein geschrieben. Satte Bürger sind keine Revoluzzer mehr. Wer hier Zivilcourage zeigt, fällt unangenehm auf. So meinten auch einige Schweizer Verleger, diese unsere Arbeit sei polemisch, wobei sie offenbar vergassen, dass die Wahrheit immer irgendwie polemisch zu sein pflegt.

Andere wieder meinten, unsere Darstellung sei zu aphoristisch, wobei auch diese übersahen, dass die Wahrheit, wie wir noch sehen werden, immer irgendwie aphoristisch bleibt.

Da dieselben Themen hier von verschiedenen (kriminal-, sozialverhaltens- und tiefenpsychologischen) Gesichtspunkten aus behandelt werden, liessen sich gewisse "Ueberschneidungen" nicht ganz vermeiden, doch dienen gerade solche oft einer Aufhellung vieldimensionaler und vielschichtiger Probleme am besten, - und ausserdem verdient es die Wahrheit, repetiert zu werden. Vieles konnte in unseren Ausführungen, z.B. was das kommende "Besserungs- und Bewahrungsrecht" betrifft, nur programmatisch skizziert werden, aber die Wahrheit ist immer irgendwie"programmatisch". Unsere Ethik motiviert sich dabei "kollektivistisch" und doch ist ihr Ziel die Befreiung des Individuums vom übermässigen "Sozialdruck"! Unsere Partei müsste also eine "Partei der Individualisten" sein, aber Individualisten lassen sich eben nicht parteimässig festlegen. Die Funktion der echten Elite kann also nur eine anonyme "Fermentwirkung" innerhalb der Gesellschaft nach dem biblischen Gleichnis vom Sauerteig sein, etwa in der Art von Jules Romains "Hommes de bonne volonté" oder der "Humanistischen Union", des "Club Voltaire" usw.

Natürlich ergab es sich zwangsläufig, dass wir, zumal bei den noch nicht abgeklärten Fällen, den Extremstandpunkt des Verteidigers als Gegenpol zum ebenfalls subjektiven Angriffsstandpunkt des Staatsanwalts einnehmen mussten. Dabei ging es uns aber wie wir im Vorwort betonten, nie um Personen und deren moralische Integrität, die ja allein "geschütztes Rechtsgut" ist. Wenn wir zwangsläufig Staatsanwälte, Richter, Geschworene usw. kritisierten, so geschah das immer vom Verteidigerstandpunkt aus, also sozusagen als berechtigte "Notwehr des Angeklagten", der eine ungerechtfertigte Anklage mit einer Gegenklage auf "Verleumdung und Ehrverletzung durch das Gericht" kontert. Nach Bundesrecht gibt es in der Schweiz keinen "Contempt of Court", also keine magische "Majestätsbeleidigung" mehr,

da der Aberglaube an die richterliche Unfehlbarkeit und an das "Vox populi-Vox Dei" der Geschworenen längst durch ein gesundes öffentliches Misstrauen diesen Gremien gegenüber abgelöst wurde. Deshalb fordert man heute vielfach eine Verpflichtung für Richter und Geschworene zu einer Haftversicherung bei "Kunstfehlern", ähnlich wie dies beim medizinischen Korps längst der Fall ist (Berger, Sutermeister). Und wie das Gerichtsverfahren nach Gesetz öffentlich sein muss, so soll auch eine Richterrüge öffentlich stattfinden dürfen, denn, wie gesagt, die blosse "Beamtenehre" ist verfassungsmässig heute nicht mehr geschützt. (S. BGE 71, IV, 23 off., BGE 76 IV 29, BGE 77 IV 98, BGE 80 IV 164 ff.) Wer ein öffentliches Amt bekleidet, muss auch öffentliche Kritik gewärtigen und ertragen können. Empfindlichkeit verrät hier nur eigene Unsicherheit!

Auch wenn wir also diese Exempel der "Strafunrechtspflege" (Arnau) vom Verteidigerstandpunkt aus schrieben, so geschah dies im Grunde ohne persönliche Parteinahme, also "sine ira et studio!" Vielmehr einzig im Sinne einer Therapie und Prophylaxe der künftigen Rechtsfindung haben wir hier den "Januskopf der Justiz" aufgezeigt, denn nur eine ehrliche "Autokritika" der Justiz, ein mutiges "peccavi" nach Justizirrtümern wird ihr angeschlagenes Prestige und damit das Vertrauen der Oeffentlichkeit in ihr Funktionieren wiederherstellen.

Mit unserer Arbeit verfolgten wir aber noch einen weiteren Zweck: Angesichts der wachsenden Kriminalität und Dunkelziffer nicht geahndeter Verbrechen seit den Sechzigerjahren muss die Kriminalistik auch zur Vermeidung "negativer Justizirrtümer" immer mehr verbessert werden. Unsere Sammlung kann also auch in diesem Sinne als Lehrstück für angehende Kriminologen aufgefasst werden, zumal wir in einzelnen Kapiteln (Jugendkriminalität, Sexualverbrechen usw) und besonders in der Zusammenfassung auch auf die gesellschaftlichen Ursachen dieser wachsenden Kriminalisierung unserer Gesellschaft zu sprechen kommen werden. Wie wir in der Zusammenfassung sehen werden, tendiert unsere Arbeit praktisch zur Institutionalisierung eines technisch und personell gut dotierten Bundeskriminalamtes, das gewissermassen als "zweite Tatsacheninstanz" im Gegensatz zum bloss "Formfehler" begutachtenden Bundesgericht gerichtsmedizinische u.a. Expertisen und Indizien nachprüfen kann, eine Institution, die sich in Deutschland seit 20 Jahren bewährt hat, obgleich ihre Kompetenz auch

dort noch zu erweitern wäre. Doch nun zum eigentlichen Thema des Justizirrtums, das allerdings nur denjenigen Leser ansprechen wird, der, wie einst Michael Kohlhaas selber, noch an die Gerechtigkeit glaubt und deshalb gegen die Ungerechtigkeit in der Welt ankämpft. Denn nur der "Recht-Gläubige" empört sich über das Auseinanderklaffen von Recht und Gerechtigkeit und über das enttäuschende Faktum, dass noch heute der landläufige Spruch gilt: "Recht haben und Recht bekommen sind zwei ganz verschiedene Dinge!"

III. ZUM THEMA: Du und der Justizirrtum

Lichtenberg: "Es tun mir manche Sachen weh, die andern nur leid tun".

Unsere Untersuchung soll zeigen, ob der Justizirrtum Schuld, Verhängnis oder nur ein kaum je ganz vermeidbarer "Betriebsunfall" der Rechtspflege ist.

In geradezu beängstigender Weise scheinen sich in den letzten Jahren auf der ganzen Welt die "Justizskandale" zu häufen, denken wir an die Fälle Marie Besnard, Maria Rohrbach, Evans, Maria Popescu und Pierre Jaccoud. Ist es blosser Zufall, dass heute praktisch in jeder "Illustrierten" und in einer wachsenden Zahl von Büchern irgend ein wirklicher oder vermeintlicher Justizirrtum aufgedeckt wird? Ist es blosse Sensationshascherei oder haben wir hier vielleicht doch auch ein Symptom dafür, dass das öffentliche Gewissen wacher geworden ist (wozu wohl auch die wieder aufgenommenen KZ-Prozesse beitrugen).

Ferner mag die weltweite Information dank der modernen Massenkommunikationsmittel Presse, Radio und Fernsehen mitwirken, dass Justizirrtümer heute eher publik werden als früher. Faulkner meinte einmal ganz allgemein, dass "die Menschen nicht schlechter als früher sind, nur die Berichterstattung ist zuverlässiger und gründlicher geworden."

Es ist aber zweifellos auch ein Zeichen der "wachsenden Demokratisierung", des Verlusts an blindem Autoritätsglauben, wenn heute der "Journalisme engagé" vielfach die Zivilcourage aufbringt, den Finger auf Misstände in der staatlichen Rechtspflege zu legen und dabei gelegentliche Ehrverletzungsklagen zu riskieren, statt wie bislang als "Journaille" oder Revolverjournalismus einfach in die allgemeine Kerbe zu hauen.

Es kann daher möglich sein, dass die heutige "Häufung der Justizirrtümer" teilweise nur eine scheinbare ist, indem eben die frühere Autoritätsgläubigkeit kaum Zweifel an Gerichtsurteilen aufkommen liess. So waren auch die bekannten "aktenmässigen Darstellungen" berühmter Kriminalfälle von Anselm v.Feuerbach und Pitaval noch frei von jeder Verfahrenskritik und so höchstens durch ihre sachlich-objektive Darstellung einigermassen revolutionierend. Ein umfassender "Pitaval der Justizirrtümer" müsste noch geschrieben werden. Noch heute verhindert aber z.B. in England das antiquierte Gesetz des "Contempt of Court", das auf der Vorstellung magischer

"Majestätsbeleidigung" beruht, jede Kritik an Gerichtsurteilen: Die "Vox Judicis" wird einfach mit der "Vox Dei" gleichgesetzt!

Die verminderte Autoritätsgläubigkeit von heute, der moderne "Gewissensschwund" lässt aber die Justizirrtümer wohl auch darum zunehmen, weil Geständnisse immer seltener werden, so dass das Gericht mehr und mehr auf blosse Indizien angewiesen ist, deren Beurteilung besonders die Geschworenen als Laienrichter nicht mehr gewachsen sind. Die Schwurgerichte stellten zwar zur Zeit der französischen Revolution als echten Fortschritt gegenüber der absolutistischen Geheimjustiz gewissermassen jene "Oeffentlichkeit in der Justiz" wieder her, wie sie die griechische Agora und der altgermanische Thing noch gekannt hatten. Durch die Gleichung "Vox Populi-Vox Dei" drang aber erneut ein magisches Element in die Rechtspflege ein. Angesichts der heutigen reinen Indizienprozesse und Expertenduelle müssen wir mit Bauer geradezu vom "Lottocharakter" der Geschworenenurteile sprechen. Das "unverfälschte Rechtsempfinden" dieser Laienrichter, die z.T. auf Grund von Parteilisten, z.T. durch das Los bestimmt werden, sollte ja das richterliche "Rechtswissen" ergänzen. Nach Mostar muss man hier aber oft von einem eigentlichen, aus Rentnern, pensionierten Beamten, gelangweilten Witwen usw. zusammengesetzten "Berufsschöffentum" mit ausgesprochener "Schmalspurjuristik" sprechen. Vielfach folgen die Geschworenen in schwierigen Indizienprozessen einfach dem aggressiveren oder sympathischeren Teil, oder gehen auch dadurch den Weg des geringsten Widerstandes, dass sie dem "Druck der Strasse" nachgeben, anstatt die eigene Inkompetenz durch ein ehrliches "in dubio pro reo" zuzugeben. Bei der beliebten Expertenformel von der "an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit" überhören sie gern den hier mitgeäusserten letzten Zweifel. So ist es nicht verwunderlich, wenn selbst die UNO schon seit Jahren die Abolition der Geschworenengerichte empfiehlt.

Die reinen Indizienprozesse von heute haben aber auch die Verantwortung der Experten ins Ungemessene gesteigert, obgleich diese durch die erwähnte Wahrscheinlichkeitsformel die letzte Verantwortung dem Richter und den Geschworenen zu überwälzen pflegen. Bei diametral entgegengesetzten Expertenmeinungen sollte also von vornherein ein "in dubio pro reo"-Urteil abgegeben werden.

Dass dem nicht so ist, liegt oft am berüchtigten "freien richterlichen

Ermessen"! Der Richter hat in den meisten europäischen Staaten noch heute die unfassbare Machtstellung, bei seiner "Beweiswürdigung" selbst über wissenschaftliche Expertisen hinweggehen zu dürfen, falls sie seiner "innersten Ueberzeugung" widersprechen. Damit wird der Richter zum Staat im Staate mit eigenem Willkürbereich, was nach Coings "Grundzügen der Rechtsphilosophie" dem demokratischen Grundprinzip widerspricht, dass jede Instanz der Volkskontrolle unterstehen müsse! Schon v.Liszt betonte vor 60 Jahren, dass der Richterstandpunkt dadurch unter Subjektivität leide, dass "das Richteramt von jeher ein Privileg der wirtschaftlich besser gestellten Schichten" war und so "im Banne festumschriebener Standesanschauungen befangen" blieb. Daher sprechen uns noch heute Daumiers Richterkarrikaturen an, die die allgemeine Ambivalenz diesem Stand gegenüber so treffend ausdrücken.

Dass in den meisten heutigen Staaten auch kaum von "Waffengleichheit" zwischen Anklage und Verteidigung gesprochen werden kann, weist auf eine weitere Quelle von Justizirrtümern hin. So benachteiligt z.B. das deutsche Strafprozessverfahren den Angeklagten insofern, als er als einziger Prozessbeteiligter keine Einsicht in die Anklageakten besitzt. Vielfach erhält auch sein Verteidiger erst Akteneinsicht, wenn die Voruntersuchung bereits abgeschlossen ist. Ferner kann das Beschwerderecht des Staatsanwalts zusätzliche Beweisanträge oder Revisionsgesuche wegen selbst krasser Form- und Denkfehler ohne weiteres ablehnen - eine undemokratische, dem modernen Denken unverständliche Machtbefugnis! Man tröstet sich vielleicht damit, dass der Richter normalerweise nur mit Verbrechern zu tun hat und dass die Abschaffung der Todesstrafe die Justizirrtümer reparabel machte. So spricht man dann eben von blossen "Betriebsstörungen" infolge menschlichen Versagens, denn der Richter sei im Grunde auch nur ein Mensch: errare humanum est! Der Arzt und Psychologe aber weiss, wie unmenschlich sich richterlicher Irrtum auswirkt. Es handelt sich dabei nicht nur um die Vernichtung der bürgerlichen Existenz durch Freiheitsentzug, Einstellung in den bürgerlichen Rechten, Vermögenseinzug, Rufmord usw., sondern um die Vernichtung des seelischen Gleichgewichts, des tief in der Instinktsphäre verankerten Gerechtigkeitssinns, weshalb so viele bloss Begnadigte und nicht völlig Rehabilitierte hinterher Selbstmord begingen. Wassermann schildert diese uner-

trägliche Seelennot im "Fall Maurizius", und in Georg Kaisers "Nebeneinander" begeht der alte Pfandleiher mit seiner Tochter nicht darum Selbstmord, weil man ihm dafür, dass er einen anderen vor dem selben Schicksal bewahren wollte, die Existenz nahm, sondern weil er fürchtete, seinen Glauben an die "Rechtsidee" zu verlieren, ohne den er einfach nicht leben konnte!

Auf der andern Seite fahren die Vertreter des Rechtspositivismus und Vergeltungsstrafrechts weiter, den "Mut zum Fehlschlag" zu predigen, um ja dem Sühnegedanken nichts zu vergeben (Bauer). Zwar sei der Richter wirklich "auch nur Mensch", dagegen bleibe der Vergeltungs- und Sühnegedanke selber von absoluter Gültigkeit, so dass ihm eben gelegentlich das Opfer des Justizirrtums gebracht werden müsse! Dieser reaktionären Sophistik halten wir entgegen, was schon Jesus einst betonte: Der Mensch ist nicht um des Gesetzes willen da, sondern das Gesetz allein um des Menschen willen! Unrecht, das "von Rechts wegen" geschieht, ist doppeltes Unrecht! Gerade der Arzt und "Psychosomatiker" weiss um die seelischen Verheerungen, die die starre Formaljustiz mit ihren gehäuften Irrtümern verursacht, indem sie das Vertrauen in die "Rechtsidee" an sich untergräbt und schliesslich am Sinn des Lebens überhaupt zweifeln lässt. Daher schliesst das von der UNO und der "Weltgesundheitsorganisation" postulierte "Menschenrecht auf seelische Gesundheit" ausdrücklich auch dasjenige auf integre Rechtsfindung mit ein.

Im Sinne der erwähnten, anzustrebenden Waffengleichheit zwischen Ankläger und Verteidiger, und weil die UNO-Charta der Menschrechte in Art. 19 ausdrücklich jedem Menschen freie Meinungsäusserung garantiert, betrachten wir den Standpunkt der Verteidigung grundsätzlich als ebenso legitim wie die Hypothesen des Staatsanwalts, weshalb wir, wie im Vorwort angedeutet, in den folgenden Kapiteln 500 nicht nur sicher erwiesene, sondern bereits wahrscheinliche und mögliche Justizirrtümer anführen werden, um dabei den Leser gewissermassen zu einem "Kriminalquiz" aufzufordern, der aber nicht nur Neugierde und Spürsinn, sondern auch den Gerechtigkeitssinn anregen möge, denn, um mit La Bruyère zu reden: "Ein unschuldig Verurteilter ist die Angelegenheit aller anständigen Menschen."

Dass dabei Staatsanwälte, Richter, Experten und Geschworene angegriffen werden, ist nicht zu vermeiden, doch handelt es sich natürlich prinzipiell

stets um eine reine Sach- und nicht etwa um eine Personalkritik. Auch möge der Richter bedenken: Die Berufsehre an sich wird durch kein Gesetz geschützt. Als öffentlicher Funktionär bleibt er auch öffentlicher Kritik ausgesetzt. Sein Talar enthebt ihn nicht der Kontrolle seiner Mitbürger, und schon im Mittelalter urteilte man recht streng über seine Fähigkeiten: judex stultus sceleratus (Ein dummer Richter ist eine öffentliche Gefahr)!

Vielfach scheint es heute unter den beamteten Richtern unverkennbar an geeignetem Nachwuchs zu fehlen, so dass man z.B. in Deutschland auf politisch vorbelastete und zweitrangige Kräfte zurückgreifen musste. Im Zeichen der Hochkonjunktur zieht eben die Privatwirtschaft vielfach die besten Juristen an sich, so dass für das Beamtentum eine Art negativer Auslese resultiert. Fatal wirkte sich ferner von jeher die Abstumpfung des Rechtsgefühls durch politische Willkürprozesse aus. Aber auch das "Wirtschaftswunder" trug zur Relativierung der ethischen Normen bei, so dass heute Prozessausgänge oft nur noch spielerisch-sportlich gewertet werden, wobei die Presse, die als "vierte Kraft der Justiz" (Mostar) die "Oeffentlichkeit und Unmittelbarkeit des Verfahrens" garantieren sollte, oft nach reinen Kassengesichtspunkten die Ankläger- und Verteidigerrollen unter sich verteilt, ohne an die fatalen Rückwirkungen auf die Richter und Geschworenen zu denken. So greift sie manchmal unstatthaft in schwebende Verfahren ein, indem sie dem Sadismus des "Mob" Sündenböcke anbietet und dabei oft ungestraft "Rufmord" begeht.

Ferner fehlt noch heute im Ausbildungsplan der Berufsrichter das zur Rechtsfindung unerlässliche Fach der Kriminalpsychologie. Zum mindesten müsste das Richterkollegium durch entsprechende Fachleute ergänzt werden.

Endlich sollte unbedingt, etwa analog der ärztlichen Haftpflicht, eine rechtliche Handhabe geschaffen werden, um fahrlässige Richter und Experten zur persönlichen Verantwortung ziehen zu können. In den meisten europäischen Strafprozessordnungen kann aber höchstens ein "wissentlich entstelltes" Gutachten eingeklagt werden, und welcher Experte würde jemals auch nur Befangenheit zugeben, zumal seine Motive dabei bloss beruflicher Uebereifer und Prestigegründe sein dürften. Nur der Psychologe weiss, dass es eben auch unbewusste Entstellungstendenzen gibt, die trotzdem oft schon zu schweren Justizirrtümern geführt haben. Wir werden beim Fall Jaccoud darauf zurückkommen!

Glücklicherweise ist man sich heute auch auf Seiten der für die Rechtspflege Verantwortlichen dieser Problematik bewusst geworden. Vorzügliche Bücher wie "Die Gesellschaft und ihre Verbrecher" des Analytikers und Strafrechtlers Reiwald, "Das Verbrechen und die Gesellschaft" von Generalstaatsanwalt Bauer und besonders auch das ausgezeichnete, wegweisende Werk "Das Fehlurteil im Strafprozess" des bekannten Strafverteidigers Hirschberg machen heute die Oeffentlichkeit auf die bedenklichen Mängel in der überlieferten Rechtssprechung aufmerksam und verlangen daher u.a. eine zunehmende Internationalisierung der Rechtspflege, um die Möglichkeit künftiger Justizirrtümer zu verringern.

Von den vielen Wurzeln des Justizirrtums sollen uns in der vorliegenden Studie besonders die psychologischen beschäftigen, indem gerade diese bei zwei schweizerischen Revisionsprozessen die Hauptrolle spielten. Beide Prozesse zeigten dabei nicht nur auffällige diesbezügliche Parallelen, sondern wurden auch in derselben Stadt Genf und von denselben Richtern und Experten bearbeitet - eine erneute Bestätigung des Wortes von der "Duplizität der Fälle"!

IV. GLANZ UND ELEND DER EXPERTISEN

Goethe: "Wer das Recht auf seiner Seite hat, muss derb auftreten!"

Bekanntlich schrieb Balzac nicht nur "Glanz und Elend der Kurtisanen", sondern setzte sich, ähnlich wie Zola und Victor Hugo, auch für die unglücklichen Opfer des Justizirrtums, wie z.B. für den zu Unrecht verurteilten Notar Peytel ein.[1] Sein "heiliger Zorn" befiel gewissermassen auch uns, als wir anlässlich eines Sammelreferats über die Fortschritte der Kriminalpsychologie die Dossiers Madame Popescu und Pierre Jaccoud zur Einsicht bekamen. Bei beiden Prozessen fielen uns sofort einige Merkwürdigkeiten der gerichtsmedizinischen Expertisen in die Augen, und diesbezügliche Besprechungen mit Fachkollegen bestärkten in uns den Verdacht, dass es sich hier um zwei massive Justizirrtümer handeln könnte. Schliesslich kamen wir zur Ueberzeugung, dass, wer bei solchem Wissen als Arzt schweige, zum Komplizen werde. Wir appellierten in verschiedenen Blättern an das öffentliche Gewissen und ernteten dafür mehrere Ehrverletzungsprozesse, die wir freilich in der Folge alle gewannen. Es hätte aber auch

anders kommen können, da die Fussangeln der Pressegesetze auch in der Schweiz scharfe Zähne besitzen. Wir griffen jedoch nie die Experten in ihrer moralischen Persönlichkeit, sondern in ihrer beruflichen Tätigkeit an, und ein öffentliches Amt muss eben in einer echten Demokratie auch öffentlicher Kritik zugänglich bleiben, eine Ansicht, die mir die Gerichte bestätigten. Weniger glücklich waren berühmte Vorkämpfer wie z.B. Zola, der wegen seiner Parteinahme für Dreyfus nach England fliehen musste, und so mancher "Michael Kohlhaas" reibt noch heute seine Kräfte im Kampf mit der oft doch recht blinden Justitia auf, weil ihn niemand darüber aufklärte, dass Gesetz und Gerechtigkeit keine Identität, sondern nur Asymptoten darstellen, die sich irgendwo im Unendlichen treffen mögen. Die Jurisprudenz ist noch sehr weit von einer "Verwissenschaftlichung" entfernt, auch wenn ihre Adepten die Urteile "nach bestem Wissen und Gewissen" abgeben. Noch heute gestattet z.B. das Genfer Recht dem Richter, über die Köpfe der Experten hinweg sein Urteil einzig und allein auf seine "conviction intime", also auf seine rein gefühlsmässige Ueberzeugung zu stützen. Sobald der Richter somit seinen archaischen Talar überzieht, wird er offensichtlich unfehlbar, ein hellsehender Magier! So gelangte man eben auch in den Prozessen Maria Popescu und Pierre Jaccoud in Genf dank dieser richterlichen "conviction intime" zu Schlussurteilen, die sich hinterher als grundfalsch, ja als geradezu pervers erwiesen. Vor allem vergass man dabei den weisen Richterrat, "erst einen Zentner Tatsachen zu bewältigen, ehe man das Lot Jurisprudenz darauf anwendet" (Geiler)!

Es ist betrüblich,aber wahr, dass Genf durch diese zwei Prozesse, aber auch durch allerlei politische Morde (am Waffenhändler Leopold, am kamerunischen Politiker Moumié usw.) etwas von jenem Prestige eingebüsst hat, das die Stadt des Völkerbundes und des Roten Kreuzes zur Metropole der Völkerverständigung und des Humanitätsgedankens gemacht hatte. Zur Entschuldigung muss freilich vorgebracht werden, dass Genf als Grenzstadt und dank der Immunität der UNO-Diplomaten von jeher ein besonderer Anziehungspunkt für Waffenhändler, Spionage und Rauschgifthändler war. Aber als mit der übrigen Schweiz nur "verbündete" Republik lässt Genf eben auch nur zwei Bundespolizisten in seinem Territorium amtieren, die zudem erst eingreifen dürfen, wenn sie von ihm dazu ermächtigt werden!

Uebrigens könnte auch auf eine gewisse Tradition Genfs in bezug auf

Justizirrtümer hingewiesen werden, hatte doch schon Calvin zwischen 1542 und 1546 58 "Hexen" verbrannt und 1553 den Entdecker des Lungenkreislaufs, Dr. Servet wegen einer Bibelstelle mit feuchtem Holz langsam zu Tode gequält. Servet hatte anonym sein Reformwerk "Restitutio" mit einer originellen Kritik der Dreieinigkeit herausgegeben sowie Frieses Palästinareise übersetzt, worin stand, im gelobten Land sei wenig Lobenswertes zu finden. Calvin entdeckte in Servet anhand eines freundschaftlichen Briefes den Verfasser und denunzierte ihn ausgerechnet der Lyoner Inquisition. Servet floh nun ahnungslos nach Genf und ging, da das Schiff erst abends weiter fahren würde, zu Calvin in die Predigt, der ihn von der Kanzel herab erkannte und verhaften liess. Immer wieder wird heute noch Calvins Genfer Denkmal mit blutroter Farbe beschmiert, als ob sich Servets Geist an ihm rächen wollte. Sind Servets Schreie "Erbarmen, Erbarmen" noch immer nicht verhallt?

Noch 1862 wurde mit Genfs letzter Hinrichtung ein weiterer sicherer Justizirrtum besiegelt. Ein etwas debiler Junge namens Marcel Elcy wurde auf vage Anschuldigungen einer Taubstummen hin eines Mordes bezichtigt, den er unmöglich begangen haben konnte. Trotz unaufhörlicher Unschuldsbezeugungen wurde er unter dem "Druck der Strasse" verurteilt und öffentlich enthauptet, so dass Victor Hugo die ganze französische Presse gegen die "Barbarei der Genfer Richter" aufrief. Eine weitere üble Affäre veranlasste 1910 den Advokaten Dr. Morhardt zu einem offiziellen Rapport an die französische "Liga für Menschenrechte", die dann die Revision erzwang. In derselben Grenzgegend, wo später der Zumbachmord stattfinden sollte, fand man am 15. Mai 1900 am Ufer der Aire die Leiche einer Frau Marie M. Man verhaftete vier dort ansässige Franzosen, liess aber zwei wieder laufen, als diese die zwei andern als Täter denunzierten. Obwohl Zeugen die beschuldigten Balleydier und Truffet zur Mordzeit beim Kegeln gesehen hatten, wurden sie auf Grund eines liederlichen Dossiers unter dem konservativen Polizeichef Maunoir am 18.1.01 zu 15 und 20 Jahren Zwangsarbeit verurteilt. Der wahre Täter, der Bettler Miège, den verschiedene Zeugen in grosser Erregung am Tatort gesehen hatten, und der an seinem struppigen Bart und zerschlissenen Mantel leicht zu erkennen war, wurde nicht einmal verhaftet. Dagegen suchte man die Angeschuldigten durch Trunkenheit zum Geständnis zu bringen und konstruierte als Motiv "Rache

für einen hintertriebenen Kauf"! 1906 kam es zur Revision, aber erst 1909 und 1910 wurden die Angeschuldigten wirklich befreit.

Die Borniertheit der Genfer Richter schien seit je irgendwie mit dem calvinistischen Prädestinationsglauben zusammenzuhängen, der noch durch Calvins Intoleranz und überspitzten Moralismus verschärft wurde. So wurden auch Maria Popescu und Pierre Jaccoud besonders darum als Mörder verurteilt, weil sie sich des Ehebruchs schuldig gemacht hatten, denn einem Ehebrecher trauen die Genfer Geschworenen ohne weiteres auch einen Mord zu. Zudem herrschte in Genf von jeher das reine Geschworenen-, also Laiengericht, bei dem zudem schon das numerische, statt ein "spezifisches" Mehr (wie etwa in Zürich) genügte. Erst neuerdings wird auf Grund der sich häufenden Justizskandale auch in Genf das gemischte Schöffengericht ins Auge gefasst, wie es sich in Bern, Zürich usw. schon längst bewährte. Wir sind aber leider noch einiges von der angelsächsischen Realistik und pragmatistischen Kompromissbereitschaft entfernt, die nicht nur zum Schuldspruch Einstimmigkeit verlangt, sondern neben den Alternativen "Schuldig-Unschuldig" noch die dritte Möglichkeit "Nicht erwiesen" kennt, um eben lieber "10 Schuldige laufen zu lassen, als einen Unschuldigen zu verurteilen"!

Mit der nachfolgenden Publikation der Prozesse Popescu und Jaccoud hoffen wir, entsprechende Revisionen auszulösen, wie dies dem Vorkämpfer gegen den Justizirrtum, Volaire genau vor 200 Jahren vom Schloss Fernay bei Genf aus in den Affären Calas, Siven, General Lally, Baron de la Barre u.a. gelang. Mit Montaigne war er sich darüber einig, dass "der Justizirrtum verbrecherischer als das Verbrechen selber" ist. Sein Kriegsruf "Juge suprême, jugez les justiciers!" (Herr, richte die Richter) sollte nie mehr verhallen, und sein Protest gegen die "cruelle bonne foi du juge", gegen das "freie richterliche Ermessen" aus blosser "conviction intime" wird gerade heute immer aktueller.

Der Prozess Calas war eigentlich der erste Justizirrtum, der dank Voltaire als solcher vom öffentlichen Gewissen voll erfasst und daher auch "rehabilitiert" wurde, wenn auch die Entschädigung nur in einer geringen freiwilligen Subskription der Königin bestand. Daher meinte Voltaire sakrastisch. "Die Königin trank zwar auf das Wohl der Familie Calas, gab ihr aber nichts zu trinken." Der Toulouser Hugenotte Jean Calas war 1761 des

Mordes an seinem Sohn angeklagt und gerädert worden, der sich in Wirklichkeit selbst erhängte. Man behauptete, der Vater habe damit den Uebertritt seines Sohnes zum Katholizismus verhindern wollen. War das nicht eine Weisung Calvins an die Hugenotten gewesen, in solchen Fällen wie Abraham seinen Sohn zu opfern? Aber bereits war ein anderer Sohn ungehindert von den Eltern wieder katholisch geworden. Die Gerüchte kamen vor allem deshalb auf, weil der geachtete Kunstmaler Calas den Selbstmord verschweigen wollte, da damals, wie noch bis in unsere Zeit in England, Suizid als Mord betrachtet und mit Aufhängen der Leiche am Galgen geahndet wurde. Was aber Voltaire am meisten empörte, war, dass der Staatsanwalt zugleich als Richter funktionierte und dabei alle Entlastungszeugen ausschloss: "Nicht wie ein Richter, wie ein Feind berichtete er über die Akten, kurz: Er verdiente, selbst gehängt zu werden statt seiner Mitbürger, die er an den Galgen bringt." Die gegen Voltaire ausgestellten "Lettres de cachet" konnten diesem in Genf nichts anhaben. Aber auch die zweite Instanz, das Toulouser Parlamentsgericht, verurteilte Calas zum Tode und verschärfte den Galgen zum "Rädern". Die Hinrichtung erfolgte nach unmenschlichem Foltern am 10.3.1762. Nun wollte man auch der Frau und einem Sohn Pierre den Prozess machen, als Voltaire zwei bedeutende Pariser Anwälte, die die Aktenherausgabe forderten, gewann. Schliesslich kam eine Eingabe von 15 Pariser Anwälten zusammen, die die Sache vor das Pariser Obergericht brachten, was im März 1765 zum völligen Freispruch führte. Aehnlich gelang es Voltaire zur selben Zeit, die Hugenottenfamilie des Landvermessers Sirven aus Castres vor dem Schaffott zu retten, die beschuldigt war, ihre schwachsinnige Tochter in einen Brunnen geworfen zu haben. Voltaire brachte sie durch Flucht nach Genf rechtzeitig in Sicherheit. Weniger Glück hatte er bei der Verteidigung des Chevalier de la Barre, der 1766 wegen "Gotteslästerung" gerädert wurde, nachdem man bei ihm Voltaires "Dictionnaire philosophique" gefunden hatte. 1777 fasste Voltaire seine Thesen in "Der Preis der Gerechtigkeit und Menschlichkeit" zusammen und konnte noch auf dem Sterbebett die Rehabilitation seines Schützlings General Lally erfahren. Friedrich der Grosse meinte: "Voltaire hätte den Chevalier de la Barre von den Toten auferweckt, wenn er die Gabe besessen hätte, Wunder zu tun. Wie schön ist es, dass ein Philosoph von seiner Zufluchtsstätte aus seine Stimme ertönen lässt, und dass die Menschheit, deren Organ er ist, dann die Richter zwingt, einen ungerechten

Spruch zu ändern. Spräche nicht anderes zugunsten des Herrn de Voltaire als dieser eine Zug, dann verdiente er bereits einen Platz unter den wahren Wohltätern der Menschheit". Voltaires Andenken in Ferney bei Genf sollte eigentlich gerade die Genfer Richter zu verschärfter Selbstkritik verpflichten, so wie man auch nach Calamandrei"der Justiz nie genug sagen kann, wie sehr sie der Gefahr des Irrens ausgesétzt ist".

Der Fall Maria Popescu (oder der zerstreute Professor)

Msgr. de Mathies: "Wenn Du ein Tagebuch führst, so tue es, um darin Tag für Tag die öffentliche Meinung zu widerlegen. In diesem Falle wird deine Arbeit möglicherweise für die Nachwelt wertvoll sein."

Als dieser Sensationsprozess in Genf zum Austrag kam, waren wir Assistenzarzt im Genfer Kantonsspital und Tischnachbar eines Hauptbeteiligten, Dr. T., wagten aber unsere Zweifel nur dem Tagebuch anzuvertrauen, da der "Druck der Strasse" allmächtig war. Als dann ein anderes "Tagebuch" unsere Zweifel hinterher bestätigte, nämlich der Erlebnisbericht der Angeklagten Maria Popescu selbst in "Von Mittwoch zum Mittwoch" (an einem Mittwoch war sie verhaftet und an einem Mittwoch - nach 11 1/2 Jahren - wieder entlassen worden) und als uns Prof. Gordonoff, ein Hauptexperte der Verteidigung sein Dossier freundlichst überliess, nahmen wir auch diesen Prozess in Angriff und fanden folgendes:

Am 25. Juli 1945 reichte der vermögliche Exilrumäne und ehemalige Justizminister Carols Steliano Popescu in Genf Klage gegen seine Schwiegertochter Maria ein; sie habe versucht, ihn mit angeblichen Darmgrippetabletten "Lacteol", die in Wirklichkeit "Veronal" enthielten, zu vergiften. Er habe auf ihren Rat am 13. Juli nach dem Mittagessen 5 dieser Tabletten zu sich genommen. Freilich habe er am Nachmittag noch verschiedene Verabredungen eingehalten und mit gutem Appetit zu Nacht gegessen, doch dann habe sich eine merkwürdige Ermüdung seiner bemächtigt, worauf er den Arzt Dr. M. kommen liess, um ihm seinen Verdacht mitzuteilen. Dieser sah den Zustand des Kranken offenbar nicht als alamierend an, da er nur eine Vitamin-B-Injektion machte, aber auf Wunsch des Patienten wies er diesen dann doch in die Klinik ein, wo man nun im Urin Veronalspuren fand.

Am 23. Juli meldete Maria Popescu ihrerseits der Polizei, ihre Magd, Lina

Mory liege stöhnend in ihrem verschlossenen Zimmer. Man fand diese sterbend, aber nur mit oberflächlichen Schnittverletzungen am rechten Handgelenk, die offenbar von einer Rasierklinge herrührten, die auf dem Teppich gefunden wurde. (Leider vergass man, die Fingerabdrücke abzunehmen!) Zwar war Lina Mory Linkshänderin, und der Schlüssel steckte an der Innentüre, aber das interessierte die Polizei nicht mehr, denn wieder fand man in Linas Urin Veronalspuren! Nun wurde vorsichtshalber auch noch die kurz vorher an Brustkrebs im Spital verstorbene Schwiegermutter Maria Popescus exhumiert, wobei man, wie erwartet, wieder Veronalspuren im Urin fand. Damit schloss sich für Prof. Naville, der, von Hause aus Nervenarzt, zum Gerichtsmediziner avanziert war, die "Indizienkette", und er erstattete Anzeige gegen Maria Popescu wegen "Mord und Mordversuch mittels Veronal". Er wusste offenbar nicht, dass in der ganzen Kriminalgeschichte kein einziger Veronalmord gefunden wird, indem Veronal äusserst bitter und praktisch unlöslich ist. Der Verdacht gegen Maria verstärkte sich aber, als diese zugab, von ihrem Geliebten Dr. T. zwei Röhrchen Veronaltabletten erhalten zu haben, da sie wegen des Todes ihrer Schwiegermutter an Krebs an "Carcinophobie" litt. Als dieser Dr. T. nun noch die Flucht ergriff und auf unbestimmte Zeit ins Ausland verreiste, wurde Maria verhaftet. Sie hatte die Röhrchen, als sie vom Verdacht einer Veronalvergiftung hörte, ins WC entleert, um ihrem Freund Unannehmlichkeiten zu ersparen. Handwerker fanden dort tatsächlich später Tabletten, die allerdings angeblich eher die Grösse der Lacteol-, als diejenige der Veronaltabletten gehabt hätten. Jedenfalls behauptete der Staatsanwalt Cornu dann vor Gericht, er könne Lacteol- von Veronaltabletten schon mit geschlossenen Augen unterscheiden! In Wirklichkeit ist dies unmöglich, da sie um weniger als einen Millimeter differieren. Leider wurden jene aufgefundenen Tabletten aber chemisch überhaupt nicht untersucht. Wie die Revision dann später ergab, konnten es auch darum nur die Veronaltabletten gewesen sein, weil diese eben praktisch wasserunlöslich sind, während die Lacteoltabletten bei Berührung mit Wasser sofort zerfallen.

Im Grunde kreidete man Maria aber eben vor allem den Ehebruch an, der auch einen Mord wahrscheinlich mache. Selbst ihr Mann verdächtigte sie nun bei der Polizei noch zusätzlich, verschiedene Diebstähle am Familieneigentum begangen zu haben, um ihre Eskapaden zu finanzieren.

Als eigentliches Mordmotiv nahm man nun Erbabsichten an, obgleich solche angesichts ihrer Kinderlosigkeit nach rumänischem Recht von vornherein aussichtslos waren. Zudem: Warum sollte sie den Tod ihrer sterbenden Schwiegermutter beschleunigen? Es fand sich aber eine Krankenschwester S., die die Behauptung aufstellte, Maria habe vermutlich ihrer Schwiegermutter anlässlich ihres Besuchs im Spital Gift in die Vene gespritzt, da die Transfusionsnadel bei ihrem Weggang verschoben gewesen sei! Wieder übersah hier Naville, der diese Beschuldigung aufgriff, dass Veronal überhaupt unlöslich und daher gar nicht injizierbar ist! Zudem hätte man in einem solchen Fall das Gift einfach der Infusion beimischen können. Von der "Mordwaffe", der Injektionsspritze war übrigens auch keine Spur zu finden. Die biederen Geschworenen nahmen aber dem Staatsanwalt diese phantastische Giftmordgeschichte ohne weiteres ab, da Gift ja die Urwaffe der Frau ist, und da diese ungebärdige schöne Rumänin ohne weiteres in das übliche Klischee einer "Romanichel", einer giftmischenden Zigeunerin passte.

Welches Motiv sollte aber gar der "Ermordung" der Magd Mory zugrunde liegen? War sie eine gefährliche Mitwisserin? Fest steht nur eins: Lina Mory litt an Depressionen, zumal wenn sie, wie an jenem Sonntag, vom Besuch ihres Vaters, der ein unheilbarer Trinker war, heimkehrte. So verliess sie auch diesmal die Messe wegen Unpässlichkeit vorzeitig. Ferner wissen wir aus dem Brief eines Rumänen, der vom Gericht einfach "schubladisiert" wurde, dass Lina damals schwanger war, wobei nach Maria Popescu ihr eigener Mann der Vater sein konnte. Maria wurde nämlich von ihrem Mann geradezu in die Arme eines Liebhabers getrieben, da er ihr aus angeblich finanziellen Gründen den Kindersegen versagte, obgleich er andererseits Bootshäuser, Jachten und dergleichen besass. Von einer Pariser Mätresse soll er nach Marias Vermutung bereits ein uneheliches Kind gehabt haben. Warum konnte sich ferner Linas damaliger Verlobte, ein einfacher Knecht, plötzlich ein Bauerngut kaufen?

Noch merkwürdiger wird die Angelegenheit, wenn wir aus dem Buch Maria Popescus "Vom Mittwoch zum Mittwoch", das sie nach ihrer bedingten Entlassung nach fast 12jähriger Haft schrieb, erfahren, dass ihr Schwiegervater denselben Trick - Klage wegen Vergiftungsversuch - bereits einmal in Rumänien praktiziert hatte, um sich damit in den Besitz der mächtigen

Zeitung "Universul" zu setzen und über einen Ehebruch sogar Justizminister zu werden. Als Beweis zitierte Maria das Buch eines gewissen Eftimiu: "Hände weg von der Standarte, die Wahrheit über Steliano Popescu", das während des Krieges in Rumänien erschien.

Obgleich weder einwandfreie Indizien noch Motive vorhanden waren und es von vornherein ein Unsinn war, anzunehmen, man könne mit zwei Röhrchen Veronal eine ganze Familie ausrotten, wurde Maria Popescu unter Staatsanwalt Cornu am 20.12.49 zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt, wobei ihre Unschuldsbeteuerungen sogar als "strafverschärfend" taxiert wurden. Cornu hielt ihr einfach zynisch entgegen: "So bezeichnen Sie uns doch den Schuldigen, wenn Sie es nicht sind?" - als ob dies nicht gerade seine eigene Aufgabe gewesen wäre! So wurde auch das Kassationsbegehren sowie die erste Revision vom Jahre 1950 verworfen, ohne dass auf die strittigen Expertisen nochmals eingegangen worden wäre. Erst 1953, als der bernische Anwalt Dr. Brunschwyg, unterstützt vom eminenten Toxikologen Prof. Gordonoff, ein wohlfundiertes zweites Revisionsgesuch einreichte, bequemte man sich in Genf zu einer ernsthaften Wiederaufnahme des Verfahrens. Prof. Gordonoff prüfte nochmals die grundlegende Behauptung der Anklage, Maria Popescu habe allein Veronal besessen und komme daher auch allein als Täter in Frage. Es stellte sich nun zur allgemeinen Ueberraschung heraus, dass im Hause Popescu unzählige leere und volle "Quadronoxröhrchen" gefunden wurden, die der Hausarzt Prof. B. laufend verschrieb. Weder er, noch Prof. Naville hatten die leiseste Ahnung davon, dass Quadronox chemisch zu 96 % aus Veronal besteht! Was man im Urin und den übrigen Körperflüssigkeiten der angeblichen Mordopfer gefunden hatte, war also nicht "Veronal", sondern "Quadronox", ein verbreitetes Schlafmittel! Daher hatten die Experten Dr. F. und Dr. T. weder die Kristallform, noch den Verschmelzungspunkt des reinen Veronals gefunden, so wenig wie der Obduzent Dr. W. bei den Autopsien die typischen Veronalschäden (Hirnbluten usw.) feststellen konnte. Von der alles entscheidenden Papierchromatographie war während des Prozesses überhaupt nie die Rede!

Uebrigens hätte Steliano Popescu nach der Einnahme von 5 Veronaltabletten am Mittag nicht noch den ganzen Nachmittag und Abend verhandeln können, sondern wäre schon nach einer Stunde in Tiefschlaf versunken. Auch wäre die Vitamineinspritzung des Hausarztes Dr. M. als Behandlung einer Veronal-

vergiftung (statt einer sofortigen Magenausheberung) ein glatter Kunstfehler gewesen - also Nonsens auf der ganzen Linie! Als nun Prof. Gordonoff Prof. Naville offen "Unfähigkeit" vorwarf, stotterten Staatsanwalt Cornu und Gerichtspräsident Cougnard zunächst etwas von "unvermeidlichen Irrtümern", fassten sich aber bald wieder und behaupteten, es handle sich hier formal nicht um jene "neuen Tatsachen", die die Genfer Prozessordnung in Art. 452 verlange, eine Ablehnung, der sich unbegreiflicher Weise am 13. Juli 1956 selbst das Bundesgericht anschloss. Immerhin legte man Maria Popescu ein Begnadigungsgesuch nahe, wobei sie ihre "prekäre Gesundheit" vorschützen solle. Man übte auch insofern einen Druck auf sie aus, als man behauptete, sie würde sonst nie mehr die Möglichkeit zu einer weiteren Revision erhalten, und so unterschrieb sie schliesslich, zumal sie nur unter diesen Umständen ihren alten Vater aus Rumänien zu sich kommen lassen konnte. Trotz guter Führungszeugnisse lehnte aber Staatsanwalt Cornu zunächst selbst dieses Gesuch ab, und sein Freund Jaccoud ging als Sprecher der Begnadigungskommission mit ihm mehr oder weniger einig, wenn er auch betonte, dass eine Begnadigung an sich keine Kritik an der Genfer Justiz darstellen würde. Auf Drängen des späteren Gegners Jaccouds, Yves Maîtres, begnadigte aber schliesslich der "Grosse Rat" Maria Popescu doch, wobei die Zeitung "Combat" offen zugab, man habe die Rumänin im Grunde dem Prestige des Staatsanwalts Cornu geopfert. Am 30. Januar 1957 wurde sie endlich entlassen, aber nur "auf Bewährung", was die Revisionsversuche riskant machte. So schrieb sie zunächst jenes Buch "Von Mittwoch zum Mittwoch" als Rechtfertigung.

In diesem erschütternden Erlebnisbericht aus der Gefängniszeit erwies sich dann Maria Popescu auch insofern zweifellos als unschuldig, als sie, durch Leid gereift, darin auch das Banner für ihre unglücklichen Schwestern im Zuchthaus Hindelbank ergriff und um Reformen bat! Ueberhaupt stellte die Tatsache, dass sie sich durch 12 Jahre Erniedrigung in ihrem moralischen Rückgrat nie brechen liess, ein mächtiges psychologisches Entlastungsindiz dar! An einem Mittwoch wurde sie inhaftiert, an einem Mittwoch befreit, aber dazwischen lagen 12 Jahre zwischen Hoffen und Verzweifeln, immer mit der Perspektive auf lebenslängliche Haft. Es ist ein ergreifendes "document humain", was hier eine Unschuldige unter Schuldigen erlebte, wie Not verhärtet und Missgunst das Zusammenleben unter den

Leidensgenossen vergiftet und wie verbitterte Wärterinnen, ja selbst die Gefängnisärzte den Gefangenen oft den letzten Rest von Selbstachtung rauben. Erschüttert lesen wir, wie der einzige Direktor, der Sympathien für ihr Schicksal zeigte und sie von Selbstmord abhielt, dann selber Suizid beging und damit ihre letzte Hoffnung mit ins Grab nahm. Nur das Bewusstsein ihrer Unschuld liess sie es ertragen, dass sie in der Oeffentlichkeit als das "Scheusal des Jahrhunderts", als die "giftmischende Zigeunerin" par excellence gebrandmarkt wurde, dass ihr schon der Untersuchungsrichter entgegenrief: "Madame, Sie sind das grösste Ungeheuer, das unser Jahrhundert hervorgebracht hat, eine einmalige scheussliche Erscheinung in den Annalen der Geschichte, also los, gestehen Sie!" Und der Kriminalkommissar hatte die Delikatesse, ihr den Tod ihrer Mutter auf folgende Art bekannt zu geben: "Gestehen Sie,- Ihre Strafe ist übrigens schon eingetroffen: Ihre Mutter ist tot!" Vor allem beging sie in den Augen des Gerichts den unverzeihlichen Fehler, nicht nur nicht zu gestehen, sondern dabei noch aufrechten Haupts zu bleiben, statt die weibliche Waffe der Tränen einzusetzen und damit an die Grossmut der Richter zu appellieren. Wie gerne hätte man dieser schönen Sünderin verziehen!

Mit der Entlassung nahm leider Marias Tragik noch kein Ende. Zwar fand sie durch Freunde rasch eine Stellung bei einer Zeitung, aber eine geplante Ehe scheiterte 1959 am Widerstand der Eltern des Verlobten, während sie das ersehnte Kind erwartete. Sie nahm nun wirklich 20 Tabletten Veronal, starb aber nicht daran, da es bei solcher Ueberdosierung zum rettenden Erbrechen kommt. Dagegen geschah kurz vorher in Solothurn ein Mord und Selbstmord mittels "Quadronox". Eine Serviertochter war unglücklich in einen Koch verliebt, der seine Liebe aber ihrer Freundin zugewandt hatte. Diese verabreichte nun ihrer bereits alkoholisierten Leidensgefährtin über ein Dutzend "Quadronox"-Tabletten, die daran starb - eine verspätete Lektion für Prof. Naville.

Leider verlor Maria ihr Bübchen Ion schon nach zwei Monaten an Brustfellentzündung, und auch ihr alter Vater, der stets zu ihr gehalten hatte und erst 1959 die Ausreisebewilligung aus Rumänien erhielt, starb kurz danach, doch konnte sie ihm wenigstens noch ihr Manuskript vorlesen. Er starb mit dem Bewusstsein, dass die Ehre seiner Familie wiederhergestellt würde.

Als später die Jaccoudrevision in der Presse angekündigt wurde, fasste

auch Maria neue Hoffnungen, die aber von ihrem Anwalt gedämpft wurden, so dass sie einen erneuten Suizidversuch machte, um schliesslich mit ihrem Adoptivkind bei Erich Maria Remarque ein Asyl zu finden.

Maria schrieb in ihrem Buch einmal: "Es gibt nichts Unwahrscheinlicheres als die Wirklichkeit." Nur wenige Monate nach ihrer Entlassung wurde Pierre Jaccoud, der einst unter dem Einfluss seines Freundes Cornu ihre Begnadigung mit dem Ausspruch: "Die Justiz irrt sich nie" abgelehnt hatte, durch eben diesen Staatsanwalt seinerseits des "Mordes" angeklagt und eingekerkert. Da bei beiden Prozessen dieselben Richter und Experten tätig waren, dürfte die endgültige Jaccoudrevision fast zwangläufig auch eine Revision des Popescuprozesses bringen, obgleich sowohl Cornu, wie Naville seither in Pension gegangen und dann gestorben sind. Ihre Verantwortlichkeit wurde dadurch nicht aufgehoben. Leider starb seither auch Prof. Gordonoff, dessen überzeugende Gegenexpertise im Ausland jedes Gericht umgestimmt hätte. Wir sahen Maria Popescu zum letzten Mal bei einem der missglückten Revisionsversuche Jaccouds, der bei ihr weniger Schadenfreude, als Resignation weckte. Sie hatte sichtlich aufgegeben. Auch ihr Adoptivkind war gestorben. Auch ihr Schwiegervater Stelio Popescu war in Spanien mit seinem Auto tödlich verunglückt, allerdings nicht ohne vor seinem Tod seiner zweiten Frau Marias Schuldlosigkeit gestanden zu haben, aber was nützte das alles jetzt noch?

Auf das geradezu katastrophale Versagen des Gerichtsmediziners Naville werden wir im Falle Jaccoud noch zurückkommen. Schon während des Krieges hatte er ein ominöses Gutachten im Auftrag des "Dritten Reiches" über die 10.000 toten Offiziere im Massengrab von Katyn abgegeben, das er hinterher zurückziehen musste. Er behauptete, es habe sich zweifellos um deutsche Offiziere gehandelt. Prof. Zawodny konnte einwandfrei beweisen, dass es sich auch nicht um russische Offiziere, sondern um polnische handelte, die schon 1940 von der GPU (und nicht 1941 von der Gestapo) erschossen worden waren. Die Uniformknöpfe waren polnischer und die Fesselungsstrikke russischer Herkunft, und die darüber angepflanzten Bäumchen wiesen ein Alter von genau drei Jahren auf.

Uebrigens nahm George Simenon in "Maigret und die alte Dame" offensichtlich die Affäre Popescu zum Vorwurf, indem er aber, wie später in der Jaccoudaffäre als Berater des Polizeidirektors Knecht, die Version der

Polizei sklavisch übernahm, während z.B. Frank Arnau in beiden Fällen den Justizirrtum sofort durchschaute.

Der Prozess Pierre Jaccoud (oder die Affäre, die keine war)

Augustinus: Humanum fuit errare, diabolicum est, per animositatem in errore manere.

Am 1. Mai 1958 um 22.58 Uhr telefonierte Madame Bouchardy der Genfer Stadtpolizei, dass Charles Zumbach, wohnhaft Chemin des Voirets 27 im der französischen Grenze naheliegenden Weiler Plan-les-Ouates ermordet worden sei. Die Polizei vernahm folgenden Sachverhalt: Frau Zumbach war mit der Nachbarin Delacrétaz um 22.45 Uhr im Auto von einem gemeinnützigen Arbeitskränzchen heimgekehrt. Man plauderte noch ein bisschen, und beide stiegen aus, um ein fremdes "mausgraues" Fahrrad, das an der Hecke neben dem Eingang lehnte, zu betrachten. Gegen 22.50 Uhr verabschiedete man sich. Frau Zumbach fand nun die Haustüre abgeschlossen. Als sie öffnete, hörte sie Hilferufe ihres Mannes und darauf mehrere Schüsse aus dem Hausinnern. Im Korridor stiess sie auf einen unbekannten jungen Mann von ca. 30 Jahren, etwa 180 cm gross, elegant gekleidet, ohne Mantel, mit dunklem zurückgekämmtem Haar, der überrascht schien und auf sie zwei Schüsse abgab, von denen sie einer bei ihrer Flucht in die Schulter traf. Offenbar kehrte er nochmals ins Innere des Hauses zurück, um anschliessend, wie die durch die Schüsse alarmierten Nachbarn Bouchardy über den Zaun beobachteten, mit ruhigen Schritten durch den Vorgarten die Strasse zu gewinnen, wo er das Rad bestieg und mit knackenden Pedalen und Flackerlicht nach der nur etwa 500 m entfernten französischen Grenze (und nicht etwa nach Genf) abbog, wie einige Augenzeugen berichteten. Dort in der Nähe fand man denn auch später ein in Montreux kurz zuvor gestohlenes grau-blaues Rad, das freilich nie genau untersucht wurde! Die Nachbarn Bouchardy gaben nun zu Protokoll, dass sie den Zaunschlüssel nicht gleich gefunden hätten und daher erst einige Minuten später bei Zumbach nachsehen konnten, um schliesslich um 22.58 Uhr die Polizei zu benachrichtigen. Herr Zumbach lag im Zimmer seines Sohnes André nahe der Türe, die daher nur mit Mühe ganz geöffnet werden konnte. Zumbach pflegte dieses Zimmer als Empfangszimmer zu benützen. Der Zimmerschrank stand halboffen. Hier befanden sich offenbar die Geschäftsbücher, da André für den Vater

die Buchhaltung besorgte. Auf dem Tisch lagen einige Geldscheine, eine Cognacflasche und Gläser standen dabei, von denen aber den Protokollen nach keine Fingerabdrücke gemacht wurden. Ein Stuhl war umgeworfen und der Teppich in Unordnung, weil offenbar ein heftiger Kampf mit einem überaus kräftigen Angreifer stattgefunden hatte, denn Zumbach selber war athletisch gebaut, wurde er doch ringend noch mit seinen beiden Söhnen mühelos fertig. Er lag beim Eintreffen der Polizei auf dem Rücken ausgestreckt und wies bei der näheren Untersuchung durch Prof. Naville je vier Schuss- und Stichwunden auf. Leider fand dann die erste Obduktion an der entkleideten Leiche statt, was zu Irrtümern verleitete. Vermutlich hatten die Schüsse Zumbach in fallender Drehbewegung getroffen, da sie die Brustgegend beinahe in allen vier Himmelsrichtungen durchbohrten. Eine Kugel wurde im Rücken unter dem Hemd und eine oberflächlich unter der Brusthaut steckend gefunden. Eine weitere entdeckte man im Röntgenbild im 2. Brustwirbel als "Steckschuss". Sie hatte offenbar den augenblicklichen Tod durch Verletzung der Aorta an der Abzweigung der Halsschlagader herbeigeführt, indem es zu raschem Verbluten in die Brusthöhle kam. In der Nähe der Herzspitze fand man noch einen aufgesetzten Einschuss. Die Kugel schien zwischen dem linken Schulterblatt und dem 5. Brustwirbel zu stekken. Leider unterliess man es, sämtliche Kugeln sicherzustellen, so dass man hinterher nie ganz sicher war, ob es sich wirklich immer um das Kaliber 6,35 handelte oder ob ein zweiter Täter anzunehmen sei, wie später einer der Experten selber behauptete. Die dritte Kugel wurde erst bei der 2. Obduktion gefunden, und die vierte blieb bis heute in der Leiche!

Im Gegensatz zu den Schüssen lagen die vier Stiche alle nahe beieinander mit Richtung auf die Herzspitze, und nur einer traf den offenbar zur Abwehr erhobenen rechten Arm des Opfers in der Ellenbeuge. Sie zeigten auch parallele, fast horizontale Schnittrichtung und schienen von einer beidseitig scharfen Klinge zu stammen. Ein von Prof. Naville anfangs als fünften Einstich missdeuteter Ausstich am Rücken bewies, dass die Dolchlänge ungefähr 17 cm betragen haben musste, falls man, wie üblich, noch 2 cm Gewebsimpression mitrechnete. Bei der Sondierung konnte allerdings nicht der ganze Stichkanal festgelegt werden, was dann später zur Vermutung Anlass gab, die Tatwaffe sei ein abgebogener Marokkanerdolch gewesen, der auch die geringen Innenverletzungen erkläre. Dass diese Theorie

falsch war, bewiesen übrigens die Selbstdurchbohrungen des bekannten Fakirs Mirin Dayo, der stets grade Dolche bevorzugte, wobei zudem die Eingeweide reflektorisch auszuweichen pflegen. Konnte nicht der gebogene Stichkanal auch durch ein reflexartiges Sich-Bücken des Opfers bedingt sein, weshalb sämtliche Stiche zu tief ansetzten? Zudem hätte ein Krummdolch beim Herausreissen viel grössere Wunden gesetzt, als vorlagen. Auch waren die Stiche offenbar in rascher Folge gesetzt worden, was nur bei einem graden und zudem sehr spitzen und scharfen Dolch möglich ist. Beides traf aber, wie wir sehen werden, auf den marokkanischen Krummdolch mit aufgehämmertem Silberbelag nicht zu.

Leider wurden schon beim Augenschein am Tatort weder genaue Fotos der Lage der Leiche Zumbachs, die angeblich bei der Türöffnung weggeschoben werden musste, noch einwandfreie Spurensicherungen gemacht. Vor allem aber war nicht nur die erste, sondern später auch die zweite Obduktion voller Widersprüche betreffend Reihenfolge, Richtung, Länge usw. der Stiche und Schüsse, was wir schon hier in einer Art Synopsis festhalten wollen:

1. Stich (nach dem Oberexperten Imobersteg der 3.): 2 cm unter und 5 cm rechts vom Nabel, mit 2,5 cm Klingenbreite und 5 cm Tiefe bis in den Zwölffingerdarm eindringend, dort aber nur geringe Verletzungen setzend. Die horizontale Wundöffnung klafft 5 mm am linken Rand, während der rechte Wundrand ausgezogen ist. Die Klingenschärfe sah also nach rechts, (immer von der Leiche aus gesehen) oder es kam zur Drehung beim Herausziehen? (gezackt).

2. Stich: 8 cm über und 1 cm links vom Nabel, ebenfalls horizontal, aber mit nach rechts ausgezogenem, gezacktem Rand (Messerdrehung oder beidseitig scharfe Klinge?), 1,5 cm breit, ca. 5 cm tief, streifte auf 5 cm Länge die Leberoberfläche, bevor nur 1 cm tief in diese eindringend! Praktisch keine Blutung. Ein Krummdolch könnte eine solche Verletzungsart nicht erklären (Linkshänder?). Naville nahm als Tatwaffe ein "Küchenmesser" an!

3. Stich (nach dem Oberexperten I. der 1.): zwischen 6. und 7. Rippe, 6 cm links von der Mittellinie eindringend, 5-6 cm lang, das Brust- und Zwerchfell abwärts durchbohrend. Nach links ausgezogener Wundrand.

Der von Naville als weiterer Einstich (eines 2. ahleartigen Dolches)

gedeutete Ausstich am Rücken unter der 12. Rippe durch die linke Niere sollte nach den Oberexperten F. und I. von Stich 3 herrühren, wobei ca. 19 cm Körperdurchmesser zu traversieren war. Die (angeblich) geringen Innenverletzungen seien nur durch Annahme eines Krummdolches zu erklären. Die Oberexpertise fand aber überhaupt keine Eingeweide mehr vor, da diese vom 1. Experten Naville sofort entfernt worden waren. Zudem pflegen die Eingeweide bekanntlich reflektorisch auszuweichen.

4. Stich: am rechten Ellbogen, an der Innenseite, bloss subkutan nach oben dringend, mit Ausstich am Oberarm, also bei zur Abwehr erhobenem Arm ausgeführt?

Die Lokalisation der Schusswunden: Wiederum unvereinbare Widersprüche in den ersten und zweiten Expertisen betreffend Reihenfolge, Richtung usw.!

Der 1. Schuss drang 6 cm unter dem rechten Schlüsselbein von vorn durch die rechte Lunge mit Ausschuss hinten zwischen Wirbelsäule und linkem Schulterblatt. Die Kugel wurde im Rücken unter dem Hemd gefunden. Die Schussrichtung ging also fast horizontal von rechts vorn nach links hinten.
(Der Oberexperte I. nahm diesen Schuss als 3. an)

Der 2. Schuss (nach I. der 4.) ging nach N. als Steckschuss von vorn links unter dem Schlüsselbeinkopf nach hinten rechts absteigend. Die Oberexperten aber fanden umgekehrt eine Schussrichtung von rechts vorn nach links hinten, und zwar sehr oberflächlich, da die Kugel unter der Brusthaut stecken blieb.

Der 3. Schuss (nach I. der 2.) drang nach N. und F. 8 cm links, nach I. aber 8 cm rechts vorn und 3 cm über der linken Brustwarze ein, verlief von vorn unten nach hinten oben und etwas medianwärts, so dass er die Körperschlagader bei der Abzweigung der linken Carotis communis traf, was das augenblickliche Verbluten in der Brusthöhle zur Folge hatte ("3 Liter Blut"). Die Kugel blieb, wie erst die Röntgenkontrolle der Oberexpertise ergab, im 2. Brustwirbelkörper stecken. Sie wurde nicht herausgenommen!

Der 4. Schuss, (nach I. der 1.) drang "à bout portant" 10 cm unter der linken vorderen Achselfalte ein und durchbohrte leicht absteigend von

vorn nach hinten die Lungen, um die Kugel zwischen 5. Brustwirbel und linkem Schulterblatt zurückzulassen.

Offenbar hatte sich das Opfer also im Fallen nach links gedreht oder am Boden in dieser Richtung gewälzt, wobei die Schüsse in rascher Folge abgegeben wurden, was auch an ein Parabellum denken liesse, das allerdings kaum Kaliber 3,65 zu haben pflegt. Freilich lassen auch die 7 Schüsse an eine automatische Waffe denken, da die Mauserpistolen eben nur 6 Schüsse im Magazin haben. Man könnte aber, wie es vorkommt, bereits eine Patrone in den Lauf stecken und dann das volle Magazin einsetzen.

Die Polizei nahm nun an, der Mörder habe im Moment, als er Frau Zumbachs Aufschliessen hörte, die Schüsse auf Zumbach abgegeben, habe dann die Eintretende mit zwei Schüssen vertrieben, um nochmals ins Haus zurückzukehren und Zumbach durch Dolchstösse noch ganz zum Schweigen zu bringen. Tatsächlich aber führte ja der eine Schuss zum augenblicklichen Verbluten, ohne dass Zumbach hätte weiter um Hilfe rufen können. Zudem pflegt man bei solchen Nahkämpfen zuerst die "stille" Waffe, den Dolch anzuwenden. Die Schüsse trafen daher den auf dem Boden sich Wälzenden "aus allen Richtungen".

Wer war nun der Mörder? Die Polizei stand vor einem vollkommenen Rätsel, da die Familie des Opfers versicherte, dieses habe "keinerlei Feinde" gehabt. Freilich stellte sich dann heraus, dass Zumbach seine Garage an vier ehemalige Fremdenlegionäre vermietet hatte, die er angeblich nicht kannte. Kurz vorher habe er nun einige Einbrecherwerkzeuge unter deren Habseligkeiten entdeckt und ihnen deshalb gekündigt, zumal sie die Miete schon seit einigen Monaten schuldig geblieben waren. Wirklich fand man in dieser Garage nicht nur ein mausgraues Velo, dessen Vorderrad allerdings fehlte (und dessen Abhandenkommen die Einbrecher genau am 30. April der Polizei gemeldet hatten. Wer stiehlt aber heutzutage noch Vorderräder?). Vielmehr entdeckte man bei diesen z.T. hochdekorierten ehemaligen Indochinakämpfern auch ein ganzes Arsenal von Dolchen und Stellmessern, wie z.B. einen Fallschirmjägerdolch von 17,5 cm Länge und 2,1 cm Breite,

der ausgezeichnet auf Zumbachs Wunden passt.*) Leider wurde hier kaum nach Blut gesucht noch wurden von einem blutigen Taschentuch etwa Blutgruppen bestimmt, so wie dies Prof. Naville selbst beim Opfer auszuführen vergass. War nicht ferner diese Ambidextrie der Waffenführung (Dolch und Revolver) ausgerechnet die Spezialität der in Algier und Indochina kämpfenden Fremdenlegionäre?[2)]

Hätten die Polizisten diese dunklen Gestalten in ihrer Beziehung zum alten Zumbach etwas näher untersucht, so hätten sie gefunden, dass diese vier Jahre zuvor unter seiner Regie in der Fabrik "Simar" vermutlich nicht nur landwirtschaftliche Maschinen bauten. Von jeher wurden Waffen im internationalen Handel mit Vorliebe als landwirtschaftliche Maschinen getarnt. Ferner hatte einer der Fremdenlegionäre, ein gewisser Clot, den Tresor dieser Fabrik geknackt. Zumbach wusste also über diese Untermieter genau Bescheid. Er war auch damals nach 25jähriger Tätigkeit unter Streit von der Firma weggegangen, angeblich, weil er sich mit gewissen Neuerungen nicht abfinden konnte. Man sprach auch von Querverbindungen dieser Fabrik mit der belgischen Rüstungsindustrie FN, die in Genf in den "Usines du Léman" ihre Filiale habe und die auch wieder zu Jaccouds Klienten zähle.[3)] Hätte man auch schon damals die Nachbarin Madame Zopfi ernst genommen, die der Polizei berichtete, dass schon am Nachmittag vor dem Mord ein Hin und Her bei Zumbachs Garage herrschte und um 21 Uhr eine heftige Auseinandersetzung Zumbachs mit seinen Untermietern hörbar war, so wäre die Untersuchung nie auf eine falsche Piste geraten. Ferner versicherte uns nachträglich ein gewisser R. Ch., Zumbach habe damals bei einer Reparatur in seinem Haus vor Aufregung gezittert, dies aber mit "Familienangelegenheiten" bagatellisiert. Böse Zungen munkelten nämlich von einer verheirateten Freundin Zumbachs. C., so dass also auch ein Racheakt von dieser Seite nicht ganz auszuschliessen war. Auch weisen derart brutale Morde gelegentlich in Richtung homosexueller Kreise. Der Ortspfarrer Sauty dagegen berichtete über "Pappa Zumbach" nur das Beste und hielt auch die Einbrecher für "eines solchen Verbrechens unfähig" (das er offenbar dem

---

*) Die in Zumbachs Garage gefundenen Dolche der 4 Einbrecher und ehemaligen Indochinakrieger waren: ein 10 cm langes, italienisches Stellmesser, ein "Fallschirmjägerdolch" von 17,5 cm Länge und 2,1 cm Breite, ein "Pfadfindermesser" von 11,5 cm Länge, und ein 27 cm langes und 2 cm breites Tranchiermesser, zweischneidig (wie es die Oberexperten im Gegensatz zum 1. Experten Naville auch für die Mordwaffe annahmen!).

Stadtrat Jaccoud eher zumutete?). Bei seinem Urteil wirkte sicher mit, dass Frau Zumbach eben im Kirchgemeindekränzchen mitwirkte und André den Kirchenchor leitete und sonntags die Orgel spielte. Vor allem hätte aber auffallen müssen, dass die vier aus Indochina heimgekehrten Abenteurer mit Zumbach nicht nur Grenztransporte von landwirtschaftlichen Maschinen ausführten, indem sie diese in für die Freizone zollfreie Stücke zerlegten (wie man uns in Evian berichtete), sondern noch im riskanten Autooccasionshandel tätig waren. Irgendwie sah die ganze Affäre nach einem "Règlement de comptes" unter Männern aus, die sich gut kannten, denn Zumbach hatte, was er nur bei Bekannten tat, Haustür und Küchenfensterladen geschlossen, als der Besuch kam. Auch die Rapidität, mit der sich diese Auseinandersetzung offenbar abspielte, liess auf einen alten Streit zwischen Mörder und Opfer schliessen!

Leider unterliess es die Polizei völlig, die Geschäftspapiere des Opfers einzusehen. Die vier Einbrecher hatten nun den klassischen Einfall, sich an einem der nachfolgenden Tage bei einem plumpen Einbruch in die "Migros"-Hallen erwischen zu lassen, um der Mordanklage zu entgehen.[4] Der Trick funktionierte ausgezeichnet, zumal der Sohn André Zumbach, der die väterliche Buchhaltung führte, seinerseits den glänzenden Einfall hatte, den Verdacht in sensationeller Weise (oder aus Notwehr?) auf den Stadtrat und Staranwalt Pierre Jaccoud abzulenken. Als ihn nämlich die Polizei nach möglichen Feinden seines Vaters fragte, meinte er, er kenne keinen einzigen, dagegen habe er, André, einen erbitterten Gegner, den Stadtrat Jaccoud, da er ihm dessen Geliebte abspenstig gemacht habe. Dann sprach er geheimnisvoll von anonymen Briefen und Aktfotos, die nur von Jaccoud stammen konnten, und die offenbar jene Geliebte, Linda Baud, diffamieren sollten, um ihn von ihr abzuschrecken. Vielleicht habe Jaccoud in jener Nacht diese kompromittierenden Dokumente zurückholen wollen, sei dabei aber vom Vater Zumbach überrascht worden und habe nun diesen unbequemen Zeugen beseitigen müssen. Eigentlich habe das Attentat wohl ihm selber, André, gegolten, da Jaccoud masslos eifersüchtig gewesen sei. Da André Zumbach als Zeugin dafür Linda Baud selber angab und diese inzwischen über die anonymen Briefe und Aktfotos und über den Verdacht der Polizei informierte und zur spontanen Aussage veranlasste, begann sich der Kreis um Jaccoud zu schliessen. Linda, seit mehr als acht Jahren Jaccouds Geliebte,

war offenbar durch diese Kompromittierung derart erbittert, dass sie ohne weiteres, ja ohne mit Jaccoud auch nur Kontakt zu nehmen, Andrés Verdacht bestätigte und ihrerseits zum Beweis von Jaccouds Eifersucht der Polizei zwei Szenen schilderte, bei welchen Jaccoud auch sie aus Eifersucht mit geladener Pistole bedroht habe. So habe er sie einmal im Auto vor Zumbachs Haus geführt und eine Unterredung zu Dritt verlangt. Als diese nicht zustande kam, habe er sie am Ufer der Aire plötzlich unter wilden Vorwürfen mit der Pistole bedroht, wobei er selber in Ohnmacht gefallen sei, was ihr die Flucht ermöglichte, nachdem sie die Waffe in den Fluss geworfen habe. Ferner habe sie Jaccoud einmal in ihr früheres Liebesnest zurückgelockt und sie dann dort unter Waffendrohung zur Entkleidung und zu den erwähnten Aktfotoaufnahmen genötigt. Diese "psychologischen" Indizien genügten nun Polizeirektor Knecht, Staatswanwalt Cornu und Untersuchungsrichter Moriaud, um "die Bombe platzen" zu lassen! Man glaubte offenbar André auf Anhieb hin, weil sein Vater ermordet worden war und weil überhaupt "grosse Lügen eher geglaubt werden, als kleine", da sie uns heftiger affizieren.[5] Zudem konzentrierten sich fataler Weise zu diesem Zeitpunkt die verschiedensten feindlichen Tendenzen auf Jaccoud als auf eine Art "Sündenbock". So war z.B. die Schockwirkung darum umso grösser, als er, wie schon sein Vater, stets als besonders strenger Moralist und Scharfmacher aufgetreten und deshalb von vielen gefürchtet war. Hatte man ihm nicht kurz vorher im Namen sämtlicher Parteien den Posten des Justizdirektors angetragen, den er nur darum ablehnte, weil er dann als Konservativer die halbe Polizei wegen Linksumtrieben hätte entlassen müssen, angefangen beim Polizeichef Knecht! Als der Untersuchungsrichter Moriaud, ein Studienfreund, den er trotz dessen linksextremer Liaison in den Sattel gehoben hatte, in Sachen Zumbach zu ihm kam, fragte ihn Jaccoud erstaunt, ob er etwa ihn im Verdacht habe. Als Antwort hielt ihm Moriaud nur die Hand an die Gurgel und meinte: "Jetzt hab ich Dich!" Mit Schrecken erinnerte sich nun Jaccoud daran, dass ihm Moriaud seinerzeit vor der Wahl zum Untersuchungsrichter angekündigt hatte, er werde seinen Grossvater, der seinerzeit in einen Finanzskandal verwickelt wurde, sowie seine deshalb im Irrenhaus verstorbene Mutter an einem Genfer "Bonzen" rächen. Aehnlich wurde Jaccoud von seinem Duzfreund Cornu schockiert, dem er kurz zuvor den einträglichen Posten eines Direktors der Radiogesellschaft verschafft hatte, als er sich Moriauds Verdacht anschloss. J. verlor

hier zum ersten Mal die Nerven und offerierte den beiden seinen Selbstmord, wenn nur die Ehre der Familie gewahrt bleibe. Selbstverständlich wurde dieser Vorschlag abgelehnt; er bestärkte aber die ehemaligen Freunde in ihrem Verdacht. Ebenso erging es dem Richter Barde, dessen Wahl Jaccoud einst dadurch forziert hatte, dass er ein altes Gesetz ändern liess, das verbot, dass zwei Verwandte im gleichen Richterkollegium amtierten. Bardes Onkel war damals ebenfalls im Richteramt tätig. Besonders als Jaccoud vor der ersten Einvernahme eine Handvoll Ataraxtabletten verschluckte und infolgedessen merkwürdig apathisch reagierte, schloss man auf Suizidversuch infolge Schuldbewusstsein. Hätte man dies aber nicht gerade umgekehrt auch als "Wahrheitstest" bewerten können, da es trotz "Bewusstseinstrübung" zu keinem Geständnis kam? Es fiel den Anklägern auch nicht auf, dass Jaccoud anschliessend wieder völlig gefasst und entspannt an drei internationalen Juristenkongressen in Bordeaux, Amsterdam und Stockholm teilnahm, wobei er sogar improvisierte Vorträge hielt. Man hielt das für "meisterhafte Selbstbeherrschung"! Freilich liess sich Jaccoud fatalerweise seine Schläfen in Stockholm etwas stärker aufhellen als sonst, da er aus der Presse von einem dunkelhaarigen Täter gelesen und damals einen an Kafkas "Prozess" erinnernden Angsttraum gehabt hatte. Seinen Mitreisenden Dr. Troller und Prof. Gagnebin fiel diese Aufhellung gar nicht auf, wohl aber dem Untersuchungsrichter, obgleich er sich sagen musste, dass diese Tarnung von vornherein sinnlos war, da die erste Vorladung schon vor den drei Kongressen stattgefunden hatte. Jaccoud verschlimmerte aber die Situation noch durch anfängliches Leugnen und nachträgliches Zugeben. Nun glaubte man ihm gar nichts mehr - als ob nur Schuldige lügten! Inzwischen erhielt der ehrgeizige Chef des Polizeilabors Hegg die dankbare Aufgabe, jene psychologischen Indizien mit materiellen zu unterbauen. Er widmete sich dieser Aufgabe mit geradezu fanatischem Eifer, war er doch kurz zuvor von Jaccoud wegen einer längst fälligen Forderung betrieben worden. Es war eine peinliche Angelegenheit gewesen, die Affäre Schneider 1952, deretwegen er damals Jaccoud bemühen musste. Die Polizeirevue selber hatte sich über sein Missgeschick lustig gemacht, bei einem fingierten Autoüberfall Schweineblut mit Menschenblut "Gruppe O" verwechselt zu haben, weshalb er ihr einen Ehrverletzungsprozess anhängte, den Jaccoud nur durch einen mehr oder weniger ehrenvollen Vergleich be-

abzulehnen. Er tat es aber zu spät, weil er zunächst sicher war, dass sich Hegg auch diesmal katastrophal täuschen und blamieren werde. So meinte er anfangs: "Hegg soll ruhig gegen mich ermitteln" und spielte sogar geradezu den Verdächtigen, was sich bitter rächen sollte.

Man hatte damals in der Mordnacht auf der Strasse vor Zumbachs Haus z.B. einen Mantelknopf gefunden. Nun entdeckte Hegg (zwar nicht bei der Requisition, sondern erst hinterher), dass auch an einem alten, von Jaccoud längst abgelegten Mantel ein solcher Knopf fehlte. Keine Fotoaufnahme bewies aber, dass dieser Knopf schon bei der Konfiskation fehlte! Einen andern Knopf, am linken Aermel, hatte Hegg selber abgeschnitten, um ihn am Seelisberger Kongress herumzureichen. Ferner trug Kommissar Knecht angeblich den nicht eigentlich "am Tatort", sondern auf der Strasse vis à vis unter einer Verkehrstafel gefundenen Knopf längere Zeit ungeschützt in seiner Manteltasche. An Jaccouds alter Gabardine fehlte also nun der unterste Knopf, aber auch der "Schonknopf" auf der Innenseite fehlte, ohne dass er je gefunden wurde, während alle andern Knöpfe noch solche Schonknöpfe besassen. Merkwürdigerweise waren aber alle diese Knöpfe voneinander verschieden, aber der findige Experte Hegg brachte sie mit dem gefundenen Knopf dank "gleichartiger blauer Fadenreste" auf den gemeinsamen Nenner.[6] Frau Jaccoud hatte jenen alten Mantel mit anderen alten Kleidungsstücken in einem Karton auf einem Schrank fürs Rote Kreuz aufbewahrt, was Hegg nun als raffinierte Tarnung wertete, womit er also Frau Jaccoud indirekt der Mitwisser- oder gar Mittäterschaft bezichtigte? Warum liess sie aber nur das Jaquet chemisch reinigen und nicht den Mantel?

Am Mantel, wie sogar am chemisch gereinigten Jaquet fand aber nun Hegg mit einer binokularen Lupe winzige Blutstippchen, ja angeblich sogar "Organzellen", in Wirklichkeit nur merkwürdige Zelltrümmer - hatte doch Jaccoud diesen alten Mantel im Auto als Picknickdecke mitgeführt. Es mochte sich also um Sandwichkrümel handeln. Während Hegg-Undritz hier sofort an Mordspuren dachten, vergassen sie, dass Frau Zumbach und die Nachbarn einen Mörder ohne Mantel gesehen hatten. Auch konnte Hegg die merkwürdige Lokalisation dieser winzigen Stippchen vor allem im Rückenfutter, in der linken Tasche und am linken Revers (als bloss stecknadelkopfgrosser Tropfen) nur mit lebhafter Phantasie mit dem Mord zusammenbringen.

Vielleicht habe Jaccoud nach der Tat die Hände am Futter abgewischt. Dafür aber waren die Spuren zu schwach. Jaccoud selber erklärte diese Spuren mit einer Handverletzung, die er kurz zuvor beim Stolpern auf der Treppe zu seinem Büro erlitten, mit einem Schnitt, den er sich bei einer Velocarterreparatur zugezogen oder mit einem kürzlichen Autounfall in Frankreich, bei dem die Windschutzscheibe in Trümmer gegangen war. Tatsächlich verletzte sich nun ein untersuchender Polizist an entsprechenden Glassplittern in einer Seitentasche des Autos. Hegg wollte bei der Leibesvisitation Jaccouds keine Handnarbe gesehen haben, dagegen der Jaccoud später im Spital behandelnde Arzt Dr. Scherrer.

Besonders fatal für Jaccoud war aber nun, dass sich herausstellte, dass er und Zumbach die gleiche Blutgruppe O besassen. Eine Differenzierung nach Blutuntergruppen war aber darum nicht mehr möglich, weil Naville bei der Obduktion das Blut Zumbachs ohne weitere Untersuchung weggeschüttet hatte - ein krasser Kunstfehler! Dadurch vereinfachte sich aber Heggs Aufgabe: Er musste nur noch die menschliche Herkunft jener Blutstippchen nachweisen, um Jaccoud in Mordverdacht zu bringen und dazu, glaubte er, genüge der rein morphologische Nachweis. Er ging also an den bereits erwähnten Hämatologenkongress in Seelisberg und suchte Expertenhilfe bei Prof. Haessig und Holländer, wurde aber wegen der Winzigkeit der Blutspuren, aber auch wegen seines unvorsichtigen Herumreichens von Jaccouds Mantel abgewiesen, bis er auf Undritz stiess, der sofort zusagte. Er werde nach einer neuen, von ihm entdeckten (in Wirklichkeit schon vor 50 Jahren von Prof. Lande in Grenoble praktizierten und wieder verlassenen) Methode diese Blutstippchen mit filtriertem Menschenserum anfrischen und dann im Mikroskop als menschliche Blutzellen identifizieren. Dazu seien diese Spuren ausreichend. Im Gegensatz zu Prof. Haessig u.a. störte es ihn auch nicht, dass Hegg den Mantel offen in einem Handköfferchen herumtrug. Beim praktischen Versuch stellte es sich dann allerdings heraus, dass es nicht stimmte, dass durch die Anfrischung eingetrockneter Blutzellen diese wieder ihre ursprüngliche Form erhielten. Vielmehr gestand Undritz in einem Artikel, der noch vor dem Prozess erschien, nur die roten, nicht aber die weissen Blutkörperchen würden damit konserviert. In einem zweiten Artikel, der nach dem Prozess erschien, behauptete er wieder das Gegenteil: Die roten Blutkörperchen blieben hämolysiert und deformiert,

dagegen die weissen besonders in ihrem Kernteil gut erhalten.[7] Ebenso apodiktisch war er bezüglich gewisser angeblicher "Gewebszellen", von denen freilich kaum mehr als nackte Kerne zu sehen waren, die er aber hinterher plötzlich zu "Leberzellen" beförderte, weil dies besser zur Mordhypothese passte. In seiner Expertise hiess es später: "So bieten Leberzellen keine Schwierigkeit, da selbst nackte Kerne noch als solche erkannt werden können" - histologisch ein völliger Verhältnisblödsinn und schon logisch unhaltbar, denn als was wollte Undritz die nackten Kerne erkennen, als "Leberzellen" oder eben als nackte Kerne? Trotzdem sollte dieser "Befund" beim Mordprozess dann den Ausschlag geben, denn als Undritz bei der Projektion seiner Funde ausrief: "Welch herrliche Leberzellen!", applaudierte das ganze Auditorium, und Jaccoud war praktisch schon verurteilt! Viele dieser Leute und auch die Geschworenen hatten wohl zum ersten (und vermutlich zum letzten) Mal ein mikroskopisches Präparat gesehen und waren schon dadurch beeindruckt: Ein derart winziges, aber durch eine raffinierte Methode aufgedecktes Indiz musste ja beweisend sein, denn für den Laien gilt: je "mikroskopischer", desto wissenschaftlicher! Uebrigens ein Trugschluss, dem wohl z.T. auch Hegg-Undritz selber erlagen, ähnlich wie der ehemalige Botaniker, Gerichtsexperte Dr. Frei-Sulzer, der schliesslich nach 14 nachgewiesenen Fehlgutachten den Dienst quittieren musste. Wäre Hegg nicht nur Chemiker mit Diplom B, also ohne eigentliche akademische Ausbildung, gewesen, so hätte er auch gewusst, dass gerade biologische Tests mindestens eine Bewährungsprobe von 1000 gelungenen Versuchen aufweisen müssen, um als Standardmethode in der Gerichtsmedizin anerkannt zu werden. Und Undritz wagte sich als Hämatologe ebenfalls unvorsichtig in die Bereiche der Serologie und Zytologie, so wie er sich hier auch zum ersten und zum letzten Mal als "Gerichtsmediziner" betätigte!

Tatsächlich handelte es sich aber eben bei jenen "Leberzellen" um nichts anderes als nackte Kerne, die mit bloss mikroskopischer Methode nicht einmal die Diagnose menschlicher, tierischer oder auch pflanzlicher Zellen und schon gar nicht einer bestimmten Gewebsart zulassen. Die Zellkerne treten in der ganzen Natur als letzte Bausteine (nicht ganz unähnlich den Atomkernen) beinahe "identisch" auf. Nur elektronenmikroskopische Differenzierung liesse hier noch Nuancen erkennen. Vor allem weist aber gerade

Lebergewebe sonst besonders typische Merkmale auf. Man fand aber in den Präparaten von Hegg-Undritz weder Kittleisten, noch Glissonsche Scheiden, Kupffersche Sternzellen, Endozyten usw. (Die angeblichen Gallengang-Streichholzzellen waren viel zu plump, das angebliche Gallenpigment in Wirklichkeit Hämosiderin usw. usw.) Schon die ungewöhnlichen (oktaploiden usw.) Kerngrössen verrieten dem Fachmann, dass es sich hier niemals um menschliche Zellen handeln konnte. Die Leberzellkerne treten nämlich beim Menschen nur in "dreigipfliger Variationskurve" (mono-, di- und tetraploid) auf! (Prof. Popper, Polizeilabor New York).

Diese Einsicht, dass es sich bei den Präparaten in der Zumbachaffäre eher um Sandwichkrümel als um menschliche Zellen handelte, wurde uns seither von einer Reihe eminenter Spezialisten in Wien, London, Paris und New York bestätigt! Warum hatten Hegg und Undritz das in Genf bei Prof. R. zur Verfügung stehende Elektronenmikroskop nicht benutzt, solange die Spuren frisch waren? Uebrigens muss es als bedenklich und mit der ärztlichen Ethik unvereinbar bezeichnet werden, dass die Oberexperten Alder, Bock und Moureau zur Stütze der Anklage durch einen Chirurgen anlässlich einer Bauchoperation an einem narkotisierten Patienten Leberstichversuche machen liessen, um an einem "Stichinstrument mit unregelmässiger Oberfläche" dann wirklich Leberzellen zu finden. Dieser Vertrauensbruch an einem Kranken, der seinem Arzt sein Leben anvertraute, war zudem sinnlos, da die Stiche nicht durch Bauchwand und Kleidung geführt wurden! Uebrigens betonte der 1. wie der 2. Obduktionsbericht, dass an den Stichwunden der Haut, an einem "kleinen unvollständigen Darmriss" und auch am "Messerstich in der Leber" praktisch kein Blut zu sehen war, weshalb offenbar zuerst die Schüsse abgegeben worden seien, die zum Ausbluten in die Pleuren geführt hätten. Dazu ist hinzuzufügen, dass auch Hautstiche erst nach Minuten wirklich zu bluten anfangen. Was die Leberpunktion an Lebenden betrifft, so können erst durch starken Sog in einer Hohlnadel mit einer Spritze Leberzellen gewonnen werden, was heute gelegentlich zu diagnostischen Zwekken gemacht wird.

Jedenfalls waren Stichversuche des Experten der Verteidigung Prof. Werkgartner an einer Leiche mit ähnlichen Verhältnissen (4,5 cm Bauchwand, drei Stoffschichten) völlig negativ verlaufen. Man fand am Dolch weder Blut- noch "Organzellen". Ebenso versicherte uns Prof. Brüning, er habe

in 30 Jahren gerichtsmedizinischer Praxis nie Blut- oder gar Leberzellen an einer Stichwaffe gefunden! Geradezu dilettantisch waren dagegen die angeblich positiven Versuche von Hegg-Undritz, die sie nach dem Prozess publizierten: Sie stachen ein "völlig glattes Messer" einem zuvor durch Aortenschnitt ausgebluteten Hund "durch eine doppelte Lage wollenen Kleider- und baumwollenen Wäschestoff" und fanden "mit Blut vermengt reichlich Leberzellen in Gruppen, aber auch nackte Leberzellkerne und Gefässzellen". Wo blieb da die Bauchwandschicht von mindestens 4,5 cm und die dritte Stoffschicht? Ein exakter Nachversuch würde hier sicher eine zusätzliche Ueberraschung bringen! Leider waren am Prozess Prof. Werkgartner und sein Assistent Prof. Maresch durch Fremdsprachschwierigkeiten an einem aktiven Eingreifen in den Expertenstreit verhindert.

Leider konnte auch der tapfere Pariser Experte Dr. Lebréton bei der Hauptverhandlung mit seinen lebhaften Protesten gegen die ungenügende, rein mikroskopische Blut- und Gewebszellenidentifizierung durch Hegg-Undritz nicht durchdringen. Dabei wies er doch nach, dass die internationalen Expertenregeln mindestens 10 verschiedene diagnostische Methoden verlangen, um auch nur zu jener vor Gericht brauchbaren "an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit" zu gelangen.[8)] Vor allem machte er auf die Unterlassungssünden Navilles aufmerksam, der das Blut des Opfers weggeschüttet hatte, ohne die Blutgruppen und -untergruppen zu bestimmen, der wirkliche Leberzellen Zumbachs präpariert hatte, sie aber wieder verlor, bevor man sie mit den vermeintlichen hätte vergleichen können, der Geschosse in der Leiche stecken liess, ohne sie zu identifizieren, der im Obduktionsprotokoll die Seiten Rechts-Links verwechselte, Ausstiche für Einstiche hielt, und überhaupt die Obduktion an der nackten Leiche vornahm, ohne zuvor die Wunden mit den Kleiderspuren zu vergleichen! Ebensowenig habe Hegg, der überhaupt meist vorschriftswidrig allein ohne Zeugen und Protokoll arbeitete, Fotos am Tatort mit sorgfältiger Spurensicherung der Fingerabdrücke usw., Blutuntersuchung am blutigen Taschentuch des Einbrechers Clot und dergleichen vorgenommen.

Besonders widerspruchsvoll waren die Angaben der Experten Naville, Franz und Imobersteg betreffend Richtung, Reihenfolge der Schüsse und Stiche, wobei sie dann beim Prozess trotzdem die Geschworenen beeindruckende Demonstrationen an einer Gliederpuppe zelebrierten. Bei den Protokollen der

Oberexperten wurden Untersuchungen ohne Schlussfolgerungen und Schlussfolgerungen ohne Untersuchungen aufgezählt usw.

Leider drang Lebrétons etwas schrille Stimme nicht durch und sein Sekundant, Prof. Muller aus Lille, spielte insofern eine Doppelrolle, als er die fehlerhafte Blutbestimmung nach Coombs durch seinen Freund Prof. Moureau aus Liège nur bagatellisierte. Wir hatten hinterher Gelegenheit, Prof. Coombs selber zu konsultieren. Dieser Test war ungültig! Man hatte nicht nur defektes Testmaterial, nämlich durch den 8-9stündigen Bahntransport von Lüttich z.T. hämolysierte rote Blutkörperchen benützt, obgleich man in Basel frisches Blut bekommen konnte. Vielmehr vergass man auch, eine unspezifische Mitreaktion in Abzug zu bringen, so dass das Resultat negativ blieb. Leider entdeckten Prof. Haessig und wir diesen Kapitalfehler erst nach dem 1. Prozess, als wir im Zentrallabor des Schweizerischen Roten Kreuzes diesen Test genau nach dem Protokoll der Oberexperten wiederholten, um die Revision vorzubereiten. Am darauffolgenden Grazer Kongress Okt. 1960 legten wir dann unseren Befund mit Prof. Maresch einem internationalen Gerichtsmedizinergremium vor und fanden einhellige Zustimmung.

Aber das Allerperfideste war, dass die ersten Experten praktisch alle angeblichen Blutspuren, nämlich ca. 30 nur mit binokularen Lupen sichtbaren Stippchen von zusammen 1/2Milligramm Material verbraucht hatten, so dass für die Gegenexpertisen der Revision nichts mehr vorhanden war. So konnte z.B. auch die wichtige Blutaltersbestimmung, die Hegg-Undritz nach der veralteten Graham-Knollmethode vorgenommen hatten, nicht wiederholt werden. Schon 1934 hatten sie Prof. Schwarz u.a. als unsicher wegen ihrer Abhängigkeit von allzuvielen Variablen (wie Milieutemperatur und -feuchtigkeit, Stoffunterlage, Tropfendicke usw.) zugunsten spektroskopischer Methoden verlassen. Deshalb zog sich auch Heggs erster diesbezüglicher Mitarbeiter Dr. Martinet bald zurück.

Einen ganz bedenklichen Trugschluss leisteten sich aber Hegg-Undritz mitsamt den Oberexperten damit, dass sie behaupteten, das Zusammentreffen von "menschlichem Blut" mit "organischen Zellen" an der Dolchkordel und am Mantel beweise mit Sicherheit eine "tiefe Körperverletzung", wie er im Mordfall Zumbach vorliege. Dabei wollten die Oberexperten mit dem Coombstest beweisen, dass das Blut Menschenblut sei, nahmen aber die Proben nur

vom Mantelfutter des Rückens, wo keine "Leberzellen" von Hegg-Undritz gefunden worden waren! Wenn sie aber mit dem Coombstest bereits kein Menschenblut mit Sicherheit beweisen konnten, so noch weniger, dass jene merkwürdigen nackten groben "Kerne" mit Riesenvakuolen und Netzstruktur menschliche "Leber- oder Darmzellen" waren, denn Minus plus Minus gibt nicht Plus! Zwei Unsicherheiten addieren sich nicht zu einer Sicherheit!

Wie der Experte der Verteidigung, Prof. Maresch später am Grazer Kongress nachwies, hätte man die menschliche Herkunft jener "Organzellen" durch den sogenannten Ouchterlonytest nachweisen müssen.

Als Lebréton diese Dinge etwas umständlich der sowieso überforderten Jury klarzumachen suchte, wurde er, wie fast alle Entlastungszeugen, vom Publikum ganz unverhohlen ausgelacht, ohne dass Richter Barde einschritt (womit er seine Befangenheit bewies). Lebréton konnte seine Tränen der Enttäuschung über ein derart primitives Auditorium nicht ganz verbergen. Hätte man nicht diese Jury aus lauter Nichtintellektuellen und 5 Frauen vorher einem Intelligenztest unterziehen sollen? Einige schliefen und keiner machte auch nur Notizen. Ihr Urteil war also rein emotional bedingt. Die 5 Frauen nahmen es Jaccoud auch übel, dass er seinerzeit gegen ihre Zulassung zum Schwurgericht gestimmt hatte. Da sie auch nach dem Jaccoudprozess in drei aufeinanderfolgenden Prozessen Urteile "plein d'incompréhension et d'illogisme" abgaben, verlangte die Presse eine schleunige Reform des Genfer Schwurgerichts im Sinne des französischen und schottischen Schöffengerichts (mit Berufsrichtern kombiniert).
Doch kehren wir noch einmal zur Voruntersuchung zurück.

Unbehelligt von derart hochwissenschaftlichen Skrupeln zog nun Herr Hegg aus, um noch die zum Zumbachmord passenden Tatwerkzeuge zu finden. Wer sucht, der findet! So entdeckte er in Jaccouds Wohnung ohne Mühe (als ob man eine Mordwaffe nicht gleich nach der Tat verschwinden liesse!) einen verdächtigen braungriffigen Revolver mit dem gewünschten Kaliber 6,35, aber die Waffe schien "unbrauchbar gemacht" worden zu sein, wie Kratzer im Lauf verrieten. Jaccoud gab an, die Unbrauchbarkeit der Waffe sei ihm schon vor Jahren von einem Pariser Büchsenmacher bestätigt worden. Seine Frau, die diesen Büchsenmacher aufsuchen wollte, hatte aber nun das Missgeschick, an einen andern gleichen Namens zu geraten, der sich natürlich an nichts dergleichen erinnern konnte. Es war, als hätte der Teufel die

Hand im Spiel!

Ferner fand man bei Jaccoud eine Schachtel Patronen, in der ausgerechnet 6 Schüsse fehlten, wie sie bei Zumbachs Ermordung und Frau Zumbachs Verwundung abgegeben worden waren. Hegg liess nun die Oeffentlichkeit während 8 Monaten im Glauben, man habe hier die Mordwaffe gefunden. Erst dann liess er durchsickern, dass die ballistische Untersuchung eines Lyoner Experten einwandfrei festgestellt hatte, dass die tötlichen Schüsse nicht aus Jaccouds Revolver stammen konnten! Nun gestand Jaccoud freimütig, dass er früher einen zweiten ähnlichen Revolver besessen hatte, den er aber auf den Wunsch seiner Frau zwei Jahre zuvor von einer Brücke in die Rhone geworfen habe; er sei damals überarbeitet und hypochondrisch gewesen, so dass seine Frau einen Suizid befürchtet habe. Im Gegensatz zum vorhandenen Revolver habe jener einen schwarzen Griff aufgewiesen. Um die Indizienkette zu schliessen, erklärte nun aber Linda Baud ohne Zögern, bei jenen Eifersuchtsszenen habe Jaccoud einen schwarzgriffigen Revolver benützt (als ob man dies damals im Dunkeln und beim Griffhalten hätte feststellen können!).

Als Stichwaffe fand nun Hegg erst bei der zweiten Hausdurchsuchung vom 7. Juni - die erste hatte am 19. Mai stattgefunden - einen Marokkanerdolch, der in einem Besteckschrank offen dalag, und der jene "krumme Stichführung" erklären sollte, die man nun plötzlich annahm, nachdem Prof. Naville zuerst von einem graden "Küchenmesser" als Tatwaffe gesprochen hatte. Warum hätte aber Jaccoud nur den Revolver, nicht aber auch den Dolch in den 5 Wochen seit der Tat und den drei Wochen seit der ersten Hausdurchsuchung verschwinden lassen? Hätte er nicht auch den alten Mantel, den Anzug und das Rad, die ebenfalls erst bei der zweiten Durchsuchung "gefunden" wurden, verschwinden lassen, da man in der Folge an ihnen "Blutflecken" - in Wirklichkeit freilich nur mikroskopische Stippchen - fand? War es Hybris, wie später der Staatsanwalt behauptete, dass er diese Vorsichtsmassnahmen nicht traf? Fühlte er sich als Staranwalt allzu sicher vor einer möglichen Strafverfolgung? Dabei war Jaccoud ein ausgesprochener Pedant, der seine Prozesse - übrigens lauter Zivilprozesse - nur durch unbestechliche Präzisions- und Kleinarbeit gewann.

Als man nun am Dolch kein Blut fand, nahm man einfach an, Jaccoud habe ihn "sorgfältig gewaschen", wofür auch relativ "frische" Rostflecken und

ein "muffiger Geruch" sprächen. Normalerweise gäbe es allerdings nicht so rasch Rostbildung, aber, behauptete nun Hegg plötzlich, "bluthaltiges Wasser" erzeuge schneller Rost als gewöhnliches Wasser - eine völlig unbekannte Tatsache, so dass der mituntersuchende Dr. M. das Protokoll nicht unterschreiben wollte und das Expertenteam verliess. Auch das zwischen Heft und Klinge gefundene Myzelium konnte nicht so plötzlich gewachsen sein!

Nur unter dem Ring am Heft behauptete Hegg, ein Stippchen Blut gefunden zu haben. Ebenso fand er angeblich an der Kordel 1-2 winzige Schüppchen, die nun - eine Sensation - neben Blutzellen auch Gewebs-, nämlich "Leberzellen" enthalten hätten, deren Herkunft aus Zumbachs Leib er nun angestrengt nachzuweisen suchte, denn das war das "missing link" seiner Mordhypothese! Offenbar habe der Marokkanerdolch Jaccouds diese vereinzelten Leberzellen herausgerissen, indem er ziseliert sei, was ein Abstreifen an den 4 cm Haut und Bauchwand verhindert habe. Dabei übersah Hegg offensichtlich, dass einige Protokollseiten weiter im Obduktionsbericht zu lesen war, dass der Dolch nur 1 cm tief in die Leber eingedrungen war, während dagegen die Ziselierung erst 8,5 cm hinter der Spitze beginnt - ein glatter "Verhältnisblödsinn", den aber lange Zeit niemand beachtete.

Warum fand man ferner an den Schnittstellen von Hemd und Jackett Zumbachs keine solchen Zellen, die hier sicher abgestreift worden wären? Diesmal behaupteten Hegg und Undritz, der tötliche Schlagaderschuss habe zum Verbluten in die Brusthöhle geführt, so dass die Leber bereits blutleer gewesen sei, als sie noch vom Dolch getroffen wurde. Wer bewies aber eben, dass im Kampf nicht wie üblich zuerst die "stumme Waffe" des Dolches und dann erst der Revolver in Aktion trat? Wie konnte denn ein verbluteter Mensch noch um Hilfe rufen und so den Mörder veranlassen, ins Haus zurückzukehren, um ihn mit Dolchstichen noch ganz zu erledigen? Diesen gefährlichen Rationalisierungsversuch hatte der Gerichtsexperte Imobersteg aber bei den Gerichtsverhandlungen sogar dramatisch vorgeführt, denn es galt, die "Indizienspirale" unter allen Umständen zu einer Indizienkette zu schliessen. Konnten jene Krümel an der Dolchkordel nicht einfach damit erklärt werden, dass das Dienstmädchen Jaccouds, wie sie später wirklich gestand, mit dem Dolch Fische usw. zu tranchieren pflegte. Tatsächlich finden wir im Protokoll von Hegg-Undritz bei dem Kordelkrümchen auch

"Schuppen" erwähnt, nebst "Pflanzenzellen" und Coli-Bakterien, was man nun kühn als "Darminhalt" deutete. Auf der andern Seite ergab das Obduktionsprotokoll, dass die Därme unverletzt geblieben waren, was eben einen Krummdolch als Tatwaffe beweise. Leider hatte Prof. Naville aber nicht nur das Blut, sondern auch sämtliche Eingeweide bei der 1. Obduktion entfernt, so dass diese Befunde nie mehr nachkontrolliert werden konnten - ein hahnebücherner Dilettantismus! Aber eben: Prof. Naville war eigentlich Neurologe und hatte sich eigenmächtig zum Gerichtsmediziner befördert. Die "Expertisenkatastrophe" wurde dann noch dadurch komplett, dass die Gesamtexpertise dem Nichtmediziner Hegg und die Histologie dem Hämatologen Undritz übergeben worden war. Aehnlich hatte im Falle Marie Besnard ein Fehlgutachten zur irrtümlichen Verurteilung geführt, weil statt eines Toxikologen ein Arzt expertisierte.

Demgegenüber entdeckte der von Jaccouds Bruder, Arzt in Marokko, zugezogene Gerichtsmediziner Dr. Abudaram, Marakesch, bei entsprechenden Nachkontrollen Dutzender in den Suks gesammelter Dolche, dass praktisch alle irgendwelche Blut- und Gewebsspuren aufwiesen, die offenbar von den scharfen Ziselierinstrumenten, rituellen Schlachtungen usw. herrührten. Zudem betonte er, dass solche Zierdolche nur einen weichen Eisenkern besitzen, auf dem das Silber bloss aufgehämmert wird. Als ernsthafte Waffe kämen sie nicht in Frage, sondern würden sich sofort verbiegen, falls sie auf einen Widerstand, wie z.B. eine Rippe stiessen. Wie die meisten war auch Jaccouds Dolch beiseitig ziemlich stumpf, während die Schnitte an Zumbachs Wunden und den drei Stoffschichten sehr scharfrandig mit merkwürdiger Zackenbildung waren und auch in der Schnittbreite (22-25 mm) keineswegs zu Jaccouds Dolch (16 mm) passten, was auffallenderweise aber erst Prof. Thélin bei der Revision aufdecken sollte! Ferner: Obgleich Hegg die in der Gerichtsmedizin obligatorische Wundexzision nach Zangger vergessen hatte, konnte bei der Revision später Prof. Ponsold, Präsident der deutschen Gerichtsmedizinergesellschaft, durch extreme Vergrösserungen der Fotos feststellen, dass der Dolchgriffabdruck an Zumbachs Haut nicht dem achteckigen Ring an Jaccouds Marokkanerdolch, sondern dem Oval eines Fallschirmjägerdolches entsprach, wie man ihn bei den Einbrechern gefunden hatte. Dafür sprachen auch feine Einstiche je an den Schnittenden, die 2 Zacken am Handgriff des sog. "African Hunter" entsprachen, die bei der

Revision noch eine grosse Rolle spielen sollten.

Hegg hatte die Expertisen und Gegenexpertisen dadurch erschwert, dass er nie den Originaldolch, sondern nur ein "Faksimile" herausgab, das keinen Ring, eine andere Krümmung, andere Schneiden usw. besass und zudem 19 mm länger war - eine glatte Irreführung der Justiz, die aber erst sieben Jahre später entdeckt wurde. Immerhin war Prof. Imobersteg so vorsichtig, seine Expertise mit einem entsprechenden Vorbehalt zu versehen. Auch beklagte er sich, dass keiner der Oberexperten Einblick ins Gesamtdossier erhalten hatte, das von Hegg eifersüchtig zurückbehalten wurde. Es hiess, die Oberexperten hätten keine Akteneinsicht nötig, da sie nur die Methode der Experten nachzuprüfen resp. zu bestätigen hätten. Lag darin aber nicht eine Täuschung der Geschworenen oder des Gerichts überhaupt sowie der öffentlichen Meinung, die unter "Oberexpertise" doch wohl eine materielle Gesamtprüfung verstand? Warum hatte aber auch Jaccouds erster Verteidiger Dupont-Willemin keine Gegenexpertise veranlasst? War er doch insgeheim von Jaccouds Schuld überzeugt? Er meinte später, Floriot und auf dessen Rat Jaccoud selber hätten davon abgeraten, um diese "unsinnige Affäre" nicht noch mehr in die Länge zu ziehen. Offenbar fühlte sich Floriot zu sicher, da er mit seinem scharfen Intellekt diese geradezu wahnsinnige "Science Fiction" sofort durchschaut hatte.

Als Schlusstein der Indizienkette galt aber nun noch die Tatsache, dass Jaccoud nach seiner Versöhnung mit seiner Familie kurz vor dem Mord auch das Rad seines Sohnes beim Verkehrsamt eingelöst hatte, um die Ausflüge mit seiner Tochter Martine wieder aufzunehmen - als ob ein Mörder so peinlich darauf bedacht wäre, mit den Verkehrsvorschriften in Einklang zu bleiben! Der Grund war ganz einfach der, dass der 1. Mai der letzte Termin zur Einlösung der neuen Radnummer war. Wo war dieses Rad überhaupt zur Tatzeit? Es stand normalerweise zu Hause in einem Hinterhof, also nicht im Studio. An jenem Tag hatte ja Frau Jaccoud ihren Mann mit ihrem Auto ins Büro gefahren und anschliessend einen kleinen Unfall damit gemacht. Jaccoud hätte also das Rad zuerst zu Hause holen müssen, was beinahe eine halbe Stunde Zeitverlust bedeutet hätte. Hegg aber fand nun auch an diesem Rad mikroskopische Blutspuren, die Jaccoud freilich mit banalen Handverletzungen bei Reparaturversuchen erklären konnte. Das Rad funktionierte nämlich nur noch im grössten dritten Gang, obgleich Hegg

im Protokoll behauptete, es sei "in gutem Zustand" - eine glatte Irreführung der Justiz!

Bei all diesen minimen Blutspuren fand man also nun immer die Blutgruppe O, die fatalerweise sowohl Zumbach wie auch Jaccoud eignete. Nur eine Blutuntergruppenbestimmung hätte hier also Klarheit gebracht und den Prozess ein für allemal entscheiden können. Aber dazu fanden weder die Experten, noch die Oberexperten angeblich genügend frisches Material, obgleich nach Ducos, Dahr u.a. selbst bei eingetrockneten Blutflecken eine Untergruppenbestimmung bis zu einem Jahr möglich ist. Nicht einmal der Faktor Rhesus wurde zu bestimmen versucht![9]

So blieb denn die Anklage von Anfang bis zum Ende den Hauptbeweis in jeder Mordsache, nämlich den Nachweis des Opferbluts am Täter, schuldig!

Frank Arnau u.a. Gerichtsberichterstatter des In- und Auslands meinten, mit dieser speziell für den Fall Jaccoud von Hegg-Undritz kreierten Methode könne man jeden von uns ins Zuchthaus bringen, denn ½Milligramm Blutstippchen finde man praktisch an jedem älteren Kleidungsstück als Folge von banalen häuslichen Handverletzungen, Nasenbluten, Rasieren, von Zahnfleischblutungen usw.!

Als weiteres angebliches Indiz entdeckte Hegg an Jaccouds Radlicht einen Wackelkontakt, der jenes Flackern beim Wegfahren des Mörders erklären konnte. Entstand dieses aber nicht vielleicht durch ein Hin- und Herschwanken des Vorderrads beim Anfahren? Das von den Zeugen gemeldete Knacken des Pedals konnte nach Hegg durch ein "fehlerhaftes Schalten" Jaccouds bedingt sein, da nur noch der dritte Gang funktionierte. Warum sollte aber Jaccoud schalten, wenn sowieso nur noch der dritte Gang funktionierte? Und mit diesem flackernden und knackenden Velo sollte der Mörder nach den Angaben der Polizei stadtwärts geflohen sein, um den alarmierten Streifenpatrouillen in die Arme zu laufen? Doch wohl kaum! Freilich hatte die Polizei es unterlassen, die Grenzgegend abzuriegeln. Ebensowenig passte die von der Zeugin Delacrétaz gemeldete Tatsache, dass das Rad des Mörders ein "mausgraues Rennvelo" mit schmalen Pneus war, zu Jaccouds schwarzem, schwerem "Engländer", aber Hegg behauptete schlankweg, auch ein schwarzes Rad erscheine im Scheinwerferlicht eines Autos grau. Eine Rekonstruktion an Ort und Stelle ergab allerdings das Gegenteil! Ferner

besass Jaccouds Rad einen Radkasten und eine grosse Tasche, von der die Zeugen nichts berichtet hatten. "Aber eben", wie Floriot zitierte, "wenn man seinen Hund ertränken will, sagt man, er habe die Tollwut!"

Als ich entdeckte, dass Madame Delacrétaz eine ferne Verwandte unserer Familie war, suchte ich sie vor ihrem Tod nochmals auf, um von ihr den erwähnten Befund bestätigen zu lassen. Während des Prozesses wurden ihre Angaben von der Anklage in unzulässiger Weise bagatellisiert.

Abgesehen von dem mausgrauen Rad, das man bei den Einbrechern gefunden hatte, entdeckte man also in der Nähe der Zumbachvilla gegen die Grenze zu ein weiteres graues Velo, das in Montreux kurz vorher einem gewissen Clausen gestohlen worden war. Die Polizei behauptete nun, der Dieb sei ein Zögling des nahe gelegenen Knabenheims "Les Ormeaux" gewesen, der zunächst nach Montreux ausgerissen, mit dem gestohlenen Rad reuig wieder heimgekehrt sei. Wir suchten den Heimleiter auf und erfuhren, dass sich diese Geschichte ein Jahr zuvor abgespielt hatte! In Montreux fanden wir Hinweise auf Zentren der "Roten Hand" wie der FLN. Einmal wohnte hier in einem Hotel Roger Avival alias Haviland, ein "killer" der "Roten Hand", während in einem ehemaligen Hotel am See der beste Freund des Algerierführers Ferhat Abbas, ein gewisser S., ehemaliger Cafetier aus Paris, seine Zelte aufgeschlagen hatte. Von hier aus fuhr auch das Motorboot nach Evian, um dort das Attentat gegen den Bürgermeister vor der Algerienkonferenz im März 1962 zu begehen. Avival war auch einer der Teilnehmer der OAS-Konferenz von Pruntrut vom April 1961, die den 2. Algerienputsch vorbereiteten. Mehr konnten wir zunächst nicht erfahren, doch war unser Misstrauen geweckt. Uebrigens soll Zumbach selbst am Vortag des Mordes in Montreux noch seine Schwester, die dort ein Hotel besitzt, besucht haben.

Vor allem passte aber Jaccouds Signalement in keiner Weise zur Schilderung, die Frau Zumbach vom Mörder gab. Jaccoud war auch keineswegs "ungefähr 30jährig, 180 cm gross, mit dunklen, zurückgekämmten Haaren, mantellos, in elegantem Jackett, von schwerfälliger Gangart", sondern 52jährig, nur 173 cm gross, Brillenträger, mit schwachem Haar, angeblich in einer alten Gabardine, mit nervöser, rascher Gangart! Daher wies denn auch Frau Zumbach bei der Konfrontation nicht auf ihn als Mörder, sondern auf den jungen, stämmigen Polizisten Ch.! Lassen diese Widersprüche nicht den Verdacht aufkommen, sie habe in jener hellen Nacht - der fast volle Mond

stand zur Mordzeit an einem wolkenlosen Himmel im Zenith - den Mörder vielleicht doch erkannt, aber das Ansehen ihres Mannes und der Familie schützen wollen? Ein ähnlicher Verdacht stieg in uns auf, als wir später vernahmen, dass einer der vier Einbrecher ausgerechnet von Cornus Sohn verteidigt worden war.[10)]

Wiesen nicht auch jene geheimnisvollen Telefonate, die André Zumbach am Mordtag um 16.00, 21.30 und um 22.45 Uhr, also zur Mordzeit, in Radio Genf erhielt, darauf hin, dass man nicht ihn, sondern seinen Vater mit dem Attentat visierte. Der anonyme Anrufer erkundigte sich nämlich dabei beim Telefonisten Kues eingehend, ob André noch weiterarbeite oder schon heimkehre. Man versicherte, André habe bis um Mitternach zu tun. Die letzte Anrufzeit wies auch darauf hin, dass der Mörder mindestens einen Komplizen hatte!

Wie stand es nun mit Jaccouds Alibi? Am Mordtag arbeitete Jaccoud mit seinem Mitarbeiter Junod nach anfänglichen Aussagen des letzteren bis um 24 Uhr, da am darauffolgenden Montag ein wichtiger Prozess stattfinden sollte. Jaccoud habe noch ironisch bemerkt, es sei eigentlich eine komische Art, den 1. Mai zu feiern. Erst einen Monat später "erinnerte sich" Junod plötzlich, dass er damals doch früher weggegangen sei. (Kaum war Jaccoud inhaftiert, so entfernte er dessen Namen vom Firmenschild und führte die Anwaltspraxis allein weiter). Jaccouds Frau telefonierte um 22.45 Uhr, also zur Mordzeit, mit ihrem Mann, um ihn zu fragen, ob sie ihn mit dem Auto abholen solle. Sie erinnerte sich sehr genau an diesen Tag, da sie im Gedränge des 1. Mai einen kleinen Autounfall hatte. Jaccoud antwortete, er habe noch bis gegen Mitternacht zu tun und komme dann zu Fuss heim. Ebenso bestätigte eine Krankenschwester aus Zürich, ungefähr zur Mordzeit mit Jaccoud telefoniert zu haben, und ein Angestellter der sozialen Fürsorge in Annecy, Tinjoz, wollte Jaccoud um 23.15 Uhr beim Weggehen aus seinem Büro gesehen haben. Ueber Tinjoz bekam aber das Gericht von dessen Vorgesetzten einen ungünstigen Bericht. In einem berufsinternen Streit hatte Tinjoz ihm kürzlich eine Ohrfeige verpasst - (doch wohl ein Zeichen für Zivilcourage?!) Der Staatsanwalt Cornu setzte aber in der Hauptverhandlung diesem Zeugen derart zu, dass er in Ohnmacht fiel, was wieder zu dessen Ungunsten ausgelegt wurde. Ebenso kam von einem früheren Chef der Krankenschwester ein ungünstiges Zeugnis. Sie hatte im Genfer

Kantonsspital eine reiche Ausländerin gepflegt, die ihr zum Dank ein Vermächtnis versprach. Schliesslich stellte sich dann ihr Chef, Prof. J., als Haupterbe heraus, was sie zu bezweifeln wagte. Aber "die Spiesse waren nicht gleich!"

War aber nicht schon die Tatsache, dass Jaccoud kein Alibi bereit hatte, ein wichtiges psychologisches Entlastungsindiz? Hätte sich nicht ein schuldiger Jaccoud als routinierter Anwalt vor allem andern ein hieb- und stichfestes Alibi verschafft? Gerade der Unschuldige befindet sich hier oft in einem ausgesprochenen Beweisnotstand! Aber wenn Jaccoud kein Alibi besass, so wäre es immer noch die Aufgabe der Polizei geblieben, seine Anwesenheit in Plan-les-Ouates zur Tatzeit zu beweisen! Es geht nicht an, die Rollen einfach zu vertauschen!

Knecht, Cornu, Moriaud, Hegg und Barde, die die Mordanklage gegen Jaccoud "konstruiert" hatten, nahmen aber nun, wie sie dann vor Gericht schilderten, folgenden Tatverlauf an. Indem sie Frau Jaccouds Telefonat willkürlich von 22.45 auf 22.30 Uhr zurückdatierten, behaupteten sie, Jaccoud habe unmittelbar darauf sein angeblich im Keller verstecktes Fahrrad hervorgeholt und sei mitten durch den 1. Mai-Trubel des Industriequartiers Carouge in den Vorort Plan-les-Ouates hinausgerast, wobei er die z.T. aufwärts führende Strecke von 6,5 km also in 10 Minuten zurücklegte, obgleich nur noch der grösste Gang funktionierte. Dann habe er beim alten Zumbach Einlass begehrt und in dessen momentaner Abwesenheit rasch den Schrank des Sohnes André durchwühlt, um jene kompromittierenden Dokumente zu suchen. Als ihn Vater Zumbach dabei ertappte, habe er ihn als unbequemen Zeugen einfach niedergeschossen. Als er dann die Haustüre gehen hörte und Zumbach um Hilfe zu rufen angefangen habe, habe er ihm noch die tödlichen Stiche beigebracht, um ihn ganz zum Schweigen zu bringen. Dann sei er unverrichteter Sache auf dem Rad in einem weiten Bogen wieder ins Büro zurückgekehrt, wo er, als ob nichts geschehen wäre, ruhig weiterarbeitete, ohne dem z.T. noch anwesenden Personal aufzufallen. Diese Melodramatik musste die etwas einfach gewickelten Geschworenen - es waren lauter Handwerker und Angestellte und fünf biedere Hausfrauen - zweifellos beeindrucken. Der Kläger der Zivilpartei Zumbach, Yves Maître, brachte wieder eine völlig andere Version: Jaccoud habe aus Eifersucht eigentlich seinen Feind André umbringen wollen, sei aber dabei mit dem Vater

Zumbach in Konflikt geraten und habe daher diesen getötet.

Das Gericht suchte dann diese Theorie noch durch entsprechende "Radrennen", ausgeführt von einem Polizisten und Allroundsportler Ch. und einem Radtechniker M., zu untermauern, wobei Zeiten von ca. 15 Minuten gemessen wurden. Unsere persönliche Nachkontrolle ergab aber eine Mindestzeit von 21 Minuten, und wir fanden auch die Fehler, die jene ersten Tester gemacht hatten. Sie fuhren einmal mit Rädern mit funktionierenden Uebersetzungen und testeten zum andern nur die abwärts führende Rückkehr von Plan-les-Ouates nach Genf. Wir dagegen fuhren mit einem mit Jaccouds Rad identischen "Raleigh" in der dritten Uebersetzung unter Kontrolle des Sportarztes Dr. Brandt hin und zurück, um nach 21 Minuten völlig erschöpft und verschwitzt bei Jaccouds Büro anzukommen. Bei der Hinfahrt nach Plan-les-Ouates auf dem kürzesten Weg mussten wir wegen der hohen Uebersetzung von 7m80 überhaupt einmal längere Zeit absteigen. Wir gaben auch diesen Test vergeblich zu den Gerichtsakten. Bei der obenerwähnten Variante, dass Jaccoud erst das Rad zu Hause holen musste, ergab sich bei einem Versuch durch J. Fellot sogar eine Totalzeit von 43 Min.

Nun war Frau Zumbach mit ihrer Freundin also um 22.45 Uhr vor dem Haus angelangt, so dass sich der Mörder schon vorher darin befunden haben musste. Kampfspuren, Cognacgläser und eine Geldsumme liessen auf einen längeren Disput schliessen. Um 22.30 Uhr war aber Jaccoud nachweisbar noch in seinem Büro im Stadtzentrum und um 23.15 Uhr sahen ihn dort wiederum Augenzeugen. Wie sollte sich das alles zusammenreimen, zumal der Mörder gegen die Grenze zu floh, so dass er die Stadt nur in einem grossen Bogen wieder hätte erreichen können?

Warum sollte überhaupt Jaccoud zu seinem kühnen Mordanschlag ein defektes Rad benützen, auf dem er jedem Entgegenkommenden auffallen musste, besass er doch eine ultrarapide DC? Warum wurde überhaupt kein Zeugenaufruf in der Presse erlassen? Warum wurde die Grenzgegend um Plan-les-Ouates nicht sofort nach dem Attentat polizeilich abgesperrt? War eine solche Massnahme durch das verspätete Anrufen der Bouchardys wirklich so sinnlos geworden? Wäre es ferner nicht für Jaccoud sehr gefährlich gewesen, so kurz vor dem Mord das Fahrrad einzulösen? War es nicht ebenso verdächtig, dass die vier Einbrecher ausgerechnet am 30. April den Diebstahl des Vorderrads ihres mausgrauen Velos anzeigten? Wer stiehlt überhaupt einzelne

Vorderräder?

Obgleich also der Mörder laut den Angaben von Frau Zumbach keinen Mantel trug - ein solcher hätte ihn ja bei der damaligen Abendtemperatur von 20-23° beim Radfahren nur behindert - konfiszierte Hegg jene alte Gabardine in einem von Frau Jaccoud bereits ans Rote Kreuz adressierten Karton. Ferner nahm er eine graue Jacke mit, die Frau Jaccoud im Zuge des Frühjahrsreinemachens hatte chemisch reinigen lassen. An beiden fand er, wie erwähnt, mikroskopische "Blut-" und "Gewebsstippchen", die Jaccoud zwanglos mit Bagatellverletzungen und Picknicksresten erklärte. Als sich aber dann eben noch herausstellte, dass der unterste Mantelknopf fehlte und ein ähnlicher in der Nähe des Tatorts gefunden wurde, und dass ferner Jaccoud anfangs Mai einen neuen Mantel erstanden hatte, schloss sich für Hegg die Indizienkette, wobei ihm also auch Frau Jaccoud als Komlizin erschien. Dabei störte es ihn wenig, dass die Lokalisation der mikroskopischen Blutstippchen am Mantel (im Rückenfutter, "bogenförmig" in der linken Tasche, als winziger, stecknadelgrosser Tropfen am Revers links) schwer zu erklären war. Hatte Jaccoud den Mantel (trotz der Augenzeugen, die den Mörder ohne Mantel gesehen hatten) bei der Tat getragen, so waren die Stippchen im Rückenfutter unerklärlich. Hatte er ihn wie ein Tourist über dem Arm getragen, so konnte er nicht zweihändig fechten. Oder hatte er ihn zum Abreiben der Hände benutzt und auf dem Velogepäckträger mitgeführt? Dann waren die Spuren zu gering. Hegg aber deutete den winzigen Reverstropfen durch das Herausziehen des Dolches, der freilich durch die Reibung an 4 cm Bauchwand, Hemd und Jacke sicher keine Blutstropfen mehr aufwies. Ganz abenteuerlich wurde aber Heggs Deutung der "bogenförmigen" Spur in der linken Tasche. Offenbar habe Jaccoud nicht mehr Zeit gehabt, den blutigen Dolch in die (deshalb blutfreie) Scheide zu stecken, sondern habe ihn in die linke Tasche gesteckt, und durch das Treten des Fahrrades sei dann jener Bogen entstanden. Der spätere Revisionsexperte Prof. Thélin meinte, wenn das Gericht im Saal dieses Experiment ("eines Selbstmordkandidaten") wiederholt hätte, wäre der Unsinn jedem klar geworden. Typischerweise war auch sonst keine Tatrekonstruktion beim Lokaltermin versucht worden.

Wie stand es aber mit dem Mordmotiv? Hätte Jaccoud als Rechtsanwalt nicht andere Möglichkeiten gefunden, sich die ominösen Dokumente durch Drittpersonen wieder zu beschaffen? Warum sollte er zudem nicht seinen schnellen

Wagen, sondern das defekte Rad seines Sohne benützen, das damals gar nicht in seinem Büro, sondern in seinem Domizil stand. Und überhaupt: Handelte es sich hier wirklich um "leidenschaftliche Eifersucht", die den sonst so beherrschten, kühlen Staranwalt geblendet hatte? Liess sich diese absurde, aber von André Zumbach der Polizei suggerierte These halten und den Geschworenen mundgerecht machen? Jaccouds Verteidiger Floriot lachte, aber er verkannte die Mentalität der Genfer Laienrichter.[11)]

Folgen wir hier einmal den Aussagen der Hauptbelastungszeugin Linda Baud, die in ihrem Machwerk "Tagebuch einer verbotenen Liebe" für 40.000 Fr. nicht nur ihre Intimitäten, sondern, wie die Kokotte Christine Keeler im Profumoskandal, auch die Liebesbriefe Jaccouds preisgab. In diesen nach dem Prozess erschienenen "Enthüllungen" schilderte sie erneut jene zwei angeblichen Eifersuchtsszenen an der Aire und im "Liebesnest", behauptete aber nun, es habe sich beide Male nicht um Revolverdrohungen gegen sie, sondern um Suiziddrohungen Jaccouds gehandelt. Auch erinnere sie sich nun genauer, dass der Revolvergriff braun und nicht schwarz gewesen sei. Sie blieb aber doch beim "Eifersuchtsmotiv"! Von Jaccoud wissen wir dagegen, dass die Situation grundlegend anders war. Jaccouds Liebe zu dieser scheinbar unverbildeten und aufnahmebereiten Radiosekretärin entsprach einem echten "Pygmalionkomplex", wie er im "Klimakterium virile" nicht selten auftritt. Jaccoud war seit seiner Studentenzeit, als er mit Moriaud als "Belletrien" noch für Mallarmé und Gide schwärmte, ein heimlicher Poet geblieben. So stellen seine 500, vom Gericht konfiszierten Liebesbriefe an Linda weltfremde, z.T. ergreifende Lyrismen dar. Linda war eben klug oder auch nur träge genug, um bei Kaviar und ausgesuchten Weinen in heimlichen Cafeterias Jaccouds Poesie zuzuhören, was vielleicht Frau Jaccoud weniger leicht gelang. Jedenfalls spielte Jaccoud, so sehr er öffentlich seine Maitresse verheimlichte, seiner eigenen Frau gegenüber mit offenen Karten. Frau Jaccoud willigte sogar in eine Konventionsscheidung ein. Anfangs versuchte Linda mit allen Mitteln, diese Scheidung herbeizuführen, indem sie Jaccoud mit anderweitigen, jüngeren Liebhabern quälte, deren sexuelle Potenz sie ihm offen zu rühmen pflegte. Einer davon war nun eben ihr Mitarbeiter am Radio, André Zumbach. Jaccoud hatte aber inzwischen eingesehen, dass er schon seiner Kinder wegen keine Scheidung herbeiführen durfte und suchte selber für Linda, die gewissermassen "sein Meisterwerk" war, einen

würdigen Partner. So lud er einmal auch André zu einer Autofahrt ein, um ihm eine Art Fragebogen vorzulegen. Hier nun erklärte ihm Zumbach klipp und klar, dass er nie an eine Heirat mit Linda gedacht habe, da er bereits verlobt sei und demnächst heiraten werde. Trotzdem, meinte er zynisch, werde er mit Linda eventuell weiter verkehren, denn Jaccoud mache es ja auch nicht anders. Jaccoud liess sich sogar von Frl. Hirsch, einer Freundin Lindas, Schriftproben Andrés zur graphologischen Beurteilung beschaffen, eine Analyse, die angeblich Ungutes ergab. Als nun Linda aus der Presse vernahm, dass André verlobt sei, war es vermutlich sie, die nun jene anonymen Briefe an André konzipierte, um auf eine paradoxe, aber echt weibliche Art dessen Liebe, Mitleid oder wenigstens Interesse wieder zu erwecken? Auch die Aktfotos sollten diesem Zweck dienen, oder legte sie Jaccoud dann noch nachträglich bei? Er schwieg sich darüber bis zur Revision als Gentleman aus, betonte aber, dass er die Briefe nicht selber geschrieben habe, jedoch die Verantwortung dafür übernehme. Vielleicht glaubte er damit, diese ziemlich peinliche Angelegenheit am schnellsten aus der Welt zu schaffen. Jedenfalls ahnte er offensichtlich nicht, dass man ihm ausgerechnet damit ein Mordmotiv unterschieben würde. Dann hätte er sicher nicht gesagt: "J'en prends la paternité"! Und nichts wäre für ihn leider gewesen, als hier alles abzustreiten, - ein wichtiges Entlastungsmoment! Beweise hatte die Polizei ja keine, und das unverkennbare Küchenlatein der Briefe konnte unmöglich von einem Hochintellektuellen stammen, der er war. [12)] Nur nebenbei: Die Kriminalpsychologie weiss zudem, dass "Anonymographen" nie morden!

Dass man bei Jaccoud zur Zeit der Ermordung Zumbachs niemals mehr von Eifersucht sprechen konnte, folgt auch aus der Tatsache, dass er sich gerade Anfang April definitiv mit seiner Familie ausgesöhnt hatte und darum eben auch das Fahrrad seines Sohnes auslöste, um mit der Tochter Martine wieder auszufahren. Vor allem hatte sich Linda Baud zu dieser Zeit bereits einen neuen Liebhaber zugelegt, nämlich den UNO-Beamten R. Minne, der Jaccoud als Lindas Partner durchaus gefiel. Man pflegt aber sicher nicht auf den vorletzten, sondern höchstens auf den letzten Nebenbuhler eifersüchtig zu sein! Wie gesagt, war es überhaupt mehr Sorge um Linda, die wieder in ihren früheren leichten Lebenswandel zurückzufallen schien, als Eifersucht, was Jaccoud damals bewegte. Die Szene im Studio war nach ihm genau das Gegenteil von dem, was Linda der Polizei darüber berichtete. Es

war ein definitiver Abschied, bei welchem Linda durch Entkleidung nochmals ihre letzten Trümpfe auszuspielen suchte. Tatsächlich fiel sogar Richter Barde auf, dass ihre Gesichtszüge darauf keineswegs Furcht oder Ueberraschung, sondern eher ein "verführerisches" Lächeln zeigten. Auf keinen Fall weinte sie dabei, wie sie es nun vor Gericht wahrhaben wollte.

Uebrigens: Konnte nicht die ganze Denunzierungsaktion Andrés auch einen Ausdruck seiner eigenen Eifersucht Jaccoud gegenüber sein, der ihm Linda wieder abgewonnen hatte? Weist nicht auf einen "dolus eventualis" hin, dass nicht er, sondern erst sein Bruder Henri der Polizei etwas von den vier Einbrechern und ihrem Streit mit Vater Zumbach verriet?

Die Französin Madame Fougeron aus Cannes betonte auch in ihrer Studie "Der Fall Jaccoud, ein Justizirrtum", dass die Motivsuche von der falschen Fragestellung: "Wer wollte André Zumbach ermorden?" statt von der tatsächlichen: "Wer hat Charles Zumbach ermordet?" ausging, dass also auch hier das Bonmot gelte: "Nicht der (angebliche) Mörder, sondern der Ermordete ist schuldig." Hatten nicht, wie erwähnt, Gerüchte auch von einer verheirateten Maitresse des alten Zumbach gemunkelt? Konnte es sich also nicht auch um einen solchen "Eifersuchtsmord" handeln, zumal der Oberexperte Franz als Mörder ein Paar, einen Mann und eine Frau, annahm?![13)]

Als weiteres psychologisches Indiz für Jaccouds Schuld fasste man aber nun z.B. auch eine Tagebuchnotiz auf, die er in der Nervenklinik, in der er zunächst interniert war, eingetragen hatte: "Mantel, Zerreissung, Unfall". Jaccoud erklärte aber diese Eintragung ganz einfach damit, dass ihm damals sein Anwalt vom Knopffund und vom Fehlen eines Knopfes an seinem Mantel Mitteilung gemacht hatte, so dass er sich nun den Kopf darüber schwer machte. Wie schon jenes Verschlucken von Ataraxtabletten, so fasste man dann seine späteren wirklichen 4 Suizidversuche als "psychologische Schuldbeweise" auf. Ja schon die während der Gerichtsverhandlungen auftretenden Ohnmachts- und Schwächeanfälle wurden ohne weiteres so gewertet, obgleich sie durch die unsinnige Medikation seiner Psychiater bedingt waren, die Jaccoud wegen seiner Suizidneigung täglich mit 9 Tofranil- u.a. Beruhigungstabletten dopierten, so dass er in seiner Selbstverteidigung völlig handicapiert blieb. Haben wir hier nicht die russische Methodik des "Wahrheitsserums", eines Tests, der übrigens bei Jaccoud negativ ausfiel, da er keinen Moment von seinen Unschuldsbeteuerungen abwich. Man

könnte sich auch fragen, ob diese "Dopierung" an sich nicht schon ein zureichender Revisionsgrund wäre. Zudem begingen die Psychiater insofern einen Kunstfehler, als gerade die "Entspannung" durch Tofranil usw., wie es auch bei Jaccoud geschah, Suizidversuche fördert!

Im übrigen muss aber zur Ehre der Psychiater gesagt werden, dass sie in ihrer Expertise über Jaccoud zwar im Sinne der psychoanalytischen Zeitmanier von "infantiler neurotischer Elternbindung mit Mutterkomplex und Vaterimagoidealisierung" sprachen, welche "die soziale Anpassung gehemmt und den Seelenfrieden verhindert" habe. Sie weigerten sich aber, auf die weiteren Suggestivfragen des Gerichts einzugehen und schlossen mit dem Satz: "Es gibt keine einzige Verbindung zwischen dem Charakter Jaccouds und den Taten, die ihm vorgeworfen werden." Zwar zeigte das Elektroenzephalogramm Zeichen einer "tiefsitzenden Angst", die aber schon durch den auf ihm lastenden Mordverdacht und nicht unbedingt durch "Schuldbewusstsein" begründet war. Zudem konnten diese "dominierenden raschen Rhythmen mit stroboskopischer Sensibilität" auch durch die Tofranilmedikation selber verursacht sein, wie neuere psychopharmakologische Untersuchungen bewiesen haben. Vor allem fanden die Experten bei Jaccoud eine überdurchschnittliche Intelligenz und eine unerhörte ästhetische Sensibilität, wie sie z.B. auch unsere und Magnats graphologische Expertisen bestätigten.*) Demgegenüber verstieg sich aber z.B. Duché in seinem Machwerk "Warum hat Jaccoud getötet?" zur pseudoanalytischen These, Jaccoud habe den alten Zumbach aus "ins Unterbewusstsein verdrängtem Vaterkomplex" ermordet. Es handle sich also um eine Art "Dr. Jekyll-Mr. Hyde"-Phänomen, wobei Jaccoud bisher seine kriminelle "Nachtseite" vor der Welt sorgfältig verborgen gehalten habe. Daher erkläre sich Jaccouds ungeschickte Selbstverteidigung zwangslos durch unbewusste masochistische Selbstbestrafungstendenzen. Er rate ihm daher, endlich zu gestehen, um so "den Frieden mit seinem Unbewussten wiederherzustellen!" Auch Cornu verglich vor Gericht Jaccouds angeblichen Mord mit "Raskolnikoffs" "operation virile", mit dem Bedürfnis einer schwachen Natur, sich durch eine brutale Tat zu bestätigen, und deutete Jaccouds ungeschickte Abwehr als "unbewusste Selbstdenunziation aus

---

*) Jaccouds Schriftzüge (Einlageblatt)

17 IX 65

Beilage zu S.76: Jaccouds Schriftzüge.

Monsieur le Dr Internista

Berne

Cher docteur

Je vous remercie d'avance pour la lecture et m'expédier le second numéro du Beobachter. Je serais curieux de savoir quelles sont les réactions que ces articles ont provoquées en Suisse allemande. Ici, personne n'y a fait la moindre allusion. Le Beobachter n'y est, il me semble, pas lu, sinon, peut-être, par des familles de langue allemande.

J'admire la foi que vous efforcez à la défense des victimes de la "justice" et vous

schlechtem Gewissen"!

Abgesehen von der erwähnten Handicapierung durch die ihm von den Psychiatern verordneten "Tranquilizers", muss allerdings zugegeben werden, dass Jaccoud den Verdacht gegen sich dadurch schürte, dass er in seiner Verteidigung oft mehr als ungeschickt war. Wollte er dadurch den ganzen Unsinn der Anklage nur noch stärker zum Ausdruck bringen, dass er ihn sich voll auswirken liess? Noch während der Voruntersuchung gewann er einen schwierigen Prozess, aber er gestand selber: "Ich bin nur mutig für andere!" Ein französisches Sprichwort meint: "Die Schuster sind immer selber am schlechtesten beschuht." Ging es ihm, wie den meisten Angeklagten, die derart in die Materie ihres Prozesses vergraben sind, dass sie vor Bäumen den Wald nicht mehr sehen? So betonte er oft unwichtige Details, was dann als billiges Ablenkungsmanöver erschien, so dass er sich mit seiner eigenen Skrupulosität, die ihn sonst als Zivilrechtler so erfolgreich gemacht hatte, grössten Schaden zufügte. Als er sich in der Schilderung seiner Handverletzung durch den Bruch der Windschutzscheibe bei einer kurz zuvor absolvierten Frankreichreise verlor, unterbrach ihn selbst Floriot. Dieses Faktum war ja dadurch längst bewiesen worden, dass sich der Untersuchungsbeamte beim Durchwühlen der Autotaschen an den übriggebliebenen Splittern selber verletzte. Dagegen wollte man ihm weitere prosaische Erklärungen über Handverletzungen im Treppenhaus und bei der Reparatur des Fahrradcarters nicht abnehmen, obgleich Narben zu sehen waren, die freilich Hegg bei der (ihm übrigens gar nicht zustehenden) "Leibesvisitation" übersehen hatte. So sprach man von billigen Ausflüchten, die geradezu "psychologische Schuldindizien" darstellten.

In seinem späteren Interview mit der "Figaro"-Reporterin Dominique Jamet gab Jaccoud zu, ein "schlechter Angeklagter" gewesen zu sein, der dem Publikum durch seine Pedanterie unsympathisch erscheinen musste. Vielleicht müssen wir hier auch von Fehlleistungen infolge depressiver Erwartungsneurose sprechen. Hinterher erklärte uns Jaccoud auch seine damalige Zurückhaltung damit, dass er angesichts seiner peinlichen Liebesaffäre bei forscherem Auftreten noch die letzten Freunde der "Haute Société" verloren hätte.

Gerade der Hochintellektuelle wirkt auch durch seine "Affektferne" auf den einfachen Geschworenen oft irgendwie verdächtig, gespalten, und man

warf Jaccoud ganz offen vor, es fehle ihm der "Schrei des Unschuldigen". Er konnte selbst beim Schuldspruch, der ihn (trotz Mordklage) übrigens zu nur 7 Jahren Zuchthaus verurteilte, bloss kraftlos murmeln: "Ich bin unschuldig". Fatal war auch, dass sich ihm als Freund und Verteidiger der Ausländer Floriot antrug, was man ihm in Genf sehr verübelte. Nur in verzweifelten Fällen brauche man einen solchen internationalen Staranwalt. Floriot selber verwechselte dann auch die Genfer Calvinisten mit einer französischen Jury, die schon aus Revolutionstradition prinzipiell autoritätsfeindlich eingestellt ist. Nicht so die braven Genfer Spiessbürger, die gehorsam den Weisungen des "donnernden" Staatsanwalts Cornu folgten, der schlauerweise nach Floriots 6stündigem, feurigem und stark applaudiertem Plädoyer die Schlussitzung auf den Montag verschob, um vor dem Geschworenengericht nochmals zu replizieren, was auch nur nach einem antiquierten, seit 19 Jahren unbenützten Genfer Gesetz (Präzedenzfall) möglich war. Durch dieses Manöver gerieten aber nun auch die Geschworenen wieder unter den starken Einfluss des "Druckes der Strasse" und der damals mit diesem völlig gleichgeschalteten Presse, die zudem durch Jaccouds und seiner Anwälte allzu abweisende Haltung verärgert war. Wie wir noch im ähnlichen Prozess Dr. Sheppard sehen werden, reagiert die Presse auf Beeinträchtigung ihres Informationsrechts immer mit Hostilität gegenüber dem Angeklagten. Zudem waren in Genf in den letzten Jahren allzu viele Morde unaufgeklärt geblieben, und die fünf Frauen unter den Geschworenen verurteilten in Jaccoud nicht nur den Ehebrecher (quasi als Sündenbock für alle jene Untreuen, die sie nicht bestrafen konnten), sondern auch den "Reaktionär", der seinerzeit gegen ihre Zulassung zum Schwurgericht gekämpft hatte. Floriot beging zudem den schweren psychologischen Fehler, den Geschworenen keine zweite Möglichkeit der Morddeutung aufzuzeigen. Wollte oder konnte er als Franzose nicht den Verdacht auf die französischen Fremdenlegionäre und auf die OAS lenken, da diese damals noch mit dem französischen Geheimdienst eins war?

Bis zuletzt wartete man auch gespannt auf Jaccouds grosse, womöglich pathetische Verteidigungsrede, da er als glänzender Redner und Staranwalt bekannt war. Aber auch hier enttäuschte Jaccoud die Genfer, denn Floriot hatte ihm dringend von einem eigenen Plädoyer abgeraten, - wieder ein schwerer taktischer Fehler der Verteidigung! Die beiden Mitverteidiger Dupont-Willemin und Nicolet beschränkten sich gewissermassen auf die

"Old-Bailey"-Taktik der "Mitleidspropaganda", indem sie eine Reihe hochgestellter "moralischer Entlastungszeugen" paradieren liessen. Gerade dies wirkte aber schief, indem Jaccoud offensichtlich auch als Intellektueller und Eliteangehöriger zum Sündenbock gewisser Klassenressentiments wurde, war doch keiner der Geschworenen über die Mittelschulbildung hinausgekommen.

Nicolet, ein kluger und zäher Verteidiger, der später Jaccoud am längsten Treue bewahrte, entschuldigte sich mit Recht damit, dass er eben erst in letzter Minute zugezogen wurde, als ein Aktenstudium gar nicht mehr möglich war.

Am bemühendsten war aber doch wohl, wie Jaccouds ehemaliger Duzfreund und Parteigenosse Cornu auf seinem Opfer herumhackte, indem er sichtlich bemüht war, den klassischen "Diabolos" (= Ankläger), den eigentlich schon sein Name symbolisierte (Cornu = der Gehörnte) im Sinne des patriarchalischen Grossinquisitors Dostojewskis zu verkörpern. Hatte er nicht eigens darum seine Pensionierung aufgeschoben, um zum Beweis seiner grenzenlosen Unbestechlichkeit seinen Freund noch eigenhändig an den Strick zu liefern und damit gewissermassen sein Lebenswerk zu krönen?! So störte es ihn denn keineswegs, dass seine Tatmotivierung mit derjenigen seines Sekundanten, des Zivilklägers Maître in diametralem Widerspruch stand. Nach ihm sollte Jaccoud den alten Spengler als Augenzeugen seiner Suchaktion ermordet haben, als ob dies ein zureichender Grund zu einer solchen Bluttat gewesen wäre! Nach Maître hatte Jaccoud dagegen eigentlich seinen Rivalen André Zumbach aus "blinder Eifersucht" umbringen wollen und nur quasi versehentlich den Vater ermordet - eine nicht weniger tiefsinnige Konstruktion! Cornu verschärfte aber noch die Totschlagthese durch den angeblichen Faktor der "Vorbedachtheit", da Jaccoud seine Waffen zuvor zu Hause aufbewahrt hatte, und durch den Faktor der "Perversion" (Attackierung wehrloser alter Leute). Vermutlich war aber das einzige Perverse an der Angelegenheit seine eigene "incroyable construction", wie Floriot meinte. Den Gipfel der Demagogie leistete sich aber wohl Maître, der den Geschworenen zurief, für etwelche Zweifel seien nicht sie, sondern höchstens die Experten zuständig und verantwortlich und um die Motivierung hätten sie sich überhaupt nicht zu kümmern. Da der Angeklagte vom Zweifel profitiere, müsste man sowieso einen "absoluten Zweifel" (sic!) verlangen. Offenbar

entging ihm, dass bei absolutem Zweifel natürlich überhaupt keine Rede mehr von Zweifel sein kann. Kurz, man hatte bei diesem Prozess dauernd das unangenehme Gefühl, dass man den Genfern in Sachen Jaccoud mit logischen Argumenten gar nicht beikommen konnte, sondern dass hier vielmehr affektive, irrationale Widerstände zu überwinden waren.

Als dann endlich am 4.2.1960 das Urteil der Geschworenen fiel: "Sieben Jahre Zuchthaus" - (ein Kompromiss, ja sozusagen ein Fehlurteil, da es bei Mord nur "lebenslänglich" oder dann Freispruch geben konnte), schrie im Saal eine Hysterika: "Das ist Gottes Urteil!", während Jaccoud, sich mühsam erhebend, nur noch die Kraft hatte, "Ich bin unschuldig" zu artikulieren. Diese schlichten Worte sollte er dann später zum Titel seiner Memoiren wählen!

Die ganze Widersprüchlichkeit des Verfahren, das schon unkorrekt mit Jaccouds Geheimhaft begonnen hatte, zeigte sich also vollends im Strafmass, das, mit vorbedachtem Mord motiviert, in Wirklichkeit doch nur einem Totschlag entsprach.[14)] Hier, wie im ganzen Verfahren überhaupt, machten sich eben die nahen Wahlen bemerkbar, indem die Konservativen aus Angst vor der Linken ihren Stadtrat geradezu mit Aplomb fallen liessen, um so durch scheinbare Objektivität noch zu retten, was zu retten war. Die Hilfe seiner Freunde wie auch seiner Genfer Kollegen gegenüber ihrem Kammerpräsidenten beschränkte sich denn auch meist auf Kondolieren und Händeringen, obgleich man allgemein ein ungutes Gefühl hatte. Die Geschworenen hatten offensichtlich rein gefühlsmässig ohne wirkliches Verständnis des ganzen Verfahrens geurteilt. Sie hatten eben für sich zu wenig zu fürchten, sie spielten ohne Risiko. Man munkelte sogar, ihr Chef, der Spengler Anzioli, sei ein Freund Zumbachs gewesen, was Befangenheit involvierte. Dagegen war in Frankreich die Empörung unter Floriots Führungs gross. Auch deutschschweizer Blätter, wie das Sensationsblatt "Blick" brachten den Mut auf, unseren heftigen Protest unter der Fahne: "Jaccoud ist unschuldig", "Berner Schuldirektor jagt Justizirrtümer" usw. wiederzugeben. Wir hatten z.T. schon vorher, aber jetzt erst recht in Fachzeitschriften wie der "Schweizerischen Rundschau für Medizin" unter dem Titel "Kriminalpsychologie und Medizin", im "Psychologen" unter dem Titel "Zur Psychologie des Justizirrtums", im "Beobachter" unter "Justizirrtum um einen Mord" und "Die Legende vom Fachmann, zur Krise der Sachverständigengutachten",

im "Ring" unter "Brauchen wir ein Bundeskriminalamt?" einiges über den Jaccoudprozess publiziert. Aber erst als die "Zürcher Woche" mit unserer Erlaubnis aus dem erstgenannten Aufsatz unsere Expertisenkritik abdruckten, reagierte Hegg mit einer Ehrverletzungsklage in Zürich, wobei er 10.000 Fr. Genugtuung verlangte. Die Klage wendete sich zunächst gegen die Redaktion der "Zürcher Woche", die sogar einen Geschworenenprozess riskieren wollte. Als sich aber herausstellte, dass dazu eine Kaution von 40.000 Fr. gestellt werden müsste, verzichtete sie. Redaktor Sch. und Reporter B., die mich vorher eifrig sekundiert hatten, legten Hegg 5.000 Fr. Abfindung hin und verliessen die Redaktion. Der Nachfolger Br., der Lindas Tagebuch mit seiner Frau in der Zeitschrift "Elle" kommentiert hatte, wollte ebenfalls nichts von uns wissen, und so griff die Klage nach dem belgischen, aber von der Schweiz übernommenen "Kaskadenprinzip" auf uns zurück. Wir nahmen den Fehdehandschuh auf und liessen im Savoyischen "Dauphiné libéré" eine Anzeige erscheinen, die umgekehrt demjenigen 10.000 Fr. versprach, der uns Angaben über Zumbach und seinen wirklichen Mörder machen könne.

Leider meldete sich nur ein "Pendler", der uns den Sekretär des "Weltkirchenrats" in Genf als Mörder denunzierte. Nach 4 Jahren kam dann das Zürcher Obergericht zu unserem Freispruch, der nun den Auftakt zur Genfer Revision im Jaccoudprozess bildete. Wir hatten Jaccoud überredet, als neuen Verteidiger den bekannten Revisionsspezialisten Dr. Mastronardi zu nehmen, der auch unsern Zürcher Prozess gewonnen hatte, indem er anhand der Entwicklung des Bundesrechts nachwies, dass durch diesen nur die moralische Person, nicht aber die berufliche Fähigkeit der Experten geschützt wird.[15) Unsere von Hegg eingeklagten Ausdrücke "Dilettantismus", "gerichtsmedizinischer Autodidakt" (Hegg war nur Chemiker, der sich aber gerichtsmedizinische Funktionen anmasste) usw. bezögen sich auf eine öffentliche Kritik an einem öffentlichen Amt, wie sie eine echte Demokratie vertragen müsse. Vor allem konnten wir den Wahrheitsbeweis erbringen, dass Hegg tatsächlich eben einmal bei einem fingierten Autoüberfall Schweine- mit Menschenblut verwechselt hatte,[16) ein Lapsus, der ihm nach dem Jaccoudprozess in der Affäre Boricky-Guédj, diesmal zusammen mit Undritz, erneut passierte. Boricky hatte seinen Schwiegersohn erschossen, da der Verdacht bestand, er habe seine Tochter im brennenden Auto zugrundegehen lassen. Der Grossvater Guédj hielt sich zu dieser Zeit im Nebenzimmer auf und wurde nun der

Komplizität beschuldigt. Hegg fand wieder mit Undritz mikroskopische Menschenblutspuren, obgleich Prof. Weyrich eine negative Präzipitinprobe konstatiert hatte. Bei der Revisionsverhandlung stellte sich aber dann heraus, dass Guédj damals den betreffenden Anzug gar nicht getragen hatte und dass die Spuren offenbar von einer rituellen Huhnschächtung herrührten. Guédjs Anwalt Floriot zwang daher Hegg zum Eingeständnis, dem Gericht "falsche Angaben gemacht" zu haben, worauf das Gericht auf dessen weitere Mitarbeit verzichtete. Auch Naville passierte seither ein neuer Lapsus. Unter dem Pont-Butin hatte man eine zerstückelte Kindsleiche gefunden. Es ging nun darum, ob das Kind schon bei der Geburt tot oder hinterher ermordet worden war. Das Gerichtsmedizinische Institut gab aber die Leiche zur Kremation frei, bevor die nötigen Erhebungen gemacht worden waren, und das Spiritusgefäss, das die zur Gegenexpertise nötigen Eingeweide enthielt, war plötzlich verschwunden.

Ferner wiesen wir in unserem Zürcher Plädoyer Hegg noch weitere Unvorsichtigkeiten bei seiner Expertise nach, wie das erwähnte ungeschützte Herumtragen und Herumzeigen von Jaccouds Mantel am Seelisberger Kongress 1958, weshalb die von ihm dort befragten Experten Prof. Haessig und Holländer im Gegensatz zu Undritz von vornherein jede Mitarbeit verweigerten. Wir zitierten z.B. Bonnefoy (eventuell Pseudonym für Lebréton?) in "Constellation", der unter dem Titel "Ces expertises judiciaires nous font frémir" die Hegg-Undritz-Expertise im Jaccoudprozess mit derjenigen von Dr. Béroud im Marie Besnardprozess verglich, der einen Antimon- mit einem Arseniktest verwechselt hatte, da er eben kein Toxikologe, sondern nur praktischer Arzt war, ähnlich wie Hegg kein Gerichtsmediziner war. Wir sagten ferner: "So versucht seit 2 Jahren der Genfer Hauptexperte Hegg, uns in einem Beleidungsprozess mundtot zu machen. Wir aber verlangen, dass eine seit 1904 bestehende Lücke im Gesetzbuch wieder geschlossen werde: Bis dahin konnten grobfahrlässige Experten zur Rechenschaft gezogen werden, während heute nur noch eine "wissentliche und böswillige Entstellung" bestraft werden kann - und welcher Experte wird schon 'böse Absicht' zugeben?" "Als Bürger einer freien Demokratie haben wir schliesslich das Recht auf eine integre Rechtsprechung." Den Lapsus betreffend Dolchziselierung und "Leberzellen", den wir oben beschrieben, nannten wir erneut einen "Verhältnisblödsinn", worin uns das Zürcher Gericht schützte. Vor allem wiesen wir nach, dass "die Experten Hegg-Undritz von 7 Fra-

gen des Gerichts nur 4, und die ohne Akteneinsicht arbeitenden Oberexperten von 4 nur 2 beantwortet hatten, was zu keiner seriösen Schlussfolgerung ausreicht." Diese Fragen hatten gelautet:

1.) Befinden sich Blutflecken an Dolch und Mantel? Ja
2.) Handelt es sich um menschliches Blut? Ja
3.) Welche Blutgruppe? -
4.) Welches Geschlecht? Nicht weiblich (trotz 2 drumstickähnlichen Gebilden)
5.) Welche Blutuntergruppen?
6.) Welches Alter? Zwischen 4-6 Wochen und 7-8 Monaten
7.) Wurden diese Gegenstände gewaschen? -

Die Oberexperten beantworteten sogar nur die Hälfte der Fragen:

1.) Handelt es sich um menschliches Blut? Ja
2.) Welche Blutgruppe? -
3.) Welche Bluntuntergruppe?
4.) Befinden sich darunter menschliche Organzellen? Ja

Der Weg zur Revision im Jaccoudprozess war aber auch weiterhin dornenvoll. Wir vertraten z.B. am Grazer Gerichtsmedizinerkongress die sechs Gegenklagen Lebrétons, worin u.a. den Genfer Oberexperten Bock, Alder und Imobersteg auch der Vorwurf gemacht wurde, sie hätten bei Kontrollversuchen dadurch die ärztliche Ethik verletzt, dass sie an narkotisierten Patienten während der Operation Leberstichversuche gemacht hätten. Hegg entschärfte diese Vorwürfe in der Genfer Presse, indem er behauptete, wir hätten die Leberzellen an Jaccouds Dolch durch angebliche Stichversuche der Oberexperten an Zumbachs Leiche zu erklären versucht. Am Wiener Gerichtsmedizinerkongress konnte Prof. Maresch aus Graz, der eben auf Seiten der Verteidigung, wie Prof. Werkgartner u.a. im Jaccoudprozess infolge Sprachschwierigkeiten gar nicht zum Zuge gekommen war, aufzeigen, wie man mit dem Ouchterlonytest hätte die menschliche Herkunft jener "Leberzellen" nachweisen müssen. So müsse man annehmen, dass es sich offenbar um mikroskopische Reste von Sandwichs handle, da Jaccoud den alten Mantel eben als Picknickdecke benützt hatte. Am Marseiller Gerichtsmedizinerkongress endlich ersetzte Prof. Mosinger endgültig Prof. Muller, der sich nicht entschliessen konnte, nochmals gegen seinen Freund Moureau aufzutreten,

welcher nun offenbar mit allen Waffen kämpfte, da er Lebréton bei der Pariser Aerztekammer einklagte. Aus Münster stiessen Prof. Ponsold und Prof. Brünning, aus Basel Prof. Berger, aus Zürich Prof. Rüttner und aus Lausanne Prof. Thélin zur Verteidigung. Der letztere, zugleich Jurist und Mediziner und Direktor des waadtländischen Gerichtsmedizininstituts, beurteilte seinen ehemaligen Schüler Hegg, der bei ihm einige kriminologische Semester studiert hatte, derart ungünstig, dass er meinte, es sei "ein monumentaler und tragischer Irrtum gewesen, Hegg mit der Expertise im Jaccoudprozess zu beauftragen!" Vor allem wies die Expertise Hegg den prinzipiellen Mangel auf, dass die ganzen Untersuchungen an den angeblichen corpora delicti von ihm ohne Zeugen und ohne Protokoll vorgenommen worden waren, was sie von vornherein fragwürdig erscheinen lassen musste (zumal er z.B. aus einem Institut nachweisbar Leberzellen zum Experimentieren bezogen hatte!). Also war es vielleicht gar nicht so abwegig, wenn Jaccoud auf die Frage des Gerichts, wie er sich die Herkunft jener "Leberzellen" erkläre, meinte, man habe sie vermutlich den corpora delicti aufgeklebt?

Unterdessen versuchten wir durch einen Privatdetektiv, und als dieser zu teuer wurde, eigenhändig das Vorleben des alten Zumbach etwas aufzuhellen, indem wir mehr als 25 seiner Kunden im Waadtland, Wallis usw. interviewten, aber der Kreis engte sich immer mehr auf Plan-les-Ouates ein, wo wir besonders intensiv forschten. Dies wurde uns, wie schon erwähnt, dadurch erleichtert, dass sich herausstellte, dass jene Hauptzeugin, die inzwischen verstorbene Frau Delacrétaz, eine entfernte Verwandte von uns war. War nun Zumbach wirklich der "brave alte, ewig pfeifenschmauchende Pappa", als der ihn auch der Pfarrer von Plan-les-Ouates geschildert hatte? An den Kaffeehaustischen vernahmen wir etwas anderes. Man munkelte nicht gerade von Waffenhandel, aber doch von allerlei merkwürdigen Grenzgängergeschäften, die er mit den vier Einbrechern getätigt hatte. Hatte er ihnen, als er ihnen wegen der Nichtzahlung der Miete kündete, mit Anzeige bei der Polizei gedroht? Er war damals nachweisbar um 20 1/2 Uhr heimgekommen. Hatte er einen unbekannten Besucher, etwa einen Kunden empfangen, der nur jenen kleinen, auf dem Tisch vorgefundenen Betrag statt der ganzen Schuld bezahlen konnte? Diese Version wurde uns von jenem Spanienschweizer Dayer gegeben, der uns selber seinerzeit als "letzter Kunde Zumbachs" denunziert worden und von der Polizei, freilich angeblich

ergebnislos, einvernommen worden war. Sein Denunziant, der Garagist Détraz, wollte am Mordabend Dayer in die Nähe Zumbachs gefahren haben, da dieser eine Verabredung mit dem Alten habe, der sein mit Hypotheken stark belastetes Haus zu verkaufen wünsche. Dayer war selber zwar Bienenzüchter und hatte am gleichen Tag noch einen alten Imker in der Umgebung Genfs besucht. Den Gang zu Zumbach aber führte er für seine Schwester aus, die Liegenschaftshändlerin war. Am Morgen nach dem Mord stiess nun der Zeuge Détraz vor dem Postgebäude in Plan-les-Ouates erneut auf Dayer, der hier eine "wichtige Sendung" abgeholt hatte. (War es der Judaslohn?) Détraz war überrascht, da ihm Dayer am Vorabend erzählt hatte, er fahre nach Hause ins Wallis, da er, aus Spanien heimgekehrt, in Genf kein Auskommen gefunden habe. Détraz lud ihn in ein Kaffeehaus ein und las ihm die Nachricht vom Mord aus dem Morgenblatt vor, wobei Dayer merkwürdig wenig Interesse zeigte. Détraz meinte lachend zu ihm, nun könne er Zumbachs Villa noch billiger kaufen.

Dayer schwor dagegen hinterher, er sei damals in Zürich oder Chaux-de-Fonds gewesen, doch konnte er nie entsprechende Hotelbelege erbringen. Trotzdem liess ihn die Genfer Polizei, nachdem wir ihn im Grenzort Hérmence aufgestöbert hatten, nach einer wilden Flucht ins Wallis nach kurzem Verhör wieder laufen. Dass aber jener Détraz kein Flunkerer war, ergab sich aus der weiteren Tatsache, dass ausgerechnet seine Frau jene Hilfsschwester war, die in der Mordnacht Frau Zumbach im Spital verband. Sie erinnerte sich genau, dass der Spanienschweizer in der Nacht vor dem Mord bei ihnen nächtigte, da er mittellos war. Obgleich Dayer mit seinem athletischen Körperbau und seiner bedächtigen Gangart genau auf das Bild des Mörders passte und auch ungefähr jenem Unbekannten entsprach, der im nahegelegenen "Café du Camp" von der Wirtin Frau Guinchard kurz vor der Mordzeit gesehen worden war, hatte er vermutlich doch nichts mit dem Mord zu tun? Warum hätte er denn Détraz verraten, dass er beabsichtige, noch am selben Abend Zumbach zu besuchen? Sein Leugnen war also wohl Notwehr, um nicht wie Jaccoud auch in die blinde Maschinerie der Genfer Justiz zu geraten. Wir fanden dagegen, dass jene Agentur landwirtschaftlicher Maschinen, für die Zumbach arbeitet, 14 Tage vor dem Mord Konkurs gemacht hatte, wobei auch Zumbach einiges verlor und deshalb beim Betreibungsbeamten D. in Rolle kurz vor dem Mord vorgesprochen hatte. Der Agenturbesitzer, ein französischer Baron de B. verzog kurz darauf endgültig nach Paris. Man munkelte

von einem kriminellen Millionenbankrott.

Kurz nach dem Urteilsspruch erschien auch in Paris bei Julliard ein Buch "L'Affaire" von William Schmidt, das die Ermordung Zumbachs als Abrechnung in Waffenhändlerkreisen beschrieb. Wir konnten in Paris als Autor Gabriel Veraldi und als seinen Gewährsmann den OAS-Agenten Jean Franco ausfindig machen. Die beiden hatten zwei Affären gemixt und dabei den Schauplatz Strassburg gewählt. Leider gaben sie dabei Jaccoud den Namen "Rechtsanwalt Dr. Baumann, Place Kléber", der nun tatsächlich existierte und sofort Klage erhob. Das Buch musste eingestampft werden, und der Verleger Julliard gab uns traurig das letzte Exemplar zum Andenken. Unser Versuch, Baumann umzustimmen, misslang, so dass wir den Verdacht bekamen, auch die Strassburger Affäre sei doch nicht erfunden gewesen. Kurz zuvor war auch der notorische Waffenhändler Leopold vor seiner Genfer Wohnung durch einen vergifteten Pfeil umgebracht worden, wobei man offen vom Werk der "Roten Hand" oder OAS sprach und als mutmasslichen Täter erst einen gewissen Auras Lebrasseur und dann den ehemaligen Mitarbeiter von Admiral Canaris und der "Roten Kappelle" und jetzigen Teilhaber des Waffenhändlers Puchert, Arndt, bezeichnete. Nach 133 Tagen Untersuchungshaft wurde er ohne Entschädigung wieder entlassen. Er hatte ein Alibi, obwohl er damals mit Puchert und einem gewissen Ziehl in Genf war. Hatte ihn der letztere denunziert? Jedenfalls fiel Puchert selber 1959 in Frankfurt einer unter seinem Mercedes angebrachten Haftmine zum Opfer, so wie schon Schlüter 1957 in Hamburg beinahe einem solchen Attentat erlag. Hier waren offensichtlich "professional killers" am Werk, die den Schutz des französischen Geheimdienstes genossen.[17)]

Ein in Paris unter dem Pseudonym "Paul Genève" (Pierre Schweitzer) erschienenes Buch "Die Rote Hand" spielte ebenfalls auf Verbindungen Linda Bauds und ihres letzten Liebhabers Roger Minne mit der "Roten Hand" an. Man wusste auch, dass Jaccoud ziemlich viele arabische Klienten hatte, so wie er seinerzeit schon Anwalt Faruks gewesen war. Einer seiner Brüder war sogar als Arzt in Marokko tätig. Geheimnisvolle Zuschriften aus dem deutschen Gefängnis Kaisheim mit dem Absender "Samsonjuk" nannten uns den Jugoslawen Myro Zuvko als Mörder. Ein Zellengenosse kam uns nach Lindau entgegen, wollte uns aber mit 10.000 DM erpressen. 1963 wurde tatsächlich in Genf ein Schieber Zuvko Stokovitch verhaftet, und noch bei der Revision

im Frühjahr 1966 sprach man von einem inzwischen nach Spanien verdufteten Jugoslaven, einem Barkeeper, als möglichen Täter. Eine Kölnerin wieder denunzierte ihren Exmann, den rumänischen Studenten Rosnovanu, als Täter, wobei sie verriet, dass die französische Geheimpolizei diesen Exilrumänen die Studien an der technischen Hochschule in Köln bezahle, um sie dafür für Attentate gegen die FLN und später gegen die OAS zu verwenden. Ein in Grenoble inhaftierter Rossello behauptete, in Neuenburg von einem Unbekannten 10.000 Fr. erhalten zu haben, um Zumbach umzulegen. Er habe zwar das Geld akzeptiert, den Auftrag aber nicht ausgeführt. Geradezu mysteriös wurde aber die Sache, als sich herausstellte, dass der Mörder des kamerunischen linksorientierten Oppositionsführers Moumié, William Bechtel, kurz vor Zumbachs Ermordung bei einem Frl. Rue, einer Bekannten der Familie Jaccoud, Logis bezogen hatte. Nach seiner Flucht fand die Polizei nicht nur Thallium an seinen zurückgelassenen Kleidern - er hatte Moumié mit einem vergifteten Cocktail umgebracht - sondern auch Mikrofilme, unter Briefmarken geklebt, die die Grenzgegend bei Plan-les-Ouates zeigten. Als französischer Geheimdienstoffizier hatte er sicher auch in Kontakt mit jenen vier Fremdenlegionären gestanden, die sich bei Zumbach einquartiert hatten, da diese jeden Monat auf dem Konsulat ihre Rente abzuholen hatten. Trotz polizeilicher Ausschreibung tauchte er nicht nur in Bern auf, um unsern Freund, den Algerierflüchtlingsanwalt Dr. E., zu bedrohen, sondern selbst in Genf liess er sich noch 1964 völlig unbehelligt interviewen, wobei er sich rühmte, auch bei der Entführung des OAS-Obersten Argoud in München 1963 mitgewirkt zu haben. Also Rätsel über Rätsel![*)]

Auch im Gefängnis war übrigens Jaccoud vor der "Journaille" nicht sicher. Als ich deshalb anlässlich eines Besuchs in Paris bei "France Soir" vorstellig werden wollte, entdeckte ich, dass diese Zeitung mit der Jaccoud-freundlichen "Paris Presse" unter einem Dach wohnte und derselben Direktion

---

*) Erst Ende 1974 konnte Bechtel, der inzwischen 80 Jahre geworden war, in Belgien verhaftet und in Genf unter Anklage gestellt werden. Er hatte inzwischen ein Buch veröffentlicht "Wie man Menschen lautlos tötet". Er hatte vermutlich auch Verbindung zum lange in Genf tätigen Serge David, der Ben Berka entführt und den Chef des französischen Rauschgiftdezernats ermordet haben soll? Ob Zuvko mit dem V-Mann Gehlens Paul Zesko identisch war, der von der deutschen Abwehr als russischer "Titomörder" abgefangen und "umfunktioniert" worden war, wissen wir nicht.

unterstand. Man hatte einfach zur Sensationsmache die Rollen untereinander verteilt! Trotzdem drohte ich nun "France Soir" mit einer Verleumdungsklage, denn ihr Genfer Korrespondent Terrier (- Nomen est omen! -) hatte im Oktober 1961 die Schnulze publiziert, für Frau Jaccoud bestehe keine Hoffnung auf einen neuen "Honigmond" mit ihrem Mann nach seiner Entlassung. Man habe einen Kassiberbriefwechsel im Gefängnis zwischen Jaccoud und der wegen Vatermords verurteilten Josette Bauer entdeckt, der von gemeinsamen Zukunftsplänen spreche. Tatsächlich hatte diese Frau auf der Toilette Zettel für Jaccoud deponiert, die aber jedesmal abgefangen wurden, so dass Jaccoud keine Ahnung von diesen Machenschaften haben konnte. Das Ehepaar Bauer, mit dem ermordeten Waffenhändler Leopold befreundet, hatte angeblich den Vater Geissler am 30.10.60 durch Stiche in den Hals ermordet, um das beträchtliche Vermögen zu erben. Josette hatte offenbar ihren debilen und ihr völlig hörigen Mann zu dieser Tat aufgestachelt, um dann ihren Liebhaber zum Direktor der väterlichen Fabrik avancieren zu lassen. Es wurde bei Bauer auch eine ungefähr passende, aus einem Besenstiel verfertigte Waffe gefunden, wobei man diese Expertise nicht mehr Hegg, sondern Dr. Frei-Sulzer aus Zürich anvertraut hatte. Freilich wies der Verteidiger Nicolet, der auch Jaccoud verteidigt hatte, nach, dass Bauers Geständnis nach 14 Monaten sicher aus psychopathologischem Masochismus erfunden war, da Zeugen zwei Täter gesehen hatten, die nach der Tat in entgegengesetzter Richtung flohen, und der Tatvorgang jedenfalls ein ganz anderer war. Offenbar hatte nämlich der eine Täter den rechten Arm des Opfers durch typischen "Polizeigriff" gebrochen, während der andere nicht von vorn, sondern den gebückten Geissler von unten her in den Hals stach, und zwar mit einem Dolch! Josettes Vater war ja ein stämmiger Fünfziger und sie hatte ihren Mann noch damit gehänselt und gereizt, dass er mit ihm allein nie fertig würde. Josettes Verteidiger Dr. Steiner, wie Nicolet zugleich Jaccouds Anwalt, stellte diesen "zweiten" Mann vergeblich in den Vordergrund, um seine Klientin als Mittäterin zu entlasten. Sie wurde nicht nur wegen Anstiftung, sondern wegen Beihilfe zum Mord zu 8 Jahren und ihr Mann zu 15 Jahren Zuchthaus verurteilt. Vermutlich handelte es sich aber auch hier, wie vielleicht auch in der ebenso dunklen gleichzeitigen Affäre des ermordeten Kindes d'Espine um Abrechnungen in internationalen Schieberkreisen, die in Genf nachweisbar bis in die höchsten Aristokratenkreise reichten.[18] Als z.B. der Zürcher Waffen-

händler Dr.Paul Stauffer am 27.Juli 1961 vor der Garage seiner Wohnung im "Rosenhof", Weinbergstr.52, durch ein Parabellum Kaliber 9 niedergestreckt wurde, fand man auf ihm ein Foto und einen arabischen Steckbrief, der den Genfer Professorensohn Dr. Stocker als OAS-Agent denunzierte. Freilich hatte Dr. Stocker insofern ein Alibi, als er am 28. Juli nach London verreiste, aber der Mord in Zürich hatte ja am 27. Juli 00.45 Uhr stattgefunden! Ferner hatte Dr. Stocker nachweisbar in Vaduz gearbeitet, wo auch Dr. Stauffer eine "Briefkasten"-Firma "Helbra" besass. Zudem logierte Dr. Stocker in Genf bei einem Herrn v. Hohenlohe, vermutlich einem Verwandten des Zürcher Waffenhändlers Kamil-v. Hohenlohe. Man verurteilte jedenfalls den Schreiber jenes arabischen Steckbriefs Sahag T. nur wegen "übler Nachrede" und nicht wegen Verleumdung. Dr. Stauffer, der beim Tode ein bulgarisches Visum auf sich trug (- seine Mutter war Bulgarin -), hatte jedenfalls mit den Waffensendungen der von den Franzosen gekaperten Jugoslawenschiffe "Bratislava", "Lidice" und "Slovenia", die für Aegypten und Algier bestimmt waren, zu tun. Bulgarien und Rumänien waren damals daran interessiert, alte deutsche Heeresbestände zur Devisengewinnung abzustossen und zugleich damit den Westmächten Unannehmlichkeiten zu bereiten.

Jedenfalls äusserte Dr. Stauffer Freunden gegenüber kurz vor seiner Ermordung: "Wenn eine gewisse Organisation erfährt, was für Geschäfte ich betreibe, wird sie mich umlegen." Tatsächlich befand sich damals in Zürich der nach seiner Ausweisung aus der Schweiz in München ansässige Oberst Mercier mit seinen Adjudanten Laroche und Vuilleumier, dem auch die Haftminenattentate gegen Schlüter und Puchert zugeschrieben wurden, da eben damals "Rote Hand", OAS und französischer Geheimdienst noch ein und dasselbe waren. Oberst Mercier war übrigens 1957 aus der Schweiz ausgewiesen worden, weil er Bundesanwalt Dubois, dessen französischfreundliche Gesinnung er ausnützte, zum Suizid getrieben hatte.

Erst im Sommer 1965 fand man auch in München Spuren, die von der Ermordung Dr. Prauns am 14. April 1960 zum Attentat gegen Dr. Stauffer führten, als Vera Brühne, die angebliche Täterin in Sachen Praun, Stauffer als Kontrahenten Dr. Prauns wiedererkannte, den sie bei einem gemeinsamen Besuch in Zürich gesehen hatte. Wir werden auf diese interessanten Zusammenhänge noch zurückkommen, da auch in Sachen Jaccoud ein gewisser Stauffer als

Mitglied der "Burribande" genannt wurde. Laut "Weltwoche" hätte auch Jaccoud als Konsulent der ägyptischen Botschaft in der Schweiz wegen der "Slovenia" mit einer Zürcher Transportfirma prozessieren sollen, die mit Dr. Stauffer in Verbindung stand. Hatte Dr. Stauffer seine eigenen Waffensendungen den Franzosen denunziert, so wie Leopold anstelle von "Plastic" nur Kreide geliefert haben soll? Jedenfalls kannte Dr. Stauffer sowohl Oberst Mercier, wie den Genfer "Rote Hand"-Chef Pierre Joly, den aber auch Linda Baud und ihr neuer Freund Roger Minne frequentierten! Sollte also doch etwas Wahres an der phantastischen Version jenes Buches "L'Affaire" sein, dass man mit Zumbachs Opferung eigentlich Jaccoud kompromittieren und so ausschalten wollte? Jedenfalls wusste Linda Baud, wie wir noch sehen werden, im voraus von den anonymen Briefen! Jaccoud wäre dann mit der Absendung dieser Briefe und Fotos "der betrogene Betrüger" gewesen? 19)

1964 wurde eine weitere internationale Schieberaffäre mit politischem Hintergrund in Genf aufgedeckt. In der mehr als dunklen Affäre der Ausweisung von Ben Bellas Gegenspieler, Khidder, durch die Genfer Behörden wurden in Genf der arabische Bankier Mardambej und in Algier der Genfer Bankier Genoud wechselseitig verhaftet, da angeblich in Genf 40 Millionen Fr. FLN-Gelder verschwunden waren, die Khidder für die Befreiung und den Wiederaufbau Algeriens gesammelt hatte. Bald darauf wurde Ben Bella gestürzt, und Mardambej verklagte Genf wegen Bruchs des Bankgeheimnisses auf eine Million Fr. Schadenersatz. Das Bankgeheimnisgesetz vom 8.11.34 hatte eben Genf zum Umschlagplatz des internationalen Schiebertums, zumal des Drogen- und Waffenhandels, gemacht, ähnlich wie die Banken Zürichs nach den Angaben des englischen Schatzkanzlers Lord Arran noch heute Millionen von Nazi-Fluchtgeldern verstecken. Kürzlich erhob Jaccouds ehemaliger Verteidiger Nicolet im Namen algerischer Fürsorgeorganisationen erneut Klage gegen die Genfer "Banque Commerciale Arabe", weil sie angeblich 6 Millionen verschwinden liess, die der Emir von Kuweit zugunsten der algerischen Kriegswaisen einbezahlt hatte. Aber auch die Millionen des ehemaligen Diktators der Dominikanischen Republik, Trujillo, befinden sich in Genf und veranlassten den Genfer Untersuchungsrichter, die klagende Witwe und ihre drei Kinder zu verhaften, weshalb deren Anwalt, der damalige Präsidentschaftskandidat Nixon höchst persönlich intervenieren musste. Es ging um das Seilziehen zwischen dem legalen "Madrider

Erben-Clan" und dem illegitimen "Miami-Clan", - Genf, die Stadt des Roten Kreuzes, des Humanitätsgedankens, ist offenbar heute auch diejenige der internationalen Korruption! So war es vielleicht auch nicht ganz zufällig, wenn vis-à-vis von Jaccouds Office der "Zaharoff des Kalten Krieges", der Amerikaner Cummings damals seine Zelte aufschlug, um sie allerdings bald danach wieder abzubrechen. Jedenfalls war es auch recht merkwürdig, dass jene Josette Bauer am 13. September 1964, nachdem ihre bedingte Entlassung abgelehnt worden war, dank unbekannten Helfern aus dem Berner Frauenspital entkommen konnte und jahrelang verschwunden blieb, mitsamt den Millionen, die sie von ihrem Vater geerbt hatte. Sie hatte sogar die Kühnheit, im "Blick" ihre Fluchtgeschichte zu publizieren und dabei ihre angebliche Unschuld an der Ermordung ihres Vaters zu beteuern. Sie sei zur Mordzeit mit ihrem Hausfreund in einer Bar in Rolle gewesen. Ihr Mann habe nur aus Eifersucht gegen sie ausgesagt. Sie schrieb auch von einem "zweiten Mann", der sie entlasten könnte, da er beim Mord dabei gewesen sei. Ihr Mann habe die Tat aus eigener Initiative begangen, weil er fürchtete, sie zu verlieren. Auch habe er damals Geld seiner Mutter, der Witwe des früheren österreichischen Konsuls in Tiensing, entwendet und der Betrug wäre bald ausgekommen. Sie habe die Flucht mit einem weiteren Freund Bob per Telefon verabredet, der ihr eine Komplizin Liz als Besucherin ins Spital nach Bern schickte, mit der die Flucht dann gelang, da Bob vor dem Spital mit laufendem Motor wartete. Ihre Krankheit war natürlich fingiert gewesen!

Damit war aber die Tragikomödie dieser Genferin noch nicht zu Ende. Drei Jahre lang schlug sie sich im algerischen Constantine und in Südspanien als angebliche "Reitlehrerin" herum, bis sie mit einem Schweizer Lambert als Louise Fallai wegen Heroinschmuggels auf Denunziation eines Genfer Unterweltlers Mori in Florida beim Verlassen des italienischen Luxusdampfers "Frederigo" verhaftet und zu 7 Jahren Zuchthaus verurteilt wurde. Wieder konnte sie am 10.10.69 aus dem offenen Gefängnis Alderson in Virginia entkommen, in das sie als Dank dafür überführt worden war, dass sie gegen den Hauptschuldigen, den Schweizer Mori, als "State witness" aussagte. Vermutlich half ihr die FBI zur neuerlichen Flucht, wodurch sie aber der Auslieferung nach der Schweiz nicht entging.

Am 9.8.73 wurde sie von Amerika an die Schweiz ausgeliefert, nachdem sie

zwei Drittel ihrer siebenjährigen Strafe abgesessen hatte.

Nachdem nun auch Jaccoud nach Verbüssung von Zweidritteln seiner Haftzeit dank guter Führung (- er hatte sich als Gefängnisbibliothekar betätigt -) entlassen worden war, gestattete ihm zwar nicht das schweizerische, aber das französische Fernsehen ein Interview, in welchem er äusserst vorsichtig seine Kritik an der Genfer Prozessführung vorbrachte. Trotzdem wurde er sofort von Hegg in einen Ehrverletzungsprozess verwikkelt und von den Genfer Justizbehörden mit Neuinhaftierung bedroht. So musste er denn auch seine in "France-Soir" begonnenen Memoiren "Ich bin unschuldig" bald wieder abbrechen. Aber wenn die Genfer Behörden glaubten, Jaccoud sei ein gebrochener Mann, so täuschten sie sich. Das erlittene Unrecht hatte seine moralische Widerstandskraft gestärkt und in ihm den alten Streiter zu neuem Leben erweckt. Sein Lebensziel sollte nun nur noch in einer seine Ehre wiederherstellenden Revision liegen. Seine tapfere Frau, die auch während des Prozesses unentwegt zu ihm gestanden hatte, unterstützte ihn dabei nach Kräften. Freilich blieb ihm und uns der schweizerische Blätterwald verschlossen. Zivilcourage ist des Schweizers Stärke nun einmal nie gewesen! Aber namhafte Schriftsteller und Kriminologen wie Frank Arnau, Hildegard Michaelis und Madeleine Jacob sprachen offen von Justizirrtum. Madeleine Jacob schrieb in "A vous de juger" (Das Urteil liegt bei Dir), Jaccoud wäre in England ohne weiteres freigesprochen worden, in Schweden komme es zu einem in dubio pro reo, wenn Expertisen gegen Expertisen stehen, und in Frankreich hätte man die ganze Untersuchung wieder aufgerollt. Als wir selber nun versuchten, die Revision durch Veröffentlichung einer populärwissenschaftlichen Schrift in ähnlicher Weise voranzutreiben, wie dies im Rohrbachprozess seinerzeit Dr. Gross, im Riedel-Gualaprozess Dr. Roth und im Ferbach-Brühneprozess Dr. Moser mit Erfolg getan hatten, verweigerte uns, - habent sua fata libelli - , der Wiener Verleger F., plötzlich ängstlich geworden, den Druck, ohne indessen unsern beträchtlichen Druckkostenvorschuss zurückzuerstatten,[20] aber auch dieser unerwartete Rückschlag konnte unsere Revisionsbestrebungen nicht mehr aufhalten. Das bisherige Schweigen der Presse erwies sich nun sogar als Vorteil, da es Ueberraschungseffekte ermöglichte. Floriot hatte daher einmal gesagt, die besten Prozesse seien immer diejenigen, von denen man nicht gesprochen habe. Im Sommer 1963 gewann Jaccoud einen Ehrverletzungsprozess gegen Duché, ob-

gleich dieser vom gefürchteten Isorni vertreten wurde, der die Geschmacklosigkeit hatte, Jaccoud bei der Verhandlung vorzuwerfen, ein wegen Mordes Verurteilter habe nicht das Recht, sich beleidigt zu fühlen. Isorni wurde übrigens kurz darauf als "OAS-Anwalt" suspendiert. Freilich erhielt auch Jaccoud als Wiedergutmachung nur den berühmten symbolischen Franken! Vor allem hatte Duché in "Warum tötete Jaccoud?" die beim Gericht deponierten Briefe wörtlich zitieren können. Wer hatte sie ihm ausgeliefert? Zudem verriet Duché, dass der Richter Barde noch während des Prozesses ihm gegenüber seine Ueberzeugung von Jaccouds Schuld geäussert hatte, was eben eindeutig Befangenheit verriet.

Wie schon am Grazer Kongress vom Sept. 1960 mehrten sich unter Prof. Mareschs Einfluss auch am Wiener Kongress vom Mai 1961 und am Marseiller Kongress vom Oktober 1962 unter Prof. Mosinger u.a. die kritischen Stimmen gegenüber den Methoden von Undritz und Moureau. Mit Prof. Ponsold suchten die neuen Anwälte Dr. Mastronardi, Dr. Steiner und Frau Dr. Pellaz vor allem den Marokkanerdolch Jaccouds als Tatwaffe auszuschalten, indem eben die Wunden Zumbachs ganz andersartige Konfiguration zeigten. Damit wurde jede "Drittäterschaft" möglich, zumal jenes einzige Krümel an der Dolchkordel von irgendwelchen Speiseresten stammen konnte. Wir erwogen sogar eine Subsidiarklage gegen die vier Fremdenlegionäre, deren Fallschirmmesser ausgezeichnet auf Zumbachs Verletzungen passte, aber leider war dabei Madame Pellaz insofern handicapiert, als sie seinerzeit mit Cornus Sohn zum Verteidigerteam dieser Einbrecher gehört hatte und daher durch das Berufsgeheimnis gebunden war. Manchmal sah ihr Schweigen fast nach Sabotage aus, so dass Jaccoud auf ihre weiteren Dienste verzichtete. Die Dolchexpertise erwies sich also immer mehr als archimedischer Punkt, von dem man die ja vorzugsweise "*psychologisch*" aufgebaute Indizienkette endlich sprengen konnte. Die ganze, unverkennbar psychopathologische Züge tragende, ja geradezu teufliche Mordkonstruktion des Staatsanwalts Cornu, des "Gehörnten",(- wieder müssen wir an "nomen atque omen" denken! -) fiel nun wie ein Kartenhaus in sich zusammen und enthüllte sich als groteske Farce: Der ehrenwerte, stadtbekannte Grossrat Maître Pierre Jaccoud besteigt ausgerechnet am 1. Mai, wo alles, was Beine hat, die Strassen bevölkert, das defekte Rad seines Sohnes, um mitten aus einer wichtigen Prozessvorbereitung heraus in einer zerschlissenen Gabardine, bewaffnet wie ein Indianer mit Dolch und Pistole bei klarem Mondschein durch das

Arbeiterquartier Carouge nach dem Vorort Plan-les-Ouates hinaus- resp. hinaufzurasen, um dort einen ihm völlig unbekannten alten Mann brutal abzuschlachten und dabei nach Dokumenten Nachschau zu halten, die längst obsolet geworden waren und von denen zudem niemand wissen konnte, dass er damit zu tun hatte. Und dieses Greuelmärchen, gegen das Maître Floriot zu plädieren sich geradezu schämte, hatte dem Staatsanwalt Cornu nicht nur das genferische Seldwyla, sondern die gesamte Schweizer Presse abgenommen, die nun sogar Jaccouds Revisionsversuche mit Schlagzeilen wie "Einst Freund der Justiz, jetzt ihr Feind" zu sabotieren suchte. Anders dagegen das Ausland, wo sich immer mehr Proteste gegen das Genfer Urteil häuften. Aber auch die Kolportage nahm sich leider der Sache an, indem z.B. die Fortsetzungsserie eines deutschen Sensationsblattes "Liebe, die vom Teufel kam" im Namen des "Starreporters Slim Spencer" wichtige Entlastungsindizien versprach, die indessen nie erschienen. Ferner hatten Curd Jürgens und Frank Sinatra mit Jaccoud wegen eines Filmes Kontakt genommen. Im Namen seiner Kinder verbat sich aber Jaccoud solche und ähnliche weitere Exhibitionen seiner Familientragödie.

Unterdessen versuchte Hegg also durch seine Verleumdungsklage gegen Jaccoud wegen des Fernsehinterviews die Revision zu sabotieren oder wenigstens hinauszuschieben, wogegen Jaccoud rekursierte. Vor allem griff Jaccoud die Verschleppung beider Verfahren durch den inzwischen zum Polizeigerichtspräsidenten beförderten Untersuchungsrichter Curtin an, der wiederum Jaccouds Gegenklage gegen Hegg als unberechtigtes Manöver bezeichnete, um die Revision zu forcieren. Der diesem Gegenverfahren zugeteilte Richter Dussaix, der sich schon in der Affäre Khidder verhauen hatte, weigerte sich überhaupt, eine Instruktion durchzuführen, obgleich unser Parallelprozess in Zürich 12 direkte Lügen Heggs in seiner Presseentgegnung (in der "Zürcher Woche") aufzeigen und damit dessen dolus eventualis nachweisen konnte. So blieb denn auch das am 1. Juli 1964, d.h. am Tag nach unserem Zürcher Erfolg eingereichte Revisionsgesuch, ein Dossier von 250 Seiten mit 90 Belegen aus 12 internationalen Expertisen, zunächst einfach liegen, nachdem von fünf Kassationshofrichtern vier als befangen abgelehnt werden mussten. Man hoffte offenbar, dass Jaccoud im Nebenprozess gegen Hegg unterliegen werde und dann seine Strafe voll absitzen müsse. Groteskerweise musste das Revisionsgesuch zudem wieder von Cornu begutachtet werden, der sich nach seiner Verabschiedung vom Staats-

anwaltsposten(vielleicht eigens zu diesem Zweck?) zum Präsidenten des Kassationshof "befördern" liess?

Mit unseren 12 internationalen Experten versuchten wir aber nun, dem Genfer "Druck der Strasse" gewissermassen den "Druck der internationalen Wissenschaft" entgegenzustellen, um dem schönen Spruch über dem Portal des Genfer Justizgebäudes "Post Tenebras Lux" doch noch Geltung zu verschaffen. Es war ja mehr als verständlich, dass Genf die "Revision Jaccoud" fürchtete, hatten wir doch schon damals, als man im Stadtrat noch darüber beriet, in welcher Strafanstalt Jaccoud unterzubringen sei, in der Genfer Presse gefordert, eher darüber zu diskutieren, wie man die 2 Millionen Schadenersatz beschaffen könne, die Jaccoud nach der Revision verlangen werde. Zwar hatten schon Floriot, Maresch und Lebréton, wie Dr. Mastronardi, Steiner usw. unentgeltlich gearbeitet, aber irgendwie musste nebst den Expertisenkosten auch der Rufmord an Jaccouds Familie "saniert" werden.[21] Jaccoud hatte übrigens auch Linda Baud schon vorsorglich vom Gefängnis aus auf 500.000 Fr. Schadenersatz wegen Meineids und Irreführung der Justiz eingeklagt, um die Verjährung zu verhindern. Eigentlich hätte er auch André Zumbach deshalb einklagen müssen, um seine Rehabilitierung zu vervollständigen, denn mit Recht erklärte er beim Verlassen des Gefängnisses der Presse: "Die Freiheit hat für mich keinen Sinn, weil sie ehrlos ist."

Er hatte schliesslich sein Leben der Rechts- und Wahrheitsfindung geweiht, und niemand in Genf konnte ihm abstreiten, dass er immer ein leidenschaftlicher und unbestechlicher Verteidiger anderer gewesen war, so wie eben schon sein Vater bei Gericht geradezu gefürchtet gewesen war. Mit seinem eigenen Sturz in die blinde Maschinerie der Formaljustiz war ihm auch sein Glaube an das Recht abhanden gekommen. Nur ein wahres "Fiat Lux-fiat Justitia" konnte ihm daher sein inneres Gleichgewicht, seinen Seelenfrieden wiedergeben. Mit seinem geplanten Buch "Ich bin unschuldig" wollte er, wie er uns sagte, "Unruhe stiften, damit sich die Welt nicht ans Unrecht gewöhne!" Auch wir, die wir schon am Tage der Urteilsverkündung die Revision mit "30 Fragen an den Staatsanwalt" in der Genfer Zeitung "La Suisse" angebahnt (und daher von Jaccoud den spasshaften Namen "Vater der Revision" und von der arabischen Presse den Titel "Dr. Marabu" erhalten) hatten, schlossen uns diesem Motto an, um die Oeffentlichkeit durch

diese Schrift aufzurütteln. Leider aber fuhr die gesamte Schweizer Presse auch anlässlich der Revisionsvorverhandlung vom 24.3.65 vor dem Genfer Kassationshof in ihrer "Verschwörung des Schweigens" fort und bewies damit einmal mehr den typisch schweizerischen Mangel an Zivilcourage, jene noch am wilhelminischen Obrigkeitsstaat orientierte traditionelle Autoritätsgläubigkeit, die eben auch die schweizerischen Geschworenenurteile so verfälscht. Dem nur aus 3 statt wie in der übrigen Schweiz aus 7 Richtern bestehenden Kassationshof wurde von Dr. Mastronardi in unpathetischer, aber eindrücklicher Weise aufgezeigt, wie die "Indizienkette" von einem rein psychologischen Indiz, von André Zumbachs Verleumdung, ausging, und daher Jaccouds Verhaftung bereits ein illegaler Akt war. Ferner sei eine Indizienkette nie stärker als ihr schwächstes Glied. Die Revisionsexperten hätten aber gerade die zwei stärksten Indizien, den Dolch und die "Leberzellen" ausgeschaltet, so dass sich eine sofortige Aufhebung des ersten Urteils aufdränge. So habe Prof. Ponsold durch Vergrösserung der Wunden und 400 Nachversuche festgestellt, dass die Tatwaffe ein sog. "African Hunter", also ein Fallschirmjägerdolch war, da an beiden Wundecken noch zwei feine Einstiche gefunden wurden, die einem zweizackigen Griffschutz entsprechen! Jaccouds Marokkanerdolch war dagegen nicht nur beidseitig stumpf, sondern besass eben auch einen achteckigen Ring am Griff, den Hegg beim Faksimile, das er den Experten gab, vergessen hatte. Bei der Vergrösserung der Wundbilder fand man aber die Andeutung eines längsovalen Ringabdrucks! Ferner war das Faksimile um 19 mm zu kurz, besass auch eine andere Schneide und Spitze, keine Damaszierung, eine vom Original abweichende Krümmung usw., so dass also die entsprechenden Expertengutachten von vornherein zu annullieren waren. So zeigte auch die genaue Ausmessung der Wundlängen und -breiten, dass sie niemals von Jaccouds Marokkanerdolch stammen konnten, da sie zu gross und zu breit waren, während normalerweise die Elastizität der Haut eher verkleinerte Masse wiedergibt. Musste man aber hier nicht geradezu von bewusster Irreführung der Justiz sprechen? Prof. Imobersteg hatte daher bereits im Hauptprozess einen entsprechenden Vorbehalt angemeldet, den man aber übergangen hatte. Besonders das exakte Gutachten von Prof. Thélin vom 31.1.63 hatte nach Ueberprüfung der beiden Autopsieberichte sowie nach Messungen an den Kleidern Zumbachs diese überraschende Tatsache erbracht, dass Hegg-Undritz und Naville offenbar vergessen hatten, das Wichtigste

zu messen, nämlich die Schnittlängen der Dolchstiche an Zumbach mit dem Marokkanerdolch Jaccouds zu vergleichen! Die Schnitte an den Kleidern betrugen, genau wie an der Leiche 24-26 mm, am Hemd mit schlaffem Stoff 22-23 mm. Jaccouds Dolch aber hatte eine maximale Breite von bloss 16 mm! Bei Nachversuchen am Gerichtsmedizinischen Institut Lausanne ergaben sich nie die Dolchbreite übersteigende Schlitzlängen! Jaccouds Dolch war also als Tatwaffe endgültig auszuscheiden! Dagegen passte hier der erwähnte Fallschirmjägerdolch der bei Zumbach einlogierten Fremdenlegionäre schon besser. Prof. Thélin widerlegte zum Ueberfluss auch noch durch Nachversuche Heggs These vom "krummen" Dolch, der wegen seiner Krümmung die Därme nicht verletzt habe. Erstens gebe es bei jedem Dolchstoss durch unwillkürliche Rotation im Ellbogen- und Handgelenk eine gewisse Stichkanalkrümmung, und zweitens hätte der Marokkanerdolch in jedem Fall, d.h. bei jeder möglichen Haltung völlig andere Ausstiche als den in der linken Lendengegend gefundenen gegeben! Auch hätte man an den Rippen irgendwelche Kratzspuren finden müssen. Hegg hatte auch "bogenförmige" Kratzspuren in der linken Manteltasche mit dem "Krummdolch" erklären wollen. Jaccoud habe den blutigen Dolch aus Zeitnot nicht mehr in die Scheide stecken können, weshalb diese blutfrei geblieben sei. Er habe ihn daher in der linken Manteltasche versteckt, wobei beim "Pedalen" der Kratzbogen entstanden sei. Jaccoud hatte diesen Kratzer durch sein "Stylo", das er oft in dieser Tasche trug, gedeutet. Jedenfalls, meinte Thélin, wäre ein Dolch im Mantel in dieser Stellung für den Radfahrer selber sehr gefährlich geworden!

Aber Staatsanwalt Eger bagatellisierte auch diese neue Fakten: Alle diese Ergebnisse seien juristisch keine "Nova", da man sie schon beim 1. Prozess hätte vorbringen können! Widerlegte oder widersprochene Expertisen seien nun einmal keine "neuen Tatsachen"?! Dazu müsste man erst die Rechtsprechung ändern, und zudem liessen ja die verschiedenen Schnittlängen offenbar auf die Verwendung mehrerer Dolche schliessen, was Unsinn sei. Er hatte offensichtlich die Expertise Thélin nicht verstanden. Ein Staatsanwalt, der aber nicht auf drei zählen kann, ist fehl am Platze. Aber mit seiner Wurstigkeit hatte er im Auditorium die Lacher auf seiner Seite. Man müsste also nicht nur Experten, sondern auch Staatsanwälte auf Grund von StrGB. 307 einklagen können, und zwar nicht nur bei Vor-

sätzlichkeit, sondern entsprechend dem deutschen StGB § 163 schon bei Fahrlässigkeit. Ueberhaupt sollten, wie Prof. Berger kürzlich in einer Arbeit verlangte, auch Richter und Geschworene nicht nur haftpflichtversichert sein, wie Aerzte gegen "Kunstfehler", sondern sogar strafrechtlich haftbar, wie eben die Aerzte auch. Der magische Glaube an die Unfehlbarkeit des Rechtsgefühls von Richter und Geschworenen im Sinne Vox populi-Vox Dei gehört endgültig ins Mittelalter, so wie die Schwurgerichte sowieso heute eben obsolet geworden sind. Kein Laie kann in reinen Indizienprozessen die wissenschaftlichen Expertisen von heute und ihre Tragweite verstehen und wägen!

Prof. Berger, Basel, ergänzte dann Prof. Thélin durch erneute Nachprüfung des oben erwähnten Coomstests von Moureau, Hegg, Undritz usw., den Coombs und Allison (der diesen Test in die Gerichtsmedizin eingeführt hatte) selber als ungültig erklärt hatten.[22] Moureau hatte sich ja selbst widerlegt, indem er, wie schon erwähnt, eine Mindestgrenze von 3 Röhrchen für einen positiven Coombstest verlangte, aber, als er bei Jaccouds Mantel 3 Röhrchen positiv fand, vergass er, davon 1 Röhrchen abzuziehen, das bei Kontrolle an blutfreiem Mantelstoff infolge von Imprägnation, Schweiss oder sonstiger Verunreinigung bereits positiv reagiert hatte. Wieder konnten Moureau und seine Mitarbeiter Bock und Alder offensichtlich "nicht einmal auf drei zählen", da sie, der Schuld Jaccouds sicher, mit ihren Versuchen nur noch an ein "quod erat demonstrandum" dachten. Schon am Grazer Gerichtsmedizinerkongress Okt. 1960 hatten Prof. Maresch und wir und am Marseiller Kongress vom Okt. 1962 Mosinger, Olivier u.a. die "neue" Methode von Undritz, eingetrocknete Blutflecken mit filtriertem menschlichem Serum anzufrischen, scharf kritisiert, da die Deformierungen durch das Eintrocknen nicht nur bei roten, sondern auch bei den weissen Blutkörperchen bei dieser "Auffrischung" nicht verschwänden, und überhaupt sei ein morphologischer Nachweis von Menschenblut in der Gerichtsmedizin seit 30 Jahren aufgegeben worden! So sei auch die "Altersbestimmung" anhand der Peroxydaserreaktion, wie sie Hegg-Undritz versuchten, obsolet, indem Prof. Schwarz, Zürich, noch an 400 Jahre alten Blutflecken positive Resultate erzielt hatte. Davidson, der Entdecker der "drumsticks" (trommelschlägelähnliche Kernanhänge an Leukozytenkernen gelegentlich bei weiblichem Blut), lehnte auch die Behauptung von Hegg und Undritz ab, das Fehlen solcher Anhängsel in ihren

Präparaten beweise, dass es sich hier um männliches Blut handle.

Vor allem am Wiener internationalen Gerichtsmedizinerkongress vom 22. Mai 1961 lehnten Maresch, Jelacic, Schleyer, Murino, Atella, Gualdi, Masarelli u.a. die Methode Undritz auf Grund eigener Nachprüfungen ausdrücklich ab. Schleyer gab einen Ueberblick über die modernsten Blutuntersuchungsmethoden, wobei er die Ouchterlony-Agargelpräzipitationsmethode an erster Stelle nannte. Dann folgten die Turbimetrie zur Differenzierung von menschlichem und tierischem Eiweiss, die Präzipitationsverstärkung durch Kolloidadsorption des Antigens nach Giacone, der Coombstest, die passive Hämagglutination nach Ducos und Coetzee, die quantitative papierelektrophoretische Antiserumanalyse nach Ambrosi, die Papierchromatographie nach Vidoui und Marenghi, die Alkalidenaturierung nach Schleyer, der Nachweis des Plasminogen-Proaktivatorsystems usw. Für die Undritzmethode verlangte man dagegen Blindversuche, die bisher nie gemacht worden waren. Als ihr Hauptfehler wurde genannt, dass Undritz eine Frischblutmethode auf Trockenblut übertragen wolle, obgleich hier ganz andere Verhältnisse herrschten. Undritz, der zuerst sehr siegesbewusst, wie in Genf, aufgetreten war, wurde am Kongress immer kleinlauter und verteidigte sich schliesslich nur noch damit, dass Jaccoud, wenn er nicht schuldig sei, doch zum mindesten psychopathisch veranlagt sein müsse. Wie ahnungslos er im ganzen Verfahren gegen Jaccoud mitmachte, beweist uns auch, dass er, als wir ihm von möglichem Waffenhandel berichteten, uns fragte, ob denn Jaccoud Marokkanerdolche geschmuggelt habe. Obgleich in Paris Dérobert u.a. Hämatologen gegen das Verfahren von Undritz Stellung bezogen hatten, wählten sie diesen kürzlich laut Pressemeldungen sogar zum "Ehrenpräsidenten", - soweit reicht offenbar der Arm der mächtigen Basler Firma Sandoz, in deren Verwaltungsrat Undritz sitzen soll. Auf der andern Seite musste Dr. Lebréton in Paris, von Moureau eingeklagt, seine Expertise vor der Aerztekammer verteidigen, wobei es allerdings zu einem Freispruch kam. Als Moureau vom falschen Coombstest hörte, eilte er ängstlich nach Bern zum Chef des Rot-Kreuz-Labors, wo wir seinerzeit den Test verifiziert hatten, um begütigend Rücksprache zu nehmen. Auch für ihn stand eben bei der Revision viel auf dem Spiel. Wie Cornu wollte auch er mit dem Fall Jaccoud gewissermassen sein Lebenswerk krönen. Hinterher, nach seinem Tode, versuchten seine Adepten in Liège anlässlich der Revision in Sachen Jaccoud vergeblich, den Lapsus mit angeblichen

"qualitativen" Nuancen bei der Ausflockung im Coombstest wettzumachen, was Prof. Berger u.a. wiederum ad absurdum führen sollten.

Den grössten Widerstand bei den neuen Experten fanden aber Hegg und Undritz in bezug auf ihre Diagnose "Gewebszellen" oder gar "Leberzellen" in den 1-2 winzigen Stippchen an der Dolchkordel. Dabei war eben das Zusammentreffen von Blut- und Gewebszellen resp. "Endothelzellen von visceralen Gefässen und Gallenkapillaren" die Hauptstützte der Mordanklage: Nur eine tiefe Bauchverletzung und nicht etwa bloss eine Hautwunde konnte solche Zellelemente zusammenbringen. In der Zusammenfassung rundeten dann auch die Oberexperten noch weiter ab, indem sie diese "Gewebszellen" plötzlich zu "Leberzellen" beförderten, da dies noch besser ins Konzept passte. Da Hegg-Undritz diese ihre "Leberzellen" triumphierend in Farben in der Schweizer Medizinischen Wochenschrift publizierten, nahmen wir die Gelegenheit wahr, diese Befunde von den hervorragendsten Leberzellenspezialisten wie Frau Prof. v. Coronini und Prof. Fleischhacker, Wien, von Prof. Popper, Polizeilabor NY., u.a. prüfen zu lassen. Alle lehnten diese Diagnose lächelnd ab. So musste auch der Marburger Gerichtsmediziner Prof. Schleyer hier seinen Amtskollegen Bock desavouieren. Vor allem aber zerstörten zwei neue Schweizer Experten diesen "Leberzellwahn", der eben ganz besonders zu Jaccouds Verurteilung beigetragen hatte: Prof. Rüttner, Zürich, liess echte Leberzellen während 2 Jahren eintrocknen und fand nun statt Kernen nur noch Zellwände, die offenbar resistenter waren. Dagegen blieben bei unseren eigenen Versuchen Kerne animalischer und pflanzlicher Zellen oft ausserordentlich resistent. Als nackte Kerne konnte sie aber selbst das Elektronenmikroskop nicht weiter differenzieren.

Prof. Cottier, Bern, rügte auch, dass zur Identifizierung jener "Gewebszellen" nur die rudimentären Färbungen nach Graham-Knoll, Hansen und Lepehne, nicht aber die gewebsspezifischen Reaktionen von Gomori, van Gieson, Weigert, die PAS-Trichromfärbung, alkalische Phosphatasen, Esterasen u.a. histochemische Tests gemacht wurden, die allein "Gefässendothel", Bindegewebs- oder Retikulumzellen oder gar "Leberzellen" hätten differenzieren lassen. Trotzdem hiess es auch im Obergutachten von Alder, Bock und Moureau, man habe "endothelartige Elemente" gefunden, die "wie die Decke von Blut- oder Gallenkapillaren aussehen", was nach Cottier

beweist, dass diese Herren nicht einmal "imstande waren, Blutgefässendothelien und Endothelien der Gallengänge auseinanderzuhalten, obwohl es sich hier um zwei Zellarten handelt, die sich mehr unterscheiden als beispielsweise Bindegewebs- und Gefässendothelien". Trotzdem fassten auch Bock, Alder und Moureau zusammen: "Ohne Zweifel handelt es sich um dem Blut nicht angehörige Zellen, die wir als Leber- und Endothelzellen bezeichnen." Daneben fand aber schon Hegg an der Dolchkordel "eine Schuppe zweifelhafter Herkunft, bedeckt mit Bakterien, dem Anschein nach Kolibakterien"(?), hatte doch, wie erwähnt, das italienische Dienstmädchen Jaccouds den Dolch gelegentlich zum Fischtranchieren benützt.

Jedenfalls fand Prof. Cottier bei der Nachprüfung der Originalpräparate in Genf im Mikroskop in Gegenwart Heggs keinerlei "typische Gruppen endothelialer Gefässzellen innerer Organe" und schon gar keine "Leberzellen", sondern nur merkwürdige "längliche Zellen" (neben blutfremden Elementen vermutlich tierischer Herkunft) "mit längsovalen, ziemlich chromatinreichen Kernen mit undeutlichen und kleinen Nukleolen, zipflig auslaufendem Zytoplasma und negativer Peroxydasereaktion" usw. "In keinem Fall sah ich diese Zellart in Form eines Gefässes zusammengeordnet."

Leider hatte der Berner Anwalt Dr. Mastronardi, der vor dem Kassationshof die schwere Aufgabe hatte, coram publico diese verzwickten, hochwissenschaftlichen Revisionsgründe zusammenzufassen und als "Nova" zu dokumentieren, einen durch Genfs bekannte "schwarze Bise" ausgelösten Migräneanfall, so dass seine sonst so feurige Eloquenz nicht zur Geltung kam. Immerhin konnte er neben der erwähnten Madame Zopfi einen weiteren Entlastungszeugen, einen gewissen Forney zitieren, der Jaccoud zur Mordzeit vor einem Bücherladen nahe seiner Anwaltspraxis gesehen hatte. Aber auch diesen "neuen Tatbestand" anerkannte der Staatsanwalt Eger nicht als solchen, sondern bedrohte den Zeugen noch mit Strafverfolgung, weil er solange geschwiegen habe (und übersah dabei, dass hier höchstens Jaccoud auf Grund von OR 41, d.h. zivilrechtlich hätte klagen können). Bereits beim 1. Prozess hatte Cornu ja einen analogen Zeugen Tinjoz in ähnlicher Weise eingeschüchtert. Nun behauptete Eger, gerade wegen jener ähnlichen Entlastungsaussage im 1. Prozess sei Forneys Zeugnis kein "Novum" mehr??!

Leider begnügte sich der zweite Anwalt Jaccouds, Dr. Steiner mit ziemlich vagen, eher persönlichen Angriffen gegen Hegg und die Familie Zumbach,

was negativ wirkte, obgleich Jaccoud selber dabei Genugtuung fand. Es resultierten daraus dann nur eine Reihe von Ehrverletzungsklagen und Vergleichen. Aehnliches war schon vorangegangen.

Als Jaccoud nach seiner vorzeitigen Entlassung "wegen guter Führung" aus der Anstalt Bellechasse, wo er als Bibliothekar fungiert hatte, im französischen Fernsehen im Mai 1963 seine Unschuld erneut beschwor und die Revision als seinen künftigen einzigen Lebenszweck bezeichnete, um seine Familie zu rehabilitieren, sprach er beiläufig auch von "Manipulationen" Heggs. Dieser klagte ihn sofort wegen Ehrverletzung ein, wie er es uns gegenüber in Zürich getan hatte. Aber Jaccoud war infolge des bedingten Straferlasses in handikapierter Situation und musste einen wiederum demütigenden Vergleich machen. Hätte er verloren, so hätte er den Rest seiner Strafe absitzen müssen. Ebenso musste er in seinem Gegenprozess Jaccoud-Hegg auf Grund von Art 303 StGB (falsche Anschuldigung) und Art. 307 (falsches Zeugnis) nachgeben, wobei zudem nur die erste Klage angenommen wurde. Er konnte die "Arglist" Heggs nach der Meinung der Richter nicht genügend belegen. Hier heisst es eben meist "im Zweifel für den Staatsvertreter"!

Uebrigens machte Undritz als Zeuge bei diesem Nebenprozess erneut einen bedenklichen Schnitzer. Als man ihm den "Verhältnisblödsinn" vorhielt, den er beim 1. Prozess produziert hatte, als er behauptete, die isolierten "Leberzellen" an der Dolchkordel seien von der Dolchziselierung aus der Leber herausgerissen worden, obgleich der Dolch nur 1 cm in die Leber eindrang und die Ziselierung erst 8,5 cm hinter der Dolchspitze beginnt, behauptete er kühn: Dann hätte eben das Blut die Zellen aus der Leber "herausgeschwemmt"! Hatte er aber nicht selber am Prozess dem Obduktionsprotokoll entnommen, man habe an Haut und Leber "praktisch kein Blut" gefunden, was er damals damit erklärte, dass eben die vorangehenden Schüsse ein Verbluten in den Brusthöhleraum veranlasst und die Leber blutleer gemacht habe. Leider fiel Anwalt Steiner in diesem Hegg-Jaccoudprozess dieser erneute Verhältnisblödsinn nicht auf, der u.E. aber an eine Strafklage gegen Undritz auf Grund von Art. 307 denken lässt, da man sich fragen kann, ob hier nur Fahrlässigkeit vorliegt. (In Deutschland würde ja auch diese bestraft!)

Trotz all dieser zum Teil völlig "neuen Fakten" behauptete nun Cornus

Schützling und Nachfolger Staatsanwalt Eger unter zweistündigem Zeitungsvorlesen, er finde keine echten "Nova", da man all dies schon beim ersten Prozess hätte vorbringen können. Von Bluttests verstehe er nichts, und wenn die Dolchwunden nun so verschieden gewesen seien, müsste man ja mehrere Dolche als Tatwaffen annehmen, was offenbar ein Unsinn sei. Auf diesem geistigen Niveau bewegten sich auch seine übrigen Ablehnungsgründe, wobei er immer behauptete, er kenne den ersten Prozess nur aus der Presse. Mit faden Witzen brachte er die Genfer Journaille zum Lachen, die dann prompt von einer vernichtenden Niederlage Jaccouds schrieb. Ja man warf Jaccouds Verteidigern vor, sie befolgten nur die von Maître Garçon vielgeübte Taktik sturer Repetition der Entlastungsgründe als sicheres Zeichen ihrer Ohnmacht.

Hier offenbarte sich uns aber wieder einmal die Inferiorität der lateinischen gefühlsbetonten, aber auch sprachlich eng gebundenen und so "formalistischen" Logik gegenüber der bedeutend objektiveren Tatsachenlogik der Anglo-Germanen!

Wir protestierten dem Staatsanwalt gegenüber, dass ein Richter oder öffentlicher Ankläger, der vor Gericht die Presse zitiere oder auch nur konsultiere, in jedem zivilisierten Land wegen Befangenheit eliminiert würde. In Amerika ist es auch den Geschworenen ausdrücklich untersagt, die Zeitungen zu lesen.*) Sein demagogisches Totschweigen der neuen Tatsachen sei genau so amoralisch wie seine Bemerkung vor Gericht, Jaccouds missglückte Selbstmordversuche verrieten diesen als Simulanten! Ein Staatsanwalt, der offensichtlich kein Flair für wahr und unwahr besitze, sei eine öffentliche Gefahr nach dem alten Spruch: Judex stultus sceleratus! Da die Verteidigung auch durch die Verhaftung zweier französischer Detektive Floriots in Plan-les-Ouats behindert worden war, würden wir eine entsprechende Klage bei der Menschenrechtekommission einreichen. Als einzige Reaktion darauf wurde der zweite Verteidiger Dr. Steiner, der in seinem Plädoyer Zweifel an Zumbachs "weisser Weste" geäussert

---

*) Genau 14 Tage vor dieser Revisionsverhandlung wurde in Amerika Dr. Samuel Sheppard vom Obersten Gerichtshof freigesprochen, weil der Angeklagte vor und während des Prozesses von der Presse "derart angegriffen und verunglimpft" worden war, dass "die Geschworenen in ihrer Rechtsprechung nicht mehr frei" gewesen seien!

hatte, trotz seiner traditionellen Immunität als Verteidiger, von André Zumbach wegen Verleumdung eingeklagt, wobei wir uns aber auf den Parallelfall Isorni berufen konnten.*)

Was blieb uns aber angesichts dieses Kesseltreibens schlussendlich noch anderes übrig, als den drei Kassationsrichtern Prof. Graven, Prof. Berenstein und Dr. Rychner die Mahnung des hl. Augustin zukommen zu lassen: "Humanum fuit erare, diabolicum est per animositatem in errore manere". Schliesslich musste es doch auch ihnen auffallen, dass ein schuldiger Jaccoud sicher nicht das Risiko auf sich genommen hätte, durch eine Revision eventuell des bedingten Straferlasses verlustig zu gehen, wie die Juristin Frau Dr. Decurtins in "ELLE" mit Recht betonte. Im "Spiegel" aber meinte Mauz resigniert (unter dem Titel "Schuldig, weil sie keinen andern haben"), dass Genf, dieses "Sodom der Selbstgerechten", schon aus calvinistischem Prädestinationsglauben selbst an einem erwiesenen Fehlurteil festhalten werde, so wie seinerzeit Calvin seinen Justizmord an Dr. Servet in diesem Sinne zu rechtfertigen suchte. Leider liess uns auch die "Menschenrechtekommission" in Strassburg im Stich, weil die Schweiz eben ihrer Organisation gar nicht angehöre. Jaccoud und seine Anwälte hatten uns gebeten, keine weitere Pressekampagne bis zur Revisionsaufnahme zu starten, aber gerade dieses Schweigen wirkte sich ungünstig aus. Die Presse reagiert nun einmal sauer auf das Vorenthalten wichtiger Informationen und pflegt sich in solchen Fällen durch Hostilität zu rächen. Jaccouds ängstliches Beobachten der Schweigepflicht des Anwalts mochte seinen Klienten gegenüber richtig gewesen sein, in eigener Sache wirkte es verdächtig, ja, als "schlechtes Gewissen" und lieferte ihn auch völlig der Subjektivität seiner Richter aus. Irgendwie war er also doch wie so mancher Prominente ein "Fassadenmensch", der nur dort Mut besass, wo's nicht um die eigene Haut ging? Dieser Mangel an "Mut für die Wahrheit" fusste aber eher auf seinem uns gegenüber geäusserten absoluten Misstrauen gegen die Justiz und ihre Funktionäre im allgemeinen, - offenbar eine

---

*) Isorni hatte De Gaulles Finanzminister Giscard d'Estaing der Doppelrolle in der OAS-Attentatsaffäre von Petit-Clamart bezichtigt und sich dabei vor dem Pariser Appellationshof im Januar 1965 mit Erfolg auf die "Immunität des Verteidigers" berufen, so dass nur die Repetition seiner Vorwürfe in seinem Memoirenbuch "Bis ans Ende unserer Pein" eingeklagt werden konnte.

Einsicht, die ihm durch die eigene Anwaltspraxis aufgedrängt worden war! Mit dieser ambivalenten Haltung hatte er sich aber überhaupt den ganzen Prozess zugezogen! Wir fühlten uns, nachdem Dr. Mastronardi bei der ersten Vorverhandlung die "neuen Fakten" ohne den erwarteten Ueberraschungseffekt zur Kenntnis gegeben hatte, nicht mehr gebunden und starteten nun im "Beobachter" usw. eine eigentliche Pressekampagne, um bewusst über die Presse die öffentliche Meinung und damit auch die künftigen Richter in genau der gleichen Weise zu beeinflussen, wie dies die Ankläger beim ersten Prozess getan hatten. Die Presse ist eben weit entfernt, nur "Sprachrohr der öffentlichen Meinung" zu sein, vielmehr formt sie diese erst eigentlich, indem sie sie artikuliert und dabei nach Wunsch und Trend manipuliert. Sie ist zwar überempfindlich gegen jede Art von Zensur, übt dieselbe aber selber rigoros dadurch aus, dass sie Artikel und Leserbriefe sorgfältig sortiert, um alles nicht in ihre Linie Passende auszuschalten. Trotzdem hatten wir schon sofort nach dem 1. Prozess, wie erwähnt, unter dem allgemeinen Eindruck, das Genfer Urteil sei doch etwas zwiespältig, einen ersten heftigen Angriff unter dem Titel "Dreissig Fragen an den Staatsanwalt" in "La Suisse" usw. starten können. Auch nach der 1. Revision konnten wir über die Sensationspresse, aber auch über die medizinische Fachliteratur usw. weiterwirken, da wir vom Gericht keine offizielle Anerkennung als Co-Experte erhalten hatten und so auch an kein "Amtsgeheimnis" gebunden waren. Wir wussten auch, dass Richter, genau wie Politiker, vor nichts anderem Furcht haben, als vor der Presse, die ja in kürzester Zeit jeden Rufmord zustande bringt.

Endlich, nach achtmonatigem Brüten über dem Revisionsdossier, entschloss sich am 29.11.65 der Genfer Kassationshof zwar nicht zur Aufhebung des Urteils, sondern nur zu neuen Ermittlungen, aber Jaccouds moralischer Erfolg gegenüber dem früheren allgemeinen Kesseltreiben gegen ihn stand fest. Er selber bemerkte mit Genugtuung: "Jetzt bin ich nicht mehr allein im Spiel, jetzt geht es um die Justiz selber." Die deutschschweizer Blätter brachten Ueberschriften in Riesenlettern: "Sieg für Jaccoud", "Mastronardi hat's wieder mal geschafft", "Schwarzer Tag für die Genfer Justiz" usw.

Freilich hatten die Kassationsrichter in ihren Plädoyers einmal mehr gezeigt, dass der Jurist selten imstande ist, gerichtsmedizinische "neue

Fakten" zu bewerten, denn besonders Prof. Graven vermied es absichtlich oder unabsichtlich, überhaupt auf die wirklichen neuen Tatsachen einzugehen, sondern verlor sich in allgemeinen Reflexionen, ja Aufwertungen des ursprünglichen Urteils. Kein Wort z.B. von der Elimination des Dolches durch Prof. Ponsold, der "Leberzellen" durch Prof. Mosinger, obgleich es auch hier um die Präsidenten der deutschen und französischen Gerichtsmediziner handelte, also um Kapazitäten ersten Ranges. Kein Wort auch vom Brief Prof. Bocks an uns, worin er ebenfalls seine Diagnose "menschlicher Leberzellen" zurückzog. Kein Wort auch von der Fälschung des Faksimile-Dolches durch Hegg bezüglich Länge, Krümmung, Griff usw., die die Dolchexpertisen Imobersteg, Franz usw. von vornherein wertlos machte. Prof. Imobersteg hatte sich daher schon während des Prozesses beschwert und sich durch entsprechende Vorbehalte abgesichert, dass er weder den Originaldolch, noch überhaupt das Gesamtdossier je zu Gesicht bekommen habe.

Kein Wort auch von der Elimination des "Coombstests" durch Prof. Coombs selber, oder dass Prof. Moureau unsicher geworden, noch kurz vor seinem Tod beim Zentrallabor des Roten Kreuzes in Bern vorsprach, um von Prof. Haessig über seinen missglückten Coombstest aufgeklärt zu werden. Kein Wort hörte man auch von den nie vorgezeigten "Rapporten" Heggs über seine angebliche Tatortsicherung, Finger-prints usw., Untersuchungen, die er rechtswidrig ohne jeden Zeugen vorgenommen hatte!

Vom alten Zumbach wurde weiterhin behauptet, er habe die vier Einbrecher nicht gekannt, obgleich wir nachgewiesen hatten, dass er ihr Meister in der Fabrik "Simar" gewesen war. Dafür erwähnte Graven, dass Jaccouds seinerzeitiges Begehren, durch den "Lügendetektor" geprüft zu werden, schon von seinen eigenen Aerzten Durand und Garrone abgelehnt wurde, da er zu erregt gewesen, und ein solcher Test (mit Pentothal) sowieso unzuverlässig sei. Ueberdies, meinte Graven, habe ja Jaccoud genau gewusst, dass er dabei nichts riskiere, indem die Aerzte das Arztgeheimnis hätten hüten müssen!?

Kein Wort aber vom "Doping" Jaccouds durch dieselben Aerzte während des Prozesses, das an sich bereits einen "Lügentest" darstellte und seine vielen Ohnmachten verursachte; Ohnmachten sind eine bekannte Nebenwirkung des Tofranils, zumal bei Hypotonikern wie Jaccoud. Die Tofranilmedikation war nicht nur ein illegales Mittel, den Angeklagten in seiner Verteidigung

durch Apathie zu handicapieren, sondern sogar ein ärztlicher Kunstfehler, da gerade die Depressionslockerung Suizide begünstigt. Jaccouds Apathie während der Verhandlungen, wie seine viermaligen Suizidversuche stellten aber einen wichtigen psychologischen Belastungsfaktor in den Augen des Gerichts und des Publikums dar!

Dafür betonten die drei Herren, die von der Verteidigung beanstandete Titulierung des Dr. Undritz mit "Professor" sowie die unkorrekte Privatkorrespondenz des Richters Barde mit dem Sensationsschriftsteller Duché sei doch wohl ganz unerheblich.

(Uebrigens hatte sich auch Dr. Franz gelegentlich als "Professor" titulieren lassen, obgleich seine Habilitationsschrift noch vor dem Jaccoudprozess abgelehnt worden war. Mit Prof. Imobersteg schied er auch bald nach dem Jaccoudprozess freiwillig aus dem Fach Gerichtsmedizin aus, wobei das allgemeine Unbehagen über den Jaccoudprozess sicher mitwirkte.)

Ferner meinte Graven auf unsern Protest hin, dass der Staatsanwalt dauernd die Presse zitiert hatte, dies sei daher unumgänglich gewesen, weil das Genfer Gericht kein Protokoll führe, - ein grotesker, der Wahrheitsfindung ebenfalls sehr abträglicher Rechtsusus!

Prof. Berenstein, der inzwischen zum Bundesrichter avanciert war, aber in Sachen Jaccoud weiterpraktizieren durfte, war um eine Nuance objektiver, als er als Novum den Sohn einer inzwischen verstorbenen Madame Menoud zitierte, der die Aussage machte, André Zumbach habe damals seiner neben Madame Menoud hospitalisierten Mutter gesagt: "Vor allem, sag nicht alles, was du weisst". Diese Aussage hatte um so mehr Gewicht, als Menouds Vater ehemaliger Direktor des Lausanner Polizei- und Friedensrichteramts war und die Aussage befürwortete. Ferner hatte der wegen Waffenhandels eingesperrte R. Lugon ausgesagt, dass sein Zellengenosse Borderie, einer der vier Einbrecher von Plan-les-Ouates, ihm gestanden habe, dass nicht Jaccoud, sondern ein Nordafrikaner, also die FLN, Zumbach ermordet habe. Dasselbe hatte Borderie schon zwei Tage nach dem Mord einer gewissen Frau Hürzeler und Mauri gestanden, wobei er auch Andeutungen über einen angeblichen Waffenhandel Zumbachs machte. Auch wurde Zumbach in der Presse mit dem notorischen Zofinger Waffenhändler Kammermann zusammengebracht, mit dem er sogar verwandt sein sollte?

Als ein Novum erwiesen sich auch zwei Briefe vom Jan./Febr. 1966 eines aus Algier nach Marseille zurückgekehrten Schweizers, der, wie der oben erwähnte Jugoslawe Samsonjuk in einer Konstanzer Bar, in einer Marseiller Bar 1965 gehört haben wollte, Zumbach sei einem politischen Attentat infolge seiner Verbindung mit dem FLN zum Opfer gefallen.

Vor allem hatten Jaccouds Anwälte auch beanstandet, dass nicht einmal anlässlich des Zivilprozesses zur Feststellung der Entschädigungssumme Zumbachs Bücher kontrolliert worden waren. Man verzichtete darauf, als die Familie des Toten ihre anfänglichen exorbitanten Ansprüche plötzlich auf "blosse 100.000 Fr." herabsetzte. Auch wir hatten vergeblich zu den Akten gegeben, dass uns seinerzeit André in Gegenwart von Bert Engelmann vom "Spiegel" die Einsicht in die Papiere seines Vaters versprochen, dies aber hinterher verweigert hatte. Ebensowenig ging man auf unsern Nachweis des kriminologischen Versagens Heggs anhand unserer 12 Mängelrügen im Zürcher Ehrverletzungsprozess ein. In der Presse las man auch von Vermutungen über die merkwürdige Rolle, die Linda Baud gespielt hatte. Ihr damaliger neuer Freund, der Belgier Roger Minne, soll mit dem belgischen OAS-Chef in Genf, Pierre Joly, bekannt gewesen sein, der wieder mit einem französischen Geheimdienstler David in Genf Kontakt gehabt haben soll. Jedenfalls feierte Linda Baud seinerzeit die Urteilsverkündung in einer Bar in Crans, wo der OAS-Chef de Massey Hotelbesitzer und der Waffenhändler Lugon wohnhaft war. (Diese ordinäre Geste der Baud, wie jene ähnlichen Festivitäten der Brüder Zumbach am Prozessende, beweisen einmal mehr, dass Jaccoud mit diesen Leuten in ein Halbweltmilieu geraten war, dem er seelisch ganz einfach nicht gewachsen war!) Man sprach, wie wir sahen, auch von möglichen Querverbindungen der Fabrik "Simar" mit der belgischen Rüstungsindustrie FN, von der möglichen Verbindung der vier Fremdenlegionäre mit dem französischen Geheimdienst usw. Noch einmal prüfte man die Aussagen jener Zeugin aus Zürich, deren Sache Jaccoud zur Zeit der anonymen Telefonate bei Radio Genf vor Gericht vertrat. Auch die neuen Zeugen R. Charles und Sohn und Delétraz, die den alten Zumbach am Vorabend des Mordes bei einer einfachen Reparatur, die er für sie besorgte, zittern sahen, wurden einvernommen. Ebenso jener Détraz mit Sohn und Frau, der den seither flüchtigen Dayer als letzten Kunden Zumbachs denunziert hatte. Dayer wollte angeblich Zumbachs verschuldete Villa kaufen. Ein Wirt Christ wurde dazu als Zeuge einvernommen. Als wir

seinerzeit diese Leute der Staatsanwaltschaft meldeten, schüchterte diese unsere Zeugen mit allerlei Klagedrohungen wegen Irreführung der Justiz usw. ein und brach die weiteren Untersuchungen bald wieder ab.

Neue Zeugen waren auch eine ehemalige Sekretärin Jaccouds sowie zwei Juristen, die Jaccouds damalige Handverletzung durch einen Sturz im Treppenhaus bestätigten. Auch Dr. Scherrer vom Kantonsspital hatte diese Narbe im Gegensatz zu Hegg gesehen. Dr. Schneiter vom Pathologischen Institut bestätigte, dass Hegg bei ihm Leberzellen bezog, wobei er "den Eindruck hatte, Hegg wolle diese auf den Dolch applizieren!" Aus einer Apotheke berichtete eine Assistentin, Hegg habe dort triumphierend geäussert: "Diesmal haben wir Jaccoud, nun kann er mit dem Kopf gegen die Wand rennen, soviel er will." Nicht als Novum wurde aber anerkannt, dass Jaccoud nun versicherte, er habe mit der direkten Autorschaft jener anonymen Briefe nichts zu tun gehabt, obwohl er damals erklärte: "J'en prends la paternité."

Vor allem aber wurde nun jener neue Zeuge Forney zitiert, der am Mordabend Jaccoud in der Corraterie nahe des Anwaltbüros, vor einem Bücherladen stehend, versehentlich anstiess und dann grüsste. Er erinnerte sich genau, dass es zwischen 23.15 und 23.25 Uhr war, während der Mord 5,3 km entfernt in Plan-les-Ouates um 22.50-22.55 Uhr geschah! Warum hatte sich Forney nicht früher gemeldet? Er meinte, aus einer gewissen Animosität heraus, da ihm Jaccoud einmal eine Rechnung geschickt habe für juristischen Beistand in einer Unfallsache, den ihm Jaccouds Vater unter Honorarverzicht geleistet hatte. Angeblich hatte er sein Wissen auch Hegg u.a. vergeblich angeboten? Entlastungsargumente von persönlichen Feinden haben aber bekanntlich in Rechtssachen besonderes Gewicht. Wie erwähnt, korrespondierten Forneys Aussagen haargenau mit denjenigen des Zeugen Tinjoz im 1. Prozess!

Endlich hatte sich auch noch ein Zeuge L. gemeldet, der beim Heimweg am Mordabend in der Nähe der Zumbachvilla um 23.20 Uhr einen Unbekannten mit einem Fahrrad gesehen, der auf etwas zu warten schien. Aehnlich hatte ja um diese Zeit auch im Café du Camp ein "wartender" Fremder gesessen, wie die Wirtin G. ausgesagt hatte. Keine Bemerkung fiel aber darüber, dass wir uns als Zeuge dafür gemeldet hatten, dass unsere Verwandte, Madame Delacrétaz, die Kronzeugin, vor ihrem Tod immer wieder versichert

hatte, das Rad des Mörders sei "mausgrau mit Rennpneus" gewesen!

Vor allem unterliess es der Kassationshof, auf die von uns zitierte uralte kriminalistische Regel einzutreten, dass bei reinen Indizienprozessen "die Indizienkette eben nie stärker ist als ihr schwächstes Glied!" Wir hatten aber mit dem Dolch und den Leberzellen nicht die schwächsten, sondern die stärksten Glieder des angeblichen Indizienbeweises eliminiert!

Wenn man also auch durch Schweigen lügen kann, dann hatten die drei Kassationsrichter dies mit grossem Fleiss getan, so dass man sie eigentlich wegen Irreführung der Justiz und der Oeffentlichkeit hätte einklagen müssen. Aber wo kein Kläger ist, ist auch kein "Vergehen". Diese Herren zogen sich damit aus der unpopulären Affäre, dass sie die wahren Revisionsgründe, die eine sofortige Kassation bedingt hätten, einfach verschwiegen und nur Bagatellgründe anführten, um so ihre übergrosse Objektivität und Gewissenhaftigkeit zu demonstrieren! Linda Baud reagierte insofern ehrlicher, als sie bei der Nachricht von neuen Ermittlungen meinte: "Das ist mein Ende!"

In einem persönlichen Schreiben an den Präsidenten des Kassationshofes appellierten wir vergeblich an die Logik des "Akademikers" Prof. Graven, denn die wissenschaftliche Logik sei in allen Fakultäten dieselbe! Wir erinnerten ihn auch daran, dass bei den Kassationsakten auch unser in Zürich gegen Hegg gewonnener Prozess liege, was uns zu Zeugen mache. Er schrieb mir, wie alle meine bisherigen Zuschriften habe er auch diesen Brief seinem Papierkorb anvertraut. Wenn den Herren Juristen nichts mehr einfällt, dann fällt ihnen als letzte Ausflucht das "argument d'autorité" ein. Wie Hegg hatten auch Undritz, Imobersteg u.a. auf meine Korrespondenzversuche nur mit dem Ehrverletzungsparagraphen 173/174 StGB zu antworten gewusst, denn offenbar war diesen Akademikern ihr Sozialprestige wichtiger als die Wahrheit der Wissenschaft!

Immerhin verriet sich die Unsicherheit der Genfer Richter in Sachen Jaccoud nicht nur durch den Untersuchungsrichterstreik beim Ehrverletzungsprozess Hegg-Jaccoud, sondern auch im Verzicht des gesamten Kassationshofes ausser Graven, der daher nach Art. 51 der Genfer Str.PO ad hoc (statt der normalen 4) zwei ausserordentliche Richter in Prof. Berenstein und Dr. Rychner, dem ehemaligen Substitut Cornus, ernennen musste. Jaccoud legte vorsorglich Berufung gegen dieses Rumpfparlament ein.

Dieses fällte schliesslich insofern ein salomonisches Urteil, als es doch nicht wagte, dem Staatsanwalt Eger mit einer Ablehnung zu folgen. Vielmehr sollte nun ein speziell zu ernennender neuer Untersuchungsrichter nochmals die ganze Indizienkette Glied für Glied nachkontrollieren lassen.

Zwar wurde Hegg für die neuen Ermittlungen eliminiert, diese aber wiederum ausschliesslich den Experten der Anklage aus dem ersten Prozess überbunden, und zwar mit der ausdrücklichen Auflage, die Anklageindizien neu zu begründen! Der Kassationshof könne materiell nicht Stellung nehmen, da er keine Appellationsinstanz sei. Erst im März 1966 wurde dann der neue Untersuchungsrichter Dussaix bestellt, der aber insofern bald mit seinen Ermittlungen in eine Sackgasse geriet, als praktisch alle Anklageexperten ihre Mitarbeit verweigerten. Naville liess sich durch 2 Arztatteste als arbeitsunfähig erklären, war er doch schon 83jährig. Er starb bald darauf. Auch Imobersteg lehnte ab und beschwerte sich erneut, Hegg habe ihn schon beim 1. Prozess insofern irregeführt, als er ihm anstelle des Originaldolches ein falsches Faksimile gegeben habe, das weder in der Länge noch in der Krümmung und der Schneide dem Original entsprach und überhaupt keine Damaszierung aufwies. Der Marokkanerdolch war versilbert und dadurch relativ stumpf, während die Wundränder ausserordentlich scharf geschnitten waren. Der Hersteller des Faksimile, Professor an der Kunstgewerbeschule, hatte eben seinerseits "nach blossem Augenmass" arbeiten müssen, da er keine Moulage vom Original machen durfte, ja er durfte den Dolch nicht einmal in die Hand nehmen. Er hatte aber Hegg die Mängel gemeldet! Freilich, als er im Prozess Hegg-Jaccoud darüber aussagen sollte, deckte er Hegg insofern wieder, indem er meinte, der Faksimiledolch sei zwar ein "wissenschaftlicher", aber "kein moralischer Fehler" gewesen? Und da der Gerichtspräsident in dieser Sache sowieso keinerlei "Wahrheitsbeweis" zulassen wollte, musste Jaccoud wiederum unter Verlust von 5000 Fr. Genugtuung kapitulieren. Hegg selber aber liess sich, wie in unserem eigenen Ehrverletzungsprozess, alle seine Kosten von der Polizei, also vom Steuerzahler begleichen! Die Deutschschweizer Presse bezeichnete daher sein Vorgehen gegen den durch den bedingten Straferlass handicapierten Jaccoud als "reine Erpressung"! Jaccoud hatte ja ebenfalls Linda Baud und André in jenem TV-Interview der Lüge gezeiht, ohne von diesen verfolgt zu werden, während Hegg schon auf das eine Wort "manoevré"

reagierte, - eine verdächtige Uebersensibilität!

Nebst Naville und Imobersteg krebste auch Dr. Franz, da neue Experimente Jahre benötigten und er in diesen Dingen überhaupt nicht kompetent sei. Schade, dass er das nicht früher eingesehen hatte. Prof. Moureau starb in dieser Zeit, und seine Assistenten suchten dann sein Prestige in einer langatmigen Gegenexpertise zu retten, wobei sie aber von Prof. Berger mühelos widerlegt wurden. So behaupteten sie, der Coombstest sei eben von Moureau nicht nur quantitativ, sondern auch "qualitativ" ausgewertet worden. Hatte sich nicht schon im 1. Gutachten Moureau widersprochen, indem er einmal "wahrscheinlich", einmal "bestimmt" schrieb, und selber im Marseiller Kongress zur "grössten Vorsicht" mahnte? Prof. Berger rügte an der Lütticher Antwort vor allem, dass Moureaus Adepten auf unbequeme Fragen gar keine oder nur ausweichende Antworten gaben, was mit wissenschaftlicher Arbeits- und Denkweise nichts mehr zu tun habe.

Zurückhaltender dagegen blieben Prof. Bock und Alder, die ich brieflich darauf aufmerksam gemacht hatte, dass ein Beharren auf einer widerlegten Expertise in die Nähe von Art. 307 und 309 StGB gerate! Das war nicht als Drohung gemeint, sondern als Information. Undritz schickte uns den Brief ungeöffnet wieder zurück: Keine Antwort ist auch eine! Immerhin bewies er, wie erwähnt, ebenfalls Unsicherheit, indem er meinte, wenn Jaccoud unschuldig sei, dann sei er mindestens pathologisch. Auch meinte er eben weltfremd, als ich ihn am Telefon fragte, ob er noch nichts von Waffenhandel in dieser Affäre gehört habe, ob denn Jaccoud wirklich mit Marokkanerdolchen Waffenhandel getrieben habe.

Jedenfalls schleppten sich nun diese "neuen Ermittlungen" auffällig dahin, als hoffte man, dass nach dem Tod Navilles, Cornus, Moureaus, Yves Maîtres u.a. schliesslich auch der zäheste Patient der Genfer Justitia, Pierre Jaccoud, einen weiteren Herzinfarkt erleiden könnte, was die Sache schlagartig beenden würde. Oder man wollte die Affäre auch einfach der Usur der Zeit überlassen, die Zeit heilt ja alle Wunden! Schon beim Revisionsprozess hatte der Staatsanwalt Eger Jaccoud dringlich empfohlen, "vergessen zu lernen", was in Genf den bessern Eindruck machen würde, als weiterhin zu revoltieren.

Verzögert wurde aber das Verfahren auch dadurch, dass Jaccoud zwei der drei Kassationsrichter ablehnte, in der Hoffnung, die Sache komme dann

eher vor das neutralere Bundesgericht in Lausanne. Auf jeden Fall seien nur 3 Kassationsrichter zu wenig!

Schon im 1. Prozess hatte er beim Gerichtspräsidenten Barde eben insofern eine Befangenheit festgestellt, als dieser dem französischen Autor Duché gegenüber Jaccouds "Schuld" vorausgenommen hatte, und auch beim Untersuchungsrichter Moriaud hatte Jaccoud "Parteinahme" gefunden, indem dieser die Verteidiger und die Presse während 8 Monaten im Glauben liess, der bei Jaccoud gefundene Revolver sei die Tatwaffe (so wie dieser noch heute durch Hegg in einer Vitrine irreführend neben dem Marokkanerdolch unter dem Titel "Affäre Jaccoud" ausgestellt wird!). Ebenso hatte Hegg seine Parteinahme damit bewiesen, dass er, obgleich von Jaccoud betrieben, überhaupt die ganze Expertise übernommen hatte, in der er gar nicht objektiv sein konnte! Ferner hatte er die Handverletzung Jaccouds bei der 1. Leibesvisitation "übersehen", Jaccouds Rad, das nur noch im dritten Gang funktionierte, als "in gutem Zustand" befindlich behauptet usw. usw. Schon im Prozess Hegg-Jaccoud und Jaccoud-Hegg 1963 hatte Jaccoud betr. Untersuchungsrichterwahl, Aktenkomplettierung usw. mit mehreren, bis vors Bundesgericht gezogenen Rekursen gekämpft und dabei einige Teilerfolge gebucht. Da er nach eidgenössischem Recht verurteilt worden war, konnte er ja nach Art. 397 StGB ein Wiederaufnahmeverfahren anstreben, wobei die Genfer Strafprozessordnung als Gründe "falsche Zeugenaussagen" und "seriöse", bisher nicht bekannte bzw. geheim gehaltene "Indizien" nennt. Bloss "neue Interpretation" genüge indessen nicht, - eine fragwürdige Einschränkung, da die Wissenschaft stets weiterschreitet und sehr oft frühere Interpretationen überholt. Mit Prof. Berger betrachten wir daher auch widerlegte Expertisen als "Nova", d.h. als Gründe für ein Wiederaufnahmeverfahren, wie wir bereits ausführten.

Nachdem Dr. Mastronardi erkrankte und Dr. Steiner in die Politik hinübergewechselt hatte, stand im Sommer 1973 Jaccoud mit seinem Anwalt Dr. Nicolet noch immer ohne Entscheid des Kassationshofes da, - ein Verschleppungsmanöver, das vielleicht doch auch damit zusammenhing, dass man bei einem Freispruch eben in die Millionen gehende Entschädigung an Jaccoud, seine unentgeltlich arbeitenden Experten und Verteidiger usw. bezahlen musste. Der Steuerzahler konnte sich an den massgebenden Herren dann bei den nächsten Wahlen revanchieren.

Anlässlich des ersten Revisionsversuchs 1965 veröffentlichten wir den vorliegenden Bericht in geraffter Form im "Schweizerischen Beobachter", wobei wir bewusst in ein schwebendes Verfahren eingriffen, weil die Schweizer Presse den Standpunkt der Verteidigung aus Mangel an Zivilcourage, aus Rücksicht auf die Behörden und auf den Lesertrend, der lieber von Verbrechern als von Justizirrtümern vernehmen will, nie in extenso zur Darstellung brachte. Ferner hatten wir hier das klassische Beispiel, wie die Untersuchungsorgane eine verpasste und verpatzte Tatort- und Spurensicherung hinterher mit einer besonders "raffinierten" Indiziensuche wiedergutzumachen trachten. Ferner weist die Jaccoudaffäre ganz besonders auf die grossen Gefahren reiner Geschworenen- und reiner Indizienprozesse hin. Sollte das aus England stammende Geschworenensystem einst ein nützliches Gleichgewicht zu den Berufsrichtern bilden, die damals noch Repräsentanten der Exekutivgewalt und "unverantwortlich", weil unabberufbar waren, so ist es heute umgekehrt zur Hauptquelle juristischer Willkür geworden, indem die Laienrichter eher Emotionen und Vorurteilen unterliegen. Zu diesen Vorurteilen gehört heute auch "die Legende vom objektiven Fachmann" (Frank), der blinde Glaube an seine "Wissenschaftlichkeit" beim Indizienprozess, wo auch der überforderte Richter das Feld mehr und mehr dem Sachverständigen überlässt und sich selbst die Glaubwürdigkeit der Zeugen psychiatrisch erhärten lässt. Vor allem von mikroskopischen und tiefenpsychologischen Bereichen geht für Laien- wie Berufsrichter heute eine Art Faszination aus: Je "mikroskopischer" und "analytischer" ein Gutachten auftritt, desto eher wird es zum dominierenden Beweismittel. Diese Ueberschätzung steigert aber ihrerseits wieder die "déformation professionnelle" der Experten, ihre berufliche Eitelkeit!

Dass hier das "gesunde Volksempfinden" der Laienrichter aber noch eher versagt als das "richterliche Ermessen", lässt eine reduzierte Volksrepräsentanz im gemischten Schöffengericht dem reinen Schwurgericht vorziehen. Aber auch bei diesen rechnet z.B. Floriot für Frankreich noch immer mit Fehlurteilen in jedem 4. Fall, während amerikanische und italienische Autoren für die reinen Schwurgerichte sogar 50 % Justizirrtümer einkalkulieren. Jedenfalls eine traurige Bilanz, wenn man an das noch immer verwurzelte magische Vorurteil erinnert, dass des Volkes Stimme Gottes Stimme sei, ein Tabu, das offenbar auch bisher eine exakte

Statistik der Fehlurteile verhinderte. Noch immer gilt daher unvermindert Anselm Feuerbachs Mahnung: "Die Entscheidung über Schuld oder Nichtschuld ist, wenn sie auf Wahrheit gründet, eine heilige Handlung der Gerechtigkeit, wenn sie auf Irrtum beruht, ein unendlicher, durch nichts zu vergütender Frevel."

Jedenfalls zeigte sich beim Jaccoudprozess, dass Genf zwar die "nationale Strafrechts- und Gefängniskommission" beherbergt, dass aber eine "Internationale Kommission gegen Justizirrtümer" noch fehlt. Prof. Peters hat in Tübingen mit seiner "Forschungsstelle für Strafprozess und Strafvollzug" einen vielversprechenden Anfang gemacht, der von der Strassburger "Kommission für Menschenrechte" aufgenommen werden sollte. Vor allem benötigt aber die Schweiz einen "Ombudsman", wie ihn die Skandinavier kennen, der alle Beschwerden gegen behördliche und richterliche Uebergriffe entgegennimmt und prüft. Wie die englische Opposition wird er von der Regierung als Selbstkontrolle bezahlt. So verklagte der schwedische Ombudsman in den letzten 12 Jahren 18 Richter wegen z.T. schwerer Vergehen gegen eine integre Rechtsprechung. Wir schlagen nun Maître Jaccoud als schweizerischen Ombudsman vor, war er doch eben kurz vor dem Prozess von sämtlichen Parteien schon als Genfer Polizeidirektor proponiert worden, - sicher eine der politischen Wurzeln der ganzen Affäre! Er, der ja am eigenen Leib erfahren hatte, was Justizirrtum wirklich für den Betroffenen bedeutet, wäre hier zweifellos der rechte Mann am rechten Platz. In seinem Interview mit dem Pariser "Figaro Littéraire" meinte er, die soziale Aechtung gerade durch die ehemaligen Freunde, die doppelt zählenden Gefängnisjahre, all das könnte Ressentiments hinterlassen, aber er empfinde vielmehr Empörung. "Die heutige Menschheit, die so viele Gründe hätte, sich zu empören, verpasst gerne die Gelegenheit dazu, und dies besonders dann, wenn das Recht auf dem Spiel steht und es sich nur um das Los eines einzelnen handelt. Was mich betrifft, ich bewahre mir das Gefühl der Empörung, des Protests gegen die Willkür. Ich kann die Willkür nicht akzeptieren, jetzt noch weniger als vorher." In Paris, wo man von Anfang an mehr Sympathie für Jaccoud hatte, begann Christian-Jaque mit Robert Hossein und Michèle Mercier sofort mit den Dreharbeiten für einen Jaccoudfilm unter dem Titel "La seconde vérité" (unter Anspielung auf Linda Bauds Machwerk "Ma vérité"). Sehr viel trug dieser Film aber zur Aufklärung nicht bei, denn er basierte auf dem Eifersuchtsmotiv: Der Staranwalt Pierre M. verliebt sich in eine Medizinstudentin, deren Copain ermordet

wird. Der Anwalt wird verhaftet, aber mangels Beweisen freigesprochen, bleibt aber in der Provinzstadt gesellschaftlich geächtet.

Als Linda Baud ausgerechnet von jenem Jack Rollan als Sekretärin engagiert wurde, der uns anfänglich in der Jaccoudsache unterstützt hatte, und als sie dessen um 10 Jahre jüngeren Mitarbeiter R. heiratete, schlugen wir für die Fortsetzung ihres Werks den Titel (frei nach Sartre) "La putain peu respectueuse" (Die wenig ehrbare Dirne) vor. In Sartres Drama schützt eine Dirne einen völlig Unbekannten, während Linda umgekehrt ihren Freund ans Messer lieferte. Seither gab sie also bekannt, sie werde eine Revision des Prozesses nicht überleben, was nicht nach einem unbeschwerten Gewissen klingt. Jedenfalls zeigte uns dieser Prozess einmal mehr, wie es geradezu pathognomonisch für Justizirrtümer ist, dass, je mehr man "kratzt", desto mehr Nonsens zum Vorschein kommt!

Ferner zeigte der Jaccoudprozess, dass die Schweiz unbedingt eine dem deutschen Bundeskriminalamt nachgebildete Zentralprüfstelle für Gerichtsexpertisen benötigt. So hatte Hegg nach gewissen Angaben mit seiner Expertise am Prozessbeginn das deutsche Bundeskriminalamt in Wiesbaden um eine Begutachtung gebeten, die übrigens sicher negativ ausfiel, da er sie im Laufe des Prozesses und der Revision nie zu erwähnen wagte! (Vermutlich war dies zudem ein Formfehler!)

Erst im Dez. 1974 entschlossen sich schliesslich die drei Kassationsrichter Graven, Berenstein und Rychner, Jaccouds Anwälte Mastronardi, Nicolet und Nançoz erneut anzuhören, nachdem seit dem 29.11.1965, also seit 10 Jahren nichts geschehen war. Damals hatte der Staatsanwalt Eger behauptet, es seien keine "faits nouveaux" vorhanden, doch war ein Untersuchungsrichter beauftragt worden, neue Experten zu engagieren, nachdem Naville, Imobersteg und Franz wohlweislich verzichteten. Nichts war geschehen! Natürlich meldete sich wieder Familie Zumbach mit dem alten Trick als "Zivilkläger" auch für diese Revision an, um nicht in den Zeugenstand treten zu müssen! Als erster sprach der junge Nançoz: "Wir sind hier, weil wir im Recht sind." Wie schon im 1. Revisionsversuch beharrten die Anwälte auf dem Nachweis, dass Jaccouds zweischneidiger Marokkanerdolch nicht die Tatwaffe sein konnte, da die Wunden auf einen einschneidigen Dolch hinwiesen usw. "Die Experten täuschten also die Geschworenen!" Nicolet wieder erinnerte an den ersten Prozess, der in einer Art

"Belagerungszustand" stattgefunden und lebhaft an die gleichzeitigen französischen "Liberationsprozesse" gegen Vichy-Anhänger erinnert habe. Ein neuer Entlastungszeuge habe sich gemeldet, verbiete aber seine Namensnennung an die Presse, da er sonst Repressalien zu erwarten habe. Es handle sich um einen in Algier etablierten Schweizer H., der von einem einarmigen, algerischen Caféhausbesitzer, der seinerzeit für die FLN arbeitete, erfahren habe, Jaccoud sei unschuldig, und Zumbach sei "wegen einer Interessenangelegenheit" liquidiert worden! Nicolet protestierte auch, dass ein schon 1965 genannter Jérémie Dayer, der seither wieder nach Spanien geflohen sei, nicht als Zeuge einvernommen worden sei. Es war jener Mann, den wir aufgestöbert und als letzten Besucher Zumbachs vergeblich der Polizei denunziert hatten!

Auch Mastronardi konzentrierte seine Gegenklage auf die Dolchexpertise als den schwächsten Punkt der Anklage und somit als den "archimedischen Punkt" der Verteidigung. Am Schluss sprach Jaccoud selber mit dem Pathos der Unschuld und schloss: "Ich fordere Gerechtigkeit", worauf lebhafter Applaus von den Rängen kam, was die Genfer Journaille mit Annemarie Burger an der Spitze wieder als "Theatercoup" desavouierte. Jedenfalls: Hätte Jaccoud im ersten Prozess so gesprochen, wäre er freigekommen, aber der siegessichere und eitle Floriot hatte ihn damals zu Unrecht am Reden verhindert. Staatsanwalt Eger, dem wir schrieben, er sei nachgewiesenermassen unfähig, derart komplizierte medizinische Expertisen zu begreifen, lehnte wieder mit der alten Begründung ab, es sei kein neues Faktum genannt worden, worauf wir in der "Tat" folgenden Artikel erscheinen liessen:

" Arroganz der Macht

Dass die Schweizer Justiz nicht unfehlbar ist, bewiesen längst Prozesse wie diejenigen von Walter Gross, Marie Vogelbach, Prof. Willi, Robert Willi usw., von denen infolge systematischer Erschwerung einer Wiederaufnahme bisher nur der erste geklärt wurde. Eine besondere Pestbeule der Schweizer Justiz stellte aber sicher der Fall Pierre Jaccoud dar, der am 31.10.74 endlich zur Wiederaufnahme kam. Trotz unschlagbarer Gegenexpertisen der Professoren Lebréton, Maresch, Werkgartner, Ponsold (Präs. der Deutschen Gerichtsmedizinergesellschaft), Popper (Chef-Gerichtsmediziner der NY. Polizei), Prof.Coombs

und Allison (London), Berger, Cottier, Rüttner (Schweiz) usw. behauptete der Genfer Staatsanwalt Eger beim ersten Wiederaufnahmeversuch, es lägen "keine neuen Fakten" vor. Als ob nicht zu 100 Prozent widerlegte Gerichtsgutachten dank neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse eben doch "neue Tatsachen" darstellten! Die Gerichte verschanzen sich, um nicht "ihr Gesicht zu verlieren" in solchen Fällen einfach hinter den Buchstaben, mit dem sie den Geist des Gesetzes abwürgen. Deshalb benötigen wir dringend eine Art "zweite Tatsacheninstanz", die ähnlich dem deutschen Bundeskriminalamt jede Gerichtsexpertise wirklich fachmännisch überprüfen kann. Bisher wurden damit jeweils dieselben Gerichtsexperten beauftragt, die sich hüteten, sich ins eigene Fleisch zu schneiden. Wie der Fall Jaccoud muss auch der Basler Fall Robert Willi endlich geklärt werden, in dem vom Gericht bei der Revision ebenfalls eine einwandfreie Gegenexpertise der Prof. Läuppi, Prokop u.a. einfach mit einer eleganten Handbewegung unter den Tisch gewischt wurde. Hier hat die Presse die Aufgabe, das öffentliche Gewissen gegen solche "Arroganz der Macht" wachzurütteln, um das Vertrauen in die Schweizer Justiz wiederherzustellen. Zudem sollte man in Zukunft Experten, Richter, ja Geschworene für ihre "Kunstfehler", genau wie die Aerzte, haftbar machen können, was ebenfalls dazu beitragen würde, unsere Rechtspflege sorgfältiger zu machen. Erst dann würde jener Spruch über dem Genfer Justizgebäude wahr. "Post tenebras lux" - nach der Finsternis das Licht!"

So wie sich die drei Hauptexperten des ersten Prozesses Naville, Imobersteg und Franz verflüchtigt hatten, so quittierte nun auch der Richter des 1. Prozesses Barde genau auf den 31.10.74, d.h. den Termin, auf den die Revision ursprünglich angesetzt war, sein Bundesrichteramt, da Jaccoud bei Ablehnung der Revision nun noch das Bundesgericht anrufen konnte! Die drei Kassationsrichter nahmen sich aber wieder viele Monate Zeit zum Nachdenken, ... und wenn sie nicht gestorben sind ...! Richter Graven leistete sich sogar seither einen Formfehler, indem er mit einem abschätzigen Artikel in einer welschen Juristenzeitschrift in das schwebende Verfahren eingriff! Post tenebras nox!

Wenn wir uns nun einer Art "Systematik des Justizirrtums" zuwenden, indem wir über 100 weitere sichere oder wahrscheinliche Fehlurteile im Straf-

prozess studieren, so werden wir sehen, dass wohl keine dieser Affären derart vollständig sämtliche Fehlerquellen vereinigte wie der Jaccoud-prozess, so dass wir ihn also mit Recht im Sinne Floriots als "Dreyfuss-kandal des 20. Jahrhunderts" bezeichnen können. In beiden Prozessen hat auch der "Druck der Strasse" die Entscheidung herbeigeführt, in dem wir gewissermassen die Umkehrung der einstigen Sippenhaft, das primitive pars pro toto-Denken, wiedererkennen können. So wie sich der Primitive beim Vergehen eines Angehörigen des benachbarten Stammes nicht die Mühe nimmt, den Schuldigen zu finden, sondern einfach den ganzen Stamm bestraft, so empfindet umgekehrt auch dieser Stamm die Schuld eines Angehörigen als Kollektivschuld und stösst ihn als "Sündenbock" aus der Gemeinschaft, ohne seine Schuld erst genauer festzustellen. Die Tiefenpsychologie spricht hier von "Uebertragung, Verschiebung, Verdichtung" usw., und diese blinde, kurzschlüssige "Gefühlslogik" ist eine der Hauptursachen bei der Genese von Justizirrtümern!

Einen grotesken, nicht ganz unähnlichen Prozess gegen einen Rechtsanwalt, der ebenfalls zu einer siebenjährigen Strafe führte und nach drei Jahren mit "Entlassung auf Bewährung" endete, klärte seinerzeit Conan Doyle auf. 1903 wurden in der Bergwerksgegend Wyrley in England Dutzende von Schlepperponys der Bauch aufgeschlitzt und mit anonymen Briefen dasselbe Schicksal den Mädchen der Gegend angedroht. Schon Jahre zuvor war der farbige Dorfpfarrer Edalji, ein Parse, sowie der Schuldirektor mit anonymen Briefen derselben Handschrift belästigt worden. Damals verdächtigte der Polizeichef Anson als Täter den eigenen Sohn des Pfarrers, der im nahen Birmingham eine Rechtsanwaltspraxis betrieb, aber noch bei seinen Eltern in Wyrley wohnte. Warum sollte dieser aber seine Familie quälen oder dabei seine eigene Existenz gefährden? Die Dorfmafia brachte ihn aber nun auch mit den Pferdemorden in Zusammenhang, als ob er damit "heidnischen Göttern opfern" wollte! Er wurde verhaftet und man fand bei ihm, ähnlich wie bei Jaccoud, "schlammbeschmutzte" Hosen, einen Hausrock mit Saucenflecken, die "nach Blut rochen", sowie angeblich "39 Pferdehaare", die offensichtlich von der Polizei selber dahin gebracht worden waren, wie Conan Doyle später schloss. Bei der Requisition waren sie nämlich noch gar nicht festgestellt worden! Ferner hatte man auf Fusspuren hingewiesen, die zu Edaljis Stiefeln passten. Hunderte von Neugierigen hatten aber damals den sumpfigen Tatort besichtigt. Zudem wurde Edaljis Haus ständig von einem

Polizisten bewacht, und trotzdem ereigneten sich immer neue Ponymorde. Conan Doyle fand auch, dass man dabei die extreme Kurzsichtigkeit Edaljis übersehen hatte. Der fehlbare Inspektor Campbell konnte vor Gericht dann auch weder die Schlamm- und Blutflecken, noch die Fusspuren nachweisen, da er weder Messungen, noch Fotoaufnahmen vorgenommen hatte. Die Polizei hatte also Edalji auf blossen Verdacht hin verhaftet, um, wie in der Jaccoudaffäre, hinterher eine Indizienkette zusammenzuschmieden. Mit Recht fühlte sich aber Edalji, wie Jaccoud, durch eine Dorfmafia in die Enge getrieben und wechselte in seinen Reaktionen zwischen Verzweiflung und heftigen Angriffen, wobei seine Aeusserung bei der Verhaftung, er habe das kommen sehen, als indirektes Schuldgeständnis gewertet wurde. Auch Jaccoud hatte scheinbar gleichmütig bei seiner Arretierung gefragt: "Soll das eine Verhaftung sein?" Schliesslich bestätigte der berüchtigte Graphologe Gurrin, der sich bereits 1896 in der noch zu besprechenden Affäre Beck verhauen hatte, dass auch die anonymen Briefe von Edalji stammten. Edalji wurde zu 7 Jahren Zwangsarbeit verurteilt, während welcher er ausgerechnet Pferdefuttersäcke zu nähen hatte. Unter dem Druck einer von Zehntausenden, worunter hundert Anwälte, unterzeichneten Petition ans Innenministerium kam er aber schon nach drei Jahren auf Bewährung frei und wurde von der Anwaltskammer wieder angenommen. Aber die Revision kam mangels eines entsprechenden Appellationshofes nicht zustande. Edalji wandte sich nun an Conan Doyle, der 1907 im "Daily Telegraph" nach einjähriger persönlicher Nachforschung den Fall mutig als Justizirrtum anprangerte. Als er nun seinerseits Drohbriefe erhielt und dabei dieselbe Handschrift fand, eruierte er als "wahren Täter" einen ehemaligen Mitschüler Edaljis, der von der Schule relegiert und Matrose geworden war. Das Gericht folgte aber seinen Angaben nicht. War es ein Irrtum? Damals waren die Schriften eben noch sehr wenig differenziert. Auch nach Edaljis Verhaftung hatte man nicht nur weitere anonyme Briefe geschrieben, sondern es ereigneten sich auch neue Pferdemorde, ohne dass die Polizei stutzig wurde. Trotz Conan Doyles selbstloser Anstrengungen wurde aber Edalji nie völlig rehabilitiert. Erst im Oktober 1934 wurde ein Landarbeiter Enoch Knowles überführt, seit Jahren anonyme Verleumdungsbriefe versandt zu haben. Er gab auch zu, schon 1903 in der Edaljiaffäre solche verschickt zu haben und dabei u.a. einen gewissen Darby mit seinem "Wyrley Gang" vergeblich als Täter denunziert zu haben. Man hatte ihn nie verdächtigt, weil er als

Analphabet galt. Jedenfalls wird heute die dunkle Affäre Edalji in den Polizeiakten als "The Wyrley Gang" geführt.

Erst als indirekte Folge der Beck- und Edaljiaffären kam es dann in England endlich zur Gründung eines Appellationshofes in Strafsachen. Vermutlich spielte bei der Verfehmung des farbigen Anwalts Edalji wohl auch noch jenes allgemeine Ressentiment dem Juristenberuf gegenüber mit, das auch in Sachen Jaccoud mitwirkte. Zudem war Jaccoud savoyischen Ursprungs, und Savoyen ist Genfs "Erbfeind", dessen Niederlage noch immer in der sog. "Escalade" gefeiert wird. So durfte Jaccoud zwar die Prozesse der Genfer "Haute Volée" führen, wurde aber nicht in ihren Kreisen völlig akzeptiert.

Von einem "zweiten Jaccoudprozess" schrieb die französische Presse im Jahre 1972, als im Industriestädtchen Bruay en Artois in Nordfrankreich Maître Pierre Leroy wegen Ermordung der 16jährigen Brigitte Dewevre, einer armen Bergarbeiterstochter, durch seinen ehemaligen Kollegen Richter Pascal verhaftet wurde. Offenbar war das Mädchen am 5. April ca. 20 Uhr in einem abgelegenen unbebauten Schuttablageplatz mit einer Axt verstümmelt und dann mit einem Schal erwürgt worden. Spielende Kinder, worunter ihr Bruder, fanden die nackte Leiche am folgenden Tag in diesem Niemandsland zwischen dem Villenviertel und der Bergarbeitersiedlung. Wie kam Richter Pascal zu diesem Verdacht? Leroy war einer der einflussreichsten Bürger des Städtchens, noch Junggeselle, aber im Begriff, sich mit einer ebenfalls reichen Dame, Monique Mayeur, zu verloben, sobald diese geschieden war. Pascal dagegen stammte aus der Provence und war vom einheimischen Clan nicht aufgenommen worden. Er erhielt den entscheidenden Tip von einer Dame, die sich über Leroy beschwerte, weil er am Mordtag seinen weissen Wagen nicht am gewohnten Platz vor seiner Praxis und vis à vis der Villa seiner Freundin, sondern einige hundert Meter entfernt auf ihrem Privatparkplatz abgestellt hatte. Sie sah den Anwalt noch um 20.10 Uhr, also nach der vermuteten Tatzeit sinnierend im Wagen sitzen und notierte wütend die Nummer, um sie der Polizei zu melden. Jener Platz lag aber nun zwischen der Strassenkreuzung, wo man Brigitte um 19.45 Uhr zum letzten Mal gesehen hatte, und dem Fundort der Leiche. Auch andere Zeugen hatten den weissen Wagen des Rechtsanwalts dort, also in Tatortnähe gesehen. Eine Zeugin wollte Brigitte im Gespräch mit einem Mann in Rollpullover gesehen haben. Leroy leugnete, einen solchen zu besitzen, aber in seinem

Auto im Kofferraum fand man einen solchen. Ferner hatte er am Tag nach dem Mord seiner Mutter Kleidungsstücke zum Reinigen gegeben. In Brigittes Hand fand man ein Haarbüschel, aber Leroy war kahl. Leroy gab nun in 5 Verhören 5 verschiedene Alibis, obgleich er für sein gutes Gedächtnis bekannt war. Sein endgültiges erwies sich erst recht als falsch: Seine Mutter und sein Bruder im vier Kilometer entfernten Ort Houdain konnten sich nicht an einen Besuch zur Tatzeit erinnern. Leroy hatte seiner Freundin versprochen, bei ihr das Fussballspiel Ajax-Benfica zu sehen, da er Fussballfan war, aber er kam erst 25 Minuten nach Beginn (um 20.10 Uhr). Pascal suchte auch bei den Prostituierten der Gegend Leroys eventuelle sexuelle Abnormitäten herauszufinden, da jedes Motiv noch fehlte. Brigitte musste innert dreier Minuten getötet und in jenes Feld geschleift worden sein. Kratzspuren an ihren Hüften erklärte Pascal mit der nur 8 m entfernten Dornenhecke des Grundstücks, das Leroys Freundin gehörte, ja die Blutergüsse an Hand- und Fussgelenken deutete er sogar dahin, dass Brigitte nicht am Boden geschleift, sondern offenbar von zwei Personen getragen worden sei, womit auch Leroys Freundin in Verdacht geriet. Jedenfalls genügten Pascal alle diese Mutmassungen, um Leroy schon nach 6 Tagen in Handfesseln abzuführen. Vierzehn Tage zuvor war nämlich 15 km entfernt ein genau gleiches Verbrechen an einer jungen Frau begangen worden. Führte Leroy ein Doppelleben, das von seiner Freundin gedeckt wurde? Freilich war schon gleich zu Anfang eine Selbstbezichtigung vorgekommen, die aber rasch widerrufen wurde. Nun ging ein Kesseltreiben gegen die Villenbewohner los, das an Zolas "Germinal" erinnerte. Man rief: "Sie nehmen nicht nur unser Geld, sie töten auch unsere Töchter." Aber der Staatsanwalt Somnier begann immer mehr an der "inneren Ueberzeugung" Pascals zu zweifeln, so dass aus dem Fall Leroy mehr und mehr ein Fall Pascal wurde. Nach 3 Monaten wurde Leroy und seine Freundin entlassen sowie ein Pariser Untersuchungsrichter bestellt, was die Bergarbeiter mit Hungerstreiks an der Mordstelle und mit Protesten gegen solche "Klassenjustiz" beantworteten. Unter den Hungerstreikenden tat sich besonders ein 17jähriger Jean Pierre X. hervor, der als Zeuge "einer der letzten" gewesen sein sollte, der Brigitte noch lebend gesehen hatte. Er hatte angeblich damals Brigitte mit einem "Mann in mittleren Jahren" reden gesehn. Plötzlich schlug die Bombe ein: Jean Pierre gestand und lieferte dazu noch den Beweis, nämlich Brigittes vom Optiker verifizierte Brille, die er bei

seinem Bruder, bei dem er wohnte, im Futter eines Sessels versteckt hatte. Pascal, der ihn schon mehrmals vernommen hatte, wollte ihn anfänglich als labil und debil ausschalten, indem er das Geständnis für Wichtigtuerei hielt und meinte, der Mörder hätte doch sicher die Brille vernichtet. Auch die Eltern Brigittes hielten das Geständnis für "gekauft", aber die Tatschilderung überzeugte den Staatsanwalt endgültig: Jean Pierre hatte sich mit Brigitte angeblich gerauft, wobei sie sich stürzend verletzt habe. In der Aufregung habe er sie dann sozusagen versehentlich getötet und im Haus des Bruders eine Axt geholt, um der Leiche Wunden "zum Ablenken" beizubringen. Tags darauf habe er dann die Leiche mit Brigittes Bruder zusammen "gefunden". Irgendwie erinnert diese Tat eines Debilen an den Tod einer Greisin, die als Hundezüchterin einen Herzkollaps erlitt. Ihre treuen Schäferhunde suchten sie als "Leittier" vergeblich aufzurichten, um sie schliesslich in ihrer Aufregung schwer zu verletzen, so dass sie starb. Kamen bei jenem Debilen solche Urinstinkte zum Vorschein?

Auch die menschliche Stammpsyche verfügt nur über zwei Alternativreflexe auf heftigen Stress: Flucht oder Kampf, wobei je nach Umweltwiderstand der eine im "Uebersprung" in den andern umkippen kann.

Der Indizienkreis zur Entlastung Leroys schloss sich, als man auf der Axt die Blutgruppe Brigittes fand. Richter Pascal versuchte sich dann in einem ziemlich schwülstigen Buch "Une certaine idée de la justice" zu rechtfertigen und schlug für die Zukunft nur noch "geheime Voruntersuchungen" vor, damit sich Irrtümer der Untersuchungsorgane nicht zu solchen Skandalen auswirkten. Die übrige Presse klassierte den Fall unter "Germinal 1972"!

Am 5. April 1972 beendete die Anklagekammer des Pariser Gerichtshofs die Affäre bei nichtöffentlicher Verhandlung mit einem "non-lieu" gegenüber Notar Leroy und seiner inzwischen angetrauten Monique.

Ueber einen ähnlichen Fall <u>Jean Fauvel</u> aus der Normandie während der 50er Jahre berichtete Dr. Cazenove in der "Revue internationale de criminologie": Der etwas beschränkte Landarbeiter Jean Fauvel war mit seiner Verlobten Geneviève Morière zu deren Eltern mit dem Rad gefahren, um um ihre Hand anzuhalten, da sie schwanger war. Dort angekommen wagten die beiden den Schritt aber nicht. Auf dem Heimweg fuhr das Mädchen voraus, liess plötzlich das Rad fallen und rannte gegen den Fluss, offenbar um sich das

Leben zu nehmen. Er lief ihr voll Panik nach, als sie stürzte und mit blutüberströmten Gesicht liegen blieb. Er eilte zu ihr und wurde durch ihren Anblick in der Dunkelheit so verwirrt, dass er ihren Kopf packte und gegen die Erde stiess, bis sie tot war. Er erklärte nachher, sie sei ihm fremd wie eine "Hexe" vorgekommen, und so habe auch seine Mutter ausgesehen, als man sie aus dem Sodbrunnen zog, in der sie sich aus Depression gestürzt hatte, eine Verfremdung, die statt Hilfe- Kampfreflexe bei ihm auslöste, analog der Reaktion der Hunde im vorigen Beispiel. Prof. Graven, Präsident der "Association internationale de droit pénal",schloss den Artikel mit den Worten: "La question de responsabilité est, en vertu d'une tradition respectable, mais scientifiquement dépassée, faussement posée." Fauvel wurde trotzdem zu 20 Jahren Zwangsarbeit verurteilt. Solcher Tiefsinn wäre Prof. Graven übrigens auch im Jaccoudprozess wohl angestanden.

V. ZUR GENEALOGIE DES JUSTIZIRRTUMS (der Hirschbergtest)

Whitehead: "Error is the price we pay for progress!"

Wir fanden also bei den Prozessen Maria Popescu und Pierre Jaccoud als Hauptursache des Justizirrtums mangel- und fehlerhafte Expertisen. Bei solchen reinen Indizienprozessen, wie sie eben heute mangels Geständnisse immer mehr überhandnehmen, wächst somit die Verantwortung der Experten ins Ungemessene. Meist gelangen diese jedoch, wie allgemein im Bereich der Biologie, nur zu einer "an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit", die, genau genommen, stets zu einem "in dubio pro reo" führen müsste. Ein gewissenhafter Experte wird sich daher *nie* durch Suggestivfragen des Gerichts dazu verleiten lassen, auf die Schuldfrage einzugehen, wie dies in den beiden Genfer Prozessen geschah. Auf der andern Seite ist aber auch dem "freien Ermessen" des Richters noch allzuviel Spielraum überlassen, wenn er sich z.B. nach der Genfer Prozessordnung selbst über die Expertisen hinwegsetzen darf, sofern sie seiner "innersten Ueberzeugung" widersprechen. Offenbar herrscht hier noch die archaisch-magische Vorstellung, dass Gott demjenigen, dem er ein Amt verleiht, auch den dazu nötigen Verstand dazu gibt. Durch seinen Talar wird der Richter gewissermassen allwissend. Freilich zieht er es heute, wie in den obigen beiden Prozessen, meist vor, angesichts der immer wissenschaftlich-unverständlicher

werdenden Expertisen, die Verantwortung den Sachverständigen zu überbürden.

Aber auch den Geschworenen, die als Laien und "Richter für einen Tag" von vornherein nur aus einem dumpfen, aber angeblich untrügerischen "Rechtsgefühl" heraus urteilen, wird noch heute zuviel zugemutet. Der Welterfolg der Filme "Die zwölf Geschworenen" und "Justice est faite" beweist, dass diese ganze Problematik der Geschworenenjustiz ins Bewusstsein der Oeffentlichkeit gedrungen ist. Auch die beliebte Fernsehreihe "Perry Mason" des amerikanischen Starverteidigers Gardner, worin das Recht oft nur unter Täuschung der Richter und der Jury zum Durchbruch kommt, weist auf den unerträglichen "Lottocharakter" der Schwurgerichte hin. Gardner benützte übrigens seine Erfolge als Kriminalschriftsteller, um den "Hof der letzten Hoffnung" zu gründen, der sich ausschliesslich Justizirrtümern widmet. Nach Barnes und Teeters sollen in Amerika noch heute 50 % der Schwurgerichts- und Indizienprozesse zu Fehlurteilen führen, und Peters zählte in Deutschland seit 1951 gegen 1000 Justizirrtümer. Hirschberg verlangt daher in seinem bereits erwähnten Werk "Das Fehlurteil im Strafprozess" die endgültige Durchbrechung des Richtertabus und die obligate Schulung der angehenden Gerichtspersonen in Kriminalpsychologie, "Pathologie der Urteilsfindung", "Richterpsychologie" usw. Vor allem müsse auch das Beschwerderecht des Staatsanwalts beschnitten werden, das bisher so mancher Revision im Wege stand und somit die demokratische Waffengleichheit zwischen Anklage und Verteidigung verhinderte. Ferner sollte der Richter jene neutrale Schiedsrichterrolle wahren, die ihm die angelsächsische Rechtspflege von jeher zudachte. Gerade im Jaccoudprozess spielte dagegen Barde eine Art zweiten Staatsanwalt! Ferner sollte die Wiederaufnahme nie beim selben Gericht eingereicht werden müssen, das den Schuldspruch tat, da hier von Unbefangenheit natürlich nie die Rede sein kann. Schlussendlich zitiert Hirschberg Montaigne: "Justizirrtümer sind verbrecherischer als das Verbrechen selbst!" und stellt einen Katalog der häufigsten Ursachen auf, die beim Zustandekommen des Justizirrtums mitwirken. Wir wollen nun anhand dieses "Hirschbergtests" nicht nur die beiden Genfer Prozesse, sondern eine Reihe weiterer sicherer oder wahrscheinlicher Justizirrtümer zu begutachten versuchen.

Als Hauptfehlerquelle der Rechtsfindung bezeichnet Hirschberg

1. Eingeleisige Voruntersuchung.

Das menschliche Rationalisierungsbedürfnis neigt nun einmal zur "terrible simplification", zur Einspurigkeit, obgleich die meisten Verbrechen auf "mehrfacher Determinierung" beruhen. So war es im Jaccoudprozess geradezu unfasslich, wie die erste wahre Spur der Fremdenlegionäre sofort und endgültig verlassen wurde, als André Zumbach in sensationeller Weise Jaccoud zu verdächtigen begann. Aber auch der Verteidiger Floriot beging den unverzeihlichen Fehler, den Geschworenen überhaupt keine weiteren Möglichkeiten bezüglich Täter und Tatmotiv aufzuzeigen. Vor allem das englische Strafrecht hielt auch von jeher den Grundsatz hoch, den Angeklagten solange für unschuldig zu halten, als ihm das Gericht seine Schuld nicht einwandfrei nachweisen kann. Nicht dieser muss also, wie es in den Fällen Popescu und Jaccoud geschah, den "Unschuldsbeweis" erbringen, sondern der Staatsanwalt hat die Anklage eindeutig zu begründen.

Als weiteres Beispiel, das manche Parallelen zum Jaccoudprozess enthält, müssen wir hier den Ferbach-Brühneprozess erwähnen. Auch hier handelte es sich um einen reinen Indizienbeweis ohne Geständnis und Tatzeugen. Wie im Jaccoudprozess waren diese Indizien zudem rein psychologischer Natur, - eine besonders gefährliche Irrtumsquelle! Hier haben wir zudem das klassische Paradigma für jenen berüchtigten Trugschluss, der so oft zur Eingeleisigkeit führt, dass, wer genügend Motive habe, auch der Täter sein müsse!

Vera Brühne oder das "Château d'Espagne"

Einer der rätselhaftesten Kriminalfälle der Nachkriegszeit blieb bis heute unabgeklärt, aber in einer Art und Weise "unabgeklärt", dass man den Verdacht nicht los wird, niemand, schon gar nicht die Gerichtsbehörden, wünschten diese Abklärung. Der Fall interessierte uns nicht nur, weil der Verteidiger des Mitangeklagten Ferbach uns aufsuchte, indem gewisse Fäden der Affäre bis in die Schweiz reichten, sondern weil das ganze Verfahren vom ersten Anfang an schwerste Mängel aufwies. Der Arzt wittert schon beim Eintreten des Patienten, ob bei diesem Gefahr im Anzug ist. Es ist eine Freund-Feindwitterung, die viel mit Instinkt und wahrscheinlich noch mehr mit vielfach unbewusster Erfahrung zusammenhängt. Deshalb war ja Sherlok Homes bester Freund Watson von Hause aus Arzt. Leider fehlen den

Richtern sehr oft solche Fühler, denn Richter wird keine hilfsbereite, warmherzige Natur, sondern eher eine kühle, autoritäre und, wie der Psychoanalytiker Reiwald nachwies, sehr oft ressentimentgeladene Persönlichkeit. Besonders beim Staatsanwalt, bei diesem advocatus diaboli, werden nach diesem Autor selten mehr oder weniger unbewusste sadistische Züge als "Déformation professionnelle" vermisst. So glaubte ja auch Staatsanwalt Cornu in der Jaccoudaffäre, in die Rolle des "Grossinquisitors" hineinwachsen zu müssen. So duzte er auch vor Gericht seinen ehemaligen Freund Jaccoud, wenn er wie Zeus auf ihn herabdonnerte, mit pseudoväterlicher Intimität, was die Geschworenen erst recht überzeugen musste. Denn wer den Täter so genau kennt, konnte sich unmöglich irren.

Eine ähnliche Rolle hatte sich der im Brühne-Ferbachprozess tätige Landgerichtsdirektor Dr. Seibert offenbar zugedacht. Nicht nur holte er sich, wie er selber zugab, seine besten Einfälle aus der täglich fleissig studierten Presse, sondern er rollte vor den Geschworenen die ganze Verworfenheit des "dolce vita" dieser attraktiven Frau, einer ehemaligen Bürgermeisterstochter aus Essen und vom bekannten Filmschauspieler Cossy geschieden, auf, als ob im Grunde das Privatleben der Angeklagten den Mord motiviere. Schliesslich waren sich, wie im Falle Jaccoud, Presse und Geschworene einig: Wer eines Ehebruchs fähig war, dem konnte ohne weiteres auch ein Mord zugetraut werden. Und weil Jaccoud wie Frau Brühne sichtlich höhere Intelligenz besassen, mutete man ihnen eben einen besonders "raffinierten", fast perfekten Mord zu. In beiden Fällen ging ferner die Anklage vom Sohn des Opfers aus, der geschickt in sensationeller Weise den Verdacht von der naheliegendsten, banalen Annahme des "ersten Eindrucks" ablenkte und damit das Interesse der Sensationspresse und ihres breiten Leserkreises weckte. Beide Affären gerieten so gleich von Anfang an in den Sog einer affektgeladenen Massenhysterie. Der Tatbestand im Falle Vera Brühne war folgender:

Am 19. April 1960 kam die Praxishilfe Renate Meyer des Münchner Kassenarztes Dr. Praun um 23.45 Uhr mit ihrem Freund Vogel nach Pöcking, um in der Privatvilla des Arztes nachzusehen, warum dieser nach Ostern nicht mehr zur Ordination erschien. Er hatte sich am Gründonnerstag um 19.00 Uhr in der Praxis von ihr verabschiedet. Die beiden fanden den Wagen des Arztes unverschlossen vor der Villa, deren Haupteingangstüre, nicht dage-

gen eine Verandatüre abgeschlossen war. Vogel trat durch diese ein und fand im hell erleuchteten Wohnzimmer auf einem Tischchen beim Kamin vier Gläser und zwei Flaschen stehen. Auf einer Couch lag das Halsband des im Souterrain halb verhungert eingeschlossenen Hundes sowie ein Projektil mit Blutspuren. Vor dem Korridorspiegel fand er Dr. Praun, noch in Hut und Mantel, die Hände auf dem Rücken, erschossen und schon ziemlich zersetzt. Neben ihm lag eine Pistole 6,35 "Baby-Puster", die der herbeigerufene Kriminalinspektor Rodatus mit Hilfe des Sohnes Dr. Prauns dann als Eigentum des Arztes identifizierte. Als man dann im Keller noch Dr. Prauns Haushälterin und frühere Geliebte Frau Kloo mit einem aufgesetzten Nackenschuss fand, nahm man einen "erweiterten Bilanzsuizid" an. Statt von den Gläsern und der Waffe Fingerabdrücke zu nehmen, goss man sich auf Einladung des Sohnes einen Cognak ein und erschoss mit der Waffe den halbverhungerten Hund. "Suizid durch Mundschuss" lautete auch die Diagnose des Leichenbeschauers Dr. Kuhn. Auch der Sohn, Dr. Praun jun., schloss sich dieser Suizidtheorie an, da sein Vater oft mit der Kloo im Streit gelegen habe. Freilich habe er infolge persönlicher Differenzen in den letzten Monaten wenig Kontakt mit seinem Vater gehabt. Die Leiche wurde also zur Beerdigung freigegeben. Erst als drei Monate später am 2. August das Testament eröffnet wurde und dabei das spanische Gut "Finca Caravana" an der Costa Brava Frau Vera Brühne, der letzten Geliebten Dr. Prauns, "zur Nutzniessung auf Lebenszeit"(!) zufiel, begann der Sohn von "Mord" zu reden und liess durch seinen Anwalt Dr. Kittl "Anklage gegen Unbekannt" einreichen. Zudem liess er durchblicken, dass Vera Brühne eigentlich allein ein Mordmotiv hatte, da das Testament die weitere Klausel enthielt, dass das Vermächtnis hinfällig würde, falls das Gut vorher verkauft werde. Tatsächlich habe sich Dr. Praun kurz vor dem Tode mit dem Verkauf des Guts getragen. Wie im Falle Jaccoud war es also auch hier der Sohn, der die Untersuchung in sensationeller Weise von seinem Vater in eine unerwartete Richtung ablenkte. Vera Brühne reagierte spontan, indem sie bereits am 6. August die Exhumierung verlangte, um die wahre Todesursache festzustellen. Zur allgemeinen Ueberraschung ergab diese, dass Dr. Praun kein Mundschuss, sondern zwei seitliche Hinterkopfschüsse von rechts getroffen hatten, von denen nur einer einigermassen als Nahschuss gelten konnte. Also lag Mord vor! Im übrigen waren weitere nachträgliche Spurensicherungen unmöglich. Rodatus wurde deshalb aus dem Dienst entlassen, denn im Falle Kloo lag nicht

nur "Suizid", sondern sicher Mord vor, was unbedingt eine Tatwaffensicherung, Tatortabriegelung und gerichtsmedizinische Obduktion nötig gemacht hätte. Vor Gericht suchte sich Rodatus wenigstens dahin herauszureden, dass er den Hund mit der Dienst- und nicht mit der Tatwaffe erschossen habe, - ein kümmerlicher Rest von Rechtfertigung.

Ausgerechnet ihm musste das passieren, nachdem er im Falle Polack seinerzeit (1953) ein kriminalistisches Bravourstück vollbracht hatte. Polack hatte seine von ihm missbrauchte Schwester erschossen und in einem Acker verscharrt. Beim Pflügen kam später eine Hand zum Vorschein. Polacks Freundin gab nun an, er habe früher eine Pistole besessen und einmal auf drei Bäume geschossen. Rodatus zersägte und röntgete diese Bäume, fand die Kugel und brachte Polack 1960 zum Geständnis. Vor Gericht beklagte sich Radatus nicht ganz zu Unrecht, man habe ihn zum Sündenbock gemacht, obgleich er vom seither zum Polizeichef von Ingoldstadt beförderten Vorgesetzten Kott ausdrücklich an weiteren Ermittlungen gehindert worden sei. Dieser habe die Untersuchung mit einem Telefonat an den Staatsanwalt abgebrochen, das die Freigabe der Leichen erwirkte.

Analog zu André Zumbachs "anonymen Briefen" gab nun plötzlich auch Dr. Praun jun. am 10.1.61 einen gewissen "blauen Luftpostbrief" zu den Akten, den er angeblich damals unter Frau Kloos Brille auf demselben Kamintisch gefunden haben wollte, auf dem auch die Flaschen und Gläser standen. Freilich: Beim ersten Tatortprotokoll war etwas ganz anderes zu lesen. Am 7.1.61 bezeugten nämlich die Polizeiinspektoren des Bayr. Landeskriminalamtes Schillinger und Eckhardt, dass dieser blaue Brief damals nicht "vom Täter in der Eile auf dem Sekretär liegen gelassen und dort von der Polizei unter der Brille von Frau Kloo" oder später von Dr. Praun jun. auf dem Kamintisch gefunden worden, sondern von den Kriminalbeamten Hübner oder Kott aus dem Sekretär herausgenommen worden war! Deshalb hatten ihn auch weder Vogel noch Rodatus damals gesehen, obgleich der letzte ausdrücklich nach einem "Abschiedsbrief" des "Selbstmörders" gesucht hatte. Trotzdem wurde die Version von Dr. Praun jun. zum Hauptindiz der Anklage und unverändert in die Urteilsbegründung übernommen! Dabei war dieser Brief bereits 7 Monate alt, als man ihn fand, denn er war vom 28.9.1959 mit dem summarischen Aufgabeort "Costa Brava", Spanien datiert. Er kündigte also 7 Monate zuvor Frau Kloo den Besuch eines "Dr. Schmitz mit

Frau" aus Frankfurt an.

Ganz ähnlich wie der auch erst nachträglich gefundene "blaue Knopf" in der Jaccoudaffäre sollte nun dieser "blaue Brief" nach Staatsanwalt Rueth den Schlüssel zur ganzen mysteriösen Mordaffäre liefern. Er habe nämlich den Tätern, Vera Brühne und ihrem "Geliebten", dem Frankfurter Büchsenmacher Ferbach als "Passierschein" der Kloo gegenüber gedient, um am Gründonnerstagabend als dem Mordtag in Dr. Prauns Villa in Pöcking einzudringen. Als angeblicher Käufer des spanischen Guts eingeführt, habe dann Ferbach zunächst die Kloo erledigt und auch Dr. Praun bei der Heimkehr erschossen, um damit einem Verkauf zuvorzukommen und das Testament für Vera Brühne zu retten. Vera habe draussen im Auto gewartet, und beide seien dann wieder nach Frankfurt zurückgekehrt. Ein Graphologe Forkel legte dann noch den Schlusstein zu dieser melodramatischen Mordhypothese, indem er der Schreibmaschinenschrift entnehmen wollte, dass sie von Vera Brühne auf der Maschine ihres Untermieters Heuel geschrieben worden sei. Dieselben Tippfehler habe man in zwei anonymen Briefen gefunden, die angeblich ebenfalls von Vera stammten. Allerdings war diese Schreibmaschine merkwürdigerweise unauffindbar, so dass nur Schriftproben zum Vergleich zur Verfügung standen. Zudem kann Vera Brühne noch heute nicht auf Schreibmaschine schreiben! Was die Unterschrift "Dein Otto" betraf, so behauptete der Graphologe Gundlich, es handle sich eindeutig um Vera Brühnes Züge, während der Sachverständige des Bundeskriminalamts Wenzel meinte, davon könne keine Rede sein. Trotzdem wurde beim Prozess der Eventualantrag des Verteidigers Dr. Moser auf eine Oberexpertise auf Bundeskriminalamtsebene abgelehnt.

Auch der Landgerichtsdirektor Dr. Seibert, berühmt oder berüchtigt aus dem Dr. Isselsprozess, auf den wir noch zurückkommen, schloss sich der Ruethschen Mordhypothese an und wollte nun in Ferbach ein "sexuell höriges Werkzeug" der Mörderin Brühne sehen, da sie ihn seinerzeit als Deserteur versteckt gehalten hatte. Er hatte ihr dies zwar schon damit vergolten, dass er sie damals samt ihrer Tochter Sylvia während eines Bombardements aus dem brennenden Haus rettete.

Allerdings ergab sich, dass Dr. Praun kurz vorher noch einen Pinienwald zu seinem spanischen Besitz hinzugekauft hatte und daher höchstens eine Parzelle veräussern wollte, um weitere Mittel flüssig zu machen. Dabei han-

delte es sich um den wertlosesten Streifen an einem sonnenlosen Nordhang! Dr. Praun suchte also, wie er Zeugen gegenüber verriet, einen "Dummen" für diese Parzelle und glaubte diesen offenbar in jenem "Dr. Schmitz" gefunden zu haben, den der blaue Brief vom Jahre 1959 bereits erwähnte. Der Zeuge Graf v.Ingenheim-Molitor bestätigte, dass er am Rosenmontag 1960 in Veras Wohnung diesen Plan mit Dr. Praun festgelegt hatte, von den 50.000m^2 der Besitzung zur Erstellung eines zweiten Pavillons 10.000 m^2 abzutrennen, so dass also Vera noch 40.000 m^2 mitsamt dem Bungalow geblieben wären. 10.000 m^2 schattiger Sandstrand in Spanien dürften aber doch wohl kein Mordmotiv sein! Um Veras Habgier zu demonstrieren, sprach dagegen der Staatsanwalt immer nur vom spanischen "Millionenbesitz"! Es kam ihm auch sehr entgegen, dass die Praxishilfe Renate Müller, die mit ihrem Freund Vogel auch als erste den Tatort betreten hatte (und deshalb eigentlich hauptverdächtig war), seine Hypothese dadurch abrundete, dass sie zu Protokoll gab, Dr. Praun habe an jenem ominösen Gründonnerstagnachmittag um 17.00 Uhr diesen "Dr. Schmitz" seiner erkrankten Haushälterin telefonisch als Käuferbesuch angemeldet und sie gebeten, deshalb aufzustehen. Warum sollte aber, wie Dr. Moser in seinem Plädoyer scharfsinnig ausführte, dieser "Dr. Schmitz aus Frankfurt" trotzdem jenen uralten "blauen Brief" mit völlig unpassendem Inhalt als "Passierschein" benötigen, wenn er doch telefonisch avisiert war? Musste nicht gerade ein solches Vorgehen die Kloo stutzig machen? Wäre nicht hier höchstens eine Visitenkarte am Platze gewesen? Hatte Frau Kloo nicht einfach den alten Brief hervorgeholt, um sich für den bevorstehenden Besuch etwas vorzubereiten? D.h. genau genommen, hatte sie ihn ja überhaupt nicht hervorgeholt, wie die ersten Polizeiaussagen lauteten! Wie sollte sie ferner auch im Schwerarbeiter Ferbach einen "Intellektuellen" wiedererkennen? Warum forschte man überhaupt nicht nach dem sagenhaften "Dr. Schmitz und Frau aus Frankfurt", den Dr. Praun also seit 1959 kannte und den die Verwandten der Kloo, wenigstens beim Prozessbeginn, unter Eid ziemlich genau als "ekelhaften Kerl" zu schildern wussten? Hinterher wurden diese Zeugen Simon, Konrad und Schulze zwar immer stiller. Warum? War nicht die Hypothese wahrscheinlicher, dass der geprellte Dr. Schmitz sich mit diesem Mord an Dr. Praun rächte und dabei auch die Zeugin Frau Kloo mitbeseitigte?

Zudem meldeten sich, allerdings z.T. erst nach dem Urteilsspruch, verschiedene Entlastungszeugen, die Dr. Praun und Frau Kloo noch am Grün-

donnerstagabend in seinem Münchner Stammlokal "Hahnhof" bis um 22.00 Uhr gesehen haben wollten (Kellnerin B., P., A., Gast Z., Geschäftsführer G.). Staatsanwalt Rueth liess aber diese Zeugen wegen Meineidsverdacht in Haft setzen, um allein der Kellnerin Kunze recht zu geben, die damals zwar angeblich schon um 19.00 Uhr entlassen wurde, aber trotzdem behauptete, Dr. Praun und Frau Kloo hätten kurz danach ebenfalls das Lokal verlassen. Es stellte sich freilich heraus, dass sie in Dr. Prauns Praxisgebäude an der Lindwurmstrasse wohnte und mit Renate Meyer befreundet war. Ebenso meldeten sich für Ferbach mehrere Entlastungszeugen, die am Gründonnerstag mit ihm in Köln gezecht haben wollten (M., B.). Auch sie wurden aber von Staatsanwalt Rueth mit Meineidsklagen bedroht. Zwei ungeschickte Versuche Vera Brühnes, sich bei ihrem Zahnarzt und bei der Putzfrau ihrer Mutter in Bonn "Gefälligkeitsalibis" zu verschaffen, wurden nicht als Notwehr, sondern als Schuldbeweis angelastet. Zwar fanden sich Zeugen, die eindeutig bewiesen, dass sie am Karfreitag um 5.30 Uhr bei ihrer kranken Mutter in Bonn war, aber man glaubte, sie sei eben nach dem Attentat in rasender Fahrt mit Ferbach nach dem Rheinland zurückgekehrt, eine Möglichkeit, die die Kontrollfahrt eines Journalisten aber ausschloss. Zudem war Veras VW noch nicht eingefahren. Sie hatte ihn kurz vorher von Dr. Praun zum Geschenk erhalten und daher ihren alten VW Ferbach gegen eine geringe Entschädigung überlassen, was man nun als "Judaslohn" deutete. So arm war aber nun Vera Brühne als Essener Bürgermeisterstochter und geschiedene Frau des Filmschauspielers Cossy gar nicht, um wegen eines spanischen Bungalows "im Nutzrecht" einen Mord auf sich zu nehmen. Sie besass immerhin ausreichende Einkünfte aus einer Eigentumswohnung und erhielt auch von Cossy regelmässig die legale Unterstützung.[23)] Warum fiel dem Gericht nicht auf, dass das Fehlen eines Alibis eher als Entlastungsindiz zu gelten hat und dass, wie wir sahen, sie selber es war, die die Exhumierung Dr. Prauns verlangt hatte, um die Frage Selbstmord oder Mord abzuklären! Warum fiel dem Gericht auch nicht auf, dass kein einziger Zeuge gefunden werden konnte, der Vera und Ferbach am Gründonnerstag in München oder Pöcking gesehen hatte, während ein Filmkaufmann S. Vera damals in Frankfurt gesprochen haben wollte. Als übrigens eine Zeitung verschiedene Prominente, wie den Verteidiger Dr. Ronge, den Schauspieler Drache, den Berliner Oberkriminalkommissar Eytner und den dortigen Bürgermeister Stiewe nach ihrem Alibi vom "Gründonnerstag" fragten, konnten auch diese

keins erbringen! Wirklich bedenklich aber war es doch wohl, dass der "erste am Tatort" und deshalb "besonders tatverdächtige" Vogel ebenfalls für den Gründonnerstag kein hieb- und stichfestes Alibi produzierte. Im Gegenteil wurde es von den beiden von ihm zitierten Zeugen Frau Grundmann und Herrn Tetzlaff abgestritten. Vogel behauptete nämlich, damals mit der Nachbarin Grundmann und seiner Freundin Meyer bis 22.30 Uhr beim Fernsehen geblieben zu sein, um dann auf einen Anruf Tetzlaffs hin zum Bahnhof zu eilen, wo er eine alte Freundin Milke bei der Durchreise aus Italien treffen sollte. Da sie nicht kam, sei er um 23.30 Uhr wieder zu Hause gewesen. Was er am Karfreitag und den Ostertagen gemacht habe, wisse er dagegen nicht mehr. Frau Grundmann und Herr Tetzlaff konnten, wie gesagt, Vogels Angaben für das merkwürdig detaillierte Gründonnerstagsalibi nicht bestätigen. Widersprüche ergaben sich auch in der Folge aus den Aussagen der Meyer, die nicht am Tatort gewesen sein wollte und z.B. doch von der Mitermordung der Kloo wusste, bevor dies ruchbar geworden war. Ferner gaben sie und Vogel ganz verschiedene Zeiten betreffs ihrer gemeinsamen Fahrt nach Pöcking am Dienstagabend an. Die Abfahrtszeit schwankte zwischen 22.00 und 23.20 Uhr! Um 23.45 Uhr dagegen erschienen sie bereits auf dem Polizeiposten in Feldafing, so dass sich die Recherchen Vogels am Auto Dr. Prauns, der Einstieg durch die Verandatüre, der merkwürdig detailliert wiedergegebene Augenschein am Tatort, das vergebliche Suchen einer Telefonzelle usw., also in bloss 15 Minuten abgespielt hätte (Arnau).

Ferner liess das Gericht selber schliesslich die These fallen, Vera und Ferbach seien mit dem Auto von Frankfurt nach München gekommen. Auch konnte Vera nie nachgewiesen werden, dass sie jemals in der Villa in Pöcking gewesen war. Nach ihren Angaben kannte sie diese überhaupt nicht, ebensowenig wie die Haushälterin Kloo, gegen die sie ja auch keinerlei Mordmotive haben konnte. Ebenso blieb die Anklage den Nachweis schuldig, wie Dr. Prauns Waffe in die Hände Veras und Ferbachs kam. Dr. Praun trug immer einen Revolver auf sich, da er offenbar in ständiger Angst lebte. Angeblich hatte er Angst vor Vera Brühne, aber warum beabsichtigte er gerade damals, mit ihr erneut nach Spanien zu fahren. Auch andere Zeugen stellten fest, dass die Beziehungen der beiden damals keineswegs "erkaltet" waren, wie der Staatsanwalt zur Abrundung seiner Mordhypothese behauptete. Ferner konnte Vera überhaupt nicht wissen, ob Dr. Prauns "Schenkung auf Abruf" (kein Erbvertrag!) für sie noch galt, da er dieses Manöver gegenüber allen

seinen Mätressen, wie Fr. Hintze u.a. wechselweise wiederholte, um sie sich hörig zu halten.

Uebrigens ergab sich aus den Akten, dass Dr. Praun schon drei Jahre, bevor er Vera kennenlernte, Angst zeigte und daher nicht erst 1958, sondern schon 1955 von der Münchner Firma Stiegele eine mit der späteren Tatwaffe fast identische Pistole kaufte. Kriminalkommissar Eckhardt vermutete, Dr. Praun habe vor seinem einstigen Intimus Willy Feeser Angst gehabt, der seinerseits erklärte, der Arzt habe ihn in Spanien gebeten, bei seinem plötzlichen Ableben Exhumierung wegen Vergiftungsmöglichkeit zu beantragen. Nach der Abreise des Ehepaars Feeser habe Vera dann Dr. Praun mitgeteilt, Willy Feeser habe ihr den Vorschlag gemacht, Dr. Praun zu ermorden und die Erbschaft zu teilen (??). Deshalb habe nun Dr. Praun 1958 die 2. Pistole gekauft, was allerdings merkwürdig sei, da er schon eine gleiche besessen habe. Vielleicht stecke, meinte Eckhardt, doch etwas hinter dem Verdacht des Bayrischen Landeskriminalamts, die am Tatort gefundenen Hülsen gehörten nicht Dr. Praun! Nach den Angaben der Meyer besass Dr. Praun zudem noch in der Praxis in seiner Schreibtischschublade eine dritte grössere Pistole mit hellem Holzgriff in Lederetui, vermutlich eine 7,65 mm, wobei sie gleichzeitig versicherte, diese Pistole nie gesehen zu haben, andererseits aber wieder behauptete, sie sei "voller Tabakkrümel" gewesen! (Arnau) Zudem hatte Dr. Praun nachweisbar bei Stiegle noch eine vierte Schreckschusspistole gekauft, die ebenfalls unauffindbar wie seine zwei Koffer und ein Barbetrag von ca. 17.400 DM blieb!

Aber wie im Falle Jaccoud wurde das Mordmotiv nun noch durch schonungsloses Ausleuchten der Privatsphäre Veras untermauert, obgleich ihr "dolce vita" gar nicht aus dem üblichen Rahmen der damaligen "Wirtschaftswunderkinder" fiel. Ihre schüchternen Versuche, den rätselhaften Tod Dr. Prauns durch dessen ebenso rätselhafte Finanzspekulationen, seine häufigen Reisen nach Tanger, Amsterdam usw., aufzuhellen, wurden sofort niedergeschlagen. Und doch musste man sich sagen, dass es für einen Kassenarzt bei den heutigen Kassentarifen unmöglich war, seit Kriegsende ein solches Millionenerbe zusammenzubringen! Während sich hier das Gericht mit der Erklärung "glücklicher Spekulationen" zufriedengab und, wie im Falle Zumbachs, Dr. Prauns Geschäftspapiere unangetastet liess, meldeten sich Zeugen wie der Reichenhaller Berufsschmuggler Lohr, welcher der Presse unzweideutig zu

verstehen gab, dass hier offenbar eine Abrechnung unter Rauschgifthändlern stattgefunden habe, da er selber 1951 von einem Amerikaner den Auftrag erhalten habe, Dr. Praun bei einem seiner häufigen Besuche in Reichenhall umzulegen. Dr. Praun habe nach dem Krieg unter dem Decknamen "Dr. Schmitz"(, mit dem amerikanischen Geheimdienst bei der Aufspürung von Kriegsverbrechern mitgewirkt und dafür Penicillin, Insulin usw. erhalten, womit er dann gehandelt habe. Jedenfalls war Dr. Prauns Leben schon darum bewegt, weil er fast jedes Jahr als Schiffsarzt und Kunstmaler in den Orient verreiste. Ein Untermieter bezeugte, er habe auch einmal ängstlich eine besonders seltene Buddhastatue im Garten vergraben, da er Nachstellungen befürchtete? Jedenfalls verriet er, wie auch Vera Brühne und selbst sein Sohn Dr. Günther Praun bestätigten, gerade damals eine merkwürdige Nervosität, nachdem 1960 auf seinem spanischen Gut zwei seltsame Einbrüche vorgekommen waren. Er ermahnte auch Vera, eine Obduktion zu veranlassen, falls ihm in Spanien etwas zustossen sollte. Merkwürdig war auch, wie die Presse schrieb dass drei seiner früheren Freundinnen eines gewaltsamen Todes gestorben waren (Mord, Ertränkung, Suizid). Den einen Fall Bletschacher hatte sogar Rodatus, allerdings ebenfalls erfolglos, untersucht, was ihn doch im Fall Dr. Prauns erst recht stutzig hätte machen müssen. Musste man also nicht unwillkürlich an Werfels "Nicht der Mörder, der Ermordete ist schuldig" denken?

Vielleicht hingen diese Morde mit neonazistischen Racheakten zusammen. Nach Frank Arnau u.a. war Dr. Praun zuerst seit 1930 mit einer gewissen Wolf liiert, die er später seinem Freund Bletschacher, Kurdirektor von Garmisch-Partenkirchen, vorstellte, der sie 1934 dann heiratete, während Dr. Praun dessen erste Gattin "entführte". Bletschacher geriet als Generalstabsoffizier in den Kreis der Verdächtigen des 20. Juli und starb im Hausarrest angeblich am "Herzschlag". Seine Witwe zog sich an den Starnbergersee zurück und wurde am 14. Dezember 1951 vom Briefträger mit 27 Messerstichen ermordet aufgefunden. Es war weder Raub-, noch Sexualmord! Rodatus legte den Fall als "ungeklärt" ab. 1949 lernte Dr. Praun eine Frau Weiler in Murnau kennen, die 1952 angeblich durch Ertrinken in der Badewanne umkam. 1952 machte er in Murnau die Bekanntschaft mit einer Frau Zentner, die sich 1955 in Weilheim erhängte. 1960 wurde seine langjährige Freundin und Haushälterin Kloo, die er mangels päpstlichem Dispens nicht heiraten konnte, grausam ermordet. Welch' seltsame Koinzidenzen!

Wurde nicht auch gerade München nach dem Krieg einer der Hauptumschlagsplätze des internationalen Rauschgift- und Waffenhandels, ähnlich wie Genf, wo sich daher auch die von "professional killers" ausgeführten "perfekten Morde", ähnlich wie in Genf häuften? Jedenfalls war Dr. Praun nicht für eine Bagatelle ermordet worden. Das ostzonale Fernsehen konnte sich daher die Pointe nicht entgehen lassen und stellte in ihrem Fernsehspiel "Die Liebenden der Costa Brava""Vera Brühle" und "Hannes Fehlbach" als Opfer des Bundesverteidigungsministers hin. Der ermordete "Dr. Baum" habe im Einvernehmen mit diesem einen lukrativen Waffenhandel betrieben, dessen Umschlagstelle seine Villa an der Costa Brava gewesen sei. Als der Sohn Dr. Günther Baum seinen Vater und Frl. Klaas, seine Haushälterin, tot auffand, habe er mit dem Kriminalsekretär Rodus zunächst Mord und Suizid angenommen. Als sich dann aber herausstellte, dass das Testament auf Frau Brühle lautete, habe man einen Journalisten Fred Ihlt engagiert, um Frau Brühle ins Zuchthaus zu bringen. Fred machte sich an die Tochter Sylvia Cassy heran und versprach ihr, wenn sie ein Geständnis ihrer Mutter erfinde, eine Filmkarriere. Auch ein Bankier Mühlemann sei an dieser Sache intessiert, da er Hauptpartner Dr. Baums war. (Angeblich existiert, wie die Presse meldete, in München tatsächlich ein Bankier Mühnemann.) Ein weiteres Geständnis lieferte ein Mitgefangener Fehlbachs. Sylvia wird schliesslich die Geliebte Dr. Günther Baums, während Vera Brühle und Fehlbach unter dem Druck des Bundesverteidigungsministeriums "lebenslänglich" bekommen, da sie im Begriffe waren, den Waffenhandel Dr. Baums aufzudecken oder dann versucht hatten, sich einzumischen. Dr. Kittl, Freund Dr.Prauns reichte nun Klage gegen den Autor Freyer wegen "Verunglimpfung des Ansehens Verstorbener" ein, wobei auch der Waffenhandel Dr. Prauns in Abrede gestellt wurde. Warum griff aber Dr. Praun jun. nicht auch Dr. Pelka an, der der Presse bekannt gegeben hatte, dass die These des "Waffenhandelsmordes" nicht von der Hand zu weisen sei?

Mit etwas mehr politischem Spürsinn hätte das ostzonale Fernsehen eine noch wahrscheinlichere Theorie aufstellen können, nämlich, dass Dr. Praun eben das Opfer einer Abrechnung aus der Nachkriegszeit wurde, weshalb sich der Täter "Dr. Schmitz" nannte. Unter diesem Decknamen habe Dr.Praun eben selber seinerzeit angeblich der amerikanischen CIA flüchtige SS- und SA-Offiziere denunziert, die nach Verbüssung ihrer Haft jetzt Rache an ihm nahmen? Dieser Mord war u.E. jedenfalls ein sorgfältig vorbereitetes

Komplott, ein bewaffneter Ueberfall mehrerer Täter im bewährten SS- und SA-Stil. Wir stützen uns hier auf Erfahrungen, die wir selber 1946/47 in München-Murnau-Mittenwald als amerikanischer UNRRA-Offizier machten, als wir dieselbe Aufgabe hatten, unter den DP's (displaced persons) Kollaborationisten herauszufinden.[24)]

War es nicht auch auffällig, wie die Zeugengruppe Kloo immer weniger von der Person des "ekelhaften Kerls" Dr. Schmitz wusste, um dessen Identifizierung sich denn auch die Kripo kaum bemühte, obgleich er sicher der Mörder war.

War es nicht auch eigenartig, wie die Zeitschriften "Revue" und "Neue" sofort durch die Drohung einer "einstweiligen Verfügung" gestoppt wurden, als sie ihre Recherchen in dieser Richtung vortrugen? Freilich liess sich Frank Arnau nicht abschrecken, sondern schrieb im Auftrag der "Humanistischen Union" eine hervorragende "Autopsie eines Urteils", worin er, um eine Klage wegen "Eingriffs in ein schwebendes Verfahren" zu vermeiden, ausdrücklich nicht zur Schuld-, sondern nur zur Ueberführungsfrage Stellung bezog. Er betonte darin grundsätzlich den katastrophalen Anachronismus des deutschen, fast hundertjährigen Strafgesetzes, das nach Schwururteilen bei Kapitalverbrechen nur noch eine Revision aus formaljuristischen Gründen zulasse, während bei zivilrechtlichen Streitigkeiten um ein paar hundert DM eine Berufung an die nächsthöhere Instanz möglich sei, die den gesamten Sachverhalt nochmals untersuchen müsse. Einerseits gelange ein Schwurgerichtsentscheid zwar bereits zur Revision, wenn ein Geschworener geschlafen habe oder erhebliche Verfahrens- und Denkfehler offenkundig würden, weshalb Eva Mariotti freigekommen sei, andererseits aber habe der Kassationshof nie zu entscheiden, ob die Beweiserhebung und Wahrheitsermittlung richtig gewesen sei. Nur eine kleine Verbesserung habe die "Kleine Strafrechtsreform" gebracht, indem sie jene katastrophale Bestimmung fallen liess, dass dieselben Richter über das Wiederaufnahmegesuch zu entscheiden hätten, die das Urteil gesprochen hatten. Denn bekanntlich setzen Richter und Staatsanwälte jedem solchen Gesuch erbitterten Widerstand entgegen, weil der Freispruch eines rechtskräftig verurteilten Lebenslänglichen ja das Vertrauen in die Justiz überhaupt erschüttern müsse. Arnau hielt dieser These entgegen, dass es seit je seine Devise gewesen sei, "wo es Stärkere gebe, immer auf die Seite des Schwächeren zu treten."

Nicht zu vergessen ist hier, dass Arnau ursprünglich Sohn eines schweizerischen, genauer eines Genfer Hoteliers war und offenbar seinen demokratischen Rebellencharakter diesem Erbteil zu verdanken hat. Zudem schrieb er seine Kriminalromane, wie seine kriminalwissenschaftlichen Werke immer vom festen Boden der Realität aus, war er doch Jahrzehnte lang Polizeireporter in New York und konnte so, im Gegensatz etwa zu Edgar Wallace, aber ähnlich wie Gardner, "Life Stories" schreiben. Nachdem seine fünf Kriterien für ein Wiederaufnahmeverfahren, von denen wir noch hören werden, von Staatsanwalt Rueth als Phantasien eines "Romanschriftstellers" abgelehnt worden waren, annullierte hernach der Senat des Oberlandesgerichts diese Ablehnung wieder.

Jedenfalls ist also u.E. die These nicht unwahrscheinlicher als diejenige der Anklage, dass der oder die Mörder Dr. Prauns unter den von ihm damals (angeblich) denunzierten SS-Offizieren zu suchen wären, die heute in Frankfurt leben und kurz vor dem Attentat aus der Haft entlassen wurden. Wie beim Mord an Frau Bletschacher würde es sich also auch hier um eine Art Fememord handeln, für den irgendwie auch gewisse neonazistische SS-Geheimbünde und "Hilfskomitees", wie "Odessa", "Spinne", "Hiag" u.a. mitverantwortlich sein könnten?

Ferner wurde, wie wir noch sehen werden, von Ostagenten behauptet, Dr. Praun sei unter jenem Decknamen "Dr. Schmitz" in Sachen "schweren Wassers" seinerzeit auch für die Abteilung Gehlen tätig gewesen. Gehlen hatte sich am Kriegsende den Amerikanern als Ostspezialist empfohlen, wurde von Dulles akzeptiert und musste, als er unter Adenauers und Globkes Protektion den "Bundesnachrichtendienst" in Bonn einrichtete, nur einige exponierte Mitarbeiter entlassen. Er gab diesen eine Silbermedaille und die Versicherung mit, er werde sie trotzdem gelegentlich wieder einspannen.[25)] Sein auf 1245 Mann angewachsener BND kam dann 1956 dank Dulles und seiner CIA zu einem verschwiegenen, eigenen Sitz in Pullach am Starnbergsee, wobei sich Gehlen "Dr. Schneider" nannte. Konnte nicht die Tat irgendwie mit dieser Geheimzentrale zusammenhängen, da ein Ostagent später behauptete, der Mord an Dr. Praun sei von Bonn aus, nämlich vom Aussenministerium aus geplant und durchgeführt worden? Für einen Fememord sprach die Perfektion des Verbrechens, der typische Genickschuss bei der Kloo und die Tatsache, dass der Hund geschont wurde, was auf Intellektuelle schliessen lässt. Hätte

man übrigens den Hund nicht auf Ferbach ansetzen können? Warum erschoss ihn Praun jun. sofort? Uebrigens soll auch Frau Bletschacher-Wolf für den Geheimdienst gearbeitet und, wie böse Zungen behaupteten, dabei auch mit Schwarzhandel zu tun gehabt haben.*)

Wir schlugen übrigens bisher ohne Erfolg dem Leiter des westdeutschen "Fernsehgerichts", Dr. Sommerkamp, der offenbar das Vertrauen in die Rechtspflege wiederherstellen möchte, eine genaue Reproduktion des Ferbach-Brühneprozesses analog Stemmles Rohrbachsendung vor, da ein solches Unternehmen der Wahrheitsfindung dienen könnte, ohne einen "Eingriff in ein schwebendes Verfahren" darzustellen.

Dass diese Idee gar nicht so abwegig war, zeigte sich später darin, dass das ZDF tatsächlich einen "Dokumentarfilm" bringen wollte, der mehrere Hunderttausend DM kostete, aber noch 1971 nicht gesendet werden durfte! Der erwähnte DDR-Film dagegen wurde bis 1973 ausgestrahlt.

Man hörte auch die "neue" Version, die Mörder hätten nur Frl. Kloo ermorden wollen, um Dr. Praun zu erpressen, da sie in Wirklichkeit nicht nur seine Haushälterin, sondern seine Geliebte und Partnerin war. Dann sei aber Dr. Praun zu früh heimgekehrt und deshalb selber mitermordet worden. Jedenfalls habe Rodatus zuviel gewusst und sich deshalb in den "Dämmerschlaf" einer Nervenklinik gerettet, als es ihm nicht gelang, den Fall als Suizid zu klassieren.

Als sehr bedenklich muss man die Tatsache vermerken, dass Staatsanwalt Dr. Rueth und der Anwalt Dr. Prauns jun., Dr. Kittl, dunkle Drohungen von "neuem Belastungsmaterial" der Presse zukommen liessen und sogar von einem angeblichen "Geständnis" Veras im Gefängnis Stadelheim "einer über jeden Zweifel erhabenen Person gegenüber" berichteten. Damals kam aber Vera nur mit dem ans Beichtgeheimnis gebundenen Anstaltspfarrer zusammen! Hinterher musste aber Dr. Rueth zugeben, dass seine "Schublade diesbezüglich leer" sei! Auch Dr. Kittl gestand, er habe bloss angenommen, dass die Staatsanwaltschaft "mehr wissen" müsse, als sie bisher verriet.

Leider liess es sich aber auch die westliche Sensationspresse nicht nehmen, das bohemehafte Privatleben der "Hexe von der Kaulbachstrasse" gehörig mit allerlei Knüllern auszuschmücken, denn schon Reynolds betont in "Ich bitte um Freispruch", dass "das Publikum am liebsten über Mordtaten

*)Die tatsächliche Verstrickung des BND mit dem Waffenhandel bewies dann im Dez.1975 der Mertinsprozess.

liest, die in irgendeiner Beziehung zum Geschlechtsleben stehen". Vera Brühnes Verteidiger forderte daher in seinem Plädoyer geradezu eine "Lex Brühne"! Die Presse entblödete sich z.B. nicht, Vera mit der "perfekten Mörderin Amerikas", Gunness, zu vergleichen, die 1908 ihre Liebhaber mit Gift gleich serienweise ins Jenseits beförderte, oder auch mit Grete Beier, die ihren Bräutigam mit Zyankali beglückte. So trug der diesbezügliche "Druck der Strasse" hier wie in den Affären Madame Popescu und Pierre Jaccoud sicher viel zur Verurteilung durch die Geschworenen bei, gab doch selbst Gerichtspräsident Dr. Seibert bereitwillig zu, die Presse täglich "gewissenhaft konsultiert" zu haben. Den amerikanischen Geschworenen wird dagegen regelmässig unter schwersten Strafen verboten, die Presse zu studieren oder sich mit Aussenstehenden zu beraten.

Vor allem fusste nun aber die Anklage auf dem psychologischen Indizienbeweis indirekter Geständnisse, - einer Irrtumsquelle schlimmster Art!

Kurz nachdem Vera Brühne in Haft gesetzt worden war, machte sich ein ehemaliger Mitschüler ihrer Tochter Sylvia, der vom journalistischen Jagdfieber und Ehrgeiz ergriffene Nils von der Heyde, an diese in einer Weinschenke heran, wobei er als Druckmittel die Behauptung aufstellte, Vera habe schon gestanden und Sylvia als Mitwisserin preisgegeben. Sie könne sich also nur durch ein volles Geständnis vor einer Mitverurteilung retten. Damals lief die Sensationspresse schon auf vollen Touren, so dass es von der Heyde ein Leichtes war, Sylvia ein solches "Geständnis" aufzuoktroyieren (wie Dr. Moser es in seinem Plädoyer ausdrückte). Am 8.11.61 bestellte von der Heyde die Polizei in Sylvias Wohnung, wo ohne die vorgeschriebene Belehrung über das Aussageverweigerungsrecht jenes tödliche Protokoll verfertigt wurde, womit die Tochter ihre Mutter im munteren Plauderton dem Henker auslieferte. Vor und nach dieser Aussage schrieb aber Sylvia der Mutter geradezu rührende Briefe ins Gefängnis, in denen sie die Mutter mit dem Hinweis auf belanglose Alltagsereignisse offenbar trösten wollte, - für Dr. Moser der untrügliche Beweis, dass jenes "Geständnis aus zweiter Hand" eben "nicht aus eigener Initiative, sondern von fremder Seite gelenkt" war! Dabei lesen wir im betreffenden Protokoll immer wieder, wie Sylvia zugab, sie wisse selbst nicht mehr, ob sie die von ihr bekundeten Tatsachen "von der Mutter wisse oder aus der Zeitung"! Jedenfalls befremdete es sogar den Ermittlungsrichter Sigl, dass sie nach Beendigung der Vernehmung zu ihrem von Vera geschiedenen Vater, dem Schau-

spieler Cossy, sagte: "Nun spielst Du den geschiedenen Mann und ich Deine Tochter!" Nils von der Heyde produzierte aber nun bei seiner zweiten Einvernahme angeblich "unerfindbare" weitere Details, die er "privat und nicht als Journalist" erfahren habe (welch' zarte Berufsethik!), so dass Staatsanwalt Rueth alle Zweifel an Veras Schuld verlor. So habe z.B. Vera Sylvia damals gebeten, den blauen Brief zu verschlingen, wenn Rodatus das Zimmer verlasse, während in Wirklichkeit Sylvia zu diesem Zeitpunkt gar nicht anwesend war, usw. Jedenfalls hatte sie gewisse Vermutungen der Anklage den Gesprächen zwischen Rodatus und Vera entnommen, die dann Nils in seinem Sensationsartikel "Mutter belastet Tochter" als Druckmittel ihr selber gegenüber benutzte, um sie eben zur Denunziation ihrer eigenen Mutter zu bringen.

Die Psychiater, die später Sylvia wegen Trunkenheit am Steuer und fahrlässiger Tötung eines alten Rentners T. (der zufällig einen grossen Totogewinn und ausgerechnet Prospekte der Costa Brava bei sich trug) untersuchten, bezeichneten sie als "unreif-infantil" mit "enormer Geltungssucht" und einem "frühen Hang zum Fabulieren und zur Lügenhaftigkeit". Man könnte auch von einem "Elektrakomplex" sprechen, also von unkompensierten Minderwertigkeitsgefühlen ihrer Mutter gegenüber, die sich durch die zum grossen Teil von der Mutter verschuldete Scheidung zum Hass steigerten. Immerhin gestand Sylvia noch am selben Abend ihrem Jugenfreund A. gegenüber, dass sie wahrscheinlich die grösste Dummheit ihres Lebens begangen habe. Vor allem aber widerrief sie in der Hauptverhandlung vom 14. Mai 1962 dieses "Geständnis aus dritter Hand" wieder, obgleich sie Dr. Seibert zuvor einer endlosen "Belehrung" unterzog, indem sie schliesslich ungeduldig herausplatzte: "Ich will aussagen, meine damaligen Aussagen waren falsch!" Aber niemand wollte ihr nun diesen Widerruf abnehmen, der das schöne Kartenhaus der Anklage zu zertrümmern drohte. Vor allem verweigerte man ihr die Vereidigung, da sich die Richter und die Geschworenen solange an vereidigte Aussagen halten müssen, als diese nicht einwandfrei widerlegt werden. So wie die Anklage schon Sylvias Einschränkungen bei ihren die Mutter denunzierenden Aussagen unterdrückt hatte, so eliminierte sie nun auch "in freier Beweiswürdigung" ganz einfach diesen unbequemen Widerruf. Dazu bemerkte Arnau: "Im anglo-saxonischen Strafrecht ist es überhaupt ausgeschlossen, eine nicht vor dem Gericht gemachte Aussage, geschweige denn eine legal widerrufene, zu berücksichtigen!" Er nahm sich auch die Mühe, eine

Synopsis der Aussagen Sylvias in ihrer Wohnung vom Morgen des 8.11.61 mit denjenigen des Nachmittags vor dem Vernehmungsrichter Sigl zusammenzustellen, um zu konstatieren, dass schon hier erhebliche Differenzen auftraten. Zu Hause meinte sie, sie habe durch dauerndes Fragen "den tatsächlichen Vorgang im Laufe der Zeit in grossen Zügen" von ihrer Mutter erfahren. Vor dem Amtsrichter dagegen berichtete sie umgekehrt von einem "völlig überraschenden" Tatgeständnis. Sylvias Abwehrstellung bewies sich auch in Sätzen wie: "Wenn mir vorgehalten wird, dass ich selber mit dem Vorfall in Pöcking in Verbindung stehe, so erkläre ich.." Sie sei damals nicht auf Wunsch der Mutter, sondern auf Wunsch des Vaters nach London verreist. Sie wisse, dass ihre Mutter am "Mittwoch, den 14.4." mit Ferbach per Bahn nach München gekommen und "am späten Abend" nach Pöcking gefahren sei, hiess es im ersten Protokoll, im zweiten dagegen am "Donnerstag, den 14.4." am "späten Nachmittag". "Beide benützten übrigens von Köln nach München einen eingesetzten Zug, der ziemlich leer war." Vera hatte sich verhauen, als sie behauptete, einen bestimmten Schalter benützt und einen übervollen Zug angetroffen zu haben. Jener Schalter war damals geschlossen und der Zug halbleer. Deshalb glaubte man ihr aber die Bahnfahrt überhaupt nicht mehr. Zwei Details sollten besonders "beweisend" sein: Ferbach habe, als er das Fehlen des blauen Briefes bemerkt habe, zur Villa zurück wollen, aber die Haustüre zugeschnappt gefunden, und Vera habe bei der Rückfahrt nach Bonn an einer Tankstelle einen Handschuh zurückgelassen. Am 3.11. hatte Sylvia den Kriminalbeamten Schillinger und Wisböck ausdrücklich erklärt: "Meine Mutter hat mir nie davon erzählt, dass sie von Ferbach bedroht werde, sie und mich umzubringen, wenn meine Mutter mir etwas von dem Vorfall Dr. Prauns erzählen würde." Am 8. November dagegen sollte ihre Mutter zu ihr gesagt haben, "dass Ferbach ihr gedroht habe, er werde uns etwas anttun, wenn meine Mutter mir den Vorfall erzählt." Die Idee zum Mord stamme vermutlich von Ferbach, "nachdem meine Mutter ihm erzählt haben dürfte, wie Dr. Praun sie ständig quäle", - ein neuartiges Mordmotiv! Sie wisse heute nicht mehr, warum sie von London aus immer die Unschuld ihrer Mutter beteuert habe. Die Mutter sei immer "eine sehr beherrschende Persönlichkeit" gewesen, die "sehr streng" zu ihr war und ihr "keinen eigenen Spielraum" liess(!) "Meinem Vater habe ich mein Wissen erst gestern abend mitgeteilt"

Dass Sylvia ihr "Geständnis des Geständnisses" über ein Jahr ohne erkennbare seelische Not nicht nur vor der Welt, sondern auch vor ihrem Vater

geheimhalten konnte, wobei sie sich auch hinterher, nachdem sie die Mutter ins Gefängnis gebracht hatte, in lockerem Nachtleben austobte, lässt nach Arnau auf schwere Psychopathie schliessen. Drei Jahre danach verkaufte sie sogar die Briefe, die ihr die Mutter aus dem Gefängnis schrieb, an eine Illustrierte. Arnau schliesst auch sehr scharfsinnig, dass eine so schizoid-gefühlskalte Person zum Widerruf eines wirklichen Geständnisses unfähig gewesen wäre, sondern nur die Angst, in die Sache mitverwickelt zu werden, hatte bei ihr sowohl das Pseudogeständnis wie dessen Widerruf ermöglicht.

Als Sylvia, wie erwähnt, unter Alkoholeinfluss und vermutlich auch als Fehlleistung infolge Schuldgefühlen mit dem Wagen ihrer Mutter jenen Arbeiter T. überfahren hatte, kam sie mit einer bedingten Jugendstrafe davon. Dagegen versuchte man, sie nun wegen ihres Widerrufs mit einer Meineidsklage einzuschüchtern. Doch liess die Staatsanwältin Brühl als angebliches "Weihnachtsgeschenk" 1962 das Verfahren wieder einstellen, hätte es doch den Verteidigern Veras und Ferbachs eine Revision gestattet.

Wie reagierte nun Vera auf Sylvias Denunziation und Widerruf? Schon beim ersten Wiedersehen nahm bei ihr die sorgende Mutterliebe wieder überhand, während Sylvia hilflos ihren Arm streichelte, - für den Psychologen ein weiteres Indiz für Veras Unschuld! Vor allem gab uns der Schriftvergleich von Mutter und Tochter die letzte Gewissheit über diese Tragödie. Ueberhaupt zeigt das Schriftniveau Veras lebhafte Intelligenz, Grosszügigkeit, ja Lauterkeit an, Züge, die niemals zur Triebstruktur einer heimtückischen, feigen und im Grunde recht dummen Mörderin passten. Denn "perfekt" wäre dieser Mord ja keineswegs gewesen. Zudem: Wie käme eine derart raffinierte Verbrecherin dazu, ihrer geschwätzigen Tochter alles zu gestehen?

Demgegenüber zeigten Schrift- wie Gesichtszüge der Tochter zwar ähnliche Züge, aber in unverkennbarer Vergröberung. Trotzdem entblödeten sich die Illustrierten nicht, graphologisch-physiognomische Verbrecherpsychologie an Vera Brühne - Lebenslängliche sind eben vogelfrei - zu exemplifizieren. Arnau erinnerte hier daran, dass während des Dr. Adamsprozesses in London eine Zeitung wegen ähnlicher Auslassungen dank des "Libel Act" 3000 Pfund Strafe bezahlen musste. Schon erfundene Dialoge werden in England so geahndet.

Aehnlich dubios war übrigens auch das zweite "Geständnis aus dritter Hand"

eines weiteren "Hörensagen-Zeugen", wie ihn z.B. das englische Recht von vornherein ablehnt. Der Rückfallverbrecher und Hochstapler Schramm wurde von der Polizei am Weihnachtstag in sinniger Weise dem sonst in Einzelzelle inhaftierten Ferbach als Schachpartner beigegeben, um ihn als Spitzel auszuhorchen. Obgleich dabei die Zellentüre stets offen stand und Ferbach vom Mithäftling H. gewarnt worden war, habe dieser ihm nun ein volles Geständnis abgelegt, dessen Details wieder vom Gericht als Wahrheitsindiz gewertet wurden. Dabei hatte Schramm den "Münchner Merkur" abonniert, dessen Berichterstattung besonders minutiös war. Obgleich Schramm bereits, wenn auch erfolglos, diesen schmutzigen Trick einem Mitgefangenen gegenüber ausprobiert und verschiedentlich geäussert hatte, die "Freiheit sei ihm einen Meineid wert", wurde vor Gericht seine Aussage im Gegensatz zu derjenigen Sylvias vereidigt, eine mehr als merkwürdige Gerichtspraxis, die aber z.T. dadurch bedingt war, dass eine Nichtvereidigung dieses Hauptbelastungszeugen die Revision nach sich gezogen hätte. Es störte die Richter offenbar nicht, dass Schramm am 22.5.62, also nur einen Tag nach Abschluss der Beweisaufnahme, in Weilheim wegen Betrugs im Rückfall zu 18 Monaten Gefängnis verurteilt wurde! Landgerichtsrat Dr. Schumann bezeichnete dabei Schramm als "Hochstapler, einen für die Justiz gefährlichen Intelligenzverbrecher mit einer für die Rechtsordnung gefährlichen Lust zum Lügen." Dabei unterschrieb derselbe Richter Jörka am 22.8.62 das Urteil gegen Schramm, der am 2.6.62 dasjenige gegen Vera Brühne und Ferbach unterschrieben hatte. Welches Urteil entsprach nun wirklich seiner Ueberzeugung? Hatte nicht dieser Richter Jörka schon einmal mit der voreiligen Verhaftung des Rechtsanwaltes Berthold einen für die Staatskasse verheerenden Missgriff getan? Trotzdem wurde nun Schramm, offenbar als Judaslohn, "aus familiären Gründen" und "mangels Fluchtgefahr" mit einem gültigen Pass aus der Haft entlassen, obgleich er bereits einmal geflohen war, und alle seine Haftbeschwerden abgelehnt worden waren. Als Radioreporter von "Beromünster" und "Dr. Friesacher" beging er dann kurz darauf in Preissenberg neue Betrügereien, denunzierte 1963 seinen eigenen Anwalt Dr. Hüther als "Landesverräter" und bei seiner neuerlichen Verhaftung in Salzburg am 4.3.64 einen gewissen Welser als Bombenleger, der deshalb acht Monate in Untersuchungshaft sass, bis die wahren Täter gefasst wurden. Schon 1955 soll übrigens Schramm bei einem CSU-Parteiverfahren Dr. Zimmermann zugunsten Dr. Hundhammers als ehemaligen Pimpfführer und Organisator

von Fememorden denunziert haben, um nach gelungenem Effekt zu widerrufen, "un homme à tout faire", acht Mal vorbestraft, aber für den Münchner Staatsanwalt offenbar gut genug, um gegen Ferbach als Kronzeuge aufzutreten!

Demgegenüber entledigte sich der Staatsanwalt der nicht passenden Zeugenaussagen von Weimann, Seibold und Heiligenthal, die alle bezeugten, Schramm habe ihnen den Schwindel betreffend Ferbachs "Geständnis" zugegeben, indem er sie als "unglaubwürdig" erklärte, da es sich meist um vorbestrafte Zeugen handle.

Auch hier nahm sich Arnau die Mühe, Schramms Aussagen genauer unter die Lupe zu nehmen. Schon die Einleitung, er habe seine "unerfindbaren" Details keiner Zeitung entnommen, war also leicht zu widerlegen, denn dieser "Journalist" verschlang geradezu alle Zeitungen im Gefängnis. Schramm behauptete nun, Ferbach habe ihn gebeten, bei seiner Entlassung seine Freundin Wellershaus in Köln aufzusuchen, um sie, wie seinen andern Alibizeugen Matzerat, durch Schenkung einer alten Schuld und Geldversprechungen im Betrag von 3000 DM vom Widerruf abzuhalten. Ferner habe ihm Ferbach erzählt, wie seine Mutter durch eine Zahlung von 1.850 DM an die Brühne einen Kauf des alten VW vorgetäuscht habe, der in Wirklichkeit der Preis für den Mord darstellte. Beim Schimmer eines Weihnachtsbäumchens (das tatsächlich nie in Ferbachs Zelle stand), habe ihm dann dieser den Mordvorgang geschildert, wie er zuerst die Kloo ermordet und dann den eintretenden Dr. Praun "von rechts" angegangen und erschossen habe. (Dann hätte er aber den Arzt in die linke Schläfe geschossen!) Dann habe er ein Geschoss vom Boden aufgehoben, eingesteckt, aber wieder weggeworfen(?). Vermutlich visierte Schramm damit die Patrone, die man auf der Couch fand. Schramm fügte noch bei, er teile dies dem Gericht aus Mitleid mit dem "waidwund" geschossenen Dr. Praun mit, den er 1945/55 in Possenhofen kennengelernt habe. Warum ging die Polizei dieser merkwürdigen Aussage nie nach? Merkwürdig war auch die Behauptung Schramms, Ferbach sei auf Vera masslos eifersüchtig gewesen und habe den Mord mit dem Fernziel, sie in Spanien ungestört besitzen zu können, begangen. Dabei war Vera Brühne laut fachärztlichem Befund nahezu frigid, jedenfalls sexuell wenig interessiert. Verdächtig war nach Arnau auch Schramms Präventiverklärung, er habe diese Aussagen "ohne Aussicht auf Belohnung" gemacht, denn "Qui s'excuse s'accuse"!

Der schwächste Punkt der Anklage war aber, wie Frank Arnau in seiner geistvollen Studie herausarbeitete, die angebliche Tatzeit, die vom Gericht also mit erstaunlicher Präzision auf den "Gründonnerstag, den 14. April, 19.45 Uhr" datiert wurde. Zwar stand nur fest, dass der Mord irgendwann zwischen dem 14. und dem 19. April stattgefunden haben musste. Am 14. April, 19.00 Uhr, verliess Dr. Praun lebend seine Praxis und am 19. April spät abends fand ihn seine Praxishilfe Meyer mit ihrem Freund Vogel tot in der Pöckinger Villa. Ein Rest Fische liess den Schluss zu, die Tat sei vor dem Karfreitag begangen worden. Aber der erste Tatortkriminalist Hübner schrieb in seinen Rapport: "Die Tat dürfte vermutlich in der Nacht vom 15. auf den 16. oder vom 16. auf den 17. April begangen worden sein, weil sich in einem Fach am Eingangstor zwei Frühstücksportionen, vom Bäcker geliefert, befanden, die nur am Ostersamstag und am Osterdienstag geliefert worden sein können." Wie kam man aber nun auf den "Gründonnerstag, 14. April, 19.45 Uhr?" Die Sprechstundenhilfe Meyer hatte um 17.00 Uhr ein Gespräch Dr. Frauns angeblich mit Ferbach-"Schmitz", vermutlich aber mit Vera Brühne, registriert, da die letztere darüber am 19.4. ihrer Wohnungsnachbarin Frank in München schrieb. Der Arzt hatte diesen Anruf mit Nervosität erwartet und war nun ärgerlich darüber, dass Vera Brühne mit dem Käufer schon in Pöcking sei. Daher habe er die Haushälterin vom bevorstehenden Besuch informiert. Wo hielten sich aber nun dieser "Dr. Schmitz" alias Ferbach und Vera Brühne von 17.00 Uhr bis 19.45 Uhr in Pöcking auf, da sie dort niemand gesehen hatte? Man schloss aus den zugezogenen Vorhängen und dem angedrehten Lichtschalter auf eine nächtliche Tatzeit. Konnten die Vorhänge aber nicht auch schon am Tag zur Vermeidung von Augenzeugen zugezogen worden sein?

Nun wollte aber eine 400 Meter entfernt wohnende Nachbarin Klingler am Gründonnerstag, als sie "bei eintretender Dunkelheit" den letzten Strauch pflanzte, zwei Schüsse aus der Richtung von Dr. Prauns Villa gehört haben. Sie meldete sich zu dieser Aussage allerdings erst mehr als 1 1/2 Jahre später im November 1961. Zwischen beiden Schüssen seien ca. 20 - 30 Sekunden verstrichen. Ein Nachversuch am 11.12.61 ergab aber, dass Frau Klingler von vier Schüssen, obgleich sie durch Pfeifsignale angekündigt worden waren, nur zwei hörte. Beim Lokaltermin des Schwurgerichts konnte man dagegen überhaupt nichts hören, doch waren inzwischen zwei Wohnhäuser zwischen Frau Klinglers Garten und der Villa Praun gebaut worden. Laut Wet-

terdienst herrschte aber am Donnerstag, 14.4.60 um 19.45 Uhr bereits "fast völlige Dunkelheit, regnerisches Wetter und fast Windstille". Aber war nicht im April im Gegensatz zum Dezember Jagdzeit, und welcher Laie kann schon einen Schuss von einem Auspuffknall unterscheiden? Leider wurden keine genauen phontechnischen oder audiometrischen Nachkontrollen gemacht.

Angeblich hatte auch der Gärtner Schauer, der für Dr. Praun arbeitete, nach Aussagen seiner Schwester die Leichen schon am Karfreitag gefunden, aber aus Angst keine Anzeige gemacht? Wäre er nicht somit als "erster am Tatort" mitverdächtig gewesen? Aber schon der zweitverdächtige Vogel wurde ja erst neun Monate später, am 17.1.61 gründlicher einvernommen.

Vor allem aber basierte die Tatzeitbestimmung des Gerichts auf einer "superklugen" Kombination des Gerichts: Die Uhr war angeblich infolge Bruchs des Plastikglases um 7.45 Uhr oder 19.45 Uhr stehengeblieben! Dies behaupteten wenigstens Dr. Praun jun. und die von ihm informierte Meyer, - aber erst ein Jahr nach der Tat! Jetzt erst am 14.4.61 gab auch Dr. Praun jun. dieses Corpus delicti, das normalerweise sofort unter Verschluss hätte aufbewahrt werden müssen, um als Beweismaterial gelten zu dürfen, der Polizei zurück. Damals überliess man ihm dieses väterliche Andenken, ohne auch nur Type und Fabrikationsnummer, geschweige denn den Zeigerstand zu notieren! Dr. Praun erklärte am Telefon, die Uhr sei noch im gleichen Zustand wie damals, zeige aber nun 8.45 Uhr, doch als sie bei der Polizei eintraf, standen die Zeiger auf 9.48 Uhr. Die Polizei "erklärte" sich diese Diskrepanz mit einem Ueberspringen des grossen Minutenzeigers über den in seiner Spitze scharfkantig abgebogenen Stundenzeiger beim Transport. Tatsächlich lief die Uhr, als nun Experte Schöntag den Minutenzeiger etwas anhob, wieder um eine Stunde weiter, blieb aber nun bei "10 Minuten vor 10" stehen, weil diesmal der ebenfalls verbogene respektive in seiner Spitze angehobene Sekundenzeiger blockierte? Ein Blick aufs Zifferblatt zeigt den ganzen Unsinn dieser Feststellungen: "10 Minuten vor 10" wäre ja wieder 9.50 Uhr, und eine Blockierung bei dieser Stellung des Minuten- und Stundenzeigers durch den Sekundenzeiger ist absolut unmöglich! Zudem widersprach sich Herr Schöntag in seinem Gutachten und in seinem mündlichen Referat vor Gericht: Zuerst behauptete er, "die Verbiegung des Stundenzeigers ist keinesfalls durch den blossen Sturz des Trägers erfolgt, sondern es muss eine mechanische Berührung zwischen der Zeigerspitze und einem festen Gegenstand

eingetreten sein." Die Abhebung des Sekundenzeigers dagegen sei "durch das Hinschlagen der Armbanduhr auf den Boden oder durch einen Faustschlag" bedingt worden. In der Urteilsbegründung lesen wir dagegen umgekehrt, dass der Stundenzeiger "durch das Hinstürzen des Ermordeten an seinem Ende scharfkantig umgebogen war, so dass der grosse Zeiger nicht passieren konnte." Ein Kopfschuss bewirkt aber ein In-Sich-Zusammensinken, weshalb eben auch das Uhrwerk noch völlig intakt war.

Auch das Bayrische Landeskriminalamt mit Herrn Brunngartner kommt am 19.6.61 zum Schluss, dass sich "als genaue Tatzeit Gründonnerstag, den 14. April, 21.48 Uhr" ergibt! Laut Zeugin Conrad habe aber Vera Brühne gestanden, sie sei am 14. April um 22.30 Uhr aus München nach Bonn abgefahren, und nicht, wie sie jetzt behaupte, schon um 17.30 Uhr, so dass sie die Täterin sein und doch um 5.30 Uhr nach sieben Stunden in Bonn von sicheren Zeugen gesehen werden konnte.

Arnau weist nun scharfsinnig darauf hin, dass abgesehen von den Widersprüchen, die Uhr nach der Tatzeit ja noch eine ganze Stunde weiterlaufen konnte, bis die Blockierung wirksam wurde. Also käme auch als Tatzeit 20.48 Uhr in Frage, was einen Spielraum von zwei Stunden bedeute. Tatsächlich nannte auch Staatsanwalt Rueth in seiner Ablehnung des Wiederaufnahmeantrags vom 31.3.64 als Tatzeit "auf Grund erwiesener Tatsachen" 8.45 Uhr, während die Urteilsbegründung eben von 19.45 Uhr sprach, weil nur zu diesem Zeitpunkt Vera Brühnes Alibi eine Lücke hatte! Also ein unbeschreibliches Chaos in bezug auf das Hauptindiz der Anklage!

Uebrigens: Bedeutete der angenommene "Schlag gegen die Uhr" überhaupt nicht eine Kampfspur? Leider liess die um viele Monate verspätete Obduktion eben wegen der starken Verwesung weder den Todeseintritt, noch Kampfspuren erkennen. Immerhin fiel auch bei Frau Kloo auf, dass sie zwischen Keramikscherben in einer grossen Blutlache lag, die durch den eher kleinkalibrigen Nackenschuss mit "Zertrümmerung des Bogens des ersten Halswirbelkörpers" nicht erklärt werden konnte. War nicht ihr Hinterkopf eingedellt? Also auch hier eindeutige Kampfspuren. Merkwürdigerweise fiel auch niemandem auf, dass Dr. Praun die Uhr am rechten Handgelenk trug, was auf Linkshändigkeit schliessen liess. Trotzdem lag der Revolver unter der rechten Hand mit einer Hülse auf der geöffneten Mantelinnenseite.

Frank Arnau liess nun im Auftrag der "Neuen Illustrierten" den Experten Dr. Frei-Sulzer aus Zürich kommen, der den mutmasslichen Tatvorgang an einer gleichartigen "Omega" rekonstruierte. Die Blockierung kam hier nur zustande, wenn Stunden- und Minutenzeiger zusammentrafen. Dabei konnte die eigenartige Aufwärtskrümmung der Stundenzeigerspitze nur durch Hängenbleiben an Stoff zustandegekommen sein, wenn man nicht mit einer Pinzette als "Alibitrick" manipuliert hatte, was nach dem Interpolpräsidenten Locard und dem Stockholmer Polizeichef Södermann häufig vorkommt. Ferner wurde das Uhrglas nach den Akten offenbar weder ganz, noch defekt je aufgefunden. Dagegen zeigten sich am Armband merkwürdige Quecksilberspuren (Knallquecksilber?) und auf dem Zifferblatt nie identifizierte Streupunkte. Ueberhaupt: Konnte nicht die Uhr einfach vom Täter beliebig verstellt worden sein?

Die Tatzeit war übrigens schon vom Leichenbeschauer Dr. Kuhn auf die "Nacht vom 15. auf den 16.4.1960", also auf den Karfreitag gesetzt worden, der auch auf dem Leichenschauschein "vermutlich Selbstmord, Kopfschuss mit Hirnverletzung" notiert hatte, indem ihm der zweite Schuss glatt entging. Immerhin hatte er auf den 21.4. eine Obduktion angesagt, die aus unbekannten Gründen dann unterblieb. Obgleich bei unklaren Todesfällen durch den Staatsanwalt "Leichenöffnung mit grösster Beschleunigung herbeigeführt" werden sollte, geschah hier nichts - ein Initialfehler, der nie mehr wettgemacht werden konnte. Als Vera Brühne selber die Obduktion dann erreichte, kam sie zehn Wochen zu spät. Weder der Todeseintritt, noch die wichtige Entscheidung, ob es sich um Nah- oder Fernschüsse gehandelt hatte, konnte wegen der schon durch die Zentralheizung bedingten überraschen Zersetzung abgeklärt werden. Dabei mussten schon die zwei Einschüsse, vor allem aber die Leiche der Frau Kloo an Mord denken lassen, die übrigens sogar mit einem Zeitverlust von 13 Monaten exhumiert wurde.

Uebrigens schlossen die Gutachter Dr. Berg und Dr. Schöntag wie Prof. Laves angesichts der beiden vermutlichen Nahschüsse Selbstmord keineswegs aus, da der erste Schuss nur den Jochbogen zertrümmerte. Bei sinkender Hand könne dann der zweite Schuss als relativer Fernschuss auftreffen. So brachte sich damals in Mittenwald ein Selbstmörder nacheinander zwei Schüsse in die rechte Schläfe und noch vier Schüsse in den Mund bei!

Die Anklage aber stellte folgende kuriose Tatverlauf-Hypothese auf:

Dr. Praun habe beim ersten Schuss noch den Hut auf dem Kopf gehabt, der dann mit ihm zu Boden fiel, so dass sich Blutspritzer in seinem Innern ansammelten. Der zweite hintere Schuss hätte also als Nahschuss im Liegen an der Hutkrempe Pulverschmauch erzeugen müssen! Aber auch ein Mord kann andererseits durch "aufgesetzte Waffe" erfolgen. Ein Aufsatz- oder Nahschuss ist daher als "technisch möglicher Selbstmord" zu bezeichnen. Uebrigens führten nach Rodatus von Dr. Prauns Leiche keine Blutspur zu den blutigen Hundespuren auf dem Sofa, wo das Hundehalsband und die Patrone gefunden wurden.

Demgegenüber hatte schon Rodatus beobachtet, dass die Totenstarre bei Dr. Praun noch immer "in den unteren Teilen bis zum Knie leichtvorhanden", bei Frau Kloo "in den unteren Partien" sogar "noch stark ausgeprägt war." Nach Dr. Kuhn wies sie "dank des kühlen Kellers" sogar in den Armen noch Totenstarre auf, so dass nach den Regeln der Gerichtsmedizin als Tatzeit der Gründonnerstag gar nicht in Betracht kommen konnte, zumal eben die Zentralheizung dauernd funktioniert hatte. Leider vergass man nach den Vorschriften von Laves und Imobersteg die Raumtemperaturen im Vestibül und im Keller festzuhalten. Die Totenstarre beginnt meist schon nach einer Stunde, vom Kiefergelenk abwärts fortschreitend, um nach 3 - 4, oft aber auch erst nach 7 - 8 Stunden allgemein zu sein. Die Lösung erfolgt wieder in derselben Reihenfolge, so dass die Starre zuletzt an den Sprunggelenken verschwindet. Durchschnittlich kommt es zur Lösung am Ende des dritten Tages, aber Kälte verzögert und Wärme respektive Fäulnis beschleunigt, weshalb die Leiche Dr. Prauns neben der Zentralheizung schon völlig gelöst, ja zersetzt war. Da aber die Oelheizung im Keller lag und Frau Kloo trotzdem nicht nur in den Sprunggelenken, sondern sogar in den Armen noch Totenstarre aufwies, musste der Mord innerhalb der letzten drei Tage passiert sein! Dabei hatte man die Festtage gewählt, um eine rasche Entdeckung des Verbrechens zu verhindern.

Merkwürdig war auch, dass Dr. Prauns eingeschlossener Hund während der 130 Stunden vom Gärtner Schauer oder vom mit einem eigenen Hund ankommenden Zeugen v. Scholler nie gehört wurde, dass man auch in jenem Abstellraum weder Exkremente noch Harnspuren fand! Rodatus wollte den Hund auf Rat von Dr. Praun jun. einmal mit der Tatwaffe, einmal mit seinem Dienstrevolver erschossen haben. Warum musste der arme Hund überhaupt sterben? Konnte er jemanden verbellen? Warum hatte er zur Mordzeit und während der folgenden

fünf Tage und Nächte keinen Laut von sich gegeben, obgleich schon der Hunger das Tier zu starkem Jaulen getrieben haben müsste? Jedenfalls blieb der Gärtner Schauer, der während vier Tagen im Garten gearbeitet und sogar das Haus betreten hatte, dabei, nichts vom Hund gehört zu haben, während ein anderer Zeuge zwei Tage nach der angenommenen Tatzeit ein Winseln vernommen haben wollte. Warum sollte der Hund erst am dritten Tag Laut gegeben haben? War der Hund also mit Leuten aus Dr. Prauns engstem Bekanntenkreis zusammen? Solche Fragen interessierten den "eingeleisigen" Staatsanwalt nicht, indem er sich nie um die Alibis der nächsten Freunde Dr. Prauns bemühte und sogar bezüglich Schauer und Vogel meinte, es sei "völlig gleichgültig, wer zuerst am Tatort des Doppelmordes weilte", - ein überraschendes Novum in der Geschichte der Kriminologie!

Warum war auch niemandem der fundamentale Widersinn aufgefallen, dass sich ausgerechnet Vera Brühne als Testamentsbegünstigte so intensiv für den Verkauf der spanischen Besitzung bemühen sollte? Hätte nicht Dr. Praun aus diesem Grunde den Verkauf sicher hinter Veras Rücken getätigt? Aus diesem Grunde waren und blieben die Aussagen der Renate Meyer von Anfang bis zum Ende äusserst fragwürdig, womit auch das sogenannte Mordmotiv dahinfällt. War es nicht Renate Meyer gewesen, die mit Vogel und Dr. Praun jun. am Tag nach der Beerdigung des Vaters im Barocksekretär nach einem Geheimfach und dem darin vermuteten Testament suchten?Waren es nicht diese drei, die dann angeblich den blauen Brief unter der Brille der Kloo fanden, um damit zu beweisen, dass die letztere diesen Brief tatsächlich am Mordtag gelesen hatte? War es nicht erst in diesem Moment, dass sich nun Renate Meyer des "Käufers aus dem Rheinland Dr. Schmitz" erinnerte, der angeblich am Gründonnerstag telefoniert hatte? Warum hatte Dr. Praun jun. den blauen Brief nicht schon am Tage nach dem Mord entdeckt und der ihn damals eingehend einvernehmenden Kripo übergeben, zumal er sich, wie er selber zugab, den ganzen Tag in der Villa aufgehalten hatte, um das Testament zu suchen!? Erst am dritten Tag danach bei seinem nächsten Besuch habe er dann auf dem Rauchtischchen den ominösen Brief gefunden?

Noch ein psychologisches Entlastungsmoment für Vera Brühne. Hatte sie nicht gerade vor dem Mord Vater und Sohn Praun wieder zusammenbringen wollen, ja für nach Ostern eine definitiv aussöhnende Aussprache arrangiert? Wie passt das zu ihren "gewinnsüchtigen Erbplänen"?

Im Grunde war der ganze Prozess nur auf den Aussagen der Renate Meyer aufgebaut worden, Dr. Praun habe mit Vera Brühne und dem ominösen "Dr. Schmitz" wegen des Verkaufs der spanischen Villa am Gründonnerstag nachmittags telefoniert. Warum glaubte man ihr mehr als Vera, die das Telefonat ganz anders wiedergab. Ihr zufolge hatte Dr. Praun am Mittwoch nach Bonn telefoniert, sie solle ihre schwerkranke Mutter verlassen, den alten VW verkaufen und den neuen in München übernehmen, da sie ihn Ende April auf eine dringliche Spanienfahrt begleiten müsse. Vera fuhr also den alten Wagen nach Köln und verkaufte ihn billig an Ferbach, der sie dann anschliessend zum Bahnhof brachte, wo sie den Nachtzug nach München bestieg. Hier suchte sie nun ihre Wohnung in der Kaulbachstrasse auf, um sich dann an den üblichen Rendez-vous-Ort in einem Schwabinger Café zu begeben, wo sie Dr. Praun jeden Montag und Donnerstag vor der Sprechstunde traf. Diesmal kam er nicht, sondern telefonierte ihr zweimal erregt wegen der geplanten, von ihr abgelehnten Spanienreise: "Entweder Deine Mutter oder ich!", worauf sie ihm abgehängt habe, um um 17 Uhr wieder nach Bonn zurückzufahren, wo sie dann um 2.30 Uhr ankam, da sie mit dem noch nicht eingefahrenen neuen VW nicht rasen durfte. Kam das nicht der Suizidtheorie von Kriminalkommissar Rodatus entgegen, an der dieser noch heute festhält, zumal ihm Prof. Laves eben bestätigt hatte: "Der objektive medizinische Befund lässt die Deutung Selbstmord wie auch Mord zu. Die Frage ist medizinisch nicht zu lösen."? (Rodatus wurde also zunächst wegen fraglicher Begünstigung Veras disziplinarisch verfolgt, aber seither freigesprochen!) War es nicht vielleicht doch ein "Bilanzsuizid", wie sie typisch an Festtagen häufig sind, zumal nicht nur Vera, sondern auch Frau Hintze bestätigten, dass Dr. Praun immer von gehäuften Suiziden und Psychosen in seiner Familie gesprochen hatte: "Er hatte immer Angst vor dem, was geschah, allerdings hatte er auch nie ein reines Gewissen. Zusätzlich war er zeitweilig geistesgestört. Dies hat er mir persönlich berichtet, stets fürchtend, dass es immer schlimmer werden könnte." Katja Hintze hatte nun wirklich keinen Grund, Vera zu decken, da diese sie ja verdrängt hatte, wie Zweig in seinem psychologisch ausgezeichneten Prozessbericht schliesst.

Wurde nicht die ganze Mordthese erst dadurch bei Dr. Praun jun. und seiner Hauptzeugin Renate Meyer geweckt, als Vera zur allgemeinen Ueberraschung bei der Testamentseröffnung auftauchte, wo es nun im Korridor mit ihr zu erregten Auseinandersetzungen kam, bei welchen Dr. Praun jun. erstmals

den Ausdruck "Mörderin" brauchte. War es nicht auch, wie Zweig betont, wiederum Günther Praun, der auch von der Ermordung der Kloo profitierte, da ihr sein Vater den Millionenbesitz in Pöcking vermacht hatte. Nur weil sie vor dem Erblasser starb, gingen ihre Erben leer aus. Günthers Alibi (Skiurlaub von Palmsonntag bis Ostersonntag) war zwar offensichtlich einwandfrei, und ein weiterer Verdächtiger, der zweite Mann seiner Mutter, sass zur Tatzeit im Gefängnis! Durch Veras Verurteilung erhielt er auch den spanischen Besitz, was seine grosse Erregtheit bei allen Verhandlungen erklärte, wobei er sogar auf den Tisch schlug, so dass sich sein Anwalt für ihn entschuldigen musste.

Warum wurde überhaupt nie ernstlich nach jenem "Dr. Schmitz" geforscht, den z.B. auch Baronin von Duisburg bestätigte, der sich aber sicher hinter diesem typisch rheinländischen Namen als Pseudonym versteckte?

Uebrigens kam dann der Schuldspruch am 4.6.62 (nach einem Verfahrenskostenaufwand von 250.000 DM!) durch das Münchner Schöffengericht (aus sechs Geschworenen und drei Berufsrichtern) nur mit einiger Mühe zustande, indem der Vorsitzende Dr. Seibert zunächst überstimmt wurde. Wie in der Affäre Jaccoud befand sich aber auch hier in diesem schwierigen Indizienprozess ausser einem Architekten kein Intellektueller unter den Geschworenen, und auch hier schickte sie der Vorsitzende übers Wochenende nochmals nach Hause, wo sie wieder unter den "Druck der Strasse" und der Presse gerieten und weich wurden. Im Dezember 1962 lehnte das Karlsruher Bundesgericht die "Revision wegen Verfassungsmängeln" als "unerheblich" ab, obgleich Dr. Moser und Dr. Pelka eine statutenwidrige Besetzung des Richterkollegiums und Verteidigungsbeschränkung (man verweigerte ein Kreuzverhör des Zeugen Schramm) nachgewiesen hatten. Dabei verstieg sich Bundesanwalt Dr. Kohlhaas (diesmal - nomen non est omen -) zur folgenden denkwürdigen Replik: "Die Verteidiger unterstellen der Justiz (mit dem Nachweis von 15 Denk- und Formfehlern) eine Bösartigkeit, die zu entsprechenden Erwiderungen nötigt," - eine unfreiwillige Selbstironie, die an jenes Wort von Karl Kraus erinnert: "Es ist unmöglich, der Justiz Unrecht zu tun!" Der weitere Kampf der Verteidiger war dornenvoll, denn im deutschen Strafrecht kann man zwar bei kleinen, vom Amtsrichter erledigten Delikten Berufung an höhere Instanzen einlegen, nicht jedoch bei Kapitalverbrechen, die vor das Schwurgericht kommen. Hier ist nur noch ein Wiederaufnahmeverfahren dank

neuer Tatsachen möglich, wofür aber wieder dieselben Richter zuständig sind, die das Vor-Urteil abgegeben hatten. Nach Hirschberg ist aber "die grösste Gefahr für das richtige Urteil das Vorurteil, das dann vorliegt, wenn ein Richter sich auf eine Wahrscheinlichkeit so festlegt, dass er die widersprechenden Wahrscheinlichkeiten nicht mehr würdigt". Zudem besitzt der Staatsanwalt ein Beschwerderecht gegen die Wiederaufnahme. Trotzdem wurde der erste Wiederaufnahmeantrag Dr. Pelkas in Sachen Ferbach vom Juli 1963 drei Monate später für zulässig erklärt. Wie erwähnt, liess aber Staatsanwalt Rueth schon in der Vorverhandlung die Entlastungszeugen Gertrud Becherer, die Dr. Praun noch am Gründonnerstagabend im "Hahnhof" gesehen haben wollte, sowie Alfred Bauer, der in Köln Ferbach in der Gründonnerstagnacht bei einer "Sauftour" mehrmals getroffen haben wollte, wegen "Verdachts der uneidlichen Falschaussage" noch im Gerichtssaal verhaften, - auch eine Methode, um Wiederaufnahmen zu verhindern! Obgleich der Haftrichter die Haftbefehle dann nicht aufrechterhielt, wurde Dr. Pelkas Antrag am 8.7.64 abgelehnt, da es bei Wiederaufnahmeverfahren kein in dubi pro reo gebe. Im Frühjahr 1965 kam es dann zur Verhandlung gegen Gertrud Becherer, welche wiederholte, dass sie an jenem Gründonnerstag Dr. Praun, der sie "blonde Gissi" zu nennen pflegte, sowie Frl. Kloo zwischen 20.15 und 22.00 Uhr bedient und gegen 5.- DM sogar ein sächsisches Ostergedicht aufgesagt habe. Das Amtsgericht glaubte dagegen eher ihrer Kollegin und ehemaligen Aufwärterin Dr. Prauns, Anna Kunze, die unter allerlei Widersprüchen diesen Vorfall auf den Dienstag vorverlegte. Die Becherer wurde am 30.4.65 wiederum wegen "fahrlässigen Falscheids" von Rueth mit ein Jahr Gefängnis bedroht und schliesslich "wegen Verletzung der Sorgfaltspflicht" mit 300 DM bestraft. Obgleich die Becherer auf den Rat ihres Mannes: "Geh nicht zu deinem Fürst, wenn du nicht gerufen wirst" während des Brühne-Prozesses gezögert hatte, legte sie nun Berufung ein. Bei ihrem zweiten Prozess im Januar 1966 bezeugten nicht nur ihr Mann, sondern auch Kolleginnen und Nachbarinnen, wie z.B. Frau Berta Eigelmeyer und Herr Wolf, dass sie schon nach dem Urteil empört protestiert habe, die Tatzeit könne nicht stimmen, da Dr. Praun am Gründonnerstagabend im "Hahnhof" gewesen sei. Dem Produktionsleiter Scheikl soll sie sogar erzählt haben, Dr. Praun sei damals in Gesellschaft Vogels gewesen! Die Kunze habe gelogen, wenn sie behauptet habe, sie habe damals schon um 19.00 Uhr den Dienst im "Hahnhof" abgebrochen. Der Geschäftsleiter Gabriel und die Registrier-

kasse-Spezialisten Westerwelle und Reichmann bestätigten nun, dass die Kunze bis zur Schlussabrechnung um Mitternacht im "Hahnhof" anwesend war. Ferner hatte die Kunze während des Brühne-Prozesses unter Eid ausgesagt, Renate Meyer habe ihr am Gründonnerstagabend bedeutet, sie brauche in der Praxis Dr. Prauns nicht mehr aufzuräumen, da dieser schon früh weggegangen sei, um das spanische Grundstück zu verkaufen. Nun gab Renate Meyer selber zu, dieses Gespräch habe nicht am Gründonnerstagabend, sondern am frühen Nachmittag stattgefunden, und die Kunze musste klein beigeben. Sie sieht nun einem Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts auf Meineid entgegen, doch war diesmal von "Verhaftung im Gerichtssaal" keine Rede! Zudem konnte Dr. Moser dem Staatsanwalt unvollständiges Verlesen eines Einvernahmeprotokolls der Becherer vorhalten, worin diese einer Gefängnisbeamtin gegenüber zunächst Zweifel an ihrer Aussage mitteilte, die sie hinterher widerrief. Der Widerruf wurde vom Staatsanwalt einfach unterschlagen! Warum hatte die Becherer so lange geschwiegen? Weil auf Dr. Prauns Grabstein, wie übrigens auch auf den Urkunden, als Todestag nicht der 14., sondern der 15. (oder der 16.) April angegeben war! Groteskerweise suchte sich nun Rueth mit der Behauptung herauszureden, die Aussagen der Becherer seien für die Brühneaffäre unwichtig, da die Tatzeit auch erst auf 23 Uhr angesetzt werden könne, obgleich das Urteil, wie wir sahen, mit der Tatzeit 19.45 Uhr stand und fiel! Bei den Verhandlungen erlaubte sich Landgerichtsrat Fiedler ferner den Satz: "Wollen Sie damit sagen, dass Sie schwachsinnig sind?", was Dr. Moser hinterher zur Ablehnung dieses Richters bewog, - ein Antrag, der von Dr. Harlander als unzuverlässig, weil verspätet eingereicht, erklärt wurde. Unter dem Druck der Oeffentlichkeit, die von Skandal sprach, reichte dann Fiedler eine "Selbstablehnung" wegen Befangenheit ein, die nun akzeptiert wurde. Der Becherer-Prozess wurde auf den Sommer vertagt, weshalb die Presse von "Justizskandal-Fortsetzungsroman" schrieb.

Dr. Moser reichte nun auf Grund der Falschaussagen der Kunze seinerseits ein Wiederaufnahmegesuch ein, das aber erst am 18.10.65 behandelt wurde. Dabei meldete sich als weitere Entlastungszeugin eine Nachbarin Thea Fleischmann der Frau Klingler, mit der Aussage, jene Belastungszeugin habe ihre Büsche nicht am Gründonnerstagabend, sondern am frühen Nachmittag gepflanzt! Man pflanzt ja wohl nicht erst nach Einbruch der Dämmerung an. Als es zur Gegenüberstellung kommen sollte, legte Dr. Kittl Berufung ein,

indem er die zuständigen Richter "wegen des Eindrucks der Befangenheit" ablehnte, womit er zunächst scheiterte, um vor Oberlandesgericht dann doch recht zu bekommen. Freilich um einen hohen Preis, denn nun kam ein neuer Justizskandal zum Vorschein. Jene angebliche Befangenheit der Richter Dr. Göppner und Dr. Streiber war durch Dr. Seibert dadurch bewerkstelligt worden, dass dieser am 21.10.65, also vier Tage vor den Verhandlungen, Dr. Streiber einen Brief mit "kollegialen Ermahnungen" zukommen liess, die einen schweren "Eingriff in ein schwebendes Verfahren" darstellen mussten. Dr. Seibert warnte nämlich darin vor einer Wiederaufnahme in Sachen Brühne-Ferbach, da diesmal die Geschworenen unter dem "Druck der Oeffentlichkeit" sicher zu einem Freispruch kämen! Warum plötzlich diese Angst vor der Oeffentlichkeit, die ihm während des Prozesses so wichtig und unbestechlich erschienen war? Der inzwischen zum Oberstaatsanwalt beförderte Dr. Seibert entzog sich den Journalisten durch eine "Urlaubsreise", während das bayrische Justizministerium erklärte: "Die Sache ist bereits dienstaufsichtlich geahndet und abgeschlossen"!? Wieso konnte aber Dr. Kittl seine Beschwerde wegen "Besorgnis der Befangenheit" gegen die Richter Dr. Göppner und Dr. Streiber am gleichen Tag einreichen, an welchem der letztere jenen Brief erhielt? Dr. Moser und Dr. Pelka reichten vergeblich Verfassungsbeschwerde ein, indem sie darauf hinwiesen, dass von den neuen Richtern Dr. Metzger und Marshall und auch die dann an ihre Stelle gewählten Feichtbauer und Mallwitz ungenügende Aktenkenntnis besässen. Diese Ablehnung sei erst nach derjenigen des Wiederaufnahmeantrags zulässig,—ein Musterbeispiel, wie man mit Paragraphen das Recht abwürgt!

Bedenklich war auch die Rolle Dr. Seiberts und seiner Mitrichter Jörka und Wehowski bei ihrer Einvernahme im Becherer-Prozess, wo sie sich mit der Ausrede von "Beratungsgeheimnis" und Gedächtnislücken herausredeten, um die Falschaussagen der Kunze zu beschönigen. Es sei ihnen damals nur auf den Sachgehalt, nicht auf den Zeitpunkt angekommen, obgleich im Urteil ausdrücklich "abends" vermerkt war, um die vom Gericht angenommene Tatzeit zu stützen. Wir schrieben Dr. Seibert, wir seien mehr denn je von unserem Leitspruch "Judex stultus sceleratus" überzeugt. Offenbar versucht die bayrische Justiz, Wiederaufnahmeantrag und -begründung in Sachen Brühne-Ferbach mit allen erdenklichen Mitteln zu sabotieren, ähnlich wie wir es im Jaccoud-Prozess von seiten der Genfer Justiz erlebten? Immerhin hatte die Verteidigung den moralischen Erfolg, dass zwar das Landgericht München

von den durch Dr. Moser eingereichten 14 Gründen nur 7, später 11 gelten lassen wollte,und auch die 5 Argumente Frank Arnaus ablehnte, wogegen dann das Oberlandesgericht alle 14 Punkte zuliess. Auch zeigten Dr. Praun jun. und sein Anwalt Kittl bei den Verhandlungen wachsende Nervosität, indem sie mit Fäusten auf den Tisch schlugen usw. Dagegen bezeugten vier neue Zeugen Dr. Pelkas, dass ihnen gegenüber der Hochstapler Schramm seinen damaligen Meineid gestanden habe. Dr. Pelka reichte daher vorsorglich am 25.8.65 Strafklage wegen Meineids gegen diesen Kronzeugen der Anklage ein, zumal sich herausstellte, dass die Polizei schon im Dezember 1964 bei Schramms Verteidiger Dr. Hüther dessen schriftlichen Widerruf beschlagnahmt, aber nicht weitergegeben hatte. Auch Staatsanwalt Dr. Rueth hatte sich bisher darüber ausgeschwiegen. Wollte man abwarten, bis Schramm Anfang November 1965 seine derzeitige Betrugsstrafe in Weilheim abgesessen hatte, um ihm Gelegenheit zum Verduften zu geben? Schramm seinerseits behauptete frech, Dr. Pelka selber habe ihm für den Widerruf seiner Aussagen 20.000 DM versprochen und einen falschen Pass in Aussicht gestellt, was Dr. Pelka in Abrede stellte. Er habe nur von einem möglichen Memoirenhonorar in diesem Betrag gesprochen. Pech hatte die Verteidigung aber nun mit den vier neuen Zeugen, besonders mit der Initiantin Edith Spielmann, die offenbar wie Schramm, selber wegen Betrugsdelikten vorbelastet war. Ihre Behauptung eines Zusammentreffens mit Schramm in einem Restaurant und eines dabei aufgenommenen"Tonbands"wurde vom Zeugen Högemeier, einem ehemaligen Kumpan Schramms, vor Gericht nicht mehr bestätigt. Zuvor hatte er jedem, der es hören wollte, versichert, Schramm habe ihm gestanden, die Aussagen gegen Ferbach seien erlogen gewesen. Nun meinte der offenbar eingeschüchterte Högemeier: "Gegen mich läuft ein Strafbefehl wegen falscher Anschuldigung. Ich kann mich also nicht äussern." Die bereits zweimal bedingt vorbestrafte Spielmann, die sich offenbar von einer Illustrierten finanzielle Vorteile verschaffen wollte, wurde nun zu 3 1/2 Jahren wegen Meineid verurteilt, obgleich sie im Dritten Reich verfolgt war und deutliche Zeichen von "soziopathischer Hysterie" aufwies.

Immerhin schlug die öffentliche Meinung nun ebenso ambivalent um, wie sie zuvor einmütig gegen Vera Brühne eingestellt gewesen war. Die Wetten der Journalisten standen nun 70:30 für die Angeklagte. Man munkelte auch, dass Rueth wegen dieser Affäre nicht befördert worden war. Er hatte zuvor ja nur mit Versicherungsdelikten Erfahrung gesammelt. Der Brühne-Ferbachprozess

war sein erster grosser Strafprozess. Dr. Seibert, der sich in Prozessen gegen ehemalige Kriegsverbrecher ausgezeichnet hatte, musste nun wegen Herzkollaps in eine Klinik überführt werden, nachdem Bayerns Justizminister Ehard sein Vorgehen als "Riesendummheit" klassiert hatte, die SPD aber die Sache mit dem Brief nun doch noch vor den Landtag bringen wollte. Der sonst so integre, gläubige Moralist, der einst in der Nazizeit als Student demonstrativ an den Fronleichnamsprozessionen teilnahm und sich deshalb "Feigling" schimpfen liess, hatte sich offenbar aus ethischer Aversion gegen die leichtlebige Blondine Vera Brühne "verrannt", so wie er im Dr. Isselsprozess, in Abtreibungsaffären und in Spielbankskandalen moralisierend "überstreng" urteilte und deshalb mehrmals vom Bundesgericht gedämpft werden musste.

Immerhin fand man doch in Rodatus, dem ersten Ermittler, einen "Sündenbock", sodass er nach einem Aufenthalt in einer Nervenklinik vorzeitig pensioniert wurde und nur noch als Warenhausdetektiv bei Neckermann Unterkunft fand!

War aber diese Entlassung des Rodatus nicht ein Eingeständnis des Gerichts, dass dieser "reine Indizienprozess" alles andere als "spruchreif" war? Warum widersprachen sich bereits die ersten Tatzeugen Renate Meyer und ihr Freund Vogel gegenüber dem Tatortpolizisten Riegel, indem sie behaupteten, sie seien auf Geheiss des Polizisten weggegangen, bevor die mit ihnen befreundete Kloo gefunden wurde, was sie doch dringend interessieren musste. Vogel hatte eben behauptet, er habe bei seinem Eindringen ins Haus nur den toten Arzt gesehen. Trotzdem wusste die Meyer Bekannten gegenüber genau anzugeben, wo die Kloo lag. War der Gärtner eben doch erster Augenzeuge gewesen? Jedenfalls erwies sich auch Vogels Alibi, wo er sich zur Tatzeit aufgehalten habe, als falsch. Fand man nicht auch nach Renate Meyers Tod bei ihrem Nachlass Briefe voll Hass gegen Vera Brühne? Eine Zeugin Ortner behauptete später sogar, Renate habe ihr vor ihrem Tod am 1.2.69 gestanden, sie habe falsch ausgesagt; Dr. Praun jun. und Vogel hätten die Tat begangen, - allerdings eine unwahrscheinliche Version! Immerhin war Renate Meyer, die ihr Geheimnis ins Grab mitnahm, also als "Eckstein des Prozesses", wie sich Dr. Seibert ausdrückte, doch wohl schlecht gewählt. Auch für Rueth war es, wie er sagte, unerheblich, ob der Gärtner Schauer oder Renate Meyer mit ihrem Freund Vogel zuerst am Tatort gewesen seien. Dabei gilt in

der Kriminalistik die alte Regel, dass der erste am Tatort auch zu den Hauptverdächtigen zu zählen sei!

Uebrigens beschrieb schon Vogel trotz seiner kurzen Tatortvisite ausführlich, dass "auf dem Esstisch in der Essecke zwei Cognacschwenker, ein Cocktailbecher, ein geschliffenes Likörglas mit Stiel, eine Cognacflasche und eine Likörflasche standen, als wären sie bereitgestellt worden." Bei Dr. Praun jun. waren es dann drei Cognacgläser und ein Whiskyglas zusammen mit einer Cognac- und einer Likörflasche, aus denen er dann, ohne dass man zunächst nach Fingerabdrücken gesucht hätte, den Beamten auf deren ausdrückliche Erlaubnis hin einschenkte. Bei der zweiten "Tatortbesichtigung" mit Dr. Praun jun. am 7.1.61 meinten dann Eckhardt und Schillinger treuherzig: "Auch die Herkunft der Gläser dürfte jetzt mit einiger Sicherheit feststehen. Sie stehen mit einem Besuch noch unbekannter Personen(!) im Hause Dr. Prauns am Abend des 14. April 1960 wahrscheinlich (- und jetzt kommt das Unwahrscheinliche) nicht in Beziehung"!
Die Wege der Hermandad sind oft recht dunkel!

Sehr "scharfsinnig" war es auch, dass der Staatsanwalt Dr. Rueth in seiner Ablehnung der Wiederaufnahme vom 31.3.64 meinte, der von Frank Arnau aufgezeigte Widerspruch in den schriftlichen und mündlichen Aussagen des Experten Schöntag sei deshalb unwichtig, weil es vor Gericht nur auf die mündliche Aussage ankomme. Hatte er aber bei Sylvia nicht gerade umgekehrt nur die schriftlich fixierten Protokollangaben, nicht aber ihren Widerruf vor Gericht anerkannt? Hier trat die ganze innere Unaufrichtigkeit des Verfahrens in Sachen Brühne-Ferbach eklatant zu Tage! Was soll man zu Argumenten wie "Ferbach war der letzte, den Vera vor ihrer Reise nach München am 13.4.60 sah" sagen? Nach Arnau war der ganze "Tatsachenbericht" des Anklägers ein dubioses Netzwerk "unbeweisbarer Unterstellungen" im Dreigroschenheftstil. Daher nehmen auch wir uns die Freiheit heraus, eine andere Version im James Bond-Stil zu bringen, die mindestens dieselbe, wenn nicht die grössere Wahrscheinlichkeit besitzen dürfte. Wir glauben an eine mehrfache Täterschaft, sei es nun eine Gruppe von Fememördern, Waffenhändlern, Drogen- und Diamantenschiebern oder von simplen Einbrechern (wie die damals in Süddeutschland aktive Freesebande oder die mit der "Roten Hand" zusammenarbeitende "Billardstockbande") gewesen. Immerhin fehlten in der Villa des Arztes 18.000 DM, die kurz zuvor noch dort

vorhanden gewesen sein sollen. Vera Brühne glaubte am ehesten an eine Geheimdienstsache, schloss aber Waffen- u.a. Handel nicht aus, da sie Dr. Praun oft mit einer grossen, fest verschlossenen Tasche die Grenze passieren sah, und er von seinem spanischen Sitz aus regelmässig nach Tanger fuhr. In jener Villa, die seit dem spanischen Bürgerkrieg allerlei Fluchtgänge besitze, habe er auch immer viele fremde Besucher empfangen. Dabei sei er immer bewaffnet gewesen, da er drei Revolver besass, worunter einen grosskalibrigen ohne Waffenschein. Und nun unsere Version:

An irgendeinem Spätnachmittag oder Abend zwischen dem 14. und 19. April traten 3 - 4 Täter durch die offene Verandatüre, forderten Frau Kloo auf, Gläser und Flaschen zu holen und folgten ihr bis in die Bar im Keller. Im selben Moment, als sie den Griff des Barschranks in der Hand hatte, trafen sie Schläge oder ein Nackenschuss. Dann postierten sich die Einbrecher so, dass sie den eintretenden Arzt von mehreren Seiten her überraschen konnten. Dass er also durch eine Uebermacht (mehrfache Täterschaft) überwältigt und dabei überrascht wurde, bewiesen ja gerade die fehlenden Kampfspuren sowie die Tatsache, dass er noch Hut und Mantel trug! Man nahm ihm offenbar seine Waffe ab, die er laut Zeugen stets bei sich trug, liess ihn die Hände auf den Rücken oder in die Höhe halten, um ihn dann aus geringer Distanz von rechts durch Kopfschuss umzubringen und so einen Suizid vorzutäuschen, wobei man seine Rechtshändigkeit annahm. Dr. Moser, Arnau u.a. hatten auch darauf hingewiesen, dass die Behauptung des Gerichts, Vera Brühne habe jenen persönlichen Revolver Dr. Prauns zuvor entwendet, um ihn Ferbach zuzustecken, ohne den leisesten Beweis aufgestellt worden war, obgleich dies ein entscheidendes Glied in der Indizienkette war, und bekanntlich ist eine Indizienkette nie stärker als ihr schwächstes Glied! Als wir unsere Version Dr. Seibert mitteilten, schrieb er uns freundlicherweise: "Da mir Dilettantismus in jeder Form zuwider ist, kann ich mit Ihren handgestrickten Ausführungen nichts anfangen." Aber dass auch seine Thesen geradezu "faustgestrickt" waren, konnte und wollte er offenbar nicht einsehen, so dass sich die Illustrierten "Revue" und "Neue" an das öffentliche Gewissen wenden mussten, um ein Wiederaufnahmeverfahren einzuleiten und die prinzipielle Forderung nach einer Strafrechtsreform zu erheben, da die Schuldfrage im Zeitalter der Präzision nicht mehr durch blosse "persönliche Ueberzeugung" von Richter und Geschworenen, sondern durch objektive Beweise entschieden werden müsse. Die beiden Blätter

hatten sogar den Mut, die behördliche Verwarnung wegen angeblichen "Eingriffs in ein schwebendes Verfahren und Festlegens von Zeugenaussagen vor der gerichtlichen Vernehmung" in einem offenen Brief mit dem Hinweis auf das Pressegesetz von 1874 zu beantworten, das die "Urteilsschelte" zulasse, wo sie im öffentlichen Interesse stehe. Eine integre Rechtspflege stehe doch wohl im Interesse aller, und die Presse habe die legitime Aufgabe, nicht nur zu informieren, sondern auch zu kontrollieren. Wie auch Mostar betont, stellt vielfach eben erst die Presse heute als "vierte Kraft der Justiz" die vom Gesetz geforderte "Oeffentlichkeit" in der Rechtsfindung wieder her!

Wir schrieben nun dem "Spiegel" 1965 einen entsprechenden Leserbrief, den wir hier wiedergeben, der aber keinerlei Echo fand, ebensowenig wie ein ähnlicher Brief an Staatsanwalt Dr. Rueth und schliesslich ein letzter nach dem Scheitern aller fünf Wiederaufnahmeverfahren (drei Anträge von Ferbach und zwei von Vera Brühne) am 14.4.74 ans Münchner Oberlandesgericht. "Keine Antwort ist auch eine", - ich erfuhr von keiner Seite auch nur das leiseste Echo, da man hier offenbar an ein heisses Eisen geraten war, nämlich an die Politik. Nur der Nürnberger Ankläger Dr. Kempner fand meine These interessant, und Vera Brühne liess mich bitten, sie nicht aufzugeben.

Leserbrief an die Redaktion des "SPIEGEL".

"Als Mitarbeiter des schweizerischen "Büros gegen Amts- und Verbandswillkür" freute es mich sehr, dass der "Spiegel" auch die Affäre Brühne-Ferbach aufgriff. Wir hatten die Expertisen in Kontakt mit Herren Dr. Moser und Dr. Pelka, mit Frank Arnau und Herren Dr. Seibert, Dr. Frei-Sulzer usw. nachgeprüft und kamen vom gerichtsmedizinischen Standpunkt aus auf ein eindeutiges "in dubio pro reo". Als ehemaliger Medical Officer der UNRRA, der 1946/47 im Raume München, Murnau, Mittenwald den Penizillin-Insulinschwarzhandel zu bekämpfen hatte, fand ich die Hypothese des Reichenhaller Zeugen Lohr nicht ganz abwegig: Dr. Praun habe sein Vermögen nicht als "Kassenarzt", sondern als Mitarbeiter der CIC oder CIA beim Aufspüren solcher Schwarzhändler oder auch gegen den Brenner zu geflohener hoher SS- und SA-Offiziere gemacht. Wurde nicht Dr. Prauns Freund, der Garmischer Kurdirektor Bletschacher bei der Offiziersrevolte vom 20. Juli 1944 verhaftet und starb angeblich am "Herzschlag" im Hausarrest? Er hatte die frühere Braut von Dr. Praun,

Frl. Wolf, geheiratet, die dann am 14.12.51 mit 27 Messerstichen in ihrer Villa am Starnbergsee ermordet gefunden wurde, wobei es sich nach Rodatus mit Sicherheit weder um einen Raub-, noch um einen Sexualmord, sondern wahrscheinlich um einen Fememord handelte. Ebenso kamen zwei weitere Freundinnen von Dr. Praun, Frau Weiler in Murnau 1952 und Frau Zentner in Weilheim 1955 durch "perfekte" Morde ums Leben, so wie Frl. Kloo 1960 durch den bei der SS beliebten Genickschuss ermordet wurde. Dass der blinde Hund dabei geschont wurde, lässt auf "intellektuelle" Täter schliessen, ebenso wie die absolute Perfektion der ganzen Aktion. Vielleicht ein Racheakt aus der Haft entlassener Nazioffiziere aus Frankfurt? Als Dr. Seibert seine Argumente während des Prozesses dauernd aus der Presse bezog, zitierten wir ihm den "mittelalterlichen" Spruch: "Judex stultus sceleratus", worauf er uns antwortete, unsere Hypothese sei allzu "handgestrickt" und mit "Ihr Judex stultus" unterschrieb. Wir dagegen meinten, wenn unsere Argumente handgestrickt seien, müssten die seinigen faustgestrickt sein! Jedenfalls: Der medizinische Kriminologe kann auch nach dem "Wahrspruch" in Sachen Brühne-Ferbach nur wiederholen: Non liquet!"

Zunächst blieb aber Vera Brühne offenbar dazu verdammt, weiterhin in Aichach in Gesellschaft Ilse Kochs, der Frau des Auschwitzkommandanten, die, wie Spilsbury nachwies, Lampenschirme aus Menschenhaut verfertigt hatte, weiterhin Messgewänder und Altardecken zu sticken, - für ein Justizopfer eine groteske, nicht sehr glückliche Beschäftigung. Im Aug.1965 tauchte dann plötzlich in der Presse die Meldung auf, die wir oben im Falle Jaccoud schon erwähnten, dass Vera Brühne jenen in Zürich ermordeten Waffenhändler Dr. Stauffer als Geschäftspartner Dr. Prauns wiedererkannte, was also erneut an Waffenhandelsgeschäfte als Mordmotiv denken liess, - eine Version, die auch dem Verteidiger Dr. Moser besser zusagte als unsere erste Vermutung, es könnte sich um ein Politikum handeln.

Unsere Recherchen in Vaduz ergaben, dass Dr. Stauffers Scheinfirma "Helbra" als Kunden einen gewissen "Ing. Braun" aus Ludwigshafen führte, den es in Wirklichkeit ebenso wenig gab wie den "Oberbaurat Ziegler aus Heidelberg". Freilich tauchte dieser Name auch im oben erwähnten Jaccoudbuch "L'Affaire" auf. Dieser Ing. Braun sollte den Algeriern Feuerlöscher verkauft haben, die sich mit einem Handgriff in Flammenwerfer verwandeln liessen. Ein wei-

terer Ing. Brunn soll Pläne für eine raffinierte Mordwaffe bei seinem Kompagnon Dr. Stauffer von der "Helbra-Technic" deponiert haben, aber mit ihm kurz vor dem Mord in Streit geraten sein, wobei dauernd von "Schluss machen" die Rede war, da Dr. Stauffer aus dem "unrentablen" Waffengeschäft (oder wegen französischen Drucks) aussteigen wollte. Leider wurde dieser Brunn angeblich nie von der Zürcher Polizei einvernommen, bevor er nach Deutschland verschwand, da der damit beauftragte Untersuchungsrichter in die Privatwirtschaft abwanderte und die Sache "schubladisierte". Vielleicht war die Zürcher Polizei auch deshalb in Sachen Dr. Stauffer nicht so neugierig, weil dieser selber zuvor Polizeirichter gewesen war!

Uebrigens hatten auch Puchert und Schlüter neben Dr. Stauffer, zusammen mit dem Bremer Anwalt Dr. Hausch, in Lichtenstein-Vaduz, diesem Steuer- und Schmuggelparadies, ihre "Briefkastenfirma", die sich "Alfag" nannte. Alle Fäden aber liefen bei Dr. Vogt zusammen, der nach Dr. Stauffers Tod mit seinen Mitarbeitern plötzlich "in die Ferien" verreiste. Neue Nahrung erhielt die Version eines möglichen Racheaktes enttäuschter Geschäftspartner im internationalen Drogen- und Waffenhandel, als sich bei Dr. Pelka ein übergelaufener tschechischer Geheimdienstler Horsky aus Duisburg meldete und versicherte, Dr. Praun habe gegen Rohdiamanten Ostwaffen, z.T. aus alten Wehrmachtsbeständen, aufgekauft, um sie über Zürich nach Algerien weiterzuverfrachten. Dabei sei er auch mit französischen Pseudoalgeriern, d.h. mit der "Roten Hand" zusammengetroffen oder sei mit minderwertiger Ware hereingelegt worden. Auch Vera Brühne hatte von Dr. Prauns häufigen Fahrten nach Zürich, Amsterdam, Tanger und Marokko berichtet, wobei er an seinem Mercedes jeweils einen Scheinwerfer ausbaute, um gewisse Päckchen darin zu verstecken. Auch habe er wie Dr. Stauffer ständige Angst bekundet und noch am 1. April 1960 laut amtlicher Aussage seinem Freund, dem Filmkomponisten Harald Böhmelt, in einem Münchner Café gestanden, er trage deshalb immer einen geladenen Revolver mit sich. Man glaubte also auch, Dr. Praun sei während des Krieges in der Abteilung Gehlen bei der Erforschung "schweren Wassers" tätig gewesen. Jedenfalls habe er nach Dr. H. in einer Bank an der Zürcher Bahnhofstrasse ein Geheimkonto "Freiheit" geführt.

Horskys Aussagen waren etwas zu phantastisch. Er behauptete z.B., schon 1946 als Agent C5372 Dr. Praun mit einem Slamecka zusammen in Nürnberg

getroffen zu haben, der ein tschechisches Agentennetz aufbauen wollte. Dr. Praun sei damals im Medikamenten- und Lederhandel aus alten Wehrmachtsbeständen tätig gewesen. Am Agententag 1959 in Lindau und 1960 in Zürich mit Kurier Machac habe er wieder von Dr. Praun gehört, er arbeite nun im Diamantenhandel und bediene sich einer "Blonden" als wissendem oder unwissendem Kurier. Als später der Dolchmord am vermutlichen "Diamantenkurier" Christa Wanninger aus München in Rom im Mai 1963 passiert sei, habe er wieder dieselben Berufskiller als Täter vermutet, die Dr. Praun ermordet hatten. Gezielte Herz- und Leberstiche mit dem "silent weapon" seien typisch für die drei tschechischen Geheimdienstkiller Kovar, Zelenka und besonders Ruzicka. Merkwürdigerweise hatte die Freundin der Wanninger, Hodapp, vor deren Türe der Mord geschah, nichts bemerkt haben wollen, - die übliche Omertà in diesen Kreisen. Tatsächlich kannte Dr. Praun die Wanninger vom gemeinsamen "Madame-Club" in Schwabing her, da Vera deren Foto in seiner Brieftasche gesehen hatte. War übrigens nicht auch Frau Bletschacher-Wolf mit Dolchstichen ermordet worden, ohne dass ein Raub stattfand? Ebenso der "Landmaschinenhändler" Zumbach in der Jaccoudaffäre. Jedenfalls waren München und Zürich damals Umschlagplatz für den Waffen- und Diamantenhandel, da die Zahlungen eben gern in leicht versteckbaren Edelsteinen getätigt wurden. Horsky erklärte nun aber den Mord an Praun als "Panne", da man ihn nur einschüchtern wollte. Kovar, Zelenka und Ruzicka seien am Münchner Bahnhof am 14.4.60 nach telefonischer Abmachung um 20.57 Uhr von Dr. Praun abgeholt worden. Er habe aber die Steine, die er noch "schuldig" gewesen sei "aus Sicherheitsgründen" nicht bei sich gehabt, sondern habe die Herren deshalb auf den nächsten Tag um 10.00 Uhr nach Pöcking bestellt. Sie seien aber misstrauisch geworden, schon kurz nach 9 Uhr erschienen, als ihnen Dr. Praun fertig zum Ausgang mit Frau Kloo entgegenkam. Bei der Diskussion, wo es um eine endgültige "Geschäftsaufgabe" Dr. Prauns ging, seien dann die Schüsse gefallen. Horsky nannte den Schützen Ruzicka "Löffelohr", was nun merkwürdig übereinstimmt mit Angaben eines weiteren, von Dr. Muschiol in Duisburg einvernommenen, seither leider verstorbenen Zeugen, des Kaufmanns Stock aus Mühlheim, der einen Mann mit Uebernamen "Blumenkohlohr" aus der sogenannten "Billardstockbande" bezichtigte. Stock habe 1959 Dr. Praun in Rotterdam einen enormen Abschluss betreffend 25.000 Maschinengewehre tätigen gesehen. Von diesem Billardstock-Syndikat wusste man, dass es mit der französischen "Roten Hand"

zusammenarbeitete.

Schliesslich meldete sich auch der in der Jaccoudaffäre genannte Waffenhändler Seidenschnur mit Fotos und "schriftlichen Belegen", die erst jetzt vom amerikanischen Geheimdienst freigegeben worden seien, dass Dr. Praun mit Waffenhändlern wie Dr. Sergini und dem durch ein Attentat seinerzeit verletzten und seither nach Nordafrika verschwundenen Dr. Beissner zu tun gehabt habe. Ein Beauftragter des Verfassungsschutzes, "Captain Alexander" alias Rudolf Winter von Schwab hatte schon vor drei Jahren in Sachen Puchert alias "Captain Morris" ermittelt und ähnliche Zusammenhänge gefunden, indem ihm angeblich am 7.1.63 der tschechische Waffenagent Karl Haas verriet, dass der algerische Rüstungsminister Boussouf nicht nur mit Dr. Beissner, sondern auch mit Dr. Praun in Verbindung stand, wobei Elfriede Kloo Mitwisserin war.

Leider erwies sich aber die Fabel Seidenschnurs als pure Erfindung oder Vermutung, die er aus gewinnsüchtigen Gründen gleichzeitig und "exklusiv" gegen bare Münze sowohl der "Revue" als auch der "Quick" verkauft hatte. Zwar war dieser Ehrenmann einst in der Britischen Zone stellvertretender Hauptabteilungsleiter im Wirtschaftsverwaltungsamt gewesen, musste aber schon dort wegen unrechtmässiger Führung eines Doktortitels quittieren. Im Rückfall bekam er nun im Juni 1965 ein Jahr Gefängnis. Auch der tschechische Zeuge Horsky kam unter Anklage, weil er sich z.B. einen falschen Doktorgrad zugelegt hatte und angeblich überhaupt nie tschechischer Geheimdienstler war? Der "Quick" gegenüber behauptete er dann, er sei von Staatsanwalt Rueth "genötigt" worden, wofür dieser die Zeitung auf 25.000 DM "Schmerzensgeld" einklagte, da der Beisitzer Staatsanwalt Krämer nichts von einer solchen Nötigung gemerkt haben wollte. Mit solchen Mitteln kämpften dann in der Folge Rueth und Dr. Praun jun. weiter energisch gegen "Quick", "Revue" und "Neue Illustrierte" sowie gegen "Bild", die zusammen rund 80.000 DM für den Fall Brühne geopfert hatten. Aus Privatspenden von ca. 34.000 DM konnten auch immer neue Anwälte gefunden werden, wenn Verteidiger, wie Dr. Pelka (im Gegensatz zum unermüdlichen Dr. Moser) resignierten. So fand der Bruder Fritz des 1970 am Herzinfarkt verstorbenen Ferbach in Dr. Ott und Dr. Giert neue Verteidiger, während Vera Brühne gerne Dr. Gross aus Münster, einst Anwalt der Maria Rohrbach, zugezogen hätte. (Leider versteiften sich Dr. Girth und sein Mitarbeiter Dr. Luthard immer wie-

der auf die alte Suizidtheorie des Rodatus, für die sie 37 Punkte zitierten.) 300 Anwälte reichten ein Begnadigungsgesuch ein, da sie offenbar einsahen, dass hier ein Politikum vorhanden war und man Vera Brühne der Staatsräson zu opfern gedachte. Aber Vera lehnte ab: Sie wolle "nicht Gnade, sondern Gerechtigkeit", - ein neues psychologisches Indiz für ihre Unschuld, ähnlich wie im Falle Willi, der uns noch beschäftigen wird.

Die erwähnten Illustrierten erlitten dann dank des bequemen Repressionsmittels der "einstweiligen Verfügung" schliesslich so schwere Verluste, dass es um Vera Brühne immer stiller wurde. Freilich: Eine Ueberraschung brachten sie dann doch noch zustande, denn was das Ehepaar Hentges dem "Spiegel" und anschliessend am 7.11.67 dem Bonner Staatsanwalt zu berichten hatte, schien doch substantieller zu sein, so dass nach dem darauffolgenden Prozess gegen diese Zeugen das Gericht beschliessen musste, in Zukunft dürfe die Presse über den Waffenhandel Dr. Prauns ungestraft berichten. Hentges, Zuckerwarenhändler, war nämlich einst nachweisbar als Luxemburger bei der deutschen Abwehr tätig gewesen, um nach dem Krieg dank seiner Beziehungen zu Frankreich als Kurier der französischen Waffenlobby zum Bonner Verteidigungsministerium eingesetzt zu werden. Zwischen 1957 und 1960 habe er so Schmiergelder an den Direktor des Bundesamtes für Wehrtechnik Sellschopp, an den Leiter des Referats "Bordausrüstung", Evers, der tatsächlich später wegen Bestechung zweieinhalb Jahre Gefängnis erhielt, und an Dr. Praun ("fast 300.000 DM") aus Frankreich geholt, über die Grenze geschmuggelt und abgeliefert. Dem persönlichen Referenten des Bundesverteidigungsministers Strauss, Brigadegeneral Repenning, habe er sogar 2,3 Millionen übergeben, der dann am 22.1.67 merkwürdig plötzlich an "Herzinfarkt" starb. Frau Gitta Hentges bestätigte alle Angaben ihres Mannes Roger, da sie jeweils per Bahn das Geld schmuggeln musste, weil ihr Mann in Frankreich als Spion in Abwesenheit zum Tode verurteilt worden war. Tatsächlich ergab sich, dass der ehemalige Canaris-Mitarbeiter Grosskopf Hentges als "Sachbearbeiter" engagiert hatte und durch ihn mit dem Direktor der "Radio AIR", Macaigne einen 60-Millionen-Auftrag betreffend Anschaffung eines 100-Wattsenders ERT 282 für die Bundeswehr abschliessen liess, obgleich ein amerikanisches Modell bedeutend billiger gewesen wäre. Als sich aber Macaigne als französischer Nachrichtendienstler herausstellte, sei Hentges als mitverdächtig entlassen worden. Hentges habe dann über einen "Piérot" in Strassburg eine neue Linie aufgebaut und weitere

Schmiergelder an den Bundeswehrgeneral Repenning und an Dr. Praun ausbezahlt. Frau Gitta habe am Gründonnerstag 1960 gegen 21 Uhr noch selber mit Dr. Praun telefoniert, zu einer Zeit also, wo Dr. Praun nach Gerichtsurteil bereits tot gewesen sein sollte. Dr. Praun habe sich dabei über Ausbleiben der Gelder beschwert. Hentges habe diese Beschwerde sofort an Repenning weitergegeben, der eben in Hentges eigenem Lokal "Goldene Glocke" sass. Dann seien sie zusammen mit einem angeblichen "Oberstleutnant Schröder" (mit "Sommersprossen, dunkler Brille, Hamburger Akzent") nach München aufgebrochen, alle drei in Zivil mit einem dienstlichen Mercedes. Hentges hatte Dr. Praun schon davon informiert und in München kurz nach Mitternacht von einer Telefonzelle aus erneut seine Ankunft für das Treffen in Pöcking angemeldet, wobei er aber verschweigen musste, dass er mit zwei weiteren Herren komme. Die beiden Herren hiessen ihn aber dann angeblich in München warten, denn sie wollten Dr. Praun allein treffen, um ihn zu "besänftigen". Sie kamen dann erst gegen zwei Uhr zurück und schienen aufgeregt, wobei sie kurz erwähnten, sie hätten "Schwierigkeiten" gehabt, da Dr. Praun sie "angreifen wollte". Eine Woche darauf, am 26.4.60 habe er dann Minister Strauss geschrieben (mit Kopie, die er vorzeigte), er wolle mit der "Pökingreise" nichts zu tun haben. Darauf bereicherte sich sein Konto auf der Frankfurter Sparkasse um 250.000 DM! Der "Spiegel" gab nun diese Kopien und Belege von sich aus dem Schweizer Experten Dr. Frei-Sulzer, der nun behauptete, das Altern der Kugelschreiberrillen weise auf jüngsten Ursprung dieser Schriften hin. Dagegen bestätigte er dem Bonner Staatsanwalt, der ihn ebenfalls konsultierte, umgekehrt: Die Entstehung der Schriften im Jahre 1960 könne weder bewiesen noch geleugnet werden! Wie wir sahen, war Dr. Frei-Sulzer seit je recht elastisch und wandlungsfähig in seinen Gutachten! Im April 1967 wurde Hentges von Unbekannten bedroht. Auch sein Freund Kunz aus Kehl klagte über Bedrohung und wurde von drei Unbekannten auf den Feldberg bestellt, wo man ihn tot fand, da er sich "im Nebel verirrt" habe? Ein anderer Geschäftsfreund Reuter wurde in Köln ebenfalls bedroht und schliesslich tot aufgefunden, wobei von "Freitod durch Gas" die Rede war, da die Türe von innen verschlossen gewesen sei. Man hatte aber einen zweiten Ausgang durch den Keller übersehen.

Vor dem Ermittlungsrichter bestätigte nun Hentges alles bis auf eine angebliche Notlüge, "um nicht in eine Mordsache verwickelt zu werden": Er sei damals doch mit Repenning und Schröder nach Pöcking hinausgefahren

und habe als erster dann das Haus betreten. Im Dunkeln sei ihm Dr. Praun im Mantel entgegengekommen und erschrocken, als er hinter ihm die zwei nachfolgenden Herren entdeckt hatte, die nicht angemeldet waren. Er habe auf diese geschossen. Dann habe ihn Repenning ins Auto zurück mitgenommen, während Schröder blieb, um nachher auch wieder zu ihnen zu stossen. Schüsse habe man aber in dieser Zeit keine mehr gehört, was die Suizidtheorie wieder stützen konnte. Hatte Dr. Praun hinterher erst Selbstmord begangen? Man sei dann innert drei Stunden mit dem Mercedes nach Bonn zurückgefahren, wobei kaum mehr gesprochen worden sei. Die Münchner Staatsanwaltschaft liess nun durch eine spezielle Kriminalistengruppe diese Angaben Hentges prüfen, ohne indessen Widersprüche zu finden. So bestätigte zum Beispiel ein Geschäftspartner der Hentges, Brandes, Telefongespräche mitangehört zu haben, wo von einem Dr. Praun in Pöcking die Rede war, dessen Forderungen in keinem Verhältnis zu seinen Leistungen für den Geheimdienst gestanden hätten. Als man die Witwe von Brigadegeneral Repenning, - ihr Mann war seither verstorben, einvernahm, produzierte sie ein Alibi für ihren Mann für den 14. und 15. April 1960 anhand eines Notizbuches: Am Gründonnerstag sei sie mit ihrem Mann zu ihrer Mutter nach Rhöndorf gefahren, und am Karfreitagvormittag habe ihr Mann mit einer Nachbarin Tennis gespielt; - allerdings berichtete die Meteorologische Anstalt von diesem Vormittag "Schlechtwetter"! Das Münchner Landeskriminalamt hielt diese Eintragungen für 1960 als erwiesen. Freilich wollte Frau Repenning ihre Angaben nicht beschwören: "Wie kann man etwas beschwören, was vor sieben Jahren vor sich gegangen ist?" Dagegen nahm man den Hentges nur "uneidliche" Angaben ab, obwohl sie durchaus eidwillig waren. Der Vorsitzende Ringlstetter fand auch für Lügen Hentges kein Motiv, zumal dieser noch bis 1966 bei Repenning in Dienst geblieben war. Zwar erklärte Staatsanwalt Rueth die Hentges für "unglaubwürdig", so wie er schon andere "unpassende" Zeugen, die Dr. Praun noch nach dem angeblichen Mordtermin gesehen haben wollten, wie Gertrud Becherer, Horsky, Edith Spielmann usw. ebenfalls für "unglaubwürdig" erklärt hatte. Dagegen war offenbar die "eidesunwillige" Frau Repenning glaubwürdig, wie der achtmal vorbestrafte Schramm, die zweimal straflos des Meineids überführte Kunze und die sich ebenfalls widersprechende Renate Meyer, deren Angaben wieder mit denjenigen der Kunze gestützt wurden und vice versa! Jedenfalls hiess es aber im Urteil gegen Hentges, vom 2.12.69 an sei es der Presse erlaubt, von Waffenhandel bei der Affäre Dr. Praun-

Brühne-Ferbach zu schreiben! Und der ehemalige Verteidigungsminister Franz Joseph Strauss veröffentlichte immerhin noch am 20.3.70 eine "eidesstattliche Erklärung", er habe "mit der Ermordung Dr. Prauns nichts zu tun" gehabt! Doch eine Merkwürdigkeit, wenn man bedenkt, welche dubiosen Affären in der Umgebung des Verteidigungsministeriums vor- und nachher vorkamen, wie die HS30 Schützenpanzer-Beschaffung, wo über den ebenfalls unter ungeklärten Umständen in Rom umgekommenen Staatssekretär Adenauers Lenz von der durch Aretz vertretenen "Hispano-Suiza" in Genf Millionen Schmiergelder bezahlt worden seien, ähnlich wie vermutlich auch bei der Beschaffung der unsicheren "Starfighter" oder bei Kapfingers Fibagaffäre (Wohnkolonien für US-Army-Angehörige), der angeblich "mit Strauss teilen" musste.

Als 1974 ein Prozess gegen den Bonner Rüstungsmagnaten Mertins wegen illegaler Waffenlieferungen in "politische Spannungsgebiete" zustande kam, hörte man auch, dass der Bundesnachrichtendienst Gehlen in Pullach seine schützende Hand über ihn gehalten hatte. Also befasste sich der BND doch mit Waffenhandel! Es ist kein weiter Weg von Pullach nach Pöcking.

Als es auch um die Aussagen der Hentges wieder still wurde, sandte ich daher erneut einen Brief mit der Fememordtheorie an das Oberlandesgericht München, natürlich wieder ohne jede Reaktion dieser Amtsstelle:

<u>An das Oberlandesgericht München.</u>

"Sehr geehrte Herren!
Die vom "Spiegel" Nr. 39, 1973 mit Recht gerügte und von Prof. Peters und alt-BGH-Richter Jagusch bestätigte Rechtsverwilderung im "Vierten Reich" hat durch die erneute Ablehnung der Brühnerevision schon im Vorverfahren ihre neue Blüte erlebt. In meiner Archivarbeit über 500 Justizirrtümer erhielt der Brühneprozess mit seinem im Grunde doch wohl politischen Hintergrund (Fememord) einen breiten Raum. Wenn Sie es noch nicht wissen sollten: Dr. Prauns bester Freund Bletschacher, Kurdirektor von Garmisch-P., mit dem Dr. Praun seine Braut Frl. Wolf aus München getauscht hatte, kam in der Offzizersrevolte um, und ebenso diese Frau in den Siebzigerjahren in ihrer Villa am Starnbergsee, wobei auch der bekannte Rodatus ermittelte. Ebenso zwei weitere mit Dr. Praun befreundete Damen Weiler und Zentner in Murnau und Weilheim. In keinem Fall war es Raubmord. Immer fehlte, wie bei Frl. Kloo und

Dr. Praun selber das Motiv. Bekanntlich hatte Dr. Praun einst in der Abteilung Gehlen gearbeitet, die nahe Pöcking in Pullach seit 1956 residierte, wobei sich Gehlen "Dr. Schneider" (oder wohl auch Dr. Schmitz?) nannte. Ich war nun 1946/47 als amerikanischer "Medical Officer" der UNRRA in der Gegend München-Pasing-Murnau und Mittenwald tätig, um den Schmuggel mit Insulin und Penicillin zu unterbinden. Meine Vermutung also: Hatte Dr. Praun gegen Denunzierung von hohen SS- und SA-Leuten, die nach Oberbayern geflohen waren (als Rache für den Tod seines Freundes) von den Amerikanern Penicillin und Insulin erhalten, um so jenes für einen Kassenarzt ungewöhnliches Vermögen zu erwerben? Jedenfalls zeigte der Dr. Praun-Mord alle Spuren des perfekten Verbrechens intelligenter (und intellektueller) Täter, (da der Hund z.B. geschont wurde, - ein interessantes psychologisches Indiz!) Ob Herr Rodatus eine "Witterung" hatte, es könnte sich um ein "Politikum" handeln und daher schnell auf Suizid schaltete? Auch im Fall der Frau Bletschacher-Wolf hatte er die Ermittlungen sehr schnell aufgegeben.

Ich möchte mit einem alten lat. Dictum schliessen, das ich seinerzeit schon Dr. Seibert schrieb, bevor er in eine nervenärztliche Behandlung musste: Judex stultus sceleratus, - ein unfähiger Richter ist eine öffentliche Gefahr!

PS. Prof. Dr. H. Walder, Bundesanwalt der Schweiz fand seinerzeit den Mord an Dr. Stauffer vor seiner Garage zu simpel für einen Geheimdienstmord. Wir finden den Mord an Dr. Praun zu raffiniert für einen Waffenhändlermord!"

Tatsächlich waren ja damals die meisten Waffen- und Diamantenschiebermorde viel primitiver und brutaler, denken wir an Pucherts Ermordung in Frankfurt am 3.3.59 durch eine Plastikbombe unter seinem Auto, an Cernaks Ermordung durch eine Paketbombe auf dem Münchner Postamt 13, an Christa Wanningers Ermordung durch Dolchstiche wie im Zumbach-Jaccoudfall, an Dr. Stauffers Erschiessung vor seiner Garage und Leopolds Ermordung mit einem Giftpfeil im Aufzug seiner Wohnung in Genf. Mit Genf und Zürich war eben München damals Hauptumschlagplatz für die Waffenlieferungen aus dem Osten an die algerische FLN, an den Kommunisten Lumumba usw., die wieder bekämpft wurden vom französischen Geheimdienst, der "Roten Hand", der OAS, den belgischen

Tschombé-Freunden. Belgische und schwedische Waffenfabrikfilialen in Genf, Mühlheim usw. wetteiferten mit den Ostlieferanten alter Wehrmachtsbestände usw., kurz, wer sich in diesen Dschungel von internationalem Waffenhandel und Geheimdienstkrieg, wie Dr. Praun, seine Freundin, Frau Bletschacher-Wolf, u.a. begab, riskierte sein Leben!

Im Januar 1966 verzögerte der Widerruf der Schwester des Gärtners Schauer die Wiederaufnahme erneut. Sie hatte der Sekretärin Dr. Mosers gegenüber zunächst Andeutungen darüber gemacht, dass ihr Bruder doch Verschiedenes beobachtet und vermutlich die Leichen als erster entdeckt hatte, dann aber ihre Aussagen wieder zurückgezogen. Gewissen Pressemeldungen nach blieben auch die Hauptbelastungszeugen Renate Meyer und ihr Freund Vogel zeitweilig unauffindbar?

Mit ihnen beschäftigten sich noch mehrere Wiederaufnahmeverfahren. Man wies auf neue Widersprüche in den Aussagen der Kunze gegenüber den Aussagen der "Kronzeugin" Meyer hin, wobei schliesslich Meineid gegen Meineid stand. Als die Becherer bei einer Verhandlung wegen Uebelkeit nicht gleich eine Frage verstand, meinte der Richter: "Sind Sie schwachsinnig?" Rueth verhaspelte sich dauernd, gab einmal die Tatzeit falsch mit 20.45 Uhr zu Protokoll, schrieb die Nachversuche mit einer "Omega"-Uhr von Dr. Frei-Sulzer der Phantasie des "Kriminalschriftstellers" Arnau zu, stützte die sich widersprechenden Aussagen durch Eliminierung der unpassenden als "unglaubwürdig", bestrafte unerbittlich alle Zeugen, die Dr. Praun noch nach seiner angeblichen Ermordung am 14. April, 19.45 Uhr, gesehen hatten, während andere Meineidzeugen, wie die Meyer und die Kunze ungestraft blieben. Kurz, das unmögliche erste Gerichtsverfahren wurde im gleichen Stil fortgeführt, obgleich also Dr. Seibert durch zwei Briefe in die Wiederaufnahmeverfahren eingegriffen hatte, indem er betonte, dass eine zweite Hauptverhandlung sicher zum Freispruch führen würde, was offenbar seiner Maxime widersprach, dass hier "nicht sein kann, was nicht sein darf". Man fürchtete, Vera Brühne würde bei einer solchen zweiten Verhandlung, wie Maria Rohrbach und Eva Mariotti ausser "Ich bin unschuldig" alle Aussagen verweigern, was auch hier zum Freispruch durch die Geschworenen führen würde. Dr. Seiberts Beeinflussungsversuche gegenüber Landgerichtsrat Streiber wurde zwar vom Justizminister "dienstaufsichtlich geahndet", - vermutlich in einer mündlichen Schelte, aber wie schon Dr. Rueth wurde auch er zum

Oberstaatsanwalt befördert. Nur ein Auswechseln dieser Koryphäen würde die festgefahrene Situation in Sachen Brühne-Ferbach weiterbringen.

Leider bemüssigte sich Gerhard Mauz im "Spiegel" unter dem Titel "Da kämpft sich's fröhlich wider die Justiz" jene Presse anzugreifen, die als "Journalisme engagé" in dieser dubiosen Angelegenheit die unerlässliche "Oeffentlichkeit des Verfahrens" herzustellen suchte, um im Sinne Mostars als "vierte Kraft der Justiz" zu wirken. So hatte er auch nach der Revisionsverhandlung im Jaccoudprozess behauptet, es hätten nur "graphologische" Gegenindizien vorgelegen, obgleich wir ihm unsere Expertise breit vorgelegt hatten. Man merkt die Absicht und man wird verstimmt: Sollte der neue "Rechts-Drall" des "Spiegel" der Dank für die Niederschlagung seines eigenen Prozesses oder das Symptom eines allgemeinen "Rechtsdralls" sein? Jedenfalls hatte er bis zur "Spielaffäre"mit Strauss stets das "in dubio reo" vertreten!

In eine neue und wie es schien, entscheidende Phase kam der Brühneprozess am 21. Februar 1972, nachdem Ferbach 1970 im Gefängnis gestorben war, als nach sechs vergeblichen Wiederaufnahmeanträgen Prof. Mallach mit seinem Mitarbeiter Mittmeyer, Gerichtsmediziner aus Tübingen, ein neues Gutachten beim Landgericht einreichte: Der seinerzeit von Prof. Laves angegebene Todeszeitpunkt vom 14. April 1960 zwischen 17.45 und 19.45 Uhr sei auf Grund neuer statistischer Kontrollen der Todesstarre und ihrer Lösung unhaltbar. Die Todeszeit von Frau Kloo und Dr. Praun müsse um zwei Tage später, also auf den 16. April zwischen 20 Uhr und Mitternacht angesetzt werden! Das Gericht hatte den Temperaturfaktor völlig übersehen! Laut Wetteramt München war die damalige Grundwassertemperatur, die auch diejenige des Kellers in Pöcking beeinflusste, 7-9 Grad. Im Obergeschoss musste nach den Berechnungen des Thermikspezialisten Prof. Kast etwa eine Temperatur von 22 Grad und im Keller eine von etwa 12-15 Grad geherrscht haben. Nun hatte Rodatus bei Dr. Praun noch immer eine Leichenstarre "in den unteren Teilen bis zum Knie" und bei Frau Kloo "in den unteren Partien noch stark ausgeprägt" gefunden, wobei er die Differenz auf die entsprechende Temperaturunterschiede zwischen Obergeschoss und Keller zurückführte. Nach der alten Nystenschen Regel (1811) hält sich die Leichenstarre in der Kälte länger als in der Wärme, wobei bisher als Faustregel galt, dass die Lösung bei Normaltemperatur nach 36-60 Stunden beendet ist.

Am 17. November lehnte das Landgericht II (Oberbayern) auch dieses Gesuch

als "unzulässig" ab, da statistische Beweise kein Novum darstellten. Anhand neuer, am "Physioskop" praktisch erprobter wissenschaftlicher Erkenntnisse von Prof. Forster, Direktor des Freiburger Gerichtsmedizinischen Instituts, über den Zusammenhang zwischen Leichenstarre und Todeszeitpunkt, wonach bei einer Temperatur zwischen 12,5 und 15 Grad nach maximal 125 Stunden keine Spur Totenstarre mehr zu finden ist, reichte der neue Anwalt und Mitarbeiter von Prof. Peters, Dr. Haddenhorst, im Herbst 1973 ein neues Wiederaufnahmegesuch ein. Er zitierte dabei auch den ehemaligen Senatspräsidenten des Bundesgerichtshofes Jagusch, der meinte, mit der falschen Tatzeit stehe und falle das Urteil! Wenn der Mord nicht am Gründonnerstag, am 14. April, sondern zwei Tage später stattfand, weil Rodatus "nach 130-132 Stunden" noch immer Totenstarrezeichen fand, konnte der Doppelmord nicht von Vera Brühne und Ferbach begangen worden sein. Man hatte ja angenommen, die beiden seien am Gründonnerstag um 19.45 Uhr (?) in Pöcking (ohne Zeugen) aufgetaucht, wobei sich Ferbach "unter falschem Namen" Einlass verschaffte, während Vera im Auto wartete. Dann habe Ferbach die Kloo ermordet und auf Dr. Praun gewartet, um diesen in der Garderobe ebenfalls zu erschiessen und ihm die Pistole in die Hand zu legen, um mit Vera anschliessend um 20.00 Uhr nach München zu fahren. Am Karfreitagmorgen um 5.30 Uhr weckte indessen Vera Mitbewohner ihres Elternhauses, weil die Türe klemmte, und Ferbach frühstückte laut Zeugen am Karfreitag morgens um 9-10 Uhr in seiner Kölner Wohnung. Wenn der Mord also erst am 16. April geschah, kamen sie nicht mehr als Täter in Frage! Im "Spiegel" Nr. 39/1973 kamen aber bereits Befürchtungen auf, auch dieses Gesuch werde, wie es dann wirklich im Frühjahr 1974 geschah, abgelehnt. Prof. Peters hatte bei der Untersuchung von 1115 Wiederaufnahmegesuchen und entsprechenden Justizirrtümern festgestellt, dass das deutsche Wiederaufnahmeverfahren durch restriktive Vorschaltprozeduren eine fast unüberwindliche Barrière darstellt, was nach dem Rechtswissenschaftler Schünemann eine Zweckentfremdung darstellt. Nur aussichtslose Fälle sollten ja damit ausfiltriert werden. Nach Peters werden aber in einem Monat durchschnittlich sechs Strafurteile unter einwandfreiem "Justizirrtum" gefällt, die später revidiert werden - oder auch nicht! Was jedem Ladendieb zusteht, nämlich die Berufung an die nächsthöhere Instanz, gilt nicht bei Kapitalverbrechen, wo nur Revision wegen Formfehler möglich ist. Eine zweite Tatsacheninstanz fehlt hier, weil man den Geschworenen in so

"ernsten Fällen" offenbar Unfehlbarkeit zutraut. Dabei wäre laut "Spiegel" Vera Brühne vor Landgericht I in München nie verurteilt worden, weil sich im zuständigen Landgericht II die "bigotte Bauernmoral" beimischte. Der Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltkammer sprach hier daher von einer "Missgeburt der Gesetzgebung" und plante folgende Reformen, weil ein faires Wiederaufnahmerecht nach Jagusch ein "Kulturmasstab" ist: Paragraph 359, Z. 5 StPO Wiederaufnahme bei "neuen Tatsachen und Beweismitteln" soll zwar zunächst nicht öffentlich auf "Zulässigkeit" geprüft werden, dabei aber in dubio pro reo urteilen, wenn ein Novum "nicht auszuschliessen" sei. Dann folge eine "vorläufige Beweisaufnahme", ob der Antrag "begründet" ist, um einen Freispruch zu erzielen, wobei erneut das "in dubio pro reo" ("nicht auszuschliessen") gelten müsse. Wenn ja, gelte das Urteil bereits als aufgehoben und führe zur neuen Hauptverhandlung, die in neun von zehn Fällen nach Peters mit Freispruch ende. Schon beim ersten Brühneprozess hatte Dr. Seibert gemeint, ein zweiter Prozess führe (leider) zum Freispruch, aber Jagusch meinte, Prestige und Glaubwürdigkeit der Münchner Richter würden dadurch nicht verlieren, sondern gewinnen. Jedenfalls kündigte Dr. Haddenhorst nach dem Scheitern des letzten Wiederaufnahmegesuchs im Frühjahr 1974 eine Verfassungsbeschwerde wegen Verletzung des Rechtsstaatsprinzips (Bindung der Gerichte an Gesetz und Recht) an, da das Gericht offenbar neue wissenschaftliche Erkenntnisse nicht als Novum anerkennen wollte, solange sie nicht, vielfach wiederholt und geprüft, "Lehrbuchwissen" geworden seien. Neue wissenschaftliche Erkenntnisse, die Prof. Laves 1962 noch nicht kennen konnte, sind aber im Fall Brühne-Ferbach "jederzeit überprüfbare naturwissenschaftliche Gesetzmässigkeiten" und nicht nur Zufallsbefunde! Jene neuen Totenstarreberechnungen von Forster u.a. stehen heute in allen Lehrbüchern!

Zusammenfassend können wir sagen, dass, wie in der Jaccoudaffäre auch hier die folgenden (von Frank Arnau formulierten) "unerlässlichen Mindestmassnahmen am Tatort eines Gewaltverbrechens" unterblieben waren, was man dann nachträglich mit einer um so "raffinierteren" Indiziensuche wettzumachen suchte und so unseres Erachtens auf eine gänzlich falsche Fährte geriet:

1. Sicherung aller sichtbaren Spuren.
2. Konservierung aller Objekte, die latente Spuren tragen können, die

später sichtbar gemacht werden.

3. Sicherstellung aller Gegenstände, die in unmittelbarer oder mittelbarer Verbindung mit der Tat stehen.

4. Fotografische Aufnahmen, möglichst mit Stereokamera und auf Farbfilm, um jederzeit den Tatort mass- und perspektivgerecht rekonstruieren zu können. (Farbaufnahmen sind äusserst wichtig, da zum Beispiel auf Schwarzweissfilmen Blut- von Schwarzflecken nicht unterscheidbar sind, beide wirken schwarz.)

5. Protokollierung aller Tatbestände und Sachverhalte.

6. Völlige Absperrung des Tatortes und absolutes Verbot für nichtbeamtete Personen, ihn zu betreten.

7. Vorsorgliche sofortige Heranziehung des Gerichtsmediziners zwecks Aufnahme eines Erstbefundes und zwecks Veranlassung weiterer Untersuchungen.

8. Hinzuziehung des zuständigen Staatsanwalts, der in jedem Fall eines Gewaltverbrechens die gerichtsmedizinische Obduktion anordnen muss.

Der Hauptschuldige war also der erstermittelnde Kriminalbeamte Rodatus, der denn auch, gescholten, 1962 vorzeitig pensioniert wurde und sich seither als Warenhausdetektiv betätigt. Er nahm keine Fingerabdrücke der Gläser auf dem Verandatisch, der Kippen im Aschenbecher, machte ungenaue Tatortfotos, veranlasste keine Obduktion, liess das gesprungene Armbanduhrglas liegen, so dass es verloren ging, nahm die Uhr und gab sie dem Sohn des Toten, ohne den Zeitpunkt des Stillstands zu fixieren. Trotzdem wertete dann das Gericht die später darauf gefundene Zeit 8.45 Uhr als Tatzeit! Freilich, - der Sachverständige fand dann wieder eine andere Zeit: 9.48 Uhr! Eine mikroskopische Untersuchung auf Spuren am verbogenen Zeiger vergass dann auch der uns schon sattsam bekannte Dr. Frei-Sulzer! Zeugen, wie den Ex-Agenten Hentges, Serviererinnen usw., die Dr. Praun noch nach dem 14. April gesehen oder telefonisch gesprochen hatten, wurden als "unseriös" ausgeschaltet, dafür der viermal wegen Betrugs vorbestrafte Schramm und die widerrufende Tochter Sylvia ernst genommen. Die ersten am Tatort eingetroffenen Zeugen (und nach kriminalistischen Kriterien "hauptverdächtigen") Renate Meyer und Vogel wurden erst neun Monte später erstmals gerichtlich einvernommen usw. Kurz: Es gab also in diesem mehr als eigenartigen Prozess praktisch keinen

der von Hirschberg aufgezählten Justizirrtumsgründe, der hier nicht zum Zuge kam! Wir schickten daher auch dem Münchner Oberlandesgericht denselben Spruch, den wir seinerzeit Dr. Seibert zukommen liessen: Judex stultus sceleratus - ein unfähiger Richter ist eine öffentliche Gefahr! Vermutlich wird man nun Vera Brühne mit der Auflage zu begnadigen suchen, dass sie auf weitere Revisionsversuche verzichte, um Bayerns angeschlagenes Justizprestige zu schonen.

Aus den bisher ausführlich besprochenen Fällen Popescu, Jaccoud und Brühne sehen wir also, dass die Gerichte meist dreifach sündigen:

1. Durch Uebergehen wissenschaftlicher Expertisen dank dem "freiem richterlichen Ermessen", ein Ueberbleibsel aus Feudalzeiten, wo Recht mit Macht noch identisch war. Alle drei "reinen Indizienprozesse" waren "Rechnungen mit soviel Unbekannten", dass kein vernünftiger Mensch, nicht einmal ein Einstein, daraus hätte einen einigermassen sicheren Schluss ziehen können. Zumal auch Richter mit ihrem "untrüglichen Rechtsgefühl" keine unfehlbaren Heiligen sind, wäre hier jedesmal nur ein "in dubio pro reo" möglich und angebracht gewesen. Erst wenn man die Richter wie die Aerzte für ihre "Kunstfehler" persönlich haftbar machen wird, dürfte die Rechtsprechung vorsichtiger und besser werden!

2. Durch "Formaljustiz", d.h. ein Sich-Verschanzen hinter Paragraphen und ihrem toten Buchstaben, um den Sinn des Rechts zu beugen und so aus einem unsichern Urteil ein sicheres zu machen. Auch hinter der "Formaljustiz" steckt also im Grunde das "freie richterliche Ermessen", d.h. der aus magischen Zeiten stammende Glaube, dass Gott dem, den er ein Amt gibt, auch den Verstand dazu liefert. Mit diesem Aberglauben hängt auch die dritte Richtersünde zusammen:

3. Durch Erschwerung der Wiederaufnahme, um das Prestige der Richter und die Autorität des Gerichts zu wahren. Wie in Kleists "Zerbrochenem Krug" müsse Recht bleiben, auch wenn es nie Recht war!

Wie im Maria Popescu- und Jaccoud-Fall blieb nach Erschöpfung aller rechtlichen Mittel nun nur noch die "Flucht in die Oeffentlichkeit" übrig, die auch wir hier mit unserer Archivarbeit anstreben. Nur so kann der Stein noch einmal ins Rollen gebracht werden, denn die Justizbehörden können in ihrem

Elfenbeinturm nur durch den Druck der Oeffentlichkeit erreicht und perturbiert werden. Wie wir sahen, hatte das ostdeutsche Fernsehen, allerdings mit schiefer Optik, versucht, mit seinem Brühne-Ferbach-Film das Verfahren wieder "öffentlich" zu machen, wie es ja das Gesetz vorschreibt. Nun stellte auch im Westen das ZDF einen 90-minütigen Dokumentarfilm über diesen Prozess her mit Katharina Mayberg als Vera, der von den Regisseuren Lindlau, Walschus und Leube am 9. Juli 1971 gesendet werden sollte. Dazu war ein Gespräch mit Frank Arnau ("Autopsie eines Urteils"), mit dem Rechtssoziologen Dr. Ulrich Sonnemann ("Der bundesdeutsche Dreyfusskandal")und mit Brigitta Wolf ("Engel der Gefangenen"),einer Verwandten Görings, die vergeblich für Vera Brühne ein Begnadigungsgesuch einreichen wollte, geplant. Besonders Sonnemann war als sehr aggressiv bekannt, da er wie wir im Jaccoudprozess einen Beleidigungsprozess geradezu provozieren wollte, um den Brühne-Ferbachprozess dabei neu aufzurollen, und zwar vor allem anhand der Hentges-Enthüllungen. Da er dabei in seinem Büchlein den ehemaligen persönlichen Referenten Repenning des Verteidigungsministers angriff, reagierte der bayrische Justizminister Held sofort mit einer "einstweiligen Verfügung" wegen "grob beleidigender Angriffe" gegen das damalige Schwurgericht und wegen Verleumdung von Minister Strauss, er habe mit einer französisch-deutschen Waffenlobby zur Bundeswehrbewaffnung über Dr. Praun in Verbindung gestanden. Sonnemanns Büchlein wurde beim Verlag konfisziert, aber dieser hatte vorsorglich fast alle Lagerbestände längst verteilt.
Nun, die Sendung im ZDF kam nie zustande, weil angeblich Veras Anwalt Dr. Moser dagegen Einspruch erhob, man solle nicht in ein "schwebendes Verfahren" eingreifen. Vermutlich fürchtete er auch, diese "Dokumentation" werde nur, wie z.B. Gritschneders "Der Fall Brühne", den ersten Prozess rechtfertigen und damit eine Wiederaufnahme erschweren. Die Schauspielerin Mayberg war zwar verpflichtet worden, sich nicht über Schuld oder Unschuld Veras zu äussern. Als der Film nicht gesendet wurde, tat sie es doch: Ihre Einfühlung in diese Rolle habe sie davon überzeugt, dass Vera unschuldig oder höchstens Mitwisserin der ganzen Angelegenheit sei. Eine TV-Diskussion kam dann doch zustande, und zwar mit Arnau, Sonnemann, Augstein ("Spiegel"-Redaktor), Dr. Moser, Dr. Girth und Dr. Ott unter Mitarbeit von Walschus und Leube, aber es blieb bei allzu kurzen Voten über "Vorbehalte zum Prozess", wobei der Zuschauer selber den Schluss ziehen sollte. Immerhin gab der mitwirkende Leiter des Pressedienstes des Münchner

Oberlandesgerichts Metzger zu, das Urteil im Brühne-Ferbachprozess sei "durch neue Tatsachen bedenklich geworden."

Von Vera Brühne hörte man nicht mehr viel, als dass sie sich von den andern "Lebenslänglichen" absondere und in der selbstgewählten Einzelhaft Altardecken sticke und sich um Sylvia sorge, besonders seit deren Vater, der Filmschauspieler Cossy mit 61 Jahren in Bayreuth gestorben war. Bei der Nachricht weinte sie, obgleich sie schon seit 1953 von ihm geschieden war und er ihr während des Prozesses sehr geschadet hatte. Gelegentlich äusserte sie Suizidabsichten. Einmal brachte die Boulevardpresse die Nachricht, man habe durch eine Mitgefangene Irmgard Postler, die für eine Operation Strafunterbrechung erhalten hatte, einen Kassiber Veras aufgefangen, in dem Vera riet, durch eine Annonce jenen Anhalter zu suchen, den sie in der Nacht zum Karfreitag nach Frankfurt mitgenommen hatte. Die Postler solle dann ihren Freund Ulrich gegen eine Belohnung von 20.000 DM diesen Anhalter spielen lassen. Das Bundeskriminalamt behauptete sogar, der Kassiber zeige unverkennbar Veras Handschrift, was wir bezweifeln und mit den zwei beiliegenden Schriftproben belegen möchten:

<u>Kassiberschrift:</u>

Veras echte Schrift:

Mein liebster, guter, bester:
Otto —

aufrichtige Gefühle zu Papier zu bringen ist wesentlich einfacher, als wenn man sich diplomatisch aus der Schlinge zu ziehen hätte.

Seitdem ich Dich kenne hat mein Leben wieder eine

Veras "grosszügige", vitale, fast männliche Schrift ist übrigens ebenfalls ein psychologisches Indiz für ihre Unschuld. Sie ist viel zu impulsiv, um wegen einer blossen "Nutzniessung auf Lebenszeit" einer spanischen Ferienvilla einen derart ausgeklügelten und feigen Mord zu planen!

Uebrigens fand sich in ihrem Taschenkalender als Eintragung am 21. April, als Praun jun. erstmals die Mordhypothese in Umlauf brachte: "Sylvia: Igafa, Fenster geputzt - Paula berichtet vom "Verdacht" - albern. Radio zur Reparatur gebracht - Garten fertig. "Schreibt so eine Frau, die soeben einen perfekten Mord arrangiert hat? Der geneigte Leser merkt doch wohl etwas!

Gelegentlich einer Mordsache trat Vera als Zeugin auf, da ihr eine Zellengenossin, ähnlich wie im Ferbachfall, den Mord gestand, während deren Freund dafür verantwortlich gemacht worden war. Wollte sie damit einen neuen Justizirrtum verhüten helfen?

Vermutlich wollte sie damit auch ihre positive Einstellung zu Recht und Gerechtigkeit demonstrieren - zusammen mit ihrer Weigerung, um Begnadigung einzugeben, ein Beweis für ihre Achtung vor dem Gesetz. Auch Michael Kohlhaas wurde ein Opfer seines Gerechtigkeitsglaubens, sonst hätte er resigniert und nicht queruliert. Er hätte wie Vera wissen sollen, dass recht haben und recht bekommen nicht dasselbe ist, und dass das deutsche Obrigkeitsdenken so tief verwurzelt ist, dass selbst die reine Formaljustiz noch heute sakrosankt ist: fiat justitia-pereat mundus!

Als wir sahen, dass Vera Brühne ihres Gerechtigkeitsglaubens willen im Gefängnis sterben würde, wandten wir uns kurz vor dem Ausscheiden des Bundespräsidenten an diesen, war er doch von Hause aus Jurist: Nur das ebenfalls aus magisch-irrationalen Zeiten stammende Begnadigungsrecht der obersten Behörde konnte Vera davon retten, der bayrischen Staatsraison geopfert zu werden. Der bayrische Widerstand gegen jede Wiederaufnahme hatte längst ebenfalls irrationale Züge angenommen. Aber unsere Begründung des Begnadigungsgesuchs war rational, da uns Dr. Heinemann als klarer Denker bekannt war: Das ganze Ferbach-Brühne-Verfahren war vom Anfang bis zum Ende nicht nur irrational, sondern antirational, d.h. es wies unverkennbar oligophrene Züge auf, die daran denken liessen, dass das bayrische Landgericht II und seine Mitarbeiter aus dem Endemiegebiet des

Kretinenkropfes wohl ihren äusseren, aber nicht ihren inneren Kropf verloren hatten: Hochwissenschaftliche Expertisen wurden mit einer leichten Handbewegung weggewischt, durch Widersprüche meineidig gewordene Kronzeugen wie die Meyer und Kunze oder der achtmal vorbestrafte Schwindler Schramm anerkannt, diesen widersprechenden Gegenzeugen noch im Gerichtssaal wegen Meineids verhaftet, die psychopathische Zeugin Sylvia in ihrem Widerruf nicht vereidigt, die Staatsanwälte Seibert und Rueth stets wieder zur Begutachtung der Wiederaufnahmegesuche zugelassen, obwohl der erstere die neuen Ermittlungsbeamten vor der "unweigerlich zum Freispruch" führenden Hauptverhandlung warnte, um dafür als Bestrafung zum Oberstaatsanwalt befördert zu werden. Illustrierte und Autoren wie Dr. Sonnemann und Arnau wurden mit "einstweiligen Verfügungen" ausgeschaltet, Zeugen für eine Waffenhandels- oder Geheimdienstaffäre in Sachen Praun wurden als "unglaubwürdig" mundtot gemacht, wodurch das Politikum in dieser Angelegenheit erst recht bewiesen wurde: Der Fall Ferbach-Brühne ist und bleibt die "bundesdeutsche Dreyfus-Affäre", wie Sonnemann es formulierte!

Wir schrieben an Bundespräsident Dr. Heinemann:

"Sehr verehrter Herr Bundespräsident!

Im Namen Tausender bitte ich Sie, vor Ihrem Abschied von Ihrem Amt noch einmal Gebrauch eines uralten Rechtes zu machen, und Vera Brühne, die als "Lebenslängliche" in Aichach sitzt, zu begnadigen. Sie selber will zwar "keine Gnade, sondern Gerechtigkeit", was ihre Schuldlosigkeit noch unterstreicht, weil sie offenbar noch immer nicht begriffen hat, dass sie der bayrischen Staatsräson geopfert werden soll. Dr. Prauns Ermordung war, wie hochwissenschaftliche Gegenexpertisen der Professoren Mallach, Kast und Forster, unzählige Zeugenaussagen aus dem In- und Ausland, Arnaus und meine persönlichen Nachforschungen an Ort und Stelle (für eine Archivarbeit über typische Justizirrtümer) und eine Reihe schon erschienener Publikationen bewiesen, ein perfekter Fememord, wie ihn nur die Geheimdienste aller Länder oder dann die internationale Waffenhandels- und Drogenmafia ausführen konnte. Ohne Ihre Gnade wird Vera Brühne wie Ferbach unschuldig im Gefängnis sterben, obgleich Illustrierte und Anwälte für ein Wiederaufnahmeverfahren bis heute 114.000 DM gesammelt haben, um diesen Makel an der bundesdeutschen Rechtsprechung zu tilgen, den Dr. Sonnemann in seiner

Arbeit den "bundesdeutschen Dreyfus-Skandal" genannt hat.

Ein Machtwort von Ihnen würde Sie uns noch unvergesslicher machen, Sie, den man das "Gewissen Deutschlands" genannt hat!"

Wir hofften um so mehr auf Erfolg, als der Bundespräsident gerade bei den alliierten Behörden die Begnadigung des 80jährigen Rudolf Hess beantragt hatte. Aber die Antwort musste angesichts des bisherigen ungeschriebenen Gnadenrechts in Deutschland negativ sein. Sie lautete:

BUNDESPRÄSIDIALAMT

Az.: A II/2 - 8698/72
(Bei Rückfragen bitte angeben)

53 BONN 1, den 30. April 1974
Kaiser-Friedrich-Straße 16
Telefon: (02221) 200 / 217
(oder über Vermittlung 2001)
Telex: odbpn d 886393

Dr.Kö/Be

Herrn
Dr.med. H.M. SUTERMEISTER

Ch 4055 B a s e l
Grienstraße 41

Schweiz

Sehr geehrter Herr Dr. Sutermeister !

Die Erwartungen, die Sie mit Ihrem Schreiben vom 24. April 1974 verbunden haben, können nicht erfüllt werden. Dem Herrn Bundespräsidenten ist es nicht möglich, Frau Vera B r ü h n e zu begnadigen. Bei Strafen, die von den Gerichten der Länder der Bundesrepublik Deutschland ausgesprochen wurden, sind für die Erteilung eines Gnadenerweises die Gnadeninstanzen der Länder zuständig, auf deren Entscheidungen der Herr Bundespräsident keinen Einfluß nehmen kann. Ihre Zuschrift und die Fotokopie wurden an das Bayerische Staatsministerium der Justiz in München weitergegeben.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Tatsächlich kennt zwar das schweizerische Strafrecht in Art. 394-396 ein eigentliches Begnadigungsrecht, also eine Durchbrechung des formalen Legalitätsprinzips, nicht aber das deutsche Strafrecht. Deshalb verlangte der "Justizirrtumsjäger" Till Burger in "Theorie und Praxis des Gnadenrechts" für die kommende Strafrechtsreform schon 1967 den Ausbau von § 153 StPO, d.h. des Rechts der Richter auf "Niederschlagung" eines Verfahrens bei geringfügiger Schuld, ein Prozedere, das bisher mangels Einverständnis prestigesüchtiger Staatsanwälte selten zum Zuge kam. Veras Anwalt Dr. Haddenhorst fürchtete übrigens, ein verfrühtes Begnadigungsgesuch schade seinen Wiederaufnahmebestrebungen und überredete Vera zunächst zum Verzicht auf ein solches.

Am 6. Mai 1974 kam eine Diskussion im Deutschen Fernsehen zwischen dem Verband Berliner Strafverteidiger, einem BGH-Vertreter und dem "Lebenslänglichen" Pécic zustande, der an Bundespräsident Heinemann eine Denkschrift gesandt hatte, die einen Antrag auf Amnestie anlässlich des 25-jährigen Jubiläums der Deutschen Bundesrepublik enthielt. Danach sollten Begnadigungen nach einem Drittel der Zeitstrafen und bei Lebenslänglichen nach achtzehn Jahren nach dem Beispiel vieler europäischer Staaten möglich werden, was in einem neuen Strafvollzugsgesetz auf Bundesebene festgehalten werden sollte. Bisher war das Gnadenrecht Länderangelegenheit. Der Vertreter der Berliner Strafverteidiger Roos beantragte Amnestie für Gelegenheits- und Demonstrationstäter bei Verurteilung bis zu zwei Jahren. Der BGH-Vertreter dagegen nannte die sogenannte "Jubelamnestie" aus Feudalzeiten das Gegenstück zur Rachejustiz, da sie kollektiv ausgesprochen wurde, während das moderne Strafrecht an die Stelle der gesellschaftlichen Rache die individuelle Nacherziehung gesetzt habe. So soll in Zukunft der Freiheitsentzug bis zu sechs Monaten aufgehoben und derjenige unter einem Jahr nicht mehr vollzogen werden. Allerdings gab er zu, dass der bisher den Ländern überlassene Strafvollzug meist nur ein Einsperr- und nicht ein Behandlungsvollzug geblieben sei. Pécic meinte, dies sei auch der Grund, warum 80 % der Strafgefangenen nach der Entlassung rückfällig würden. Leider wies der Bundesjustizminister den juristisch bemerkenswert gut abgefassten "Alternativentwurf" zum geplanten Bundesgesetz über den Strafvollzug Pécics seither ab.

Am 10. Mai 1974 kam auch die Antwort aus München:

Bayer. Staatsministerium der Justiz

Gz. Gns 843/72+
(bei Antwort bitte angeben)

München, 10. MAI 1974
Justizpalast am Karlsplatz
Fernsprecher (089) 5 59 71
Fernschreiber 5-23674
Postscheckkonto München 2048-808

Bayer. Staatsministerium der Justiz · 8000 München 35 · Postfach

Herrn
Dr. med. H.M. Sutermeister
CH 4055 B a s e l
Grienstraße 41

Gnadengesuch für Frau Vera B r ü h n e
Zu Ihrem Schreiben vom 24. April 1974 an den Herrn Bundespräsidenten der Bundesrepublik Deutschland

Sehr geehrter Herr Dr. Sutermeister !

In der vorbezeichneten Angelegenheit teile ich Ihnen mit, daß die Behandlung der Gnadensache Vera Brühne bis zur abschließenden Entscheidung im anhängigen gerichtlichen Wiederaufnahmeverfahren zurückgestellt worden ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung
I.A.

Für Vera Brühne ging das zermürbende Warten weiter. Für einen Stundenlohn von 1-2 DM strickte und häkelte sie mit ihren arthritischen Fingern weiterhin in Aichach Altardecken, Pullover usw., während Anwalt Husmann der "Aktionsgemeinschaft deutscher Rechtsanwälte" mit Dr. Haddenhorst noch immer darüber stritt, ob ein Gnadengesuch oder ein Wiederaufnahmegesuch opportuner sei. Bald sollte dieser Streit überflüssig werden.

Wie zu erwarten war, blieb das Oberlandesgericht München erneut bei seinem Unfehlbarkeitsanspruch und lehnte das letzte Wiederaufnahmegesuch in Sachen Vera Brühne am 16. Mai 1974 wie gewohnt als "unbegründet" ab. Wie sollte man auch von Beamten, die ihre Autorität nur von ihrem Talar ableiten, soviel Zivilcourage erwarten, dass sie sich zu einem ehrlichen "peccavi" durchringen könnten. Schon am folgenden Tag reichte Vera ihr Begnadigungsgesuch ein, da sie einsah, dass man gewillt war, sie der bayrischen Staatsräson zu opfern. Mit Recht oder Gerechtigkeit hatte das alles längst nichts mehr zu tun. Auch Franz Joseph Strauss empfahl nun dem bayrischen Ministerpräsidenten rascheste Begnadigung und Freisetzung Veras, welche nun von der "Neuen Revue" ein Honorar von 80.000 DM für ihre Memoiren angeboten bekam. Ihr letzter Anwalt Dr. Haddenhorst verzichtete auf sein Honorar und meinte: "Wäre Recht, was die Münchner Richter hier entschieden haben, dann sind die Wiederaufnahmebestimmungen überflüssig und können durch den Satz ersetzt werden: Ein Wiederaufnahmeverfahren findet nur statt, wenn das Gericht es will." Auch der "Spiegel" warf die "prinzipielle Frage" auf, "ob sich Richter an neuen Erkenntnissen anderer Wissenschaften vorbeidrücken dürfen". Darauf kam es nämlich hier an: Da die von Rodatus angegebenen Reste von Leichenstarre bei der errechneten Temperatur zwischen 12,5 Grad und 15 Grad schon nach 125 Stunden ganz verschwunden gewesen wären, stimmte die vom Gericht behauptete Tatzeit damit nicht überein. Das Gericht meinte nun: "Eine Mindesttemperatur von weniger als 10 Grad im Keller sei nicht auszuschliessen", und die von Rodatus beobachteten Leichenstarrereste seien mangels medizinischer Kenntnisse "ungenau und zu allgemein" gewesen, um ein Wiederaufnahmeverfahren darauf zu gründen, - aber für eine Verurteilung auf Lebenszeit reichte es offenbar! (Uebrigens eine unzulässige nachträgliche Beweiswürdigung des Urteils von 1962, wie der "Spiegel"-Autor mit Recht bemerkte). Demgegenüber betonten die Experten im ZDF vom 25. Mai 1974 ihren wissenschaftlich einwandfreien Befund und versprachen weitere Forschungen. In ihrer Zelle erhielt Vera Brühne eine Einladung durch den "Engel der Gefangenen" Britta Wolf nach Schweden in deren Haus. Auch besass sie ja noch ihre Eigentumswohnung an der Kaulbachstrasse in München, aber sie hatte durch jahrelange Handarbeiten an Altardecken usw. auf einem niederen Hocker eine Hüftarthrose erworben. Sie wurde schneeweiss und gehbehindert, aber trotzdem nicht entlassen. Für ihren ersten Anwalt Dr. Moser blieb immer noch Vogel der

Hauptverdächtige, der inzwischen verstorben war und, falls er eines hatte, sein Geheimnis mit ins Grab nahm. Unter den rund 600 Justizirrtümern der letzten zehn Jahre, eine von Gustav Adolf Neumann geschätzte Dunkelziffer für Deutschland, war der Brühne-Ferbachprozess neben dem Rohrbach-, Mariotti- und Lettenbauerprozess wohl der spektakulärste Fall. Er hinterliess ein weltweites Misstrauen in die offizielle Rechtspflege und zeigte zugleich die Bedeutung der Presse für die Wahrheitsfindung!

Am 17.5.1974 schrieb uns der Verteidiger Dr. Moser deprimiert:

> "Sehr geehrter Herr Doktor!
> Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 27.4.74 samt Anlage betreffend Frau Vera Brühne. Wie Sie ja sicherlich inzwischen aus der Presse erfahren haben, wurde unser neuerliches Wiederaufnahmegesuch abschlägig beschieden. Nach meiner Meinung bleibt nunmehr nur der Gnadenweg. Ich hoffe, dass auf dieser Basis nunmehr in Bälde die Freiheit von Vera Brühne erreicht werden kann. Mit nochmaligem Dank für Ihre Anteilnahme an dem Schicksal meiner Mandantin verbleibe ich mit vorzüglicher Hochachtung Dr. F. Moser, Rechtsanwalt."

Am 23.1.1975 vernahm man die endgültige Ablehnung der Wiederaufnahme durch das Landgericht München, so dass nur noch ein Gnadenakt der Landesregierung unter Dr. Goppel möglich blieb. Aber am 30.5.1975 berichtete das Fernsehen, der Bayerische Landtag finde "keine Veranlassung" zu einer Begnadigung, was schlagartig bewies, dass der Fall also doch ein Politikum war. Die "Aktionsgemeinschaft Deutscher Rechtsanwälte", die schon 1972 ein solches Gnadengesuch zwecks "korrigierender Gerechtigkeit" eingereicht hatte, protestierte, die Nichtgewährung der üblichen Begnadigung Lebenslänglicher nach 14 - 15 Jahren im Falle Vera Brühnes sei im höchsten Grade "unchristlich", und Frank Arnau schrieb uns, Bayern sei längst kein Rechtsstaat mehr. Immerhin erklärte Dr. Goppel sein Einverständnis, Vera Brühne in einem Spital wegen ihrer beidseitigen Coxarthrose mit einer Plastikoperation behandeln zu lassen, wobei noch die Hoffnung auftauchte, die Aerzte könnten sie hernach als "nicht mehr hafterstehungsfähig" erklären. Doch Dr. Haddenhorst sah noch eine andere Möglichkeit. Das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe hatte zwar die Verfassungsbeschwerde gegen die Verweigerung des Wiederaufnahmeverfahrens formal ablehnen müssen, aber in einem auffällig langen Kommentar eine Hintertüre geöffnet: Das Münchner Oberlandesgericht habe 1974 mit seiner Ablehnung der Angeklagten "eine Instanz abgeschnitten", indem es die

neuen Expertisen von Prof. Forster unstatthaft als Zweitinstanz bewertet habe. Der Nachweis einer um 10 Stunden späteren Todeszeit anhand der Totenstarre bei Dr. Praun und Frl. Kloo schloss Vera Brühne dank sicherem Alibi als Täterin aus. Damit sei dieses "Novum" noch nicht "verbraucht"! Zudem hatten die neuen thermischen Untersuchungsverfahren der beiden Professoren seither bereits in mehreren Prozessen entscheidende Bedeutung erlangt, so dass man sie nicht mehr übergehen durfte.

Wie in der Affäre Jaccoud handelte es sich also auch im Brühne-Ferbachfall um eine durch den Sohn des Ermordeten ausgelöste eingeleisige Ermittlung, bei der nicht wiedergutzumachende Initialfehler begangen wurden. Man glaubte dem Sohn offenbar schon darum, weil sein Vater ermordet worden war! Wie André Zumbach heiratete auch Dr. Praun jun. noch während des Prozesses und soll mitten aus den Trauungsfeierlichkeiten in den Gerichtssaal geeilt sein, um den Schuldspruch und damit jene Erbschaft in Empfang zu nehmen, die ihm schon der Vater vorenthalten wollte.

Wie im Falle Madame Popescu hatte man auch Vera Brühne ihre ungebrochene, selbstsichere Haltung vor Gericht und ihren Mut, Kreuzverhöre selber auf sich zu nehmen, als Hybris missdeutet. Wie im Falle Jaccoud konnte sie beim Schuldspruch auch nur die schlichten Worte: "Aber ich bin doch unschuldig!" finden. Aber auch sie blieb während der langen Haft ungebrochen, während Sylvia als kleine Aushilfsverkäuferin in einem Herrenmodegeschäft sichtlich verkümmerte, obgleich sie in ihrem eigenen Prozess dank ihrer "demütigen" Haltung (oder auch als Judaslohn?) milde Richter fand.

Wie im Popescu- und Jaccoudfall zeigte es sich auch hier, dass Fehlurteile fast ausschliesslich auf Grund von reinen "Indizienbeweisen" zustandekommen, wobei die verhängnisvolle Neigung der Richter mitspielt, die Verantwortung den "exakten" Sachverständigen zu überbinden und sich dann doch mit blosser "Wahrscheinlichkeit" zu begnügen. Dr. Moser legte in seinem Plädoyer dar, wie gefährlich hier auch eine alte Reichsgerichtbestimmung in Band 61 nachwirkt, wonach es genüge, dass kein "vernünftiger Zweifel" an der Schuld des Angeklagten vorhanden sei, dass also "ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit" als "Wahrheit" zu gelten habe! Dem steht der unanfechtbare Grundsatz des abendländischen Rechtsdenkens, das "in dubio pro reo", "im Zweifel für den Angeklagten" gegenüber!

Uebrigens hatte neben Frank Arnau auch Hirschberg, wie er uns aus New York

schrieb, stets an Vera Brühnes Unschuld geglaubt, während uns zum Beispiel Georg Simenon, der im Jaccoudprozess laut Pressemeldungen beinahe eine Art psychologischen Berater des Polizeidirektors spielte, nur ausweichend antwortete. Dagegen erschien in der Schweiz ein Roman von Frank Richard, der die Brühneaffäre unter dem Titel "Die Frau des Staatsanwalts" in positivem Sinne zu "psychologisieren" suchte.

Uebrigens hatten Dr. Seibert und Dr. Rueth bereits im Dr. Issels-Prozess eine gehörige Schlappe erlitten. So hatte Dr. Seibert wie im Brühneprozess den Entlastungszeugen Dr. Gläser einfach wegen Meineids verhaften lassen, was aber schief ging. Trotz seiner ausdrücklichen Versicherung: "Wir haben hier nicht über Heilmethoden zu entscheiden und können das auch nicht", versuchte er Dr. Issels mit seiner Methode der "internen Tumortherapie" als Betrüger hinzustellen. Im ersten Prozess gelang ihm die Verurteilung Dr. Issels wegen "fahrlässiger Tötung" in drei Fällen, im zweiten kam es dagegen zum Freispruch, wobei geradezu eine Inflation von kontradiktatorischen Sachverständigen zu beobachten war. Hier kurz der Tatbestand:

Dr. Issels hatte am Tegernsee eine Klinik für Krebskranke eröffnet, die er mit Naturheilmethoden und Psychotherapie behandelte, so dass nach Prof. Bauer u.a. nützliche Operationschancen verpasst wurden. Dr. Issels wurde daher am 31. Juli 1961 wegen "fahrlässiger Tötung" zu einem Jahr Gefängnis verurteilt. Die Revision hatte aber am 11. Dezember 1964 Erfolg, da der Bundesgerichtshof entschied, man könne Dr. Issels den guten Glauben in die Wirksamkeit seiner Behandlung nicht absprechen, da doch einige merkwürdige Besserungen aufgetreten seien. Einen wirklichen Nachweis für echte "Krebsheilungen" habe er dagegen zu seiner Entlastung gar nicht nötig gehabt, - ein salomonisches Urteil, nachdem zum Beispiel der französische medizinische Informationsdienst (in Nr. 289, 1964) seit 1950 von 94 sicheren Krebsremissionen samt Metastasen auch ohne jegliche Therapie berichten kann. Um so schärfer ging das Pariser Gericht 1965 gegen den Pseudobiologen Naessens vor, den Floriot im Namen der geschädigten Familien wegen seines nicht nur wirkungslosen, sondern sogar infizierten Leukämiemittels "Anablast" eingeklagt hatte. Er erhielt eine hohe Geldbusse von 18.000 Fr. und zwei Jahre Haft.

Milder dagegen ging es im deutschen Gröning-Prozess 1951 zu, als dieser "Messias von Herford" das tbc-kranke Mädchen Ruth K. von der Pneumothorax-

behandlung abspenstig machte, um es mit "geladenen" Staniolkugeln zu kurieren. Da es bald darauf starb, kam er wegen "fahrlässiger Tötung" vor Gericht, wurde aber als Nichtarzt mit nur 2.000 DM Busse bestraft. Sein Riesenerfolg, wie auch die mächtig in Deutschland wieder auflebende Horoskopmode, der schwunghafte Handel mit "Entstrahlern", den einst auch Himmler, Frick und Göring förderten, die "parapsychologische" Pseudowissenschaft der Professoren Rhine, Bender u.a., der verdächtige politische Einfluss der Magnetopathen Hanussen und "Dr." Kersten auf Himmler, Hitler u.a., all das waren und sind zum Teil noch Auswirkungen der nationalsozialistischen Bildungssabotage, die sich hier mit dem traditionellen klerikalen Antiintellektualismus trafen, wie er besonders im Bayerischen noch heute blüht (Meischke). Dass aber die "Okkultäter" auch im übrigen Europa und in den USA neu erblühen, hängt wohl zum Teil mit der zunehmenden Kompliziertheit unseres Zivilisationslebens zusammen, die immer weniger dem einzelnen einen Gesamtüberblick erlaubt und daher zu Regressionen auf die dunkle Gefühlslogik fördert.

Vielleicht hing dieser neue Eindruck der Paramedizin aber auch mit der "antiautoritären" Demokratisierungswelle nach dem 2. Weltkrieg zusammen. Wie im Kirchenwesen als Laienpriestertum, in der Industrie beim Arbeitnehmer mit der Forderung nach Mitbestimmung als "Human relationship", so wollte man auch die autoritäre Monopolstellung der Aerzte und Apotheker durch eine Art Säkularisierung der Heilberufe brechen. Gerade beim Krebs, wo auch die Schulmedizin versagte, wurde dabei das "Geschäft mit der Angst" von Illustrierten und Selfmade-Heilern entdeckt, was in Deutschland und der Schweiz im Gegensatz zu Amerika gewisse Lücken im Arzneimittelgesetz erleichterten: Mit der Schutzbehauptung, das betreffende Heilmittel befinde sich noch in klinischer Erprobung sind bei uns Versuche am Patienten bereits erlaubt.

Besonders die "Chiropraktiker" profitieren heute auch von gewissen Halbwahrheiten betreffend den "Bandscheibenschaden" und vom Run nach Amerikas letzten Errungenschaften. Allerdings sind die Osteopathen, Chiropraktiker und pseudochinesischen Akupunktöre im Ursprungsland wieder weitgehend geächtet, nachdem 1959 ein New Yorker Rechtsanwalt, wegen Kopfwehs mit dem berüchtigten Jsiu-Jitsu-ähnlichen "Tortle recoil" behandelt, an Halswirbelbruch starb. Die chiropraktische "Wirbelverschiebung" wurde ja längst

durch das Röntgenbild ad absurdum geführt, aber die chiropraktische Behandlung führt sie offenbar wieder ein!

Die Kriegswirren und ihre Folgen liessen aber auch merkwürdige medizinische Autodidakten aufkommen, wie jenen "Chefarzt" zweier Berliner Geriatriekliniken, "Dr." Walter Günther, den im November 1965 der gefeierte Dr. Ronge verteidigte, und dessen Frau, die Schlagersängerin Erika Brünning, mit vielen ehemaligen Patienten einen Rehabilitierungsfeldzug in der Presse startete. Im Russlandfeldzug hatte Günther beide Füsse verloren und damit lebhaftes Interesse für den Heilberuf gewonnen. Er half am Schularztamt in Frankfurt an der Oder aus; als sein Vorgesetzter als falscher Arzt entlarvt wurde, kam er an seine Stelle, zumal ihm 1943 der ehemalige Dekan von Prag eine Staatsexamensurkunde verschaffte, da er ihn mit einem anderen Günther verwechselte. Erst im Westen an der Neuköllner Altersklinik kam die Sache heraus, als man sich aus Prag noch einige ergänzende Daten erbat. Günther hatte nie Medizin studiert, - ein Fall von Diplomusurpation, genau wie ihn der Dieter Borsche-Film "Die grosse Versuchung" schildert, und der einmal mehr beweist, dass man eher durch "Imponiergehabe" als durch Fachwissen "Chef" wird. Er beweist aber auch, dass die Patienten selber eher auf Suggestionstherapie als auf die Medikamente an sich ansprechen!

"Placebo"-Leerversuche (mit Zuckerpillen anstelle gleichgeformter Medikamente) ergaben bei jeder Therapie einen durchschnittlichen Suggestionsfaktor von 42 %!

Zum Schluss dieses Kapitels aber nun noch einige Schweizer Fälle eingeleisiger Untersuchung, der sogenannte "Bolligerhandel" der Neunzigerjahre des letzten Jahrhunderts. Wie im Jaccoud- und Brühnefall spielte auch hier die Politik eine Rolle.

Es war im Herbst 1894, als im Zürcher Armenquartier "Niederdorf" Adolf Bolliger seine vierjährige Tochter Priska in einen Laden vis-à-vis schickte, für ihn einen neuen Papierkragen zu holen. Erst am anderen Tag erstattete Bolliger bei der Polizei Anzeige, weil Priska oft zu ihrer in der Nähe wohnenden Tante ging. Am 6. November fand man dann die verstümmelte Leiche der Kleinen in einem nahen Park. Schon am 22. November wurde Bolliger nach kurzem Verhör verhaftet, obgleich die "Niederdörfler" einen italienischen Hausierer Albertini verdächtigten, der aber vom ehrgeizigen, soeben vom Notariatssubstitut zum Bezirksanwalt avanzierten Streuli sofort

wieder entlassen wurde, so dass er nach Italien fliehen konnte. Streuli hatte seinen ersten grossen Fall und seine Meinung schon auf Anhieb gemacht. Zwar hatten die Zeugen Benkler und Seiler am 5. November abends einen Mann mit Bart gesehen, wie er die Kleine in eine Pinte lockte. Albertini trug im Gegensatz zu Bolliger einen Bart. Aber Streuli eliminierte mit Hilfe seines politischen Freundes Staatsanwalt Fehr den untersuchenden Polizeihauptmann Fischer, der Albertini überführt hatte und schüchterte die Zeugen ein, ja liess die Polizei sogar auf Bolliger einschlagen. Fischer quittierte darauf den Dienst, als Bolliger am 6. April 1895 zu "lebenslänglich" verurteilt wurde. Nun erhob sich aber ein Sturm in der ganzen Schweiz, zumal auch das "Restitutionsgesuch" des alt-Oberrichters Wolf vom Obergericht abgelehnt wurde. Erst vor Bundesgericht bekam Bolliger im Oktober 1896 sein Recht, aber das Zürcher Schwurgericht bequemte sich erst am 22. November 1898 zum Freispruch. Es musste Bolliger die damals hohe Summe von 12.000 Fr. Entschädigung zubilligen.

Von "Eingeleisigkeit" der Untersuchung muss man auch im Fall G. sprechen, der sich anfangs der Sechziger Jahre in Bern abspielte. Am 16.1.1963 wurde zwischen Spiez und Bern aus einem Eisenbahnwagen ein Postsack mit 160.000 Fr. auf rätselhafte Weise gestohlen, die interne Kenntnisse voraussetzte. Schon im Februar wurde die Strafverfolgung merkwürdigerweise als erfolglos eingestellt. Mehr als fünf Jahre später wurde dagegen am 28. Mai 1968 G. als ehemaliger Bürochef der PTT verhaftet, auf den sich der Verdacht verdichtet hatte. Am 28. Januar 1969 musste er dagegen aus der Untersuchungshaft entlassen werden, da ihm keine Schuld nachgewiesen werden konnte. Doch das Verfahren gegen ihn wurde weder eingestellt noch mit einem Freispruch abgeschlossen. Der betreffende Untersuchungsrichter wurde übrigens kurz danach wegen Anmassung eines akademischen Titels und wegen Amtspflichtverletzungen "vorzeitig pensioniert". Endlich elf Jahre nach dem Diebstahl sollte es nun gegen G. zur Schwurgerichtsverhandlung kommen, wobei man mit Freispruch rechnete, doch G. nahm sich am Vorabend das Leben. Er schrieb: "Ich traue der Justiz nicht mehr." Mit umgekehrtem Vorzeichen ging es beim Diebstahl von 88.000 Fr. Polizistengehältern im Zürcher Amtshaus in der Nacht vom 26./27. März 1963 zu. Hier verdächtigte ein Subalterner Meier 19 den Adjunkt Dr. Hubatka als Täter oder Mitwisser, da nur dieser Zutritt zu den betreffenden Räumen ausserhalb der Bürozeit gehabt habe. Der "Erwa-Bund", der unter Düringer Justizirrtümer in der

Schweiz bekämpft, unterstützte Meier 19 als "schweizerischen Michael Kohlhaas", da dieser infolge seiner Verdachtsäusserungen von der Polizei entlassen worden war. Die Ehrverletzungsprozesse setzten sich dann 12 Jahre fort, ohne dass der wirkliche Täter eruiert werden konnte.

Schliesslich noch zwei neue deutsche Beispiele einseitiger Ermittlung. Heinrich Pütjer, Wachmann beim Berliner Fernmeldeamt 3 in Tempelhof, befand sich am 11. Dezember 1969 in einem Nebenraum, als im Mischpult des Regieraumes Feuer ausbrach. In einem anderen Raum befand sich noch Postoberamtmann Martin S., der sich hier ein kleines Klavier aufgestellt hatte, um abends ungestört zu üben. Als er auf Pütjer stiess, bückte sich dieser hinter einen Vorhang, um dort eine Bierflasche zu verstecken, aus der er unerlaubterweise soeben getrunken hatte. Der Streit der beiden hinderte eine rechtzeitige Löschung, so dass die ganze Anlage von 1,5 Mio. in Flammen aufging. Noch während Pütjer wegen Rauchvergiftung im Spital lag, verdächtigte ihn S. der Brandstiftung. Bei der Einvernahme verwickelte sich Pütjer wegen der Uebertretung des Alkoholverbots während des Dienstes in Widersprüche, die als unbewusstes Schuldgeständnis gewertet wurden. Beim Lokaltermin fehlten plötzlich die Seiten im Wachbuch, die vom Brand handelten. Das Buch lag in der Pförtnerloge, zu der Pütjer keinen Zutritt hatte. Am 2. April 1970 wurde er endlich, aber ohne Haftentschädigung freigesprochen. Landgerichtsdirektor Dr. Hansen tadelte die Kripo für die einseitige Ermittlung gegen Pütjer, auf den ungebührlicher "psychischer Druck ausgeübt" worden sei.

Wie schmerzhaft gerade gewissenhafte Menschen solche Angriffe auf ihre Integrität empfinden müssen, ging mir selber auf, als ich als Werkstudent, der sein Studium weitgehend selber finanzieren musste, verdächtigt wurde, aus der Kasse der Studentenstellenvermittlung einen Geldbetrag entwendet und unter falschem Namen ein Mikroskop abgeholt und nicht bezahlt zu haben, nur weil man von meiner Notlage wusste. Am demütigendsten war dabei, dass der Rektor meinen Beteuerungen sichtlich keinen Glauben schenkte, sondern mir als Altherr der gleichen Verbindung versprach, man werde den Mantel der christlichen Nächstenliebe darüber ausbreiten. Damals schwor ich mir, "Justizirrtumsjäger" zu werden, so wie Lichtenberg einmal meinte, wenn man etwas sehr gerne tue, stecke meist noch etwas anderes dahinter!

Ein banaler, aber recht typischer Fall von eingeleisiger Untersuchung war

die Affäre Robert Vogel, der als Nachtportier im "Europäischen Hof" in Wiesbaden am 18. Januar 1961 zweimal aus verschiedenen Stockwerken des Hotels angerufen wurde. Als er niemanden fand und in die Hotelhalle zurückkam, war die Kasse aufgebrochen. Er alarmierte sofort die Polizei, die herausfand, dass die Einbruchswerkzeuge, ein Stecheisen und eine Feile, aus dem Werkkasten der im Haus beschäftigten Bodenleger im 3. Stock gestohlen worden und seither verschwunden blieben. Für die Polizei ein klarer Fall: Vogel wurde verhaftet, blieb vier Monate in Untersuchungshaft und erhielt ein Jahr Gefängnis. Zufällig wurde nun bei Reinigungsarbeiten am Dach in der Regenrinne das gesuchte Stecheisen gefunden. In der kurzen Zeit der dubiosen Telefonate um 2.45 Uhr und dem Eintreffen der Polizei um 3.08 Uhr konnte Vogel unmöglich dieses Werkzeug hinauftransportiert haben. Aber erst drei Jahre später kam der Feispruch mangels begründetem Tatverdacht unter Kostenfolge für den Staat.

2. Falsches Wiedererkennen

Auch das falsche Wiedererkennen durch Augenzeugen ist nach Hirschberg eine Hauptursache der Fehlurteile. Zumal in Sensationsprozessen pflegen die nachfolgenden Zeugen der Suggestion des Hauptzeugen gern zu erliegen. Das klassische Beispiel dafür finden wir in jenem berüchtigten Lesurques-Prozess, wo immer mehr Zeugen immer mehr Täter bezichtigten und aufs Schaffot brachten, bis die Oeffentlichkeit protestierte. Es war am 27. April 1796. Napoleon stand in Italien und benötigte finanziellen Nachschub. So sandte man zwei Kuriere mit über 7 Millionen Franken, und zwar zur Tarnung in einer gewöhnlichen Postkutsche über Lyon, aber schon bei der Poststation Lieusaint kam sie nicht an. Man fand sie ausgeraubt in einem Wald; die beiden Kuriere und der Kutscher waren tot, ein weiterer Reisender war verschwunden. In der vorangehenden Station Les Closseaux hatte man im Gasthaus vier Reiter mit den Kurieren plaudern gesehen, deren Anführer gross, blond mit auffallend grossen Sporen an den Stiefeln war. Im selben Ort wurde bald ein gewisser Couriol verhaftet, der sich durch grosse Ausgaben verdächtig gemacht hatte, und, wie seine Braut sagte, nach England verreisen wollte. Wirklich fand man bei ihm einen grossen Teil der Beute. Da Couriol seine Helfer nicht verriet, verhaftete man auch den Gastwirt Richard und dessen Freund Guesnot, einen Armeelieferanten, der aber zur

Tatzeit nachweisbar in Paris gewesen war. Als er auf der Polizei seine Papiere wieder abholen wollte, begegnete ihm sein Freund Lesurques, den er bat, ihn zu begleiten. Im Amtszimmer bezeichneten nun zwei Kellnerinnen sofort Lesurques als den gesuchten "grossen, blonden Anführer" der Bande, zumal auch er grosse Spuren trug. Nun stand in Lesurques Pass zu seinem Unglück noch ein falscher Vorname Emil statt Joseph, so dass man eine Fälschung vermutete. Mit einem Kassiber suchte dann Lesurques den Pariser Juwelier Le Grand zu bewegen, zu bestätigen, dass er bei ihm am 27. April Schmuck gekauft habe. Im Geschäftsbuch war aber die 7 aus einer ursprünglichen 9 korrigiert, und obgleich der Juwelier darauf bestand, er selber habe sich im Datum geirrt, wurde Lesurques zum Tode verurteilt und hingerichtet. Erst jetzt gab Couriol die Namen der wahren Täter Laborde, Vidal und Dubosa bekannt, von denen einer eine blonde Perücke und grosse Sporen getragen hatte, aber das Gericht glaubte ihm nicht. Erst Monate später griff das Justizministerium in Paris ein und stellte Lesurques Unschuld offiziell fest. Man machte nun das von der Revolution eingeführte Schwurgerichtsverfahren für den Justizirrtum verantwortlich. Lesurques Freund, der Maler de Dru malte seinen Freund beim Abschied von der Familie, ein Bild, das noch heute im Louvre zu sehen ist. Aber weder Napoleon, der sonst nicht viel von der "manipulierbaren Bürgerjurie" hielt, noch Louis Napoleon wollten der Tochter Lesurques eine offizielle "Revision" gestatten, da dies eine "Illegalität" bedeuten würde, so dass sich diese das Leben nahm.

Denkwürdig ist auch jener Prozess, den Abraham Lincoln als junger Anwalt gewann, und bei dem ebenfalls falsches Wiedererkennen die Hauptrolle spielte. Billy Armstrong, der einzige Sohn einer braven Witwe, die seinerzeit Lincoln als armen Studenten beherbergt hatte, sollte bei einer Rauferei einen Totschlag verübt haben. Der einzige Zeuge behauptete, er habe den Täter deshalb erkannt, weil zur Mordzeit zwischen 22.00 und 23.00 Uhr Vollmond gewesen sei. Lincoln konnte aber anhand des Kalenders nachweisen, dass damals der Mond erst nach Mitternacht aufging. Auch im Jaccoudprozess hätte dieses meteorologische Faktum einkalkuliert werden müssen.

Von einem anderen klassischen Fall falschen Wiedererkennens berichtet Jacta. Im Jahre 1877 wurde in London ein Schwindler verurteilt, der sich als "Lord Smith" an alleinstehende ältere Frauen heranmachte, um sie als

Hausdamen zu engagieren und dann zu plündern. Er wurde aber von einer der Betrogenen auf der Strasse erkannt und verhaftet. Es handelte sich um einen ehemaligen österreichischen Arzt, der nach Verbüssung der Strafe abgeschoben wurde. Nach einigen Jahren wiederholten sich aber dieselben Betrügereien, und eines der Opfer glaubte nun, den Schwindler in einem gewissen Beck auf der Strasse wiederzuerkennen. Seine frappante Aehnlichkeit mit jenem "Lord Smith" täuschte sogar Richter Fulton, der schon im ersten Prozess amtierte. Als auch ein Graphologe von übereinstimmenden, wenn auch "verstellten" Schriftzügen sprach, wurde Beck verurteilt, obgleich er 1877 nachweisbar noch in Südamerika weilte. Wirklich hörten die Betrügereien nun auf, bis er auf Bewährung entlassen wurde. Nun setzten sie wieder ein, gingen aber nach seiner neuerlichen Inhaftierung diesmal weiter, so dass der Justizirrtum offensichtlich wurde und nun zur Einsetzung des "Court of Criminal Appeal" führte, der seither alle Schwurgerichtsurteile in England nachzuprüfen hat.

Berüchtigt war auch der "Polnaer Ritualmord" vom Jahre 1906. Am Waldrand bei Polna wurde die Leiche der Agnes Hruza mit durchschnittener Kehle gefunden. Ein Schustergeselle Hilsner wurde verdächtigt und vom Augenzeugen Pesak noch nach fünf Monaten erkannt, obwohl die Beobachtungsdistanz damals 670 m betragen hatte und die Sonne in der Blickrichtung bei nachweisbar klarem Himmel unterging. Pesak wollte zudem zwei weitere Männer mit Hüten dabei gesehen haben sowie einen weiss geschälten Stock, den man bei der Leiche gefunden hatte. Obwohl man nach der klassischen Vincentschen Regel eine Person auch bei optimalen Sichtverhältnissen höchstens auf 150 m Distanz noch erkennen kann, bestätigten vor Gericht zwei Augenärzte die Möglichkeit der Pesakschen Identifizierung. Man belastete den jüdischen Schustergesellen Hilsner nun sogar noch mit einem ähnlichen 1898 im gleichen Wald entdeckten Mord an einem Dienstmädchen Marie Klima, wobei sich in beiden Fällen auch ein weiterer "Augenzeuge" Cink bemerkbar machte. Hilsner wurde zum Tode verurteilt, aber, weil schliesslich die Klage wegen "Ritualmords" fallen gelassen wurde, zu "lebenslänglich" begnadigt. Präsident Masaryk griff sogar persönlich mit einer Streitschrift in diesen antisemitischen Skandalprozess ein. Aber Hilsner soll im Gefängnis gestorben sein.

Ein ähnlicher "Ritualmord" ereignete sich am 12. November 1911 in Kiew,

wo wiederum falsches, aber mit Wodka erkauftes Wiedererkennen eine Rolle spielte. Auf dem Heimweg von der Schule verschwand André Utschinski, wurde aber von der Mutter erst am Montag als vermisst gemeldet, da er oft direkt zu einer Tante übers Wochenende ging. Man fand ihn schliesslich in einer Grotte mit einem Strick erdrosselt und dann mit ca. fünfzig Messerstichen traktiert, weshalb die Wunden auffallend blutleer waren. Dieser Umstand sollte dann die These eines Ritualmords stützen. Der alte Strassenlaternenanzünder Tschaitowski wollte nun André mit seinem Schulfreund Genia Tschiberiak gesehen haben, der in einem andern Quartier wohnte, von wo Andrés Mutter weggezogen war. Genia sagte aus, sie hätten sich Stöcke geschnitzt und seien darüber in Streit geraten, wobei André mit Denunziation von Genias Mutter bei der Polizei wegen Beteiligung an einem bandenmässigen Pogrom gedroht hatte. Tatsächlich war es zwei Tage zuvor bei Frau Tschiberiak zu einer Hausdurchsuchung auf eine Denunziation hin gekommen. Dann wollte eine alte Frau Männerschritte und Schreie in der Wohnung von Vera Tschiberiak, Genias Mutter, gehört haben. Ein anarchistischer Student mischte sich dann unter eine Bande, die bei Frau Tschiberiak verkehrte und erhielt ein mündliches Geständnis eines gewissen Singajewski, der bei der Polizei allerdings ein Alibi dank eines Bijouterieeinbruchs in der Nacht vom 12./13. November angeben konnte. Nun stellte man aber als Todeszeit den Morgen des 12. November fest, und im Ofen der Frau Tschiberiak fand man Reste von Andrés Mantel. Frau Tschiberiak gab aber darauf an, Genia, der bald an "Nervenfieber" starb, habe vor dem Tod den Namen Beiliss genannt. Mandel Beiliss war einer ihrer Nachbarn und ein besonders orthodoxer Jude. Wie sollte aber ein solcher an einem Sabbath einen Knaben umbringen, zumal schon der Kontakt mit Tierblut an diesem Feiertag streng verboten ist. Ein von antisemitischen Studenten verbreitetes Flugblatt behauptete aber nun, es habe sich um einen Ritualmord gehandelt, weshalb André zuerst erdrosselt worden sei, um das Ausbluten zu verhindern. Das Blut habe man dann in Mazzen eingebacken! Auch der alte Laternenanzünder wollte nun plötzlich neben André und Genia auch einen alten Mann mit Bart gesehen haben, gab aber hinterher diese Lüge zu, indem er erwähnte, der Polizeiinspektor habe ihn dazu bei einem Wodka überredet. Obgleich Gericht und Bevölkerung mitsamt dem Zaren damals antisemitisch eingestellt waren, kam es schliesslich doch noch zum Freispruch. Von den drei Verdächtigen, die schon zuvor bei einem Pogrom erwischt worden waren, stürzte

sich einer aus dem Fenster des Gerichtsgebäudes. Vera Tschiberiak kam 1917 in der Revolution um, während Beiliss erst 1934 in Amerika starb.

In dem harmloseren, von Mostar referierten Fall Deutelmoser sollte ein falsches Wiedererkennen dadurch provoziert werden, dass ein "fensterlnder" Bursche die Kleidung mit einem Freund vertauschte, um der Alimentenpflicht durch Vortäuschung einer Exemptio plurium zu entgehen. Er verriet sich aber, wie Hirschberg vor Gericht nachwies, durch allzu hastiges Entweichen! Ein wirklicher "Stellvertreter" hätte im Gegenteil sich "erwischen" lassen!

Beim Wiederaufnahmeverfahren 1928 wurde Franziska Deutelmoser, die zuerst wegen Meineids zu 15 Monaten verurteilt worden war, rehabilitiert, und der reiche, aber unvorsichtige Meineidbauer zusätzlich zur Alimentenzahlung verurteilt. Die vielen Meineide in dieser Sache waren angeblich nach bayerischem Brauch mit gleichzeitig nach unten ablenkender Linken geschworen worden, so dass sie vor Gott nicht zählten!

Ueber einen klassischen Fall falschen Wiedererkennens berichtet Ebermayr. Im bayerisch-tschechischen Grenzort Mammersreuth wurde in der Nacht vom 11. zum 12. September 1946 der Zollassistent Bolz in der Dienststube durch Schüsse und Kolbenschläge ermordet. Das alte Ehepaar Köstler im ersten Stock war Ohren- und zum Teil sogar Augenzeuge; es sah "im hellen Mondschein" den Täter aus dem Fenster steigen und gegen die Grenze zu fliehen. Er trug angeblich ebenfalls Zöllnermütze und -überwurf. Schon am folgenden Morgen, als der Zollassistent Burkert seinen nachtdiensttuenden Kollegen ablösen wollte und den Ermordeten entdeckte und der Kripo meldete, wurde er selber auf Denunziation des alten Ehepaars verhaftet. Der Alte war sogar bereit, darauf einen Eid zu schwören, dass er im Mondschein das Profil Burkerts gesehen habe. Auch die ungewöhnliche Grösse und der etwas schwerfällige Gang des Täters habe ihm die Gewissheit gegeben, dass es Burkert sei. Seine ihm völlig hörige Frau pflichtete ihm in allem bei, die lange Pelerine und die nach vorn unten gezogene Schirmmütze habe Burkert verraten. Da Burkert beim Warten auf die Kripo mehrmals vor das offene Fenster der Dienststube ging, um hineinzusehen, nahm die Kripo an, er habe damit die Fusspuren des Täters (also seine eigenen?) verwischen wollen. Polizei und Untersuchungsrichter führten dann diese eingeleisige Untersuchung weiter, obwohl der amerikanische Kontrollbeamte das Verfahren

als "primitiv und anfechtbar" bezeichnete, und das Schwurgericht Weiden kam schon nach zwei Tagen zum Schuldspruch: Zwölf Jahre wegen Totschlags, während der Staatsanwalt sogar Todesstrafe nach dem damals noch gültigen Nazirecht verlangt hatte und nach dem Urteil sogar Revision beantragte. Als Motiv nahm das Gericht dabei einen von unsichern Zeugen behaupteten Dienststreit mit Bolz an, der kurz zuvor wegen Dienstvernachlässigung des letzteren infolge einer ausserehelichen Liebschaft mit der Förstersfrau Plechinger stattgefunden habe. Hätte aber dann nicht gerade umgekehrt Bolz Burkert angreifen müssen?

Als aber dann Frau Plechinger einen Eid schwor, sie hätte nie intimen Verkehr mit Bolz gehabt, glaubte man Burkert gar nichts mehr. Zudem hatte er sich auffallend wenig gegen seine Verhaftung gewehrt und sich auch nachher recht kühl verteidigt. Konnte dies aber nicht auch ein Schockeffekt sein, und war er nicht als Schlesier sowieso härter und verschlossener als die Bayern? Zudem vertraute er offenbar auf sein Recht. Sein Verteidiger Dr. Hirsch hatte auch vergeblich einen Lokaltermin bei gleichen Sichtverhältnissen und die Untersuchung der Sehkraft und Psyche des Zeugen Köstler verlangt, der Brillenträger war und ohne Brille nur noch ein Siebentel der normalen Sehkraft besass. Auch die von den Zeugen angegebene Tatzeit erwies sich als falsch, da die Armbanduhr des Bolz um 4.15 Uhr und nicht um 3.45 Uhr stehengeblieben war. Warum hatten die alten Leute überhaupt nicht Nachschau gehalten und ihren im 2. Stock schlafenden Sohn, einen ehemaligen Soldaten, geweckt? Auch die Waffen, ein amerikanischer Karabiner, von dem ein Kolbenstück gefunden wurde, sowie eine tschechische Pistole, wurden nie sichergestellt. Man entdeckte zwar kurz darauf in einem Misthaufen zwei solche Waffen, die offenbar absichtlich dort versteckt wurden, aber die Kaliber stimmten nicht. Auf einem Polsterstuhl am Fenster fand man einen Staubabdruck eines fremdartigen, wohl tschechischen Sohlenprofils. Geld und Papierschnitzel lagen herum, und in der Börse des Bolz befanden sich noch 680 DM, ein dreifaches Monatsgehalt! Hatte Bolz, wie Burkert vermutete, einen Schmuggler verhaftet, der ihn bei der schriftlichen Einvernahme überwältigte und das betreffende Schriftstück dann zerriss? Als Burkerts hochschwangere Frau einvernommen wurde, schwor sie, ihr Mann habe die ganze Nacht bei ihr geschlafen, worauf sie wegen Begünstigung mitverhaftet wurde. Schliesslich nahm man zu ihrer Entlastung an, sie habe im Tiefschlaf nicht bemerkt, wie ihr Mann heimlich aufgestanden und wieder

blutbesudelt zurückgekommen sei, um sich und die Kleider sorgfältig zu reinigen (sic)! Das Gericht hatte aber selber kein gutes Gewissen, da das bayerische Justizministerium vier Jahre danach Burkert die Begnadigung anbot, die dieser wohlweislich aber ablehnte. Zwar wurde, wie schon die Revision, auch eine Beschwerde beim Nürnberger Oberlandesgericht zunächst als "unzulässig und kostenfällig" abgelehnt, obgleich Dr. Hirsch nachwies, dass die Verteidigung in ihrer Tätigkeit behindert, und der Grundsatz "in dubio pro reo" verletzt worden war. Nun machte sich Dr. Hirsch mit Hilfe einiger idealistischer Journalisten, die sich als Kurgäste in Mammersreuth einquartierten und herumhorchten, auf die Suche nach jenen "neuen Tatsachen", die allein ein Wiederaufnahmeverfahren ermöglichten. So wurde Frau Plechinger des Meineids überführt: Sie hatte nicht nur mit Bolz, sondern noch mit anderen Grenzwächtern Intimitäten gepflegt, so dass nun auch ein Eifersuchtsmord in Frage kam. Sie erhielt ein Jahr Gefängnis. Ferner konnte man nachweisen, dass die Spurensicherung der Fusspuren beim Fenster fahrlässig gewesen war, indem zum Beispiel keine Spürhunde eingesetzt worden waren. Warum hätte Burkert überhaupt durchs Fenster fliehen müssen? Die Sehkraft des Kronzeugen Köstler wurde in der Münchner Augenklinik als stark reduziert festgestellt, und Köstler hatte verschwiegen, dass er nicht nur eine Nah-, sondern auch eine Fersehbrille benutzte. Die Münchner Sternwarte endlich stellte fest, dass der Himmel damals zur Hälfte von Wolken bedeckt war. So bezeichnete schlussendlich der Begutachter Prof. Müller-Hess Köstler als in seiner Wichtigtuerei und Starrköpfigkeit "gefährlichen Zeugen", vor dem man "jeden Richter warnen" müsse! Vermutlich war also Bolz von einem Schmugglerkomplizen oder gar als "Agent" von einem tschechischen Grenzjäger umgebracht worden, da man bei ihm ein tschechisches Fahrrad, Koffer mit eleganter Damenwäsche und dergleichen entdeckte.

Leider kam es im schon 1951 beantragten Wiederaufnahmeverfahren erst am 13.11.1959 zum Freispruch "mangels Beweisen", der vor allem für das Gericht auch darum ein "Armutszeugnis" war, weil es B. statt der offiziellen 75.000 DM nur die Verteidigungskosten, sein Gehalt und ganze 1700 DM für sechs Jahre unschuldiger Haft auszahlte, da die "Verpflegungskosten" abgezogen wurden! Arnau meinte: "So sieht die Wiedergutmachung eines Falles besonderer Strafunrechtspflege in Bayern aus!"

Sehr bedenklich sind aber Fälle, wo die Polizei selber aus Prestige- oder

politischen Gründen falsches Wiedererkennen geradezu provoziert. Colin Wilson schreibt so in seiner "Encyclopaedia of murder" über den berüchtigten Fall Slater, er sei "eine der bedenklichsten und dunkelsten Episoden der englischen Justizannalen" gewesen. Im Jahre 1909 wurde in Glasgow eine alte reiche Dame Marion Gilchrist ermordet, während ihre Magd eine Zeitung holen wollte. Im Treppenhaus waren dem Täter mehrere Personen flüchtig begegnet. Vom Schmuck fehlte einzig eine Diamantbrosche. Man hörte nun aus "Milieukreisen", dass ein gewisser Slater kürzlich einem Hehler eine solche zum Verkauf angeboten hatte. Er war aber inzwischen mit einer Dirne nach Amerika verreist. Er wurde verhaftet und es stellte sich heraus, dass es eine andere Brosche war und dass der Handel vor dem Mord stattfand. Trotzdem wurde er des Raubmordes angeklagt, da die empörte Oeffentlichkeit der Polizei Unfähigkeit vorwarf. Das "Wiedererkennen" der Augenzeugen wurde dadurch erleichtert, dass man den Betreffenden vor der Konfrontation Slater heimlich zeigte. Obgleich Mrs. Gilchrist offensichtlich mit einem bei der Leiche gefundenen Stuhlbein erschlagen worden war, präsentierte man als Mordwaffe einen kleinen, bei Slater vorgefundenen Hammer, der allerdings keine Blutspuren zeigte. Am 3. Mai 1909 wurde er zum Tode verurteilt und dann zu lebenslänglich "begnadigt", was bereits das schlechte Gewissen des Richters Lord Guthrie verriet, der den 20.000 Begnadigungsgesuchen eben doch irgendwie Rechnung tragen musste. Nun begann sich der schottische Experte Roughead mit Conan Doyle für die Sache zu interessieren. Doyle, von jeher ein Anwalt "verlorener Fälle", bewies in "The Case of Oscar Slater" wieder einmal den sechsten Sinn seines Sherlock Holmes. Warum erschrak die Magd nicht, als sie im Korridor dem Mörder begegnete? Weil er kein Fremder für sie war. Warum hatte sie bei der ersten Einvernahme lange gezögert, in Slater den Täter zu erkennen? Wie konnte der Täter in die verschlossene Wohnung eindringen, wenn er nicht von Mrs. Gilchrist zuvor einen Schlüssel bekommen hatte? Wieso waren die Papiere der alten Dame durchwühlt, während vom reichen Schmuck nur gerade eine Brosche fehlte, als wolle man damit einen Raubmord vortäuschen? Dank der langjährigen, unermüdlichen weiteren Anstrengungen Conan Doyles, Edgar Wallace und des amtlichen Verteidigers Marshall Hall kam es dann nach 19 Jahren endlich zur Revision. Slater erhielt 6.000 Pfund Entschädigung, mit denen er verduftete, ohne seinen Befreiern ein einziges Dankeswort zu gönnen. Dagegen starb einer seiner Befreier, Polizeileutnant Trench, an der Enttäuschung, für seinen Einsatz

mit disziplinarischer Entlassung belohnt zu werden. Der schliesslich von der Magd als Täter genannte Bekannte der Mrs. Gilchrist wurde auch nie weiter verfolgt, da die Polizei weiteres Aufsehen vermeiden wollte!

Ein klassisches Beispiel der typisch amerikanischen Ueberschätzung des "Augenzeugen" war auch der Fall Silas Rogers, den Gardner vom "Court of last Resort" klären konnte. Dieser Neger hatte unter den Gummiknüppelschlägen einer übereifrigen Polizei zunächst ein falsches Geständnis abgelegt, das er aber widerrief. Ein Polizist war am 18.7.1943 in Petersburg, Virginia, auf der Jagd nach zwei entwichenen Sträflingen und bei der gleichzeitigen Fahndung nach einem gestohlenen Wagen aus dem Hinterhalt in einem Bachbett erschossen worden. Der gestohlene Wagen war kurz zuvor an einer Hecke in der Nähe in Trümmer gegangen. Man fand darin zwei Soldaten, die behaupteten, sie seien vom Führer, einem Neger mit weisser Matrosenmütze mitgenommen worden. Als der Polizist nach dem entwichenen Neger in einem Bachbett Nachschau hielt, wurde er erschossen. Kurz darauf fand man in der Nähe Rogers, der ebenfalls eine weisse Matrosenmütze trug, und verhaftete ihn. Er konnte zwar überhaupt nicht Auto fahren, sondern war als "Aufsitzer" soeben mit einem Güterzug angekommen und gab als Alibi einen Zugführer an, mit dem er geplaudert habe. Glücklicherweise konnte dann Gardner diesen Mann finden, da die beiden Soldaten schliesslich "zugegeben" hatten, Rogers sei nicht ihr Chauffeur gewesen. Rogers kam im März 1953 frei und wurde in der Druckerei des "Argosy"-Magazins beschäftigt, das sich auf die Aufdeckung von Justizirrtümern spezialisiert hatte. Uebrigens erwiesen sich von jeher die Augenzeugenberichte über Farbige als besonders irreführend, da der Weisse hier viel weniger differenzierte Typen erkennt als der Schwarze selber. So sind sich für unsere Augen zum Beispiel auch die Chinesen und Japaner untereinander scheinbar viel ähnlicher als wir Weisse.

Auch im berüchtigten Sacco-Vanzettiprozess spielte das falsche Wiedererkennen die Hauptrolle. Die beiden überzeugten "Anarchisten" sollten am 15. April 1920 in South Braintree, Mass. einen Kassenboten ermordet haben. Ihre politische Gesinnung, aus der sie kein Hehl machten, besiegelte ihr Schicksal. Richter Sayers unterdrückte das Entlastungszeugnis des Augenzeugen Gould, eines Lehrers, ganz einfach, und nach sieben Jahren vergeblicher Revisionsbestrebungen und trotz Bittschriften von Einstein, Masaryk,

Leon Blum, Bernhard Shaw, Anatole France, Madame Curie und Dos Passos wurden sie am 27. August 1927 zusammen mit einem gewissen Madeiros hingerichtet, der als Mitglied der gefürchteten Morellibande schon 1925 den Mord gestanden und die beiden entlastet hatte! Wie im Falle Brühne-Ferbach war der Hauptbelastungszeuge Goodridge ein Rückfallverbrecher, der für seinen Meineid die Freiheit erhielt. Vanzetti schrieb dagegen kurz vor seinem Tod die stolzen Worte: "Mit Reden an Leute, die mich nur verspotteten, wäre ich unbemerkt gestorben, - ein Fehlschlag. Jetzt bin ich kein Fehlschlag mehr!" Eine fatale Rolle spielte in diesem Prozess aber auch die Ueberschätzung des neu eingeführten ballistischen Vergleichsmikroskops Goddards, das angeblich Saccos Pistole als Tatwaffe bewies.

Erschütternd ist der genaue Prozessbericht, den der mutige Verteidiger der beiden, Musmanno, selber Sohn eines Proletariers, in seinem Erinnerungsbuch "Verdict!" veröffentlichte. Die demagogische Ueberführungstaktik der Richter Katzmann und Thayer und ihr merkwürdiges Prinzip, dass ein ungefähres Augenzeugnis zur Verurteilung genüge, während "overpositiveness in identification" eher verdächtig sei, verrieten, genau wie die Verweigerung der Begnadigung durch Gouverneur Fuller, Bundesjustizminister Taft und schliesslich Präsident Coolidge, "den man beim Fischen im Urlaub nicht stören dürfe", dass es sich hier um ein Politikum handelte, dem man einfach "einen braven Schuhmacher und einen armen Fischer" opferte, wie Vanzetti im Abschiedsbrief an Musmanno sehr richtig schrieb. Er schloss mit den Worten: "That last moment belongs to us - that agony is our triumph", - Worte eines "Anarchisten", die an den Todesmut der christlichen Märtyrer erinnern und uns verraten, dass es sich hier nicht um "Staatsfeinde", sondern um zukunftsgläubige Oppositionelle handelte, ohne die keine echte Demokratie funktionieren kann.

Schon im Jahre 1915 hatte ein ähnlicher politischer Justizmord am schwedischen Einwanderer Joe Hillstrom in Salt Lake City stattgefunden. Dieser 1902 nach den USA ausgewanderte Tramp, Dichter und Arbeiteragitator, der Protestlieder zu Heilsarmeemelodien verfasste, wurde in der Mormonenkapitale bei einer Demonstration, in die er zufällig geraten war, angeschossen. Später wollten ihn ein Knabe und eine Frau als einen der Banditen wiedererkennen, die einen Spezereiladen überfallen hatten. Es ging um ein rotgemustertes Halstuch und um seine Stimme, die die kleinen Söhne des

Opfers Morrison vor den Schüssen gehört haben wollten. Wollte die intolerante Mormonenstadt mit dieser Methode einen unbequemen Agitator los werden? Wäre er "geständig" gewesen, hätte man ihn nur zu "lebenslänglich" verurteilt. Dass er nicht gestehen wollte, eben weil er den Mord nicht begangen hatte, büsste er mit dem Tode. Demonstrationen und Bittgesuche einer Miss Flinn an den Präsidenten der USA brachten nur einen kurzen Aufschub für die Hinrichtung. In den Siebziger Jahren verfilmten die Schweden diese Tragödie eines ihrer Landsleute unter dem Titel "Hoe Hill".

Aehnlich wurde Chessman nach fast 12jährigen vergeblichen Revisionsbestrebungen am 2. Mai 1960 der Lynchjustiz der "öffentlichen Meinung" geopfert, obgleich er in mehreren Büchern seine Unschuld beteuerte und dabei vor allem auch durch die Schilderung der psychischen Marter in der "Todeszelle" gegen die Todesstrafe protestierte, die allein die Justizirrtümer irreparabel mache. Chessman sollte mit einem roten Polizeilicht Automobilisten auf der Autobahn angehalten, geplündert und ihre Begleiterinnen vergewaltigt haben. Merkwürdigerweise gingen aber die Attentate des "Rotlichtbanditen" weiter, die vermutlich von einem Terranova begangen wurden. Noch im Oktober 1962 wurde bei El Paso ein solcher Rotlichtbandit Hale auf frischer Tat ertappt, der hunderte solcher Ueberfälle zugab. Immerhin wurde Gouverneur Brown, der Chessman hinrichten liess, danach zum entschiedenen Gegner der Todesstrafe, und der Neger Crump, der 1953 unter dem "third degree" einen Raubmord "gestanden", aber sofort widerrufen hatte, wurde nach neun Jahren dank eines Fernsehappells in letzter Minute begnadigt. 1975 verliessen Pitts und Lee die Todeszelle in Florida nach 12 Jahren, als der Tankwartmörder Adams gestand.

Heute noch, 14 Jahre nach ihrer Verurteilung zum Tode wegen Raubüberfalls auf eine weisse Frau am 11.11.1950, warten die Neger Labat und Poret in der Todeszelle von Angola, Louisiana, auf den elektrischen Stuhl. Erst jetzt soll der Gerichtshof von New Orleans über ihr endgültiges Schicksal entscheiden! Wir kommen auf den Fall noch zurück.

Nach 19-jährigem Aufenthalt in der Todeszelle wurde kürzlich der 38-jährige Charles Townsend zu einer Haftstrafe zwischen 14 und 50 Jahren begnadigt. Er war 1955 wegen Mordes an einem Stahlarbeiter zum Tode verurteilt worden. Er war damals rauschgiftsüchtig und machte deshalb neun Begnadigungsgesuche, die seine Hinrichtung immer wieder aufschoben. Als im Jahre 1972 die Todesstrafe vom Obersten Gerichtshof in Washington für verfas-

sungswidrig erklärt worden war, kam es auch in seinem Fall zur Neubewertung seiner Strafe. Er stellte mit neunzehn Jahren Todeszelle den bisherigen Rekord auf.

Nach Hildegard Michaelis soll es sich auch beim "Düsseldorfer Liebespaarmörder" Boost um einen Justizirrtum handeln, was wir nicht zu entscheiden wagen.

Dass selbst die Opfer oft schlechte Augenzeugen sind, beweist der noch nicht zur Revision gelangte Mordprozess Simmons. Dieser Texaner befand sich auf einer Ferienreise allein mit seinem "Oldsmobile" in Mexiko, als im Grenzgebiet die Zahnarztfamilie Villagomez bei einer Autopanne überfallen und ermordet wurde. Die Tochter Hilda gab vor ihrem Tod noch als Signalement des Mörders an, er sei gross, blond, mit einer Oberlippennarbe und einem Goldzahn, in einem Chevrolet weitergefahren. Man fand nun in der Nähe Simmons, der zwar klein, schwarz und ohne Goldzahn, aber mit einer Oberlippennarbe behaftet war. Auch fuhr er eben ein "Oldsmobile", in dem er zu übernachten pflegte, so dass er kein Alibi besass.

Am 4. April 1962 wurde in England der angebliche Autobahnmörder Hanratty gehängt; er sollte im August 1961 an der Autobahn A 6 den Wissenschafter Gregsten ermordet und seine Sekretärin Valerie Storie vergewaltigt und schwer verletzt haben. Es war einer der brutalsten Morde der englischen Kriminalgeschichte, der weltweites Aufsehen erregte, und so war die Polizei besonders daran interessiert, den Mörder rasch zu identifizieren. Der Physiker Gregsten hatte mit seiner Sekretärin ein Liebesverhältnis. An einem Abend fuhren sie vom Forschungslaboratorium in Slough noch etwas aufs Land und parkierten an einem Getreidefeld, als in der Dämmerung ein Mann mit einem Revolver auftauchte und sagte: "Die Polizei ist seit vier Monaten hinter mir her. Wenn ihr tut, was ich euch sage, geschieht euch nichts." Der Unbekannte setzte sich hinter Gregsten und befahl ihm Richtung Slough zu fahren. Nach etwa neunzig km liess er den Physiker anhalten und befahl ihm, die Tasche der Sekretärin aufzuheben und ihm zu geben. In diesem Moment schoss er Gregsten in den Hinterkopf. Valerie schrie um Hilfe, wurde aber von einem entgegenkommenden Automobilisten nicht gehört. Doch sah sie kurz im Scheinwerferlicht das Gesicht des Mörders, der sie anschliessend vergewaltigte. Dann musste sie ihm helfen, den toten Freund aus dem Auto zu schaffen. "Geh vorwärts!" befahl der Mörder und schoss ihr aus kurzer

Distanz fünf Kugeln in den Leib, beugte sich noch über sie, um sicher zu sein, dass sie tot war und floh mit dem Wagen. Aber sie war nicht tot, nur querschnittgelähmt, als sie von einem Passanten gefunden wurde. Am Tag nach dem Mord wurde die Mordwaffe in einem Londoner Bus gefunden, ebenso fand man im zerrissenen Polster eines Klubsessels in einem kleinen Londoner Hotel zwei zum Revolver gehörende Patronenhülsen. Zwei Bewohner hatten nacheinander kurz darin gewohnt, die beide falsche Namen angegeben hatten, aber identifiziert werden konnten, ein Peter Louis Alphons, der sich als Durrant einschrieb, und ein James Hanratty, der sich als Ryan ausgab und der Polizei als Einbrecher bekannt war. Dadurch wurde er besonders verdächtigt und am 11. Oktober in Blackpool verhaftet. Er gab zwei verschiedene Alibis für die Tatzeit, Liverpool und Rhyl an, ohne aber dafür Beweise geben zu können. Als man Alphons und Hanratty Fräulein Storie mit zwölf anderen Männern gegenüberstellte, wollte sie in Hanratty den Mörder erkennen, obgleich er blaue Augen hatte, während sie einen braunäugigen Mörder beschrieben hatte, der auch im Gegensatz zu Hanratty nur schlecht autofahren konnte, da er von ihr Instruktionen verlangt hatte. Hanratty war aber wegen Autodiebstählen vorbestraft. Er war übrigens dank einer Denunziation eines früheren Freundes France verhaftet worden, den er damals gefragt habe, wo man am besten etwas verstecken könne, worauf ihm France geraten habe, am besten werfe man das Ding unter einen Sitz in einem Londoner Bus. Zudem hatte Hanratty kurz zuvor in einem Trödlerladen schwarze Handschuhe gestohlen, wie sie der Mörder trug, so dass keine Fingerabdrücke zu finden waren. Vor allem aber wollte die Sekretärin Hanratty an einem Sprachfehler bei der Aussprache des "th" wiedererkennen. Der erstverdächtigte Alphons, der Polizei als Voyeur bekannt, hatte zwar braune Augen, aber angeblich ein gutes Alibi, im Gegensatz zu den billigen Absteigquartieren, die Hanratty frequentierte.

Merkwürdigerweise erhängte sich der Kronzeuge France drei Tage vor Prozessbeginn unter Zurücklassung eines konfusen Briefes. Der junge Verteidiger Dr. Sherrard hatte die Möglichkeit, auf Geistesgestörtheit oder auf Schuldlosigkeit zu plädieren und wagte leider das zweite. Die Geschworenen und Richter Gorman verurteilten Hanratty zum Tode, und Innenminister Butler und Königin Elisabeth verweigerten ein Gnadengesuch. Erst nach der Hinrichtung meldete sich als "wahrer Täter" Alphons, der nach englischem Recht nun nicht mehr belangt werden konnte und gab dem Vater des vermut-

lich unschuldig Gehängten genau ein Jahr nach dem Mord am 22. August 1962 ein volles Geständnis, wobei er ihm die Hälfte vom Gewinn versprach, den er aus einem Buch über den Mord lösen werde. Er wiederholte das Geständnis auch schriftlich und mündlich gegenüber seinem Freund Justice, der davon Fotokopien und Tonbandaufnahmen machte und sie der Polizei übergab. Obgleich Alphons darauf dieselben Dialekteigentümlichkeiten und denselben Sprachfehler zeigte, an dem Fräulein Storie damals Hanratty wiedererkennen wollte, nahm die Polizei auch dann keine Notiz von der Meldung, als der Abgeordnete Brockway im Unterhaus intervenierte. Erst nach dem Urteil durfte auch in der Presse ein Bild von Hanratty erscheinen, und nun meldete sich noch ein Wohnwagenbesitzer Fogarty, der damals in der Nähe des Tatorts geweilt hatte. Er hatte die Storie damals abwechselnd mit zwei verschiedenen Herren im Auto gesehen. Hatte sie einen Meineid geschworen, um einen zweiten Liebhaber zu decken? War das Ganze ein Eifersuchtsdrama gewesen? Alphons, ein ehemaliger Theologie- und Philosophiestudent gab als etwas unwahrscheinliches Motiv an, er habe der englischen Justiz durch einen perfekten Mord ihre Ohnmacht vor Augen halten wollen und deshalb schon vor der Tat im Hotel im Zimmer seines Nachbars Hanratty einige Patronen versteckt. Als er im Kornfeld das offensichtlich illegitime Liebespaar gesehen habe, habe er hier die Gelegenheit für einen perfekten Mord wahrgenommen. Ein andermal behauptete er, die Familie Gregsten selber habe ihn als Killer engagiert, um dem ehebrecherischen Treiben des Physikers ein Ende zu setzen, - ein recht unwahrscheinliches Motiv.

Immerhin meldeten sich hohe Richter wie Lord Russell of Liverpool nun kritisch zum Prozess: Hanrattys Schuld sei damals "nicht über jeden Zweifel hinaus" bewiesen worden. Als er nun deswegen ständig von einem anonymen Telefonanrufer beschimpft wurde, stellte sich heraus, dass dies wieder jener Alphons war, der doch sich selber bezichtigt hatte. Er kam deshalb vor Gericht und musste versprechen, keine solchen Anrufe mehr zu tätigen. Als aber Alphons nun sogar in Paris im Hotel Louvre Journalisten ein "Mörderinterview" gab, wurde er verhaftet, aber nicht als Mörder, sondern nur wegen des Bruchs seines Versprechens Lord Russell gegenüber. Andererseits gab das Innenministerium bekannt, man halte es für möglich, dass Hanratty tatsächlich zur Tatzeit in Rhyl an der walisischen Grenze gewesen sei. Seither wurde die Affäre von der Profumo-Keeleraffäre 1963 in den Hintergrund gedrängt. Mit dem Fall Evans wird aber seither auch dieser

Hanrattyfall als Argument gegen die Wiedereinführung der Todesstrafe in England angeführt.

Unter nicht ganz unähnlichen Umständen war übrigens schon 1910 in London ein gewisser Dickman als angeblicher Eisenbahnräuber gehängt worden, nur weil er damals den Zug an einer einsamen Station verlassen hatte, wo in einer verlassenen Mine dann die Effekten des ermordeten Kaufmanns Nisbet gefunden wurden. Frau Nisbet hatte Dickman, wie Frau Zumbach Jaccoud, zunächst nicht wiedererkannt. Dickman wurde dann noch mit dem Raubmord an einer Frau Luard in ihrem Bungalow in Zusammenhang gebracht. Ihr Mann Mayor Luard gab an, es fehlten vier wertvolle Ringe an ihrer Hand. Ein gewisser Verdacht lastete aber auch auf ihm selbst, und eines Tages warf er sich unter einen Zug. Churchill, der mit Luard befreundet war, wies die Revision in Sachen Dickman vielleicht aus diesen Gründen ab. Bis zum Jahre 1950 kämpfte der Journalist Norman vergeblich um eine Rehabilitierung Dickmans, wobei er zugleich gegen die Todesstrafe als solche propagierte.

Ungelöst bis heute blieb im Grunde auch der Fall Otto Adam, der am 22. Mai 1963 angeblich seine Stieftochter Jutta, mit der er nach anfänglichen, aber später zurückgenommenen Andeutungen der Ehefrau eine Art Verhältnis gehabt haben sollte, mit einem unbekannten Stichwerkzeug grausam ermordete. Man fand die Tote an einer einsamen Rennbahn der Opelwerke in Rüsselsheim, und ein gelegentlicher Arbeitskollege V. wollte die beiden an einer nahegelegenen Bushaltestelle vor dem Mord in einen Waldweg einbiegen gesehen haben. Er erkannte angeblich Adam an seinen dunklen Hosen und seinem hellen Jackett, sah aber keine Gesichter. Der vom Rohrbachprozess her bekannte Experte Dr. Martin behauptete ferner, er habe in Adams Hosentasche Blutspuren mit Juttas Blutgruppe 0 (im Gegensatz zu Adams eigener Blutgruppe A) und an den Hosen Akaziendorne und Gräser gefunden, die nur vom Tatort stammen könnten, - recht kategorische Behauptungen! Adam erhält "lebenslänglich", da man als angebliches Motiv Schwangerschaft Juttas annahm, die aber unseres Wissens nie bewiesen wurde. Dass ferner auch Tier-, z.B. Schweineblut Blutgruppe 0 aufweisen kann, haben wir oben im Fall Jaccoud und Schneider gesehen. Blutgruppe 0 bedeutet nämlich ganz einfach, dass man überhaupt keine Reaktion (Agglutination) erzielen konnte!

Adam beharrte seither auf seiner Unschuld, ebenso wie seine Frau. Er sei

zur Tatzeit mit dem Bus nach Mainz zu Einkäufen gefahren, konnte aber keine Alibizeugen finden, während die Anklage im ganzen sieben angebliche Augenzeugen nennen konnte, die damals die beiden, Stiefvater und Tochter Jutta, bei der alten Rennbahn gesehen haben wollten. Auch hatte sich ein angeblich Geisteskranker nach der Tat bei der Polizei als Täter gemeldet. Jedenfalls ein äusserst unsicherer Indizienprozess, denn die Blutspur in der Hosentasche betrug nur drei Hundertstel eines Millimeters. Unterlief Dr. Martin hier der gleiche Denkfehler wie Hegg im Jaccoudprozess, dass er eine Spur für um so interessanter und beweisender hielt, je mikroskopischer sie war?!

Der schwedische Journalist Van de Velde suchte auch durch ein Buch den Nachweis zu erbringen, dass der Sportler Möller seinerzeit zu Unrecht aufgrund vager Zeugenaussagen wegen zwei Sexualmorden verurteilt worden sei. Eine Frau hatte auf zwanzig Meter Distanz neben einem der späteren Opfer einen Lastwagenchauffeur in grünem Overall gesehen und ihn bei der Konfrontation auf der Anklagebank als Möller identifiziert, obgleich dieser einen schwarzen zu tragen pflegte.

Aehnlich erkannte im römischen Sensationsprozess Fenaroli-Ghiani 1961 die Hausangestellte der am 10. September 1958 erwürgten Gattin Fenarolis Ghiani an der "blauen Kleidung" wieder, was allerdings nicht schwer war, da alle übrigen Kontrollpersonen Schwarz trugen! Der vor dem Konkurs stehende Fenaroli sollte seinen Freund Ghiani mit der Ermordung seiner getrennt lebenden und hoch versicherten Frau beauftragt haben. Fenaroli hatte ein Alibi, aber auch Ghiani war nachweisbar an jenem Tag in Mailand. Man rechnete ihm aber aus, dass die Tat trotzdem dank der raschen Flugverbindung Mailand-Rom von bloss eineinhalb Stunden möglich war. Auch im Revisionsprozess 1963 wurden beide zu "lebenslänglich" verurteilt, obgleich die Oeffentlichkeit revoltierte. Der Zeitbemessungstest der Polizei, um Ghiani als "Bravo" oder Auftragsmörder zu überführen, war unter abnormen Verhältnissen durchgeführt worden, nämlich mit heulenden, den Verkehr stoppenden Sirenen. Danach war es äusserst knapp möglich, dass Ghiani mit dem Spätflugzeug Mailand-Rom nach Rom kommen konnte, um mit dem Nachtexpress wieder nach Mailand zurückzukehren. Ein Test ohne Sirenen ergab eine halbe Stunde Verspätung! Die Verurteilung erfolgte aber auch auf die vereidigte Aussage eines Angestellten Fenarolis, Sacchi, der Grund hatte, seinen Chef

loszuwerden. Dieser behauptete, Ghiani habe für das Flugzeug als "Rossi" gebucht. Tatsächlich konnten alle übrigen Passagiere ausser diesem Rossi ausfindig gemacht werden, aber niemand erkannte in Ghiani diesen Passagier. Hinterher stellte sich heraus, dass der Ingenieur Rossi sich deshalb nicht melden konnte, weil er schon am 1. Oktober 1958 einem Autounfall zum Opfer gefallen war! Sacchi hatte also einen Meineid geschworen, denn man fand einen Brief des mit Sacchi befreundeten Rossi vom 7.9.1958, in dem der letztere eine Zusammenkunft für den 9. Oktober ankündigte und Sacchi bat, ein Flugbillet auf seinen Namen für den Nachtflug Mailand-Rom zu buchen. Der Fall endete mit einer Strafanzeige gegen Sacchi wegen Meineids und "Verleumdung vor Gericht". Schon im Gefängnis hatte Fenaroli wieder geheiratet.

Der Wiener Verleger und Chefredakteur des "Echo" Gustav Adolf Neumann, der "Vater der Lebenslänglichen", der unter einem Aufwand einer halben Million Schillinge bereits sieben Justizirrtümer aufgeklärt hat, teilte uns folgenden, ebenfalls hierher gehörenden Fall mit:

Im April 1946 verübte ein Mann in sowjetischer Militäruniform im Bezirk Krems einen Mord. Tatzeugen beschrieben ihn als 1.65 m gross, blond, breites Gesicht mit einem Goldzahn in der oberen Zahnreihe. Wilhelm Gratzl, der wegen dieses Verbrechens 1956 zu fünfzehn Jahren schweren Kerkers verurteilt wurde, ist 1.75 m gross, schwarzhaarig, trägt seit länger als zehn Jahren einen Schnurrbart und hatte nachgewiesenermassen niemals einen Goldzahn. Der einzige "Beweis" für Gratzl's Schuld war die Aussage seines Mithäftlings Franz Dürnecker, der vor Gericht aussagte, Gratzl habe ihm die Schuld gestanden. Obwohl Gratzl dies leidenschaftlich bestritt, und obwohl Dürnecker wegen eines Sittlichkeitsdeliktes vorbestraft war, glaubte man diesem und verurteilte den unschuldigen Wilhelm Gratzl zu fünfzehn Jahren schweren Kerkers, - eine frappante Parallele zum Ferbach-Brühneprozess!

Am 16. Dezember 1957, nahezu drei Jahre nach seiner Verhaftung schrieb er aus der Männerstrafanstalt Stein a.d. Donau an Gustaf Adolf Neumann. Nun kam der Fall ins Rollen.

Neumann, der auch mit Gratzl's Verteidigerin, Frau Dr. Englisch sich in Verbindung gesetzt hatte, wusste auch die Interpol ins Spiel zu bringen, wodurch der wahre Sachverhalt und der wahre Schuldige ans Tageslicht kam.

Danach hatte der russische Deserteur Stanislaus Starschinsky den Mord begangen. Auf ihn allein trifft auch die Personenbeschreibung des Täters - 1.65 m gross, blond, breites Gesicht, vorne Goldzahn, haargenau zu.

Starschinsky, der von der russischen Besatzungsmacht verhaftet und nach Lemberg gebracht wurde, gab auch den Mord zu und wurde zu lebenslänglichem Kerker verurteilt. Für denselben Mord, für den dann zehn Jahre später Wilhelm Gratzl nochmals büssen sollte. Nach dem von Gustaf Adolf Neumann betriebenen Wiederaufnahmeantrag öffneten sich für Gratzl nach drei Jahren unschuldiger Haft im März 1958 die Gefängnistore.

Ein tragischer Fall falschen Wiedererkennens war auch die Affäre Antonio Spano. Am 4. Oktober 1945 wurde bei einem Feuerüberfall auf die Villa Baratta bei Messina der Anwalt und Grossgrundbesitzer Francesco Baratta ermordet. Man sprach von drei vermummten Banditen und von "Vendetta", da der 4. Oktober Francescos Namenstag war, und an solchen Tagen fanden die Maffiamorde meistens statt. Der Verdacht richtete sich aber nun gegen die Familie Spano im 10 km entfernten Dörfchen San Piero Patti, da kurz vorher ein heftiger Streit zwischen dem Polizisten Antonio Spano und Baratta wegen eines Grundstücks stattgefunden hatte. Obwohl die ganze Sippe der Spanos bezeugte, Antonio sei zur Tatzeit zu Hause gewesen, wurde er nur auf Grund eines einzigen angeblichen Augenzeugen zu "lebenslänglich" verurteilt, ohne dass sein Alibi nachgeprüft wurde. Einunzwanzig Jahre sass er nun in der Einzelzelle in Porto Azzurro, während seine Frau starb, seine Tochter heiratete und sein Sohn unermüdlich für seine Freilassung kämpfte. Freunde bei der Polizei halfen und der Anwalt Tufilo konnte tatsächlich nach einundzwanzig Jahren im Mai 1966 beim obersten italienischen Gerichtshof die Freilassung erwirken. Seine Gemeinde empfing ihn mit allen Ehren, man trug ihn auf den Schultern zu seiner Wohnung und gab ihm vorläufig eine kleine Stelle als Gemeindediener. Aber er kämpfte weiter. Nach drei Jahren kam es im Revisionsprozess zum Freispruch, nach einem weiteren Jahr lehnte der Kassationshof den Einspruch des Staatsanwalts ab. 1970 reichte Antonio nun eine Schadenersatzklage für 300 Mio. Lire für sein zerstörtes Leben ein und erhielt indessen nur 80 Mio. Sein Verteidiger Leone, nicht nur Anwalt in Neapel, sondern zugleich römischer Senator und früherer Ministerpräsident, sprach von dem "skandalösesten Justizirrtum unserer Zeit" infolge totalem Versagen der Ermittlungsbehörde , die

nicht einmal das Alibi kontrolliert oder die Zeitspanne gemessen hatte, die Spano von seinem Haus bis zum Tatort zu Fuss benötigt hätte.

Zehn Jahre später leistete sich das Schwurgericht von Messina einen analogen zweiten Missgriff. 1955 wurde der sizilianische Bauer Salvatore Gallo zu "lebenslänglich" verurteilt und sass sieben Jahre unschuldig im Inselzuchthaus Ventotene. Man beschuldigte ihn, seinen Bruder Paolo mit Steinen erschlagen und an unbekanntem Ort verscharrt zu haben. Als bei einem Wiederaufnahmeverfahren zwei Bauern erklärten, sie hätten den angeblich Ermordeten seither wieder gesehen, wurden sie beide für ein Jahr wegen Falschaussage eingesperrt. Aber am 7. Oktober 1961 fand man Paolo in einer Hütte bei Ispica, wo er sich versteckt hielt, um sich an seinem Bruder zu rächen.

Am 24. Mai 1955 wurde in Rom an der Via delle Cave ein Tabakhändler mit drei Schüssen von einem Einbrecher ermordet. Der Täter, Righetti, war so schlau, als er den Fluchtweg durch Passanten abgeschnitten sah, mit theatralischer Hilfsbereitschaft von sich abzulenken. An seiner Stelle wurde ein Freund des Toten, der Arbeiter Antonio Giusti verhaftet und zu vierundzwanzig Jahren Zuchthaus verurteilt. Erst elf Jahre später verriet sich Righetti prahlend in Cento bei Ferrara und gab nach dreissigstündigem Verhör den Mord zu. Giusti war 1960 schon nach fünf Jahren dank der Aussagen seines Vaters, er sei zur Tatzeit zu Hause gewesen, "mangels Beweisen" freigekommen. Aber erst jetzt fand er seine Rehabilitation.

Im September 1974 berichtete die "New York Times" mit grossen Schlagzeilen, der seit dem 17. Juni 1966 zu einer lebenslänglichen Zuchthausstrafe verurteilte ehemalige amerikanische Mittelgewichtsmeister im Boxen, Rubin "Hurrican" Carter sei unschuldig. Unter Polizeidruck hätten zwei Zeugen Falschaussagen gegen ihn und einen andern Schwarzen, John Artis, gemacht, so dass sie wegen dreifachem Mord an Weissen verurteilt wurden. In einer Bar in Paterson (New Jersey) war es damals zu einer wilden Schiesserei zwischen Weissen und Schwarzen gekommen, wobei drei Weisse umkamen. Im Gefängnis von Trenton begann Carter, der inzwischen an einem Auge erblindete, mit dem Rechtsstudium, um sich zu verteidigen. Die Denunziation war damals vor allem darum erfolgt, weil er sich in Paterson bei der weissen Bevölkerung als Bürgerrechtskämpfer unbeliebt gemacht hatte. Seine Autobiographie soll demnächst erscheinen.

Falsches Wiedererkennen, falsche Zeugenaussagen können manchmal auch vom Opfer selber ausgehen, wie Peters im Falle Heller zeigte. Anfang 1946 abends 19.30 Uhr, es war stockdunkel und regnerisch, bereitete der Bauer Gerstmann in seiner Scheune Rübenfutter. Plötzlich kam ein Schuss aus der Hinterseite der Scheune. Gerstmann lief mit einer Mistgabel sofort hinaus und begegnete seinem Knecht Heller, der ihm ebenfalls mit einer Mistgabel zu Hilfe kam. Aber sie fanden niemanden auf dem Feldweg, der dort vorbeiführte und kehrten um. Kurz vor der Scheune krachten dann drei Schüsse, die Gerstmann töteten. Heller trug Gerstmann ins Haus und brachte ihn dann in die Klinik, wo dieser nach vier Tagen starb. Vorher aber gab er seinen Knecht Heller als möglichen Schützen an, da die Schüsse aus der Nähe gekommen seien, und Heller sich immer einige Schritte hinter ihm gehalten hätte. Als Grund gab er an, er habe ihm künden müssen, da er, während er, Gerstmann, im Krieg und in Gefangenschaft gewesen sei, ein intimes Verhältnis mit seiner Frau gehabt hatte. In letzter Zeit seien auch merkwürdige Vorfälle auf seinem Gut passiert, wobei immer Heller den Entdecker spielte. Dieser wollte auch mehrere Männer in der Umgebung auf der Lauer gesehen haben, aber die alarmierte Polizei konnte niemanden finden. Man fand vier Patronenhülsen, aber erst nach Tagen, da der Regen alles Recherchieren erschwerte. Schliesslich wurde Heller wegen Mordes zu "lebenslänglich" verurteilt. 1949 beantragte der Verteidiger Wiederaufnahme, da sich vier Zeugen eingefunden hatten, die nach den Schüssen das Trampeln von mehreren Personen gehört hatten. Zudem musste jener Kriminalbeamte K., der mit ihm ein kaum unterbrochenes vierzigstündiges Verhör veranstaltet hatte, wegen Geisteskrankheit interniert werden. Er hatte schon im Falle Jakob versagt und nahm sich vor der Dauerinternierung das Leben. Heller wurde 1953 mit Entschädigung freigesprochen.

Weniger Glück hatte Neumann im österreichischen Falle Schoiswohl, der seine Ziehmutter erschossen und seinen Ziehvater angeschossen haben sollte. Belastet wurde er durch seine Tante, die mit dem Mörder gesprochen haben wollte, ohne selber angeschossen zu werden. In der Dunkelheit glaubte sie, Schoiswohl zu erkennen.

Peters zitiert einen weiteren Fall falschen Wiedererkennens. Der Lastenfahrer Diller und ein gewisser Hartmann waren Gäste eines Dirnenlokals, wobei der letztere einige Dirnen auf Diller als "solventen Kunden" ange-

setzt habe. Diller ging dann mit einer der Dirnen auf einen nahen Friedhof, als plötzlich hinter den beiden ein Mann auftauchte und rief: "Was tun Sie mit meiner Frau?" Dabei schlug er auf Diller ein und raubte dessen Geldbörse. Der Polizei gegenüber behaupteten nun Diller und die Dirne, dem Mantel und der Stimme nach sei es Hartmann gewesen. Hartmann wurde zu zweieinhalb Jahren Gefängnis verurteilt, die Dirne vom Verdacht der Komplizenschaft freigesprochen. Nun kam dem Verteidiger ein Gerücht, das unter den Dirnen zirkulierte, zu Ohren, der Falsche sitze im Gefängnis, und Angestellte von zwei Bars bekundeten, dass Hartmann zur Tatzeit bei ihnen war. Diller wurde unsicher betreffend Stimme und Mantel und konnte nicht einmal die Tatzeit genau angeben. Zudem war kein Motiv da, da Hartmann vermögend und nicht vorbestraft war. Hartmann wurde freigesprochen und erhielt für ein Jahr und neun Monate Haftzeit eine Entschädigung.

Einen typischen Fall von falschem Wiedererkennen berichtet Brandt aus Manchester. Hier wurde vor einer Bar der Polizist Cook erschossen. Man nahm sofort als Verdächtigen einen gewissen Peace fest, der am Abend vorher von diesem Polizisten wegen eines Streits in der Bar festgenommen worden war. Peace hatte Rache geschworen. Die Stiefelspuren passten, und die Patronen hatte am selben Tag ein Mann in Manchester gekauft, den der Verkäufer in Peace wiedererkennen wollte. Die Begnadigung des zum Tode Verurteilten durch die Königin rettete sein Leben. Bei der Verhandlung war ein Mann in braunem Mantel auffällig aus dem Gerichtssaal gerannt. Dieser Mann wurde drei Jahre später wegen eines Polizistenmordes verhaftet und gestand dem Priester vor der Hinrichtung, er habe seinerzeit auch Cook erschossen. Der Verkäufer gab die Verwechselung zu, und die Stiefelspuren erklärten sich daraus, ass ein Geschäft in Manchester Dutzende solcher Stiefel verkauft hatte.

Bei einem "Hold-up" in Firminy bei Saint-Etienne wurde im Juni 1973 der Spengler Tardy von mehreren Zeugen als Täter identifiziert. Nach fünf Monaten entdeckte die Polizei rein zufällig den wahren Täter Farucci.

Aehnlich wie Neumann mit seiner Zeitung "Echo" und ihren "offenen Briefen an den Staatsanwalt" gegen die Justizirrtümer vorgeht, wobei er zugegebenermassen seine Kräfte auf diejenigen Fälle konzentriert, wo Evidenzen für eine Revision bestehen, bediente sich auch Erle Stanley Gardners "The Court of last resort" (Gerichtshof der letzten Hoffnung) seit je Harry

Steegers "Argosy"-Magazins. Zudem schloss sich nebst dem berühmten Privatdetektiv Schindler, den "Polygraph"-Spezialisten Keeler und Gregory und dem Gerichtsmediziner Dr. Snyder das aus hervorragenden Juristen zusammengesetzte "Franklin Committee" an. In einem Rechenschaftsbericht 1952 kommen acht Fälle zur Sprache, die aber alle nur zu Begnadigungen führten, weil es sich fast ausschliesslich um Fälle falschen Wiedererkennens handelte, wo also Zeugen gegen Zeugen standen und der letzte Zweifel nicht beseitigt werden konnte. Gardners Club ging auf den Fall Lindley zurück. Dieser Bootsvermieter am Yuba River wurde der Vergewaltigung und Ermordung eines jungen Mådchens bezichtigt, das er, hinter einem Gebüsch verborgen, beim Baden beobachtet hätte. Sterbend hatte dieses als Täter angeblich "den alten rothaarigen Lügner aus dem Bootshaus" genannt, und ein debiler Schäferknabe wollte vom andern Ufer aus ebenfalls den rothaarigen Lindley erkannt haben. Doch stimmten die Zeitangaben der Zeugen nicht überein, da niemand eine Uhr besass, so dass Lindley zur Mordzeit offenbar mit dem Vater des Mädchens im Auto fuhr. Schliesslich stellte Schindler fest, dass jener Schäfer farbenblind war. Ein im "Argosy-Magazin publizierter offener Brief an den Gouverneur Warren, worin als Täter ein zweiter rothaariger Hopfenpflücker mit entsprechenden Gesichtskratzwunden und einem im Rausch geäusserten Geständnis bezeichnet wurde, tat dann den Dienst. Aber Lindley war inzwischen in der Todeszelle verrückt geworden und wurde nur zu "lebenslänglich" begnadigt, da der zweite Verdächtige spurlos verschwunden war.

In Spokane, Washington wurde am 26. Juni 1933 der Gastwirt Pederson ermordet, wobei Frauen und Kinder den Täter wegrennen sahen. Der Wirt nannte auch seiner Tochter den Namen des Täters, bat sie aber, ihn geheim zu halten und starb bald darauf. Der Name war jedenfalls nicht derjenige Clarence Boggies,eines Halbstarken, der eben wegen seiner nachweislich erzwungenen Mitwirkung bei einem Einbruch freigekommen war. Als Kronzeuge figurierte ein Knabe, der, wie er seiner Mutter gestand, durch den Untersuchungsrichter gezwungen worden war, Boggie "wiederzuerkennen". Leider fiel er dann später im Krieg und konnte so nicht mehr von Gardner zur Revision herangezogen werden. Boggie war offenbar nur durch die Denunziation seiner mitgefangenen Einbrecher in die Pedersonsache verwickelt worden. Gardner konnte dann feststellen, dass ein damals ebenfalls verhafteter

John Doe Besitzer der auffälligen Mordwaffe, eines sogenannten "Totschlägers", war, aber von der Polizei auf die blosse Versicherung hin, er habe die Polizeisirenen damals "von weitem" gehört, entlassen worden war. Im Dezember 1948 wurde Boggie begnadigt.

In zwei typischen Wildwestduellen waren auch, wie Gardner feststellte, die zwei Brüder Brite und Bill Keys als Mörder verurteilt worden, obwohl es sich um Notwehr gehandelt hatte. Falsches Wiedererkennen spielte auch eine Rolle im Falle Louis Gross, einem jüdischen Händler in einem syrischen Quartier Detroits, der am 17. November 1932 den syrischen Kaufmann Abrahams in seinem Schlafzimmer erschossen haben sollte. Die Untersuchung stiess auf einen merkwürdigen Mutismus im syrischen Quartier, bis man einen Mann mit dem Decknamen Smith fand, der ein Verhältnis mit Abrahams Frau gehabt hatte und also als Mörder unbedingt in Frage kam. Abrahams hatte sich deshalb bereits einmal von seiner Frau scheiden lassen, sie aber wieder geheiratet, doch verliess sie ihn kurz vor dem Mord erneut. Smith flunkerte nun plötzlich der Polizei vor, ein gewisser Louis Gross habe ihm die Tat gestanden, da er von Abrahams geschäftlich hintergangen worden sei. Als man Gross einvernahm, erklärte er, im Gegenteil habe ihm Smith einige Tage vor dem Mord in einem Café eine goldene Halskette angeboten, wenn er dafür Abrahams liquidiere. Da Gross vorbestraft war, nahm man aber nun die Anklage des Smith ernster, zumal er noch einen zusätzlichen "Zeugen" brachte, der beschwor, Gross habe ihn um Gift für einen Anschlag gebeten. Vor Gericht fiel unter dem antisemitischen "Druck der Strasse" auch der einzige Alibizeuge um, der zuerst behauptet hatte, Gross habe zur Mordzeit mit ihm in einem Café "Pinochle" gespielt. Gross wurde zu "lebenslänglich" verurteilt, verlor aber den Mut nicht. Obgleich er nur Elementarschulbildung besass, begann er, Rechtsstudien zu machen und schrieb unentwegt Briefe an die Behörden, bis nach zwei Jahren der neue Staatsanwalt Interesse zeigte, aber bald weggewählt wurde. Krank an Tuberkulose, lernte nun Gross im Gefängnisspital Rabbi Sperka kennen, der Gardners "Court of last Resort" für ihn mobilisierte. Der neue Staatsanwalt O'Brien war es nun aber selber, der sich der Sache annahm und dabei die eigentümliche Entdeckung machte, dass alle Akten verschwunden waren. Ferner stellte sich heraus, dass ein Captain Cross, dem das syrische Quartier unterstand, entlassen wurde, als er sich für den Fall Gross einsetzte. Er hatte herausgefunden, dass Abrahams in Spielsalons viel Geld

verloren hatte und vermutlich weitere Spielschulden nicht mehr abtragen wollte, weshalb er vom betreffenden "Rackett" liquidiert wurde, der zugleich mit hohen politischen Stellen Verbindung besass. Smith hatte in dessen Auftrag in Gross einen passenden "Sündenbock" gefunden, da dieser vorbestraft war; Smith selber stellte sich als Verwandter eines bekannten Lokalpolitikers heraus. Bei der Prüfung mit dem Lügendetektor verriet er seine Komplizität. Endlich am 28. Oktober 1949, also sechzehn Jahre nach dem Mord, kam Gross frei, ohne dass man aber wagte, die wahren Schuldigen einzuklagen, zumal schon im ersten Verfahren Entlastungszeugen von der Lokalpolizei selber unter nichtigem Vorwand in Haft genommen worden waren, um sie auszuschalten. Immerhin gab Staatsanwalt O'Brien ein leuchtendes Beispiel für jene Maxime des berühmten kalifornischen Generalstaatsanwaltes Mosk: "Die Justitia trägt ein zweischneidiges Schwert, eine Schneide verteidigt den Unschuldigen, während die zweite den Schuldigen trifft."

Falsches Wiedererkennen spielte auch im berühmten Fall Vance Hardy mit, als dieser Halbstarke des Mordes an einem Barbesitzer Lambert bezichtigt wurde. Dieser hatte, wie er selber sterbend gestand, dem "River Gang" den doppelt gewässerten Whisky nicht voll bezahlen wollen und wurde darum von drei Männern in einem gestohlenen Studebaker beim Verlassen seiner Bank erschossen. Ein junger Mann Marcelt im Nebenhaus sah das Attentat und wurde nun von der ungeduldigen Polizei dahin gedrängt, in Hardy einen der Täter "wiederzuerkennen", während ein weiterer Augenzeuge, der nicht mitmachen wollte, wegen "contempt of court" ins Gefängnis kam! Die Schwester Hardys erreichte später, als sie mit Marcelt in der gleichen Munitionsfabrik arbeitete, dass dieser sich meldete, aber der Richter drohte ihm erneut, er werde ihn dann auf jeden Fall wegen Meineids belangen, so dass er zurückkrebste. Aber Gardner machte mit einer Radiogesellschaft am Tatort eine Art Rekonstruktion, wobei sich nun in aller Oeffentlichkeit ein ehemaliger Zeitungsjunge meldete, der damals ebenfalls Augenzeuge, aber nie einvernommen worden war und der nun Hardy völlig entlastete. Leider hatte Hardys Schwester zuvor durch ein falsches Alibi ihrem Bruder mehr geschadet als genützt, als sie behauptete, sie beide seien damals bei einem Pferderennen gewesen, das gar nicht stattgefunden hatte.

Gardner hatte aber in einigen Fällen das Pech, durch den "Lie-Detector" den angeblich zu Unrecht Verurteilten erst recht zu überführen, was ihm

dann aber das Zutrauen der Justizbehörden sicherte, was wieder wirklich Unschuldigen zugute kam. So im verzweifelten Fall Bailey. In West Virginia war eine Hausfrau von einem Automobilisten auf dem Heimweg mitgenommen worden. Ein nachfahrender Motorradfahrer sah nun zuerst ein Frauenbein aus dem fahrenden Wagen herausragen und dann fiel die Frau aus dem fahrenden Auto auf die Strasse. Er bemühte sich um sie als aus der Gegenrichtung ein weiterer Wagen auftauchte und sie "ins Spital" mitnahm, wo sie aber nie ankam. Vielmehr wurde sie in einiger Entfernung tot auf einer Nebenstrasse gefunden, und der Zeuge behauptete nun, der zweite Wagen sei mit dem ersten identisch gewesen und bezeichnete Bailey als Täter, obgleich dieser zur selben Zeit von einem Polizeiauto wegen Trunkenheit am Steuer viele Meilen entfernt angehalten worden war. Da es ein Rückfall war, ging er nach Hause, nahm Frau und Kinder mit und floh kopflos nach Florida, um nun wegen des Mordes verhaftet zu werden, da die sterbende Frau als Täter "Bob den Glasschneider" genannt hatte, und Robert Bailey war ein Glaser! Bailey wurde zu "lebenslänglich" begnadigt.

Auf Grund solcher Erfahrungen stellte Gardner mit seinen Mitarbeitern dann ein "Zehnpunkteprogramm" auf, wobei er vor allem die Verbesserung der Polizistenausbildung, aber auch ihres Lebensstandards verlangte, sowie eine dem "British Home Office" nachgebildete Kontrollinstanz bezüglich des Tatbestandes vorschlug.

Ueber zwei weitere interessante amerikanische Fälle falschen Wiedererkennens berichtet Block. Im Frühjahr 1945 wurden in San Francisco im "Ace High Club" drei Kartenspieler in einem Separatraum von vier Schwerbewaffneten überfallen und ausgeplündert. Zwei Tage später verhaftete ein Polizist in der Nähe einen arbeitslosen Stahlwerkarbeiter Powell, der auf die Beschreibung eines der Täter passte, da er einen ausgeprägten Adamsapfel aufwies. Die drei Beraubten erkannten ihn denn auch daran spontan wieder. Chefinspektor McKlem genügte aber dies doch nicht ganz, sondern er liess die "Zweithandläden" nach Diebesgut absuchen und fand dabei anhand einer gestohlenen Armbanduhr einen gewissen Peter Chavez und seinen Schwager Tindell, die auf Suggestivfragen spontan den "Ace High Club"-Ueberfall zugaben. Bei der Konfrontation stellte sich heraus, dass Chavez und Powell denselben prominenten Adamsapfel aufwiesen.

Am Spätabend des 30. Juli 1957 wurden im Golden Gate Park San Franciscos

der Mathematiklehrer Lonerman mit seiner Freundin, einer hübschen Krankenschwester, im Auto von einem Halbstarken mit einem Messer überfallen. Lonerman wurde gefesselt und mit Klebpflaster am Schreien gehindert, während der Maniak mit seinem Gürtel auf die Schwester einschlug und sie mit einem Rasiermesser kahl schor. Schliesslich ging er mit der Uhr des Lehrers fort, nachdem er die Schwester mit Handschellen um die Beine gefesselt hatte. Kurz darauf wurde ein gewisser Rexinger wegen Scheckfälschung aufgegriffen und auch mit der hospitalisierten Schwester konfrontiert, die in ihm sofort den Täter wiedererkennen wollte, was aber Lonerman nicht bestätigen konnte. Auch fand man bei ihm kein einziges Haar des Opfers, doch erwies sich sein Alibi als falsch. Wieder begnügte sich aber McKlem nicht mit diesen Indizien, sondern liess die "Zweithandläden" nach der gestohlenen Uhr absuchen. Dabei fand man auch einen Händler mit gebrauchtem Armeegut, der behauptete, Rexinger sei der Mann, der kurz zuvor bei ihm Handschellen gekauft habe. Doch wurde bald darauf ein Mansardendieb Bakkerud verhaftet, bei dem man Lonermans goldene Armbanduhr fand. Bakkerud selber rief den Polizisten zu: "Ja, ich war's, und seht mal unters Bett, was ich da habe". Hier fand man seinen "Torture kit" komplett wieder. Er gab als Motiv an, er habe eine Magazingeschichte nacherleben wollen und die Schwester durch den Haarschnitt ihm selber gleichmachen wollen. Er kam in ein Irrenhaus.

Beim Studium solcher Fälle erkennen wir jedenfalls mit einiger Konsternation, wie leicht man in Amerika schon auf blosse "Augenzeugen" hin Todesurteile fällt, von denen nach Teeter und Barnes von vornherein 50 Prozent Fehlurteile sein sollen, - eine erschreckende Statistik, die gar nicht zu dem sonst so humanitären amerikanischen Lebensstil passen will.

Merkwürdig viele Fälle falschen Wiedererkennens bringt auch der ehemalige Richter am amerikanischen Kassationshof und Mitarbeiter in Roosevelts "Hirntrust" Jerome Frank in seinem berühmten Buch "Not Guilty". Offenbar hängt dies mit dem amerikanischen Konformismus in Lebensstil, Mode, Ernährung usw. zusammen, der die Menschen eben auch physisch vielfach "gleichschaltet". So finden wir unter den 36 erwiesenen Justizirrtümern viele Scheckfälschungen. Der flüchtige Kontakt am Bankschalter begünstigt eben besonders physiognomische Verwechselungen. So wurde ein gewisser Clifford Shepherd mit seiner Haushälterin Mrs. Lester im April 1933 in New Jersey

zunächst nur deshalb auf den Polizeiposten gebeten, weil die letztere sein Bankkonto um 30 Cents überzogen hatte. Als sie am Fenster des Untersuchungsbeamten vorbeikamen, wurden sie von einem Geschäftsmann spontan "erkannt", der sich gerade über ein Scheckfälscherpaar beschwerte. In der Folge "erkannten" noch neun weitere Kaufleute die beiden als Fälscher wieder, so dass sie am 22. November 1935 verurteilt wurden. Shepherds Frau liess sich scheiden, und nach neun Monaten Arbeitshaus standen die beiden "Fälscher" vor dem Ruin. Ein Tag nach Entlassung wurden sie erneut wegen Scheckfälschung verhaftet und diesmal zu achtzehn Monaten verurteilt, da neue Zeugen sie wiederum "identifizierten". Erst beim dritten Mal, als er wiederum verhaftet wurde, konnte er nachweisen, dass die Scheckfälschung stattfand, als er im Gefängnis sass. Diesmal gab ihm ein Geschworener selber den Rat, den besten amerikanischen Detektiv Burn zu engagieren, da er offenbar einen Doppelgänger besitze. Dieser fand in seiner Kartei sofort einen gewissen ihm ähnlichen "Phantomfälscher" Sullivan, den man immer in Begleitung einer Frau sah, die Mrs. Lester ebenfalls auffällig glich. Dank Burns Chefdetektiv Crowe und dessen Mitarbeiter, des Graphologen Osborn, konnten schliesslich die beiden gefasst werden, wobei Sullivan sogar ein schriftliches Entlastungsgeständnis zugunsten Shepherds unterschrieb. Trotzdem wurde die Revision aus irgendwelchen Formgründen (Verjährung usw.) immer wieder verweigert, bis ein Journalist den Gouverneur Driscoll alarmierte und durch ihn endlich am 8. Juli 1950(!) den "unconditional pardon", d.h. die Rehabilitation ohne Entschädigung erreichte.

Die relative Häufigkeit amerikanischer Scheckfälschungsaffären und das Versagen der Graphologen dabei kann zum Teil aus der merkwürdigen Uniformität der amerikanischen Durchschnittsschrift erklärt werden, die eben den Konformismus des "American Way of Life" wiederspiegelt.

Ein weiterer interessanter Fall wies auch auf die merkwürdige Tatsache hin, dass die "Verbrecherehre" oft diejenigen der Richter übertrifft. So wurde 1929 der ehemalige Apotheker Snodgrass in Blissfield zunächst als "jovialer, dicklicher Herr mit Brille" von sieben Augenzeugen mit einem Schwindler Weinstein verwechselt, der mit falschen Schecks zahlte und dabei fallen liess, er sei früher Apotheker gewesen. Der Polizeigraphologe Smith bestätigte den Verdacht. Da er aber nach Inhaftierung von Snodgrass einen weiteren völlig identischen falschen Scheck zur Nachprüfung erhielt,

erstattete er seinem Vorgesetzten Meldung. In einer Art "juristischer Schizophrenie", wie Frank schreibt, wurde Snodgrass nun auf Bewährung freigelassen, ohne dass das Urteil aufgehoben wurde. 1941 wurde endlich der wahre Täter Weinstein verhaftet, der so anständig war, Snodgrass zu entlasten. Aber auch dies war nutzlos. Das Gericht verweigerte jede Rehabilitation, und bei der schlechten Nachricht brach Snodgrass tot zusammen. Da aber ein toter Mann kein Recht auf Revision hat, wurde der Fall nie zu Ende geführt, und die Familie blieb in grösster Not zurück, da Snodgrass den letzten Heller für seine Rehabilitierung ausgegeben hatte.

Falsche Augenzeugen spielten auch im Falle Campbell 1937, Freeport, eine Hauptrolle. Ein Scheckfälscher Thiel hatte zwar seine Falsifikate auf einen gewissen Workmaster adressiert, dabei aber irrtümlich eine falsche Telefonadresse angegeben, die nun auf Campbell lautete. Da Workmaster auf den gezogenen Bankkonten überhaupt kein Geld besass, kam er nicht in Frage, sondern man griff nun auf Campbell zurück. Als die Schriftproben nicht stimmten, behauptete das Gericht nun, Campbell sei eben das Haupt einer ganzen Fälscherbande. Da fünf Augenzeugen gegen ihn waren, er dagegen nur moralische Zeugen für seine Rechtschaffenheit bringen konnte, nicht aber ein sicheres Alibi, wurde er verurteilt, als habe er als "Fehlleistung" damals seine wirkliche Telefonnummer angegeben. Der wahre Täter, Thiel, musste aber seine Betrügereien ständig wiederholen, da er Mophinist war. Durch Fälschung medizinischer Rezepte geriet er in die Fänge der FBI, die sich nun auch des Falles Campbell annahm,wobei Thiel auch diese Fälschung gestand. Als Rehabilitation erhielt Campbell aber nur jene kleine Summe, die seine Frau von der sozialen Fürsorge als Darlehen während seiner Gefangenschaft erhalten hatte. Kurz darauf starb Campbell erschüttert und entmutigt an einer Hirnblutung. Nach Frank kann eine Remedur der amerikanischen Justiz überhaupt nur durch eine Kompetenzausweitung der FBI zustandekommen. Bei einem Versuch mit 20.000 "Augenzeugen" fanden er und seine Mitarbeiter eine durchschnittliche Ueberschätzung der Grösse um fünf Inches und des Alters um acht Jahre. In 82 Prozent wurde eine falsche Haarfarbe angegeben!

Auch im spektakulären Fall Southerland und Mathis konnte nur die "Verbrecherehre" und die FBI die Rehabilitation bringen. Am 6. Juni 1934 wurde die Nationalbank von Atlanta beraubt. Bei der Grossfahndung glaubte

nun einer der fünf Bankangestellten, begleitet von einem Bankdetektiven, die beiden Täter in Southerland und Mathis in Little Rock in einem Café wiederzuerkennen. Die beiden waren am 6. Juni in diese Gegend gekommen, um ein Café zu kaufen. Obgleich sie Alibizeugen für die Tatzeit hatten, wurden sie verurteilt. Ein Gefängnisaufseher Barnett bekam aber dann in der Folge feste Ueberzeugung, dass die beiden keine Verbrecher sein konnten und avisierte die FBI. Der Fall wurde aber erst dank der "Verbrecherehre" der wirklichen Täter aufgedeckt, die, um die Polizei von der Unschuld der Inhaftierten zu überzeugen, denselben Bankraub am 31. August 1936 haargenau repetierten, dabei aber ein neues Alarmsystem übersahen und gefangen wurden. Da aber von den fünf Zeugen zwei noch immer bei ihrer ersten Aussage blieben, gab es keine Revision. Auch als Chaplin und Bone, die wahren Täter, unter Detailbeschreibung alle Schuld schriftlich auf sich nahmen, kam es nicht zur Revision, da Chaplin ausbrach. Erst der FBI zusammen mit der Zeitung "True Detective" gelang 1938 wenigstens die "Entlassung auf Bewährung", und nur dank dem Wechsel des texanischen Gouverneurs kam es schliesslich doch noch zur Rehabilitierung.

1940 war ein Hausierer in Rock Island um 50 Dollar beraubt worden, der einen gewissen Eaton als Täter wiedererkennen wollte. Dieser hatte das Geld nicht, seinen Alibizeugen aus New Mexico kommen zu lassen und erhielt "lebenslänglich". Erst sechzehn Jahre später gestand ein gewisser Burrals den Raub ein. Sieben Jahre sassen auch drei Unschuldige Davis, Hathaway und Herschel im Gefängnis zu Barry, wo sie 1933 einen Bankraub begangen haben sollten und danach von den Bankangestellten "wiedererkannt" worden waren. Nur das Geständnis der wahren Täter rettete sie. Ebenso wurde ein gewisser Taff nach einem Drogerieraub 1931 in St. Louis von zwei Verkäuferinnen als Täter"identifiziert", nur weil sein geständiger Freund Eiseman ihn nicht entlastete, um den eigenen Bruder zu decken.

Dank jahrzehntelanger Bemühungen des Reporters Latimer von "Western Times" wurde im August 1881 nach 45jähriger Deportation und Zwangsarbeit in Australien Edmund Galley mit einer Entschädigung von 1000 Pfund freigesprochen. Am 16. Juli 1835 wurde in Moretonhampstead, Exeter, das herrenlose Pferd eines gewissen Farmers May gefunden und bald darauf am Rande der Landstrasse auch sein Reiter, der offenbar einem Raubmord zum Opfer gefallen war. Man verhaftete allerlei verdächtige Leute, worunter eine ge-

wisse Elisabeth Harris, die sich aber als Augenzeuge des Mordes ausgab und einen Oliver, genannt Buckingham Joe, sowie einen Galley als Mörder denunzierte. Oliver gab zu, mit einem gewissen "Dick Turpin" den Mord ausgeführt zu haben, der indessen nicht mit Galley identisch sei. Mit einem solchen Schwächling hätte er nie einen Ueberfall gewagt. Vielmehr habe der andere eine bedeutend kräftigere Statur und einen Backenbart getragen. Galley wurde aber trotzdem in London verhaftet, weil auch er den Spitznamen "Dick Turpin" trug, und Elisabeth Harris identifizierte ihn nach einigem Zögern, da sie auch sonst Grund hatte, der Polizei entgegenzukommen. Diese einzelne Identifikation genügte dem Staatsanwalt als "substantial evidence", Galley mit zu verurteilen, obgleich dieser angab, überhaupt noch nie in jener Gegend gewesen zu sein. Er wurde zur Deportation verurteilt und traf nun in Australien in der Strafkolonie einen Longley, der ebenfalls "Dick Turpin" genannt wurde. Er schrieb unzählige Briefe an die Behörden und schliesslich auch an den Reporter Latimer, der die Sache wieder aufgriff und zum guten Ende führte.

Besonders typisch für die Unzuverlässigkeit der Augenzeugen war auch der Fall Will Purvis aus dem Jahre 1893, der sich in Marion, Mississippi abspielte. Will Buckley war selber Mitglied der "Whitecaps", als einer seiner eigenen schwarzen Angestellten misshandelt wurde. Da er keine Satisfaktion erhielt, denunzierte er die eigene Organisation in Columbia, wurde aber bei der Heimkehr meuchlings erschossen. Bluthunde führten zu einer naheliegenden Farm, wo der 19jährige Purvis, ebenfalls Klan-Mitglied, verhaftet wurde. Buckleys Bruder James "erkannte" ihn als Augenzeuge des Mordes wieder. Bei der Hinrichtung riss aber der Strick scheinbar zufällig, Purvis kam ins Gefängnis zurück und konnte fliehen. Siebenundzwanzig Jahre später gestand ein Sektierer in seiner öffentlichen Beichte, Buckley getötet zu haben. Purvis habe sich damals geweigert, den Mord auszuführen, aber auch versprochen, die "Whitecaps" nicht zu verraten. Nun erhielt er 5000 Dollar Entschädigung.

Im Dezember 1938 wurde der Kassier einer Brooklyner Spielautomatengesellschaft in seinem Auto überfallen und beraubt. Einer der Täter hatte eine Oberlippennarbe. Bei der Fahndung in den Cafés der Umgebung wollte ihn der Kassier in einem gewissen Caruso wiedererkennen. Dieser protestierte, dass er eben von einer Grippe aufgestanden sei und dass die angebliche

Narbe auf seiner Oberlippe Fieberblasen seien. Obgleich diese "Narbe" bei der Verhandlung überhaupt verschwunden war, wurde er von Richter Brancato unter Druck gesetzt zu gestehen, um milder davon zu kommen. Auch seine nachgewiesene Linkshändigkeit, die im Widerspruch zur Tat stand, half nichts. Erst als 1939 die wahren Täter Gottlieb und Jacobson gestanden, kam er frei, aber ohne jede Entschädigung, ja ohne die zehn Dollar, die sonst jeder Strafentlassene erhält, weil er seine Strafe eben nicht abgesessen habe!

Manchmal "hilft" die Polizei den Augenzeugen "etwas nach". So liess sie 1925 in der Mordsache Pierce in Buffalo bei der Konfrontation den mutmasslichen Täter eine Sonnenbrille tragen, weil der wirkliche eine solche getragen hatte. So war es den Augenzeugen leicht, den "Täter" herauszufinden. Der unschuldige Larkman musste acht Jahre Zuchthaus absolvieren, bis der wahre Täter Kalkiewicz dank Verjährung gestand.

Eine durch polizeiliche Drohung erzwungene Falschaussage einer argentinischen Augenzeugin brachte vor 23 Jahren den Kaufmann Ugo Lazzeri aus Livorno ins Gefängnis. Er sollte bei einem Mord an einem Polizisten mitgewirkt haben. Nach Verbüssung einer Strafe von sechseinhalb Jahren machte er sich auf die Suche nach jener Augenzeugin und fand sie in Chicago, wo sie den wahren Tatbestand zu Protokoll gab.

Wie unheilvoll journalistische Falschmeldungen Augenzeugen beeinflussen können, bewies der Fall Mrs. Parsons, die am 18. Oktober 1924 in Los Angeles von einem maskierten Einbrecher angeschossen wurde. Man hatte eben einen entlassenen Matrosen Preston wegen verbotenen Uniformtragens festgenommen, und ein Sensationsblatt faselte bereits von übereinstimmenden Fingerabdrücken. Dies bestimmte Mrs. Parsons, Preston schon an den "tiefblauen" Augen wiederzuerkennen, bis der wahre Täter Carroll, aus "Verbrecherehre" indigniert, alles gestand.

Besonders bei Vergewaltigungen kommt es in Amerika offenbar oft zu falschem Wiedererkennen. Im Herbst 1936 waren in Denver verschiedene Vergewaltigungen durch Automobilisten vorgekommen. So wurde die geschiedene, in einem Restaurantbetrieb beschäftigte Mrs. Cykose, bei ihrer nächtlichen Heimkehr von zwei Automobilisten zuerst um den Weg gefragt und dann ins Auto gezerrt, vergewaltigt und verletzt. Sie beschrieb die Täter als glattrasiert. Bei einem ähnlichen Fall wurde der Name Mattice von Zeugin-

nen gehört. Nun fand man in einem allerdings entlegenen Hotel einen Handelsreisenden Mattice, den nun von allen Zeuginnen als einzige Mrs. Cykose als Täter erkennen wollte, obgleich er einen prächtigen Schnurrbart trug. Der Hotelconcierge gab auch an, dass Mattice in jener Nacht früh zu Bett gegangen war und sich um 6 Uhr wecken liess. Dank dieser einen Zeugin wurde er verurteilt. Als aber drei weitere Vergewaltigungen immer mit gestohlenen Autos vorkamen, wurden die wahren Täter unter den Autodieben gefunden. Der eine, Neill, gestand auch Details ein, die nicht einmal die Polizei kannte, widerrief aber. Erst das inständige Bitten der Zeugin Cykose, die ihn an jene intimen Details erinnerte, half Mattice schliesslich zur Rehabilitierung.

In Pesque Isle sass ein gewisser Hodson von 1946 bis 1952 wegen Vergewaltigung unschuldig im Gefängnis, bis der wahre Täter Kennison gestand, der ihm übrigens keineswegs glich. Die meisten dieser 36 Justizirrtümer, die Frank aufzählt, wurden durch Schwurgerichte verursacht. Das amerikanische System, dass zum Schuldspruch Einstimmigkeit der Jury verlangt, sollte eigentlich Fehlurteile vermindern. Angesichts der amerikanischen Tendenz zum Konformismus, zum "Team spirit" wirkt es sich aber vielfach gerade umgekehrt aus, indem die Geschworenen sich allzu leicht auf die These des Vorsitzenden einigen.

Einen ziemlich krassen Fall berichtete der Verteidiger Hale in seinem Buch "Blood on the Scales" aus England, wobei er zur Vermeidung einer Klage wegen "Contempt of Court" die Kriminalquiz-Form wählte und dem Leser gewissermassen die Antwort überliess. Am 19. Oktober 1946 wurde in Manchester auf einem Abbruchgelände eine ältliche Prostituierte Olive Balchin mit einem neben der Leiche gefundenen Hammer erschlagen. Ein Werkzeughändler erinnerte sich, dass an jenem Samstagabend kurz vor Ladenschluss ein junger Mann einen Hammer kaufte, den er ihm in braunes Papier einwickelte, wie man es neben der Leiche ebenfalls fand. Ferner meldete sich eine Serviertochter aus einem benachbarten Café, die am Samstagabend einen jungen Mann mit einem solchen Paket, begleitet von zwei Prostituierten, worunter Olive, bedient hatte. Ein Mann, der zur Mordzeit seinen Hund auf die Strasse brachte, meldete sich ebenfalls und berichtete von einem Streit zwischen einem jungen Mann und einer Prostituierten. Schon nach wenigen Tagen verhaftete man einen gewissen Rowland in einem billigen

Absteighotel, der sich im Bett aufrichtete und spontan äusserte: "Ihr wollt mich doch nicht etwa wegen der ermordeten Frau verhaften?" Dann gab er sukzessive einige falsche oder nicht ganz korrekte Alibis und gestand, jene Olive vor Wochen frequentiert zu haben und vermutlich von ihr geschlechtskrank geworden zu sein. Nun hatte man noch das gewünschte Motiv: Rache. Man fand nun an seiner Jacke einige graue Haare, wie sie Olive, aber auch seine eigene Mutter trug, ferner einen Blutspritzer am linken Schuh und in den Hosenumschlägen "Erde vom Tatort". Die drei Augenzeugen hatten zwar einige Mühe, in ihm den Mörder wiederzuerkennen, da sie von einem rundgesichtigen, rotbackigen statt von einem schmalgesichtigen bleichen Mann berichtet hatten, der dunkle Haare besass. Die Anklage nahm nun einfach an, Rowland habe seine Haare damals gefettet, so dass sie dunkler erschienen. Rowlands Mutter schwor, er habe seine Haare nie gefettet. Als ein Hotelbesitzer bestätigte, dass Rowland damals um 23.15 Uhr bei ihm Nachtquartier bezog, hielt man das für eine Fälschung. Warum? Rowland war bereits einmal wegen Totschlags an einem Knaben verurteilt gewesen. Er hatte ein unbeherrschtes, zu Jähzorn neigendes Temperament. Ferner war er damals mit einem braunen Paket voll Hemden von seiner Mutter weggegangen. Aber: Er besass nur einen einzigen Anzug, der trotz des Blutbades, das er angerichtet haben sollte, blutfrei war, und von Fingerabdrücken auf dem Hammer war auch nie die Rede. Es zeigte sich hier wieder einmal, wie gefährlich die Aussagen von Augenzeugen sind, die den Täter zuvor nicht kannten, ihn also ein einziges Mal bei schlechter Beleuchtung gesehen hatten! Nun gestand noch am 22. Januar 1947 im Gefängnis ein anderer Mann namens Ware den Mord. Er habe damals den Hammer gekauft, um einen Einbruch zu machen, nachdem er schon die Nacht zuvor im Heilsarmeeasyl Geld gestohlen hatte. Dann habe er mit Olive genächtigt und, als er sie beim Durchsuchen seiner Kleider ertappte, auf jenem einsamen Feld erschlagen. Um sich in Sicherheit zu bringen, habe er sich dann selber bei der Polizei wegen des Asyldiebstahls gemeldet. Freilich wollten ihn jene drei Zeugen nicht erkennen, so dass er auf den Rat der Polizei sein Geständnis widerrief, denn die Oeffentlichkeit wartete nicht gern auf die Hinrichtung Rowlands, die dann trotz dessen unentwegter Unschuldsbezeugungen am 27. Februar 1947 stattfand. Am 2. August 1951 kam Ware wieder zur Polizei und erzählte, er habe in unbezwinglichem Drang wieder eine Frau mit dem Hammer erschlagen. Sie war noch am Leben, und Ware kam in eine Irrenanstalt.

Wie weit es sich auch beim Fall Anastasia um falsches Wiedererkennen oder dann um Hysterie, autosuggestive Identifikation, Simulation oder bewussten Betrug handelt, wird wohl nie eindeutig abgeklärt werden können. Nicht wenig spricht sogar, das muss zugegeben werden, für die Authentizität der Ann Anderson mit der jüngsten Tochter des Zaren, Anastasia, die dem Blutbad von Jekatarinenburg am 16./17. Juli 1918 entgangen sein soll. Die mysteriöse Affäre begann damit, dass am Abend des 27. Februar 1920 eine junge Selbstmörderin von der Bendlerbrücke in den Berliner Landwehrkanal sprang und von einem mutigen Polizeiwachtmeister gerettet wurde. Im Elisabethenkrankenhaus erhält sie den Namen "Fräulein Unbekannt", da sie weder Papiere hat noch Auskunft gibt. Sie kommt daher am 30. März in die Irrenanstalt Dalldorf. Am 23. Oktober 1921 bringt eine Krankenschwester die "Berliner Illustrierte" ins Zimmer mit dem Artikel: "Lebt eine der Zarentöchter?" Plötzlich ruft die Mitpatientin Klara Peuthert, ehemals Schneiderin für die Hofdamen am Zarenhof: "Jetzt weiss ich wer du bist". Sie glaubte Tatjana in der Unbekannten wiederzuerkennen, später Anastasia. Die Unbekannte hiess sie zunächst schweigen, um schliesslich zuzugeben, sie sei Anastasia. Wieviel von nun an gegenseitige Information und Induktion zwischen den beiden stattfand, ist unklar. Jedenfalls erzählte die Peuthert am 5. März 1922 in der Berliner Russischen Kirche dem Rittmeister Schwabe von ihrer Entdeckung, die unter den Emigranten wie eine Bombe einschlug, war dies doch vielleicht ein göttliches Zeichen, dass das Reich der Romanows wiedererstehen würde, denn "Anastasia" heisst ja die "Auferstandene". Allerdings war Herr Schwabe, als er die Kranke mit Ing. Jaenikke besuchte, enttäuscht, denn sie sprach nicht Russisch und erkannte die Kaiserinwitwe auf einem Foto nicht. Man erklärte sich dies aber mit ihrem verstörten Zustand, der vielleicht auch auf Schädeltraumen zurückging. Auch zeigte sie sichtlich Angst, erkannt zu werden, indem sie ständig die Decke übers Gesicht zog. Sie fürchtete, sagte sie später, wieder nach Russland ausgeliefert zu werden. Als sie entlassen wurde, verlangte sie einen schwarzen Gesichtsschleier. Sie ging auf Einladung der Peuthert zunächst zu dieser Emigrantenfamilie, kam auch in Kontakt mit dem Monarchistenführer Markoff, einer früheren Hofdame vom Zarenhof Baronesse von Buxhoeveden, einer Frau Tolstoi, die einst ein kleines Lied für sie komponierte, das sie nun wiedererkennen wollte. Sie gab nun auch an, am 17. Juni 1901 geboren zu sein, mit ihrer Mutter Alexandra von Hessen meist

nur Englisch gesprochen zu haben. Russisch habe man nur mit den Dienstboten gesprochen. Sie wolle nicht mehr Russisch reden, nachdem, was sie an Furchtbarem in diesem Land erlebt habe. Auf russische Fragen gab sie in Englisch oder gebrochenem Deutsch mit russischem Akzent Antwort. Jedenfalls schien sie die Fragen zu verstehen. Lesen konnte sie nur mit Mühe und nur lateinische Schrift, schreiben konnte sie anfangs nur ihren Namen. Prof. Bonhoeffer, Chef der Dalldorfer Klinik, hielt ihr Verschweigen der Personalien für "Angst vor der Erkennung" und ihre Gedächtnislücken für ein Symptom bewusster und unbewusster Verdrängung der schrecklichen Vergangenheit. Deshalb auch ihr Widerstand gegen ihre Exploration durch alle möglichen "Fachleute", wie den Hypnotiseur Dr. Osty, der die These, sie stehe unter Fremdhypnose, eindeutig widerlegte. Sie war trotz Bereitwilligkeit nicht hypnotisierbar. In Prof. Bonhoeffers Rapport steht auch, sie habe mit einer Pflegerin Buchholz, einer ehemaligen Sprachlehrerin aus Libau, Russisch wie eine echte Russin gesprochen. Meist sei sie höflich gewesen, oft aber auch etwas hochfahrend und undankbar, wie es für die degenerierten Habsburgernachkommen typisch gewesen sei. Jedenfalls meinte Prof. Bonhoeffer, sei ihre Wortwahl nach Art gebildeter Kreise gewesen, und die Reproduktion ihrer angeblichen Erlebnisse am Hof habe nie etwas Demonstratives gehabt, sondern sei von adäquaten Affekten begleitet gewesen. Ein weiterer Arzt, der sie behandelte, war Prof. Rudneff, vormals Moskau, der ihren tuberkulösen Arm in der Mommsenklinik operierte. In Narkose habe die Kranke Englisch gesprochen. Sonst habe sie seine russischen Fragen verstanden, aber englisch beantwortet. Im Röntgenbild habe man deutliche Knochenverletzungen am Schädel (Schläfe, Hinterkopf), besonders rechts gesehen, ferner am rechten Fuss eine für die Romanows typische Grosszehenballendeformation. Ferner trug sie an der Wurzel des linken Mittelfingers eine Narbe, da sie den Finger in der Kindheit an einer Wagentüre eingeklemmt hatte, am Schulterblatt eine Narbe eines weggeätzten Leberflecks, hinter dem rechten Ohr eine Streifschussnarbe. Der Anstaltsarzt an der Mommsenklinik, Dr. Nobel, gab an, die Patientin habe nie Zeitungen oder Illustrierte gelesen, die damals von Emigrantenmemoien strotzten. Die inselförmigen Gedächtnislücken müsse man wohl mit hrer Kopfverletzung zusammenbringen, zumal es Tage gebe, wo sie luzider ls sonst sei. Dr. Eitel aus der Kuranstalt Stillachhaus, wo sich die ranke wegen Lungentuberkulose erholte, meinte ebenfalls, die Kranke

könne Anastasia sein, da die Lungentuberkulose bei den Romanows geradezu eine Familienkrankheit war. Sie hatte ihm ihre Erinnerungslücken damit erklärt, dass sie sagte: "Ich darf an all diese Dinge nicht denken, sonst werde ich krank." Im übrigen habe sie sich auch nie widersprochen. Er war auch bei der Begegnung Anastasias mit der Tochter des mit dem Zaren erschossenen Leibarztes Dr. Botkin, Tatjana Melnik dabei, die sie sofort anerkannte, ebenso wie ihr Bruder Gleb Botkin, Karikaturist in New York, der die Kranke auf Schloss Seon, dem Sitz des Herzogs von Leuchtenberg besuchte, wobei sich die beiden an für die Zarenkinder gezeichneten Tierkarikaturen erinnerten. Ein anderer Assistenzarzt von Stillachhaus, Dr. Saathoff meinte, sie habe sich genau umgekehrt wie eine Hochstaplerin verhalten, indem sie oft gerade Leute, von denen sie völlig abhing, abweisend behandelt habe. General Hoffmann, der den Frieden von Brest-Litowsk mit den Bolschewiken geschlossen hatte, anerkannte sie ebenso wie Grossfürst Andreas von Russland, Prinzessin Xenia sive Mrs. Leeds, der Herzog von Leuchtenberg, Urenkel von Zar Niklaus I. u.a. Vor allem kümmerte sich um die Kranke die Bildhauerin Harriet von Rathlef-Keilmann, die sich in ihrem Buch "Anastasia" auch gegen die sogenannte Schanzkowsky-Sage wandte. Im April 1927 brachte die Berliner "Nachtausgabe" als "sensationelle Entlarvung" die These, Anastasia sei in Wirklichkeit die polnische Landarbeiterin Franziska Schankowsky, die kurz vor dem Selbstmordversuch Anastasias spurlos verschwunden sei. Man verglich die Fotos, die wirklich eine frappante Aehnlichkeit zeigten, weshalb die Eltern der Polin in Anastasia ihre Tochte erkennen wollten, - wieder ein falsches Wiedererkennen? Die Konfrontation der betreffenden Zeugin Wingender, die ein Privatdetektiv Knopf gefunden hatte, mit Anastasia verlief aber negativ. Die Polin war am 16. Dezember 1896 in Borek geboren, also bedeutend älter, und trug Schuhnummer 39 statt 36 wie Anastasia. Fräulein Wingender starrte Anastasia in ihrem Krankenbett nur wort- und fassungslos an, obgleich die Schankowsky lange bei ihrer Familie in Untermiete gewesen war. Zudem bekreuzte sich Anastasia nach russisch-orthodoxer Art von rechts nach links, nicht nach polnisch-katholischer Art von links nach rechts. Trotzdem schlug nun diese "Enthüllung" wie eine Bombe ein, waren doch jene Nachkriegsjahre voll von Schwindelaffären wie die Fälle Staviski, Barmat, Kutisker usw. So lehnte zum Beispiel auch Grossfürst Alexander Anastasia in seinem Buch "Einst war ich ein Grossfürtst" 1932 ab mit der Begründung, sie habe einen

polnischen Akzent, obgleich er sie nie gesehen oder gehört hatte. Neue Zeugen für Anastasia meldeten sich wie die ehemalige Hofdame Lili van Dehn, die von der Kranken viele Hofintimitäten gehört haben wollte, die nur eine Zarentochter kennen konnte. Kapitän Dassel wollte Anastasia als Rotkreuzschwester gekannt haben. Der Kammerdiener Wolkow des Zaren tauschte mit ihr ebenfalls Kindheitserinnerungen aus, aber war enttäuscht, dass sie nicht Russisch sprach. Auch glaubte er, eher Tatjana wiederzuerkennen. Auch Graf Hardenberg hielt Anastasias Gesicht für eine Mischung von Anastasia und Tatjana. Eine Freundin der Zarin, Madame Tolstoi spielte einen von ihr selber komponierten Walzer, den sie ein einziges Mal vor den Zarenkindern gespielt hatte, und Anastasia erkannte ihn sofort. Die Grossherzogin Olga, Schwester des Zaren, umarmte sie zwar mit Rührung, begann aber hinterher an ihrer Identität mit Anastasia zu zweifeln, zumal immer neue Anastasias, im ganzen achtzehn, auftauchten, wie eine gewisse Eugenia Smith, deren Memoiren, eine eindeutige Komplikation aus verschiedenen Emigrantenmemoiren, in der "Quick" erschienen. Schliesslich unterschrieben aber von 44 Romanows nur 12 eine Aberkennung der Identität der Unbekannten mit Anastasia. Die Zarenschwester Xenia, Mrs. Leeds, lud Anastasia nach Amerika ein, wo sie 1931 einen Pass mit dem Namen Anna Anderson erhielt, ja man gründete hier sogar eine "Grandanor Corporation" (Grand Duchess Anastasia of Russia), um ihr auch die juristische Anerkennung als Zarentochter zu verschaffen, wobei sich nun sehr materielle Interessen einmischten. Mit der Anerkennung würde nämlich Anastasia die Haupterbin der angeblich in der Bank von London vor der Abdankung am 8. März 1917 vom Zar deponierten 25 Millionen Goldrubel. 1933 hatte sich dagegen die Grossherzogin Barbara von Mecklenburg, zusammen mit dem Grossherzog von Hessen-Darmstadt, einen Erbschein ausstellen lassen. Sie konnten indessen damit nur 500 Pfund realisieren, denn das übrige Depot sei mit Kriegsschulden für Waffenlieferungen ausgeglichen worden. 1938 reichte nun die Partei der Anastasia Zivilklage in Wiesbaden gegen die Grossherzogin von Mecklenburg ein, die abgelehnt wurde, da Anastasias Identität nicht bewiesen sei. Ebenso ging ein zweiter Prozess 1941 in Berlin verloren. Auf Anastasias Seite war vor allem Prinz Friedrich Ernst von Sachsen-Altenburg aktiv, der ihr ein Refugium in Unterlengenhardt im Schwarzwald gab, das Anastasia mit Wachhunden und Stacheldraht zu einer kleinen Festung ausbaute. Fürchtete sie noch immer die Verfolgung durch die Sowjets? Die Prinzessin von Sachsen-

Altenburg, Aebtissin Tamara vom Frauenkloster auf dem Oelberg in Jerusalem glaubte nicht an sie, da sie nicht Russisch spreche. Vor allem wandte sich nun auch in einem Buch der frühere Hauslehrer der Zarensöhne, der Neuenburger Sprachlehrer Prof. Gilliard von ihr ab (1929: "La fausse Anastasia"), nachdem er zuvor mit seiner Frau mehrmals für ihre Identität auf Grund ihrer Schrift, ihrer eigenwilligen Grammatik, der Ballenbildung am rechten Fuss, gemeinsamer Erinnerungen vom Hof usw. für sie eingestanden war. Als Herr und Frau Gilliard aber zusammen mit der Schwester des Zaren Olga die Kranke im Oktober 1925 besuchten, erkannte angeblich Anastasia ein Ikon des Heiligen Niklaus nicht, das die Zarentochter stets bei sich trug, sondern gab es wortlos zurück. Auch dass sie immer russische Fragen deutsch beantwortete, habe enttäuscht. Olga lud sie deshalb auch nicht zum Besuch der Zarinmutter nach Dänemark ein, angeblich, um diese nicht zu erschrecken, da sie nie an den Untergang ihres Sohnes geglaubt hatte. Vor allem glaubte man nach dem ersten offiziellen Sowjetbericht von Bykoff ("Die letzten Tage der Romanows" 1926) auch die abenteuerliche Fluchtgeschichte Anastasias als Frau Tschaikowski nicht, obgleich gerade in diesem Bericht stand, dass die Leichen der Zarenfamilie zuerst in einen Wald geschafft und dann erst am nächsten Morgen verbrannt und in einen leeren Minenschacht geworfen worden waren. Die Erzählung lautete, Anastasia habe sich als einzige noch bewegt und sei ihres eingenähten Schmuckes willen von einem Rotgardisten Stanislaw und seinem Bruder, die sich zur Tarnung Tschaikowski nannten, in ihren abgelegenen Hof geschafft und dann in einem Ochsenkarren unter Stroh nach Rumänien gebracht worden. Unterwegs habe sie Tschaikowski geschwängert und sie habe 1919 in Bukarest einen Knaben geboren, der in ein Findelhaus kam. Sie habe ihm den Rest ihres Schmuckes mitgegeben. Später meldeten sich noch zwei Zeugen, Gorschkow und Jakimoff, laut dem Bericht des Staatsanwalts Sokolow, der im Auftrag von General Koltschak über das Massaker von Jekatarinenburg abgefasst und 1924 publiziert wurde.*) Koltschaks Weissrussen kamen nur neun Tage zu spät, um den Zarenmord zu verhindern und konnten noch einige "Reliquien" retten, die in einem belgischen Kloster aufbewahrt

---

*) General Koltschak wurde vom französischen General Janin in perfider Weise in Irkutsk den Bolschewisten ausgeliefert und am 7. Feburar 1920 erschossen. Der von Koltschak in Kasan gerettete russische Staatsschatz von 650 Mio. Goldrubel verschwand mit tschechischen Deserteuren.

seien. Auch habe man Sowjetanschläge gefunden, in denen von Fluchthilfe und Plünderung die Rede gewesen sei. Nach Sokolow hiessen die Tschaikowskis in Wirklichkeit Mischkewitsch, und waren im Gegensatz zu der übrigen, aus Fabrikarbeitern bestehenden Soldateska Matrosen aus Petersburg. Nach Anastasia war dann ihr Retter bei einem Feuerwechsel in Bukarest umgekommen und sie gelangte mit dessen Bruder nach Deutschland, um ihre Verwandten zu suchen, habe sich aber dann derart ihrer Verwahrlosung geschämt, dass sie lieber ins Wasser ging. Beim Prozess 1941 meldete sich nun als Gegenzeuge ein gewisser Hans Joachim Mayer, angeblicher österreichischer Kriegsgefangener und dann Mitglied des Sowjet von Jekatarinenburg, der bezeugte, dass alle Familienmitglieder des Zaren tot gewesen seien, während im Bericht Soklow stand, dass im Wald eine Leiche gefehlt habe. Am 17. Dezember 1955 anerbot dieser Mayer dem Anwalt der Anastasia, Dr. Wollmann, brieflich, gegen eine Zahlung von 20 Mio. (!) vor Gericht das Gegenteil zu beschwören. Auf der andern Seite meldeten sich Zeugen, die die Flucht über den Dnjestr (Gregorian) und über den Rug (der schwedische Rot-Kreuz-Vertreter Graf Bonde) beobachtet haben wollten.

Ein weiterer bei den fünf Anastasiaprozessen zur Sprache kommender Streitpunkt war die von Anastasia behauptete heimliche Reise des Grossherzogs Ernst L. von Hessen im Kaiserauftrag 1916 über Schweden zum Zaren ins Schloss Zarskoje Selo bei Petersburg, um über einen Separatfrieden zu verhandeln, - eine Aktion, die vom Fürstenhaus Hessen-Darmstadt energisch, schon aus patriotischen Gründen abgestritten wurde und nun als Belastungsindiz gegen Anastasia Verwendung fand. Der Historiker Prof. Zechlin aus Hamburg wollte nachweisen, dass der Grossherzog dauernd an der Westfront weilte. Also schloss auch der Psychiater Prof. Bürger-Prinz, es handle sich bei der ganzen Affäre Anastasia um "Pseudologia phantastica". Erst nach 35 Jahren Schweigen musste das Haus Hessen-Darmstadt diese von Oberst Larski u.a. bestätigte Reise schliesslich zugeben, was für Anastasia spricht. Der Abfall der Gilliard von Anastasia hing offenbar mit einer späteren engeren Liierung des Professors mit dem Hause Hessen zusammen, da er als dessen Beauftragter Dr. Bischoff, der in Lausanne ein privates Kriminologisches Institut leitete, zu einem anthropologischen Gutachten aufforderte.*) Dabei übergab er ein Foto, worauf angeblich Anastasia mit

---

*) Bischoff war auch der Lehrer jenes Experten Hegg, dem wir im Jaccoud-Prozess schwerwiegende Fehler nachwiesen.

glattgeschorenem Kopf (nach Masern) zu sehen war. In Wirklichkeit erwies es sich hinterher, dass das Foto Olga gezeigt hatte (Aussage des Kammerdieners Wolkow der Zarin). Vor allem ging es um die Ohren, da Anastasia typische lange, schmale "Hessenohren" ohne oberen Knorpelrand gehabt habe. Ferner sollte der in Paris lebende ehemalige Zahnarzt des Zaren, Kostritzki, feststellen, ob bei der Anderson jenes für die Romanows typische degenerative Fehlen der äusseren Schneidezähne zu konstatieren sei. Da er nicht nach Deutschland kommen wollte, sandte man ihm einen Gipsabguss, wobei er sich aber ausweichend äusserte, in diesem schlechten Zustand habe er Anastasia nicht zurückgelassen. Aber seither waren zehn Jahre verflossen, und die Kolbenstösse hatten mit dem Kiefer auch das Gebiss geschädigt. Um 1960 machte der Anthropologe Prof. Reche eine neue Expertise, die für Anastasias Identität mit der Zarentochter sprach. Trotzdem konnte der letzte Prozess im März 1967 vor dem Hamburger Obergericht trotz 4000 Aktenseiten wieder keine Entscheidung bringen, obgleich über dem dortigen Richterstuhl der schöne Spruch prangt: "Recht ist Wahrheit, Wahrheit ist Recht". Allerdings waren wichtige Akten bei der Bombardierung Berlins verloren gegangen. So hatte zum Beispiel ein österreichischer Kriegsgefangener K. in Jekatarinenburg nach den Schüssen ein Kind "Mamma, Mamma" schreien gehört usw. usw.

Dr. Wollmann und Freiherr von Stackelberg zogen den Fall weiter vor den Bundesgerichtshof, weil wichtige Zeugen nicht gehört worden waren. Wieder Ablehnung, weil kein Formfehler vorgelegen habe. Inzwischen hatten sich um Anastasia in Unterlengenhardt besonders Anthroposophen geschart. Schliesslich heiratete sie mit 67 Jahren den 49jährigen Historiker und Millionär Prof. Dr. John Manaham in Charlottesville, der um ihre juristische Anerkennung nicht aus finanziellen Gründen weiter kämpft, sondern, damit Anastasia, wie sie selber sagt, "nicht ein Leben als Fragezeichen führen muss". Bücher sind über die Affäre geschrieben worden von Krug von Nidda, Baron von Prittwitz, Jacoby u.a., Filme sind gedreht worden mit Lilli Palmer, Ingrid Bergmann, Fernsehspiele von R. A. Stemmle u.a. verfasst und sogar ein Ballett von Mac Millan mit Musik von Martinu an der Berliner Oper aufgeführt worden. Ohne ein eventuelles "Geständnis" von Frau Ann Manaham zu ihren Ungunsten bleibt doch vielleicht eine "an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit" für ihre Identität mit Anastasia übrig. Was die Schankowski betrifft, soll sie Opfer des Massenmörders Grossmann

geworden sein, da auf seiner "Liste" am 13. August 1921 der Name "Sasnovsky" stand. Jedenfalls beschwor vor dem Hamburger Oberlandesgericht Hamburg 1967 ein gewisser Grandsitzki, dass er seine Jugendfreundin Schankowski mit drei anderen Mädchen im Juni 1920 auf dem Danziger Bahnhof getroffen hatte. Die Mädchen waren auf der Reise nach England.

Als wir in den sechziger Jahren in Mentone im Hotel "Maison Russe", einem tristen Asyl ehemaliger zaristischer Generäle, Admiräle, Hofleute und Popen die Enkelinnen Dostojewskis Katharina von Dostojewski und Baronin von Faltz-Fein besuchten, erhielten wir auf die Anastasia-Frage allgemein die typisch russische Antwort: ob jene menschliche Ruine Anastasia sei oder nicht, sei gleicherweise ein Unglück! Schon Grossfürstin Olga hatte sich ähnlich ausgedrückt, denn Anna Anderson eignete sich nicht mehr zum Symbol der Wiedererstehung des alten, glanzvollen Zarenreichs!

Aehnliche Widersprüche wie im Anastasiafall ergaben sich auch bei den Nachforschungen während der Restauration nach dem Dauphin Louis XVII., der von seinem Pflegevater, dem jakobinischen Schuster Simon zu Tode malträtiert worden sei, nach anderen aber am Leben blieb, und wie Kaspar Hauser versteckt gehalten wurde, um die Nachfolge der Orleans nicht zu stören. Nach einem Buch von Dr. Gabler, Prag, 1897, lebte er als Uhrmacher Naundorf und heimlicher "Herzog Louis-Charles der Normandie" weiter. Sein Pflegevater konnte nicht mehr aussagen, da er bereits unter Robespierre am 9. Thermidor guillotiniert worden war. Der offizielle Todestag des Dauphin war von ihm mit dem 8. Juni 1795 angegeben worden.

Wie die Hinrichtung Ludwig des XVI., so war auch die Exekution der Zarenfamilie ein Ausbruch magischer Vendetta - Angst und Versuch, sich der magischen Autorität des Geburtsadels "von Gottes Gnaden" gewaltsam zu entziehen. Diese despotische Autorität sollte sich aber bald wieder im "Kaiser" Napoleon und Diktator Stalin durchsetzen, da die Menschheit noch lange nicht reif für "Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit" der echten Demokratie ist. Die primitive Projektion und Identifikation mit dem "Landesfürsten" bietet eben Selbsterhöhung und in der "Demutsgeste" subalternes Geborgenheitsgefühl, für das besonders die Frauen empfänglich sind. So waren es auch bei der Anastasiaaffäre besonders die Frauenzeitschriften, die diese "Saga" wachhielten. Schon beim merkwürdigen Fall Kaspar Hausers war vor allem die Weiblichkeit überzeugt, dass dieses Findelkind der

angeblich verstorbene Sohn des Grossherzogs Karl und der Stephanie Beauharnais, somit der badische Erbprinz gewesen sei. Er wurde unter rätselhaften Umständen am 17. Dezember 1833 in einem Ansbacher Park erstochen.

3. Unkritische Bewertung des Geständnisses

Seit menschlichen Urzeiten galt das Geständnis als Schuldbeweis kat'exochen, und als conditio sine qua non für ein Todesurteil, wobei offenbar der magische "Wortzauber"-Glaube mitwirkte, nur eine gestandene Schuld entlastete den Richter von seiner Verantwortung. Daher wurde dann eben auch das Geständnis unter allen Umständen durch die Folter erzwungen. Die heutige Form der Folter ist die Untersuchungshaft, das Ermittlungsverfahren mit all seinen Finessen, mit stundenlangen Verhören bei blendender Beleuchtung unter Schlafentzug bis zu den Prügeln des "Third degree"!

Im Algerienkonflikt praktizierten die Franzosen ihr "passer au tabac" rücksichtslos und unterschieden sich in ihrer Methodik der "Wahrheitsfindung" kaum von der "verschärften Vernehmung" Thieracks, Freislers und Müllers! Aber auch die sowjetische und besonders die chinesische "Gehirnwäsche" erreicht mit raffinierten psychologischen Foltermethoden fast immer das gewünschte "Geständnis", die "Autokritika" vor der Oeffentlichkeit.

Feinere, aber im Grunde nicht weniger wirkungsvolle Methoden benutzt dagegen die moderne "Ermittlungspsychologie", ohne dass dabei die schon von der Habeas Corpus Akte garantierten Persönlichkeitsrechte verletzt zu werden brauchen. So hat zum Beispiel Jaccouds Verteidiger, der Pariser Staranwalt Floriot, in seinem amüsanten Buch "auf der Bank der Verteidiger" die Schliche der abtastenden oder überrumpelnden Vernehmungstaktik und die gefährliche Macht der Verbalsuggestion eines rhetorisch erfahrenen Staatsanwalts aufgezeigt. In angelsächsischen Gerichten kommt dann noch dazu, dass Geständnisse als angeblich "echte Reuezeichen" zur Strafmilderung führen. Durch entsprechende Suggestivfragen werden sie dann auch noch mit "glaubwürdigen Einzelheiten" ausgestattet, wie dies zum Beispiel im Ferbach-Brühneprozess praktiziert wurde. Einfachen Gemütern gegenüber wird dann auch noch jener uralte Trick versucht: "Gestehen Sie und Sie sind frei", den Anton Wildgans im Einakter "In Ewigkeit Amen" und Ferdinand Bruckner in "Die Verbrecher" geisselt. Mostar zählt in seinem ausgezeich-

neten Buch "Unschuldig verurteilt" eine Reihe historischer Justizirrtümer auf, die durch Provokation falscher Geständnisse von übereifrigen oder korrupten Untersuchungsorganen verschuldet wurden (die Fälle Berger, Bratuscha, Jacob, Lang). Im Falle Bernwieser (1918) gab der Angeklagte nur darum einen Mord zu, um das Gefängnis zu wechseln, da er von einem mitgefangenen drangsaliert wurde. Im Falle Lang hatte der Kriminalkommissar Goetz das Geständnis richtiggehend halluziniert, da er an Schizophrenie litt. Im Falle Jakubowski (1926) wurde die Debilität und sprachliche Unbeholfenheit dieses polnischen Landarbeiters dazu benützt, um ein falsches Geständnis zu erpressen und ihn hinrichten zu lassen, während Jahre später die wahren Mörder seines Kindes gefunden wurden. Der Schriftsteller Oskar Höcker erzählte uns noch persönlich, wie er im Falle des "deutschen Dreyfus", des Gastwirts Ziethen, den Kaiser vergeblich um Gnade bat. Ziethen, der seine Frau betrog, sollte sie auch umgebracht haben, wobei der Kronzeuge der Anklage, der Lehrling Wilhelm, hernach dem alten Vater Ziethens gestand, dass er in Wirklichkeit der Mörder war. Aber das Gericht folgte bei der Revision seinem Widerruf. Besonders gefährlich sind, wie der Ferbach-Brühneprozess zeigte, Geständnisse aus zweiter und dritter Hand, wobei diesmal das Gericht dem Widerruf Sylvias nicht folgte. Besonders in Sensationsprozessen kommen auch pathologische Selbstbezichtigungen vor, wobei Versündigungswahn, Geltungssucht, paralytischer Grössenwahn und dergleichen mitspielen. So gestand 1906 ein gewisser Land, im Essener Stadtwald die Engländerin Lake ermordet zu haben, behauptete aber zugleich, unter Karl dem Grossen gedient zu haben! Gerade Selbstbezichtigungen galten aber von jeher als besonders "beweiskräftig", während bereits die Preussische "Criminalordnung" vom Jahre 1805 den lapidaren Satz aufstellte: "Geständnis macht Beweise nicht überflüssig"! Das Maximum an falschen Selbstbezichtigungen ergab sich wohl bei der Lindbergaffäre, wobei sich 205 angebliche Kidnapper meldeten.

Der moderne Indizienprozess glaubt daher, besser ohne jedes Geständnis auszukommen und fällt wieder ins andere Extrem. Wie wir noch sehen werden, meint er dabei zum Beispiel, dass sein Schuldbeweis um so überzeugender sei, je raffinierter, je "mikroskopischer" er zustande kam. So war es für den englischen Kronexperten Spilsbury der Höhepunkt seiner Laufbahn, wenn er einen Mörder an einem einzigen Haar aufhängen konnte. Dass man aber dabei auch übertreiben kann, bewies er selber wie sein Schweizer Adept

Dr. Frei-Sulzer, worauf wir noch in den Fällen Willi, Gross und Weber zu sprechen kommen werden. Freilich, während man früher die Geständnisse durch immer raffiniertere seelische Folterungen zu vermehren suchte, war es angesichts des zunehmenden Gewissenschwunds aussichtsreicher, durch objektive Indizien zu überführen, zumal auch die Zeugenaussagen durch die moderne Kriminalpsychologie relativiert wurden. So entstand seit der Jahrhundertwende die moderne Kriminalistik (Bertillon, Gross u.a.), deren Fortschritt allein nach Gribble auch einen entscheidenden Abschreckungseffekt auf die Verbrecherwelt haben wird.

Wie irreführend gerade Geständnisse oft wirken, sollen einige Beispiele durch sie bedingter Justizirrtümer illustrieren. Nehmen wir einmal den Fall jenes Behrendt, der am 13. August 1953 die Gattin des Fabrikanten Steinhauer in Oberhausen ermordet und beraubt haben sollte, während ihr Mann auf einer Mittelmeerreise war. Man fand im nahen Wald einen Erhängten, der ziemlich viel Geld und einen Stadtplan auf sich trug und in einem Hotel nahe der Villa Steinhauers übernachtet hatte. Drei Jahre später wurde aber bei einem Behrendt in Müllheim das Diebesgut entdeckt. Der Kriminalbeamte bat nun Behrendt im Verlauf der Einvernahme, das Geständnis zu machen, er sei beim Einbruch überrascht worden und habe einfach zugeschlagen. Dadurch käme er, der Beamte, endlich zu seiner verdienten Beförderung und würde ihm dann beistehen. Eine Entlastungszeugin, bei der Behrendt in der Mordnacht genächtigt hatte, liess sich bei der Revision 1962 vom Staatsanwalt durch Anbrüllen einschüchtern, blieb aber bei der dritten Wiederaufnahme fest. Vor allem aber bewirkte der Anwalt Dr. Kunze darum Freispruch, weil das (übrigens sofort widerrufene) Geständnis auch darum falsch war, weil Frau Steinhauer gar nicht erschlagen, sondern erwürgt worden war, und ganz andere Fingerabdrücke gefunden worden waren. Infolge seines anfänglichen Geständnisses ging Behrendt aber ohne Entschädigung aus.

Einen weiteren instruktiven Fall gab uns Gustav Adolf Neumann zu den Akten, den zu entwirren ihm nach sechs Jahren unermüdlicher Nachforschung in spektakulärer Weise gelang. Am Samstag, den 1. November 1947, morgens fand man in den Stallungen der "Vereinigten Oesterreichischen Eisen- und Stahlwerke", ehemals Hermann Göring-Werke, in Linz die Leichen dreier Kutscher, die während Allerheiligen auf Pickett im Dienst geblieben waren.

Allen dreien war der Schädel mit einem schweren kantigen, aber verschwundenen Eisen eingeschlagen worden. Sie mussten im Schlaf überrascht worden sein. Es war Raubmord, da eine Uhr, ein Radioapparat, eine alte Schreibmaschine und kein Geld mehr bei den Toten gefunden wurde. Als Tatzeit kamen die Stunden zwischen 22 Uhr des 31. Oktober und 2 Uhr des 1. November in Frage. Nun hatten in jener Gegend bewaffnete Schwarzhandelsbanden der "Displaced Persons", der Zwangsverschleppten schon mehrere Raubüberfälle auf Bauernhöfe gemacht, um sich Lebensmittel für den schwarzen Markt zu beschaffen. Die amerikanische Lagerleitung drückte vielfach ein Auge zu, rächten sich die DP's doch so auch für erlittene Misshandlungen von seiten der Bauern, bei denen sie während des Krieges zwangsverpflichtet waren. Es waren meist Jugoslawen, Polen und Tschechen, die aus irgend einem Grund nicht mehr heimwollten. Sie hatten auch untereinander, wie wir es als Lagerarzt der UNRRA Kassel, Murnau, Babenhausen und Mittenwald selber erlebten, nationale Streitigkeiten. Nun waren die drei ermordeten Kutscher "Volksdeutsche" aus der Tschechei, aus Jugoslawien und aus Rumänien, so dass hier noch Racheakte vorliegen konnten. Auch an Konkurrenzkonflikte im Schwarzhandel war zu denken. Da nur jemand in die betreffenden Stallungen eindringen konnte, der die Oertlichkeiten gut kannte, ermittelte die Polizei auch unter entlassenen Kutschern und stiess auf Ranneth und Auer, die beide kurz zuvor wegen Streitigkeiten mit den Arbeitskollegen ausgeschieden waren. Zudem hatte Auer sieben und Ranneth sogar einundzwanzig Vorstrafen wegen Raufhandel, Diebstahl, Amtsbeleidigungen usw., doch lagen alle diese Vorstrafen in der Vorkriegszeit. Beide befanden sich aber nun in der Sowjetischen Besatzungszone, wo österreichische Kriminalbeamte nicht agieren durften. Da man aber Fluchtversuch annahm und die Bevölkerung von Linz wegen der vielen unaufgeklärten Gewaltverbrechen der letzten Zeit die Polizei der Unfähigkeit zieh, wagten sich die Beamten trotzdem nach der Ostzone und holten die sich willig zeigenden beiden Verdächtigen nach Linz. Wären sie schuldig gewesen, so hätten sie bloss die Sowjetpolizei informieren müssen, die dann nicht sie, sondern die beiden Kriminalbeamten verhaftet und, wie es oft geschah, nach Moskau verschleppt hätten. Die beiden gaben nun zu Protokoll, sie hätten sich in Linz am Freitag getroffen und vereinbart, mit dem gleichen Nachtzug in die Sowjetzone zu fahren, um ihre Freundinnen, zwei Kriegswitwen zu besuchen. Man wollte sich im Bahnhofsrestaurant treffen, doch Auer kam erst im letzten Moment auf den

Zug, da er noch ein Geschenk für seine Freundin besorgen wollte. Erst auf einem Zwischenhalt trafen sich dann die beiden in einem anderen Bahnhofsrestaurant, da eine Suche im verdunkelten Zug unmöglich gewesen war. Auer war übrigens auf seinem Weg zum Bahnhof von einer Polizeistreife um 24 Uhr zufällig kontrolliert worden. Nun meldete sich ein Zeuge Märzinger, der am Freitag um 21.40 Uhr bei den Stahlwerkstallungen in 60 m Entfernung zwei Männer gesehen haben wollte, die durch die Fenster der Schlafräume hineinspähten und die ungefähr Grösse und Statur von Ranneth und Auer hatten. Die Polizei korrigierte einfach 21.40 Uhr zu 22.00 Uhr und nahm diese Aussage als Belastung für die beiden Verdächtigen, zumal ein Aufruf nach Zeugen, die die beiden bei ihrer Reise gesehen hatten, unbeantwortet blieb. Die Mutter Auers gab auch an, ihr Sohn sei schon 19.30 Uhr weggegangen, um für seine Freundin auf dem Schwarzen Markt ein Geschenk zu suchen, was dieser verleugnet hatte. Nun wurde Ranneth selber seinem Freund Auer gegenüber misstrauisch, er könne doch zwischen 22 und 24 Uhr die Tat begangen haben. Umgekehrt beschuldigte nun auch Auer seinen Freund mit der Tat. Die Tatwaffe, eine viereckige Eisenstange, habe man in die Donau geworfen. Beim Lokaltermin zeigte ihnen nun die Polizei eine breite, flache Eisenstange, die sie als Tatwaffe "wiedererkannten", zumal die umstehenden Stahlwerkkutscher mit Lynchen drohten. Darauf lud der Linzer Polizeichef Dr. Reichelt triumphierend die Presse nach amerikanischem Vorbild zu einem öffentlichen Verhör der Angeklagten ein, wo diese, merkwürdig apathisch ihre Geständnisse wiederholten. Aber bei der Hauptverhandlung, als Staatsanwalt Dr. Beigl für beide die Todesstrafe beantragte, widerriefen beide plötzlich und gaben an, ihre Geständnisse seien unter Druck von der Polizei erpresst worden. Ranneth sei fast drei Wochen unter Fesselung in der "Korrektionszelle" zum ständigen Stehen gezwungen worden. Nur um diese Quälereien loszuwerden, hatten beide gestanden, um dann bei der Hauptverhandlung zu widerrufen. Ihre Aussagen hätten nur deshalb so gut übereingestimmt, da sie vorher von der Polizei mit Lichtbildern instruiert worden seien. Auer meinte auch, wenige Stunden vor dem Geständnis habe er vom Polizeiarzt Dr. Poringer eine angebliche Typhusspritze bekommen, die ihn wehrlos gemacht habe. Dr. Poringer behauptete nun, die Spritze sei nur ein harmloses "Nervenberuhigungsmittel" gewesen, weil Auer einen "Weinkrampf" gehabt habe, was Auer energisch bestritt, er habe in dieser Sache noch keine einzige Träne geweint. Eine einzige Ent-

lastungsaussage wurde als optische Täuschung vom Gericht abgetan: Ein Zeuge König war um 0.30 Uhr auf dem Heimweg von einem Ball an den Stahlwerkstallungen vorbeigekommen und hatte im Innern einen sich bewegenden Lichtschimmer gesehen. Auer konnte das nicht sein, da ihn um 24.00 Uhr in einem entfernten Stadtteil beim Ostbahnhof eine Polizeistreife kontrolliert hatte. Das Gericht behauptete nun einfach, es habe sich um die Spiegelung einer Strassenlampe im Wind gehandelt. Auer und Ranneth wurden also am 19. Juli 1949 zu lebenslänglichen Kerker verurteilt.

Acht Jahre später, 1957, erhielt der Chefredaktor des "Echo" Gustav Adolf Neuman von einer Krankenschwester Kremayer einen Bittbrief, er solle sich doch des Ranneth annehmen, der ihr aus dem Gefängnis Garsten einen verzweifelten Brief geschrieben habe, er sei unschuldig. Sie kenne ihn von der Pflege in einem Kriegslazarett her als ehrlichen Menschen. Neumann besuchte dann die beiden und erfuhr, dass sie 1956 unter ihren Mithäftlingen plötzlich jenen Gerichtsarzt Dr. Poringer erkannt hatten, der ihnen die "Beruhigungsspritzen" verpasst hatte. Er habe auf ihr Drängen erklärt, er könnte schon eine für sie wichtige Aussage machen, aber im Gefängnis werde er nicht reden. Er hatte 1949 den Polizeidienst wegen Morphinismus aufgeben müssen und eine Praxis eröffnet, sass aber nun für vierzehn Monate wegen Abtreibungsdelikten im Gefängnis. Neumann kontrollierte die Indizien des Gerichts etwas genauer und fand Erstaunliches: Die Kleider der angeblichen Täter trugen nicht die geringste Blutspur, der Zeuge Märzinger hatte zwei Verdächtige schon um 21.40 Uhr am Tatort gesehen, die Fahrkarten der beiden Verurteilten lagen ungeprüft bei den Akten. Ranneths Karte war schon um 22 Uhr, diejenige Auers erst um 24 Uhr gelöst worden, was ihre erste Darstellung bestätigte. Die Meteorologie gab für den betreffenden Abend völlige Windstille an, was den sich bewegenden Lichtschein, den die Königs sahen, nicht als blosse Reflexion einer Strassenlaterne erklären liess. Das Unglaublichste aber war, dass die Polizei zugeben musste, dass sie die "Tatwaffe", die eckige Eisenstange selber gekauft hatte! Die nun verlangte Exhumierung ergab, dass die Wunden nur durch eine runde Eisenstange hervorgebracht werden konnten, wie der berühmte Wiener Gerichtsmediziner Prof. Breitenecker nun feststellte. Das von der Polizei in einer Linzer Eisenhandlung gekaufte Stück wurde überdies von der Polizei am Tatort so hingelegt, dass es beim Lokaltermin von den angeblichen Tätern dann "gefunden" wurde, obgleich diese ja im "Geständnis" behauptet hatten, sie hätten die Tatwaffe in die Donau geworfen. Die neuerliche Einvernahme

Poringers, der nach Verlust seines Doktortitels nun bei den Stahlwerken als "Sanitäter" arbeitete, ergab am 11. August 1962, dass er damals von der Polizei als Morphinist erpresst worden war, den beiden Verdächtigen Scopolamin zu spritzen, das kein "Wahrheitsserum", sondern ein starkes Narkotikum mit Willenslähmungseffekten darstellt. Nach Prof. Brücke war diese Narkotisierung der Grund für das falsche Doppelgeständnis! Am 15. Mai 1962 musste nun der gleiche Staatsanwalt, der die beiden Verdächtigen zum Tode verurteilt haben wollte, das Verfahren endgültig einstellen und eine Haftentschädigung von je 54.000 Fr. bewilligen. Die wahren Täter waren vermutlich der Tscheche Mrnka, der Jugoslawe Palic, der Pole Mamezur, die "Volksdeutschen" Gassler und Klotzbichler, die als sogenannte "Stickstoffbande" (- sie arbeiteten offiziell in den Linzer Stickstoffwerken) viele Mordtaten begingen. Ihre Denunziation an Ranneth und Auer erfolgte schon 1952 durch einen Mitgefangenen in Garsten, den Polen Slabiak, der anschliessend von Mitgliedern der "Stickstoffbande" fast zu Tode geprügelt wurde. Die Gefängnisdirektion begnügte sich aber damit, die Gefangenen auf verschiedene Zuchthäuser zu verteilen und tat die Denunziation als "Gefängnistratsch" ab. Neumann konnte keinen mehr finden, da sie längst als "lästige Ausländer" nach dem Osten abgeschoben worden waren. Nur Slabiak fand Neumann im Gefängnis von Rowicz, der wegen eines Frauenmordes lebenslänglich sass. Er bestätigte seine Denunziation, aber Interpol und die österreichische Justiz liessen die Linzer Bluttat ungesühnt, da Slabiak auch nur Hörensagenzeuge sei, was zu einer Verurteilung nicht genüge: Man war vorsichtiger geworden!

Jedenfalls aber war es für Ranneth, Auer und Neumann eine grosse Genugtuung, als am 15. Mai 1963 am österreichischen Fernsehen in ihrer Gegenwart Justizminister Dr. Broda als ein "Peccavi" der österreichischen Justiz bekannt gab, dass zwei Männer vierzehn Jahre unschuldig im Kerker gesessen hatten, da sie mit Scopolamin als "Gehirnwäsche" zu falschen Geständnissen genötigt worden waren. Ranneth hatte übrigens seine Zeit gut genützt. Er war ein beachtlicher Kunstmaler geworden.

Im Falle <u>Zylla</u> setzte sich der 80jährige Justizirrtumsjäger Frank Arnau gegen eine widerspruchsvolle Zürcherische Gerichtsexpertise ein. Am 17. September 1971 wurde am Mont Bré im Tessin die Leiche des Asconer Multimillionärs Zylla in einem Plastiksack gefunden. Man nahm vier engere Be-

kannte des Opfers gefangen, und bald gestand ein gewisser Manser, gegen 50.000 Fr. Zylla ermordet zu haben. Auftraggeber sei ein bekannter "Schieber" Geuer mit seiner Freundin Gisela Kemperdick und einem Kumpan Stoppini gewesen. Der aus Hamburg stammende Millionär war nach dem Tode seiner Frau zum Mäzen von allerlei Abenteurern in Ascona geworden, so dass ihn seine Verwandten in Mendrisio auf seinen Geisteszustand untersuchen liessen. Darauf war er entschlossen, sein restliches Vermögen den Erben zu entziehen und liess sich von Geuer beraten. Man machte Scheindarlehen an Geuer und Stoppini und räumte der Kemperdick lebenslanges Nutzungsrecht an der Villa ein. Als Zylla aber das spurlose Verschwinden seiner Brillanten bemerkte, schöpfte er Verdacht und verlangte Belege zurück, womit er offenbar sein Todesurteil unterschrieb. Stoppini engagierte Manser, der weder Geuer noch die Kemperdick zu Gesicht bekam. Nach seiner Festnahme gestand Manser, er hätte Zylla bei einem Rendezvous des Millionärs mit der Kemperdick in Freudenstadt in einem Waldstück umbringen sollen, doch fehlte ihm damals der Mut, obgleich er bereits 1948 einen Mann "aus Gefälligkeit für einen Freund" ohne jede Belohnung ermordet hatte und zu zwanzig Jahren Zuchthaus verurteilt worden war. Wegen guter Führung war er damals nach dreizehn Jahren entlassen worden. Daher nahm man ihm den Widerruf beim Pfarrer nicht ab, obgleich er einen inzwischen nach Spanien geflohenen tessiner Maler nannte, ja sogar dessen jetzigen genauen Aufenthalt nennen konnte, der Zylla erschossen habe. Tatsächlich finden sich in den Obduktionsakten des Zürcher Gerichtsmedizinischen Instituts zwei widersprechende Passagen: "Im Vordergrund steht als Tötungsursache die Strangulation", während blosse sechs Zeilen später zu lesen ist: " Im Vordergrund stehen Schusswunden." Da Manser Mohammedaner ist, war der Pfarrer nicht ans Beichtgeheimnis gebunden und machte der Gefängnisleitung Mitteilung, ohne dass aber etwas geschah. Am 4. Dezember 1973 war Manser "wegen verminderter Zurechnungsfähigkeit" mit Stoppini als "Mittäter" zu 18 Jahren verurteilt worden, während Geuer und die Kemperdick lebenslänglich erhielten. Bei Manser fand der Gerichtspsychiater in einer ganze drei Minuten dauernden Untersuchung auch insofern eine Psychopathie, als der Explorand schon mit 15 Jahren seinen Pflegevater umzubringen trachtete. Aber dass gerade Psychopathen oft falsche Geständnisse ablegen, fiel ihm nicht ein. Wo waren überhaupt die 50.000 Fr. Judaslohn geblieben? Alle Details betreffend die "Auftraggeber" Geuer und Kemperdick stammten auch von Stoppini selber!

Er hatte auch nachweislich jene Brillanten gestohlen und Zyllas "Darlehen" bereits verjubelt, während Geuer und die Kemperdick ihre "Darlehen" jederzeit zurückzahlen konnten. Also Cui bono? Die Gerichtsexpertise bemühte nun noch die internationale Literatur, um eine weiche Erdrosselung ohne Zungenbein- oder Kehlkopfbruch mit einem elastischen Strumpf zu beweisen, um Mansers entsprechendes "Geständnis" zu erhärten, ohne aber die Schussverletzungen leugnen zu können. Arnau wies dieser Instanz auch ungenügende Spurensicherung usw. nach. Nachdem das Appellationsgericht das ursprüngliche Urteil für die Kemperdick von 18 Jahren noch auf "lebenslänglich" aufgerundet hatte, ging die Sache ans Bundesgericht weiter. Nach Arnau ist der Fall Zylla ein eindeutiger Justizirrtum! Nachträglich akzeptierte Manser die Umwandlung seiner Gefängnisstrafe in lebenslange Verwahrung, da die Psychiater nun von "völliger Unzurechnungsfähigkeit" sprachen. Sind aber Geständnisse Unzurechnungsfähiger vor Gericht glaubwürdig? Im März 1975 lehnte das Bundesgericht die Berufung ab, so dass nur noch ein Wiederaufnahmeverfahren mit "faits nouveaux" möglich blieb.

Einen weiteren Fall hat Neumann ebenfalls aufgeklärt, den Fall Rebitzer, ein wahres Anzengruberdrama. Mit dem Müller Fochler lebten auf der Mühle in Göllersdorf noch seine Schwester, die geschiedene Frau Rebitzer und ihr Sohn Erich, die insgeheim hofften, später die Mühle übernehmen zu können, da Fochlers eigener Sohn Junggeselle war. Unerwartet heiratete er nun doch ein armes Mädchen, dessen Eifersucht Frau Rebitzer und ihren Sohn von der Mühle vertrieb. Am 23. Februar 1948 fand man das Ehepaar Fochler und ihren zweijährigen Sohn erschossen in ihren Betten. Der Revolver des Mannes lag neben dem Bett. Der Polizist Rath wusste zwar von Fochlers Schwarzhandelsgeschäften mit den Russen, die er geduldet hatte, lenkte aber nun den Verdacht auf Frau Rebitzer und ihren Sohn, weil diese ein Motiv hatten. Erich war irgendwie zu Geld gekommen und gestand in der Meinung, die Mutter habe bereits gestanden, den Mord ein, um die Mutter zu schützen. Er widerrief aber sofort wieder. Kurz vor dem Urteil wurden nun in einer Wiener Telefonzelle Fotos gefunden, die die Ermordeten in ähnlicher Lage zeigten, wie die Aufnahmen des Polizisten Rath, aber der Wecker auf dem Nachttisch zeigte eine andere Zeit als diejenige, die von der Anklage als Mordzeit angenommen worden war. Erich Rebitzer wurde trotzdem zu lebenslänglich verurteilt, worauf die Frau des Polizisten Rath Selbstmord beging und in einem Brief hinterliess, sie wolle nicht Mitwisserin eines Verbrechens bleiben.

Nach 17 Jahren gelang es nun Neumann, Rebitzer in Wien "wegen erwiesener Unschuld" freizubekommen, doch wurde die von diesem (als ehem. Studenten der Hochschule für Welthandel) geforderte Haftentschädigung von 2 Millionen Schilling nicht bezahlt, da er ja durch sein falsches Geständnis teilweise selber an seinem Schicksal schuld gewesen sei. Neumanns spektakuläre Erfolge können vielleicht, abgesehen von der bei ihm als Zeitungsverleger günstigen Position, die Massenmedien einsetzen zu können, mit der geschmeidigeren Haltung der österreichischen Justiz erklärt werden. Demgegenüber ist die deutsche, wie die schweizerische Justiz bedeutend rigider und schwerfälliger.

Ein etwas banalerer Fall ereignete sich vor kurzem auch in der Schweiz. Am 9. Juni 1961 wurde vom Liestaler Strafgericht der Arbeiter Fotsch wegen Totschlags zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt. Er war am 6. November 1960 bei Waldenburg nach einer ausgiebigen "Pintenkehr" mit dem ehemaligen Brauereiwirt Moosbrugger in einen kleinen Fluss gestürzt. Während er sich retten konnte, wurde Moosbrugger anderntags tot im flachen Flussbett gefunden. Er wies eine schwere Kopfverletzung auf. Der Basler Gerichtsmediziner Imobersteg, der auch gegen Jaccoud expertisiert hatte, glaubte nun, die Wunde sei mit einer Eisenstange beigebracht worden, da sie Metallstaub enthielt. Unter einem Dauerverhör gab schliesslich Fotsch zu, er habe auf Moosbrugger eingeschlagen, als dieser ihn mit unsittlichen Anträgen verfolgte. Da dem Opfer angeblich ein kleiner Geldbetrag fehlte, nahm man aber Raubmord an und verurteilte Fotsch trotz Widerruf seines Geständnisses vor Gericht unter Zubilligung verminderter Zurechnungsfähigkeit wegen mässiger Debilität zu bloss fünf Jahren. Nun zog die Verteidigung zwei neue Experten heran, die spektrographisch nachweisen konnten, dass jener Metallstaub von Fabrikabwässern stammte. Fotsch ging aber wegen des falschen Geständnisses beim Freispruch ohne Entschädigung aus.

Einen merkwürdigen Parallelfall hatten wir jahrelang in Bearbeitung. In der Nacht vom 22. Mai 1958 wurde der Handlanger Bätschert im Rausch (2,5 ‰!) angeblich von einem andern Kumpel auf einer einsamen Bank im Badener Schlosspark erschlagen und beraubt. Schulkinder fanden ihn am andern Morgen in seinem Blute liegen. Man hatte ihn am Abend zuvor in mehreren Kneipen mit verschiedenen Arbeitskollegen zechen gesehen. Unter anderen kam auch ein Walter Gross in Frage, der sofort zugab, Bätschert an jenem Abend

beim Nachhausegehen begegnet zu sein. Da die Zimmerfrauen die beiden Betrunkenen nicht mehr einliessen, seien sie auf den Schlossberg zum Nächtigen gegangen. Am Fuss der Schlosstreppe hätten sie Rast gemacht, und dabei habe Gross mit einer Latte von der nahen Baustelle "Steine gespickt", dieses Holzstück aber wieder weggeworfen, da er seinen Kumpan beidhändig die steilen Stufen hinauflotsen musste. Gross gab also seine Anwesenheit am Tatort zu, ohne dass man Zeugen dafür besass, - eher ein Entlastungsindiz! Auf einer benachbarten Bank hätten sich damals noch zwei Italiener gestritten, eine Aussage, die durch eine durch den Park heimkehrende Serviertochter hinterher bestätigt wurde. Da er, Gross zu frieren begonnen habe, habe er dann den Kumpan verlassen und auf der Baustelle einen Wohnwagen aufgesucht, der freilich infolge der Pfingstferien geschlossen gewesen sei. So sei er mit dem Frühzug nach Zürich zu seiner Freundin gefahren, - ein unvollständiges Alibi! Dr. Hardmeier fand nun am linken Hosenbein zwei stecknadelgrosse Blutstippchen mit positiver Benzidinreaktion, ebenso einen winzigen Spritzer am linken Hemdkragen und an einem Taschentuch, was hier aber "an sich unverdächtig" sei. Die Hände des Gross seien "auffallend sauber" und wiesen wie Gesicht und Haare keine Blutspuren auf. Dr. Frei-Sulzer dagegen fand noch am linken Schuh zwei Blutstippchen, während Dr. Hardmeier die Schuhe ausdrücklich für blutfrei erklärt hatte. Am Mordinstrument haftete ein ganzes Sortiment von "roten, grauen, blauen, weissen und gelblichen Baumwollfasern, roten, braunen, gelb-bräunlichen, merzerierten Kunstfasern, braungrauen und goldgelben Wollfasern". Das Komparatormikroskop fand nun unter all diesen bunten Fasern nur drei rote und eine schwarze Wollfaser, nebst einer merzerierten graubraunen Kunstfaser, die mit Fasern vom Jackett und von den Hosen des Gross "übereinstimmten". Gerade am Jackett hatten aber weder Dr. Hardmeier noch Dr. Frei-Sulzer Blutspuren gefunden! Die übrigen Blutspuren erklärte Gross mit einer kurz zuvor stattgehabten Keilerei in Zürichs Altstadt, die auch von seinem Chef Wetter bestätigt wurde, doch dieser Zeuge kam nie in den Zeugenstand! Ferner bestätigte diese Version Blutspuren am Mantel, den Gross bei jener Keilerei, nicht aber am Mordabend trug, und den zu untersuchen der Angeklagte gebeten hatte. Vor Gericht relativierte allerdings Dr. Frei-Sulzer dann diesen Befund, da die Benzidinreaktion hier nur "ganz schwach positiv" gewesen sei, was die Deutung des Gross "weder bestätige noch ausschliesse", - eine höchst dubiose Expertenlogik! Wie im

Falle Jaccoud vergass man aber hier, den einzig sicheren Schuldbeweis durch eine Blutgruppenbestimmung zu erbringen, denn nur der Nachweis des Blutes des Opfers am Täter liess eindeutige Schlüsse zu! Uebrigens hatte schon der Spitalarzt als Tatwaffe eher einen massiven Hammer angenommen, da sich schwere Zertrümmerungen mit dem viereckigen Profil 3 x 3 cm vorfanden. Jene Latte aber hatte man erst nachträglich in der Umgebung des Tatortes gefunden. Wir fanden im Protokoll, dass man daran "Haare des Opfers, Fasern seines Hemdes und grüne Farbe von der Parkbank" fand, sowie ein Profil 5 x 6 cm! Ferner sollten die drei roten Wollfasern vom Jakkett des Gross angeblich an der Bruchstelle der Latte gefunden worden sein, was mit dem angeblichen Tatvorgang eigentlich unvereinbar war. Zudem fehlten eben gerade am Jackett jegliche Blutspuren! Dr. Frei-Sulzer beeindruckte aber nun die Geschworenen mit Ausführungen über eine "einwandfreie Identifikation" jener roten und schwarzen Wollfasern durch die Uebereinstimmung der sogenannten Transparenzkurven bei mikrospektralphotometrischer Messung. Um subjektive Faktoren bei der Farbvergleichung auszuschalten, messe man die Transparenz der Fasern, die nur bei gleicher Einfärbung dieselben Maxima ergebe. Tatsächlich hängt die Lichtdurchlässigkeit aber selbstverständlich noch von der Faserdicke ab, was man aber durch eine "mathematische Operation" korrigieren könne (?). Nun ergab sich, dass nur die drei roten Wollfasern der Bruchstelle der Latte mit Jackettfasern des Gross korrespondierten, wobei eine rote Baumwollfaser mit Bätscherts Hemd "praktisch" ebenfalls übereinstimmte. Dies genügte Dr. Frei-Sulzer, um den Geschworenen zu erklären, da jene Latte Haare und Hemdfasern des Opfers zeigte, sei sie das Mordinstrument gewesen, und da dieses laut dreier roter Wollfasern auch mit Gross in Berührung gewesen war, sei der Indizienkreis geschlossen: "Gestützt auf dieses Gesamtspurenbild kommen wir zum Schluss, dass Walter Gross den Mord an Bätschert begangen hat!" Abgesehen davon, dass ein Experte sich überhaupt nicht zur Schuldfrage zu äussern hat, übersah Dr. Frei-Sulzer, dass der Nachweis einer gleichartigen Einfärbung keine eindeutige Identifizierung darstellt, da, wie Fabrikant Gould aus Leeds im Jaccoudprozess betonte, täglich Millionen identisch eingefärbter Spulen die Fabriken verlassen!

Auch vom angeblich von Gross geraubten Wochenlohn des Bätschert fehlte jede Spur, da die Aussage der Leiterin einer chemischen Wäscherei, sie habe am Tag nach dem Mord von Gross eine Hundertfrankennote in Zahlung erhalten,

durch weitere Zeugen entkräftet wurde. Merkwürdigerweise wurde dann Bätscherts Brieftasche nach fünf Monaten, als Gross längst in Haft war, in der Nähe der Schlosstreppe auf einer Mauer unter einer dünnen Staubschicht gefunden, als wollte der wahre Mörder Gross eine Chance geben.*) Als psychologisches Entlastungsindiz muss auch gewertet werden, dass Gross schon, bevor er vom Tatwerkzeug wusste, zugab, die zerbrochene Latte zu kennen und mit ihr Steine "gespickt" zu haben. Ein Mörder hätte hier sicher alles abgestritten, auch wenn Gross damals noch nichts vom Faserfund wusste.

Das "reine" Schwurgericht Aarau folgte aber dann trotzdem sklavisch den Empfehlungen des Staatsanwalts und des "Allround"-Spezialisten aus Zürich und verurteilte Gross am 2. Juli 1959 zu lebenslänglichem Zuchthaus, obgleich Bätschert erst nachträglich im Spital um 13.10 Uhr gestorben war, so dass eigentlich höchstens "Körperverletzung mit tödlichem Ausgang" zur Debatte stand. Der "Beobachter" u.a. Blätter protestierten vergebens. Dagegen kreidete man es dem Angeklagten an, dass er in seiner Verzweiflung auf den Rat eines Zellennachbarn ein schriftliches Teilgeständnis einreichte, um analog dem Fall Fotsch besser wegzukommen: Es habe sich um Totschlag in Notwehr wegen homosexueller Zumutungen gehandelt! Obgleich Gross noch am selben Tag widerrief, glaubte man nun erst recht an seine Schuld. Wir hatten Gelegenheit, ihn zu besuchen und seine Akten zu studieren. Man hatte ihn einzig auf Grund jener "Faserfarbenübereinstimmung" in vier Fällen verurteilt, obgleich man sowohl an ihm, wie am Tatwerkzeug also noch eine Menge anderer Fasern gefunden hatte, die nicht zusammenpassten. Alle übrigen "Indizien" hatte zudem Gross selber beigesteuert, indem er eben offensichtlich völlig ahnungslos von seinem Zusammensein mit dem Opfer und seiner Anwesenheit am Tatort aussagte, wofür es keine Zeugen gab! Auf der anderen Seite wollte man ihm das "Spiel mit der Latte" nicht abnehmen, das den Faserfund erklärte. Uebrigens: Mit einer leichten Holzlatte kann man jemanden höchstens betäuben, aber nicht erschlagen, zumal wenn sie dabei bricht. Wir glaubten Gross schon nach unserem ersten persönlichen Kontakt, - das war nicht der kalte "Mördertyp", sondern ein Hypomaniker, der viel-

---

*) Aehnlich brachte der vermutlich italienische Mörder des Wachtmanns Reichel 1973 dessen Brieftasche und Ausweise der Witwe in den Briefkasten zurück, wobei der Leiter der Sendung XY, Ed. Zimmermann, betonte, dies entspreche in Italien einem abergläubischen Ganovenbrauch.

leicht einer Affekthandlung, aber nie eines derart feigen Raubmords fähig war. Als wir als Mitglied der "Gefangenengewerkschaft" Lenzburg besuchten, hörten wir nur Gutes über ihn. Aber auch das nahmen ihm einige Wärter übel, indem sie (wie er mir in einem Brief schrieb) mehr als einmal erklärten, wenn er wirklich unschuldig wäre, würde er sich nicht so ruhig verhalten. "Schlage ich aber die Zelleneinrichtung zusammen, heisst es bestimmt, seht nur, wenn er das kann, konnte er auch die andere Tat begehen. Wie soll man sich da noch verhalten?" Vor allem aber hatte er sich trotz monatelanger Ermittlung und obgleich ihn Richter Real mit der Bemerkung einschüchterte, bis zum Abschluss derselben werde es "sicher zur Anklage reichen", kein einziges Mal widersprochen. Und mit Recht wies Gross selber in bezug auf das Mordmotiv darauf hin, dass er den stockbetrunkenen Bätschert auch ohne Gewalt hätte berauben können. Nur jemand, der nicht wusste, dass Bätschert betrunken war, schlug auf seinen Kopf ein, - eine Tat, die gut zur eher feigen Mentalität krimineller Südländer passt. Jedenfalls fand man auch an der wiedergefundenen Brieftasche des Opfers keine Fingerabdrücke des Gross, dagegen "Schimmel", was offenbar wieder als Beweis gelten sollte, dass Gross sie noch selber ca. 80 m vom Tatort versteckt hatte. Immerhin waren vom 22. Mai bis zum Fundtag, dem 5. Oktober 1958 einige Monate verstrichen, und schon ein einziger Regen genügt zur Schimmelbildung! Der Gefängnisdirektor, der uns bekundete, er sei ganz froh darüber, dass noch einmal etwas für Gross unternommen werde, meinte aber damals zugleich, die Tatsache, dass sich Gross in seiner Zelle sofort wohnlich einrichtete, spreche für seine Schuld, - doch wohl ein psychologischer Kurzschluss, da solche Verhaltensunterschiede nur Temperamentssache sein dürften.

Gross selber schrieb uns darüber, er wäre vermutlich wahnsinnig geworden, wenn er sich in seiner Zelle nicht hätte wohnlich einrichten können und nicht einen Wellensittich als Zellgenossen bekommen hätte. Dr. Burren war glücklicherweise aufgeschlossen und liess unsere Gewerkschaft den Gefangenen zur Weckung des Teamgeistes alte Militärblasinstrumente, Fussballdress und Bälle, Schachspiele usw. vermitteln. Wir meinten, man müsse mit der Resozialisierung am gesunden Rest, an der "Ganovenehre" ansetzen. Freilich: Einige Häftlinge missbrauchten die Güte des Direktors seither, indem sie im Gefängnisgarten als "Vogelfutter" Hanf zum Rauchen anpflanzten! (Uebrigens machte auch die deutsche Gefangenengewerkschaft, mit der wir oft

zusammentagten, Konkurs, da Ehemalige in ihren Reihen VW's, die den Entlassenen eine Vertretertätigkeit ermöglichen sollten, unter der Hand verkauften!) Immerhin bekamen wir bei unseren regelmässigen Gefängnisbesuchen Gelegenheit, mit echten oder vermeintlichen Opfern von Justizirrtümern in direkten Kontakt zu kommen, was die meisten Direktoren nur mit einem gewissen Misstrauen uns gegenüber duldeten. Mit der "antiautoritären Welle" der sechziger- und siebziger Jahre waren sie eben nur allzu in die Schusslinie der Sensationsblätter gekommen. Man vergass, dass man, wie wir noch ausführen werden, den Strafvollzug nicht uferlos "demokratisieren" kann, da die Verbrecher sich nicht im gleichen Masse "entwickelt", d.h. verbessert haben!

Als es uns aber nun gelang, Prof. Läuppi, Direktor des Bernischen Gerichtsmedizininstituts zu einer Gegenexpertise zu gewinnen, und er, zusammen mit Dr. Driesen vom Bundeskriminalamt Wiesbaden, Dr. Frei-Sulzers "Fädengutachten" als völlig abwegig nachwies, platzte die Bombe. Dazu half auch eine Reportage in "Sie und Er", die dank Dr. Burren einen Brief des Gross publizierte, worauf sich ein Fräulein Elisabeth Meier seiner intensiv annahm und die Revision als Verlobte mitfinanzierte. Nach 13 Jahren kam Gross nun im November 1971 mit einer Entschädigung von 130.000 Fr. frei. Es erhob sich nun die Frage, ob man nicht Dr. Frei-Sulzer als Hauptverursacher dieses Justizirrtums haftbar machen solle. Jedenfalls untersagte in Zürich von jetzt ab die Zürcher Gerichtsbehörde Dr. Frei, in Zukunft weitere Faser- und Blutuntersuchungen zu machen, und auf politischem Wege, wie wir noch sehen werden, wurde er schliesslich überhaupt ausgeschaltet. Inzwischen nahm die Affäre Gross aber noch ein dramatisches Ende. Bereits hatte sich der Blutexperte, Direktor des Zürcher Gerichtsmedizinischen Instituts, Dr. Hardmeier, mit grosser Wahrscheinlichkeit das Leben genommen. Er hatte mich bei meinem Recherchen für Gross auffällig und unkollegial behindert. Allerdings munkelte man auch von "Mord", da er um diese Zeit eine Expertise über den rätselhaften "Ertrinkungstod" des Vizepräsidenten des "American Joint Distribution Committee" Jordan in Prag abfassen sollte. Jedenfalls wurde Dr. Hardmeier erfroren in der Nähe seines Wagens auf der "Forch" bei Zürich tot aufgefunden. Plötzlich kam auch die Kunde, der Staranwalt Dr. Sinniger, der Gross freibekommen hatte, sei mit den

130.000 Fr. Entschädigung ins Ausland verschwunden. Man habe in seinem Büro ein Teilgeständnis des Gross gefunden. Vermutlich habe Gross dafür die ganze Entschädigung seinem Anwalt abliefern müssen. Das "Aargauer Tagblatt" schrieb schon von einem neuen Prozess, da Gross offenbar doch schuldig sei.

Mit einem offenen Brief an die Presse widerlegte Gross beide Anschuldigungen sofort: Er habe von Dr. Sinniger die Entschädigung ausbezahlt erhalten, und jenes Teilgeständnis sei bereits im zweiten Prozess behandelt und als Fabrikat seines seither wieder wegen Urkundenfälschung verhafteten Zellennachbarn entlarvt worden. Dieser Mann überredete ihn, er werde damit nur zu zehn Jahren wegen "Totschlags" verurteilt und unterschrieb selber für ihn. Es stellte sich heraus, dass Dr. Sinniger, der uns noch ein freundliches Dankschreiben mit völlig normaler Schrift hatte zukommen lassen, plötzlich infolge Ueberlastung (- er wurde nun als Staranwalt mit Aufträgen überschwemmt -) die Nerven und die Uebersicht verlor. Als er einen Psychiater in Waldshut aufsuchte, wusste dieser nichts Gescheiteres zu tun, als ihn in die Basler Irrenanstalt einzuweisen, worauf Dr. Sinniger eine grössere Summe abhob und nach Kufstein in Tirol floh, während seine Frau sofort alle Schäden deckte. Auch hatte er für die Verteidigung des Gross als amtlicher Anwalt für einen armenrechtlichen Klienten nur die von den Behörden ausbezahlten 7000 Fr. bezogen, Gross aber die 130.000 Fr. voll ausgerichtet!

Wir schrieben sofort ans Kantonsgericht Aarau, dass wir Dr. Sinniger seit ca. zehn Jahren als integren Anwalt in Sachen Gross kennengelernt hatten. und dass jeder Graphologe seine einwandfreien Charakteranlagen bestätigen könne. Er habe offenbar einfach nach der gewaltigen Anstrengung in Sachen Gross und infolge des anschliessenden grossen Andrangs neuer Aufträge die Nerven verloren, wozu das in seinen Jahren übliche "Klimakterium virile" komme. Schon vor zehn Jahren habe er mit den "Herznerven" zu tun gehabt, ähnlich wie der Staranwalt Dr. Mastronardi, der nach dem Haberthürprozess in eine Klinikbehandlung musste. Es werde sich doch bei seiner Verhaftung nicht um einen Racheakt der Aargauischen Gerichte handeln, die durch den Grossprozess an Prestige eingebüsst hatten? Jedenfalls sei Dr. Sinniger mit seiner Frau bereit, die überzogenen Konten wiederherzustellen.

Das Beispiel Gross zeigt, dass es dank der immer grösser werdenden Kompli-

ziertheit der reinen Indizienprozesse unverantwortlich ist, auf sogenannte "Allround"-Experten, wie Dr. Frei-Sulzer, abzustellen. Aehnliches begegnete uns mit dem "Allround"-Experten Hegg im Falle Jaccoud. Besonders der Trugschluss solcher gutgläubigen Gutachter, dass eine Sache um so sicherer sei, je mikroskopischer der Befund sei, ist bedenklich. Dr. Frei-Sulzer hatte nur eine solide Ausbildung, diejenige eines Botanikers, was ihn offenbar mit dazu verleitete, die mutmasslichen Täter oft an einem einzigen Faden "aufzuhängen". Im Falle Gross war es der Fund dreier Wollfasern "identischer Färbung", im noch zu besprechenden Fall Willi sollten es drei Hanffasern sein, die den Täter des Mordes überführen sollten. Nicht einwandfrei war auch Dr. Frei-Sulzers Expertise im Falle Theo Weber, nachdem Weber einer Zeitung den Namen eines Dritten angeben konnte, der damals mit dem Opfer zuletzt noch gesehen worden war. Es war ein sogenannter "Mord ohne Leiche", ohne "Tatort" und ohne "Tatwaffe", als der Uhrenhändler Eichenwald am 16. Oktober 1953 in Zürich spurlos verschwand, nachdem er auf einer Bank 137.000 Fr. abgehoben hatte. Er war mit Weber auf 14 Uhr verabredet gewesen, der aber nicht rechtzeitig kam. Am 17. Oktober telefonierte Eichenwald angeblich noch mit Weber, und in Eichenwalds Hotel Jura trafen noch mehrere Telefone ein, die sich nach diesem erkundigten. Erst nach 1 1/2 Jahren verhaftete man Weber, nachdem sein Geschäftspartner, ein Möbelhändler gestanden hatte, für ihn ein falsches Alibi geliefert zu haben. Auch Webers weiterer Freund Stützle wurde verhaftet, denn beide hätten in seiner Garage ihr Auto von Blutspuren gereinigt, die angeblich von einem Autounfall bei Bregenz herrührten, weshalb sie auch blutige Kleider verbrannten. Weber wiederum behauptete, das Blut habe von einer Magenblutung seines Freundes gerührt. Immerhin hatte er am 15. Oktober 1953 eine Pistole in Biel erstanden, die nun verschwunden war. Auch machte er danach grosse Abzahlungen. Stützle starb dann im Gefängnis tatsächlich an Magenblutung und Weber wurde am 6. Oktober 1956 in Zürich zu "lebenslänglich" verurteilt, da Dr. Frei-Sulzer eben zwei gefärbte Haare in Webers Auto fand, wie sie Eichenwald zu kolorieren pflegte.

Jedenfalls wäre es zum Beispiel in England nicht zur Verurteilung gekommen, da es eben ein "Mord ohne Leiche" war, und Eichenwald auch einfach aus persönlichen Gründen nach Südamerika usw. hätte verschwinden können. Uebrigens trug hier auch ein sehr zweifelhaftes graphologisches Gutachten eines Experten Schlag zur Verurteilung bei, da es als "psychologisches

Indiz" Sätze enthielt, wie "verspannter Mensch" mit "erhöhter Aggressionsbereitschaft", was nach Herren wieder einmal deutlich die Gefahren der Mitarbeit der Psychologen bei der Ermittlung bewies.

Dr. Frei-Sulzer wurde aber im "Beobachter" auch noch wegen anderer angeblicher Fehlgutachten immer wieder angegriffen. In einer Disentiser Verleumdungsaffäre 1961 mittels anonymer Briefe hatte sein graphologisches Gutachten eine Annamaria B. verdächtigt, während sein Mitarbeiter Bachmann genau das Gegenteil behauptete. Ein Wetzikoner Viehhändler, Oettiker, der Klage gegen Unbekannt eingereicht hatte, da von seinem Bankkonto 19.000 Fr. mittels Unterschriftfälschung abgehoben worden war, wurde von Dr. Frei-Sulzers graphologischem Gutachten als Betrüger hingestellt, während wieder Bachmann das Gegenteil behauptete - und recht behielt, denn der wahre Täter, ein Bankangestellter gestand. Beim Weltmeisterschaftsmatch Ungarn-Brasilien wurde im Berner Stadion einem Brasilianer eine Tausendernote gestohlen. Ein Mann wurde verhaftet, der eine solche Note auf sich trug. Dr. Frei-Sulzer fand auf ihr "Sternhaare" einer nur in Brasilien vorkommenden Pflanze Tillandsia. Ein anderer Botaniker, Prof. Geiger, dagegen wies nach, dass diese Pflanze überhaupt keine Sternhaare besitzt! Ein Kaufmann wurde wegen Trunkenheit am Steuer zu Hause verhaftet. Er behauptete, eine auf dem Tisch stehende Weinflasche eben geleert zu haben. Dr. Frei-Sulzer wollte am Staubrückstand am Flaschenmund nachweisen, dass diese Flasche schon längere Zeit nicht mehr benützt worden sei, was der Gegenexperte Prof. Thoma aus München als unzulässige Schlussfolgerung klassifizierte. In einem Prozess gegen eine grosse Schweizerfirma behauptete Dr. Frei-Sulzer als Privatexperte des Klägers, eines Geschäftsmannes, die betreffende Firma führe wirklich ausländisches Kohlepapier ein, um es dann mit dem schweizerischen Armbrust-Gütezeichen zu versehen. Als es dann zu einem Gegenprozess kam, bei dem Dr. Frei als Gerichtsexperte aussagen musste, kehrte er den Spiess um und erklärte, die "ausländischen Mikrospuren" könnten auch vom Rohpapier stammen. Im Jahre 1955 wurde ein junger Mann gefunden, der von einer Gewehrkugel tödlich getroffen worden war. Dr. Frei schloss auf Mord, da der kleinere "Einschuss" am Rücken zu sehen war. Das Berner Gerichtsmedizinische Institut schloss aber mit Recht auf Selbstmord mit aufgesetzter Waffe, da in diesem Fall der Einschuss durch den Gasdruck grösser wird als der sonst weitere Ausschuss. Der Zürcher Metzgerbursche Eugster sass dank Dr. Frei's Gutachten wegen

eines angeblichen Sexualdelikts 116 Tage in Untersuchungshaft, bis ihn schliesslich das Horgener Bezirksgericht am 12. Mai 1965 endgültig freisprechen und mit einer hohen Summe abfinden musste. Prof. Läuppi aus Bern schrieb wörtlich in seinem Gegengutachten: "Trotz der Oberflächlichkeit seiner Untersuchung kam Dr. Frei-Sulzer in seiner Schlussfolgerung zu einer ausserordentlich schweren Belastung des Angeklagten, wobei sich die Expertisenkosten auf fast 50.000 Fr. beliefen. Schon die Untersuchung von blossem Auge habe aber erkennen lassen, dass die blutbefleckten Zerreissungen am Rock der Freundin Giovanna Artefakte waren. Die beiden waren bei einem Schäferstündchen überrascht worden, und Giovanna behauptete hinterher, sie sei von diesem leidenschaftlichen 26jährigen Metzger "vergewaltigt" worden. Am 4. August 1961 war er daher in Horgen in Haft genommen worden, um erst am 28. November 1961 wieder entlassen zu werden, da Giovanna sich in Widersprüche verwickelt und schliesslich zugegeben hatte, bei den Rissen "nachgeholfen" zu haben. Sie erhielt zwei Monate Gefängnis wegen falschen Zeugnisses. Der Metzger, den man mit 2.200 Fr. Entschädigung abfinden wollte, verklagte aber Dr. Frei-Sulzer wegen "fahrlässiger Expertise" auf 21.000 Fr. Schadenersatz, aber erst im Sommer 1965 kam also der Erfolg.

Mehr Glück hatte der Obwaldner G. Sch. aus Giswil, der am 14. Januar 1964 nach Mitternacht auf einen A. Sch. drei Schüsse abgegeben haben sollte. Kurz zuvor hatten die beiden in der Tat eine Auseinandersetzung nach Wirtschaftsschluss gehabt. Zudem fand Dr. Frei-Sulzer an der Jacke des Beschuldigten Holzfasern, "die nur von der Holzbeige vor dem Haus des Angeschossenen stammen konnten und von wo die Schüsse kamen". Obgleich Zeugen von Einbrechern berichteten, die offenbar durch den heimkehrenden A. Sch. gestört worden seien, beantragte der Staatsanwalt fünf Jahre Zuchthaus. Während eines ganzen Jahres Untersuchungshaft beteuerte G. Sch. dauernd seine Unschuld und erklärte die Fasern damit, dass er am Vortag vor der Schiesserei bei A. Sch. bei der Holzbeige gestanden habe. Die Sarner Geschworenen sprachen ihn frei, legten ihm aber die Kosten auf, da er sich in allerlei Widersprüche verwickelt hatte.

Ein Zürcher Lehrling "gestand" unter energischem Druck des Polizeibeamten, bei einem Tresoreinbruch im Büro seines Meisters beteiligt gewesen zu sein, denn Dr. Frei hatte seine Fingerabdrücke am Tresor entdeckt. Kurz

darauf gestand der wahre Täter. Die Fingerabdrücke des Lehrlings erklärten sich daraus, dass er einige Tage zuvor sich mit dem Rücken an den Tresor angelehnt hatte. Auch in Sachen Blomert-Dr. Weigand hatte Dr. Frei Angaben über Geschosse gemacht, die er gar nicht untersuchen konnte, da sie in der Zimmerdecke stecken geblieben und wieder übertüncht worden waren. Besonders grotesk aber waren seine Geigengutachten, auf die er sich besonders viel zu gute tat: In einem Streit um die Echtheit einer Grancino-Geige verfasste er ein hundertseitiges Gutachten, um diese Echtheit zu beweisen. Ein Jahr später bezeichnete er dasselbe Instrument als Fälschung. Dann hatte er einige Jahre später dieselbe Geige als naturwissenschaftlicher Experte des "Verbandes Schweizerischer Geigenbaumeister" wiederum als echt erklärt, da die "stilkritischen" Experten an der Echtheit festhielten. Seinen Doppelsalto erklärte er damit, dass sich die von ihm benutzte Vergleichsgeige eben selber als unecht erwiesen habe. Im Prozess gegen den angesehenen Geigenbauer Werro in Bern in den fünfziger Jahren behauptete er, auf Grund der Verschiedenheit des Lackes an Decke und Boden müsse angenommen werden, dass eine Stradivariusgeige mindestens in einem Teil unecht sei. Aus einer seien mit dieser Methode zwei "echte" Stradivariusgeigen gemacht worden. Als aber ein erweitertes Gutachtergremium die Echtheit von Decke und Boden bestätigte, stimmte er als Mitglied dieses Gremiums bei, genau wie im Falle einer Gragnani-Geige, die er zuerst als Kopie bezeichnet hatte. Anhand des Lackes wollte er auch einer Gobetti-Geige die Echtheit absprechen, während jenes Gremium bei der Oberexpertise sichere Spuren des alten Lacks fand. Dasselbe wiederholte sich bei einer Balestrieri-Geige. Trotz dieser Misserfolge wurde er aber nicht vorsichtiger. Am 30. Juni 1966 behauptete er in einem Gutachten, eine Reisinger-Geige sei nicht einmal "handgemacht" und enthalte einen gefälschten Zettel, der die Unterschrift des Verkäufers enthalte, wie sie auch auf der Begleitquittung zu sehen sei. Nun stellte sich heraus, dass diese Quittung noch von einem früheren Eigentümer unterschrieben worden war. Auch erwies sich das Instrument als echt und einwandfrei "handgemacht"! Besonders eigenartig benahm er sich bei einer Guarnerius-Geige, deren Echtheit er 1959 dem Besitzer absprach, so dass sie dieser billig weiterverkaufte. Vier Jahre später hatte er dieselbe Geige zu begutachten, übersah aber, dass es jene erste Geige war und erklärte sie zusammen mit den anderen "stilkritischen" Experten als echt. Da sie nun für eine Viertelmillion ausge-

schrieben wurde, wurde Dr. Frei aufgefordert, seinen Widerspruch zu erklären. Er machte sich die Sache leicht, indem er behauptete, es handle sich um zwei verschiedene Geigen, was dem ersten Besitzer eine Klage einbrachte. Nun konnte aber anhand eines begleitenden alten Gutachtens aus Frankreich aus dem Jahre 1907 Identität und Echtheit der Geige endgültig festgestellt werden. Als 1972 nun noch der spektakuläre Freispruch von Walter Gross zustandekam, der vor allem dank Dr. Frei's "Fasergutachten" wegen Mordes in Lenzburg seit 1959 "eingesessen hatte", brach der Sturm los. Der "Beobachter" wies Dr. Frei-Sulzer öffentlich 22 falsche Expertisen nach, und drei weitere Fälle wurden von anderer Seite gemeldet. Als Beantwortung einer Interpellation im Zürcher Gemeinderat setzte der Stadtrat 1972 eine Kommission zur Ueberprüfung der gesamten Gutachtertätigkeit von Dr. Frei-Sulzer ein, die aus einem Oberrichter, einem Biologen, einem Chemiker, einem Physiker und einem Kriminalisten bestand. Diese prüfte von den 22 Fällen 18, elf amtliche und sieben private Aufträge, worunter leider der Fall Willi nicht figurierte, da der "Beobachter" hier eine Unterlassungssünde begangen hatte und ihn nicht meldete. Die Kommission fand, eine Hauptursache dieser Misstände sei die Zwitterstellung des von Dr. Frei-Sulzer 1946 gegründeten "Wissenschaftlichen Dienstes der Zürcher Stadtpolizei" mit privatrechtlichem statt Beamtenstatus gewesen. Indem Dr. Frei nicht dem Gericht, sondern der Polizei unterstellt gewesen sei, habe er sich vom polizeilichen "Jagdeifer" verleiten lassen, "in einem nicht unbeträchtlichen Teil der überprüften Gutachten und einstweiligen Befunde voreilige oder zu weitgehende Schlüsse gezogen zu haben". Die "Fälle" seien "so zahlreich und schwerwiegend, dass sie nicht auf Zufälle zurückgeführt werden können. "Gewisse Erfolge im Ausland (wo er z.B. zur Freisprechung Hetzels beitrug) liessen ihn die Grenzen seiner Möglichkeiten nicht mehr scharf erkennen," und seine Vielgeschäftigkeit (Gutachten für Polizei, Untersuchungsbehörden, Gerichte, aber auch für Private und die Industrie) habe ihn Aufträge annehmen lassen, für die seine Fachausbildung (als Botaniker) nicht genügte (Handschriftenanalyse, technische Beurteilung von Verkehrsunfällen). Zudem habe er seine Aufgabe als naturwissenschaftlicher Experte bis zur Interpretierung und damit in das dem Richter vorbehaltene Gebiet der Beweiswürdigung vorgetrieben. Als gleichzeitiger Experte des Polizeidienstes und des Gerichts habe er sich dauernd einem innern Konflikt zwischen polizeilichem Jagdeifer und objektiver, neutraler Gutachter-

distanz ausgesetzt und mit autoritativem Auftreten vor Gericht die richterliche "freie Beweiswürdigung" behindert. Gerade die Tatsache der "Expertokratie", d.h. des Faktums., dass bei den zunehmenden Indizienprozessen der Richter gegenüber wissenschaftlicher Beweismittel immer unfreier wird, mache die Arbeit des Experten immer verantwortlicher! Dr. Frei-Sulzer wartete kein Verfahren wegen Art. 307 StGB ab, sondern demissionierte auf Jahresende 1972 zugunsten seines Stellvertreters Dr. J. Meier, worauf, wie wenn es abgesprochen worden wäre, der Stadtrat auf eine Stellungnahme zu den Ergebnissen der Kommission verzichtete, die weitere Untersuchung abstoppte und alles ad acta legte. Es fiel aber dem Leiter des "Erwa"-Bundes gegen Justizirrtümer, Düringer, auf, dass von den 25 Fällen nur jene 18 behandelt worden waren, die bereits verjährt waren: "Und das nennt sich nun Sauberkeit in der Zürcher Justiz!" Am 1. Januar 1972 wechselte Dr. Frei-Sulzer endgültig in die Privatwirtschaft über, um sich ausgerechnet mit Geigenprüfungen weiter zu beschäftigen. Man muss ihm aber das Verdienst lassen, dass er zum ersten Mal in der Schweiz ein wissenschaftlich wohldotiertes Labor geschaffen hatte, denn den Vorwurf, mit veralteten Methoden gearbeitet zu haben, konnte ihm die Kommission nicht machen. Wir nahmen schon 1964 in einer Eingabe an den Bundesrat die Idee auf und verlangten die Institutionalisierung eines Bundeskriminalamtes nach dem Vorbild Wiesbadens, um als Oberexpertise oder sozusagen als zweite Tatsacheninstanz in reinen Indizienprozessen die Expertisen nachprüfen lassen zu können. Als bernischer Gemeinde- und Grossrat 1966-71 wiesen wir auf die Ombudsman-Institution in Skandinavien hin und versuchten mehrere Vorstösse wie "Standesinitiativen". Schliesslich reichten wir der Julius Bär-Stiftung 1974 eine Preisarbeit betreffend Schweizer Institutionsreformen ein unter dem Motto: "Die Wohltat des Staates besteht darin, dass er ein Hort des Rechtes sei" (Jak. Burckhardt). Wir bringen diese Arbeit am Schluss als "Zusammenfassung". Die daraus resultierende "Eingabe an den Bundesrat" unter dem Titel "Brauchen wir ein Bundeskriminalamt?" lautete:

"Infolge des modernen "Gewissenschwundes" gibt es in Strafprozessen heute praktisch kaum mehr Geständnisse. Diese waren einst für die Verurteilung aus "magischen" Gründen unerlässlich, was die grausamen Foltermethoden bis ins 19. Jahrhundert hinein einigermassen verständlich macht. Heute gilt der Täter solange als unschuldig, als man ihm nicht

sein Verbrechen einwandfrei nachweist. Das Urteil fusst also auf sogenannten Indizien, die, von Experten begutachtet, den Geschworenen zur Gewichtung vorgelegt werden. Sind diese Indizien schon für die Experten (Kriminologen, Gerichtsmediziner) oft schwer diagnostizierbar, wieviel mehr dann für die Laienrichter der gemischten oder reinen Schwurgerichte. Besonders biologische Tests (Blut- und Sekrettests usw.) können vom exakten Naturwissenschafter immer nur "mit an Wahrscheinlichkeit grenzender Sicherheit" abgegeben werden, während die Juristen absolute Gewissheit verlangen. Der Staatsanwalt füllt dann meist dank seiner bei uns gerne anerkannten Autorität diese Sicherheitslücke mit passender Eloquenz aus. Ich denke hier an die Prozesse gegen Maria Popescu und Pierre Jaccoud, die ohne das Rednertalent des Generalstaatsanwalts Cornu kaum hinter Gitter gekommen wären, denn die biologischen und kriminologischen Indizien waren in beiden Fällen mehr als dürftig. Wie mir aber Bundesrat Graber, ehemals Anwalt, in einem Gespräch versicherte, gab damals "das untrügliche Rechtsempfinden des Volkes" den Ausschlag, das sicherer als alle Indizien urteile.

Nicht so Bundesanwalt Professor Dr. Walder, der es eher mit dem "in dubio pro reo" hält und jenem aus der deutschen braunen Vergangenheit sattsam bekannten "Rechtsempfinden des Volkes", dem Prinzip des "Vox populi - Vox Dei" misstraut. Er versicherte mir daher in einer Unterredung, dass er eine Institution, die sich zum Beispiel in der deutschen Bundesrepublik bisher sehr bewährte, nämlich ein "Bundeskriminalamt" zur Nachprüfung solcher Indizien und Expertenberichte, begrüssen würde.

Man denkt an eine Erweiterung der Konkordats-Polizeischule in Neuchâtel oder der von Bischoff gegründeten Kriminalistischen Abteilung an der Universität Lausanne. Damit würde auch eine weitere Lücke in unserer Rechtspflege geschlossen, da das Bundesgericht bekanntlich nur "Formfehler" bei Strafprozessen revidieren darf, Tatbestände, zum Beispiel "faits nouveaux" dagegen nicht beurteilen kann, was wieder in den beiden erwähnten Prozessen Popescu und Jaccoud ein schweres Handicap war, da der Genfer Staatsanwalt wichtigen neuen Tatbeständen einfach den Charakter eines "fait nouveau" absprach. So einfach ist das noch immer bei uns heute! Aehnlich war es im Falle Walter Gross, den

wir dank zehnjähriger Gegenexpertise und der kräftigen Unterstützung durch die Presse schliesslich doch noch aus dem Zuchthaus brachten, während ein ähnliches Prozedere im Fall Robert Willi trotz Einsatz des "Beobachters" harzt.

In beiden Fällen hatte aber jener Dr. Frei-Sulzer expertiert, dem der "Beobachter" 14 Fehlexpertisen nachgewiesen hatte und der kürzlich unter politischem Druck demissionieren musste.

Das von Nationalrat Werner Schmid gegründete "Büro gegen Amts- und Verbandswillkür" hat unter Frau Dr. G. Heinzelmann schon manchen verfahrenen Zivilhandel zur glücklichen Revision gebracht (wofür ihr hier ein besonderer Dank ausgesprochen sei!). Vielleicht könnten unsere Nationalräte die Idee des Bundesanwalts mit einem Vorstoss im Parlament unterstützen, indem sie ein dem deutschen Bundeskriminalamt in Wiesbaden analoges Institut auch für die Schweiz postulieren und so die Gefahr weiterer spektakulärer Justizirrtümer vermeiden helfen. Eine analoge Interpellation machten auch wir seinerzeit im Berner Grossen Rat.

Dr. med. H. M. Sutermeister

Anmerkung

Professor Hans Walder befürwortet auch die Schaffung eines aus Privatpersonen gebildeten "Obersten Gerichtshofes", der vom Bürger noch nach dem Bundesgericht angerufen werden könnte."

In jener Preisarbeit wiesen wir aber auch auf die Bedeutung des Bundeskriminalamtes für die Verbrechensbekämpfung hin, die heute angesichts der allgemein zunehmenden Kriminalität besonders intensiviert werden muss. Durch unsere Mitarbeit im "Büro gegen Amts- und Verbandswillkür" des "Landesrings der Unabhängigen" galt unser Interesse aber von vornherein mehr der Vermeidung von Justizirrtümern. Schon früher hatten wir im Bernischen Grossen Rat eine Motion eingereicht zur Schaffung eines "Justitie- und eines Militie-Ombudsman" nach dänisch-schwedischem Vorbild, d.h. eines vom Parlament direkt gewählten und nur ihm verantwortlichen "Sorgenmannes", bei dem jeder Bürger unter Umgehung des "Dienstweges" seine Klagen gegen behördliche Uebergriffe vorbringen kann. Auch England griff diese Idee eines "parlamentarischen Kommissars" auf, und Deutschland berief wenigstens

einen "Wehrmachtbeauftragten", der Klagen ausserhalb des Instanzenweges entgegennimmt, aber nur beratende, nicht entscheidende Funktion hat. Immerhin kann damit das Vertrauen in Staat und Justiz wieder gefördert werden. In der Schweiz führte 1973 Zürich als erster Kanton diese Institution ein, aber schon nach wenigen Wochen war diese "Klagemauer" hoffnungslos überlastet, ein Beweis für seine Existenzberechtigung! Dies um so mehr, als bisher kein Schweizerbürger direkt an die Menschenrechtskommission des Europarates in Strassburg gelangen durfte, indem wir zwar die Konvention 1972 endlich unterschrieben, aber bisher noch nicht ratifiziert haben. Nur mit zwei wichtigen Vorbehalten können wir ihr beitreten, nachdem wenigstens das Frauenstimmrecht und die Aufhebung des Jesuiten- und Klösterverbots vom Volk angenommen worden war. Noch immer gibt es in der Schweiz die sogenannte "Administrative Versorgung" und "Verwahrung" durch Vormundschafts- und Fürsorgestellen, d.h. Freiheitsentzug ohne Gerichtsurteil! Ferner ist die Oeffentlichkeit unserer Gerichtsverfahren noch nicht überall garantiert (geheime Voruntersuchung ohne Akteneinsicht für den Verteidiger, meist zu lange Untersuchungshaft bei "Verdunklungsgefahr" ohne Anklageerhebung, keine obligatorische Urteilspublikation). Der Bundesrat sollte wenigstens die "Unentgeltlichkeit des Beistandes des amtlichen Verteidigers" garantieren! Als wir im Bernischen Parlament zum Tag der Menschenrechte am 10. Dezember 1968 gegen diese Rückstände in unserem Rechtswesen protestierten, erhoben sich einmütig sämtliche Fraktionspräsidenten, um uns feierlichst in Acht und Bann zu tun.

Uebrigens widmete sich auch die "Deutsche Liga für Menschenrechte" eher politischen als strafrechtlichen Prozessen (Entlassung von 120.000 deutschen Kriegsgefangenen aus Frankreich, Einstellung der Atomversuche), obgleich ihr Vorstand von 1967-1970 Frank Arnau, Kriminalschriftsteller, auch sonst ein bekannter "Justizirrtumsjäger" war. Sein Nachfolger Bernt Engelmann hatte uns seinerzeit bei den Recherchen im Jaccoudprozess assistiert. Wichtiger ist aber die "Zuflucht" von Landgerichtsdirektor a.D. Schieckel und Till Burger in München, die der Mahraungesellschaft um Lohmüller und der "Humanistischen Union" um Dr. Fritz Bauer, Generalstaatsanwalt in den Frankfurter Auschwitzprozessen, Vertreter des "Widerstandsrechts gegen den Staat", nahesteht. Leider nahm sich Dr. Till Burger das Leben, als er als Vermittler bei einem Kidnapping von den Gangstern 25.000 DM des Lösegeldes für die "Zuflucht" zurückerhielt, - eine für

einen Rechtsanwalt allzu naive Geste. Was Dr. Bauer betrifft, weiss man noch heute nicht genau, ob sein Tod in der Badewanne 1968 Unfall oder Fememord war. Jedenfalls: Selbstmord war es nicht, denn wir korrespondierten noch kurz vorher mit ihm, der voller Pläne war!

In der Schweiz betätigte sich in diesem Sinne also das "Büro gegen Amts- und Verbandswillkür" des Landesrings der Unabhängigen, das Nationalrat Werner Schmid gegründet hatte und wo wir jahrzehntelang Mitarbeiter waren. Ferner Dr. Rippmanns "Beobachter" und besonders auch der schon erwähnte Frank Arnau als Vorsitzender der von ihm gegründeten "Demokratischen Aktion". Dieser unermüdliche, bis ins hohe Alter aktive Streiter für Recht und Gerechtigkeit, der von der Humboldt-Universität in Berlin-Ost den Ehrendoktor bekam, benützte seine 25jährige Erfahrung als Gerichtsberichterstatter in New York, sowie seine finanziellen Erfolge mit Kriminalromanen usw., um Justizirrtümer, wie den Fall Brühne-Ferbach, Dr. Weigand, Zylla, Prof. Wili usw. aufzudecken. Sein Gutachten entlarvte auch Bundespräsident Lübke als ehemaligen Miterbauer der KZ. Aehnlich betätigte sich Gustav Adolf Neumann, Herausgeber des Wiener "Echo", als erfolgreicher "Justizirrtumsjäger", während der "Spiegel" uns ihm gegenüber als erfolglosen "Weltverbesserer" in Sachen Jaccoud darstellte.

Vor wenigen Jahren starb auch hochbetagt in Amerika der berühmte Strafverteidiger und spätere Kriminalschriftsteller Gardner, der seinen finanziellen Erfolg dem von ihm gegründeten "Court of the last resort" zukommen liess, der sich der Aufdeckung von Justizirrtümern widmete. Einige der hier aufgezählten Fälle waren sein Werk. In der TV-Serie "Perry Mason" trat er in der Figur des Verteidigers auf, um der Wahrheit durch raffinierte Kreuzverhöre und manchmal nicht ganz einwandfreie Manöver gegenüber den beeinflussbaren und oft beschränkten Geschworenen zum Durchbruch zu verhelfen. Die deutschen TV-Sendungen "Das Fernsehgericht tagt", oft mit Rückfragen nach dem Rechtsgefühl der Zuschauer, versucht ihrerseits das Interesse und Vertrauen des Publikums für die Rechtspflege zu wecken. Andererseits ruft die Sendung XY von Eduard Zimmermann zur Eindämmung der wachsenden Kriminalität durch "Bürgerinitiative" auf, wobei er nicht ohne Anfeindung wegen "Hexenjagd" blieb. Aber seine Erfolge von über 50 % geben ihm recht. Seine weltweiten Fahndungen sind jedenfalls sinnvoller als die Dauerberieselung mit brutalen Krimis, die gefährliche Aggressivität

sozial harmlos abreagieren sollte, und dabei Jugendliche ohne korrigierende Lebenserfahrung geradezu zur Kriminalität verführt. Im Anschluss an den Film "Rififi" ging bekanntlich eine ganze Serie analoger Bankeinbrüche auf der ganzen Welt los. Ein etwas eigenmächtiger "Gerichtsärztlicher Ausschuss" hat sich neuerdings in Nordrhein-Westfalen unter Dr. Wiedenfeld konstituiert, der aus Misstrauen gegen die Psychoanalytiker dank einer Amtsverfügung des Justizministeriums "jedes in einer Strafsache anfallende psychiatrische Gutachten kontrolliert". Eine rege Tätigkeit übt auch die vom englischen Anwalt Peter Benenson gegründete "Amnesty International" aus, obwohl sie sich vorwiegend auf dem Gebiet des politischen Strafrechts betätigt. Sie mobilisiert das Gnadenrecht der jeweiligen obersten Landesbehörde, ein aus magischen Zeiten beibehaltenes Relikt im Rechtswesen. In der Politik ist ja, wie ein Sprichwort sagt, Verrat oft nur eine Frage des Datums. Regierungen kommen und gehen, aber die politischen Gefangenen bleiben davon, zusammen mit dem Beamtenapparat, meist unberührt. Vor allem wendet sich die "Amnesty International" auch gegen die Todesstrafe und die Folter, die Justizirrtümer durch erpresste falsche Geständnisse irreparabel macht.*)

Schon Beccaria (1764), Montesquieu (1748), Voltaire und Friedrich der Grosse lehnten die Folter und zum Teil die Todesstrafe ab. Friedrich der Grosse meinte: "Es ist besser, 20 Schuldige laufen zu lassen, als nur einen Unschuldigen der Folter zu opfern." Nach der "Lex Saxonica" konnte eben die Todesstrafe nur nach erfolgtem Geständnis vollzogen werden, das nach Friedrich dem Grossen "une affaire de tempérament" und kein Schuldbeweis sei. Unschuldige geständen oft leichter als Schuldige! Voltaire meinte: "Die Folter ist eine Erfindung von Räubern, die bei einem Geizhals einbrechen und ihn solange martern, bis er seine Schätze hergibt."

---

*) Leider diskreditierte sich "Amnesty International" bald durch ihren unverkennbaren antiamerikanischen Linkstrend, der zwar die westliche "Repression", nicht aber gleicherweise auch die östliche bekämpfte, ähnlich wie der "antirassistische" Weltkirchenrat unter dem Schwarzen Potter und die "Internationale Juristenvereinigung" in Genf mit dem "Schweizerischen Friedensrat" in auffälliger Weise den arabischen Genocid-Versuch an Israel im Jom-Kippurkrieg 1973 völlig "übersah". Auf der andern Seite war es Henri Dunant, der Gründer des Roten Kreuzes gewesen, der, wie wir noch ausführen werden, den Staat Israel gründen half.

Ein Mittel, die Wahrheit zu erforschen, dürfe nicht härter sein als die angedrohte Strafe! Unter Voltaires Einfluss schaffte Friedrich der Grosse denn auch sofort nach seiner Thronbesteigung 1740 die Folter ab.

Was die Todesstrafe betrifft, die selbst Goethe noch in seinen Strassburger Lizentiatsthesen von 1771 verteidigte und als Weimarer "Conseiller" im Fall einer Kindesmörderin aus Jena bejahte, so wurde sie in neuester Zeit besonders durch den englischen Fall Timothy Evans ad absurdum geführt, was zu ihrer Abschaffung durch das Parlament führte. Evans, der am 9. März 1950 in Pentonville gehängt wurde, sollte seine schwangere Frau und seine kleine Tochter Geraldine ermordet haben. Hauptzeuge der Anklage war der Hilfspolizist Reginald Christie, der im gleichen Haus, Rillington Place 10, London, im unteren Stock wohnte. Evans habe ihn um Hilfe gebeten, die tote Frau und das Kind zum Verschwinden zu bringen, wobei die Rede von einer missglückten Abtreibung gewesen sei. Als Debiler liess sich Evans dann durch die Polizei zu verschiedenen, sich zum Teil widersprechenden Geständnissen nötigen, da man ihm "dafür das Leben schenken werde", während er bei hartnäckigem Leugnen die Höchststrafe bekommen werde. Kurz vor der Hinrichtung sagte er seiner Mutter: "Mamma, ich hab' es nicht getan, es war Christie!" Aber Christie wurde erst drei Jahre später verhaftet, als ein Untermieter in seiner Wohnung ein Wandbrett für sein Radio befestigen wollte und unter den Tapeten einen Alkoven entdeckte, der Leichenteile von drei ermordeten Prostituierten enthielt. Man überführte ihn als perversen Lustmörder, der seine Opfer mit dem Gas betäubte, vergewaltigte und dann mit einem Strumpf erdrosselte. Dasselbe Schicksal erlitt seine Frau 1952, da sie offenbar zuviel wusste. Der Journalist Kennedy wies dann nach der Hinrichtung Christies eindeutig nach, dass mit der Hinrichtung Evans ein spektakulärer Justizmord begangen worden war, während ein hastiger Bericht Henderson noch zehn Tage vor Christies Hinrichtung das Gegenteil behauptet hatte. Seither wurder der Fall Evans-Christie zum Hauptargument der englischen Liga gegen die Todesstrafe! Der Amerikaner Borchard wies auch auf den gefährlichen Usus der englischen Gerichte hin, schon auf ein blosses Geständnis hin die Todesstrafe zu vollziehen. Besser wäre es, Geständnisse vor Gericht überhaupt nicht zu akzeptieren, wie schon Tolstoi vorschlug!

Da auch Christie nur die Ermordung von Frau Evans, nicht aber diejenige

der Tochter Geraldine zugab (vermutlich aus einem Rest von Schamgefühl, wie der Mörder Jung im noch zu besprechenden Fall Lettenbauer), verweigerte die Konservative Regierung Evans' Rehabilitierung, bis nach ihrem Sturz (15 Jahre nach Evans Tod am Galgen!) die Witwe des Labourchefs Gaitskell die Revision erzwang. Schliesslich wurde im November 1965 sogar die Leiche Evans' exhumiert und seiner 66jährigen Mutter für ein christliches Begräbnis freigegeben. Diese hatte unermüdlich die Unschuld ihres unglücklichen Sohnes beteuert. Der Fall Evans sollte dann vor allem dazu dienen, die Abschaffung der Todesstrafe in England zu erwirken.

Als sich dann in den sechziger und siebziger Jahren nach Abschaffung der Todesstrafe in England wieder Stimmen zu deren Wiedereinführung erhoben, weil mehr und mehr unbewaffnete "Bobbies" ermordet wurden, verfasste der Londoner Oberrichter Daniel Brabin einen neuen Evansbericht, worin er nachzuweisen suchte, dass Evans doch seine Frau Beryl ermordet habe, - allerdings ein Verbrechen, das seinerzeit Christie angelastet wurde. Dagegen habe letzterer, und nicht Evans, die Tochter Geraldine umgebracht, obgleich er die Ermordung seiner Frau und der Frau Evans, nebst derjenigen von sechs Prostituierten zugegeben hatte. Jeder der beiden Hingerichteten hätte sich also Verbrechen angeklagt, die er nicht begangen hatte?? Doch wohl ein merkwürdiger Bericht, der aber vom Innenministerium angenommen und verabschiedet wurde. Es blieb also bei einer blossen Begnadigung des Evans durch die Königin.

Dass auch die Amerikaner im Provozieren von Geständnissen nicht gerade zimperlich sind, beweisen zwei spektakuläre Fälle Gardners. Der ehemalige Polizist Lefty Fowler wurde in Oklahoma des Mordes an der Serviertochter Helen Beavers bezichtigt, die man im Kofferraum eines gestohlenen und dann verlassenen Autos fand. Sie war mit einer schweren Winde erschlagen worden, die man in der Nähe fand und wies dreizehn Wunden am Kopf auf, während Fowler nur zwei Faustschläge "gestand". Er wiederholte sogar sein Geständnis dreimal, aber nicht ohne kleine Mithilfen seiner ehemaligen Kameraden. So wurde er zunächst nur wegen Trunkenheit verhaftet; dann kam ein Polizist als scheinbar betrunkener "Mithäftling" zu ihm in die Zelle, offerierte ihm heimlich Whisky und bat ihn, sobald sie beide durch seinen Anwalt frei würden, mit dem Auto heimzufahren, da er zu betrunken sei. Dies geschah und unterwegs wurde dann Fowler wegen Autodiebstahls verhaf-

tet, um so noch fester in die Hände der Polizei zu geraten. Gardner stellte dann fest, dass ein zweites Mädchen im Auto beim Mord durch zwei Bargäste dabei war und fliehen konnte. Auch wurde Helens Mutter von einem andern Mann ein Ring zugeschickt, den die Ermordete noch am selben Tag getragen hatte. Aber diese Verdächtigen wurden von der Polizei entlassen, da sie vielleicht selber Polizeispitzel waren. Der "Lie-Detector" Gardners zeigte jedenfalls Fowlers Unschuld an.

Einen weiteren amerikanischen Fall eines "provozierten" Geständnisses bringt Block. Am 3. Februar 1924, einem Sonntagabend, wurde in Bridgeport auf offener Strasse der katholische Geistliche Father Dahme von einem Mann mit grauer Mütze und braunem Mantel erschossen. Kurz darauf verhaftete die Polizei einen jungen Mann, Harold Israel, der an einer Strassenecke stand und nicht nur eine graue Mütze und einen braunen Mantel trug, sondern auch einen Revolver, in dessen Magazin eine Patrone fehlte. Er erklärte zwar, er sei fremd hier und warte, nachdem er ohne einen Penny vom Militärdienst entlassen worden sei, auf eine Gelegenheit, als Autostoper heim nach Pennsylvanien fahren zu können. Den Revolver benütze er zu Schiessübungen mit seinen Freunden zu Hause. Als sich nun eine Frau als Augenzeugin meldete, der Täter hätte "die Gangart eines Juden" gehabt, und eine Serviertochter Miss Trafton, nachdem eine Belohnung auf die Ergreifung des Täters ausgeschrieben worden war, von einem angeblichen Gespräch mit Israel berichtete, bei dem dieser die Absicht, jemanden zu töten, geäussert habe, galt der Fall als geklärt, zumal auch der Ballistiker seinen, wie sich herausstellen sollte, falschen Segen dazu gab. Unter dem Druck der antisemitischen öffentlichen Meinung und den Drohungen der Polizei gab schliesslich der geistig etwas minderbegabte Israel alles zu und wies als "Beweis" sogar darauf hin, dass er die leere Patronenhülse in der Toilette seiner Wohnung versteckt habe. Tatsächlich fand die Polizei diese Patronenhülse dann auch. Nur einer war nicht ganz von der Schuld Israels überzeugt: der Staatsanwalt Cummings selber, der später unter Roosevelt Bundesstaatsanwalt werden sollte, denn er fand, die Ueberführung Israels sei etwas gar "zu perfekt". Er machte also eine neue, persönliche Ermittlung und wurde dabei durch Israels Widerruf bestärkt, dass ein Missgriff der Polizei vorlag. In der Toilette von Israels Wohnung fand er eine zweite Patronenhülse, und zwei Freunde Israels gaben zu, dass auch sie dort ihre leeren Hülsen aufzubewahren pflegten. Ein Augenschein bei der

Serviertochter bewies ihm, dass sie wegen Reflexen am Fensterglas von ihrem Standort unmöglich den Mörder erkennen konnte. Vor allem konnte Israel sein Alibi damit erhärten, dass er seinen damaligen Kinobesuch durch genaues Aufzählen in richtiger Reihenfolge der drei vorgeführten Filme bewies. Die Vergrösserung der Mörderkugel bewies auch ganz andere Drallspuren, als sie Israels Revolver gab. Unter dem Eindruck seiner Ausführungen entliess Richter Marvin Israel ohne weitere Formalitäten aus der Haft.

Brandt und Judex berichten von einem ähnlichen Fall aus einem belgischen Dorf bei Brüssel. Der Landwirt Martin Doise wurde tot in seinem Bett aufgefunden; der Schädel war mit einem Hammer eingeschlagen worden. Geld fehlte nicht, aber die goldene Uhr. Das Dorf bezeichnete bald seine Tochter, Mme Rosalie Gardin, als Mörderin, da sie den Vater als Geizhals hasste, und dieser schon gemeint hatte, eines Tages würde sie ihn umbringen. Frau Gardin wurde nun in unwürdiger Dunkelhaft gehalten, obgleich sie schwanger war. Schliesslich gestand sie, was man von ihr wollte. Das Fehlen der Uhr erklärte sie damit, dass sie so einen Raub habe vortäuschen wollen. Sie habe sie in den Fluss geworfen. Zum Dank erhielt sie nun eine schönere Zelle. Aber vor Gericht widerrief sie alles. Sie habe damit nur wegen ihres Zustandes für ihr kommendes Kind eine gesündere Zelle erhalten wollen. Sie wurde zum Tode durch den Strang verurteilt, legte aber, enttäuscht von der menschlichen Gerechtigkeit nicht einmal Berufung ein, was man wieder als Schuldeingeständnis wertete. Der König begnadigte sie zu "lebenslänglich". Ein Jahr später bot ein schäbig gekleideter Mann einem Juwelier in Ypern jene goldene Uhr an, die auf der polizeilichen Suchliste stand. Er wurde verhaftet und gestand den Mord. Da er kein Geld gefunden habe, habe er wenigstens die Uhr mitlaufen lassen. Nun behauptete der Staatsanwalt, Frau Gardin habe diesen Mörder gedungen, aber dieser sagte bei der Gegenüberstellung aus, er sehe diese Person zum ersten Mal.

In St. Lo verschwand im Juni 1844 die hübsche 19jährige Magd Zoe des Bauern Delalande, der ihr vergeblich nachgestellt hatte. Als ihr Verlobter beim Bauern noch ihre Habseligkeiten und keine richtige Erklärung für ihr Wegbleiben fand, alarmierte er die Polizei, zumal Delalandes Onkel Gilles bereits wegen Raub und Totschlags gesessen hatte. Gilles wurde acht Tage nach der Verhaftung verrückt, und Delalande erzählte eine Schauergeschichte,

wie er mit seinem Onkel Zoe die Kehle durchschnitten und sie dann in einem Sumpf versenkt habe. Der Richter fragte ihn bei der Verhandlung nochmals, ob er auf seinem Geständnis bestehe und liess dann Zoe eintreten, die zu einer Tante geflohen war. Sie war gesund und munter. Delalande hatte in einer Art Delirium gestanden. Sein Vater war darob vor Kummer gestorben.

Ein Opfer zweier Teilgeständnisse infolge Haftpsychose scheint auch der Versicherungsinspektor Klaus Orlowski aus Wiesbaden geworden zu sein. Nach einem gemeinsamen Marktbummel mit seiner Frau am 1. Juni 1963, bei der er diese beim Abschiedskuss mit einem Spanier überraschte, verliess er die gemeinsame Wohnung im Streit und begab sich zu seinen Schwiegereltern nach Frankfurt. Von dort suchte er seine Frau telefonisch zu erreichen, die Nachbarn sahen aber in der Wohnung kein Licht. Orlowski sah sich nun bei den Schwiegereltern noch den Fernsehfilm "Das Geständnis" an, um gegen Mitternacht heimzufahren. Kurz nach Mitternacht alarmierte er nun die Nachbarn, die seine Frau tot im Wohnzimmer im Morgenmantel am Boden liegend fanden, wobei wirre Drähte vom Fernsehapparat zu ihren Unterschenkeln zogen, die mit zwei blanken Kupferkabeln umwickelt waren. Als der Pfarrer bei der Beerdigung ausrief: "Die Mörder sind unter uns", verlor er angeblich die Fassung und wurde so schon am dritten Tag verhaftet, obgleich die Erstuntersucher Dr. Bury und Kripochef Scheller Unfall angenommen hatten. Dr. Gremling und Prof. Suff vom Wiesbadener Landeskriminalamt nahmen dagegen Mord an, weil man in der Hand der Toten eine weitere Kontaktstange fand, die beim Aufheben der Leiche herausfiel. Dies beweise, dass sie erst postmortal in die Hand gelegt worden sei, um einen Suizid vorzutäuschen, - eine abwegige Folgerung, da die Totenstarre sich nach einiger Zeit wieder löst! Ferner fand man ein nasses "masurisches Frottiertuch", mit dem die Tote angeblich gewürgt wurde, bis sie bewusstlos war, um sie dann an den Strom anzuschliessen. Ferner fand man angeblich "Zigarettenlöcher" in den Nylonstrümpfen, die "offenbar elektrische Verbrennungen vortäuschen wollten"(?) Die Strümpfe seien nämlich erst nach dem Tod angezogen worden, da entsprechende Hautverletzungen fehlten. Leider verstärkte nun Orlowski den Verdacht durch zwei Teilgeständnisse und einen von der Polizei abgefangenen Luftpostbrief an seinen Freund in Amerika, worin er gegen 1000 DM Entschädigung um ein Alibi bat, - ein Irrsinn, der eben nur mit einer Haftpsychose zu erklären war. Zudem hatte Orlowski Schulden und kurz zuvor

seine Frau für 50.000 DM gegen Unfall versichert. Jedenfalls behaupteten nun die Experten, die Anordnung der Drähte lasse Unfall oder Suizid ausschliessen. Die einleuchtendere These des Verteidigers Dr. Nickel lautete aber nun: Der spanische Freund habe mit dieser Drähteanordnung und dem nassen Handtuch auf dem Unterleib einen elektrischen Abtreibungsversuch mit Todesfolge gemacht und sei dann geflohen. Warum wurde er nie einvernommen? Tatsächlich erwähnt schon Puppe 1908 in seinem Handbuch der Gerichtsmedizin solche elektrischen Abortversuche mit tödlichem Ausgang!

Zufällig kam kürzlich ein analoger Fall in Saarbrücken zum verdienten Freispruch (am 11.1.1965). Der Trolleybusfahrer Albert Pitz sollte in der Nacht vom 26. Juni 1960 seine Frau Gudrun mit elektrischem Strom getötet haben, da man an zwei Fingern der linken Hand und an der rechten Grosszehe "Strommarken" fand, die sogar Kupferspuren erkennen liessen. Nun hatte allerdings Frau Pitz zwei Tage bevor sie an "ungeklärter Ursache" starb, die linke Hand mit dem Dampftopf verbrannt und am folgenden Tag Marmelade in einer Kupferpfanne eingekocht. Zudem hatte sie damals über lebhafte Hals- und Kopfschmerzen geklagt, so dass auch ein grippales Herzversagen in Frage kam. Trotzdem wurde Pitz auf Anzeige der Schwiegermutter von der Strasse weg verhaftet. Als Mordmotiv gab man finanzielle Streitigkeiten an. Nach 19 Monaten Einzelhaft konnte Pitz von seinen Eltern durch Kaution herausgebracht werden, nachdem diese eine Hypothek auf ihr Häuschen genommen hatten. Viereinhalb weitere Jahre stand er aber weiterhin unter Mordverdacht, bis sein Verteidiger eben schliesslich den Freispruch erreichte.

Weniger Glück hatte der Melker Wilhelm Sauer, der noch heute halb blind und krank als "Lebenslänglicher" auf Hohenasperg seit 1951 sitzt. Sein einziger Helfer, sein Anwalt, der ein Revisionsverfahren erwirken wollte, ist längst gestorben. Als stellungsloser Melker und Protestant war er im katholischen Dörfchen Inzigkofen an der Donau immer ein "schwarzes Schaf" gewesen. Am 4. Oktober 1950 aber sollte es noch schlimmer kommen. Spaziergänger im Schlosspark Inzigkofen sahen in der Donau im seichten Wasser eine verstümmelte Frauenleiche. Mit einem Beil war ihr der Schädel zertrümmert worden. Es war eine Dolmetscherin Elisabeth Schlosshardt, die bei einer französischen Besatzungsstelle im nahen Stetten arbeitete. Am 10. Oktober erhielt nun die Kripo einen angeblich "vertraulichen Hinweis"

eines Bürgers von Inzigkofen, seine Frau habe am fraglichen Tag Sauer aus dem Park kommen gesehen; er sei so aufgeregt gewesen, dass er sie beinahe überrannt habe. War es Raubmord, da Sauer in chronischer Geldnot war? Aber die Tote trug noch zwanzig Mark in ihrer Tasche. Bei Sauer fand man eine Axt und an seinen Kleidern Blutspritzer mit der gleichen Blutgruppe A, wie sie die Tote besass. Sauer erklärte diese Flecken mit einer Selbstverletzung bei der Arbeit auf dem Hof Bücheler, was dieser Bauer bestätigte. Nach vier Tagen und Nächten Dauerverhör legte Sauer ein Geständnis ab, da er endlich schlafen wollte. Hatte er aber nicht auch Blutgruppe A, da diese Gruppe in Westeuropa zu 45 % vorherrscht? Jedenfalls rief er bei der Urteilsverkündung im März 1951: "Ich bin doch unschuldig!"

Auch der 1958 zu "lebenslänglichem Zuchthaus" verurteilte Josef Quintus, ein serbischer "Volksdeutscher", behauptete, seine vier in der Hauptverhandlung widerrufenen Geständnisse seien nur unter dem Einfluss "beruhigender Medikamente" zustandegekommen. Zudem habe er, des Deutschen nicht genug mächtig, die Fragen oft nicht verstanden. Er sollte seine zweite Frau, die es während seinen Nachtschichten in den Chemischen Werken Hoechst mit der Treue nicht so genau nahm, mit dem berüchtigten Pflanzenschutzmittel E 605 vergiftet haben, das er kurz vorher gekauft und in ein Togalfläschchen umgeschüttet habe. Unglücklicherweise habe daneben in der Küche auch die Gallenmedizin seiner Frau, allerdings in einem Fläschchen anderer Form, gestanden. Entweder habe sie es in der Dunkelheit verwechselt oder dann Selbstmord gemacht, da sie schon in Jugoslawien vor vielen Zeugen oft von Suizid gesprochen habe. Tatsächlich entsprach auch die konsumierte tödliche Pflanzengiftdosis keineswegs derjenigen des Gallenmittels; die Frau hatte 2,6 g des Giftes in sich, was 150-170 Tropfen entsprach, während vom Gallenmittel höchstens 20 Tropfen genommen werden mussten. Zudem hat das betreffende Pflanzengift ein anderes Ansehen und riecht und schmeckt abstossend. Frau Quintus hatte aber eine Taschenlampe neben dem Bett, als sie gefunden wurde. Für Suizid sprach auch die Aussage ihrer Tochter Julia, ihre Mutter habe in jener Nacht zu ihr gesagt: "Wenn mir schlecht wird, gib mir Milch" - eine Aussage, die nicht vor Gericht zitiert wurde! Auch das von Quintus genannte Togalfläschchen mit dem restlichen Gift wurde nie gefunden. Quintus gab an, er habe es an jenem Morgen, als er den Tod seiner Frau nach der Nachtschicht entdeckte, fortgeworfen. Gegen ihn sprach, dass er damals, am 29. Januar 1958 wirre Reden führend in seiner Wohnge-

meinde herumlief, bis man die Leiche fand. Kurz zuvor war er auch bei mehreren Aerzten gewesen, um angeblich für einen Rot-Kreuz-Kurs, - er war gelernter Krankenpfleger -, Zyankali zu bekommen. Dann hatte er in einer Apotheke das betreffende Pflanzengift gekauft und kurz vor dem Tod seiner Frau den Rest zurückgebracht, man solle ihn vernichten, denn es sei ein gefährliches Zeug. Bei der Hauptverhandlung, als Quintus widerrief, berief er sich nicht nur auf seine Sprachschwierigkeiten, sondern auch auf eine Hirnverletzung, die sein Benehmen erklären könne. Trotzdem kam es also zur Verurteilung zu "lebenslänglich" wegen Mordes. Auf der Suche nach Material für ihr Buch über mögliche Strafvollzugsreformen "Die vierte Kaste" kam nun Frau Brigitta Wolf-Rosen, eine schwedische, mit Görings erster Frau verwandte Gräfin, die von Murnau aus als "Engel der Gefangenen" wirkte, in die Zelle des Quintus in Butzbach. Bei den Akten fand sie ein ganzes Bündel serbischer Briefe, die mangels serbischer Sprachkenntnisse des Zensors dem Gefangenen nie ausgehändigt worden waren. Es waren Briefe von Verwandten, die nicht einmal wussten, dass Quintus im Gefängnis sass. Aus der Korrespondenz ergab sich nun, dass Frau Quintus schon in Jugoslawien mehrmals Selbstmordabsichten geäussert hatte. Ja man fand sogar eine Karte mit primitiven kyrillischen Buchstaben: "Liebe Paten, dies ist mein letztes Schreiben. Ich werde mich vergiften, ich kann nicht mehr weiterleben. Anna". Nun erwirkte Frau Wolf bei Oberstaatsanwalt Dr. Fritz Bauer die vorläufige Freilassung des Quintus und ein Wiederaufnahmeverfahren, nachdem zwei vorherige Gesuche und ein Vorstoss der "Zuflucht" vergeblich gewesen waren. Nach acht Jahren kam also Quintus am 25. Januar 1966 aus dem Gefängnis, fand Arbeit und heiratete eine Frau mit einem unehelichen Kind. Nach drei Jahren, am 4. Juli 1969, kam es zur neuen Schwurverhandlung, wo der Staatsanwalt wieder auf den Geständnissen beharrte und behauptete, Quintus habe jene Karte selber simuliert, da seine Frau gar nicht schreiben konnte, was Verwandte allerdings abstritten. Sie habe kyrillische Buchstaben schreiben können. Die lateinisch geschriebene Adresse stammte allerdings sicher nicht von ihr. Sonst gab es überhaupt keine Schriftstücke der Frau. Hatten Verwandte diese Karte fabriziert, um Quintus zu helfen? Jedenfalls sagten sie vor einem Belgrader Notar unter Eid über Annas Suizidabsichten aus. Trotzdem wurde Quintus zum zweiten Mal zu "lebenslänglich" verurteilt. Nun blieb nur noch Revision beim Bundesgerichtshof. Nach "Quick" hinterliess diese Affäre ein ungutes Gefühl, und auch Frank Arnau zählt diesen

Fall unter die Justizirrtümer in seinem Buch "Die Strafunrechtspflege". Ebenso Frau Wolf, die ebenfalls neben einer Reform des Strafvollzugs für eine solche der Strafprozessordnung eintritt, da die bestehende jedes noch so berechtigte Wiederaufnahmeverfahren fast verunmöglicht, weil es im Mordprozess nur eine einzige Tatsacheninstanz gibt, während jedem Taschendieb zwei offenstehen, und weil Richter und Staatsanwälte auch aus Prestige- und Staatsräsongründen jeder Wiederaufnahme erbitterten Widerstand entgegenbringen.

Frau Wolf-Rosen hatte übrigens auch den Zuchthausschriftsteller Graetz entdeckt und nahm sich seit längerer Zeit der in Deutschland verfehmten unehelichen Mischlingskinder der GI's an. Ihr Hauptanliegen aber ist die Strafvollzugsreform: Resozialisierung durch Verwendung des Gefängnisarbeitsertrags zur Wiedergutmachung an die Opfer, was "moralisch" den Weg zurück erleichtere, minimale Schönheitspflege für weibliche Gefangene zur Wiedergewinnung der Selbstachtung usw.

Wie wir sahen, wurde übrigens auch Jaccoud "wegen Suizidgefahr" unter Drogenwirkung gesetzt, ohne dass es aber zum "Geständnis" kam, indem ein Intellektueller hier doch wohl über stärkere Reserven verfügt als der Mann von der Strasse.

Mit grösster Wahrscheinlichkeit handelte es sich auch im Falle Gaston Dominici um eines oder mehrere falsche Geständnisse. Am 3. August 1952 kampierte eine englische Familie in der Nähe des Hofes "La Grande Terre" bei Lurs an der Drance in der französischen Provence. Es handelte sich um den britischen Ernährungsspezialisten Sir Drummond mit Frau und Tochter. Offenbar aus Sicherheitsgründen stellten sie ihren Hillman ziemlich nahe an die Nationalstrasse. Trotzdem wurden sie mit fünf Schüssen und die Tochter mit Kolbenschlägen ungefähr um 1 Uhr der folgenden Nacht brutal ermordet. Die elfjährige Tochter hatte noch am Abend in dem der Familie Dominici gehörenden Hof "La Grand Terre" Wasser geholt, und der alte Dominici hatte mit dem Vater beim Ziegenhüten geplaudert. Die Eltern lagen in der Nähe ihres Wagenanhängers, während die Tochter etwas seitwärts im Gebüsch gefunden wurde. Da ihre Füsse sauber waren, war sie vermutlich gegen den Fluss bis ins Wasser gerannt und wurde dann vom Mörder zurückgetragen. Der Mörder musste längere Zeit am Tatort verweilt haben, wobei er alle drei Leichen zur Tarnung zudeckte, den Wagen durchsuchte und eine

Kamera mitnahm. Noch um vier Uhr morgens sah ein Lastwagenfahrer einen Mann dort herumstrolchen. Nach der Faustregel, dass der erste am Tatort angetroffene Zeuge hauptverdächtig ist, wurde Gustave Dominici, der älteste Sohn des "Patriarchen" Gaston, einvernommen. Er hatte wegen eines Erdrutsches auf der Bahnlinie frühmorgens einen Kontrollgang gemacht und dabei die Toten entdeckt und einen vorüberfahrenden Motorfahrer gebeten, die Polizei zu avisieren. Er gab nach intensiver Befragung zu, dass das Mädchen noch ihren linken Arm bewegte und stöhnte. Wegen unterlassener Hilfeleistung wurde er sofort zu zwei Monaten Gefängnis verurteilt. Seine Frau Yvette, mit dem "Patriarchen" verfeindet, gab zu, dass sie um die Mordzeit ihrem Jüngsten die Flasche gab und dass Gustave zweimal ausgegangen sei. Einmal, da er Hilferufe und Schüsse gehört hatte und nach dem Rechten sehen wollte. Als er den Vater dazu wecken wollte, sei dessen Kammer leer gewesen. Dann habe er die Leichen entdeckt. Der Vater sei dann um vier Uhr heimgekommen und habe ihm und Clovis erklärt: "Ich habe geschossen. Derjenige, der spricht, wird von mir umgebracht." Bei der Konfrontation im Gefängnis Digne umarmten sich die Brüder und Clovis erklärte: "Gut, dass Du die Wahrheit gesagt hast. Jetzt haben wir Frieden." Inzwischen hatte man im Fluss die Tatwaffe, einen amerikanischen Karabiner gefunden, zu dem ein beim Kind gefundener Holzsplitter passte. Als man diese Waffe Clovis zeigte, fiel er zitternd in die Knie, und Vater Gaston meinte, er gehöre Clovis, der damit oft gewildert habe. Dasselbe sagte ein Zeuge Maillet aus, bei dem man ebenfalls im Kochherd zwei von alliierten Fallschirmspringern stammende Karabiner fand und der durch seine Aussage straffrei wurde. Nach dem Krieg mussten alle diese Waffen abgegeben werden. Aber auch Gustav und der Vater kannten das Versteck dieses Karabiners in einem alten Schopf. Als der Alte auf seinem Hof verhaftet wurde, jammerte er, dass nun sein Hof und die kommende Ernte vernachlässigt werde. Während der einjährigen Untersuchungshaft gestand er in einer Pause einem Polizisten: "Ja, ich habe die Engländer erschossen, aber das Kind habe ich nicht erschlagen." Bei der Rekonstruktion am Tatort versuchte er, von einer nahen Brücke zu springen. Dann machte er widersprüchliche Geständnisse, wie: Es sei ein Unfall gewesen. Der Engländer habe ihn für einen Briganten gehalten und angegriffen, oder: Er habe Lady Drummond beim Ausziehen beobachtet und sich an ihr vergangen, wobei er vom Ehemann überrascht worden sei usw. Ausser diesen widersprüchlichen Geständnissen und

dem Karabiner hatte man nur noch eine nasse Hose des Alten auf der Wäscheleine entdeckt, die aber keine Blutspuren aufwies. Schliesslich widerrief der Alte alle Geständnisse und belastete der Reihe nach seine Söhne sowie einen etwas debilen Enkel Roger Perrin, der oft mit Clovis wilderte. Bei der Hauptverhandlung widerrief nun auch Gustav im Gegensatz zu Clovis und leugnete sogar, die Tatwaffe je gesehen zu haben, was zu einem Handgemenge der Brüder vor den Geschworenen führte. Auch der Alte behauptete nun, er habe zwar die Schüsse gehört, aber an Wilddiebe gedacht. Dazwischen stiess er aber wieder Drohungen aus, er habe drei getötet und werde auch den Vierten umlegen, wobei er sichtlich Maillet meinte. Weder der aus Paris hinzugezogene berühmte Kommissar Sébeille noch die ebenfalls herbeigeeilte "Scotland Yard" kamen weiter, weil alle Zeugen demselben Familienclan angehörten und deshalb nicht vereidigt werden konnten. Man vermutete, der Alte wollte sich für die Söhne opfern, um den Hof zu erhalten, was auch die Söhne mit ihrer Anklage gegen den Vater zu bezwecken schienen. Offenbar hoffte man auf ein "non-lieu" dank der Widerrufe und der allgemeinen "Omerta", der Mauer des Schweigens, die selbst die Dorfbewohner Lurs praktizierten. Man munkelte nun, dass während des Krieges in jener Gruppe acht englische Fallschirmspringer, die die Widerstandsbewegung, das sogenannte "Mâquis", mit Waffen, Lebensmitteln und Geld versorgen sollten, vom "falschen Mâquis" mit ihrem kommunistischen Zentrum in der "Grand Terre", die man auch "Grande Peur" nannte, geplündert und ermordet worden seien. Auf Dominicis Hof würde man mindestens drei Leichen finden, behaupteten manche Dorfbewohner, darunter vermutlich den Sohn (oder Neffen?) von Sir Drummond, der jene Aktionen von England aus geleitet hatte. Schon 1943 soll er selber in jener Gegend abgesprungen sein, um jene Morde abzuklären, und nach dem Krieg war er um 1947 nochmals in jener Gegend gewesen. Wurde deshalb von seinen Effekten nur die Kamera gestohlen, da er damit den alten Dominici mit seinen Ziegen fotografiert hatte. Der ehemalige Gestapochef Bleicher, der ebenfalls in jener Gegend während des Krieges arbeitete, hielt nach Graf Soltikow ebenfalls an dieser politischen Mordthese fest, die noch dadurch wahrscheinlicher wurde, dass bei der Bekämpfung einer "Schwarzhandelsmafia" unter dem Spanier Della Sierra die Gestapo bereits einmal Gaston Dominici als ersten am Tatort und wegen einer blutigen Hose verhaftet hatte. Eine andere Version war, dass 1952 die "Grande Terre" Sammelstelle einer kommunistischen Waffenschmugglerbande aus Marseille

gewesen sei, und gerade um die Mordzeit eine grössere Ladung tschechischer Waffen dort verladen habe, weshalb der Alte die Engländer zu vertreiben oder umzubringen hatte. Jedenfalls kämpften die kommunistischen Blätter wie die "Humanité" besonders auffällig für die Dominicis!

Obgleich also nur Hörensagenzeugen und zum Teil widerrufene Geständnisse vorhanden waren, wurde Gaston Dominici am 28. November 1954 zum Tode verurteilt, dann 1957 von Präsident Coty zu "lebenslänglich" begnadigt, da in Frankreich niemand über 70 hingerichtet wird. Am Nationalfeiertag, am 14. Juli 1961, wurde er dann von Präsident de Gaulle völlig amnestiert. Er liess sich dann inmitten seines Clans am Tatort für die Presse fotografieren, worauf ihm verboten wurde, den Ort Montfort je wieder zu verlassen, wo er bei einer Tochter wohnte. Er starb dann am 2. April 1965 in einem Altersheim in Digne, ohne sein Versprechen wahr zu machen, er werde in seinem Testament endlich die Wahrheit enthüllen. Der Hof "La grande Terre" war seiner Familie trotz seines vermutlichen Opfers verlorengegangen. Auch Clovis, der Kronzeuge der Anklage, der bei der Hauptverhandlung seinem Vater zurief: "Du selbst hast mir den Mord gestanden" und deshalb vom ganzen Clan geächtet wurde, starb 1967 an Magenkrebs. Bei Revisionsversuchen nahm ein Pariser Kommissar das Argument auf, dass mindestens die kleine Elisabeth durch einen Komplizen ermordet worden sei. Neue Zeugen wie der Landarbeiter Lorca behaupteten hinterher, zwei fremde Motorradfahrer seien in der Mordnacht auf dem Hofe Dominicis gewesen. Giono, der den Fall persönlich verfolgte, schrieb im "Neuen Pitaval", Clovis sei wohl ein Lügner gewesen wie auch jener Roger Perrin, mit dem er und andere gewildert hatten. Beim Prozess habe sich auch der "Druck der Strasse" bemerkbar gemacht, indem man dem Alten z.B. vorwarf, er habe seine Frau regelmässig selber entbunden, und wenn er gleichgültig beim Prozess blieb, nannte man ihn "verstockt" und wenn er sich empörte, hiess man ihn einen Komödianten. Als Gabin in einem späteren Film den alten Dominici verkörperte, wurde er von der Witwe Gastons und ihrem Clan wüst beschimpft, und die Dorfbehörden wollten die Dreharbeiten sabotieren. Die Omertà wirkte noch immer nach.

Dass übrigens diese Version Soltikows nicht ganz unwahrscheinlich ist, folgt aus der merkwürdig verwandten.österreichischen, von Neumann ans Tageslicht gebrachten Elmauaffäre. Dort wurde seinerzeit ein Bauernjunge

von falschen Maquisarden W., V. u.a. offensichtlich darum ermordet, weil er von den Alliierten abgeworfene Geld- und Lebensmittel gefunden hatte.

Im Jahre 1973 geschah wieder in der Provence, nur 60 km von Lurs entfernt, ein ähnlicher Mord an einem ehemaligen englischen Geheimdienstler, der während des letzten Krieges die französische Widerstandsbewegung zu unterstützen hatte. Prof. Cartland war mit seinem Sohn, ebenfalls Professor, mit einem Hillman mit Wohnwagen unterwegs nach seinem Grundstück bei Salon. Warum die beiden nur 40 km von ihrem Besitz nochmals kampierten, ist unerklärlich. Als um Mitternacht ein Auto vorbeikam, wurde es vom Sohn, der durch Messerstiche verletzt war, angehalten. Sie seien von Banditen überfallen worden. Der Wohnwagen stand in Flammen. Den Vater fand man daneben mit seinem eigenen Campingbeil erschlagen. Ebenso das eigene Messer, mit dem der Sohn verletzt worden war. Bei beiden wurde ein erheblicher Blutalkohol festgestellt. War das der Grund zum vorzeitigen Camping gewesen? Nachdem man von politischem Rachemord durch das "Maquis", wie im Falle Dominici, gesprochen hatte, kam aber immer mehr der Verdacht auf, die beiden hätten sich im Streit verletzt resp. umgebracht, da offenbar kein Raub vorgekommen war. Rätsel über Rätsel!

Aehnlich war die Affäre des englischen Captain Christophe Lord, der im Mai 1943 in Tanus nahe von Toulouse per Fallschirm abgesetzt wurde, um eine verräterische Maquisbande unschädlich zu machen und dabei selber offenbar von einem gewissen Chideau erschossen wurde, den später die Gestapo in Paris hängte. Als im Frühling 1946 Lords Bruder in Tanus eine Autopanne hatte und übernachten musste, hörte er vom Tode seines Bruders als der Abrechnung mit einem Doppelagenten auf Londons Befehl. Er verlangte eine Obduktion und konnte nachweisen, dass sein Bruder im Gegenteil von seinem französischen Kontaktmann wegen einer grösseren Geldsumme, die er auf sich trug, ermordet worden war.

Prof. Peters bringt in seinem Sammelwerk "Fehlerquellen im Strafprozess" noch folgende Fälle von Justizirrtum infolge falschen Geständnisses: Im Jahre 1958 wurde in einer süddeutschen Grosstadt ein Händler ermordet. Eine Wirtin lenkte den Verdacht auf einen Gast namens Stetig, der die Tat merkwürdig prompt zugab, obwohl bei ihm keine Waffe gefunden wurde. Er habe sie weggeworfen, meinte er und beschrieb den Tatvorgang ziemlich genau. Zeugen, die den Täter gesehen hatten, wurden daher nicht einmal ein-

vernommen, da alles klar schien, doch bei der Hauptverhandlung widerrief Stetig, wurde aber trotzdem unter Billigung mildernder Umstände zu 15 Jahren wegen Raubmordes verurteilt, mit anschliessender Versorgung in einer Heil- und Pflegeanstalt. Kurz darauf wurde die Tatwaffe aber bei einem gewissen Gärtner gefunden, der dann "lebenslänglich" für die gleiche Tat erhielt. Stetig wurde freigesprochen. Es ergab sich, dass er ein geltungssüchtiger Psychopath war, der die Einzelheiten der Tat den Fragen des ermittelnden Beamten entnahm und das Haus des Tatortes deshalb bezeichnen konnte, weil viele Leute davor standen.

Im Jahre 1947 wurde eine Frau Ohm ermordet in ihrem Bett gefunden. Ihr vorbestrafter Ehemann gab die Tat zu, bezichtigte aber seine Geliebte Frau Nitsche der Mithilfe, ja sie habe ihn erst eigentlich auf die Idee gebracht, seine Frau im Bett mit einer Axt zu erschlagen. Man habe anschliessend sogar im gleichen Zimmer Geschlechtsverkehr gehabt. Da Frau Nitsche ein ausgedehntes aussereheliches Liebesleben führte, verhärtete sich der Verdacht gegen sie. Ein weiblicher Mithäftling, dem sie angeblich den Mord gestanden hatte, überredete sie nun zu einem Geständnis, damit sie wenigstens ihr Leben rette. Auch der recht brutale Untersuchungsrichter, der später wegen Geisteskrankheit interniert werden musste, nachdem er bei einem weiteren Unschuldigen ein Geständnis erpresst hatte, setzte ihr zu. Allerdings passte ihre Darstellung, z.B. ein angebliches Zerstückeln der Leiche, nicht zum Tatvorgang. Trotzdem wurde sie mit Ohm zum Tode verurteilt. Nun gab ein Mitgefangener Ohms an, dieser habe ihm gestanden, er allein habe seine Frau umgebracht, nicht aber aus Eifersucht zulassen wollen, dass Frau Nitsche ohne ihn weiterlebe. Frau Nitsche wurde mangels Beweisen freigesprochen.

Im Jahre 1935 wurde die Leiche einer genotzüchtigten Frau im Wald gefunden. Ein gewisser Bäumler, der in einer benachbarten Trinkerheilanstalt versorgt war, gestand die Tat ein. Er habe nachts die Anstalt damals heimlich verlassen, gab er nach anfänglichem Leugnen zu, um eine Frau zu suchen. Er sei dann dieser Frau begegnet und habe sie missbraucht, aber ohne sie zu töten. Wegen Notzucht mit Todesfolge erhielt er "lebenslänglich". Zwei Jahre später wurde ein gewisser Bitter wegen mehrerer Frauenmorde mit dem Tode bestraft. Er gab auch den erwähnten Mord an und wies eine entsprechende Aufzeichnung in seinem Notizbuch nach. Bäumler wurde aber nur

mangels Beweisen freigesprochen, da er die Frau ja vorher genotzüchtigt haben konnte. Bäumler erklärte sein Geständnis damit, der Polizist habe ihm "in seinem eigensten Interesse" zu einem Geständnis geraten, da er dann höchstens fünf Jahre (statt der unbeschränkten Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt) bekommen werde.

Als ein gewisser West vom Milchholen heimkam traf er bei der Haustüre mit seiner vom Zahnarzt kommenden Frau zusammen. Beide fanden nun in der Wohnung ihr zweieinhalb Jahre altes Kind (das vorehelich von einem Zuchthäusler stammte) in einem grossen Wasserkrug ertrunken. Schon einmal war es hineingefallen, als es mit einem Schiffchen spielen wollte und dabei beinahe ertrunken. Die Frau begann nun ihren Mann zu verdächtigen, er habe das ihm unbequeme Kind umgebracht, und nach langwierigen Verhören gab dieser den Mord schliesslich, wenn auch in merkwürdig wirren Worten, zu. Er wurde zum Tode verurteilt, obgleich er in der Hauptverhandlung sein Geständnis widerrufen hatte. Dann meldete sich ein gewisser Behler, mit dem die Frau schon kurz nach Wests Verhaftung ein Verhältnis angefangen hatte und berichtete der Polizei, Frau West habe sich über Briefe Wests aus dem Gefängnis lustig gemacht: "Jetzt sitzt der Dussel unschuldig im Gefängnis und schreibt mir noch Liebesbriefe!" Eine Frau Gerber behauptete ferner, sie habe noch mit dem Kind durchs Fenster geplaudert, als der Vater schon zum Milchholen ausgegangen sei. Ein Privatdetektiv fand einen weiteren Zeugen Halter; dieser habe damals West bis zur Milchsammelstelle begleitet und bei der Rückkehr ein Damenrad am Haus gesehen, so dass also Frau West bereits zu Hause gewesen sein musste, als der Mann heimkam. West wurde "mangels Beweisen" freigesprochen.

Ein an die Affäre Dominici erinnernder Fall war die Verurteilung von Dusko Vuksan, der als Hirte im jugoslawischen Dorf Krcedin ein elternloses Mädchen Nikolija Kamencic aufgenommen hatte. Er wollte sie heiraten, aber auch sein Vater verliebte sich in das Mädchen. Von diesem abgewiesen, erschlug er es mit einer Hacke und nötigte seinen Sohn, sich der Polizei als Mörder zu stellen: "Du bist jung, Dir kann nichts passieren." Um den Hof zu retten, gestand der Sohn, widerrief aber bei der Hauptverhandlung wieder. Er wurde zu 13 Jahren Zuchthaus verurteilt. Erst als nach 11 Jahren der Vater auf dem Totenbett die Tat gestand, wurde er befreit und verlangte nun vom Staat 30.000 Fr. Haftentschädigung.

Ein klassisches Beispiel für ein falsches Geständnis, nämlich für ein durch Drogen bei einem leicht Debilen ermöglichtes Schuldgeständnis war der Fall Marinus van der Lubbe. Am Montag den 27. Februar 1933 abends stand der Reichstag mit einem Schlag an allen vier Ecken in Brand. Offenbar hatte man den Brand der Feuerwehr zu spät gemeldet! Jedenfalls berichtete der Schweizer Botschafter Reto Carratsch als Augenzeuge, dass innert 20 Minuten nach der Meldung das Feuer bereits den grossen Plenarsaal vollständig ausgebrannt hatte. Offenbar war es hier gelegt worden, und zwar von einer Mehrzahl von Personen mittels Zündmaterial. Der sozialdemokratische Heizer Grunewald musste am 26. und 27. Februar 1933 zum ersten und letzten Mal die Heizung in Görings Empfangssalon betätigen, wobei er ungewöhnliches Stimmengewirr hörte. Man sagte ihm, die Leibwache Görings werde wegen des bevorstehenden Kommunistenaufstands verstärkt. Am 28. Februar morgens sagte man ihm dagegen, jetzt sei es nicht mehr nötig zu heizen, die Leibwache sei aufgelöst worden. Vermutlich war dies der letzte Rapport der Brandleger gewesen. Als nun nach Ausbruch des Brandes die Feuerwehr den unterirdischen Gang von Görings Palais zum Reichstag benutzen wollte, um die elektrischen Schalter zu suchen, begegneten ihr als Polizisten verkleidete SS- und SA-Leute, die sie unter Waffendrohung zurücktrieben. Im brennenden Gebäude wurde nun der debile Holländer van der Lubbe aufgegriffen, der in jeder Hand ein Päckchen Kohlenanzünder Marke "Fleissige Hausfrau" trug. Vermutlich war er, als es bereits brannte, durch einen Nebeneingang eingeschleust worden, und zwar in betäubtem Zustand. Jedenfalls bezeugte dies später der vermutlich einzig überlebende Augenzeuge, ein Feuerwehrmann, dem "Europäischen Komitee zur wissenschaftlichen Erforschung der Ursachen und Folgen des Zweiten Weltkrieges", das in Luxemburg unter dem Schweizer Prof. Walther Hofer im Jahre 1968 konstituiert wurde. Ehrenpräsidenten dieses Komitees waren Bundeskanzler Brandt, der französische Kulturminister Malraux und der Präsident des Luxemburger Parlaments Grégoire. Aber auch Carlo Schmidt und Horst Ehmke arbeiteten hier mit. Der erwähnte Zeuge sah also, wie van der Lubbe schon beim Hereinkommen in den brennenden Reichstag und dann erst recht bei der anschliessenden "Verhaftung" "geh- und sehbehindert" war und daher von ihm und seinen Kollegen gestützt werden musste. Der Zeuge wurde, als er unvorsichtigerweise meinte, van der Lubbe könne den Brand unmöglich gelegt haben, verhaftet, aber nach Unterschrift eines Schweigegelübdes von Röhm entlassen. Als dann bei

der"Röhmrevolte" alle Mitwisser samt ihrem "Chef" Ernst erschossen wurden, gelang dem Zeugen die Flucht in die Tschechei. Offenbar wurde auch der deutschnationale Fraktionsführer Oberfohren damals als unbequemer Mitwisser erschossen. Andere kamen schon im sogenannten Köpenicker Blutbad um. Van der Lubbe, ein harmloser Debiler, war offenbar von Görings Geheimdienststelle unter Diehls präpariert worden, um die Kommunisten als seine Anstifter zu bezeichnen, so dass man kurz vor den Wahlen am 5. März diesen angeblichen "kommunistischen Aufstand" im Keim ersticken konnte. Um 22 Uhr war wie auf Kommando die ganze Naziprominenz an der Brandstelle versammelt, wobei Hitler pathetisch von einem "von Gott gegebenen Signal" und davon sprach, die "kommunistischen Abgeordneten" (die immerhin 5 Millionen Wähler vertraten) müssten noch in der gleichen Nacht aufgehängt werden. Die Haftlisten Görings waren längst bereit, und sofort wurden über 4000 Politiker festgesetzt. Hitler war seit je ein Spezialist für Provokationsmethoden, um für irgendeine kriminelle Aktion freie Hand zu bekommen und dann den andern die Schuld in die Schuhe zu schieben. Zum Schein wurde zwar nun eine Kommission unter dem Chef von Görings Geheimpolizei Diehl und Staatssekretär Grauert zur Untersuchung des Brandes eingesetzt. Die Sachverständigen bestätigten, dass van der Lubbe nicht allein gehandelt haben konnte, dass also ein kommunistisches Komplott stattgefunden habe. Es kam zu einem Monsterprozess, wobei der Reichsgerichtspräsident Bumke, Bruder des verdienten Gynäkologieprofessors, illegalerweise einen Sondersenat einsetzte, den er von Sozialdemokraten gesäubert hatte. Der Basler Journalist Kugler verfolgte den Prozess in Leipzig und Berlin im Auftrag der Schweizerischen Depeschenagentur. Es fiel ihm auf, dass van der Lubbe auch hier durch Drogen gelähmt schien. Er war gelbgrün im Gesicht, und auf seinen Lippen war oft ein merkwürdiger Schaum. Er wurde am 23. Dezember 1933 der Brandstiftung schuldig gesprochen und aufgrund einer schnell am 28. Februar 1933 gefassten "Notverordnung zum Schutze von Volk und Staat", die also zur Zeit des Brandes noch nicht existierte, zum Tod verurteilt, wobei § 2 des DStGB, d.h. der Grundsatz "nulla poena sine lege" verletzt wurde. Die mitangeklagten Bulgaren Dimitroff, Popoff und Taneff mussten nach Dimitroffs energischer Gegenwehr samt dem kommunistischen Abgeordneten Torgler, vermutlich auf russischen Wink, freigesprochen werden. Das Manöver mit der kommunistischen Kollektivschuld war missglückt. Am 10. Januar 1934 wurde der unglückliche van der Lubbe hinge-

richtet. Sein angebliches Geständnis war durch "Gehirnwäsche" erzwungen worden. Nach den Memoiren des Generalstabschef Halder und Hermann Rauschnings stammte die Idee der Brandstiftung von Göring, der sich ihrer sogar zynisch rühmte. Nach dem Krieg verlangte 1966 der Anwalt Dr. Brandt von van der Lubbes Bruder auf Grund des "Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts" eine Wiederaufnahme des Verfahrens beim Landgericht Berlin. Dabei berief er sich gerade auf das Gutachten der Sachverständigen des Reichsgerichts, van der Lubbe könne niemals Alleintäter gewesen sein, womit man einst die "Kollektivschuld der Kommunisten" beweisen wollte. Der Staatsanwalt strebte aber einen Kompromiss an: Aufhebung des Todesurteils als illegal, aber Freiheitsstrafe für Brandstiftung! Groteskerweise folgte das Berliner Gericht diesem Antrag und verurteilte van der Lubbe 1967 posthum erneut zu 8 Jahren Zuchthaus! Damit war für die Familie van der Lubbe jede Wiedergutmachung erledigt, was ja wohl der Sinn der Sache war! 1969 gab aber dann das erwähnte Europäische Komitee unter Dr. Calic einen Schlussbericht heraus, der die Aussage von Prof. Burckhardt in Nürnberg bestätigte: Es waren Görings persönliche Leibwächter Weber usw. gewesen, die den Brand legten.

Das Gutachten des früheren Leiters des Instituts für Thermodynamik an der Technischen Universität Berlin, Prof. Stephan, bekräftigte, was eigentlich schon im Urteil gegen van der Lubbe stand: Der Brand konnte nie von einem einzelnen gelegt worden sein! Trotzdem entblödete sich der sozialdemokratische Verfassungsschützer Tobias nicht, unterstützt von "Spiegels" Augstein und einem gewissen Prof. Mommsen noch 1972 zu behaupten, Van der Lubbe sei "Alleintäter" gewesen, womit Hitlers "Machtergreifung" hinterher also einen "Persilschein" erhalten sollte. Prof. Hofer und sein vom Schweizerischen Nationalfond zur Förderung der Wissenschaft mitfinanziertes Europakomitee, zusammen mit Dr. Kempner, nun Anwalt der van der Lubbes, reagierten heftig, zumal der "Spiegel" und seine "Tobiaslegende" als Kronzeugen ausgerechnet Görings SS- und SA-Schergen Diehl, Heisig, Brawitz und Zirpins zitierten, die selbst vermutlich bei der Brandlegung laut weniger "prominenter" Zeugen nicht so ganz unbeteiligt gewesen waren.

Wie erwähnt, bestätigte die Nachforschung des "Europäischen Komitees" unter Walther Hofer auch, dass das Motiv zur Röhmsäuberung nicht etwa nur Rivalität zwischen Himmlers und Heydrichs SS und der ihr ursprünglich

übergeordneten SA Röhms oder der Streit um die Priorität politischer oder militärischer Kampfformen resp. um die völlige Integration der Reichswehr in die SA war. Auch das vorgeschobene Motiv der Säuberung von homosexuellen Elementen in der SA war unwichtig. Vielmehr ging es eben am 30. Juni 1934 um eine Liquidierung der Mitwisser vom Reichstagsbrand! Deshalb kamen mit Röhm damals auch Reichswehrleute und Konservative um, die mit der SA nichts zu tun hatten. Wie der Reichstagsbrand war auch die angebliche "linksextreme" Röhmrevolte bloss Vorwand. Eine zur Revolte bereite SA hätte sich auch nicht so passiv abschlachten lassen! Es war organisierter Mord!

Um so trauriger ist es, dass heute 1974 im Zeichen der von der postkonjunkturellen "Law and Order"-Welle befruchteten Hitler-Nostalgie ein Deutsches Sammelwerk "Das Dritte Reich" die alten Lügen betreffend Reichstagsbrand, van der Lubbe und angeblichem "Röhm-Putsch" erneut auftischt. Jungs Theorie vom "Wotan" im deutschen Kollektivunterbewussten scheint sich wieder einmal zu bewahrheiten.

Einen klassischen Fall falschen Geständnisses, zusammen mit fehlerhafter Gerichtsexpertise, stellt die Affäre Carl Käselau dar, die von einem "Stern"-Reporter geklärt werden konnte. Als in Rheinfeld bei Lübeck die Frau des Fahrradhändlers Käselau 1946 erkrankte und nach drei Monaten starb, munkelte man in der puritanischen Kleinstadt, ihr leichtlebiger Mann habe da wohl etwas "nachgeholfen". Als Käselau dann ein paar Jahre später seine Nachbarin heiratete, deren Mann etwa zur gleichen Zeit wie seine Frau verstorben war, loderten die Gerüchte wieder auf. Vielleicht habe Käselau sogar einen Doppelmord, und zwar mit Thallium begangen, da hier praktisch wegen der vielen Ratten in dieser feuchten Gegend jedermann dieses Gift im Hause hatte. Elf Rheinfelder Frauen bestätigten hinterher gerne, Frau Käselau habe in den letzten Tagen ihres Lebens Haarausfall und Sprachstörungen gezeigt und über "Kribbeln" in den Fingern geklagt, - typische Symptome einer Thalliumvergiftung. Käselau wollte gegen diese Verleumdung gerichtlich vorgehen, liess sich aber von seinem Sohn davon abhalten, der für seine Karriere als Sparkassenbeamter fürchtete. Dies wiederum nahm ihm sein Schwager Blunck übel, und nach 12 Jahren, am 3. Juni 1958 klagte dieser nun gegen Käselau bei der Lübecker Staatsanwaltschaft mit der Bitte, "seinen Namen nicht zu nennen". Der Lübecker

Kriminalhauptkommissar Koop nahm sich nun Käselau vor und liess beide Leichen exhumieren, aber man fand nirgends Gift. Im Gegenteil erwies sich, dass der Nachbar Käselaus einwandfrei an Lungentuberkulose gestorben war. Bei Frau Käselau hiess es, sie sei bis zu jener plötzlichen Erkrankung völlig gesund gewesen. Die erwähnten elf Frauen bezeugten dann auf entsprechende Fragen Koops jene typischen Vergiftungssymptome bei Frau Käselau kurz vor ihrem Tod. Koop, ein gefürchteter "Geständnisjäger", bald drohend, bald väterlich ermahnend, bearbeitete nun Käselau acht Stunden ununterbrochen, bis dieser gestand, widerrief, gestand und schliesslich endgültig widerrief. Koop aber meinte: "Sie haben mit dem Kopf genickt und damit sind die Beweise geschlossen." Auch in den Fällen Grete Ulverich und Adolf Scharnowsky hatte Koop mit seinen inquisitorischen "Wechselbädern" sicher falsche Geständnisse erzielt. Im August 1960 fand dann die Hauptverhandlung in Lübeck statt, wobei man fast ausschliesslich auf das angebliche Geständnis Käselaus baute, während das Fehlen des Gifts bei den Leichen vom Gerichtsmediziner Pribilla aus Kiel elegant durch "Verflüchtigung" erklärt wurde. Eine Krebserkrankung, von der Käselau gesprochen hatte, habe bei dessen Frau jedenfalls nicht vorgelegen. Käselau wurde also am 12. August 1960 zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt, denn er habe "seine Frau Martha aus niedrigen Beweggrund heimtückisch getötet, um sich ihrer zugunsten einer jüngeren Frau zu entledigen." Bei Gesprächen mit Gefangenen stiess nun 1969 ein "Stern"-Reporter auf Käselau, und da der "Stern" bereits die Fälle Ulverich und Scharnowsky des "Geständnisjägers" Koop behandelt hatte, interessierte ihn auch dieser dritte Fall. Mit der "Zuflucht" gewann man den Hamburger Anwalt Dr. Kaut. Man fand die frühere "Krankengeschichte" der Frau Käselau, wo man durch eine Laparatomie schon 1943 Unterleibskrebs mit Metastasen-Aszites festgestellt hatte und ihr noch zwei bis drei Jahre Ueberlebenszeit gab. Dr. Pribilla hatte von einer "völligen Genesung nach gelungener Operation" phantasiert. Die Giftspezialisten Prof. Dotzauer, Dr. Schreiber und Dr. Arnold widerlegten Dr. Pribillas Behauptung, das Thallium habe sich im Sarg "verflüchtigt" oder "zersetzt". Beides ist chemisch unmöglich, da Thallium ein Element ist, das noch nach Jahrhunderten nachgewiesen werden kann! Trotzdem versuchte der Staatsanwalt Lübecks die Wiederaufnahme aus "formalen" Gründen zu verhindern, aber am 21. Dezember 1970 beschloss das Landgericht Haftunterbrechung und Wiederaufnahme. Aber als neuen Gutachter

bestellte es wiederum den inzwischen zum Professor beförderten Dr. Pribilla! Bundespräsident Dr. Heinemann meinte zu diesem Fall: "Ich weiss noch einen Fall aus meiner Jugend. 1905 wurde im Stadtwald Essen eine Engländerin Miss Lake ermordet aufgefunden. Da zeigte sich bei der Polizei ein Mann selbst an und gestand diesen Mord. Erst später wurde es klar, dass er es nicht gewesen sein konnte. Mir hat dieses falsche Geständnis immer zu denken gegeben."

Ein weiterer Fall falschen Geständnisses stellt die Affäre Adolf Scharnowsky dar, der kürzlich nach 15 Jahren Haft freigesprochen wurde. Er war am 19. Oktober 1959 mit 22 Jahren vom Lübecker Schwurgericht wegen Mordes zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt worden. Man hatte am 16. August 1958 in einem Tümpel bei Brackrade die Leiche der 17jährigen Verkäuferin Anne-Dore Rau gefunden. Sie war durch Messerstiche in die Herzgegend ermordet worden. Da eine Belohnung ausgesetzt worden war, meldeten sich bald "Zeugen", die als eigene Beobachtung angaben, was sie von Drittpersonen gehört hatten. Dabei wurde vor allem der unstete und leicht debile Scharnowsky verdächtigt und von der Polizei sofort in ein 14stündiges Dauerverhör genommen. Als ihm selbst seine Pflegemutter zuredete, er solle endlich gestehen, gab er nach und legte ein "Geständnis" ab, das freilich so schlecht zum Tatbestand passte, dass es mehrmals abgeändert werden musste. Wenn er dabei gelegentlich widerrufen wollte, redete man ihm das energisch aus, denn so verschlimmere er nur seine Lage. Erst als er endlich nach elf Monaten einen Pflichtverteidiger bekam, wagte er einen formellen Widerruf, da er das Opfer nicht einmal dem Namen nach gekannt hatte. Aber bei der Hauptverhandlung nahm man ihm den Widerruf nicht ab. Die Geschworenen störte es auch nicht, dass die "Indizien" nicht recht passen wollten. Das Opfer war offensichtlich etwa 100 m über ein Kornfeld in den Tümpel geschleift worden, aber Dr. Frei-Sulzer, Prof. Dotzauer und Prof. Naeve fanden am Opfer keinerlei Schleifspuren. Also hatte sie der Täter zum Tümpel getragen. Aber Scharnowskys Kleider zeigten nicht die geringste Blutspur. Zudem wies die angebliche "Schleifspur" im Kornfeld in entgegengesetzter Richtung. Offenbar hatte Scharnowsky nur darum gestanden, um Ruhe zu bekommen. Er war als Vollwaise in Heimen und bei Pflegeeltern aufgewachsen, nachdem der Vater im Krieg gefallen und die Mutter einem Bombenangriff zum Opfer gefallen war. Seine Lehre hatte er nie beendet, Arbeitsstellen und Freundinnen andauernd gewechselt, musste für ein uneheliches Kind

aufkommen und hatte bereits einen Suizidversuch unternommen, kurz er war unstet und dabei, wie die Expertise von Prof. Gerchow betonte, "geistig schwerfällig". Allerdings findet man in dieser Expertise keinen Intelligenztest und nichts von Beeinflussbarkeit und Behinderung im Audrucksvermögen, übrigens ein Gutachten, das insofern schon ein Formfehler war, als Prof. Gerchow in diesem Prozess zugleich als Obduzent gewirkt hatte. Ferner wiesen die Vernehmungsprotokolle praktisch keine wörtlichen Aussagen des Angeklagten auf, was sonst Vorschrift ist. Nachdem Scharnowsky 15 Jahre lang seine Unschuld beteuert hatte, gelang es seinem hartnäckigen Verteidiger Dr. Kaut aus Hamburg, nach zweimaliger Ablehnung ein Wiederaufnahmeverfahren zu erreichen, das am 9. Mai 1975 zum Freispruch gelangte, da die Untersuchungsbehörden schwere Unterlassungen begangen hatten. Allerdings betonte der Vorsitzende beim Urteilsspruch: "Wir sagen nicht, er war es nicht. Wir sagen, wir wissen es nicht", - also jene Dritte Alternative, die das englische Recht seit je kannte. Scharnowsky erhielt für die 15 Jahre auch blosse 50.000 DM.Entschädigung, da er falsche Geständnisse abgelegt hatte.

Ein weiteres Beispiel eines falschen Geständisses bringt Peters. Im Sommer 1953 wurde eine Frau in ihrem Schlafzimmer von einem Einbrecher gewürgt und geschlagen, so dass sie bald darauf starb. An einem Frottiertuch fand man Blutspuren, da sich der Täter offenbar daran das Blut abwischte. Auffällig war, dass der Täter die Wohnungsschlüssel mitnahm. Die Polizei erinnerte sich an einen ähnlichen Fall eines gewissen Wendt, der nach einem Raubüberfall ebenfalls die Schlüssel mitnahm. Da er gelegentlich der Polizei half, suchte ihn ein Kriminalbeamter auf. Dabei machte sich Wendt in irritierender Weise über die Unfähigkeit der Polizei lustig. Er wurde festgenommen und machte nun überraschenderweise ein Geständnis, aber beim Lokaltermin sagte er plötzlich: "Da stimmt was nicht. Da war doch eine Holztüre!" In der Folge widerrief er alles wieder. Trotzdem erhielt er 14 Jahre Zuchthaus. Nun ruhte er nicht, Wiederaufnahmegesuche zu stellen, neue Alibizeugen zu suchen, wie einen Arbeitskollegen, bei dem er in der Tatnacht genächtigt haben wollte. Die Fingerabdrücke auf dem Frottiertuch waren nicht zu identifizieren. Ein Mann, den man in der Nähe des Tatorts erhängt fand und der 3000 DM auf sich trug, schied nicht mit Sicherheit als Täter aus, zumal er einen Stadtplan auf sich trug. Schliesslich wurde Wendt ohne Entschädigung freigesprochen, da sein Geständnis offenbar aus

Wichtigtuerei erfolgt war. Es kostete ihm zehn Jahre seines Lebens.

Ein klassischer Fall falschen Geständnisses war die Affäre Pierre Wanecque in Cambrai. Am Nationalfeiertag war sein Nachbar, ein 74jähriger Rentner ermordet und beraubt worden. Die Polizei verhaftete bald Wanecque und unterwarf ihn zermürbenden Verhören, wobei ihm der Tatvorgang genau beschrieben wurde. Wanecque war nie ein starker Mann gewesen, sondern lebte als Junggeselle unter der Betreuung seiner älteren Schwester. Er hatte tatsächlich am Vorabend des "quatorze juillet" zuviel getrunken. Sollte er im Rausch seinen Nachbar, mit dem er nie Streit hatte, wirklich überfallen haben? Schliesslich unterschrieb er alles, was man von ihm verlangte. Aber beim Lokaltermin widerrief er, worauf ihn der Untersuchungsrichter anschrie, es sei verrückt, bei solchen Beweisen leugnen zu wollen. Mithäftlinge rieten ihm lieber auf mildernde Umstände zu tendieren, aber der Psychiater sprach ihn "voll verantwortlich", so dass nun die Todesstrafe drohte. Da erbarmte sich ein alter Zellengenosse, der wegen Diebstahl sass seiner, da er Wanecques Tränen als echt erkannte und schrieb dem Staatsanwalt, einer seiner Mithäftlinge, ein Bandenmitglied habe nach einem Einbruch am Nationalfeiertag auffällig grosse Scheine vorgezeigt. Dieser Mann gestand bald, und Wanecque wurde nach sechs Monaten frei. Freilich machte man ihm klar, dass, wenn er Entschädigung verlange, er wegen "Beleidigung des Gerichts" durch sein falsches Geständnis wieder vor Gericht komme, so dass er wohl oder übel verzichtete. Die Behörden sitzen immer am längeren Hebelarm!

Der Mordfall Marcus-Nelson in New York, wo durch den berüchtigten "Third degree" (Schlaf- und Nahrungsentzug, Boxschläge in Magen- und Nierengegend, die keine sichtbaren Spuren hinterlassen) bei einem etwas debilen, stotternden Negerjungen ein suggeriertes, sehr detailliertes Geständnis von der Polizei aus Prestigegründen erzwungen wurde, führte 1966 zum sogenannten Mirandaartikel. Dieser wichtige Zusatzartikel bestimmt, das Verhaftete schon beim ersten Verhör auf ihr Recht auf Aussageverweigerung und Zuziehung eines Anwalts aufmerksam gemacht werden müssen, da sonst das ganze Verfahren ungültig wird. Während einer entscheidenden Rede Martin Luthers am TV-Schirm am 28.8.1963 wurden in ihrem Appartement in Manhatten die zwei Mädchen Marcus und Nelson mit drei Küchenmessern brutal ermordet. Bald darauf geschah nicht weit vom Tatort ein neuer Ueberfall eines angeb-

lich " etwa 80 kg schweren, untersetzten, dunkelhäutigen Negers" auf eine Puertorikanerin Alvarez. Oeffentlichkeit und Presse begann die Polizei unter Beschuss zu nehmen. In einem Hausgang einer verlassenen Liegenschaft in der Nähe fand die Polizei einen schlafenden Negerjungen Humes, der angab, er habe jenen Neger nach dem Ueberfall auf die Frau gesehen, aber nicht erkannt. Als man nun der Frau diesen Zeugen durch ein Guckloch vorführte, fiel sie in hysterische Schreikrämpfe und bezeichnete Humes als Täter. Er wurde verhaftet und so lange bearbeitet, bis er, wie im Fall van der Lubbe, "detaillierte Angaben" machen konnte wie der Mord passierte. Nur sprach die Polizei dabei immer nur von "Vergewaltigung" und fingierte sogar ein Gespräch mit jenen Mädchen, sie seien wohlauf. Erst vor den Geschworenen erfuhr Humes die eigentliche Anklage wegen Mordes. Er hatte auch keinen Verteidiger, so dass der Vorsitzende einen zufällig im Saal befindlichen jungen Juristen Goodman beauftragte. Diesem und dem Kriminalkommissar Kojak fielen nun, abgesehen vom Leugnen des Angeklagten und seinen Klagen über Misshandlungen durch die Polizei, verschiedene Unstimmigkeiten auf: Der von der überfallenen Frau vom Mantel des Negers abgerissene Knopf passte laut FBI-Bericht nicht zum Mantel Humes, ein beim Angeklagten gefundenes Foto zeigte nicht die ermordeten Mädchen, sondern Schulkameradinnen aus Humes Heimatdorf, - zwei Indizien, die neben Humes Geständnis die Geschworenen besonders überzeugten. Ferner sprach Humes vom zweiten Mädchen als der "Mutter" des ersten, die ihn überrascht habe, - offenbar ein kleiner Regiefehler! Schliesslich denunzierte ein wegen Totschlags verhafteter farbiger Drogenhändler einen seiner Kunden, den süchtigen Fassadenkletterer und Einbrecher Hopper als Mörder, wodurch er selber als "State witness" nach dem grotesken amerikanischen Recht frei wurde. Mittels Abhörgeräten und Drogen wurde nun Hopper ein volles Geständnis abgelockt. Er hatte eigentlich nur einbrechen wollen, war aber dann von den beiden Mädchen überrascht worden. Unter Drogeneinfluss stach er mit drei Küchenmessern wild auf die Mädchen ein. Nach einer neuen Verhandlung vor den Geschworenen wurde Humes freigesprochen, aber bald wieder verhaftet und nun wegen des Vergewaltigungsversuchs an der Puertorikanerin zur Maximalstrafe von fünf Jahren ohne Bewährung (obgleich nicht vorbestraft) verurteilt. Obgleich der Verteidiger Weinhaus während der Verhandlung den Staatsanwalt frontal angriff, weil er die negative Knopfanalyse durch die FBI den Geschworenen vorenthalten hatte, rächte sich das Gericht mit dieser

Verurteilung für die Blamage im Marcus-Nelsonprozess. Die Puertorikanerin blieb dabei, sie erkenne in Humes den Angreifer wieder, hatte sie doch für diese "Polizeihilfe" die üblichen 10.000 Dollar kassiert. Seither blieb aber auf der früher so berühmten New Yorker Polizei ein Makel haften, der sich durch anschliessende Skandale noch verschärfte: In Polizeikreisen selber wurden mehrmals in der Folge organisierte Rauschgiftringe gefunden! 1973 wurde ein auf authentischen Dokumenten fussender Film "The Marcus-Nelson murders" gedreht, der diesen Skandal als warnendes Beispiel festhielt.

In Brünn musste ein gewisser Frantisek Knesl 1968 nach 16jähriger Haft freigelassen werden, der 1952 nur auf Grund eines erpressten und anschliessend widerrufenen Geständnisses wegen Spionage zu 25 Jahren Haft verurteilt worden war, - vermutlich nur einer von vielen Fällen, wie sie bei "Säuberungen" im Ostblock vorkommen.

Ein eigenartiger Fall eines "doppelt falschen Geständnisses" war die Affäre Edgar H. Smith von Trenton. Am Abend des 4. März 1957 kam Vickie Zielinsko nicht nach Hause. Sie hatte bei einer Schulfreundin Hausaufgaben gemacht und wollte sich um 20.45 Uhr mit ihrer Schwester an einer Strassenecke treffen, um zusammen den dunklen Heimweg anzutreten. Aber die Schwester kam allein heim und alarmierte die Familie, als sie Vickie auch nicht zu Hause antraf. Der Vater fand das arme Kind am anderen Morgen früh in einer als "Lovers Lane" bekannten Sandgrube neben der Strasse erschlagen. Bald darauf erschien bei der Polizei ein gewisser Gilroy und meldete, er habe sein Auto am Vorabend seinem Freund Smith geliehen. Hinterher habe er Blutspritzer auf dem Vordersitz und einen roten Fleck auf der Fussmatte entdeckt. Ebenso gab er den Namen von Vickies Boyfriend Hommell an. Smith wurde sofort verhaftet, denn schon mit 15 Jahren hatte ihn einmal ein Mädchen wegen unzüchtiger Handlungen angezeigt. Er war dann durchgebrannt und ging in Florida zur Marine. Nach zwei Jahren Koreadienst kam er zurück und heiratete in Fardale, wo er in einem Wohnwagen hauste, aber meist bis spät in der Nacht in Bars herumsass. Die Beamten vergassen, ihn über sein Recht der Aussageverweigerung aufzuklären, - ein Umstand, der ihm 15 Jahre später das Leben retten sollte. Man verhinderte sogar, ihm einen Verteidiger zu ermöglichen, verhörte ihn aber 20 Stunden lang ohne Schlaf nur mit etwas Kaffee. Schliesslich gestand er alles, was man von ihm wollte, unterschrieb aber nicht. Später gestand er seinem Anwalt, dass das Geständnis

falsch war, dass er aber auch ein falsches Alibi angegeben hatte: Tatsächlich hatte er an jenem Abend Vicki auf deren Wunsch am Tatort im Auto seines Freundes gesprochen, ja er hatte ihr sogar eine Ohrfeige gegeben, weil sie ihm berichtete, seine Frau habe ein Verhältnis. Sie blutete, sprang aus dem Wagen zu Hommell, der auf sie wartete. Angeblich hatte er ihm dann gedroht, er werde seine Frau und seine Tochter "umlegen", wenn er vor Gericht seinen Namen nenne. Am 18. Mai 1957 begann der Prozess in Trenton. Der Verteidiger brachte nun Hommell als Zeugen vor Gericht, konnte ihn aber als "Zeugen der Verteidigung" nicht selber anklagen. Da dieser alles abstritt, blieb die Anklage an Smith hängen. Man vergass auch, der Jury die Aussage des medizinischen Gutachters mitzuteilen, der Tod sei erst um Mitternacht eingetreten, als Smith um 21.15 Uhr heimgekommen und dann um 22 Uhr 5 Meilen weiter bei seiner Schwiegermutter eingetroffen war, wo er am andern Vormittag verhaftet wurde. Am 4. Juni wurde er zum Tode durch den elektrischen Stuhl verurteilt und kam nach Trenton in die Todeszelle, in der er 15 Jahre bleiben sollte. Immer wieder gelang es seiner Mutter, durch neue Anwälte Aufschub der Hinrichtung in letzter Minute zu bekommen. Zum letzten Mal war dies 1963, als sich seine Frau, die ihn fünf Jahre regelmässig besucht hatte, scheiden liess. Nun hatte er sich ähnlich wie Derz im Gefängnis aber auf dem Korrespondenzweg bis zum Abitur und dann zur Promotion in Nationalökonomie und Jura weitergebildet. Durch Korrespondenz wurde er mit dem Redaktor der "National Review" Buckles bekannt, der sich nun für ihn interessierte und einsetzte. 1971 konnte ein neuer Verteidiger den Berufungsrichter Gibbon überzeugen, dass beim Hauptprozess die erwähnten Formfehler begangen worden waren. Es kam zur Freilassung gegen 5.000 Dollar trotz Berufung der Staatsanwaltschaft und dann zur Wiederaufnahme. Dabei wurde eine Art Kompromiss geschlossen: Smith sollte sich, um das Prestige der Justiz von New Jersey zu wahren, als Alleintäter schuldig bekennen, wobei eine neue Strafzuteilung, nämlich 25 Jahre, ausgesprochen werde, wovon er 15 Jahre schon abgesessen und 10 wegen guter Führung erlassen würden, auf 4 1/2 Jahre Bewährung. Nun musste er lernen, ohne Licht zu schlafen, da während 15 Jahren die Todeszelle auch bei Nacht erleuchtet geblieben war.

Einen höchst eigenartigen und anfechtbaren Verlauf nahm der Prozess gegen den 14jährigen Hans Koella, Sohn eines reichen Architekten aus Zürich, der über das Verschwinden der 16jährigen Sekundarschülerin Julia Rizzi

mehrere sich widersprechende Geständnisse gemacht hatte. Danach ereignete sich etwa folgendes: Am 12. August 1966 lud er die ihm flüchtig bekannte Rizzi zu einer Bootsfahrt auf dem Zürichsee ein. Als das Mädchen von den Eltern als vermisst gemeldet wurde, übergab eine Lehrtochter aus Rapperswil der Polizei eine Visitenkarte, mit der ein Hans Koella sie auf den 12. August zu einer Bootsfahrt auf dem See einlud. Sie lehnte damals ab, weil sie an einer Geburtstagsfeier teilnehmen wollte. Als die Polizei Koella in einem Institut einvernehmen wollte, floh er, wurde aber am 11.10.1966 in Landquart verhaftet. Unmittelbar danach gestand er, mit der Rizzi damals eine Bootsfahrt mit Vaters Motorboot unternommen zu haben, wobei er ein sexuelles Abenteuer suchte. Als sich die Rizzi gewehrt habe, seien sie ins Bootshaus zurückgefahren, und dort habe er seine Notzuchtversuche wiederholt und das widerstrebende Mädchen am Halse gewürgt. Als sie kein Lebenszeichen mehr gab, habe er sie ins Wasser getaucht, wobei sie ihm entglitten sei. Dann wieder gab er an, er habe sie etwa 200 m in den See hinausgefahren und versenkt, nachdem die Taucher in Bootshausnähe nichts gefunden hatten. Das Bezirksgericht verurteilte ihn am 22. Dezember 1967 zur höchsten Jugendstrafe von zehn Jahren unter Einweisung in eine Erziehungsanstalt. Groteskerweise zog nun das Jugendamt selber zusammen mit dem Verteidiger den Fall vors Obergericht, weil als Formfehler der Gerichtsschreiber Zweifel im Einverständnis mit den Bezirksrichtern an der Urteilsberatung nicht teilgenommen hatte! Das Obergericht stiess nun auf Grund eines Gutachtens von Prof. Binder das erste Urteil um: Die verschiedenen Geständnisse und Selbstbezichtigungen weckten angesichts der Tatsache, dass die Tote trotz intensiver Suche der Seepolizei nicht gefunden wurde, Zweifel, ob hier nicht Geltungssucht vorliege. Dann hätte aber Koella nicht monatelang geschwiegen und sich der Verhaftung durch Flucht entzogen. Sogar während der psychiatrischen Untersuchung in der Anstalt Münsterlingen machte er dank einem homosexuellen Wärter einen weiteren Fluchtversuch, konnte aber dank seiner auffälligen Grösse von 185 cm bald wieder gefasst werden. Nun meinte der Professor, vielleicht habe Koella das Mädchen in einem "schizophrenen Zustand" gewürgt, aber Schizophrenie ist bekanntlich eine organische Psychose, an der Koella nachweisbar nicht litt. Dann behauptete die Verteidigung, Koellas Würgen habe vielleicht einen jener seltenen Reflextode durch Druck auf den Vagusnerv am Hals erzeugt, was sogar Fahrlässigkeit verneine. Der Tod sei vielleicht auch erst beim Eintauchen ins

Wasser eingetreten, da Koella Wasserblasen gesehen haben wollte. Andererseits hatte er aber hinterher immer neue Versionen gebracht, wie eine Unfallthese (Wasserskiunfall) und andere Schutzbehauptungen, so dass man solchen Details wie dem Aufsteigen von Wasserblasen aus Julias Mund kaum Beachtung schenken durfte. Das Obergericht ging aber sogar auf diese Version ein, das Eintauchen ins Wasser und Entgleiten sei eine "missglückte Rettungsaktion" gewesen. Nur das Geständnis des "unvollendeten Notzuchtversuchs" blieb schliesslich unangefochten und führte nur noch zu einer Einweisung in eine Erziehungsanstalt bis höchstens zum zweiundzwanzigsten Altersjahr. Obgleich der Psychiater von "schizophrener Abspaltung" gesprochen hatte, meinte er, der "Gefährlichkeitsfaktor" sei bei Koella "nicht grösser als bei irgend einem anderen Jugendlichen", - ein richtiger Nonsens. Aber eben, - Architekt Koella war in Zürich ein mächtiger Mann, so dass das Obergericht ein sehr betontes "in dubio pro reo" beschloss, obgleich die Oeffentlichkeit revoltierte.

Ein sensationeller Fall falschen Geständnisses unter dem Druck eines 36stündigen Polizeiverhörs und der Drohung mit der "Wahrheitsspritze, (- welcher Laie hat nicht Angst vor Spritzen -) war die Affäre Jean-Marie Deveaux. Dieser 19jährige, leicht debile Metzgerlehrling wohnte mit seinen Eltern in einer billigen Mietskaserne in Lyon, wo sich auch die Metzgerei Bessard befand, in der er arbeitete. Am 7. Juli 1961 wird die kleine 8jährige Tochter des Metzgers erwürgt und mit aufgeschlitztem Bauch im Keller gefunden. Wer hatte Zugang zu den Schlachtermessern, wer hatte oft mit der Kleinen gespielt, wer wurde eines Tages ohnmächtig im Keller gefunden mit der Behauptung, man habe auf seinen Kopf geschlagen, obwohl keine Beule zu finden war? Es war Jean-Marie, der Lehrling, den allerdings Frau Bessard damals nie aus der Metzgerei weggehen sah. Andere Zeugen behaupteten, er sei etwa drei Minuten verschwunden, aber konnte er in drei Minuten das Kind in den Keller locken, es ermorden, das Messer waschen, wieder an seine Stelle tun, sich umziehen, die Kleider waschen, um dann die Arbeit ruhig wieder aufzunehmen, als ob nichts geschehen wäre? Frau Bessard hatte kein Fehlen eines Messers beobachtet, an Jean-Maries Kleidern fand man nicht die leiseste Spur von Blut, obgleich das Kind in einer grossen Blutlache lag,und die Polizeihunde "verbellten" ihn nicht! Und doch gestand er nach dem Dauerverhör, "um endlich Ruhe zu haben", widerrief aber schon am nächsten Morgen, als er ausgeruht war wieder und

wiederholte den Widerruf am 4. September vor dem Untersuchungsrichter. Obgleich jedes Motiv fehlte, - das Kind war nicht vergewaltigt worden - verurteilten die Geschworenen ihn am 7. Februar 1963 zu 20 Jahren Zuchthaus, da sich medizinische und psychiatrische Gutachter diametral widersprachen. Die einen bezeichneten ihn als Fabulierer auf der Stufe eines Achtjährigen, die andern hielten ihn für voll zurechnungsfähig und lehnten die Einweisung in eine psychiatrische Anstalt ab. So kam er in die berüchtigte Pariser Santé. Nun wurde noch im gleichen Jahr am 5. August 1963 im gleichen Keller wieder um 12.30 Uhr mittags eine Frau Lassalle mit einer Schnur erwürgt gefunden, und 1965 im anstossenden Gebäudekeller eine Frau attackiert, am Kopf verletzt und nach einem Vergewaltigungsversuch bewusstlos liegengelassen. Nun regte sich der Anstaltspfarrer Boyer und der frühere Verteidiger Soulier; zusammen mit dem ehemaligen Polizeischuldirektor Chavalon von St-Cyr, dem Concourt-Preisträger Clavel, dem Gerichtsberichterstatter Pottecher und Jean Rostand, Mitglied der Akademie, erzwangen sie ein Wiederaufnahmeverfahren, nachdem Jean-Marie dies bereits mit zwei Hungerstreiks vergeblich versucht hatte. Es war ein Prozess ohne Beweise, Motive und Zeugen gewesen. Da kein Novum im üblichen Sinn gefunden werden konnte, griff im April 1968 der Innenminister auf Art. 622 des französischen Strafgesetzbuches zurück, wonach auch Formfehler den Justizminister ermächtigen, Schwurgerichtsurteile aufzuheben und den Fall einem anderen Schwurgericht zuzuteilen. Der Oberste Gerichtshof fand nun, dass bei einem Lokaltermin Staatsanwalt, Polizeikommissar und Gerichtspräsident teilgenommen hatten, ohne ein Protokoll anfertigen zu lassen. Ferner wurde der Bevollmächtigte des Untersuchungsausschusses rechtswidrig als Zeuge aufgerufen, ein Richter kommentierte die dunkle Brille des Angeklagten, der damals an Konjunktivits litt mit: "Er verbirgt seinen Blick!" Ferner hatte der Richter rechtswidrig die Geschworenen im Beratungsraum besucht. Jean-Marie Deveaux kam frei.

Ebenso rätselhaft blieb das vielleicht falsche Geständnis des "Würgers von Boston" de Salvo, der sich rühmte, zwischen 1962 und 1964 dreizehn Frauen mit einem Seidenstrumpf erwürgt zu haben. Als Frauen, die sich retten konnten, berichteten, der Mann habe grüne Hosen und eine ungewöhnlich grosse Sonnenbrille getragen, nahm man de Salvo fest, da er schon wegen eines ähnlichen, aber harmloseren Delikts vorbestraft war: Er hatte als "the measuring man" als angeblicher Vertreter einer Modellkleiderfirma Frauen

"Mass genommen". Er gab nun auch zu, während seiner Dienstzeit in Deutschland viele Frauen genotzüchtigt zu haben. Am 26. November 1973 wurde er in der Strafanstalt Walpole durch Messerstiche von seinen Mithäftlingen aus Abscheu ermordet. Sein Verteidiger Bailey hatte bei der Hauptverhandlung 1967 mit überraschendem Freimut de Salvos Geständnis akzeptiert, um ihn in eine Heilanstalt zu bringen, aber Richter Moynihan kaufte de Salvo die 13 Morde nicht ab, verurteilte ihn aber dennoch. Etwas hatte de Salvo jedenfalls erreicht: Man schrieb Bestseller über ihn und machte Filme von seinen Untaten.

Kriminologisch interessant waren auch seinerzeit die unzähligen falschen Selbstbezichtigungen anlässlich des ersten eigentlichen "Massenmörderfalles" der Kriminalgeschichte. In Londons East-End wütete um 1888 "Jack the Ribber", der vom 31. August bis zum 5. November 1888 fünf Frauen innerhalb eines Gebietes von bloss einem halben Quadratkilometer die Kehle durchschnitt und den Bauch aufschlitzte. Conan Doyle, Bernard Shaw, Frank Wedekind und Bert Brecht beschäftigten sich mit diesem Rätsel, das nie gelöst wurde. Bei einem der Opfer, Annie Chapman versuchte man sogar, ein "Netzhautbild" des Mörders fotographisch fassbar zu machen. Die kunstgerechte Zerlegung der Körper der fünf Dirnen wies auf einen Arzt hin. Man vermutete, es könnte ein Dr. Merchant gewesen sein, ein "zweiter Vater" der Prostituierten, der kurz danach starb. Oder der Anwalt Dr. Druitt, der sich anfangs Dezember 1888 in die Themse stürzte. Um diese Zeit sistierten die Morde plötzlich. Noch kürzlich glaubte der englische Chirurg und Amateurforscher Stowell, jenen Mörder mit einem englischen Königsspross, mit dem Herzog von Clarence und Avondale identifizieren zu können. Scotland Yard hatte dagegen einen polnischen Friseur, Chapman alias Klosowski in Verdacht, der 1903 gehängt wurde. Eine weitere Theorie glaubte an einen zaristischen Geheimagenten Pedachenko, der mit den Dirnenmorden die Anarchisten in Misskredit bringen sollte. Nach Ochranaakten soll ein "Feldscher" Konovalov, der 1891 in St. Petersburg nach einem Frauenmord in Frauenkleidern verhaftet und zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt wurde, neben einem Frauenmord in Paris (1886) auch fünf Frauenmorde in London (1888) gestanden haben.

Als Wilson in seiner "Encyclopedia of Murder" gemäss dem Alphabet den Fall Jaccoud auf "Jack the Ribber" folgen liess, rieten wir ihm dringlich,

bei der Neuauflage Jaccoud aus dem Spiel zu lassen, da der Fall noch lange nicht abgeschlossen sei.

Fragwürdig erscheint uns auch das Geständnis, das kürzlich im Hamburger Maria Mariotti-Prozess der angebliche Komplize Sterba machte. Am 28. Juni 1948 wurde die reiche Zahnarztwitwe Moser, während sie angeblich auf ihrem Harmonium das Ave Maria intonierte, vom ehemaligen Zwangsverschleppten Sterba mit einem Stuhlbein erschlagen und hinterher von Maria Mariotti mit einer Serviette gewürgt und in die Küche geschleppt, wo sie starb. Die 63jährige Dame hatte die beiden Flüchtlinge zuvor freundschaftlich unterstützt. Die Täter flohen nach ihrem DP-Stammlager in Esslingen und dann illegal in die Schweiz, wo sie in Schaffhausen deshalb vier Tage inhaftiert wurden. Dann trennten sie sich, indem Sterba in die Tschechoslowakei zurückkehrte, während Maria über Paris nach Bolivien floh, wo sie unter dem Namen Helena de Caron einen Modesalon eröffnete. Unterdessen stellte sich 1950 angeblich Sterba aus "Gewissengründen" und wurde zu 25 Jahren Zuchthaus verurteilt, aber nach 12 Jahren wegen guter Führung entlassen. Die Interpol suchte nun Maria weiterhin, da diese von Sterba der Anstiftung bezichtigt worden war. Sie floh nach Buenos Aires und dann nach Sao Paulo, wo sie bei einem Verkehrsunfall am 13. Oktober 1960 als "Sylvia de Suza" erkannt und verhaftet wurde. Sie gab nun an, als Helena Polanska in Prag geboren zu sein. Mit ihrer Mutter und Tochter kam sie als DP nach Hamburg und heiratete den Franzosen Mariotti, um auswandern zu können, aber Mariotti erhängte sich nach zwei Monaten, da er bereits in Frankreich verheiratet war. Maria Mariotti gab nun bei ihrem Prozess am 12. März 1964 an, seinerzeit in Prag die Geliebte eines hohen deutschen Geheimdienstoffiziers gewesen zu sein, von dem die Tochter stamme, die heute spurlos verschwunden sei. Maria weigerte sich auch, den Namen des Vaters preiszugeben, der offenbar die Tochter zu sich aufnahm. Sie stellte auch in Abrede, selber Spionage getrieben zu haben, sondern habe ihre vielen Flugreisen nur als Antiquitätenhändlerin unternommen. Am Prozessende rief sie wie Vera Brühne nach dem Schuldspruch: "Ich bin unschuldig, ich habe keinen Menschen getötet!" War die Denunziation des aus der Tschechoslowakei zum Prozess herbeigeeilten Sterba ein Racheakt des tschechischen Geheimdienstes oder nur Rache für verschmähte Liebe? Hatte Sterba, als er 1948 beim Versuch, illegal nach Deutschland zurückzukehren, nur darum den Raubmord gestanden, um einer gefährlicheren Anklage wegen Landesverrats

zu entgehen? Jedenfalls tauchte er nun auch beim dritten Prozess am 31. Mai 1965 als Kronzeuge gegen Maria auf. (Der erste Prozess im Juli 1963 war an ungenügenden Ermittlungen gescheitert, und das "Lebenslänglich"-Urteil des zweiten Prozesses im März 1964 musste wegen eines Formfehlers kassiert werden, da das Protokoll vom Tatortaugenschein zwar im Urteil, nicht aber bei der Hauptverhandlung erwähnt worden war.) Diesmal verriet sich aber nun Sterba durch allerlei Widersprüche, z.B. ob er damals mit oder erst nach Maria zum Opfer kam, ob er nachher direkt oder über Frankfurt nach Esslingen floh usw. Ferner konnte seine Tatvorgangsschilderung die Tatsache nicht erklären, dass man in den Haaren des Opfers Glassplitter fand. Zudem wollte zu seiner Raubmordthese nicht passen, dass Maria den wertvollsten Schmuck, die im Korsett des Opfers mit ihrem Wissen eingenähten Brillanten nicht entwendete. Freilich hatte er noch eine andere Motivierung angegeben: Die lesbische Zahnarztwitwe habe Maria unsittlich belästigt, weshalb diese ihm einmal ein Röhrchen Zyankali gezeigt habe, mit dem sie sich zu verteidigen gedenke. Maria selbst machte in diesem dritten Verfahren von ihrem Recht der Aussageverweigerung Gebrauch und ergänzte ihre früheren Angaben nur damit, dass sie ihren Lebenslauf etwas erhellte: Sie sei als Tochter eines reichen Prager Kaufmanns geboren, habe sich schon nach sechs Monaten von ihrem ersten Mann Nemecek ("Deutscher") scheiden lassen und sei, als ihr Vater 1944 starb, mit einem Erbe von einer halben Million Mark und mit einem Koffer voll Schmuck sowie mit Mutter und Tochter nach Deutschland gekommen, um erst in Berlin und dann in Hamburg in Hotels zu wohnen. Mariotti habe sich nicht wegen ihrer Scheinehe, sondern wegen Schwarzhandelsgeschäften am Fensterkreuz ihrer Wohnung aufgehängt, und mehr könne und wolle sie dazu nicht aussagen. Diese Scheinehe mit dem französischen Besatzungsbeamten sei nur deshalb geschlossen worden, um ihr und ihrer Familie die Auswanderung nach Südamerika zu gestatten. Es sei also eine Ehe auf Abruf gewesen, wie sie damals gang und gäbe waren. (Uns selber offerierte damals in einem DP-Lager eine lettische Aerztin ein ganzes Taschentuch voll Brillanten für eine solche Scheinehe, als wir das Lager als UNO-Offizier besichtigten!) Es wirkte nun als eigentliche Sensation, als ihre Tochter, die sich Anna Hoegerova nennt, zum Prozessbeginn in Mailand als Geliebte des Argentiniers Cocucci, des Chefs einer über 100köpfigen internationalen Reisecheckfälscherbande, verhaftet wurde. Um sich den Polizeischutz ihrer kleinen Tochter Alexandra zu

sichern, liess sie die ganze Bande auffliegen. Würde sie ihre Mutter entlasten können?

Wie sollten sich aber nun die Geschworenen in diesem Dschungel widersprechender Aussagen zurechtfinden, die sichtlich den Stempel der sprichwörtlichen böhmischen "Wahrheitsliebe" auf sich trugen? Bestand überhaupt eine Hoffnung, dass diese "Affäre mit doppeltem Boden" jemals aufgeklärt würde, da sie vermutlich letzten Endes doch politischen Hintergrund hatte? War nicht Sterbas, von den tschechischen Behörden geförderte und belohnte Geständnisfreudigkeit etwas zu spontan? Wirkte nicht sein Motiv der "Gewissensnot" im Rahmen der östlichen Ideologie geradezu komisch? Hatte er sich nicht dauernd in Widersprüche verwickelt, indem er behauptete, die Witwe Moser zuvor nicht gekannt zu haben, keine "Tonbandmemoiren" verkauft zu haben; vor allem brachte aber ein sudetendeutscher Mithäftling heraus, dass Sterba 1962 ihm anvertraut hatte: "Ich habe alles auf die Mariotti geschoben. Nun steht meiner bedingten Entlassung nichts mehr im Wege." Hätte er also in Hamburg seine Alleinschuld nun zugegeben, so wäre er in Prag erneut in Haft gekommen, da er von den 25 Jahren knappe 12 abgesessen hatte. Der junge Verteidiger Dr. Servatius hatte auch die gute Idee, der Mariotti zu empfehlen, möglichst viel Gebrauch von ihrem Schweigerecht zu machen, da sie sich in den zwei vorangehenden Prozessen mit unpräzisen Antworten infolge Gedächtnislücken nur geschadet hatte. Musste nicht auch das Gericht prinzipiell beherzigen, was schon 1913 Burchard in seiner "Pathologie der Selbstbezichtigung" schrieb: "Es ist ein besonders gefährliches Vorurteil, dass Anzeigen anderer mit gleichzeitiger Selbstanzeige noch immer als besonders beweiskräftig gelten."

Der neue Prozess 1965 wurde aber nun durch ein unerwartetes mutiges Eingreifen des Hamburger Generalstaatsanwalts Buchholz zu einer Weltsensation. Als Staatsanwalt Hellge das fünfwöchige Schweigen Marias mit einem Satz erledigen wollte: "Und was verschweigt sie anderes als die furchtbare Tat, die man ihr anlastet?" und eben zum Antrag auf lebenslängliches Zuchthaus ansetzte, erhob sich auf der Tribüne in Zivil sein Vorgesetzter und erklärte: "Der Angeklagte muss von seinem Recht auf Schweigen ohne Risiko und ohne Furcht Gebrauch machen können. Falls die Angeklagte Mariotti, wie sie behauptet, die Tat nicht begangen haben sollte, wäre ihr Schweigen auch psychologisch verständlich", und ihr unklares Erinnerungsvermögen

sei einleuchtend. Zudem habe die neue Strafprozessordnung seit dem 1. April 1965 das Schweigerecht des Angeklagten erneut untermauert. Buchholz hatte als Liberaler bereits im Genetprozess ("Notre Dame des Fleurs") und im General Ramcke-Prozess gegen die Journalisten Kuby und Proske für die Freiheit der Kunst und der Presse plädiert. Hier wollte er ausdrücklich vermeiden, dass der dritte Mariotti-Prozess zu einer reinen Prestigeaffäre der Hamburger Gerichte werde und riskierte persönlich einen "Formfehler", um seinem Kollegen einen Widerruf zu ersparen.

Die sechs Geschworenen, zwei Hausfrauen, ein Betriebsrat, eine Handelslehrerin, ein kaufmännischer Angestellter und ein Ortsamtsleiter reagierten dann auf die Ermahnung von Dr. Servatius: "Wenn bei Ihnen auch nur der Schatten eines Zweifels besteht, müssen Sie ihn zugunsten der Angeklagten werten!" mit einem sensationellen Freispruch, der sich auch auf den Brühneprozess auswirken dürfte. Nach dreijähriger Haft kam Maria Mariotti in die Freiheit und rief schluchzend: "Mama, Mama", ein Ruf, den man bei Südländern und Slaven reflektorisch nur in grösster echter Seelennot findet. Einen Trost hatte sie, der "Stern" kaufte sofort ihre Memoiren für rund 50.000 DM. Stemmle verewigte diesen denkwürdigen Prozess, in dem der Mörder als Kronzeuge auftrat, und die Wiederaufnahme praktisch nur durch einen kleinen Verfahrensmangel zum Freispruch führte, in einem Dokumentarfilm für das Fernsehen.

Wie Vera Brühne hatte auch Frau Mariotti mit ihrer Tochter kein Glück. Als sie entlassen wurde, befand sich diese wegen Drogen usw. in Rom im Gefängnis. Frau Mariotti versuchte dann mit zwei Kindern ihrer Tochter in Teneriffa als Frau Elena Hoger, Innenarchitektin, eine neue Existenz aufzubauen, stürzte dabei unglücklich und erlitt einen Schenkelhalsbruch, der von einem ungeschickten Chirurgen falsch operiert wurde. Schliesslich fristete sie ihr Leben mit einer kleinen Keramikbude.

Ein nicht ganz unähnlicher Fall Gertrud Krebs führte ebenfalls dank einer rechtsbewussten, integren Richterin, Christel Forester, zum Freispruch mit der Urteilsbegründung, die Ermittlung habe derartige Fehler gemacht, dass es dem Gericht unmöglich sei, den Fall strafrechtlich zu lösen: in dubio pro reo! Es war der Prozess um "die Leiche in der Truhe": Die Krebs wurde beschuldigt, ihre Hauswirtin am 21. November 1968 erschlagen und im Keller versteckt zu haben, wo man sie erst am 2. Mai 1969 bei einer

Hausdurchsuchung fand. Zuvor hatte die Angeklagte erzählt, ihre Hausmeisterin sei auf Reisen gegangen und auch später immer wieder falsche Spuren gelegt. Der Gerichtsmediziner konnte aber einen natürlichen Tod, vielleicht durch Schreck, nicht ausschliessen. Frau Krebs beschuldigte nun ihren Mann, er habe bei einem Mietstreit die alte Frau versehentlich geschlagen, wobei sie gestürzt und reglos liegengeblieben sei. Ihr Ehemann schwieg vor Gericht, hatte aber für die ermittelte Todeszeit der 81jährigen Greisin ein sicheres Alibi.

An den zum Teil politischen Mariottiprozess erinnert entfernt auch die Mata Hari-Tragödie, die nach dem Buch des ehemaligen englischen Secret Serviceoffizier Newman "The world of espionage" ein sicherer Justizirrtum war. Mata Hari, Tochter eines halbjüdischen holländischen Hutmachers Adam Zelle war im Grunde nichts anderes als eine Kokotte, die unglücklicherweise die Landesgrenzen nicht respektierte und so von Geheimdienstoffizieren beider Fronten auf ihre Spesenliste gesetzt wurde, denn es war üblich, solche Ausgaben dadurch zu kaschieren, dass man die Geliebte als Indikatorin bezeichnete. So wurde sie schliesslich als H21 von den Franzosen erschossen, als man einen Sündenbock für die Truppenmeutereien des Jahres 1917 brauchte. Ihr Verhör durch Cpt. Bouchardon blieb bis heute Staatsgeheimnis, was nichts Gutes ahnen lässt. Auch der Holländer Waagenaar spricht in seinem Buch "Sie nannte sich Mata Hari" von einem eindeutigen Justizirrtum. Vielleicht hatte sie ihr Freund von Kalle geopfert, um sich selbst zu retten. Jedenfalls habe sie ihre standrechtliche Erschiessung in Vincennes zum Teil durch ungeschickte Aussagen selbst verschuldet, da ihre Schönheit eben grösser als ihr Verstand gewesen sei.

Wenn Kurt Singers Bericht in "Spy Omnibus" stimmt, so starb auch Mata Haris Tochter Banda Macleod während des Koreakrieges 1950 in Maengsong unter den Schüssen eines Exekutionskommissars, nachdem sie abenteuerliche Jahre als Doppelspionin hinter sich gebracht hatte. Sie war in Batavia durch Pflegeeltern grossgezogen worden und wurde durch einen Vetter Zelle während der japanischen Besetzung zum Spionagedienst "gepresst". Da ihr verstorbener Mann Wilhelm van Deeren ein hoher holländischer Offizier gewesen war, besass sie dazu die nötigen Beziehungen, um zunächst ihren eigenen Freund, den Schweizer Gallatti und dann weitere Agenten der Alliierten, wie den Dänen Lundquist, den Griechen Haimos und den Amerikaner

Wolff den Japanern zu verkaufen. Der Indonesier Hauptmann Abdul gewann sie dann umgekehrt für die indonesische, zunächst alliiertenfreundliche Untergrundbewegung, die aber auch mit Rotchina Beziehungen durch einen gewissen Platir unterhielt. Dann wurde sie vom amerikanischen Geheimdienst als Nurse nach Tschungking geschickt, wobei derselbe Vetter Zelle mitwirkte, diesmal auf der Gegenseite. Aus China warnte sie die Amerikaner vor der Koreaattacke, wurde aber auf ihrer Flucht in Maengsong von Platir wiedererkannt und unter den Augen eines anderen amerikanischen Agenten, des ehemaligen weissrussischen Offiziers Makhalski, der ihr nicht mehr helfen konnte, von einem kommunistischen Kommissar erschossen, weil sie seine Art der Begnadigung ablehnte.

Aehnlich sollen nach Newman Benita von Berg und Renate von Natzmer als Freundinnen des polnischen Doppelspions Sosnowski der Staatsräson geopfert worden sein, indem sie Hitler hinrichten liess, obgleich sie für den deutschen Geheimdienst gearbeitet hatten. Man wollte die Polen über die wahre Funktion des gegen deutsche Agenten ausgetauschten Sosnowski täuschen. Die angeblich mithingerichteten Agentinnen Irene von Jena und Taucher waren reine Phantasiegebilde Sosnowskis, der damit seine Spesenliste bereicherte. Er erhielt in Polen, wo er durchschaut wurde, 15 Jahre Haft. In all diesen Fällen hatten also "Geständnisse" von Doppelspionen deren Freundinnen und "Werkzeuge" vernichtet.

Dass aber gerade die Frauen seit Samsons und Dalilas Zeiten fast von Natur aus nicht nur zur Spionage an sich, sondern speziell zur Doppelspionage neigen, indem sich hier der weibliche Verstellungs- und Verführungstrieb besonders ungehemmt auswirken kann, zeigen die Schicksale berühmter Agentinnen wie Grete Bernau, Irmgard Schmidt, Frieda Schueler, Erika Möller, Lisa Berger, der Schweizerin Carmen Mory genannt "schwarzer Engel", Sybille Delcourt, Charlotte Wallbruch, Malvena Blücher, Marguerite d'Andurain, Ruth Kuehn, Micheline Carré genannt "die Katze", die nach einer Liebesnacht mit Gestapochef Hugo Bleicher 35 französische Widerstandskämpfer verriet, Elizabeth Bentley, die als ehemalige Sowjetspionin McCarthys antikommunistische Hexenjagd ermöglichte, Judith Coplon, Ethel Rosenberg, Kristina Skarbeck, Eva Wu, Iva Toguri die "Okio-Rose", Kim Suim u.a., über deren Entlarvung und Untergang Singer berichtet. Fast immer scheiterten sie daran, dass ihnen das Erwachen echter Liebesgefühle einen Strich durch die

Rechnung zog. Sie wurden also das Opfer eines weiteren, ja des stärksten weiblichen Triebes, der völligen Hingabe an den Geliebten. Als echte Heroen bezeichnet Singer unter ihnen, zusammen mit den historischen Gestalten Lydia Darrah, der Quäkerin, die Washingtons Armee rettete, Emma Edmonds, die Lincoln zum Sieg verhalf, Edith Cavell, die als "Krankenschwester" im ersten Weltkrieg englischen Kriegsgefangenen zur Flucht verhalf und daher von den Deutschen erschossen wurde, die polnische Baronin Skarbeck, die als "Christine Granville" schliesslich am 15.6.1952 in einem Londoner Hotel vom polnischen Nachtportier "aus Eifersucht" oder im Auftrag des polnischen Geheimdienstes ermordet wurde, sowie die Zionistin Bracha Fuld, eine gebürtige Berlinerin, von der wir noch hören werden.

Relativ weibliche Züge befähigen auch den Homosexuellen nicht nur allgemein zur Diplomatie, sondern auch besonders zur Spionage, wie z.B. die Oberst Redl- und neuerdings die Vassallaffären zeigten. In beiden klassischen Fällen wusste der russische Geheimdienst erpresserisch Kapital aus dem heimlichen Leiden zu schlagen, wodurch also beide Affären in die Nähe eines Justizirrtums rückten. Vor allem die gesellschaftliche Aechtung dieser krankhaften Anlage als "Laster" zwang die Betreffenden auf die falsche Bahn, worauf wir noch zurückkommen werden.

Unter die Kategorie falsche Geständnisse, aber auch falsche Expertisen gehört auch der sogenannte "Aethermord von Pichldorf", der von Gustav Adolf Neumann zur Revision gebracht wurde. Der Bauer Lichtenegger in Pichldorf hatte seinen ältesten Sohn Christian vor seinem Tod zum Hoferben eingesetzt mit der Bedingung, dass er vorher heiraten müsse. Solange gehöre der Hof der Mutter Maria. Nun war Christian ziemlich faul und trunksüchtig und machte nichts als Schulden, so dass es oft Streit mit ihm in der Familie gab, die fürchtete, seinetwegen den Hof zu verlieren. Auch trug er sich nun mit Heiratsabsichten. Trotzdem feierte man gemeinsam Sylvester am 31. Dezember 1959 in der "goldenen Krone". Um 2.30 Uhr in der Frühe ging man dann Arm in Arm dem Werkkanal entlang heimwärts, als jemand auf einen "Plumpser" aufmerksam machte. Danach tauchte der Sohn Johann aus dem Dunkel auf und fragte, ob jemand den Christian gesehen habe. Dieser wurde dann am 9. Januar 1960 im Werkkanal als Leiche geborgen. Der junge Gerichtsmediziner Dr. Maresch aus Graz machte die Obduktion und entnahm zur Alkoholbestimmung auch etwas Gehirnflüssigkeit. Als die Assistentin Mitic am folgenden Tag das Röhrchen öffnete, machte sich ein Aethergeruch bemerk-

bar, den auch Dr. Maresch, Prof. Werkgartner und Prof. Lieb bestätigten. Sollte ein "Aethermord" vorliegen? Dass nur in der fettreichen Hirnflüssigkeit, nicht aber in Blut und Harn Aether zu finden war, erklärte man durch die Fettlöslichkeit des Aethers. Hatte man Christian mit Aether im Schnaps, - 4-5 ccm würden genügen -, betäubt und dann in den Kanal gestossen? Als aber Dr. Maresch die chemische Analyse des Röhrchens auf den Montag verschob, verflüchtigte sich der Aether scheinbar, da alle Proben negativ blieben. Hatte der Institutsdiener trotz ausdrücklichem Verbot die Röhrchen doch wieder mit Aether gereinigt, wie es früher geschah? Leider hatte man die Leiche für die Beerdigung am Sonntag freigegeben und erst am Donnerstag wurde eine Exhumierung vorgenommen. Diese Angaben genügten aber Bezirksinspektor Antel zur Verhaftung der ganzen Sippe Lichtenegger, zumal die Mutter Maria schon 1936 eine Verwandte auf dem Hof mit Arsen beseitigen lassen wollte. Sie musste aber ihre Strafe nie absitzen, weil sie dafür sorgte, dass sie jedes Jahr ein Kind bekam. Nun drohte man ihr mit Strafkumulierung, wenn sie nicht gestehe, - und sie gestand, ebenso wie die Brüder Franz und Johann und die Tochter Maria auf Tonband, wie sie den Christian betrunken machten, ihm aus einem Giftfläschchen mit Totenkopf den Wein vergifteten und wie ihn dann auf dem Heimweg der Johann in den Werkkanal gestossen habe. Allerdings stellte sich hinterher heraus, dass in jenem Fläschchen ein Getreidebeizmittel war. Auch berichtete Johann, Christian habe ihn beim Kanal eingeholt, über seine Schulden gejammert und sich in den Kanal gestürzt. Aus Scham für die Familie habe er nicht um Hilfe gerufen. Diese Tonbandbeichten wurden aber bald von allen Beteiligten wieder widerrufen und besonders von Betäubung mit Aether wollte niemand etwas wissen. Am 9. September 1960 wurde dann Johann zu 15 Jahren, die Mutter zu lebenslänglich verurteilt und die beiden anderen Geschwister freigesprochen. Drei der acht Geschworenen hatten alle freisprechen wollen. Neumann hatte den Prozess mit Misstrauen verfolgt. Nachversuche mit Aether in Schnaps ergaben, dass ein solches Getränk reflektorisch selbst von einem Betrunkenem ausgespuckt worden wäre. Mit dem Verteidiger Dr. Stern gelang es ihm, als Experten den Wiener Prof. Breitenecker zu gewinnen, der Dr. Maresch derart viele Mängel, wie Untersuchung der Gehirn-, aber nicht der Magenflüssigkeit auf Aether usw. nachwies, dass es - diesmal zur Wahrung der Unbefangenheit der Geschworenen in Wien - am 8. November 1961 zum zweiten Prozess kam, bei dem die Grazer Professoren nur noch als Zeugen einvernom-

men wurden. Die Geschworenen sprachen diesmal, wieder mit 5:3, die beiden Angeklagten frei. In diesem Prozess zeigte es sich wieder einmal, wie fragwürdig Geständnisse, zumal auf Tonband aufgenommene, sind und zudem, dass es oft schwerer ist, Sachverständigengutachten anzufechten als das Urteil der Richter selbst.

Umgekehrt konnte das Tonband ein wirkliches Familienkomplott im Falle des ermordeten Buchhalters Schülein in Stuttgart elf Jahre nachher noch aufdecken. Die zweite Frau Schüleins vergiftete mit ihrer Tochter und ihrem Schwiegersohn Enz sowohl Schülein wie seine Mutter durch Zyankali im Kaffee, um einer beabsichtigten Testamentsänderung zugunsten der Tochter Klara aus erster Ehe vorzubeugen. Dieser gelang es durch heimliche Montage eines Tonbandgeräts und entsprechende Provokationen, ein unfreiwilliges Geständnis der Stiefmutter und Stiefschwester festzuhalten, das als Beweismittel anerkannt wurde.

Auch im Falle Tillmann, der im April 1958 bei Stuttgart einen Knaben entführt und ermordet hatte, um die Eltern zu erpressen, wurde das Tonband zum Beweismittel. Man nahm die Erpresserstimme auf Tonband auf und gab sie im Radio wieder, wo sie dann von einer Witwe Helmut als diejenige ihres ehemaligen Gärtners Tillmann erkannt wurde. Tillmann gestand und erhängte sich in seiner Zelle.

Dagegen lehnte der Kassationshof des Kantons Bern kürzlich unverständlicherweise die Tonbandbeichte eines 12jährigen Mädchens als Beweismittel ab. Sie hatte, mit elf Jahren vom Grossvater missbraucht, auf dessen Drohung hin, ihren Onkel Anton G. bezichtigt, der dann am 15. Juni 1963 vom Berner Schwurgericht zu 33 Monaten Zuchthaus verurteilt wurde. Inzwischen wurde aber auch der Grossvater wegen erwiesener Unzucht verurteilt. Kürzlich gestand die nun 12jährige Klara ihrer Mutter und ihrer Tante, auf Tonband festgehalten, ihre falsche Zeugenaussage. Trotzdem verweigerte der Kassationshof die Revision, ohne auch die einzige Belastungszeugin neu einzuvernehmen. Die Tonbandaufnahme enthalte Suggestivfragen, während das Protokoll der Polizeiassistentin unverfälschter sei, war die einzige Begründung. Dabei weiss man heute in der Kriminalpsychologie, dass die Eruierung bei Sexualdelikten objektiver durch männliche Experten erfolgt. Die meist unverheirateten Polizeiassistentinnen projizieren gerne ihre eigenen Konflikte in die Probanten hinein!

Dank des amerikanischen Abhörspezialisten Lipset konnte sich dagegen im November 1959 Staatsanwalt Raggio vom Scheidungsparadies Reno aus einer Schlinge retten, die ihm ein Unterweltboss Conforte gelegt hatte. Dieser sollte Reno verlassen, weil es Raggio gelungen war, gegen ihn eine Ausweisung wegen "Vagabundage" zu erwirken, was den schwerreichen und mächtigen Gangster erbitterte. So kam denn eines Tages eine attraktive junge Frau Mrs. Newton zu Raggio, um sich mit ihm in ihrer Scheidungssache zu besprechen. Es "gelang" ihr, Raggio unter allerlei Vorwänden zu weiteren Besprechungen in ihr Hotel zu bringen, denn der Staatsanwalt hatte das plumpe Spiel längst durchschaut und machte scheinbar mit, um Conforte wegen dieser Erpressung zu überführen. Jedenfalls erhielt er bald von Confortes Anwalt die Aufforderung zu einer Besprechung mit seinem Klienten. Raggio nahm den Abhörspezialisten Lipset mit, der in einem leeren Nebenraum seine Installationen unbemerkt montieren konnte. Conforte verlangte nun Rückzug des Ausweisungsbefehls, da er sonst durch Zeugen Raggios Anwesenheit in Mrs. Newtons Zimmer beweisen werde, und Mrs. Newton sei nicht nur minderjährig, sondern auch schwanger! Sie werde ihn wegen Vergewaltigung verklagen. Raggio konnte nun aber diese Mrs. Newton nach vieler Mühe in Yuba City ausfindig machen, da der von ihr genannte "Ehemann", ein Matrose, sie flüchtig kannte. Man fand auch ihre Mutter und ihre ältere Schwester, die zugab, als Confortes Freundin den Plan entworfen und ausgeführt zu haben, wobei ihre jüngste Schwester zuerst unter Betäubung geschwängert und für ihre Verführungskünste trainiert wurde. Sie selber habe in der Toilette jenes Hotelzimmers auf den Moment gewartet, Raggio in verfänglicher Situation zu überraschen. Sie war nun so anständig zuzugeben, dass dieses Warten vergeblich war.

Andererseits kann aber nicht nur ein falsches Geständnis, sondern auch falsches Schweigen den Angeklagten zum Justizopfer werden lassen. So war 1946 der spanische Holzfäller Solera in Le Mans wegen angeblichen Mordes zu "lebenslänglich" verurteilt worden. Er hätte aber ein Alibi beibringen können, da er zur Mordzeit ein Schaf "schwarz" geschlachtet hatte, aber als Fremdarbeiter und Analphabet wagte er dies gar nicht vorzubringen, um nicht noch "schuldiger" zu werden. Der pensionierte Staatsanwalt Joppé erhielt nun von einem Zellengenossen Soleras ein entsprechendes Bittschreiben, und da er im Krieg als Offizier einen tapferen Soldat Solera gekannt hatte, interessierte ihn der Fall. Es stellte sich dann zwar heraus, dass die beiden Solera

nicht identisch waren, aber Joppé nahm sich des Falls erfolgreich an. Solera bekam 1963 die Freiheit und 100.000 Fr. Entschädigung! Wie schon Wassermann im "Fall Maurizius" vorschlug, wäre es überhaupt ein sicher lohnendes Hobby für emeritierte Staatsanwälte, Justizirrtümer aufzuspüren, eine Uebung, die wir im Falle Popescu und Jaccoud speziell dem später ebenfalls in Pension gegangenen Staatsanwalt Cornu empfohlen hatten!

Durch eine ebensolche debile Angst, Abtreibungsabsichten zuzugeben, verwirkte übrigens, wie wir sahen, auch Evans sein Leben.

Eine gewisse Möglichkeit eines Justizirrtums besteht auch im Falle Arnold Holtz. Dieser Berliner Kunstmaler und Sohn eines Diplomaten sollte nach dem Gutachten Dr. Weimanns vor 16 Jahren am 23. Oktober 1947 seine Jugendfreundin, die Apothekerin Gantzert mit "Acedikon" vergiftet haben. Da er anschliessend ihr Silber und einen Grammophon veräusserte, nahm man sogar Raubmord an, zumal sich herausstellte, dass seine Familie in der Sowjetzone verschuldet war. Allerdings bestätigte die Aufwartefrau der Gantzert D., dass diese das Silber und den Grammophon am Vortag Holtz vermacht hatte, was also auf Suizid schliessen liess. Dr. Weimann nahm nur auf Grund eines im Mantel des Holtz gefundenen Acedikonfläschchens Vergiftung mit diesem Narkotikum an, ohne aber bei der Leiche nach entsprechenden Spuren zu suchen. Prof. Griebel nahm daher eher einen Zyankalimord an, da er in einer Tasse Potascherückstände gefunden haben wollte. Als man nun Holtz drohte, ihn den Sowjets auszuliefern, gestand er, widerrief aber bereits am nächsten Tag wieder. Nach 16 Jahren gestand nun Holtz seinem Beichtvater, er habe "aus Scham bisher verschwiegen", dass die Gantzert damals beim Verkehr als schwere Asthmatikerin erstickt sei, eine etwas gequälte, wenn auch nicht unmögliche Version, die ihm aber die Revision 1963 nicht abnahm, zumal Holtz auch sonst Widersprüchliches vorbrachte. Hätte man aber nicht im Sinne der ersten Diagnose Dr. Weimanns "keine natürliche, aber unbekannte Todesart" ein dubio pro reo statuieren sollen?

Ein merkwürdiger Parallelfall kam am 4. November 1969 zur Wiederaufnahme mit Freispruch unter Entschädigung, und zwar unter dem Rohrbach-Verteidiger Dr. Gross. Der Metzger und Lastwagenführer Hans Hetzel, Preisringer und "Casanova der Landstrasse" pflegte gern Anhalterinnen gegen galante Gegendienste mitzunehmen. So nahm er auch am 1. September 1953 die Flüchtlingsfrau Magdalena Gierth aus dem Lager Ringsheim mit, die nun bei einem

Analkoitus (da sie schwanger war) an einem Herzkollaps starb. In seiner Panik schaffte nun Hetzel die Tote an eine Lichtung, wo ein und vier Jahre zuvor bereits zwei nackte Tote gefunden worden waren. Unterwegs warf er ihre Kleider aus dem Auto. Zwei Tage später fand man die Frau. Am 7. September meldete sich aber Hetzel freiwillig mit der Angabe, die Frau als Anhalterin zu kennen. Man nahm dieses Geständnis nun bereits als psychologischen Schuldbeweis, als er dann schrittweise den ganzen Vorgang zugab, obgleich ihn nur der Umstand dazu brachte, dass er bereits wegen Nötigung einer anderen Anhalterin, Frau Schulz, in Haft war und annehmen musste, dass man ihn auch mit der Gierth in einem Rasthaus gesehen hatte und die von ihm für sie gekaufte Handtasche bei der Hausdurchsuchung finden werde. Schliesslich gab er die erwähnte Darstellung vom Schocktod beim wiederholten Akt, wobei auch eine a tergo ausgeführte allzu kräftige Umarmung mitgewirkt haben konnte. Der Schocktod konnte auch durch Bauchfellreflexreizung infolge seines abnorm grossen Gliedes bei der zierlichen Frau ausgelöst worden sein. Die obduzierenden Gerichtsärzte Dr. Rübsamen und Dr. Glaser bestätigten in der Tat nicht nur eine Schwangerschaft, sondern auch einen vorangegangenen Abtreibungsversuch sowie eine nicht abgeheilte Herzgefässentzündung, die einen Kollaps oder dann eine Fett- oder Luftembolie wahrscheinlich machten. Nicht so der Kollege Dr. Braun vom Gesundheitsamt Offenburg, der einen Lustmord präsumierte, obgleich im Obduktionsprotokoll keine Silbe von Würgemalen zu finden war. Der Staatsanwalt zog nun aber noch Prof. Ponsold zu, der nun allein auf Grund einer Vergrösserung der Fotos, wie im Jaccoudprozess, einen "Mord durch Strangulation" nachweisen zu können glaubte. Als Tatwaffe nahm er einen "Kälberstrick" an, von dem allerdings nichts zu finden war. Da auch jene andere Flüchtlingsfrau von Hetzels Aggressivität berichtete, der ihr dabei den Schlüpfer zerriss, hielt man ihn nicht nur einer "versuchten Notzucht", sondern auch eines Sexualmordes für fähig, obgleich der Psychiater Prof. Ruffin bei ihm keinerlei "sadistische Anlage" entdeckt hatte. Obgleich der Verteidiger Dr. Dreyer auf das Obduktionsprotokoll, auf die unversehrten Fingernägel der Toten und dergleichen hinwies, erhielt Hetzel "lebenslänglich", und auch die Revision wurde verworfen. Sechs Jahre später reichte der neue Verteidiger Dr. Triebskorn ein Wiederaufnahmegesuch dank zweier neuer Gutachten ein: Prof. Breitenecker aus Wien und Prof. Laves aus München bestätigten offiziell die Diagnose der Obduktionsärzte: "Akutes Versagen eines

geschwächten Herzens", aber das Landgericht Offenburg lehnte 1962 wieder ab. Nun liess Dr. Gross die fotographischen Vergrösserungen Prof. Ponsolds durch fünf Kapazitäten begutachten, nämlich durch Prof. van Calker, Prof. Kasper (Zürich), Prof. Nahrath, Dr. Frei-Sulzer (Zürich) und Prof. Frieser, wobei er zudem zwei neue Fotos der Nackengegend der Toten einreichte: Die bei der unscharfen Vergrösserung 18 x 24 von Ponsold konstatierten "Würgespuren" waren bei der scharfen Vergrösserung 9 x 12 nicht sichtbar, - es waren Artefakte, die vom Aufliegen im Gehölz stammten. Diese neuen Fotos, die in den Akten gefunden wurden, aber beim Hauptprozess nicht vorgezeigt worden waren, lieferten das "fait nouveau" für die Wiederaufnahme! Hetzel wurde nach 16 Jahren unter Entschädigung freigesprochen. Während Oberstaatsanwalt Dr. Naegele als "sich in seiner Ehre verletzt" erklärte, musste sich "Ferngutachter" Prof. Ponsold von seinem Ostberliner Kollegen Prof. Prokop belehren lassen, dass schon seit sechzig Jahren jedem Mediziner bekannt sei, dass subkutane Blutungen auch noch an Leichen vorkommen können und daher nicht ohne weiteres als "Vitalreaktion" gedeutet werden dürfen. Vom "Kälberstrick", der als Tatwaffe "Vorsatz" beweisen sollte, war überhaupt nicht mehr die Rede.

Kolarz beschliesst seinen Bericht im "Stern": "Ein Zeuge, der unter Eid steht, kann wegen Meineids belangt werden. Ein Sachverständiger aber darf irren, auch wenn ein Unschuldiger dafür lebenslänglich büssen muss." Auch Mauz betont im "Spiegel"-Bericht, dass der Kampf um ein Wiederaufnahmeverfahren vielfach "ein Kampf gegen jene Justiz sein kann, der ihre Unfehlbarkeit mehr bedeutet als die Wahrheit", zumal bei "der Neigung vieler Wissenschaftler, auf eine besondere Weise ein Gehilfe des Gerichts zu sein".

Manchmal wird ein falsches Geständnis erst hinterher durch das echte des wirklichen Täters offenbar. 1959 wurde Kurt Niemeyer in Nürnberg wegen angeblichen Mordes an einem gewissen Kirschner zu 15 Jahren Zuchthaus verurteilt, bis schliesslich 1961 der wahre Täter Hecker gestand. Niemeyer begründete sein detailliertes "Geständnis" und sein auffälliges Benehmen, das zu seiner Verhaftung geführt hatte, mit dem Drang, auch einmal "in die Zeitung" zu kommen. Die acht Angaben habe er teils erfunden, teils seien sie ihm von der Polizei suggeriert worden.

Aehnlich sassen die Brüder Schmidt in Hamburg zwanzig Jahre und der Bauer Lang in Heidelberg sieben Jahre für einen anderen, der erst hinterher gestand.

Erst im Frühjahr 1966 wurde nach sechsjähriger Haft der amerikanische Luftwaffenangehörige Joseph Shea vom Schwurgericht Miami vom Mord an der Flughafenangestellten Mary Meslener freigesprochen. Durch Polizeitricks war ihm im ersten Verfahren ein angebliches Geständnis entlockt worden, das nach amerikanischem Recht ohne weiteres zur Verurteilung führt. Die vom "Miami Herald" auf eigene Faust durchgeführte Untersuchung erzwang den Freispruch.

Bedenklich ist es, wenn ein Polizist aus Prestigegründen Geständnisse des Verdächtigten einfach erfindet und unter Eid aussagt, wie im Falle Hughes, über den Brandt berichtet. In Amelund (Minnesota) war eine Farmerbank überfallen worden. Die fünf Banditen flohen in einem gestohlenen Wagen. Drei Monate später verhaftete Sheriff Hammerstrom in St. Paul einen gewissen Hughes als Autodieb. Er stellte ihn probeweise dem Bankangestellten und zwei Kunden jener Farmerbank vor, die ihn als Bankräuber wiedererkennen wollten. Darauf untermauerte Hammerstrom die Sache noch mit einem von ihm beeideten fingierten Geständnis Hughes, so dass dieser "lebenslänglich" bekam, zumal er es ablehnte, als Zeuge in eigener Sache unter Eid auszusagen. Nach einem Jahr präsentierte Hammerstrom einen zweiten Banditen Thorvik, ebenfalls mit einem fingierten Geständnis, der gleichfalls "lebenslänglich" erhielt. Nach vier Jahren wurde aber nun in Minneapolis bei einem sehr ähnlichen Banküberfall ein Mann verhaftet, der auch den Ueberfall von Amelund zugab, die vier Komplizen bezeichnete und das Geldversteck verriet, um besser davonzukommen. Hammerstrom wurde zu fünf Jahren wegen Meineids und wissentlich falscher Anschuldigung verurteilt.

Ein klassischer Fall falschen, von der Polizei erzwungenen Geständnisses war auch die von Frank Arnau referierte Affäre des Danny Escobedo, der in Chicago zu 20 Jahren Zuchthaus verurteilt wurde. Seine Schwester Grace war unglücklich verheiratet mit einem Trinker Manuel Valtierra, der seine Frau nicht nur verprügelte, sondern mit Messern traktierte. In einer kalten Januarnacht wurde dieser nun, mit einer schwerkalibrigen Waffe in den Rücken geschossen, in der Nähe seiner Behausung aufgefunden. Es war kein Raubmord, also nahm die Polizei, die von den Familienstreitigkeiten wusste, die Witwe, ihren Bruder Escobedo und dessen zwei Freunde Chan und Di Gerlando fest. In einem 14stündigen Dauerverhör machte die Polizei aus dem Schwächsten nach alter Sitte einen "Tatzeugen", indem sie ihm als Kronzeugen bei der Verhandlung Freispruch garantierte. Di Gerlando bezeichnete also wunsch-

gemäss Escobedo als Mörder, was dieser mit derselben Gegenbehauptung quittierte. Als man Escobedo wieder nach alter Polizistentaktik versprach, bei einem Geständnis ihn sofort auf freien Fuss zu setzen, gestand er. Statt der Freiheit bekam er natürlich 20 Jahre, obgleich er bei der Hauptverhandlung widerrief. Nach zwei Jahren konnte Escobedo durch einen armenrechtlich engagierten jungen Anwalt die Urteilsaufhebung erreichen, weil man ihm für das Geständnis Freilassung versprochen hatte. Dann aber glaubte man wieder der Polizei, die ein solches Versprechen in Abrede stellte und annullierte das eigene Urteil. Nun konnte Anwalt Kroll nachweisen, dass Escobedo vor seiner Einvernahme nicht auf sein Recht der Zeugnisverweigerung aufmerksam gemacht worden war, so dass der Oberste Gerichtshof in Washington das Urteil wieder aufhob. Die Polizei Chicagos raste. Eines Abends in einer stürmischen Aprilnacht klammerte sich ein scheinbar Betrunkener an Escobedo, der von seiner Arbeit heimkehrte. Einige Minuten später durchsuchte ihn die Polizei und fand wunschgemäss ein Päckchen Rauschgift in seiner Tasche. Die Geschworenen aber durchschauten den Polizeitrick und sprachen ihn erneut frei. Grace hatte inzwischen einen Geschäftsführer Wakita geheiratet. Nach einem Verwandtenbesuch hatten sie plötzlich einen "Plattfuss" an ihrem Wagen. Beim Montieren des Ersatzrades raste ein Wagen vorbei, aus dem Wakita erschossen wurde. Nun "fand" die Polizei bei Escobedo im Handschuhfach eine Pistole und verklagte ihn zunächst wegen unerlaubtem Waffenbesitz. Escobedo hatte die Waffe noch nie gesehen. Bis heute klärte die Mordkommission von Chicago den sinnlosen Mord an Wakita nicht auf. Vielleicht wollte sie ihn gar nicht aufklären. Das Positive an dieser Affäre war, dass nicht mehr wie einst, Aussageverweigerung bereits als Schuldbeweis gewertet wird, wie es noch im Fall Eva Mariotti Bundesrichter Kohlhaas gegenüber dem korrekten Hamburger Generalstaatsanwalt Buchholz versuchte!

Andererseits gab und gibt es in Amerika, dem Land der unbegrenzten Möglichkeiten, auch groteske Uebertreibungen des Aussageverweigerungsrechts. So wurde kürzlich trotz Geständnis in New York die auf sechsfachen Mord lautende Anklage gegen den 23jährigen José Suarez fallen gelassen, weil der Angeklagte vor seiner Vernehmung nicht auf jenes Recht der Aussageverweigerung aufmerksam gemacht worden war. Er hätte das verfassungsmässige Recht gehabt, zuvor einen Anwalt beizuziehen. Er hatte seine Frau sowie fünf Kinder im Alter zwischen elf Monaten und sechs Jahren ersto-

chen. Eine ähnliche Kalamität passierte bei der Verhaftung des Amokläufers Speck, der in Chicago acht Schwesternschülerinnen bestialisch ermordet hatte. Die Polizei weigerte sich geradezu, sein spontanes Geständnis zur Kenntnis zu nehmen. Ein ähnlicher Lapsus passierte im Oktober 1974 der Tessiner Polizei: In Bellinzona meldete sich ein Italiener, er habe in Basel zwei Menschen umgebracht und wies ein blutiges Hemd vor. Die Polizei hielt es für überflüssig, ein Telefonat an die Basler Polizei zu tätigen und wollte den Mann als verrückt an die Grenze stellen. Dieser riss auf dem Bahnhof aus und stürzte sich unter den fahrenden Zug. Erst jetzt fand die Polizei, dass der Mann ausgeschrieben war, da er in Basel ein Dreiecksverhältnis mit Mord beendet hatte.

Aehnlich war es im erst kürzlich aufgedeckten Fall Johann Evangelist Lettenbauer. Dieser pensionierte Streckenwärter aus Oberreitnau bei Lindau sass wegen seines falschen Geständnisses fast 18 Jahre unschuldig, bis der wahre Täter Jung Ende Apri 1965 gestand. Am 6. Juli 1947 war Vater Lettenbauer auf die Wiese gegangen, um Ziegenfutter zu schneiden. Als er in sein Haus zurückkam, fand er seine 24jährige Tochter Marie mit zertrümmertem Schädel auf dem Sofa, und vor ihr lag am Boden ihr zweijähriger Sohn Arthur, der in seinen Armen ebenfalls starb. Er legte ihn zur Mutter, wusch sich die Hände am Bach, da er das blutige Beil aufgehoben hatte und alarmierte die Polizei, die dann ausser seinen Fingerabdrücken keine andern fand, da der Täter, wie sich später herausstellte, Handschuhe trug. Die Nachbarin Klaube berichtete auch von häufigem Streit Lettenbauers mit seiner Tochter, die ihr lediges Kind von einem französischen Besatzungssoldaten hatte. Sie erwähnte aber auch zwei jugendliche Strolche, die um Lettenbauers Hof herumgestrichen waren und seither verschwanden. Nach folternden Dauerverhören gab Lettenbauer schliesslich den Mord zu, um "Ruhe zu haben", vielleicht auch aus gewissen Schuldgefühlen seiner Tochter gegenüber oder einfach in jener "Weltuntergangsstimmung", in der einem "alles egal" ist. Vor Gericht nahm er aber dann sein Geständnis geradezu erstaunt zur Kenntnis und widerrief es heftig schwörend, obgleich ihn der Richter darüber belehrte, dass nur Zeugen schwören dürften. Niemand dachte merkwürdigerweise an ein psychiatrisches Gutachten, als er dann auch die Revision unter "Geständniserneuerung" zurückzog und völlig resignierte. Als er nach der Verurteilung ausrief: "Gott ist mein Zeuge, dass ich unschuldig bin", kam es sogar zu einem Tumult im Gerichtssaal über den "hartgesottenen" Schlächter!

Warum fiel aber dem Gericht auch nicht auf, dass das pathologische Institut Tübingen einen ganz anderen Tatverlauf rekonstruiert hatte, als ihn Lettenbauers "Geständnis" schilderte? Lettenbauers Verteidiger Dr. Stock glaubte wie die Angehörigen des Angeklagten selber an dessen Schuld und plädierte daher nur auf "schwere Körperverletzung", um die Todesstrafe abzuwenden, was ihm glücklicherweise gelang, so dass Lettenbauer mit zehn Jahren davonkam. Alle seine Gnadengesuche wurden aber abgelehnt, da er "nicht reuig", d.h. eben nicht geständig sei! Wie im Falle Jaccoud hielt man es ihm auch vor, dass er keinen Versuch machte, einen Dritten zu verdächtigen. Im Dezember 1957 wurde er aus dem Gefängnis Kaisheim entlassen, aber nur um in der Irrenanstalt Kaufbeuren interniert zu werden, - ein blosser Tapetenwechsel. Viele Jahre später erst verpfiff der Mittäter Schwall den wahren Mörder Jung einem Mithäftling gegenüber, der aber entsprechend dem Ganoven-Ehrenkodex zunächst schwieg. Ende 1949 hörte dann ein Schweizer Gast namens Weber in einer Hausener Kneipe im Siegkreis, der Täter Jung sei zwar damals in die Fremdenlegion abgehauen, aber inzwischen vermutlich wieder zurückgekehrt. Er erstattete sofort Anzeige bei der Polizei in Eitorf bei Bonn, die die Sache pflichtgemäss am 9.1.1950 an Kriminalrat Dorsch in Ravensburg und Staatsanwalt Fink in Lindau weitermeldete. Die Antwort liess bis zum 1. Februar auf sich warten und lautete: "Mordfall restlos aufgeklärt, Jung und Schwall scheiden also als Mittäter bestimmt aus." Erst 15 Jahre später sah der Zeuge Weber den Jung in Siegburg als Busfahrer wieder und meldete dies am 23.3.1965 erneut der Polizei, die Jung nun endlich am 21. April am Arbeitsplatz verhaftete. Merkwürdigerweise gestand Jung sofort,und Schwall schilderte die Tat genau: Die beiden Landstreicher wollten sich bei Lettenbauer warmes Wasser zum Rasieren holen und trafen die junge Frau mit dem kleinen Arthur, die ihnen das Gewünschte gab. Als sie die Flasche zurückbrachten, sah Jung eine Taschenuhr liegen, die er an sich nahm, worauf der Streit losging. Dabei habe er die Frau mit der Flasche auf den Kopf geschlagen und weil sie schrie, mit der Axt noch weiter traktiert. Jung dagegen behauptete, die Frau habe ihn mit der Axt bedroht und Schwall sei es gewesen, der dann auch noch das Kind erschlagen habe. Er habe ihn bisher nur entlastet, weil er mit seiner Frau ein Verhältnis gehabt habe. Offenbar wollte Jung seine Tat als Notwehr oder mindestens als Totschlag darstellen, da dieses Delikt nach 15 Jahren verjährte, zumal er bei der Tatbegehung noch minderjährig, also

der Jugendstrafkammer unterstand. Natürlich plädierte demgegenüber Lettenbauers Anwalt Dr. Freistetter auf Mord, da die Tat zur Verdeckung eines zweiten Delikts begangen wurde, so dass sein Klient die volle Entschädigung von 75.000 DM erhalten müsste. Freilich wurde die Entschädigungspflicht durch das falsche Geständnis Lettenbauers vermindert. Inzwischen appellierte das Fernsehen an die Oeffentlichkeit, weil die Familie Lettenbauer in grosse finanzielle Not geraten war. Am 9.8.1965 gratulierten dann Landgerichtsdirektor Schmid und Oberstaatsanwalt Spiegel Lettenbauer persönlich in der Kemptener Schlussverhandlung zum Freispruch, wobei das Bayerische Justizministerium sein "Wohlwollen" bezüglich einer Entschädigung von "wenigstens 20.000 DM" bekundete. Auffälligerweise konnte nämlich beim Wiederaufnahmeverfahren das "grobfahrlässige" schriftliche Geständnis vom Jahre 1947 nicht mehr erbracht werden. Zudem protestierte die Witwe des einstigen Verteidigers Stock gegen die Behauptung des Bayerischen Justizministeriums, Lettenbauer habe auch nach der Verurteilung erneut freiwillig gestanden. Im Gegenteil habe ihn der damalige Vorsitzende Dr. Müller-Eisert in Abwesenheit des Verteidigers intensiv bearbeitet, bis er apathisch auch auf die Revision verzichtet habe. Schliesslich erhielt Lettenbauer ganze 15.000 DM, da das auf 1898 zurückgehende Gesetz nur "Vermögensschaden" deckt. Natürlich hätte auch das Maximum von 75.000 DM dem heutigen Geldwert längst nicht mehr entsprochen und vor allem dem seelischen Schaden nicht Rechnung getragen, der dadurch vergrössert wurde, dass Prof. Ederle Lettenbauer nach der Strafverbüssung weiterhin "psychiatrisierte", d.h. auf unbestimmte Zeit in Sicherheitsverwahrung schickte. Bei der Revision behauptete der Professor, er habe damals unter der Annahme, Lettenbauer sei der Mörder, nur die Glaubwürdigkeit seines Geständnisses zu begutachten gehabt!?

Im Februar 1966 musste die "Zeit" von einem "zweiten Fall Lettenbauer" berichten, denn nun stritten sich das bayerische Lindau und das württembergische Ravensburg um die zweifelhafte Ehre, das "Schmerzensgeld" zu entrichten, hatte doch der Ravensburger Kriminalrat Dorsch die Aufdeckung des Justizirrtums bei der ersten Verdachtsmeldung aus Eitorf 1949 geradezu vorsätzlich verhindert. Auch erschien nun Lettenbauers angebliches Geständnis als reines Phantasieprodukt des eifrigen Kriminalrats! Leider konnte man Dorsch nicht mehr zur Rechenschaft ziehen, denn er war 1961 gestorben. Am 12.6.1966 lehnte nun das Landgericht Ravensburg das beantragte Schmerzensgeld von 100.000 DM endgültig ab und verweigerte Lettenbauer sogar das

Armenrecht, da er ja 15.000 DM Vorschuss bezogen habe! Begründung: Ein Verschulden der ermittelnden Kriminalbeamten sei nicht nachzuweisen!

Bei einem weiteren Verfahren dank der Zähigkeit von Lettenbauers Anwalt Graf Praschma gestand das Landgericht Ravensburg am 16. März 1966 dann dem "wegen erwiesener Unschuld" freigesprochenen 85jährigen Mann ein Schmerzensgeld von 60.000 DM mit Zinsen von 4 % ab 8. November 1965 zu. Wieder appellierte das Land Baden-Württemberg ans Stuttgarter Oberlandesgericht, das aber das letzte Urteil sanktionierte, weil sich die Ravensburger Kripo doch eine "leichte Fahrlässigkeit" habe zuschulden kommen lassen, indem sie die dienstliche Anfrage der Kripo Eitorf eben ungenau beantwortet habe. Lettenbauer wäre sonst 15 Jahre früher frei geworden! Aber erst im Juli verzichtete das Land Baden-Württemberg auf die Revision gegen das Oberlandesgerichtsurteil und musste nun noch sämtliche Gerichtskosten übernehmen. Die ganze Kontroverse war nur möglich, weil das aus dem Jahre 1898 stammende Entschädigungsgesetz nur den "Vermögensschaden" durch "körperlichen Freiheitsentzug", nicht aber "Schmerzensgeld" für die "seelische Freiheitsberaubung" vorsieht. Demgegenüber anerkennt der Bundesgerichtshof seit 1958 "Freiheitsberaubung im Geistigen", z.B. für Rufmord durch die Presse, weshalb z.B. Bundeskanzler Brandt für die Entstellung seines "Image" von der "Passauer Neuen Presse" Kapfingers (als er noch Berliner Bürgermeister war) 30.000 DM wegen "Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts" erhielt.

Erst am 3. Juni 1966 kam es dann auch zum Prozess gegen Jung und Schwall in Kempten, wobei wieder der erstuntersuchende Polizeimeister Rietzler aus Lindau schwerste Vorwürfe kassieren musste. Obwohl fünf Zeugen zur Mordzeit die beiden Handwerksburschen in der Nähe des Lettenbauerhofs gesehen hatten, sammelte er nur Indizien, die Lettenbauer belasten konnten, wie dessen Fingerabdrücke an der Axt, sein blutiges Hemd mit einem Riss und einige Kratzer am Körper, die er sich bei der Arbeit zugezogen hatte. Die Blutspuren stammten deshalb vom Kind, weil er es aufgehoben hatte. Da er beim Eintreffen der Polizei in der Küche frühstückte, schloss man auf besonders verwerfliche "Teilnahmslosigkeit". Dabei haben wir es hier mit einer typischen "Uebersprungreaktion" bei grosser Trauer zu tun, die auch hinter dem uralten Brauch des "Leichenschmauses" steckt. Obgleich der beim sogenannten Geständnis von Lettenbauer geschilderte Tathergang also nicht zu den pathologischen Befunden passte, nahm man diese Version als sicher an:

Im üblichen Streit habe Maria eine Flasche gegen den Vater erhoben, worauf dieser mit einer Axt wild um sich geschlagen habe. Der Psychiater meinte, der "geistig unbewegliche Angeklagte hätte nie eine solche Tatschilderung erfinden können und es wäre auch unerfindlich, welches Motiv andere Täter bewegt haben sollte". Als man bei der Wiederaufnahme Lettenbauer fragte, wieso er gestanden habe, meinte er: "Was soll ich sagen, das war alles schon schriftlich." "Wo ich gesagt habe, ich könnte einen Eid schwören, dass ich es nicht war, da wollten sie nichts wissen, da war nichts zu machen. Ich kenn' doch die hohen Herren, die Inspektoren und die andern. Sie sind mal freundlich und mal bös, aber ausrichten kann man nichts gegen sie. Das Wichtigste ist, dass man auf dem Totenbett sein ruhiges Gewissen hat." Bei der Urteilsverkündung hatte er gesagt: "Gott ist mein Zeuge, dass ich unschuldig bin, ich war es nicht, aber ich nehme es (das Urteil) an." Prof. Peters, Tübingen, der im Auftrag der Bundesregierung eine grossangelegte Untersuchung über die Ursache von Fehlurteilen in Strafsachen führt, meinte hier: "Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht und Verteidiger haben versagt, der leitende Kriminalbeamte hat ohne zureichenden Grund an die Täterschaft des Beschuldigten geglaubt. Dadurch kam es zur Nichtverfolgung einer sich anbietenden Spur, die auf den wirklichen Täter hinwies. Diese Voreingenommenheit führte zu jenem Vernehmungsdruck, dem der alte, geistig unbewegliche Beschuldigte nicht gewachsen war." Auch Prof. Noll meinte in "Vom Justizirrtum zum Justizverbrechen" bezüglich der Lettenbaueraffäre: "Alle Fehlurteile der Strafprozessgeschichte beruhten auf menschlichem Versagen", vor allem auf der Fehlmeinung, "das Strafverfahren müsse auf ein Geständnis des Angeklagten hin geführt werden, - ein beinahe unausrottbarer Aberglaube!"

Leider blieb auch der erste Prozess gegen Jung und Schwall ohne Sühnewirkung. Jung behauptete, kurz vor der Tat durch Schwarzhandel von einem Polen dreiviertel Liter Schnaps erstanden und nüchtern getrunken zu haben, so dass er seiner Sinne nicht mehr mächtig gewesen sei. Er habe daher im Hause Lettenbauer Wasser zum Trinken und nicht Rasierwasser, wie Schwall behauptete, verlangt. Es sei zum Streit wohl um eine Uhr oder ein Speckbrot gekommen, wobei Marie ihn mit einem Küchenmesser und dann mit einer Axt bedroht habe, so dass er sie in einer Art Notwehr dann mit dieser erschlug. Schwall aber habe das Kind "geduckt" (ermordet). Schwall wiederum behauptete, Jung habe bei der Rückgabe der Wasserflasche nach dem Rasieren

ohne Anlass auf die junge Frau und das Kind eingeschlagen und dann die Uhr auf dem Küchentisch gestohlen. Obwohl auch Jung bei der ersten Polizeieinvernahme den Mord am Kind mitgestanden hatte, benutzte nun der Verteidiger Dr. Moser (der auch Vera Brühne verteidigte) solche Unstimmigkeiten, um auf Körperverletzung mit Todesfolge oder Totschlag unter Alkoholwirkung zu plädieren, was wegen der Verjährung zum Freispruch führen musste, während Mord nie verjährt. Jung, der seither fünf Jahre Fremdenlegion in Indochina und Afrika mit Auszeichnungen absolviert hatte, hätte vom Jugendgericht (er war bei der Tat erst 19 Jahre) maximal zehn Jahre erhalten, während der Staatsanwalt zwölf Jahre forderte, da er offenbar mit 19 Jahren schon weitgehend "erwachsen" gewesen sein müsse.

Das Gericht hielt den Kronzeugen Schwall für "unglaubwürdig" und das Geständnis Jungs, das dieser widerrief, als "nicht belastend", denn Lettenbauer selber habe gezeigt, "dass ein Geständnis nicht immer stimmen" müsse, - ein Zynismus sondergleichen, der im Publikum Pfui-, aber auch Bravorufe weckte! Dieser "Freispruch mangels Beweisen" war nach Mauz der "würdige Abschluss des fahrlässigen Lettenbauerprozesses", der Lettenbauer den letzten Rest des Glaubens an eine heile Welt nahm: "Jetzt sag' ich nichts mehr. Ich musste 18 Jahre leiden, obwohl ich immer meine Unschuld beteuert habe und der kann heute abend trotz seines Geständnisses frei nach Hause gehen." Der Staatsanwalt legte Berufung ein, und das Bundesgericht in Kralsruhe verlangte nun eine Prozessverlegung vor das Jugendgericht Augsburg. Die Jugendkammer Kempten habe es versäumt, die drei Geständnisse Jungs auf Tonband anzuhören und sich von den erstermittelnden Richtern in Sachen Lettenbauers über die Umstände orientieren zu lassen, unter denen Lettenbauers falsches Geständnis zustandegekommen war, das der letztere übrigens nie unterschrieben hatte. 1967 kam es dann vor der Jugendkammer Lindau zur Verurteilung Jungs zu sieben Jahren. Damit war Lettenbauers Welt wieder heil geworden, aber er konnte seine wiedergewonnene Freiheit nicht mehr lange geniessen, sondern starb bald.

Hier muss noch an einen Parallelfall Arthur Meinberg erinnert werden, der 1950 vom Siegener Schwurgericht wegen angeblichen Mordes an einen Zechkumpanen zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt wurde. Es war - abgesehen von zwei unsicheren Zeugen, ein reiner Indizienprozess gewesen. Erst nach 19 Jahren, im Dezember 1968, kam es zur Revision, da ein damals weggezogener Zeuge aufgefunden werden konnte, der anhand eines Krankenscheins

nachweisen konnte, dass er damals mit Meinberg kilometerweit von der Mordstelle entfernt zusammen war. Bei der Wiederaufnahme wurden jene zwei Zeugen der Anklage selber tatverdächtig. Meinberg erhielt nicht nur die offiziellen 75.000 DM für Verdienstausfall und Sozialversicherungsnachzahlung, sondern noch 10 DM "Schmerzensgeld" pro Hafttag, was ihm ca. 300.000 DM einbrachte, während Lettenbauer zusammen nur 110.000 DM bekam. Vermutlich war es gerade der Fall Lettenbauer, der eine grosse Publizität genoss, der zu dieser gesetzlichen Neuerung geführt hatte.

Das TV-Dokumentarspiel "Der Fall Meinberg" von R.A. Stemmle wies auch darauf hin, dass es in Zukunft keine Verurteilung auf Grund blosser Indizien mehr geben sollte, wie es auch in den Fällen Jaccoud und Brühne-Ferbach noch geschah, sowenig wie ein blosses Geständnis zur Verurteilung genügen sollte!

Ueber einen merkwürdigen Fall falschen Geständnisses berichtete kürzlich Kolarz im "Stern": Karl-Heinz Leifert, als Deserteur im letzten Krieg erst zum Tode und dann zu acht Jahren Zuchthaus verurteilt, ins KZ und dann in eine Strafkompagnie versetzt, schwer verwundet, zur französischen Widerstandsbewegung und in ein Schweizer Internierungslager übergelaufen, kam 1946 in sein Heimatstädtchen Gifhorn zurück, wo er heiratete. Als Sprengmeister aber verschob er Sprengstoff an ein Ausländerlager und wurde deshalb von den Engländern, der dortigen Besatzungsmacht verfolgt. Nun arbeitete er in einem französischen Bergwerk, kehrte aber heimlich nach Berlin zurück, wo er am 20.12.1947 mit 1 kg Chinin eintraf und zwecks Schwarzhandel den staatenlosen Zebruc aufsuchte, den er vom Lager Gifhorn her kannte. Dessen Geliebte Dora Rychlowsky fand nun Leifert mit Beilschlägen ermordet allein in der Wohnung, als er am 23.12. nachmittags zu Zebruc zurückkam, um das Chinin, das dieser prüfen sollte, wieder abzuholen. Die Wohnungstür war nur angelehnt. Kaum darauf tauchte auch der Freund Zebrucs, Brandes, in der Wohnung auf; Leifert stürzte an ihm vorbei und rief, er hole Hilfe, kam aber nie mehr zurück. Brandes alarmierte die Polizei. Erst am nächsten Tag kam aber die Mordkommission unter dem ostzonalen Durnio, der sich nicht einmal die Mühe nahm vom blutigen Beil Fingerabdrücke zu nehmen. Auch Zebrcs Alibi wurde nicht geprüft. Angeblich war er schon eine Stunde zuvor nach Dresden verreist. Leifert konnte nach zehn Wochen als Kellner "Peter Gousseff" in Magdeburg verhaftet werden. Durnio erpresste nun mit Gummi-

knüppel, Hungerkur usw. ein freilich sehr evasives Geständnis von Leifert, wonach dieser in der Küche Holz gespaltet und dabei der Geliebten Zebrucs etwas von einer zweiten Freundin desselben berichtet habe. In der erregten Diskussion müsse er dann offenbar mit dem Beil zugeschlagen haben. Leider wurde der Verteidiger Dr. Ronge als FDP-Vertreter von der Verhandlung abgehalten, da am gleichen Tag in Bonn der erste Bundespräsident gewählt wurde. Vertagung hatte man abgelehnt, aber ebenso die 16 Beweisanträge seines jugendlichen Substituts, welche z.B. die Alibikontrolle bei Brandes und Zebruc, einen Lokaltermin, die Frage nach den Fingerabdrücken an der Mordwaffe, vor allem aber die Determinierung der Todeszeit Dr. Weimanns betrafen. Dr. Weimann hatte die Leiche zwar erst nach 8 Tagen erstmals gesehen, aber auf die Bemerkung von Brandes hin, die Tote habe noch einmal mit den Augenlidern gezuckt, auf eine unmittelbar vorangehende Tatzeit und auf "Erstickung" als Todesursache geschlossen. Leider war der Totenschein, der darüber besser hätte Auskunft geben können, aus den Akten verschwunden! Obgleich Leifert sein Geständnis bei der Hauptverhandlung widerrief, bekam er lebenslänglich. Nachdem auch die Revision verworfen war, versuchte Leifert selber eine Wiederaufnahme mit dem Hinweis zu erwirken, der Mord habe auf Rechtshändigkeit hingewiesen, während er Linkshänder sei. Wegen Verletzung der Formvorschrift könne auch auf neue Tatsachen nicht eingegangen werden, war die Antwort! Nun formulierte Dr. Baake das Gesuch besser, aber diesmal wurde es abgelehnt, weil die "neue Tatsache" nicht mehr neu, sondern schon in Leiferts Antrag erwähnt worden sei, - ein geradezu irrationaler Zynismus, der auf die Rechtsprechung der damaligen Zeit ein bedenkliches Licht wirft. Offenbar machte man Leifert, ähnlich wie später Ferbach, den Prozess noch als "Deserteur"! Nun nahm sich der pensionierte Oberstaatsanwalt Scheidges der Sache an, aber auch er scheiterte, obgleich Dr. Weimann selber nach einem Gegengutachten Prof. Doerrs, der als Todesursache Hirnverletzung und als Todeszeit "mindestens 20 Minuten nach der Verletzung" annahm, seine Hypothese zurückgenommen hatte. Ferner hatte Scheidges Zebrucs Alibi erschüttern können: Brandes gab zu, dass Zebruc mit Leifert auf den 23.12. um 15.30 Uhr ein Rendez-vous vereinbart hatte, während Zebruc behauptete, Leifert von seiner Abreise um 15.42 nach Dresden informiert zu haben. Um 15.30 Uhr aber fand Leifert und nach ihm Brandes die Tote. Der Rohrbach-Verteidiger Dr. Gross konnte nun von der Logierfrau Zebrucs in Dresden die Bestätigung erhalten, dass

damals Zebruc nicht am 23., sondern erst am 24.12. auftauchte. Offenbar hatte Dora jenes fremde Damentaschentuch mit dem Monogramm "S" gefunden, Zebruc eine Eifersuchtszene gemacht und ihm mit Denunzierung wegen Rauschgifthandels gedroht. Zebruc erschlug sie und schob nun den Mord mit Hilfe des "Zeugen" Brandes dem Leifert in die Schuhe. Das Gericht lehnte nun das Wiederaufnahmebegehren Scheiges deshalb ab, weil der aufgedeckte Denkfehler ein Revisions- und kein Wiederaufnahmegrund sei, der schon aus den Akten ersichtlich sei, - ein neuer, übler Zynismus. Mit den Akten Leiferts in der Hand starb dann Scheidges an Krebs. Ebenso starb Dr. Weimann, und Zebruc verduftete nach Amerika. So verliess sich Dr. Gross auf seinen Berliner Kollege Scheid eher auf ein amtliches Gnadengesuch an den Bürgermeister Willy Brandt, als auf die Gerichte. Für eine ordentliche Begnadigung konnte Leifert die Bedingung nie erfüllen, ehrliche "Reue und Einsicht in das Verwerfliche seines Tuns" zu demonstrieren!

Ein Novum in der Beurteilung erpresster falscher Geständnisse führte im April 1962 das Zürcher Bezirksgericht ein, indem es einen gewissen Johann W., der irrtümlich eines Einbruchs zwecks Werkspionage in seiner Fabrik bezichtigt, von der Polizei geohrfeigt und an den Haaren gezogen, auf den alten Trick "Gesteh und geh" hereinfiel. Als dann der wahre Einbrecher gefasst wurde, verurteilte ihn das Bezirksgericht wegen "Irreführung der Behörden". Das war selbst dem Staatsanwalt zu viel und er brachte die Sache vor das Obergericht, das den weisen Ausspruch tat: "Das falsche Geständnis ist ebenso wenig strafbar wie das Leugnen eines zu Recht Angeklagten!"

Dass aber auch der besonders in Amerika blühende Rechtsformalismus zu "umgekehrten Justizirrtümern" führen kann, beweist der Fall des Briefträgers Killough, der kürzlich in Washington freigesprochen wurde, obgleich er dreimal den Mord an seiner Ehefrau vom 13.10.1960 gestanden und die Polizei auch damals zu jener Stelle geführt hatte, an der er die Leiche vergraben hatte. Das Washingtoner Berufungsgericht sprach ihn indessen 1964 doch "wegen Beanstandung des Verhörs und der langen Untersuchungshaft" frei!

Aehnlich flog kürzlich ein römischer Sensationsprozess in letzter Minute trotz der Geständnisse des schuldigen Ehepaares Bebawi (- der Geliebte der Frau, Chourbagi, war ermordet worden -) auf, da sich herausstellte, dass eine der Geschworenen über 65 Jahre alt war und eine andere nicht über die verlangte Mindestbildung verfügte. Bei der Wiederaufnahme im Oktober

1965 kam es nach wenigen Augenblicken erneut zur Vertagung, da einer der Geschworenen ein Dispensgesuch gestellt hatte und seine beiden Ersatzgeschworenen unauffindbar waren.

Im Mai 1966 kam es dann darum zum Freispruch, weil das Gericht nicht mit Sicherheit feststellen konnte, wer von den beiden den Mord, der offenbar das Werk eines Einzelnen war, begangen hatte. Um nicht einen Unschuldigen zu verurteilen, wurden beide freigesprochen, obgleich das Gericht überzeugt war, dass einer von ihnen der Mörder war, - ein wahrhaft salomonisches Urteil! Erst das römische Appellationsgericht verurteilte dann die beiden "wegen gemeinsamen Mordes" zu 22 Jahren Zuchthaus, - für einen Eifersuchtsmord wiederum eine ungewöhnlich harte Strafe, zumal der Vorbedacht nicht erwiesen war. Die beiden übrigens wegen Chourbagi geschiedenen Eheleute waren einer Versöhnung nahe, und Claire wollte nun mit diesem ägyptischen Playboy, Sohn eines ehemaligen Finanzministers, in einer letzten Auseinandersetzung endgültig brechen, zumal er sich mit der Fernsehansagerin Gräfin Patricia de Blanc zu verloben gedachte. Man flog vom Wohnort Lausanne unter dem richtigen Namen nach Rom, ging in Rom unter dem richtigen Namen ins Hotel, wo man die beiden seit langem kannte. Waren die beiden gegenseitigen Mordanschuldigungen vielleicht durch die Polizei induziert worden und hatten in Wirklichkeit beide nichts damit zu tun? Fragezeichen über Fragezeichen bei dieser undurchsichtigen Affäre.

Dass der Rechtsformalismus aber gelegentlich auch sein Gutes haben kann, zeigte der Fall des englischen Meisterausbrechers Hinds, der 1953 wegen angeblichen Einbruchs 12 Jahre Zuchthaus erhielt, aber immer seine Unschuld beteuerte. Da er glaubte, bloss ausserhalb der Gefängnismauern seine Unschuld nachweisen zu können, brach er schon 1955 aus und liess im Fernsehen seine Frau seinen Tonbandappell "an das englische Volk" sprechen. Wieder eingefangen, sammelte er über 200 juristische Fachbücher und floh erneut zweimal. Am 15. Dezember 1960 nahm er als erster Engländer das verbriefte Recht in Anspruch, vor dem Oberhaus in eigener Sache zu plädieren. Aber erst als Kommissar Sparks von Scotland Yard im "Sanday Pictorial" behauptete, er sei damals zu Recht verurteilt worden, konnte er über eine Verleumdungsklage von diesem 15.000 DM Strafe und 165.000 DM Kosten erzwingen und erhielt bis zum Wiederaufnahmeverfahren die Freiheit.

Ein französischer Film Pierre Fresnays führte kürzlich diesen Rechtsformalis-

mus auf originelle Weise ad absurdum. In "Die Gerechten oder die Ballade von der weissen Weste" verwechselt ein harmloser Bankkassier seine mit Bankgeldern beladene Tasche mit einem jungen, eben zum Militär einziehenden Erfinder, der den Missgriff erst hinterher bemerkt. Der Kassier sitzt unterdessen und wie sich der Justizirrtum herausstellt, lässt er sich ausrechnen, wieviel Kriminelles er sich für die ohne Entschädigung durchgestandene Haft leisten darf, - und tut es dann auch ungestraft. Sein Kassiererweltbild verlangt eben eine ausgeglichene Bilanz.

Dass aber auch freiwillig abgegebene falsche Geständnisse zu schweren Justizirrtümern führen können, bewies der erst kürzlich aufgedeckte Fall Christine Anderson, einer Kriegswitwe aus dem Zweiten Weltkrieg, die ihrer kleinen Tochter Mary zuliebe nochmals einen Chicagoer Nachtbargeranten Mellins heiraten wollte. Sie machte darüber ihrem Nachbarn, dem Makler Burton, anlässlich ihres Besuchs am 21.10.1954 Andeutungen. Am anderen Tag wurde Burton erschossen aufgefunden. In seinem Schreibtisch fand man 3000 Dollars, so dass Raubmord ausgeschlossen schien. Man entdeckte auch bald darauf unter einer Gartenhecke die Mordwaffe, - mit Fingerabdrücken der Frau Anderson! Diese "gestand" nun, um den wahren Täter, ihren Geliebten Mellins, der zunächst die 3000 Dollars geraubt und dann auf ihren Rat wieder hingelegt hatte, vor der Gaskammer zu retten. Burton habe sie mit Heiratsanträgen bedrängt und in Selbstverteidigung habe sie den auf dem Schreibtisch liegenden Revolver ergriffen und abgedrückt. Sie erhielt zehn Jahre Zuchthaus und wurde nach sieben Jahren auf Bewährung entlassen, doch war ihr der Besuch von Nachtbars verboten. Bereits in der übernächsten Nacht wurde sie in Mellins Bar "betrunken" aufgegriffen und musste nun weitere drei Jahre absitzen. Mellins hatte sie bei dem Wiedersehensfest betrunken gemacht, was ihm um so leichter fiel, als sie keine alkoholischen Getränke mehr gewohnt war. Dann hatte er sie denunziert, denn einem Sträfling glaubte man sowieso nicht, falls sie ihn doch verraten sollte. 1965 wurde sie entlassen. Kinder fanden ihre Leiche in einem Wald in der Nähe von Detroit. Anhand einer Telefonadresse auf einem Zettel in ihrer Handtasche fand man die Bar Mellins, der aber inzwischen verschwunden war. Zwei Wochen später fand ihn die FBI in New York. Er wurde kürzlich wegen Doppelmordes zum Tode verurteilt.

Zum Schluss noch einen harmloseren Fall, den wieder Gustav Adolf Neumann

aufklärte, der Fall Ignaz Mehlhart. Dieser, ein Analphabet aus Obernberg am Inn, mit vielen kleinen Vorstrafen, wegen Landstreicherei vorbelastet, war bei dem Bauern Hörmandinger in Eggerding, Bezirk Schärding, in Oberösterreich als Landarbeiter beschäftigt. Nach Saisonschluss wurde er entlassen und kurz darauf wegen Landstreicherei inhaftiert. Er beteuerte seine Unschuld, kam aber trotzdem ins Arbeitshaus Suben. Der Direktor der Anstalt, dem gegenüber er seine Unschuld beteuerte, riet ihm, eine Arbeitsbestätigung des Bauern einzuholen. Der Bauer schickt tatsächlich die Bestätigung, diese wandert jedoch, ungesehen von Mehlhart, direkt in den Akt des Bezirksgerichtes Braunau.

Nach seiner Entlassung aus dem Arbeitshaus besucht Mehlhart den Bauern Hörmandinger in Eggerding, macht ihm Vorwürfe, weil dieser angeblich keine Arbeitsbestätigung geschickt habe, und droht ihm mit der Wiederaufnahme des Verfahrens.

Der Bauer vergleicht sich mit dem aufgeregten Mann vor Zeugen und zahlt ihm eine Ablassumme. Mehlhart geht - und drei Jahre später brennt der Heustadl des Bauern von Eggerding ab. Verdächtigt wird zunächst der Nachbar, der mit Hörmandinger in Streit lebt, aber knapp vor seiner Verhaftung erzählt der Mann nun den Beamten die Geschichte von dem Landstreicher und dessen "Erpressung" und bezeugt auch, dass er den Mehlhart am Vorabend des Brandes beim Stadel gesehen habe.

Der geschädigte Bauer selbst glaubt nicht an die Schuld Mehlharts, der zu jener Zeit in Obernberg am Inn, ungefähr neun Kilometer von Eggerding entfernt, wohnte.

Mehlhart wird verhaftet und beteuert seine Unschuld. Da ihn aber seine Gattin Anna fallen liess und seither die Aussage verweigerte, wurde Mehlhart zu einem Geständnis getrieben, das ihm als "sein Lebenslauf" vorgelesen wurde und das der Analphabet mit drei Kreuzchen unterzeichnete. Als ihm bei Gericht der Untersuchungsrichter dieses Geständnis vorlas, behauptete Mehlhart, so etwas nie unterzeichnet zu haben. Trotzdem wurde er 1953 wegen Brandstiftung zu zehn Jahren Kerker verurteilt.

Mehlhart liess 1957 in der Strafanstalt Garsten durch einen Zellengenossen an den "ECHO"-Herausgeber Gustav Adolf Neumann schreiben und dieser reichte nach langen emsig betriebenen Recherchen das Wiederaufnahmegesuch ein.

Der unschuldig verurteilte Ignaz Mehlhart zog sich im Kerker einen Lungenkrebs zu, wurde auf Grund eines dringenden Appells Neumanns 1959 entlassen und starb im Landeskrankenhaus Steyr am 27. November des gleichen Jahres. Seine Rehabilitierung konnte nicht zu Ende geführt werden, da Mehlhart keine Anverwandten mehr besass und seine Gattin Anna nach der Scheidung nicht mehr in Frage kam.

In bäuerlichen Kreisen gilt übrigens Brandstiftung zum Zwecke des Versicherungsbetrugs noch heute beinahe wie Steuerhinterziehung oder Wildern als "Gentlemanverbrechen", da der Geschädigte (Versicherungsgesellschaften, Staat) anonym bleibt. Beim Wildern steckt, wie beim Schmuggeln im Gebirge, noch urtümliches Aufbegehren gegen das nur dem Rittertum vorbehaltene freie Weidwerk und den Geleitzoll drin. Davon zeugen auch dramatische Wilderer- und Schmugglerszenen auf Wandbildern in den Berggasthöfen. Bagatellisieren wollen auch die vielen Scherze, die in diesem Bereich weitergegeben werden, so wie ein Versicherungsbeamter in seinen Memoiren folgende Geschichte wiedergibt: Er steht mit einem Bauern vor dessen rauchenden Hofruinen und meint zu diesem: "Gut, dass Sie noch das Gras ringsherum eingebracht haben." "Ja, meint der Bauer schlau, ich habe schon damit gerechnet, dass viele Leute kommen!"

Umgekehrt sind die Strafen für Brandstiftung und Wildern noch heute, wie wir im Falle Mehlhart sahen, auffällig hart, fast magisch "chargiert", was eben mit frühgermanischen und keltischen Rechtsverhältnissen zu tun haben dürfte. Volksopern wie Lortzings "Wildschütz", Webers "Freischütz", Rossinis "Tell", Aubers "Fra Diabolo", Schillers Drama "Die Räuber" usw. enthalten Motive aus diesen urtümlichen Rechtsverhältnissen.

Auf diesem Gebiet wurden also auch wohl seit je die meisten falschen Zeugenaussagen gemacht und Meineide (mit dem heidnischen Gegenzauber der linken Hand!) seit alters geleistet. Würden die Strafen "säkularisiert", d.h. milder gehalten, so könnte das die Rechtsfindung auf diesem Grenzgebiet sicher nur fördern.

4. Belastung durch Mitgefangene

Wie wir sahen, spielte die Denunziation durch einen Mitgefangenen nicht nur im Mariotti-, sondern auch im Ferbach-Brühne-Prozess eine grosse Rolle. Ohne Schramms "Geständnis aus dritter Hand" hätte Ferbach und demnach auch Vera Brühne nie verurteilt werden können. Wie in Amerika ein solcher "State Witness" durch seine Denunziation geradezu straffrei wird, so wurde auch Schramms nächste Strafe wesentlich abgekürzt, so dass er seither eben zu neuen Untaten ausholen konnte. Dass man dagegen in Amerika die Entlastung durch einen Mitgefangenen, wenn sie nicht ins Konzept der Anklage passt, einfach übergeht, bewies der Sacco-Vanzettiprozess. Judex berichtet in seinem Buch "Irrtümer der Strafjustiz" von einem Fall, den schon Sello, ein Vorkämpfer gegen den Justizirrtum,1911 zitierte. In Steiermark brannte ein Hof nieder, wobei die Bäuerin umkam und ihre Tochter nachher geisteskrank wurde. Der Knecht Wallner war geständig, denunzierte aber als Anstifter seinen Dienstherrn, den Bauern Fedl, was dem Schwurgericht Graz genügte, den letzteren lebenslänglich einzukerkern. Nach zwei Jahren gestand Wallner seinem Beichtvater und dann dem Gefängnisdirektor, dass seine Denunziation nur aus Rache wegen schlechter Behandlung geschehen war.

Einen ähnlich banalen, aber gerade in seiner Banalität tragischen Fall zitiert die Gerichtsberichterstatterin Emmy Moor in "Der Gerichtssaal spricht". Am 21. Dezember 1933 wurde der 54jährige Bauhandlanger Andreas Herrmann nach fast dreissigjährigem Rechtskampf in Zürich freigesprochen. Als Vierundzwanzigjähriger war er durch die falsche Anschuldigung seines heruntergekommenen Bruders für einen Raubüberfall an einem alten Bauern zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt worden. Den Grossteil seiner Strafe brachte er in Dunkelhaft zu, weil er nicht aufhörte, seine Unschuld zu beteuern. Deshalb kam er dann nach Verbüssung der Strafe nach beliebtem Schweizer Usus als "unkorrigierbarer Querulant" auf "unbestimmte Zeit" in eine Irrenanstalt, wo er wahrscheinlich bis zu seinem Tode geblieben wäre, wenn ihm nicht 1919 die Flucht gelungen wäre. Nun schwieg er und brachte es auf der sozialen Stufenleiter wieder ein kleines Stück nach oben, als man ihm aus einem Missverständnis erneut die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannte. Jetzt nahm er den Kampf erneut auf und fand zum ersten Mal bei der "Liga für Menschenrechte" Hilfe. Es stellte sich heraus, dass schon 1906 der nötige Revisionsgrund vorhanden gewesen wäre, da sein Bruder auf dem Totenbett die falsche

Denunziation gestand. Ferner fand Herrmann durch Zufall nun auch den einzigen Tatzeugen, der beim Schwurprozess einfach übergangen worden war, weil er nicht ins Konzept passte. Für die vier Jahre Zuchthaus und drei Jahre Irrenhaus erhielt er ganze 9.600 Fr. als Verdienstausfall und Genugtuung! Als er damit seine Anwaltsschulden bezahlt hatte, blieb ihm nur noch das Armenhaus übrig. So schloss sich sein Lebenskreis - vom Verdingbuben über das Zuchthaus zum Armenhaus, wo er 1942, von niemandem betrauert, starb. Ein banaler, aber, wie gesagt, um so trauriger und typischer Fall!

Infolge Denunziation durch einen der wirklichen Täter starb auch nach den Nachforschungen des amerikanischen Journalisten Montgomery Barbara Graham am 3.12.1953 in der Gaskammer von St. Quentin als Opfer eines Justizirrtums. Am 9.3.1953 war die invalide reiche Rentnerin Monahan in Burbank von fünf Gangstern beraubt und erschlagen worden. Am 7. April konnte die Bande in einem Lagerschuppen verhaftet werden. Bei ihnen befand sich auch Barbara Graham, die als "Shill" oder Lockgirl für ihren Spielsalon arbeitete. Sie behauptete, von den Gangstern gewaltsam mitgeführt worden zu sein und trug noch die kleine Puppe ihres Sohnes Tommy auf sich. Als nun zwei der Gangster True und Upshaw als "State wittness" auftraten, um den eigenen Kopf zu retten und die Kumpane Perkins und Santo (der Fünfte Shorter war vor dem Ueberfall getürmt) denunzierten, schoben diese ihrerseits den Mord Barbara in die Schuhe. Sie sei damals mit von der Partie gewesen, als sie bei der Witwe Monahan anläuteten, um angeblich wegen einer Autopanne zu telefonieren. Dabei habe Barbara der Frau ein Kissen aufs Gesicht gedrückt und sie mit einem Pistolenknauf bearbeitet und blutig durchs ganze Haus geschleppt, um das Geldversteck zu finden. True habe sie vergeblich daran zu verhindern versucht. Barbara dagegen behauptete, damals zu Hause bei Mann und Kind geweilt zu haben, aber ihr Mann, Barkellner und Scheckfälscher, war verschwunden und Tommy war nur ein Jahr alt. Als Shorter bei seinen Aussagen eine andere Frau als Mittäterin nannte, wurde er kurz darauf erschossen aufgefunden. Barbara wurde von der Polizei einer Totschlägerin Prow in die Zelle gegeben, die ihr ein falsches Alibi anbot. Einer ihrer Freunde werde aussagen, dass Barbara damals bei ihm geschlafen habe. Beim Prozess im Oktober in Los Angeles entpuppte sich der Freund als Polizist. Auch wurde ein entsprechendes Tonband produziert, worauf man hörte, wie die Prow Barbara dazu brachte, schliesslich anzugeben, sie sei damals nicht zu Hause, sondern eben bei jenem Freund gewesen. Ihr Verteidiger Tribow wollte sie auf das hin

fallenlassen, aber das Gericht duldete aus angeblicher Zeitnot keinen Verteidigerwechsel. Die Tragik war um so grösser, als Barbara schon einmal wegen eines Gefälligkeitsalibis am 30.7.1947 verurteilt worden war. Der eigentliche Täter True, der anfangs sogar ein Geständnis abgelegt, es aber dann widerrufen hatte, sowie Upshaw wurden freigesprochen, kamen aber kurz danach durch einen merkwürdigen "Auto-" resp. "Badeunfall" ums Leben. Perkins, Santo und Barbara dagegen wurden zum Tod verurteilt, obgleich sich herausstellte, dass Barbara Linkshänderin war. Als mitten im Prozess plötzlich ihr Mann doch noch auftauchte und statt als Entlastungszeuge auszusagen, behauptete, er sei vor dem Ueberfall von ihr weggegangen, hatte sie alle Chancen verloren. Dabei machte Graham den Eindruck, bei seiner Aussage unter Druck zu stehen. Der Journalist Montgomery, der Barbara bisher in der Presse besonders angegriffen hatte, wurde nun, als er ihr das Mikrophon nach dem Urteil vors Gesicht hielt, durch ihre hilflose Unschuldsbeteuerung und ihren Gesichtsausdruck dabei blitzartig von einem Saulus zu einem Paulus und versuchte das Unmögliche, seine eigene Mitschuld an Barbaras Verurteilung wettzumachen. So erwirkte er durch einen neuen Anwalt Mathews, dass Barbara vom Spezialisten Palmberg einem Lie-Detektortest unterworfen wurde. Sie erschien als unschuldig, aber Palmberg starb, bevor er aussagen konnte. Dann versuchte Montgomery zu erreichen, dass Santos und Perkins vor Barbara hingerichtet würden, um doch noch ihr Geständnis zu provozieren, aber Gouverneur Knight blieb beim Prinzip "Ladies first". Noch in letzter Minute gelangen ihm drei kurzfristige Aufschübe, die Barbara vollends zur Verzweiflung brachten, so dass sie geradezu um ihren Tod bat. Sie sagte noch: "Wenn ich morgen sterbe, dann nicht für einen Mord, sondern für viele kleine Sünden, die ich im Leben begangen habe." Camus schrieb über den Film der später über Barbaras Tragödie gedreht wurde: "Die erbarmungslose Geschichte, die dieser Film schildert, ist eine wahre Geschichte; sie müsste der ganzen Welt erzählt werden!"

Auch im erwähnten Fall Evans und im noch zu besprechenden Fall Rettenbeck erwies sich schliesslich der Hauptzeuge der Anklage als Täter selbst. Aehnlich im Fall Giovanni Conti, einem italienischen Einwanderer, der im Frühjahr im Westside-Park von Chicago seinen Freund und Nachbar Sena erstochen haben sollte, obgleich er zur Mordzeit bei seiner Frau zu Hause im Bett lag. Der Hauptzeuge der Anklage war Valoni, den Conti, weil er arbeitslos war, in die Wohnung aufgenommen hatte und der ein Verhältnis mit Contis

Frau angefangen hatte. Valoni sagte vor Gericht aus, er habe die Tatwaffe Conti zuvor geschenkt, um seine Dankbarkeit zu beweisen. Contis Frau sagte ebenfalls zu Ungunsten ihres Mannes aus, er sei ein Lügner und damals sehr spät heimgekommen, wobei er grosse Aufregung verraten habe. 19 Jahre sass Conti unschuldig und freundete sich dabei mit streunenden Katzen an, denen er kleine Botschaften an den italienischen Konsul anheftete, bis im Mai 1920 eine in der Nähe wohnende Katzenfreundin Mrs. Ruhl und ein mitinhaftierter Anwalt Bianciardi die Sache in die Hand nahmen und zur erfolgreichen Revision brachten. Es stellte sich heraus, dass Valoni und Frau Conti damals als "Ehepaar Valoni" rasch verschwanden, dass aber Valoni schon nach einem Monat in einer Bar bei einer Rauferei erstochen worden war, während seine Frau unter falschem Namen nach Italien zurückkehrte und nie mehr gefunden wurde. Dagegen fand man die zwei anderen Hauptzeugen, die nun gestanden, dass sie damals als Mitglieder einer Gangsterbande von Valoni erpresst worden waren. Da der Staat "für falsche Zeugenaussagen nicht hafte", erhielt Conti keine Entschädigung, dagegen geschenkweise von den Behörden von Illinois 10.000 Dollar, mit denen er ein italienisches Restaurant eröffnete, in welchem Katzen als Ehrengäste galten.

Aehnlich sass Isidor Zimmermann infolge falscher Beschuldigung durch Mitgefangene unschuldig 24 Jahre. Sechs Halbstarke hatten am 10. April 1937 im New Yorker Nachtlokal "The Dutchman" Detektiv Foley erschossen und denunzierten, um ihren Kopf zu retten, als Initiator und Waffenlieferanten Zimmermann, der damals zufällig mit ihnen in einer Bar zusammengetroffen war. Da die Polizei bei Ermordung eines ihrer Mitglieder stets besonders scharf zugriff, um ein Exempel zu statuieren, ging sie kritiklos auf diese ablenkende Denunziation ein. Während drei der Schützen hingerichtet wurden, erhielten die anderen lebenslänglich. Erst nach 24 Jahren bequemten sie sich, Zimmermann endgültig zu entlasten, der nun einen anklagenden Bericht verfasste, zu dem kein geringerer als der Freund Kennedys und Johnsons, der Publizist Pearson das Vorwort schrieb.

Grotesk, aber typisch war bei der ersten missglückten Revision 1956 der logische Rösselsprung des schon für die erste Verurteilung verantwortlichen Richters Herman, der durch Vorlesen widersprechender Protokolle des Hauptschuldigen Rose aus dem ersten Prozess den jetzigen Widerruf des Meineids zu entkräften vermochte. Bei der zweiten Revision am 30.1.1962 machte hier der Verteidiger Edelbaum mit Recht geltend, auf diese Widersprüche

des Hauptbelastungszeugen hätte man die Geschworenen schon beim ersten Prozess aufmerksam machen müssen, worauf Richter Herman nun seine Anklage selber zurückzog. Er hatte sechs Jahre lang seinen logischen Kurzschluss übersehen!

Aehnlich kam kürzlich in Oilville (Texas) Jim Lowell zur verdienten Rehabilitierung, indem der Staat New York ihm 50.000 Dollar Entschädigung zum Freispruch beifügte. Er war als Zwanzigjähriger dadurch in einen Rauschgiftverteilerring geraten, dass ihn im Hafenviertel New Yorks ein Automobilist zum Mitfahren einlud: "Wenn Du ein paar Dollar verdienen willst, steig ein!" Er nahm an, zumal seine Mutter Geld für eine Operation benötigte. Man besuchte verschiedene Nachtlokale, wo Jim kleine Päckchen abgeben musste, bis man in eine Razzia geriet, wobei Jims Begleiter einen Polizisten erschoss. Er erhielt lebenslänglich, konnte aber nach siebenjähriger Haft durch die Müllabfuhr des Gefängnisses entkommen. Unter falschem Namen schlug er sich durch, bis er in Oilville beinahe ein durch Kinderlähmung behindertes Mädchen überfuhr. Er heiratete es und bekam ein Kind. Die Familie lebte auf einer verlassenen Hühnerfarm ausserhalb der Stadt in Frieden, als er wieder in einen unglücklichen Fall verwickelt wurde. Er wollte bei einer Tankstelle ausserhalb der Stadt, die zugleich Lebensmittel führte, noch eines Abends rasch Milch für die Kleine holen, als er den Ladenbesitzer ermordet fand. Er wollte panikartig fliehen und rannte der Polizei in die Arme, die nun seine wahre Identität feststellte. Glücklicherweise gestand bald darauf ein Tankstellenräuber den Mord ein, aber noch immer lastete die frühere Verurteilung auf ihm. Als aber nun einer der Rauschgifthändler von damals im Gefängnis von seinem Missgeschick und auch davon las, dass er ein Kind hatte, zog er seine frühere belastende Aussage zurück. Unterdessen hatte die Stadt Oilville aus eigener Tasche einen Anwalt bestellt, der das Wiederaufnahmeverfahren glücklich zu Ende brachte.

Mit Recht hält daher der italienische Kriminalist Pagano prinzpiell jede Beschuldigung durch Mitangeklagte für unglaubwürdig, weil hier stets Rache, Hoffnung auf eigenen Vorteil oder einfach Bosheit mitwirken.

Geradezu verheerend aber wird die Jurisdiktion, wenn, wie im amerikanischen Fall Stielow-Green, die als Landarbeiter ihren Dienstherrn Phelp und dessen Haushälterin Wolcott ermordet haben sollten, der belastende Mitgefangene ein Detektiv ist, der dann das betreffende "Geständnis" glatt erfindet!

In der Sonntagsnacht vom 21.3.1915 erwachte in West Shelby, NY, der Landarbeiter Stielow gegen elf Uhr und vermeinte, vier Schüsse zu hören. Als sich nichts mehr rührte, schlief er aber wieder ein. Erst als er am Morgen zum Hauptgebäude seines Dienstherrn Phelp hinüberging, fand er diesen und seine Wirtschafterin erschossen vor. Offenbar lag Raubmord vor, da der alte Junggeselle Phelp zuvor angeblich grosse Summen auf sich trug, die unauffindbar waren. Eine Nachbarin Fisher hatte die Schüsse und eine weibliche Stimme gehört, die rief: "Charly, ich sterbe, lass mich herein!" Offenbar hatte Frau Willcott, wie auch ihre Fusspuren im Schnee bewiesen, noch versucht, zu Charly Stielow zu entkommen. Die Polizei stellte Wunden aus einer Pistole mit dem Kaliber 22 fest und wollte den Fall als unaufklärbar ad acta legen, doch unter dem Eindruck der allgemeinen Erregung engagierte die Gemeinde einige Privatdetektive, die Stielow und seinen Schwager Green u.a. nach dem Besitz einer Waffe fragten. Beide verneinten entschieden, doch stellte sich bald heraus, dass Stielow wirklich einen 22er Revolver besass, den er aber nach dem Mord versteckte. Man fand ihn, und ein Ballistiker behauptete, das Mikroskop beweise, dass es sich um die Mordwaffe handle. Das von Stielows Angehörigen abgegebene Alibi wurde überhört. Als erster Mann am Tatort und Ohrenzeuge jener Schüsse war er von vornherein für die Detektive verdächtig, und der Hass der Bevölkerung projizierte sich um so leichter auf ihn und seine Sippe, da er erst kürzlich zugezogen war. Die Polizei gab nun einige ihrer Leute als "Mithäftlinge" in die Zellen der beiden Angeklagten,und schliesslich behauptete Sheriff Bartlett, Stielow habe ihm die Tat gestanden. So wurde dieser am 11.7.1915 zum Tod auf dem elektrischen Stuhl verurteilt. Green liess sich von seinem Anwalt zu einem Geständnis bewegen, um damit wenigstens mit dem Leben davonzukommen. Nun begann sich glücklicherweise der "Humanitarian Cult", eine Gesellschaft gegen die Todesstrafe, für den Fall zu interessieren, und eine Gruppe prominenter Verteidiger erreichte vom Bundesjustizminister Guy einen vorläufigen Aufschub der Exekution. Der "Humanitarian Cult" fand als mutmassliche Mörder durch eigene Detektive zwei frühere Angestellte Phelps, King und O'Connell, die wegen Rubes eine Strafe absassen. King liess sich sogar zu einem schriftlichen Geständnis herbei, als man an seine "Verbrecherehre" appellierte, widerrief aber wieder, als Richter Dudley ihm erklärte, es sei "unsauber und illegal", gegen einen bereits erfolgten Schuldspruch aufzutreten. Stielow wurde erneut zum Tode verurteilt. Nun hörte

aber Gouverneur Whitman, dass King, zurück in seiner Zelle, erneut in Briefen an Freunde seine Schuld zugab. Einige der Briefe wurden sogar von der New Yorker "World" abgedruckt. Der Gouverneur bestellte nun einen eigenen Detektiv Bond aus Syracuse, der mit dem berühmten Ballistiker Waite am Mikroskop nachwies, dass Stielows Waffe niemals die Tatwaffe sein konnte, indem Verkrustungen zeigten, dass die Waffe seit Jahren nicht mehr gebraucht worden war. Zudem ergaben Probeschüsse ganz andere Drallfiguren an den Geschossen. Warum wäre zudem Frau Wolcott ausgerechnet gegen Stielows Bungalow geflohen, wenn er ihr Mörder gewesen wäre? Nun wiederholte auch King vor den Geschworenen sein Geständnis, obgleich diese ihm drohten, ihn selber dafür auf den elektrischen Stuhl zu bringen. Trotzdem wurde die Revision mit 14 zu 7 Stimmen abgelehnt, denn die allgemeine affektive Projektion des "Mörderschemas" auf Stielow war nun eben bei diesen bäuerlichen Dickschädeln zäher als alle Vernunftsgründe.Nun hatte aber Gouverneur Whitman genug und entliess Stielow und Green konditionslos aus der Haft. Block, der diese Affäre mit 15 weiteren in seinem verdienstvollen Buch "The Vindicators" beschreibt, hält sie für das schlagendste Argument gegen die "reinen" Geschworenengerichte!

Einen weiteren ähnlichen Fall referiert Hischberg. Am 23. November 1936 wurde in Philadelphia der Polizist Morrow erschossen. Ein gewisser Broderick gestand schriftlich, wurde aber nicht verfolgt, dagegen ein ebenfalls geständiger Bilger, der als Mittäter einen Polizisten denunzierte. Dieser wurde freigesprochen und Bilger als offenbar vermindert zurechnungsfähig nur zu "lebenslänglich" verurteilt. Als man nun bei einer Polizeirazzia einen weiteren Verdächtigen Howard erschoss und bei ihm Hinweise auf einen Sheeler fand, konzentrierte sich der Rachedurst der kompromittierten Polizei auf diesen. Er wurde durch einen bezahlten Polizeispitzel "wiedererkannt" und bekam "lebenslänglich". Erst nach zwölf Jahren, am 29. Mai 1951, wurde er unter Entschädigung freigesprochen, da er nachweisen konnte, dass er zur Mordzeit in einem New Yorker Restaurant sass!

Eine Art Mitbelastung stellte auch das Schweigen Eisemans dar, das im oben erwähnten Fall Taff zu falscher Verurteilung führte. Eiseman hatte dem Gericht anfänglich verschwiegen, dass nicht sein Freund Taff, sondern sein eigener Bruder Tatkomplize war.

Gerade aus Amerika konnten wir aber oben auch von einer Reihe von Entlastun-

gen durch Mitgefangene aus einem eigenen "Verbrecherehrenkodex" heraus berichten, erinnern wir uns an die Fälle Chaplin, Sullivan, Weinstein usw.

Leslie Hale bringt in "Hanging in the balance" ein weiteres instruktives Beispiel. Am 17.10.1901 kam Zugführer Harry Wasson um vier Uhr morgens mit seinem Zug nach Palatka in Florida und meldete sich ab, um zu Hause nachzuschlafen. Er trug seinen Sold von 50 Dollar auf sich. Zehn Minuten später hörte man einen Schuss und fand Wasson an einer Strassenecke tot infolge eines Nackenschusses. Das Geld fand erst der Leichenbeschauer. Unter anderen wurde der schwarze Nachtwächter Crawfurd verhaftet. Nun glaubte der Gefangenenwärter in einem zweiten Schwarzen, der während der Verhaftung Crawfurd zuflüsterte dichtzuhalten, einen gewissen Brown zu erkennen, der kurz zuvor von der Eisenbahngesellschaft entlassen worden war. Wasson hatte ihn damals wegen eines falschen Kupplungsmanövers getadelt und sogar ins Gesicht geschlagen, so dass Brown Drohungen ausstiess und dabei einen Revolver erwähnte. Sein Alibi bestand nur darin, dass er beinahe die ganze Nacht in verschiedenen Bars Karten gespielt hatte. Einer seiner Mitspieler Johnson erklärte aber nun, zusammen mit zwei weiteren Zeugen, Brown sei damals um halb fünf Uhr erregt angekommen und habe Johnson etwas zugeflüstert und dabei Geld gezeigt. Zwei Mithäftlinge im Gefängnis behaupteten dann sogar, Brown habe ihnen gestanden, mit Johnson und dessen Revolver den Mord begangen zu haben. Johnson wurde aber bald wegen mangelnder Beweise wieder freigelassen. Obwohl ein weiterer Kartenmitspieler und Freund Browns, Glover, schwor, dieser habe ihn damals nie verlassen und sie hätten noch zusammen genächtigt und obwohl sich herausstellte, dass einer der Mithäftlinge, der das angebliche Geständnis rapportierte, ein Polizeispitzel war, wurde Brown zum Tode verurteilt. Nur ein Versehen des Gerichtsdieners rettete sein Leben, da dieser auf dem Schafott beim Verlesen des Todesurteils statt Brown den Namen eines der Geschworenen nannte. Der Gouverneur begnadigte ihn zu lebenslänglichem Zuchthaus. Erst im Oktober 1913, also nach 12 1/2 Jahren, gestand Johnson, den Mord allein ausgeführt zu haben. Brown wurde rehabilitiert, aber erst 1929, als er alt und krank war, gewährte man ihm monatlich 5 Pfund bis zum Lebensende.

Ueber einen besonders dubiosen Fall berichtete Kolarz im "Stern" seit 1961 wiederholt, ohne bisher die Wiederaufnahme erreichen zu können. Im Blockadewinter 1948 lebte der zu 80 % kriegsinvalide Herbert Schön in Berlin-Wilmersdorf mit seiner zweiten Frau Gerda in Unfrieden, da sie ihn mit seinem

"besten" Freund Nowak betrog. Von der ersten hatte er sich deshalb scheiden lassen, weil sie ihn wegen "Fahnenflucht" vor Kriegsgericht gebracht hatte. Als die Schwiegermutter Kuhnke im Ostsektor nach einem Schlaganfall eine Geburtstagsfeier mit der gesamten Familie, sozusagen zum Abschied, auf den 15. Dezember plante, gab sie zuvor Herbert ihr bestes Kaffeeservice und den Trauring zum "Versilbern", um das Fest finanzieren zu können. Man kam überein, Gerda nichts davon zu sagen, um sie nicht zu ärgern "von wegen Erbschaft und so". Schön erhielt vom Occasionengeschäft 455 Ostmark, kam aber nicht mehr dazu, das Geld Frau Kuhnke durch Gerda zu übermitteln, da diese am folgenden Tag vor verschlossener Tür stand. Obgleich sie einen Schlüssel besass, ging sie angeblich nicht hinein. Als nach zwei Tagen Nachbarn auf Besuch kamen und berichteten, es rühre sich nichts mehr bei Frau Kuhnke, schickte Gerda ihre zwei Männer hin mit der Bemerkung, der Toten die neue Strickjacke auszuziehen. Wirklich lag Frau Kuhnke tot am Boden, und Schön alarmierte selber die Polizei, obgleich offenbar, wie dann auch die Amtsärztin Dr. Wilhelmi auf dem Totenschein feststellte, ein neuer Hirn- oder Herzschlag den Tod herbeigeführt hatte. Als Todeszeit gaben die Amtsärztin wie der Hausarzt "vermutlich den 10. oder 11. Dezember" an, da die Leichenstarre noch vollständig war. Als aber nun Frau Gerda das Fehlen des Kaffeeservice und des Traurings und die Wiederherstellung der Lücke im Schrank bemerkte, und als sie mit Nowak den Occasionenhändler gefunden hatte, reichte sie mit dem Antrag auf Obduktion Mordklage gegen ihren Mann ein. Dr. Niedenthal fand nun als Würgespur einen Kehlkopfbruch, dagegen keinerlei äussere Würgemale (!) Ferner gab Gerda (allerdings erst nach einem Monat!) ein blutiges Handtuch zu den Akten, das bei der Hausdurchsuchung noch nicht gefunden wurde. Die daran festgestellte Blutgruppe war weder diejenige der Toten noch diejenige des Schön. Fingerabdrücke konnten daran natürlich auch nicht mehr festgestellt werden. Die Polizei schränkte nun leider ihre Recherchen einseitig auf Herbert und Gerda Schön ein und verhaftete schon am 13. Dezember den Mann, da die Frau "sich ja wohl nicht selber angezeigt" hätte. Auch sei ein solcher "Muttermord" schon psychologisch unmöglich! Es stellte sich aber auch heraus, dass der ostzonale Kriminalbeamte Ohs sofort mit Gerda ein intimes Verhältnis (mit späterer "Fehlgeburt") angeknüpft hatte! Der Antrag des Verteidigers Dr. Biermann, diesen Zeugen ebenfalls einzuvernehmen, wurde vom Vorsitzenden mit der mehr als naiven Bemerkung abgelehnt, Frau Gerda habe ja alles

abgestritten und das genüge dem Gericht. Zudem wurde diese ja selber tatverdächtige Kronzeugin zur Vereidung zugelassen! Und ihr Hauptargument, sie habe in der Nacht nach der Entdeckung der Toten davon geträumt, ihr Mann habe ihre Mutter ermordert, wurde sogar zum Hauptindiz der Anklage! Ein weiterer Kronzeuge, der als Falschmünzer vorbestrafte Voigtländer, behauptete am 19.10.1950 bei der Schwurverhandlung, Schön habe ihm als Zellengenosse den Mord an seiner Schwiegermutter mit einem Schal gestanden. Er habe ihm sogar einen Kassiber geschrieben, auf dem Schön seine Freunde gebeten habe, Gerda zu ermorden, damit sie ihn nicht noch mehr belasten könne. Leider entschied der Schriftsachverständige Langenbruch: "Das hat der Zeuge Voigtländer selber geschrieben!"

Auf Grund dieser "Indizien" und einer willkürlichen Tatzeitannahme, die der amtsärztlichen Todesbescheinigung widersprach, wurde Schön im Oktober 1950 in West-Berlin zu "lebenslänglich" verurteilt. Seine Aussage, er sei am 9. Dezember bis 16.00 Uhr bei seiner eigenen Mutter, die in der Nähe der Schwiegermutter ebenfalls im Ostsektor wohnte, gewesen, wurde ihm nicht abgenommen, und ein sicheres Alibi durch Fremdzeugen hatte er erst ab 16.45 Uhr. Der Staatsanwalt nahm daher als Tatzeit 15.45 Uhr an, eine phantasievolle "Rekonstruktion", die jeder Basis entbehrte.

Obgleich die Vereidung einer Tatverdächtigen ein Verfahrensfehler laut § 60 der Str.Pr.O. war, wurde die Revision verworfen, aber Verteidiger Dr. Biermann klagte schon im Januar 1951 Gerda wegen Meineids ein, da sie entgegen der Aussagen ihrer Freundin Dora die Intimitäten mit dem inzwischen wegen Dienstunregelmässigkeiten entlassenen Ohst geleugnet hatte. Der Staatsanwalt unterband diese Klage wie auch drei Wiederaufnahmegesuche "mangels neuer Tatsachen im Sinne von § 359". Auch als der neue Verteidiger Dr. Gericke Frau Dr. Wilhelmi im Ostsektor aufsuchte, die mit Erschütterung von Schöns Verurteilung hörte, und das Obduktionsprotokoll aushändigte, laut dessen dann auch die Prof. Mueller und Doerr unabhängig voneinander die Todeszeit des Gerichts für unhaltbar erklärten, kam es nicht zur Wiederaufnahme. Die beiden Professoren hatten übrigens auch die Version Dr. Niedenthals erschüttert: Der Kehlkopfbruch konnte auch durch Sturz beim Schlaganfall auf eine Stuhl- oder Tischkante erfolgt sein, zumal auch sonst keine Würgemale vorhanden waren. Ferner hatte die Verteidigung das angebliche Tatmotiv zerpflückt: Schön war damals gar nicht in Geldnot und besass ja die angebliche "Beute" bereits, die ziemlich wertlosen 455 Ostmark!

Kolarz folgert mit Recht: "Man begeht vielleicht einen Mord, um etwas wegzunehmen, aber nicht, wenn man es schon hat." Schön hätte ja die Schwiegermutter nur zu vertrösten brauchen. Zudem hatte sich Gerda verplappert, als sie sagte, wenn ihrer Mutter etwas zugestossen sei, soll man ihr die neue Strickjacke ausziehen! Tatsächlich trug die Tote diese Jacke. Warum ging Gerda überhaupt nicht selber hin, wenn sie das Schlimmste befürchtete? Sicher war sie am 10. Dezember in der Wohnung gewesen und hatte die Tote gefunden, wollte aber ihrem Mann einen Mord anhängen, um ihn los zu werden. Als die Amtsärztin aber nicht darauf einging, kam sie mit dem "Traum" und der "Geschirrlücke". Der durch den Gefängnisfürsorger Kraschutzki vermittelte neue Verteidiger Dr. Kohl bewies durch zwei Zeugen, dass Gerda diese "Geschirrlücke" erst nach ihrer Anzeige, am 13. Dezember, bemerkt haben konnte, da sie die Wohnung der Mutter erst dann zum zweiten Mal betrat! Landgerichtsrat G., der gerade eine Gefängnisstrafe wegen Sittlichkeitsvergehen absass und seinerzeit das Urteil gegen Schön verfasst hatte, bagatellisierte aber nun diese Aussagendifferenzen, so dass nur ein zur Wiederaufnahme ungenügender "Tatverdacht" gegen Gerda übrigblieb. Auch ein weiteres "Anklageerzwingungsverfahren" des Verteidigers blieb wirkungslos. Zudem lehnte Schön ein Begnadigungsgesuch ab, da dieses Reue erfordert, während der Angeklagte meinte: "Ich kann nichts bereuen, was ich nicht getan habe." Staatsanwalt Krüger empfahl daher "Begnadigung von Amts wegen", was aber Justizsenator Dr. Kielinger ablehnte. Später beauftragte Generalstaatsanwalt Günther den ersten Staatsanwalt Schultz, den Vorwürfen des "Stern" nachzugehen, zumal ein neuer Zeuge Schmollmann die Kuhnke noch nach der angeblichen Todeszeit, nämlich am 9. Dezember um 17.15 Uhr gesehen hatte! Leider verzichtete der Staatsanwalt aber auf die Einvernahme dieses neuen Zeugen und beauftragte den im Rohrbachprozess (im Gegensatz zum Jaccoudprozess) ziemlich diskriminierten Experten Prof. Ponsold, der entgegen Frau Dr. Wilhelmis Todesschein sowohl die Todeszeit wie auch die Todesursache des Gerichts für "möglich" hielt: "Lautet die Frage alternativ 9. Dezember (als Todestag) nur möglich oder zwingend, so ist zu antworten: viel eher zwingend als nur möglich!" Freilich: Frau Dr. Wilhelmi, die, als sie mit Erschütterung in Ostberlin von Schöns Verurteilung hörte, sich als Zeugin meldete, wurde nie vor Gericht vernommen. Dafür meldete Justizsenator Kisch eine neue Belastungszeugin Francke an, die sich als nicht-existent erwies! Ponsold meinte in seinem Gutachten vom 25. Januar 1964, die Lei-

chenstarre könne im Winter auch als Ausnahme einmal länger dauern. Als weitere Ausnahme meinte er, ein Erdrosseln mit einem Handtuch könne auch einmal die Kehlkopfhörner brechen, ohne weitere Würgemale zurückzulassen, ja er "bewies" sogar das Handtuch als Tatwerkzeug, obgleich die Blutgruppen nicht stimmten, da sich der Gerichtsmediziner als Ausnahme von der Regel auch einmal irren könne. Nun hatte man aber nur einen Bluttropfen ohne Wischeffekt am Mund der Toten gefunden, der nachweisbar, wie auch Ponsold zugab, von einem Zungenbiss herrührte. Ferner hatte die Schön das Handtuch nicht "am Tatort" nach einem Monat entdecken können, da damals längst neue Mieter eingezogen waren. Zudem hatte ja am 31. Dezember eine genaue Hausdurchsuchung stattgefunden, die nichts von einem "blutbefleckten Handtuch" entdeckt hatte; und welcher Mörder hängt wohl ein blutiges Handtuch neben der Leiche an die Wand? Ponsold hatte offenbar die Akten nur überflogen! Das Gegengutachten der Verteidiger protestierte gegen so viele "Ausnahmen", und die Professoren Prokop aus Berlin-Ost und Dürwald aus Leipzig wiesen an 20jährigen Versuchen nach, dass die Dauer der Leichenstarre derart individuell ist, dass ein sicherer Rückschluss auf die Todeszeit unmöglich ist! Nach 20 Jahren vergeblicher Bemühungen auch des Oberfürsorgers Kraschutzki und des Staatsanwaltes und späteren Senatsrats Schultz sah Schön schliesslich ein, dass er durch Begnadigung seine schliessliche Rehabilitierung eher erreichen konnte. Senatsrat Schultz ermöglichte dann diesen "Akt korrigierender Gnade", und Schön konnte am 2. April 1969 das Zuchthaus Tegel verlassen, um seine dritte Frau zu heiraten, aber er blieb bei seinem Protest: "Gebt mir nicht nur die Freiheit, gebt mir auch meine Ehre zurück!" Die erste Frau denunzierte ihn bei der Gestapo wegen "Fahnenflucht". Das Urteil: Todesstrafe! Die Rote Armee befreite ihn in letzter Minute. Die zweite Frau zeigte ihn wegen "Mordes" an. Das Urteil "lebenslänglich" - ein Urteil, in dem Beweise durch Vermutungen ersetzt wurden, fehlerhafte Gutachten abgefasst und falsche Zeugenaussagen zu den Akten genommen worden waren. Fünf Anwälte versuchten ohne Entgelt, diesen eindeutigen "Verhältnisblödsinn" vergeblich zu korrigieren, einen durch die Gerichte "mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit" begangenen Justizmord, wie es Frank Arnau formulierte.

Prof. Peters zitiert in seiner Sammlung deutscher Justizirrtümer unter der Rubrik "Falschbeschuldigung durch Mitangeklagte" auch den Fall <u>Hähnfeld</u>. Ein junger Kassenbote war an einem Sommertag 1929 zur Mittagszeit

in der Nähe des Elternhauses der Brüder Jakob und Hans Hahnfeld ermordet und beraubt worden. Jakob wurde sofort überführt, bezeichnete aber seinen Bruder Hans als Anstifter. Dieser war erst zehn Tage zuvor vom Polizeidienst zurückgetreten und hatte daher noch eine ziemlich hohe Abfindungssumme auf sich. Er bestritt jedes Wissen um die Bluttat und gab auch nicht zu, an diesem Tag zweimal mit seinem Bruder zusammengekommen zu sein, was Zeugen widerlegten. Hinterher stellte es sich heraus, dass er wegen eines heimlichen Stelldicheins mit einer jungen frischverheirateten Frau geschwiegen hatte. Er hatte damals seinen Bruder zu dieser Frau geschickt, das Rendezvous abzusagen, da er mit dem Vater Arbeiten zu erledigen hatte. Der Bruder hatte ihm dann beim zweiten Zusammentreffen ihren Bescheid zurückgebracht. Merkwürdigerweise wurden die Brüder nie einander gegenübergestellt, und vor dem Schwurgericht alter Form (12 Laiengeschworene) wurden nur drei Briefe des Jakob an Hans in der Haft verlesen, worin die Beschuldigungen standen, nicht aber jene zwei, in denen Jakob alles widerrief. Auch beim Urteil widerrief Jakob alle Beschuldigungen gegen seinen Bruder, aber man glaubte ihm nicht mehr. Jakob bekam lebenslänglich und wurde nach Ausbruch von Geisteskrankheit (Epilepsie) in eine Heil- und Pflegeanstalt verlegt, in der er bei der Aktion "Gnadentod" vergast wurde, nicht ohne seinen Bruder in Briefen um Verzeihung zu bitten. Hans verbüsste seine Strafe, 15 Jahre wegen Beihilfe zu Mord und Raub, voll, aber von 1938 bis 1952 arbeitete er unermüdlich an seiner Rehabilitation, obwohl ihn das ganze Dorf und besonders die Eltern des Ermordeten unaufhörlich verfolgten. Erst nach 36 Jahren gelang der Freispruch, obgleich das Oberlandesgericht verneinte, dass man hinterher die Geisteskrankheit seines Bruders Jakob zur Tatzeit noch feststellen könne. Epilepsie ist aber praktisch immer eine angeborene Krankheit!

Der Fall Jakob erinnert an den Fall Ferbach. Im Westerwald wurden an der Grenze zur französischen Besatzungszone 1919 die Leichen zweier Schmuggler gefunden. Man vermutete als Täter einen amerikanischen Soldaten der Besatzungstruppen, der oft in jener Gegend wilderte oder Schmugglern ihre Ware abnahm. Er zahlte damals mit 50 DM-Scheinen, die Blutspuren aufwiesen, und am Tatort fand man eine amerikanische Patronenhülse. Man nannte ihn "Schmeddi", aber er war, als man ihn suchte, bereits nach den USA zurückgekehrt. Nun verdächtigte man einen gewissen Jakob, der gewalttätig war und unerklärliche Geldmittel besass. Als er bei einem Viehdiebstahl er-

wischt wurde, klagte man ihn auch wegen jener Bluttat an. Entscheidend war aber ein "spontanes" Geständnis, das er einem als Häftling eingeschmuggelten Kriminalbeamten K. angeblich gemacht hatte. Es nützte Jakob nichts, dass er als Alibi vorbrachte (- was sich später als Wahrheit herausstellen sollte), er sei zur Tatzeit bei den Amerikanern in Haft wegen Cognacschmuggels gewesen. Er wurde zum Tode verurteilt, aber zu "lebenslänglich" begnadigt. Erst nach 16 Jahren wurde er völlig rehabilitiert, nachdem jener Kriminalbeamte wegen passiver Bestechung zu 5 Jahren Zuchthaus verurteilt worden war und sich das Leben genommen hatte. Nun erinnerte man sich, dass er in drei weiteren Fällen als Polizeispitzel ebenfalls angebliche "Geständnisse" erbracht hatte, die auffallend ähnlich formuliert waren. Auch konnte erwiesen werden, dass Jakob zur Tatzeit in amerikanischer Haft sass.

Dank falscher Beschuldigung durch Mitgefangene wurde in Zürich am 1. April 1968 Settimo Piconi zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilt, musste aber nach 220 Tagen entlassen werden. Am 25. Juni 1967 hatten die Einbrecher Torri und Estasio ein Zürcher Pelzhaus ausgeräumt und wurden zu 15 bzw. 20 Monaten Zuchthaus verurteilt. Als man sie erwischte, war Piconi, ein römischer Waschsalonbesitzer bei ihnen, den sie nun denunzierten, er habe den Fluchtwagen gesteuert. Als Piconi ein halbes Dutzend Alibizeugen mit einem Rechtsanwalt nach Zürich kommen liess, verweigerte das Geschworenengericht ihre Aussage, ja diese Leute wurden sogar in Haft genommen. Als man dann bei der Schwurverhandlung diese Entlastungszeugen zulassen wollte, waren sie begreiflicherweise wieder nach Rom abgereist. In der Strafanstalt Regensdorf schrieb dann Estasi Piconi einen Brief, in dem er sich für die falsche Bezichtigung entschuldigte, und auch Torri widerrief. Piconi verliess nach seiner Entlassung sofort die gefährliche Schweiz, ohne noch lange um Entschädigung zu kämpfen.

Ein klarer Fall von falscher Anschuldigung durch Mitgefangene war die Affäre Sindjelic in Lausanne. Der jugoslawische Briefmarkenhändler wurde am 8. Mai 1967 von der Lausanner Kriminalkammer einzig auf Denunziation dreier Räuber "wegen Anstiftung zu Raub" zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt. Die drei Räuber hatten in einem Gespräch mit ihm von der Existenz des Lausanner Briefmarkenhändlers als Geschäftspartner erfahren, diesen überfallen und schwer verletzt. Einer der Denunzianten zog später vor Zeu-

gen die Anklage zurück, hatte aber Angst, dies vor Gericht zu wiederholen, um nicht eine weitere Strafe wegen Meineids verbüssen zu müssen. Der Verteidiger Rochat stützte sich aber mit Erfolg auf jene Ohrenzeugen.

Der konspiratorische "Polit-Terror" der Baader-Meinhofbande nötigte die BRD 1975, die sonst fragwürdige amerikanische Institution des "State Witness", des "Kronzeugen" ebenfalls zu übernehmen und als "tätige Reue" zu werten. In Amerika wird der Kronzeuge meist überhaupt straffrei,- eine Verletzung des Legalitätsprinzips!

5. Unkritische Bewertung der Zeugenaussagen

Trotz ihrer anerkannten "generellen Unzuverlässigkeit" wird den Zeugenaussagen noch immer zu viel Gewicht beigelegt. So bildeten die von Linda Baud aufgetischten angeblichen Eifersuchtsszenen im Jaccoudprozess geradezu das Hauptmotiv für die Anklage, obgleich sich diese Zeugin sonst mehr als einmal widersprach. Als verlassene Geliebte war sie so unzuverlässig, wie etwa Kinderaussagen bei Sexualdelikten,- ein Opfer der eigenen "Gefühlslogik", des Ressentiments! Nach Guillermet: "Comment se font les erreurs judiciaires" (Wie entstehen Justizirrtümer) sind weibliche Zeugenaussagen von vornherein affektlogisch deformiert, indem die Verstellung eben zu den biologischen Waffen der Frau gehört. Ueberhaupt kommen die Justizirrtümer auch nach Hellwig eher durch falsche Angaben gutgläubiger Zeugen, als durch Meineide zustande, obgleich der Reichsjustizminister Emminger schon 1928 ca. 35.000 jährliche Meineide für Deutschland annahm. Es ist aber, wie Calamandrei in "Lob des Richters" schreibt, schlussendlich stets der Fehler des Gerichts, wenn solche falschen Zeugenaussagen zu Justizirrtümern führen. Man kann sich hier nicht einfach mit jenem bequemen Gemeinplatz "Irren ist menschlich" trösten, als ob Justizirrtümer nun einmal schlecht vermeidbare "Betriebsunfälle" darstellten. Irren in der Justiz in unmenschlich, zumal wenn sich der Richter dabei ganz auf sein "Rechtsempfinden" verlässt, auf jene "cruelle bonne foi", die schon Voltaire im Calasprozess verfluchte.

Trotzdem gilt merkwürdigerweise noch immer der Eid vor Gericht als wichtiges Mittel zur Wahrheitsfindung, weil der Angeklagte damit gewissermassen zur Wahrhaftigkeit genötigt werde, ähnlich wie der Amts- und Treueid zu gewissenhaftem Vollzug der Dienstleistung verpflichte. In Wirklichkeit

handelt es sich hier um ein Relikt aus magischen alttestamentlichen Zeiten, um "Wortzauber", den das Neue Testament sogar ausdrücklich verwirft, obgleich man eigentlich schon das 2. Gebot dafür in Anspruch nehmen könnte. Matthäus 5,34 heisst es ausdrücklich: "Ich aber sage euch, ihr sollt überhaupt nicht schwören, weder beim Himmel noch bei der Erde", und der Jakobusbrief fährt fort: "Es sei vielmehr euer Ja ein Ja und euer Nein ein Nein, damit ihr nicht unter das Gericht fallet." (5,12) Die katholische Kirche dagegen beruft sich auf Paulus (Hebräer 6,16) und hat eine eigentliche kirchenrechtliche Regelung des Eides ausgebildet (CIC 1316-1321). Die bibelfesteren "Zeugen Jehovas" wieder starben, weil sie den "Treueid" auf den Braunauer Flach- und Dekorationsmaler nicht leisten wollten, den Märtyrertod im KZ. Die heutige Meineidsmode verrät jedenfalls den Verlust an Religiosität, aber vielleicht zum Teil auch denjenigen an magisch-abergläubischen "Wortzauber".

Ein weiteres heikles Problem ist die Frage, ob ein Beichtvater durch sein Schweigegelübde so stark gebunden sei, dass er selbst einen Mörder vor der irdischen Gerechtigkeit zu schützen habe. Am 16.12.1964 wurde in Mönchen-Gladbach der homosexuelle Engländer Stuart erwürgt aufgefunden und ein V. in Haft gesetzt, da er sich bei der Einvernahme mehrmals widersprochen hatte. Der wahre Mörder Rattay gestand sein Verbrechen dem Hamburger Pastor Kruse, der das Beichtgeheimnis wahrte, aber den Mörder überreden konnte, sich selbst zu stellen.

Aehnlich verhielt es sich im kürzlichen Fall des Studenten Briegleb, der seinen ehemaligen Lehrer erschossen und dann die Tat seinem Psychiater gestanden hatte. Die Zeitschrift "Euromed" konsultierte darauf Dr. Kohlhaas vom Karlsruher Bundesgericht und erhielt folgende, das Rechtsgefühl strapazierende Auskunft. Der Arzt unterstehe nur der gesetzlichen Meldepflicht von Seuchen und Geschlechtskrankheiten an die Sanitätsbehörden. Zwar verpflichte § 138 des StGB jeden Staatsbürger, bevorstehende, nicht aber begangene Kapitalverbrechen zu melden. Meldeunterlassung sei nicht strafbar, sondern nur weitergehende Begünstigung. § 139 gestatte dem Arzt sogar, auch bevorstehende Verbrechen ausser Mord und Totschlag unter Berufung auf seine besondere Schweigepflicht unangemeldet zu lassen! Die alte Reichsmeldeordnung, wonach Krankenhäuser Hieb-, Stich- und Abortverletzungen zu melden hatten, verstosse daher gegen ein modernes freiheitliches Strafrecht, zumal der freipraktizierende Arzt dadurch "begünstigt" war, dass er auch hier

schweigen durfte. So "dürfe" nach heutigem Recht der Arzt auch angesichts der Blutschande, der drohenden Ansteckung einer jungen Braut durch ihren geschlechtskranken Verlobten, der Epilepsie eines Automobilisten, oder gar bei der Gefahr der Wiederholung eines verschwiegenen ersten Mordes straflos schweigen, aber bei "höherwertigen Interessen" sei er andererseits "befugt", die Schweigepflicht zu brechen, die eben eher in einem "Schweigerecht" bestehe. Angesichts solcher rabulistischer Formaljustiz steht daher der Arzt wie auch der Beichtvater mit seinem Gewissenskonflikt allein.

Doch gehen wir nun zu den typischen Beispielen von Justizirrtum durch falsche Zeugenaussagen über. Dem Wiener "Justizirrtumsjäger" Neumann gelang es, folgende zwei spektakuläre Fälle zu klären. Im Sommer 1958 bekam er von der 82jährigen Bäuerin Rechberger einen Bittbrief, er möge sich ihres seit sieben Jahren unschuldig im Gefängnis sitzenden Sohnes annehmen. "Mein Sohn ist unschuldig, so wahr ich ihn geboren habe." Rudolf Rechberger war am 20.10.1951 in Wels zu 15 Jahren schweren Kerker wegen Vergiftung der fünf Monate alten Sieglinde Gattermayr mit Thallium im Jahre 1949 verurteilt worden. Bei der Urteilsverkündung hatte er das Kruzifix vom Richtertisch an sich gerissen und unter Tränen seine Unschuld beteuert. Neumann erkundigte sich beim damaligen Verteidiger Dr. Nordmeyer, der jeden Zweifel an Rechbergers Schuld abwies, obgleich das Geschworenengericht nur mit einer Stimme Mehrheit zum Schuldspruch gekommen war, was Neumann stutzig machte. (Bei Stimmengleichheit kommt es in Oesterreich zum Freispruch). Als er Dr. Nordmeyer nun persönlich konsultierte, erklärte dieser, die sichere Schuld Rechbergers sei durch dessen Horoskop bewiesen. Zuerst habe er auch an die Unschuld des Angeklagten geglaubt, da dieser sein Geburtsdatum mit 1. Juni 1905, 12 Uhr mittags angab, aber die Mutter habe dann auf 12 Uhr nachts korrigiert, was die Schuld eindeutig bewiesen und was auch eine Pendlerin nachkontrolliert habe. Deshalb plädierte er von Anfang an nur auf mildernde Umstände! Die Frühehe Rechbergers war für seine Frau Anna infolge Schwangerschaft mit 16 Jahren eine Mussehe gewesen. 1925 leitete sie die Scheidung ein, kehrte aber nach drei Monaten wieder zu ihm zurück. Da sie im Gegensatz zu ihm ehrgeizig war, holte sie 1938 ein Diplom als Haushaltslehrerin nach und wurde 1945 sogar Gemeinderätin in Lenzing, während er es nur zum Werkmeister brachte. Als 1944 ihr Sohn Rudolf an der Ostfront fiel, hielt sie ihrem Mann vor, er habe ihn durch seine Lieblosigkeit in den Tod getrieben. 1947 kam sie wegen einer Schlafmittelvergiftung

ins Krankenhaus und behauptete, ihr Mann habe sie mit acht Veronaltabletten zu vergiften versucht.*) Wieder reichte sie Scheidung ein. Während der Trennung behauptete sie wieder, ihr Mann habe ihr Rattengift in den Kaffee getan, so dass er sechs Monate in Untersuchungshaft kam, während der sie ihn mit anonymen Briefen quälte. Später wurde sie auf Grund einer Schriftanalyse dafür bestraft. Nach der Haft wohnte Rechberger bei einer Fabrikarbeiterin Gattenmayr, deren Tochter von einem schwarzen GI ein Töchterchen Sieglinde bekam. Nun bombardierte aber seine frühere Frau die Behörden förmlich mit weiteren Anklagen gegen Rechberger wegen Vergiftung mit "grünen Rattengiftkörnern", z.B. ihres eigenen Vaters. 1950 kam es zur Exhumierung und wirklich fand man Thalliumspuren, die aber, wie sich später herausstellte, aus dem Staub der nahen Papierfabrik stammten. Auf Ermahnung ihres Beichtvaters meldete sich aber nun die Bauernmagd Groiss und gab an, ihre Pflegemutter sei von der Rechberger (als Gegenleistung für eine Abtreibung an ihr) verpflichtet worden, als Zeugin vor Gericht zu behaupten, sie habe den Schwiegervater Rechbergers vor seinem Tod äussern gehört, dieser habe ihn mit Rattengift im Bier vergiftet. Nun wurde auch Anna Rechberger verhaftet. Prof. Hoff bezeichnete sie als "triebstarke, geltungssüchtige, hysterische Psychopathin", die eines Giftmordes durchaus fähig sei, während er Rechberger eher als "willensschwach, ruhig, von geistiger Schlichtheit" bezeichnete. Nun behauptete die Rechberger, sie wisse noch mehr: Ihr Mann habe auch die kleine Sieglinde Gattermayr mit Thallium ermordet, weil sie ihn in der engen Wohnung gestört habe. Wieder fand man bei der Exhumierung Thalliumspuren, obwohl der Totenschein "Pneumonie" angab. Nun wurde Rechberger zwar unlogisch vom Mord am Schwiegervater freigesprochen, nicht aber vom Mord am Kind, und am 20.10.1951 eben zu 15 Jahren schwerem Kerker verurteilt. Das Gutachten Prof. Hoffs wurde vor Gericht nicht verlesen. Man nahm einfach an, Rechberger habe das Thallium in die Kindermilch gemischt, obgleich dies die Milch tiefblau gefärbt hätte! Das Gericht hatte sich einen Sachverständigen gespart. Man nahm seiner Frau jede belastende Aussage ab, obgleich sie bereits wegen falscher Zeugenaus-

---

*) Die Klage wurde zwar abgelehnt, aber wie im Falle Popescu wurde auch hier nicht realisiert, dass ein "Veronalmord" schon deshalb unmöglich ist, weil Veronal weder in Wasser noch in Wein löslich und zudem sehr bitter ist.

sage angeklagt war und in der Folge 18 Monate schweren Kerker erhielt. Neumann entdeckte aber nun noch andere Widersprüche: Man hatte bei Rechbergers ein Säckchen Rattengift gefunden, das angeblich Thallium enthielt und das als "Zelio" in den Anklageakten als Tatwaffe figurierte. "Zelio" wird aber nie in Säckchen, sondern nur in Schachteln verkauft. Bei der Nachprüfung durch Neumanns Experten ergab sich, dass es gar kein Thallium, sondern "Muscid", Zinkphosphid enthielt! Das Geständnis Rechbergers, "Zelio" besessen zu haben, beruhte darauf, dass die Bauern jeder Art Rattengift "Zelio" sagten, obgleich es eine Fabrikmarke war. Das Gericht hatte sich nicht einmal die Mühe genommen, die Aufschrift "Muscid" auf dem Säckchen zu lesen! Nun forschte Neumann weiter, und es ergab sich für die eventuelle Ermordung der kleinen Sieglinde folgende Möglichkeit: Die Tochter Gattermayr ging mit ihrem schwarzen GI und dem Kinderwagen an einen Fussballmatch und stellte den Wagen seitwärts in den Schatten. Plötzlich hörten sie das Kind schreien und gingen daher vor Spielende nach Hause. Es ass zwei Tage nichts mehr und starb. Nun meldete sich eine Zeugin, die Frau Rechberger damals überraschenderweise bat, ihr Karten für das Fussballspiel zu besorgen, und eine andere Frau hatte Frau Rechberger sogar gesehen, wie sie sich über den Kinderwagen beugte. Am 13. Juni 1957 wurde Rechberger freigesprochen. Das Welser Gericht musste aber von der nächsthöheren Instanz 1960 gezwungen werden, 176.000 Schillinge Haftentschädigung an Rechberger auszurichten. Frau Rechberger verlor dann auch einen Ehrverletzungsprozess gegen Neumann in Wien, wobei sie sogar wegen neuer falscher Zeugenaussagen zu einem Jahr Kerker verurteilt wurde.

Ein Meineid spielte auch im Falle <u>Wimmer</u> eine wichtige Rolle. Am 27.1.1952 wurde in Neuhofen in seiner ärmlichen Hütte das alte Ehepaar Starke mit insgesamt 24 Messerstichen ermordet aufgefunden. Die Hütte stand auf dem Grundstück des Metzgers Reindl, der vom Ehepaar eine kleine Miete bezog. Er meinte: "Ich werde doch eine Kuh nicht schlachten, solange sie Milch gibt." Bei der Einvernahme lieferte er ein Alibi: Er war zur Tatzeit nicht zu Hause. Aber er berichtete nun, der alte Starke habe ihm einmal erzählt, er habe den Bauern Wimmer mit einer Benzinkanne bei dessen Scheune erblickt, als diese kurz darauf abbrannte. Man munkelte damals allgemein von Brandstiftung. Wimmer wurde schliesslich verhaftet und wegen Versicherungsbetrug zu zwei Jahren verurteilt, aber nach 16 Monaten "mangels Beweisen" wieder entlassen. Kurz danach geschah der Mord, der also ein "Verdunklungsmord"

durch den Sohn Wimmers sein konnte, denn zwei Jungen hatten zur Tatzeit einen jungen Mann bei Starkes Hütte gesehen, der in Statur und Grösse dem jungen Wimmer entsprach. An Raubmord war nicht zu denken, da ja die Starkes nur eine kleine Rente bezogen und kaum etwas beiseite gelegt hatten. Allerdings zeigte die einzige Fusspur im Schnee Grösse 42, während Wimmer Schuhgrösse 46 besass. Trotzdem schwor der mit Reindl befreundete Bauer Baumgartner einen Eid, auch er habe mit seiner achtjährigen Tochter den jungen Wimmer bei Starkes Hütte gesehen. Trotz "dringendem Tatverdacht", wie der Richter betonte, wurde auch der junge Wimmer nach neun Monaten Untersuchungshaft "mangels Beweisen" entlassen. Aber die Familie Wimmer, die sich seit je etwas von den übrigen Gemeindemitgliedern distanziert hatte und mit ihrer Tüchtigkeit den allgemeinen Neid weckte, wurde nun 16 Jahre lang als "Brandstifter- und Mörderfamilie" geächtet, bis es dem "bayerischen Sherlock Holmes", Oberinspektor Sommer gelang, Licht in die Affäre zu bringen: Er stellte fest, dass es doch Raubmord war, da die Starkes kurz vor dem Mord ihre Rente bezogen und zudem einige Ersparnisse gemacht hatten. Nach dem Mord war kein Geld mehr vorhanden. Auch beim Scheunenbrand war nachweislich kein Benzin verwendet worden. Cui bono fragte sich der Kommissar, wer war damals in Geldnot? Der Metzger Reindl und seine Haushälterin Rosa Keller, die zuvor vergeblich bei Wimmers ein Darlehen aufnehmen wollten? Nun gestand der Zeuge Baumgartner den Meineid, er habe wahrscheinlich doch Reindl bei der Hütte Starkes gesehen. Reindl war aber inzwischen verstorben, aber die nun verhaftete Rosa Keller, deren Schuhgrösse 42 war, gestand nun die Mittäterschaft, Reindl war auch dadurch verdächtig geworden, dass er die schlechte Metzgergewohnheit hatte, die Tiere statt mit einem mit vielen Stichen zu töten, so dass die Bauern der Gegend ihn immer seltener zuzogen.

Unter "falsche Zeugenaussagen" gehört auch der tragische Fall Verdin. 14 Jahre liess Edward Verdin seine Tochter in Anstalten büssen, da sie angeblich mit acht Jahren ihren kleinen Bruder mit einem Bleirohr ermordet hatte. Erst nach 14 Jahren gestand die durch Todesdrohungen von ihrem Mann bisher eingeschüchterte Frau, der Vater habe den Knaben erschlagen, der nun unter Mordanklage kam.

Einen interessanten Fall falscher Zeugenaussagen berichtet Dr. Arthur Brandt aus seiner ehemaligen Berliner Praxis. Ein Berliner Fabrikbesitzer

wurde eines Nachts nach einer ausgiebigen Zechtour betrunken arretiert. Am Morgen, als er auf dem Polizeiposten erwachte, vermisste er 900 Mark, da von 1000 nur noch 100 in seiner Brieftasche vorhanden waren. Dagegen fand man im Garderobenschrank im Mantel des Polizeiwachtmeisters Martin 200 Mark. Nun berichteten die beiden in jener Nacht mit im Dienst tätigen Kollegen K. und G., Martin habe ihnen gesagt, er habe 700 Mark Mietschulden. Martin wurde zu einem Jahr Gefängnis verurteilt, zumal er seine Amtsstellung missbraucht habe. Auch wurde er entlassen. Nun bat er Dr. Brandt um Hilfe. Dieser überlegte, dass der Polizist, wenn er 700 Mark nötig hatte, sicher auch die restlichen 200 Mark an sich genommen und nicht in gefährlicher Weise in den Mantel gesteckt hätte. Er engagierte zwei Detektive und setzte sie auf die beiden anderen Polizisten an, da ihre Denunziation eines Kollegen doch etwas ungewöhnlich war. Der Hausmeister von Martin bestätigte sofort, dieser habe überhaupt nie Mietschulden gehabt. Dagegen unterhielt der eine der beiden anderen ein kostspieliges aussereheliches Verhältnis mit der Inhaberin eines Modesalons. Der Detektiv besuchte diese als "Versicherungsagent" und fand eine brandneue Radiotruhe für 300 Mark, die genau am Tage nach dem Diebstahl von K. bezahlt worden war. Bei G., einem Junggesellen, ergaben sich in einer Bar grosse Getränkeschulden von über 300 Mark, die zwei Tage nach dem Diebstahl beglichen wurden. Bei der Wiederaufnahme gestanden die beiden schuldigen Polizeiwachtmeister, die den Verdacht mit den 200 Mark in Martins Manteltasche auf ihren Kollegen abwälzen wollten. Sie wurden wegen Meineids zu je 5 Jahren verurteilt, während Martin entschädigt und wieder in den Polizeidienst eingestellt wurde.

Der Privatdetektiv Helmut Sauer aus Gelsenkirchen gab persönlich 14.000 DM aus, um den seit 20 Jahren einsitzenden "Gattenmörder" Johann Monka freizukämpfen. Rund 20.000 km musste der Detektiv auf Zeugensuche bis Ostpreussen reisen, um seinen Klienten zu entlasten. Monka sollte im Sommer 1954 seine Ehefrau mit Rattengift ermordet haben. Der Detektiv konnte nachweisen, dass es Suizid war. Er war auf den Fall aufmerksam geworden, als er in einer kriminalistischen Revue las, dass Monka noch nach 20 Jahren Haft seine Unschuld bezeuge. In der Heimat Monkas, in Ostpreussen erfuhr Sauer, dass in Monkas Familie Suizide häufig waren. Eine Zeugin sagte aus, Frau Monka habe mehrmals ihren Selbstmord angekündigt. Die ehemalige Verkäuferin der Drogerie in Husum sagte nun, es sei damals eine Frau gewesen, die das Gift kaufte, und als sie ein Foto der Verstorbenen sah, meinte sie: "Ja,

die!" Auch hier drängt sich auf, dass man in solchen Fällen Staatsanwälte, Richter und Geschworene selber vor Gericht stellen sollte!

32 Jahre, ein halbes Menschenleben büsste der Schäfer Antioco Satgia im Gefängnis von Porto Azzurro für einen Mord, den er nicht begangen hatte. Am 18.4.1937 wurde sein Schwager Salvatore Manca in dunkler Nacht in Orgosolo auf Elba durch heftiges Läuten vor die Haustüre gelockt und von einem Mann mit zwei Schüssen ermordet. Zwei "Augenzeugen" hatten um diese Zeit angeblich Satgia in der Nähe des Tatorts gesehen und das genügte dem Gericht, ihn "lebenslänglich" hinter Zuchthausmauern zu schicken, bis er 1944 infolge des Krieges freikam. Er heiratete und stellte sich zu seiner Rehabilitierung 1948 freiwillig wieder der Polizei, die ihn erneut ab 1949 einsperrte. Im Dorf kannte man den wahren Mörder längst, und schon bald wusste der Bischof Melas von Nuoro dank der Beichte den Namen des Mörders und seines Anstifters, hielt aber das Beichtgeheimnis über zwei Jahre aufrecht, bis die beiden Verbrecher bei einer Schiesserei ums Leben kamen. Darauf erst sandte er ein Schreiben an den italienischen Staatspräsidenten Saragat, der sofort die Entlassung Satgias auf Bewährung veranlasste. Ob die Rehabilitierung je stattfand, wissen wir nicht.

Zum Kapitel falsche Zeugenaussagen gehört auch der Fall des italienischen Kaufmanns Ugo Lazzeri aus Livorno. Er war auf Grund einer Augenzeugin als Mittäter bei einem Polizistenmord zu 6 1/2 Jahren Zuchthaus verurteilt worden, suchte nach seiner Entlassung jene Zeugin und fand sie, eine Argentinerin, endlich nach 23 Jahren in Chicago. Sie gestand, damals unter Drohung der Ausweisung von der Polizei selber zur falschen Aussage genötigt worden zu sein.

Ueber einen krassen Fall eingeleisiger Untersuchung und falscher Zeugenaussagen berichtete Berg im "Stern" Nr. 22/1970: der Fall Seidel. Dieter Seidel aus Tettau war ein Neurotiker , der sich manchmal in Bars wagte und Bücher von Marquis de Sade, von Sacher-Masoch u.a. las. Nun fand man am 29. August 1969 die sechzehnjährige Helga Luther im Strassengraben bei Beikheim gefesselt, nackt und mit Messerstichen in Brust und Hals ermordet. Am 27. 8. hatte man sie zum letzten Mal gesehen, wie sie in Coburg den "Mohrenkeller" nach einem Tanzanlass verliess. Ein Sexualverkehr hatte nicht stattgefunden, also war es die "Ersatzhandlung" eines Sadisten gewesen. Nun meldeten sich aus einer Bar in Marktgraitz die Bardamen Ludwig,

Zeiske und Hoffmann, sie hätten in ihrem Etablissement am Samstag den 30. 8., also einen Tag nachdem man die Leiche der Luther gefunden hatte, einen jungen Mann mit auffallend "stechendem Blick" gesehen. Diese Ortschaft lag nicht weit von der Fundstelle. Man fand auch den Uebernachtungszettel mit dem Namen Seidel, Tettau, der nun verhaftet wurde. Er erinnerte sich, am 30. 8. seine Mutter zu deren Schwester nach Lichtenfels gefahren zu haben und bis Marktgraitz weitergefahren zu sein, um in der dortigen "Casino-Bar" noch etwas zu trinken und ein Zimmer zu nehmen. Am 8. September meldeten sich ebenfalls zwei Bardamen aus einer Coburger Bier-Bar, Wagner und Felbinger, die unter Eid behaupteten, Seidel sei am Mordtag, am 27. 8., in ihrer Bar gewesen. Seidel selber dagegen gab seine Mutter als Alibizeugen an, er sei am 27. 8. abends zu Hause vor dem Fernsehschirm gesessen und habe sich "Bericht einer Offensive" bis zum Schluss um 22.10 Uhr angesehen, um anschliessend ins Bett zu gehen. In der Coburger Bar sei er am 24. 8. zum letzten Mal gewesen. Als aber noch sein Bamberger Arzt angab, er habe tatsächlich sadistische Neigungen verraten, wurde Seidel in Haft genommen, zumal wegen der nahen DDR-Grenze Fluchtgefahr bestand. Seidels Mutter erlitt einen Nervenzusammenbruch, aber der Vater engagierte auf Rat des Münchner Staranwalts Bossi den Detektiv Vitzthum, der die Lügen der Coburger Bardamen aufdeckte, die sich damit nur die hohe Belohnung sichern wollten. Inzwischen hatten sie aber untereinander Streit bekommen. Die angeblich in Seidels Auto entdeckten "Blutspuren" konnte Dr. Reinhardt vom Gerichtsmedizinischen Institut Erlangen als nicht-existent nachweisen. Ebensowenig stammten die roten Fasern unter den Nägeln der Helga Luther von den roten Fussmatten in Seidels Auto. Der Bamberger Arzt, der Seidels Potenzstörungen durch Sadomasochismus deuten wollte, zog sein Gutachten ebenfalls zurück. Der Verteidiger Dr. Wagler stellte auch fest, dass die als Beweisstück vorgezeigten Bierdeckel mit datierten Zechschulden Seidels aus der Coburger Bar verschwunden waren. Blieben noch die "stechenden Augen", die der Polizei nun doch nicht genügten, Seidel in Haft zu behalten, aber verdächtig blieb er vorderhand bei der Bevölkerung, die ihm bereits den Titel "Bestie von Oberfranken" angehängt hatte. Als er entlassen wurde, hatte er immerhin 3.000 DM Anwaltskosten zu bezahlen, und die drei Wochen unfreiwilliger Haft wurden von seiner Firma als Urlaub angerechnet. Nun fand man aber kurz darauf den wahren Mörder, denn am 15. November verschwand wieder eine 16jährige Drogistin Sieglinde Heubner aus Kaltenbrunn,

die den Bus zu einem Tanzvergnügen genommen hatte. Nun meldete sich die ahnungslose Schwester des angesehenen, etwas dicklichen "Pflichtmenschen" Manfred Wittmann aus Kaltenbrunn, der sich zur Freude des Dorfpfarrers an allen wohltätigen Sammelaktionen mit Eifer beteiligte. Das Mädchen gab pflichtgemäss zu Protokoll, die Heubner sei vor ihren Augen an jenem Tag zu ihrem Bruder ins Auto gestiegen, aber mit dem Verschwinden des Mädchens habe er natürlich nichts zu tun, worin auch die Polizei ihr beipflichtete. Nun meldete sich aber eine junge Frau Feder, die am Weihnachtstag 1959 als Sechszehnjährige auf dem Heimweg vom Kino von einem Mann angefallen und mit einem Messer an Hals und Brust genau wie die Luther schwer verletzt worden war. Schon damals verdächtigte sie Wittmann, den sie gut kannte, ebenso im Fall der vierzehnjährigen Nora Wenzl, die gefesselt und mit Messerstichen in Hals und Brust ermordet am 10.2.1969 in einem nahen Stauwehr gefunden worden war. Aber erst jetzt nahm die Polizei ihren Hinweis ernst und verhaftete Wittmann, der sofort gestand und den Fundort der toten Heubner zeigte. Seidel dagegen erfuhr diese seine Rehabilitierung erst aus der Zeitung.

In einem nicht unähnlichen Fall standen sich Frankreichs berühmteste Anwälte gegenüber, Maître Floriot und Maître Isorni, nämlich im Fall Kaczmarczyk. Diesmal stand Floriot auf der Klägerseite, und Isorni zitierte dabei gerne Floriots neustes Buch über Justizirrtümer, und mit Erfolg. Am 8. Dezember 1967 kam die 12jährige Marie-Claude Gervais in Châlons-sur-Marne abends sechs Uhr nicht aus der Schule heim. Man fand sie später geschändet und erwürgt im Kanal. Der Verdacht fiel bald auf einen Nachbarn, den polnischen Maurer Kaczmarczyk, der schon dadurch unangenehm auffiel, dass er statt Wein Milch trank, was Franzosen ungemein befremdet, ist ihr Land doch das klassische Weinland. Der Verdacht stützte sich aber vor allem darauf, dass Marie-Claude seinen eigenen Sohn von der Schule hätte abholen sollen, und dass das Mädchen, von Natur sehr ängstlich, nur einem ihm gut bekannten Mann folgen konnte. Auch war Kaczmarczyk bereits einmal verdächtigt worden, kleine Mädchen zu belästigen, und der Täter musste Automobilist sein wie er. Aber trotz 48stündigem Verhör gestand der Angeklagte nicht. Leider war auch seine Frau unter den Belastungszeugen, indem sie behauptete, ihr Mann sei an jenem Abend auffallend spät heimgekommen und habe von ihr verlangt, sofort Hemd und Pullover zu waschen, was ungewöhnlich war, weshalb sie ihm riet, dies selber zu tun. Als sie erst um 4 Uhr von der Nachbarin heimgekommen sei, da sie diese trösten musste, habe er

seine Sachen schon gewaschen gehabt und sich merkwürdig kalt gegenüber dem Unglück der Nachbarn gezeigt. Auch habe er bei diesen weder einen Beileidsbesuch gemacht noch an der Beerdigung der Kleinen teilgenommen. Freilich fand man in seinen Kleidern keine einzige Blutspur, und blosses Waschen würde die Blutproben nicht negativ machen. Das Mädchen, das K. früher angeblich belästigt hatte, wurde in einer Erziehungsanstalt gefunden, da es seinen Stiefvater noch schwerer als K. belastet hatte. Ein Knabe, der sich nachträglich gemeldet hatte, weil er die Nummer eines ungewöhnlicherweise vor der Kathedrale in Châlons stehenden Autos damals notiert haben wollte, erwies sich als unzuverlässig. Zwar stimmte die Nummer bis auf einen Buchstaben mit Kaczmarczyks Autonummer überein, und man hatte das Mädchen zuletzt vor der Kathedrale gesehen, aber das Auto war in allen Zeitungen abgebildet gewesen. Der Verteidiger fand auch ein anderes Auto desselben Typs mit fast der gleichen Nummer. Kaczmarczyks Alibi war, er sei an jenem Abend bei seinem Arbeitgeber in der Küche gewesen, und er konnte dabei genau angeben, welche Farbe die Suppe hatte, die dessen kleiner Sohn in der Küche ass. Als der Arbeitgeber erst nach fünf Wochen vorgeladen wurde, war er schwankend und bestritt, seine Gäste in der Küche zu empfangen. Isorni, der nach langem Berufsverbot als ehemaliger Verteidiger Marschall Pétains seinen ersten Prozess führte, betonte, dass man das Verfahren ungesetzlicherweise derart umfunktioniert habe, dass der Angeklagte seine Unschuld beweisen müsse, statt dass das Gericht ihm die Schuld nachweise. Nach neun Monaten Untersuchungshaft schrie die Menge bei der Hauptverhandlung "à mort, à mort", um beim Freispruch mangels Beweisen Kaczmarczyk zuzujubeln! Er liess sich von seiner Frau trennen.

Ueber einen berüchtigten, historischen Justizmord aus Südfrankreich berichtet Prof. Noll in "Vom Justizirrtum zum Justizverbrechen": Am 20.3.1817 fand man im Fluss Aveyron die Leiche des Advokaten Fualdes. Er war durch einen Messerstich in den Hals getötet worden. Er hatte nach Napoleons Sturz nur noch Privatgeschäfte betrieben. Nun entstand im Städtchen Rodez ein Gerücht, der napoleontreue Advokat sei von reichen Verwandten, royalistischen Gutsbesitzern der Gegend, namens Jausion, Grammont und Colard, deren Gläubiger er war, gemeinsam nächtlich entführt und in einer Art Ritualmord hingerichtet worden. Es meldeten sich über 100 angebliche "Augenzeugen", die die Entführung in das Haus eines berüchtigten Ehepaares Bancal beobachtet haben wollten. Das durch viele Messerstiche gewonnene Blut sei dann den

Schweinen vorgesetzt worden, weshalb man in der Wohnung der Bancals kein Blut fand. Ein junger Fischer wollte auch beobachtet haben, wie vermummte Gestalten die Leiche in den Fluss geworfen hätten. Obgleich die Leiche nur einen einzigen Stich aufwies, wurde dieses Schauermärchen vom Gericht geglaubt, und am 3. Juni 1818 wurden Grammont, Jausion und Colard trotz ihrer Unschuldbeteuerungen öffentlich hingerichtet. In der Restauration, 12 Jahre später, gaben dann die Hauptbelastungszeugen zu, falsche Angaben gemacht zu haben, wobei sie sich selber als Opfer einer antiroyalistischen Hysterie bezeichneten.

Noch im Jahre 1966 kam es in einem Zürcher Heim einer vom exkommunizierten Priester Josef Stocker und seiner "Assistentin" Magdalena Kohler erst in Deutschland gegründeten und dann in die Schweiz verlegten Sekte "Arche Noah", die gegen "Spenden" das Ueberleben des kommenden Weltuntergangs garantierte, zu einer tödlichen Teufelsaustreibung. Stocker hatte vor seiner Exkommunikation mittels allerlei Geisterspuk aus Heroldsbach einen Wallfahrtsort nach dem Vorbild von Fatima und Lourdes machen wollen. Eine Dritte im Bunde, die Ordensschwester Stella, "Sternchen" genannt, stand nämlich "in direkter Verbindung mit Jesus", der ihr das genaue Datum des Weltuntergangs melden werde. Aus den Spenden kaufte sich Stocker einen Mercedes, zeugte mit seiner "Assistentin" zwei Kinder und gründete in Singen am Hohentwiel eine "Internationale Familiengemeinschaft für den Frieden". Als der erste Weltuntergangstermin 1957 vorbeigegangen war, kam es im Oktober 1958 in Waldshut zu einem entsprechenden Betrugsprozess, der aber mit Freispruch endete, da nur der "kommissarische Präsident" Josef Hasler aus der Schweiz zur Verhandlung erschienen war. Stocker und die Kohler wurden von Interpol vergeblich gesucht. Nun übergab der freigesprochene Hasler seine 13jährige Tochter Bernadette dem in die Schweiz geflohenen Stocker als "Dienstmagd". Von Ostern 1966 an wurde nun Bernadette in Stockers Versteck, dem "Ferienheim" der Sekte in Ringwil im Zürcher Oberland als "nicht mehr tragbar", weil "sexuell vom Teufel verdorben" gefangen gehalten. Am 14. und 15. Mai wurde sie entkleidet und bei Kerzenlicht und Sekt als "Teufelsaustreibung" mit Reitpeitschen und Stöcken geschlagen, bis sie am 16. Mai morgens tot im Bett lag. Vater Hasler wollte sie nicht nach Hause nehmen, da er die Gerichte scheute, und so transportierten die drei Brüder Barmettler, die sich bei den Züchtigungen besonders hervorgetan hatten, die Leiche in ihrem Auto nach Wangen, um dort den Hausarzt wegen des "Unfalls" beizuziehen.

Dieser erstattete sofort Anzeige, wodurch die ganze Affäre aufflog. Die Sektion ergab Tod an Lungenembolie durch Fett, das bei den Quetschungen ins Blut geriet. Die 17jährige Bernadette war im übrigen noch nicht defloriert, so dass ihre angeblichen "Geständnisse" erpresst worden waren.

Dieser Prozess erinnerte an zwei historische "Hexenprozesse", bei denen wie üblich "Buhlschaft mit dem Teufel" die tödliche "Austreibung" begründen sollte. Die sogenannte "Hexenprobe", das Schleifen im Wasser war so angelegt, dass es in jedem Fall mit dem Tod der Verdächtigten endete: Entweder ertrank sie, wenn sie "unschuldig" war, oder sie blieb, "schuldig", oben und wurde dann verbrannt!

In seinem dramatischen Roman "Wahn oder der Teufel von Boston" schilderte Leon Feuchtwanger die Hexenjagd von Salem in Massachusetts vom Jahre 1692. Damals sass auf Englands Thron der abergläubische Jacob I., der gerade über das Hexenwesen lange Abhandlungen schrieb, genau wie sein gelehrter Schüler Cotton Mather in Massachusetts, der damals ein Werk "Die Wunden der unsichtbaren Welt" verfasst hatte . In Salem befand sich der Pfarrer Parris in mehr oder weniger offenem Streit mit seiner Gemeinde, wobei Politisches mitspielte, denn in Neuengland begannen sich Separatisten gegenüber der englischen Krone bemerkbar zu machen. Im Februar 1692 begannen nun eine Tochter und eine Nichte des Pfarrers beim Anblick ihrer südamerikanischen Magd Tituba in hysterische Schreikrämpfe zu verfallen. Pfarrer Parris benützte nun diese theatralischen Produktionen seiner Tochter zur Terrorisierung der Gemeinde, indem er behauptete, nur der Anblick von Hexen löse sie aus. Eine allgemeine Denunziationswelle begann, da man sich selber nur als Ankläger vor dem Galgen retten konnte. Als schliesslich selbst der beliebte Pfarrer Burroughs, ein Konkurrent des Pfarrers Parris, gehängt wurde, hatte die Bevölkerung langsam genug und revoltierte, wenn auch in mehr passivem als aktivem Widerstand: Die Geschworenen streikten. Als dann sogar die Frau des Gouverneur Phipps und diejenige des reichsten Reeders von Boston als Hexen verklagt wurden, war das Mass voll: Die Ankläger wurden wegen Verleumdung auf 1000 £ Schadenersatz verklagt und das wirkte mehr als alles andere. Die Richter gaben öffentlich ihre Schuld zu,und Pfarrer Parris musste fliehen.

Ein Arzt, Dr. Tschudi aus Glarus, hat übrigens den letzten schweizerischen Hexenprozess von 1782 auf dem Gewissen, indem er behauptete, seine Magd

Anna Göldi habe dem Kind Annemarie Nadeln in die Milch usw. "gehext". Das Kind war einmal von der Magd gemassregelt worden und wollte sich offenbar durch diese Manöver an ihr rächen. Die Magd wurde entlassen, doch ging die "Verhexung" mit Nadeln weiter. Auch wurde das Kind an einem Bein "lahm". Man verhaftete die Magd in einer Nachbarsgemeinde und veranlasste sie, das kranke Bein zu bestreichen, worauf die Lähmung verschwand. Damit hatte sie sich selbst der Hexerei überführt. In Wirklichkeit handelte es sich natürlich um eine Hysterie. Anna Göldi und ein alter Mann, bei dem sie ihren Spargroschen deponiert hatte, wurden nun so lange gefoltert, bis sie alles gestanden, was man von ihnen verlangte. Der Mann erhängte sich in seiner Zelle, und Anna wurde am 18. Juni 1782 als Hexe öffentlich enthauptet! Ein Theologiestudent Lehmann aus dem aufgeklärteren Zürich verfasste nun ein Pamphlet gegen Glarus und brauchte dabei zum ersten Mal den Ausdruck "Justizmord"! (Braunschweig)

Der Familie Dr. Tschudis brachte der Prozess kein Glück. Die schuldige Tochter heiratete nach Südrussland, wo sie verschollen ist. Die übrige Familie starb bald aus. Allerdings wurden auch im Kanton Zürich in Stein a. Rhein noch im Jahre 1660 auf Denunziation des dortigen Pfarrers vier unbescholtene Frauen als Hexen verbrannt, wobei man selbst ein Kind mitopfern wollte! Im Jahre 1815 kam es in Neuenburg als damals preussischem Herzogtum nochmals zur Folterung, obwohl diese in der übrigen Schweiz dank der Initiative des Zofinger Arztes Dr. Suter, einem Freund Johannes v. Müllers, seit 1798 abgeschafft worden war.

Zu unserer Ehre muss gesagt werden, dass es wieder die Aerzte waren, wie Agrippa von Nettesheim und sein Schüler Johannes Weyer (1563), die als "first psychiatric revolution" (Zilboorg) den Hexenwahn durchschauten und blosstellten, nachdem zehn Jahre zuvor (1553) noch einer der ihren, Dr. Servet, der Entdecker des kleinen Kreislaufes, von den Genfer Theologen wegen einer Kommastelle bezüglich des "Trinität"-Dogmas verbrannt worden war!

Durch blosse Verleumdung eines gewissen Post wurde der Jäger Draxl für die Ermordung des Jägermeisters Heiss in Leutasch am 10. April 1948 verantwortlich gemacht und, da er als Alibi nur angeben konnte, dass er damals in seiner Jagdhütte genächtigt habe, am 10. Dezember 1949 in Innsbruck zu 15 Jahren schweren Kerker verurteilt. Tatsächlich hatte Heiss viele Feinde und

eider, da er zum Leiter der berühmten Ganghofer-Jagd gewählt worden war. ie Revision ist heute im Gange.

n der Schweiz fand am 19. Januar 1953 vor dem Schwurgericht Aigle eine ustizgroteske ihren Abschluss, die später verfilmt wurde. Der deutsche hemiker Dr. Richter hatte bei Kriegsbeginn 1939 mit Wissen seiner russichen Frau in Vevey im Park seiner Partnerin, einer französischen Industriellenwitwe, deren Goldschatz eingegraben. Als die Kriegsgefahr 1941 geringer wurde, bat die letztere Dr. Richter, den Schatz wieder zu heben, aber as Versteck war leer. Damals bedrängte Richters Frau ihren Mann mit einem auskauf, wobei sie eine Eigentumsklausel zu ihren Gunsten in den Vertrag chmuggelte, eine List, die aber ihr Mann rechtzeitig durchschaute. Darauf denunzierte sie ihn wegen des Golddiebstahls und liess sein Tagesjournal verschwinden, während Briefe einer Mätresse zum Vorschein kamen. Obgleich sonst Ehefrauen als Zeugen wegen Befangenheit ausgeschlossen werden, glaubte man Frau Richter, zumal sie vom Psychiater Prof. Bovet als "wahrheitsliebend, gütig, kindlich-fröhlich und zufrieden" befunden wurde. Auch die alte Regel "testis unus-testis nullus" wurde unbeachtet gelassen und Dr. Richter am 13. November 1943 zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt, wobei die politische Aversion gegen seine deutsche Herkunft mitspielte. Erst als der mutige Journalist Würgler die Oeffentlichkeit alarmierte und darauf anonyme Hinweise auf die wahren Täter erhielt, kam die Bombe zum Platzen. Frau Dr. Richter war nach der Scheidung in Oltener Spritistenkreisen mit Erfolg als "Goldmacherin" aufgetreten, und zwei Mitarbeiter gestanden, mit ihr seinerzeit den Goldschatz in Vevey ausgehoben zu haben im Glauben, es handle sich um das aus Russland mitgebrachte Vermögen der Richter. Da der Diebstahl verjährt war, konnte Frau Richter nur wegen falschen Zeugnisses zu 18 Monaten verurteilt werden, während ihr Mann wegen eben diesem Meineid 5 Jahre hinter Gittern sass.

Aehnlich konnte der Anwalt Jaccouds, Dr. Mastronardi, einen Justizirrtum im Berner Jura aufklären und zur erfolgreichen Revision bringen. Frau Lina Rais sollte in Vermes ihren Adoptivvater aus Erbschleicherei erschossen haben und erhielt "lebenslänglich", bis Dr. Mastronardi zwei Belastungszeugen des Meineids überführen konnte. Weniger glücklich war er im Haberthürprozess, wo es nur zur Begnadigung kam, so dass sich der Angeklagte hinterher das Leben nahm. Er konnte die 14 Jahre Zuchthaus nicht mehr aus seinem Leben streichen. Sein Vater war als Postbeamter in Breitenbach bei

Solothurn zugewandert. Da er Berner und Protestant war und nebenbei noch mit Geschick einen Hof verwaltete, zog er bald den Hass der Eingesessenen auf sich. Eines Nachts wurde er, als er beim Brunnen vor dem Hof Wasser holen wollte, brutal zusammengeschlagen. Der Verdacht wurde aber nun durch die "Dorfmaffia" auf seinen Sohn gelenkt, mit dem er gelegentlich Auseinandersetzungen hatte. Besonders ein Schwager tat sich als Denunziant hervor und machte sich damit im Grunde selbst verdächtig.

Leider unterlag auch der Gerichtsmediziner, Prof. Dettling, unser Chef, dieser Suggestion, zumal er selber streng katholisch war, indem er als einziges Indiz das "Verbellen" Haberthürs durch einen Polizeihund filmisch den Geschworenen vordemonstrierte und so die Verurteilung bewirkte. Er hat selber zeitlebens Bedenken an diesem "spektakulären" Erfolg geäussert, denn was hatte das "Verbellen" in Wirklichkeit bewiesen? Zuerst führte man den Hund zum Sohn Haberthür und dann zum Opfer, zum Vater, worauf er wieder zum Sohn zurücklief und bellte. Dass dies eine "Anklage wegen Mordes" bedeuten konnte, war doch wohl mehr magischer Volksglaube als kriminalistische Erkenntnis! Gerichtsmediziner sind aber oft eigenartige, schizothyme Persönlichkeiten, die zu "idées fixes" neigen, denn ein "normaler" Mediziner zieht das Heilen von Lebendigen dem Sezieren Toter vor. Wenn uns Prof. Dettling seine "berühmtesten" Fälle vordozierte, bekamen seine Augen oft ein verdächtiges Funkeln voll fanatischem Jagdeifer, das uns misstrauisch machte. Vuilleumiers "Sie irren sich, Herr Staatsanwalt" hat übrigens diese Bauerntragödie eindrücklich dargestellt und dabei mit Recht den nachträglichen *Suizid* als *Unschuldsindiz* gewertet. Vor allem zeigte er auch die, sagen wir ruhig, perfide Bauernschläue des solothurnischen Kantonsgerichts auf, die Haberthürs "Mord" auf "Totschlag" reduzierte, den er bei der Revision auf den Tag genau "abgesessen" hatte. So musste man ihm keinen Pfennig Entschädigung herausgeben! Haberthür nahm sich aber nicht wegen der finanziellen Einbusse, sondern wegen der fehlenden Rehabilitation das Leben und ferner auch deshalb, weil man seine Mutter als "Anstifterin" weiterhin in einer Anstalt interniert liess, bis sie dort vor Kummer starb. Jedenfalls glaubte z.B. auch der Psychiater Dr. Nagel Haberthürs Unschuld aus der Analyse seiner Träume herauslesen zu können.

Leute aus der Gegend erzählten uns, dass jedermann im Dorf ausser der Polizei annahm, dass es "Nachtbuben" waren, die mit dem jungen Haberthür eine Keilerei suchten, dabei aber irrtümlich auf den stärkeren Vater stiessen

und diesen nun in der Hitze des Gefechts mit einem Ziegelstein erschlugen. Vielleicht aber steckte auch schwarzer Aberglaube dahinter, wie er in jenem scheinbar ebenfalls motivlosen "Mord aus Aberglauben" mitwirkte, den der Psychiater Rorschach aus dem Jahre 1919 beschrieb. In Appenzell-Ausser Rhoden war in einem Dorf ein einsames altes Ehepaar F. zugezogen, das verbittert, bald mit allen Nachbarn Streit bekam. Nun hatte der kinderreiche Nachbar T. mehrmals Unglück im Stall, seine Kühe gaben "rote Milch", ein Sohn starb an ungeklärter Ursache und bei der Beerdigung blieb ein Kranz in einem Baum der alten Leute hängen,- für die Dorfbewohner ein göttlicher Hinweis auf die bösen "Zauberer"! Ein zweiter Sohn musste einmal plötzlich im Stall wie "gebannt" stehen bleiben. Dagegen traf den alten Mann ein Schlagfluss, als ein Kurpfuscher die kranke Kuh kurierte. Als nach einer "schweren Geburt" einer der Töchter, die man ebenfalls den Alten zuschrieb, diese sich teilnahmsvoll nach dem Befinden der jungen Mutter erkundigten, schrie sie einer der Söhne an: "Das wisst ihr ja selber besser!" Mit geballter Faust schritt er auf sie zu, und als die alte Frau ihn ins Gesicht spuckte, schoss er beide nieder.

Verheerend war der Einfluss der "Dorfmaffia", zusammen mit Meineiden der wirklichen Täter, in der berühmten Affäre Lesnier aus dem Jahre 1847. In Feu (Frankreich) lebten Vater und Sohn Lesnier in guten Verhältnissen. Der Sohn war Dorflehrer und in seinem Auftreten vielleicht etwas zu arrogant, so dass er einige Feinde bekam, zumal den Dorfwirt Lespagne, mit dessen Frau er ein Verhältnis anfing. Etwas ausserhalb lebte ein alter Junggeselle Gay, der guten Wein zog und dessen Gehöft Lesnier gern gekauft hätte, um dort eine neue Schule zu bauen. Der Lehrer traf also ein Abkommen: Gegen eine Leibrente von 80 Franken jährlich vermachte ihm Gay seine Behausung. Am 15.11.1847 brannte diese aber nun plötzlich ab, wobei man den Alten mit einer Spitzhacke erschlagen und halbverbrannt hinter der Türe fand. Vier Fässer Wein fehlten, sonst nichts. Die Dorfgerüchte gegen Lesnier jun. erlaubten indessen noch keine Verhaftung, bis sechs Tage darauf ein Arbeiter Daignaud behauptete, bei der nächtlichen Heimkehr im nahen Wald von zwei Männern überfallen worden zu sein, die den Lesniers glichen. Tatsächlich hatte der Dorflehrer an jenem Abend bei einer dort befindlichen Familie ein Schweineschlachtfest gefeiert. Nun behauptete auch die Wirtin Lespagne, in jener Nacht sei der Lehrer spät noch zu ihr gekommen und habe über Stechen in der Seite geklagt. Hatte nicht Daignaud angegeben, er habe einen

der Angreifer mit seinem Schirm in die Seite gestochen? Vater Lesnier wurde mangels Beweisen freigesprochen, aber sein Sohn zu "lebenslänglicher Zwangsarbeit" auf Guyana verurteilt. Darauf widmete sich Vater Lesnier nur noch dem Kampf ums Recht für seinen Sohn. Endlich im Jahre 1854 konnte er den Staatsanwalt Charandeau zur Revision bewegen, der nun zur Ueberlegung gelangte, dass nur der Dorfwirt jene vier Fässer unauffällig heimtransportieren konnte. Zuerst aber gestand Daignaud, jene Räubergeschichte frei erfunden zu haben, da ihn der Wirt wegen einer Schuld dazu gedrängt hatte. Dann gab die Wirtin zu, falsch geschworen zu haben und dass der wahre Täter ihr Mann war. Dieser leugnete alles, bis er sich selber verriet. Als man ihm mehrere Hämmer als mögliche Tatwaffen zeigte, platzte er heraus, er habe dazu ja gar keinen Hammer benutzt.

Besonders Kinderaussagen sind, wie erwähnt, in Sexualprozessen bis zu mehr als 50 % falsch, wie neuerdings Gerchow durch genaue Erhebungen bestätigen konnte. Schon im Brühneprozess wirkte die Pseudologia phantastica Sylvias verheerend auf den Prozessverlauf.

Ende der Sechzigerjahre wurde in Zürich ein gewisser Vogel wegen angeblicher unzüchtiger Handlungen an seiner Tochter verurteilt. Er liess die damals 13jährige am Sonntagmorgen nach dem Bad zum Aufwärmen in sein Bett kriechen. Mit 15 Jahren begann sie nun ihren Vater auf Anstiften einer Tante zu denunzieren. Trotz der gegenteiligen Beteuerungen der Ehefrau kam es also zur Verurteilung Vogels, wobei die ganze Familie moralisch und wirtschaftlich ruiniert wurde. Unser Angebot, die Gerichtspsychiatrin möge sich auf Wunsch Vogels des Lügendetektors bei der Tochter bedienen, wurde natürlich abgelehnt. Ebenso renitent verhielten sich die Behörden im Falle Herzig, den am 15. Juni 1963 das Berner Geschworenengericht wegen "wiederholter Unzucht" mit seiner im Zeitpunkt der Delikte 11jährigen Nichte Myriam zu 33 Monaten Zuchthaus verurteilte. Schon im Dezember 1963 gab die inzwischen 12jährig gewordene Myriam auf Tonband zu, sie habe ihren Onkel zu Unrecht belastet. Ihr Grossvater, der sie tatsächlich missbraucht hatte und seither hinter Schloss und Riegel ist, habe sie "unter Todesdrohung" zu jenem falschen Zeugnis gezwungen, vermutlich, um bei der Sache dann selber besser wegzukommen. Der "Tonbandwiderruf" enthielt ein Gespräch der Myriam mit ihrer Mutter und der Frau des Verteidigers. Trotzdem lehnte der Berner Kassationshof eine neue Einvernahme des Kindes ab, da das Gespräch Suggestivfragen enthalten habe, im Gegensatz zum "realistischeren und differenzierenden

Verhör" einer Polizeiassistentin (die allerdings Myriam mit Schokolade und Bananen traktiert hatte, so dass sich das Kind schämte, seine Lügen zurückzunehmen!) Eine neue Einvernahme würde zu nichts führen, meinte später sogar das Bundesgericht, weil Myriam seit seinen ersten "unbefangenen" und nach der Psychologin Frl. Häberlin "glaubwürdigen" Aussagen nun unter dem Einfluss der beiden Frauen gestanden habe. Auch eine weitere Zeugin Fasnacht, eine ältere Kameradin im Kinderheim, in dem Myriam untergebracht war, sei nicht zu befragen, obgleich diese ebenfalls den Widerruf bestätigen konnte und absichtlich vom Verteidiger nicht angehört worden war, um Myriam nicht "zu beeinflussen". Die Logik der Gerichte: Myriam war zwar unbeeinflussbar, als sie mit 11 Jahren den Onkel belastete, aber beeinflussbar, als sie ihn mit 12 Jahren entlastete! Der Verteidiger reichte nun eine Willkürbeschwerde (Verweigerung des rechtlichen Gehörs nach BV Art. 4) ein, die vom Bundesgericht am 19.8.1965 ebenfalls abgelehnt wurde. Immerhin hatte schon der Generalprokurator von "schwachen Stellen" im Hauptprozess gesprochen, was man als Wink für ein Begnadigungsgesuch auffassen konnte. Zudem war Herzig im Gefängnis krank geworden. Wir begründeten als bernischer Grossrat das Gesuch, aber ohne sofortige Wirkung.

Ebenfalls als bernischer Grossrat bemühten wir uns vergeblich um die Begnadigung eines gewissen Lüdi, der, gehbehindert, nach einem Tanzvergnügen ein junges Mädchen im Auto mitnahm, aber auf dem Heimweg im Wald ihre Brüste durch die Kleidung hindurch betastete, so dass sie ausstieg, dann aber zurückkam, wieder floh und nun vom Hinkenden angeblich eingeholt und genotzüchtigt wurde. Das Spiel habe eine ganze Stunde gedauert. Anschliessend fuhr er sie heim, worauf sie noch in derselben Nacht an ein weiteres Tanzvergnügen ging. Das "Zusammentreffen mehrerer Delikte" wie unzüchtiges Betasten und Notzucht wurde nun vom sittenstrengen Geschworenengericht am 29. Juni 1967 mit 14 Monaten Zuchthaus bestraft. Abgesehen davon, dass ein junges Mädchen, das um Mitternacht nach einem Tanzvergnügen zu einem Unbekannten ins Auto steigt, mit solchen Komplikationen rechnen muss, muss auch immer wieder betont werden, dass eine Vergewaltigung durch einen Einzelnen, zumal durch einen Invaliden, ohne Bewusstseinstrübung durch Schläge auf den Kopf usw. gar nicht möglich ist. Aber solche Finessen interessierte das bäuerliche Amtsgericht von Laupen nicht. Auch unser Begnadigungsgesuch im Grossen Rat wurde abgelehnt, da ich für diese Sache in der falschen Partei, nämlich bei den Liberalen war!

Im Berner Fall Stern 1964 stellte man sogar auf die Aussagen seines achtjährigen Töchterchens ab, um den Vater ausgerechnet vor Weihnachten vom Arbeitsplatz weg zu verhaften. Er war unschuldig geschieden worden und erhielt daher die Tochter zugesprochen. Trotzdem übergab man diese einer sektiererischen Familie R. in Obhut, der es ein Dorn im Auge war, dass die kleine Sylvia alle 2-3 Wochen über Wochenende zu ihrem Vater auf Besuch durfte. Durch Suggestivfragen des in derselben Sekte beheimateten Amtsvormunds K. sollte sich nun ergeben haben, dass der Vater das Töchterchen am Sonntagmorgen zu baden und abzutrocknen pflegte und zum Aufwärmen in sein Bett aufnahm. Besonders die Polizeiassistentin bekam durch "intensive Befragung" den eindeutigen Eindruck, dabei habe der Vater die Tochter "unsittlich berührt", obgleich sich zugleich herausstellte, dass Sylvia sexuell absolut noch nicht aufgeklärt oder gar erregbar war. Die sich nun bei ihr einstellende "pathologische Erregbarkeit" wollte der Schularzt Dr. J. charakterologisch deuten, aber die ebenfalls beauftragte Psychologin Frl. Dr. H. fand, es handle sich hier um eine "normale Reaktion auf eine abnorme Situation", nämlich einen "Verlassenheitskomplex", da der Vater für zwei Jahre hinter Gitter sollte. Dagegen wollte sie nun aus einem "Rotschock" beim Rorschachtest und aus einem Satz eines Aufsatzes Sylvias Hinweise auf das "Sexualverbrechen" gefunden haben. Unter dem Titel "Verzauberung" schrieb Sylvia: "Der Zauberer nahm einen grossen Stab hervor. Ich erschrak heftig." Das Frl. Doktor folgerte: "Sylvia setzt also verzaubert gleich sexuell verhext, seelisch krank werden, was ihrer realen Situation entsprach!" In Wirklichkeit war es eben die "Verlassenheitssituation" Sylvias in der bigotten Sektiererfamilie, die sie ängstigte und schliesslich auch zu einer schweren Gelbsucht führte. Wieder einmal erwies sich die Psychoanalyse als "diejenige Krankheit, für deren Therapie sie sich hält" (Kraus). Wir schrieben dem Gericht, dass wohl das einzige seelische Trauma in dieser Affäre durch die schamlose Ausfragerei der Polizeiassistentin und der Psychologin gesetzt worden sei! Wenn man schon Freud zitieren wolle, solle man auch an seine Dechiffrierung magischer Urtabus denken, die noch immer in sexuellen Dingen zu pathologisch verschärften Urteilen führen. Ausserdem wisse man aus amerikanischen Erfahrungen, dass in diesem Alter durch Suggestivfragen, zumal in Sexualibus, praktisch jede Antwort aus einem Mädchen herausgeholt werden kann.

Der Fall war für uns aber auch darum interessant, weil der betreffende

Oberrichter dem Psychiater prinzipiell das Recht absprach, die Glaubwürdigkeit der kindlichen Aussage zu beurteilen, und zweitens versuchte man einen in der Schweiz beliebten "Kuhhandel", indem man Stern Straffreiheit offerierte, wenn er auf seine Vaterrechte verzichte, - zweifellos eine Art amtlicher Erpressung!

Jedenfalls zeigte sich auch hier, dass die Befragung junger Mädchen in Sexualdelikten objektiver durch männliche als durch weibliche Polizeiassistenten erfolgt! Besonders ledige Polizeiassistentinnen und Jugendhelferinnen scheinen bei solchen Vater-Tochterdelikten einem "Elektrakomplex" zu erliegen. Da trotz unseres Protests neben der "Psychologin" Dr. H., Anhängerin einer einseitig geisteswissenschaftlich orientierten Schule, kein Psychiater zur Expertise zugezogen wurde, stellten wir Antrag auf Nichtigkeitserklärung. Vor Gericht wiesen wir darauf hin, dass erst durch diese Ermittlung das Vater-Kindverhältnis unheilbar zerstört worden war, was später bei Sylvia fast mit Sicherheit zur Neurose oder Psychopathie führen wird! Ich empfahl eine Subsidiarklage gegen die Sektiererfamilie B. und den Amtsvormund K. wegen Verleumdung!

Dank unserer "Laiengegenexpertise" kam es dann doch zum Wiederaufnahmeverfahren. Die Geschworenen sprachen diesmal Stern frei, "obgleich er vorbestraft war", wobei die Entschädigung mit 100 Fr. aber recht dürftig ausfiel.

Uebrigens gelang es unserem Freund, dem wirklichen "Tiefenpsychologen" Dr. H.G. Graber, der als Märchendichter vor allem auch die Psyche der Kinder erforscht hat, in einem Parallelfall dadurch einen Freispruch zu erreichen, dass er beim denunzierenden 8jährigen Töchterchen umgekehrt sexuelle Frühreife und Früherfahrungen mit Gleichaltrigen zu Tage förderte!

Ueber den in den Annalen des Justizirrtums klassisch gewordenen Fall des unglücklichen Leutnant de la Roncière werden wir weiter unten noch berichten. Dieser junge Offizier wurde von der minderjährigen, rachsüchtigen Tochter seines Vorgesetzten wegen "Vergewaltigungsversuch" denunziert, weil er ihre hysterischen, unreifen Annäherungsversuche nicht genug beachtet hatte. Aehnlich wurde im Mai 1935 in Boston der junge Mann O'Connell wegen "Vergewaltigungsversuchen" an zwei Dreizehnjährigen zu mehrjährigem Zuchthaus verurteilt, bis diese gestanden, sie hätten die Anzeige nur zum Spass gemacht, um sich an ihm zu rächen, da er nicht mehr mit ihnen plau-

dern wollte.

1948 wurde in Kansas City der 60jährige Oscar zu 20 Jahren Zuchthaus wegen Vergewaltigungsversuch an einem 11jährigen Mädchen verurteilt. 1953 gestand die Hauptzeugin, gelogen zu haben.

Kürzlich erregte der Fall des Hamburger Fabrikanten Sass berechtigtes Aufsehen. Er hatte am 29.9.1962 auf seiner Jacht die Mädchen Gante und Brings beim Sonnenbad angetroffen und zum Sekt und zu einer kleinen Rundfahrt eingeladen. Als das Schiff festfuhr, musste man in den engen Kojen nächtigen, da ein Landungsversuch mit dem Beiboot scheiterte. Dabei war es bei offenbar stillschweigendem Entgegenkommen zu einigen Zärtlichkeiten zwischen dem dreifachen Grosspappa und den zwei Mädchen gekommen, die anderen Tags dann winkend und mit Taschengeld fürs Taxi versehen von Bord gingen. In Hamburg aber klagten sie nun ihren Wohltäter "wegen Notzucht" ein, worauf ihn das Hamburger Landgericht am 4.2.1963 zu 18 Monaten verknurrte. Da bei solchen Urteilen keine weitere Berufung, sondern nur Revision beim Bundesgerichtshof aus formalen Gründen möglich war, schien Sass verloren, bis die Detektive seines Anwalts Dr. Möring (der sich auch für Detlef Mohr eingesetzt hatte) die Mädchen des Meineids überführen konnte: Die bloss 60 cm breite Koje liess gar keinen Vergewaltigungsversuch zu! Ferner fand man im See den "verlorenen" Koffer mit einer 100 DM-Note, die Sass gehörte. Die Behauptung der Mädchen, sie hätten den Sekt in einem Strandcafé in Tespe statt zu trinken in die Blumentöpfe geleert, erwies sich darum als falsch, weil es dort gar keine Blumentöpfe gab. Leider hatte der erste Verteidiger auf einen Lokaltermin verzichtet und sich nur in philosophischen Auslassungen über die allgemeine Problematik der Notzuchtverbrechen ergangen, was um so weniger wirkte, als damals solche Delikte in Hamburg arg zunahmen. Da aber nach der damals noch immer gültigen Strafprozessordnung von 1877 laut § 367 das gleiche Gericht über die Wiederaufnahme zu entscheiden hatte, kam diese nicht zustande bis Dr. Möring schliesslich mit einer Beschwerde durchdrang und Sass am 19.3.1965 freibekam. Immerhin kostete diesen die "kleine Vergnügungsfahrt" alles in allem 70.000 DM!

Ueber einen besonders tragischen Fall referierte kürzlich im "Stern" Henry Kolarz. Der Volksschullehrer Arthur Leymann wurde vor acht Jahren wegen angeblicher "Unzucht mit einer minderjährigen Abhängigen", der debilen Schülerin Helga T. während der Pause im verschlossenen Klassenzimmer, zu einem

Jahr bedingt verurteilt. Im Herbst 1948 hatte das Amtsgericht Geldern Helgas Stiefmutter und ihrem Vater wegen "Rücksichtslosigkeit" das Sorgerecht entzogen und das verwahrloste Kind ins Oberdüsseler Fürsorgeheim "Wiesenhof" eingewiesen, wo Lehrer Leymann unterrichtete. Bei der Aufnahme findet man bei der zehnjährigen Helga eine Geschlechtskrankheit. Wegen Schwachsinns kommt sie nur in der zweiten Klasse mit. Nach fünf Jahren wird sie entlassen, um nach dem Tod der verhassten Stiefmutter dem Vater den Haushalt zu führen. Als sie Nachbarn von einem Sexualverhältnis mit ihrem Vater erzählt, wird dieser 1957 verhaftet. Offenbar zur Ablenkung "gesteht" nun Helga, schon mit elf Jahren mit Lehrer Leymann verkehrt zu haben. Durch Kameradinnen am Fenster und an der Tür seien sie aber dabei gestört worden. Sie habe damals alles der Heimleiterin gebeichtet. Darauf liess die Polizei den Vater Helgas unbehelligt und stürzte sich voll Eifer auf die neue Fährte. Wirklich hatte Schwester Carola damals von einer Mitschülerin gehört, Helga habe ihr gutes Zeugnis mit der erwähnten Behauptung begründet. Der Schuldirektor wie der Pfarrer aber hätten Lehrer Leymann nicht einmal informiert, da sie das Ganze für einen aufgelegten Schwindel der Schwachsinnigen hielten. Schon wollte der Staatsanwalt das Verfahren einstellen, als man noch ein Gutachten beim Psychologieprofessor Undeutsch in Köln über die Glaubwürdigkeit Helgas einzog, und siehe da, ohne weitere Kenntnisse der Fürsorgeakten, sondern nur auf Grund des Ermittlungsberichts und einiger "Tests" behauptete dieser Gelehrte schlankweg: "Charakter, Motiv, Lage und Qualität der Aussage lassen keinen Raum für Zweifel an ihrer Richtigkeit!" Das Wuppertaler Jugendgericht lehnte den Antrag der Verteidigung ab, statt eines Psychologen einen Psychiater zuzuziehen und verurteilte am 28.2.1958 Leymann zu einem Jahr Gefängnis, wenn auch mit Amnestie. Leymanns Sohn nahm darauf ein Darlehen auf und bat Dr. Redelberger von der Lehrergewerkschaft um Hilfe, der sofort noch im Jahre 1958 Revision beim Bundesgericht und dann beim Düsseldorfer Oberlandesgericht einlegte, da sich herausstellte, dass jenes Klassenzimmer ein defektes Schloss und keinen Schlüssel auswies. Die Wuppertaler fabulierten dagegen drauflos: Dann habe eben Leymann einen eigenen Schlüssel gehabt oder einen Keil untergeschoben oder überhaupt ein anderes Zimmer benutzt! Dabei hätte nur ein Wahnsinniger während der kurzen Pause bei offenem Fenster zu ebener Erde und unverschliessbarer Tür einen Notzuchtsversuch unternehmen können! Der nun zugezogene Psychiater Dr. Schäfgen hielt denn auch Helga für eine

pathologische Lügnerin, worin er auch von der Berliner Psychologin Frau Prof. Nau bestätigt wurde, die herausgefunden hatte, dass Helgas Schwester bereits in einer Irrenanstalt war, dass ihr Bruder an Hirnmissbildung gestorben war, ihr Vater in der Volksschule viermal sitzen geblieben war und sie selber eben kurz vor der angeblichen "Vergewaltigung" wegen Gonorrhoe behandelt werden musste, was natürlich auch Lehrer Leymann wusste. Trotzdem hielten die Landgerichtsdirektoren Dr. Wülfing und Dr. Jansen, heute Präsident des Wuppertaler Landgerichts, am Gutachten Undeutschs fest und verurteilten Leymann erneut, bis Dr. Baldus vom Bundesgericht dem Spuk ein Ende setzte und die Strafsache Wuppertal entzog und Köln zuwies,- ein eindeutiges Misstrauensvotum! Hier nun beantragte selbst der Staatsanwalt im Frühjahr 1965 Freispruch und Uebernahme aller Kosten im Betrag von über 50.000 DM durch die Staatskasse.

Aber auch in umgekehrter Beziehung schützt Alter vor Torheit nicht. So wurde im Dezember 1923 der 26jährige Neger Montgomery in Waukegan von einer 62jährigen Hausiererin Snow wegen Vergewaltigung denunziert, wobei der Arzt allerdings keine entsprechenden Spuren entdecken konnte. Der örtliche Staatsanwalt war aber Mitglied des KuKluxKlan und hatte kurz vorher in einem Zivilprozess gegen Montgomery verloren. Da dieser sich keinen unabhängigen auswärtigen Verteidiger leisten konnte, wurde er zu "lebenslänglich" verurteilt. Zufällig hörte der Chicagoer Anwalt Kutner, der einen Zellengenossen 1947 besuchte, von Montgomerys Fall und nahm sich seiner an. Er erreichte nach 24 Jahren Kerker Montgomerys Befreiung, aber nicht seine Rehabilitierung, da der Staat die ganze Verantwortung auf den örtlichen Staatsanwalt schob, so dass Montgomery beim Verlassen des Gefängnisses nur jene 10 Dollar erhielt, die dort jedem Strafentlassenen als Wegzehrung in die Freiheit gegeben werden!

Ein typischer Fall falscher Zeugenaussagen einer Jugendlichen stellte auch der Prozess gegen den Berliner Nervenarzt Dr. H. Tillmann vom Jahre 1962 dar. Die Hauptbelastungszeugin war die 25jährige Brigitte Hundt, die behauptete, als Patientin von Dr. Tillmann sexuell missbraucht worden zu sein. Dr. Tillmann, geschieden, beharrte aber darauf, dass sie nicht seine Patientin, sondern seine Geliebte gewesen sei, ebenso wie die zweite Klägerin, seine Praxishilfe Monika Z., die mit 16 Jahren seine Mätresse wurde. Er habe sie aber anderen Männern zu widernatürlicher Unzucht vermittelt, behauptete diese. Auf Grund dieser Aussagen erhielt Dr.Tillmann, Erfinder des

'Antibaby Sprays" 6 Jahre Zuchthaus und Berufsverbot und kämpft bis heute um seine Rehabilitierung.

iier müssen wir auch den Fall Labat nochmals erwähnen, den wir schon unter 'Falsches Wiedererkennen" kurz zitierten. Die Zeugen hatten damals nur unter starkem Druck der Polizei, die den Fall à tout prix "klären" wollte, gegen Labat und seinen Kumpan Poret ausgesagt. Der verworrene Tatbestand war folgender: Ein weisses Liebespaar wollte nach einer Fahrt durch mehrere Bars in der Samstagnacht vom 11.11.1950 im Armenviertel New Orleans eine Verwandte besuchen, die indessen offenbar nicht zu Hause war, da niemand öffnete. Ein Neger namens Crip half ihnen dann ein Taxi suchen. Er stand nit einem grossen Halbneger und einem kleinen Schwarzen zusammen. Diese beiden folgten dem Paar, um die Frau zu vergewaltigen und den Mann zu plündern. Im Verbrecheralbum der Polizei glaubte dann das Paar sowie jener Neger Crip, als Täter den Halbneger Labat und einen gewissen Poret wiederzuerkennen, die am 23. März 1953 zum Tode durch den elektrischen Stuhl verurteilt wurden, obgleich sie jede Beteiligung an der Tat leugneten und Alibis aufweisen konnten. Allerdings war die Alibizeugin Labats, die Bardame Black iale, bei der der stockbetrunkene Labat nächtigte, ebenfalls eine Schwarze und wurde deshalb vom Gericht gar nicht akzeptiert. Ja man drohte ihr beim ersten Verfahren mit Wegnahme ihrer Kinder, wenn sie als "unwürdige Mutter" dieses Alibi vor Gericht vorbringe. Labat sagte man: "Unterschreib' dieses Geständnis. Dann kommst du in ein ordentliches Gefängnis und bist frei, sobald wir den wahren Täter fassen." Die Hinrichtung wurde aber in der Folge achtmal aufgeschoben, manchmal erst drei Stunden vor dem angesagten Hinrichtungstermin. So blieb Labat 17 Jahre, also länger als Chessmann, in der Todeszelle, bis die Presse die Oeffentlichkeit alarmierte. Eine Schwedin ohannson führte mit dem literarisch begabten und ergreifende Gedichte verfassenden Gefangenen eine umfangreiche Korrespondenz, bis auch dies nach rei Jahren gestoppt wurde. Zuerst hiess es, Gefängniskorrespondenz zwischen egern und Weissen sei verboten, dann wurde berichtigt: Todeskandidaten ürften nur ihren engsten Verwandten und ihrem Anwalt schreiben, und chliesslich wurden auch Labats Briefe an seine Töchter als "zu persönlich" onfisziert. Nach 12 Jahren hatte ein Appellationsgericht zwar das erste rteil aufgehoben, da "Neger und Tagelöhner in Louisiana von der Schwurgeichtsbarkeit ausgeschlossen" seien, und der Oberste Gerichtshof bestätigte ies, aber Labat wurde bei seiner Entlassung schon an der Gefängnispforte

erneut vom Schwurgericht von Orleans verhaftet und unter Anklage gestellt. Als Halbneger hatte er eben die rassistischen Ressentiments der Weissen wie der Schwarzen gegen sich!

Am 12. Juli 1967 musste dann eine Krebsgeschwulst am Hals des Gefangenen operiert werden. Vermutlich ist er seither gestorben, ohne die Freiheit wiedererlangt zu haben. Er wurde wie so viele Neger vor ihm, ein Opfer der rassistischen Lynchjustiz.

In Alabama lebte 1928 eine Negerin Louise Butler mit ihrer kleinen Tochter und zwei Nichten in Nachbarschaft eines verheirateten Farbigen, der sie gelegentlich frequentierte. Einmal traf dieser George Yelder seine Freundin nicht zu hause an, dagegen ihre kleine Nichte Topsy, der er 50 Cts. schenkte. Bei der Heimkehr vermutete die Tante etwas anderes und schlug Topsy, die darauf verschwand. Als der Sheriff der Sache nachging, traf er die beiden anderen kleinen Mädchen in der Wohnung, die ihm nun auf seine Suggestivfragen einen ganzen Kriminalroman erzählten: Die Tante habe zusammen mit George Topsy erschlagen, dann die Kinder gezwungen, die Leiche mit einer Axt zu zerstückeln und in einem Sack in den Fluss zu werfen. Louise Butler musste zugeben, Topsy geschlagen zu haben, ja schliesslich gab sie überhaupt alles zu, widerrief das Geständnis aber vor Gericht wieder. Auch George konnte nachweisen, dass er zur angeblichen Mordzeit bei seiner Frau zu Hause war. Trotzdem wurden beide zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt, doch tauchte Topsy bald bei Verwandten gesund und lebendig auf. Wegen des Geständnisses kam es nur zur Begnadigung. Es stellte sich auch heraus, dass die Mordgeschichte den Kindern von einem Nebenbuhler Yelders aufoktroyiert worden war.

Falsche Zeugenaussagen eines Schulkindes brachten einen Taxichauffeur in Coxton (Kentucky) namens Dabney ins Gefängnis. In kurzer Zeit waren in jenem Ort drei junge Frauen verschwunden, als man schliesslich eine Leiche in einer verlassenen Mine fand. Der Vater einer der Verschwundenen glaubte, anhand eines Ringes seine Tochter Mary Vickery identifizieren zu können. Drei Mädchen wollten Mary im Taxi von Dabney gesehen haben, der oft junge Mädchen ein Stück mitnahm. Eine Schulkameradin wusste sogar einen ganzen Roman: Dabney habe sie beide zum Mitfahren eingeladen, im Wald sie selber aber weggeschickt und sich an Mary vergangen. Als sich Mary wehren wollte, habe er sie mit einem Stock auf den Kopf geschlagen, wobei sie aus dem

Wagen fiel. Dann habe er sie aufgehoben und sei in Richtung zum Minenschacht gefahren. Als man Dabney fragte, ob er Mary im Taxi einmal mitgenommen habe, meinte er, das sei möglich, stritt aber alles andere energisch ab. Trotzdem bekam er "lebenslänglich", bis ein Jahr später ein Polizist in einer Gemeinde Williamsburg bei der Kontrolle von Gästebüchern in den Hotels auf den Namen Mary Vickery stiess. Er forschte nach ihrem weiteren Verbleib und fand sie quicklebendig bei Freunden. Sie war wegen ihrer Stiefmutter von zu Hause durchgebrannt und hatte bis zur Station Dabneys Taxi genommen. Die Schulkameradin gestand nun, alles aus Rache erfunden zu haben, da sie Dabney vergeblich zur Scheidung bewegen wollte. Auch der Vater erkannte nun seinen Irrtum bei näherem Augenschein des Ringes.

Weibliche Eifersucht führte im Fall Fritz Salomon auf falsche Fährten. Am Abend des 5.11.1950 wurde im bayerischen Gangkofen das Bauernehepaar Strasser durchs Fenster erschossen. Fusspuren eines "Hinkenden" im Schnee führten zum nahen Wald, wo dann Fahrrad- und Hundespuren begannen. Der sterbende Strasser gab als möglichen Täter den Nachbarn Eisenreich an, mit dem er wegen Schafen in Streit lebte, oder dann den Salomon, den er einmal dabei erwischte, wie er ihm ein geschlachtetes Schwein aus dem Stall stehlen wollte. Der staatenlose Salomon, unehelicher Sohn einer polnischen Landarbeiterin, besass aber ein Alibi, da ihn seine Geliebte, die "Post"-Wirtin mit ihrer Tante dadurch deckten, dass sie aussagten, zur Mordzeit sei er bei ihnen auf seinem Zimmer gewesen. Ebenso bezeugten die Angehörigen des Eisenreich, dass sie alle zur Mordzeit zum Rosenkranzbeten versammelt waren. Freilich war er kurz draussen "im Stall" gewesen, aber seine Fusspuren gingen "ein- und nicht auswärts" wie diejenigen des Mörders und sein Hof lag nicht westlich wie die Fluchtspuren, sondern östlich. Leider vergass Kriminalkommissar Venus, die Kleider der beiden Verdächtigten auf Glasstaub zu untersuchen, wie man ihn auf dem Fenstersims fand. Auch unterliess er es, die Fahrräderprofile mit den Schneespuren zu vergleichen. Er klassierte den Fall als unabklärbar. Trotzdem richtete sich nun die Dorfmafia zunächst gegen die Eisenreichs, und an der Friedhofsmauer fand sich ein Zettel: "Der Mörder ist ein Weibsteufel und heisst Eisenreich, Bäuerin von Vogging. Die Gerechtigkeit." Als die Eisenreichbäuerin den Pfarrer um Hilfe bat, liess dieser ihre Tochter vor der Schulklasse für die Seele des Mörders beten! Eisenreichs blieb nichts anderes übrig, als den Hof zu verschleudern und wegzuziehen. Nach sieben Jahren kamen die Akten Strasser dem

Straubinger Kriminalspezialisten für schwierige Fälle Sommer in die Finger. Die Sache reizte ihn und nun erfuhr er, dass die "Post"-Wirtin und ihre Tante damals nicht Salomon selber, sondern nur sein Licht im Zimmer gesehen hatten. Ja die alte Tante behauptete nun plötzlich, während einer Krankheit sei ihr die Jungfrau Maria erschienen und habe ihr geraten, die Wahrheit zu sagen, nämlich, dass damals der Salomon um 17 Uhr doch das Haus verlassen habe. Ob sie sich mit Salomon inzwischen verfeindet habe? Nein meinte sie, niemals, während es sich herausstellte, dass sie ihn kurz zuvor mit einer Hacke blutig geschlagen hatte, weil er als Liebhaber der Wirtin ihr führeres Zimmer erhalten und zudem einmal mit einem "Gschpusi" überrascht worden war. Aus Eifersucht sagte nun offenbar auch die Wirtin gegen Salomon aus: Vielleicht habe er das Licht damals zu Alibizwecken brennen lassen! Ferner stellte sich heraus, dass Salomon hinkte und, begleitet vom Hund der Wirtin, öfters auf dem Rad auszufahren pflegte. Ein neuer Zeuge Jettkandt behauptete nun plötzlich, Salomon damals um 19.05 Uhr wieder in Gangkofen mit Rad und Hund gesehen zu haben, wobei er einen grossen Schlapphut getragen habe, wie man ihn beim Mörder sah. Er habe nur aus Angst vor Salomon bisher geschwiegen, da dieser im Rausch schon entsprechende Drohungen ausgestossen habe. Sommer rechnete nun aus, dass es Salomon möglich sein konnte, um 18.45 Uhr den Mord zu begehen und um 19.05 Uhr mit dem Rad wieder in Gangkofen aufzutauchen, da die Distanz "nur" 10,6 km betrug. Er vergass aber, dass den Spuren nach der Mörder das Rad mindestens einen Kilometer nach der Tat geschoben hatte. Ferner war der Hund der Postwirtin damals zu Hause geblieben, und Salomon besass zwar mehrere Waffen, aber nie eine Pistole 9 mm, wie sie der Mörder benutzte. Ferner zeigte sein Rad Vollballonreifen und nicht Halbballonreifen, wie das Fahrrad des Mörders. Nun liess aber Prof. Specht, der sich im Rohrbachprozess so verhauen hatte, 1957 zum fotografierten Gangbild des Mörders heimlich von Salomon Vergleichsgangbilder anfertigen, die zwar angaben, "dass die Tatortspur durchaus von Salomon stammen kann, dass sich aber der Beweis hierfür nicht erbringen lässt." Aber mittels über hundert "Leumundzeugen" gelang es dann Staatsanwalt Dr. Weiss doch, Salomon am 26.11.1958 in Landshut wegen Doppelmords vor Gericht zu bringen, zumal dieser schon eine Vorstrafe wegen Diebstahls besass. Man berichtete auch schaudernd, dass Salomon im Streit mit seiner Wirtin einmal ein Kruzifix von der Wand gerissen und zertrampelt hatte. Neue Zeugen traten spontan gegen ihn auf,

wie ein Stammgast Martl, der Salomons Behauptung, er habe zur Mordzeit auf seinem Zimmer gelesen und dann um 19.30 Uhr die Gaststube betreten, widerlegte. Ein anonymer Brief zitierte den weiteren Zeugen Frank, der damals während einer Bayernparteisitzung den "Sozi" Salomon mit Strasser "vom Pissort aus" streiten sah, worin ihn der Wirt Niedermeier unterstützte, während Strasser selbst auf dem Sterbebett nichts von einem Streit mit Salomon am Mordtag berichtete. Vielmehr lag der letzte Streit mit Salomon drei ganze Jahre zurück.

Zwei Tage vor Heiligabend kam es dann zum Urteil, in dem der Richter die Tatzeit passend zusammenbog,und wobei der Staatsanwalt trotz der unsicheren Indizien die Geschworenen ermahnte, "die Verantwortung froh zu übernehmen und nicht dem Zweifel zu erliegen". Salomon wurde zu "zweimal lebenslänglich" verurteilt und seine Revisionseingabe ebenfalls verworfen. 1961 erreichte ein Brief Salomons den Privatdetektiv Krejci in Berchtesgaden, der seinen Berliner Kollegen Dessau und Rechtsanwalt Dr. Patschan zuzog. Dieser erkannte auf den ersten Blick die Mängel des Urteils, das als Motiv "Rache" (für einen drei Jahre zurückliegenden Streit!) annahm, als "Augenzeugen" Leute akzeptierte, die acht Jahre geschwiegen hatten und sich nun plötzlich "erinnerten", als "Tatspuren" Pneu- und Hundespuren zitierte, die mit den Spuren von Salomons Rad und Begleithund nicht übereinstimmten und schliesslich eine "Tatzeit" festlegte, die mit der Distanz von 21 km Hin- und Rückweg im Widerspruch lag. Da aber nach deutscher Strafprozessordnung die schwurgerichtliche Beweiswürdigung nicht angegriffen werden kann, musste Dr. Patschan auf Grund von Meineiden oder neuen Tatsachen ein Wiederaufnahmeverfahren versuchen. Nun fanden er und seine Mitarbeiter heraus, dass Salomon erst ein Jahr nach dem Mord zu hinken angefangen hatte, da er am 9.10.1951 durch einen Motorradunfall den rechten Knöchel gebrochen hatte, der nicht fehlerlos ausheilte. Der Berliner Orthopäde Dr. Beck bestätigte diese Vermutung anhand der Röntgenbilder. Das Landgericht Landshut lehnte aber diese "neue Tatsache" einfach ab, da Salomon schon früher einmal die rechte Grosszehe (!) verstaucht habe. Ueberhaupt habe schon der erste Begutachter Dr. Thoma zugegeben, dass jeder Dritte den rechten Fuss etwas mehr nach aussen stelle. Das Hauptindiz der Verurteilung wurde also nun plötzlich bagatellisiert, da es sich zu verflüchtigen drohte. Zudem lieferte der Lokalarzt Dr. Hartmann dem Gericht ein passendes Gegengutachten, ohne jedoch Salomon gesehen zu haben. Dagegen wurde

die vom Berliner Orthopäden Dr. Russel beantragte klinische Untersuchung verhindert. Nachdem das Münchener Oberlandesgericht die Wiederaufnahme aber gestattet hatte, wurde auch diese von den Landshuter Richtern, die zum Teil schon im ersten Verfahren gewirkt hatten, am 5.10.1964 verworfen. Dr. Patschan erneuerte seine Beschwerde, bis heute aber ohne Erfolg. Journalisten wie Ludwig Weitz und Henry Kolarz setzen sich weiterhin tapfer für Salomon ein, so wie der erstere sich schon für Jaccouds Rehabilitierung eingesetzt und uns bei unseren Recherchen unterstützt hatte. Endlich beschloss im November 1965 das Münchner Oberlandesgericht, den Landshuter Entscheid aufzuheben und die zwei orthopädischen Gutachten über die Diskrepanz der Fusspuren Salomons und des Mörders als Novum zuzulassen und ein Wiederaufnahmeverfahren anzuordnen.

Analoge Erpressungen und Falschaussagen kommen auch in Homosexuellenprozessen vor, denken wir an die unglücklichen Affären Oskar Wildes, Philipp Eulenburgs, Roger Casements, Fritz Krupps u.a., wobei wertvolle Menschen durch "Strichjungens" ruiniert und oft zum Selbstmord getrieben wurden. Besonders der russische Geheimdienst wusste diese Schwäche mancher Diplomaten seit der Affäre Oberst Redls bis zum Vassallskandal geschickt auszuwerten. Intersexuelle Konstitution eignet sich ja besonders zur politischen Laufbahn, während das englische Oberhaus kürzlich den von Lord Arran eingebrachten Antrag, die Strafverfolgung der Homosexualität aufzuheben, ablehnte und dabei übersah, dass ja entsprechende politische Erpressungen gerade wegen der bisherigen Strafbarkeit möglich waren!

Um ein "falsches Zeugnis" handelt es sich übrigens auch, wenn bei einem Suizid ein Mord vorgetäuscht wird. So fand man vor Jahren am Brienzer See die Leiche eines japanischen Attachés, der durch einen Nackenschuss getötet worden war. Gewisse Anzeichen liessen aber auf ein homosexuelles Eifersuchtsdrama schliessen, und wirklich fand man im Gebüsch den Revolver und einen Taschenspiegel, mit dessen Hilfe der Japaner sich offenbar den Genickschuss selber beigebracht hatte. Kürzlich wurde der Bieler Kaufmann Kummer nachts erschossen neben seinem Wagen in der Nähe einer Brücke gefunden. Von der Waffe fehlte zunächst jede Spur, so dass Mord angenommen werden musste. Schliesslich fand man aber Kummers eigenen Revolver in dem kleinen Fluss. Er war mit einer Schnur an einem kleinen Sandsack befestigt. Kummer hatte sich also auf der Brücke erschossen, nachdem er Schnur und Sandsack über das Geländer gelegt hatte, um die Waffe im Fluss verschwinden

zu lassen. Dann war er trotz der Schusswunde noch in Richtung seines Wagens zurückgeeilt, um vielleicht in der Dunkelheit von einem anderen Automobilisten überfahren zu werden und so Unfall vorzutäuschen. Weiteren Fällen von als Mord vorgetäuschten oder missverstandenen Suiziden werden wir bei den Fehlexpertisen noch begegnen (Fälle Bernard, Demme, Riedel-Guala).

Bekanntlich pflegen bei keinem Mordprozess anonyme Denunziationen und Selbstbezichtigungen zu fehlen. In dem von Mostar referierten Fall Plank konnte aber ein anonymer Brief den wahren Täter aufspüren lassen. Der Zollbeamte Plank sollte 1923 auf der nächtlichen Runde im Lindauer Grenzgebiet seinen Kollegen Sax erschossen haben. Anonyme Briefe wiesen aber mit Recht auf den Schmuggler Knöpfler hin, der schliesslich gestand. Einen analogen Fall zitiert Judex, wobei er Mostar der Ungenauigkeit zeiht und nicht merkt, dass es sich eben um einen Parallelfall aus dem gleichen bayerischen Grenzgebiet handelt. Der Zollassistent Streit, der bei der Bevölkerung unbeliebt war, sollte bei Ruppoldsau auf dem nächtlichen Streifengang seinen Kollegen Baier erschossen haben. Ein anonymer Brief an Frau Baier wies dann in der richtigen Spur auf den Schmuggler Haller, der gestand.

Ebenfalls dank eines anonymen Briefes wurde 1963 in Orleans der Fliegeroffizier Schmidt von der Anklage freigesprochen, er habe mit einem Karabiner, den er wenige Tage zuvor gekauft hatte, seine Frau und sein Kind erschossen. Ein Schuss hatte den Bauch und erst der zweite tödliche den Kopf der Frau getroffen. Ferner war seine nicht unberechtigte Eifersucht bekannt, wobei man zudem im Kamin halbverbrannte Fotos seiner Frau fand, was man als "Eifersuchtsakt" psychologisierte. Ein anonymer Liebhaber der Frau, die deren mehrere hatte, sandte aber dann einen Abschiedsbrief derselben mit Suizidankündigung dem Gericht zu, worin sie als Grund die ewigen Eifersüchteleien ihres Mannes angab, die sie nicht mehr aushalte.

Erst durch ein testamentarisches Geständnis erhielt kürzlich der 1951 wegen angeblicher Ermordung eines Polizisten in Valguarnero zu lebenslänglichem Kerker verurteilte Salvatore di Maria seine Freiheit wieder. Der Revisionsentscheid von Palermo sprach ihm 13 Millionen Lire als Entschädigung zu.

Das Ehepaar Galliano sollte am 17. März 1937 in Pezzea (Piemont) den Schwager und Familienältesten Luigi aus Erbgründen mit Steinschlägen ermordet und in eine nahe Schlucht geworfen haben. Zudem waren die Ersparnisse des

Ermordeten verschwunden. Man hatte ihn zwar zuletzt mit dem 18jährigen Montanaro zusammen gesehen, doch traute diesem niemand einen Mord zu, und dessen Schwester gab zu Protokoll, er habe während der Mordzeit dauernd mit ihr auf dem Feld gearbeitet. Als Indiz fand man angeblich "blutige" Kastanienblätter im Stall, die nur durch Fermentation verfärbt waren. Trotzdem wurde das Ehepaar Galliano zu lebenslänglichem Kerker verurteilt. Der Mann starb, geisteskrank geworden während der Haft, doch die Frau blieb zäher. Im Jahre 1939 wurde dann Montanaro wegen eines andern Raubmordes zu "lebenslänglich" verurteilt, konnte aber während der Kriegswirren entweichen. 1944 fassten ihn aber die Partisanen, brachten ihn zum Geständnis und erschossen ihn standrechtlich. Erst im Jahre 1953 erhielt aber Celestine Galliano die verdiente Freiheit und erst 1963 16,5 Millionen Lire Entschädigung. Die Mühlen der Justiz pflegen eben besonders langsam zu mahlen und die Rechtsfindung wird so manchmal zu einer Frage des Ueberlebens.

Denkwürdig war auch jener niederbayerische Prozess Rettenbeck, dessen Revision Hirschberg gelang. Am 1. Dezember 1918 wurde die Bäuerin Rettenbeck bei einem Gang durch den Wald durch einen Schläfenschuss umgebracht. Da ihr Mann ein Verhältnis mit der Haushälterin Nöbauer unterhielt, wurde er verdächtigt, weil sowohl ein Sexualverbrechen wie ein Raubmord ausgeschlossen werden konnte. Die Nöbauer bestätigte zwar, dass Rettenbeck damals den ganzen Abend zu Hause war, aber zwei Knaben wollten in der Dämmerung den Bauern herauskommen gesehen haben. Sie wussten nicht, dass damals noch ein Verwandter der Nöbauer, der Soldat Schikaneder, im Haus weilte, den aber ein anderer Zeuge gesehen hatte, so dass er vor Gericht aussagen musste. Er legte, wie sich später herausstellte, einen Meineid ab. Am 24. Juni 1919 wurde Rettenbeck in Straubing vom Schwurgericht zum Tode verurteilt und dann zu lebenslänglichem Kerker begnadigt. Aus dem Gefängnis schrieb er nach neun Jahren an Hirschberg. Dieser wagte als letzten verzweifelten Ausweg eine Mordanzeige gegen Schikaneder. Nun stellte sich heraus, dass die Nöbauer ihre damals 12jährige Tochter zu einem Meineid angestiftet hatte und dass sie bereits früher einmal versucht hatte, Frau Rettenbeck im Waschtrog zu ertränken. Rettenbeck erhielt am 6.7.1934 seine Freiheit wieder.

Berühmt und berüchtigt war auch der Mordprozess Majczek-Marcinkiewicz in Chicago, der 1945 zur Revision gelangte. Am 9. Dezember 1932 war der Polizist Lundy im polnischen Viertel in "Veras Bar" von zwei kräftigen, etwa 1.80 m grossen Gangstern erschossen worden. Zur selben Zeit blieb der

Schlosser Majczek den betreffenden Nachmittag von der Arbeit fern, um seiner schwangeren Frau im Haushalt zu helfen. Am Abend tauchte sein flüchtiger Bekannter Marcinkiewicz auf und bat um Unterkunft für eine Nacht, da er mit seiner Zimmervermieterin Krach habe. Am Morgen wurden beide verhaftet, und die Barbesitzerin gab nach anfänglicher Weigerung unter polizeilichem Druck zu, es handle sich um die beiden Gangster, obwohl Majczek von kleiner Statur war und neun Alibizeugen hatte. Man drohte ihr nämlich mit Schliessung ihrer Bar, wo sie verbotenerweise Alkohol ausschenkte. Zudem hatte die Polizei dem wütenden Bürgermeister Czermak innert 48 Stunden die Schuldigen zu liefern, weil sich die Polizistenmorde in Chicago bedrohlich gehäuft hatten. Im Oktober 1944 erschien ein kleines Inserat der alten Mutter Majczeks, das demjenigen 5000 Dollar versprach, der über jenen Polizistenmord aussagen könne. Sie hatte als Putzfrau 12 Jahre geschuftet, um diese 5000 Dollar zusammenzubringen. Ein Reporter McGuire machte sich dahinter und brachte die ganze Sache ins Rollen. Die von der Polizei für tot erklärte Hauptzeugin Vera konnte als verkommene Alkoholikerin in Cicero ausfindig gemacht werden und gestand ohne Umstände den Meineid unter Polizeidruck, da sie ja nun nichts mehr zu fürchten hatte. Majczek kam 1945 frei mit 24.000 Dollar Entschädigung. Aber auch Marcinkiewicz wurde 1950 freigesprochen. Das einzige Verdachtsmoment war gewesen, dass er sich kurz vor dem Mord nach Veras Bar erkundigt hatte! Aber erst 1965 erhielt er für die 17 Jahre Zuchthaus 35.000 Dollar. Die Affäre wurde im Film "Northside 777" verewigt.

Wie sehr die Politik zu falscher Zeugenaussage und Aussagenverwertung verführen kann, zeigte die Depravierung der deutschen Justiz in den Jahren vor der "Machtergreifung". Erich Engels hat in dem eindrücklichen Film "Die Affäre Blum" und Strafverteidiger Dr. Braun in Stemmles "Neuem Pitaval" den berüchtigten Fall <u>Kölling-Haas</u> dargestellt. Am 10.6.1925 verschwand der Prokurist Helling spurlos, nachdem er auf ein Inserat eines gewissen Schröder eingetreten war, das ihm gegen Kautionshinterlegung einen Direktionsposten versprach. Offenbar ein typischer "Verlockungsmord", der aber unter dem Einfluss der damaligen Antisemitismuswelle zu einer raffinierten Denunziation des jüdischen Industriellen Direktor Haas als Steuerhinterzieher und Mörder seines ehemaligen Buchhalters Helling führte. Da Helling am Mordtag beim Finanzamt zu einer Besprechung angemeldet, aber nicht erschienen war, nahm man an, er habe seinen früheren Dienstherrn wegen Steuer-

defraudation einklagen wollen, wobei er vielleicht zuvor Erpressungsmanöver versucht hatte, da er in prekären Verhältnissen lebte. Haas habe ihn daher entweder mit einer Abfindung über die tschechische Grenze oder mittels Mord verschwinden lassen. Tatsächlich war Haas mit dem tschechischen Konsulatssekreätr Janda bekannt. Eine überfallartige Nachkontrolle der Haasschen Steuerverhältnisse erhärtete allerdings keinerlei diesbezüglichen Verdachtsmomente. Als aber nun auf Grund verpfändeter Uhren, eines weiter verkauften Fahrrads und falscher Schecks aus Hellings Scheckbuch der wahre Täter Schröder verhaftet werden konnte, legte Kriminalkommissar Tenhold diesem die Aussagen derart vorsuggeriert in den Mund, dass doch wieder Haas belastet wurde. Dies war um so leichter, als Schröder wie Tenhold und dessen Vorgesetzte, Landgerichtsrat Kölling und Landgerichtsdirektor Hoffmann aus Magdeburg, ausgesprochene "Deutschnationale" und Antisemiten waren. Schröder gab sich sogar auf Grund eines gewaltigen Schmisses mit Erfolg als ehemaliger Korpsstudent und Feicorpskämpfer aus. Er "identifizierte" nun mit Leichtigkeit Haas und Janda als Komplizen, die ihm den Mord an Helling gestanden hätten, wobei er zudem noch seinen Freund Fischer mitdenunzierte, der ihm als Drucker falsche Papiere besorgt und bei einer Abtreibung geholfen hatte. Schröders Anwälte, welche der "Stahlhelm" zur Verfügung stellte, rundeten diese These dann noch weiter ab, so dass Haas am 18.6.1926 verhaftet werden konnte. Er protestierte heftig und wandte sich an Dr.Braun und den mit ihm befreundeten sächsischen Oberpräsidenten Hörsing, der wiederum den preussischen Innenminister Sievering um Hilfe bat. So kam aus Berlin der berühmte Kriminalkommissar Busdorf, um die Untersuchung zu überwachen, was die Hugenbergpresse zum "Kampf um die politische Unabhängigkeit der Rechtspflege" reizte. Im Grunde ging es hier nun um ein Politikum: "Reichsbanner" gegen "Deutschnationale" und "Stahlhelm"! Busdorf fand nun in Schröders Keller Verdachtsspuren und ordnete für den folgenden Tag eine Nachforschung an, während er selber nach Köln fuhr, um die Braut Schröders zum Geständnis zu bewegen, da sie offenbar Tatzeugin des Mordes gewesen war. Nun passierte das Unglaubliche, dass Schröder gestand, und sogar den genauen Ort angab, wo die Leiche im Keller zu finden sei. Tenhold kam aber Busdorf zuvor und legte Schröder eine neue rettende Version in den Mund: Dieser sei von Haas, Janda und Fischer gezwungen worden, gegen 300 DM die Leiche Hellings in seinem Keller zu vergraben. Dabei habe der Chauffeur von Direktor Haas, Reuter, den Transport von der tschechischen Gesandtschaft

zu seinem Haus besorgt. Auch dieser Mann wurde daher von Tenhold verhaftet. Man fand auch Zeugen, die damals ein vornehmes Auto und einen besseren Herrn vor Schröders Behausung gesehen haben wollten, den sie nun in Haas "wiedererkannten". Tatsächlich stellte sich später heraus, dass Schröder auf ein Versicherungsinserat geantwortet und den Besuch eines entsprechenden Direktors erhalten hatte. Als aber nun Kölling sich noch als "Ballistiker" betätigte und behauptete, die zwei in der Leiche gefundenen Kugeln passten keineswegs in Schröders Revolver, wäre Haas verloren gewesen, wenn nicht Busdorf, verstärkt durch die Berliner Kommissare Dr. Riemann und Braschwitz, den mikroskopischen Nachweis erbracht hätte, dass die Kugeln doch aus Schröders Waffe abgefeuert worden waren. Als nun noch Schröders Braut bei einer genauen Rekonstruktion des Mordzimmers zusammenbrach und alles gestand, gab auch Schröder den Mord zu und entlastete alle anderen. Am 9.8.1926 kamen Haas, Fischer und Reuter entschädigungslos in Freiheit, während Schröder erst zum Tode verurteilt und dann zu "lebenslänglich" begnadigt wurde, obgleich er zuvor noch einen Wärter bei einem Ausbruchversuch brutal niedergeschlagen hatte.

Im April 1945 wurde er dann in der Strafanstalt Sonneberg von den Amerikanern "befreit" und begab sich mit gestohlenen Papieren nach Bahrendorf, wo er einige Zeit als "Sozialist" und Plünderer die Umgebung terrorisierte, bis der nervenkrank gewordene Bürgermeister Lück im Spital zufällig in Slings "Richter und Gerichtete" von Schröders Affäre las und ihn wiedererkannte. Er liess ihn am 16.5.1946 wieder verhaften und in der Strafanstalt Waldheim lebenslänglich internieren. Gegen Hoffmann und Kölling wurde ein Disziplinarverfahren durchgeführt, aber nach 1933 wurden sie befördert. Tenholt entwickelte sich zum Gestapoagent und sitzt heute noch in Untersuchungshaft im Rheinland. Aber auch Regierungspräsident Hörsing wurde kaltgestellt. Der Verteidiger Dr. Braun wurde vom preussischen Justizministerium wegen seines "Dienstes am Recht" geehrt und nach 1945 zum saarländischen Justizminister befördert.
Direktor Haas aber ertrug die immer wieder auftauchenden neuen Verdächtigungen nicht mehr. Er nahm sich das Leben, und seine Frau folgte ihm bald darauf nach.

Ein ähnlicher Fall war die berühmte "Affäre Fechenbach", über die Hirschberg ausführlich berichtet, da er damals Fechenbachs Verteidiger war.

Fechenbach, ehemals Sekretär des ermordeten Reichspräsidenten Eisner, glaubte wie dieser, durch Aufdeckung der wahren Kriegsschuldigen bei den Alliierten bessere Friedensbedingungen erreichen zu können und übergab zu diesem Zweck im April 1919 dem Schweizer Journalisten Payot u.a. jenes ominöse Telegramm, das der bayerische Gesandte beim Vatikan von Ritter vor Kriegsbeginn 1914 nach München geschickt hatte: "Papst billigt scharfes Vorgehen Oesterreichs gegen Serbien." Fechenbach wurde aber nun vom Volksgericht München am 20. Oktober 1922 wegen Landesverrats zu zehn Jahren Zuchthaus verurteilt, ein fataler Präzedenzfall für die rechtsradikale Aufweichung der Justiz in der Weimarer Republik, wie sie sich später anfangs der Dreissigerjahre auch im Parallelfall des Exiljournalisten B. Jacob zeigte.[26] Wie Fechenbach, von Ossjetzki u.a. suchte auch er auf die Gefahren der Bagatellisierung der rechtsradikalen Fememorde an Eisner, Rathenau usw. durch die Justiz und vor allem auf die heimliche Wiederaufrüstung der Reichswehr aufmerksam zu machen. Am 11.3.1935 wurde er von einem Gestapospion Dr. Wesemann mit Helfershelfern aus Basel nach Deutschland entführt. Wesemann gab sich ebenfalls als Antinazi aus und sollte Jacob angeblich einen englischen Pass verschaffen. Anhand von Telegramm- und Hotelrechnungskopien konnte die Schweizer Bundespolizei feststellen, wie Jacob, damals Redaktor einer Strassburger Zeitung, nach Basel gelockt und betäubt aus einem Restaurant entführt wurde, wobei die Schweizer Grenzpolizei die Autonummer notiert hatte. Dr. Wesemann wurde in Ascona, dem Treffpunkt der deutschen Spione, verhaftet. Die Schweizer Behörden reagierten bemerkenswert mutig und entschlossen, wobei der Basler Prof. Ludwig auch eine Beschwerde an das Internationale Schiedsgericht in Haag richtete. Jacob wurde tatsächlich wieder über die Schweizer Grenze zurückgestellt. Die Tragödie Jacob war aber damit nicht beendet. Wie Fechenbach schliesslich im Mai 1935 auf dem Transport nach Dachau doch noch ein Opfer der Gestapo wurde, so wurde Jacob später in Lissabon von einem deutschen Agenten ermordet. Gewisse Parallelen zeigte übrigens auch die Entführung Dr. Johns vom Bundesamt für Verfassungsschutz 1954 nach der Ostzone, wobei nach Johns eigener Darstellung aber auch die Rivalität des Bundesnachrichtendienstes respektive der "Organisation Gehlen" mitwirkte, die den unangenehmen Mitwisser brauner Infiltration des Bundesgeheimdienstes angeblich loswerden wollte. Jedenfalls blieb der Entführer Dr. Wohlgemuth merkwürdig unbehelligt, ja er konnte in Westberlin seine ärztliche Praxis ruhig weiterführen,

während Dr. John nach seiner "reuigen" Rückkehr in die Bundesrepublik zu vier Jahren Gefängnis verurteilt wurde, da er im Ostberliner Fernsehen damals sein (angebliches)Desertieren in die DDR "sichtlich ohne besonderen Druck" begründet hatte. Seine Rekurse blieben hinterher aus diesem Grunde fruchtlos. 1973 platzte dann die Spionageaffäre Guillaume, des Kanzlersekretärs, was zum Rücktritt Brandts führte, wobei jene von Dr. John erwähnte Rivalität zwischen "Verfassungsschutz" und Sicherheitsdienst der "Organisation Gehlen" wiederum zur Diskussion kam. War diese Rivalität schuld am Versagen der bundesdeutschen Abwehr oder wurde Brandt von der eher "rechtsdrehenden" Abteilung Gehlen durch verzögerte und ungenügende Warnung in eine Falle gelockt, nicht unähnlich, wie gleichzeitig Nixon durch "ungeschickte" Mitarbeiter im "Watergateskandal" kompromittiert wurde? Leider war die "Organisation Gehlen" wegen ihrer Ostkenntnisse von den Amerikanern grosszügig in Bausch und Bogen übernommen worden und stand seither unter besonderem Schutz ehemaliger Nazigrössen wie Staatssekretär Globke, Minister Krüger und Oberländer, Saedecke vom Reichssicherheitsamt u.a.

Ein analoger Fall, die Entführung des OAS-Hauptmanns Argoud 1963 aus München durch de Gaulles Geheimpolizei bewies einmal mehr die Missachtung der primitivsten Menschenrechte durch totalitäre Regime, wobei aber auch die entsprechende Schwäche der deutschen Bundespolizei der ehemaligen "Besatzungsmacht" gegenüber gerügt werden muss, wie der Amerikaner Kirchheimer in "Politische Justiz" mit Recht betont. Der "Oberbremser der Europaintegration" im Sinne Schumanns und Halsteins, de Gaulle, verglich sich ja seit jeher nicht ungern mit Napoleon und sein "Europa der Vaterländer" mit der bonapartistischen "Pax Gallica". So hatte ja auch Napoleons Geheimpolizei den letzten Bourbonenprinzen, den Herzog von Enghien, aus dem badischen Ettenheim wider jedes Völkerrecht entführen und in Vincennes ohne Urteil erschiessen lassen, was die ganze Welt empörte. Bei Argouds Entführung soll übrigens, wie erwähnt, jener Bechtel mitgewirkt haben, der in Genf den kamerunischen Diplomaten Moumié mit einem Thallium-Cognac ermordet hatte. Jedenfalls rühmte sich dieser auch in der Jaccoudaffäre verdächtigte französische G-Mann dieser Tat offen in Genf 1963, wo er trotz Haftbefehl der Bundespolizei weilte. Leider unterhält die Schweizer Bundespolizei in dieser Weltmetropole des Waffen- und Rauschgifthandels und der Spionage ganze zwei Inspektoren, die zudem ohne Erlaubnis der Regierung der "Repu-

blik Genf" nichts unternehmen dürfen. So blieben denn auch jene OAS-Morde an Leopold, Geissler, Dr. Stauffer und evtl. Zumbach, ähnlich wie diejenigen an Schlüter und Puchert in Deutschland, ungelöst. Jedenfalls besass eben der Weltkönig der Waffenhändler Cummings damals genau vis-à-vis von Jaccouds Büro eine Genfer Filiale. Perfekt waren auch die Morde des Sowjetagenten Staschynskij an den Exilukrainern Dr. Rebet und Bandera (mittels Cyankalipistolen), die vor dem Geständnis des Ueberläufers als "Herzschläge missdeutet worden waren. Ungeklärt blieb auch bis heute das Verschwinden des Raketenspezialisten Krug im September 1962, das, wie das Attentat gegen Dr. Kleinwächter von Lörrach, wohl auf das Konto Israels geht? Prof. Sängers Team arbeitete eben seit Jahren für Nassers Aufrüstung mit Raketenwaffen gegen Israel. Von jeher war Aegypten wie Argentinien das Eldorado der Exilnazis. Verdächtig war übrigens auch der Flugzeugunfall der Gattin des ägyptisch-schweizerischen Waffenhändlers Kamil-von Hohenlohe.

Jedenfalls bewiesen die Nachforschungen des Oberstaatsanwalts Schüle von der"Zentrale gegen Naziverbrechen in Ludwigsburg", dass im Westen wie im Osten die Durchsetzung mit belasteten Staatsanwälten und Richtern gross ist, denn solche Berufsbeamte werden eben "auf Lebenszeit" gewählt und überdauern so jede Art Regierungswechsel, indem für ihren Beruf keine Gesinnung, sondern nur Befehlsausführung verlangt wird. Sie sind der ewig perennierende "Staat im Staat".[27] Obwohl Schüle wie auch Dr. Bauer, der den Auschwitzprozess neu aufrollte, ständig von anonymen Fehmemördern bedroht wurden, wurden sie zum "Gewissen Deutschlands" und trugen viel zur Rehabilitierung des deutschen Prestiges bei. Freilich musste schliesslich auch Schüle demissionieren, weil Enthüllungen aus der DDR seine bedenkliche Nazivergangenheit aufdeckten, während Dr. Fritz Bauer selber KZ-Häftling war und als Frankfurter Generalstaatsanwalt hervorragende Werke zur Strafrechtsreform schrieb ("Das Verbrechen und die Gesellschaft", "Auf der Suche nach dem Recht", "Die Reformbedürftigkeit der Strafrechtsreform" usw.) Wir hatten die Ehre, mit ihm korrespondieren zu können. Um so mehr traf uns sein rätselhafter, nie ganz aufgeklärter Tod 1968 (angeblich "Herzschlag im Bad"), der nach Zwerenz, Kempner (Ankläger im Nürnbergerprozess) u.a. an ein Attentat denken lässt? Auch Bauer erinnerte eben immer daran, dass der Bundesrepublik durch allzugrosse Toleranz gegen Rechts, aber auch gegen Links ähnliche Radikalisierungen drohten wie der Weimarerrepublik, als diese das Notstandsgesetz laut Art. 48 sehr einseitig anwandte

So hatte ja die Bundesanwaltschaft selber in den Sechzigerjahren versucht, den Auschwitzprozess wegen "Verjährung der KZ-Verbrechen" auffliegen zu lassen! Besonders aber das im Ausland als grotesk empfundene "Richtergesetz" 1961, das vorbelasteten Staatsanwälten und Richtern in zuvorkommender Weise die "Selbstpensionierung" empfahl, indem ja das neue "Grundgesetz" selber eben dem Richter "Unabhängigkeit und Unabsetzbarkeit" garantiere, verrät den alten Zynismus des Rechtsformalismus und "Rechtsradikalismus", in den der nationalsozialistische Rechtsnihilismus typisch ambivalent umschlug. Bis heute wurde noch kein einziger NS-Richter bestraft, da eben "keine Rechtsbeugung des bestehenden Rechts" nachweisbar sei, was also eine stillschweigende Anerkennung der NS-Justiz und ihres "Volksgerichtshofs" bedeutet. Wir werden dieser Zumutung an unser Rechtsgefühl im Namen des Rechtsformalismus wieder bei der Debatte um die Verjährung der Naziverbrechen begegnen, die sogar zum Sturz des Bundesjustizministers Dr. Bucher führen sollte.

Nach Engelmanns "Deutschlandreport" erschien in der DDR 1958 eine Broschüre: "Wir klagen an", welche die Namen von ca. 800 "Nazirichtern" enthielt, die in der Bundesrepublik noch immer in Amt und Würden stehen sollen, worunter sich prominente Namen wie der Stuttgarter Verwaltungsgerichtsrat Dr. Bilfinger, der Münchner Senatspräsident Dr. Ganser, Oberlandgerichtspräsident Hülle von Osnabrück, Staatsanwalt Ottersbach von Lüneburg und natürlich Generalbundesanwalt Fränkel befinden. Als der badisch-württembergische Ministerpräsident Dr. Kiesinger 1949 Adenauer die Beibehaltung vieler brauner Minister und Beamter als "Ueberreste des 19. Jahrhunderts" vorwarf, antwortete ihm dieser: "Ich hoffe, dass noch viele solcher Ueberreste am Aufbau des neuen Staates beteiligt werden", - eine Hoffnung, die sich nach Engelmann reichlich erfüllt hat. Lange Listen brauner Ehrenmänner finden wir in der Schriftenreihe "Braune Universität" und im "Braunbuch der DDR 1965", wo allerdings die "Braunen" in ostdeutschen Ehrenämtern fehlen! Uebrigens erwies sich dann selbst Kiesinger als Bundeskanzler auf Grund der Nachforschungen der Beate Klarsfeld als alles andere als lupenrein, weshalb ihm die Verfasserin am 7.11.1968 noch eigenhändig eine Backpfeife verpasste und dafür "ein Jahr bedingt" kassierte. Als diese aber im März 1971 vergeblich versuchte, in Köln den ehemaligen Gestapochef von Paris, Kurt Lischka, nach Frankreich zu entführen, wo dieser zu "lebenslänglich" verurteilt worden war, wurde sie (in absentia) am 9.7.1974 zu

zwei Monaten unbedingt verurteilt. Ihre Begründung der Tat war "die moralische Rehabilitation Deutschlands". Die Begründung des Gerichts: Da sie die Tat gestanden habe, sei die Verurteilung unumgänglich gewesen! Wie Adenauers Staatssekretär Globke als Mitarbeiter der Nürnberger Rassengesetze, so hatte sich auch Kiesinger als Nazipropagandaleiter die Hände nie blutig gemacht, aber beide waren Gesinnungstäter mit verderblichem Einfluss. So hatte Globke z.B., zusammen mit oder sogar angeregt, wie er behauptete, durch den Schweizerischen Polizeichef Dr. Rothmund den berüchtigten "Judenpass" eingeführt, der die Flucht ins Ausland verhindern sollte.

Als die ehemalige KZ-Gefangene Vera Elyashiv mit dem israelischen Fernsehen auf Einladung des NDR ihre neunmonatige Deutschlandreportage 1962 abfasste, sagte man ihr vertraulich nicht nur, dass von den ca. 3000 Hochschullehrern zwei Drittel bereits unter Hitler lehrten, sondern dass auch von den 12000 Richtern und 3000 Staatsanwälten mindestens Dreiviertel schon in der Nazijustiz gewirkt hatten. In "Deutschland kein Wintermärchen" berichtete sie als Beispiel noch immer nationalsozialistisch verseuchter Justiz vom Freispruch des KZ-Kommandanten von Fuhlsbüttel, Dusenschön, des nach Zürich ausgewichenen "Städteplaners" Prof. Leibbrand u.a. und erwähnte auch den Vera Brühneprozess als pathognomonisch, eben als intentional verfälscht. Sie erwähnte auch einen merkwürdigen Entscheid des Karlsruher Bundesgerichts, das jede Entschädigung Zwangssterilisierter oder z.B. eines Kriegsdienstverweigernden und deshalb verfolgten Drehers aus Bremen ablehnte, da nur "ernsthafte und sinnvolle Widerstandsleistungen" anerkannt würden! Der Dreher wurde im Gegenteil im Urteil noch dafür gerügt, dass er sich durch seinen Widerstand in Lebensgefahr gebracht habe! Vera Elyashiv schliesst ihren Bericht mit der Frage, die einst Camus einem deutschen Freund gestellt hatte: "Werden die Deutschen lernen, die Liebe zum Vaterland und die Liebe zur Gerechtigkeit zu vereinen?"

Demgegenüber sei an den mutigen prinzipiellen Kampf erinnert, den der Würzburger Nervenarzt Dr. Herterich als neuer "Michael Kohlhaas" wegen einer geringfügigen bürokratischen Bagatelle gegen die dortige "braune Diktatur im Rechtswesen" aufgenommen hat. Es gelang ihm unter grösstem persönlichem Risiko den durch "Standgerichte" belasteten Oberstaatsanwalt Kolb, den Gerichtspräsidenten Schiedermair und den Landgerichtsdirektor Eisert aus dem Sattel zu heben, wobei ihn als Verteidiger u.a. Dr. Pelka, berühmt durch

den Ferbachprozess, unterstützte. Schiedermair hatte behauptet: "Ich habe während der nationalsozialistischen Zeit keine politischen Funktionen ausgeübt." Herterich fand aber heraus, dass er für das berüchtigte "Blutschutzgesetz" mitverantwortlich war und als SS-Sturmbandführer bei einem Standgericht in Oslo Todesurteile gegen Norweger gefällt hatte, weshalb er dort zu 25 Monaten Zwangsarbeit verurteilt worden war. Schiedermair wurde daher "aus Gesundheitsgründen beurlaubt". Oberstaatsanwalt Kolb hatte, wie Herterich herausfand, beim Sondergericht Kalisch in Polen "Beschuldigte", denen nichts nachzuweisen war, trotzdem der Gestapo "überstellt", was KZ bedeutete. Landgerichtsdirektor Eisert hatte als "Vollstreckungsleiter" am Volksgerichtshof die Tötungsbefehle gegen sogenannte "Nacht- und Nebelgefangene" unterzeichnet. Trotzdem wurde, wie bei Kolb, auch bei ihm die Ermittlung seither eingestellt. Dafür versuchte man Dr. Herterich durch "psychiatrische Begutachtung" unschädlich zu machen, so dass er nach Schweden fliehen musste. Als Arzt hatte er Schwarz schwarz und Weiss weiss und seine Gegner in seinem Flugblattfreistil "bösartige Lügner" genannt, was ihm Beleidigungsklagen zuzog, da er die juristisch gangbaren Ausdrücke "Querulant" und "Psychopath" nicht benützte. Als weitere mindestens "Vorbelastete" bezeichnete er auch den Oberbürgermeister Dr. Zimmerer und den Landgerichtsdirektor Dr. Aumüller. Der erstere sei "SS-Rechtsberater" und der zweite Kriegsrichter mit Scharfmachertendenz gewesen. Vielleicht erklärt sich diese braune Würzburgerwelle dadurch, dass diese Stadt besonders heftig bombardiert worden war?

Aus Würzburg stammte ja auch der Euthanasie-Chef Prof. Heyde, der als "Dr. Sawade" in Flensburg sogar Gerichtsexperte war, während seine Frau in Würzburg 65.000 DM Rente abhob. Er erhängte sich vor dem Limburger Euthanasieprozess, so wie sein Komplize Tillmann angeblich aus einem Kölner Warenhaus zu Tode stürzte.

Leider war mit der Flucht Dr. Herterichs nach Schweden die Affäre noch nicht beendet. Im März 1966 sandte er uns neue Akten, die einen Nachprozess des Verteidigers Schiedermairs, Röschert, gegen seinen eigenen Verteidiger Bendrien vor dem bayerischen "Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte" betraf, dessen Vorsitzender Röschert selber war(!), was schon nach der Strafprozessordnung 1877 unmöglich ist: "Vom Richteramt ist ausgeschlossen, wer selbst durch die strafbare Handlung verletzt oder in der Sache als Anwalt des Verletzten oder als Verteidiger tätig geworden ist." Es

ging um den Protest Dr. Bendriens gegen eine "einstweilige Verfügung", die gegenüber Dr. Herterichs Publikationen über Schiedermairs braune Vergangenheit, "unabhängig von der Frage ihrer Erweislichkeit" erlassen worden war. Dr. Herterich wurde vorgeworfen, er sei ein "Ostagent", da er seine Informationen nur über die DDR habe erhalten können, was schon der Ausdruck "Dokumentation" verrate(!) Zudem sei es ihm "nicht um die Wahrheit, sondern um planmässige Diffamierung gegangen". Schiedermairs Anwalt hatte aber die entsprechende Klage bis zur Verjährung "ausgesetzt", um keine Gegenklage zu ermöglichen und die Verfügung inzwischen doch bestehen zu lassen. Daneben klagte nun Röschert vor seinem eigenen "Ehrengericht" gegen Bender wegen Verletzung der Kollegialität, da dieser die Denunziation "Ostagent" mit ähnlicher Münze zurückgegeben hatte. Dr. Herterichs Verfassungsbeschwerde wurde in Karlsruhe abgelehnt, da er zu einer solchen nicht ermächtigt sei. Dr. Bendrien legte vergeblich Berufung gegen den Verweis und die Auferlegung der Verfahrenskosten ein mit der Begründung: "Wenn ich nicht die Wahrheit, die harte Wahrheit sagen darf, lege ich keinen Wert mehr darauf, Anwalt zu sein!"

Auch das Oberlandesgericht Bamberg hielt an der einstweiligen Verfügung mit der Begründung fest, auch erwiesene Tatbestände würden zur Beleidigung, wenn man sie veröffentliche, - eine ganz neue Auffassung des Presserechts! Falls Dr. Herterich fortfahre, die (zum Teil im norwegischen Urteil festgehaltenen) Tatsachen zu verbreiten, dass Schiedermair SS-Richter im Einsatzkommando Oslo der Gestapo und Leiter der Stelle "Gesetzgebung" im Rassenpolitischen Amt der NSDAP-Reichsleitung gewesen sei, so sei er mit einer Geldstrafe in unbeschränkter Höhe und Haft bis zu 6 Monaten zu bestrafen! Unterschriften: Senatspräsident Leupold, Oberlandesgerichtsräte Weigl und Gerhard. (2.9.1963) Würzburg hatte sogar mit 4 1/2 Jahren Haft gedroht!

So erreichte Schiedermair auf dunklen Umwegen doch, was er wollte, ohne auf die Widerlegung der "beleidigenden" Tatsachen eingehen zu müssen, die eben offenbar nicht zu widerlegen waren? Dr. Herterich dagegen wurde nach seinem Erkundigungsbesuch einer internationalen Juristentagung in Warschau ausgebürgert.

Erst 1964 demissionierte auch der Grundgesetzkommentator und bayerische Kulturminister Prof. Maunz, der noch 1943 den juristischen Wahlspruch geprägt hatte: "Der Auftrag des Führers ist schlechthin das Kernstück des

geltenden Rechtssystems." Erst 1964 konnte auch Dr. Kempner, ehemaliger Richter am Nürnberger Kriegsverbrecherprozess, auch gegen die Urheber der bestialischen Hinrichtung der aufständischen Offiziere vom 20. Juli 1944, die man an Fleischerhaken verenden liess, Klage erheben, wobei die Zeugen aus Angst vor Repressalien heimlich einvernommen werden mussten.

Symptomatisch war auch, dass der Standgerichtsprozess von Brettheim 1957 unter nachweisbarem Druck rechtsradikaler Kreise, die nichts vergessen und nichts dazu gelernt hatten, zum Freispruch führte. Sieben Tage vor dem amerikanischen Einmarsch wurden am 10. April 1945 an der Dorflinde zu Brettheim der Bürgermeister und der Lehrer des Dorfes mit dem Bauern Hanselmann aufgehängt, weil sie das Todesurteil gegen den Bauern nicht unterzeichnen wollten, - eine zweite "Bürger von Calais"-Tragödie! Der Bauer hatte einige Hitlerjungen entwaffnet und geohrfeigt. Bei der Urteilsbegründung wurde als entlastend angeführt, der eine der Angeklagten, SS-Offizier Gottschalk, habe sich in der Haft durch Komponieren als "musischer Mensch" erwiesen, was Sieburg ein "musikalisches Alibi" nannte. Hatte nicht auch der "Führer" von Wagner und Beethoven geschwärmt? Leider hat Musik und Moral, wie die Psychologie längst weiss, nicht das Geringste miteinander zu tun. Nach Fromm war es übrigens wieder "ein typisches Symptom des urdeutschen Irrationalismus und Romantizismus, um nicht zu sagen Zynismus", dass der Freispruch ausgerechnet durch Anwälte erreicht wurde, die im "Dritten Reich" abgesägt oder gar im KZ waren (Ronge, Reisert) und sich vom damaligen "Dezisionismus" mit seinem Willkürprinzip "Recht ist, was der Heimat nützt", immer distanziert hatten. Mit seinen Memoiren "Im Namen der Gerechtigkeit" suchte sich Ronge seither offenbar zu rechtfertigen, doch lesen wir hier nichts vom Brettheimprozess.

Mit der Brettheimaffäre blieben Tausende analoger Fälle von Erhängungen "defaitistischer" Bürgermeister und Pfarrer, die ihre Gemeinde retten wollten, ungesühnt. Der Urheber dieser nach der Niederlage sich feige gegen die eigenen Landsleute richtenden Aggressivität, der Standgerichts- und "Durchhaltegeneral" Schörner selber floh allerdings in Zivilkleidung mit dem Flugzeug und konnte erst nach der Entlassung aus der russischen Gefangenschaft zur Rechenschaft gezogen werden.

Typisch für die damalige "politische Justiz" mittels falscher Zeugenaussagen war auch der Fall des Schweizer Stahlspezialisten P. Stämpfli, der

seine Erfahrungen während acht Jahren in deutschen KZ in "Condamné à mort en Allemagne" 1945 aufzeichnete. Er war das Opfer eines Geschäftsfreundes, der mit ihm 1942 nach Berlin reiste und scheinbar mit ihm zusammen im Hotelzimmer wegen "Hochverrats" verhaftet, aber sofort (als Denunziant) wieder freigelassen wurde. Er wollte das interessante Stahlgeschäft allein tätigen. Meine Patientin Priska Wiesner besass bei Kriegsbeginn einen gutgehenden Frisiersalon in Frankfurt. Als Schweizerin wagte sie gelegentlich ein Wort der Kritik ihren Kunden und der Mitarbeiterin gegenüber. Eines Tages wurde sie unter dem Vorwand, Hitler einen "Massenmörder" genannt zu haben, nach dem "Heimtückegesetz" von 1934 verhaftet und für fünf Jahre ins Gefängnis gesteckt, was ihr das Leben rettete. Bei vorzeitiger Entlassung wäre sie einem KZ "überstellt" worden und sicher umgekommen wie Probst Lichtenberg und so viele andere.

Im Grunde politischer Natur war zweifellos auch die Verurteilung des Frauenarztes Dr. Dohrn in Celte 1963 durch den Staatsanwalt Biermann aufgrund des nationalsozialistischen Erbgesetzes vom Jahre 1933 wegen Sterilisierung von Frauen auf deren ausdrücklichen Wunsch und mit der üblichen sozialen Indikation!

Dass in einem Land, wo die Witwe des juristischen Massenmörders Freisler noch heute 1500 DM monatlich Rente bekommt, während die Witwe des in Hochhuths "Stellvertreter" geehrten Widerstandskämpfers Gerstein leer ausging, auch die Justizirrtümer nicht abnehmen wollen, hängt also vielleicht doch auch mit den vielen trotz "Richtergesetz" noch immer amtierenden vorbelasteten Richtern und Staatsanwälten zusammen. Nur eine diesbezügliche Ergänzung des Grundgesetzes (Richterwahl auf Lebenszeit, richterliche "Unabhängigkeit") könnte also in der deutschen Justiz die endgültige "Bewältigung" der braunen Vergangenheit bringen, die heute auch noch durch den kalten Krieg mit der DDR handicapiert wird.

Von den unzähligen Lynchjustizmorden aus politisch-rassistischen Gründen in aller Welt, besonders in Amerika, aber auch in Südafrika sei nur ein typischer Fall des Richters S. aus Kapstadt erwähnt, der sich 1925 ereignete. In einem Slumviertel von Kapstadt wurde ein Mann auf offener Strasse ermordet, der zuvor in einer Bar mit seiner grossen Barschaft geprahlt hatte, - also ein klarer Raubmord. Ein junger Neger Jantjes kam zufällig dazu, wollte dem Schwerverletzten aufhelfen, der aber tot zusammenfiel.

Da der Neger wegen Diebstahls vorbestraft war, bekam er nun Angst und rannte mit blutigen Händen davon. Schon an der nächsten Strassenecke wurde er gefasst, und obgleich man kein Geld und keine Waffe auf ihm fand, des Mordes angeklagt. Obgleich der Angeklagte den als Rassist bekannten Richter S. als befangen ablehnte, wurde er zum Tode verurteilt und gehängt. Vor Gericht hatte er den Richter "bei Gott angeklagt" und ihm versichert, er werde noch vor ihm sterben. Tatsächlich kam der Richter als einziges Opfer eines Eisenbahnunglückes in den nächsten Tagen durch Genickbruch um! 1927 wurde dann die Unschuld Jantjes erwiesen. Man fand bei einem Pfandleiher die Uhr des Ermordeten und ermittelte so den wahren Täter, der aber als Weisser nur zwanzig Jahre bekam.

Aus dem Ostblock sind praktisch keine Justizirrtümer bekannt, da hier, wie bei uns im feudalen Mittelalter, der Staatsabsolutismus mit einem unbedingten Rechtsabsolutismus einhergeht, der den Richtern a priori "Unfehlbarkeit" zugesteht. Auffällig ist nur, dass die politische Justiz an Strenge die kriminalistische bei weitem übertrifft: Der Osten Europas ist insofern ein gigantisches, durch die quer durch Deutschland laufende Mauer abgeschirmtes Gefängnis! Aber auch die Kriminaljustiz Titos ist nicht besser, indem 1966 bei 28 Todesurteilen nur zwei auf kriminelle Akte (Mord und Raub), dagegen 26 auf "Gefährdung der Staatssicherheit" als Anklage lauteten. Nur drei Fälle von erwiesenem Justizirrtum sind uns bis heute bekannt geworden: In den Sechzigerjahren wurde ein 22jähriger Milan Bogunoviĉ auf Grund einer Narbe an der Hand zum Tod durch Erschiessen verurteilt. Nur 1 1/2 Stunden vor der Exekution hörte ein Polizist in einer Kneipe den wahren Mörder im Rausch mit der Tat prahlen. Infolge einer Störung der Telefonleitung konnte er den Angeklagten nur noch durch eine halsbrecherische Fahrt mit dem Motorrad retten. Der Matrose Anton Jakovceviĉ wurde 1947 mit einem Kriegsverbrecher Tomljenoviĉ verwechselt, weil er dessen Freundin übernommen hatte. Ein ganzes Dorf zeugte gegen ihn, doch wurde Tomljenoviĉ bei einem Fluchtversuch über die Grenze verhaftet. Sloboda Vasiljeviĉ war irrtümlich des dreifachen Kindsmordes angeklagt worden. 1965 musste die dreifache Todesstrafe durch den Obersten Gerichtshof Jugoslawiens mangels Beweisen aufgehoben werden.

Ob hinter der Behauptung der Journalisten Buchanan, Brienberg, Lane, Joesten, Habe u.a. und dem Burt Lancaster-Film "Executive Action" 1973 eine Spur Wahrheit steckt, dass auch Oswalds Verhaftung nach dem Kennedymord

vom 22.11.1963 eigentlich ein politischer Justizirrtum gewesen sei, konnte auch der vielbändige Warrenbericht nicht eindeutig beantworten. Jedenfalls klagte seither Oswalds Mutter in diesem Sinne die FBI in Dallas ein. Trotz Millionen von Fernsehaugenzeugen konnte die absolute Gewissheit nie erhalten werden, dass die drei Schüsse von hinten, vom Schullagerhaus, wo Oswald arbeitete, und nicht zum Teil von der Ueberführungsbrücke, also von vorn gekommen waren. Mit dem Attentat von Serajewo hatte das Kennedyattentat auch die merkwürdige Tatsache gemeinsam, dass die ursprüngliche, normale Route plötzlich unmotiviert durch eine seitliche Abzweigung unterbrochen wurde, wo dann das Attentat geschah. Angeblich war auch kurz vorher das kugelsichere Dach "wegen des schönen Wetters" geöffnet worden. Hatte nicht der Präsident bereits 149 Drohbriefe, meist aus Texas, erhalten? Hatte ihn nicht Stevenson gewarnt, nachdem dieser am 22. August in Dallas ausgepfiffen worden war? Wurden nicht am 22. November in Dallas Flugblätter und "Poster" mit der Ueberschrift "Kennedy wanted for treason" verbreitet?

Man konnte sich auch fragen, warum der linksorientierte Oswald Kennedy hassen sollte, der doch gerade das "Tauwetter" mit dem Osten herbeigeführt hatte. Demgegenüber gab es in Dallas eine bedenkliche Mehrheit reaktionärere Rassisten, die seinerzeit in den Zwanzigerjahren noch darwinistische Lehrer verurteilten, indem sie die Neger überhaupt nicht zur Menschenspezies rechneten.

Da gab es ferner die Oelmagnaten und Stahlkönige, die Kennedy als Bankier und Demokrat für einen Verräter hielten. Der scharfe Prozess gegen Oswalds Mörder Ruby vertiefte das Misstrauen der Welt nur noch zusätzlich, das auch durch die vereitelten Attentate der "Killer" des Gewerkschaftsbosses Hoffa gegen den Justizminister Robert Kennedy, der dem Gangstertum offen den Krieg erklärt hatte, neue Nahrung erhielt. Mit dem Tode Kennedys und Papst Johannes XXIII. im Jahre 1963 wurde der Welt erst bewusst, welche Beruhigung und Befriedigung die Führerschaft von wirklichen Charakteren bedeuten kann. Bis heute hat der Warren-Ausschuss die Möglichkeit eines Justizirrtums also nicht völlig eliminieren können. Er wird es voraussichtlich auch nie tun, denn Amerika schämt sich seiner Reaktionäre, die sein Weltprestige gefährden. Aber Kennedys Martyrium war nicht vergebens. Am 19. Juni 1964, genau ein Jahr nach Kennedys Einreichung der Bürgerrechtsvorlage, wurde diese vom Kongress angenommen und damit das von Lincoln begonnene Werk erst eigentlich zu Ende geführt. Leider verriet aber der anschliessende reaktionäre

Goldwater-Boom, dass bei Kennedys Ermordung wenigstens bezüglich des amerikanischen Südens von einer echten Kollektivschuld gesprochen werden muss, die sich auch durch die 70.000 Dollar verriet, die man der Witwe Oswalds (wohl nicht nur als Geste der typischen amerikanischen Hilfsbereitschaft) zukommen liess. Oswalds Foto mit dem Gewehr in der Hand wurde von Marina gegen 5000 Dollar, das Gewehr selber einem Oelmagnaten für 10.000 Dollar und Oswalds Tagebuch einem Verlag für 20.000 Dollar verkauft. Für ihre eigenen, glücklicherweise nie erschienenen "Memoiren" erhielt sie einen Vorschuss von 50.000 Dollar. Sie machte aus ihrer Wohnung sogar eine "Oswald-Gedächtnisstätte". Ein Versuch des Oberstaatsanwalts von Orleans, Garrison, den Kennedymord durch ein Südstaatlerkomplott (Shaw, Ferrie, Oswald) mittels Ohrenzeugen zu erklären, die bei verschiedenen Gelegenheiten entsprechende Gespräche mitgehört haben wollten, scheiterte vor dem Geschworenengericht, aber das Misstrauen gegen den Warrenbericht wurde damit gestärkt. Ebenso wurde durch zum Teil phantastische Publikationen von Lane, Buchanan, Joesten u.a., die auf Grund von Amateurfotos des Attentats auf mehrere Schützen schlossen, der Verdacht einer grösseren Verschwörung wach gehalten und erhielt durch das spätere tödliche Attentat auf den Bruder Robert im Juni 1968, der dem amerikanischen Gangstertum, der Mafia den Kampf angesagt hatte, noch bestärkt. Um so peinlicher für die "Kennedy-Saga" war die Verheiratung Kennedys Witwe mit dem griechischen Milliardär Onassis und der mysteriöse Autounfall Ted Kennedys im Juli 1969 auf der Insel Chappaquiddik, bei dem nicht ganz ohne sein Verschulden seine Sekretärin Kopechne ums Leben kam. Die Journaille berichtete auch beim Suizid der Filmdiva Monroe von fraglichem Mord, da diese eine Liaison mit John F. Kennedy gehabt haben sollte, die angeblich nicht ohne Folgen blieb. Norman Mailer und sein Gewährsmann, der frühere Kriminalbeamte Capell, wurden aber von Marlyn Monroes Psychiater Greenson endgültig widerlegt, der sogar statt des Selbstmordes nur eine versehentliche Schlafmittelvergiftung annahm.

Trotz allem muss man von einer moralischen Kollektivschuld des amerikanischen Südens am Attentat gegen John F. Kennedy sprechen, wenn wir die Rede Kennedys lesen, die er vor dem ihm feindlichen Stadtrat von Dallas zu halten beabsichtigte: "Es sollte uns Amerikanern endlich klar sein, dass eine Nation im Ausland nicht stärker auftreten kann als sie daheim ist. Nur ein Amerika, das selber in die Tat umsetzt, was es den andern über Gleichberechtigung und soziale Gerechtigkeit predigt, wird von jenen geachtet, die

auf unsere eigene Zukunft von entscheidendem Einfluss sein werden. Wir, d.h. unsere Generation, sind mehr durch das Schicksal als durch unseren eigenen Willen dazu bestimmt, Wachtposten auf den Ringmauern der freien Welt zu stellen. Wir bitten deshalb dieses Schicksal, dass wir unserer Macht würdig sein dürfen, würdig unserer Verantwortung, damit wir für unsere Zeit und für alle Zeiten den alten Spruch verwirklichen mögen: "Friede auf Erden und den Menschen ein Wohlgefallen", denn es wurde in fernster Vergangenheit schon niedergeschrieben: "Wenn der Herr nicht hilft, der Wächter wachet umsonst"!

Nach Kennedys Ermordung waren die "Menschen guten Willens" der ganzen Welt zutiefst erschüttert, denn die Welt war mit dem Tode dessen, "der die Fakkel an eine neue Generation weitergegeben hatte", um eine Hoffnung ärmer geworden: "Mit dem Tod von John Fitzgerald Kennedy schien in jedem von uns etwas vom eigensten zu sterben".

Als sich das Attentat 1973 zum 10. Mal jährte, fasste der erwähnte Film "Executive Action" unter Benützung der authentischen Aufnahmen vom Attentat nochmals alle Verdachtsmomente zusammen: Der Familien-Clan der Kennedys mit seinen 700 Millionen Dollars wurde zu mächtig, er war katholisch, aber dabei reformerisch bezüglich der Rassenfrage, was Martin Luther King am 28. August 1963 den Mut zu seiner berühmten Massenkundgebung und Fernsehansprache gab. Ferner schloss Kennedy zur Beendigung des Kalten Krieges einen Atomstoppvertrag mit der UdSSR entgegen den Warnungen des "Vaters der Atombombe" Teller. Vor allem wollte er noch vor Weihnachten die Truppen aus Vietnam repatriieren und überhaupt die überseeischen Stützpunkte räumen, eine Abkehr von der Trumandoktrin, Amerika müsse als "Weltfeuerwehr" für alle Demokratien der Welt auftreten. CIA und FBI versagten auffällig (- die wenigen Sicherheitsbeamten waren in Dallas alkoholisiert), weil Hoover, der FBI-Chef, dem Kennedy-Clan eher ablehnend gegenüberstand. Zudem fasste Kennedy Sozialreformen ins Auge, die den texanischen Oelmagnaten nicht passten. Jedenfalls muss es merkwürdig berühren, dass innert drei Jahren nach dem Attentat 17 Zeugen, die der Polizei von Dallas, dem FBI oder der Warren-Kommission Auskunft gegeben hatten, zum Teil auf ungewöhnliche Weise starben: sechs Personen durch Schüsse, drei durch Autounfälle, zwei durch Suizid, einer an durchschnittener Kehle, drei an "Herzschlag", einer an einem Karateschlag ins Genick und nur zwei an einem sicher natürlichen Tod. Nach dem Drehbuch des erwähnten Films wurde Oswald

von den Verschwörern nur benutzt, weil er sich bereits als dilettantischer Doppelagent der CIA in Russland, mit einer prokubanischen Propagandaaktion usw. bekannt gemacht hatte und so den Verdacht auf die Kommunisten lenken konnte. Sein veraltetes italienisches Gewehr wurde von einem "Double" ins Schulbuchlager geschmuggelt und von diesem zum Attentat benützt, um nachher "gefunden" zu werden. Der Mord am Polizisten Tirpitt bei der Verfolgung Oswalds war eher ein "Betriebsunfall". Jedenfalls leugnete Oswald den Mord an Kennedy energisch, wobei freilich kein einziges Protokoll aufgenommen wurde. Der Barbesitzer Ruby, der Oswald erschoss, arbeitete nach dem Film ebenfalls für die Verschörer, wobei allerdings die Todesstrafe gegen ihn überraschte, die damit begründet wurde, dass sein Opfer gefesselt und unbewaffnet war. Im anderen Fall hätte er in Texas nur ein paar Monate bekommen, da hier noch Wildwestbräuche herrschten, waren doch primitivste Farmer durch die Oelfunde über Nacht zu Millionären geworden, die ihr Faustrecht weiter pflegten und die "Eierköpfe" der Ostküste wie Stevenson und Kennedy offen verachteten. Ruby starb aber vorzeitig angeblich an "Magenkrebs".
Jedenfalls deckt sich der Film weitgehend mit dem "Kreuzverhör" Epsteins, das dieser mit dem "Warrenbericht" anstellte, und den schon genannten Kritiken Habes, Lanes u.a. Selbst Präsident Johnson sprach schon bald nach dem Mord von "Conspiracy"! Nach der Watergateaffäre der Siebzigerjahre, als der CIA-Agent Hunt als "Klempner" verhaftet wurde, erinnerte sich der Schauspieler und Zivilrechtler Gregory in der "New York Times", dass dieser Hunt auch anlässlich des Kennedymordes in Dallas in Tatortnähe verhaftet worden sei. Zusammenhänge? Präsident Ford, einst Mitglied der Warren-Kommission, wies diese Verdächtigungen energisch ab. Im Mai 1975 beging der ehemalige stellv. Sheriff Craig von Dallas Selbstmord. Er hatte als Augenzeuge behauptet, Oswald habe einen Helfershelfer gehabt und wurde 1967 aus dem Dienst entlassen. Er hatte Oswald in einem Lastwagen fliehen gesehen.*)

Umgekehrt wurde in der <u>Watergateaffäre</u> der politische <u>Rufmord</u> an <u>Nixon</u> offenbar durch eine extreme Linke der Demokraten organisiert, der der Präsident immer noch zu weit rechts war, obgleich er die Truppen aus Vietnam zurückzog und mit mutigen Reisen nach dem Osten den Kalten Krieg zu beenden suchte. Zudem rettete er dank seiner Entschlusskraft Israel vor dem arabischen Genozid! Nach Schwarzenbach, Cartier u.a. konnte es ihm die Linke nicht vergessen, dass er 1948 Roosevelts demokratischen Berater

*) Noch 1975 wurde anlässlich der Kongressuntersuchungen gegen FBI und CIA eine neue Kommission betr. Kennedymord eingesetzt.

Alger Hiss als Sowjetspion entlarvte. Dank Alger Hiss erhielt aber damals die USA im Sicherheitsrat nur eine Stimme statt wie die UdSSR zwei Stimmen und half mit der Teilung der Welt am grünen Tisch mit Zirkel und Lineal (Korea, Vietnam, Berlin usw.) den Kalten Krieg zwischen Ost und West verewigen. Die auffällig jungen "Watergate"-Einbrecher, die im Demokratischen Parteihaus "Wanzen" anbrachten und die vom Journalisten Ellsberg gestohlenen geheimen Pentagonpapiere nicht ordnungsgemäss durch Polizei, sondern durch einen Einbruch beim Psychiater des Journalisten sicherten, scheinen von Nixons Feinden angeworben gewesen zu sein, worüber auch die Serie der "Watergate"-Prozesse nicht täuschen kann? Nixons solidarische Geste diesen "Mitarbeitern" gegenüber wurde ihm als Komplizität ausgelegt, wobei aber die Watergate-Kommission auffälligerweise nie nach dem Auftraggeber jener Einbrüche forschte! Nixons Nachfolger Ford "begnadigte" denn auch Nixon rasch, obgleich dieser ja noch gar nicht verurteilt war, - ein auffälliger Nonsens! Amerikas Politik war ja seit den Zeiten des "Tammany-Hall" dank Lobbyismus, Pseudopuritanismus usw. stets undurchsichtig und unberechenbar gewesen, - man lese die Autobiographie des berühmten Journalisten Lincoln Steffen (1866-1936)! Die jüngste Sensationsmasche des englischen "Historikers" Simpson meint ja sogar beweisen zu können, Roosevelt habe seinerzeit den Kriegseintritt Amerikas damit erzwungen, dass er im Mai 1915 die "Lusitania" doch nicht unbewaffnet auf Fahrt schickte, so dass sie mit Recht von einem deutschen U-Boot torpediert werden konnte? Manche anderen "Historiker" glauben sogar, auch die Katastrophe von Pearl Harbor am 7.12.1941, als der japanische Ueberraschungsangriff mit Selbstmordfliegern die amerikanische Flotte beinahe vernichtete, sei von der USA einkalkuliert worden, um den Kriegseintritt zu beschleunigen?

Uebrigens bedauerten sowohl Russland wie auch China und natürlich auch Israel Nixons Sturz, da der amerikanische Präsident soeben Entspannungsbesuche nach Moskau und Peking gemacht hatte. Breschniew erklärte, diese Art von "Demokratie" sei ihm unverständlich, wird doch im Osten ganz selbstverständlich an allen Leitstellen "abgehört", getreu Lenins Devise: "Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser."*)

Der gleichzeitig mit der Nixonkrise aufgedeckte Spionagefall des deutschen Kanzlerberaters Guillaume, der Brandt zum Rücktritt bewegte, könnte, wie erwähnt, ebenfalls politisch "arrangiert" worden sein, denn Guillaume war schon seit den fünfziger Jahren verdächtig. Seit der SPD-FDP-Koalition

*) Illegale Einbrüche waren übrigens bei FBI und CIA seit je üblich, und der Führer der Watergate-"Klempner" McCord war früher bei FBI und CIA!

drohte aber nun nach Brandts Anerkennung der DDR ein Verlustgeschäft mit dem Osten, denn Ostdeutschland schien gar nicht daran zu denken, als Gegenleistung etwa die Mauer in Berlin zu entfernen. Vielmehr erklärte die DDR, kaum in die UNO aufgenommen, lautstark, sie zähle sich nicht mehr zur "deutschen Nation" und verzichte so endgültig auf Wiedervereinigung. Damit erst war eigentlich die Hallsteindoktrin erledigt, die die DDR immer noch als sowjetische Besatzungszone (analog dem alliierten Westdeutschland) auffasste. Dazu kamen neue innere Gefahren, diesmal nicht mehr von den Rechten, den "Neonazis" und "Vertriebenenverbänden", wenngleich diese nicht aufhörten, die Anerkennung der Oder-Neisselinie durch Brandt zu desavouieren. Sie kamen vielmehr aus Brandts eigenem Lager, von den "Jusos" und der anarchistischen Baader-Meinhofbande, die die "Gesellschaft" (kommunistisch)"verändern"wollten, indem sie "kaputtmachten, was sie kaputt mache". In kurzer Zeit kam es zu Banküberfällen , zu einem halben Dutzend von Morden, Warenhausbrandstiftungen usw. Die Dialektik hatte vom Rechtsdrall der Fünzigerjahre zum Linksdrall der Sechziger- und Siebzigerjahre umgeschlagen, wobei der Deutsche, zumal die Jugend,alles immer recht "gründlich" durchführte. Trotz des Guillaume-Untersuchungsausschusses wird aber auch hier die volle Wahrheit so wenig wie beim Watergate-Ausschuss heraus kommen, denn die Politik hat ihre eigenen Gesetze. Wir werden später nochmals auf diese Affären in einem anderen Zusammenhang zurückkommen.

Wir hatten übrigens diese Eigengesetze der Politik seinerzeit als Bernischer Magistrat (Gemeinde- und Grossrat, Erziehungsdirektor) am eigenen Leib erfahren können. Als Angehöriger einer relativ schwachen Mittelpartei blieben wir mit unseren "Gesamtschulreformen" unter gleichmässigem Beschuss von links und rechts, wobei die Presse mit den erstaunlichsten Verdrehungen zum Zwecke eines planmässigen Rufmords nicht sparte. Sie wusste, dass ich sie nicht zur Rechenschaft ziehen konnte, da nach Bernischem Recht Presseprozesse damals noch (äusserst kostspielig) vor die Geschworenen kamen und damit wieder "verpolitisiert" wurden! (Immerhin blieb unsere grosse Planungsstudie über "Möglichkeiten und Grenzen einer gesamtschulähnlichen Schulreform", die wir aufgrund ausgedehnter "Schulreisen" nach Moskau, Stockholm. Kopenhagen, Edinburg, Berlin, Frankfurt, Giessen, Jerusalem usw. verfasst hatten, seither in Kraft. Wir korrigierten darin die Umfunktionierung der sogenannten "Chancengleichheit" (für Einseitigbegabte, Spätreifer usw.) durch die SP in politisch-ideologische Gleichschaltung.

Zwei klassische Fälle politischer Beeinflussung der Zeugenaussagen und Zeugenverwertungen müssen hier aber doch noch gestreift werden: die Affären Dreyfus und Hofrichter. Im Zuge des um 1890 modisch werdenden Antisemitismus wurde Hauptmann Dreyfus, der erste dem Generalstab der Armee zugeteilte elsässisch-jüdische Offizier, dank falscher graphologischer Gutachten des Begründers der "Anthropometrie" Bertillon im Oktober 1894 als Urheber eines "bordereau" (Zettels) mit Spionagenachrichten verhaftet, den man aus dem Briefkasten des deutschen Militärattachés in Paris, von Schwartzkoppen, gefischt hatte. Der Chef des Nachrichtendienstes Major Henry, Freund des später als wirklicher Verfasser des "bordereau" entlarvten (illegitimen) Grafen Walsin-Esterhazy, alarmierte den Generalstab und den Kriegsminister Mercier, der auf Bertillons Urteil hin, die Schrift gleiche zwar derjenigen des Hauptmann Dreyfus kaum, was aber gerade Verstellung beweise(!), Dreyfus vor Kriegsgericht stellte. Hatte nicht aber zuvor der Chefexperte der Bank von Frankreich Gobert jede Aehnlichkeit der fraglichen Handschrift mit derjenigen von Dreyfus bestritten? Mercier stand offenbar bereits unter dem Druck der Oeffentlichkeit, die nach dem Trauma von 1870/71 und nach dem Panamaskandal, bei dem Millionen wegen Betrügereien zum Teil jüdischer Geschäftsleiter ihr Vermögen verloren hatten, voll Revanchegelüste war. Ferdinand von Lesseps Ruhm, der Erfolg seines Suezkanals, hatte vielen Franzosen das Geld aus der Tasche gelockt. Aber nun erwies sich sein Plan, den Panamakanal ebenfalls auf Meereshöhe zu bauen, wegen der starken und durch Fieber gefährlichen Versumpfung als undurchführbar. Trotzdem wurde mittels Bestechung führender Politiker und Unterdrückung der Presse immer mehr Geld in die verlorene Sache gepumpt, bis das Debakel nicht mehr aufzuhalten war. Andererseits lagen die Offiziersschulen noch ganz unter dem Einfluss der konfessionellen, royalistisch-antisemitischen Schulen des "Asumptionsordens". Henry liess nun weitere Akten wie einen Brief Schwartzkoppens an den italienischen Geheimdienstler Panizzardi mit der Bemerkung "dieser Schuft D." durch Datumsveränderung präparieren, wobei er von Major Du Paty und der royalistisch-antisemitischen Zeitung "Libre Parole" Drumonts unterstützt wurde. Die Kriegsgerichtsverhandlung wurde geheim gehalten, angeblich um Bismarck nicht zu brüskieren. Auch Frau Dreyfus wurde von Du Paty bedeutet, niemanden von der geheimen Verhaftung und Aburteilung ihres Mannes zu informieren: "Die einzige Möglichkeit, ihn zu retten, ist Schweigen!" Zwar hatten die wiederholten

Hausdurchsuchungen kein Resultat gebracht, was aber nur die Ankläger bestärkte: Nur ein raffinierter Spion würde derart musterhaft seine Spuren verwischen! Im Zeugenstand faselte Henry noch mehr von "hochgestellten" Informanten, deren Identitätspreisgabe aber von ihm nie abverlangt wurde. Dreyfus wurde einstimmig zur Degradation und zur Deportierung nach der Teufelsinsel in Französisch-Guayana auf Lebenszeit verurteilt, wo er fünf Jahre im Einmanngefängnis schmachten sollte. Durch ein Sondergesetz hatte man diese sumpfige Gegend schnell zum Bagno gemacht, in der Hoffnung, Dreyfus werde bald am Fieber eingehen. Im März 1896 aber fand die Putzfrau von Schwartzkoppen im Papierkorb eine in 36 Stücke zerrissene blaue Postkarte, "le petit bleu", adressiert an Hauptmann Esterhazy, der, bereits wegen Veruntreuung von Armeegeldern verdächtigt, die reiche Mitgift seiner Frau verjubelte, in Trennung und ewigen Geldnöten lebte und eine Tapferkeitsurkunde gefälscht hatte. Aber er war ein persönlicher Freund des plebejischen Henry, der auf Esterhazys freilich zweifelhafte adlige Abstammung stolz war. Inzwischen war aber infolge des an Lues erkrankten Geheimdienstchefs Sandherr Oberst Picquart getreten, ein kultivierter Junggeselle, der eigentlich ebenfalls antisemitische Neigungen hatte, dem aber nun bei sorgfältiger Nachkontrolle die unbestreitbare Aehnlichkeit der Schriftzüge Esterhazys mit denjenigen jenes "bordereau" auffiel, das Dreyfus auf die Teufelsinsel gebracht hatte. Henry reagierte mit weiteren Fälschungen, um Picquart zu desavouieren, so dass dieser vom Generalstab nach Nordafrika strafversetzt wurde. Picquart informierte aber durch seinen Anwalt heimlich den elsässischen Senatsvizepräsienten Scheurer-Kestner, der beim Kriegsministerium eine Untersuchung vorschlug. Inzwischen brachte Du Paty seinen Freund Hauptmann Lebrun dazu, eine Erklärung zu unterschreiben, Dreyfus habe ihm bei der Degradation den Hochverrat gestanden. Unterdessen liess der Bruder von Dreyfus das "bordereau"-Faksimile in der Presse erscheinen, wobei ein Börsenmakler Esterhazys Handschrift wiedererkannte. Trotzdem wurde Esterhazy am 12.1.1898 zum Jubel der antisemitischen und royalistischen Jugend freigesprochen, dafür am nächsten Tag Oberst Picquart wegen Herausgabe militärischer Akten an Zivilisten (seinen Anwalt) verhaftet. Jetzt hatte Clémenceaus Zeitung "L' Aurore" genug, und Zola publizierte auf der ersten Seite seine berühmte Anklage gegen das Kriegsministerium: "J'accuse", um sich absichtlich eine Verleumdungsklage zuzuziehen und so den Dreyfusprozess auf einer anderen Ebene neu aufzurollen. Hinter ihm stand die geistige

Elite Frankreichs,-Anatole France, André Gide, Marcel Proust, Claude Monet, Poincaré, Tristan Bernard, die nun die "Liga für Menschenrechte" gründeten. Auch Mark Twain schloss sich ihnen an. Das Gericht aber wand sich damit aus der Affäre, dass es die Verleumdungsklage gegen Zola nur auf die Behauptung bezog, Esterhazy sei auf höheren Befehl freigesprochen worden. Zolas Anwalt Labori wurde deshalb immer wieder unterbrochen, sobald er auf die Dreyfusaffäre Bezug nehmen wollte. Immerhin machten drei Schriftsachverständige Zolas Bertillon vor Gericht hoffnungslos lächerlich, aber Esterhazy verweigerte Clémenceau einfach jede Antwort. Picquart wurde schon zuvor "wegen schwerer Verfehlungen im Dienst" aus der Armee entlassen. Zola erhielt die Höchststrafe von einem Jahr, gewann aber die Revision wegen eines Formfehlers und floh auf den Rat seiner Freunde nach London. Nun wurde aber Henrys Gehilfe, der Berufsfälscher Lemercier erhängt aufgefunden, wobei man offiziell von Selbstmord sprach. Seine Fälschungen des "faux Henry" wurden im Auftrag des neuen Kriegsministers Cavaignac aufgedeckt, aber man liess den "wegen persönlicher Verfehlungen" entlassenen Esterhazy nach London entfliehen, während sich der verhaftete Henry in seiner Zelle mit einem Rasiermesser (angeblich) die Kehle durchschnitt. Picquart seinerseits wurde sogar vor Kriegsgericht wegen Fälschung des Namens Esterhazy auf der Adresse des "petit bleu" verurteilt, wobei er zum Abschied sagte: "Ich möchte alle wissen lassen, dass ich ermordet worden bin, falls man in meiner Zelle Lemerciers Strick oder Henrys Rasiermesser finden sollte." Immerhin erreichte nun Frau Dreyfus am 8.8.1899 in Rennes vor dem Kriegsgericht ein Wiederaufnahmeverfahren, wobei Du Paty als Fälscher verhaftet wurde. Der "Matin" veröffentlichte auch ein Interview seines Londoner Korrespondenten mit dem in einer Mansarde vegetierenden Esterhazy, der offen zugab, jenes "bordereau" geschrieben zu haben und beifügte, die Generäle hätten alles gewusst. Zola kehrte zurück und Picquart wurde nach einem Jahr Haft entlassen. Der Prozess in Rennes wurde aber wieder zum Skandal, wobei der eifrigste Anwalt von Dreyfus, Labori, auf der Strasse in den Rücken geschossen wurde. Hauptmann Lebrun, der von einem angeblichen Geständnis des Angeklagten gefaselt hatte, brach im Kreuzverhör zusammen, aber Oberst Mercier legte erneut gefälschte Briefe vor. Ein weiterer Zeuge der Anklage von Cernusky erwies sich als unzurechnungsfähiger Schwindler. Schliesslich wurde Dreyfus zur Empörung der ganzen Welt erneut mit fünf zu zwei Stimmen des "Hochverrats mit mildernden Umständen" zu zehn Jahren verurteilt, aber

nun hatte Ministerpräsident Waldeck-Rousseau genug. Dreyfus wurde nach zehn Tagen formell "begnadigt", um die Affäre auf anderer Ebene zu bereinigen, wobei die Militärjustiz drastisch reformiert, der Orden der Assumptionisten aufgehoben und die Trennung von Kirche und Staat im Schulwesen durchgeführt wurde. Aber erst am 12.7.1906 hob das Berufungsgericht das Urteil von Rennes auf. Picquart wurde unter Clémenceau Kriegsminister, und Dreyfus erwies sich im Ersten Weltkrieg als tapferer Offizier. Er starb erst 1935.

Die grösste Blamage erlebte aber dabei Frankreichs "bedeutendster Kriminalist"Bertillon. Als ihm Oberst Picquart unter Verdeckung der Unterschrift ein Handschreiben Esterhazys zeigte, mit dem dieser auffällig hartnäckig seine Beförderung ins Kriegsministerium beantragte, identifizierte er die Schrift ohne weiteres mit derjenigen auf dem "bordereau". Hinterher wollte er dies aber damit entkräften, dass "es sich dabei nur um jemanden handeln könne, den die Juden ein Jahr lang ausgebildet hätten, um die Handschrift auf dem bordereau nachzuahmen". Mit Du Paty war er der Meinung, dass das "bordereau" das gemeinsame Werk der Brüder Dreyfus gewesen sei!

Auch der "österreichische Dreyfusskandal" um Oberleutnant Adolf Hofrichter war kurz vor dem Ersten Weltkrieg im Grunde ein politischer Justizirrtum, der zum Teil ebenfalls auf einem falschen graphologischen Gutachten, zum Teil auf falsch verstandenem Korpsgeist und schliesslich auf einem falschen Geständnis fusste. Im Jahre 1910 wurden von einem Jahrgang nur zehn Offiziere zu Hauptleuten im Generalstab befördert. Unter den achtzig nichtbeförderten war auch Oberleutnant Hofrichter, der in einem Winkelverlag Aphorismen gegen die veraltete Ausrüstung der österreichischen Armee und gegen die theresianische Militärjustiz publiziert hatte. Da sich damals Kriegsgefahr anzeigte, musste das Ansehen der Armee um jeden Preis erhalten bleiben. Nun erhielten jene zehn beförderten Offiziere je eine Bonbonschachtel mit Begleitbrief, worin die darin enthaltenen Obladen "gegen Impotenz" empfohlen wurden. Ein Hauptmann Mader ass davon und starb an Zyankalivergiftung. Zunächst dachte man an serbische Attentäter als Absender, aber die Polizei machte ausfindig, dass die Schachteln an einer bestimmten Poststelle in Wien von einem Offizier aufgegeben worden waren. Die Geheimpolizei glaubte aber bald, im unbequemen Oberleutnant Hofrichter den wahren Täter gefunden zu haben. In seiner Wohnung in Linz fand man auch ähnliche Schachteln, die seine Frau fürs Nähzeug benützte, und Obladen, die ein Wurmmittel

enthielten. Als leidenschaftlicher Photograph hatte er oft auch etwas Zyankali im Haus, das ihm sein Vater besorgte. Die Schrift auf den Begleitbriefen musste zweifellos von einem Offizier stammen, da sie die offizielle Kartographieschrift zeigte. Nun richtete sich die von Hofrichter kritisierte Militärjustiz gegen ihn selber, als er verhaftet und von einem Untersuchungsrichter Kunz, der zugleich als sein "Verteidiger" und Ankläger und schliesslich als sein Richter fungierte, zu zwanzig Jahren Kerker verurteilt wurde. Dabei wurde sein Geständnis dadurch erpresst, dass man ihm beibrachte, auch seine Frau sei wegen Mittäterschaft verhaftet worden. Als er dann hörte, dass sie "wieder frei" sei, widerrief er alles. Schon während der Untersuchungshaft legte man ihm auch Selbstmord nahe und liess durch seine Frau ihm mit einer Nelke Atropin und Bilsenkrautgift, in einem Federkiel versteckt, zukommen. Man arrangierte auch eine sentimentale Weihnachtsfeier wie im Falle Ferbach, um ihn zum Gestehen zu bringen, aber man brachte ihn nur zum Weinen. Seine schwangere Frau liess sich später von ihm scheiden. Nur die Wiener "Arbeiterzeitung" unter Redaktor und späterem Vizepräsidenten Dr. Winter wagte, an Hofrichters Schuld zu zweifeln und hielt die Sache für ein Politikum, indem sie Hofrichters Kritik an der brutalen Militärjustiz übernahm. Nun meldete sich bei Dr. Winter ein Winkeladvokat, der eine Lebedame vertrat. Diese Dame hatte einem Oberleutnant Schrenk, der ebenfalls nicht befördert worden war, 8000 Schillinge geliehen und wollte diese Summe als Entgelt für die Denunziation dieses Mannes von der Polizei zurückerstattet haben. Als Dr. Winter den betreffenden Apotheker dem Verdächtigen, der bei ihm Chininobladen und Zyankali gekauft hatte, gegenüberstellte, erkannte der Apotheker den Offizier wieder, weigerte sich aber als ehemaliger Offizier, ihn offiziell zu denunzieren. Dr. Winters Broschüre über den Fall wurde eingezogen. Ein Schwager Hofrichters wurde durch einen von der Polizei selber hinausgeschmuggelten Kassiber der "Vorschubleistung" bezichtigt und starb bei der Verhaftung am Herzschlag. Am 25.6. 1910 wurde Hofrichter zu zwanzig Jahren "schweren Kerkers" verurteilt, kam aber am 7.2.1919 bei der Ausrufung der Republik frei. Er reiste nun mit seiner Protestschrift herum und hielt den Arbeitern revolutionäre Vorträge. Sein neuer Anwalt Dr. Flandrak schrieb sogar ein Drama "Hofrichter", um eine Revision zu erzwingen, aber wegen Protesten der Armee konnte es nur in Pressburg aufgeführt werden und blieb so wirkungslos. Total verarmt soll Hofrichter dann nach dem "Anschluss" Suizid begangen haben. Noch 1974

brachte das ZDF einen TV-Film "Verurteilt 1910", der darlegte, wie Hofrichter ein Opfer der damaligen Kriegspsychose wurde, die, wie der Spionagefall des Geheimdienstobersten Redl 1913 zeigte, nicht ganz grundlos war. Der Erste Weltkrieg und Oesterreichs Zerfall waren nahe.

Ein politisch bedingter "umgekehrter Justizirrtum" war auch der Fall Villain. Villain, ein Spielcasinoangestellter, hatte kurz vor Ausbruch des Ersten Weltkrieges den sozialistischen Ministerpräsidenten Jaurès in einem Pariser Café erschossen. Jaurès versuchte durch die Parole "Proletarier aller Länder vereinigt euch", durch den Basler Friedenskongress vom Jahre 1913, durch direkte Kontakte mit deutschen Abgeordneten usw. den drohenden Weltkrieg aufzuhalten, was ihm dank seines integren Charakters und internationalen Rufs fast gelang. Die Rechte liess ihn aber beseitigen. Der Fall Villain wurde über den ganzen Krieg hin verschleppt, und nach dem Krieg wurde dieser trotz der flammenden Anklage Paul Boncourts von den Geschworenen sogar freigesprochen. Er verzog sich nach Mallorca, wo er aber im spanischen Bürgerkrieg von Freischärlern erkannt und niedergemacht worden sei.

Aehnliche "umgekehrte Justizirrtümer" der Weimarer, bereits von "Rechts" her aufgeweichten Republik sollten dann den Zweiten Weltkrieg herbeiführen, denken wir nur an die milde Verurteilung der "Fememörder" Rathenaus, Haases, Eisners, Erzbergers, Liebknechts, Rosa Luxemburgs, Paasches u.a., die Hirschberg in seinem oben genannten Buch im Detail darstellt. So wurde z.B. der Mörder Eisners Graf Arco nur in Ehrenhaft genommen und bald begnadigt. Noch heute nennt sich eine Strasse Münchens nach diesem "Patrioten"! Auch die milde Verurteilung der Hochverräter des Kapp- und Hitlerputsches waren glatte Fehlurteile der Weimarer Republik und führten in direkter Linie zur zweiten Weltkriegskatastrophe. Vor allem war Hitlers milde Verurteilung ein "negativer Justizirrtum" par excellence! Schon damals kam auch das im Dritten Reich dann als Mörderalibi so beliebte "auf der Flucht erschossen" auf, das noch heute die DDR gegenüber den "Mauerflüchtlingen" eifrig praktiziert, obgleich die von ihr mitunterzeichnete Menschenrechteerklärung der UNO Freizügigkeit garantiert!

Die klassischste Justizkomödie mit nicht nur gestellten Zeugen, sondern auch gestellten Angeklagten und Verteidigern war aber zweifellos der bereits erwähnte Leipziger Prozess um den Reichstagsbrand vom 27.2.1933. Hitler hatte in Gegenwart der Stahlhelmführer Seldte und Düsterberg bei der Macht-

übertragung Hindenburg sein feierliches Ehrenwort gegeben, ungeachtet der kommenden Wahlresultate das Reichskabinett unverändert zu übernehmen. Damit war eine Parteidiktatur ausgeschlossen. Der Plan Sommerfelds war nun, durch einen fingierten kommunistischen "Terrorakt" nicht nur den Hauptgegner zu zerschlagen, sondern durch Notverordnung die Weimarer Verfassungsrechte aufzuheben. Schon am 24.2.1933 liess daher Göring das Karl-Liebknecht-Haus durchsuchen und verkündete, obgleich buchstäblich nichts Passendes gefunden wurde,-nicht einmal die aus den Jahren 1928 stammenden, der Polizei längst bekannten Broschüren "Der bewaffnete Aufstand" und "Weg zum Sieg", man habe genaue Terrorpläne und ungeheure Waffenlager entdeckt. Die letzteren reduzierten sich z.B. auf Seite 111 des Polizeiberichts auf "Vier Feldsteine, 1 Holzknüppel, 1 Spiralfeder, 1 Bohrer, 1 Hundepeitsche und 1 zerbrochenen Gummiknüppel". Unterdessen hatten in Görings Auftrag Diels und Graf Helldorf, wie erwähnt, den debilen, aber geltungssüchtigen Marinus van der Lubbe durch den "Magier" Hanussen hypnotisch vorbereitet, indem sie ihm suggerierten, das alles sei nur Komödie, was dann van der Lubbe bis zur Enthauptung glaubte. Man hatte ihm die Flucht ins Ausland mit hoher Belohnung versprochen. Deshalb verriet er beim Leipziger Prozess das Ganze beinahe, als ihm Graf Helldorf gegenübertrat und er zum ersten Mal den Kopf hochnahm. Praktisch hatte er natürlich mit dem Brand nichts zu tun, da das Feuer durch einen Geheimgang vom Reichskanzleibunker zum Reichstagsgebäude durch die SA zugleich an vielen Stellen gelegt wurde, was ein Einzelner nie hätte ausführen können. Ein weiterer Beweis: Die durch den Brand "motivierte" Verhaftungswelle war durch Tausende von mit Lichtbildern versehenen und bereits unterzeichneten Haftbefehlen vorbereitet worden, um die auf den 5. März vorgesehenen Wahlen zu verunmöglichen, da diejenigen vom November 1932 ein Misserfolg waren. So wurde das Ermächtigungsgesetz vom 23.3.1933 regelrecht erpresst!

Ins gleiche Kapitel gehörte natürlich auch der vom Austrofaszismus der "Heimwehren" Starhembergs und Feys in Oesterreich im Februar 1934 provozierte und schliesslich mangels Erfolg "supponierte Sozialistenputsch", der Dollfuss jene demokratischen Kräfte (- Wien war damals zu 75 % sozialdemokratisch!) vernichten liess, die allein dem Nationalsozialismus hätten widerstehen können. Den Anfang machte der Mord vom 30.1.1927 in Schattendorf, wo bei einem Heimwehrüberfall auf republikanische Schutzbündler ein Mann und ein Kind ermordet wurden, die drei Täter aber hernach in Wien

freigesprochen wurden, so dass die aufgebrachte Volksmenge den Justizpalast am 15. Juli 1927 stürmte und in Brand setzte. Am 31.3.1933 verbot Dollfuss den Schutzbund und gestattete der Heimwehr im Februar 1934 die Besetzung Innsbrucks und Wiens und die Verhaftung des Bürgermeisters Seitz und des gesamten Stadtrates. Die modernen Arbeitersiedlungen in Ottakring wurden mit Artillerie erobert, der Schutzbundführer Münichreiter schwerverletzt und bewusstlos von der Tragbahre aus gehängt, ebenso wie der Feuerwehring. Weissel, Nationalrat und Bürgermeister von Bruck, Wallisch, Gewerkschaftssekretär Stanek u.a.

Einen ähnlichen politischen Justizirrtum beging der Vatikan, als er durch von Papens Vermittlung mit Hitler das Konkordat abschloss, indem er "falschen Zeugen" Glauben schenkte. Wie schon beim Konkordat mit Mussolini hoffte Papst Pius XII. offenbar durch den Bund mit den Rechtsdiktaturen den atheistischen Bolschewismus zu bekämpfen, sozusagen also mit dem Beelzebub den Teufel auszutreiben. Sein späteres Stillschweigen zum Massaker in den Ardeatinischen Höhlen bei Rom am 24. März 1944 und den Standgerichten der kroatischen Uschtakis unter dem Segen der Kirche, wie schon zur Deportation der 8000 römischen Juden im Oktober 1943 nach Mauthausen und Auschwitz usw. verriet, dass er als Nuntius in München und Berlin von der Beeinflussung der Naziideologie nicht ganz frei geblieben war. Obgleich noch in den Siebzigerjahren seine Nichte einen Verleumdungsprozess gegen Literaten wie Hochhuth intendierte, der im "Stellvertreter" den Opfertod des Pater Kolbe im KZ für einen anderen zum Vorwurf nahm, zeigte es sich doch unverkennbar, dass, abgesehen von wenigen Ausnahmen wie dem Bischof Galen von Münster, der hohe Klerus im Gefolge des Papstes zu den Nazigreueln schwieg. Selbst am Kriegsende missbilligte der Papst Badoglios Friedensbemühungen! "Das Konkordat mit Hitler war eben doch die erste grosse Bestätigung des Hitlerregimes, ein gewaltiger Prestigegewinn für Hitler. Es schien zunächst unmöglich, aber es war Tatsache. Uns befiel ein Grauen!" (Jaspers). Aber auch die Anerkennung des mit marokkanischen Söldnern gegen die rechtmässige Republik seit dem 18.7.1936 meuternden "Caudillo" Franco durch Frankreich und England am 27.2.1939 und durch Amerika am 1.4.1939 war ein faszistisch-nationalsozialistischer Prestigesieg, denn die Meuterei war nur durch die Aussenhilfe der Fliegerlegion "Condor" und der Italiener gegenüber der schlecht bewaffneten Bürgerwehr und "Internationalen Brigade" (mit Malraux, Hemingway u.a. Linksintellektuellen, die leichter

die Feder als ein Maschinengewehr führten) erfolgreich geblieben. Unter den Opfern der "Standgerichte" der "Falange" Francos war auch der Dichter und Komponist Lorca,- eines der grössten Talente Spaniens!

Aber eigentlich hatte schon die Indolenz des Völkerbundes anlässlich Mussolinis "Jagdausflug" nach Abessinien den Zweiten Weltkrieg als logische Folge vorbereitet. Wieder einmal zeigte sich, dass "Recht" ohne die zugehörige "Macht", um es durchzusetzen, ein "Papiertiger" ist. Chamberlains Münchner "Friedenspakt" auf Kosten der Tschechoslowakei gab dann den Aggressoren freie Bahn. Marie von Ebner-Eschenbach meinte einmal: "Die Devise: Der Gescheitere gibt nach, begründet die Weltherrschaft der Dummen"!

Doch kehren wir zum Grundthema dieses Kapitels zurück.
Nach Peters sind also, allgemein gesprochen, "mindestens die Hälfte der Justizirrtümer durch falsche Zeugenaussagen bedingt", wobei aber Lailler-Vonoven und Calamandrei betonen, dass es schlussendlich "stets der Fehler des Gerichts ist, wenn es falschen Zeugenaussagen zum Opfer fällt". Peters und Hirschberg rügen hier besonders die ungenügende Ausbildung der Juristen in Kriminalpsychologie und speziell in Tiefenpsychologie. "Unsere Strafrichter", sagt auch Judex, "sind meist wesentlich bessere Juristen als Kriminalisten!"

Dass man so z.B. auch Justizirrtümer durch Unterbewertung von Zeugenaussagen begehen kann, bewies vor einigen Jahren der Prozess Salvatore Gallo in Catannia. Wir hatten den Fall im Kapitel "Falsches Wiedererkennen" schon kurz erwähnt. Das Schwurgericht verurteilte Gallo wegen Ermordung seines (verschwundenen) Bruders Paolo, mit dem er in Streit lebte, zu lebenslänglichem Kerker, bis der Verschwundene, der sich böswillig versteckt gehalten hatte, 1961 entdeckt wurde. Schon während des Prozesses hatten zwei Zeugen ausgesagt, sie hätten irgendwo Paolo noch lebend gesehen, aber die Geschworenen glaubten ihnen unter dem Druck der öffentlichen Empörung nicht.

Durch Unterbewertung entlastender Zeugenaussagen wäre auch im Oktober 1965 der Spanier Toledo in Paris beinahe fälschlicherweise wegen Gattenmordes verurteilt worden. Seine Frau hatte sich vom Eifelturm gestürzt, wobei er sie vergeblich daran zu hindern suchte. Da er an sich kräftiger als seine Frau war, nahm das Gericht umgekehrt an, er habe seine Frau selber hinabgestürzt.

Beinahe wäre auch der Mexikaner Thomas Mendoza in Amerika auf Lebenszeit wegen eines Mordes, den er nicht begangen hatte, eingesperrt geblieben, da man ihm sein Alibi, er sei zur Mordzeit als Autostopper mit einem Lastwagenchauffeur unterwegs gewesen, nicht abnahm, ja nicht einmal nachprüfte. Erst Gardners "Court of Last Resort" konnte ihn mit einigen Chauffeuren konfrontieren lassen, doch wollte ihn niemand wiedererkennen. Erst der letzte wurde, als er schon weggehen wollte, vom verzweifelten Mexikaner mit Erfolg daran erinnert, dass er ihm damals ein im Autoradio gehörtes mexikanisches Lied auf Spanisch beibrachte. Für einmal hatte "Kommissar Zufall" eingegriffen!

Genau wie Kinderaussagen sind auch die Zeugnisse alter Menschen oft unzuverlässig. So sass der 18jährige Raphael van Deeren fast ein Jahr unschuldig im Gefängnis zu Brüssel, da seine Grossmutter behauptete, in ihm einen Gangster wiederzuerkennen, der sie niedergeschlagen hatte, bis im Februar 1966 der wahre Täter gestand. Es ist also wohl nicht zufällig und nicht überflüssig, dass der ehemalige Staatsanwalt Dr. Sommerkamp in der beliebten Fernsehserie "Das Fernsehgericht tagt" ganz besonders auf die Problematik der "Aussagenpsychologie" hinweist.

6. Lüge des Angeklagten als Schuldbeweis

Meixner betont in "Der Indizienbeweis": "Nach den strafprozessualen Grundsätzen ist dem Beschuldigten das Recht eingeräumt, sich mit allen ihm zu Gebote stehenden geistigen Waffen zu verteidigen, also der Anklage gegenüber zu schweigen, zu lügen und bereits abgelegte Geständnisse zu widerrufen." Der erfahrene englische Gerichtsmediziner Sydney Smith weist in seinen Memoiren durch ein eindrückliches Beispiel darauf hin, dass es gerade im Interesse der Wahrheit für den Angeklagten und seinen Verteidiger oft besser ist, nicht "die ganze Wahrheit und sonst nichts" auszusagen. Ein Glasgower Bäckerbursche hatte im Streit in der Backstube seinem Mitarbeiter mit der Schaufel einen Schlag auf den Kopf versetzt und dann die Stube verlassen. Man fand nun den Betreffenden tot auf einer Bank der Stube, sorgfältig mit einer Decke zugedeckt. Er hatte sich offenbar selber noch hingelegt. Der Verteidiger bat den des Mordes angeklagten Burschen zuzugeben, dass er den Toten so hingebettet habe, um mildernde Umstände wegen Totschlags in

Notwehr zu erhalten. Der Bursche blieb aber bei der Wahrheit und wurde deshalb gehängt.

Vor allem aber werden natürlich unwahre Angaben und Widersprüche des Angeklagten, wie z.B. im Jaccoudprozess das anfängliche Abstreiten der Schläfenaufhellung, als sicherer Schuldbeweis gewertet. Selbst die Lügen der Entlastungszeugen gehen regelmässig auf das Konto des Angeklagten. Gross protestiert aber gegen diese unpsychologische Faustregel, "der auf einer Lüge ertappte Angeklagte verdiene überhaupt keinen Glauben mehr". "Ein Vorurteil muss zerstört werden", meint auch Altavilla in seiner "Forensischen Psychologie": "Die Lüge ist an sich noch kein Ausdruck von Schuldbewusstsein." Auch Hirschberg fügt hinzu: "Es ist grundfalsch zu glauben, dass nur der Schuldige lügt oder Grund zum Lügen hat. Gerade der unschuldig Angeklagte wird in seiner Zwangslage nicht selten zur Notlüge greifen, um dem erstickenden Netz der Scheinbeweise, 'der blinden Justizmaschinerie' zu entrinnen"! So wurden auch die krampfhaften Alibiversuche Vera Brühnes ohne weiteres als Schuldindizien taxiert, obgleich sie nach englischem Recht zur legitimen Selbstverteidigung gehören. Auch Rittler warnt eindrücklich vor solchen rein psychologischen Indizien, die nicht besser sind als jener Kurzschluss, wer am meisten Motive habe, müsse auch der Mörder sein!

So wirkte sich im Fall der Baronin Bonmartini eine Notlüge ihres Bruders Tullio besonders fatal aus. Er hatte ihren Mann wegen seelischer Misshandlung seiner Frau zur Rede gestellt und im Handgemenge in Notwehr erstochen, als er ihm ein Messer entwand. Um einen Familienskandal zu verhüten, täuschte er einen Raubmord vor, was aber von der Polizei mühelos durchschaut wurde. Da Tullio im Gegensatz zum konservativen Baron Sozialist und Freidenker war, machte man ihm und seiner Schwester den Prozess wegen Mordes, wogegen wieder Zola, Gerhard Hauptmann, Richard Dehmel, Thomas Mann, der Analytiker Federn u.a. vergeblich protestierten.

Vermutlich zog sich auch Madame Steinheil durch sichtliche Notlügen den Mordverdacht zu, als man ihren Mann und ihre Mutter am 31. Mai 1908 erdrosselt und sie selbst im Bett leicht gefesselt fand. Sie berichtete von drei Kapuzenmännern, die sie überfallen hätten. Merkwürdigerweise fand kurz darauf ein Schaffner der Untergrundbahn einen Briefumschlag mit einer Einladungskarte zu einer Ausstellung des Malers Steinheil und einen Zettel mit der Adresse von drei Kostümverleihern. Einer derselben hatte zwei Tage vor

dem Mord dem Hebräischen Theater drei Kapuzen ausgeliehen, die dort aber am Mordtag gestohlen wurden. Nun erinnerte man sich, dass Madame Steinheil einst die Geliebte jenes Präsidenten Faure gewesen war, der den Dreyfusprozess nicht zur Revision kommen lassen wollte. Faure soll sogar in den Armen seiner Maitresse Steinheil gestorben sein, die offenbar kompromittierende Briefe aus jener Zeit aufbewahrte. Die Kapuzenmänner schienen ihr diese abgenommen undsie zu einem Vertrag gezwungen zu haben, da man Tintenflecken an ihr fand, die sie nicht erklären konnte. Im Interesse der Staatsraison wurde sie dann freigesprochen und verschwieg auch in ihren Memoiren das Wesentliche. Sie starb 1954 als Gattin des englischen Lords Abinger und nahm ihr Geheimnis mit ins Grab. Den damaligen Berichten nach hatten sie nur ihre leidenschaftlichen Unschuldsbezeugungen trotz bedenklicher Indizien vor Schwurgericht gerettet.

Der englische Verteidiger Leslie Hale bringt in "Hanging in the balance" einen weiteren, instruktiven Fall, wo die Lügen des Angeklagten zum Schuldindiz par exellence wurden. Am "Lady Day" 1924 wollte Mrs. Bauer mit ihrer Mutter und ihren zwei Kindern im Auto bei Staten Island, New York, Verwandte besuchen. Ein Lastwagen zwang sie zu starkem Ausweichen, so dass sie im schneebedeckten Bord stecken blieb. Sie stieg aus, um aus der nächsten Ortschaft Hilfe zu holen. Ein Ford-Sedan überholte sie und ein Mann mit Hornbrille in braunem Mantel, mit langen braunen Haaren und braunem Hut lud sie zum Mitfahren ein. Eine halbe Stunde später kam ein Polizist bei dem steckengebliebenen Wagen vorbei und brachte die Nachricht, Frau Bauer sei von zwei Revolverschüssen ermordet gefunden worden. Sie sei offenbar beim Abspringen, als sie vermutlich sexuelle Nötigung meiden wollte, von hinten erschossen worden. Ein kleines Mädchen von geringer Intelligenz, Barbara Fahrs, hatte den Mann im Sedan beschrieben, da sie den Autostop Frau Bauers gesehen hatte. Nun erhielt die Polizei einen anonymen Brief, der einen Kinooperateur Harry Hoffmann bezichtigte. Schon am Tag nach dem Mord hatte eine Nachbarin Frau Hoffmann auf die Aehnlichkeit des gesuchten Mörders mit ihrem Mann aufmerksam gemacht. Sofort liess Hoffmann seine Haare kurz scheeren, nahm seine Schildpattbrille ab, schickte seinen Revolver seinem Bruder Albert und suchte einen New Yorker Geschäftspartner und seinen Mitarbeiter beim Kino, Parker, zu Alibiaussagen zu bewegen. Zudem liess er seinen Sedan neu streichen. All das kam aber rasch aus, und eine Frau behauptete, vermutlich im Auftrag der Polizei, er habe sie früher schon ein-

mal sexuell belästigt, so dass man ihn nun in Haft nehmen konnte. Der Ballistiker Butts erklärte schliesslich, er habe "jeden Grund anzunehmen, dass die tödlichen Schüsse von Hoffmanns Revolver kamen", - eine merkwürdig gewundene Aussage ähnlich derjenigen, die die Ballistiker im Sacco-Vanzettiprozess machten. Als ihn auch Barbara Fahrs nach einigem Zögern erkennen wollte und sich noch ein Strassenverkehrspolizist McCormack, allerdings erst nach Ausschreibung einer Belohnung als Augenzeuge meldete, war Hoffmanns Schicksal besiegelt. Zum allgemeinen Erstaunen erhielt er aber nur "lebenslänglich". Seine Frau liess sich scheiden und heiratete wieder, wobei sie die Kinder in einem Heim unterbrachte. Hoffmann riskierte aber selbst den elektrischen Stuhl, indem er Revision verlangte, aber sein Verteidiger wurde krank. Beim dritten Versuch blieben die Geschworenen uneinig. Da schrieb der total verarmte Hoffmann dem berühmten Anwalt Dr. Leibowitz, der Interesse bekam und ihn fragte, warum er sich in derartige falsche Alibis verstrickt habe, wenn er sich doch nicht schuldig fühle. "Ich dachte an Leo Frank", war Hoffmanns Antwort, die nun Leibowitz endgültig überzeugte, denn Frank war wie Hoffmann Jude und wurde 1913 gelyncht, weil er angeblich am "Commemoration Day" in seiner Fabrik, wo er allein noch arbeitete, ein 14jähriges Mädchen, das Vaters Lohn abholen wollte, geschändet und ermordet hatte. Zwar wurde zunächst der schwarze Pförtner Conley verhaftet, der aber nun als Kronzeuge gegen Frank auftrat. Er erhielt später zwanzig Jahre für Raub.

Ein Bordellbesitzer behauptete sogar, Frank habe ein Chambre séparé damals für sich und das Mädchen bestellt. Frank sollte am 22. Juni 1915 gehängt werden, als der Mob der in Aussicht stehenden Begnadigung des Gouverneurs durch die Lychjustiz zuvorkam. Der angeblich "bestochene" Gouverneur musste sogar seinen Dienst quittieren.

Leibowitz rekonstruierte nun die Aussage McCormacks: Infolge von Sonnenreflexen konnte er von seinem Standort aus jenen Automobilisten in seinem Wagen gar nicht erkennen! Mit einem Komparatormikroskop zeigte er ferner den Geschworenen, dass die Kugeln von Hoffmanns und der Mörderpistole völlig verschieden waren. Nach fünf Jahren wurde Hoffmann krank und gebrochen entlassen, um auf die Suche nach seinen Kindern zu gehen.

Fatal wirkte sich dagegen für den Arzt und "Osteopathen" Dr. Samuel Sheppard im luxuriösen Vorort Bay Village Clevelands eine Kavalierslüge

aus. Nach einem ermüdenden und durch den unerwarteten Todesfall eines verunglückten Kindes bei der Operation belasteten Arbeitstag sah er sich am 3. Juli 1954 das Fernsehen an. Dabei hielt er seine im 4. Monat schwangere Frau zärtlich in den Armen. Ein Ehepaar Ahern aus der Nachbarschaft leistete ihnen Gesellschaft, ging aber schon um 23.30 Uhr weg, weil am folgenden Tag, am 4. Juli mit dem Personal der Privatklinik der drei Brüder Sheppard zusammen der Nationalfeiertag mit einem Gartenfest gefeiert werden sollte. Da Dr. Sheppard auf der Couch bereits eingeschlafen war, verabschiedeten sich die Nachbarn nur von Frau Dr. Sheppard, die anschliessend in den 1. Stock in ihr Schlafzimmer ging, ohne ihren Mann zu wecken. Mitten in der Nacht erwachte Dr. Sheppard an Hilferufen seiner Frau. Noch im Halbschlaf ging er die Treppe hinauf, wobei er an die Möglichkeit verfrühter Wehen bei seiner Frau dachte. Da er in der Eile kein Licht gemacht hatte, sah er nur undeutlich über das Bett seiner Frau gebeugt eine helle Gestalt, erhielt aber plötzlich von hinten, also wohl durch eine zweite Person einen Schlag ins Genick. Diesmal glaubte er, eine untersetzte Gestalt mit "Kraushaar" (einen Neger?) zu erkennen. Als er wieder zu sich kam, eilte er zum Bett seiner Frau und suchte im Dunkeln ihren Puls, aber sie war offenbar tot. Dann öffnete er die Tür zum Schlafzimmer seines Sohnes Chip, der nebenan fest schlief, indem er offenbar nichts gehört hatte. Nun hörte er erneut Geräusche von unten, wo er wieder auf die untersetzte Gestalt mit buschigem Haar stiess, die er angriff, um erneut einen Schlag ins Gesicht zu erhalten. Trotzdem verfolgte er den Mann, der in Richtung zum Strand über die Terrasse floh. Am Fuss der Verandatreppe kam es zu einem neuen Zusammenstoss, worauf Dr. Sheppard bewusstlos halb im Wasser liegend endgültig zusammenbrach. Als er erwachte, graute schon der Morgen. Er lief zum Telefon und avisierte seinen Sportfreund, den Bürgermeister des Villenorts, Houk: "Um Himmels willen, komm' sofort her, ich glaube, sie haben Marilyn erschlagen." Houk und seine Frau kamen sofort und sahen den Arzt auf der Couch sitzen, mit blauem Auge, einer zerkratzten rechten Backe, der sich stöhnend den Kopf hielt. Houk beschäftigte sich mit dem Arzt, rief dessen Brüder an, die sofort erschienen und ihren Bruder wegen Blutungen aus dem Mund, also möglicher Schädelbasisfraktur, sofort ins Spital nahmen (was die Polizei ihnen später verübeln sollte). Houks Frau hatte sich um Marilyn gekümmert, aber da war nichts mehr zu machen. Sie lag halbnackt im aufgeschlagenen Bett, das Pyjama halb aufgerollt: Offenbar war sie an einem Bein an den

Bettrand gezogen worden, was auf Sexualmord schliessen liess. Alles war voll Blut, da der Schädel mit 27 Schlägen eines wohl metallenen Gegenstandes zertrümmert war. Doch waren die Einzelschläge nicht heftig genug, um den Tod herbeizuführen, wie dann der Gerichtsmediziner fand. Vielmehr war das Opfer an seinem eigenen Blut erstickt. War die helle Gestalt eine Frau gewesen oder ein berauschter Drogensüchtiger, da Dr. Sheppards Arzttasche durchwühlt am Boden lag. War's versuchter Raubmord, da Dr. Sheppard, als er das erste Mal erwachte, seine Brieftasche vor sich auf dem Boden liegen sah, ohne dass aber etwas fehlte? Immerhin standen die Schubladen im Arbeitszimmer offen. Merkwürdigerweise fehlte auch das Rudertrikot des Arztes, das dieser noch am Abend zuvor getragen hatte. Der Gerichtsmediziner Dr. Gerber fand nun überall um das Bett herum, ja selbst an den Wänden, Blutspritzer mit der Blutgruppe der Toten, ferner viele Fingerabdrücke, z.B. an den Bettpfosten, aber es waren immer solche von Dr. Sheppard selber. Trugen die Täter Handschuhe? Im Garten fand Houks Sohn in einem Gebüsch ein Plastiksäckchen mit Uhr, Siegelring und Schlüsselkette, das dem Arzt gehörte. Er benutzte dieses Säckchen bei Motorbootfahrten mit seinem Freund Houk. Rätselhaft war auch, dass Frau Dr. Sheppard offenbar nur relativ leise um Hilfe rief, da der Sohn weiterschlief. Kannte sie den Mörder oder Vergewaltiger? Hatte sie nicht relativ viele Flirtbekanntschaften, z.B. auch mit dem Bürgermeister Houk? Warum hatte der Hund nicht gebellt? Hatte nicht auch ein Familienfreund Dr. Hoverstone vom 1. bis 3. Juli bei ihnen logiert und sein Zimmer in Unordnung zurückgelassen, da er "nochmals vorbeikommen" werde? Der Gerichtsberichterstatter Holmes sprach von Anfang an von "Rache aus Eifersucht": Eine Frau überrascht ihren Mann bei Frau Dr. Sheppard und lässt ihre hysterische Wut an der Nebenbuhlerin aus, - eine These, die später auch der Staranwalt Lee Bailey übernehmen sollte. Warum hatte sich Frau Houk nur um die Arztfrau, und ihr Mann nur um den Arzt bemüht? Warum bekam danach Houk einen "Nervenzusammenbruch" und Frau Houk bei der gerichtlichen Einvernahme einen Kollaps? Warum schieden die beiden bald darauf, nachdem das Dienstmädchen des Arztes ausgesagt hatte, Houk sei oft in Abwesenheit Dr. Sheppards bei Marilyn gewesen?

Der Gerichtsmediziner Dr. Gerber dagegen war sich schon am Vormittag nach der Mordnacht im klaren, dass nur der Arzt selber der Mörder sein konnte. Er sagte der Polizei wörtlich: "Meiner Ansicht nach kann nur der Arzt der Mörder seiner Frau sein. Das bedeutet: Er lügt. Bringt ihn zum Geständnis."

Die Verletzung an der Halswirbelsäule, die ein Stützkorsett nötig machte, habe er sich durch einen freiwilligen Sturz von der Verandatreppe selber beigebracht. Besonders misstrauisch machte ihn, als er von Houk hörte, dass Sams ältester Bruders erste Frage war: "Sam hast Du es getan?" Wenn die engsten Angehörigen an eine solche Möglichkeit dachten, warum nicht auch die Polizei? Schon lange hatte er gegen diese Osteopathie-Privatklinik gewisse Ressentiments, wie beim zweiten Prozess ein Assistenzarzt dieser Klinik mitteilen konnte. Zudem hatte man ihm kurz zuvor ein Prachtslaboratorium für 700.000 Dollar gebaut, dessen Effizienz er nun demonstrieren wollte. Als er den Arzt in der Klinik noch am ersten Tag ausfragte, obgleich dieser eine morphiumähnliche Spritze gegen die Schmerzen erhalten hatte und Dr. Sheppard den Täter nur sehr vage umschreiben konnte, fasste er, wie er uns selber schrieb, von Anfang an den Verdacht, es handle sich um einen Gattenmord, sei es, weil Dr. Sheppard die Frau wegen einer Geliebten oder wegen des erwarteten Kindes, das vielleicht nicht von ihm war, beseitigen wollte. Gerüchte wussten, dass der Arzt zuvor ein Verhältnis mit seiner Laborschwester Susan Hayes gehabt hatte und sie nach ihrer Entfernung von der Klinik nochmals anlässlich einer Chirurgentagung in Los Angeles besucht hatte. Mehrmals habe man in der Familie Dr. Sheppards an Scheidung gedacht, die aber nun durch das zweite Kind unmöglich geworden wäre? Jedenfalls bestärkte nun Dr. Sheppard Dr. Gerbers Verdachtsdiagnose, indem er zunächst jede Intimität mit jener Schwester abstritt, die nun diese wiederum der Polizei offen zugab, nachdem man ihr vermutlich wegen Ehebruchsklage gedroht hatte. Dr. Hoverstone, der Hausgast, bestätigte allerdings, dass gerade in letzter Zeit die Ehe Dr. Sheppards wieder als eine sehr glückliche bezeichnet werden konnte, zumal seit der Arzt von der neuen Schwangerschaft wusste. Nun behauptete Dr. Gerber auf Grund von Gerüchten Journalisten gegenüber offen, das Kind könne gar nicht vom Arzt stammen, da dieser impotent sei! Ferner beschrieb er als wahrscheinliche Tatwaffe irgendein "zangenartiges Arztinstrument", das sich in dieser Form als "Blutsignatur" auf dem Kissen abgebildet habe. Freilich für zwei abgebrochene Zähne der Toten hatte er keine Erklärung, da das Gesicht unverletzt geblieben war.

Leider hatte Dr. Sheppard bald die ganze Presse gegen sich, da er auf den Rat des Hausanwalts systematisch allen Interviewen auswich. So sorgte besonders Redaktor Seltzer vom "Cleveland Express" für eine systematische Kampagne gegen den Arzt, wobei er die typische Ambivalenz des Laien diesem

Stand gegenüber ausnützte: Sam habe den 4. Juli als "Unabhängigkeitstag" in besonderer Weise dazu benützt, sich von seiner lästigen Frau "unabhängig" zu machen, die Brüder hätten ihn vor dem Eintreffen der Polizei in ihrer Klinik in Sicherheit gebracht und seine angebliche Halswirbelverletzung durch eine orthopädische Stütze glaubhaft zu machen versucht. Ein Elektriker aus Illinois habe sich gemeldet, um zu bezeugen, dass Dr. Sheppard ihm Geld dafür geboten habe, seine Frau umzubringen (,- es war allerdings ein Irrsinniger) usw. usw. Kurt Juhn hat in seinem Bericht für den "Neuen Pitaval" diese systematische Mobilisierung des Mob gegen den Arzt glänzend zur Darstellung gebracht. Dr. Gerber brauchte also nur im Sinne dieses "Volkszorns" zu argumentieren, um die aus 75 von der Presse mit Namen genannten und so zum vornherein eingeschüchterten Geschworenenkandidaten gewählte Jury für seine These zu gewinnen. Zwar konnte der Verteidiger Corrigan nachweisen, dass z.B. schon die von Houk erst hinterher gemeldete Verdachtsfrage des ältesten Bruders Sams gar nie geäussert worden war, dass der Bezirksstaatsanwalt Cullitan zugeben musste, dass die Spurensuche von der Polizei selber sabotiert worden war, dass die Fingerabdruckspezialisten gelogen haben mussten, wenn sie behaupteten, sie hätten im ganzen Haus nur Dr. Sheppards Spuren gefunden, da neben der Hausangestellten ja noch häufig Gäste gekommen waren, und schliesslich, dass die Behauptung Dr. Gerbers, der Arzt habe sich die Verletzung selber durch einen freiwilligen Sturz von der Verandatreppe beigebracht, genau so absurd sei wie seine These, ein Genickschlag könne keine Commotio mit Bewusstseins- und Gedächtnisstörung erzeugen! Dr. Gerber hatte dabei auf das Beispiel der k.o.-geschlagenen Boxer hingewiesen, die sofort den Reportern wieder Antwort stehen könnten, worauf ihm der Bruder des Angeklagten erwiderte, von intelligenten Antworten könne doch wohl in solchen Fällen keine Rede sein. Jedenfalls entdeckten die medizinischen Experten Dr. Forster, Dr. Elkins und Dr. Flick, dass sich der Gerichtsarzt Dr. Hexter geirrt hatte, indem im Röntgenbild Dr. Sheppards doch eine Halswirbelfraktur zu sehen war. Auch der Scotland Yard-Experte Fabian stimmte ihnen zu. Die belastende Aussage der Hausgehilfin Helms, ein Einbruch sei unmöglich gewesen, da das Haus immer abgeschlossen gewesen sei, erwies sich als glatte Lüge: Die Haustüre stand immer offen! War nicht auch ein geistesgestörter Spitalgehilfe kurz zuvor von Dr. Sheppard entlassen worden? Hatte man nicht bald darauf am Seeufer ein blutiges Hemd gefunden, das nicht das vermisste Rudertrikot des Arztes war? Waren nicht zwei Zeugen,

Stawicki und Knitter unabhängig voneinander aufgetreten und hatten bezeugt, damals vor der Arztvilla einen grossen Mann, mit buschigem Haar wie ein Neger, unter einem Baum gesehen zu haben? Wie in der Affäre Jaccoud hatte auch Dr. Gerbers Assistent Adelson vergessen, Mageninhalt und Blutgruppen zu untersuchen. Nachdem ein bereits vereidigter Geschworener als ehemaliger Sittlichkeitsverbrecher entlarvt worden war, kam die Jury endlich vor Weihnachten 1954 zusammen, wobei, wie in der Jaccoudsache, kein einziger Intellektueller und dafür fünf Hausfrauen gewählt wurden, die dem Arzt schon den Ehebruch anlasteten und ihn deshalb auch eines Mordes für fähig hielten. Nach erbitterten 4 1/2-tägigen Plädoyers, während welcher einmal der Verteidiger Corrigan von Dr. Gerber gewaltsam aus dem Saal entfernt wurde, und nachdem die Geschworenen am Wochenende noch mit acht Stimmen für Dr. Sheppards Unschuld gestimmt hatten, kam dann, wie in der Jaccoudsache, am Dienstag nach ihrem erneuten Kontakt mit dem "Druck der Strasse" die Verurteilung wegen "Mordes zweiten Grades" zustande. Die Journalistin Killgallen schrieb wörtlich, sie habe die Verhandlungen von Anfang bis zum Ende mitgemacht und dabei den Eindruck bekommen, man hätte den Arzt höchstens wegen Offenstehenlassens seiner Haustüre verurteilen können. Bei solchen Prozessen bekomme man die panische Angst vor Geschworenenurteilen.

Leider wirkte die ruhige Sicherheit Dr. Sheppards auf die primitive Jury wie auf das zahlreich erschienene Publikum "nicht wie die Haltung eines Unschuldigen, sondern wie die eines überlegenen, kalten Dr. Jekyll", schrieb Juhn. Seine intellektuellen Ausführungen richteten sich nicht an die Laienrichter, sondern an die medizinischen Experten und dies dazu noch in einem überlegenen, dozierenden Ton. Man hatte ihn nur einmal weinen gesehen, als er beim Augenschein am Fussboden jenen Teddybär sah, den Marilyn von ihrer gemeinsamen Kindheit her aufbewahrt hatte. Als man ihm schon zu Beginn der Untersuchung eine Falle stellen wollte und ihm bei einem Geständnis nur Verurteilung wegen Totschlags vorschlug, meinte er, ob die Richter die ganze Sache nicht selber lächerlich fänden. Ein Arzt erhebe doch wohl keine Mordwaffe gegen seine Frau, die ein Kind unter ihrem Herzen trage! Und Corrigan meinte betreffend Dr. Sheppards Notlüge, Intimitäten mit einer anderen Frau gestehe man vielleicht dem Priester, aber nicht der Polizei. Leider verstarb dieser tapfere Streiter bald nach dem ersten Prozess und der temperamentvolle Lee Bailey übernahm seine Rolle. Corrigan hatte noch Prof. Kirk aus Californien zugezogen, der sich zunächst von den

Sheppards unterschreiben liess, auch eventuell ungünstige Resultate zu den Akten geben zu dürfen. Er fand an einem Kleiderschrank fremde Blutspuren, ebenso an den Uhren Sams und seiner Frau, ferner Zahnsplitter und fremde Nagellackspuren, die Gerber entgangen waren. An der Wand hatten die Blutspritzer den Mörder in der Aussparung abgebildet, der sich als Linkshänder erwies. Der blutige Tatwerkzeugabdruck passte genau auf eine der bei Einbrechern üblichen Stablampen. Da die Pyjamahose am Sitz die meisten, und zwar beidseitige Blutspritzer aufwies, war ein Sexualmord mit Sicherheit anzunehmen. Die Zahnsplitter passten zu den zwei ausgefallenen Zähnen des Opfers: Offenbar hatte sie den Täter in die Hand gebissen, aber Dr. Sheppard wies keinerlei Biss- oder andere -verwundungen auf und war zudem Rechtshänder! Tatsächlich meldete sich 1957 in einem Zuchthaus Floridas ein gewisser Wedler, der gestand, Frau Dr. Sheppard nach einer Morphiumorgie überfallen und mit einem abgebogenen Rohrstück erschlagen zu haben. Er war auch linkshändig, untersetzt und skizzierte die Villa ziemlich genau. Trotz Radarsuche konnte aber die Waffe im See an der angegebenen Stelle nicht gefunden werden. Man erklärte daher Wedler für einen Wichtigtuer. Trotz dreissig vom Verteidiger Corrigan aufgezählten Irrtümern der Polizei und ihrer Organe lehnte das Appellationsgericht wie meistens die Berufung im Juli 1955 ab. Bailey berief sich nun auf die Habeas Corpus-Akte und betonte, damals hätte man den Prozess von Cleveland wegverlegen müssen, da dort kein einziger unbefangener Geschworener zu finden gewesen sei. Auch Gardners "Court of the last Resort" setzte sich für Dr. Sheppard ein und schliesslich sogar Senator Taft, der sich am 31.5.1956 als Mitglied des Obersten Gerichtshofs von Ohio leider erfolglos für ein Wiederaufnahmeverfahren einsetzte. Auch in Washington wurde das Gesuch zunächst abgelehnt. Als Gardners "Lie detector" mit Erfolg die Wahrheit der Sheppardzeugen und jenes Wedlers feststellte, verweigerte Dr. Gerber entgegen dem Rat des Gouverneurs von Ohio die Testung Dr. Sheppards selber. (Auch im Jaccoudfall verweigerte man diesen Test zur Entlastung.)

Wegen solchen Analogien zum Jaccoudfall interessierten wir uns auch für diesen Prozess und begannen mit Dr. Gerber im Herbst 1962 eine Korrespondenz. Wir schrieben ihm von unserer Absicht, ein Buch über die Genealogie des Justizirrtums zu verfassen und baten ihn um Angaben über den Fall Dr. Sheppard, wobei wir die Unterlassung der Blutgruppenbestimmung erwähnten und meinten, als ehemaliger Schweizer müsste er doch "die Präzision im

Blute" haben. Er berichtete uns dann in einem freundlich gehaltenen langen Brief vom 14.12.1962 von den Schwierigkeiten der Blutuntersuchung, da Opfer wie mutmasslicher Täter, wie im Jaccoudprozess, dieselbe Blutgruppe 0 besassen. Zudem fand man überall im Haus Blutspuren der damals läufigen (und wohl deshalb nicht bellenden) Hündin Koko. Prof. Kirk habe dagegen nur an einem einzigen Flecken an der Türe nahe beim Bett des Opfers eine veränderte Lösungszeit in destilliertem Wasser und eine andere Agglutinationszeit beim Coombstest gefunden. Er sei auf diesen Fleck aufmerksam geworden, weil er in Dichte und Form nicht den andern entsprach. Auf unsere Frage, warum er nicht das Blut des Opfers am mutmasslichen Täter als einzig sicheres Indiz nachgewiesen habe, meinte er, Dr. Sheppard habe sich eben "sorgfältig gewaschen", eine bei Gerichtsmedizinern sehr beliebte "Schutzbehauptung"! Immerhin reichte dann kurz danach Dr. Gerber selber ein Begnadigungsgesuch für Dr. Sheppard ein, was seine Unsicherheit bewies. War übrigens Dr. Gerber nicht befangen auch gegenüber Verteidiger Corrigan, da er 1950 in einer ähnlichen Gattenmordaffäre, im Fall Joseph Cogan, gegen ihn verloren hatte? Frau Cogan war angeblich an Zyanidvergiftung gestorben und ihr Mann hatte ihr zuvor zyanhaltiges Rattengift ins Gesicht geworfen. Corrigans Experte bewies, dass der erst später erfolgte Tod der Frau eine andere Ursache haben musste, da solche Zyanverbindungen einen sofortigen Tod durch Blutauflösung bedingen.

Unterdessen hatte die deutsche Baronin Ariane Tebbenjohanns einen leidenschaftlichen Bericht Juhns in der "Neuen Illustrierten" in einer Wartezimmerstunde gelesen und Interesse gewonnen, zumal sie selber vor der Scheidung stand. Ueber die Brüder des Verurteilten gelang ihr eine Korrespondenz, die am 1.2.1963 trotz Besuchsverbot zur Verlobung im Gefängnis von Marion/Ohio führte. Sie opferte in der Folge über 200.000 Dollar, um den Staranwalt Lee Bailey zur Weiterführung des Prozesses und zu neuen Expertisen durch namhafte Privatexperten zu bewegen. Baileys Klage beim Distriktbundesrichter Weinmann, die den Schuldspruch trotz Fehlens der Mordwaffe und des Mordmotivs, bei nachlässiger, eingeleisiger Voruntersuchung, Voreingenommenheit des Gerichtsvorsitzenden (er erklärte schon zu Beginn des Prozesses "Sheppard ist schuldig wie die Hölle") und dank eines zügellosen Kesseltreibens von Seiten der Lokalzeitung "The Cleveland Press" als unfair im Sinne der Habeas Corpusakte erklärte, hatte Erfolg. Weinmann nannte den Schwurprozess eine "Verhöhnung der Justiz" und setzte Dr. Sheppard provi-

sorisch in Freiheit. Am 8. Juli 1964, drei Tage nach der Entlassung heiratete Dr. Sheppard Frau Tebbenjohanns im "Hilton" in Chicago, wobei Bailey ihr Trauzeuge war. Sie mieteten ein Haus in Cleveland, aber infolge von andauerndem Stress hatte Ariane zwei Fehlgeburten und magerte enorm ab. Denn die Verfolgung durch die Clevelander Staatsanwaltschaft ging weiter, da diese Berufung einlegte und einen neuen Haftbefehl gegen Dr. Sheppard erliess, so dass die beiden Jungvermählten in einen anderen Staat fliehen mussten. Doch Bailey reichte fristgerecht Revision beim Obersten Gerichtshof in Washington ein, die Erfolg hatte. Schon lange war man hier besorgt über die zunehmende Verunsicherung der Rechtspflege durch Presse, Radio und Fernsehen dank der übertriebenen Rücksicht auf die verfassungsmässig garantierte Pressefreiheit. So beherrschte die Presse und das Fernsehen im ersten Sheppardprozess die Szene vollständig, da der Vorsitzende den Journalisten volle Bewegungsfreiheit liess, so dass sich der Angeklagte nicht einmal vertraulich mit seinem Verteidiger beraten konnte. Man vergass, dass die Verfassung ebenfalls jedem Bürger ein faires, unparteiisches Verfahren garantiert. Man wies auf das Beispiel Englands hin, das jedes Eingreifen der Presse in ein schwebendes Verfahren ausser kommentarloser Wiedergabe ohne Vermutung und Deutung gerichtlich als "Contempt of Court" schwer bestraft. In Amerika aber werde die Pressefreiheit wie eine heilige Kuh geschützt. Noch nie, meinte Weinmann, sei ein Justizirrtum so eindeutig durch die Presse herbeigeführt worden, wie hier, wo schon nach wenigen Tagen in der "Cleveland Press" in Blocküberschrift die Verhaftung Dr. Sheppards verlangt wurde. Die Gerichtsverhandlung selber habe in einer "Karnevalsstimmung" stattgefunden. Auch sei die Klausur der Geschworenen während der vier Tage nicht gewahrt geblieben, indem die Jurymitglieder dauernd in Telefonkontakt mit der Presse und ihren Angehörigen gestanden hätten. Washington befahl, das Clevelander Geschworenengericht sei nun verpflichtet, innert 60 Tagen einen neuen, diesmal fairen Prozess unter Ausschluss der Oeffentlichkeit zu veranlassen oder Dr. Sheppard in Freiheit zu belassen. Ariane zahlte die 10.000 Dollar Kaution. Wieder setzte die Boulevardpresse mit ihrer Hetzkampagne ein und denunzierte nun Ariane als Halbschwester von Frau Goebbels als "Nazi-girl", das auf diesem Wege auf eine Hollywood-Karriere hoffe. Andererseits schrieb der berühmte Justizirrtumsjäger und Kriminalschriftsteller Gardner im Vorwort zum Buch des erwähnten Holmes: "The Sheppard Case", er habe sich für Sheppards Begnadigung eingesetzt,

weil er von seiner Unschuld überzeugt sei. Drei Wochen nach Dr. Gerbers Antwort an uns unterschrieb also auch dieser selber ein Begnadigungsgesuch für Dr. Sheppard, ohne dabei aber seine Fehler zuzugeben. Es ist daher Dr. Sheppard nicht zu verdenken, wenn er darauf verzichtete, auch als selbst der Redaktor der "Cleveland Press" mitunschrieb. Dr. Sheppard wagte vielmehr das Risiko einer neuen Schwurverhandlung, was sicher nur ein Unschuldiger tut, wie sein älterer Bruder Dr. Stephen Sheppard in seinem Buch "Meines Bruders Hüter" mit Recht betonte.

Am 24. Oktober 1966 kam es dann zum zweiten Prozess unter einem neuen Vorsitzenden, denn derjenige des ersten Prozesses, Richter Blythin war inzwischen gestorben. Diesmal wurde das Gerichtsgebäude polizeilich abgesperrt. Die Geschworenen berieten aber wieder ganze neun Stunden lang, - eine neue Zerreissprobe für Dr. Sheppard, bis sie zum einmütigen Freispruch gelangten. Bei diesem Verfahren berichtete der neue Zeuge Dr. Don, dass Dr. Gerber ihm schon vier Wochen vor dem Mord Drohungen gegen Dr. Sheppard ausgesprochen hatte, als er ihm erzählte, er sei nun in der Klinik Sheppard angestellt: "Sind Sie auch einer von der Sheppard-Sippe? Eines Tages werde ich die erwischen." Wie schon erwähnt, hatte Dr. Gerber auch schon am Vormittag nach der Mordnacht der Polizei geraten, Dr. Sheppard zum Gestehen zu bringen, da er Beweise für seine Schuld habe. Am 18. November wurde Dr. Sheppard endgültig freigesprochen. Der Verteidiger Bailey schloss mit den Worten: "Es gibt einen Mann, der Dr. Sheppard zwölf Jahre schuldet!"
Die Ehe begann glücklich in der von Ariane gekauften Villa in Cleveland. Während eines Aufenthaltes in Duisburg erhielt Dr. Sheppard auch seine Approbation als Arzt aus Ohio zurück und dachte daran, in einem Duisburger Krankenhaus eine Stelle anzunehmen, da er immerhin vierzehn Jahre nicht mehr praktiziert hatte. Schliesslich beschloss er jedoch, nach Amerika zurückzukehren und im Spital Younstown, Ohio, eine Stelle als Chirurg anzunehmen. Nun hatte er hier aber erneutes Pech: Man lastete ihm hintereinander zwei "Kunstfehler" an. Eine Frau Lopez verklagte ihn auf 530.000 Dollar Schadenersatz für den Tod ihres Mannes, der an einer Arterienverletzung während der Operation gestorben war. Der begutachtende Arzt Dr. Belinky aber hatte einen Tod durch Unfallschock und innere Verblutung attestiert. Schon zehn Tage darauf verklagte der Feuerwehrhauptmann Duffy Dr. Sheppard auf 685.000 Dollar, da seine Frau nach einer Operation gestorben war. Dieses Prozessieren gegen Aerzte ist seit langem in Amerika zu einer wahren

Seuche ausgeartet, da es meist willige Richter findet. Es ist gewissermassen das Gegenstück zu den meist übersetzten Aerztehonoraren. Im Falle Dr. Sheppard wurde zudem in perfider Weise dessen angeschlagene Reputation ausgenutzt, - also eine Art Erpressung.

Im November quittierte Dr. Sheppard den Dienst freiwillig und lief auch Ariane aus der gemeinsamen Wohnung davon, die bald darauf Scheidung wegen "Körperbedrohung und Vernachlässigung" einreichte. Dr. Sheppard liess sich dann in Columbus als praktischer Arzt nieder, wo er schon zwei Wochen nach der Scheidung die 20jährige Tochter seines Sporttrainers, Colleen Strickler, heiratete. Als Athlet pflegte er seit je gern bei Wohltätigkeitsfesten als "Catcher" aufzutreten, so auch jetzt an einem Fest zugunsten der Krebsbekämpfung in Waverly, wobei er sogar gegen den Berufscatcher Scholl antrat. Schon in seiner Gefängniszeit hatte er sich freiwillig zu Versuchszwecken lebende Krebszellen einimpfen lassen. Nun aber wurde er labil, wurde Trinker, da er die vielen Toten der Affäre nicht vergessen konnte: seine Frau Marilyn , seine Mutter, die sich damals erschoss, seinen Vater, der zehn Tage darauf am Herzinfarkt starb, seinen Schwiegervater, der kurz danach ebenfalls Selbstmord beging. Dann die zwei Fehlgeburten Arianes, ihre "overprotection" auch nach seiner Entlassung, ihre Empfindlichkeit und Abmagerung, ihre Streitigkeiten, die schon bei der ersten Weihnachtsfeier begannen, wo er nach Kalifornien zu Freunden floh usw. Er war ganz einfach am Rande seiner seelischen Belastbarkeit und meinte einmal: "Leben Sie zehn Jahre zu Dritt auf wenigen Quadratmetern. So etwas bleibt nicht in den Kleidern hängen." Auf Werbereisen für sein von William Levy mitverfasstes Buch "Erdulde und siege", das fünf Auflagen erlebte, begann er sich rüpelhaft gegen die fragenden Journalisten zu benehmen, die ihn ja ins Zuchthaus gebracht hatten, vor allem als sie ihm die Fangfrage stellten, wen er denn für den Mörder halte, eine höchst gefährliche Sache, da er sofort wegen Verleumdung wieder inhaftiert werden konnte, wenn er sich noch so vorsichtig geäussert hätte. In der Carson Show platzte ihm einmal der Kragen, so dass er behauptete, er habe im zweiten Prozess eine Pistole im Gürtel getragen, denn er wäre auf keinen Fall ins Zuchthaus zurück, sondern hätte solange damit herumgefuchtelt, bis ihn die Wache erschossen hätte. Hier drohte ihm ebenfalls neue Haft wegen verbotenem Waffentragen und "Contempt of Court". Tatsächlich trug er damals natürlich keine Waffe. Drei Monate vor seinem Tod sagte er seinen Freunden, er leide an Krebs, den er sich im Gefängnis

bei jenen Versuchen zugezogen habe. Er werde aber eine lange Leidenszeit nicht auf sich nehmen. Er starb in Columbus im Alter von 45 Jahren, - ein Opfer eingeleisiger, durch Missbrauch der Pressefreiheit verschlimmerter Untersuchung eines nicht unbefangenen ehrgeizigen Gerichtsmediziners. Es ist und bleibt ein Unfug, dass solche Experten, wie auch Vorsitzende und Geschworene nach solchen Justizirrtümern nicht selber vor Gericht gezogen werden können, - etwa so wie Aerzte für ihre Kunstfehler grade stehen müssen. Noch immer steckt im Rechtswesen uralter magischer Glaube an richterliche Unfehlbarkeit und "Gottesurteile" aus dem Mund im Grunde völlig unfähiger Laiengeschworener.

Und was die falsch verstandene Pressefreiheit als "heilige Kuh" Amerikas an Unheil anrichten kann, hatten wir schon im "Watergate"-Skandal kennengelernt, wo anstelle des Journalisten Ellsberg, der geheime Militärakten gestohlen hatte, die konfiszierenden Polizisten im Namen der Pressefreiheit verurteilt wurden! Im Sheppardprozess hatte der Chefredaktor des "Cleveland Express", Seltzer, in seinen Memoiren noch das Toupet, sich seiner Kampagne gegen den "Todesarzt" zu rühmen.

Uebrigens führte die Dr. Sheppard-Affäre im amerikanischen Fernsehen zur populären "Dr. Kimble"-Serie: Ein des Mordes an seiner Frau angeklagter Arzt wird von der FBI durch ganz Amerika gehetzt, während er selber den wahren Täter, einen Einarmigen sucht!

Gardner berichtet in seinem Buch "The Court of last Resort" von einem ähnlichen, aber glücklicheren Fall Richard Roe. Dieser verheiratete Kleinbürger frequentierte eine geschiedene junge Frau, die er nach einer Jagdpartie am Sonntagabend noch schnell aufsuchte. Er fand sie nackt und erdrosselt im Bett liegen und wagte keine Anzeige. Die Nachbarn aber wussten von seinen Beziehungen und denunzierten ihn. Da er zunächst alles abstritt, machte er sich erst recht verdächtig, aber er konnte nachweisen, dass er seit Donnerstag auf der Jagd mit Freunden war, während seine Mätresse ihre Arbeit erst am Freitagabend verlassen hatte. Die Leiche wurde erst am Montagmorgen entdeckt, wobei der Gerichtsmediziner den Tod auf "12 bis 24 Stunden, vielleicht aber auch 72 Stunden" zurückdatierte, während der Leichenbestatter sofort erklärte, er habe noch nie eine derart verweste Leiche bestattet. Gardners Mitarbeiter Dr. Snyder datierte daher den Tod bereits auf Freitagabend. Erst nach vier Jahren kam Roe frei, indem man

ihn auf diesen Termin bedingt und vorzeitig entliess, um seine Entschädigung zu hintertreiben.

Mit dem Fall Dr. Sheppard weist auch der angebliche Gattenmord Meussdoerffer Verwandtschaft auf. Wieder spielte der Zufall, zusammen mit menschlichem Versagen eine fatale Rolle, so dass ein unbescholtener, angesehener Mann nur dank dem beharrlichen Weiterforschen eines Kriminalkommissars entgegen seinen Vorgesetzten wieder aus dem Räderwerk der Justiz heraus kam. Glass schilderte den Fall unter dem Titel "Rebell der Gerechtigkeit". Am Morgen des 5. November 1920 wurde in Kulmbach die Frau des Brauereibesitzers und Kommerzienrats Meussdoerffer im Bett mit einer Gardinenschnur gefesselt und mit einem Knebel im Mund erstickt aufgefunden. An der Fassade der Villa seien Spuren der Einbrecher gefunden worden, hiess es. Man sprach auch von Racheakt einer entlassenen Hausangestellten. Schon am folgenden Tag wurde indessen Meussdoerffer vor den Untersuchungsrichter in Bayreuth gebracht. Er wies jede Schuld von sich, hatte er doch mit der Ermordeten 47 Jahre in harmonischer Ehe gelebt. Doch Landesgerichtsrat Dr. Weyse widerlegte seinen Namen, indem er sich in einem wenig weisen Verdacht festfuhr und das Leugnen Meussdoerffers als "monomanische Erbitterung" klassierte, die anstelle eines möglichen Unfalls "Vorsatz" vermuten lasse. Der Angeklagte hatte wie gewohnt mit Freunden in einer Gastwirtschaft Skat gespielt und war um 23 Uhr heimgekehrt, wobei er im Zimmer seiner Frau noch Licht sah. Doch wie gewohnt lag im Esszimmer seine Hausjacke bereit nebst den üblichen drei Flaschen Bier und zwei Virginias. Nach einer halben Stunde hörte er ein Geräusch, als falle etwas um im Zimmer seiner Frau, aber das war nichts Ungewöhnliches. Seine Frau war herzleidend und ging stets früh zu Bett. Sie mochte versehentlich einen Stuhl umgestossen haben. Kurz darauf vernahm er diesmal Stimmen, und als er nach oben ging, hörte er seine Frau rufen. Er fand sie gefesselt und sie sagte: "Heinrich hilf mir, ich bin geknebelt." Ihre Augen waren angstvoll weit geöffnet. Er durchschnitt die Fesseln an den Händen und rannte hinunter, um den Einbrecher zu stellen. Als er unverrichteter Dinge wieder hinauf kam, war seine Frau tot. Er hatte den Knebel in ihrem Mund übersehen, oder das Herz hatte die Aufregung nicht ertragen. Der 67jährige Kommerzienrat war zunächst unfähig, die Polizei oder einen Arzt zu avisieren. Er trank zuvor noch zwei Flaschen Bier aus. Als die Polizei kam, lenkte er den Verdacht auf eine entlassene Hausangestellte, was Dr. Weyse veranlasste, zu vermuten, diese Entlassung sei nur zum Zweck

dieser Verdachtsablenkung geschehen. Meussdoerffer blieb in Haft. Nicht so sicher fühlte sich Oberkommissar Schiffner. Er hörte von einer Hausangestellten, dass in letzter Zeit mehrfach Geld und ein Söllerschlüssel abhanden gekommen waren. In der Mordnacht waren alle Türen sonst gut verschlossen geblieben. Er fand unter dem Mordzimmer an der Fassade den gemusterten Abdruck eines Gummischuhs, an der Mauer hinter dem Haus dagegen denjenigen einer Socke, - also ein Einbrecherpaar? Obgleich der Regen die Spuren verwischte, fand er dasselbe Sockenmuster noch am Blitzableiter. Der Einstieg geschah also über den Balkon mittels eines Blitzableiters. Sofort dachte Schuberth an ein berüchtigtes Einbrecherpaar Schuberth und Popp. Bereits sass Schuberth im Gefängnis, aber wegen eines andern Einbruchs. Er erklärte sich nun Schiffner gegenüber bereit, gegen eine Auszahlung von 5000 DM an seine Frau auszusagen. Dr. Weyse ging nun scheinbar auf diesen Handel ein, um Schiffner der Bestechung durch den reichen Meussdoerffer zu überführen. Schiffner durfte Schuberth sogar 6000 DM offerieren, was diesen aber misstrauisch machte. Immerhin gestand er nun, dass er mit Popp nach mehreren kleinen Einbrüchen in der Villa Meussdoerffer dank des Söllerschlüssels einen grösseren Coup landen wollte, und zwar am Monatsbeginn, wo die Frau des Brauereibesitzers ihr Wirtschaftsgeld bekam. Popp kam fast zu spät, da er zwecks Alibi sich bei einer kommunistischen Versammlung mit einem Polizisten unterhalten hatte. Mit Turnschuhen und Socken kletterten sie über die Mauer, und Popp nahm aus einem Schuppen aus einer alten Jacke Futterstoff für eine Maske, da er die seine vergessen hatte, sowie eine Gärtnerschnur. Dann schlichen sie ins Schlafzimmer des Kommerzienrats, das mit dem Zimmer seiner Frau durch eine Türe verbunden war. Da hörten sie den Kommerzienrat heimkommen und wurden nervös. Sie schlichen ins Zimmer der Frau, die schrie, aber Popp erstickte ihre Schreie mit einem Kissen. Sie habe aber auch nach der Knebelung noch gelebt. Natürlich wurde nun von Popp Dr. Weyse gegenüber alles abgestritten, und die "Fränkische Volksstimme" hatte ihren Knüller: "Riesige Bestechungsaffäre im Prozess Meussdoerffer. Unschuldiger Arbeiter soll für 6000 Mark für einen Kommerzienrat ins Zuchthaus. Oberkommissar Schiffner als Regisseur eines Justizskandals". Schiffner erhielt aber von Popp ein volles Geständnis, als er diesem von den 6000 Mark "Geständnisprämie" Schuberths berichtete: "Erst verleitet er mich zum Einbruch und dann verkauft er mich." Trotzdem wurde Schiffner nun auf Betreiben Dr. Weyses im Amt suspendiert,

wobei ihm völliges Schweigen auferlegt wurde, wenn er nicht wegen Verdunklungsgefahr selber verhaftet werden wolle. Bei Dr. Weyse und seinem Staatsanwalt von Rebey ging es um das Ansehen der Justiz, das nicht angeschlagen aus der ganzen Sache hervorgehen durfte. Für sie war Raub von vornherein ausgeschlossen, weil kein Geld fehlte. Aber die zwei Ganoven hatten eben keine Zeit mehr dazu, weil der Kommerzienrat früher als erwartet heimgekommen war, und sich Popp verspätet hatte. Sein anfänglich als sicher angenommenes Alibi erwies sich schliesslich doch als falsch, wobei es um Minuten ging! Natürlich wurde auch Schiffner völlig rehabilitiert!

An den Fall Dr. Sheppard erinnert auch der amerikanische Fall Fred Senff. Dieser aus Deutschland in den Dreissigerjahren nach Kalifornien eingewanderte Mechaniker hatte in San Gabriel bei Los Angeles mit Fleiss und Ausdauer einen hübschen Bungalow gebaut und schien mit seiner grossen Familie glücklich zu sein. Eines Morgens wurde die Feuerwehr alamiert, es brenne in diesem Haus und niemand rühre sich: Offenbar sei die Familie verreist. Nun fand man alle im Wohnzimmer erschlagen und erstochen, die Frau, den Sohn Kim, die Grossmutter Chapman. Nur Fred und die achtjährige Jenny kamen wieder zu Bewusstsein und wurden gerettet. Man nahm an, wieder sei eine jener die Gegend unsicher machenden Räuberbanden am Werk gewesen, da kurz zuvor im nahe gelegenen Rosemead der Rentner Walters mit einem Hammer erschlagen worden war, und vier Tage vor der Tragödie waren zwei junge Leute, Hess und Dolan, zerstückelt in ihren Schlafsäcken an der Autostrasse nach San Gabriel gefunden worden. Merkwürdig war nur, dass Fred Senff bei der Befragung immer nur sagte, er möge darüber nicht sprechen, und seine kleine Tochter immer nur "Oh Daddy" wiederholte. Man klagte ihn an, indem man annahm, dass er in einem Familienstreit Amok gelaufen sei, aus seinem Benzintank Benzin entnommen und damit das Haus angezündet habe, nicht ohne sich selber mit dem Hammer ebenfalls zu verletzen. Obgleich kein Motiv da war und die Nachbarn diese Version für unmöglich hielten, wurde er zum Tod durch die Gaskammer verurteilt. Journalist Graf, der die Verhandlungen verfolgte, hielt ihn für unschuldig. Hatte er unter dem Schock geschwiegen, indem er das schreckliche Ereignis einfach verdrängte? Jedenfalls kamen und kommen in Amerika nicht selten solche Kollektivsuizide und Amokmorde vor, wohl da die Männer infolge des angelsächsischen Matriarchats unter hohem Sozialdruck stehen?!

Einen merkwürdigen Parallelfall zur Dr. Sheppardaffäre stellte auch der Fall des Narkosearztes Dr. Carl Coppolino dar, wobei wieder derselbe Staranwalt Lee Baley verteidigte, diesmal aber mit weniger Glück. Dr. Coppolino war Sohn armer sizilianischer Einwanderer. Sein Vater war Friseur in Brooklyn, der sich das Medizinstudium seines Sohnes am Munde absparte und so nie zu einem eigenen Geschäft kam. Noch während des Studiums heiratete Dr. Coppolino seine Studienkameradin Carmela Musetto, Tochter eines Arztes ebenfalls italienischer Abstammung, der nun das Studium und schliesslich den Hausbau des jungen Paares in Middletown finanzierte. Da die beiden als Assistenten am Methodistenspital Brooklyns nicht genug verdienten, ging Carmela in ein Forschungslabor der Hoffmann-La Roche in Nutley arbeiten, während Dr. Coppolino als Anästhesist im Hospital von Red Bank eine Stelle als Narkosearzt fand. Als hier die ersehnten Privatpatienten ausblieben, verdächtigte er die Narkoseschwester Lucy Trichine der Sabotage und wollte sie mit anonymen Briefen und Telefonaten zum Künden bringen. Seine Intrigen wurden entdeckt, ihm wurde gekündigt mit der Auflage, nicht mehr zu praktizieren,und die Schwester zog ihre Anklage zurück. Man einigte sich darauf, dass er "aus Gesundheitsrücksichten" ausscheide, nämlich wegen eines schwachen Herzens. Von nun an bezog er dafür hohe Renten und versuchte mit populärwisschenschaftlichen Büchern wie "Willkommen im Infarktverein" Geld zu verdienen, kam aber auf keinen grünen Zweig. Die ganze Last der Familienversorgung ruhte auf seiner Frau. Nun lernten die beiden ihre Nachbarn, den emeritierten Mayor Farber und seine schon ältliche Frau Marge näher kennen. Der Oberst war viele Jahre nach dem Krieg Besatzungsoffizier in Deutschland und Japan gewesen, aber er fühlte sich noch so rüstig, dass er jeden Morgen noch zu einem Job in einer New Yorker Versicherung fuhr. Bei einem Gespräch, als Dr. Coppolino wieder einmal von seiner geringen Lebenserwartung als Infarktpatient sprach, meinte Frau Marge, sie möchte sich gern von ihrer Kettenraucherei heilen lassen. Dr. Coppolino, der als Narkosearzt auch Hypnose praktiziert hatte, lud sie zu einigen Sitzungen ein, die die Frau kurierten, aber zugleich ein gefährliches Verhältnis anbahnten, zumal Dr. Coppolino eine Art Mutterkomplex ihr gegenüber zu haben schien. Als Dr. Coppolino seiner Gesundheit wegen nach Florida, Sarasota, umsiedelte, zog auch die Familie Farber nach. In der Nacht vom 29./30. Juli 1963 fühlte sich Mayor Farber nicht wohl und liess Dr. Coppolino kommen. Dieser gab ihm eine Spritze, aber Farber starb offenbar an einem Herzinfarkt.

Der inzwischen zum Oberstleutnant beförderte Farber wurde auf dem Heldenfriedhof von Arlington mit allen Ehren begraben. Zwei Jahre darauf, in der Nacht vom 27./28. August 1965 starb mitten aus voller Gesundheit heraus auch Frau Dr. Coppolino am "Herzinfarkt", wie Frau Dr. Karow im Totenschein vermerkte. Sie hatte die Tote auf dem frisch gemachten Bett auf dem Rücken liegend mit geballten Fäusten und in Brusthöhe erstarrt gefunden, wobei die rechte Gesichtshälfte blau war. Dr. Coppolino berichtete, sie habe am Abend zuvor über Brustschmerzen geklagt. Um sein Herz zu schonen, nahm Dr. Coppolino zum Befremden seines Schwiegervaters nicht an der Beerdigung teil. Zwei Versicherungen zahlten anstandslos, aber eine dritte zögerte. Dr. Coppolino hatte kurz zuvor eine Erhöhung um 10.000 Dollar vornehmen lassen. Befremdend war auch, dass er mit den beiden Kindern das Haus auf der Insel vor Sarasota immer mehr mied und aufs Festland zu einer Witwe Gibson zog, die er beim Bridge kennengelernt hatte. Schon sechs Wochen nach Carmelas Tod verehelichte er sich am 7. Oktober mit dieser hübschen und reichen Frau. Offenbar aber hatte die bedeutend ältere Marge Farber ebenfalls mit einer Ehe mit Dr. Coppolino gerechnet, obgleich sie nur zwei Jahre jünger als Carls Mutter war. Jedenfalls wurde die heissblütige Irin nun rasend vor Eifersucht und bedrohte Dr. Coppolino täglich mit Telefonaten. Aber auch der Ex-Schwiegervater Dr. Musetto wunderte sich, dass Dr. Coppolino zwar nicht an die Beerdigung seiner Tochter kommen konnte, nun sich aber Flitterwochen in Las Vegas leistete. Am 10. November 1965 erschien nun Marge Farber bei der FBI in Sarasota und "gestand", sie habe Dr. Coppolino unter Hypnose assistiert, als er den Oberstleutnant mit einer Spritze gelähmt und dann mit dem Kissen erstickt habe. Vermutlich habe er auch seine Frau mit einer Spritze umgebracht, um die reiche Witwe Gibson zu heiraten, da Frau Dr. Coppolino in Sarasota keine Praxiserlaubnis mehr bekommen hatte und die Familie in Not geraten sei, zumal eine Rentenüberprüfung bevorstand. Sheriff Boyer von Sarasota ging auf diese abenteuerlichen Aussagen ein, was auch nur beim typisch amerikanischen "Momismus" möglich war. Als "Kronzeugin" machte sich dabei Marge gewissermassen schuldlos, - wieder eine amerikanische Spezialität!

Die Leichen der beiden Verstorbenen wurden exhumiert, und nun entspann sich ein Expertenkampf zwischen dem New Yorker Gerichtsmediziner Dr. Helpern, der bei Farber einen Bruch der beiden sehr zerbrechlichen Cricoid-

hörner am Kehlkopf fand, das Herz dagegen für "normal" erklärte, und zwei Gerichtsmedizinern Dr. Ford (Boston) und Dr. Spelman (Philadelphia), die an den Kranzgefässen des Herzens bei Farber eine arteriosklerotische Verengung von 25-30 % fanden. Die letzteren bezweifelten auch, dass mit einem Kissen eine Cricoidfraktur erzeugt werden könne; zudem fehlte jede Haemorrhagie in der Kehlkopfgegend als sogenannte "Vitalreaktion". Solche Frakturen könnten auch post mortem beim Transport der Leiche nach Arlington entstanden sein. Die Behauptung der Marge Farber, unter Hypnosezwang bereits Vergiftungsversuche an ihrem Mann begangen und beim Mord assistiert zu haben, sei wissenschaftlich unhaltbar, bezeugten auch zwei Hypnosespezialisten. Der Staranwalt Bailey überzeugte im Dezember 1966 in Freehold die Geschworenen zu einem 12:0 Freispruch. Marjorie Farber hatte sichtlich einen Meineid geschworen. Nur aus dem Cricoidbruch konnte keine "Gewaltanwendung" diagnostiziert werden. Nun hatte aber Helpern, der gegen Ford bereits im Hampshire-Euthanasieprozess und in einem Pennsylvanien-Gattenmordprozess verloren hatte, auch die Obduktion von Frau Dr. Coppolino vorgenommen. Jetzt stand sein Prestige auf dem Spiel! Seine These war, Frau Dr. Coppolino sei, da sie den Totenschein für Farber ausgefüllt hatte, Mitwisserin gewesen und deshalb von Dr. Coppolino mit einem "Geistergift", das keine Spuren hinterlasse, umgebracht worden. Es soll sich um Succinylcholinchlorid, ein Muskelrelaxans aus der Narkosepraxis, gehandelt haben. Ein Dr. Webb bezeugte auch, Dr. Coppolino habe vor einiger Zeit "zu Versuchszwekken an Katzen" bei ihm sechs Ampullen dieser Substanz (ca. 2800 mgr) bezogen. Dr. Musetto hatte auch angeblich von Dr. Coppolino die falsche Information bekommen, man habe Carmelas Herztod durch eine Obduktion festgestellt, obgleich nie eine solche stattgefunden hatte. Der neue Prozess fand diesmal im Süden, im Badeort Naples am Golf von Mexiko statt, und schon vor Prozessbeginn verriet ein Geschworener die allgemeine Stimmung, als er meinte, ein Unschuldiger habe es nicht nötig, einen Staranwalt aus dem Norden zu holen. Natürlich musste er deswegen ausscheiden, aber die Einstellung der meist aus Fischern und Handwerkern bestehenden Jury unter dem militanten Staatsanwalt Schaub war für Dr. Coppolino ungünstig. Allzu sicher wie dieser sich fühlte, feierte er auch schon im voraus mit seiner neuen Frau in den Bars von Naples, auf Kaution freigelassen, seine endgültige Rehabilitierung. Dr. Helpern brachte zwei Mitarbeiter mit, nämlich Dr. Gilman, der mit Katzenversuchen nachweisen wollte, dass bei Ueberdo-

sierung jenes Muskelrelaxans auch Spuren ins Hirn gelangten und vom Todeseintritt an chemisch nicht weiter abgebaut würden. Tatsächlich hatte der zweite Experte Dr. Umberger im Gehirn von Frau Dr. Coppolino nicht das Gift, aber angeblich ein Abbauprodukt jenes Muskelrelaxans, nämlich Bernsteinsäure gefunden. Ja Dr. Umberger wollte sogar an der linken Gesässhälfte der Toten einen Einstich mit Bernsteinsäurespuren gefunden haben. Nun ist aber Bernsteinsäure ein körpereigenes Zwischenprodukt des Fettstoffwechsels! Ob es sich im Leichengewebe anhäuft, wäre noch zu untersuchen. Zudem hätte ein Muskelrelaxans keine Verkrampfung der Hände, wie die Tote zeigte, sondern eine völlige Lähmung aller Extremitäten bewirkt. Leider fielen Bailey diese Argumente nicht ein, so dass Dr. Coppolino am 26.4.67 zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt wurde. Revisionsversuche am 18. Juli und im Oktober des gleichen Jahres blieben erfolglos. Durch Publikation seiner Affäre versuchte er seither wenigstens die Prozesskosten abzuzahlen. Auch seine Frau schrieb Memoiren zu diesem Zweck, wobei sie immer wieder betonte, sie glaube an seine Unschuld. Dr. Helpern ist kürzlich gestorben. Man kann sich fragen, wieviel Unheil dieser Star-Gerichtsmediziner mit seinen 18.000 Obduktionen, deren er sich zu rühmen pflegte, angerichtet hat. Wie die Abwesenheit weiterer Verletzungen ausser dem gebrochenen Cricoid im Falle Farber keinen Schluss auf gewaltsamen Tod zuliess, so genügte ganz sicher, wie Bailey nach dem Prozess der Presse sagte, der angebliche Nachweis von "Giftabbaustoffen" nicht zum Beweis eines Giftmordes. Auch psychologische Faktoren wurden falsch gewertet: So hätte sicher Dr. Coppolino nach einem Mord nicht bei der Beerdigung seiner Frau gefehlt oder schon nach einigen Monaten wieder geheiratet. Oft scheinen die Gerichtsexperten wie die Staatsanwälte ihre eigenen verdrängten kriminellen Veranlagungen und Phantasien auf ihr Opfer zu projizieren, - auch eine "déformation professionnelle"! Unser Gerichtsmedizin-Professor D. pflegte an "gemütlichen Abenden" seine interessantesten Fälle zum besten zu geben, wobei seine Augen im Jagdglück verdächtig funkelten.

<u>Dr. Finch</u> wurde beschuldigt, in Los Angeles vor seiner Garage im Beisein seiner Geliebten Carola Tregoff die Ehefrau erschossen zu haben. Er selber gab an, dass sich beim nächtlichen Handgemenge mit seiner revolverbewaffneten Frau ein Schuss gelöst habe. Als sich aber dann noch ein Gangster meldete, er habe angeblich von Dr. Finch den Auftrag erhalten, dessen Frau zu ermorden, wurde der Arzt und seine Geliebte zu lebenslänglich verurteilt.

Der Indizienbeweis war derart unsicher, dass die erste Jury nach Schlägereien, Suizidversuchen, Beschuldigungen wegen sexueller Belästigung usw. trotz mehrtägiger Klausur zu keiner Schlussfolgerung kam und daher aufgelöst werden musste. Erst eine neue Jury kam zum Schuldspruch, der aber vermutlich einen Justizirrtum besiegelte.

Im Januar 1966 kam in Miami eine ähnliche Affäre vor die Geschworenen. Am Morgen des 30.6.1964 hatte die jugendliche Gattin des 69jährigen Bankiers Mossler diesen auf der Hundematte von 39 Messerstichen durchbohrt gefunden. Da sie ein recht intimes Verhältnis zu ihrem Neffen Powers unterhalten hatte, munkelte man von "tödlicher Dreiecksbeziehung". Powers war auch zur Tatzeit in der Villa, und man fand überall seine Fingerabdrücke sowie an ihn adressierte Liebesbriefe von "Candy" Mossler. Auch berichteten Zeugen von Drohungen Powers gegenüber dem Bankier. Die junge Frau bagatellisierte ihre Beziehungen zu Powers und behauptete, ihr Mann habe in seinen letzten Jahren merkwürdige homosexuelle Beziehungen gepflegt, was ihn ihr eben entfremdet habe. Sie stammte aus einfachen Verhältnissen, hatte eine Kinderlähmung mit viel Energie überwunden und sich zum Starmannequin hinaufgearbeitet, als sie Mossler heiratete. Tatsächlich weisen nun solche Morde mit Stichwaffe auf Affektverbrechen unter Homosexuellen hin. Auch hier meldete sich nun ein Gangster Mulvey als Starzeuge der Anklage mit der Behauptung, er habe von Frau Mossler 10.000 Dollar erhalten, um ihren Mann zu beseitigen, das Geld genommen, aber den Auftrag nicht ausgeführt. Nun erklärte dessen Frau, Mulvey sei ein "notorischer, rauschgiftsüchtiger Lügner", und auch die geschiedene Frau des zweiten Anklagezeugen Diehl bestritt, dass im Wohnwagen auf der Mossler-Ranch, wo Candy und Powers wohnten, "zerwühlte Betten und Empfängnisverhütungsmittel" vorgefunden wurden. Schliesslich bewiesen auch die Experten, dass das Haarbündel, das man in Mosslers Händen gefunden hatte, weder von Powers noch von Candy stammen konnte. Im Kreuzverhör brach auch die Aussage des Gärtners zusammen, er habe noch am Tag vor dem Mord den Küchenausguss, wo man Powers Handabdrücke fand, ausgewaschen. Wie im Falle Brühne usw. nahm die Anklage kurzschlüssig einfach diejenigen als Mörder an, die am "meisten Motive" hatten, ging es doch um eine Erbschaft von 33 Millionen Dollar. Anfang März 1966 nahm der Prozess ein günstigeres Ende als der Dr. Finchprozess, indem die Geschworenen nach mehrtägigen Beratungen, wobei drei zunächst obstinat für "schuldig" waren, bei getrennter Abstimmung zum Freispruch gelangten: Nur das Liebesverhältnis

der beiden Angeklagten sei eigentlich bewiesen worden! Um zu verhindern, dass die puritanischen Geschworenen schon darum zum Schuldspruch kamen, hatte zuvor der berühmte texanische Verteidiger Foreman Jesus zitiert: "Wer aber unter euch ohne Sünde ist, werfe den ersten Stein"! "Selbst diejenigen unter Ihnen, die nicht an ihn glauben, werden zugeben müssen, dass Christus einer der Grössten war, die je auf Erden gelebt haben. Also: Kein Wort mehr über Sünde!" Die These des Staatsanwalts, Mossler habe das Verhältnis entdeckt und mit Scheidung gedroht, sei reine Phantasie. "Ich bewundere den Staatsanwalt, ich bewundere überhaupt jeden Mann, der den Mut hat, mit solch' dürftigen Beweisen in den Prozess zu gehen." Nach seiner bewährten Methode, dem Toten selbst die Schuld an seiner Ermordung anzuhängen, schilderte er Mossler als geldgierigen und homosexuellen Wüstling, und wenn der Mörder einen weissen Wagen fuhr, könne es geradesogut jener Homosexuelle Weissel gewesen sein, den man in der Mordnacht zehn Kilometer vom Tatort aufgegriffen hatte. Auch die vom Staatsanwalt supponierte Mordwaffe, eine Cocacolaflasche, sei nie gefunden worden. Bewiesen sei einzig, dass Powers am Tag vor dem Mord nach Miami und am Tag danach zurückgeflogen sei, was eine zufällige Koinzidenz darstelle, denn ein Mörder hätte sich ein besseres Alibi verschafft. So gewann Foreman, der in ca. 700 Totschlagsfällen 650 Freisprüche erreicht hatte und in 370 Mordaffären nur einen Klienten auf dem elektrischen Stuhl verlor, dank seiner fast hypnotischen Ueberzeugungskraft auch diesen Prozess, so dass nicht nur die Freigesprochenen (vor Rührung), sondern auch der Staatsanwalt (vor Wut) weinte, und ein texanischer Abgeordneter laut "Spiegel"-Bericht für sofortige Abschaffung der Todesstrafe eintrat, da diese für Leute, die sich Foreman leisten können, jeden Abschreckungseffekt verloren habe!

Im Januar 1975 floh ein gewisser Kamphausen aus dem Gefängnis, wo er eine lebenslängliche Zuchthausstrafe abzusitzen hatte. Er hatte angeblich auf Anstiften der Ehefrau den Kaufmann Schuberth zu ermorden versucht. Mit einem Brief an die Behörden gab Kamphausen bekannt, seine Flucht wolle nur auf den Justizirrtum aufmerksam machen, dass die Ehefrau vor Gericht "wegen schicksalshafter Verstrickung" auf Antrag ihres Mannes freigesprochen worden sei.

Einer der spektakulärsten Fälle, die durch den "Journalisme engagé" geklärt wurden, war der Fall Dr. Hoflehner aus dem oberösterreichischen Steyr. Im

Jahre 1955 wurde am Ennsufer die Krankenschwester Bernhardine Fluch ermordet und geschändet aufgefunden. In den dringenden Verdacht geriet nun der verheiratete Anästhesiearzt Dr. Hoflehner vom Krankenhaus Steyr, der ein Verhältnis mit der Ermordeten gehabt und am Mordabend in der Nähe des Tatorts nachweisbar auf sie gewartet hatte. Das anfängliche Ableugnen dieser beiden Tatsachen musste ihn derart verdächtig machen, dass seine eigene Frau einen Selbstmordversuch mit Gas machte; aber sie wurde gerettet und wurde nun seine tapfere Mitkämpferin, da sie ihm keinen Mord zutraute. In Steyr aber war nicht nur die Polizei, sondern die ganze Bevölkerung überzeugt, endlich den lange gesuchten "Frauenschreck" gefunden zu haben, der seit Monaten die Gegend unsicher gemacht hatte. Hier schaltete sich Gustav Adolf Neumann, Chefredaktor und Herausgeber des "Echo der Heimat" ein, der soeben eine Serie über dubiose Justizfälle begonnen hatte. Er erinnerte sich einer Reihe ähnlicher Verbrechen aus dem übrigen Oberösterreich, die offenbar von der lokalen Polizei ohne Kontakt mit den übrigen Amtsstellen registriert worden waren. Niemand wollte hier Zusammenhänge sehen, obgleich immer wieder von einem kleinwüchsigen Velofahrer berichtet wurde, der abends heimkehrenden Frauen in abgelegenen Gegenden auflauerte, sie von hinten anfuhr und mit einem eisernen Gegenstand traktierte, um sie dann zu vergewaltigen. So im Falle der Margarete Baier bei Bad Hall im August 1955 und im Falle Gertrud Brunner in der Nähe von Steyr am 6. November 1955, also kurz vor dem Mord an Bernhardine Fluch! Neumann fand ähnliche Ueberfälle auf Frauen auch in den Akten anderer benachbarter Amtsstellen und dann als Zentrum dieser Oertlichkeiten auf der Landkarte, als er die Tatorte mit Stecknadeln markierte, den Flecken Sierning. Von hier aus waren die Tatorte rasch in zwanzig Minuten erreichbar. Auch Dr. Hoflehner hatte am Rendezvousort ein fremdes Fahrrad im Gebüsch gesehen. Zusammen mit einem von Frau Dr. Hoflehner engagierten Privatdetektiv, einem pensionierten Polizeimayor, ging nun Neumann in Wien zu Dr. Formanek von der Interpolabteilung im Innenminsterium und erreichte, dass eine Sonderkommission nach Steyr abgeordnet wurde. Man geriet aber zunächst auf eine falsche Spur, auf den Exhibitionisten Mühle, wobei die Steyrer Polizei der Wiener Kommission sichtlich entgegenarbeitete. Trotzdem erreichte Neumann, dass nun auch das Gerichtsgutachten Dr. Fossels, das Dr. Hoflehner belastet hatte, neu untersucht wurde. Dr. Fossel hatte behauptet, Dr. Hoflehners Wagenheber passe genau in die Wunde der Fluch, obgleich er nicht die

leiseste Blutspur aufwies. Ferner betonte Fossel, Dr. Hoflehner habe die Leiche als erster entdeckt, den Fund aber der Polizei nicht gemeldet, und sich bei der Suche auffällig benommen. Auch sei ein Sexualverbrechen von ihm nur, die Polizei irreführend, vorgetäuscht worden. Die neuen Experten Prof. Werkgartner, der auch im Jaccoudprozess gewirkt hatte, sowie Prof. Schwarzacher und Grossberger zerpflückten aber nun Dr. Fossels Gutachten so vollständig, dass Dr. Hoflehner noch am gleichen Tag dieser Expertenkonferenz, am 19. Mai 1956, nach sechsmonatiger Untersuchungshaft auf freien Fuss gesetzt wurde. Das Verfahren gegen ihn wurde eingestellt. Er ging aus Steyr weg nach Linz ans dortige Krankenhaus. Der wahre Täter wiegte sich dann aber derart in Sicherheit, dass er am 10. Juni 1957 beim Dorf Neuzeug erneut zuschlug und die Fabrikarbeiterin Herta Feichtinger ermordete und schändete. Er hatte sogar die Frechheit, der Polizei von Steyr in einem anonymen Brief mitzuteilen: "Das Motiv der Tat ist grenzenloser Hass und Wut gegenüber den Weibern wegen einer schweren Liebesenttäuschung." Die Polizei verhaftete darauf einen geistesschwachen Gastwirtssohn aus Sierning und deutete den Brief, der unmöglich von diesem Verdächtigten kommen konnte, einfach als üblen "Scherz eines Wichtigtuers". Schon fünf Tage später wurde am 15. Juni bei Sierning erneut eine Arbeiterin Herta Spann von einem Radfahrer von hinten mit einem "Maurerfäustel" angeschlagen, doch rettete ihr ein entgegenkommender Motorfahrer das Leben. Der Täter hinterliess sein Fahrrad und eine Armbanduhr, was endlich seine Identifikation ermöglichte: der Hilfsarbeiter Engleder aus Sierning, nach einer Scheidung zum zweiten Mal verheiratet, unauffällig, fleissig, ein hilfsbereiter Bastler, der noch an der Beerdigung seines letzten Opfers teilgenommen hatte! Er mass nur 1.55 m, weshalb er von den Frauen oft verspottet wurde. Es gelang ihm noch, bis zur tschechischen Grenze zu fliehen. Als er dort mangels Ausweisen angehalten wurde, verriet er sich selber durch Prahlen mit seinen Morden. Der Polizei in Steyr berichtete er noch, wie die Schwester Fluch kurz aus der Bewusstlosigkeit erwacht sei, habe sie ihn gebeten, sie ins Krankenhaus zu bringen, weil sie ihn für einen zu Hilfe kommenden Passanten gehalten hatte. Er habe sie darauf erneut geschlagen, geknebelt, und vergewaltigt, um sie dann wimmernd und sterbend zurückzulassen. Um diese Zeit ging oben am Hang Dr. Hoflehner auf und ab, um auf sie zu warten, wobei er das Fahrrad Engleders bemerkte. Erst im Dezember 1957 wurde aber Dr. Hoflehner völlig rehabilitiert und mit 160.000 Schilling entschädigt.*)

*)Der Film "Gestehen Sie, Dr. Corda" (1958) schildert diesen Fall.

Engleder bekam lebenslänglich, aber Todesstrafe wäre hier wohl angebrachter gewesen, denn bei solchen Monstern hört jede Möglichkeit einer "Resozialisierung" auf. Auch aus eugenischen Gründen wäre in solchen Fällen zweifellos die Todesstrafe richtiger.

Für Frl. Spann hatte diese Affäre noch ein Happy-End: Sie heiratete den Motorradfahrer Fellinger, der sie gerettet hatte.

Aehnliches Glück hatte der Zahnarzt Dr. Verdirame aus Pavia, der am 2. August 1960 seinen Schwiegervater, den Verleger Carrera brutal mit einem Marmorstein erschlagen haben sollte und sich ebenfalls in Notlügen und Widersprüche verwickelte. Mangels handfester Indizien wurde er im November 1960 trotzdem freigesprochen, ähnlich wie der Gärtner Buchholz von Biel-Benken, der sich durch Lügen eines Kindsmords auf dem sogenannten Bruderholz bei Basel verdächtig gemacht hatte, bis dann ein Bauer aus dem benachbarten Oberwil gestand. Buchholz erhielt immerhin 70.000 Franken Entschädigung, das Maximum, womit die Schweiz glaubt, ihre Justizirrtümer wiedergutmachen zu können. Aehnlich wurde der Maurer Leister 1928 freigesprochen, nachdem er infolge seines Leugnens, eine Geliebte und eine Pistole zu besitzen, 1924 wegen angeblicher Ermordung seiner Ehefrau verurteilt worden war.

Gewisse Parallelen zum Fall Dr. Sheppard und Dr. Hoflehner finden wir auch im Sensationsprozess Gerard Wentzel, der am 9. Dezember 1946 seine (geschiedene) illegale Freundin Miriam Green in Pottstown, Pennsylvanien, mit einem blauen Schal erwürgt haben sollte. Er leugnete zuerst, seine Freundin am kritischen Wochenende gesehen zu haben, gab aber schliesslich zu, nach einer Jagdparty mit Clubfreunden am Sonntagabend Miriam noch aufgesucht, sie aber bereits tot angetroffen zu haben. Vielleicht finde man sogar Fingerabdrücke von ihm an ihrem Bett, da er die Leiche berührt habe. Tatsächlich fand man dann keine, doch entdeckte man Blut unter seinen Fingernägeln, ohne die Blutgruppe aber nachzuprüfen. Sein Hausarzt gab zur Erklärung an, Wentzel habe damals an einem blutigen Handekzem gelitten. Beim Kreuzverhör gab Wentzel schliesslich auch zu, dass Miriam seinetwegen einen Abort vorgenommen hatte. Als man die Leiche am Montag fand, war sie angeblich noch "frisch", so dass der von den Clubmitgliedern Wentzels allein unbezeugt gebliebene Sonntagabend als Mordzeit in Frage kommen konnte. Die Verteidigung erbrachte aber das Zeugnis des Leichenbestatters, der von

starker Verwesung sprach und daher den Mord einige Tage zurück ansetzte. Im Kreuzverhör gab nun auch der Gerichtsarzt zu, dass der Tod 48 - 72 Stunden vor der Entdeckung der Leiche eintreten konnte. Daraufhin appellierte Richter Maxey selber an den Obersten Gerichtshof Pennsylvaniens, wobei er den Fall in einem Zehntausend-Worte-Memorandum "a gross travesty of justice" nannte. Trotzdem wurde Wentzel zu zwanzig Jahren Zuchthaus verurteilt. Nun setzten sich zu dessen Verwunderung aber die Mutter und Schwester des Opfers für ihn ein, boten dem Ermittler des wahren Täters mehrere Tausend Dollar an und alarmierten Gardners "Court of Last Resort". Gardner und seine Feunde Steeger und Dr. Snyder fanden zwei Mitarbeiterinnen des Opfers, die dieses am Freitagabend noch nach Hause begleitet hatten. Seither hatte sie niemand mehr lebend gesehen, und im Tod trug sie noch dieselben Arbeitskleider. Man wusste auch, dass sie bei Ueberstunden stets jemanden anrief, und ihrer Mutter berichtete, dass sie sie wie immer am Samstag besuchen wollte und bisher noch nie ohne einen Anruf ferngeblieben war. Dr. Snyder unterzog nun Wentzel dem "Lügendetektor" und fand ihn sicher unschuldig, ebenso aber den früheren Ehemann Green, der zwar insofern log, als er behauptete, seit mehr als einem Jahr von Miriam getrennt gewesen zu sein: Gerade am Mordtag wurde die Scheidung erst legal! Dr. Snyder stellte auch fest, dass bei der Entdeckung der Leiche kein "Rigor mortis" (Totenstarre) mehr vorhanden war, der allein zu einer Tatzeit am Sonntagabend gepasst hätte. Die aus zehn Frauen zusammengesetzte Jury hatte Wentzel offenbar vor allem des Ehebruchs und der Abtreibung wegen verurteilt, zumal sie der Staatsanwalt mit Erfolg durch die Projektion der Mordsituation mit der halbverwesten Leiche beeindruckte. Nun gestand plötzlich im September 1950 im Mannheimer "Army Prison" ein Taxiräuber, der 24jährige Soldat Woodley, den Mord als Eifersuchtstat ein. Er sei damals auf Wentzel, mit dem er arbeitete, eifersüchtig gewesen, und Miriam habe ihn durch ihr Lachen zur Tat gereizt. Freilich gab er als Morddatum "einige Tage vor dem Thanksgiving Day" 1947 und als Mordinstrument ein blaues Badtuch an, und als man ihn nach Pennsylvanien zurückschaffte, widerrief er auf den Rat seiner Freunde alles wieder, so dass die Wiederaufnahme nicht zustande kam. Aber: Woher wusste er von der blauen Farbe des Schals? Sie war bisher nur der Polizei bekannt gewesen. Gardner reichte daher ein Begnadigungsgesuch ein, das Gouverneur Fine am 21. Mai 1951 bewilligte, wobei ein Kommissionsmitglied sogar betonte, unter den 15.000 Fällen, die es bisher zu begutachten hatte, sei dies der "positivste" ge-

wesen.

Aehnlich wurde der Handelsreisende Colemann, der bei seiner Heimkehr am 14.3.1929 seine Frau brutal erstochen und erschlagen vorfand und die Polizei selbst alarmierte, von den Geschworenen als schuldig befunden, da der erste am Tatort immer der Meistverdächtige sei. Zudem fand man die Tatwerkzeuge im Haus, wogegen ein Täter von aussen diese angeblich mitgenommen hätte. Ferner entdeckte man einen frischgewaschenen Overall, der "blutähnliche Flecken" aufwies. Das genügte der Jury, um Coleman für Lebenszeit ins Zuchthaus zu schicken. Dort kam durch das Geständnis eines Negers Starks, den Coleman von Anfang an als möglichen Täter bezeichnet hatte, einem Mitgefangenen gegenüber die Wahrheit ans Licht. 1933 kam Coleman in Freiheit, aber erst 1941 wurde er wirklich rehabilitiert.

Ueber einen eindrücklichen Fall berichtet Ronge unter dem Titel "Indizien sind keine Beweise": Im Jahre 1929 fand man den Bauern Bernard in seiner Stube tot auf dem Bett liegen. Er wies tiefe Halsschnitte rechts auf. In einer halbgeschlossenen Schublade fand man ein notdürftig gereinigtes Rasiermesser. Da der Schwiegersohn oft mit ihm im Streit gelegen hatte, nahm man einen typischen "Altsitzermord" an, der nun dadurch noch wahrscheinlicher wurde, dass der Verdächtigte trotz Augenzeugen abstritt, den Bauern an jenem Tag überhaupt gesehen zu haben. Er ging aber auch nicht auf den Rat seines Verteidigers ein, als Notlüge Totschlag zuzugeben, um seinen Kopf zu retten. Bei der Revision wies dann Dr. Askanasi nach, dass Bernard Linkshänder gewesen war. Er hatte sich die Schnitte in selbstmörderischer Absicht beigebracht, das Messer noch abgewischt und weggelegt und sich zum Sterben ins Bett gelegt, ohne wohl einen Mord vortäuschen zu wollen.

Aber auch Verweigerung der Aussage wird dem Angeklagten meist als Schuldbeweis ausgelegt. So hatte Jaccoud genaue Auskunft über die anonymen Briefe und ihren Autor verweigert, um seine Sekretärin Neury zu decken. Auch sonst befolgte er die Taktik des Schweigens, die ihm als Verteidiger anderer bisher so grosse Erfolge eingebracht hatte, in eigener Sache aber nur Verdacht erregte. Durch Aussageverweigerung z.B. betreffend der anonymen Briefe glaubte er fälschlich, die Geschworenen unsicher machen zu können, die indessen das Schweigen für ein indirektes Schuldgeständnis hielten.

Dieselbe Taktik musste auch der Anwalt Dr. Carl Hau büssen, der ebenfalls durch andauernde Aussagenverweigerung die Geschworenen unsicher machen

wollte, sie aber dabei nur immer mehr gegen sich erbitterte. Da bei den Geschworenen, entsprechend unserer Bevölkerungsstruktur, meist die Nichtintellektuellen überwiegen, spielt gegenüber intellektuellen Tätern dann sowieso noch ein entsprechendes Ressentiment mit. Dieser bis heute in vielem rätselhaft gebliebene Sensationsprozess Dr. Hau, den Wassermann bekanntlich im "Fall Maurizius" benutzte, begann damit, dass an einem neblig-regnerischen Novemberabend 1906 in Baden-Baden Frau Medizinalrat Molitor in einer einsamen Parkstrasse durch einen Herzschuss von hinten ermordet wurde. Sie war mit ihrer Tochter Olga auf dem Weg zur Post, von wo man ihr angeblich wegen der Aufdeckung einer Telegrammfälschung angerufen hatte. Man hatte den Aufgeber des Telegramms gefunden, es war ihr Schwiegersohn Dr. Hau, Rechtsanwalt in New York, der sich eben nach einem Besuch auf der Rückreise über London befand. Von Paris aus hatte er der Mutter seiner Frau telegrafiert, die diese begleitende Schwester Olga sei schwer erkrankt und bedürfe ihrer Hilfe. Sie war daraufhin nach Paris gereist, hatte aber dort ihre Tochter Olga gesund angetroffen und wieder nach Hause mitgenommen. Insgeheim bestand nun schon von Anbeginn an zwischen Dr. Hau und seiner rothaarigen jüngeren Schwägerin ein mehr als freundschaftliches Verhältnis, das dieser aber nun kategorisch abstritt, als er wegen Mordverdacht verhaftet wurde, weil man festgestellt hatte, dass er heimlich von London wieder nach Baden-Baden zurückgekehrt war, vermutlich, um sich mit Olga noch ein letztes Mal zu treffen. Er hatte dazu in Frankfurt sogar einen falschen Bart und eine Perücke gekauft, um in Baden-Baden nicht aufzufallen. Jedenfalls befand er sich ausgerechnet am Mordtag in Baden-Baden und war sogar von einer Zeugin in jener Parkstrasse zur Mordzeit gesehen worden, wobei allerdings noch ein zweiter Mann in einem langen Mantel aus der Gegenrichtung gekommen sei, der den Mord begangen haben musste. Fatale Koinzidenz oder Komplizität? Die Hauptzeugin, eine Nachbarin Frau von Reitzenstein, die einen Brief in den Kasten werfen wollte, begegnete zuerst einem stattlichen Herrn mit Vollbart, der mit grossen Schritten die Allee heraufkam und den sie später als Dr. Hau wiederzuerkennen glaubte. Auf dem Rückweg seien ihr die beiden Damen Molitor begegnet, denen in etwa 25 m Abstand ein kleinerer, älterer Herr mit österreichischem Bartschnitt gefolgt sei. Kurz vor dem Prozess meldete sich eine weitere Zeugin Eisele, die vor dem Schuss einen Herrn eine Droschke in der Allee habe besteigen sehen. Der Kutscher wollte sich allerdings dabei nicht an Dr. Hau

erinnern. Leider wurde diese Zeugin vor Gericht nicht mehr zugelassen. Der Verdacht blieb, dass, wenn Dr. Hau nicht selber schoss, es ein Komplize für ihn tat und dabei eventuell das falsche Opfer traf. Ein Raubmord war es auf keinen Fall. Auch in seiner späteren Schrift "Das Todesurteil" schweigt sich Dr. Hau an dieser Stelle aus. Bei der Lektüre kommt einem der Verdacht, es habe eine latente Paralyse bei Dr. Hau vorgelegen, da seine ironischen Antworten auf die Verhörfragen eine unangepasste pathologische Gefühlskälte verraten, die die Untersuchungsbeamten zusätzlich irritierte.

Jedenfalls verweigerte Dr. Hau bei den Verhandlungen fast dauernd die Aussage, so dass er schliesslich nur auf Grund der Indizien verurteilt werden konnte, und derartige Zweifel an der Schuld des "schweigenden Kavaliers" übrigblieben, dass Militär zur Beruhigung des Publikums aufgeboten werden musste. Leider schwieg sich auch Olga über ihre Beziehung zu ihm aus, so dass seine Anwesenheit in Baden-Baden unerklärt blieb. Dr. Haus eigene Frau ertrug die Schande und den Kummer nicht und ertränkte sich kurz vor Prozessbeginn im Pfäffikoner See. Das Todesurteil wurde vom Grossherzog von Baden unter dem Druck der Oeffentlichkeit in "lebenslänglich" abgeändert.

Wie im Falle Jaccoud wäre Dr. Hau übrigens kaum zum Tode verurteilt worden, wenn das Gericht das Urteil nicht "infolge vorgerückter Stunde" auf den nächsten Tag verschoben hätte. Das Publikum fand Verständnis für Hau's Romanze mit Olga. Die begutachtenden Professoren Aschaffenburg und Hoche kamen zudem zu entgegengesetzten Resultaten. Der erstere fand zwar bei Dr. Hau Psychopathie und bedauerte, dass das deutsche Strafrecht noch keine "verminderte Zurechnungsfähigkeit" kenne, aber Hoche sah in Hau einen kalt berechnenden Verbrecher, der durch aufwendigen Lebenswandel in Geldnot, mit der Tat das allerdings eher bescheidene Erbteil seiner Frau behändigen wollte, - das Motiv, das eben auch das Gericht annahm. Zwölf Jahre verbrachte dann Dr. Hau in Einzelhaft, wobei er Jherings "Geist des römischen Rechts" ins Englische übersetzte. Nachdem alle Revisions- und Wiederaufnahmeverfahren gescheitert waren, wurde er nach siebzehn Jahren 1924 "wegen guter Führung" entlassen. Zwar hatte es im Anschluss an seinen Prozess seinerzeit mehrere Beleidigungsprozesse gegeben, da man sogar Olga des Mordes beschuldigte. Mehrere Redaktoren und ein Freiherr von Lindenau erhielten hohe Gefängnisstrafen und Olga musste schliesslich heimlich und

inkognito in der Schweiz Wohnsitz nehmen. Als Hau die Zuchthausmauern von Bruchsal verliess, glaubte er daher, man werde nun allgemein seine Unschuld eingesehen haben, aber die Welt hatte seither einen Weltkrieg und eine Inflation durchgemacht. Bei der Begnadigung auf Bewährung hatte er versprechen müssen, weder Olga Molitor aufzusuchen noch etwas zu seiner Rechtfertigung zu publizieren. Eine Publikation Dr. Sellos, die das niedere Motiv der Geldgier herausstrich, verführte ihn aber, für einen Berliner Verlag (Ullstein) in einem von diesem vermittelten Versteck zwei Schriften zu verfassen: "Das Todesurteil" und "Lebenslänglich", die jedoch ohne Echo blieben, da sie nichts Neues brachten, obgleich er immer behauptet hatte, er kenne den wahren Mörder. Dafür brachten sie ihm am 27.11.1925 einen neuen Haftbefehl der Karlsruher Richter, was ihn zur Flucht zwang. Seine Familie hatte sich völlig von ihm losgesagt. Bei seiner Entlassung hatte man ihm ein Bündel Briefe überreicht, die er selber während all der Jahre an seine Tochter voll väterlicher Ermahnungen und Fürsorge geschrieben hatte und die nie befördert worden waren, da die Tochter von fremden Leuten adoptiert worden war. Von Olga wusste er nur, dass sie in Mannheim verheiratet war. Einige Zeit fand er Unterkunft bei einer Frau in Westfalen, die ihm ins Gefängnis Briefe geschickt hatte, aber da er sah, dass er ihre Zuneigung nicht erwidern konnte, floh er unstet weiter nach Italien.

Aus dem forschen Staranwalt und ehemaligen Berater Rockefellers war ein gebrochener Mann mit schwammigen, schlaffen Gesichtszügen geworden, die an Paralyse denken liessen. Seine Spur verlor sich, bis er am 4.2.1926 in Rom tot im Gemäuer der Villa Adriana im Tivolipark gefunden wurde. Es war Selbstmord. Obgleich er keine Papiere auf sich trug, wurde er dank der eben eingeführten Fingerabdruckregistrierung identifiziert. Aber ähnlich, wie Wassermann im "Fall Maurizius" aufzeigte, durfte dieser Suizid sicher nicht als Schuldbeweis gewertet werden. Auch der sicher unschuldig verurteilte Haberthür hatte ja nach der Entlassung Selbstmord begangen, und auch Madame Popescu machte nach ihrer Befreiung zwei Selbstmordversuche, weil sie eben die vielen Jahre der Erniedrigung ohne echte Rehabilitierung nicht überwinden konnte, wie ihr Gefängnistagebuch "Von Mittwoch zu Mittwoch" verriet.

Uebrigens soll viele Jahre später in Genf bei der Vorführung des Filmes "Der Fall Maurizius", den Duvivier unter Anspielung an den ähnlichen Fall

Demme in Bern aufgenommen hatte, Olga Molitor in eine Nervenkrise gefallen sein (Liepmann).

Kurz vor der Jahrhundertwende hatte übrigens ein ähnlicher, vermutlich ebenfalls mit Paralyse zu erklärender Fall Aufsehen erregt und kürzlich wieder zu einer Publikation geführt (von Arx: "Fall Karl Stauffer"). Der bedeutende Maler und Bildhauer aus Bern, Karl Stauffer lebte seit seiner Schulzeit mit dem Sohn E. des Bundesrats Welti in einem Verhältnis der Hassliebe. Der junge Welti hatte ihn wegen eines Streichs im Gymnasium verraten, was ihm Stauffer nie verzieh. Später wurde Welti durch die Heirat mit einer Millionärin Lydia Escher von der Linth steinreich und spielte sich nun Stauffer gegenüber als Mäzen auf. Er und Lydia litten aber an Depressionen, weshalb man im Künstlerparadies Italien, in Rom eine Liegenschaft zu kaufen gedachte, die Stauffer zu einem Musentempel im Wagnerschen und Makartschen Stil auszubauen gedachte. Dabei verliebte sich Stauffer in Lydia mit einer Leidenschaft, die z.T. mit Ressentiments gegenüber seinem Wohltäter, aber auch mit beinahe grössenwahnsinnigen Bauplänen zu tun hatte, die ihm Lydias Geld nach ihrer Scheidung ermöglichen sollte. Nun griff Vater Welti über die Schweizer Botschaft ein und liess Stauffer in Florenz wegen "Unterschlagung von 1000 Fr.", die er im Hauskauf hätte anlegen sollen, verhaften. Lydia hatte nämlich bereits Stauffers Mutter als "Braut" geschrieben und Karl ihr Vermögen vermacht. Vater Welti verschärfte daher die Klage auf "Vergewaltigung einer Wahnsinnigen" ("folia sistematica") und liess Lydia heimschaffen, um von Bern aus ihrem Geliebten einen bösartigen, von E. diktierten Abschiedsbrief zukommen zu lassen, der die ganze Romanze endgültig beenden sollte. Trotzdem liess sich E. gegen eine Abfindung von 600.000 Fr. von Lydia scheiden. Lydia nahm sich ein halbes Jahr später in Genf das Leben. Auch Stauffer versuchte Selbstmord, schoss aber zu tief und starb dann an Schlaftablettenvergiftung wegen therapieresistenter Schlaflosigkeit, die an Paralyse denken lässt, musste er sich doch in Rom einer Quecksilberbehandlung unterziehen. Von Arx sieht in dieser Affäre einen Justizirrtum gegenüber einem Kranken, einem Paralytiker, der Lydia in eine "Folie à deux", in ein induziertes Irresein mitgerissen hatte. Wie schon um die Jahrhundertwende fand er auch heute unter den Anhängern der Familie Welti dagegen erneut heftigen Widerspruch, was beweist, dass damals doch eine Art Justizirrtum geschah. Offenbar handelte es sich bei Karl Stauffer, ähnlich wie bei Dr. Hau, nicht um "Erbschleicherei",

wie Weltis annahmen, sondern um echte Bohème-Romantik im aufkommenden "Jugendstil", gemischt mit paralytischem Grössenwahn als typischer Ueberkompensation eines Krankheitsgefühls, wie wir ihn auch bei Nietzsche, Ludwig II. u.a. Zeitgenossen finden. Es war eben die Epoche, wo Lombroso die enge Verwandtschaft von "Genie und Irrsinn" entdeckt hatte, so dass sich unbedeutende Künstler absichtlich mit Syphilis infizierten, um ein Genie zu werden!

Besonders Jugendliche verstricken sich bei Dauerverhören und forscher Vernehmungstaktik nicht selten in Widersprüche, die dann ohne weiteres als Schuldindiz ausgelegt werden. Hier ein typisches Beispiel.

Am 25. September 1962 wurde Detlef Mohr vom Flensburger Schwurgericht wegen Mordes zu sieben Jahren Jugendstrafe verurteilt. Wegen eines Formfehlers wurde das Urteil vom Bundesgericht respektive Berliner Strafsenat aufgehoben und im August 1963 zu vier Jahren wegen Totschlags gemildert . Er hatte angeblich am 8./9. Juli 1961 auf Sylt-Westerland seinen Freund Lühmann ermordet und in einem Gully (Senkloch) versteckt. Lühmann wurde am 25. Juli bei Kanalisationsarbeiten gefunden. Er war mit einem Lederriemen erwürgt worden, den seine Schwester als Eigentum ihres Bruders bezeichnete. Nach Zeugenaussagen war er zuletzt mit einem 56jährigen homosexuellen Landarbeiter Krause zusammen gesehen worden, der nahe jenes Kanals in einer Baracke hauste. Sie hatten an jenem Abend zusammen gezecht. Drei Monate später drohte dieser Krause einem andern Jungen G., wenn er nicht pariere, komme er ebenfalls in den Kanal. Trotzdem wurde er nur kurz verhört und wieder entlassen, so dass man annahm, dass er sonst für die Polizei Spitzeldienste tat, obgleich er bereits einmal wegen Lohngelderunterschlagung an der "Arbeitsfront" fünf Jahre gesessen hatte. Er hatte später auf Sylt auch an jenen Gullybauten gearbeitet. Nur ein Einheimischer konnte aber diese versteckten Gullys kennen! Trotzdem entliess ihn der Flensburger Kripochef (mit gleichem Namen Krause) also sofort als unverdächtig wieder. Freilich wurde er selber bald darauf am 3. September 1963 wegen des Verdachts eines Kriegsverbrechens verhaftet. Ueberhaupt hörte man von der Flensburger Justiz damals recht wenig Gutes. So musste kurz vorher die Verurteilung des Tischlermeisters Winter, der wegen angeblichen Gattenmords 490 Tage in Untersuchungshaft sass, als glatter Justizirrtum deklariert werden. Der Flensburger Gerichtspräsident Buresch musste auch zugeben, Dr. Heyde, den Eutha-

nasiespezialisten, der sich dann im Limburger Prozess erhängte, jahrelang als Dr. Savade versteckt und sogar als gerichtsmedizinischen Experten beschäftigt zu haben. Nun, jener Zeuge Krause, erhängte sich schliesslich im Westerländer Armenheim am Tage, nachdem das Revisionsgesuch Mohrs vom Bundesgericht als "offensichtlich unbegründet" verworfen worden war. Er hatte drei Tage lang Besuch eines jungen Mannes gehabt. Seine Leiche wies Kratzspuren im Gesicht auf und lag halbhängend im Bett. Am 12.1.1964 war er noch betrunken auf der Polizei erschienen und habe erklärt, "er müsse die Jugend beschützen." Bei der "Bild"-Zeitung meldete sich damals sieben Mal ein Jugendlicher, der Detlefs Unschuld beteuerte, aber Angst bekundete, persönlich auszusagen. Die Polizei behauptete aber weiter, es liege kein Verdacht gegen Krause vor. War nicht auch ein Krause oder Kruse als mehrfacher Mörder nach dem Krieg aus einem Arbeitslager im Uchter Moor verschwunden und nie mehr gefunden worden. Er hatte zuletzt seine Freundin ermordet und in eine Torfmulde gezwängt. Nun nach Krauses Tod meldete sich jener Zeuge Gerken und bekundete, er habe noch am 10. Juli 1961 am frühen Nachmittag Detlef und seinen Freund Lühmann zusammen gesehen. Sie hätten sich über die Campinggebühr gestritten, was Detlef seinerzeit zu Protokoll gegeben hatte und was der Zeuge nicht durch die Presse erfahren haben konnte. Leider verschwand der Zeuge kurz vor der Vernehmung nach Frankreich, da er mit einem Freund eine Flasche Spirituosen gestohlen hatte, so dass er bei der Rückkehr verhaftet und bedingt zu sechs Monaten verurteilt wurde. Man glaubte ihm auch nicht, obwohl er vereidigt wurde, da man sich nach zwei Jahren an solche Details nicht mehr erinnern könne. Gerken gab aber an, er habe sich das Datum deshalb so gut gemerkt, weil er wegen Aerger über den Verlust seiner Armbanduhr schon am zweiten Urlaubstag heimgereist sei. Auch der Obduzent Dr. Stürmer aus Kiel hatte übrigens den Tod Lühmanns frühestens auf den 11. bis 13. Juli angesetzt, als Detlef bereits wieder in Hamburg war. Daraufhin wiesen auch zwei Postkarten, die Lühmann offenbar noch am 10. und 11. Juli in Westerland eingeworfen hatte. Am bedenklichsten aber musste das angebliche Mordmotiv erscheinen, das man Detlef zumutete.

Beide Freunde kamen aus Hamburg zum Camping nach Sylt. Sie waren Mitglieder desselben Motorfahrerklubs, zu dessen Chef Detlef kurz vorher gewählt worden war. Nun sollte Detlef Lühmann aus Rivalitätsgründen beseitigt haben? Da hört wirklich alle Kriminalpsychologie auf! Tatsächlich hatten die

beiden nach einiger Zeit Streit, weil Lühmann abends immer später und meist betrunken heimkam und offenbar homosexuellen oder andern Umgang pflegte, so dass man sich trennte. Es muss aber doch wohl als psychologisches Entlastungsmoment gedeutet werden, dass Detlef der Polizei seine Differenzen mit Lühmann von Anfang an offen zugab! Uebrigens erfuhr der Verteidiger Dr. Möring aus Hamburg erst bei der Revision, dass man in Lühmanns Schuhen einen verdächtigen Schlüssel gefunden hatte, der sehr wohl zur Baracke passen konnte, wo Krause logierte. Die Kripo aber behauptete einfach, jene Baracken hätten keine Schlösser, während sich sieben Vorlegschlösser daran befanden, die nicht untersucht wurden. Leider brach man diese Baracken seither ab. Ferner: Eine alte Dame Holst wollte in der Nacht vom 11./12. oder 12./13. Juli infolge Schlaflosigkeit in ihrer, jenem Schacht nahegelegenen Villa streitende Männer, dann eine Stimme in Plattdeutsch: "Nu heff ik di rinpett in dat Loch" und dann ein Davonlaufen gehört haben. Sie erzählte dies am Morgen ihrem Schwiegersohn Funke und seiner Frau voll Aufregung, die dies auch vor Gericht bestätigten. Das Gericht aber bezeichnete die inzwischen verstorbene 76jährige Dame als "nach ärztlichen Aussagen geistesgestört", obgleich die behandelnde Aerztin diesen Ausdruck nie gebrauchte.

Der Mord hatte also nach Annahmen des Gerichts zwischen dem 8. und 9. Juli stattgefunden, da man damals nahe dem Gully die defekte Uhr Lühmanns fand, während der Obduzent einen späteren Termin annahm. Jedenfalls war Detlef nach den ursprünglichen Angaben des Campingleiters und einer Motorradreparaturwerkstatt am 11. Juli um 14.00 Uhr abgereist, wobei er noch einen kleinen Streit mit dem ersteren wegen Lühmanns Gebühren hatte, die er nicht mitbegleichen wollte. War das aber nicht wieder ein Entlastungsmoment, da er, wenn er seinen Freund ermordet hätte, sicher schweigend bezahlt hätte? In den Dauerverhören, die er ohne seinen väterlichen Freund und Verteidiger Dr. Möring durchstehen musste, verstrickte er sich in der Folge in einige im Grunde unwesentliche Widersprüche, z.B. ob er das Zelt allein oder mit Lühmann zusammen abgebrochen habe usw., die nach dem Gutachten des Psychiaters Prof. Wegener aber ohne weiteres aus einer reaktiven Trotzneurose heraus gedeutet werden konnten. Lühmanns Effekten lagen weit verstreut in den Dünen herum, in der Nähe des Gully fand man seine Uhr, nicht aber seine Börse und sein silbernes Amulettkreuz. War es doch ein Raubmord? War das überhaupt seine Uhr, die man schon am 9. Juli zwanzig Meter vom Gully ent-

fernt fand? Vor allem hätte man die Herkunft des Schlüssels und des Gürtels genau erkunden müssen, was unterblieb. Bei der Revision am 6.8.1963 gab Detlef zu, die letzten Tage bis zum 11. Juli doch allein gewesen zu sein, da Lühmann einfach nicht mehr auftauchte, und so habe er auch das Zelt nicht mit Lühmann zusammen, sondern allein abgebrochen. Dr. Möring betonte aber, dass die Flensburger Kripo Detlef geradezu in Lügen hineingetrieben habe und dass es sich daher um "Notlügen infolge Beweisnotstand" handle, die keineswegs als Schuldindiz gedeutet werden dürften. "Nichts ist gefährlicher, als nicht an Zufälle zu glauben", meinte er abschliessend. Ferner hatte die Kripo negiert, dass in Zürich eine Ilse Baumann existiere, die Detlef auf Sylt kennengelernt und als Entlastungszeugin genannt hatte. Sie existierte, war aber inzwischen nach unbekannt verzogen.

Trotz dieser schwerwiegenden Entlastungsindizien wurde die Wiederaufnahme zuerst in Flensburg und wenige Tage darauf am 12.10.1964 auch in Hamburg-Wandsbek, wo eine Kostenklage eingereicht worden war, als "unbegründet" abgelehnt. Seither hat Dr. Möring Berufung ans Hamburger Landgericht eingereicht und in Flensburg Beschwerde eingelegt, da er von der Unschuld seines Schützlings hundertprozentig überzeugt ist. Wir suchten die tapfer weiter streitende Mutter Detlefs, die sich vergeblich an den Bundesjustizminister Dr. Bucher wandte, mit dem Hinweis darauf zu trösten, dass der unschuldig Verurteilte gewissermassen für eine bessere Zukunft der Menschheit leide. Sein Unglück schärfe das öffentliche Gewissen und rüttle an der "Trägheit des Herzens".

Leslie Hale bringt in seiner Sammlung berühmter Irrtümer auch ein positives Beispiel dafür, dass es in England, wo die Todesstrafe bis vor kurzem galt, wohl aus diesem Grunde auch vorsichtige Geschworene gibt, die die Lüge des Angeklagten keineswegs als Schuldbeweis ansehen.Am Montag, dem 7. Juli 1919, las der kriegsentlassene stellenlose Schullehrer Ronald Light in der Wohnung seiner Mutter in Leicester im Morgenblatt von der Ermordung eines Fabrikmädchens, das am Samstagabend in einer Waldlichtung gefunden worden war. Die Waffe sei ein schwerer Armeerevolver gewesen. Der mutmassliche Täter, den man noch eine halbe Stunde vor dem Mord in Begleitung des Mädchens gesehen habe, sei ungefähr 35 Jahre alt, mit Regenmantel und einem grünen Fahrrad. Light packte das Entsetzen, denn der Mann, den man gegen eine Belohnung suchte, war er selber. Er hatte wirklich am Samstagabend dort eine hübsche Radfahrerin getroffen und sie ein Stück begleitet, um

sich ungefähr 3/4 Stunden vor dem Mord von ihr zu verabschieden, da er eine Panne hatte. Dieser Panne wegen war er unglücklicherweise auch später als versprochen, zu seiner Mutter heimgekehrt. Hatte er nicht auch ausser dem grünen Rad als Ex-Offizier noch Patronen und eine Pistolentasche, während er die Armeepistole bei der Entlassung abgegeben hatte? Von Panik ergriffen versenkte er Rad, Pistolentasche und Patronen in einem nahen Kanal, ja er vergass auch nicht, die Radnummer abzunehmen. Leider fischte die Polizei all das bald wieder heraus. Light wurde verhaftet und vor Gericht gestellt. Glücklicherweise war ein Sexualmord als Motiv ausgeschlossen, da das Mädchen noch Jungfrau war. Vermutlich hatte sie damals ihren zweiten Bedränger abgewiesen, der sie erschoss, da er vielleicht im Dorf allzu bekannt war. Light gab auch alles sofort zu, aber man lastete ihm den Mord darum an, weil er im Begriff war, ein respektables Lehramt zu übernehmen. Sein Alibi von 3/4 Stunden genügte aber den Geschworenen, ihn freizusprechen. Wenn es aber nur 15 Minuten oder weniger gewesen wären?

7. Unkritische Bewertung der Expertisen, zumal bei reinen Indizienprozessen.

Das klassische Beispiel falscher Expertisen war die Ausrottung der fünfköpfigen Familie Arnould aus Vittel durch die Hinrichtung in Epinal vom "Jahre XIII" der französischen Revolution. Man fand in einem alten Steinbruch nahe des Arnouldschen Bauernhofs eine Anzahl menschlicher Knochen, die man für die Ueberreste ermordeter Viehhändler hielt. Der Schriftsteller Sadoul konnte aber noch hundert Jahre später eindeutig nachweisen, dass die Knochen von einem alten Friedhof herrührten und dass die angeblich Ermordeten viele Jahre nach dem Prozess eines natürlichen Todes gestorben waren.

Als die Folter abgeschafft wurde, traten an die Stelle der Folterknechte, die in jedem Fall ein Geständnis zu erzwingen hatten, die Experten, von denen das Gericht meist nicht mehr und nicht weniger als den Schlusstein zur Indizienkette erwartete. So liess man z.B. im noch zu besprechenden Fall Druaux den Experten nicht einmal die Zeit, Blutanalysen zu machen, sondern hiess sie einfach ein "bisher unbekanntes, noch nicht feststellbares" Gift als Mordwaffe supponieren! Auch im Jaccoudprozess wurde z.B. dem Experten Undritz, der hier die erste und letzte Expertise seines Lebens machte, Jaccouds Marokkanerdolch ausdrücklich als "Tatwaffe" zur Untersu-

chung übergeben. Er war also der Meinung, er habe nur noch die feststehenden Fakten wissenschaftlich zu untermauern. Besonders bei beamteten Experten hängt ja die ganze Existenz und Karriere von ihrer Bereitschaft zur Mitarbeit mit der Polizei ab. Daher schreibt Jerome Frank in "Fate and Freedom" von ihnen unter dem Titel "Legende vom objektiven Fachmann": "Richter wie Experten zeigen als Spezialisten gewisse Schwächen, wie sie nun einmal Spezialistengruppen eigen sind, und die eine demokratische Gesellschaft vor ernste Probleme stellen. Expertengruppen werden nämlich gern zu kultischen Gemeinschaften, zu geschlossenen Zünften, zu Gilden halbsakralen Charakters", kurz zu einem "Staat im Staate", wie schon Jakob I. in seiner denkwürdigen Kontroverse mit seinem obersten Richter Coke rügte.

Besonders bedenklich wird aber die "Indiziensuche" der Experten und Untersuchungsrichter, wenn sie damit eine ungenügende Sicherung am Tatort hinterher wieder gutmachen, sozusagen nachholen möchten. Dann wird, wie in den klassischen Fällen Jaccoud und Ferbach-Brühne wirklich alles Erdenkliche "an den Haaren herbeigezogen", um die präsumptive Schuld der Verdächtigten zu "beweisen".

Infolge des modernen "Gewissensschwundes" werden aber, wie wir schon eingangs betonten, die Geständnisse immer seltener und daher die reinen Indizienprozesse immer häufiger. Hier nun wächst also die Verantwortung der gerichtlichen Sachverständigen ins Ungemessene, zumal Richter und Geschworene sich mehr und mehr auf sie verlassen, da die modernen Untersuchungsmethoden dem gerichtsmedizinischen Laien immer unzugänglicher werden. Judex betont aber mit Recht: "So gross mit Recht die Skepsis erfahrener Richter gegenüber den Bekundungen von Zeugen ist, so gering ist sie allgemein gegegenüber den meisten Gutachten von Sachverständigen. Deren Sachkunde, Weisheit und Unfehlbarkeit zu vertrauen, scheint bei recht vielen Richtern ein Glaubenssatz zu sein, der - wie so viele Dogmen -, unerschütterlich und unausrottbar ist." Schon Locard schrieb aber: "Man glaubt immer, Wissenschaftler seien von kühler Objektivität, aber in Wirklichkeit sind viele von ihnen in ihrer Leidenschaft verblendet wie Kinder". Als Undritz bei der Projektion kleiner Gewebstrümmer vor den Geschworenen ausrief: "Welch' herrliche Leberzellen!", war Jaccouds Schicksal besiegelt. "Auch hier gilt der Satz", meinte Hirschberg, "dass die Sicherheit und Arroganz des Sach-

verständigen desto grösser ist, je geringere Sachkunde er hat", denn er muss eben seinen Minderwertigkeitskomplex kompensieren. Schlimm wird es, wenn er dann noch, wie es auch im Jaccoudprozess vorkam, seine Kompetenzen dadurch überschreitet, dass er auf die Schuldfrage eintritt. Ein schönes Beispiel bringt Frey in "Ich beantrage Freispruch". Als ein Berliner Sachverständiger sein Gutachten mit den Worten schloss: "Ich komme somit zu dem Ergebnis, dass der Angeklagte im Sinne der Anklage schuldig ist" und der Vorsitzende die nötige Rüge unterliess, meinte er als Verteidiger: "Ich vermisse noch die Aeusserung des Herrn Sachverständigen darüber, wie hoch die Strafe sein soll!" Besonders der blinde Glaube an die Unfehlbarkeit der Amtsärzte und beamteten Gutachter scheint nach Altavilla unausrottbar, als ob Gott eben demjenigen, dem er ein Amt gibt, auch den nötigen Verstand verleihe. Hier steckt noch der magische Glaube dahinter, dass das Ueberziehen der Amtsrobe Mana, gottähnliche Seherkraft und Weisheit vermittle. Zudem ist es für Richter und Geschworene bequemer, die Verantwortung an die Experten abzugeben, aber Lailler-Vonoven und Calamandrei betonten auch hier, dass schlussendlich immer das Gericht für falsche Expertisierung verantwortlich bleibe. Der englische Gerichtsmediziner Sydney Smith wies z.B. in seinen Memoiren auf die vielen Fehlexpertisen des berühmten Kronexperten Spilsbury hin, die zu sicheren Justizmorden führten und von denen Spilsbury trotzdem keine zurücknahm, um das Prestige des Gerichts zu wahren. Es war daher wohl nicht zufällig, dass er sich als Bilanz seines Lebens an einem Weihnachtsabend in seinem Labor das Leben nahm, nicht ohne in einem Abschiedsbrief nochmals zu wiederholen, er habe von seinen Gutachten nichts zurückzunehmen.[28] Auch Undritz soll übrigens nach Kollegenaussagen bei der Nachkontrolle seiner Präparate durch die neuen internationalen Experten der Revision eine Nervenkrise erlitten haben. Es war seine erste gerichtsmedizinische Expertise gewesen und er hatte offensichtlich die Wahrscheinlichkeitsmasstäbe der Biologie mit den viel strengeren des Gerichts verwechselt. Aber auch diese "an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit" des Gerichts, die noch lange in England zur Verhängung von Todesurteilen genügte, ist nach Hirschberg "die tiefere Ursache der meisten Fehlurteile"; das Gericht sollte sich eben nicht mit blosser Wahrscheinlichkeit begnügen, sondern Gewissheit verlangen, denn Wahrscheinlichkeit lässt noch einen Zweifel zu und das müsste logischerweise zu lauter "in dubio pro reo"-Urteilen führen. Der Richter ist hier zweifellos oft in

einer Zwangslage, wenn z.B. seine "conviction intime", seine innerste Ueberzeugung und sein Rechtsgefühl der Schuld des Angeklagten sicher ist, während die Beweismittel ungenügend sind, so dass die Gefahr eines "umgekehrten Justizirrtums" besteht. Hier spricht Calamandrei vom richterlichen "Pilatuskomplex", der als Entschlussunfähigkeit gerade bei gewissenhaften Richtern aus solchen Zwangslagen resultieren kann. Auf der andern Seite betont Calamandrei aber auch die viel grössere und verbreitetere Gefahr der richterlichen Ueberheblichkeit, jener "cruelle bonne foi" Voltaires, die "eine schwere Sünde des Richters, seine Berufskrankheit" sei, indem sie sich aus subjektivem Rechtsempfinden über objektive Tatbestände einfach hinwegsetze. Hirschberg verlangt daher in seiner "Pathologie der Strafurteilsfindung" eine spezielle "Richterpsychologie"! Doch nun zurück zur "Expertenpsychologie".

Wie wir im Popescu- und Jaccoudprozess sahen, können besonders Fehlinterpretationen von chemischen und histologischen Befunden zu schweren Justizirrtümern führen, zumal wenn es sich dabei um die Hauptindizien handelt. Besonders gefährlich wird die Situation, wenn mit solchen Spuren mehr oder weniger bewusst ein Suizid als Mord getarnt wird. Hier seien zwei denkwürdige Schweizer Prozesse erwähnt.

Am 16. Februar 1864 starb in Bern ein reicher Transportunternehmer Trümpy, der in seinen letzten Nächten von seinem Schwiegersohn Dr. Demme, dem hochbegabten Sohn des Stadtchirurgen Prof. Demme, betreut worden war. Trümpy litt an einer Lues, die er sich auf Orientreisen geholt hatte, und befand sich mitten im wirtschaftlichen Bankrott, da sein Monopol durch die neu aufkommende Eisenbahn gebrochen wurde. Er hatte sich im Orient allerlei Gifte angeschafft und damit Versuche an seinem Hund und an einem Schwan gemacht. Auch äusserte er Suizidgedanken. Trotzdem liess Prof. Emmert, der Gerichtsmediziner und politische Gegner von Vater Demme dessen Sohn ohne Verhör wegen Mordes verhaften, als man bei der Obduktion Strychninspuren im Mageninhalt fand. Frau Trümpy, die an paralytischen Halluzinationen litt, verschlimmerte die Situation, indem sie von einem intimen Verhältnis mit dem Schwiegersohn Demme faselte. Hatten die beiden den Vater Trümpy aus dem Wege räumen wollen, da er anfing, sich in wilde und ruinöse Spekulationen zu versteigen? Die Oberexpertise des Sanitätskollegiums sprach dagegen von wahrscheinlichem Suizid Trümpys, zumal Strychnin, sehr bitter

und fast unlöslich, kaum als Mordwaffe bekannt sei. Nach dem Freispruch zog Demme mit seiner Braut, der Tochter Trümpys ins Welschland zur Erholung. Vom Genfer See aus schrieben die beiden aber Abschiedsbriefe und täuschten durch verlassene Kleider usw. den Ertrinkungstod vor. Inzwischen hatten nämlich zwei Ausländer, ein Engländer und ein Brasilianer, als sie von der Verhaftung Dr. Demmes gehört hatten, Klage wegen Diebstahls von Brillantringen gegen diesen eingereicht. Dr. Demme hatte sie auf ihrer Durchreise in Bern im Hotel behandelt. Nun war es aber damals üblich, dass reiche Patienten ihren Arzt mit Brillantringen entlöhnten. So hatte Vater Demme von einem russischen Grossfürst einen kostbaren Rubinring erhalten. Wollten diese Ausländer nun ihr Geschenk auf billige Art wieder rückgängig machen?

Schliesslich fand man die Spur der beiden Unglücklichen bei einem ihnen bekannten Mailänder Psychiater und dann in einem Hotel bei Genua, wo sie in einem Hotel Suizid mittels Morphium begingen. Jakob Wassermann hatte diesen Fall, mit demjenigen Dr. Haus kombiniert, ebenfalls im "Fall Maurizius" verwendet, den er bekanntlich in Bern spielen liess. Wieder sollte nach seiner Darstellung der schliessliche Selbstmord des Verdächtigten keinesfalls einen Schuldbeweis darstellen.

Die Verweigerung der Revision durch den "Staatsanwalt Andergast", mit dem während des Popescu- und Jaccoudprozesses Cornu durch die Presse identifiziert wurde, wird übrigens bei Wassermann in einer Weise begründet, die sicher auch auf die Renitenz der Genfer Justizbehörden bezogen werden kann. Andergast weiss, dass Maurizius unschuldig ist und verweigert trotzdem (seinem Sohn gegenüber) das Recht zur Revision. "Es sind Rücksichten zu nehmen, schwerwiegende Rücksichten. Existenzen stehen auf dem Spiel, der Staatskasse wären enorme Kosten aufzubürden, das Ansehen des einschlägigen Gerichtshofes wäre geschädigt, die Institution als solche der zersetzenden Kritik preisgegeben, die ohnehin die Fundamente der Gesellschaft unterminiert. Lass' ab von der Vorstellung, dass Gerechtigkeit und Justiz ein und dasselbe sind oder zu sein haben! Sie können es nicht sein. Es liegt ausserhalb der menschlichen und irdischen Gerechtigkeit. Sie verhalten sich zueinander wie die Symbole des Glaubens zur religiösen Uebung. Du kannst mit dem Symbol nicht leben. Doch in der strengen und gewissenhaften Uebung das ewige Symbol über sich zu wissen, das, - wie soll ich sagen, - das absol-

viert. Eine solche Absolution ist natürlich notwendig, und dass man sich mit ihr beruhigt, ist gleichfalls notwendig." Der Sohn des Staatsanwalts, der dank seelischer Verwandtschaft mit Maurizius dessen Unschuld bewiesen hatte, beruhigt sich aber nicht, sondern zerschlägt in wilder Tobsucht alles, und der Staatsanwalt erleidet einen Hirnschlag, - eine Art Gottesgericht!

Auch die zweite Affäre, der angebliche Giftmord Dr. Riedels und seiner Geliebten Guala an der Ehefrau mittels Arsenik, war ein Paradefall dafür, wie leicht ein Suizid absichtlich oder unabsichtlich einen Mord vortäuschen kann. Es war zu einer Versöhnung der vorher getrennten Ehegatten gekommen, als die verlassene Geliebte krank im Doktorhaus zu Langnau eintraf und um einige Tage Unterkunft bat. Aus den wenigen Tagen wurden Wochen, und es schien sich alles in Wohlgefallen zu lösen, als Frau Dr. Riedel plötzlich an einer Magenverstimmung erkrankte, nachdem sie einen erneuten Auftritt mit ihrem Manne gehabt hatte, der von einem entfernten Krankenbesuch später als erwartet heimgekehrt war. Wie später vermutet wurde, hatte sie aus einer Flasche Fowlerscher Lösung, die in der Praxis ihres Mannes stand, 3,5 Deziliter getrunken. Die Anfangsbeschwerden nahmen aber wieder ab und erst nach mehreren Tagen verschlimmerte sich der Zustand plötzlich, um zum Tode zu führen. Dr. Riedel benahm sich laut Zeugen teilnahmsvoll und schlug seiner Frau eine Magenspülung vor, die diese ablehnte! Auch zog er bald einen Kollegen, Dr. Fonio, hinzu, der dann zu seinem Ankläger werden sollte. Prof. Howald hatte bei der Sektion zunächst nur eine akute Nephritis festgestellt, doch fand Prof. Schönbauer in den Exkrementen Arsenik in grossen Dosen, worauf Dr. Riedel und Frl. Guala ohne Verhör verhaftet und am 28. Juli 1926 wegen Mordes zu je 20 Jahren Zuchthaus verurteilt wurden. Zum mindesten, hiess es, wie schon im Falle Demme, habe Dr. Riedel seine Frau ohne Antidot "elend verenden" lassen! Bei der Revision erhob sich vor allem die Frage, ob das Arsen in einer einzigen oder in verzettelten Dosen eingenommen worden war, da dies im zweiten Fall Suizid ausschliessen würde. Gegenüber Prof. Schönbauer beharrten Prof. Bürgi und Prof. Naville(!) auf einer einmaligen Einnahme, was eben auf Selbstmord hinwies und die nachfolgende scheinbare Erholung mit anschliessender tödlicher Nephritis erklärte. Zudem ergab die Zuschrift eines türkischen Studenten, der während der "Trennung" von Frau Dr. Riedel mit dieser in einer Zürcher Pension wohnte, dass sie schon damals arsenhaltige Drogen wie

Blaudsche Pillen und Fowlerlösung als Roborans, Kosmetikum und Anticoncipiens eingenommen habe, ja dass er selbst sie damit versorgen musste. Daher vielleicht ihr dauerndes Kopfweh, da Arsen bekanntlich sehr langsam ausgeschieden wird, und sich sogar in Haaren, Nägeln und Knochen speichert.

Auch die Psychiater Prof. Claparède und Dr. Morgenthaler sahen im Wiedereinsetzen des Lebenswillens der Patientin nach den ersten Tagen keinen Ausschluss der Suizidmöglichkeit. Die restlose Abklärung dieser Frage wurde aber durch Ausschütten des Mageninhalts bei der ersten Sektion verunmöglicht! Jedenfalls wiesen die Experten der Verteidigung mit Recht darauf hin, dass kein Arzt heutzutage noch einen Arsenikmord begehen würde, da man dieses Metall noch nach Jahrzehnten nachweisen kann und es nach der Einnahme einen unangenehmen metallischen Geschmack auf der Zunge zurücklässt. Uebrigens wurde vergessen, auf der Flasche mit Fowlerlösung nach Fingerabdrücken zu suchen!

Wir haben diese zwei Fälle so ausführlich gebracht, weil der Verteidiger Roth des Riedelschen Revisionsprozesses, wie Madame Popescu und wir selbst, schliesslich zur Publikation in Buchform greifen musste und dabei, wie schon der Verteidiger Demmes, Dr. Vogt, zu einer generellen Kritik am Assisengerichtsverfahren ausholte. Er beanstandete vor allem die Geheimhaltung der Voruntersuchung, ein geradezu mittelalterliches Inquisitionsverfahren, das nichts anderes bezwecke, als den Verdächtigen in Widersprüche zu verwickeln, ohne ihm Gelegenheit zu geben, sich gegen die (geheimen) Vorwürfe zu verteidigen. Er wies dabei dem bernischen Untersuchungsrichter Gerber über zwei Dutzend juristisch unzulässiger Suggestivfragen nach, die auf einen starken "Druck der Strasse" schliessen liessen. Ferner sei zu beanstanden, dass die Geschworenen ihren Entscheid nicht zu motivieren brauchten und dass die Schwurgerichtsverhandlungen nicht einmal protokolliert würden, so dass die Revisoren auf die Tagespresse angewiesen waren. Fürsprecher Roth nahm auch erstmals einen Kriminalpsychologen, Dr. Kröner aus Berlin, in Anspruch, der auf Grund des Tagebuches von Frau Riedel deren hochgradige Hysterie und Zyklothymie mit vorwiegend depressiven Phasen nachwies, hatte sie doch bereits einmal einen Suizidversuch mit Schlaftabletten unternommen. Die Psychiater im ersten Verfahren hatten auch dieses Tagebuch in naiver Weise allzusehr für bare Münzen genommen, das zweifellos morbide Beeinträchtigungsideen, ja geradezu Verleumdungen enthielt. Hier

habe die Pietät vor der Toten aufzuhören, die sonst in uns so instinktmässig verankert ist: De mortuis nisi bene! Die Tagebücher erweckten den deutlichen Verdacht, Frau Riedel habe mit dem, wenn auch nicht bewussten, so doch unbewussten Wunsch Suizid begangen, um ihrem Mann und seiner Geliebten "ein Bein zu stellen". Schliesslich veranstaltete Fürsprecher Roth im Beisein von Prof. Bleuler, dem weltbekannten Psychiater aus Zürich, eine "telepathische Sitzung" in seinem Büro mit dem aus dem Insterburger Okkultistenprozess bekannten Medium Frau Günther. Das etwas naive "parapsychologische" Verfahren, das aber auf die ländlichen Geschworenen einen starken Eindruck machte, bestätigte angeblich die Suizidhypothese seinerseits. So muss also der Verteidiger gerade in Bauerngegenden manchmal zu primitivsten und an sich fragwürdigen Mitteln greifen, um angesichts der Laieninkompetenz der Geschworenen die Wahrheit durchzusetzen!

Diese zwei Beispiele hatten aber auch insofern etwas Gemeinsames mit den Fällen Jaccoud und Popescu, als der jeweils Verdächtigte in anderer Beziehung (Eheleben usw.) ein etwas angeschlagenes Gewissen hatte, und daher nicht die volle Verteidigungskraft besass, was von der Laienpsychologie der Geschworenen und der Presse dann ohne weiteres als psychologisches Schuldindiz in bezug auf den Mordfall gedeutet wurde.

Einen ähnlichen Fall brachte kürzlich Kolarz im "Stern" wieder in die öffentliche Diskussion, um so eine eventuelle Revision zu erwirken. Am 1. Mai 1948 starb im Spital von Neustadt der Besitzer der Hirsch-Apotheke Ernst Wolsiffer unter dem Krankheitsbild einer Opiumvergiftung. Sechs Tage danach wurde sein Provisor, Weinzirl, der als ehemaliger Nazi keine eigene Apotheke mehr führen durfte, sowie die Ehefrau des Verstorbenen, Frau Margarethe Wolsiffer, wegen Mordverdachts verhaftet. Die beiden hatten, obgleich Weinzirl verheiratet war, ein Verhältnis, von dem die ganze Stadt und auch der Ehemann gewusst hatte. Vielleicht erklärte sich so der Schuss, den man bei der Beerdigung auf Weinzirls Auto abgab. Frau Wolsiffer hatte aber noch weitere Freunde, worunter ein Arzt. Auch als sich ihr Mann wegen illegaler Hortung von Medikamenten 1946 verantworten sollte, suchte sie den Staatsanwalt auf Wunsch ihres Mannes im Beischlaf umzustimmen. Drei Tage nach Erhalt der definitiven Anklage legte sich der Apotheker am 25. April 1948 nach dem Genuss verdorbenen Specks mit einem "Magengeschwür", vermutlich aber mit einer Hepatitis epidemica, zu Bett, die

er dann selber mit Opiumtinktur usw. behandelte, wie sein Hausarzt Dr. Regula hinterher feststellte. Auch die übrigen Gehilfinnen mussten sich damals nach "Pflaumenmus" übergeben. Ein Standgefäss mit Morphium verschwand damals auf Nimmerwiedersehen. Der Gehilfe Schild vertauschte nun heimlich die Medikamente des Apothekers mit harmloseren Produkten wie Baldrian. Am 29. April verlangte Wolsiffer von seiner Frau eine Flasche Beaujolais, die diese in Gegenwart ihrer 13jährigen Tochter Christel entkorkte, mit ihr versuchte und servierte. Zuvor hatte er einmal einen merkwürdigen Wut- und Schreikrampf. Die Hausangestellten scherzten mit Frau Wolsiffer, ihr Mann habe offenbar Angst, er werde von ihr vergiftet, worauf diese unbefangen lachte. Nach dem Wein wollte der Apotheker nicht mehr erwachen. Seine Frau begab sich unterdessen mit Weinzirl in einen Weinberg zum Schäferstündchen. Am 1. Mai holte die zugezogene Schwester den Pfarrer, weil sie eine tödliche Pneumonie vermutete. Kurz vor Mitternacht starb dann also Wolsiffer im Spital. Erst ein Jahr später brachte plötzlich eine Verwandte des Toten der Polizei die angebliche Beaujolaisflasche, worauf Prof. Wagner aus Mainz den eingetrockneten Rückstand nicht etwa chemisch-spektrographisch, sondern mittels eines recht problematischen Mäusetests auf Morphium untersuchte: Die weisse (empfindliche, da schon durch Krebsversuche geschwächte) Maus starb! Offenbar habe die Mörderin den bitteren Morphiumgeschmack mit der herben Beaujolaisblume überdecken wollen. Obgleich ca. 20 Zeugen von früheren Selbstmordäusserungen des Apothekers berichteten, und obgleich Wolsiffer nachweisbar von den Verhältnissen seiner Frau wusste, stellte nun das Gericht als Motiv die These auf, Frau Wolsiffer habe ihren Mann umgebracht, um mit Weinzirl ungestörter zu sein. Dabei verlor sie aber die Apothekerkonzession und hatte auch spontan auf die Erbschaft zugunsten ihrer Kinder verzichtet. Da man tatsächlich bei der Obduktion winzige Opiumspuren im Urin, dagegen nicht in den inneren Organen gefunden hatte, wurde Frau Wolsiffer 1950 vom Schwurgericht Frankenthal zu "lebenslänglich" verurteilt, während Weinzirl mangels Beweisen freikam. Die Revision wurde abgelehnt, und auch als das Münchner Landeskriminalamt feststellte, dass eine tödliche Morphiumdosis den Wein ungeniessbar gemacht hätte, verweigerten die Frankenthaler Richter die Wiederaufnahme. 1964 machten nun der Apotheker Firsching und der Hannoveranische Prof. Krause einen Nachversuch an einer weissen Maus mit reinem Beaujolaisrückstand, und siehe da: Die Maus ging an der

Gerbsäure ein! Seither bemüht sich der junge Rechtsanwalt Dr. Claus aus Hannover um eine Wiederaufnahme nach 15 Jahren! Schon die Tatsache, dass Frau Wolsiffer seit damals nie aufhörte, ihre Unschuld zu beteuern, beweist nach Kolarz bereits dieselbe, da wirklich Schuldige längst aufgegeben hätten. Uebrigens: Als Apothekersfrau hätte sie wohl kaum jene Weinflasche nach dem Mord ungereinigt herumstehen lassen!

Ein weiterer grotesker Justizirrtum infolge falscher Gutachten empörte vor einiger Zeit die deutsche Oeffentlichkeit. Am 18. April 1958 wurde vom Schwurgericht Münster in Westfalen unter dem Vorsitz des Landgerichtsdirektors Heukamp mit einem Aufwand von 136 Belastungszeugen und 8 Sachverständigen Maria Rohrbach wegen Gattenmords mit Thallium und anschliessender Zerstückelung zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt. Dabei erwies sich die auf 1879 zurückgehende Ansicht, es sei dem Sachverständigen eine offizielle Prozessfunktion und Vereidigung wie einem Zeugen zuzubilligen, wieder einmal als unhaltbar. Vier klassische, den Justizirrtum begünstigende Fehler traten hier besonders hervor: Eingeleisigkeit der Ermittlung, kritiklose Uebernahme der Kripohypothese durch den Staatsanwalt, blinder Glaube an die in wissenschaftlichem Gewand vorgetragenen Expertisen und Umkehrung des Satzes "in dubio pro reo"! Entgegen z.B. angelsächsischem Brauch wurde auch hier wie im Jaccoud- und Brühnefall das Privatleben, Vorstrafen usw. zur psychologischen Indizienbeweisführung herangezogen, während der Sachbeweis eher dürftig ausfiel. Maria war als uneheliches Kind schon mit neun Jahren ins Fürsorgeheim gekommen, nachdem sie vom Stiefvater geschlechtlich missbraucht worden war. Als sauberes Dienstmädchen liess sie sich doch kleinere Diebstähle zu schulden kommen. Um mehr Freiheit zu erhalten, heiratete sie schon mit 20 Jahren den 16 Jahre älteren Maler Hermann Rohrbach, der als debil im Fürsorgealter bereits sterilisiert worden war. Er stand unter ihrem Pantoffel, neigte zu Homosexualität, besuchte gerne einen Männerchor und nahm auch bei einem kleinen Betrug Stellung gegen seine Frau, die sich dafür an einem englischen Sergeanten Ryan schadlos hielt, der sogar das Ehebett benutzen durfte. Von ihm bekam sie dann den kleinen Norbert. Trotz der grossen Toleranz ihres Mannes konstruierte man dann als Tatmotiv den Wunsch, nicht nur sozial zu steigen, sondern auch sexuell noch mehr Freiheit zu haben. Jedenfalls schloss man sofort auf Gattenmord, als Leichenteile Rohrbachs in verschiedenen Gewässern von Münster gefunden wurden, obgleich nicht allzu lange

zuvor dessen Intimus Böhle ebenfalls ohne Kopf aus dem Wasser gezogen worden war. Hier hatte man Unfall durch eine Schiffsschraube angenommen. Da Frau Rohrbach nur geringe Trauer zeigte, begann sich der Verdacht zu verdichten, sie habe ihren Mann allmählich mit Thallium vergiftet, um am 9. April 1957 zum entscheidenden Schlag auszuholen. Nach Betäubung mit Veronaltabletten habe sie ihn durch Schläge auf den Kopf umgebracht, die Leiche zersägt und den Kopf im Ofen verbrannt, während die übrigen Teile ins Wasser geworfen wurden. Freilich fand man weder blutige Kleider noch überhaupt Blutspuren in Rohrbachs Wohnung in entsprechendem Ausmass, aber Prof. Specht mit seinem Assistenten Katte aus München gelang es angeblich, im Ofenrohr Thalliumspuren, "einige Kopfhaare und eine (!) Augenwimper" zu finden, nebst Rückständen von "Amalgamplomben", so dass er den kühnen Schluss zog, der Kopf sei im Ofen verbrannt worden. Da man im Mageninhalt "Sternhaare" fand, schloss Specht scharfsinnig, das mit blauer Schutzfarbe gefärbte Thallium sei als "Celiopaste" in blauem Malventhee verabreicht worden, was auch die Sternhaare erkläre. Freilich erhält man diese Paste nur gegen Unterschrift, und die Thalliumvergiftung führt rasch zum Haarausfall, aber solche Kleinigkeiten schob man einfach beiseite, so wie auch die Tatsache, dass praktisch jeder Magen-Darm-Inhalt Sternhaare zeigt, die den verschiedensten Pflanzenfamilien angehören. Typisch für Malventhee wären nur Pollen gewesen.

Der später im Jaccoudprozess so glückliche Experte Ponsold fand ferner im Harn Veronalspuren und eine angeblich für Schlafmittelvergiftung typische Blasendilatation. Ferner schloss er aus blutigem Rachenschleim auf ein stumpfes Schädeltrauma. Als man unter der Couch Rohrbachs leichte Blutspuren ohne Schleimhautzellen fand, schloss er statt auf Nasen- auf "Körperblutung", die Maria durch eine Fehlgeburt erklärte. Glücklicherweise war der Sommer 1959 sehr trocken, so dass man nun am 21. September in einem ausgetrockneten Bombentrichter Rohrbachs Kopf ohne Brandspuren, aber mit einem Loch fand. Dies gab dem Verteidiger Dr. Gross die Gelegenheit zum Wiederaufnahmeverfahren, wobei nun Prof. Kaiser und von Calker eine vernichtende Gegenexpertise einreichten. Danach hatten Katte infolge Mitmessung des Eisens einen 100 mal zu grossen Thalliumgehalt im Herdruss errechnet. Ferner ergaben Russproben von über 100 Kaminen, worunter auch von demjenigen des Landgerichts selber, dass jeder Russ sowie übrigens auch jeder Organismus Thalliumspuren enthält. Als besonders lächerlich erwies sich die

Behauptung, die Blutspuren der Diele hätten "Malerblut" mit typischen Titan-, Cadmium-u.a. -spuren ergeben. Katt hatte offensichtlich den Farbanstrich mitabgekratzt!

Specht flüchtete sich vergeblich hinter das Autoritätsargument, er habe schliesslich dreissig Jahre Gutachtertätigkeit hinter sich. Im Gegenteil beschloss nun der bayerische Landtag, alle seine früheren Expertisen überprüfen zu lassen (ein Entschluss, der auch Genf zur Revision der Navillegutachten anregen sollte!). Specht, der seinerzeit vom Reichskultusminister als Professor nach Breslau befördert worden war, wurde aber auch jetzt nicht etwa entlassen, sondern an ein Bundeslabor abgeschoben. Der Staatsanwalt versuchte sogar, zunächst die Wiederaufnahme noch durch eine Beschwerde zu boykottieren, musste aber der öffentlichen, von Dr. Gross alarmierten, Meinung weichen. Nach dreieinhalb Jahren kam es zum Freispruch, freilich nur "mangels Beweisen", nachdem der neue Richter Kösters immerhin sämtliche früheren Zeugenaussagen gestrichen hatte. Ryan, der schon im ersten Prozess ein Alibi erbrachte, - er hatte angeblich zur Mordzeit mit zwei Dienstkameraden Billard gespielt -, musste inzwischen ein Nervensanatorium aufsuchen. Vermutlich handelte es sich also beim Rohrbachmord um ein Eifersuchtsdrama unter Homosexuellen, da man z.B. im Mageninhalt nicht die Linsen der Hausmahlzeit, sondern Trüffel fand. Wie im Detlef Mohrfall wies schon die Brutalität des Mordes auf einen homosexuellen Täter hin. Trotz der Blamage versuchte seither Untersuchungsrichter Telgmann weiterhin, Maria zu belasten, zumal ein weiterer Zeuge, Assessor Essmaier, behauptete, Maria habe ihm damals schon im voraus erklärt, man werde den Kopf in einem Bombentrichter bei der Warendorferstrasse finden und sie kenne den Täter, werde ihn aber erst nach der Verjährung nennen. Im Gegensatz zum Brühneprozess glaubte man aber diesem Hörensagenzeugen nicht. Auf der andern Seite schuf Stemmle einen Fernsehfilm für das Mainzer Studio, der Maria 15.000 DM einbrachte. Mit weiteren 15.000 DM einer Illustrierten für ihre "Memoiren" begann sie unter neuem Namen und als "Blondine" nach kurzem Klosteraufenthalt als Krankenschwester ein neues Leben bis sie "erkannt" und wieder entlassen wurde. Als Kantinenkellnerin in einem Krefelder Stahlwerk lernte sie den Kaufmann Steinwegs kennen, der sie heiratete, zumal er verschuldet war. Er war auch darum ohne Vorurteil, weil er während des Prozesses in England geweilt

hatte. Die Ehe ging aber infolge Marias "Putzfimmel" nicht gut, obgleich zu Norbert nun noch das Mädchen Brigitte hinzukam. Am 4. September 1964 kam Steinwegs auf die Krefelder Polizeistation mit der Neuigkeit: "Meine Frau hat mir den Mord an ihrem ersten Mann gestanden." Auch wies er ein lückenloses Tagebuch als Beweis vor, dass sie auch an ihm mit einem Kissen und einem spitzen Absatz Mordversuche gemachte habe. Glücklicherweise glaubte ihm niemand, sondern das Zivilgericht verurteilte ihn zu Alimenten.

Im Oktober 1965 zeichnete sich auch in Oesterreich ein "Rohrbachfall" ab, als der Wiener Anwalt Dr. Grois die bedingte Entlassung der Maria Zechmeister aus Hart erreichte, die vor 16 Jahren aufgrund eines Gutachtens Prof. Schwarzachers wegen "Thalliummordes" an ihrem Mann ins Zuchthaus kam. Man hatte vor der Scheidung gestanden und im Keller Rattengift gefunden. Zechmeister war aber Hypochonder gewesen, der sich selber dauernd irgendwelche Wässerchen mischte. Man hatte ihn erst nach vierzehn Tagen auf Gerüchte hin exhumiert, und die minimalen Thalliumspuren konnten also auch von der Kirchhoferde stammen, wie z.B.im Falle Marie Besnard(S.465).

Uebrigens kamen und kommen noch drei weitere Indizienprozesse, bei denen Prof. Specht mitwirkte, zur Revision, nämlich die Fälle Stretz, Pfeiffer und Dr. Vierling!

Nach einem vergnügten Abend in München bekam der Ing. Dr. Vierling am 24.8.1960 auf der nächtlichen Rückfahrt nach Starnberg mit seiner Frau Streit. In einem Wald entlief sie ihm und nahm einige Schlaftabletten als Trotzreaktion zu sich. Zu Hause blieb sie im Auto in der Garage benommen liegen, da sie zu schwer war, als dass sie ihr Mann hätte hinauftragen können. Als er nach einiger Zeit Nachschau hielt, lag sie im Sterben. Er fuhr nun in einer Art Panik mit ihr nicht ins Starnberger Spital, sondern nach München, da er in Starnberg bereits einmal wegen eines unklaren Todesfalls vor Gericht gestanden hatte. 1942 war auf einer Bergtour die Frau seines Freundes durch eine ungeschickte Bewegung neben ihm abgestürzt. Das gerichtsmedizinische Institut gab aber nun Mordverdacht an und liess Dr. Vierling verhaften. Erst das zweite Gutachten des Bayerischen Landeskriminalamtes konnte feststellen, dass jene Schlaftablettendosis gar nicht tödlich wirken konnte, sondern dass offenbar Herzschlag vorlag, zumal am betreffenden Abend ziemlich viel Alkohol konsumiert worden war.

Eine ähnliche Gutachterpanne passierte 1960 im Krefelder Prozess gegen den Oberbaurat Hellwinkel, der 1944 seine Frau erschossen haben sollte. Der exhumierte Schädel wies zwei kleinere und ein grosses Loch auf, was nun als Mordbeweis hingestellt wurde. Das kleinste Loch rühre von jenem Projektil her, das seinerzeit im Kopf gefunden wurde. Das grössere dagegen sei ein Einschuss einer Pistole mit grösserem Kaliber gewesen, die dann das grösste als Ausschuss erzeugt habe. Dr. Martin vom Bundeskriminalamt liess nur den kleinsten Einschuss gelten und führte die andern Löcher auf spätere Einwirkung zurück, so dass die Selbstmordhypothese immer noch die wahrscheinlichste sei.

Ein angeblicher Gattenmord auf Grund höchst fadenscheiniger Indizien erregte kürzlich Schweden. Werkmeister Irwing Höglund hatte an einem Maiabend ca. 18 Uhr mit seiner Frau Ulla seinen Bungalow am Rande Södertäljes verlassen, um mit ihr vor seiner Deutschlektion in der Abendschule noch eine Stunde lang "Schaufenster zu betrachten". Deshalb kam er etwas verspätet zur Abendschule. Da ihn seine Frau nicht wie gewohnt mit dem Auto abholte und auch nicht zu Hause war, telefonierte er bei seinen Bekannten herum und suchte den roten Renault in der Stadt. Am Morgen meldete er das Verschwinden seiner Frau der Polizei. Am 4. Juni gegen 21.00 Uhr meldete eine unbekannte Männerstimme aus einer öffentlichen Telefonkabine dem Chef der Fahndungsabteilung Tillman die genaue Mordstelle, wo man dann Frau Höglund als Opfer eines Sexualmordes, mit ihrem Büstenhalter erwürgt, auffand. Schon in der gleichen Nacht wurde Höglund verhaftet, denn man wusste, dass er auf einer Geschäftsreise nach Hannover mit einer Deutschen eine Romanze gehabt hatte, die durch aufgefundene Liebesbriefe bestätigt wurde. Diese Liebesbriefe waren im Grunde die einzigen Indizien für den Ankläger, der behauptete, Höglund habe damals seine Frau in den Wald gefahren und beim Beischlaf erwürgt. Gegen den "Schaufensterspaziergang" sprachen die schlechten Schuhe, die Frau Höglund trug, und Zeugen konnte der Mann auch keine angeben. Der Gerichtsarzt Lidholm bestätigte aber ein Sexualverbrechen und konnte die an der Leiche gefundenen Männerhaare nicht unbedingt als diejenigen Höglunds identifizieren. Schliesslich verrannte sich der Staatsanwalt im Streit mit den Experten derart, dass er den Fall aufgeben musste. Sein Nachfolger sistierte die Anklage "wegen Mangels an Beweisen", während der Verteidiger auf Schadenersatz klagte.

Weniger glücklich war jener Zahnarzt Dr. R. Müller aus Otterburg, dessen Frau 1954 bei einem angeblich durch Selbstentzündung eines Katalytofens entstandenen Autobrand ums Leben kam. Der Fall, im "Neuen Pitaval" von Norden ausführlich behandelt, erinnert vielfach an die Jaccoudaffäre. Dr. Müller war insofern bei der öffentlichen Meinung von vornherein diskreditiert gewesen, als er 1939 den Sohn des Bürgermeisters überfahren hatte. Zudem hatte er ein Verhältnis mit seiner Praxishilfe Tilly Höbel angefangen, die deshalb nach England verziehen musste. Er blieb aber in Kontakt mit ihr und führte auch ein ehebrecherisches Verhältnis mit seiner Schwägerin. Im Januar 1954 suchte er in Mannheim einen ehemaligen Studienfreund auf und bat ihn um ein unauffälliges, rasch wirkendes Gift für den Hund seiner Schwiegermutter, den er hasste. Am 17. Februar starb aber dann seine eigene Mutter, und er sah sich nun gezwungen, seine einzige schizophrene Schwester in seinen Haushalt aufzunehmen. Darauf verlangte seine Frau ein Dienstmädchen. Am 18. Februar abends machten sich beide auf die Suche nach einem solchen und fanden rasch bei benachbarten Bauersleuten ein passendes Mädchen. Da Dr. Müller geizig war, kam es aber auf dem Heimweg laut Zeugen zu einer erregten Diskussion, die in Tätlichkeiten ausartete, wobei nach dem Reporter Gronefeld, der sich später der drei Söhne Dr. Müllers annahm, Frau Müller an einem Schocktod starb. Von Panik ergriffen, habe Dr. Müller den Wagen an einem Baum parkiert, eine Radkappe abgerissen und sie 80 Meter zurückgelegt, um sich eine Art Alibi für den geplanten "Unfall" zu verschaffen. Dann habe er die kurz vorher aus Spargründen eingekauften Kanister mit billigem Katalytbenzin in Brand gesetzt. Einem zufällig des Weges kommenden Zeugen Martin habe er dann Verzweiflung und Selbstmordabsicht vorgetäuscht. Der Polizei berichtete er jedenfalls in mehreren Versionen, er habe sich wegen der Radkappe, wegen einer Notdurft oder wegen eines Igels um ca. 80 Meter entfernt, als er eine Explosion gehört und bei seiner Ankunft seine Frau bereits in Flammen gefunden habe, so dass seine allerdings nur durch mässige Brandwunden bewiesenen Rettungsversuche vergeblich gewesen seien, zumal die rechte Vordertüre vom Opfer wegen des Baums nicht geöffnet werden konnte. Da Dr. Müller aber am darauffolgenden Tag Tilly Höbel berichten liess, sie solle alle Briefe verbrennen, verdichtete sich der Verdacht eines Mordes. Wieso befand sich einer der Kanister auf dem Führersitz? Wieso ergaben Parallelversuche keine Explosion? Dr. Müller selber vermutete, seine

Frau habe einen verlorenen Ring im Wagen mit einem Streichholz gesucht, da das Innenlicht nicht funktionierte. Dabei sei das durch das Fahren etwas ausgeschüttete Benzin in Brand geraten. Tatsächlich besass Frau Dr. Müller einen nur locker sitzenden Ring, der ausserhalb der Wagentüre gefunden wurde. Als man an der Radkappe Kratzspuren fand, hielt Dr. Müller die erste Version, er habe jene verloren und im Dunkeln gesucht, nicht mehr aufrecht, sondern behauptete nun, er habe den Kindern darin einen Igel heimbringen wollen.

Sensationell wirkte nun am ersten Prozess im Januar 1956, als Professor Wagner nachwies, dass Frau Müller bereits tot gewesen sein musste, als der Brand ausbrach, indem die Lungen keine Russteilchen und das Blut kein CO aufwiesen. Dagegen deutete nach ihm eine Fettembolie auf vorherige Gewalteinwirkung. Dr. Leszszynskis filmische Rekonstruktion mit einer Puppe wirkte suggestiv auf die Geschworenen, und Dr. Petersohn betonte die Geringfügigkeit der Brandwunden an Dr. Müllers Händen. Dr. Müller suchte nun die Hauptverhandlung durch einen Selbstmordversuch am 1. Februar aufzuhalten. Die psychiatrische Begutachtung bezeichnete ihn nun als schizoid, abnorm geizig und feige, aber als eines solchen Gewaltverbrechens unfähig. Anlässlich des zweiten Prozesses, an dem Prof. Müller, Dr. Letterer und Dr. Gräff zur Entlastung doch von Russteilchen in den Bronchien des Opfers berichteten, kam es zum zweiten Suizidversuch, der wieder misslang und nicht zur vielleicht gesuchten Unzurechnungsfähigkeitserklärung führte. Immerhin wurde Dr. Müller in Abwesenheit am 11. Juli 1956 nur wegen "Körperverletzung und fahrlässiger Tötung" zu sechs Jahren verurteilt, - ein widersprüchliches Urteil wie im Falle Jaccoud, das die Oeffentlichkeit noch lange beschäftigte. Dr. Müller fand nach seiner Entlassung bei den amerikanischen Besatzungstruppen Beschäftigung, doch sagten sich seine drei Söhne von ihm los.

Widersprechend waren nach Hildegard Michaelis auch die Expertisen im Prozess gegen den Tierarzt Dr. Vollmer, der seine Frau mit Beilhieben getötet haben sollte. Einmal behauptete man, diese Hiebe seien auf das stehende, dann wieder auf das liegende Opfer abgegeben worden usw. Der Obduzent Dr. Dietrich behauptete, die Schläge seien nur von vorne gekommen, während Prof. Ponsold vor Gericht im Film auch zwei Einschläge am Hinterkopf nachwies, also eine "Expertenkonfusion", die Hildegard Michaelis mit derjenigen

beim Jaccoudprozess vergleicht. Wie beim letzteren fand man auch bei Dr. Vollmer überall, am Jackett und sogar an zwei Mänteln mikroskopische Blutspuren, als ob er während der Tat noch schnell den Mantel gewechselt hätte! Als weitere strittige Fälle wurden Dr. Schiekels "Zuflucht", einer Gardners "Court of the last resort" nachgebildeten Organisation zur Verhütung und Rehabilitierung von Justizirrtümern, bereits über 1200 gemeldet, wovon besonders noch die Fälle Ruth Blaue (angeblicher Gattenmord in Lübeck) und Dietrich Derz Interesse verdienen. Auch in der Schweiz hat sich unter dem Journalisten und Nationalrat Schmid ein solches "Büro gegen Amts- und Verbandswillkür" gebildet, dem auch wir uns angeschlossen haben. Durch die Klage des Genfer Experten Hegg in den Jaccoud- und Popescuprozess verwickelt, wurden wir nolens-volens zu einer Art schweizerischem "Ombudsman", jenem skandinavischen "Sorgenmann", den Tag für Tag die kleinen Leute mit ihren Ressentiments gegen die Bürokratie bestürmen. Auch Jaccouds Verteidiger Floriot ist wieder im Begriff, einen sicheren Justizirrtum, nämlich den "Giftmordprozess" von Vendays gegen Madame Guillou neu aufzurollen. Frau Guillou sollte ihren Liebhaber Dr. Ferlut aus Eifersucht vergiftet haben. Sie musste zwar bereits 1956 freigesprochen werden, blieb aber bis heute ohne Rehabilitierung. Besonders ihr eigener Mann, der ihr längst verzieh und immer zu ihr stand, verlangt diese endgültige Bereinigung.

Ein eigenartiger angeblicher Gattenmord, der ebenfalls von Floriot erfolglos behandelt wurde, war die Affäre des Gemeindepräsidenten und Grossbauern Armand Rohard von Peuplingues (Pas-de Calais), der am 9. Juni 1967 seine Frau zum ersten Bad am Nordseestrand von Escales mitnahm, wobei diese am Steilufer abglitt, in die steigende Flut geriet und ertrank. Er selber versuchte sie zu retten, kämpfte gegen die Flut und wurde dann von Passanten ohnmächtig am Ufer gefunden. Da seine Frau, als man sie bergen konnte, viele Quetschungen und Schürfungen aufwies, und er selber im Geruch eines Schürzenjägers stand, ja mit seiner ehemaligen Dienstmagd Odile ein uneheliches Kind hatte, nahm man im Dorf rasch Gattenmord an. Laut Autopsie sollte die Frau bereits tot gewesen sein, als sie ins Wasser fiel. Selbst der Pfarrer Fenet fand kein gutes Wort für den Bürgermeister, der plötzlich mit Schrecken konstatierte, dass er unpopulär war. Man fand auch, dass er sein Bankkonto überzogen und eine hohe Versicherung auf seine Frau genommen hatte. Den Ausschlag aber gab ein ehemaliger persischer

Fremdenlegionär Jacob, der mittels eines Tonbandgesprächs beweisen wollte, Rohard habe ihn für diesen Gattenmord dingen wollen, um Odile zu heiraten, mit der er doch schon längst gebrochen hatte. Obwohl Tonbänder vor französischen Gerichten keine Beweiskraft haben, liess der Richter bei der Schwurverhandlung dieses Band öffentlich abspielen, so dass Rohard im Juli 1969 zu "lebenslänglich" verurteilt wurde. Zwar konnte Maître Floriot das Urteil wegen dieses Formfehlers kassieren, doch kam es im April 1970 zur neuerlichen Verurteilung zu "lebenslänglich", der stolze Hof "La Bien Bâtie" wurde versteigert und die vier Kinder, die sich vom Vater abwandten, unter Vormundschaft gestellt.

Nun wurde an genau derselben Stelle 1970 eine junge deutsche Touristin, die ebenfalls an der Steilküste abglitt, von der Flut weggeschwemmt und mit ähnlichen Quetschungen und Schürfungen später aufgefunden, was die vier Kinder stutzig machte. Sie untersuchten die Stelle, fanden, dass sie nie ganz menschenleer, also für einen Mord denkbar ungeeignet war. Sie studierten die Springflutnachrichten und die Stelle, wo man den Vater ohnmächtig gefunden hatte. Mit diesem Material gingen sie zum Pariser Anwalt Thierry Levy, der sich mit Floriot beriet und Prof. Dérobert von der Pariser Gerichtsmedizin mit einer Gegenexpertise beauftragte. In dessen Gutachten vom 2.4.1974 figuriert nun als "Fait nouveau" neben der "Manipulierbarkeit von Tonbändern" (- Jacob war ein geschickter Techniker -) die schon bei der Autopsie festgestellte Tatsache, dass in der Lunge der Toten eine Kieselalge gefunden worden war, die nur durch Inspiration zu Lebzeiten dahin geraten sein konnte. Der Tod war also durch Ertrinken bedingt gewesen! Zudem hörte man bei der Tonbandaufnahme das Ticken einer Uhr, wie man sie zur Zeitmessung bei Trickaufnahmen benützt. Mit dieser Expertise ging nun Levy zum Justizminister. Den grössten Trost aber brachte Rohard die Tatsache, dass seine vier Kinder wieder an ihn glaubten.

Vor wenigen Jahren wurde der Chefredaktor der Lokalzeitung von Gaffney in South Carolina von einem anonymen Anrufer in Kenntnis gesetzt, dass ein gewisser Roger Desmond unschuldig im Gefängnis sitze und seine Strafe absitze. Der geschwätzige Anrufer gab Details der Ermordung von Desmonds Frau, ein Verbrechen, für das der Ehemann auf Grund von "Indizien" achtzehn Jahre Zuchthaus erhalten hatte. Darüber hinaus bezichtigte sich der Anrufer noch zweier ähnlicher Morde und kündete ein neues Verbrechen an,

falls man ihn nicht erwische. Ein paar Tage darauf wurde ein 15jähriges Negermädchen entführt und erwürgt gefunden. Diesmal erwischte man den Mörder, Lee Roy Martin, einen Textilarbeiter, der lebenslänglich erhielt.

Ebenfalls auf Grund falscher Expertisen und Indizien sassen in Philadelphia Antoniewicz, Hallowell und Parks sechzehn Jahre wegen Mordes am 54jährigen Harry Thompason. Genaue Nachprüfung der Akten ergab Tod an Herzinfarkt, doch blieb die Anklage auf schweren Raub und Körperverletzung bestehen, so dass das "lebenslänglich" einfach in sechzehn Jahre abgerundet wurde.

Ein weiterer rätselhafter Gattenmord wurde im August 1974 aus München gemeldet, wo man einen kurdischen Arzt Dr. Tabani festnahm. Er hatte als Assistent die Medizinassistentin Freya D. kennengelernt. 1969 heirateten sie und bekamen zwei Kinder. Durch persönliche Vermittlung von Minister Genscher erhielt Dr. Tabani, der erfolgreich mit einem Kollegen in Wartenberg praktizierte, 1972 die deutsche Staatsbürgerschaft. Dr. Tabani und seine Frau galten als perfektes und sehr glückliches Ehepaar. Ende Juli gingen sie zusammen in München aus, fuhren aber getrennt, jeder in seinem eigenen Wagen heim. Am folgenden Morgen fand ein Radfahrer die Arztfrau erstochen an der Autobahn nahe der Raststätte München-Langwied. Als Tatwaffe soll ihr eigenes Küchenmesser gedient haben? Hatte sie in der Raststätte einen Mitfahrer aufgenommen, der sie vergewaltigte und dann erstach, da alle Anzeichen auf einen Sexualmord hinwiesen. Trotzdem nahm die Münchner Polizei Dr. Tabani schon am folgenden Tag fest.

Vermutlich schmachten also noch Tausende Unschuldiger in den Gefängnissen, denn wenn wir daran denken, dass Peters seit 1951 mindestens 1000 sichere Justizirrtümer zählte, so wirken die 1200 Bittgesuche an Dr. Schiekel keineswegs übertrieben. Auch Judex bedauert es, dass von seiten der Gerichte keine diesbezügliche Statistik erhältlich ist, so wie überhaupt die juristischen Arbeiten über Fehlurteile an den Fingern abgezählt werden können, denken wir an die klassischen Bücher von Sello, Lailler-Vonoven, Alsberg, Hellwig, Borchard, Hirschberg, Bauer, Mostar und Judex. Merkwürdigerweise krebst aber der letztere wieder zu Feuerbachs Ablehnung jenes humanen Prinzips zurück, wonach es besser sei, dass hundert Schuldige entkommen, als dass ein Unschuldiger gehängt werde! Auch unberechtigte Freisprüche trügen eben dazu bei, das Vertrauen in die Justiz zu erschüttern. So wahr dieser

Satz ist, so reaktionär ist dagegen die von Feuerbach und Judex gezogene Folgerung daraus.*) Judex verrät uns damit, wie wenig noch in deutschen Richterkreisen das demokratische Prinzip des Primats des Individuums und seiner Belange im Staatsleben erfasst und bejaht wird. Noch steckt ihm offenbar der magische Rechtspositivismus in den Knochen, oder auch einfach jene sattsam bekannte Parteiparole: "Du bist nichts, dein Vaterland ist alles." Er hat offenbar nicht erfasst, dass jenes "in dubio pro reo" eigentlich ein in "dubio pro libertate" bedeutet! Schon Montesquieu, Dostojewski und Calamandrei empörten sich gegen das alte "Fiat justitia, pereat mundus", gegen die blosse "Formaljurisprudenz", die nur den Buchstaben des Gesetzes erfüllt und damit oft den Geist des Gesetzes gerade ins Gegenteil verkehrt. Ein Rest dieses richterlichen Formalismus blieb noch im Kassationshof des Bundesgerichts, das nur Formfehler als Revisionsgrund anerkennt, womit die Aufdeckung von Justizirrtümern meist praktisch verhindert wird. Gilt hier nicht jenes alte "Judex stultus sceleratus", - Dummheit lässt den Richter selber zum Verbrecher am Gesetz werden? Alle menschlichen Institutionen können nie besser sein als die Menschen, die sie handhaben. Nach Hirschberg werden in Deutschland solange alle Rechtsformen illusorisch bleiben, als nicht die altgermanisch-patriarchalische Sozialstruktur mit ihrem vorwiegenden Autoritätsprinzip matriarchalisch im Sinne der angelsächsischen Kulturwelt aufgelockert wird. Die Abschaffung dieses archaisch-magischen Autoritätsprinzips muss aber bereits in der Schulstube, ja im Elternhaus beginnen. Da die Emanzipation der Frau und des Kindes, wie schon um 1900 Ellen Key zeigte, zugleich den Trend der mit der Kultur wachsenden Demokratisierung darstellt, muss das Patriarchat als Kulturrückstand, als "cultural lag", wie Barnes und Ogburn sagten, bezeichnet werden. Neben Deutschland zeigt auch die Schweiz noch

---

*) Hier werden im Grunde zwei verschiedene Probleme vermischt. Die relative Häufigkeit "negativer Justizirrtümer" hängt weniger mit unberechtigten Freisprüchen als mit der bedenklich hohen Dunkelziffer nicht geklärter Kapitalverbrechen zusammen. Nach v.Hentig, Ponsold u.a. werden bloss 6 von 10 Morden aufgedeckt, wobei die Ueberlastung der Polizei mit Bagatellfällen, ihre Scheu vor höheren Gesellschaftsschichten und vor allem die Flüchtigkeit der ärztlichen Todesbescheinigungen mitwirkten. Nur in etwa 50 % komme es zu einer wirklichen Totenschau und nur in weniger als 1 % zur "Obduktion bei Zweifelsfällen". Die "British Medical Association" rechnet an sich schon mit 30-50 % Fehldiagnosen bei den ärztlichen Todesattesten. Wenn man daneben im deutschen Fahndungsbuch von 80.000 Vermisstmeldungen liest, so kommen einem schwarze Gedanken.

diesen "patriarchalischen Rückstand", der nun eben auch einer objektiven Rechtsfindung im Wege steht. Die auch sonst kulturell führenden nördlichen und westlichen Staaten dagegen sind uns hierin zweifellos voraus.

Doch nun zum Fall Dieter Derz, der heute als einer der umstrittensten Indizienprozesse gilt, der deshalb nicht zur Ruhe kommt, weil sich Derz in der Haft als "deutscher Chessman" zum Juristen und Gerichtsmediziner weiterbildete und wegen entsprechender Behinderung kürzlich sogar in den Hungerstreik trat. Am 15. März 1952 starb sein Vater, Stadtrat Dr. Derz in Berlin, mit seiner um 20 Jahre jüngeren Freundin Genzmer, die er am übernächsten Tag zu ehelichen gedachte, an Gasvergiftung. Die beiden lagen im Schlafzimmer. Im anstossenden Badezimmer lief das Wasser im Handwaschbecken über eine offenbar zum Kühlen oder Temperieren hingestellte Flasche Bier, aber die Stichflamme des Durchlaufboilers war offenbar durch einen Windstoss oder durch Verrussen verlöscht und das Gas strömte frei aus. Bei den heutigen Systemen würde in diesem Fall der Gasstrom allerdings sofort blockiert. Da Dr. Derz bereits einmal einen Suizidversuch gemacht hatte, nahm der Hausarzt und Freund erweiterten Selbstmord an. Vierzehn Monate zuvor war auch die erste Frau aus Kummer über den Ehebruch ihres Mannes an einem Suizid mittels Zyankali verstorben. Merkwürdigerweise insistierte aber nun der Sohn Dieter, der in derselben Wohnung, aber in einem entfernten Zimmer schlief und durch den Gasgeruch geweckt worden war, auf der Version, es habe sich um Unfall gehandelt, womit er schliesslich den Verdacht auf sich selber lenkte, - ein psychologisches Entlastungsindiz, das nie beachtet wurde! Er benahm sich dabei auch etwas merkwürdig. Zwar rief er der sofort avisierten Feuerwehr noch unter der Türe im Bademantel zu: "Schnell, schnell, Sauerstoff, in der Wohnung liegen Gasvergiftete", aber als die Kripo kam, schenkte er den Beamten ziemlich wurstig angesichts der Leichen Cognac ein und erhöhte den Verdacht, indem er einen eigenen Abschiedsbrief mit Suiziddrohungen zu verschlucken suchte. Obwohl man auch an Raubmord hätte denken können, indem das am selben Tag ausbezahlte Monatsgehalt des Stadtrats fehlte, befasste man sich von nun an nur noch mit Dieter. Hatte er Motive? Seine Suizidgedanken waren insofern begründet, als ihn seine Frau nach einem Konkurs verlassen, und sein Vater die weitere Berufsausbildung verweigert hatte, so dass er zum Trinker wurde. Man warf ihm nun vor, er habe die zweite Heirat

durch diesen Mord verhindern wollen, da für ihn dann in der väterlichen Wohnung keine Bleibe mehr gewesen wäre?

Tatsächlich war die Verlobung aber streng geheim gehalten worden, so dass nicht einmal das Hausfaktotum davon wusste. Der Schriftsteller und Freund des Hauses Wandt wollte sich aber nun plötzlich erinnern, dass Vater Derz schon beim Gifttod der ersten Frau von "Mord durch Dieter" gemunkelt hatte. Obgleich jährlich in der Bundesrepublik an die 1000 Gastode durch Lockerung der Verbindungsmuffe und dergleichen vorkommen, behaupteten nun die vom Gaswerk bestellten Experten (schon im eigenen Interesse), ein Unglücksfall sei ausgeschlossen. Immerhin fand man bei dieser Expertise, die allerdings erst zwei Tage später stattfand, dass eine Verbindungsmuffe und ein Kegelventil gelockert waren, doch liessen angeblich frische Kratzer vermuten, man habe daran inzwischen mit einer Zange hantiert. Der mit Derz verfeindete Hausmeister sagte nun aus, er habe Dieter acht Tage vor dem Mord eine solche geliehen und nie zurückerhalten. Man fand sie auf dem Korridorofen.

Gegen Derz sprach auch seine unstete Vergangenheit. Er hatte kurz vor dem Abitur die Schule verlassen, um als Freiwilliger am Polenfeldzug teilzunehmen, holte dann aber die Matura glänzend nach, wurde wegen Gehorsamsverweigerung von einem Feldgericht zu zehn Monaten Gefängnis verurteilt, floh und versteckte sich bei seinen Eltern in Berlin bis zum Kriegsende. Dann studierte er Chemie, ging aber bald zum Schrotthandel über und heiratete seine Freundin, mit der er seit fünf Jahren eine Tochter hatte. Dann kam die Scheidung und der Suizid seiner Mutter 1950.
Beim Prozess bekam Derz insofern eine Chance, als der Arzt und der Gutachter verschiedene Todeszeiten angegeben hatten. Aber im Dezember 1953 kam dann doch der Schuldspruch: "lebenslänglich".

Nun wissen wir aber, dass das Gas stets die Tendenz hat, der Wärme nach, also z.B. aus einem kalten Badezimmer in ein erwärmtes Schlafzimmer zu kriechen. So starb in Bern kürzlich das Professorenehepaar König an Gasvergiftung, obgleich nur ein elektrischer Kochherd im Hause war. Aus einer durch Gefrierbruch defekten Gasleitung der Strasse war das Gas entlang einem elektrischen Kabel der Wärme nach ins Haus eingewandert! Ferner hätte man im Falle Derz den Kaminabzug kontrollieren und nachprüfen müssen, ob damals nicht Stauwetter herrschte. Obgleich die öffentliche

Meinung zu einem "in dubio pro reo" tendierte, verurteilte man Derz im Dezember 1953 auf Grund von fünf meist rein psychologischen Indizien zu "lebenslänglich": 1.) Derz habe jene Bierflasche ausgeschüttet, bevor man den Inhalt hatte prüfen können(?). Der mit der Verlobten des Stadtrats verwandte Kriminalbeamte G. hatte freilich, ähnlich wie Rodatus im Brühne-Ferbachprozess in der anfänglichen Annahme, es handle sich um einen Doppelselbstmord, vergessen, Fingerabdrücke zu nehmen. 2.) Ein Mieter im Untergeschoss wollte um 3 1/2 Uhr einen dumpfen Fall und Bettknarren und um 6 Uhr forsche Schritte über sich gehört haben. Dieser Zeuge, ein Kellner, war allerdings schon wegen falscher eidesstattlicher Aussagen vorbestraft. Derz konnte nachweisen, dass er wegen Magengeschwürschmerzen um 2.30 Uhr in den "Krefelder Hof" gegangen war. 3.) Derz habe im Vorzimmer unmöglich vom Gasgeruch geweckt werden können, - eine glatte Unwahrheit, wie der zitierte Fall König beweist. 4.) Der Besuch im "Krefelder Hof" sei nur ein Alibiversuch gewesen. Der Arzt weiss aber, dass Magengeschwürschmerzen mit Vorliebe morgens um 2-3 Uhr auftreten. 5.) Der Abschiedsbrief beweise, dass Derz sich wegen der bevorstehenden Wiederverheiratung seines Vaters in einer seelischen Krise befunden habe. Tatsächlich war aber die Trauung vom Vater streng geheim gehalten worden. Der Vorsitzende Dr. Fritsche betonte demgegenüber, dass das Gericht auf die Gasexperten verzichte, da sie sich widersprachen, und somit nur ein "in dubio pro reo" möglich gewesen wäre.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofes hob denn auch das Urteil am 1.6.1954 auf, "weil die Beweisführung Widersprüche und falsche Schlüsse" enthalte. Im Februar 1955 kam es dann zum zweiten Prozess, wobei Derz auf den Rat seiner Freunde weniger trotzig auftrat, was ihm aber nur schadete. Sein Freund Seifert hatte ihm Tucholsky als Lektüre gebracht, der einmal, allerdings ironisch, schrieb: "Wer sich dem Gericht unterwirft, ist ein guter Angeklagter, wer aber Widerstand leistet in der Form,in der Sache, im nicht genügenden Geständnis oder gar politisch, der ist ein böser Angeklagter!" Und Derz war immer ein "böser Angeklagter" gewesen. Er musste ja seinerzeit wegen Widerstands gegen die SS ins KZ und schlug sich sogar zweitweise zu den polnischen Widerstandskämpfern durch,- Züge, die man nach Heinz Weibel, der ihn in einer Artikelserie in der "Neuen Illustrierten" verteidigte, eigentlich zu seinen Gunsten hätte anführen müssen! Im neuen Verfahren betonte der neue Richter Dr. Heinsen stimmungsmachend,

Derz sei am Abend vor der Gasaffäre im Kino gewesen, wo der Film "Rebecca" einen als Unfall getarnten Mord geschildert habe. Ferner sprach die Presse wie im Fall Ferbach vom "brutalen Kinn bei hoher, intelligenter Stirn" des Angeklagten, d.h. von einem typischen "Intelligenzverbrecher", dem allein ein so "perfekter Mord" zuzutrauen sei. Dabei war er ja gar nicht so perfekt, denn Derz hatte weder Alibi noch hatte er die angeblichen Mordwerkzeuge wie Zange und Schlauch beseitigt! Aber sein Gesicht erinnerte etwas an jenen bekannten Filmdarsteller des typischen "White Collar Crime", nämlich an Albert Lieven!

Im übrigen stützte sich die neue Anklage vor allem auf neue Gasgutachten.
1.) Der Gasofen selber habe keinen Defekt aufgewiesen.
2.) Durch den Stichflammenbrenner trete zuwenig Gas aus, um einen Gastod im angrenzenden Schlafzimmer zu bewirken.
Dabei hatte als Experte der Verteidigung Dr. Dittmar vom Berliner Materialprüfungsamt eindeutig festgestellt, dass bei 3- bis 6stündigem Entweichen aus diesem Gasbrenner auch im Schlafzimmer eine tödliche CO-Konzentration von 0,1 - 0,178 % entstand!
3.) Im Bodenraum über dem Badezimmer sei kein Gasgeruch festgestellt worden, - eine Untersuchung, die allerdings erst am folgenden Tag vorgenommen wurde.
4.) Das Handbecken wäre übergelaufen, wenn der Warmwasserhahn offen gestanden hätte(?). Bei jedem Handbecken befindet sich doch wohl ein entsprechender Ablauf.
5.) Das schlimmste Novum der Anklage aber war die Behauptung des Derz ungünstig gesinnten Heizers Schwarz, der dem Gericht einen Schlauch zeigte, mit dem er jeweils die Zentralheizung aufzufüllen pflegte, und den er seither (übrigens nach Dieters eigenen Angaben) auf dem Estrich wiedergefunden hatte. Zugleich stellte er die perfide These auf, dieses Schlauchstück sei von Derz benützt worden, um das Gas durch eine Lücke in der Wand zwischen Korridor und Schlafzimmer direkt hinüberzuleiten, was auch das Fehlen der Messingfassung erkläre, die man später im Werkzeugkasten fand. Damit wurden die widersprechenden Gasexpertengutachten der Anklage wie der Verteidigung umgangen und das Konzept der Verteidigung in seinen Grundlagen erschüttert! Hätte das Gericht den englischen Fall Leerch aus dem Jahre 1917 gekannt, wäre es skeptischer gewesen. Auch hier wurde ein Gasschlauch durch eine enge Mauerlücke gezogen, was aber ein

Zischen erzeugte, an dem das Ehepaar Leerch erwachte.

Auch das neue Urteil lautete daher am 11. März 1955 auf "lebenslänglich", da "Unfall und Suizid ausgeschlossen" seien und Derz "der letzte, der die Lebenden und der erste, der die Toten sah," gewesen sei. "Für das Gericht bestand ein so hoher Grad von Wahrscheinlichkeit", schloss Landesgerichtsdirektor Dr. Heinsen, "dass nach Vernunft und Erfahrung jeder Zweifel ausgeschlossen ist. Dieses Verbrechen ist für Derz auch nicht persönlichkeitsfremd, denn der Angeklagte ist ein gefährlicher, zu Hinterlist und Heimtücke neigender Mensch!" - eine blosse Verleumdung des bisher Unvorbestraften! Waren hier vielleicht doch auch politische Momente dabei, da einer der Hauptbelastungszeugen, der Schriftsteller Wandt, Verfasser des in der Weimarer Republik sattsam bekannten Buchs "Etappe Gent", mit seinem Stammtischfreund Dr. Derz eher zu den konservativen, um nicht zu sagen reaktionären Kräften zu zählen war, während sich eben der junge Derz eher dem Widerstand anschloss.

Der Journalist Heinz Weibel, der Derz seit Jahren verteidigt, glaubt jedenfalls fest an einen Doppelselbstmord als Bilanz-Kurzschlusshandlung, vielleicht unter Alkoholwirkung, da das Paar vorher in den "Pfälzer Weinstuben" ausgiebig gefeiert hatte. Aber auch Unfall ist nicht auszuschliessen, da Mitbewohner einen Knall und dann Schritte hörten. Vielleicht war bei nur halbgeöffnetem Warmwasserhahn zunächst Gas ausgeströmt, das sich nun plötzlich entzündete und dabei die Stichflamme auslöschte. Frl. Genzmer wurde durch den Knall geweckt, ging schlaftrunken nachsehen, fand nichts, da das Gas nur sehr schwach ausströmte und ging ins Schlafzimmer zurück, wo sie sich erschöpft auf Dr. Derz warf, so wie sie gefunden wurde . Die Lockerung der Verbindungsmuffe und des Kugelventils konnte auch eine Folge dieser Explosion sein? Derz wandte sich seither sogar an die "Kommission für Menschenrechte" des Europarats in Strassburg, die zwar Revision nicht veranlassen, aber empfehlen kann und als erste Etappe zur Bildung eines internationalen Kassationshofs gelten dürfte, ähnlich wie das Haager Schiedsgericht auf politisch-wirtschaftlichem Gebiet.

Am 20. April 1964 erhob Derz durch seinen neuen Verteidiger Fügart sogar Strafantrag gegen Dr. Heinsen wegen Rechtsbeugung, da zwei Geschworene zugaben, dass dieser als Vorsitzender bei der Geschworenenbelehrung gesagt hatte: "Derz ist die Tat auch zuzutrauen, denn das ist ja derselbe Derz,

der seine Mutter umgebracht hat." Ferner entdeckte man, dass auf dem Obduktionsprotokoll neben der Unterschrift Dr. Weimanns diejenige Dr. Niedenthals durchstrichen und mit "Dr. Spengler" ersetzt worden war, also eine Urkundenfälschung oder mindestens -beschädigung, die ebenfalls ein Wiederaufnahmeverfahren rechtfertigt. Auch diese Klage wurde als "unerheblich" im Juni 1964 abgelehnt, so dass Derz um Weihnachten 1964 schliesslich einen Selbstmordversuch machte. Wie gefährlich aber diese gasbeheizten Heisswassergeräte sind, zumal wenn die Lamellen verrusst oder das Abzugsrohr durch Russ verstopft ist, bewiesen seither eine Reihe entsprechender Unfälle, so dass man heute in fast 50 % der Gastode keinen Suizid mehr annimmt! München und Basel sind daher zur Kochgasentgiftung übergegangen. So ertrank z.B. 1955 in Düsseldorf die 19jährige Annemarie Schmitz infolge Gasvergiftung in der Badewanne, während 1957 die ebenfalls 19jährige Marie Petzold schon beim Strümpfewaschen im Duschraum umkam. 1964 ertranken in Winterthur nacheinander in der Badewanne ein 12jähriges Mädchen und ein 21jähriger Soldat infolge Gasvergiftung, wobei im ersten Fall der Sog eines zweiten Ofens und im zweiten der Föhndruck schuld waren. Wärme zieht das Gas an, wie der Gastod jenes Berner Professorenehepaares bewies, die in einer Villa ohne Gasversorgung wohnten. In der Winterkälte war dagegen eine aussen vorbeiziehende Gasleitung geborsten und das freigewordene Gas zog nun der Wärme nach in die Villa. Konnte also im Falle Derz das vom Badeofen ausströmende Gas nicht ebenfalls der Wärme nach ins geheizte Schlafzimmer eingedrungen sein? Besonders der berühmte englische Gerichtsexperte Spilsbury, der selber als Student einen Gassuizidversuch gemacht und daher besonderes Interesse für diese Materie gewonnen hatte, betonte immer wieder, wie unberechenbar der CO-Effekt sei. Unser eigener Gerichtsmedizinlehrer Prof. Dettling berichtete uns einmal von einem Berner Fall, wo eine ältere Dame am offenen Fenster an CO-Vergiftung starb, nur weil der Abzug ihres Zimmerofens durch starken Rauch im Hauptkamin behindert wurde. Vor allem defekte Zimmeröfen verursachen noch heute vielfach verkannte Gasvergiftungen. So mussten 1964 in Neckarsulm auch Schwiegersohn und Tochter des Ehepaares Reith am Gastod sterben, weil der Arzt bei den alten Leuten einfach "Herzschlag" angenommen hatte. Die jungen Leute waren aus Amerika zur Beerdigung gekommen und hatten in der elterlichen Schlafstube genächtigt.

Verzweifelt wehrte sich seither Derz, wobei vier Wiederaufnahmegesuche abgelehnt wurden, so dass ihm schliesslich nur noch Hungerstreik und Verschlucken von Pfeifenreinigern, Bestecken usw. übrigblieb, was zu einer Magenresektion führte. Mit 53 Jahren wurde er endlich nach 21 Gefängnisjahren am 12. September 1973 vom Westberliner Senat begnadigt. Er hatte sich inzwischen zum Juristen und Gasspezialisten ausgebildet und arbeitet an einem Drehburch für Fernsehen über seinen Fall, um so ein Wiederaufnahmeverfahren zu erzwingen, denn er meinte: "Als Mörder ist mir die Freiheit nichts wert!" So hatte er seine Tegeler Zelle nur unter Zwang nach seiner Begnadigung verlassen. Als er seine inzwischen 31 Jahre alte Tochter besuchen wollte, verleugnete diese ihn: "Ich kenne keinen Derz." *)

Ueber einen ähnlichen Fall berichtet Jacta aus Amerika. Im Herbst 1910 verlobte sich ein gewisser Twigg in Keyser, Westvirginia mit einem Frl. Elosser, und die beiden gedachten am 1.1.1911 zu heiraten. Am Sylvesternachmittag fand man dagegen die beiden tot auf dem Sofa, wo sie sich zuvor geküsst und Marzipan und Kaugummi konsumiert hatten. Als man Blausäurespuren im Mageninhalt der beiden fand, schloss man zunächst auf Mord und Selbstmord, da Twigg als Obstzüchter Blausäure besass. Dann nahm man an, die Blausäurespuren stammten vom Marzipan oder vom Kaugummi. Ja, die Mediziner wissen sogar, dass beim Küssen im Speichel Thiocyanspuren ausgeschieden werden. Trotzdem begann nun eine wilde Fehde zwischen den beiden Familien, wobei man auch die jüngere Schwester der Braut der Eifersucht verdächtigte usw. Leider wurde diese Fehde dadurch begünstigt, dass Blausäuretote eine gewisse rosige Verfärbung ähnlich den CO-Toten aufweisen. Der Hausarzt Dr. Littlefield vermutete dagegen mit Recht eine Gasvergiftung und experimentierte erfolgreich mit Katzen, die in der Nähe des betreffenden Gasofens über Nacht starben. Aber erst, als 1913 zwei ältere Damen, die die Wohnung übernommen hatten, in diesem Zimmer tot aufgefunden wurden, wurde seine These übernommen, denn diesmal war die CO-Vergiftung nicht mehr zu übersehen.

Instruktiv ist auch ein weiterer CO-Kriminalfall, der am 22.2.1934 in Zürich damit begann, dass der Zahntechniker Hans Näf frühmorgens seine Wohnungsnachbarn mit auffälliger Dramatik alarmierte, seine Frau sei einem Gasunfall zum Opfer gefallen. Er habe mit ihr um Mitternacht noch zwei Flaschen Bier getrunken und sei dann ins Bett gegangen, während sie angegeben habe,

*) Bei der Rekonstruktion für den ZDF-Film "Im Zweifel gegen den Angeklagten" entdeckten Derz und die Kameraleute 1975 in der Schlafzimmergasleitung ein grosses, zugespachteltes, mit übermaltem Klebstreifen getarntes Bohrloch von 8 mm Durchmesser!

sie wolle sich noch in der Küche waschen. Es war Fastnacht, und die vorangehenden Nächte waren in vergnügten Gesellschaften zugebracht worden, so dass Selbstmord auszuschliessen sei. Auf dem Küchenboden stand eine Waschschüssel mit Bürste und Seife, aber alles trocken. Der Gasautomat war völlig ausgelaufen, da der Gasschlauch abgerissen war, während am Herd noch ein Hahn offen stand. Nun fiel auf, dass Frau Näf für über 30.000 Fr. gegen Unfall, nicht aber gegen Suizid versichert war, und Näf die betreffenden Versicherungen schon am ersten Tag avisierte. Ferner hatte sie ihr beträchtliches Vermögen unter Enterbung ihrer Verwandten ihrem Mann vermacht, der von ihr finanziell abhängig war. Verdächtig war auch, dass ein Brief der Verstorbenen, den man auf dem Küchentisch fand, beim Datum "frische Radierspuren" zeigte. Zudem entdeckte die findige Kriminalpolizei Literatur über Erbrecht, Gerichtsmedizin, Chloroform, tinctura opii und eine Morphiumampulle und einen "frisch benutzten Radiergummi" (sic) in Näfs Wohnung. Man fand auch in seinem Vorleben allerlei Hintergründiges: Strafen (in Deutschland) wegen Diebstahls, wegen Militärdienstverweigerung, unerlaubter Betätigung als Zahnarzt, Abtreibung, Kokaingeschäften und Trunksucht. Aber auch seine Frau war als Dirne, Schiessbudenmamsell, Kokainschnupferin und Trinkerin bekannt gewesen. Ferner hatte Näf eine Freundin. Vor allem aber log er offensichtlich, wenn er die oft von Frau Näf unter Zeugen geäusserten Selbstmordabsichten leugnete. Sie hatte sogar drei bis vier Suizidversuche schon vorher gemacht, und ihre Labilität konnte auch erklären, dass gerade der "Aschermittwochkater" den Ausschlag gab, hatte sie doch kurz vorher einer Freundin gestanden, sie werde sich vorher noch "Courage ansaufen". Verhängnisvoll war aber neben diesen Lügen Näfs vor allem das Gutachten des berühmten Psychologen C.G. Jung, der durch seine "Assoziationsversuche" feststellen wollte, dass "die psychologische Situation des Exploranden (Näf) in keiner Weise derjenigen entspricht, die man bei einem sich als unschuldig bewussten Menschen erfahrungsgemäss erwarten könnte". Vermutlich war indessen Näfs Benehmen einfach Ausdruck einer normalen "Angstreaktion" nach monatelangen Verhören, wie Frau Dr. Decurtins mit Recht betonte. Die Reaktionszeitverlängerung bei den Reizworten "Tisch, Stuhl, Polizei, Gashahn öffnen, Gasschlauch" usw. war nur bei "Polizei" signifikant, und warum? Weil Näf anderweitig vorbestraft war! Trotzdem verurteilte das Zürcher Schwurgericht Näf dann fast ausschliesslich auf Grund der Jungschen Schlussfolgerung, also infolge

rein "psychologischer" Indizien, wegen "Mord, Betrug und Uebertretung des Betäubungsmittelgesetzes" zu lebenslänglichem Zuchthaus. Erst das dritte Revisionsgesuch beim Zürcher Obergericht 1938 hatte Erfolg, wobei nun Prof Jung zurückkrebste: Näfs Schuldgefühle könnten sich auch auf sein gesamtes früheres Leben bezogen haben! Näf wurde nur noch wegen Versicherungsbetrugs und unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln zu einem Jahr verurteilt, eine Strafe, die er bereits erstanden hatte. Er erhielt 25.000 Fr Entschädigung. Es hatte sich eben verheerend ausgewirkt, dass er aus dem offenbaren Suizid einen Unfall konstruieren wollte und sich dabei in Widersprüche verwickelte. Zudem sind die Opfer der Justizirrtümer nicht selten selber asozial und daher schon verdächtig. Man hatte so den Fall Näf nicht ganz zu Unrecht den "schweizerischen Derz-Fall" genannt.

In einem ähnlichen Fall musste der Popescu-Experte Prof. Gordonoff Prof. Naville der Unkenntnis auch in diesen Dingen überführen. Dramatisch war auch der französische Fall Violette Nozières, die am 23. März 1933 angeblich ihre Eltern, die ihr Halbstarkenleben kritisierten, durch Gas aus dem Wege schaffen wollte. Sie durfte, obgleich nur Eisenbahnarbeiterstochter, dank einer kleinen Erbschaft das Lycée Fénélon und später das Lycée Voltaire besuchen. Der Vater, der sich selber zum Zugführer hinaufgearbeitet hatte, wollte aus seiner Tochter eine "echte Dame" machen und verwöhnte sie. Aber um es den reichen Mitschülerinnen gleich zu machen, benötigte Violette immer mehr Geld, das ihr schliesslich ein älterer Liebhaber Monsieur Emile beschaffte. Sie war an jenem fatalen Abend erst um 12.30 Uhr heimgekommen und hatte ihre Eltern an Gasvergiftung sterbend gefunden und sofort die Polizei avisiert. Der Vater starb, die Mutter überlebte.

Als die Mutter im Spital wieder zu sich kam, berichtete sie, die Tochter habe den Eltern am Abend vor der Gasvergiftung als "Magenmittel" Gardenal gegeben, ein Schlafmittel. Violette wurde in einer Bar aufgestöbert und gestand spontan, sie habe den Vater, seit er sie mit zwölf Jahren missbrauchte, gehasst, nicht aber die Mutter. Es stellte sich auch heraus, dass sie sich Geldmittel für ihren Freund, den Medizinstudenten beschaffen wollte, der die Raten für seinen "Bugatti" nicht mehr bezahlen konnte. Da sie sich schreiend und revoltierend vor Gericht benahm, verurteilten die Geschworenen sie, als Exempel für die überhandnehmende Deroutierung

der Jugend, zum Tode, obgleich nur Verdachtsmomente sie belasteten. Anwalt Vesinne war von ihrer Unschuld überzeugt und plädierte kühn auf Freispruch statt auf mildernde Umstände und erreichte so von den Geschworenen genau das Gegenteil. Aber am 25.12.1935 wurde die Strafe bei der üblichen Weihnachtsamnestie des Präsidenten zu "lebenslänglich" gemildert, worauf Violette einen Suizidversuch machte. Sie wollte nicht mehr leben. Im Gefängnis Hagenau kam es aber nun zu einer merkwürdigen Wandlung. Violette wurde die Mustergefangene, mit der sich ein junger Gefängnisbeamter bald verlobte. Präsident Pétain änderte ihr zuliebe sogar ein Dekret, wonach in Zukunft "Lebenslängliche" schon nach zwölf Jahren auf Bewährung freigelassen werden konnten. Dr. Vesinne gab sich aber damit nicht zufrieden, sondern verlangte völlige Rehabilitierung, damit sie ihren Verlobten heiraten konnte. Ein erstes Wiederaufnahmeverfahren 1953 misslang, aber 1963 kam es dank dem zähen Verteidiger zur völligen Rehabilitation. Aus der "Messalina de la Rue Madagascar" war eine tapfere Frau geworden, die mit einem kleinen Gasthof in der Normandie neben ihrer Mutter ihren 1951 invalid gewordenen Mann und fünf Kinder ehrlich durchbrachte, bis sie selber an Krebs erkrankte und nun wieder von ihrer 78jährigen Mutter bis zu ihrem Tode gepflegt werden musste.

Einen anderen klassischen Fall berichtete Lailler-Vonoven aus Rouen, wo der Gastwirt Druaux seine Frau aus dem Haus wies, weil er sie beim Ehebruch ertappte. Da sie sonst keine Unterkunft fand, nahm er sie aber kurz danach wieder ins Haus auf. Drei Tage darauf fanden die Nachbarn den Bauern tot im Bett, den Schwager ebenfalls tot in der Küche und die Frau total betrunken, aber lebend. Frau Druaux behauptete nun, man habe die Versöhnung mit viel Wein gefeiert und alle seien dabei schliesslich eingeschlafen. Die findigen Experten aber vermuteten einen perfekten Giftmord mit dem kaum nachweisbaren Fliegengift "Kantharidin". Frau Druaux hatte auch aussereheliche Beziehungen mit einem Gemüsehändler gehabt, der solche Pflanzengifte benutzte. Diese Verdachtsmomente genügten den Geschworenen. Frau Druaux wurde zu lebenslänglicher Zwangsarbeit verurteilt. Die Gastwirtschaft wurde nun von einem Ehepaar Gautier weitergeführt. Nach einem halben Jahr fand man Frau Gautier ebenfalls "vergiftet" tot in der Küche. Dann übernahm das Ehepaar Dubeaux die Wirtschaft, aber die Gäste kamen immer seltener, da viele nach einiger Zeit im Restaurant Bewusstseinstö-

rungen bekamen. Der Gasthof galt als verhext. Nun starben auch die Eheleute Dubeaux plötzlich, und jetzt erst fanden die Sachverständigen die wahre Ursache: Ein Kalkofen im Nachbarhaus entliess Kohlenmonoxydgase durch die porösen Wände in die Gaststube. Frau Druaux bekam 40.000 Fr. Entschädigung für die acht Jahre Zuchthaus.

Ebenso müssen wir hier einen Basler CO-Vergiftungsfall erwähnen, der noch immer der Revision harrt, obgleich das Zürcher "Büro gegen Amts- und Verbandswillkür" in der "Tat" vom 11.12.1959 einen öffentlichen Aufruf erscheinen liess. Der eigenartige Tatbestand war folgender. Das Ehepaar mit zwei Buben von sechs und neun Jahren war nahe daran, zu scheiden. Am 13.9.1955 trafen sich die Eheleute nochmals abends zu einer Aussprache bei Bekannten S. Es ging um die Entschädigungssumme und um Rückzug der Klage der Frau wegen einer Körperverletzung vom 27.8.1955. Frau Schulthess hatte damals der Polizei zu Protokoll gegeben, dass sie von ihrem Mann mit Faustschlägen und Fusstritten traktiert worden sei und sich bedroht fühle. Schulthess wurde daher der Zutritt zur Wohnung seiner Frau verboten. Nach den Zeugen ging nun Schulthess an jenem Besprechungsabend schon um 21 Uhr wieder weg "um etwas zu erledigen", versprach aber, zurückzukommen. Als er nicht mehr erschien, ging auch Frau Schulthess um 23.30 Uhr heim, wobei sie unterwegs von einer Kabine aus noch ihrer Schwester Z. telefonierte, alles sei in Ordnung und sie werde morgen mehr berichten. Eigentlich wisse sie aber nicht, warum der Mann sie zu den Bekannten S. habe kommen lassen. Frau Z. fand dann am nächsten Morgen in ihrem Briefkasten einen "Abschiedsbrief" ohne Datum, der ungefähr die Handschrift ihrer Schwester zeigte, und worin diese ihren Suizid ankündigte und dass sie die Buben mit in den Tod nehme, da diese einverstanden seien. Frau Z. hatte aber am Abend vorher die Buben zu Bett gebracht und keinerlei Unruhe bei ihnen oder bei ihrer Schwester bemerkt. Sie gab den Kindern je 20 Rp. Telefongeld, um ihr "von einer Kabine aus anzuläuten, wenn etwas passiere, während die Mutter fort sei." Herr Schulthess hatte nämlich das Telefon kurz vorher sperren lassen. Am 14.9.1955 wurde nun die Polizei von einem Anwohner Dr. H. alarmiert, bei Frau Schulthess müsse ein Unglück passiert sein, da sich niemand melde. Man fand nun in der unverschlossenen Küche Frau Schulthess und die Kinder sowie den Pudel tot am Boden mitten unter umgeworfenen Stühlen. Am Gasherd waren sämtliche Hähne geöffnet, aber auch die Boilerstichflamme brannte, ohne dass es zur Explosion gekommen war (!)

Auch beim Klingeln der Polizei hätte eine Explosion stattfinden können. Die Leichen wiesen einen maximalen Blut-CO-Gehalt von 75 % auf, was auf einen raschen, "apoplektischen" Gastod schliessen liess. Die Polizei nahm angesichts dieser "Suizidsituation" keinerlei Spurensicherung vor, sondern überwies die Leichen der gerichtsmedizinischen Sektion. Anhand der Totenflecke und Totenstarre nahm nun der Gerichtsmediziner Imobersteg den Todeseintritt um Mitternacht an. Warum fiel aber niemandem auf, dass ein so massiver Gasaustritt bei brennender Boilerstichflamme keine acht Stunden dauern konnte, ohne zu einer Explosion zu führen. Ein Fachmann sagte uns, schon nach einer halben Stunde wäre eine Katastrophe zu erwarten gewesen. Wie stand es nun um das Alibi des Ehemannes? Nach Aussagen seiner Freundin Kramer rief Sch. sie erst um 1.30 Uhr an, um zu fragen, ob er bei ihr nächtigen könne. Er habe seine Frau um 22.00 Uhr nach Hause gebracht, aber sie habe ihm den Zutritt zur Wohnung verweigert. Nun befinde er sich in der "Singer"-Bar. Er kam dann zu ihr, ging aber schon 5.30 Uhr wieder weg, "um eine Baustelle zu besichtigen". Leider wurde diese Zeugin nie vor Gericht einvernommen, denn ihre Aussagen standen in krassem Widerspruch zu denjenigen des Sch., der behauptete, er sei dank eines ihm von der Kramer am Vortag übergebenen Schlüssels schon vorher bei ihr gewesen. Die Kramer besitzt aber einen Brief, den ihr Sch. erst am 19.7., also drei Tage nach dem Tod seiner Frau, zusandte und worin er um den Schlüssel bat. Schulthess wollte dann um 9 Uhr zufällig seinem Anwalt telefoniert und dabei die Tragödie vernommen haben, was der Anwalt aber nicht sicher bestätigen konnte. Er sei dann nochmals zur Freundin gegangen, um sie zu informieren. Hatte er ihr aber nicht schon beim ersten Besuch über den Verlust seiner Kinder geklagt? Ferner erbrach er die amtlich versiegelte Wohnungstüre seiner Frau und liess hier neue Schlösser anbringen, was den Staatsanwalt Dr. Wieland aber nur zur Bemerkung veranlasste: "Es ist nicht einzusehen, warum er dazu nicht das Recht gehabt haben sollte." Die Schwester von Frau Schulthess, Frau Z. liess aber nun einen Graphologen Nüescht den "Abschiedsbrief" untersuchen, der von "wahrscheinlicher Fälschung" sprach. Ein Nachbar wollte in jener Nacht auch das Gartentor etwa fünf Mal knarren gehört haben. War jemand eingetreten, um den Gashahn zwischendurch abzudrehen, zu lüften und wieder maximal einzustellen, um gegen Morgen eine Explosion zu provozieren? War der "Abschiedsbrief", wenn echt, älteren Datums und jetzt zur Vertuschung eines

Mordes benutzt worden? Zeigte die auffällige Lage der Leichen nicht einen vorangehenden Kampf an? Frau Sch. lag auf dem Rücken mit zur Abwehr erhobenen Händen. Die Gerichtsfotos lassen eine dunkle Blähung der Halsgegend (Würgespuren?) erkennen, so wie auch eine Hand und ein Ohr des einen der Knaben gewisse Veränderungen erscheinen lassen. Hatte sich nicht Sch. mit seinen Angaben, er sei von seiner Frau direkt zu seiner Freundin gegangen, widersprochen? War er nicht mehrfach bedingt vorbestraft, so dass die Anklage seiner Frau nun eine unbedingte Verurteilung gebracht hätte? Hatte er sie nach Aussagen der Ehefrau nicht schon einmal in Campione in den See stossen wollen? Er besass dort eine Villa im Wert von 100.000 Fr., versteuerte aber angeblich nichts. Er hatte das Haus, worin Frau Sch. wohnte, nominell kurz vor der Tragödie einem Nachbarn verschrieben, um seiner Frau künden zu können. Auch hatte er sich und seine Frau kurz vorher für 100.000 Fr. versichern lassen! Auch hatte sich der Streit mit seiner Frau am verhängnisvollen Abend um eine sehr hohe Abfindungssumme gedreht: Er habe ihr 100.000 Fr. angeboten, während sie 300.000 Fr. verlangte. Schon nach drei Monaten heiratete Sch. wieder. Der Psychiater Dr. W. schrieb auch ausdrücklich, Sch. habe sich "so gemein wie nur möglich seiner Frau gegenüber benommen", und bestimmt habe "sein Verhalten den Suizid veranlasst", - falls es eben ein solcher war. Als Experte Imobersteg zugab, dass die Recherchen "unvollständig" und die Zeitmessung des Todeseintritts unsicher gewesen sei, wurde der Zürcher Prof. Schwarz zugezogen, der aber auch Suizid annahm, wobei die Kinder ungefähr eine Stunde früher gestorben seien. Wieso lag aber dann einer der Buben über der Mutter? Prof. Schwarz nahm an, Mutter und Kinder hätten am Tisch gesessen und seien dann mit den Stühlen gestürzt. Tatsächlich kommt es aber beim Gastod vor der Bewusstlosigkeit zu einer motorischen Lähmung, die jede grössere Bewegung verhindert. Gerade weil, wie ein Gasexperte resümierte, Gassuizid gerne als Unfall oder Gasmord als Suizid getarnt wird, ist in jedem Falle von CO-Vergiftung sorgfältigste Spurensicherung nötig! Die Einwände der Schwester Z. wurden aber nun vom Staatsanwalt Dr. Wieland (sollte es ein Einschüchterungsversuch sein?) mit einer Ehrverletzungsklage beantwortet, ja er erreichte sogar ihre psychiatrische Untersuchung, die sie allerdings als "völlig normal" befand. Schliesslich wollte er seine Klage gegen eine "Satisfaktionserklärung" zurückziehen. Da er aber schon in den Affären Jäger, Vogelbach, Stamm usw. Protestflugblätter der "Ver-

einigung freier Staatsbürger" provoziert hatte und der "Beobachter" am 31.3.1959 darüber eine längere Untersuchung unter dem Titel "Basler Justiz auf Irrwegen" publizierte, musste er nachgeben. Dabei schrieb er Nationalrat W. Schmid vom "Büro gegen Amts- und Verbandswillkür", der Fall sei tatsächlich nie lege artis untersucht worden, obgleich Hauptmann Perret die Kriminalpolizei wegen "Würgespuren am Hals" avisiert hatte. In den Akten lag dann eine falsche Aufnahme (Seite 200) eines echten Suizidfalles vom "Rheinweg", die eine Frau mit einem Buben und einem Mädchen mit dunklem Hemd zeigten. Noch heute kämpft Frau Z. um eine Revision weiter, obgleich der Kriminalpsychologe gestehen muss, dass Ermordung von Frau und Kindern, zumal von Söhnen, durch den eigenen Ehemann in der Regel nur bei Schizophrenie vorkommt, da diesbezüglich in der Instinktsphäre starke Hemmungsmechanismen eingebaut sind. Aus dem selben Grund hielten wir ja auch den "Vatermord" des Derz, obgleich hier die Psychiater von "Oedipuskomplex" sprachen und damit die Geschworenen in fataler Weise beeinflussten, für äusserst unwahrscheinlich. Zudem begehen Alkoholiker wohl Affekt-, aber nicht derart ausgeklügelte Intelligenzverbrechen. Ferner kann man bei Suiziden von Müttern nicht selten die Tendenz beobachten, sozusagen als "Medeakomplex" die Kinder mitzunehmen, um sie nicht der Nachfolgerin zu überlassen. Vielleicht sollte auch ein Mord vorgetäuscht und durch den "erweiterten Suizid" Rache am Mann genommen werden? Vermutlich geschah der Selbstmord in zwei Etappen, wobei zuerst die Kinder umkamen, das Gas wieder abgedreht wurde, ein Telefonanruf die Schwester alarmieren sollte usw., so dass die Version des Ehemannes, es sei eigentlich nur ein demonstrativer Suizidversuch beabsichtigt gewesen, grosse Wahrscheinlichkeit hat. Vielleicht war es eben bei der Heimkehr zu einer mehr oder weniger tätlichen Auseinandersetzung gekommen, und der Mann hatte später in der Nacht die Tragödie entdeckt, so dass er darum so besorgt war, seine Spuren zu verwischen, um nicht den Verdacht auf sich zu ziehen? Jedenfalls frappierte uns, dass Frau Sch., am Boden ausgestreckt liegend, die Schuhe zuvor ausgezogen und ordentlich neben sich gestellt hatte, eine für Suizid sprechende "Ordnungs- und Abschiedshandlung".

Wie dem auch sei, der Fall demonstriert einmal mehr die üblen Folgen einer ungenügenden Spurensicherung in Fällen, die auf Anhieb hin als "Suizid" imponieren (Fall Brühne-Ferbach u.a.).

Wie der Fall Riedel-Guala zeigte, war es aber neben dem Kochgas ganz besonders das Rattengift Arsen, das wegen seiner Geschmack- und Geruchlosigkeit leicht einen Giftmordverdacht weckte. Kaum hatte Marsh 1836 seinen Arsentest erfunden, als auch schon Marie Lafarge 1840 das erste, klassisch gebliebene Justizopfer dieses Verfahrens wurde. Sie sollte mit einem Weihnachtskuchen an ihrem Mann einen Arsenmord verübt haben. Man wies ihr einen Liebhaber nach und belastete sie wie Mme Popescu noch zusätzlich mit einem Juwelendiebstahl, obgleich ihr dieser Schmuck nach ihren Angaben von ihrer Freundin geschenkt worden war. Sie erhielt "lebenslänglich", nachdem der berühmte Experte Orfila Arsenspuren beim Toten gefunden haben wollte. Der Gegenexperte Raspail, der durch einen Unfall am rechtzeitigen Erscheinen verhindert worden war, konnte hinterher aber nachweisen, dass diese Spuren von arsenhaltigen Blutarmutmitteln herrühren konnten. Aehnlich wie im Falle Rohrbach rief er vor Gericht aus: "Arsen finde ich auch im Sessel des Herrn Gerichtspräsidenten oder in den Eingeweiden meines Kollegen Orfila, wenn dieser zu diesem Experiment bereit ist!" Aber erst nach langen zwölf Jahren wurde Madame Lafarge von Napoleon III. begnadigt und starb wenige Wochen danach an einem Leiden, das sie sich im Gefängnis zugezogen hatte. Sie hatte während ihrer Haftzeit eine Tragödie "Verlorenes Weib" und ein Buch "Stunden im Gefängnis" geschrieben und mit Alexander Dumas korrespondiert.

Nicht unähnlich war der Fall des Pariser Apothekers Danval, der 1877 seine Frau mit Arsen vergiftet haben sollte. Auch ihm wies man als Motiv eine Mätresse nach. Da die Gerichtsexperten in der Leiche Arsen entdeckten, rief Danval seinen ehemaligen Lehrer Prof. Bouis zu Hilfe, der nachweisen konnte, dass die Gesamtmenge jener Arsenspuren kaum ein Milligramm ausmachte, dass aber bereits das dortige Trinkwasser, ferner die Vorhang- und Tapetenfarben usw. das Mehrfache davon enthielten. Trotzdem wurde Danval zu "lebenslänglich" verurteilt. Als man 1905 offiziell feststellte, dass man bis zu drei Milligramm Arsengehalt des Körpers nicht von Vergiftung reden könne, kam es zur Revision, die aber erst 1924 Erfolg hatte. 46 Jahre hatte Danval unschuldig im Zuchthaus zugebracht. Er erhielt nun eine Rente von 12.000 Fr. und 20.000 Fr. Entschädigung.

Eine raschere Aufklärung fand dagegen zum Glück der Fall Annie Hearn in Cornwall, die angeklagt wurde, arsenhaltige Salmsandwiches ihrer Nachbarin

verabreicht zu haben, so wie sie angeblich schon ihre eigene Schwester vergiftet habe. Man fand tatsächlich bei der Obduktion bei beiden geringe Arsenspuren, die aber nun offenbar durch Diffusion aus der arsenhaltigen Friedhoferde in den Körper gelangt waren. Dabei hatte man gerade aus der Tatsache, dass die Haare in ganzer Länge Arsen enthielten, auf "systematische Vergiftung" über längere Zeit schliessen wollen! Die Geschworenen sprachen Annie Hearn frei.

Der Ehegatte der koketten, kinderlosen Mrs. Wilson aus Auckland wurde 1955 ebenfalls wegen Giftmord mit Arsen angeklagt, bis sich herausstellte, dass die Frau als ehemalige Arztgehilfin ihre Bromakne, wie Frau Riedel, mit arsenhaltiger Fowlerlösung in steigender Dosierung selbstbehandelt hatte, was nun eben die steigende Arsenkonzentration in den Haaren erklärte, die man wieder auf "systematische Vergiftung" durch den Gatten zurückführen wollte.

Hier sei auch noch an den klassischen Fall Seddon erinnert, den Jacta in "Berühmte Strafprozesse" ausführlich behandelte. Im Jahre 1912 wurde ein gewisser Seddon wegen Arsenmordes an der Witwe Barrow in England gehängt, an dessen Unschuld nicht einmal sein Offizialverteidiger, der sonst so objektive Marshall Hall glaubte. Heute wird der Fall als sicherer Justizmord gewertet. Die Witwe hatte Seddon zum Vermögensverwalter gegen eine Leibrente ernannt. Als sie angeblich an Darmgrippe starb und Seddon sich beeilte, ihre Hinterlassenschaft so rasch wie möglich zu liquidieren, fassten die erst nachträglich informierten Verwandten Verdacht. Die Exhumation ergab Arsenvergiftung, die Seddon damit erklärte, dass Mrs. Barrow arsenhaltiges Fliegenpapier in einem Suppenteller aufbewahrt hatte. Niemand nahm ihm aber diese Version ab.

Ein klassischer Fall war auch der Prozess vom 20. Februar 1952 gegen die "Borgia von Poitiers", Marie Besnard, die ihre Leidensgeschichte kürzlich in einem Buch "Mein Leben" publizierte. Der junge ehrgeizige Untersuchungsrichter Roger hatte damals auf Grund dörflicher Gerüchte zwölf Leichen exhumieren lassen, bei denen Dr. Béroud in elf Fällen Arsen gefunden haben wollte. Bei der Revision 1961 stellte sich freilich heraus, dass dieser Allerweltsexperte aus Marseille den Marshtest überhaupt nicht beherrschte und bei der Provokation durch den Verteidiger Gautrat, ob er einen Arsentest mit blossem Auge von einem Antimontest unterscheiden könne, glatt

hereinfiel. Da er zudem anschliessend bei der Autopsie einer von einem Fremdenlegionär erwürgten Frau "natürliche Todesart" deklarierte, wurde er entlassen und betätigte sich seitdem als Kurpfuscher und "Akupunktör". Marie Besnard wurde 1961 vor allem darum rehabilitiert, weil sich herausstellte, dass auch hier die Kirchhoferde arsenhaltig war! Freilich waren hier die Bedingungen der einfachen Diffusion nicht gegeben, da nur wasserlösliches Arsensalz in den Körper eindringen kann. Aber Prof. Truffert wies den Arsentransport durch Bodenbakterien nach und führte so den Freispruch herbei.

Der schwedische Toxikologe Forshufvud aus Göteborg versuchte übrigens, an einem einzigen Haar Napoleons einen Arsenmord nachzuweisen. Englische Forscher nahmen die Idee auf und untersuchten vier Haare im Atommeiler von Harwell, wobei Prof. Smith aus Glasgow feststellte, dass Napoleon zwischen dem Sommer 1820 und April 1821 mindestens vierzig Mal Arsen erhalten hatte. Nur vergass man, dass damals jedes Stärkungsmittel Arsen in beträchtlichen Dosen enthielt, und Napoleon litt angeblich an Magenkrebs, der zusehends an ihm zehrte. Trotzdem verlangen neuerdings englische und schwedische Forscher eine Exhumation, da der Verdacht bestehe, dass der französische Testamentsvollstrecker General de Montholon, der von Napoleon zwei Millionen erbte, etwas "nachgeholfen" habe. Die Franzosen wieder sehen in der "Pfeffer- und Salz"-Verfärbung der erhaltenen Haarlocken, dass diese wie damals üblich, durch Arsen konserviert worden waren.

Einen echten Justizirrtum,einen falschen "Arsenmord" klärten übrigens kürzlich in Versailles Floriot und sein Experte Lebreton, der sich so tapfer im Jaccoudprozess geschlagen hatte. Eine Frau hatte bereits dank entsprechender Einschüchterung und "passage au tabac" einen Gattenmord durch Arsen "gestanden", als Lebreton nachweisen konnte, dass das als Mordwaffe angeschuldigte Pflanzenschutzmittel gar kein "arsensaures Blei" war, wie es in der Anklage lautete, sondern in Wirklichkeit DDT!

Seit Grete Baier 1907 ihren Bräutigam, den Oberingenieur Pressler, mit Zyankali ermordete und durch einen zusätzlichen Schuss einen Suizid vortäuschte, ist auch dieses Gift längst obsolet geworden, abgesehen von den Giftpistolen der Ostagenten (man denke an die Ermordung der Exilukrainer Dr. Rebet und Bandera durch den späteren Ueberläufer Staschynskij, perfekte Morde, die zum Teil als "Herzschlag" (Dr. Rebet) verkannt wurden!).

Hätte man beim Genfer Waffenhändler Leopold nicht die Waffe mit dem vergifteten Pfeil gefunden, so wäre auch dieser Mord wohl als "Herzattacke" in die Akten gegangen.

Neben Thallium, das geschmack- und geruchlos wie Arsen ist, werden aber heute (nach dem sensationellen Fall Christa Lehmann in Worms 1954) mehr und mehr Pflanzenschutzmittel wie "E 605" zu Mord und Suizid verwendet. Dr. Ronge berichtet in seinem Buch "Im Namen der Gerechtigkeit" über den Fall der Berliner Apothekerin Burgmann, den er wenigstens zum Teil erfolgreich zu klären vermochte. Am 3. November 1956 starb in Berlin-Zehlendorf der kleine Till, Sohn des Pharmazeuten Dr. Z. an mit Pflanzengift imprägniertem Gebäck, das in einem Päckchen mit der Aufschrift "Till" in Blockschrift vor der Etagentüre lag. Es musste um 20.00 Uhr des Vortages von einem Jungen dort hingelegt worden sein. Man glaubte rasch den Täter fassen zu können, da ein gewisser Dieter mit Till oft gesehen worden war. Man forschte aber weiter nach möglichen Feinden der Familie, da zudem damals massenhaft anonyme Schmähbriefe an Dr. Z. und andere Aerzte und Apotheker des städtischen Krankenhauses auftauchten. Es ergab sich, dass Dr. Z. ein Verhältnis zur Krankenhausapothekerin Stefanie Burgmann hatte, bei der man auf der Rückseite eines Aktendeckels auch Abdrücke eines der Schmähbriefe fand. Sie gab das Verhältnis aber im Gegensatz zu Dr. Z. nicht zu und erklärte die Abdrücke damit, dass der Deckel eben aus dem Spital stamme und durch viele Hände gegangen sei. Man fand aber auch jenes Pflanzengift bei ihr, zusammen mit einer Rekordspritze, was sie mit Tests und eigener Gartenpflege erklärte. Der Psychiater Prof. Selbach diskutierte mit ihr in der Haft über den psychologischen Sinn des anonymen Briefeschreibens als Abfuhr gestauten Affekts und fand angeblich eine derartige Uebereinstimmung mit ihr, die man nur aus der Praxis des Schmähbriefschreibens erhalten haben konnte(?). "Ich schliesse somit aus ihrem Verständnis auf die Täterschaft", eine doch wohl groteske Schlussfolgerung! Wieder wurden die Lügen der Burgmann bezüglich ihres Verkehrs mit Dr. Z. und der Verwendung des Pflanzengifts in ihrem Garten als sicherer Schuldbeweis gewertet. Allerdings erhielt Kriminalkommissar Prabell auch noch während der Haft einen anonymen, die Burgmann entlastenden Schmähbrief. Es stellte sich aber heraus, dass die Angeklagte in der Haft frei Briefe versenden und empfangen konnte. Der Brief riet übrigens dem Kommissar, im Theater die "Schwarze Spinne" zu sehen; dort werde er sein Konterfei sehen. Diese

Oper meines Bruders Heinrich wurde gerade damals uraufgeführt. Am 10.März 1958 kam es vor dem Schwurgericht Moabit zur Verhandlung, wobei von sechs Geschworenen fünf Frauen waren, - eine besondere Gefahr für die Burgmann! Ronge sprach aber vier Stunden lang mit einer Eindringlichkeit, die ihr Ziel nicht verfehlte. Wieso sollte sie den kleinen Sohn ihres Liebhabers töten wollen, was ihn nur stärker wieder an seine Familie gebunden hätte. Oder wollte sie die ganze Familie ausrotten, um sich dafür zu rächen, dass Dr. Z. damals nach Westdeutschland zu verziehen gedachte. Oder wollte sie nur Frau und Kinder mit den Kuchen aus dem Weg räumen, um Dr. Z. für sich zu gewinnen? Dann hätte sie die Kuchen nicht am Wochenende zugeschickt, wo Dr. Z. nach Berlin zurückzukehren pflegte. Hatte nicht Dr. Z. zugegeben, dass er noch weitere Freundinnen hatte, die also ebensoviele Mordmotive gehabt hätten? Waren nicht unverzeihliche Fehler bei der Ermittlung begangen worden, indem die Verpackung mit dem Zettel "Till" auf dem Kommissariat rätselhafterweise verschwunden war? Dr. Ronge hatte die Burgmann gebeten, als Schlusswort sich einfach seinen Ausführungen anzuschliessen, aber sie begann den Staatsanwalt persönlich anzugreifen: "Wenn mir der Staatsanwalt verbrecherische Instinkte vorwirft: Verbrecherische Instinkte hat jeder Mensch, - auch der Staatsanwalt!" Trotzdem, - oder gerade deswegen wurde sie vom Mord freigesprochen, nicht aber von den anonymen Schmähbriefen. Zudem erhielt sie Berufsverbot, - eine sonderbare Inkonsequenz!

Als 1962 Dr. Ronge seine Memoiren schrieb, fühlte sich daher Frl. Burgmann falsch bewertet, und als er diese Memoiren noch in einer Illustrierten zu publizieren begann, suchte sie eine einstweilige Verfügung zu erwirken, da Dr. Ronge damit das Berufsgeheimnis gegenüber einer noch lebenden Mandantin verletzt habe. Da Dr. Ronge aber inzwischen die Verlagsrechte weitergegeben hatte, blieb sie erfolglos, doch musste der Anwalt immerhin die Verfahrenskosten tragen.

Ein sehr dubioser "Giftmord" wurde kürzlich in Lausanne abgeurteilt, der sicher zur Revision kommen wird. In einem Hotel war die amerikanische Millionärswitwe Bird, eine ehemalige Tänzerin der "Ziegfeld Follies", unter etwas merkwürdigen Umständen gestorben, so dass man ihren "Leibarzt" Dr. Savoy und ihren Liebhaber, den falschen rumänischen Prinzen Sturdza, wegen "Mordverdacht und Erbschleicherei" auf Drängen des amerikanischen Vermö-

gensverwalters einklagte. Sie war pillensüchtig gewesen und von Dr. Savoy anfänglich mit einer Entziehungskur behandelt worden, die aber fehlschlug, so dass der Arzt von nun an den Dingen einfach seinen Lauf liess, zumal er finanziell von ihr abhängig war. Zuletzt administrierte er der Todkranken, nachdem er zwei weitere Kollegen zugezogen hatte, auch Morphium, was man ihm nun als "vorsätzliche und fahrlässige Tötung", nämlich als "Eventualvorsatz", der den Tod nicht beabsichtigt, aber in Kauf nimmt, ankreidete. Der Staatsanwalt de Haller liess bei der Verhandlung die Urteilsbegründung auffällig rasch und leise verlesen, denn das "Mordmotiv" war doch, wie der Verteidiger Pache nachwies, mehr als zweifelhaft. Warum sollte Dr. Savoy seine reichste Patientin aus der Welt schaffen, von der er praktisch lebte? War nicht die "Nachhilfe" mit Morphium durchaus konform der üblichen französischen Praxis? Man bezeichnete auch seine letzte Honorarforderung von 6000 Fr. als exorbitant, obgleich, wie der Verteidiger mit Recht betonte, heute internationalen Fussballathleten für einen einzigen Match 20.000 Fr. geboten werden. Savoys Salär war schon von Mrs. Bird immer nach Dollarmasstäben und nicht nach dem ärmlichen schweizerischen Kassentarif berechnet worden. Man warf auch Dr. Savoy vor, er habe das zweijährige Berufsverbot des Kantons Waadt wegen Begünstigung eines morphinomanen Kollegen nicht eingehalten, aber der Hotelgast Mrs. Bird war ja gewissermassen "extraterritorial". Zudem konnte man ihm die angebliche "systematische Vergiftung" seiner Patientin überhaupt nur darum nachweisen, weil er ein gewissenhaftes Tagebuch geführt hatte, was als unbedingtes Entlastungsindiz hätte gewertet werden müssen. Auch der Mitangeklagte Sturdza hatte eigentlich nicht Unrecht, nach dem Tode seiner Gönnerin das Testament, den Schmuck und die Pelze an sich zu nehmen, da die extravagante Dame alles das mitkremieren lassen wollte und selber ihrem Anwalt nach New York geschrieben hatte, sie hinterlasse den Schmuck "einem, den sie liebe". Als das Urteil "sieben Jahre Zuchthaus" für Dr. Savoy bekannt wurde, protestierte sogar der konservative Berner "Bund" unter der Ueberschrift "Zweifel an Dr. Savoy". Ende Mai setzte dann der Kassationshof die Strafe wegen bloss "fahrlässiger" statt "vorsätzlicher Tötung" auf fünf Jahre herab.

Wie vorbildlich zurückhaltend und vorsichtig war demgegenüber der englische Parallelprozess gegen Dr. Adams, den Sybille Bedford in ihrem Buch "The best we can do" meisterhaft schildert. Auch hier wurde die Anklage

erhoben, der Arzt habe die gelähmte reiche Witwe Morell durch Barbiturate, Morphium und Heroin allmählich süchtig gemacht und schliesslich durch Ueberdosierung am 13. November 1950 ermordet. Da sich herausstellte, dass er das alte Auto und etwas Schmuck von der alten Dame erbte, wurde er wie Dr. Savoy vom Vermögensverwalter angezeigt. Man wollte ihm dann an einer Reihe früherer Patientinnen, von denen er ebenfalls bedacht worden war, weitere "Euthanasiemorde" nachweisen, und 1956 kam es zum sensationellen Prozess im "Old Bailey" Londons, der mit einem Freispruch endete. Das Duell zwischen dem anklagenden Experten Douthwaite und dem glänzenden Verteidiger Lawrence hätte vor dem Savoyprozess vorgelesen werden müssen! Douthwaite wollte Dr. Adams besonders die Heroinzugabe zum Morphium als kriminell ankreiden, doch der alte Doktor konnte sich auf ein entsprechendes altes Rezept aus seiner Studienzeit berufen, und Lawrence hatte herausgefunden, dass Douthwaite selber gegen ein Verbot der Heroinherstellung in England Sturm gelaufen war! Zudem hatte Dr. Adams diesen Mitteln jeweils Coffein beigemischt, das wie ein Antidot wirken musste, was einer Mordabsicht widersprach. Aehnlich war aber auch Dr. Savoy bei seiner moribunden Patientin Mrs. Bird vorgegangen!

Die Anklage ruhte allein auf den Aussagen der Krankenschwestern und dem angeblichen Motiv der Erbschleicherei. Nun stellte sich aber heraus, dass Mrs. Morell schon einige Zeit zuvor auch das kleine Legat an Dr. Adams widerrufen hatte, da er an einem Sonntag für sie nicht erreichbar war. Ferner waren die Rapporte der Schwestern unauffindbar, so dass ihre Anklagen nur mündlich vorgebracht werden konnten. Nurse Stronach meinte aber dazu pathetisch, dafür habe das Gericht ihr Ehrenwort. Zum allgemeinen Erstaunen brachte aber nun Lawrence die vollständigen Rapporte von 18 Monaten zum Vorschein, die die Schwestern Lügen straften!

Nach dem Prozess blieb der Junggeselle Dr. Adams weiterhin in der Pensionärsstadt Eastbourne, als ob nichts gewesen wäre und sammelte weiter Silberpokale im Tontaubenschiessen. Warum dieses Kesseltreiben gegen ihn? Er meinte: "Ich war nie im Bridgeclub, trinke und rauche nicht, aber arbeite siebzehn Stunden im Tag; das bringt Neid." Ueber seinem Schreibtisch hängt der Spruch: "It can be done" - Nichts ist unmöglich.

Ein wahrscheinlicher Justizmord wurde auch am Medizinstudenten Charlyle Harris in New York begangen, der am 31.1.1891 seiner heimlich geehelichten

Frau Helen Potts, eine tödliche Morphiumpille "gegen Kopfweh" verabreicht haben sollte. Helen Potts war an diesem Abend nicht mit ihren zwei Zimmergenossinnen des Comstock-Internats ins Konzert gegangen, sondern wegen Indisposition zu Hause geblieben. Die Freundinnen fanden sie somnolent. Der herbeigeeilte Hausarzt Dr. Fowler konnte den Tod nicht aufhalten. Auf einer leeren Pillenschachtel fand man die Initialen "C.W.H., Student. Eine Pille vor dem Schlafengehen." Die Freundinnen wussten, dass Helens Verlobter die Pillen verschrieben hatte. Er wurde gerufen und gab an, 25 gran Chinin mit einem gran Morphium, verteilt in sechs Dosen, verschrieben zu haben und Helen davon nur vier gegeben zu haben. Zwei habe er zurückbehalten, wovon er eine präsentierte. Helen hatte auch nachweisbar zuvor drei ohne merkliche Vergiftungserscheinungen eingenommen, und erst die vierte wirkte tödlich. Der Apotheker schwor, die Dosierung nach Vorschrift vorgenommen zu haben. Ebenso waren offenbar die übrigen Pillen normal dosiert. Da Helen keine Selbstmordabsichten geäussert hatte und nur, als die Freundinnen damals rieten, die Uebelkeit auszuschlafen, meinte: "Wenn ich einschlafe, wird es ein Todesschlaf werden", verdächtigte man nun Carlyle, die vierte Pille mit stärkerer Morphiumdosis gefüllt zu haben, zumal man in Helens Mageninhalt nur Morphium und kein Chinin fand. Man nahm nun Carlyles Beziehungen zu Helen etwas näher unter die Lupe und fand, dass er sie schon am 8.2.1890 heimlich geheiratet hatte, dass aber ihre Mutter davon erst erfuhr, als sie schwanger wurde. Der Hausarzt fand, dass Carlyle ungeschickte Abtreibungsversuche gemacht hatte, so dass es schliesslich zu einer Totgeburt kam, wobei ihm Carlyle erklärte, er sei "bereits mit einer anderen verheiratet" und habe Helen deshalb unter falschem Namen geheiratet, um nicht mit den Gesetzen in Konflikt zu kommen. Die Mutter Helens verlangte aber nun doch eine legale Verehelichung, in die Carlyle am 20.1.1891 einwilligte. Am frühen Morgen des 1. Februar aber starb also Helen offenbar an Morphium. Da sich Carlyle an ihrem Krankenlager insofern merkwürdig benahm, als er nur an sich dachte und meinte: "Grosser Gott, was soll aus mir nun werden? Doktor, glauben Sie, dass man mich dafür verantwortlich machen kann?", wurde er des Mordes angeklagt und am 8. Mai 1893 auf dem elektrischen Stuhl unter lauten Unschuldsbezeugungen hingerichtet. Seine Mutter, eine berühmte Publizistin, die unter dem Namen Hope Ledyard noch im Winter 1889 in der Metropolitan Opera vor 3000 Menschen über Abstinenz gesprochen hatte, setzte ihm als Grabschrift

"Carlyle W. Harris, murdered, May 8 1893" und schrieb darüber das Buch "The judicial murder of Carlyle Harris", ein erschütterndes Dokument einer an der irdischen Gerechtigkeit irre gewordenen Frau. Während Leslie Hale u.a. noch heute nicht an einen Justizirrtum glauben, halten wir persönlich den Fall doch für einen möglichen Suizid. Vielleicht hatte auch ein zusätzliches Kopfwehmedikament potenzierend gewirkt. Die beschriebene Enge beider Pupillen sprach eher für eine Morphium-, die Zyanose eher für eine Barbitursäurevergiftung. Bei reiner Morphiumvergiftung werden nämlich die Pupillen im zyanotischen Endstadium ebenfalls weit.

Eindeutiger war dagegen die medizinische Fehldiagnose im ebenfalls von Leslie Hale zitierten Fall Adele Bernard, die am 6. November 1868 wegen heimlicher Geburt eines tot aufgefundenen Kindes verurteilt wurde. Der Gerichtsarzt behauptete sogar, das genaue Geburtsdatum mit dem 8.10.1868 angeben zu können. Das Kind war zu Adeles Glück an natürlicher Ursache gestorben, so dass sie nur sechs Monate erhielt. Am Weihnachtstag 1868 gebar sie im Gefängnis ein gesundes Kind und am 10.1.1869 wurde sie rehabilitiert. Das tote Kind hatte man ihr unterschoben!

Wie gefährlich apodiktische "Professorengutachten" sein können, bewies nach Jürgen Thorwald der Bluttest des Präsidenten der Deutschen Gesellschaft für Gerichtliche und Soziale Medizin, Prof. Böhmer, in Sachen Erich von der Leven. Dieser Landwirt kam in Verdacht, das Liebespaar Hildegard Wassing und Peter Falkenberg in der Nacht vom 5. auf den 6.2.1956 bei Düsseldorf ermordet zu haben. Er hatte kein Alibi, und der Dorfklatsch berichtete, dass er schon einmal mit der Mistgabel gegen spielende Kinder vorgegangen sei. Prof. Böhmer fand nun mit der antiquierten Uhlenhuthschen Präzipitinreaktion "Menschenblut" Gruppe B an Blutflecken auf den Sitzen des Volkswagens des Verdächtigten. Falkenberg hatte Blutgruppe B gehabt. Leven behauptete nun, es müsse sich um Hundeblut handeln, da er den läufigen Dackel seiner Freundin spazieren gefahren habe. Dr. Martin vom Bundeskriminalamt konnte dann wirklich mit der gleichen Methode Hundeblut mit Scheidenepithelien bestätigen. Wenige Tage nach Levens Freispruch äusserte sich Prof. Böhmer empört, das Ansehen der Gerichtsmedizin werde geschädigt, wenn die Presse die Meinung vertrete, dass ein Professor der Gerichtsmedizin prinzipiell "nachprüfbar" sei!

Einen fragwürdigen reinen Indizienprozess übermittelte uns Neumann mündlich: Im Juli 1961 kehrte der Arbeiter Pomassl mit zwei Kollegen in einem Auto von einer Betriebsfeier nach Zisteradorf zurück. Unterwegs stieg einer aus. Beim Weiterfahren sahen sie am Strassenrand um 0.15 Uhr ein Mädchen. Sie nahmen es mit. Es erzählte, es habe sich mit seinem Verlobten, einem Offizier zerstritten, und es wolle nun nach Mistelbach heim. Am grossen Platz in Zisterdorf stieg es aus, um auf den VW seines Freundes zu warten, der ihr sicher nachfahren werde. Um 1 Uhr war Pomassl zu Hause. Am frühen Morgen fand man nun um 6 Uhr in 7 Kilometer Entfernung bei Prinzersdorf neben einer brennenden Scheune die halbverkohlte Leiche dieses Mädchens. Da das Gesicht unkenntlich war und man keine Papiere auf ihr fand, sondern in 200 Meter Entfernung nur ein Kopftuch und zwei weisse Sandalen, suchte man die Tote durch die Zeitung. Nun berichtete Pomassl die Autostoppgeschichte seiner Frau und meinte: "Was für traurige Kavaliere sind doch die Offiziere." Tatsächlich erkannte nun ein Offizier Swoboda Kopftuch und Sandalen seiner Braut Grete Kraus und meldete sich. Er sei um 23.30 Uhr in die Kaserne zurückgekehrt, aber die Wache hatte seinen VW nicht gesehen, da die Tore schon geschlossen waren. Er wurde verhaftet. Nun meldete sich der zweite Mitfahrer Kauz des Pomassl, nachdem er ausgestiegen sei, sei dieser mit der Kraus noch weitergefahren. Jetzt wurde der Offizier freigelassen und Pomassl inhaftiert, hatte er doch schon als Jugendlicher Sexualdelikte in russischer Uniform verübt und war zu zehn Jahren Kerker verurteilt, aber nach sieben Jahren begnadigt worden. Da man bei der Toten nur feststellen konnte, dass sie nicht lebend in die Flammen gekommen war, nahm man "Notzucht mit tödlichem Ausgang" und Vertuschung durch den Scheunenbrand an. Mit dieser "Ausweichklage" vermied man eine eigentliche Mordanklage, zu der es nicht reichte, aber die Strafe war sowieso dieselbe. In der Scheide der Toten fand man angeblich vier Spermien, ein Beweis, dass innerhalb der letzten 24 Stunden ein Sexualverkehr stattgefunden hatte. Der Bräutigam aber negierte einen solchen. Er hatte zudem Blutgruppe A und Prof. Breitenecker wollte in den vier Spermien keinen A-Faktor gefunden haben. Pomassl hatte Blutgruppe B, die keinen Faktor ausscheidet, also war er ein "möglicher" Täter. Im Scheidensekret fand man nur die Blutgruppe O des Mädchens, allerdings so reichlich, dass auch ein Täter mit Blutgruppe O in Frage kam. Bei dieser unsichern Lage sprachen die Geschworenen von Kornneuburg Pomassl trotz seiner Vorstrafe frei, aber

der Staatsanwalt erhob Nichtigkeitsbeschwerde, worauf das Landesgericht Wien mit fünf zu drei Stimmen Pomassl zu "lebenslänglich" verurteilte, obgleich er stets seine Unschuld beteuert und sich dabei nie in Widersprüche verwickelt hatte. Dem Experten Breitenecker stand Prof. Maresch, der uns im Jaccoudprozess assistierte, diametral entgegen: Aus solch' geringen Mengen Untersuchungsmaterial liesse sich kein einwandfreier serologischer Test machen!

Neumann sammelte nun Material für eine Wiederaufnahme, da er von Pomassls Unschuld wie die ersten Geschworenen überzeugt blieb. Zur brennenden Scheune führte eine Reifenspur, die von einem VW stammte, und vier Burschen hatten damals etwa 100 Meter von der Brandstelle einen abgestellten Wagen mit der Anfangsnummer 3 und der Endnummer 9 gesehen. Pomassls Auto war aber ein Opel, während Swoboda einen VW mit der Anfangszahl 3 und der Endzahl 9 besass. Für Neumann wurde damit der Fall Pomassl ein Fall Swoboda! Nun hatte aber Pomassl in der Zeitung von für Juli ungewöhnlichen "Winterpneus" gelesen und tatsächlich hatte sein Opel noch immer solche an den Rädern. Er liess nun in panischer Angst die Reifen unter dem Namen "Meier" wechseln, obgleich drei der vier Garagearbeiter seine Duzfreunde waren. Das Gericht nahm "Verschleierungsversuch" an. Ferner hatte man in Pomassls Wagen "Gräser vom Tatort" gefunden, aber solche Gräser gab es überall um Zistersdorf, und der Opel wurde erst untersucht, nachdem die Polizei mit ihm wegen der Radspur schon am Tatort gewesen war. Pomassl wies auch, als man ihn allerdings erst zehn Tage nach der Mordtat untersuchte, "Kratzer an der Brust" auf, die er aber von einem Werkzeug ableitete, was Breitenecker abwies. Eine Gegenuntersuchung an den verkohlten Fingern der Toten war unmöglich. Auf dem Penis fand man bei Pomassl eine leichte Schürfung (wie im Falle Steven Truscott), die dieser mit einer Verletzung an der Mensesbinde seiner Frau beim Verkehr begründete, was seine Frau nur "widerwillig" (doch wohl aus Scham) bestätigen wollte. In Pomassls Nagelschmutz wollte man elektronenmikroskopisch blaue Schaf- und Baumwollfasern gefunden haben, die der Strickweste des Mädchens entsprächen. Aber Pomassl bekam von der Polizei in der Haft eine blaue Decke, die bei der Verhandlung plötzlich "verschwunden" war. Man behauptete sogar, an den betreffenden Fasern habe man Versengung festgestellt, aber Pomassls Fingerhaare waren merkwürdigerweise nicht versengt. Der Staatsanwalt fand aber für alles eine passende Erklärung: Pomassl habe die Kraus

vergewaltigt, dann erwürgt und in der Scheune verbrannt. Die Leiche sei aber vom brennenden Strohhaufen herabgekollert, so dass er sie nochmals anpacken musste, weshalb er dann eben versengte Fasern unter die Nägel bekam? Wieso lag aber die Leiche dann schliesslich ausserhalb der Scheune in 2,5 Meter Abstand? Der Brandexperte Prof. Dombrowski verneinte daher diese Version, da das besonders heisse Strohfeuer jede Annäherung verhindere. Uebrigens waren zuvor in der gleichen Gegend bereits vier ähnliche Morde passiert, indem Zufallsbekanntschaften nach dem Mord zur Verhinderung der Erkennung verbrannt worden waren. Kurz vor Prozessende hatten sich auch noch vier Zeugen des Brandes gemeldet, die von einem Bohrturm aus um 1/2 2 Uhr das Feuer gesehen und die Betriebsfeuerwehr, allerdings vergeblich, avisiert hatten. Andere wiederholten daher die Meldung um 6 Uhr nochmals durch einen Mopedfahrer an den Gastwirt Schwab in Prinzendorf, der aber an einen Scherz glaubte, da das Feuer, das in einer Mulde lag, nicht gesehen werden konnte. Der Brand ging also dem Mord voraus. Die Kraus war also nie in der Scheune, sondern wurde aussen neben die Scheune hingelegt, wo man sie auch fand. Wie die Schamhaare waren auch die Kopfhaare nicht verbrannt, was Prof. Breitenecker damit erklären wollte, die beim Platzen der Hirnschale austretende feuchte Hirnmasse habe die Haare vor Verbrennung geschützt? Auch der Tatort konnte nicht stimmen, denn wer begeht im grellen Schein einer brennenden Scheune einen Lustmord? Trotzdem bekam Pomassl neben der Klage auf "Notzucht mit tödlichem Ausgang noch eine solche wegen "Brandstiftung". Nach Neumann handelt es sich hier um einen 100 %igen Justizirrtum.

Kürzlich wurde in Basel die Revision in einem auf widersprüchlichen Expertisen aufgebauten Indizienprozess Robert Willi dank einer beispiellosen Renitenz der Gerichtsbehörden erneut verweigert, so dass wir hier weiter ausholen müssen, um vielleicht damit ein Wiederaufnahmeverfahren zu provozieren. Dabei ergibt sich natürlich eine Art Subjektivität, wie sie jedem Verteidiger anhaftet und bei ihm auch toleriert werden muss. Wir stützen uns weitgehend auf eine ausgezeichnete, bisher nicht publizierte Verteidigungsschrift von Dr. Würgler-Preiswerk, der als Gerichtsberichterstatter derart von Willis Unschuld überzeugt wurde, dass er sich von diesem als Vormund wählen liess. Im "Beobachter" hatten wir beide seit Jahren für Willi gekämpft, wurden aber bei der Untersuchung gegen den auch hier tätig gewordenen Experten Dr. Frei-Sulzer der Zürcher Stadtbehörden ent-

täuscht. Man vergass, auch den wichtigen Fall Willi zu prüfen, und hinterher schrieb uns der Kommissionspräsident Dr. Levi, nun sei es zu spät. Nach der Demission habe die Kommission ihre Tätigkeit eingestellt. Der Tatbestand war nun folgender:

Am 29. April 1953 morgens fand man die "Serviererin" Frau Willi in ihrer Wohnung am Fensterkreuz an einem Wäscheseil erhängt. Da diese Art der Erhängung bei Selbstmord häufig ist, nahmen Polizei, Feuerwehr und der den Tod attestierende Hausarzt Dr. Mundwyler Suizid an. Ungewöhnlich war nur, dass die Frau nach aussen, also an der Hausfassade hing, als ob sie mit dieser Demonstration etwas bezweckt hätte. Zudem traf die alarmierte Polizei ihren Ehemann zusammen mit seinem achtjährigen Sohn aus erster Ehe im gleichen Zimmer noch im tiefsten Schlaf an. Das machte den diensttuenden Kriminalbeamten Rosenberg, der soeben seinen Urlaub antreten wollte, stutzig, so dass er dem nachfolgenden Untersuchungsbeamten Dr. Burkhard einen "Mordverdacht" suggerierte, den dieser, frisch aus der Verwaltung in die Kriminalistik übergetreten, gerne aufgriff, um daraus einen Karrierefall zu gestalten. Aehnlich der allerdings erst hinterher zugezogene, noch wenig erfahrene Gerichtsmediziner Imobersteg, der auch in der Jaccoudaffäre expertisieren sollte; da sein Chef, Prof. Schönberg, nur noch die erste Leichenschau vor seinem Tode vollzog, bekam er die grosse Chance, durch einen solchen Karrierefall eine Professur zu gewinnen. Nun galt es nur noch, genügend Indizien zu finden. Zu diesem Zweck zog man auch jenen berüchtigt-berühmten "Faden"-Experten aus Zürich, Dr. Frei-Sulzer hinzu, der nun scharfsinnig anhand von drei Hanffasern, die man in einer Hand der Erhängten fand schloss, "ein Selbsterhängen" sei ausgeschlossen, da Nachversuche mit zwei Sekretärinnen ergaben, dass dabei 80-100 Fasern gefunden werden müssten. Herr Dr. Frei-Sulzer übersah einfach, dass die Leiche während einer ganzen, regnerischen Aprilnacht an der Hausfassade hing, dass man die Leiche ohne besondere Vorsicht abgenommen und in einem ventilierten Auto zur Leichenhalle gebracht, entkleidet und gewaschen hatte.

Aus einem ähnlichen Fehlen von Hanffasern hatte einst Spilsbury den braven Bauern Thorne 1925 als angeblichen Mörder seiner Verlobten hängen lassen. Th.hatte ihr kurz vorher mitgeteilt, dass er eine reichere Bauerntochter zu ehelichen gedenke und fand sie nun bei der Heimkehr an einem Balken hängend. Tatsächlich konstatierte Dr. Bronte, ein irischer Experte, ent-

sprechende Spuren am Hals, während Spilsbury am Balken keine Hanffasern fand. Thorne hatte aber die Leiche in einer Panik abgenommen und zerstükkelt, was ihm die Mordanklage einbrachte. Offenbar hatte Spilsbury daraus gelernt, denn in einem ähnlichen Fall Peter Queen entschied er sich allen andern Experten zum Trotz für Selbstmord durch eigenhändiges Erdrosseln mit einer Schnur im Bett! Peter Queen hatte seine Braut in diesem Zustand zu Hause angetroffen. Sie war aber eine chronische Alkoholikerin mit Depressionen, die schon mehrere Suizidversuche gemacht hatte.

Aehnlich hatte sich 1910 im Irrenhaus Marevalle jene berüchtigte Jeanne Weber eigenhändig erwürgt, nachdem sie mehrere Kinder, worunter auch ihren eigenen Sohn, aus psychotischem Sadismus erdrosselt hatte, aber dank der Falschexpertisen des Kronexperten Thoinot immer wieder freigesprochen worden war (übrigens ein klassisches Beispiel eines durch Experten verursachten "umgekehrten Justizirrtums"!) In Schweden hatte sich ferner 1963 die depressive und angeblich ebenfalls dem Alkohol verfallene Frau des Ostflüchtlings Osten in Abwesenheit ihres Mannes mit Axthieben gegen den Kopf umgebracht, offenbar um einen Mord vorzutäuschen. Sie glaubte sich von den Russen verfolgt.

Jedenfalls war auch Frau Willi eine chronische Alkoholikerin mit depressiven Reaktionen gewesen, die bereits zwei Suizidversuche mit Gas und Handgelenksschnitten hinter sich hatte, weshalb sie der Mann nun psychiatrisieren lassen wollte. Man war deshalb auf den nächsten Morgen 8 Uhr zum Eherichter bestellt. Willi liess sich also telefonisch auf 6 Uhr wecken, schlief aber wieder ein, bis plötzlich die Polizei vor seinem Bett stand, wobei er wohl deshalb nicht so überrascht tat, weil er einen Zusammenhang mit der Eheaudienz annahm. Wollte sich nun seine Frau durch den Selbstmord der eventuellen erneuten Krankenhauseinweisung entziehen, oder war es der übliche "kaschierte Bilanzselbstmord"? Dass Vater und Sohn Willi beide eine fast abnorme Schlaftiefe zu haben pflegten, wurde später durch Versuche in der psychiatrischen Klinik einwandfrei nachgewiesen.

Frau Willi war aber nicht nur Alkoholikerin, sondern, was sie ihrem Mann verschwiegen hatte, auch Epileptikerin, die deswegen schon mehrmals interniert war. Deshalb hatte sie selber ebenfalls Scheidung beantragt, um einer neuen Internierung vorzubeugen, andererseits war sie in einer Konfliksituation, da sie an Willi und seinem Sohn irgendwie hing. Aber an jenem Abend

hatte sie nachweisbar mit ihrem ehemaligen Freund, dem Wirt Nussbaumer eine "Pintentour" gemacht, wobei dieser wieder einmal dringend, wohl aus nicht ganz uneigennützigen Gründen, zur Scheidung riet und dazu sogar Geld leihen wollte, das sie ihm allerdings testamentarisch noch am selben Abend im Falle ihres Ablebens vermachen sollte. Ahnte er etwas von Suizidabsichten? Leider starb er seither, ohne sein Gewissen zu erleichtern. Während Willi und sein Sohn nun im Hinterzimmer schliefen, diskutierte offenbar Frau Willi mit Nussbaumer in ihrem Vorderzimmer, was Nachbarn bestätigten. Dann hörte man einen Fall, einen Schrei, als habe ein Streit stattgefunden oder auch, als habe Frau Willi wieder einmal einen ihrer epileptischen Anfälle gehabt. Dies konnte auch die geringen "Kampfspuren" im Gesicht und durch epileptische Zungenbisse die Blutspuren auf dem Kissen erklären. Im Wäschesack fand man eingenässte Bettwäsche, was mit Harnabgang beim Anfall gedeutet werden konnte. Als suizidale "Ordnungshandlungen", die auch im Fall Peter Queen nicht fehlten, konnte man feststellen, dass sie den Sohn Willis am selben Abend ungewöhnlicherweise noch gebadet, die Wäsche in Schachteln verpackt und einer Nachbarin eine Bluse geschenkt hatte. Dass sie sich ausgerechnet im Schlafzimmer ihres Mannes, wo auch der achtjährige Bub schlief, in der stürmischen Nacht erhängte, war offenbar Trotzhandlung oder dann Absicht, um einen Mord vorzutäuschen. Wäre übrigens der Kleine nicht bei dem vom Staatsanwalt behaupteten "Kampf auf Leben und Tod, bei dem Willi die Frau mit dem Kissen erstickte und dann an einem Hanfseil durch das Zimmer zum Fensterkreuz schleppte, um sie an der Aussenwand aufzuhängen", nicht sicherlich erwacht? Der Staatsanwalt zog aber diesen kühnen Schluss aus der Tatsache, dass am Hals zwei Strangfurchen gefunden wurden, doch bewiesen Kratzer an der Aussenwand, dass Frau Willi beim Versuch, sich langsam in die Schlinge gleiten zu lassen, reflektorische Abwehrbewegungen mit der freien Hand machte und so die Schnur verschob. Kratzspuren am Fenstersims liessen auch darauf schliessen, dass sie zunächst noch versuchte, sich zu halten und erst bei der Ermüdung ganz in die Schlinge fiel, wobei Kinn und Nase jene Schürfungen erlitten, die man dann als "Kampfspuren" deutete, obgleich die vertikal herabgefallenen Blutstropfen aus der Nase als "Vitalreaktion" zu werten gewesen wären. Ferner bewiesen die Totenflecken an den Fussohlen den Erhängungstod. Hätte der Experte Imobersteg den "Ziwschenkamm" der Strangfurchen auf "vitale Rötung" untersucht, so wäre der Fall entschieden gewesen! Der

Staatsanwalt benutzte dagegen die negative Tatsache, dass sowohl Erdrosseln als auch Ersticken wie Erhängen ungefähr dieselben Gewebsquetschungen und Kehlkopfknorpelbrüche setzen zu Gunsten seiner eigenen Theorie. Freilich kennt die Kriminalistik bis heute bei Erwachsenen keinen "Kissenmord", obwohl dieses Tatwerkzeug besonders "ideal" wäre. Zudem: Warum sollte Willi seine Frau allen Nachbarn zur Schau vors Fenster hängen? Um so schneller entdeckt zu werden? War hier nicht vielmehr ein psychpathologischer Exhibitionismus der Selbstmörderin mit im Spiel, wie er seine Parallele im gerichtsmedizinisch bekannten Fall Lovats aus Casale-Venedig hat, der sich aussen am Fenster als "Gekreuzigter" aufhängte, ähnlich wie der Schuhmacher Krausert am 26. Oktober 1959 in Frankfurt-Höchst. Laut Feuerwehr war der Fensterknoten bei Frau Willi "nach Weiberart"!

Zudem wies Willi selber keinerlei Kratzspuren auf und war überhaupt und eher schwächer als seine Frau, die ihn bei der Verlobung zum Spass auf den Armen getragen hatte. Man fand am Fenster auch nur die Fingerabdrücke der Frau, dagegen angeblich ein "Körperhaar"(!) Willis, das man gar nicht mit Frau Willis Körperhaaren zu vergleichen für nötig fand. Warum wurde jener Wirt Nussbaumer ungeschoren gelassen? Weil er seit je Polizeispitzel war? Warum wurden keine Fotos bei der ersten Bestandesaufnahme gemacht? Warum gab man die Leiche so überstürzt zur Kremation frei? Fragen über Fragen, die nie beantwortet wurden. Wusste der junge ehrgeizige Staatsanwalt Dr. Burkhard nicht, dass gerade unbehandelte Epileptiker wie Frau Willi zu den gefährlichsten Geisteskranken gehören, die im Dämmerzustand und gar im Alkoholrausch infolge Intoleranz der grössten Gewaltverbrechen wie Lustmorde, aber auch des brutalsten Suizids fähig sind?! Auch im Suizid steckt eben im Grunde Aggression, nur diesmal gegen sich selbst gerichtet!

Obgleich man also für diesen "spektakulären Gattenmord" weder Motiv noch Zeugen fand, wurde Willi am 2. Dezember 1954 zu 15 Jahren Zuchthaus verurteilt, wobei der Gerichtspräsident noch den Zynismus besass zu sagen: "Wie bei jedem Entscheid, der sich nur auf Indizien stützen kann, mögen auch im vorliegenden Falle stets jene letzten Zweifel bleiben, welche die Einsicht weckt, dass menschliche Erkenntnis allzumal unvollkommen und dem Irrtum ausgesetzt ist." Danach hätte dieser Zweifel nur ein in dubio pro reo-Urteil zugelassen! Trotzdem lehnte, wie erwähnt, kürzlich der Appellationshof die Revision ab, da ein "Novum" fehle, als ob bei diesem heim-

tückischen Beweisnotstand (weil "eine nicht begangene Tat eben auch keine Spuren hinterlässt"!) nicht allein das Gericht selber die Möglichkeit gehabt hätte, dieses Novum durch eine Neuexpertisierung zu beschaffen. Auch hier also jener Rechtsformalismus, der den Geist des Gesetzes dem Buchstaben opfert!

Tragischerweise bewies um Weihnachten 1964 Willi selber durch einen missglückten Suizidversuch durch Erhängen, dass auch hierbei eine doppelspurige Strangmarke zustandekommen kann! Wir nahmen dieses Novum zum Anlass, um in der Presse die Launenhaftigkeit des "richterlichen Ermessens" erneut anzuprangern. Zudem berichtete uns der bernische Gerichtsmedizinprofessor Dr. Läuppi von einem analogen Suizidfall eines vierzehnjährigen Berner Jungens mit doppelter Strangfurche, wobei die untere Furche ebenfalls die tiefere war, da das Opfer offenbar in reflektorischen Abwehrbewegungen den Strick nach unten zog. Wir selbst hatten im Staatsexamen dieses Phänomen bei einem Wirt angedeutet gefunden, der sich in der Hochzeitsnacht im Kohlenkeller an der Türklinke erhängt hatte. Aus der DDR berichtet neuerdings auch Prof. Prokop von analogen Fällen, was alles zweifellos ein entscheidendes Novum auch für den Fall Willi darstellt, zumal die einzige Begründung der Anklage durch den Gerichtspräsidenten Dr. Häberli in folgenden dubiosen Ausführungen bestand: "So kann sein (Willis) Verhalten nur dahin gedeutet werden, dass er bewusst die Wahrheit verschweigt. Dieser Umstand aber," (nämlich dass er nicht gestehen will!) "belastet ihn letztlich weit mehr als die seine Schuld keineswegs sicher beweisenden Angaben der Zeugen!" So etwas hatte man doch schon einmal gehört, ich glaube, es war vor Freislers "Volksgerichtshof"!

Leider war auch Willis Versuch, durch eine Meineidsklage gegen den Wirt Nussbaumer eine Revision zu erzwingen, wegen "Formmangel" niedergeschlagen worden. Man hatte angeblich vergessen, diesen vor der Einvernahme "zur Wahrheit zu ermahnen"! Dabei war er ein bekannter Polizei-Indikator gewesen! Zudem war Nussbaumer inzwischen verstorben. Leider versagte auch Willis Verteidiger Dr. Stohler insofern, als er Willi für schuldig hielt und nur auf "Totschlag im Affekt" plädierte, während Willi vollen Freispruch verlangte. Auch die Appellationen und Revisionsversuche von Dr. Mohr und Dr. Matter mit einem neuen glänzenden Gutachten des Berner Gerichtsmedizinprofessors Läuppi, auf das wir noch zu sprechen kommen werden,

erreichten nichts. Der inzwischen, zum Teil auf Grund des Williprozesses zum Generalstaatsanwalt aufgerückte Dr. Burkhard entgegnete uns: "Zehn Urteile von drei verschiedenen Instanzen mit wechselnder personeller Zusammensetzung" seien bisher immer wieder zum gleichen Resultat gekommen. Dabei unterbreitete man das "Privatgutachten" zur Beurteilung natürlich wieder jenem Prof. Imobersteg, der das Angklagegutachten abgefasst hatte und sich nun, zum Professor dank der Affäre Willi aufgerückt, natürlich nicht ins eigene Fleisch schnitt. Sein Obergutachten vom 12. Juni 1969 ist ein trauriges Beispiel von Ausflüchten, Bagatellisierungen, falschen Behauptungen usw., das sein bald darauf erfolgendes Ausscheiden in die Privatwirtschaft ebenso verständlich macht, wie dasjenige von Dr. Frei-Sulzer. Aber dem Appellationsgericht genügte dieses windschiefe Gutachten, um das neue Revisionsgesuch am 3. Juli 1970 wieder abzulehnen: "Insbesondere dürfte ein Epileptiker kurz nach einem Anfall, der zu einer schmerzenden Verletzung führt, nicht in der äusserst ungewöhnlichen Weise Selbstmord begehen." Dabei handelte es sich eben bei jenen sogenannten "Kampfspuren" um winzige Schürfungen, und vom sogenannten "epileptischen Dämmerzustand" mit komplizierten, scheinbar rationalen Reaktionen wie Verreisen usw. haben die Basler Gerichtsbehörden offenbar noch nie etwas gehört. Ihnen genügte das Argument des Staatsanwalts, in Basel habe es noch nie einen weiblichen Erhängungsszuizid "extra muros" gegeben? Dabei hätte ihnen der Friedhofsgärtner gerade damals mit dem Fall U. das Gegenteil beweisen können!

Was die ominöse "doppelte Strangfurche" betraf, bei der die tiefere stärker als die höher gelegene ausgebildet war, weshalb Prof. Imobersteg Erdrosseln respektive Schleifen der erstickten Leiche durch das Schlafzimmer zum Fenster und anschliessendes Erhängen angenommen hatte, so erinnerte Prof. Läuppi an einen neuen Fall Manninger. Dieser österreichische Bauer hatte sich am Bettpfosten aufgehängt, wobei es offenbar zum Vagusschocktod mit reflektorischem Herabziehen der Schlinge kam, so dass die sonst oberflächlichere untere Furche tiefer ausgebildet war (Prof. Prokop). Das Obergutachten Prof. Imoberstegs bagatellisierte auch diesen Befund und beschrieb dabei gedankenlos einen blutigen "Zwischenkamm" zwischen den Furchen, ohne zu merken, dass gerade dieser nach jedem gerichtsmedizinischem Lehrbuch als "Vitalreaktion" der sicherste Beweis für die Selbsterhängung ist! Natürlich verstand niemand unter den Appellationsrichtern unsere Argumente.

(Wir gehen deshalb auch auf den Fall Manninger weiter unten nochmals genauer ein.) Willi bewies dann damit seine Unschuld erneut, dass er keine "Begnadigung auf Bewährung" nach Absolvierung von zwei Dritteln der Strafzeit wollte. Er blieb, um nachher nicht das Recht zur Revision zu verlieren. Zugleich bewies er damit, dass er noch immer an Recht und Gerechtigkeit glaubte, denn ein anderer hätte schliesslich einen unkorrigierbaren "Betriebsunfall" der Justiz angenommen und resigniert. Bei seiner Entlassung schrieb er aber der Presse, er werde sich das Leben nehmen, wenn es nicht zur Wiederaufnahme komme. Leider liess sich der "Beobachter" dadurch davon abbhalten, den Fall weiter zu verfolgen, um nicht bei einem erneuten Scheitern Willis Suizid zu provozieren. So unterblieb auch die Meldung des Falles Willi an die Untersuchungskommission in Zürich gegen Dr. Frei-Sulzer, und als wir uns deswegen erkundigten, hiess es, wegen Dr. Frei's Demission würden alle weiteren Untersuchungen sistiert. Die bisher untersuchten 18 Fälle waren auch auffallenderweise lauter bereits verjährte Gerichtsfälle! Die Selbstreinigung der Justiz hat offenbar auch ihre Grenzen. Nachdem man im Fall Vera Brühne als Novum eine falsche Totenstarre-Zeit gefunden hatte, interessierten wir uns auch im Falle Willi dafür und fanden wirklich auch hier Unstimmigkeiten, so wie eben bei jedem Justizirrtum, je mehr man kratzt desto mehr Mängel zum Vorschein kommen. Wir versuchten also, nachdem ein "Offener Brief" an das Basler Appellationsgericht 1973 erfolglos blieb, als letztes Rechtsmittel eine Disziplinarbeschwerde gegen dieses Gericht beim Regierungsrat, wie es in Bern möglich war. In Basel war es rechtlich nicht vorgesehen, da hier die Gewaltentrennung strikte eingehalten werde. Trotzdem lege ich dieses Dokument vor, um eventuell über die öffentliche Meinung doch noch ein Wiederaufnahmeverfahren zu erreichen.

"DISZIPLINARBESCHWERDE GEGEN DAS BASLER APPELLATIONSGERICHT UNTER PRAESIDENT DR. F. BLOCHER betr. URTEIL VOM 3. JULI 1970 in Sachen Robert Willi.

Motto: "Wer das Recht auf seiner Seite hat, muss derb auftreten"(Goethe).

Die Wiederaufnahme wurde auf Grund eines neuen Gutachtens von Prof. Läuppi, Direktor des Gerichtsmedizinischen Instituts Bern von Dr. E. Matter beantragt. Als Novum brachte Prof. Dr. E. Läuppi am 20. März 1968 den Beweis, dass nach der neueren Literatur von Prof. Prokop u.a. auch bei Suizid nicht selten eine doppelte Strangfurche, z.B. infolge reflek-

torischem Abstreifversuch, gefunden wird, wobei die endgültige Furche gerade wegen des Abstreifversuchs oft nicht wie üblich oben, sondern unten liegt. Auch in bezug auf die übrigen angeblichen Belastungsindizien (wie angebliche "Kampfspuren", angebliches Fehlen von Stauungsblutungen usw.) schloss Prof. Läuppi, der über grosse gerichtsmedizinische Erfahrungen verfügt: "Ich habe nach schlüssigen Befunden für ein Verbrechen gesucht und nicht gefunden." Demgegenüber hatte Dr. Lotz, Präsident des Appellationsgerichts in einem Vorverfahren die absolut wahrheitswidrige Behauptung aufgestellt: "Im ganzen Prozess findet sich kein konkreter Anhaltspunkt für Selbstmord." Dies, obgleich schon der Hausarzt Dr. Mundwyler den Totenschein auf "Selbsterhängung" ausgestellt hatte. Uebersehen eines Mordes kostet normalerweise einen Arzt sein Diplom! Auch die ersten Polizei- und Feuerwehrrapporte sprachen nur von Suizid, weshalb auch die primitivsten Spurensicherungen unterlassen wurden. Eine Wundschau fand erst Stunden später statt, als die Leiche ausgezogen und gewaschen war. Der Gerichtsexperte Dr. Imobersteg, der, wie auch der Untersuchungsrichter Dr. Burkhard, noch keine grosse Erfahrung erworben hatte, sah überhaupt nur das Wundschauprotokoll, da die Leiche (trotz Willis Protest) sofort kremiert wurde. Trotzdem hatte der Kriminalbeamte Rosenberg, heute Wirt, die Unverfrorenheit, Willi in Sicherheitshaft zu nehmen und den Mordverdacht auszusprechen, bevor er am nächsten Tag in die Ferien fuhr. Da damals eine Reihe von Morden unaufgeklärt geblieben waren, verlangte die Interpellation Ammann im Grossen Rat Aufklärung. In der Antwort sprach Regierungsrat Brechbühl am 11.6.1953 lange vor dem Prozess (am 2.12.54) vom "Mordfall Willi", der aufgeklärt sei, - ein juristischer Formfehler, der in jedem andern Rechtsstaat zur sofortigen Liquidierung des Verfahrens geführt hätte. Nicht so in Basel! Mit vereinten Kräften begann man nun die geradezu perverse Mordhypothese Rosenbergs mit Belastungsindizien zu untermauern, obgleich die Basler Strafprozessordnung ausdrücklich die Sammlung auch von Entlastungsindizien verlangt. Da es ein "Mord" ohne Tatzeugen, ohne sichere Tatzeit, ohne Tatmotiv und ohne Tatwerkzeug ("Kissenmord"?) war, stützte man sich vor allem auf die medizinischen Gutachten Imoberstegs und jenes Botanikers Dr. Frei-Sulzer, gegen den der Zürcher Grosse Rat eine Kontrollkommission unter Oberrichter Dr. Levy mobilisieren musste, um ihn nach 14 vom "Beobachter" nachgewiesenen Fehlgut-

achten zum Rücktritt zu bringen. Auch Imobersteg ist in die Privatwirtschaft zurückgegangen, nachdem seine Gutachten auch in Sachen Jaccoud usw. schwerste Bedenken der Fachwelt erregt hatten. Obgleich Imobersteg in seiner Antwort auf Läuppis Gutachten behauptete, er habe immer nur "Vermutungen" ausgesprochen und insbesondere "nie behauptet, zwei Strangfurchen seien bei Suizid nicht möglich", gab doch sein Satz: "Normalerweise befindet sich die stärkere Strangfurche oberhalb der schwächeren. Ein Entstehen im Verlauf eines Selbstmordes ist unmöglich" dem Staatsanwalt die Rückendeckung für die Mordanklage. Ebenso salvierte er sich hinterher (S. 40) bezüglich der Vermutungsdiagnose "Kissenmord", zumal ein solcher nur bei Säuglingen möglich ist. Wie also Frau Willi "ermordet" wurde, hat das Gericht bis heute nicht beweisen können! Trotzdem schickte es Willi für 15 Jahre ins Zuchthaus, wobei auch die berüchtigte Faserprobe (S. 113 Urteil) Frei-Sulzers "letztlich entscheidend" war. Ja Präsident Häberli liess es sich nicht nehmen, eine Probe aufs Exempel mit zwei Sekretärinnen selber anzustellen. Er liess sie mit einem Wäscheseil "Selbstmordbewegungen" machen und fand dann über 30 Fasern in den Händen, während bei Frau Willi nur "vereinzelte" und vor Gericht "nur eine einzige Faser" gefunden wurde. Häberli hatte es aber unterlassen, die Sekretärinnen eine regnerische Aprilnacht lang an der Hausfassade baumeln zu lassen (Wetterbericht vom 29./30. April 53: "auffrischende Winde und Regenschauer")! Bei solchen Analogieschlüssen ist doch wohl der Ausdruck "Verhältnisblödsinn" angebracht. Im Urteil finden wir auch sonst Ungereimtes: Zwar waren "keine Tatzeugen vorhanden", aber Willi wisse "mehr als er wahrhaben" wolle und dies sei ein "eindeutiges Beweisergebnis"! Geradezu zynisch wirkte dann in der Urteilsbegründung der Schlussatz Häberlis: "Wie bei jedem Entscheid, der sich nur auf Indizien stützen kann, so mögen auch im vorliegenden Fall stets die letzten Zweifel bleiben!" Hatte das Basler Gericht noch nie etwas von "in dubio pro reo" gehört? Obgleich für jeden Mediziner, wie schon für den Hausarzt Selbstmord im Falle Willi die einzig mögliche Diagnose war, da nur bei Alkoholepileptikerinnen derart perverse, exhibitionistische und autoaggressive Suizide mit Racheabsicht vorkommen, behauptete also noch das Appellationsgericht unter Dr. Lotz, es bestehe kein "konkreter Hinweis" auf Selbstmord, - eine glatte Irreführung der Oeffentlichkeit! Es wimmelte geradezu von solchen Hin-

weisen: Frau Willi hatte zwei Suizidversuche hinter sich und einem früheren Liebhaber gedroht, wenn er sie verlasse, werde sie Selbstmord in einer Art begehen, die ihn ins Zuchthaus bringe. Da keine echten Kampfspuren weder bei ihr noch bei Willi gefunden worden waren, nahm man eben einen "Kissenmord" an, deutete aber doch den von Zeugen gehörten Schrei und Fall als Kampf, obgleich es sich angesichts des Einnässens eindeutig um einen epileptischen Anfall gehandelt hatte. Nun finden wir im Urteil des Appellationsgerichts diesbezüglich einen neuen medizinischen Verhältnisblödsinn: "Insbesondere dürfte ein Epileptiker kurz nach einem Anfall, der zu einer schmerzenden Verletzung führt, nicht in der äusserst ungewöhnlichen Weise Selbstmord begehen." Medizinisch-wissenschaftlich ist genau das Gegenteil wahr: "Besonders rücksichtslose Suizide treten im epileptischen Verstimmungszustand, im Aequivalent oder Dämmerzustand nach einem epileptischen Anfall auf." (Säker, Ursachen des Suizids, Aerztl. Praxis, München, 1960, XII./33. S. 1631) Vermutlich war auch die von Imobersteg behauptete Todeszeit falsch. Die epileptischen Suizide finden meist "am frühen Morgen" statt. Die Ohrenzeugen hörten Schrei und Fall denn auch zwischen 1 und 2 Uhr!

Da die Rechtswissenschaft bekanntlich weit entfernt von "exakter" Wissenschaft ist, hat sie sich bei der Beweiswürdigung besonders eng an die letztere zu halten. So wäre es im Bereich der richterlichen Aufklärungspflicht gewesen, auch die Expertise Dr. Frei-Sulzer in Sachen Willi zur Nachkontrolle der Zürcher Kommission unter Oberrichter Levy zu unterbreiten. Vor allem war es grundsätzlich falsch, wenn Oberrichter Dr. F. Blocher nun das Gutachten Läuppi ausgerechnet wieder Imobersteg zur Begutachtung übergab, der eindeutige Befangenheit durch widersprüchliche "Rückzieher" verriet, aber trotzdem jedes Novum ablehnte. Vor allem verriet er seine Befangenheit Seite 9 seines Gegengutachtens vom 12. Juni 1969, wo er den sog. "Zwischenkamm" zwischen den beiden Strangfurchen beschreibt, und S. 11 unten eine doppelte Strangfurche mit Zwischenkamm bei doppeltem Strick als Beilage 16 erwähnt, aber das Wichtigste, die Sugillation in diesem Zwischenkamm verschweigt, da sie als echtes Novum einen sicheren Suizidbeweis als sog. Vitalreaktion darstellt! Sollte Hr. Kollege Imobersteg dieses in jedem Staatsexamen gefragte Faktum übersehen haben, so ist er ein für allemal als Gerichtsmediziner disqualifiziert. Das Appellationsgericht hat also seine Auf-

klärungspflicht verletzt, indem es keinen neutralen Oberexperten zuzog, um sich wirklich wissenschaftlich beraten zu lassen. Dies ist auch der Gegenstand unserer Disziplinarbeschwerde. In reinen Indizienprozessen wie im Falle Willi ist die Indizienkette bekanntlich nie stärker als ihr schwächstes Glied. Die von Dr. Burkhard behaupteten "Indizienstränge" existieren in der Kriminologie nicht!

Mit vorzüglicher Hochachtung Dr. H.M. Sutermeister"

Die Antwort der Basler Justizdirektion lautete, in diesem Kanton gebe es keine Möglichkeit zu einer Disziplinarbeschwerde, doch werde man bei "faits nouveaux" ein Wiederaufnahmeverfahren in Erwägung ziehen. Leider fand sich bis heute kein Anwalt, der dies ehrenamtlich übernehmen wollte, und Willi selber resignierte schliesslich völlig.

Einen zweiten Fall Willi stellte auch der von Rowe im "Quick" geschilderte Fall Georg Rademann dar. Dieser Kleinbauer war seit fast zwanzig Jahren mit einer depressiven, erblich belasteten Frau in kinderloser Ehe verheiratet. Das Paar hatte einen Pflegesohn angenommen, an dem die Frau sehr hing, ja dieser war eigentlich noch das letzte Bindeglied zwischen beiden, denn seit der Mann eine alte Schulfreundin , die verheiratet war, gelegentlich in allen Ehren traf, verfolgte ihn seine Frau mit Eifersuchtsszenen. Sie "machte ihn" im Dorf "schlecht", indem sie ihn als Schläger, Fahrraddieb und Mörder eines englischen Fallschirmabspringers während des Krieges denunzierte, aber alle diese Anzeigen wurden als Lügen entlarvt. Als sie ihn noch wegen Fälschung einer Viehzählung anzeigte, die sie selber vorgenommen hatte, musste sie 870 DM Busse bezahlen, d.h. ihr Mann musste wiederum für sie grade stehen. Wie schon ihr Vater sich erhängt hatte, so unternahm sie ein halbes Dutzend Suizidversuche, aber immer so, dass ihr Mann im letzten Moment hinzukommen musste, um sie zu retten. Aber einmal kam er zu spät. Am 5. August 1949 kehrte er mitten im Vormittag nochmals heim, um vergessenes Werkzeug in der Waschküche zu holen. Die Türe liess sich nur gegen Widerstand öffnen, denn nun fand er seine Frau in einem Strick hängend, der an einem rostigen Nagel am Deckenbalken befestigt war. Der Kopf befand sich nur etwa 80 cm über dem Boden, während Unterkörper und Beine auf dem Boden lagen. Er versuchte die 180 Pfund schwere Frau aufzuheben und von der Schlinge zu befreien, aber da seine linke Hand infolge einer Sehnenverletzung halblahm war, gelang es ihm nicht. Daher

schnitt er das Seil durch, wobei seine Frau mit dem Gesicht am Boden aufschlug. Sie blutete aus Mund und Nase. Wie bei früheren Erhängungsversuchen seiner Frau versuchte er wieder künstliche Atmung, aber diesmal vergebens. Er liess den Hausarzt kommen, der die Frau von den früheren Suizidversuchen her kannte und sie stets als "ausgesprochene Psychopathin" bezeichnet hatte. Dr. Bücker stellte den Tod fest, der, da der Körper noch warm war, um etwa 9.45 Uhr eingetreten sein musste. Das Gesicht war blaurot verfärbt, und an der Stirn sah man eine pfenniggrosse oberflächliche Schürfung. Ueber dem rechten Auge fand er einen grösseren Bluterguss und an der Innenfläche der rechten Hand etwas Blut. Vermutlich waren diese Verletzungen durch Krämpfe während der Agonie oder durch Anstossen beim Oeffnen der Türe durch den Mann, oder auch durch das Fallen beim Abschneiden aufs Gesicht entstanden. Der Arzt meinte daher, als er ins Auto stieg: "Ihr könnt Sie fertig machen". Doch Rademann selber fragte, ob man nicht die Polizei verständigen müsse. "Ach ja, daran habe ich gar nicht gedacht. Ich werde das erledigen", sagte der Arzt. Dann kam der Dorfpolizist und am Abend Kriminalinspektor Runkehl aus Oldenburg, um Rademann um 21 Uhr wegen Mordverdacht zu verhaften! Hatte nicht aber Frau Rademann im Juli 1949 dem Uhrenmacher Isermann gesagt und dem Polizeiwachtmeister Becker wiederholt: "Wenn ich in den Tod gehe, sorge ich dafür, dass er vernichtet wird. Ich bringe ihn dorthin, wohin er gehört: ins Zuchthaus!" Am 2. August 1949 konnte Rademann mit halbem Armenrecht das Scheidungsverfahren einleiten, was für ihn günstig ausfallen musste. Am 5. August erhängte sich seine Frau. An Weihnachten darauf fanden Rademanns Eltern in Spoerls "Feuerzangenbowle" einen Abschiedsbrief von Frau Rademann an den Pflegesohn. Das Gericht kritisierte daran, dass kein Datum angegeben war, denn Frau Rademann hatte eine ganze Anzahl Abschiedsbriefe zuvor verfasst. Am 30. Januar 1950 begann vor dem Schwurgericht in Nordenham der Prozess. Als Beweisstücke lagen der Strick, halb aus Hanf, halb aus Papier gedreht vor, dazu einige Holzsplitter vom Deckenbalken. Ueberall geringe Blutspritzer, angeblich Menschenblut, aber zu geringe Mengen, um die Blutgruppe zu bestimmen. Am Strick befand sich zudem eine 25 cm lange rostige Schleifspur, die vom rostigen Balkennagel herrühren musste. Kam das Blut erst nach dem Tod der Frau an die Balkensplitter? Der Staatsanwalt nahm das Gegenteil an: Die nur 1.60 m grosse Frau konnte sich ohne Stuhl sowieso nicht selber erhängen. Konnte sie

aber nicht einfach das Seil um den Haken werfen, eine Schleife bilden und dann anziehen, was die rostige Schleifspur mit der Kerbe am Schluss erklärte. Zudem: Wie alt waren alle jene winzigen Blutspuren an den Holzsplittern, die längst eingetrocknet waren. Ferner war die Schürze nass. Der Staatsanwalt nahm also folgenden "dramatischen" Aktionsverlauf an: Mann und Frau gerieten wegen der bevorstehenden Scheidung in Streit, wobei er sie mit Wasser bewarf (sic!). Dann schlug er sie mit der Faust ("stumpfe Gewalt") ins Gesicht, so dass sie "bewusstlos" wurde(?). Dann hängte er sie, in Erinnerung an ihre Selbsterhängungsversuche, auf, wobei er die 180 kg schwere Frau an dem schwachen Strick über den rostigen Haken aufzog, sie mit der linken (halbgelähmten) Hand nachhebend. Dieses Manöver erkläre auch die rostige Schleifspur am Seil. "Wer bewusstlos ist, kann sich nicht selbst erhängen. Damit scheidet Selbstmord aus!" Wer bewies aber, dass sie bewusstlos war? Warum hätte überhaupt Rademann seine Frau bei den fünf vorangehenden Suizidversuchen immer wieder gerettet, nur um sie diesmal selber aufzuhängen und einen Suizid "vorzutäuschen"? Wer bewies, dass die Verletzungen nicht erst nach dem Tod oder in der Agonie zustandekamen, wie dies bei Selbsterhängungen so häufig ist. Rademanns Schwager Isermann machte sogar einen Selbstversuch an Ort und Stelle, um zu beweisen, dass die Gesichtsverletzung beim Oeffnen der Waschküchentüre durch den Ehemann zustandekamen, da hier nur eine Distanz von 13 cm zum Gesicht war. Vielleicht wollte Frau Rademann wirklich wieder nur eine theatralische Geste machen, die aber durch diesen Stoss zum wirklichen Erhängen führte? Der Obergutachter Prof. Matting stellte tatsächlich später fest, dass die Türklinke genau in der Höhe des rechten Auges der Toten anschlagen musste. Auch beim Abschneiden fiel die Frau mit dem Gesicht, wie später Experten bewiesen, mit etwa mit 20 km/h auf den Steinfussboden. Vor allem hätte das schwache Seil die Last von 90 kg beim Hochziehen nicht ausgehalten! Ferner wies ein späterer Experte, Diplomingenieur Kessler, nach, dass ein einzelner Mann auch an einem soliden Seil höchstens 30 kg hochziehen kann, nie aber 90 und schon gar nicht mit einer Hand, die bei Rademann allein funktionstüchtig war. Mit der halbgelähmten Linken konnte er auch nicht nachhelfen. Ingenieur Hirschfeld rechnete hinterher für diesen doppelten Hebeakt ein Verhältnis Kraft zu Last von 4:1, d.h. 4 mal 90 = 360 kg, aus, während der Weltrekord bei 160 kg steht!

Doch mit derart subtilen Ueberlegungen gab sich das Schwurgericht in Nordenham nicht ab: Zehn Jahre Zuchthaus wegen Totschlags war das Verdikt nach sechs Monaten Untersuchungshaft am 2. Februar 1950, wobei als strafverschärfend die Vortäuschung eines Suizids sowie die Unschuldsbeteuerung als "hartnäckiges Leugnen", genau wie im Falle Willi, gewertet wurde! Allerdings sei das Motiv etwas unklar geblieben, hatte Rademann doch Aussicht auf Scheidung, wobei er wohl nicht einmal Unterhalt hätte zahlen müssen. Ein Sachverständiger meinte sogar: "Keinesfalls können die Angaben des Ehemannes als völlig unglaubhaft bezeichnet werden." Nach dem Urteil meldete sich die frühere Hausschneiderin der Frau Rademann mit einem Brief ans Bundesgericht, die Tote habe ihr schon im Dezember 1946 gesagt: "Wenn mein Mann mich verlässt, hänge ich mich auf und er geht ins Gefängnis." Und einen Tag vor ihrem Tod habe sie ihr beim Vorbeifahren auf dem Fahrrad zugerufen: "Denken Sie an mich. Es wird etwas passieren." Trotz der erwähnten Gegenexpertisen wurde die Revision und das Wiederaufnahmegesuch vom Oldenburger Oberlandesgericht am 27. Juni 1952 abgelehnt, da ein vom Gericht bestellter neuer Gutachter, ein Elektrofachmann Dr. Hiller, die Annahmen des Staatsanwaltes bestätigt habe. Dabei war es aber um Mechanik gegangen! Doch dank der schon erwähnten Fachgutachten von Physikern kam es nach fünf Jahren am 31. August 1954 dann doch zum Freispruch, aber nur "mangels Beweisen". Als nun dem Gefangenen sein Geldbeutel mit seinen Zivilsachen zurückgegeben wurde, fand er darin einen gefalteten Zettel mit einem Abschiedsbrief seiner Frau: "Alle meine Sachen kriegt mein lieber Helmut (der Pflegesohn). Bei dem Verbrecher darf er nicht bleiben. Alles, was ich zuerst gesagt hab, ist wahr. Leni Rademann"! Leider kam diese Entdeckung juristisch um wenige Stunden zu spät, denn nach § 359 der Strafprozessordnung gibt es *kein Rechtsmittel mehr gegen ein Urteil*, das aus "Mangel an Beweisen" freispricht!

Einen ähnlichen, beim Fall Willi kurz erwähnten Fall, bei dem auch eine doppelte Strangfurche angeblich Mord beweisen sollte, klärte Gustav Adolf Neumann. In der Nacht auf den 15. Dezember 1947 wachte der Bauer Alois Manninger in Eggersdorf bei Graz plötzlich aus tiefem Schlaf auf und fand seine Frau neben sich am Bettpfosten erhängt, den Unterkörper auf dem Fussboden. Manninger schnitt sofort den Strick durch, aber es war zu spät. Die von einer schweren, schmerzhaften Furunkulose geplagte Frau hatte sich so leise erhängt, dass auch der Sohn Hans, der im gleichen Zimmer schlief,

nichts gehört hatte. Auch der Landarzt Dr. Hansen schloss wie die Polizei auf Suizid, dann erst entdeckte er zwei Strangspuren, eine um den Hals und eine zweite über den Mund sowie Blutspritzer am Knie und an der Brust und Hautabschürfungen am rechten Knie. Nun wurde der Gerichtsarzt, Dozent Dr. Fossel, aus Graz zugezogen, ein junger, ehrgeiziger Mann, der sofort auf Mord schloss, da "bei Selbstmord nie eine doppelte Strangfurche" vorkomme, denn schon nach der ersten Strangulierung schwinde das Bewusstsein. Auch der vom Gericht noch zugezogene Wiener Prof. Schwarzacher bestätigte diesen Befund, obgleich er bei der Obduktion nicht dabei war. Am 22. April 1948 wurde daher Manninger trotz seiner Unschuldsbeteuerungen zu zwanzig Jahren schwerem Kerker verurteilt und in die Strafanstalt Karlau überführt. Neumann hörte von diesem Fall und vermittelte dem Verteidiger Dr. Kosmath als neuen Experten Prof. Breitenecker, der eine Unmenge von Mängeln bei der Obduktion und Ungereimtheiten im Gutachten aufdeckte, wie ungenügende Beleuchtung beim Sezieren, Widersprüche wie "die Lippen der Toten waren ineinander verklebt" und "der Mund stand weit offen". Vor allem entdeckte er, dass der Strick aus vier Schnüren bestand, die sich gelöst hatten, so dass eben eine durch den Mund und drei um den Hals liefen. Beide Strangulierungen konnten also zugleich und so ohne "Nachhilfe" Manningers entstanden sein. Da es sich hier um ein "Privatgutachten" handelte, zog das Gericht noch Prof. Werkgartner aus Graz hinzu, der die Kritik Prof. Breiteneckers noch verschärfte und von Dr. Fossels "geringer Sachkenntnis, mangelnder Erfahrung, unzulässiger Urteilsbildung und ungenügendem Verantwortungsbewusstsein" schrieb. Da sich nun je zwei Gutachter gegenüberstanden, zog man noch Prof. Holzer von Innsbruck zu, der "mit grosser Wahrscheinlichkeit Selbstmord" annahm. Am 29. November 1956 sprach das Grazer Gericht Manninger frei, wollte aber die neun Jahre Kerker nicht entschädigen, da das letzte Gutachten nur von "grosser Wahrscheinlichkeit" gesprochen hatte. Immerhin wurde. Dr. Fossel aus der Liste der gerichtlichen Sachverständigen gestrichen. Er hatte schon 1955 im Fall Dr.Hoflehner versagt.

Eine glücklichere Hand hatte der Verteidiger Jaccouds, Dr. Mastronardi in der Affäre Hauswirth, die er zur teilweisen Revision brachte. Wiederum handelte es sich um einen angeblichen Gattenmord ohne Zeugen. Hauswirth sollte beim Fischen am 25.3.1931 seine mit ihm in Unfrieden lebende Frau erst erschlagen und dann in die Birs geworfen haben. Jedenfalls behauptete ein Basler Gerichtsmedizinprofessor, er habe bei der Toten "vitale", der

Erstickung vorangehende Verletzungen gefunden. Dazu kamen Gerüchte: Hauswirth habe sich zuvor in eine badische Pensionärin Alice verliebt, die deshalb von der Frau weggeschickt worden, jedoch in brieflichem Verkehr mit Hauswirth geblieben sei. Zudem hatte er sie laut Zeugen einen Tag vor dem Unglück und dann wieder nach der Beerdigung seiner Frau getroffen. In einem von der Polizei aufgefangenen Brief aus dem Gefängnis riet er ihr sogar, "alles abzustreiten". Ferner hatte er kurz zuvor für seine Frau eine Unfallversicherung abgeschlossen und bar bezahlt. Dies genügte dem Staatsanwalt, der sich auch in der Affäre Rais noch verhauen sollte, um Hauswirth am 27. Mai 1932 von den Geschworenen zu zwanzig Jahren Zuchthaus verurteilen zu lassen, wobei nicht klar wurde, warum man mildernde Umstände annahm. Hauswirth hörte nie auf, seine Unschuld zu beteuern und nannte selber zwei Fischer, die vom gegenüberliegenden Ufer alles gesehen haben mussten, als Zeugen, die ihn freilich kaum entlasteten. Fürsprecher Roth, der sich schon in der Affäre Riedel-Guala ausgezeichnet hatte, nahm aber nun den Kampf auf. Man konnte rekonstruieren, dass Hauswirth damals zuerst selber ausglitt, wobei ihm die Frau helfen wollte, dabei aber selber ins Wasser fiel. Als Nichtschwimmer rief er nun um Hilfe, die indessen bei dem reissenden, schmutzigen Hochwasser, das die Birs damals führte, zu spät kam. Als die Frau aufgefischt werden konnte, zeigte sie Rippenbrüche und andere Verletzungen, die von einem Stauwehr stammten, das sie passiert hatte. Vor allem aber konnte der Zürcher Experte Dr. Hardmeier nachweisen, dass die damals gefundenen vitalen "inneren Blutungen" erst nach dem Tod durch allzu lebhafte Wiederbelebungsversuche mit dem "Pulmotor" entstanden waren! Ferner hatte es sich bei jenem angeblichen "Dreiecksverhältnis" nachweisbar mehr um eine geschäftliche Angelegenheit, nämlich um einen Liegenschaftskauf gehandelt. Die Unfallversicherung endlich hatte er deshalb damals abgeschlossen, weil er schon einmal einen Unfall beim Fischen gehabt, und sein Mündel kurz zuvor verunglückt war. Der Basler Professor zog nun sein Gutachten insofern zurück, als er von "Missverständnissen", vom Fehlen einer Unfallrekonstruktion und eines vom Gesetz vorgeschriebenen zweiten Experten schrieb. Trotzdem wurde Hauswirths Strafe am 14.3.1944 nach 13 Zuchthausjahren in Delsberg nur auf 12 Jahre reduziert, um ihm jeden Schadenersatzanspruch unmöglich zu machen! Angesichts dieser Perfidie warnte die Presse besorgt: "Quo vadis justitia?"

Leslie Hale berichtet in seinem Buch "Hanging in the Balance" von einem besonders klassischen Grenzfall zwischen Mord und Suizid. Seit der Restauration 1816 lebte der letzte Graf von Bourbon zurückgezogen mit seiner Mätresse Sophie, Baronne de Feuchères, einer ehemaligen Bordellköchin aus London, auf seiner Besitzung Saint-Leu. Er wurde mit 15 Jahren zwangsweise mit der Schwester des berüchtigten Philippe Egalité, Duc d'Orléans, verheiratet, die ihn, den leicht Verkrüppelten, während der Revolution als "Bürgerin Wahrheit" mit dem späteren Karl X. betrog. Sein einziger Sohn, der Graf d'Enghien war von Napoleon aus Baden entführt und in Vincennes erschossen worden, um die Erbfolge der Bourbonen unmöglich zu machen. Als einziger Erbe kam also nur ein Neffe aus dem ihm verhassten Hause Orléans, ein Sohn Philippe Egalités , in Frage, den er auf Wunsch Sophies adoptieren sollte. Der diesbezügliche Druck wurde noch dadurch verstärkt, dass Karl X. nach der Julirevolution 1830 fliehen und dem "Bürgerkönig" Louis-Philipp von Orléans den Thron überlassen musste. Die Adoption kam zustande, doch drohte Graf von Bourbon ständig mit Widerruf seines diesbezüglichen Willens, als er plötzlich an seinem Geburtstag am Fensterkreuz seines Schlafzimmers erhängt aufgefunden wurde. Die Schlinge bestand in zwei Taschentüchern, die Füsse berührten noch den Boden, und ein Stuhl lag so, als hätte er ihn umgestossen. Im Kamin fand man einen halbverbrannten Abschiedsbrief. Sein Beichtvater Pélier sowie Verwandte klagten nun beim Hof gegen Sophie. Sein Leibarzt Bonnie behauptete jetzt plötzlich, der Stuhl habe damals zu weit ab gelegen, um einen Selbstmord zu erklären. Auch sei dem Grafen als strenggläubigem Katholiken kein Suizid zuzutrauen gewesen. Vermutlich sei er erst mit einem Kissen am Schreien verhindert und dann stranguliert worden. Unter dem königlichen Druck kam indessen kein Prozess zustande. War also der letzte Duc de Bourbon wie sein Sohn einem politischen Mord zum Opfer gefallen? Oder war sein Geburtstag ein Bilanztag, der ihm sein ganzes familiäres Unglück in Erinnerung zurückrief? Kurz zuvor suchte er auch seinen Bediensteten ein blaues Auge, das von seinem häufigen Streiten mit Sophie herrühren mochte, durch einen "unglücklichen Sturz" plausibel zu machen. Hale glaubt an Selbstmord, der eben sehr oft ohne jede Vorbereitung als ausgesprochen impulsiver Akt auftrete.

Spektakulär war auch der Fall des Bauernknechts v. Dilingen 1928, der mit seiner schwangeren Freundin an einem Kanal in Norddeutschland spazieren gegangen war und sie dabei ins Wasser gestossen habe. Ein Zellengenosse

riet ihm: "Gestehe, sonst wirst Du hingerichtet!" Der Anwalt rief aber die "Liga für Menschenrechte" an, die die Exhumierung der Toten verlangte. Es stellte sich heraus, dass diese schon vor dem Fall ins Wasser infolge eines Herzschlags tot gewesen war.

Besonders bedenklich sind natürlich solche Expertisen, die zur Ueberführung eines vermeintlich sicheren Möders bewusst gefälscht werden, als ob hier der Zweck die Mittel heilige. Eindrücklich war darin der Fall Oakes-de Marigny auf den Bahamainseln kurz vor Ausbruch des Zweiten Weltkrieges. Der reichste Mann der Insel, Oakes, war damals in seiner Besitzung nachts brutal erschlagen und seine Villa angezündet worden. Da er mit dem damaligen Gouverneur, dem Herzog von Windsor befreundet gewesen war, liess dieser zwei besonders berühmte Detektive, Barker und Melchen aus Amerika kommen. Man vermutete nun von Anfang an als Täter den Schwiegersohn des Millionärs, Alfred de Marigny, der ein geschäftlich erfolgreicher Selfmademan, vielen auf der Insel ein Dorn im Auge war. Obgleich er nach Angaben seiner Freunde seit Monaten nicht mehr auf der Besitzung des Schwiegervaters war, fanden die amerikanischen Detektive dort an einem angebrannten Wandschirm angeblich einen einzigen Fingerabdruck de Marignys. Ferner wollten sie an seinem Bart und seinen Brusthaaren Versengungen nachgewiesen haben. Vor Gericht behaupteten sie, diesen Fingerabdruck hätten sie vor der ersten Vernehmung de Marignys gefunden, und liessen dies von zwei Konstablern beeiden, was den Angeklagten und seinen Anwalt Higgs stutzig machte, da der Sachverhalt gerade umgekehrt war. Bei der Einvernahme hatten nämlich die amerikanischen Detektive de Marigny eine merkwürdig durstig machende Zigarette und danach ein Glas Wasser angeboten. Die von der Verteidigung nun angeforderten amerikanischen Spezialisten Prof. Keeler, der Erfinder des "Polygraph" und "Lügendetektors", und Schindler konnten den Beweis erbringen, dass der von den Detektiven ohne weitere Zeugen fotografierte Fingerabdruck erst nachträglich auf das Wandschirmmuster kopiert worden war und als ursprünglichen Hintergrund das Muster eines Wasserglases zeigte. Ebenso erklärten sich die allein versengten Barthaare Marignys auf banale Weise durch Verbrennungen anlässlich von Aufräumarbeiten auf der Farm nach dem Hurrikan, der in der Mordnacht gewütet hatte. Das Attestat für die angeblich mitversengten Brusthaare war wiederum gefälscht worden, wie die Analyse der Schreibmaschinenschrift ergab. Uebrigens erinnert dieser Fall insofern an die Jaccoudaffäre, als auch dort

die Funde Heggs (Knopf, "Leberzellen" usw.) ohne weitere Zeugen gemacht worden waren. Hegg konnte auch nie ein Protokoll für die angeblich ebenfalls gemachten Untersuchungen an den Waffen und Effekten der Einbrecher oder an den Cognakgläsern Zumbachs vorweisen.

Natürlich wurde de Marigny, der von seinen Freunden, nicht aber von seiner Frau verraten worden war, freigesprochen, und der Verteidiger stellte die Frage, was passiert wäre, wenn de Marigny nicht selber ein reicher Mann gewesen wäre, der sich die besten Spezialisten leisten konnte. Der Gerichtspräsident Daly sprach damals auch die denkwürdigen Worte: "Es mag Ihnen seltsam erscheinen, Gentlemen, dass in einer Zeit, wo täglich Tausende in einem schrecklichen Krieg fallen, hier so hart um das Leben eines Mannes gerungen wurde. Aber das ist eben das, was wir britische Justiz nennen und wofür heute so viele Leben geopfert werden. Es sind die heiligen Grundsätze der Ordnung und des Rechts auf dieser Welt." Als Jahre später eine amerikanische Zeitung die Journalistin Renner mit der weiteren Aufklärung des Falles beauftragte, wurde diese auf den Bahamas ebenfalls ermordet. Wieder war ihr Kopf gespalten, wie dies bei Oakes der Fall gewesen war. Nun erinnerte man sich an einen weiteren entsprechenden Mord an einem Geldverleiher, der kurz vor der Oakestragödie vorgekommen war. Als nun noch die Witwe Oakes Erpresserbriefe und anonyme Telefonate erhielt, konnte der Täter im schwarzen Taxichauffeur Musgrove gefasst werden.

Eine ähnliche Fälschung von Indizien zur "Beschleunigung" eines scheinbar eindeutigen Mordprozesses erlaubte sich die Polizei im Falle Mehyaoni, eines algerischen Laboranten, der eine französische Lehrerin geheiratet hatte und in Origny an der Oise beim Apotheker Lagente längere Zeit in Stellung war. Allerdings wurde er kurz vor der ihm zugeschriebenen Mordtat in Paris als FLN-Agent verhaftet und vom Apotheker entlassen. Bereits hatte er auch seine Frau und die zwei Kinder nach Algier heimgeschickt, als man am 7.10.1963 die ganze vierköpfige Apothekersfamilie im Keller ihres Hauses durch Schläge mit Flaschen ermordet fand. Da die sonst gut versteckten Wertsachen fehlten, nahm man Raubmord und als Täter einen Bekannten der Familie, also eventuell den entlassenen Laboranten an, der ja auch ein Motiv hatte. Als Belastungszeugen trat ein Hotelier in St. Quentin und eine Chemische Reinigungsanstalt in Paris auf, wo Mehyaoni

blutbefleckte Kleider zur Reinigung gebracht habe. Man habe aber mit dem Hinweis abgelehnt, Blutflecken liessen sich chemisch nicht entfernen, was ja der Laborant selber hätte wissen müssen. Beide Zeugen sollen auch Angehörige in Algier verloren haben. Wirkte also bei ihrem Verdacht Ressentiment mit? Die Polizei war sich ihrer Sache so sicher, dass sie zur Beschleunigung des Verfahrens von Mehyaonis Schuhen Gipsabdrücke anfertigte, um im Keller der Apotheke dann entsprechende Fussabdrücke zu "finden". Der Prozess im März 1966 wurde aber vor dem Schwurgericht Laon sofort abgebrochen, als die Mordkommission diesen Faux-pas im Kreuzverhör zugeben musste!

Manchmal kommt es zu jahrelanger Haft Unschuldiger, weil sich die Fortschritte der Gerichtsmedizin und Kriminologie im Schneckentempo vollziehen, da niemand grosses Interesse an ihnen hat, ausser eben der irrtümlich Verdächtigte. Dies erfuhr der angebliche Raubmörder des Farmers Tipula aus Detroit, der 1919 nur darum verurteilt wurde, weil er seinen Revolver kürzlich benützt hatte und die Kugel aus der Leiche leicht durch den Lauf glitt. Erst 1939 erfuhr der Staatsanwalt Crane aus der ballistischen Literatur, dass eine Kugel nach Abschuss nie mehr in den Lauf passt und brachte den Fall Ripan zur Rehabilitation.

Einen umgekehrten Justizmord leistete sich dagegen kürzlich ein mexikanisches Gericht, das den Atomphysiker Minguez unbehelligt liess, der seiner Geliebten, der Frau des Millionärs Tessada, zweifellos jenes radioaktive Material verschafft hatte, mit dem dann diese ihren Gemahl systematisch vergiftete, - ein perfektes Verbrechen übrigens, das erst lange danach auf Betreiben der Tochter aus erster Ehe mit dem Geigerzähler aufgedeckt wurde.

Ein leidenschaftliches Buch zur Verteidigung eines angeblichen Mädchenmörders, des 14jährigen Steven Truscott, schrieb Isabel Le Bourdais, kanadische Journalistin, Tochter eines Rechtsanwalts und selber Mutter eines Sohnes. Wir korrespondierten mit ihr und versuchten, durch eine Gegenexpertise den Hauptexperten Dr. Penistan umzustimmen, aber vergeblich. Die Anklage hätte eigentlich die Schuld Truscotts beweisen müssen, aber von Anfang an musste der Angeklagte in Defensive seine Unschuld nachzuweisen versuchen, wobei er in grosser Beweisnot war, gerade weil er so gut wie sicher nicht der Täter war. Die Autorin setzte an den Anfang ihres Buches das

bekannte 200 Jahre alte Zitat aus Blackstones "Commentaries on the Laws of England": "Es ist besser, zehn Schuldige entrinnen, als dass ein Unschuldiger leidet." Die unglückselige Geschichte begann an einem schönen Sommerabend, am 9. Juni 1959, beim Militärflugstützpunkt Clinton in Canada. Damals fuhr der 14jährige Steven Truscott seine 12jährige Schulfreundin Lynne Harper auf dem Fahrrad über den Kanal bis zur Autobahn. Zwei Tage später fand man das arme Kind vergewaltigt und ermordet in einem nahen Wäldchen. Die Nachforschungen der Polizei ergaben, dass Lynne an jenem Abend im Schulpark nach dem Abendessen Steven Truscott traf und ihm sagte, sie würde gern den Mann mit den Ponys im kleinen weissen Haus an der Fernstrasse besuchen, weil ihr die Eltern das Baden verbaten. Ob er sie ein Stück auf seinem Fahrrad mitnehme. Er willigte ein, fuhr mit ihr an einem Wäldchen vorbei bis zu einer Brücke, von wo sie allein weiterging, während er den Fischern und badenden Buben zusah. Vier der Buben erinnerten sich später daran, und zwei bezeugten, er sei dann zurückgefahren. Er plauderte anschliessend noch mit Kameraden im Schulpark, um pünktlich, wie er es versprochen hatte, um 20.25 Uhr heimzukommen. Als dann Lynne im Wäldchen geschändet und mit ihrer eigenen Bluse erdrosselt aufgefunden wurde, sagte er der Polizei, er habe von der Brücke aus noch gesehen, wie das Mädchen zu einem Anhalter in einen grauen Chevrolet Modell 1959 mit gelbem Schild gestiegen und in Richtung des weissen Häuschens weitergefahren sei. Ein beerensuchendes Kind fand auch am Waldrand an einem Strauch einen goldenen Anhänger mit dem Luftwaffenzeichen. Sowohl Lynnes als auch Stevens Vater waren Offiziere des Militärstützpunktes Clinton, gegen den die Bauern der Umgebung gewisse Ressentiments hatten, die dann das Geschworenengericht mitbeeinflussen sollten. Man fand nun bei der Leiche die Kleider und Schuhe sorgfältig gefaltet und geordnet. An der Bluse war offenbar mit einer Schere ein Stück herausgeschnitten. Die Schamgegend war kaum verletzt, aber geschwollen, nur in der oberen Scheide fand der Bezirksarzt Phosphatase, aber keine Spermien. Auch auf der Unterlage fand man weder Spermien noch Blut. War die Leiche also erst nachträglich ins Wäldchen gebracht worden, z.B. nach einem Verkehrsunfall, da hinter der linken Schulter eine gezackte, tiefe Wunde gefunden wurde. Oder war das Kind einem Sadisten und Fetischisten zum Opfer gefallen, der sie erst nach ihrem Tod zu schänden versucht hatte? Aber nach dem Tode wäre eine Schwellung der Schamgegend nicht mehr möglich gewesen. Ob das

Hymen noch intakt war, konnte Dr. Penistan, der Bezirksarzt, auch bei der Obduktion nicht mit Sicherheit feststellen, da sich Fliegenlarven eingenistet hatten. Jedenfalls zeigte das Fehlen einer Blutung auch an der Schulterwunde, dass das Kind tot ins Wäldchen gebracht worden war, wofür auch zwei Fusspuren von Gummisohlen mit Wellenmuster sprachen. Hatte der Mörder dann etwas amateurhaft einen Lustmord vortäuschen wollen? Gerade dieses Amateurhafte weckte bei der Polizei den Verdacht, der letzte, der mit ihr gesehen worden war, also Steven Truscott müsse auch der Mörder sein. Aber Stevens Schuhe waren abgelaufen und ohne Wellenmuster. Der Verdacht gegen Steven steigerte sich aber bei der Polizei zur Gewissheit, als Dr. Penistan aus dem Verdauungszustand des Mageninhalts der Toten auf eine Todeszeit zwischen 19.15 und 19.45 Uhr schloss, da der Magen zwei Stunden nach dem Abendessen leer hätte sein müssen. Er übersah, dass die Verdauung durch grosse Hitze, wie sie damals herrschte, aber auch durch heftigen Schock verlangsamt wird. Der Mord konnte also auch viel später in der Nacht passiert sein, was von vornherein wahrscheinlicher war. Nun fand Dr. Addison an Stevens Glied angeblich hinter der Furche, also am Schaft zwei rundliche wunde Stellen, für den Kenner mit Sicherheit Symptome einer Banalitis erosiva, wie sie durch grosse Hitze im Sommer nicht selten zustandekommt. Bei Vergewaltigungen dagegen sind die Verletzungen immer vorn, z.B. als Abriss des Bändchens (Frenulum). Sonst wiesen Stevens Kleider und Unterkleider weder Blut- noch Samenflecken auf, die über die Normalität hinausgingen. Wie wir nach dem Prozess Dr. Penistan schrieben, war eine Vergewaltigung der 12jährigen Lynne durch den 14jährigen Steven auch darum unmöglich, weil bei einem sicher erstmaligen Verkehrsversuch immer eine Ejaculatio praeccx auftritt, so dass das Glied sofort erschlafft. Besonders an einer Toten käme es auch beim Verkehr nie zu einer Schaftverletzung dieser Art. Leider war Dr. Addison kein Hautspezialist, sondern nur ein Praktiker, der vielleicht noch nie eine Balanitis erosiva zu Gesicht bekommen hatte. Steven gab auch an, dass er diese kleinen zwei Erosionen schon seit Wochen gehabt habe. Dr. Addison brachte nun als "Beweis" seiner These eine kleine Verbrennung an seinem Arm an, um zu zeigen, wie rasch kleine Wunden heilen. Er übersah, dass Schleimhautwunden die doppelte Heildauer benötigen! Der zweite Amtsarzt Dr. Brooks gab auch andere Bestandteile im Mageninhalt als Dr. Penistan zu Protokoll, wie z.B. noch völlig unverdaute Fleischreste , die auf eine bedeutend spätere Todeszeit

schliessen liessen. Beim Prozess setzte denn auch hier der Experte der Verteidigung Dr. Brown an: Schon die normale Verdauungszeit sei nicht 1-2 Stunden, wie Dr. Penistan behauptete, sondern 3-4, bei fetten Mahlzeiten bis 8 Stunden, bis der Magen leer sei. Richter Hays meinte, das sei nur "Bücherwissen", das hier wertlos sei, da Dr. Brown bei der Sektion ja nicht dabei gewesen sei. Nach einem alten Gesetz, wonach ein Kind, wenn es tatsächlich oder auch nur scheinbar(!) über 14 Jahre alt sei, vor Schwur- und nicht mehr vor Jugendgericht zu bringen sei, kam Steven vor das lokale Geschworenengericht, das ihn zum Tod durch den Strang verurteilte. Dann wurde er zu "lebenslänglich" begnadigt. Einer der Wärter im Gefängnis meinte zu Frau Le Bourdais, die als Gerichtsberichterstatterin Steven im Gefängnis besuchte: "Wenn dieser Junge schuldig ist, hat Hollywood den besten Schauspieler aller Zeiten verloren." Sie schrieb 1966 ein leidenschaftliches Buch "Ist Steven Truscott ein Mörder?", das die Oeffentlichkeit und schliesslich auch die kanadische Regierung alarmierte, die nun im Januar 1967 eine Sonderkommission einsetzte und durch den "Supreme Court of Canada" nicht einen neuen Prozess, was nicht möglich war, aber eine "Revision" vornehmen liess. Man bestellte drei neue Experten, Dr. Gerber, der im Dr. Sheppardfall bereits versagt hatte, Dr. Simpson aus London und Dr. Helpern aus New York, der im Fall Copolino Nonsens von sich gegeben hatte. Sie bestätigten einfach Dr. Penistans These der Todeszeitbestimmung. Deshalb schlossen sich am 4. Mai 1967 auch acht der neun Richter des "Supreme Court" dem früheren Urteil an, während der neunte Justice Emmett Hall 25 Gründe angab, weshalb dieser Prozess "improper and illegal" war und deshalb wiederholt werden müsse. Am 7.4.1968 schrieben wir Dr. Penistan folgenden Brief: "Seit 15 Jahren studieren wir Justizirrtümer. So stiess ich auf das Buch von Frau Le Bourdais über den Fall Steven Truscott. Wenn die Untersuchung in der dort dargestellten Art und mit den dort aufgezählten Resultaten geführt wurde, handelt es sich eindeutig um einen Justizirrtum. Warum wusste niemand der Beteiligten, dass es für einen Knaben von 14 Jahren absolut unmöglich ist, ein Mädchen von 12 Jahren zu vergewaltigen, da es beim ersten derartigen Versuch zu einer Ejaculatio praecox kommt. Ferner verriet die tiefe, gezackte Schulterwunde, dass das Mädchen offenbar vom Anhalter im Auto mit einem technischen Instrument (Anlasser, englischer Schlüssel) attackiert worden war. Die Wunden am Penis waren der Lokalisation und beschriebenen Form nach eindeutig

Läsionen einer Balanitis erosiva, wie sie bei Knaben mit enger Vorhaut im Sommer häufig vorkommt." Dr. Penistan versteckte sich in seiner Antwort einfach hinter dem Befund des "Supreme Court" (Vol.II, Nr. 4 International Microfilm Journal of Legal Medicine"). Steven kam bald auf eine Gefängnisfarm und soll im Juni 1969, also zehn Jahre nach seinem Unglückstag, wegen guter Führung begnadigt worden sein.

Als ganz besonders gefährlich haben sich die graphologischen Expertisen erwiesen, denken wir nur schon an den Dreyfusprozess oder an die "Maschinenschrift"-Expertise im Ferbach-Brühneprozess. Berüchtigt war auch jener von Floriot referierte Prozess des Leutnants de la Roncière um 1835, den die hysterische 16jährige Tochter seines Vorgesetzten, des Generals de Morell, durch selbstgeschriebene "anonyme" Briefe und einen fingierten Vergewaltigungsversuch für zehn Jahre hinter Zuchthausmauern brachte, wobei auch vier sich diametral widersprechende Graphologen mitwirkten. Da der Staatsanwalt den Geschworenen zynisch zurief: "Sie haben zwischen einem unschuldigen jungen Mädchen und einem Kavallerieoffizier zu wählen!", wurde der Leutnant zu zehn Jahren Kerker verurteilt, obgleich Männer wie Victor Hugo und Balzac, aber auch George Sand protestierten. Anlässlich der Revolution 1848 wurde er begnadigt und starb als Kommandant auf Tahiti.

Rattigan berichtet in seinem Buch "Winslow Boy" von einem ähnlichen Justizskandal mit politischem Hintergrund und ermöglicht durch falsche graphologische Expertisen. Der Junge Winslow wurde wegen angeblicher Fälschung einer 15-Schillingpostorder von der Marineschule relegiert, obgleich der Schuldige sein Mitschüler Elliot war. Sein Vater setzte aber seine ganze Ehre und sein Vermögen daran, diesen Makel von seiner Familie abzuwaschen und siegte schlussendlich kurz vor Ausbruch des Ersten Weltkrieges dank der Anrufung der "Petition of Rights", also gewissermassen durch eine mutige Klage gegen die Krone selber. Auch in der Affäre des Obltn. Hofrichter spielten die Graphologen mit ihrer Analyse der "Giftbriefe" eine grosse Rolle. Ebenso im "Rufmord" gegen den schwedischen Bischoff Helander, der sich angeblich 1953 durch anonyme Schreibmaschinenbriefe, die seine Konkurrenten schmähten, selber zur Wahl half, obwohl es dessen gar nicht bedurfte, da er auch so schon genügend beliebt war. Die Revision wird demnächst erwartet.

Ueber einen perfiden Fall von Urkundenfälschung berichtet Dr. Arthur Brandt

in "Irrwege der Strafjustiz": Ein ungarischer Maler, nennen wir ihn Nagy, unterhielt mit einer Verkäuferin, nennen wir sie Czerny, ein Verhältnis, das nicht ohne Folgen blieb. Der Maler zahlte ein Jahr lang Alimente, bis er hörte, dass die Verkäuferin noch neben ihm seit je weitere Verehrer hatte. Er machte ihr Vorhaltungen und liess sie einen Verzicht, den er auf einem gefalteten Bogen aufgesetzt mitbrachte, unterschreiben. Hinterher verklagte ihn die Verkäuferin, er habe sie unter falschen Angaben einen "Blankobogen" unterschreiben lassen. Nagy wurde zu einem Jahr verurteilt, aber sein Anwalt entdeckte mit der Lupe bei der Unterschrift der Klägerin typische winzige Strichunterbrechungen, die die Faltung bewiesen. Die Verkäuferin gestand, und der Maler erhielt eine Entschädigung.

Im Jahre 1949 verurteilte das Landgericht Düsseldorf den Postangestellten Altroggen wegen angeblicher Fälschung von Rentenscheinen zu acht Monaten Gefängnis, nachdem Prof. Bohne aus Köln ein entsprechendes Gutachten abgegeben hatte. Die Revision wurde verworfen, aber zwei Jahre danach gestand der Postbeamte Schleuter den Betrug. In Gundolding wurde Bürgermeister und Gastwirt Obermeier 1957 als anonymer Drohbriefschreiber denunziert, bis ein Privatdetektiv seine Ehre wiederherstellen konnte. Die Affäre Dr. Weigand wurde überhaupt nur dadurch möglich, dass fünf Schriftexperten bei Dr. Blomerts Abschiedsbriefen zu vier verschiedenen Resultaten kamen. Prof. Heiss betont daher allgemein, dass sowohl bei der polizeilichen Handschriftenvergleichung, wie bei der graphologischen Auswertung "höchstens 10 % der Aussagen gerechtfertigt" seien. Zudem sei "ein einziger Test gar kein Test", vielmehr benötige man stets ganze Batterien davon. Bei einem Versuch an der Hamburger Volkshochschule 1932/33 mussten 39 Kursteilnehmer ihre Handschriftproben einsenden und erhielten denselben Begutachtungstest zurück, ohne davon zu wissen. Alle fanden die Expertise "völlig zutreffend" oder wenigstens "im wesentlichen richtig". In "Handschrift und Ehe", 1932 von Schultze-Naumburg zeigte sich auch der politische Einfluss auf solche Gutachten, denn der Autor schrieb von "typisch jüdischen Schriftmerkmalen", wie z.B. die bei Marx gefundenen Zeichen "jüdischer Ungeistigkeit und seelischer Substanzlosigkeit"! Auch das 1944 erschienene Buch von Klages: "Rhythmen und Runen" strotzt von Antisemitismus: "Würde haben nur Rassemenschen. Wir stehen also auf dem Punkt zu entdecken: Der Jude ist überhaupt kein Mensch!" Freud dagegen, der um die seelische Vielschichtigkeit wusste, nannte Schriftanalysen "graphologische Horoskope".

So wurde auch seine Schrift von seinen Gegnern und Freunden jenachdem mit "Rücksichtslosigkeit" (Pulver), "Analkomplex" (Teilhard-Mendelssohn), "träumerisch, weich, gefühlsbetont" (Weizsäcker) zensiert. Ebenso wurde Hitlers Schrift 1936 von Gernat mit "Gemütsfeuer und stählerner Härte" geschmückt, vom ehemaligen Wehrmachts-Chefgraphologen Simoneit dagegen post festum als "schleichend" und vom amerikanischen Teltscher als "übererregt, krankhafter Ehrgeiz, brutales Temperament, ernstlich krank" taxiert, worauf wir noch zurückkommen werden. "Ueberhaupt zeigen Führungskräfte in ihrer Schrift oft das, was man landläufig einen schlechten Charakter nennt", schreibt der "Spiegel" in seiner ausgezeichneten Studie über die "Graphologiehörigkeit" der modernen Wirtschaft, dem heutigen Eldorado der Graphologen. So habe der Stargraphologe der Industrie, Kroeber-Keneth, seinerzeit für die Nestlé-Maggiwerke ein glänzendes Gutachten über einen gewissen Heinz Pohlmann ausgestellt, der kurz danach als "Manager" der Rosemarie Nitribitt verhaftet wurde. Angesichts der vielschichtigen Beziehungen seiner Freundin mit Industrie- und Verwaltungsspitzen, vermutlich auch mit dem Rüstungssektor, geschah ihm aber kein Leid, obgleich der gleichnamige Film über die Schattenseiten des rheinischen Wirtschaftswunders die öffentliche Meinung beunruhigte.

Die graphologischen Expertisen werden daher nach den vielen schlechten Erfahrungen, die man mit ihnen in der Gerichtsmedizin machte, heute nach Dagnessen u.a. nur noch als "wahrscheinliche Vermutungen" zugelassen. Schon Klages hatte ja darauf aufmerksam gemacht, dass im Schriftausdruck prinzipiell eine Zweideutigkeit besteht, indem jedes Merkmal je nach dem allgemeinen "Formniveau" entgegengesetzte Bedeutung haben kann. Wieser, Steindamm, Ackermann, Pulver u.a. suchen die kriminelle Triebstruktur durch eine "Grundrhythmusstörung" aufzudecken, aber ihre praktischen Beispiele können nicht überzeugen. Es gibt brutale Mörder mit den Schriften eines pedantischen Buchhalters usw., indem eben die Schrift mit dem ganzen äusseren Gebaren überhaupt bereits zur Berufsmaske des Kriminellen gehört. Jedenfalls hat in der Schweiz eine angebliche Scheckfälschungsaffäre, in die ein ehrbarer Viehhändler zu Unrecht verwickelt wurde, und wobei sich die Zürcher Experten Dr. Frey-Sulzer und Dr. Bachmann andauernd widersprachen, das Vertrauen in die graphologischen Expertisen endgültig erledigt. Leider haben wir auch noch nie gehört, dass die Schrift bei uns als psychologisches Entlastungsindiz verwendet worden wäre, wie

wir es im Jaccoud- und Brühneprozess vorgeschlagen hatten. In beiden Fällen schliesst die Schrift der Angeklagten wegen ihres hohen Differenzierungsgrades (Formniveau) kriminelle Triebhaftigkeit, wie sie das ihnen angelastete Gewaltverbrechen erforderte, völlig aus. In Amerika hat man dagegen kürzlich eine Revision allein auf Grund solcher graphologischer Triebdiagnostik akzeptiert.[29)]

Natürlich führt auch die noch von Hellwig und Leonhardt ("Psychologische Beweisführung" 1931) geforderte physiognomische respektive mimisch-gestische Expertisierung zu schweren Irrtümern, indem der Kriminelle meist über eine ausgezeichnete Mimikry verfügt. Schon Plaut wies mit Recht auf die Vieldeutigkeit solcher angeblicher "psychologischer Indizien" hin, die nach Leonhards naiver Systematik "Lügengefühle, Vorgangskonnexgefühle" usw. beweisen sollten. So wollte ja auch im Brühneprozess die Presse nicht nur aus den Schriften Veras, sondern auch aus der Physiognomik Ferbachs ("oben intellektuell, unten brutal") die Zumutbarkeit des angeschuldigten Verbrechens nachweisen, so wie man seinerzeit Derz physiognomisch als typischen "Intelligenzverbrecher" auszudeuten versuchte.

Die moderne amerikanische Kriminalistik will nun die bisherigen daktylographischen u.a. Identifikationsmethoden durch "Sound spectography" und "Olfactronics" sowie durch "Computerization" der auf mathematische Formeln reduzierten Fingerabdrücke, Stimm- und Geruchdiagramme verbessern. Kersta entlarvt anonyme Telefonbenützer am "You"-Diagramm, das Illinois Police Team "schnüffelt" den spezifischen Körpergeruch des Täters heraus, Gallati analysiert mit Computern den typischen "modus operandi", die persönliche Methodik jedes Verbrechers, die meist geradezu einem Wiederholungszwang gehorcht, hinter Verkehrszeichen versteckt filmen Kameras die Nummern gestohlener Wagen und sortieren sie via Computerzentrale innert Sekunden alarmgebend aus, und schliesslich macht die "Neutron Activation Analysis" mittels eines Kernreaktors die bisherige chemische und spektroskopische Spurenanalyse, wie erstmals bei Identifikation von Oswalds Gewehr nach dem Kennedymord, überflüssig.

Wie verheerend halbwissenschaftliche, psychologische Expertisen sich vor Gericht auswirken können, bewies der berüchtigte Fall Nielsen-Hardrup in Dänemark. Am 29. März 1951 überfiel ein gewisser Hardrup eine Bank in Kopenhagen, erschoss den Kassier Möller und den Filialleiter Wisbom, um mit

einem Fahrrad unverrichteter Dinge zu fliehen. Er wurde gefasst und gab nun an, sein Freund Nielsen habe ihn zur Tat mittels Hypnose angestiftet. Tatsächlich gehörten Tatwaffe und Rad diesem Nielsen. Die beiden hatten sich, als ehemalige Kollaborationisten nach dem Zweiten Weltkrieg eingesperrt, als Zellengenossen kennengelernt. Damals versuchte sich Nielsen zum Zeitvertreib mit Hypnoseexperimenten an Hardrup, aber erfolglos, da dieser nicht hypnotisierbar war. Bei der Verhaftung fiel nun Hardrup als Ausflucht ein, zu behaupten: "Ich beging die Tat unter hypnotischem Einfluss von Nielsen." Nielsen hatte zwar ein hieb- und stichfestes Alibi, aber der begutachtende Psychiater Dr. Reiter glaubte Hardrup, zumal als dieser bei einem Experiment, - Hardrup wurde von Dr. Reiter hypnotisiert, das Gefängnisessen als "schimmlig" auf den Boden zu werfen -, die "grosse Suggestibilität" Hardrups feststellte. Obgleich der Gegenexperte Dr. Geert anhand der bisherigen Literatur nachwies, dass kein Mensch gegen seinen Willen zu einem Verbrechen hypnotisiert werden kann, da die entsprechenden Hemmungen zu tief eingewurzelt sind, und er seinen Vortrag mit den Worten schloss: "Nicht Nielsen hat Hardrup hypnotisiert, sondern Dr. Reiter hat Hardrup hypnotisiert, dies zu behaupten", wurde Nielsen wegen Beihilfe zu Mord und Bankraub am 17. Juli 1954 zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt. Er hatte zwar ein sicheres Alibi, war also nicht am Tatort, während Hardrup auf frischer Tat verhaftet wurde, aber die Geschworenen glaubten dem phantasievollen Gutachten Dr. Reiters, der sich nach Dr. Geert "im Urwald der Psychologie verirrt" hatte. Hardrup dagegen wurde als unzurechnungsfähig nur "auf unbestimmte Zeit" in eine Heilanstalt überführt, wo er nach zwei Jahren einem Pfleger gestand, er habe bei Dr. Reiter simuliert und Nielsen sei unschuldig. Dr. Reiter verschwand dann für drei Jahre "zur Busse" in einem südfranzösischen Benediktinerkloster. Aber auch das Obergericht verhinderte eine Wiederaufnahme, obgleich sich herausgestellt hatte, dass ein Untersuchungsbeamter Alkohol und eine Dirne benutzt hatte, um Nielsen (vergeblich) zum Geständnis zu bringen. Der Beamte hatte angeblich geschworen, er werde Nielsen fertig machen, auch wenn er die Beweise erfinden müsse. Nielsen rief nach dem Urteil: "Solange ich atme werde ich 'Justizmord' schreien!" Sein Anwalt Dr. Christiansen ging 1959 vor die Strassburger Menschenrechtskommission, die aber keine "Menschenrechtsverletzung" feststellen wollte, dagegen das Gutachten Dr. Reiters scharf kritisierte. Nielsen schrieb im Gefängnis einen Lebensbericht

"Einmal ein Uebeltäter - immer ein Uebeltäter". Nach 16 Jahren wurde er endlich begnadigt, nachdem Hardrup schon ein halbes Jahr zuvor aus der Nervenheilanstalt entlassen worden war. Nielsens Frau hatte ihrem Gatten die Treue gehalten, da sie von seiner Unschuld überzeugt blieb, während Hardrups Frau sich scheiden liess. Hardrup hatte sich in der Heilanstalt zum Pfleger ausgebildet und eine durch Multiple Sklerose gelähmte Frau geheiratet. Als nun Nielsen nach vergeblichen Versuchen, die Bewilligung als Taxifahrer zu erhalten, eine Hypnose- und Yogaklinik auftat und sich auch um Verbesserung des Strafvollzugs und um den Schutz der Strafentlassenen bemühte, fasste Hardrup den Mut, Nielsen um Hilfe für seine Frau zu bitten. Nach einem Tobsuchtsanfall überwand Nielsen seine Ressentiments und konnte bei der Kranken tatsächlich wieder einige Beweglichkeit herstellen. Aber er selber litt daran, dass er wegen seines "stechenden Blicks" noch immer von den Mitmenschen gemieden wurde. Sein einziger wirklicher Freund, der Verteidiger Dr. Christiansen war zehn Minuten vor seinem Besuch nach der Entlassung gestorben. Sollte er ewig als nur auf Bewährung freigelassener "Hypnosemörder" weiterleben? Im Alter von 59 Jahren nahm er sich deshalb das Leben. Uebrigens hatte in Kopenhagen bereits am 8. Mai 1952 ein ähnlicher Hypnosefall dank einem Gutachten Dr. Reiters zur Verurteilung geführt, was sicher den Nielsen-Hardrupfall mitbeeinflusste. Damals wurde ein Hypnotiker zu 1 1/2 Jahren Gefängnis verurteilt, weil er sich an einer von ihm hypnotisierten Frau vergangen hatte. Dr. Reiter hatte hier aber noch die Möglichkeit einer Selbsttäuschung der Frau als "Schuldabbaukomplex ihrem Ehemann gegenüber" gedacht.

Wie schon im Werk des Prof. Liégeois aus Nancy vom Jahre 1830 über "Hypnose und Verbrechen", so wird auch bei den neuesten Arbeiten Prof. Watkins "Hypnose und Verbrechen", wie auch bei den Versuchen Prof. Wagner-Jaureggs der Jahrhundertwende immer wieder festgestellt, dass ein "Hypnoseverbrechen", zumal als "posthypnotischer Auftrag", fast immer an den tabouierten ethischen Hemmungen der Versuchsperson scheitert. So konnte Prof. Wagner-Jauregg einer Medizinstudentin nicht suggerieren, ihn selber zu erschiessen. Als aber sein Assistent der Studentin in Hypnose suggerierte, sie sei vom Professor vergewaltigt worden, schoss sie drei Platzpatronen auf diesen ab. Aehnlich sollen kürzlich Versuche von Prof. Jobb in Philadelphia mit suggerierten "Banküberfällen" teilweise gelungen sein. In der Schweiz wurde teilweise als "Hypnoseverbrechen" der Fall eines jungen

Lehrlings gedeutet, der im März 1970 seinen homosexuellen älteren Freund Rittmeyer angeblich in Trance erschoss, die das Opfer selber durch Tonbänder erzeugt hatte. Aber auch hier gestatte man uns ein einsthaftes Fragezeichen.

Grosses Aufsehen hatte 1921 auch der angeblich suggerierte Doppelselbstmord ohne Motiv im Schloss Keppelsdorf erregt. Am 14. Februar 1921 erschossen sich die 16jährige Millionenerbin Dorothea Rohrbeck und ihre 12jährige Cousine Ursula, wobei sie angeblich unter Hypnose diktierte Abschiedsbriefe hinterliessen. Der Verdacht richtete sich gegen einen Mitbewohnter und Gesellschafter Gruppen, dessen Frau bereits auf mysteriöse Weise nach einem ähnlichen Abschiedsbrief verschwunden war. Der Fall wurde aber nie geklärt, denn Gruppen nahm sich 1922 in der Haft das Leben. Prof. Moll glaubte aber an einen Fall von krimineller posthypnotischer Suggestion.

Zu ähnlichen Schlussfolgerungen führte ein Experiment des New Yorker Richters Sydney S. Lewy, der 1963 einem gewissen W., der seinen Sohn durch einen fahrlässigen und dann flüchtigen Automolilisten verloren hatte, in Hypnose suggerieren liess, der Täter sitze in einem Restaurant. W. erschoss den Mann (zum Glück mit blinder Munition). Lewy verlangte daher eine entsprechende Neuanpassung der Rechtsprechung.

Ueber einen ähnlichen Grenzfall aus Amerika berichtet Block in seiner Sammlung berühmter Justizirrtümer, den der "Amerikanische Sherlock Holmes" May aufklärte. Am Vormittag des 3.9.1923 wurde der Chiropraktor Dr. Covell in seiner Praxis von seinem bei ihm wohnenden gelähmten Bruder Arthur durch einen Anruf informiert, seine Frau Ebba sei plötzlich verstorben. Er hatte sie am Morgen noch gesund und munter verlassen. Als er heim kam, erzählten ihm seine Kinder, sie hätten die Mutter leblos auf dem Küchenboden gefunden und ins Bett getragen. Der Hausarzt schloss auf Herzinfarkt, aber Dr. Covell zeigte ihm eine halbleere Schlafpillenschachtel und sprach von häufigen Depressionen seiner Frau, die vielleicht damit zusammenhingen, dass sie vier Kinder aus Dr. Covells erster Ehe übernommen hatte, die ihre Stiefmutter im Gegensatz zu Onkel Arthur nicht liebten. Der Hausarzt ordnete der Sicherheit halber eine Autopsie an, und nun glaubte der Gerichtsarzt als Todesursache einen Genickbruch festzustellen. Damit kam Dr. Covell als Chiropraktor in Verdacht, denn ein Unfall wäre den Hausbe-

wohnern durch einen entsprechenden Lärm aufgefallen. Dr. Covell wurde verhaftet, aber der Untersuchungsrichter liess zur Sicherheit May kommen, der sofort allerlei Widersprüche entdeckte. Eine neue Autopsie ergab, dass kein Halswirbel gebrochen war. Der erste Untersucher hatte seine Diagnose nur durch äusseres Abtasten gestellt! Ferner fielen May merkwürdige rote Flecken im Gesicht um Mund und Nase auf, die auf irgend eine Giftwirkung schliessen liessen. Bei der Hausdurchsuchung stiess man nun auf das Tagebuch des gelähmten Bruders, das jedes, auch das banalste Tagesereignis gewissenhaft vermerkte, aber den Todesfall Ebbas auffällig ausliess. Ferner fand man eine Art Pandorabüchse Arthurs mit astrologischen Ausführungen und den Plänen, durch Hypnotisierung des ältesten, etwas retardierten Sohnes Dr. Covells, Alton, 23 Leute der Umgebung umzubringen. Bereits hatte Onkel Arthur allerlei Schwindeleien auf diesem Weg angestellt, indem er Bekannten astrologische Investierungstips gab, wobei dann am betreffenden Tag wie von ungefähr ein Agent mit falschen Papieren auftauchte. Auch die Tochter Lucille schien unter hypnotischem Einfluss des Onkel zu stehen, als sie ihren Vater als wahrscheinlichen Mörder der Stiefmutter bezeichnete. Als May den alten Onkel interviewte, versuchte er sichtlich mit seinen tiefblauen, stechenden Augen auch ihn zu hypnotisieren. Nun berichtete ein Händler der Umgebung davon, dass Alton kurz vor Ebbas Tod bei ihm eine Flasche Ammoniak gekauft hatte. Ammoniak aber lähmt bei Einatmung das Atemzentrum und verursacht rote Flecken im Gesicht. Dank seiner Flüchtigkeit verschwindet es hernach rasch aus den Lungen. Schliesslich gab Alton im Gefängnis ein schriftliches Geständnis, dass er seine Stiefmutter mit einem ammoniakgetränkten Lappen von hinten überfallen und erstickt habe, so wie es ihn der Onkel geheissen habe. Er könne jetzt seine Handlungsweise nicht mehr verstehen. Nun gab auch der Onkel sein schriftliches Geständnis: Die Kinder Alton und Lucille seien seit Jahren unter seiner hypnotischen Kontrolle, so dass sie deshalb oft "retardiert" erschienen seien. Er sei seinerzeit als Lastwagenführer unter ein Rad geraten und dadurch zum Krüppel geworden. Durch einen Fernkurs in Hypnose sei er dann wenigstens die Schmerzen los geworden. Bei der Verhandlung aber zog er nun dieses Geständnis überraschend wieder zurück, indem er behauptete, er habe mit seinen Aussagen nur Alton retten wollen. Bei der Verhandlung zwang er die Kinder durch seine Blicke zum Schweigen, bis der Staatsanwalt dazwischen trat und damit den Kontakt unterbrach. Als

Motiv fand man heraus, dass Ebba hinter Arthurs Machenschaften gekommen war, so dass dieser nun fürchtete, seine Bleibe zu verlieren und in eine Anstalt zu kommen. Arthur wurde gehängt, obgleich er bis zum letzten Moment behauptete, seine Sterne stünden günstig und würden ihn retten. Alton erhielt als Minderjähriger "lebenslänglich".

Besonders umstritten sind auch die psychiatrischen Gutachten, zumal wenn sie die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit überschreiten und die Zumutbarkeit der Tat beurteilen, womit sie bereits in die Schuldfrage eingreifen.[30] Ein entsprechender Missgriff passierte im Falle Hössel sogar dem Nestor der deutschen Gerichtspsychiatrie, Prof. Mickorey. Nachdem Hössel am 24. November 1956 einen Mitschüler erschossen hatte, erklärte der Psychiater diesen "Sohn aus gutem Hause" für einen ausgesprochenen "Einmaltäter", dem ein Mord in Wirklichkeit "persönlichkeitsfremd" sei. Nach einem Jahr Verwahrung in einem Jugendheim kam Hössel wieder frei und erschoss am 23.5.1959 den Rentner Huber. Nun erklärte ihn Prof. Mickorey auf einmal als "kaltblütigen Triebverbrecher", ja als "verbrecherisches Wunderkind". Trotzdem neigt die moderne Kriminalpsychologie, wie wir noch sehen werden, mehr und mehr dazu, von der Theorie Lombrosos des "delinquente nato", des "geborenen Verbrechers" abzurücken. Krieg, Paniksituationen usw. enthüllen uns immer wieder, was schon Goethe betonte, dass der Mensch im Grunde nicht nur das Kind, sondern auch den Primitiven, den Steinzeitmenschen, ja den Verbrecher noch in sich trägt, der bei genügend starkem "Stress" durch "Regression" wieder zum Vorschein kommen kann. So meint Colin Wilson in seiner "Encyclopaedia of murder": "Wir müssen den Verbrecher studieren, um uns selber kennenzulernen!" Unter diesem Gesichtspunkt relativiert sich im Sinne der "Deterministen" auch die Schuldfrage, so wie eben Reiwald, Bauer, Hirschberg usw. heute prinzipiell die Ablösung des patriarchalischen archaisch-irrationalen Sühne- durch ein eher matriarchalisches Besserungs- und Bewahrungsrecht verlangen.[31] Auch E. Schmidt betont, dass der Schwerpunkt immer mehr vom Strafrecht auf einen, dem Einzelfall angepassten Strafvollzug verlegt werden müsse, wenn die Kriminalität wirksam bekämpft werden soll. Bereits sind hier im Jugendstrafrecht und -strafvollzug schon gute Fortschritte gemacht worden. Schweden übernahm sogar von der Psychiatrie die "offene" Anstaltsführung, um den späteren Uebergang ins bürgerliche Leben anzubahnen. Auch soll die Strafe im Sinne der "positiven Wiedergutmachung" oder der Herbertzschen "Kulturtheo-

rie" materiell den Opfern zugute kommen und so auch beim Sträfling innere Bejahung wecken. Der Zelle wird in schweizerischen Zuchthäusern je nach Führung zunehmend dadurch ein "Heimcharakter" verliehen, dass Pflanzen, Kanarienvögel, Bücher usw. gestattet werden. Leider hinkt auch in der Schweiz die Reform des Strafvollzugs hinter derjenigen des Strafgesetzes nach, da hier alles noch den Kantonen überlassen blieb. Allzu lange waren die Gefängnisse "kriminalistische Hochschulen" und die "Ursituation des Freiheitsentzugs" wurde zu einem verderblich gleichmachenden Schmelztiegel für unverbesserliche Kriminalpsychopathen und besserungsfähige Reaktivverbrecher. Besonders das Problem der kriminalistisch-psychiatrischen Grenzfälle ist heute akut, da die offene Anstaltshaltung der Psychiatrie von Gewohnheitsverbrechern missbraucht und in ihrem Heileffekt behindert wird. Mit Lichtenberg können wir hier nur sagen: "Ich weiss nicht, ob es besser wird, wenn es anders wird, aber soviel ist gewiss, dass es anders werden muss, wenn es besser werden soll!"[32)]

Viele psychiatrische Gutachter, besonders diejenigen der psychoanalytischen Richtung, neigen auch zum Bagatellisieren nicht nur bei Sexualdelikten, sondern selbst bei Kapitalverbrechen, etwa nach dem Schema "Alles verstehen heisst alles verzeihen". Welche verheerenden Folgen ein übertriebener Optimismus auf diesem Gebiet haben kann, zeigte der Fall Graham Frederick Youngs. Mit elf Jahren hatte er angefangen, Tiere zu vergiften, mit vierzehn Jahren gab er seinem Vater, seiner Schwester und der Stiefmutter Thallium in den Tee. Die Stiefmutter starb, ohne dass die Ursache erkannt wurde. Einem Klassenkameraden applizierte er Gift in eine Torte. Als man in seiner Schultasche ein ganzes Giftarsenal fand, kam er ins Gefängnisspital Broadmoor, wobei die Richter mit 15 Jahren mindestens rechneten. Doch bald wurde er zum Musterhäftling, der in der Küche arbeitete und im Garten Kräuter (Gifte) pflanzen durfte, was wiederum rätselhafte "Gefängnisepidemien" zur Folge hatte. Mit einem blendenden Führungszeugnis wurde er schon am 10. Mai 1971 als "völlig geheilt" entlassen und ohne Warnung bei einer Firma Hadlard für optische Apparate plaziert. Hier fand er wieder Thallium, das zur Herstellung von Linsen und Feuerwerkskörpern benutzt wurde. Wieder zeigte er sich als hilfsbereit, der freiwillig in der 10-Uhr-Pause allen Tee brachte, worauf bald sein Vorgesetzter Egle starb. Er wurde Abgeordneter der Belegschaft für die Beerdigung. Dann starb ein anderer Angestellter Biggs, und einem gewissen Batt fielen alle

Haare aus. Der Werkarzt war ratlos, vermutete Bleivergiftung, Radioaktivität oder ein neues Virus, was den Stolz Youngs verletzte, so dass er seinen Mitarbeitern einen Vortrag über Vergiftungen hielt. Als die Firma Polizeiinspektor Harvey einschaltete, erzählte dieser an einem gerichtsmedizinischen Kongress seinen Tischnachbarn von den merkwürdigen Giftfällen in der Firma Hadland, worauf jedermann auf Thallium tippte. Nur durch diesen Zufall konnte Young nun unschädlich und für lebenslänglich eingesperrt werden. Die Sache hatte ein politisches Nachspiel, da der Innenminister Maudling, der die vorzeitige Entlassung unterschrieben hatte, die "weiche Welle" im Strafvollzug nun stoppte, zumal kurz zuvor zwei vorzeitig entlassene Mörder ebenfalls wieder rückfällig geworden waren.

So mild die Gerichtspsychiater oft, unterstützt von der Sensationspresse, bei Verbrechen sexueller perverser Minderheiten (Homosexuellenmorde usw.) urteilen, so streng sind oft ihre Gutachten bei banalen, normalen Familienkonflikten. Zu einem grotesken Fall von Unverhältnismässigkeit von Delikt und Strafe wurde dank einem solchen Gutachten der brasilianische Fall des Friseurs Celino Pinto. Er wurde 1954 festgenommen, nachdem seine Frau nach einem Familienstreit die Polizei gerufen hatte. Pinto, selber Nichtraucher, hatte seine Frau beim Rauchen überrascht und sie geschlagen. Er kam als "gemeingefährlich" in eine geschlossene Anstalt und von da als "Untersuchungshäftling" während 18 Jahren ohne Prozess von einem Gefängnis zum andern. In dieser Zeit besuchten ihn seine Frau und seine zwei Töchter ein einziges Mal. Nur durch Zufall stiess kürzlich der Polizeichef von Camaqua auf seine Akten.

Der amerikanische Fall Stephen Dennison zeigte, wie man im Lande der unbegrenzten Möglichkeiten durch ein oberflächliches Gutachten zweier Anstaltsärzte wegen eines Bubenstreichs 34 Jahre Internierung riskieren kann. Am 9.9.1925 stahl der 16jährige arbeitslose Dennison über die Mittagspause im Kiosk eines Frl. Hill in Salem einige Bonbons, Zigaretten usw. und wurde von der Polizei bald mit seiner Beute in einer Scheune überrascht. Er hatte keinen Vater mehr, da sich die Mutter von diesem als chronischem Trinker getrennt hatte. Die Mutter konnte ihn unter Opferung ihrer Ersparnisse als Kaution von 500 Dollar freibekommen. Aber am 6.10. 1925 kam er dann doch vor Schwurgericht, da das lokale Wochenblatt die Sache gross aufgezogen hatte, um ein Exempel zu statuieren. Richter Rod-

gers stellte ihn unter Schutzaufsicht des Methodistenpfarrers, bei dem er sich nun wöchentlich melden sollte, was er leider in der Folge nicht tat, so dass er durch ein neues Urteil fünf Jahre in die Zwangserziehungsanstalt Elmira kam. Da er sich hier widerspenstig benahm, begutachteten ihn zwei Anstaltsärzte recht oberflächlich, wobei sie einen Intelligenzquotient von nur 56 fanden. Sie schickten ihn daraufhin in die Anstalt Napanoch für geisteskranke Kriminelle weiter. Hier reichte er nach Ablauf der fünf Jahre im August 1931 ein Entlassungsgesuch ein, was abschlägig beantwortet wurde. Erst als er sich auf Rat eines Mithäftlings auf die Habeas Corpus Akte berief, meinte man, falls er dieses Gesuch zurücknehme, werde er bedingt entlassen. Am 18. Dezember 1931 kam er nach Salem zurück, aber die Mutter war gestorben, und bei einer ihn aufnehmenden bigotten Tante kam es bald zu Schwierigkeiten, zumal der Untermieter kündete, weil er nicht mit einem Zuchthäusler unter einem Dach wohnen wolle. Natürlich reagierte Dennison heftig, so dass man auf Paranoia schloss und ihn in die Anstalt Dannemore brachte. Als er nach vielen Jahren seinen Halbbruder George ausfindig machen konnte und ihm Briefe schrieb, erkannte dieser, dass Stephen unmöglich geisteskrank oder debil sein konnte und engagierte drei gute Anwälte Greenberg, Wein und Canale, die einen neuen Intelligenztest machen liessen, der einen Quotient von 90-100 ergab, also völlige Normalität. Am 16.12.1960 wurde er also nach 34 Jahren der Internierung entlassen, und am 15.3.1966 sprach ihm Richter Heller in Albany wegen der "Rechts- und Verfassungswidrigkeit" des ganzen Verfahrens eine Entschädigung von 115.000 Dollar zu!

Wie gefährlich sich gerade psychiatrische Gutachten auswirken können, wenn sich der Gutachter zum übereifrigen "Rechtsgehilfen" des Staatsanwalts macht, zeigte der Prozess gegen den emeritierten Altphilologie-Professor Dr. Walter Wili, den Hauptinitiator des sogenannten Montim-Fonds, der in Canada Mustersiedlungen plante und mit $3,5 Mio. Verlust in Konkurs ging. Obgleich prominente Mitbegründer wie Bundesrat Celio und Bankdirektor Dr. Kaderli im Verwaltungsrat die Zertifikate mitunterzeichnet hatten, fand man im "weltfremden Altphilologieprofessor" den nötigen Sündenbock. Frank Arnau beschrieb den Fall ausführlich in "Schon vor dem Urteil verurteilt, Autopsie eines Strafunrechtsverfahrens". Der alte Herr Professor wurde am 9. Mai 1966 in einer "Nacht- und Nebelaktion" wegen dringendem Tatverdacht mit Flucht- und Verdunklungsgefahr verhaftet und schliesslich wieder frei-

gelassen, unter Sperrung seiner Konti und Konfiskation seines Passes. Nun setzte ein Verschleppungsmanöver ein, das ohne Anklageerhebung über neun Jahre dauerte, während nach der Europäischen Menschenrechtskonvention vom 4. November 1950, die allerdings von der Schweiz erst 1974 mit Vorbehalten betreffend Administrativverfahren (Freiheitsentzug ohne richterliches Urteil, euphämistisch "Verwahrung" genannt) teilratifiziert werden konnte, die Untersuchungsdauer auf maximal zwei Jahre zu begrenzen ist. Prof. Wili reagierte natürlich mit Gegenklagen gegen seine übrigen Montimpartner, und nun brachte der vom Staatsanwalt beauftragte psychiatrische Begutachter Dozent Dr. Wyss, Direktor der Heil- und Pflegeanstalt Münsingen bei Bern das Kunststück fertig, Prof. Wili für seine vor 1966 begangenen angeblichen Finanzdelikte für zurechnungsfähig, dagegen für die seither von ihm eingereichten Gegenklagen gegen die Montimpartner als unzurechnungsfähig zu erklären. Dabei hatte er Prof. Wili vor 1966 nie gekannt, sondern verliess sich auf Hörensagenzeugen, deren Aussagen er dazu noch verfälschte. So hatte eine frühere Bekannte von Prof. Wili, eine Frau Helbing, in positivem Sinne ausgesagt, schon immer habe Prof. Wili "ein ausgeprägtes Grössegefühl" gehabt, was im psychiatrischen Gutachten als "Grössenwahn" zitiert wurde. In der Zusammenfassung schrieb Dr. Wyss: "Betrügen wird er nach menschlichem Ermessen nicht mehr", - als ob man Prof. Wili bereits Betrügereien nachgewiesen hätte! Als weitere Kompetenzüberschreitung mit Richterallüren folgte dann der Satz: "Der Strafbestand der falschen Anschuldigung des Exploranden entspringt eindeutig diesem paranoisch-querulatorischen Wahn". Gegengutachter Prof. Bürger-Prinz (Hamburg) und de Boor (Köln) dagegen fanden bei Prof. Wili keine Spur einer Alterspsychose, weshalb Prof. Wili gegen den inzwischen zum Prof. avanzierten Dr. Wyss am 15. März 1972 Strafanzeige wegen "Wissentlich falschem Gutachten und Amtsmissbrauch" erstattete. (§ 303 StrGB.) Auch Frank Arnau verwickelte Dr. Wyss in einen Prozess, dem dieser aber geflissentlich auswich, wobei er auch vor direkten Unwahrheiten nicht zurückschreckte. So behauptete er, ein Besuch eines mit ihm befreundeten Redaktors Dr. Roth mit seinem Rechtsberater habe bei Arnau stattgefunden, um diesen eines Besseren zu belehren. Dieser Besuch hatte tatsächlich, wie Dr. Roth dann bei der Einvernahme zugab, nie stattgefunden. Arnau zitiert an dieser Stelle in seiner Kampfschrift Prof. Wagner-von Jauregg: "Den Psychiater unterscheidet von seinem Patienten meist nur der weisse Kittel." Unseres

Wissens führte das Konkursverfahren bis heute trotz juristisch-volkswirtschaftlicher Gutachten der Prof. Hefermehl und Willeke zu keinerlei Anklageerhebung, aber Prof. Wili blieb unter "dringlichem Tatverdacht", weil man offenbar hoffte, sein Tod im achten Lebensjahrzehnt werde auch dieses Problem zur allgemeinen Zufriedenheit lösen.

Wie im voraus zu erwarten war, hatte Prof. Wili mit seiner Klage gegen Dr. Wyss beim bernischen Oberlandgericht Schlosswil, in einer autoritätsgläubigen Bauerngegend, im Februar 1975 kein Glück. Der Staatsanwalt fand zwar als Formmangel der Expertise eine gewisse "Hemdsärmeligkeit", plädierte aber auf Freispruch, da Dr. Wyss kein "wissentlich falsches Gutachten" erstellt habe, auch wenn er von vornherein von der Diagnose "Paranoia querulatoria" ausgegangen sei. Immerhin wurden Dr. Wyss teilweise die Verfahrenskosten auferlegt. Man kann sich auch fragen, welcher Experte jemals "Böswilligkeit" zugegeben hat. Prof. Wili musste sogar an Dr. Wyss noch 2500 Fr. Entschädigung zahlen, gelinde gesagt, ein Skandal, nachdem das Gericht zugegeben hatte: "Dr. Wyss war eine Spur zu interessant, er hatte zu wenig Distanz zur Persönlichkeit Prof. Wilis. Daraus ergaben sich gewisse Mängel im Gutachten." Ganz allgemein muss man also sagen, dass psychiatrische Gutachten besonders gefährlich sind, da sie vom Laien kaum durchschaut werden können, zumal sie meist in sehr vagen, oft auch geradezu zweideutigen Formulierungen abgefasst werden, die dem Staatsanwalt wie den Geschworenen allzu viel Ermessensspielraum lassen. Zudem ist heute die ganze Psychiatrie dank der Psychopharmakologie und Neuropsychologie in totalem Umbruch begriffen, worauf wir noch zurückkommen, um wenigstens einige neue allgemein gültige Grundbegriffe klarzustellen.*)

Im Februar 1975 protestierten in "France Soir" und im "Figaro" die Journalisten Dutourt, Barjavel und Fessard de Foucault gegen Beamten- und Polizeiwillkür in der Affäre de Portal, was die Sozialistenführer zum Anlass einer politischen Attacke gegen den Justizminister Lecanuet nahmen, der sich auch der frühere Aussenminister Jobert anschloss. Man sprach von einer neuen Dreyfusaffäre. Was war geschehen? Im Jahre 1948 starb die erste Frau des einem alten Hugenottenadel entstammenden Baron Léonce de Portal auf Schloss "La Fumade" bei Montauban. Da der Baron das Testament seiner Frau nicht finden konnte, wurde der Besitz innerhalb der Familie nach jahrelangem Prozessieren geteilt. 1950 heiratete der alte Baron seine

*) Das Verfahren wurde erst eingestellt, als Prof. Wili im Oktober 1975 starb!

vierzig Jahre jüngere Wirtschafterin Anna Miepokulwska, was den Familienzwist noch erhöhte. Sie gebar ihm einen Sohn Jean-Louis und eine Tochter Marie-Agnès. Da dem Baron nun Barmittel zur Bewirtschaftung des Gutes fehlten, wandte er sich zur Beschaffung von Krediten an den Notar Valette, der sich eine Anzahl Blanko-Schuldscheine ausstellen liess. Nun wurde Valette, der mit diesen Schuldscheinen betrügerisch umging, wegen ähnlicher anderer Manipulationen bei 79 Klienten mit einer Betrugssumme von 1,9 Mio. zu drei Jahren Gefängnis verurteilt und starb inzwischen. Mangels Betriebskapital verfiel das Gut Portals, der sich mit seiner Familie und zwanzig Hunden auf dem Schloss völlig isolierte und zehn Jahre gelähmt blieb, bis er im März 1973 starb. Nun pfändete der Gerichtsvollzieher das Gut wegen einer angeblichen Schuld von 75.000 Fr., die die Witwe nicht anerkannte, und versteigerte es für 250.000 Fr. dem Spekulanten Rivière, obgleich der Realwert gegen 2 Mio. betrug. Nun verschanzten sich Anna und ihre Kinder im Schloss, wobei sie auch den Sarg mit dem einbalsamierten Baron nicht herausgeben wollten. Sie stellten den Sarg im grossen Salon auf, bedeckt von zwei USA-Fahnen, da ihnen ein ungenannter Amerikaner 20.000 Dollar geschickt hatte. 22 Monate hielten sie so durch, bis im Januar 1975 ein Landarbeiter im Auftrag des neuen Besitzers mit einem Traktor die Felder zu bearbeiten begann. Da gab der Sohn einen Warnschuss in Richtung des Traktors ab, der angeblich den Fahrer leicht verletzte. Nun setzte der Präfekt nicht nur die Polizei ein, sondern bestellte in Paris Scharfschützen, die zur Bekämpfung von Terroristen mit Handgranaten und Maschinenpistolen bewaffnet waren. Beim Sturm am 11. Januar auf das Schloss, das gar nicht verteidigt wurde, wurde Jean-Louis durch drei Bauchschüsse getötet. Mutter und Schwester wurden verhaftet, aber nicht etwa wegen "Beihilfe zum Mordversuch" an der Polizei, wie man erwartet hätte, sondern nur wegen "Widerstand gegen die Staatsgewalt". Die Kiste mit den Familiendokumenten, die gerichtlich versiegelt worden war, wurde beim Sturm dieser "G-Men" ebenfalls erbrochen. Diese Helden, die bisher noch keinen einzigen Terroristen zur Strecke gebracht hatten, wollten hier offenbar einen "Ernstfall proben". Der "Nouvel Observateur" schrieb: "Jean-Louis starb, weil er kein Botschafter war!" Zum Skandal aber wuchs die Affäre, als nun Mutter und Tochter einen Monat später, nachdem sie nicht einmal an der überstürzten Beerdigung des Sohnes teilnehmen durften, in die Irrenanstalt "La Grave" von Toulouse eingeliefert wurden, wo ihnen in einer verdunkelten,

vergitterten Zelle jeder Besuch untersagt wurde. Die Tochter musste den noch vom Blut des Bruders getränkten Pullover weiter tragen, um in der kalten Zelle zu überleben. Erst nach Wochen tauchten drei Psychiater auf, die ihnen während fünf Minuten drei Fragen stellten, um sie für "unzurechnungsfähig" und "gefährlich" zu erklären, was Internierung auf unbestimmte Zeit bedeuten konnte. Durch die vergitterten Fenster erreichten sie aber die erwähnten Pariser Reporter, denen sie klagten, man halte sie "wie Tiere"! Jetzt ging der Sturm los, der den Justizminister zwang, sie innert zwei Tagen freizulassen und ein "Weissbuch" über die Affäre zu versprechen.

Offenbar wollte man einen eigentlichen Prozess vermeiden, der sicher zum Freispruch der beiden Frauen geführt hätte, die damals am 11. Januar keinen Widerstand geleistet hatten. Dies wiederum hätte zu einer Untersuchung gegen den Präfekten und die "G-Men" geführt. Der Anwalt Segond versuchte dann aber über eine "requête civile" indirekt ein Wiederaufnahmeverfahren zu erzwingen, da inzwischen das vermisste Testament der ersten Frau des Barons zum Vorschein gekommen war! Mutter und Tochter wollen nach "La Fumade" zurückkehren und den Sohn in ein würdiges Grab überführen lassen. "Erst haben sie ihn getötet, dann verscharrt wie einen Hund, heimlich in der Nacht und ohne, dass wir dabei sein konnten", erklärten sie einem Reporter des "Spiegel". Was die Blitzdiagnose und das Gefälligkeitsgutachten der drei Psychiater betrifft, so hätte Kästner sicher gemeint: "Drei Diagnosen waren vielleicht schlecht, aber die vierte hat sicher recht." Fessard de Foucault meinte, jetzt habe man auch den sowjetischen Psychiatern mit ihrer "Zwangsinternierung unbequemer Politiker" nichts mehr vorzuwerfen.

Wenn auch der "Einbruch der Tiefenpsychologie" besonders im Bereich des Strafvollzugs zu begrüssen ist und z.B. in Schweden bemerkenswerte Erfolge zeitigte, so wie neuerdings auch der in München erstmals eingeführte "Polizeipsychologe" durch Wettbewerbe "Wie sieht das Kind die Polizei?" usw. die "Human relations" zwischen Justiz und Oeffentlichkeit (nach dem Schwabinger Krawall) verbessert, so gefährlich bleibt doch oft die Mitarbeit der Psychologen und Psychiater bei der Ermittlung. Man darf nicht vergessen, dass Psychologen und Juristen ganz verschiedene Idiome sprechen. Der Psychologe bleibt mit seinen Tests und Diagnosen weitgehend im Bereich

vieldeutiger Intuition. Sein starkes Einfühlungsvermögen verleitet ihn sowohl zu unangepasster Milde nach dem Prinzip "Alles verstehen heisst alles verzeihen", als auch zu abnormer Härte und grundloser Verdächtigung. So behauptete ein Psychiater im Falle Jaccoud, dessen "Vaterkomplex" erkläre vielleicht den Mord am alten Zumbach dank "Uebertragung"! Vor allem glaubt der unerfahrene Psychiater und Psychologe oft, sich den Wünschen des Auftraggebers anpassen, diesem irgendwie behilflich sein zu müssen, zumal von diesem gern der Anschein erweckt wird, die Schuld des Probanten sei eigentlich schon durch Sachindizien, Zeugen usw. bewiesen und benötige nur noch einiger psychologischer und charakterologischer Schuldindizien zur Untermauerung vor den Geschworenen. Der Jurist wieder sündigt durch allzu formalistisches und sachgebundenes Denken, durch Projektion eigener affektiver Aggressivität auf den Täter, durch mangelndes Interesse für psychologische Motivforschung usw. Fasst er die psychologische Diagnose im juristisch-exakten Sinne auf, so irrt seine "freie Beweiswürdigung" ebenso, wie wenn er über die Finessen der Psychologen einfach hinweggeht. Nach Reik ist es zum Teil der Fehler der Psychoanalyse, wenn ihre Terminologie vielfach esoterisch geblieben ist, zumal noch immer keine psychologische Schulung der Juristen und Polizisten stattfindet. Teilweise müsse man es aber auch den Psychologen zum Vorwurf machen, dass sie sich nicht um die Jurisprudenz kümmerten. Bott-Bodenhausens Vorschlag in "Der Zugang zum Verbrecher" simplifiziert hier aber (nach Würtenberger, Herren u.a.) doch wieder allzu sehr, wenn er zur Abhilfe die psychologische Schulung der Polizei und für jeden Juristen eine "Lehranalyse" vorschlägt! Vielleicht ist doch gerade die juristisch-psychologische Zweisprachigkeit mit ihrer grundverschiedenen Ausrichtung, einmal auf den Sachverhalt, einmal auf die Psyche des Täters, zur Wahrheitsfindung unerlässlich.

Herren zitiert als Paradigma widersprechender psychologisch-psychiatrisch-juristischer Rechtsfindung den klassischen Fall Philipp Halsmann, der auch Freud zum Anlass wurde, gegen die kritiklose Verwendung seiner Psychoanalyse bei der Ermittlung zu protestieren. Im Sommer 1928 kam in der Umgebung von Innsbruck der 20jährige Philipp Halsmann entsetzt zu einer Alphütte, um Hilfe für seinen kurz zuvor in die Zanserschlucht abgestürzten Vater, den Zahntechniker Max Halsmann, zu holen. Der Sohn gab an, 5-12 m vor seinem Vater auf einem Alpweg marschiert zu sein, als er einen Schrei hinter sich hörte und den Vater abstürzen sah. Freilich war der Weg dort

ziemlich breit. Als man nun am Kopf der Leiche Spuren von "12-15 Schlägen" entdeckte, kam ein Mordverdacht auf und der Sohn wurde verhaftet. Belastend war für ihn das "Präsenzindiz",-Philipp war der erste am Tatort gewesen. Dazu kam angeblich das "Rechtfertigungsindiz", weil der Sohn dabei scheinbar log und "rechthaberisch" an seiner Darstellung festhielt, obgleich selbst sein Verteidiger ihm davon abriet. Warum belastete er sich aber selbst, indem er nur von einer Distanz von 5-12 m statt etwa 300 m sprach? Entlastend wirkte die Abwesenheit jeglichen Motivs. Man fand nämlich neben dem Toten seine offene Brieftasche, aus der 500 Schillinge und Schweizergeld fehlten, während 1000 DM, mit Wissen des Sohnes in der Hose eingenäht, noch vorhanden waren. Der Sohn berichtete auch, dass der Vater nach dem Sturz noch die Arme bewegt habe. Hatte einer der damals in der Gegend vagabundierenden italienischen Deserteure den Vater erschlagen und hinterher beraubt, während der Sohn Hilfe holte? Jedenfalls fand der Gerichtsmediziner Prof. Schumann an Philipp keinerlei Blutspuren. Zudem war das Vater-Sohn-Verhältnis immer herzlich und ungetrübt gewesen, wenn auch in Philipps Tagebuch gelegentlich despektierliche und witzige Vatertitel vorkamen, die den Psychologen nun "unsittlich" schienen. Philipp war aber sonst eine sehr beherrschte, keineswegs psychopathische Natur. Trotzdem wurde er nun auf Grund eines psychiatrisch-psychologischen Fakultätsgutachtens der Universität Innsbruck verurteilt: "Infolge enormer Uebermüdung" nach mehrwöchigen Alpenwanderungen habe er seinen Vater im "Hüttenkoller" erschlagen??! Es habe sich um eine "Explosivreaktion aus unterdrückter Gegensätzlichkeit" gehandelt, da der Vater im Gegensatz zum Sohn ein ausgesprochener Frühaufsteher war. Dies habe den Generationentrotz zur "reizbaren Angriffsbereitschaft" verschärft. Der Vatermord sei aber nun vom Sohn hinterher, genau wie sein "Oedipuskomplex" einfach verdrängt worden, wogegen Freud protestierte: Halsmanns angeblicher neurotischer Oedipuskomplex sei durch keine Analyse bewiesen worden! Fromm meinte wieder, Philipps Oedipuskomplex erkläre vielmehr seine zum Teil offenbar schiefen Rechtfertigungsversuche, nämlich aus Schuldgefühl, das eine Selbstbestrafung provozieren wolle?? Auch Prof. Marbe als Experte der Verteidigung wusste nichts Besseres, als dass die Distanzschätzung von nur 5-12 m statt vermutlich 150-300 m sowie der Schrei des Vaters "Ermüdungshalluzinationen" Philipps gewesen seien. Prof. St. sprach noch komplizierter von "Pseudohalluzination" Philipps: Er habe nicht den Vater, sondern den Täter

hinabstürzen gesehen! Reik schloss daher in "Der unbekannte Mörder", die Psychoanalyse habe mit dem Fall Halsmann bewiesen, dass sie im Ermittlungsverfahren zur Belastung herangezogen, nur Unheil anrichte. Halsmann wurde glücklicherweise später begnadigt. Seine Verurteilung fiel eben damals in die Zeit der ersten motivlosen "Thrill murders" (Krantz usw.) aus Langeweile, die die Tiefenpsychologen besonders interessierten, weil sie Symptome einer nur von einer "Kulturpathologie" erfassbaren Auflösung der ständischen Strukturen zur "pluralistischen Massengesellschaft" waren.

Diese "Wohlstandskriminalität" tritt heute gerade in den "Wohlfahrtsstaaten" Schweden, Dänemark, Holland und England auf. Je mehr die Funktionskreise der Nahrungssuche, Feindvermeidung, Behausung usw. durch den Staat abgesättigt werden, desto mehr kommt es zu solchen spielerischen bis kriminellen "Uebersprungreaktionen" (Lorenz, Tinbergen) brachliegender Triebvalenzen. Nach Scheunemann fallen 60 % der heutigen Jugendverbrechen auf das Konto der Freizeitverlängerung, der übermässigen Bezahlung, der Motorisierung usw., wobei wir auch die körperliche "Akzeleration" im jugendlichen Wachstumsrhythmus und die zivilisatorisch bedingte "Hypersexualisierung" (Hediger) hinzurechnen müssen. Nach Sheldon, Glaus, dem Ehepaar Glueck usw. sind aber auch heute noch 25 % aller Verbrechen auf jugendliche Verwahrlosung durch Armut, Arbeitslosigkeit, Scheidung der Eltern usw. zurückzuführen, sowie auch Prostitution und Alkoholismus noch immer als "soziale Krankheiten" bezeichnet werden müssen. Aber auch der Verlust an weltanschaulichem Halt, der sozusagen im Zuge der "Demokratisierung" auch beim "kleinen Mann" einreissende "Macchiavellismus" depraviert die öffentliche Moral im Kleinen, wo das Recht als "ethisches Minimum" (Jellinek) zu grobmaschig bleibt. So nimmt heute zweifellos auch die kriminelle "Dunkelziffer" zu, wenn auch eine Verschiebung von den früheren Gewaltverbrechen in Richtung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen "Intelligenzverbrechen" (Korruption usw.) stattfindet. Das "White Collar Crime" ist längst salonfähig geworden! Schon Wulffen betonte seinerzeit, dass die latente Kriminalität unserer Gesellschaft viel grösser ist als die manifeste, indem sich eben nur die Ungeschickten erwischen lassen, während diejenigen, die die Spielregeln besser kennen, ungeschoren bleiben.

Wieviel von den heutigen Jugendlichenverbrechen auch auf das Konto "Verführung" durch die falschen Leitbilder von Film und Fernsehen (Heroisie-

rung der Gangster- und Detektive, die in einer wattierten Zivilisation allein noch "gefährlich leben" dürfen, die gegen die Welt der Erwachsenen revoltieren und dabei unter unerhörten "Mutproben" ihr Leben einsetzen usw.) zu rechnen ist, ist schwer auszumachen. Jedenfalls muss es uns zutiefst erschrecken, wenn wir etwa lesen, dass 1965 in Sidney, Australien, das "Karfreitagsvergnügen" einer Jugendbande von 12- bis 16Jährigen darin bestand, einen in einem Schuppen schlafenden Landstreicher Hill mit Spiritus zu übergiessen und dann lebendig verbrennen zu lassen. Die Burschen wurden, da aus guter Familie stammend, unter Kaution entlassen. In Schelle, Belgien, schnitt kürzlich ein 15Jähriger seinem 9jährigen Spielkameraden die Kehle mit einem Messer durch und versuchte auch dessen jüngere Schwester zu ermorden und hinterher die Spuren kunstgerecht zu verwischen. Im September 1965 fand man in der Kieler Förde die Leiche der dreijährigen Ilona Rathenow, wo am 28.4.1964 bereits die tote dreijährige Susanne Neelsen gefunden worden war. Der Täter war der 11jährige Helmuth W., der nicht einmal bestraft, sondern nur in einem Heim versorgt werden konnte.

Am Weihnachtsabend 1964 randalierten Hunderte von Halbstarken an der Pariser Place de la République und verletzten mehrere Passanten schwer, während in Karlsruhe um dieselbe Zeit Schüler ein amerikanisches Waffenlager plünderten. Der Generalsekretär der "Internationalen Gesellschaft zur Verbrechensverhütung" Stanciu fand merkwürdigerweise in Paris diese Häufung von Jugendverbrechen nicht etwa in den engen Slums von Montmartre und "Bidonvilles" der Vorstadt, sondern gerade in den modernsten Hochbautenquartieren, deren Anonymität die Gangbildung erleichtere. Der Neuseeländische Justizminister Hanan setzte sich kürzlich für den Vorschlag des "Youth Forum", also der Jugendlichen selber ein, solche Verbrechen durch jugendliche Geschworene beurteilen zu lassen und die abschreckende Prügelstrafe wieder einzuführen, da Freiheitsstrafen in diesem Alter nicht imponierten.

Neue Probleme stellt heute auch die ungeheure Zunahme der "fahrlässigen Tötung im Strassenverkehr", wobei wieder die Jugendlichen das Hauptkontingent bilden, indem sie dem Geschwindigkeitsrausch am ehesten erliegen ("Mutproben" im Stile "James Deans" usw.). Häufig wird dieses Delikt durch verantwortungslose Fahrerflucht, das sogenannte "Cognac-Alibi" und dergleichen noch verschärft, worauf wir zurückkommen werden.

Dass diese Verkehrsunfälle nicht nur vielfach von Jugendlichen verursacht,

sondern auch in mehr als einem Drittel von Kindern erlitten werden (1965 verunfallten im Verkehr in der Schweiz von 6351 Menschen über 2000 Kinder unter 9 Jahren, wovon fast 600 unter 5 Jahren), macht das Problem noch tragischer. Das Kind hat heute im Zeitalter der Bodenverknappung keinen adäquaten Lebens- und Spielraum mehr, wo es sich gefahrlos austoben könnte. So kommt es im Stadtgewühl zu unmotivierten Explosivhandlungen im Spiel- und zur Disziplinlosigkeit im Realitätsalter. Polizeiliche Verkehrsschulung sucht durch unermüdliche Wiederholung heilsame bedingte Reflexe zu setzen und durch "Schulverkehrspolizei" die Selbstverantwortung der Kinder zu wecken. Wenn man sich vergegenwärtigt, welche "Wucht" (Gewicht mal Geschwindigkeit, genauer: kinetische Energie = $\frac{m \cdot v^2}{2}$) nur schon ein Kleinwagen bei blossem Schrittempo besitzt, so muss es einem um die Jugend im Spiel- und Phantasiealter heute angst und bang werden. Spätere Generationen werden unseren heutigen Leichtsinn, zusammen mit der krebsfördernden Luftverpestung durch die Abgase, nicht mehr verstehen.

Im Gefolge der Sozialversicherung nahmen auch die oft von Simulation kaum zu trennenden Rentenneurosen zu, wobei sich neue Möglichkeiten zu Justizirrtümern ergaben. So behandelten wir zusammen mit der Münchner "Zuflucht" 1965 den Fall Franz Kohler. Als Fremdarbeiter in der Schweiz erlitt er am 9.2.1943 in Zürich durch Zerspringen einer Bandsäge eine schwere Oberschenkelverletzung. Das ins Bein eindringende Sägeblattstück bohrte sich 4 cm tief in die Muskulatur, aber die Notfallchirurgie im Zürcher Kantonsspital begnügte sich mit einem Verband, ohne eine Röntgenkontrolle vorzunehmen. Als Kohler im Mai einen Rückfall anmeldete, wies man ihn als Simulanten zu einem Neurologen, der ihn aber richtigerweise an einen Chirurgen weiterschickte. Erst anfangs Juni 1945 wurde das Sägeblattstück entdeckt und operativ entfernt. Trotzdem hielten Schwellung und Schmerzen im betreffenden Knie an, so dass Kohler dauernd in ärztlicher Behandlung blieb und die Unfallversicherung mit Klagen überhäufte. Man fand freilich eine schmerzhafte Infiltration der Narbe mit Sensibilitätsstörungen, nahm aber ein "Neurom"(schmerzhafte Nervennarbe) an. Manchmal fistelte die Narbe auch, was auf einen weiteren Fremdkörper schliessen liess, aber man überwies den Patienten wieder dem Nervenarzt Dr. Littmann, der am 6.9.1946 eine Kontrollaufnahme machen liess, die aber ebensowenig etwas Krankhaftes zeigte, wie eine weitere vom 3.4.1947 durch Prof. Francillon. Trotzdem wurde dann in der Operationsnarbe am 20.2.1948 von Dr. Petitpierre wirklich

ein in der Unterhaut mit der Narbe fest verwachsenes 1 cm langes Drahtstück bei weicher Durchleuchtung gefunden und am 10.3.1948 exzidiert. War es den harten Aufnahmen bisher entgangen? Es bestand nämlich nur aus Halbmetall , war rechtwinklig abgebogen mit einem stumpfen und einem spitzen Ende und stammte, wie wir mit Kohler zunächst annahmen, vom ebenfalls durchschlagenen Schutzgitter. Die Holzverschalung hatte nämlich genau in der Richtung des fortgeschleuderten Sägestücks eine runde, 10 cm grosse Oeffnung für den Sägestaub, die mit einem Drahtgitter verschlossen war. Der Kronzeuge der Anklage, der Mitarbeiter Hirzel, behauptete aber, das betreffende Drahtgitter sei erst hinterher befestigt worden, und schon das Sägeblattstück sei vermutlich von Kohler selber ins Bein praktiziert worden. Am Boden sei damals das übrige meterlange Sägeblattfragment gefunden worden, dessen Flexibilität den weiteren Abbruch eines nur cm-langen Bruchstücks in der Wunde unwahrscheinlich mache. Allerdings kämen auch nur cm-lange Abbrüche vor, aber es sei ausgeschlossen, dass ein kleiner Drahtstift im Schutzgitter oder aus der Holzverschalung ein solches Stück herausreisse, da sonst die Säge sofort blockiert würde(?). Wir machten den früheren Arbeitgeber Schnetz ausfindig und erfuhren von ihm, dass das Schutzgitter vermutlich doch schon vor dem Unfall vorhanden war, und dass ein metallener Widerstand wirklich ein Sägestück herausreissen könne, da die Bandsäge mit über 1000 Touren pro Minute arbeite. Der Entlastungszeuge und Freund Kohlers, Zimmermann, machte auch darauf aufmerksam, dass das abgebrochene Stück an einem Ende Lötspuren zeigte, da solche Bandrisse meist einfach verlötet würden. Wir liessen uns auch die Röntgenbilder und die beiden Fremdkörper aushändigen. Die Aufnahmen vom 8.6.1945, 6.9.1946 und 3.4.1947 liessen wirklich den Drahtstift nicht erkennen, während die Kontrollaufnahme 1949 mit aufgelegten Fremdkörpern sowohl Sägeblätt wie Drahtstück erkennen liess. Aber: Die ersten drei Bilder waren mit harten Strahlen, das Kontrollbild mit sehr weichen Strahlen (ähnlich den Durchleuchtungsstrahlen) aufgenommen worden! Unsere eigenen Nachversuche zeigten, dass der Draht bei harten Strahlen unsichtbar blieb und dass hier selbst das Sägeblatt (wie schon bei den drei Aufnahmen der Anklage) im Knochenschatten verschwand! Ferner fanden wir, dass der Draht ursprünglich ein gerader Stift gewesen sein musste, da er erst sekundär abgebogen war und eine zu den Zähnen des Bandsägestücks passende Kerbe aufwies. Ferner hatte schon der Gerichtsmediziner im umliegenden Narbengewebe viel Hämosiderin

(eisenhaltiger Blutfarbstoff), aber keine Infektionsspuren gefunden, sowie blaue und gelbe Farbschollen, von denen das Gericht keine Notiz genommen hatte. Der Arbeitgeber bestätigte uns aber, dass dies die Farben des bearbeiteten Sperrholzes waren und dass jene Art Stift beim Modellbau zu provisorischen Fixierungen benützt werde! Das um den Draht liegende dichte Narbengewebe sowie das eisenhaltige Hämosiderin hatten mit dazu beigetragen, den Draht im harten Röntgenbild unsichtbar zu machen. Vielleicht war der abgebogene Draht von Anfang an im Unterhautgewebe liegen geblieben oder bei der Operation mit dem Sägeblatt heraufgehoben worden, was auch das Ausbleiben der Infektion erklären könnte. Jedenfalls zeigte es sich, als wir an uns selber versuchten, diesen abgebogenen Draht durch die Haut zu stechen, dass eine solche Manipulation für einen Laien kaum möglich wäre. Zudem hatte Kohler seinen ältesten Bruder durch Starrkrampf infolge eines solchen Fremdkörpers verloren! Kohler selber suchte sich und dem Gericht die Tatsache, dass jene drei Röntgenkontrollen den Draht nicht zeigten, mit einer möglichen Wanderung des Drahts nach oben bei den tausendfachen Kniebeugen bei der Bedienung der Maschine zu erklären, aber Prof. von Albertini und Prof. Schwarz verneinten vor Gericht diese Möglichkeit, da ein derart abgebogenes Stück im derben Unterhaugewebe nicht wandern könne. Trotzdem gab Kohler an, bei einem Misstritt auf einem Bergspaziergang im Juni 1946 ein Rissgefühl im Oberschenkel gehabt zu haben. Die beiden Professoren schlossen also, Kohler müsse den Draht "zwischen dem 6.9.1946 und dem 3.4.1947" selber hineinpraktiziert haben, und die Zimmervermieterin bestätigte, dass in dieser Zeit Kohler einmal merkwürdig lange im Bett geblieben sei(!) Man vergass, dass Prof. Francillon noch am 3.4.1947 eine weitere Aufnahme veranlasst hatte, die ebenfalls nichts ergab. Jedenfalls, schlossen die drei Professoren, sei aus gewissen Fremdkörperreaktionen des Gewebes zu schliessen, dass der Draht innert der letzten "zehn Monate" einverleibt worden sei! Wir fanden aber keine histologischen Beweise für diese Behauptung. Hingegen zeigten schon die ersten Kontrollen durch die Versicherungsärzte im November 1945 eine "neuromartige Narbeninduration"! Ferner sprach für Kohler, dass er sich nach der Extraktion des Drahtes für völlig geheilt erklärte. Dr. Petitpierre hatte ihm die Extraktion zunächst als blosse Narbenexzision erklärt, und Kohler hatte auch seiner Freundin Sch. und seinem Freund Z. nur von einer Narbenentfernung berichtet. Man hörte auch die Anfangsversion, der Draht

sei womöglich eine abgebrochene Operationsnadel gewesen.

Die Herren Professoren erklärten aber nun z.B. die Abwesenheit jeglicher Infektion mit der desinfizierenden Wirkung des Metalls, wie sie auch bei den Versuchen des "Fakirs Mirin Dajo" beobachtet worden sei. Gegen Kohler sprach auch, dass er schon einmal wegen betrügerischen Bezugs von Arbeitslosenunterstützung bedingt verurteilt, vielfach betrieben und einmal geschieden worden war. Ein Zeuge Nanzer, der gegen ihn einen Prozess verloren hatte, behauptet auch, Kohler habe ihn zu falschem Zeugnis verleiten wollen (bezüglich Knieschmerzen, Hinken usw.). Während der Psychiater Prof. Brun bei Kohler eine um 50 % verminderte Zurechnungsfähigkeit infolge heftiger Ressentiments wegen des 2 1/2 Jahre lang nicht erkannten Sägeblatt-Fremdkörpers annahm, behauptete der Nervenarzt Dr. Littmann tiefsinnig, Kohler sei zwar Neurotiker, aber gerade solche seien zu Selbstverletzungen unfähig, weshalb Kohler also bei dieser Tat voll zurechnungsfähig gewesen sein müsse! Uebrigens zeigte unsere Nachkontrolle der Narbe, dass die Angabe Dr. Petitpierres, er habe den Draht in der ersten Operationsnarbe gefunden, nicht ganz stimmen konnte, da nun eine V-Form vorhanden war.

Vor Schwurgericht Zürich wurde also Kohler, weil er nicht gestehen wollte, "wegen Betrugsversuchs" zu vier Monaten Gefängnis bedingt und zu den Gerichtskosten verurteilt sowie aus der Schweiz ausgewiesen. Die Revision, eingereicht durch den Vertrauensarzt Dr. Dietrich des Arbeitsamtes Singen, vertreten durch den recht wortkargen Amtsverteidiger Dr. Enderli, wurde am 23.3.1955 abgewiesen, da keine neuen Gesichtspunkte erbracht worden seien. Dr. Dietrich hatte seine Diagnose vor allem aus der unbedingt neurosefreien Mentalität Kohlers gezogen,sowie aus der Tatsache, dass Kohler damals während der kritischen Zeit noch bei weiteren Aerzten wie Dr. Zentralli, Dr. Winterstein, Dr. Jakobi u.a. in Behandlung gestanden hatte, ohne dass eine Wundanfrischung oder Infektion beobachtet worden wäre. Ferner habe ein Mitarbeiter Kohlers, Gutbrod, die Anwesenheit eines Schutzgitters entgegen dem Kronzeuge Hirzel bestätigt. Ferner sei es Prof. Brun mit Recht aufgefallen, dass Kohler, ein gehobener Arbeiter mit gutem Verdienst, nach dem Unfall völlig apathisch geworden sei, als man ihm die Beschwerden nicht abnehmen wollte. Wenn man Kohler z.B. auch vorgeworfen habe, er sei ein "Schläger", so habe es sich immer nur um Reaktionen auf

das Schimpfwort "Sauschwab" gehandelt, war er doch zwar in der Schweiz geboren und auferzogen, aber im Pass Deutscher geblieben, so dass man vielleicht annahm, er habe sich durch die Selbstverletzung der Einziehung zur Wehrmacht entziehen wollen. Für Kohlers Unschuld spricht unseres Erachtens auch, dass er noch 1965 in seiner Sache an die "Zuflucht" in München gelangte, die uns den Fall zur Behandlung übergab. Nur erlittenes Unrecht hinterlässt ein über 26jähriges Ressentiment.

Uebrigens brachte die Presse kürzlich einen ähnlichen, aber tragischeren Fall. Ein Sägemeister wurde mit einem Nagel im Herzen tot aufgefunden. Das Sägeblatt hatte den Nagel aus dem Brett herausgeschleudert und dabei genau die Herzgegend des Sägemeisters getroffen!

Besonders Brandfälle wecken das oft nicht unberechtigte Misstrauen der Versicherungen, da man bäuerlicherseits eine Uebervorteilung der reichen und anonymen Gesellschaften oft beinahe sportlich aufzufassen pflegt. So lesen wir in den Memoiren eines Versicherungsinspektors, wie es ihm doch gelang, einen bauernschlauen Brandstifter im Schwarzwald zu überführen. Er stand mit ihm vor den traurigen Ruinen seines Hofes und meinte, die Wiese ringsherum betrachtend: "Ein Glück, dass sie vorher noch gemäht haben!" "I hab' schon gedacht", antwortete der Bauer verschmitzt, "dass es viel' Leut' geben wird." Im Falle Thomas Gaisers aber waren die Inspektoren offenbar ihrerseits zu schlau, indem sie ihm eine Brandstiftung zumuteten, weil im Stall die elektrischen Lampen noch brannten und die Sicherung intakt geblieben war, - was nun nach neuesten Experimenten einen Kurzschluss keineswegs ausschliesst. Wie die Münchner "Zuflucht" in einem Fernsehinterview berichtet, hat Gaiser seiner Kinder wegen bereits 16.000 DM für seine Rehabilitation, - bisher allerdings vergeblich, geopfert. Besser erging es dem jungen Schwyzer Laboranten, der beim Uebergiessen von Natriumamid mit Benzol zur Schmerztablettenbereitung mitsamt dem Labor in die Luft flog, ohne sich glücklicherweise ernstlich zu verletzen. Der Kantonschemiker von Schwyz liess ihn wegen Fahrlässigkeit zu zehn Tagen oder 600 Fr. Busse verurteilen, denn offensichtlich habe er Schwefelsäure mit Benzol verwechselt. Als nun der Fabrikbesitzer von ihm noch 15.000 Fr. Schadenersatz eintreiben wollte, revoltierte der junge Mann und konnte nachweisen, dass in diesem Fall eine starke weisse Nebelentwicklung hätte stattfinden müssen, die kein Augenzeuge sah. Experten konnten dann nachweisen, dass die Explosion daher rührte, dass der Mischungsprozess nicht, wie vorgeschrieben, unter

Luftabschluss durchgeführt wurde, so dass explosive Oxydationsprodukte entstanden, die nach der Literatur bereits zwei Todesfälle herbeigeführt hatten. Trotzdem hatte man versucht, den Betriebsunfall dem Laboranten in die Schuhe zu schieben, da die Bevölkerung bereits bei früheren kleineren Explosionen die Schliessung der Fabrik beantragt hatte.

Hier noch ein Fall unzulänglicher Expertisen, den wir zum Teil mitbehandelten. Am 30.8.1965 wurde beim Dammbau Mattmark im Gebirge eine Unterkunftshütte der Arbeiter von einem "Abbruch" des Alaningletschers verschüttet. Es gab 88 Tote, meist Italiener. Italien klagte wegen fahrlässiger Tötung gegen zwei Beamte des Kantonalen Amtes für Arbeitsschutz in Sitten, denn die "Gletscherkommission" der Schweizer Naturforschenden Gesellschaft hatte bekanntgegeben, dass die meisten Schweizer Gletscher und vor allem der Alaningletscher seit ungefähr 1960 wieder wachsen. Wir hatten dies bei Föhnuntersuchungen für die Armee während des Krieges anhand des "Brookschen Zyklus der Gletscherbewegungen" ebenfalls vorausgesagt. Trotzdem lehnten die Geschworenen im Februar 1972 nach sieben Jahren Expertisen alle Haftpflicht für unvorsichtige Plazierung der Unterkunftshütten direkt unter dem Gletscher ab und bürdeten den Angehörigen sogar noch die halben Prozesskosten auf! Auch die "Schweizerische Unfallversicherung Suva" zahlte für jeden Toten nur ganze 1000 Fr. trotz Protesten von Prof. Branca vom italienischen Verfassungsgericht. Uebrigens brach auch im Dezember 1974 im Montblancgebiet als Folge des allgemeinen Vorrückens der Gletscher die ganze Front des Freneygletschers ab und stürzte 600 Meter tief ins italienische Venital, das glücklicherweise von den Hirten schon geräumt war.

Eine Quelle von unglücklichen Wiedergutmachungsprozessen war seit je die Tatsache, dass in der Schweiz zwar Unfälle, nicht aber Krankheit zwangsversichert sind, wobei zudem die zuständige "Schweizerische Unfallversicherung SUVA" nur teilweise staatlich ist. Daher dann unzählige Abgrenzungsprozesse.

Auf der andern Seite nehmen heute im Zeichen der Hochkonjunktur die Zivilprozesse merklich ab, da es sich selbst der kleine Mann mehr und mehr leisten kann, einen unverdienten Verlust einzustecken, ohne sich mit den Gerichten Scherereien aufzuladen. Dadurch stumpft sich aber das Rechtsgefühl zusehends ab und führt auch so zu Justizirrtümern. Diese Art "passiven

Justizirrtums" scheint besonders in romanischen Ländern, wie in Spanien und Südamerika, heimisch zu sein, wo ein Paragraphendickicht dafür sorgt, dass man alles beweisen und alles widerlegen kann, sofern man die nötigen Beziehungen hat, zumal hier noch der Code Napoléon gilt, der kein mündliches Verfahren mit freier Beweiswürdigung, sondern bloss schriftliches Vorgehen kennt. Drei Zeugen ergeben vollen Beweis, weshalb die Gerichtsgebäude ständig von Leuten umlagert sind, die für Geld alles bezeugen. Die Schriftlichkeit des Verfahrens bedingt aber auch in der Regel eine jahrelange Prozessdauer, so dass viele es eben vorziehen, "zu leiden ohne zu klagen". Einen südamerikanischen Indio muss man dabei als Zeuge am Kokablätterkauen hindern, da er sonst damit glaubt, ungestraft lügen zu dürfen, ähnlich wie ein bayerischer Meineidbauer, der hinter dem Rücken mit der Gegenschwurhand seinen Eid "annulliert"!

Bei diesem alten und heute wieder so modernen Rechtsrelativismus besteht erst recht die Gefahr, dass eben auch die strafrechtlichen Justizirrtümer nur noch als "Betriebsunfälle", also ohne echte sittliche Entrüstung, sondern bloss noch fatalistisch-spielerisch in der Art eines Sportresultats hingenommen werden, und dass auch auf der anderen Seite die Richter keine eigenen Anstrengungen mehr machen, das häufige Auseinanderklaffen von Tatbestand und Rechtsfrage im Geiste des Gesetzes zu überbrücken und so das lebendige Recht weiterzuentwickeln. Vielmehr neigt gerade in der Schweiz die Rechtspflege dazu, wieder in den alten, bequemen, aber rohen und willkürlichen "Formalismus" zurückzufallen, der den Einzelfall einfach in das Prokrustesbett irgendeines Paragraphen zwängt. Oder man verästelt das Recht in tausend Verklausulierungen, um schliesslich Recht und Unrecht mechanisch oder womöglich elektronisch zu ermitteln und so der eigenen Verantwortung zu entgehen. Besonders das englische Recht entwickelt sich dagegen gerade dank seiner geringen Spezifizierung und seiner Gesinnungs- statt blosser Tatbeurteilung lebendig weiter. Aber auch hier treibt der Rechtsformalismus oft die merkwürdigsten Blüten. So beleidigte kürzlich die Frau des englischen Naziführers Jordan einen jüdischen Taxichauffeur, der sich weigerte, sie aufzunehmen mit den Worten: "Wenn Sie ein Jude sind, warum hat man Sie denn nicht vergast?" Der Chauffeur riss ihr darauf ihr ostentativ angestecktes Hakenkreuz ab und zertrat es mit den Füssen. Er wurde eingeklagt und gebüsst, obgleich er meinte: "Das Hakenkreuz ist für mich das Zeichen des Massenmordes". Er musste das Abzeichen sogar reparie-

ren lassen, - so geschehen im Jahre 1965 zu London, eine Illustration zu Ciceros bekanntem Spruch: "Summum jus-summa injuria"!

Eine weitere Art des "Rechtsformalismus" stellt eigentlich die amerikanische Automatisierung der richterlichen Wahrheitsfindung durch "Lügentests" und "Wahrheitsserum" dar. Die Testpsychologie der "Seelentester" (Gross) bemächtigte sich nicht nur völlig der Psychiatrie, sondern auch der Justiz. Dass auch die bisherige gerichtliche "Physiognomik" falsch war, wenn sie aus dem Erröten, Zittern, Stammeln oder gar aus Ohnmachten wie im Falle Jaccoud auf Schuldbewusstsein schliessen wollte, liegt auf der Hand. Immer handelt es sich einfach um vegetative Begleiterscheinungen heftigen Affekts. Gerade der Gewohnheitsverbrecher vermag aber seine Affekte mitsamt den Begleitsymptomen besonders gut zu maskieren, wie neuere amerikanische Lügentestversuche ergaben. Auch hier werden nämlich einfach die vegetativen Zeichen der Erregung anhand von Blutdruck, Armvolumen, Pulsfrequenz, Elektroenzephalogramm usw. getestet. So wurde z.B. 1958 der Sowjetspion Istvan als unverdächtig getestet, bis sich seine Schuld anderweitig ergab. Dass auch jene amerikanische Mrs. Smith als "Anastasia, überlebende Tochter des letzten ermordeten Zaren" den Lügentest bestand, dagegen auf Fotos "sich selber" nicht wiedererkannte, spricht eher gegen den Lügentest als für sie. Die amerikanische Testbegeisterung hat inzwischen durch eine groteske Geschichte einen Stoss erhalten. Ein Bankdirektor liess sich routinemässig mit einem von ihm selber angeschafften Lügendetektor mittesten, wobei er eine "Unterschlagung von 1000 Dollar" zugab, die er nachweisbar nie begangen hatte. Die Psychiater Dearman und Smith zogen daraus für die amerikanische Gerichtsmedizin prinzipielle Folgerungen. Der Lügendetektor objektiviert offenbar neben eventueller bewusster Betrugsabsicht auch unbewusste, sonst verdrängte, weil vielfach kriminelle Motive.

Dass auch das "Wahrheitsserum" (wie das in Amerika beliebte Penthotal sodium) zu falschen Aussagen verführen kann, bewies der Fall Ranneth und Auer. Auch die selbstmörderische "Autokritika" der Opfer der Stalinistischen Säuberung wurde zweifellos durch Scopolamin und dergleichen provoziert, d.h. durch "Tranquilizer", die die Sphäre des freien Willens und des Wertbewusstseins lähmen. Daher hätte man also die ausgiebige Tofranilbehandlung Jaccouds während des Prozesses eigentlich als Entlastungsindiz werten müssen, da er nie zu einem Geständnis zu bringen war. Auch zeigte

er sich auffällig bereitwillig zu jeder Art Testung und verlangte vergeblich den "Lügentest".

Uebrigens kann schon der Schlafentzug, wie er beim amerikanischen "Dritten Grad" und beim französischen "passer au tabac" noch heute als "Hirnwäsche" benutzt wird, selbst bei Gesunden geradezu eine Psychose auslösen und auch dadurch zum Justizirrtum führen.

Wir wollen dieses Kapitel über die "Expertokratie" mit dem Goethezitat beschliessen: "Einem Gelehrten von Profession traue ich zu, dass er seine fünf Sinne ableugnet."

8. Suggestibilität und Gefühlslogik der Geschworenen, Psychologische Fehler der Richter.

Die Gefühlslogik der Geschworenen wie zum Teil der Richter erwächst einmal aus dem menschlichen Urbedürfnis nach Rationalisierung. Man möchte die Vorgänge um sich herum nach dem Ursache-Wirkungschema "verstehen". Zudem spricht hier als treibendes Moment noch das Urbedürfnis nach Rache, Sühne mit, wobei geradezu instinktmässig gebunden zunächst das Strafmass des ius talionis, des alttestamentlichen "Auge um Auge, Zahn um Zahn" vorschwebt. Dieses Mass entspricht der Kollektivschicht unserer Tiefenpsyche, weshalb auch das Bedürfnis nach Todesstrafe bei Mord noch heute so verwurzelt ist. Dass aber die Entwicklung in Richtung der Individuation, der Selbstverwirklichung des Individuums geht, sehen wir schon an der zunehmenden Entschärfung des Strafrechts im Laufe des "Demokratisierungsprozesses", worauf wir noch im letzten Kapitel näher eingehen werden. Jedenfalls neigt die massenpsychotische Situation im Schwurgerichtssaal dazu, affektgebundene "Schwarz-Weiss"-Urteile der Jury zu begünstigen. Dazu kommt bei Sensationsprozessen wie im Falle Jaccoud und Ferbach-Brühne noch der massenpsychotische "Druck der Strasse", vielfach verkörpert durch eine verantwortungslose Presse. So wurden Madame Popescu und Pierre Jaccoud wie Vera Brühne und Ferbach weitgehend unter dem Druck der affektgeladenen "Vox populi" verurteilt, ähnlich wie Marie Besnard, die "Hexe von Loudun" und Haberthür Opfer einer Dorfmaffia wurden.

Auf der andern Seite betonte der berühmte Berliner Gerichtsberichterstatter Sling in "Richter und Gerichtete" nicht ganz zu Unrecht, dass die

öffentliche Meinung, informiert und formuliert durch gewissenhafte Journalisten, die "häusliche Enge" und das obligate Mitsprechen der Frau des Geschworenen zu korrigieren vermöge.

Einer ausgesprochenen Kurzschluss- und Gefühlslogik folgten die Geschworenen auch im Falle Klein, der in jenen unsichern Jahren unmittelbar nach dem Krieg spielte, als marodierende DP's an ihren früheren Unterdrückern Rache übten, aber auch demoralisierte Heimkehrer und entwurzelte Desperados und Schwarzhändler ihr Unwesen mit Raub und Mord trieben. Die Tatsache, dass viele dieser Kapitalverbrechen jeder Aufklärung spotteten, machte die Gerichte, die Geschworenen nervös und voreilig. Von vielen Beispielen hier nur ein einziges, aber besonders typisches.

Im Winter 1945 sahen spielende Kinder in der Nähe des hessischen Friedberg eine Hand aus einem Schützenloch herausragen. Man fand die Leichen zweier erschossener junger Leute Griedelbach und Geil aus Nockstadt. Ein Jahr darauf wurde der Friseur Berthold Klein als mutmasslicher Täter verhaftet, denn er hatte sich am Tag des Verschwindens der beiden, am 22.Juli 1945, mit diesen zum Baden verabredet. Wegen eines späten Kunden kam er aber verspätet zu Frau Geil, fand aber ihren Mann nicht mehr vor. Nach zehn Minuten kam er mit dessen Hund allein zurück, wobei er gar nicht aufgeregt wirkte. Auch trug er dabei ein fleckenloses weisses Hemd und helle Flanellhosen, wie sich Frau Geil genau erinnerte. Als sich aber herausstellte, dass er mit Frau Griedelbach ein Verhältnis unterhielt und sie noch am Vortag im Wald getroffen hatte, glaubte man, auch ein Mordmotiv gefunden zu haben. Dass er tatsächlich nur zehn Minuten Zeit für diesen Doppelmord gehabt hätte, fiel niemandem auf. So wurde er 1946 vom Schwurgericht Geissen zum Fallbeil verurteilt, und nur die Abschaffung der Todesstrafe durch das Grundgesetz 1948 rettete sein Leben. Obgleich der Holländer Oudenhoeck nun als Entlastungszeuge auftrat und von damals in der Gegend herumstrolchenden DP's berichtete, lehnte 1957 die Strafkammer und 1958 auch das Oberlandesgericht Giessen die Berufung ab, so dass 1959 nur noch der Gnadenweg übrig blieb. Merkwürdigerweise wurde jedoch Klein schon 1953 bedingt entlassen, wartet aber noch heute auf seine Rehabilitierung, die um so schwerer sein dürfte, als jener Holländer inzwischen irrsinnig geworden ist.

Ueber einen ähnlichen krassen Missgriff der Geschworenen berichtete kürz-

lich Dr. Ebermayer in der "Bunten Illustrierten", wobei liederliche Indizienverwertung und affektverfälschte Zeugenaussagen die Hauptrolle spielten.

Erst am 20. Mai 1965 wurde dieser klassische Justizirrtum in Rom revidiert und mit 45 Millionen Lire entschädigt, da der fäschlich Beschuldigte, Dr. Anton Weissteiner aus Bozen über elf Jahre Zuchthaus absolviert hatte, bis man den Missgriff an einem Zahnersatzstück des Toten erkannte. Am 31. Juli 1945 fand ein Schäfer auf der Alm von St. Martin die stark verweste Leiche eines deutschen oder italienischen Offiziers. Das war an sich nichts Ungewöhnliches, da nach Badoglios Waffenstillstand am 8. September 1943 die deutschen Truppen die italienischen zu entwaffnen und gefangenzusetzen begannen, weshalb eine allgemeine Flucht in die Berge einsetzte. Offenbar war dieser Offizier in 2000 m Höhe an Erschöpfung oder an einer Verwundung gestorben. Aber in St. Martin im Sarntal wurde allerlei gemunkelt, bis 6 1/2 Jahre danach am 8.10.1951 ein Haftbefehl gegen den ehemaligen Luftwaffenangehörigen Dr. Weissteiner, der in Bozen bei seiner Mutter wohnte, erlassen wurde. Weissteiner war schon darum unbeliebt, weil er bei Hitlers Verzicht auf Südtirol für Deutschland optierte, in Innsbruck studierte und dann im Krieg als Oberleutnant in der deutschen Luftwaffe eingesetzt wurde. Die Gerüchte im Sarntal bezogen sich nun darauf, dass Dr. Weissteiner ebenfalls beim Kriegsende geflohen war, um sich der Gefangennahme durch die Amerikaner zu entziehen. Dort traf er den Zahlmeister Gross mit seiner Geliebten Balli und einem russischen Ordonnanzburschen in einer Almhütte versteckt, der, wie man glaubte, mit seiner Regimentskasse, ebenfalls über die Alpen nordwärts fliehen wollte. Gross war fanatischer Nazi und machte sich bei den Bauern verhasst, weil er von ihnen die Bildung eines "Werwolfverbandes" forderte. Als noch zwei weitere deutsche Offiziere auf der Flucht im Sarntal eintrafen, liess Gross seine schwangere Geliebte nach Bozen zurückbringen. Beim weiteren Aufstieg wäre es fast zu einer Schiesserei zwischen Gross und den übrigen gekommen, da er im Rausch wiederum grosse Naziansprachen hielt. Schliesslich verlor man sich aus den Augen, und Dr. Weissteiner, der ihnen den Weg gezeigt hatte, kehrte nach Bozen zu seiner Mutter zurück. Die Balli verlor ihr Kind und heiratete 1950 einen Berliner Kriegsgefangenen. Am 15. Mai 1953 trat nun das Bozener Schwurgericht zusammen, wobei die anfangs miteingeklagten Sarntalbauern Thaler und Gramm mangels Beweisen freikamen. Man hatte sie

mit den beiden Deutschen verwechselt, und sie hatten wie Weissteiner damals über die Nazireden des Gross geflucht. Obgleich der Dorfpolizist Bernardi am Anfang, den Tuchresten nach, einen italienischen Toten vermutet hatte, identifizierte nun der Staatsanwalt Dell'Antonio diesen als Gross und behauptete, Dr. Weissteiner habe ihn der (verschwundenen) Regimentskasse wegen umgebracht. Der Tote hatte einen goldenen Anhänger um den Hals getragen, wie ihn auch Gross und Dr. Weissteiner trugen, und die Balli und ihre Freundin Rauch glaubten auch in Dr. Weissteiners Ring denjenigen des Gross zu erkennen. Vor allem aber behauptete der Pfarrer Vigl, die beim Toten gesehenen Goldzähne im Oberkiefer seien diejenigen des Gross gewesen. Obgleich die Exhumation nur einen linken Schulterblatt- und einen Rippenbruch zeigte, nahm der Staatsanwalt "Tötung durch Genickschuss" an! Die Balli, die wegen eines angeblichen "Meniskus" in Berlin blieb, berichtete als weitere Belastung auch von einem Hemd, das sie Gross geschenkt hatte und das nun Dr. Weissteiner trug, als er ihr in einer Eisbar in Bozen einen Brief ihres Verlobten zeigte, worin dieser versprach, sie später zu holen. Auch habe ihr Dr. Weissteiner damals abgeraten, ins Sarntal zur Nachforschung nach Gross zu fahren. Geschah dies aber nicht darum, weil kurz vorher der Russe dort geschnappt worden war, und weil Dr. Weissteiner sowieso wusste, dass Gross in Frankfurt bereits verheiratet war? Da aber eine weitere Freundin der Balli, eine Regele, deren Angaben ebenfalls beschwor, wurde Dr. Weissteiner zu 22 Jahren verurteilt und ins Gefängnis nach Padua geschafft. Auch die Revision seines Verteidigers Dr. Sand wurde in Rom am 2.3.1955 verworfen.

Nun wurde um die Weihnachtszeit 1955 im Zug nach Innsbruck am italienischen Zoll der Linzer Bahnbeamte Egon Mayr wegen des Besitzes von propagandistischen Zeitschriften betreffs Wiederangliederung Südtirols an Oesterreich verhaftet und nach Bozen ins Gefängnis gebracht, wo er mit Dr. Weissteiner zusammenkam. Der gleiche rabiate Staatsanwalt Dell'Antonio, der den letzteren verurteilt hatte, beantragte 14 Jahre für Mayr, der aber dann mit 10 Monaten davonkam. Er hatte nun im Gefängnis von Dr. Weissteiner den sicheren Eindruck erhalten, dass hier kein "Raubmörder", gefangen sass. Auch die Gefangenenleitung schätzte Dr. Weissteiner, aber weil man meinte, er habe einen "Nazi" ermordet, um den es nicht schade gewesen sei. Als Mayr entlassen wurde, suchte er die Balli in Berlin sowie die Witwe des Gross in Frankfurt auf und entdeckte, dass diese angeblichen Belastungs-

zeugen der französisch verhandelnden Interpol ganz andere Angaben gemacht hatten, die durch die Weiterübersetzung ins Italienische noch mehr verstümmelt worden waren. Danach hatte Gross nie italienische Uniform und Stiefel getragen, auch kein graues Flanellhemd, sondern einen schwarzen Rollpullover, kein Amulett "Madonna del Rosario", sondern als Freidenker eine goldene "13". Statt eines Spiralrings trug er einen roten Rubinring, und seine Haare waren nicht braun und kurzgeschnitten, sondern schwarz und lang. Die angeblichen Freundinnen und Mitzeugen der Balli in Bozen, Rauch und Regele, waren jener völlig unbekannt, - kurz es wurde ein ganzes Lügennetz sichtbar. Zudem hatte Gross gar keine "Regimentskasse" mit sich geführt, sondern besass beim Abschied von der Balli noch ganze 42000 Lire, wovon er die Hälfte der schwangeren Freundin zurückliess. Nun verfasste Frau Gross selber ein Gnadengesuch, das aber Bonn "aus grundsätzlichen Gründen" nicht nach Italien weiterleiten wollte. Jetzt aber erreichte der Verteidiger Dr. Sand, der schon bei der ersten Exhumation einen Gebissabdruck herstellen liess, auch bei der aus St. Martin im Sarntal nach Meran umgebetteten Leiche eine zweite Exhumation mit Gebisskontrolle. Diesmal waren der Sohn des Gross und die Balli als Zeugen anwesend und konstatierten, dass dieses stark defekte Gebiss unmöglich dasjenige des Gross sein konnte. Pfarrer Vigl, der seinerzeit Gross im Toten besonders an Goldzähnen erkennen wollte, musste seine Falschaussage zurücknehmen, und Dr. Sand tadelte die Geschworenen bei der neuen Schwurverhandlung, dass sie sich mit blosser Wahrscheinlichkeit begnügt hatten, statt Gewissheit zu verlangen. Auch liessen sie sich offenbar von politischen Ressentiments verführen. Die deutsche Kriegsgräberfürsorge bettete dann die Leiche erneut um unter der Bezeichnung "Unbekannter Italiener". Dr. Weissteiner erhielt die stattliche Summe von 300.000 DM und wurde Oberregierungsrat in der Provinz Südtirol. Aber er hatte fast zwölf kostbare Jahre seines Lebens verloren.

Die Beteiligung der Laien in den Schwur- und Schöffengerichten wurde, wie erwähnt, durch die französische Revolution aus England importiert, um die Willkürjustiz des Absolutismus zu "entpolitisieren". Dafür wurde die "Manipulierbarkeit" der Laienrichter durch routinierte Staatsanwälte und Verteidiger eingetauscht, wie sie in Floriots "Auf der Bank der Verteidigung" glänzend geschildert wird. Auch erwies sich der Laienrichter nach Calamandrei und Judex während der faszistisch-nationalsozialistischen Aera als

vom Zeitgeist viel abhängiger als der Berufsrichter. Mauz bringt als aktuelles Beispiel die "Rechtsbeugung" des Schwurgerichts Aurich, dessen beide Urteile vom 29.5.1961 und 26.6.1964 in Sachen des Kinderarztes Dr. Scheu und des Reitlehrers Struve (Ermordung 200 jüdischer Kinder im litauischen Naumiestis 1941) im August 1965 vom 5. Strafsenat Berlin aufgehoben wurden. Die Urteile von 6 und 5 1/2 resp. 10 und 9 Jahren wurden beide auf "lebenslänglich" modifiziert. Da Geschworenenurteile sonst aber meist schärfer als Einzelrichterurteile ausfallen, kommt es in den USA eher zu Geständnissen, da diese vor dem Geschworenengericht bewahren. So retteten sich die Millionärssöhne Leopold und Loeb 1924 nur damit vor dem elektrischen Stuhl, dass sie ihrem Anwalt Darrow gehorchten und gestanden.

Der Strafrechtler Görres lehnte auch die Behauptung ab, der Laienrichter sei mit dem sozialen Milieu des Angeklagten meist vertrauter als der Berufsrichter, da die meisten Verbrechen in Kreisen geschehen, von denen sich die Geschworenen fern halten. Die sogenannte "Anpassung der Richter an den Laienverstand" und das "Prinzip der Unmittelbarkeit" garantieren daher nach Judex keineswegs gerechte Urteile, denn nie habe sich die Justiz mehr verhauen, als wenn sie sich auf öffentliche Meinung und Volksempfinden verlassen habe. Es sei daher ein Fortschritt gewesen, als der Reichsjustizminister Emminger das Ermächtigungsgesetz vom 8.12.1923 benützte, um am 4.1.1924 die reinen Geschworenengerichte durch sogenannte Schöffengerichte zu ersetzen (statt 12 Geschworenen 6,und 3 Berufsrichter). Diese Schöffengerichte erwiesen sich sofort als milder, und wenn auch die Laienrichter dabei vielfach Wachs in der Hand der Berufsrichter seien und umgekehrt die letzteren die ersten oft als Ballast und Hemmschuh betrachteten, so biete sich doch hier eine einzigartige Gelegenheit, pädagogisch auf die Oeffentlichkeit einzuwirken und so das Vertrauen in die Justiz zu fördern (Valentin). Die Schöffengerichte seien also ein optimaler Kompromiss, denn nirgends träten die Mängel der Laienjustiz mehr in Erscheinung als in den angelsächsischen Ländern, wo noch die reinen Schwurgerichte vorherrschen, weshalb sie die Amerikaner Teeters und Barnes überhaupt abolieren möchten. In England wird das meist ungeschriebene Gebrauchsrecht bis in den Bereich der Strafrechtsjustiz von Laien als "Friedensrichtern" (Coroner) gehandhabt, die sich aus pensionierten Beamten, Gutsbesitzern usw. rekrutieren, so dass von gezielter Rechtsfindung keine Rede mehr sein kann. Aber der Engländer ist eben "hart im Nehmen" und der "Contempt of

Court" verhindert hier jedes Revoltieren. Dass aber auch reine Berufsrichter-Gremien nicht besser sind, liegt auf der Hand, denn nach Calamandrei verdirbt auch hier die Macht den Charakter! Calamandrei bezeichnet in seinem "Lob des Richters" die "Ueberheblichkeit" des Richters und die Beeinflussbarkeit des Staatsanwalts durch den "Druck der Strasse" als eigentliche Berufskrankheiten. Der Richter lebe auch gesellschaftlich vielfach wie in einer Klausur, wozu er schon durch sein meist zu geringes Gehalt gezwungen sei. Er muss sich eben von jeder Befangenheit fernhalten, so dass es dann kommt, wie Wassermann im "Fall Maurizius" vom Oberstaatsanwalt Andergast sagt: "Es liegt wohl daran, dass er den Menschen nicht kennt, den Menschen nicht ansieht, nicht kennen darf, nicht ansehen darf. Für ihn gibt es bloss die Tat, und was die Tat wiegt und dass sie vergolten wird![33] Noch heute basiert aber auf der ganzen Welt die Rechtsprechung weitgehend auf dieser "freien richterlichen Ueberzeugung", die sich weniger auf Tatsachen, als auf vage gefühlsmässige Empfindungen gründet, ja oft bewusst über die Expertisen hinweg entscheidet (Fall Maria Popescu). Man nimmt es hier eben darum nicht so genau, da es sich ja ohnedies um Verbrecher handelt. Besonders Vorbestrafte (wie Chessman, Hanratty, Fox)[34] sind von vornherein belastet. Der psychologische Hauptfehler der Richter besteht eben darin, die Indizien verschiedenster Herkunft einfach mechanisch zu addieren, statt sie sorgfältig gegeneinander abzuwägen! Dabei überschätzt er nach Rittler vor allem gern die psychologischen Indizien, indem er z.B. dem Kurzschluss verfällt, dass, wer genügend Motive habe, auch der Täter sein müsse. Sein Rationalisierungsbedürfnis glaubt zu wenig an den oft allmächtigen Zufall. Mangels psychologischer Ausbildung entgeht ihm vielfach, "wie sehr sich in dieser Welt die Bienen und die Wespen gleichen" (Chesterton), ja dass in jedem Menschen, auch in ihm selber ein potentieller Verbrecher steckt. So entgeht ihm auch, dass die eigentlichen Gründe zu seinen Entscheidungen vielfach, ihm selber verborgen, in seinem Unterbewussten stecken. Es wurde nicht nur von Dostojewski, sondern auch von Wassermann, Cayatte u.a. aufgezeigt, welch' eigenartige Kongruenz oft zwischen Ankläger und Angeklagten besteht, die in der Hitze der Gerichtsverhandlung wie im Jaccoudprozess geradezu zu einem Duzverhältnis führt. In manchem Richter steckt gewissermassen ein verdrängter Verbrecher, der seine Aggression, seinen Sadismus aber den Spielregeln der Gesellschaft konformer auslebt. Schon die Wahl dieses Berufs verrät im Grunde Aggressivität!

Nach Hirschberg potenzieren sich solche Fehler dann noch dadurch, dass z.B. im deutschen Strafverfahren der vorsitzende Richter sowohl die Voruntersuchung und Vernehmung als auch die Beweiserhebung vornimmt, während er in England eine Art neutrale Schiedsrichterstellung besitzt. So bilden sich bei ihm Vor-Urteile, die zur Eingeleisigkeit führen, wobei andere Möglichkeiten nicht nur vernachlässigt, sondern direkt ausgeschaltet werden. Auch bei der Strafmasszuteilung spielen noch irrationale Momente mit, wie der Glaube, dass das Geständnis ein Akt seelischer Reue sei, weshalb hartnäckiges Leugnen als Strafverschärfungsgrund gilt. Auch folgt der Richter gern dem Druck der öffentlichen Meinung, die sich gerade bei Sensationsprozessen dagegen sträubt, dass der Angeklagte als geisteskrank erklärt wird. Ferner wird dem Angeklagten von ihm, wenn er sich heftig wehrt, gern jenes "Qui s'excuse s'accuse" vorgehalten; wehrt er sich aber nicht oder nur wenig, so fehlt ihm, wie im Falle Jaccoud, "der Protestschrei der Unschuld"! Wie man's macht, ist's also verkehrt, genau wie bei der Hexenprobe des Mittelalters:Schwammen sie bei der Wasserprobe obenauf, so wurden sie als schuldig verbrannt! Nur wenige Richter leiden eben an Altavillas "Pilatuskomplex", an der Unfähigkeit, sich infolge allzu grosser Objektivität und Gewissenhaftigkeit zu entscheiden, sondern nach Hirschberg entstehen die meisten Fehlurteile vor allem dadurch, dass der Richter sich mit Wahrscheinlichkeit begnügt, statt Gewissheit zu verlangen und im Zweifel ein "in dubio pro reo" abzugeben. Das andere Extrem, dass ein Geschworener, wie jener österreichische Bauer 1957 sich vor lauter Skrupeln selber aufhängt, oder wie General de Larminat, als er zum Vorsitzenden eines gaullistischen Sondergerichts gewählt wurde, erschiesst, kommt seltener vor.

Wie schwierig eine objektive Wahrheitsfindung nur schon auf Grund von Augenzeugen ist, bewies der japanische Film "Rashimodo", wo derselbe Vorgang von den vier Beteiligten in vier grundverschiedenen Versionen geschildert wurde. Nun kann man sich vorstellen, wie kompliziert die Verhältnisse bei reinen Indizienprozessen werden, wo jedesmal eine Mehrzahl von Lösungen möglich ist, denken wir an die grundverschiedenen Versionen im Jaccoudprozess wie sie Jaccouds Memoiren "Je suis innocent", Linda Bauds "Ma vérité", Duchés "Pourquoi Jaccoud a-t-il tué?", Schmidts "L'Affaire", Spencers "Liebe, die vom Teufel kam", Madeleine Jacobs, Annemarie Burgers, Hildegard Michaelis' und Arnaus Prozessberichte usw. darboten. Besonders wo rein

medizinische Indizien überwiegen, sind die Richter als Juristen meist nicht einmal in der Lage, Relevanz oder Irrelevanz der Tatbestände zu beurteilen. Auf meine diesbezügliche Vorhaltung meinte ein bernischer Oberrichter beinahe zynisch: "Jurisprudenz hat nichts mit Wissenschaft zu tun. Wir schiessen mit grobem Korn, manchmal treffen wir, manchmal treffen wir nicht." Alles kommt also auf die fast spielerisch gehandhabte richterliche Interpretation an, die so gerne von einer vorgefassten Hypothese ausgeht. Daher betonte Altmeister Gennat vom Berliner Kriminalkommissariat immer, dass bei der Ermittlung die Theorie nicht an den Anfang, sondern an den Schluss gehöre!

Richterliche Interpretationsfehler können z.B. so auch aus Notwehr tödliche Körperverletzung, Totschlag oder gar Mord machen. Am 13.12.1963 erschien in Lima, Peru, auf dem Polizeirevier das angesehene Ehepaar Oliveira. Frau Ingrid Oliveira, Tochter des SS-Offiziers Schwend, der als "Aktion Bernhard" unter Hitler mit falschen Pfundnoten die britische Währung zu stürzen versucht hatte, behauptete merkwürdig kühl, sie habe auf der Heimfahrt von einem Nachtklub eine Panne gehabt, die dann von einem hilfreichen Automobilisten behoben wurde. Als dieser danach aber zudringlich geworden sei, habe sie im Handschuhfach ihres Mannes dessen Pistole ergriffen und das Magazin auf den Mann leergeschossen. Tatsächlich hatte sie Pulverschmauchspuren an den Händen, aber auch der Anzug ihres Mannes wies solche Spuren auf, so dass dann Untersuchungsrichter Castannedas die These aufstellte, Oliveira habe seine Frau beim Ehebruch ertappt, den Liebhaber erschossen und ihr verziehen, falls sie die Tat auf sich nehme! Tatsächlich war der Tote eben kein Unbekannter in Lima, sondern der spanische Adlige Sartorius, halb Playboy, halb Geschäftsmann. Untersuchungsrichter Mendiola wieder glaubte daher eher an einen Mord aus Eifersucht. Jedenfalls schlössen die fünf genau gezielten Schüsse Notwehr aus. Das Gericht verurteilte die junge Frau zu sechs Jahren, indem es Totschlag annahm. Vielleicht lag im Urteil auch die Verurteilung der Nazivergangenheit ihres Vaters?

Als weitere Gefahr für die Wahrheitsfindung vor Gericht bezeichnet Hirschberg die "Waffenungleichheit zwischen Anklage und Verteidigung", indem z. B. der Verteidiger erst Akteneinsicht erhält, wenn die Voruntersuchung abgeschlossen ist,oder indem der Richter Beweisanträge wegen angeblicher "Unerheblichkeit" oder "Ungeeignetheit" ablehnen kann.

Ferner wird der Justizirrtum auch dadurch gefördert, dass meist dasselbe Gericht über den Wiederaufnahmeantrag zu entscheiden hat, das das Urteil erlassen hatte, so dass Befangenheit nicht abzustreiten ist. Besonders der Staatsanwalt ist der natürliche Feind von Revisionen und Wiederaufnahmeverfahren. Ferner darf nach deutschem Recht der Verteidiger bei der Einvernahme der neuen Entlastungszeugen nicht anwesend sein, und schliesslich hat der Staatsanwalt noch immer das letzte alles boykottierende "Beschwerderecht". Vor allem bedauert Judex für Deutschland das Fehlen einer zweiten Tatsacheninstanz, was auch für die Schweiz gilt. Das Bundesgericht kann Urteile nur bei Formfehlern, also bei Verfassungsverletzungen aufheben. Dabei ist es nach Judex eine unbestreitbare Tatsache, dass die meisten Fehlurteile infolge ungenügender Untersuchung zustandekommen. Hier ist Oesterreich vorangegangen, indem hier schon die Revisionsgerichte auf neue Tatsachen eingehen können.

Als Gegenstück zum magisch überwerteten "gesunden Rechtsempfinden des Volkes" bei den Geschworenengerichten gibt es in der Schweiz noch ein Begnadigungsrecht der kantonalen "Grossen Räte", - ein Residuum aus feudalen Zeiten, wo Fürsten, Könige und Kaiser letzte Rechtsinstanz waren, und so Recht und Macht noch besonders augenfällig eins waren. Oft wird aber Begnadigung, wie z.B. im Falle Popescu, nur ausgesprochen, wo der Angeklagte gestand oder sich wenigstens verpflichtete, keine Wiederaufnahme zu beantragen. Dasselbe gilt bei der vorzeitigen Entlassung nach Absolvierung von zwei Dritteln der Strafzeit, weshalb mancher Gefangene, wie im Falle Willi, darauf verzichtet.

Wie wir im Falle Jaccoud sahen, wurde das Wiederaufnahmeverfahren auch dadurch erschwert, dass vier der fünf Kassationsrichter sich selber als befangen erklärten, wodurch nach Genfer Strafprozessordnung vier der im ersten Prozess tätigen Richter zugezogen werden mussten, die nun natürlich von der Verteidigung als ebenfalls befangen abgelehnt wurden!

Es ist und bleibt also ein betrüblicher Rest von reiner Formaljustiz, dass in den meisten europäischen Staaten die "Revision" infolge Formfehlers (wie etwa im Mariottiprozess) leichter ist als das "Wiederaufnahmeverfahren" infolge neuer Tatsachen, die eben oft nur neue Interpretationen bereits im ersten Prozess "erschöpfter" Tatsachen sind! Hier haben wir eine Hauptquelle der Justizirrtümer und ihrer Persistenz!

Entmutigend und demoralisierend wirkt auch auf die Oeffentlichkeit, dass z.B. in Deutschland bis vor kurzem Justizirrtümer nach einem Gesetz aus dem Jahre 1889 nur durch Auszahlung des "Verdienstausfalls" unter "Abzug der Unterhaltskosten" entschädigt werden! So erhielt noch in den Sechzigerjahren der angebliche Brandstifter Tevellis aus Trier für zwanzig Jahre unschuldiger Haft nur ein paar Mark.

Nach den Memoiren des berühmten amerikanischen Verteidigers Earl Rogers St. Johns "Final Verdict" neigen die amerikanischen Gerichte auch dazu, nach aufgeklärten Justizirrtümern den Fall oder den wirklich Verdächtigen nicht weiter zu verfolgen, um nicht die Aufmerksamkeit der Oeffentlichkeit "unnötig wach zu halten", was also einem neuen, wenn auch diesmal "umgekehrten" Justizirrtum gleichkommt.

Floriot befasst sich im erwähnten Buch vor allem aber auch mit der Suggestibilität und Affektlogik der Geschworenen. Daher würde jeder Prozess bei Wiederholung mit andern Richtern und Geschworenen anders ausfallen! Auch Bauer spricht vom "Lottocharakter" der Geschworenenentscheide, so dass also Rabelais im "Pantagruel" gar nicht so übertrieb, wenn er die Schöffen um das Urteil würfeln liess. Vor allem Frauen sind nach Floriot gefährliche Geschworene, indem sie zu affektiven, impulsiven und radikalen Schwarz-Weissurteilen neigen und in jedem Fall mehr Mitleid mit dem Opfer haben, was die Anklage, wie im Jaccoudprozess, geschickt auszuwerten pflegt. (Zudem hatte eben Jaccoud als Politiker die Zulassung der Frauen zur Jury seinerzeit bekämpft, was sie ihm nun quittierten!) Ferner empfiehlt Floriot z.B. bei der Jury Leute aus der gleichen Berufsgattung des Angeklagten abzulehen, was er im Jaccoudprozess leider unterliess, indem der Jurychef Anzio wie Zumbach Spengler (und vermutlich sogar ein Freund Zumbachs) war. Floriot täuschte sich auch in der psychologischen Einschätzung der Genfer Geschworenen, obgleich er auch darüber in seinem Buch gute Ratschläge erteilt. Er glaubte offenbar französische, seit der französischen Revolution "autoritätsfeindliche" Geschworene vor sich zu haben, während sich die Genfer "Republikaner" als brave Lämmchen und Gefolgsleute des "donnernden Staatsanwalts" Cornu erwiesen und keinesfalls aus der Reihe tanzten. Leider wird "Zivilcourage" überhaupt in der Schweiz kleingeschrieben. Die alten streitbaren Eidgenossen sind sanfte Untertanen geworden, deren Zähne durch die vielen Wohlfahrtssuppen stumpf geworden sind. So wagte eben auch

nur die Auslandspresse im Falle Jaccoud offen von Justizirrtum zu sprechen.

Im einzelnen gibt Floriot aber als "Verteidigerpsychologie" ausgezeichnete Tips wie man die Geschworenen, Richter und selbst die Staatsanwälte im Dienste an der Wahrheit übertölpelt. Schon der "Rhetoriker" Quintilian hatte genaue Regeln aufgestellt, nach denen die "Persuasio", die Ueberredung vorzugehen habe, wobei sie gewissermassen den Denkprozess imitiere. Zunächst solle man sich mit der Demutsgeste der "captatio benevolentiae" geschickt einführen, dann den Tatbestand zuerst vom feindlichen Standpunkt aus darstellen, um Vertrauen zu wecken, dann die Spannung durch Alternativfragen langsam steigern und unmerklich zur Widerlegung übergehen, indem man die gefährlichsten Gegnerbehauptungen zuerst und nur flüchtig, die leichter zu widerlegenden dagegen gegen das Ende zu und ausführlicher bringe, wobei auch die Gegenaggression schärfer werden müsse. Bei der Beweisführung beginne man dann gerade umgekehrt zuerst mit den schwächsten Argumenten , um die besten für das "Schlussbukett" aufzubewahren. Schliesslich fasse man in kurzen schlagwortartigen Antithesen das Resultat zusammen, fordere zur eigenen Entscheidung auf, appelliere in diesem Stadium, pathetisch werdend, an das Gefühl und rufe schliesslich in knappem Kommandoton zur Tat auf. Dann schliesse man mit einem klassischen Zitat und dem Dank für die Aufmerksamkeit des Auditoriums. Dass schon Quintilian in diesen Ratschlägen massenpsychotische Effekte, wie sie gerade im arenaähnlichen Schwurgerichtssaal wirksam werden, mitverarbeitete, betont auch Floriot und erinnert dabei an Goethe: "Die Redekunst ist angewiesen auf alle Vorteile der Poesie". Die Regression des Auditoriums zur "Affektlogik" der seelischen Tiefenschicht wird so durch bildhafte, personifizierende, aktive statt passive Formulierungen, tonmalerische Klanggebärden, Appelle an die "Kollektivseele" durch bewährte Zitate, suggestive mehrfache Wiederholung in verschiedener Beleuchtung usw. gefördert. Jedenfalls müsse man sich dabei sowohl den Berufsrichtern als auch den Geschworenen verständlich machen und nicht vergessen, ihre Aufmerksamkeit durch knappe Sätze mit wechselnder Betonung und gelegentliche Zusammenfassungen wach zu halten. Was die Rhetorik, die "Literatur" dabei manchmal verliere, gewinne dafür der Prozess. Berühmte Verteidigungsreden wie Ciceros "Pro Milone" seien oft schön auf dem Papier, aber völlig wirkungslos im Gerichtssaal, wie denn auch jene

Rede in Wirklichkeit nie gehalten worden war! Vielmehr musste Milon fliehen, und als ihm Cicero die Rede in die Verbannung nachsandte, schrieb er ihm zurück: "Ach Cicero, wenn Du so gesprochen hättest, würde ich keine Sprotten in Marseille essen!" Es ist für den Verteidiger oft so schwer zu entscheiden, wo sachliches "Understatement" (z.B. in Bern, München) und wo Aggressivität (z.B. in Zürich, Berlin) am Platze ist. Meist folgen die Geschworenen aber doch dem Aggressiveren. Sie gehen damit den Weg des geringeren Widerstandes, so wie es im Alltag meist auch Brauch ist. Besonders in der "Gruppe" wird der Aggressivere, Vitalere eher zum "Leader" gegenüber dem Differenzierten, denn Differenzierung geht leider meist auf Kosten der Vitalität, was Moreno "Mehrwert der Muskelhirne" nannte. Floriot empfiehlt aber auch, unbequme Zeugen lächerlich zu machen, um sie zu entschärfen, und "wer gelacht hat, ist selten ein strenger Richter"! Auch bei der Reihenfolge des Zeugenaufrufs sei zu beachten, dass die Nebenzeugen nicht unter den Einfluss des Hauptzeugen gerieten. Wichtig sei auch, den Suggestionseffekt des Anschauungsmaterials (Beweisstücke, Fotos) auszunützen. Ferner wirke es oft als günstiger Ueberraschungseffekt, wenn man das Hauptargument bis zuletzt zurückhalte. Das Hauptproblem aber bleibe, die Geschworenen affektiv zu überzeugen, ohne die Richter vor den Kopf zu stossen, und die Richter sachlich zu gewinnen, ohne dass die Geschworenen sich ausgeschlossen fühlten. Vor allem müsste aber, wie auch Hirschberg betont, der Einfluss der Presse auf die Geschworenen, wie in Amerika, durch entsprechende Vermahnungen und Klausur vermindert werden, denn für den Laien spielen die Gerichtsberichterstatter vielfach geradezu die Rolle von Sachverständigen, und was man schwarz auf weiss sieht, trägt gewissermassen den Stempel kollektiver Billigung. Hirschberg zählt hier auch sieben unbewusste Fiktionen auf, die öffentliche Meinung und Richter noch immer beeinflussen, nämlich die Annahme der Willensfreiheit, der gerechten Vergeltung, des Gegensatzes zwischen Normalität und Geisteskrankheit, der Abhängigkeit der abschreckenden Wirkung der Strafe von ihrer Härte, des Geständnisses als eines Reuezeichens, der Waffengleichheit zwischen Anklage und Verteidigung und der Objektivität des richterlichen Tatbestandes, der in Wahrheit eine fiktive Verkürzung der Wirklichkeit darstelle.

Neuerdings haben neben dem Psychoanalytiker Reiwald besonders die Filme Cayattes*) "Justice est faite", "Nous sommes tous des assassins" , Lumets

*) Cayettes war ursprünglich Rechtsanwalt!

"Twelve angry men", Thompsons "Yeld to the might" u.a. auf die massenpsychotische Situation im Schwurgerichtssaal, auf die oft unbewusste Determiniertheit und emotionale Beeinflussbarkeit der Geschworenen, die ihre eigenen Konflikte ins Urteil hineintragen und abreagieren, aufmerksam gemacht. Schon die magische Ringform des Schwurgerichtssaals konzentriert gewissermassen die aufgestaute kollektive Aggression auf den Angeklagten als "Sündenbock", so dass es im Schuldspruch dann auch zur kollektiven "Affektabfuhr", zur Katharsis kommt. Aehnliches hatte schon Aristoteles über die "reinigende" Furcht-Mitleidwirkung der Tragödie des Theaters berichtet. Diesen irrationalen Faktoren könnte man nur etwa durch nüchterne Intelligenztestung der Geschworenen, durch Kontrolle ihres Sachverständnisses bezüglich der Prozessmaterie und dergleichen einigermassen begegnen. Auch müssten sie irgendwie persönlich für Missgriffe haftbar gemacht werden können, um die oft beobachtete allzu spielerische Einstellung zu bekämpfen. Die Neigung der Nichtintellektuellen zu ambivalenten Schwarz-Weissurteilen, die Tendenz, grossen, weil affektiv stärker erregenden Lügen eher zu glauben als schüchternen Ausflüchten (- credo quia absurdum), die Verführung, vom emotional getönten Gedanken allzu rasch zur Tat, zur Entscheidung überzugehen, all diese, wie Kretschmer sagt, "hyponoischen" Mechanismen, die das klare Urteil trüben und verfälschen, müssten vom Vorsitzenden wie vom Verteidiger systematisch gebremst werden.

Schliesslich vergessen Richter wie Geschworene in ihrem begreiflichen Drang, die Sachlage rational zu erfassen, gern die "Majestät des Zufalls", der oft teuflischen "Koinzidenzen", die, wie z.B. im Jaccoudprozess, oft nicht nur eine wichtige, sondern sogar die entscheidende Rolle spielen. Ebenso im Falle Roger Izoard, Filmregisseur und Entdecker von Martine Carol. Er hatte als 50jähriger Playboy in Genf eine hübsche Polin, Michèle Boleslawa, kennengelernt, die allerdings zwanzig Jahre jünger war. Es war der berühmte "coup de foudre" im männlichen Klimakterium. Man fuhr nach Sizilien zum Fischen. Michèle wollte sich aber selbst im Boot nicht von ihrem riesigen Schäferhund trennen, der nun das Boot durch sein Hin- und Herrennen zum Kentern brachte, worauf die des Schwimmens unkundige Michèle ertrank. Isoard tauchte viermal, bis er sie fand und auf eine Klippe ziehen konnte. Die Polizei stellte Unfall fest und deutete auch in diesem Sinne kleine Verletzungen an der Toten, die vermutlich bei der Bergung auf der Klippe entstanden seien. Nun schaltete sich aber eine Pariser Lebensver-

sicherung ein, hatte doch Izoard erst vier Wochen zuvor für sich und seine Freundin je eine Lebensversicherung auf 250.000 Fr. abgeschlossen. Offenbar kannten diese Inspektoren Dreisers "Amerikanische Tragödie" und schlossen auf absichtliches Aus-dem-Boot-Stossen oder dann unterlassene Hilfeleistung gegenüber der jungen Geliebten. Da Izoard wirklich in Paris über seine Verhältnisse zu leben pflegte, wurde der Verdacht so gross, dass Interpol Izoard bei einem Lausanner Aufenthalt verhaften und, da es um Mord ging, nach Sizilien ausliefern konnte. Die Geschworenen verurteilten ihn zu 25 Jahren Gefängnis, indem sie es doch nicht wagten, vorbedachten Mord anzunehmen, was "lebenslänglich" bedeutet hätte. Die Berufsinstanz sprach aber Izoard nach vier Jahren frei, doch der römische Kassationshof hob den Freispruch wieder auf. Ein neuer Prozess in contumaciam begann mit neuen Gutachten betreffend jene ominösen Verletzungen, die die Versicherungsgesellschaft bestellt hatte, - ohne Erfolg. Zwölf Jahre nach Michèles Tod wurde Izoard endlich 1967 freigesprochen und klagte sofort die Versicherungsgesellschaft ein, aber sicher hatte die Emotionalität der Sizilianer und ihr Sinn für Mafiamethoden beim falschen Schuldspruch mitgewirkt!

Aehnlich emotional und insofern falsch urteilten Zürcher Geschworene 1949 über einen gewissen K.H., der, 26jährig und wegen Zellprellerei usw. vorbelastet, 1947 in Paris im Hotel "Bedford" einen Saufkumpan, den Elsässer Kaempf, angefallen hatte, da dieser homosexuelle Annäherungsversuche gemacht hatte. K.H. floh mangelhaft bekleidet, wobei er den Mantel verwechselte, in dem er dann 25.000 alte Pfundscheine fand, die er, wie die Uhr Kaempfs, behielt, um die Heimreise in die Schweiz zu finanzieren. Der Pariser Kriminalinspektor Masbou schrieb bei der Tatbestandesaufnahme am 3. November 1947, es habe sich sichtlich um eine "affaire des moeurs spéciales", nämlich um eine übertriebene Abwehr eines homosexuellen Angriffs gehandelt. Zudem hätte man einem Schlafenden nicht Stichwunden am Rücken von oben vertikal nach unten beigebracht. Trotz des französischen Tatbestandes nahm nun 1949 das Zürcher Schwurgericht "Raubmordversuch" an und verurteilte K.H. zu zwanzig Jahren Zuchthaus. Zur Verurteilung trug aber nun nicht nur bei, dass K.H. schon einige Vorstrafen hatte, sondern vor allem (vier Jahre nach dem Krieg) die Tatsache, dass K.H. bei der deutschen Waffen-SS gewesen war. Allerdings war er schon bei der Ausbildung desertiert und zu Straflager und dann zum Tode verurteilt worden, konnte sich

aber in die Schweiz retten. Obwohl Kriminalakten in Konstanz all das später belegten, glaubte man ihm nicht. Als ehemaliger SS war er für die biederen Geschworenen, worunter fünf Bauern und ein Müller, a priori ein Verbrecher. Blickenstorfer, der uns auch im Jaccoudprozess geholfen hatte und der sich auch des K.H. annahm, meinte, "eine Geschworenenbank sollte aber ungefähr einen Querschnitt unserer Bevölkerungsstruktur darstellen", Zürich sei aber alles andere als ein "Bauernkanton". Am 15.8.1958 gelang dann K.H. ein Ausbruch aus der Strafanstalt Regensdorf. Wohin floh er? Ausgerechnet ins Hotel "Bedford" nach Paris, um Entlastungszeugen zu finden. Um an Inspektor Masbou heranzukommen, stiehlt er auffällig plump zwei kleine Koffer im Hotelfoyer - und erreicht seinen Zweck. Kaempf, der sich vor Gericht als ehrbarer Ehemann ausgab, sollte nach zwei Zeuginnen schon 1939 im Hotel "Foche" in Nancy aufgefallen sein, dass er junge Burschen betrunken machte, um sie nachher homosexuell zu missbrauchen. Jedenfalls liess sich nun seine Frau aus diesem Grund von ihm scheiden. Als die Schweiz nun von Paris die Auslieferung des K.H. verlangte, machten die Franzosen die Bedingung ab, dass dieser in der Schweiz für das in Frankreich begangene Delikt nicht mehr bestraft werden dürfe. Das Zürcher Obergericht berechnete nun die Nebenstrafen derart, dass K.H. noch 517 Tage abzusitzen hatte. Wenn er dann am 7.9.1960 in Regensdorf entlassen würde, wollte man offenbar anschliessend eine "psychiatrische Begutachtungsinternierung" arrangieren, was die Eidgenössische Justizbehörde indessen durch ein Schreiben vom 23.8.1960 ausdrücklich untersagte. Nun stellte man ihn vor die Wahl, trotz der Abmachung mit Frankreich die restlichenen 8 1/2 Jahre abzusitzen oder dann sich innert 30 Tagen endgültig ins Ausland abzusetzen, ansonsten er "nach Ablauf dieser Schonfrist erneut aufgegriffen" werde! K.H. wählte das Ausland und versuchte in Strassburg von Kaempf einen Widerruf zu erhalten, der wegen Verjährung für diesen nun folgenlos gewesen wäre. Kaempf lehnte ab. Obgleich das Zürcher Obergericht aufgrund neuer Zeugen nun von der Homosexualität des Kaempf überzeugt war ("Der Verdacht homosexueller Absichten drängt sich geradezu auf"), lehnte es 1964 eine Revision ab, da immer noch "ein Rest von Zweifel" bestehe: in dubio contra reum! 1966 liess es K.H. in Innsbruck, wo er eine neue Existenz gefunden hatte, wieder verhaften und erneut in Regensdorf für ein Jahr einsitzen, um ihn dann im Dezember 1967 "vorzeitig zu entlassen", - eine Rechtspflege, die zum Himmel schreit! Blickenstorfer erinnerte hier an einen Ausspruch

Pestalozzis: "Der Staat ersäuft das Recht im Mistloch der Gnade"! Der bedeutende Gerichtspräsident Lenzlinger vom Zürcher Obergericht aber meinte seinerzeit: "Wir haben nicht danach zu richten, ob uns ein Mensch sympathisch erscheint oder uns abstösst. Die einzige Richtschnur für uns ist seine Schuld, die wir anhand beweisbarer Tatsachen eindeutig nachweisen müssen. Der Angeklagte selber hat nicht seine Unschuld vor Gericht zu beweisen."

Interessanterweise hatte sich K.H. freiwillig einem Szonditest bei Prof. Walder, dem späteren Bundesanwalt, unterzogen, der in der Triebstruktur zwar Emotionalität, aber keine Gewalttätigkeit aufdeckte. Kaempf dagegen brach diesen Test vorzeitig ab, als er Verdacht auf Homosexualität ergab.

Zwei Wiener Vorstadt-"Flitscherl" Emma Balog und Kathy Steiner stritten sich um einen jungen Freier, wobei die Zimmerwirtin zu hören glaubte, die Steiner drohe der Balog. Am andern Morgen fand man die Balog erwürgt, wobei die Steiner auffallend wenig Rührung zeigte. Vor Gericht flirtete sie sogar mit Männern im Zuschauerraum. Sie wurde von den Geschworenen einstimmig schuldig erklärt und zum Tode verurteilt. Der Kaiser begnadigte aber in solchen Fällen Frauen immer zu "lebenslänglich". Vier Jahre später meldete sich der junge Mann, von Gewissensbissen geplagt. Er habe die Balog aus Wut über ihre übermässige Geldforderung erwürgt. Er bekam 20 Jahre Zwangsarbeit.

Offenbar auf Unerfahrenheit und Gefühlslogik der Gerichtspräsidentin Frau Dr. M. und des soeben aus der Privatindustrie ins Gerichtswesen übergesiedelten Staatsanwalts Dr. F. zurückzuführen war folgendes, unseres Erachtens sicheres Fehlurteil einem meiner langjährigen Patienten gegenüber. Herr P., gewissenhafter, ja skrupulöser Steuerbeamter, hatte in der Presse die Empfehlung gelesen, angesichts der galoppierenden Geldentwertung Sachwerte wie Teppiche zu kaufen, die mit dem Alter oft noch wertvoller würden. Er erstand sich also als "Kapitalanlage" einen blauen MIR-Teppich von der Firma H. in Basel für 3000 Fr., den er wegen seiner Grösse aber in seiner Kleinwohnung gar nicht entrollen konnte. Er liess ihn also zusammengerollt im Korridor stehen. Einige Monate später sah er bei der Firma H. denselben Teppich in Rot, der ihm ebenfalls gefiel und den er zur Ansicht zwei-drei Tage nach Hause bestellte, zumal er wieder flüssiges Geld hatte und dieser Teppich im Sommerauswerkauf von 3850 auf 3200 Fr. herab-

gesetzt war. Er war aber noch entschlussunsicher und liess den Teppich wieder abholen . Dabei kam es nun im düsteren Korridor zu einer Verwechslung des gleichartigen blauen mit dem roten Teppich, dies um so mehr, als die zwei nur leicht angeklebten Etiketten abgefallen waren. Er klebte sie daher wieder an, aber irrtümlicherweise an den falschen Teppich, der denn auch vom Chauffeur der Firma anderntags abgeholt wurde. Der Verkäufer sah sofort die Verwechslung und stellte, offenbar verärgert über den misslungenen Verkauf des "Ladenhüters" ohne Rückfrage bei dem P. bei der Polizei Strafantrag wegen Betrugs. Herr P. entdeckte aber die Verwechslung erst am Abend, als er vom Büro heimkam und telefonierte sofort dem Verkäufer noch in dessen Privatwohnung, erreichte aber zunächst nur die Frau, weil Herr B. bei seiner Mätresse, der Kassiererin der Firma, schlief. Hier erreichte ihn Herr P. schliesslich, und Herr B. verschwieg nun, dass er bereits die Polizei avisiert hatte, sondern beruhigte Herrn P., er werde die Sache anderntags in Ordnung bringen. Da Frau P. Krankenschwester in der Basler Heil- und Pflegeanstalt war, sprach diese auch mit dem ihr gut bekannten Anstaltspfarrer St. über diese Verwechslung, worauf auch dieser noch mit der Firma H. telefonierte. Diese "überschiessende" Gewissenhaftigkeit der P's erschien nun dem Staatsanwalt Dr. F. und der Gerichtspräsidentin Fr. Dr. M. ein Indiz für den dolus eventualis, ja für einen vollendeten Betrug, wobei die Telefonate nicht einmal als "tätige Reue" betrachtet wurden, da die P. offenbar von den Hausbewohnern über den Besuch zweier Detektive an jenem Vormittag orientiert und so gewarnt worden seien. Beide P. waren eben auf der Arbeit, also abwesend. Als der Anwalt L. der P., ein noch wenig erfahrener Lic.jur. des Beamtenverbands, zur Entlastung die Vorladung dieser Hausmitbewohner verlangte, wurde dies verweigert. Ebensowenig wurde der Pfarrer einvernommen, der dem Verkäufer B. etwas von "begangener Dummheit" der P. gesagt haben sollte, dies aber energisch abstritt. Auch er hatte immer nur von einer Verwechslung gesprochen. Auch nahm man weitere Behauptungen des Verkäufers B., es seien drei statt zwei Etiketten am 2. Teppich, zum Teil mit untauglichen Büroklammern befestigt, vorhanden gewesen, als bare Münze, obgleich hier ebenfalls einfach Behauptung gegen Behauptung stand, wobei also "in dubio pro reo" geurteilt werden musste. Waren nicht die zwei angeklebten Etiketten am falschen Teppich "irgendwo in der Mitte" statt am korrekten Platz in den Ecken gefunden worden? Bei einem Betrugsversuch hätte man sie sicher wieder an den Ecken

angeklebt, wenn sie nicht abgefallen wären. Staatsanwalt Dr. F. und Gerichtspräsidentin Dr. M. fanden den Fall so eindeutig, dass sie die P. zu 90 Tagen Haft und Geldbusse von 400 Fr. verurteilten, obgleich der fragliche Betrugswert also nur 200 Fr. war, für den wohl kein Steuerbeamter seine Beamtenlaufbahn riskieren dürfte! Die Firma hatte sich längst von ihrem Verkäufer durch Rückzug der Klage distanziert. Das Appellationsgericht reduzierte dann die Strafe auf die Hälfte, womit es Unsicherheit verriet. Leider verpasste nun der unerfahrene Anwalt die nur zehn respektive zwanzig Tage betragenden Fristen zur Nichtigkeits- und staatsrechtlichen Beschwerde wegen "verweigertem richterlichen Gehör" usw., so dass uns nur noch eine "Popularbeschwerde" an die Basler Justizdirektion wegen insuffizienter Beweisführung, Rechtsverweigerung usw. übrig blieb, die wir daher als "Richterrüge" formulierten . Wir regten auch ein Wiederaufnahmeverfahren an. Die Disziplinarbeschwerde gegen die Basler Richter war um so angebrachter, als sich das Dreiergericht nicht entblödete, für diesen "klaren Fall" eine Schulklasse zur Verhandlung einzuladen! Ein tüchtiger Anwalt hätte sofort eine Gegenklage gegen den Verkäufer B. wegen Verleumdung eingereicht! Denn wer wird schon versuchen, ausgerechnet einen Teppichhändler zu täuschen, während der umgekehrte Fall schon eher vorkommen soll! Jedenfalls gab Herr B. vor Gericht an (offenbar um die Betrugsabsicht bei der Verwechslung zu unterstreichen), der vor wenigen Monaten von P. gekaufte "wertbeständige" Teppich zu 3000 Fr. habe nun nur noch den Wert von etwa 2500 Fr., obgleich er immer zusammengerollt war!

Umgekehrt sollten aber auch allzu "perfekte" Indizienbeweise Richter wie Geschworene misstrauisch machen. Leslie Hale erinnert hier an die berühmte Affäre Seznec. Am 25. Mai 1923 fuhren zwei Geschäftsfreunde Seznec und Quemeneur mit einem Cadillac aus alten amerikanischen Kriegsbeständen von Rennes nach Paris, um dort mit einem Sowjetagenten wegen der Uebernahme solcher Waren zu verhandeln. Der Russe nannte sich Charley oder Scherdli. Unterwegs hatten die beiden Freunde aber in Dreux eine Panne. Seznec blieb beim Wagen, während Quemeneur mit der Bahn nach Paris weiterfuhr. Während Seznec am 27. Mai mit dem Wagen nach Rennes zurückkahm, blieb Quemeneur aus. Seine Geschwister, - er war Junggeselle, avisierten daher am 12. Juni die Polizei. Seznec sagte ihnen am selben Tag, er suche ebenfalls seinen Anwalt in Saint-Brieuc, 60 Meilen von Rennes, auf. Am 13. Juni traf nun plötzlich aus Le Havre ein um 16.35 Uhr aufgegebenes Telegramm ein: "Komme

in wenigen Tagen zurück. Alles in Ordnung, Quemeneur". Am 22. Juni fand man in Le Havre in einem Wartesaal der Eisenbahn den kleinen Handkoffer und die Handtasche Quemeneurs, getränkt und beschmutzt mit Meerwasser und Sand, worin nebst Identitätskarte, einer Ausgabenaufzeichnung mit dem Billetpreis Dreux-Paris ein fertiger Verkaufsvertrag für einen Wald an Seznec gefunden wurde. Der Preis war 35.000 Franken, während Quemeneur kurz zuvor eine doppelt so hohe Offerte abgelehnt hatte. Nun wurde der Verdacht gegen Seznec noch dadurch verstärkt, dass man Zeugen fand, die die beiden nicht in Dreux, sondern näher bei Paris in Houdan gesehen hatten, wo Seznec einen zweiten Wagenheber kaufte, den man nie mehr fand. War dies die Mordwaffe gewesen? Seznec gab zu, Dreux mit Houdan verwechselt zu haben, da damals vom Krieg her keine Ortsschilder mehr vorhanden waren. Auch habe er sich mit der Abfahrtszeit des Zuges nach Paris um eine Stunde geirrt, aber in jener Nacht wurden die Uhren auf Sommerzeit umgestellt. Der Polizeiexperte fand nun aber angeblich Seznecs Handschrift, wenn auch "verstellt" sowohl auf der Ausgabenaufzeichnung wie auf dem Telegramm. Ferner gab es Zeugen, die Seznec in Le Havre gesehen und ihm dort jene "Royal"-Schreibmaschine verkauft haben wollten, auf der der ominöse Vertrag offensichtlich geschrieben worden war. Aber Seznecs Anwalt bestätigte, dass ihn der Angeklagte um diese Zeit, also am 13. Juni, bei ihm in Saint-Brieue, 200 Meilen von Le Havre entfernt, konsultierte. Die Schreibmaschine wurde aber nun gut versteckt bei Seznec am 6. Juli aufgefunden. Seznec nahm als Anwalt den berühmten de Moro-Giafferi, der leider im selben Moment von der Regierung einen Auftrag erhielt. Seznec suchte das Motiv, den auffällig günstigen Vertrag, damit zu entkräften, dass er angab, zuvor schon eine Anzahlung in Golddollars gemacht zu haben, was auch seine Angehörigen bestätigten. Ein Entlastungszeuge Le Her, Tramangestellter, wollte Quemeneur in Paris am 26. Mai gesprochen haben. Er heiratete später Seznecs Tochter, die ihn aber 1948 in Notwehr erschoss und deshalb freigesprochen wurde. Seine eigene Tochter aus erster Ehe heiratete umgekehrt einen Sohn Seznecs und wurde die Mätresse des zweiten. Le Hers erste Frau nahm sich aus Kummer das Leben. Ein Untersuchungsrichter Hervé fand Matrosen, die damals in Quemeneurs Wohngegend eine nächtliche Schiesserei am Strand gehört und dabei drei Personen, worunter eine Frau, gesehen haben wollten, die des Toten eigene Familie sein konnten. Ein Detektiv Bal fand in Paris einen Algerier Gherdi, der sich auch Charley nannte und eine

berüchtigte Bar frequentierte, die von Prostituierten und Automaklern besucht war. Er vermutete nun, dass der hauptsächlichste Ankläger Seznecs, Inspektor Bonny, die ganze Affäre montiert hatte, um diese Unterwelt, von der er nachweisbar riesige Bestechungsgelder bezog, zu decken. Vermutlich war hier Quemeneur beraubt und ermordet worden. Jener verdächtige Vertrag und die versteckte Schreibmaschine gehörte offensichtlich zu Bonnys Intrige, und Seznec hatte den Vertrag nur auf Raten seiner Anwälte anerkannt, um der Mordanklage zu entgehen?

Jedenfalls gelang es Bonny, Seznec zu "lebenslänglich" verurteilen und nach Guyana deportieren zu lassen. Als 1946 dieses "Bagno" auf der "Teufelsinsel" aufgehoben wurde und Seznec nach Le Havre zurückkam, meinte er, diesen Ort zum ersten Mal zu sehen und fügte hinzu: "Ich habe schwer bezahlt, um den Ehrgeiz eines Polizeioffiziers zu befriedigen". Als er 1954 nach einem Verkehrsunfall starb, bezeichnete er zuvor visionär eine Strandstelle, wo sein Freund Quemeneur zu finden sei, und wirklich berichtete ein Schullehrer, in der Nähe einmal einen Schädel gefunden, ihn seinen Schülern erklärt und dann wieder ins Meer zurückgeworfen zu haben. Inspektor Bonny, der nach dem Zweiten Weltkrieg als Kollaborationist erschossen worden war, soll vor seiner Hinrichtung erklärt haben, von all seinen Missetaten bereue er die Affäre Seznec am meisten. Wahrheit? Gerücht? Wir werden ihm in der Affäre Stavisky wieder begegnen, wo er ebenfalls eine bedenkliche Rolle gespielt hatte.

Besonders gefährlich wird es, wenn der Richter wie im Falle Chung Yi Miao sein Urteil vorwiegend auf ein psychologisches Indiz stützt. Im Oktober 1928 wurde der chinesische Rechtsanwalt Chung Yi Miao von den Geschworenen in Carlisle, Cumberland, wegen Erdrosselung seiner Frau auf der Hochzeitsreise in Derwentwater zum Tode verurteilt. Das junge Paar hatte kurz zuvor in Amerika geheiratet und kam auf seiner Reise nach England, um später nach Macao zurückzukehren, wo beider Väter Chefs rivalisierender "Tongs" waren. Waren sie auf der Flucht vor der Rache der Klans? Ein "Romeo und Julia"-Drama? Jedenfalls schienen sie sehr glücklich zu sein. Die junge Frau trug reichen Schmuck, weshalb sie andere Hotelgäste warnten. Sie fing daher an, ihre Ringe bald da, bald dort zu verstecken. Am 19. Juni nachmittags spazierten sie dem lieblichen See entlang nach dem nahen Keswick, um einen Einkaufsbummel zu machen. Infolge leichter Erkältung kehrte ihr Mann aber

bald wieder um und kam ins Hotel zurück. Seine Frau erschien nicht zum Nachtessen. Er bat die Managerin, sich bei den Geschäften in Keswick telefonisch zu erkundigen, wobei sprachliche Schwierigkeiten verzögerten. Man vertröstete ihn aber auf den letzten Bus und er ging zu Bett, nachdem die Managerin auch die Polizei informiert hatte, was man ihm dann in der Folge als Gleichgültigkeit ankreidete. Als man bald darauf seine Frau fand, lag sie erdrosselt am Seeufer zwischen zwei Felsen. Sie war mit einem Bindfaden und zwei aneinandergeknüpften Schnüren umgebracht worden, die mit einem Schifferknoten fixiert waren, den Miao nicht kannte. Ein blutiger Damenhandschuh lag dabei, während Miao keine Blutspuren aufwies. Nach Dr. Crawford von Keswick musste der Tod zwischen 18.30 und 19 Uhr eingetreten sein, also zu einer Zeit, wo Miao beim Nachtmahl sass. Der Ehe- und ein Diamantring fehlten, als ob ein Raubmord vorliege. Beide Ringe fand aber der Photograph, dem man eine Filmspule zum Entwickeln übergeben hatte, die man im Schlafzimmer des Paares gefunden hatte. Sie enthielt die beiden Ringe. Hatte sie der Mann nach dem Mord der Toten abgezogen und dort versteckt, um eben einen Raubmord vorzutäuschen, wie Richter Justice Humphrey später behauptete, oder hatte die junge Frau sie selber dort provisorisch verwahrt, um nicht den Schmuckkasten, dessen Schlüssel sie bald hier, bald dort versteckte, aufmachen zu müssen? Da nun am Tatort keine Kampfspuren vorhanden waren, nahm der Richter als Mörder den Ehemann an, der sich allein seiner Frau ohne Widerstand habe nähern können! Er vergass, dass Angst gerade bei Uebermacht jeden Widerstand zu paralysieren pflegt, zumal bei einer Frau! Tatsächlich hatte man damals im Ort zwei Chinesen gesehen, die am folgenden Tag wieder verreisten. Es waren vermutlich die vom feindlichen Klan gesandten Mörder. Jedenfalls war kein finanzielles Motiv für den Angeklagten zu finden, da er nach chinesischem Recht beim Tod seiner Frau deren Gut verlor. Zudem waren beide Familien ungeheuer reich. Nun fand man in einem Hotelzimmer in Edinburg, das sie zuvor benutzt hatten, in einer Schublade einen Zettel mit chinesischen Schriftzeichen: "Ankunft in Europa und dann Diskussion? Diskutiere nicht auf dem Schiff oder tu' es doch?" Chung Yi Miao erklärte, dass er seine Probleme immer auf Zetteln in Alternativen zu vermerken pflege, erinnere sich aber nicht mehr an den Gegenstand, um den es damals ging. Richter Humphrey aber fand nun noch als weiteres psychologisches Schuldindiz, dass der Angeklagte schon, als er von der Polizei geweckt wurde, antwortete: "Meine Frau tot? Verdacht? Was

meinen Sie damit?" War es aber nicht eine normale Reaktion auf die sofort geäusserte Absicht der Polizei, ihn wegen der möglichen Ermordung seiner eigenen Frau festzunehmen? Als Ausländer und Chinese galt er eben von vornherein als fluchtverdächtig. Nachforschungen der New Yorker Polizei ergaben angeblich, dass Miao im Mai von seinem Tong vorgeladen und beauftragt worden war, seine Frau los zu werden. Deshalb habe er die zuerst beabsichtigte direkte Heimreise über San Francisco abgebrochen und die einsame Gegend in England aufgesucht, wo dann er oder zwei Helfershelfer die ruchlose Tat begangen hätten. Oder waren die beiden auf ihrer Flucht vom feindlichen Tong nun doch entdeckt worden? Konnte nicht auch Selbstmord angenommen werden, da Frau Miao den Ehering zuvor abgenommen hatte. Wiesen nicht auch die unzweckmässigen improvisierten Tatwaffen in diese Richtung? Auch wurde der Knoten von einem Sachverständigen als "Altweiberknoten" beschrieben. Jedenfalls erschien auch die geringe Selbstverteidigung des Ehegatten wie eine Art Suizid, abgesehen von der typisch asiatischen Zurückhaltung, oder gehorchte er damit nur der Schweigepflicht seines Tongs?

Selbst Leslie Hale, der sein Buch über mögliche Justizirrtümer wegen des "Contempt of Court"-Gesetzes nur in Quizform zu publizieren wagte, schloss bei dieser besonders tragischen Affäre mit der Diagnose "reasonable doubt".

Ein häufiger psychologischer Lapsus setzt bereits beim Untersuchungsrichter ein: Wenn ein mutmasslicher Täter Vorstrafen, und seien es auch nur bedingte, aufweist, konzentriert und projiziert sich die Strafverfolgung automatisch auf ihn! Ein banaler Fall aus der Praxis. Ein Hoteldirektor eines schweizerischen Kurortes E. v.D. hatte in seiner Jugend Unregelmässigkeiten begangen und war deswegen bedingt verurteilt worden. Als er nun später in Bern ein Tearoom führte, passierte ihm folgendes Missgeschick. Eine seiner Angestellten hatte eine Griechenlandreise zu 1140 Fr. im voraus gebucht. Am Abend vor der Abreise kam sie zu ihrem Chef und klagte, ihre Mutter sei erkrankt und sie könne nicht reisen. Ob er mit dem Reisebüro wegen der Stornierung verhandeln könne. Am Telefon stellte man ihm nun die Sachlage, wie bei solchen Gelegenheiten immer, recht pessimistisch dar: Die Serviertochter werde mindestens 30-40 % verlieren und bei so später Benachrichtigung sei es vielleich überhaupt nur möglich, die Reisespesen bis Venedig zu 60-70 Fr. zurückzubekommen. Die Serviertochter war untröstlich. Der Chef schlug ihr vor, das Billet weiterzuverkaufen. Eine zweite Serviertochter bot ihr 600 Fr., konnte aber nicht reisen, da sie

soeben aus dem Spital kam und keine Ferien mehr zugut hatte. Als der Chef meinte, vielleicht könne er es für seine Frau übernehmen, sagte die Serviertochter, ihm würde sie es sogar schenken. Er bot ihr 500 Fr. und sie ging darauf sofort ein. Mehr war Herrn v.D. die Sache wirklich nicht wert, denn eine Woche später lief die Pacht ab, und eigentlich benötigte er für die Inventur seine Frau. Zudem hatte diese ein Baby bekommen, so dass man ein Kindermädchen engagieren musste. Nun klagte ihn jene Serviertochter hinterher wegen Betrugs ein, da man ihr beim Reisebüro versicherte, sie hätte 750 Fr. zurückbekommen. Der Untersuchungsrichter liess Herrn v.D. kommen, der ihm alles erklärte, worauf sich dieser für befriedigt erklärte. Nach einer Geschäftsreise nach Kanada wurde Herr v.D. aber in Haft genommen, da offenbar "Fluchtgefahr" bestehe, und dann wegen 750 Fr. Unterschlagung zu drei Monaten Gefängnis unbedingt verurteilt, wobei "pädagogische Gründe" angegeben wurden. Durch einen Hilferuf, den der Hotelier in der Presse erscheinen liess, alarmiert, suchten wir zunächst mit einem ärztlichen Attest betreffend "Hafterstehungsunfähigkeit" infolge eines Leberleidens Zeit zur Revision zu bekommen, zumal wir im Haftbefehl gleich drei Form- und Sachfehler entdeckten. Erstens handelte es sich nur um 250 Fr., die also nur einen Monat Haft ergeben hätten. Zweitens war als Auftragsort irrtümlich Luzern statt Bern angegeben worden, und drittens sollte die Haft in Chur in der Strafanstalt abgesessen werden, während sonst Einmonatsstrafen in Bern in Zivilkleidung im Amthaus absolviert werden. Da aber auch diese verkürzte Haft den Hotelier sein Diplom gekostet hätte, beauftragte er auf unseren Rat den Jaccoudverteidiger Dr. Mastronardi mit einer sofortigen Revision. Der Untersuchungsrichter hatte also hier in eine rein privatrechtliche, kommerzielle Sache einen strafrechtlichen Tatbestand hineinprojiziert, indem er von "Nötigung" einer "Untergebenen" gegenüber sprach, während es ja Sache der erwachsenen Serviertochter gewesen wäre, sich selber und genauer beim Reisebüro vor dieser Transaktion über ihre Chancen zu orientieren. Jedenfalls lag von seiten ihres Chefs nicht Betrugsabsicht, aber von ihrer Seite Verleumdung vor! Dasselbe Indiz, das Telefongespräch mit der Agentur, das nicht mehr rekonstruiert werden konnte, zumal der betreffende Angestellte nach Südafrika verzogen war und das die Betrugsabsicht allein begründen sollte, konnte umgekehrt auch als Grund für eine Verleumdungsklage gegenüber der Serviertochter eingesetzt werden! Offenbar wollte der Richter Dr. F. mit seiner

Version einfach verhindern, dass E.v.D. in den Genuss der nach zehn Jahren fälligen Löschung im Strafregister gelangte?

E.v.D. wurde allerdings später von einem Churer Gericht wegen Steuerhinterziehung usw. zu Haft verurteilt, entpuppte sich aber zum allgemeinen Erstaunen als Bestsellerautor, der mit seinen "Erinnerungen an die Zukunft" (archäologische Spuren von Besuchen ausserirdischer Astronauten in Mexiko usw.), "Erscheinungen" (Entlarvung magischer Bräuche im Kirchenwesen) usw. Millionen verdiente. Allerdings konnten ihm Gadow, Bourquin-Golowin u.a. nachweisen, dass seine Erfolgsbücher zum Teil offenbar von einem Ghost-writer wörtlich übersetzte Kapitel und Abbildungen des Franzosen Charroux enthalten, was der Verlag damit gutzumachen suchte, indem er nun auch Charroux's Werke übersetzen liess und herausgab, freilich mit geringerem Erfolg, da sie bedeutend vorsichtiger abgefasst waren.

Was das sogenannte Berufsgeheimnis, die Schweigepflicht des Verteidigers betrifft, so stellt sie ein besonders wichtiges Reservat des ursprünglich magisch-kirchlichen Asylrechts und Beichtgeheimnisses dar, das im Grunde auf vorchristliches Brauchtum zurückgeht. Der Prager Schutzheilige Nepomuk wurde, weil er das Beichtgeheimnis nicht preisgeben wollte, als Märtyrer in die Moldau gestürzt. Hippokrates verlangte auch vom Arzt die strenge Schweigepflichtwahrung, wie sie noch heute trotz Einbrüchen von seiten der Sozialversicherung (Diagnosemeldung) verlangt wird, so dass merkwürdige Widersprüche resultieren. So kann ein Patient seinen Arzt einklagen, der einem Kollegen gegenüber ohne seine ausdrückliche Erlaubnis Auskunft über seinen Gesundheitszustand gibt! Selbst der Schweizer Bankier muss sein "Bankgeheimnis", offenbar Bestandteil des alteidgenössischen Asylrechts für politische Flüchtlinge, strengstens wahren. Dasselbe gilt für den Verteidiger, wie kürzlich das schweizerische Bundesgericht erneut festhielt. In Graubünden gebar ein noch im Schutzalter stehendes Mädchen ein Kind und bezeichnete als Vater einen Mann, der aber durch die Blutgruppenuntersuchung sofort ausgeschaltet werden konnte. Nun fiel dem Untersuchungsrichter ein Brief des Mädchens an seine Mutter in die Hände, worin dieses seine Brüder als mögliche Väter bezeichnete. Vor Gericht machte sie aber von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht in Strafsachen gegen Anverwandte Gebrauch und verweigerte auch die Auskunft darüber, ob sie ihren Anwalt informiert hatte. Dieser stützte sich nun seinerseits auf das Berufsgeheim-

nis und bekam vor Bundesgericht recht, da sein Schweigen zwar die Wahrheitsfindung erschwere, dafür aber die wichtigeren Persönlichkeitsrechte schütze.

Die emotionale Beeinflussbarkeit der Geschworenen führt manchmal auch zu "umgekehrten Justizirrtümern" wie im Falle des algerischen Rechtsstudenten Omar Kehouadji, der nach einem feurigen Plädoyer seines Universitätslehrers Prof. Clerc von den Neuenburger Geschworenen entgegen der drei Berufsrichter am 7.10.1970 freigesprochen worden war, obwohl er aus Eifersucht und mit Vorbedacht seinen Freund, den Lehrer Jacques Robert, erschossen hatte. Der Araber, der ein Stipendium von 30.000 Fr. der Stadt La Chaux-de-Fonds bekommen hatte, um in Neuenburg Nationalökonomie zu studieren, hatte ein intimes Verhältnis mit einer Bekannten des Lehrers begonnen und ihr die Heirat nach Abschluss der Studien versprochen. Da er sie aber dauernd betrog und nach arabischer Art dominierte, weigerte sich das Mädchen, nachdem er sein Lizentiat bestanden hatte, mit ihm nach Algier zu ziehen. Sie liierte sich nun stärker mit Robert, der vor der Scheidung stand. Der Algerier kaufte eine Pistole, machte Schiessübungen und lud Robert am 7.9.1967 auf sein Zimmer, um ihm angeblich Effekten seiner früheren Braut zu übergeben. Dort erschoss er ihn. Vor Gericht nahm er das Armenrecht für sich in Anspruch. Sein Lehrer anerbot sich, wie erwähnt, als Amtsverteidiger und hielt, zusammen mit dem Afrikaforscher Prof. Gabus, den Geschworenen einen Vortrag darüber, dass ein solcher Eifersuchtsmord in Afrika geradezu Ehrensache sei. Die Geschworenen waren so gerührt, dass sie den eleganten Mörder spontan freisprachen, zumal der arme Student sich ja vorher mit ein paar Schnäpsen noch Mut angetrunken habe, so dass er wohl im Moment der Tat nicht zurechnungsfähig gewesen sei. Der konsternierte Staatsanwalt Schüpbach, der mit Rücksicht auf Prof. Clerc über gewisse diskriminierende Tatsachen geschwiegen hatte, legte sofort Berufung ein, die das Kassationsgericht annahm, da die Geschworenen unter Gesetzesverletzung die Schuldfrage unter falschen Kriterien beurteilt hätten. Omar war aber längst nach Algier verduftet. Der zweite Prozess vor den Neuenburger Assisen fand fünf Jahre später statt, wobei der Angeklagte laut algerischer Auskunft unauffindbar sei, obgleich er inzwischen Staatsbeamter geworden war. Das Urteil lautete diesmal in contumaciam zwölf Jahre Zuchthaus wegen Mord, 12.000 Fr. Gerichtskosten und 1000 Fr. Entschädigung an die Familie des Ermordeten, - ein reines Hornbergerschiessen, da Algier

durchblicken liess, ein solches Vergehen müsste in ihrem Land gesühnt werden.

Im Gegensatz zur Schweiz, wo Farbige (im Gegensatz etwa zu den italienischen Nachbarn) oft geradezu vorgezogen werden, wirken bei amerikanischen Geschworenen entgegengesetzte Emotionen mit. So wurde kürzlich der amerikanische Schriftsteller Jesse Hill Ford von elf weissen und einem farbigen Geschworenen in Humboldt (Tennessee) von der Anklage des Totschlags freigesprochen, obwohl er den farbigen Soldaten Doaks erschossen hatte, als dieser mit einem Mädchen in einem Auto vor seiner Garagenausfahrt parkierte. Ford behauptete, er habe nur einen Warnschuss abgeben wollen, um das Verschwinden der beiden vor Eintreffen der Polizei zu verhindern. Sein Buch "Die Befreiung von Lord Byron Jones" zeigt, wie einfach es für Weisse in Amerikas Südstaaten ist, freizukommen, wenn das Opfer ein Neger ist. Aber 1975 wurde die Negerin Little freigesprochen, die ihren zudringlichen weissen Wärter erstochen hatte. Eine Wende?

Und nun noch ein Wort über die "Angeklagtenpsychologie", auf die auch Floriot eingeht. Der Angeklagte sei oft enttäuscht, wenn sein Verteidiger zunächst zur Verminderung des Risikos vom extremen Anklagestandpunkt ausgehe (was dann hinterher auch seinen eventuellen Erfolg noch mehr hervorhebe!). Ferner sieht der Angeklagte oft während der Verhandlungen, wo er zum Schweigen verurteilt ist, seine besten Argumente ungenutzt davonschwimmen. Er kommt sich dann als hilfloser Spielball im Duell der ehrgeizigen, rivalisierenden Anwälte vor, der von beiden Seiten getreten wird. Es geht ja für die Anwälte nie um den eigenen Kopf, sondern um den der andern: "la tête des autres"! Ein altes Sprichwort vergleicht die Anwälte mit Scheren: Sich selber schneiden die Klingen nicht, sondern nur, was dazwischen kommt. Auch bei Floriots Memoiren kann man sich oft des Eindrucks nicht erwehren, die Justiz sei für ihn eine amüsante, sportliche Angelegenheit, ähnlich wie dies auch der Kronexperte Sydney Smith im ironischen Ton seiner Erinnerungen verrät.[35] Auch hier haben wir also gewisse Quellen des Justizirrtums zu suchen. Besonders in der Schweiz mit ihrer föderalistischen Staatsstruktur bricht oft ungeschriebenes lokales Gebrauchsrecht das Bundesrecht, obgleich es dem Buchstaben nach umgekehrt sein sollte, so dass der Weg für das "freie richterliche Ermessen" in oft unerträglicher Weise offen steht. In diesem Rechtsdschungel können sich dann persönliche Sympathien und Antipathien, Rivalitäten, Konfessions- und

politische Gegensätze zwischen Richter, Ankläger und Verteidiger in undurchsichtiger Weise auswirken, so dass praktisch kein Mensch einen Prozessausgang voraussehen kann. Ein Anwalt erzählte mir, warum er schliesslich zur Industrie ging. Er war parteilos und stand somit im luftleeren Raum, weshalb er einen Prozess nach dem andern verlor. Einmal sollte er gegen einen gefürchteten Gegner in einer entlegenen Gebirgsstadt plädieren. Im einzigen Hotel stand für beide Anwälte nur noch ein einziges Zimmer zur Verfügung. In der Nacht bekam nun der Gegenanwalt einen schweren Herzanfall und unser Gewährsmann stand ihm stundenlang bei. Zum Dank liess ihn nun der andere in einer sonst verzweifelten Sache siegen, was ihn zwar freute, aber sein Vertrauen in die Justiz grundlegend erschütterte.

Um sich zu entlasten, provozieren heute auch viele Richter durch dunkle Andeutungen eines ungünstigen Prozessausgangs, durch Wahrheitsbeweisverweigerung und dergleichen beiden Parteien gegenüber eine gütliche Regelung durch Vergleich unter Kostenteilung,so wie die Verkehrspolizei, damit sie bei Autounfällen nicht weiter untersuchen muss, einfach beide zu strafen pflegt. Beamte sind schliesslich Fixbesoldete, die nur dadurch in der Zeiteinheit mehr verdienen können, dass sie weniger tun! Schliesslich hat der Richter immer den längeren Arm und auch den längeren Atem, weshalb gerade in der Schweiz das "Schubladisieren" äusserst beliebt ist. Der Richter zieht, um sich nicht entscheiden zu müssen, die Fälle einfach in die Länge, bis den Parteien die Luft ausgeht. Man kann aber auch durch Nichtstun korrumpieren! Diese Verzögerungstaktik schadet übrigens auch der Wahrheitsfindung dadurch, dass "je länger ein Prozess geht, desto sicherer die Zeugen werden!"(Leslie Hale)

Was würde die Oeffentlichkeit dazu sagen, wenn wir Aerzte unsere Diagnose so über den Daumen peilen würden, wie dies vielfach in der Rechtspflege geschieht? Und doch gehört die hier tangierte "seelische Gesundheit", die "Psychohygiene" ebenfalls zu den Grundforderungen der UNO, der WHO (Weltgesundheitsorganisation) und der UNESCO. Man kann auch an Ungerechtigkeit schwer erkranken und gar sterben.

Der Anständige gehört ja sowieso stets irgendwie zur "leidenden Hälfte der Menschheit". Wenn sich aber der unschuldig Angeklagte nun positiv zu seinem Schicksal einstellt, indem er sich vor Augen hält, dass seit Sokrates

und Jesus Tausende von Märtyrern der Wahrheit und Anständigkeit ihr Kreuz auf sich nahmen, um so für eine bessere Zukunft der Menschheit zu zeugen, dann wird der Fluch zum Segen. Seine seelische Gesundheit wird durch das erlittene Unrecht nicht erschüttert, sondern gestärkt, während nicht nur das bewusste sittliche, sondern schon das unbewusste "biologische Gewissen" seines Widersachers im Sinne v. Monakows belastet bleibt.

In der Presse erschien kürzlich unter dem Titel "Alea jacta est" eine Karikatur würfelnder Richter. Vermutlich würde diese Art der Urteilsfindung weniger Ressentiments zurücklassen!?

Vor allem aber scheint uns der Staatsanwalt in seiner heutigen Funktion als prinzipieller "Diabolos" oder "Ankläger", wie ihn schon Dostojewskis "Grossinquisitor" und Wassermanns "Andergast" verkörperten, untragbar zu sein. Zumal wenn er sich mit dem "Vorsitzenden", dem Richter oder Landgerichtsdirektor, der eigentlich unparteiischer Schiedsrichter bleiben sollte, gegenüber der Verteidigung verassoziiert, wenn sich die beiden dauernd "die Bälle zuwerfen" wie im Ferbach-Brühne- und Jaccoudprozess, steht der Staatsanwalt der Wahrheitsfindung unbedingt entgegen. Hier könnte nur das echte "Kreuzverhör" nach amerikanischem Muster Remedur schaffen! Der Staatsanwalt in seiner bisherigen Form ist dagegen bei uns eine der Hauptursachen, warum der Kampf um die Gerechtigkeit so oft ein Kampf gegen die Gerichte wird!

Besonders die archaische englische Gerichtshofanordnung muss geradezu jenen sadistischen Charakterzug des Staatsanwalts anreizen, der ja in gewissem Masse schon zur Voraussetzung seiner Berufswahl gehört: Alles zentriert sich kreisförmig um den Angeklagten, der "wegen Fluchtgefahr" getrennt von seinem Verteidiger in einer Art Käfig sitzt! Erst im Frühjahr 1966 wurden von den Verteidigern entsprechende Reformen vorgeschlagen.

Der von Paul Lindau referierte Fall Christian B. aus dem Thüringer Wald zeigt, wie gedankliche Kurzschlüsse des Staatsanwalts Justizirrtümer zeitigen können. In einem einsamen Gehöft wurde kurz vor Feierabend der wegen Ermüdung vorzeitig heimgekehrte ältere Bauer M. im Lehnstuhl schlafend von einem Einbrecher mit einer bereitliegenden Axt erschlagen. Der Einbrecher hatte zuerst den Hund mit vergiftetem Fleisch getötet, so dass dieser nur kurz angab. Dann war er mit einer Leiter in die Dachluke eingestiegen und stiess bei seinem Raubzug auf den schlafenden Bauer im Erdgeschoss , den

er, als dieser erwachte, erschlug, um auf dem gleichen Weg wieder das Weite zu suchen. Nun hatte eine junge Magd im nahen Garten gearbeitet und das Ein- und Aussteigen eines Einbrechers gesehen, der dann hinkend mit einem Schinken unterm Arm in den Wald floh. Man fand diesen Ganoven und auch den im Wald vergrabenen Schinken, aber sonst kein Geld, keine Uhr usw., die von der Habe des Bauern gestohlen worden waren. Christian B. wurde zum Tode verurteilt, nachdem ihn die Magd identifiziert hatte, aber zu "lebenslänglich" begnadigt. Ein Glück, denn viele Jahre danach gestand in einem schlesischen Zuchthaus ein sterbender Häftling diesen Mord: Er sei vor dem Schinkendieb mit der Leiter eingestiegen, habe den Bauer erschlagen und gewartet, bis der andere wieder ausgestiegen war, um unerkannt in der Dämmerung ebenfalls über das Dach zu fliehen.

Als sich um Weihnachten 1965 der Staatsanwalt Kügler nach seinem sechs Jahre dauernden Auschwitzprozess in eine Privatpraxis zurückzog, obgleich der hessische Richterrat kurz zuvor erklärte, "dass qualifizierter Nachwuchs kaum noch bereit sei, sich für das Richteramt zu entscheiden", meinte er, daran und an seinem Rücktritt sei nicht nur der magere Richtergehalt von 1300 DM monatlich schuld, sondern überhaupt die Einstufung des Richters in den Beamtenstand, obwohl er im Gegensatz zu diesem die volle Last der Verantwortung zu tragen habe. "Und wer Nonkonformist ist, gilt in einer Behörde als Aussenseiter". Aus solchen beruflichen Spannungen erklärte auch Prof. de Boor den merkwürdigen "Mundraub" der Duisburger Amtsgerichtsrätin Frau Dr. Benkert im Karstadter Kaufhaus im Werte von 16.59DM vom 4.6.1964. Eine dreifache Ueberforderung - Erziehungsschwierigkeiten mit ihren Kindern, in Scheidung befindliche Ehe, berufliche Ueberlastung durch 80-100 Aktenentscheide täglich -, steigerten den echt weiblichen "Sammeltrieb" zur Aggression. Das Gericht folgte Prof. de Boor und nicht den zwei Gerichtspsychiatern, die volle Zurechnungsfähigkeit postuliert hatten, da die gestohlene Ware sorgfältig in der Tasche verteilt worden war. Man sprach sie frei, "da es an einer subjektiven Strafbarkeitsvoraussetzung fehlte, ohne die eine Bestrafung nicht erfolgen kann." Diese Berufstragödie lässt jedenfalls vermuten, welchen seelischen Spannungen der Beruf des Richters ausgesetzt ist, der offenbar ohne eine gewisse anlagemässige Aggressivität gar nicht durchgestanden werden kann.

Merkwürdigerweise scheint die soziale Isolierung mit grosser Machtausstat-

tung, die den Staatsanwaltsberuf auszeichnet, nicht selten Homosexuelle anzuziehen.

Dass aber auch ein Polizist meist anlagemässig eine gehörige Portion Aggressivität mitbringt, bewies kürzlich der Hamburger Polizeimeister Hugo Alffke, der nach einem am 3.1.1966 missglückten Bankraub in Delmenhorst zehn geglückte zugeben musste. Seit 1960 hatte er im Alleingang dank seiner kriminologischen Erfahrung lauter "perfekte" Verbrechen geliefert. Als Motiv gab er übertriebene Anschaffungen auf Raten an. Die Kriminalpsychologie weiss auch von Zwillingspaaren, bei denen einer Polizist, der andere Verbrecher wurde. Beide zeigten in ihren Schriftzügen dieselbe Aggressivität, aber ein verschiedenes Form- respektive Intelligenzniveau, so dass eben der Polizist seine Aggression in sozial tolerierte oder gar anerkannte Bahnen lenken konnte, während der andere kurzschlüssig blieb.

Uebrigens war die fromme Legende, Friedrich der Grosse habe dem Gericht Folge geleistet und eine ihm verhasste Mühle weiterhin beim Schloss Sanssouci belassen, eine Geschichtsklitterung. Tatsächlich besoldete er den betreffenden Müller selber, damit die malerische Mühle bleibe. Andererseits gab er der Klage eines querulierenden andern Müllers recht, um einen Grafen zu demütigen, der die Wasserrechte der Mühle besass und oberhalb derselben einen Karpfenteich angelegt hatte. Der Müller behauptete nun, sein Geschäft gehe deshalb immer schlechter, weil die Wasserkraft fehle, die immerhin noch weiter unten ein Sägewerk betreiben konnte. Friedrich der Grosse setzte im Affekt sogar den Justizminister ab und liess die Mitglieder des Berliner Kammergerichts inhaftieren, musste aber hinterher bald wieder zurückbuchstabieren. Das Resultat war, dass seither im Preussischen Recht die Gewaltentrennung sanktioniert wurde!

Der geistige Vater dieser Gewaltentrennung war bekanntlich Montesquieu, dessen epochales Werk "De l'esprit des lois" 1748 in Genf erschienen war und das Friedrich der Grosse in seinem "Antimacchiavell" erwähnte. Seither wurde dieses Prinzip besonders als "politische Justiz" immer wieder verletzt, zumal im "Dritten Reich" und im kommunistischen Osten, wo politische Vergehen schärfer als kriminelle geahndet werden und somit von "richterlicher Unabhängigkeit" nicht gesprochen werden kann. Erst nach Hitlers Sturz besannen sich Deutschlands Richter wieder ihrer Unabhängigkeit - und blieben bei der "Entnazifizierung" ungeschoren. Ebenso die Geschworenen,

die so oft "im Namen des Volkes" Justizmorde begangen hatten. Noch 1975 setzte Indira Gandhi einfach ein Gericht ab, das ihr unerlaubte Wahlkampfmethoden vorgeworfen hatte! Das bedeutet, dass noch heute die alte Faustrecht-Regel gilt: Macht geht vor Recht!

Wie der schon erwähnte Fall Dr. John zeigte, kamen auch bei der Spionage, zumal der Doppelspionage sicher ungezählte Justizirrtümer vor, da in der Kriegspsychose oft schon bei Verdacht Standgericht geübt wurde, bei dem jede Berufungsinstanz fehlt. So gab der Fall Mata Hari seinerzeit zu diesbezüglichen Spekulationen Anlass. Vermutlich sollte ihr hochgespielter "Verrat", der vor allem in amourösen Abenteuern bestand, von Frankreichs Defaitismus und Niederlagen 1917 ablenken. Aehnlich sollte die brutale Enthauptung der Gräfin von Jena und ihrer Freundin wegen angeblicher Spionage Hitlers Polenüberfall mitrechtfertigen. Neuerdings versuchen in Amerika auch die Kinder der "Atomspione" Rosenberg eine Revision, ähnlich wie Alger Hiss, der auf Grund seiner Schreibmaschine und dank Denunziation durch den Magazinredaktor Chambers 1948 von Nixon als "Sowjetspion" entlarvt worden war.

Noch eine letzte Art "Justizirrtum" wird von Richtern und Geschworenen begangen, wenn sie über der Bestrafung des Verbrechers dessen Opfer vergessen. Man will Sühne und ist damit zufrieden. Die Opfer dagegen gehen meist leer aus. Nur Herbertz versuchte in seiner "Kulturtheorie der Strafe" die letztere sinnvoller zu gestalten, indem nach ihm der Verbrecher durch seine Gefängnisarbeit zur Entschädigung der Opfer beitragen soll. Dasselbe verlangte der von Nixon 1973 eingebrachte Gesetzesentwurf zur Strafrechtsreform in Amerika ("Criminal Justice Reform Act"), der wegen der Watergateaffäre zunächst nicht zum Zuge kam, aber von Ford 1975 wieder aufgegriffen wurde. Dabei wurden übrigens auch die von Nixon vorgeschlagenen harten Strafen für Beamte, Redaktoren und Journalisten in den Entwurf aufgenommen, die illoyal vertrauliche Informationen (wie seinerzeit die "Pentagonpapiere") weitergäben. Wertham, v. Hentig u.a. begründeten auch 1948 eine eigentliche "Viktimologie", eine Lehre vom Tatopfer, die die oft schicksalshafte Täter-Opferbeziehung und dergl. untersucht. Allerdings führte die Tendenz der Psychoanalytiker, besonders bei Sexualverbrechen das Prinzip Werfels "Nicht der Mörder, der Ermordete ist schuldig" anzuwenden, bei den Geschworenen manchmal zu grotesken Freisprüchen, also zu negativen Justizirrtümern.

Auch die psychoanalytische Vorliebe, Verbrechen aus "unglücklicher Jugend ohne Mutterliebe", infolge Heimerziehung, Scheidung der Eltern usw. zu deuten, verführte oft zu unzweckmässiger Milde. Besonders im anglo-amerikanischen Bereich wurde auch die sogenannte "Entkriminalisierung" (Jeffery 1971) der Verbrecher Mode, ohne jedoch die wachsende Kriminalisierung entschärfen oder gar aufhalten zu können, so dass Nixons Strafrechtsreform sogar die Todesstrafe wieder einführen wollte. Die bisherige Schutzlosigkeit des Bürgers führte auch zu "Selbstschutzorganisationen" ("Support your local police" usw.) und erklärt die merkwürdige Opposition des amerikanischen Bürgers gegen die Einführung des "Waffenscheins". Der Begriff der Freiheit hängt für den Amerikaner seit der Pionierzeit noch stark mit demjenigen der Selbstverantwortung zusammen. So haben auch die täglichen Kriminalfilme wie die neuesten modischen Katastrophenfilme weniger mit Nervenkitzel als mit Warnung und Abhärtung zu tun, weshalb die Spannung dauernd durch Werbespots unterbrochen wird. Auch die uns merkwürdig erscheinende handfeste Bibelgläubigkeit der Amerikaner muss als Alternative, als eine Art Barriere gegen die noch immer wachsende Kriminalität in diesem "Schmelztiegel der Völker" verstanden werden, der besonders seit Johnson 1965 die freie Einwanderung für alle Völker ins Grundgesetz aufnahm, einfach überfordert ist.

Mehr Verständnis als Europa hat Amerika für die Entschädigung der Justizirrtumsopfer, wie kürzlich der Fall Depalme bewies. Auf Grund einer falschen Zeugenaussage sass der 37jährige Lastwagenfahrer Depalme 2 1/2 Jahre im Gefängnis und erhielt von den Geschworenen 750.000 Dollar Entschädigung zugesprochen. Er war von ihnen 1971 in Buena Park wegen Bankraubs zu 15 Jahren Haft verurteilt worden. Ein Polizist hatte angeblich Depalmes Fingerabdrücke auf dem Bankschalter gefunden, was sich bei der Wiederaufnahme als falsch erwies. Das war bisher die höchste Entschädigungssumme, die für einen Justizirrtum bezahlt worden ist!

Eine mehrstellige Entschädigungssumme dürfte auch den beiden im Sommer 1975 entlassenen "Todeskandidaten" Pitts und Lee ausbezahlt werden, denn sie sassen, wie schon erwähnt, 12 Jahre unschuldig in der Todeszelle. Man hatte ihnen einen Tankwart-Doppelmord zugeschrieben, den schliesslich ein "Lebenslänglicher" Adams in Starke (Florida) gestand.

9. Fehlentscheide im Bereich der "öffentlichen Moral" (Sexualdelikte, Eugenik, Euthanasie, Kriegsverbrechen, Notstandsgesetz, Kriegsrecht, Dienstverweigerer, Todesstrafe, Abtreibung, Prostitution, Ehebruch, Rassendiskriminierung, Verkehrsdelikte, Wirtschaftsverbrechen, Pressefreiheit, Untersuchungshaft, Zwangsinternierung)

Lichtenberg: "Vielleicht heissen unsere Zeiten noch einmal die finstern!"

Sobald wir den eigentlichen Bereich der Strafjustiz (Kapitalverbrechen, Vermögensdelikte usw.) verlassen, wird das "richterliche Ermessen" immer fragwürdiger. Damit wachsen die Möglichkeiten zum Justizirrtum, denn in diesen Grenzbereichen zwischen öffentlich relevanter und rein privater Ethik schwanken die Wertungen nicht nur von Land zu Land, zwischen Stadt und Land, von Klasse zu Klasse, von Mann zu Frau, sondern schon von Mensch zu Mensch; nämlich je nach Konstitution und anerzogenem "Ueberich" leben wir in ganz verschiedenen "Werte-Umwelten", wie die Verhaltensforscher v. Uexküll, Bilz, Lorenz, Tinbergen u.a. nachwiesen. Streng genommen müssten wir hier also jeden Uebeltäter im Rahmen seiner eigenen Werte-Umwelt beurteilen, was die angelsächsische "Gesinnungsjustiz" einigermassen anbahnt.

Wir wollen hier nicht näher auf die Problematik des Verhältnisses zwischen Recht und Ethik eingehen, die durch die jüngsten Erfahrungen mit totalitären Staaten so manifest geworden ist. Für den "Rechtspositivismus" ist der Staat ja immer ein Rechtsstaat, auch wenn er Unrecht tut. Für den modernen "Rechtspragmatiker" dagegen bleibt der Mensch, wie schon Protagoras lehrte, stets das Mass aller Dinge. Er gibt sich daher zunächst damit zufrieden, dass "wir uns mit der Justiz begnügen müssen, solange noch keine Gerechtigkeit herrscht." Während die Ethik die Normen des zwischenmenschlichen Verhaltens vorschreiben, befehlen kann, schützt das Recht nur vor ihrer Uebertretung. Während das Recht nur die Tat beurteilt, bewertet die Ethik die Gesinnung. Aber die grundsätzliche, sozusagen historische Bindung des Gesetzgebers wie des Richters an die ethischen Normen wird stillschweigend vorausgesetzt. Zumal beim Urteil des Strafrichters und ganz besonders beim (nach schweizerischem Recht betont) erzieherischen Charakter des Strafvollzugs wird die ethische Orientierung impliziert. Obwohl nun der Gesetzgeber die Tendenz hat, dem Recht den Charakter des Dauernden aufzuprägen, erleben wir besonders heute die Wandelbarkeit, die das Recht mit allen menschlichen Verhältnissen teilt. Gerade deshalb aber beginnt man

heute wieder mehr denn je, von überzeitlichen Verhaltensnormen im Sinne des "Naturrechts" zu sprechen, die sich hinter der wandelnden Rechtsgestalt abzeichnen. Wir greifen dabei weniger auf Kants logistisch-formalistische Selbstrechtfertigung der "praktischen Vernunft", als auf die Ergebnisse der "vergleichenden Verhaltenspsychologie" zurück (Lorenz u.a.).

Wenn wir nun die Geschichte dieser "öffentlichen Moral" verfolgen, also jener ungeschriebenen Ethiktabus, die vielfach über das vom Gesetz verlangte Minimum hinausgehen, so finden wir nun fast in allen Bereichen einen zunehmenden "Loss of strength", d.h. eine dauernde Abnahme des entsprechenden "Sozialdrucks", die offenbar einer "demokratischen" Nivellierung der sozialen Hierarchie entspricht. Man könnte auch von einer Emanzipation des Individuums gegenüber den Anforderungen der Gesellschaft sprechen, die aber in Wirklichkeit als Zeichen echter, zunehmender Differenzierung und "Intellektualisierung" zu gelten hat, wobei die ursprünglichen, irrationalen Tabus nur z.T. abgebaut, aber rationalisiert und "verinnerlicht" werden. Es ist also ein Irrtum, wenn Portmann u.a. heute nach neuen Tabus rufen, um die Gesellschaft vor ihrer Auflösung zu bewahren. Falkenbergs Umfrage "Die sieben Todsünden" bewies einmal mehr, wie fragwürdig z.B. die sieben Gesinnungsdelikte der Kirche seit Thomas von Aquino geworden sind: "Stolz, Geiz, Völlerei, Wollust, Neid, Zorn und Trägheit" (Mord und Ehebruch, Raub und Diebstahl usw. gelten als Tatdelikte). Wie die englische "Sunday Times" sieben englische Schriftsteller zu Kommentaren dazu aufforderte, so Falkenberg sieben deutsche Autoren. Dabei gestand z.B. Edith Sitwell, dass sie den Stolz zu ihren Lieblingstugenden rechne, während Kesten (mangels paulinischer Asketik in Sexualibus) die "Wollust", und Fermor und Richter die "Völlerei" in Schutz nahmen. Nur Neid und Geiz sowie die geistige Trägheit wurden einhellig verdammt. Die soziale Gebundenheit der "Eitelkeit" zeigt sich schon in den alten Kleiderverboten, die meist einfach das Prestige der Oberklasse schützten. So verbot Nero seinen Untertanen den "mächtigen" Purpur usw. Es ist nicht zufällig, dass es vielfach gerade jüdische Psychologen und Soziologen waren, die z.B. in der Sexualfrage soziologisch bedingte Tabus als solche durchschauten. Sie wurden seit je von der lokalen und oft auch von der nationalen "sozialen Hierarchie" ausgeschlossen, was ihnen die nötige kritische Distanz verschaffte, den diesbezüglichen "Snobismus" zu durchschauen. Wie Marx den "ideologischen Ueberbau" des philosophischen "Idealismus" durchschaute,

so Freud das paulinische, asketisch verdrängende, statt sublimierend verarbeitende "Ueberich" der christlichen Sexualethik. Dabei kam ihm die Tatsache entgegen, dass von allen sozialen Emanzipationen diejenige der Sexualsphäre am frühesten einsetzen konnte, da dieser Bereich des Sozialdrucks zur Erhaltung des Autoritätsgefälles, der "Sozialen Hackliste" (Schjelderup) offenbar am wenigsten beiträgt. Freilich schoss Freud in Reaktion auf den damaligen matriarchalisch betonten "Viktorianischen Cant" mit seiner tiefen Verlogenheit der "grossbürgerlichen Doppelmoral" einigermassen übers Ziel hinaus.

Der "Einbruch der Psychoanalyse in die Jurisdiktion" führte schliesslich dazu, dass man die Sexualdelikte mit allzuviel Verständnis und Milde beurteilte, indem der Psychoanalytiker überall entschuldigende "Kindheitstraumen" beim Täter fand. (Dieselben Begutachter unterschätzten dann gleichzeitig oft das Trauma, das dieser Täter beim kindlichen Opfer erzeugte, und das sie dann noch zusätzlich durch ihre Exploration fixierten!)

Während man also früher in diesen Bereichen wohl allzulange noch magisch-überstreng vorging, - man denke an die Skandalprozesse der Jahrhundertwende um Oskar Wilde und Eulenberg -, fällt man heute offenbar unter dem Eindruck der Psychoanalyse gern ins andere Extrem. Angesichts der 80000 jährlichen Sexualdelikte in der Bundesrepublik verlangte daher der "Deutsche Kinderschutzbund" mit Langelüddecke u.a. wohl zu Recht, dass rückfällige Sittlichkeitsverbrecher vor die Wahl gestellt würden: Kastration oder dauernde Anstaltsverwahrung.[36] Tatsächlich vermag Kastration solche Rückfallverbrecher nicht selten zu sozial brauchbaren Individuen umzugestalten. Besonders stereotaktische Verödung am Aggressionszentrum im Mandelkern oder bei pädophilen Verbrechern am weiblichen Erotisierungszentrum im hypothalamischen Nucleus ventromedialis und bei Notzüchtlern und Hypersexuellen am tuberomamillären Komplex wirkt nach japanischen Erfahrungen und kürzlichen Versuchen in Homburg resozialisierend.

Anderseits nehmen aber heute die Sexualverbrechen in einem Tempo zu, dass Dauerverwahrungen praktisch unmöglich werden. Besonders die Heil- und Pflegeanstalten mit ihrer modernen offenen Anstaltsführung verwahren sich gegen eine solche Mehrbelastung. Kürzlich wurde ein Schweizer Student auf einer Englandautotour darum das Opfer eines homosexuellen Massenmörders, weil dieser aus einer "offenen Anstalt" ausgerissen und dank eines

veralteten Gesetzes nicht wieder interniert werden konnte. Der Student nahm den Mann als Autostopper mit und wurde von ihm meuchlings ermordet. Eine eigenartige Gerichtspraxis führt das Schweizerische Bundesgericht auch bezüglich von Vergewaltigungen. So hatten am 11. März 1962 zwei Halbstarke Ferro & Peter im Kreuzlinger Wald eine Angehörige des "Frauenhilfsdienst" in Uniform überfallen und im Auto vergewaltigt. Sie wurden vom Thurgauer Gericht zu je 6 Jahren verurteilt. Das Bundesgericht hob aber das Urteil als zu hart auf, da Art. 187 StGB dieses Strafmass nur dann ansetze, wenn die missbrauchte Frau "zu diesem Zwecke bewusstlos oder zum Widerstand unfähig gemacht" werde. Nun beging also jene FHD den Fehler, sich tapfer zu wehren, was den Tätern die Strafmilderung einbrachte!

Umgekehrt warf ein Zürcher Gericht 1964 der 16jährigen Madeleine X. vor, sie habe sich zu wenig gewehrt, als zwei halbstarke Automobilisten sie um den Weg fragten, ins Auto rissen und vergewaltigten. Prof. Binder erklärte den Behörden aber mit Recht, dass das Mädchen sich wegen des begreiflichen Angststupors überhaupt nicht wehren konnte! Zu solchen Gerichtsentscheiden kann man nur sagen: "Difficile es satiram non scribere!" Was würden die Richter wohl dazu sagen, wenn es um die eigene Frau oder Tochter ginge?

Eine ähnliche Farce war der Entscheid in Sachen Siegfried. Dieser Angeklagte hatte seine Geliebte, die er zu verlassen gedachte, mit Schlägen und Fusstritten solange bearbeitet, bis sie starb. Das Bundesgericht nahm aber nun an, "es sei zu wenig erwiesen, dass der Angeklagte die Tötungsabsicht in Kauf genommen habe", ein Formalismus, den die Presse mit Schlagzeilen wie "Schutz dem Mörder oder seinem Opfer?" quittierte. Auch das Zürcher Schwurgericht leistete sich kürzlich folgenden Lapsus: Ein Italiener war einem Mädchen mit dem Rad gefolgt und hatte es unter Bedrohung mit einem Messer in einem Kornfeld vergewaltigt. Er erhielt ein Jahr unter Abrechnung der Untersuchungshaft, da die Anwendung von Gewalt nicht genügend erwiesen sei. Man benötigt also in Zukunft bei Vergewaltigungen unbedingt Augenzeugen! Wie würden also diese Richter reagieren, wenn das ihrer eigenen Tochter zustossen würde? Umgekehrt wurde im Juli 1964 in Queens, im Staate New York eine Arlene Del Favo wegen unbefugten Waffentragens verhaftet, nachdem sie sich gegen die Vergewaltigung durch den Matrosen Model mit einem Taschenmesser erfolgreich gewehrt hatte. Sie führte das Taschenmesser deshalb in ihrer Handtasche mit sich, weil kurz vorher in ihrer

Nachbarschaft eine Barmaid unter wilden Schreien ermordet worden war, ohne dass sich jemand gerührt hätte. Die Wege der Justiz sind manchmal wirklich mehr als unergründlich!

Andererseits befleissigten sich die Zürcher und Lausanner Gerichte in letzter Zeit in geradezu überviktorianischer Weise mit der Abwehr pornografischer Auslandsliteratur und Kunstgegenstände. So sollten asiatische Statuetten und Skizzen Hokusais, die in Berlin ausgestellt worden und bei der Rücksendung in die Schweiz vom Zoll konfisziert worden waren, ähnlich wie ein chinesischer Liebesroman aus dem 16. Jahrhundert "Jou Pu Tuan" verbrannt werden, bis dann das Bundesgericht auf öffentlichen Protest hin das salomonische Urteil fällte, diese Werke seien in Zukunft nur noch "unter dem Mantel", also ohne öffentliche Schaustellung und zu abschreckenden Liebhaberpreisen zu verkaufen!

Auf eine ungewöhnliche Idee, ihre übrigens nur befürchtete Schwangerschaft zu "legitimieren", kam das badische Dienstmädchen Josefine X. in Riehen bei Basel. Sie brachte sich am 2.10.1964 mit einer Rasierklinge an den Oberschenkeln usw. Schnitte bei und fesselte ihre Hände auf dem Rücken, um so "zugerichtet" benachbarte Bauern aufzusuchen und von einer Vergewaltigung durch zwei junge Deutsche zu berichten. Sie half der Polizei sogar ein Identität-Roboterbild herzustellen, auf Grund dessen dann zwei Badenser verhaftet wurden, die nach Josefine den Tätern angeblich "sehr ähnlich" waren. Bald stellte sich aber der Schwindel heraus.

Aehnlich verstand es die Debile Emma G. in Sirnitz, Kärnten, kürzlich ihren 13. Liebhaber für 6 Monate ins Zuchthaus zu bringen, da Sexualverkehr mit Schwachsinnigen in Oesterreich mit Notzucht gleichgestellt wird. Erst jetzt entschloss man sich, sie endlich zu internieren.

Ueber einen anders gelagerten Präzedenzfall aus New York berichtete kürzlich Frank Arnau in "Panorama": Die debile Lorene Williams wurde im "Manhattan State Hospital" im Dezember 1962 von einem andern unbekannten Geisteskranken geschwängert. Der Grossvater und Vormund des unehelichen Kindes Christine verklagte nun den Staat New York auf Schadenersatz, nämlich für die Mutter auf 50.000 Dollar, für das Kind auf 100.000 Dollar. Der staatliche Rechtsvertreter anerkannte die erste Klage, wies dagegen die zweite ab, da "das Leben ein göttliches Geschenk" und als solches nicht einklagbar sei, und selbst die uneheliche Geburt sei noch kein Makel, da

viele Prominente unehelich geboren worden seien. Zudem könne ein noch nicht geborenes Wesen nicht klagen. Der Kläger wies aber darauf hin, dass schon mit der Zeugung ein neues Individuum entstehe, und das Fehlen eines passenden Präzedenzfalles besage nichts, da jeder Rechtsentscheid einmal als Präzedenzfall begonnen habe. Zwar wurden ähnliche Klagen bisher abgewiesen, aber es handelte sich um Verführung und nicht um Vergewaltigung einer geistig umnachteten Frau in einer geschlossenen Anstalt. Die Unterbrechung sei unterblieben, da das Gesetz dafür eine "unmittelbare Lebensgefahr" oder zum mindesten eine "ernstliche Gefährdung des physischen und seelischen Wohlbefindens der Mutter" verlange. Die Psychiater bejahten aber diesen seelischen Schaden, so dass Richter Squire Christines Ansprüche bejahte, was in Zukunft im Staate New York die legale Unterbrechung erleichtern dürfte. In den siebziger Jahren führte Rockefeller als Gouverneur New Yorks sogar die "Fristenlösung" zum Missvergnügen konservativer Kreise ein, so dass er 1975 nur mit Mühe als Vizepräsident der USA akzeptiert wurde.

Angesichts der somatisch-sexuellen Akzeleration unserer jungen Generation setzten bereits mehrere Staaten das "Schutzalter" für Jugendliche herab, etwa bei Jungen von 20 auf 18 oder gar 16, bei Mädchen von 18 auf 16 oder 15, gab es doch (offenbar klimatisch bedingte) Zeiten im Mittelalter, wo, wie noch heute in Indien die Heiratsfähigkeit der Mädchen mit 12 und 14 Jahren begann. Dementsprechend müsste auch das Sexual- und Jugendstrafrecht, das Wahlfähigkeitsalter usw. geändert werden. Groteskerweise kam es aber noch im Jahre 1973 in der Schweiz zu einer Verurteilung eines italienischen Fremdarbeiters, der eine 16jährige Landsmännin schwängerte, sie aber anschliessend heiratete, was nach italienischem Recht möglich ist. Einem Schweizer wurde 1972 der Geschlechtsverkehr mit seiner noch nicht 16jährigen Braut zum Verhängnis, obgleich die beiden anschliessend in London heirateten. Statt Flitterwochen sollte er 6 Monate unbedingt ins Winterthurer Gefängnis. Das Zürcher Obergericht sprach ihn frei, "um die Ehe nicht zu zerstören", aber das Bundesgericht entschied im August 1972, nachträgliche Heirat stelle keinen Strafbefreiungsgrund dar. Das Obergericht milderte nun auf 2 Monate, indem es die Heirat als "tätige Reue" deutete, worauf der Zürcher Kantonsrat mit Recht die Begnadigung aussprach. Unser Bundesgericht folgt offenbar der Devise: "Fiat iustitia, pereat mundus". Selten kommt es übrigens auch zur gerichtlichen Verfolgung einer Frau, die

einen Minderjährigen zum Beischlaf verführt. So im folgenden Fall.

Durch einen eindrücklichen Film von André Cayatte, ein Buch von Michel del Castillo "Les écrous de la haine" und Herausgabe ihrer "Lettres de Prison" durch Prof. Raymond Jean wurde die unglückliche Professorin Gabrielle Roussier posthum geehrt. Sie war Lehrerin am Marseiller Lycée St. Exupéry gewesen, 32 Jahre alt, mit zwei Kindern aus einer geschiedenen Ehe, als sie sich in einen 17jährigen stark akzelerierten Schüler Christian aus einer sonst linksliberalen Akademikerfamilie verliebte. Die Eltern Christians hatten mit den Progressiven bis zur Mairevolte 1968 sympathisiert, waren aber nun zum Gaullismus zurückgekehrt. Sie reichten, als sie von Heiratsabsichten Christians hörten, Klage gegen die Lehrerin wegen Verführung Minderjähriger ein. Die Lehrerin wurde darauf zweimal in Präventivhaft genommen, im Dezember 1968 fünf Tage, im April 1969 zwei Monate. Im Juli 1969 wurde sie schliesslich zur amnestierbaren Gefängnisstrafe von einem Jahr mit Bewährung verurteilt. Der Staatsanwalt erhielt aber über das Justizministerium vom Erziehungsministerium den Wink, die Strafe passend zu verschärfen, um die Amnestie ungültig zu machen: Damit kam zur Schande noch der Verlust der Stellung und damit die Gefahr, dass man ihr die Kinder wegnehmen würde, wenn sie diese nicht mehr ernähren konnte. Kurz vor dem 2. Prozess öffnete sie am 1. September den Gashahn. Ganz Frankreich empörte sich über Christians Eltern, die noch die Taktlosigkeit hatten, die oben erwähnten Bücher und den Film mit einer einstweiligen Verfügung zu boykottieren.

Vor allem unter dem Einfluss der Dumasromane wird andererseits noch heute in Frankreich wie zu den Zeiten der Madame Caillaux der Eifersuchtsmord von den Geschworenen als blosses "crime passionnel" betrachtet und meist mit Freispruch belohnt, während man in England, wie z.B. im berühmten Fall Ruth Ellis, ohne weiteres den Henker bemühte. So scheint die Jurisdiktion z.T. auch eine blosse Temperamentsfrage zu sein!

Caillaux war vor dem Ersten Weltkrieg Ministerpräsident und einer der ersten aus bürgerlichen Kreisen, der für eine Verständigung mit Deutschland eintrat. Wie der Sozialist Jaurès, der mit den deutschen Arbeitern eine Allianz anstrebte, um den Krieg zu verhindern, dafür büssen musste, indem er von einem rechtsradikalen Wirrkopf im Café erschossen wurde, so musste auch Caillaux dem Deutschenhasser Poincaré weichen. Man unterminierte seine Stellung auch als Finanzminister, weil er es gewagt hatte, für die Besitzenden

die Einkommenssteuer vorzuschlagen. So veröffentlichte der konservative "Figaro" im März 1914 einen Brief Caillaux' an seine Mätresse, worin die Zweideutigkeit stand: "Ich habe die Einkommenssteuer verhindert, indem ich mich scheinbar für sie einsetzte." Als man auch Briefe seiner Frau zu veröffentlichen drohte, erschoss diese den Redaktor Calmette. Der Staranwalt Labori, der schon Dreyfus erfolgreich verteidigt hatte, obgleich er auf der Strasse von Gegnern angeschossen wurde, übernahm ihre Verteidigung und erreichte zwei Tage vor Kriegsausbruch trotz der Vorbedachtheit des Mordes Freispruch bei den Geschworenen. Da Caillaux aber auch während des Krieges die Verständigung mit Deutschland anstrebte, kam er 1920 als Landesverräter ins Gefängnis und schrieb dort sein Buch "Mes prisons".

Aber auch die Frau des Ministers Chevallier, die ihren Mann, der sie nach Erreichung seines politischen Wunschtraums verlassen wollte, am 12. Aug. 1951 erschoss, wurde freigesprochen. Das Schwurgericht zu Reims, als es vernahm, mit welcher seelischen Grausamkeit der Ermordete seine Mätresse und deren Mann sowie Frau Chevallier behandelt hatten, nahm am 5. Nov.1952 eine Art "seelischer Notwehr" an und sprach die Angeklagte frei, ähnlich wie es Alexander Dumas in "Diane de Lys" vorgezeichnet hatte. Ganze Berge von Zuschriften dankten Frau Chevallier sogar noch, dass sie gewissermassen stellvertretend Rache am betrügerischen Ehepartner genommen hatte. Sie lebt heute als Leprapflegerin in Guayana.

Formal gesehen waren beide Fälle "umgekehrte Justizirrtümer", aber wie der Staatsanwalt selber im zweiten Prozess sagte: "Die ganze Härte des Gesetzes beanspruche ich nur dann, wenn der Gedanke der Gerechtigkeit es unabweisbar verlangt." Diese Härte liess man dagegen im Falle Pauline Dubuisson walten, die im März 1951 ihren früheren Verlobten Felix Bailly im Pariser Quartier Latin erschoss. Zwar hatte sie ihn selber früher mit einem Professor betrogen und war dann durchs Examen geflogen, so dass sie sich nun erneut an ihn hing und mit Suizidversuchen erpresste. Er hatte aber erfahren, dass sie sich während der Besetzungszeit mit deutschen Offizieren eingelassen hatte und daher nach dem Krieg kahlgeschoren worden war. Er verlobte sich nun mit einer anderen. Pauline erklärte einer Bekannten: "Ich empfinde nicht genug Liebe für ihn, um ihm zu erlauben, mit einer anderen glücklich zu sein" und erschoss ihn, öffnete aber auch den Gashahn. Man fand ihn tot und sie bewusstlos; auch hatte sie auf ihrem Zimmer einen

Abschiedsbrief liegen lassen. Trotzdem, auch nachdem sie sich im Gefängnis die Pulsadern aufschnitt, erklärte sie Floriot in Vertretung der Familie des Ermordeten als Simulantin, die als Medizinstudentin sogar den Harnabgang beim "Gassuizid" vorgetäuscht habe. Zwei Jahre lang behauptete auch Pauline, sie habe Felix versehentlich getroffen, als er sie am Suizid hindern wollte. Auf den Rat des Verteidigers gab sie dann diese zu unwahrscheinliche Behauptung auf, die ihr vermutlich die Todesstrafe eingebracht hätte und plädierte auf "crime passionnel". Das gleiche Gericht mit den gleichen Geschworenen, die ein Jahr zuvor Mme Chevallier freisprachen, erkannte nun auf "lebenslänglich" für Totschlag, nachdem der Staatsanwalt sogar die Todesstrafe verlangt hatte.

Nach ihrer vorzeitigen Entlassung auf Bewährung wegen guter Führung im Gefängnis Hagenau schon nach 7 Jahren ging sie nach Paris zu ihrer Mutter zurück und wechselte den Namen in Andrée. Der Vater hatte sich schon während des Prozesses mit Gas das Leben genommen, nachdem er dem Vater des Ermordeten einen Brief mit der Bitte um Vergebung geschickt hatte. Sein Herz war gebrochen. Schon im Krieg hatte er seine beiden Söhne verloren und war vielleicht mit seinen überstrengen Moralbegriffen mitschuld an der Deroutierung seiner Tochter. Zudem hatte er sie selber ins deutsche Lazarett nach Dünkirchen geschickt, damit sie Abscheu vor dem Krieg bekomme. Dort verliebte sie sich in einen älteren deutschen Chirurgen. Kurz darauf kamen die Amerikaner und Pauline wurde mit geschorenem Kopf durch die Strassen gejagt. Von hier an hatte ihr Leben einen Knacks. Offenbar als eine Art Selbstbestätigung sammelte sie nun laut ihrer dann von Floriot schamlos vor Gericht vorgelesenen Tagebücher Liebhaber, bis sie auf Felix Bailly stiess und sich in ihn verliebte.
Aber auch zu Hause blieben trotz ihrer Namensänderung die alten Schatten. Das Weiterstudieren wollte auch nicht mehr klappen. Also floh sie als medizinisch-technische Assistentin nach Marokko ans Krankenhaus Sidi Muhammed, wo sie den Geologen Jean Levy kennenlernte. Als sie aber diesem, wie einst Felix Bailly, ihre Vorgeschichte und die einstige Liebe zu einem älteren Nazioffizier gestand, war auch hier die Romanze aus. Eines Morgens fanden sie die Kollegen tot. Auf ihrem Nachttisch lagen zwei leere Röhrchen eines Schlafmittels.

Ebenso empört war die belgische Oeffentlichkeit über ein Brügger Schwurge-

richtsurteil, das den gelähmten Jacques Deneire im Oktober 1965 zu zehn Jahren verurteilt, weil er von seinem Rollstuhl aus seine Frau erschoss, als sie ihn mit seinem besten Freund und Nachbarn betrog. Dieser, ein gewisser Beuckelaere, war es auch gewesen, der im Februar 1962 bei einem gemeinsamen Autoausflug durch einen Unfall seine Rückenmarkverletzung verursacht hatte, deretwegen er für Lebenszeit an den Rollstuhl gefesselt blieb. Als Deneire am 19.10.1963 endlich aus dem Spital nach Hause entlassen wurde, verkündete ihm seine Frau, sie werde von nun an ihr eigenes Leben leben und ging noch am gleichen Abend mit Beuckelaere aus, der sich unterdessen von seiner eigenen Frau scheiden liess. Deneire fand nun in der Küchentischschublade einen Brief seiner Frau an den Nachbarn, worin sie ihm Vorwürfe machte, dass er sie zu viel allein lasse. Voll Verzweiflung schrieb nun Deneire noch in dieser Nacht einen Brief an die Königin, ihm nochmals einen chirurgischen Operationsversuch zu ermöglichen. Erst um 3 Uhr morgens kam seine Frau heim und verliess am Morgen, ohne ihm ein Wort gegönnt zu haben, die Wohnung erneut. Nun fand Deneire in einem Schrank das Gewehr seines Freundes, der Berufssoldat war, und als seine Frau zurückkam, erschoss er sie. Dann telefonierte er der Polizei, einem Arzt und einem Priester. Als diese kamen, sass er im Rollstuhl bei seiner Frau und las der Toten weinend Gebete vor und wischte ihr das Blut aus dem Gesicht. Der Staatsanwalt aber fand, die Tatsache, dass er das Gewehr zuvor im Garten probiert und seinen Hund vor der Tat aus dem Zimmer geschafft habe, beweise Mord statt Totschlag, und die Jury gab ihm Recht. Auch nahm man an, dass Deneire vom Verhältnis seiner Frau zuvor schon gewusst habe, dass er es aber aus Liebe zu ihr stillschweigend während seiner Spitalzeit geduldet habe. Man kann sich fragen, wo mehr "seelische Grausamkeit" lag, beim Freund, bei der Frau - oder beim Staatsanwalt!

Was die bereits angetönte Verfolgung der Homosexualität betrifft, so beweist die Tatsache, dass trotz übriger Gleichberechtigung der Frau nur die männliche bestraft wird, darauf hin, dass der Urgrund dieser einseitigen Strafbarkeit in früheren Nachwuchssorgen des Staates lag. Heute ist die Situation aber eher umgekehrt. Ferner haben die Verhaltenspsychologen wie Meyer-Holzapfel u.a. längst nachgewiesen, dass die Homosexualität schon bei den Tieren als intersexuelle Variante, als "Drittes Geschlecht" vorkommt. Nach Schlegel handelt es sich um eine beim Menschen in 2,3 Prozent vorkommende Erbvariante, die über das mütterliche X-Chromosom vererbt

würde. Die psychoanalytische These, "weiche" Söhne seien das Umweltprodukt einer herrischen Mutter, wird damit zugunsten eines Anlagefaktors korrigiert. Auf operativem Weg kann dann bei den relativ seltenen echten Zwittern eine normale Dominanz hergestellt werden, erinnern wir uns z.B. an die interessante Selbstbiographie des englischen Generalssohnes Robert Cowell, der im Zweiten Weltkrieg Kampfflieger, später Rennfahrer und schliesslich als Roberta Cowell Modehausbesitzer war. Ein ernstes juristisches Problem entstand auch, als am 30.12.1965 der schottische Langstrekkenpionier Lord Sempill starb. Sein Baronettitel konnte nur an einen männlichen Erben weitergegeben werden, und von diesen war als einziger Anwärter eine ehemalige Frau, Dr. med. Ewan Forbes-Sempill übrig geblieben. Dieser Dorfarzt von Alford wurde als Elizabeth geboren, behandelte sich selber aber mit männlichen Hormonen und liess sich 1952 als Mann registrieren, um seine langjährige Haushälterin Mitchell heiraten zu können. Die Frage war nun, kann ein als Frau geborener Mann einen Adelstitel erben?

Zum geringeren Teil handelt es sich bei der Homosexualität um seelische Fehlprägungen in der dafür "sensiblen Phase" der Pubertät, wobei die häufige relative Gynäkomorphie des Pubertierenden der Verführung entgegenkommt. Ferner spielt die Gleichartigkeit der sexuellen und der sozialen "Demutsgeste" mit (Meyer-Holzapfel), die vom Pubertierenden aus Vatertrotz gern einem neuen "Führer" entgegengebracht wird (Jugendbewegung). Auch die Kinsey-, Griffin- und Wolfendenrapporte wiesen nach, dass die Homosexualität eine fast physiologische Uebergangsphase in der Pubertät darstellt, und jedenfalls viel zu verbreitet ist, um noch weiterhin als "Perversion" zu gelten und bestraft zu werden. Besonders in Jugenderziehungsheimen, Strafanstalten usw. kommt sie auch als sog. "Uebersprungphänomen" vor, so dass es auch darum ein Unsinn ist, dass die Homosexuellen mit Verbrechern zusammen eingesperrt werden, während die viel gefährlicheren eigentlichen Sexualverbrecher gern "offenen" Heil- und Pflegeanstalten zugeführt werden, da man hier nur von "Körperverletzung" spricht. Wenn man auch mit Schelsky dagegen protestieren muss, dass z.B. der Kinseyrapport "verbreitet" ohne weiteres mit "normal" gleichsetzt, so sind wir doch mit Chesser, Bovet, Schoeps u.a. einig, wenn wir die Abolition des berüchtigten deutschen Paragraphen 175 verlangen, der als § 216 auch im neuen Strafgesetz wiederum verankert werden soll, indem die Homosexualität "nach überwiegender Auffassung der deutschen Bevölkerung als verachtenswerte Verirrung" gelte.

Auch die Griffin- und Wolfendenrapporte verlangen die Abschaffung dieser Paragraphen für England, während in Russland darüber nicht einmal diskutiert wird. Der Sozialpsychologe Chesser macht für die Zunahme der Homosexualität in Amerika auch die matriarchalische Sozialstruktur mit ihrer dominierenden Muttergestalt ("momism") verantwortlich, die negative Mutterkomplexe schaffe. Wie Amerika hat auch die Schweiz den Homosexuellenparagraphen seit 1942 abgeschafft, dagegen auf der anderen Seite das Schutzalter für Jugendliche entsprechend der somatisch-sexuellen Akzeleration der heutigen Jugend von 21 auf 18 Jahre zurückgesetzt. Jedenfalls bewies gerade die Oskar Wilde-Tragödie, dass durch die Internierung der Homosexuellen oft wertvolle Kräfte vernichtet werden. Alexander von Gleichen-Russwurm wies in seinem schönen Buch "Ueber die Freundschaft" die kulturelle Sendung der Männerfreundschaft nach, und Blüher sah hier überhaupt eine grössere Möglichkeit, den Sexus zum Eros zu sublimieren, eben im Sinne der "platonischen Liebe" in ihrer Urbedeutung. Aber auch die moderne "Verhaltenspsychologie" sieht im Freund, im "Kumpan" ein physiologisch angeborenes "Schema", einen "Archetypus", wie die Jungianer sagen, dem bestimmte, biologisch sinnvolle Verhaltensmuster entsprechen. Solche Gedankengänge sollten eigentlich von weiteren "Hexenjagden" auf die Homosexuellen abhalten. Auf der andern Seite wurde mit Recht darauf aufmerksam gemacht, dass sich diese "Geschlechterdifferenzierung" stets in sterbenden, überalterten Kulturen und überzüchteten Familien verstärkt, wobei man gern das untergehende Rom zitiert. Wie meistens, dürfte auch hier die Wahrheit in der Mitte liegen, so wie dies auch der Fall Wilde bewies.

Die Wilde-Tragödie begann, wie Frank Harris in seinem berühmten Buch über seinen Busenfreund Oskar ausführte, eigentlich schon beim Vater Dr. Sir William Wilde, der von einer Professorentochter Miss Travers beschuldigt wurde, sie im Ordinationsraum seiner Praxis mit Chloroform betäubt und dann vergewaltigt zu haben. Dr. Wilde verdankte es seiner Frau, die unter dem Namen "Speranza" für Irlands Freiheit eintrat, dass die Geschworenen Miss Travers als Entschädigung für ihre verlorene Unschuld nur einen Schilling zusprachen, da sie von Dr. Wilde öfters Geldgeschenke angenommen hatte.

Weniger Glück hatte sein Sohn Oskar, der mit einem adligen Freund einen leidenschaftlichen, aber kaum kompromittierenden Briefwechsel führte. Leider liess er sich dann in der Folge, als ihm der Vater seines adligen

Freundes Alfred seine Karte mit der Rückschrift "An Oskar Wilde, den Sodomiten" im Club übergeben liess, durch dessen Frau, Lady Queensburry und ihre Söhne zu einer Klage gegen den Marquis verleiten, die sich als Bumerang herausstellte. Durch Briefe erpresserischer Strichjungen kompromittiert, wurde er selber am 25. Mai 1895 zu zwei Jahren Zwangsarbeit verurteilt, nachdem Königin Viktoria schon 1885 erhebliche Gesetzesverschärfungen eingeführt hatte. Es muss als Ironie des Schicksals bezeichnet werden, dass genau 70 Jahre später auf Grund des Wolfendenrapports und einer Empfehlung Lord Arrans der Urenkel jenes Marquis von Queensburry bei seiner Jungfernrede im Oberhaus den Antrag stellte, die Bestrafung der Homosexualität aufzuheben, da sie ja doch nur die Erpressung fördere. Der Antrag ging im Oberhaus, nicht aber im Unterhaus durch, wo Sir Osborne auf die Rolle der Homosexualität bei der Atomspionage hinwies, was eigentlich kurzschlüssig war, da eben auch hier erst die Strafbarkeit die Erpressung ermöglichte. Als Sir Osborne aber bei der Abstimmung von jedem Mitglied eine persönliche Begründung verlangte, bekamen die Abgeordneten Angst vor ihren Wählern und lehnten den Antrag Queensburrys ab, womit die These Kinseys wieder einmal bestätigt wurde, dass die Oberschicht Perversionen eher verzeiht als die Unterschicht. Bei der Diskussion der Todesstrafe werden wir dann gerade das umgekehrte Verhältnis finden.

Trotzdem wird sich der Antrag Arran-Queensburry in England in absehbarer Zeit durchsetzen, da die Homosexualität hier rund 1 % der Bevölkerung ausmacht und sich heute selbst die Kirche unter dem Erzbischof Ramsey von Canterbury mit fünf weiteren Bischöfen für die Abolition des Homosexuellenparagraphen einsetzt.

Bekanntlich hatte dagegen auch Hitler trotz seiner eigenen eher "intersexuellen" Konstitution (- Eva Braun war nach Baldur v. Schirach nur eine Maskotte, um den Schein der Normalität zu erhalten) 1935 die Homosexuellenbestrafung verschärft, um sich Röhms und damit des linken Flügels seiner Bewegung zu entledigen. Dabei war die SA und SS weitgehend aus der homosexuell getönten bündischen "Jugendbewegung" mit ihrem kitschigen Führer- und Landsknechtkult hervorgegangen (Blüher, Wyneken u.a.). Pross, Paetel, Glaser u.a. haben auch nachgewiesen, dass der heroische Führerkult des "Wandervogels" zugleich von der im Ersten Weltkrieg versagenden Elterngeneration emanzipieren wollte, um dann tragischerweise über Folklore und romantischen "Heimatstil" (als Protest gegen die Grosstadt) in der spiessigen

"Blut- und Boden"-Mystik Rosenbergs aufzugehen. Aus der Revolte der Jugend gegen die frühere patriarchalisch-autoritäre Elterngeneration und ihren Krieg und gegen den wachsenden "Zivilisationsdruck" der Verstädterung wurde so unmerklich anstelle echter Elitebildung eine sture halbmilitärische Massenbewegung, die von geschickten Politikern in den Dienst der "nationalsozialistischen" Mittelstandreaktion übernommen wurde.

Was den harmlosen Exhibitionismus betrifft, der bekanntlich nur beim Mann bestraft wird, hier aber selten zur sexuellen Attacke führt, war zweifellos die bisherige Bestrafung noch magisch-überstreng (Blickzauber?). Die "Blitzer" (Streaker) der siebziger Jahre führten ihn ad absurdum, indem er in der heutigen Zeit der weltweiten "Freikörperkultur" offenbar kein "öffentliches Aergernis" mehr darstellt. So ist ja auch der weibliche "Strip-tease" längst gestattet. Die Erfahrungen mit der Freikörperkultur, die auf das Hippie-Idol Isidora Duncan und den "Jugendstil" (Fidus u.a.) zurückgeht, zeigten übrigens, dass völlige Nacktheit sexuell entschärft, weshalb die nacktlebenden Primitiven zur sexuellen Erregung ausgiebige Fruchtbarkeitsriten benötigen! Eigenartig magisch-überstreng wird auch seit dem Mittelalter, wie wir schon erwähnten, die Sodomie bestraft und in bäuerlichem Milieu nicht ganz selten aus Rache angezeigt oder gar zur Erpressung benützt. Psychologisch beweist diese Perversion bei Primitiven aber eigentlich nur die Deszendenzlehre, unsere Verwurzelung im Animalischen, die sich überhaupt in der Tierliebe und in Tierschutzgesetzen äussert. So wenn Schopenhauer meinte: "Seit ich die Menschen kenne, liebe ich die Tiere", zumal diese eindeutiger,"naiver" reagieren und z.B. als Rudeltiere wie die Hunde grosse Anhänglichkeit zeigen. Besonders rundköpfige Hunde und Katzen werden auch dank ihrem "Kindchenschema", wie Lorenz zeigte, als Kindersatz angenommen. (S.a. das antike Ledamotiv!)

Paradox ist übrigens die Entwicklung der Sexualethik im "befreiten" Afrika, wo die ursprüngliche Nacktheit einem obligatorischen Kleiderzwang mit extremer Prüderie folgte. So sind nach einem Dekret von 1974 in Sambia Illustrierte und Filme mit nackten Frauen, aber auch Krimis und Wildwestfilme streng verboten. Sex wurde zum Tabu.

Auch bei den Problemen der Eugenik und Euthanasie spielt das Weltanschauliche stark in die Rechtsprechung hinein, erinnern wir uns an den Fall Dr.Dohrn. Am 22.11.1963 wurde der Frauenarzt Dr. Dohrn vom Landgericht

Hannover wegen "schwerer Körperverletzung" (§ 224/225) zu 6 Monaten Haft verurteilt, weil er Frauen mit ihrer ausdrücklichen Einwilligung durch Eileiterunterbindung sterilisiert hatte. Immer handelte es sich um Frauen, die bereits mindestens zwei oder drei gesunde Kinder hatten, aber aus gesundheitlichen oder auch sozialen Gründen keine weiteren Schwangerschaften auf sich nehmen konnten. Der einklagende Kollege nutzte dabei eine Gesetzeslücke aus, die gestattete, noch immer das nationalsozialistische "Erbgesundheitsgesetz" vom 1.1.1934 anzuwenden, das freilich andererseits auch eine kollektive Zwangssterilisierung bei Zwangsverschleppten usw. erlaubte. Die Anklage stützte sich bedenklicherweise aber auch noch auf "das gesunde Volksempfinden": Die individuelle, "soziale" Unterbindung verstosse "gegen gute Sitten" (§ 226)! Der Berliner Strafsenat des Bundesgerichtshofs war aber anderer Meinung und hob das Urteil gerade unter dem Druck der öffentlichen Meinung am 27.10.1964 auf. Filme und Bücher über den Fall hatten die Oeffentlichkeit alarmiert. Uebrigens wollte schon der Kaiser während des ersten Weltkrieges die Sterilisierung aus wehrpolitischen Gründen als "Körperverletzung" unter Strafe stellen, was aber erst Hitler realisierte, obgleich in den zwanziger Jahren namhafte Aerzte und Juristen wie Villinger, Radbruch, Ebermayer und Kohlrausch für Freigabe auch bei sozialer Indikation eintraten. Die Beispiele Schwedens, der Schweiz und Japans (wo neuerdings sich vor allem die Männer unterbinden lassen), beweisen, dass keine Rede von "Sittenverwilderung" (im Sinne von § 226 als psychischer Folge) sein kann. In der Schweiz verlangt man als Vorbedingung nämlich mindestens drei gesunde Kinder, ein Mindestalter der Frau von 30 Jahren und eine "dauerhafte Ehe"! Dank der sog. "Antibabypille" - ein unglücklicher Werbename -, breitete sich in den USA die einst von Margaret Sanger gegründete "Birth-Control"-Bewegung aus, die schon 1900 in Paris zum ersten und 1905 in Lüttich zum zweiten internationalen "Neo-Malthusian-Congress" geführt hatte. Seinerzeit hatte Malthusius die Geburtenbeschränkung damit begründet, dass er annahm, der Bodenertrag nehme ständig ab, während sich die Menschheit alle 25 Jahre verdopple, - beides Fehlmeinungen, zumal heute schnellwachsende Getreidearten gezüchtet werden. Aber die Idee der Familienplanung als "Neo-Malthusianismus" blieb lebendig und sinnvoll.

Seit dem letzten Weltkrieg fanden sieben internationale Kongresse der "International Planned Parenthood Federation" (in Stockholm 1946, Chelten-

ham 1948, Bombay 1952, Stockholm 1953, Tokyo 1955, Delhi 1959, Singapur 1963) statt. Auch das von André Maurois, Rostand, Jules Romain u.a. gegründete Pariser "Institut de la vie" befasst sich mit diesem dank der drohenden Ueberbevölkerung, besonders in den unterentwickelten Ländern, zur Menschheitsfrage kat' exochen aufgerückten Sozialproblem. Selbst der päpstliche Delegierte bei der Weltgesundheitsorganisation in Genf, de Riedmatten, teilte zunächst ein prinzipielles Ja des Vatikans zur Geburtenregelung mit, da Ueberbevölkerung soziale Krisen und Krieg mit sich bringe, hatte doch der Generaldirektor der FAO, der Inder Sen, an der Römer Tagung 1965 betont, dass schon heute mehr als die Hälfte der Weltbevölkerung von 3 1/2 Milliarden unterernährt sei. Längst nahmen Millionen Männer in Japan die Samenstrangligatur auf sich, weil die Tubenunterbindung bei der Frau viel gefährlicher und schwieriger ist. Auch in Indien propagierten schon Gandhi und Nehru diese "Vasektomie" mit viel Erfolg, die heute auch, wie z.B. an der 2. Weltbevölkerungskonferenz von Belgrad November 1965, viele westliche Hygieniker empfehlen, zumal die Prophylaxe der prinzipiellen ärztlichen "Ehrfurcht vor dem Leben" (Albert Schweitzer) bedeutend weniger widerspricht als die Abtreibung.

Erst kürzlich brachte im amerikanischen Senat Senator Gruening eine Gesetzesvorlage zur Geburtenkontrollförderung ein, wobei er vom Nobelpreisträger und Entdecker des Vitamin C, Szent-Györgyi, mit dem Hinweis unterstützt wurde, in weniger als 600 Jahren müssten die Menschen bei dem heutigen Fortpflanzungstempo zum Kannibalismus zurückkehren, um existieren zu können.

Leider konnte sich dann das 2. Vatikanische Konzil nicht zur prinzipiellen Anerkennung der Geburtenregelung durchringen. Im Gegenteil wurden gewisse frühere Konzessionen eher wieder zurückgenommen und so der katholische Familienplaner, der auch nur noch "Wunschkinder" haben möchte, mit jenem schlechten Gewissen belastet, das den Gläubigen nur um so abhängiger von den Gnadenmitteln der Kirche macht.

Demgegenüber ist es aber auch kein Zufall, dass gerade im calvinistischen Genf, dem bisherigen "Abtreibungseldorado" der Schweiz, auch das erste öffentliche "Amt für Geburtenplanung" errichtet wurde. Wieviele Tragödien können so vermieden werden, rechnet man doch allein für die Schweiz mit 60.000 Abtreibungen jährlich. Nur die verhinderte Empfängnis verhindert

aber den Abort. Die Empfängnisverhütung aber scheiterte bisher an den Folgen einer sexualfeindlichen Erziehung und an der allgemeinen Diskreditierung der Sexualität durch das Christentum (Comfort). Aber auch unter der Nachwirkung der nationalsozialistischen Rassen- und Massenzüchtung steht in Deutschland noch heute jede Werbung für Empfängnisverhütungsmittel unter Strafe, während vor Hitler auf jedem Bahnhof entsprechende Automaten der "Gesellschaft zur Verhütung der Geschlechtskrankheiten" standen. Noch ein BGH-Urteil vom 9.3.1962 begründete diese hygienefeindliche Prüderie mit den Worten: "Die sittliche Ordnung will, dass sich der Verkehr der Geschlechter grundsätzlich in der Einehe vollziehe, weil der Sinn und die Folge das Kind ist." "Unzucht dagegen besteht darin, dass es dem Handelnden darauf ankommt, eigene oder fremde Geschlechtslust zu erregen oder zu befriedigen." Sittlich ist es demnach nur, wenn ein Ehepaar geschlechtlich unter Vermeidung von Lust verkehrt, um ein Kind zu bekommen, womit die strenge katholische Moral übertroffen wird, die die Knaus-Oginomethode der empfängnisfreien Tage erlaubt. Die Folge dieser Vogel-Strausspolitik war nach Nedelmann eine Million jährlicher Abtreibungen mit 10.000 toten Müttern!

Ferner stieg auch die Zahl der minderjährigen Mütter (nicht nur als Folge der Akzeleration) ständig. So gab es im Jahre 1960 nur 69 Mütter mit und unter 15 Jahren in der Bundesrepublik, während diese Zahl nach zwei Jahren schon auf nahezu 250 anstieg. Als aus Amerika und Schweden die "Anti-Baby"-Pillen (hormonale Ovulationshemmer) aufkamen, unternahmen katholische Blätter wie die Kölner "Neue Illustrierte" mit Schlagzeilen wie "Stop den Todespillen", "Krebs durch Anti-Babypille" usw. einen systematischen Feldzug dagegen, weshalb das "Kollegium der Medizinjournalisten" einen heftigen Protest publizierte. Vor allem wurden hier gewisse eher seltene Nebenerscheinungen wie Leber- und Sehstörungen, Thromboseneigung usw. überbetont, wie sie auch bei der Schwangerschaft auftreten: Die Pille erzeugt eben eine künstliche Gravidität mit all ihren Nebenerscheinungen! Allerdings sah der Papst nicht zu Unrecht gewisse Gefahren für die Ehe und die Familie, weshalb er eben sein prinzipielles Veto gab, um den Anfängen einer Sittenverwilderung zu wehren, die zur Eskalation führen könnte. In der Tat nahm seither in USA, Schweden, Dänemark usw. die Promiskuität unter den Jugendlichen bedenklich zu, wobei der Linkstrend zu "Polit-Kommunen", sog. "Grossfamilien" führte, da die bisherige "Kleinfamilie" sich überlebt habe!

Ferner nahmen die Geschlechtskrankheiten rapide zu. Daher war es doch wohl unverantwortlich, wenn Bundesrichter Kohlhaas 1974 in einem Memorandum bereits 16jährigen Mädchen das Recht zuerkannte, die Pille auch ohne elterliche Erlaubnis zu nehmen, wobei er zudem den Aerzten "wegen des Berufsgeheimnisses" verbot, die betreffenden Eltern darüber zu informieren. Der in der Hochkonjunktur der 60er Jahre aufkommende Modeausdruck "Wunschkinder" dank der Pille als Gegenstück zum "unerwünschten Kind" wies auf den "totalen Konsumentenstandpunkt" der modernen "Wegwerfgesellschaft" hin!

Segensreich war die Pillenpropaganda hingegen in Entwicklungsländern wie Porto Rico, Indien usw., um der immer mehr proletarisierenden Ueberbevölkerung zu steuern. Auch die diesbezügliche UNO-Tagung von Belgrad, September 1965 empfahl dieses System den Entwicklungsländern, die bisher nur dank Kinderreichtum überleben konnten, nun aber dank der modernen Hygiene wahre Bevölkerungsexplosionen aufweisen, da besonders die Säuglingsmortalität zurückging. Nach Kaufmann ("Die Menschenmacher") wird sich daher die moderne Auffassung der Ehe mehr in Richtung der protestantischen Ethik eines Schleiermacher entwickeln, der die Gattenliebe, den Eros sozusagen als Matritze der christlichen Nächstenliebe, als besonders echten zwischenmenschlichen Kontakt, und das Kinderkriegen mehr nur als Nebenprodukt auffasste. Primitiven Völkern wie Bangla Desh blieb aber angesichts einer verheerenden Hungersnot 1974/75 nichts anderes übrig, als die Heirat überhaupt für jedes zweite Jahr, abgesehen von Härtefällen, zu verbieten. Es sei "idiotisch zu glauben, jedermann habe ein Recht auf Heirat ohne Rücksicht auf finanzielles, körperliches oder geistiges Ungenügen". Man nahm mit diesem "Numerus clausus" also den Aermsten dieser Erde noch den Trost des "pain des pauvres" und zerstörte ihren primitiven Glauben, dass "Kinderreichtum" bereits eine Spur Reichtum bedeute. Andererseits lässt der hinduistische Glaube an eine Reinkarnation in Tiergestalt lieber die Menschen verhungern als die "heiligen Kühe" schlachten. Indien benötigt sichtlich das Fegefeuer des Kommunismus, um zu genesen!

Ein neues Problem brachte die Frage, ob die "Pille danach", welche die Nidation (Einnistung) des befruchteten Eies in der Gebärmutterschleimhaut verhindert, als Abortmittel zu verbieten sei, da das Strafgesetz ausdrücklich eine "Fruchtabtreibung" untersagt. Der Wiener Prof. Husslein und ein

Zürcher Oberrichter behaupteten in einem betreffenden Straffall, das noch nicht eingenistete Ei könnte nicht als "Leibesfrucht" angesprochen werden, - ein Sophismus, der der ärztlichen Ethik aber nicht standhält.

Jedenfalls hinterlässt nach Freud, Prokop u.a. der meist geübte Coitus interruptus oder condomatus neurotisierende Unbefriedigung und führt bei strengen Katholiken zudem zu Gewissenskonflikten. Schon Madame de Staël meinte: "Das Condom ist ein Panzer gegen die Liebe und ein Spinngewebe gegen die Krankheit." Die Tubenligatur hat daher schon manche späten Ehekonflikte saniert. Der Austausch bioelektrischer und fermentativer Reize bringt offenbar allein jenen lebenswichtigen Entspannungseffekt der "Erholungsregression" des Sexualakts.

So führt zweifellos auch die <u>künstliche Insemination</u> des amerikanischen "Donor"-Systems nicht nur zu juristischen, sondern auch zu psychischen Problemen. Vor einigen Jahren ging die Meldung durch die ärztliche Presse, in New York habe ein südamerikanischer Arzt ca. 3000 Mütter statt mit ausgesuchten Studentensekreten mit eigener Produktion beglückt. Andererseits soll ein Dr. O. mit dem Sekret eines Junggesellen, der ihn zur Prüfung seiner Zeugungsfähigkeit aufgesucht hatte, eine Frau, die ihn wegen Kinderlosigkeit konsultierte, befruchtet haben, so dass diese nun den "Donor" mit Erfolg auf Alimente verklagte.

Aber auch hier setzt bei uns eine "Enttabuierung" ein. Der 62. Deutsche Aerztetag 1959 widersetzte sich nicht nur der heterologen, "ehewidrigen" Insemination, sondern der künstlichen Befruchtung überhaupt. Der 73. Aerztetag 1970 betrachtete selbst die künstliche heterologische Insemination (durch einen fremden Donor) nicht mehr als "standeswidrig"! Problemloser in rechtlicher und psychologischer Beziehung sind natürlich homologe Inseminationen mit dem Samen des Ehemannes. Bis 1970 gab es in Amerika ca. 220.000 erfolgreiche Inseminationen. Problematischer wird es, wenn durch Zentrifugieren das leichtere männliche XY-Chromosom vom schweren weiblichen XX-Chromosom getrennt wird, um sogar eine "geschlechtsspezifische Insemination" zu erreichen.

Ebenso stossen neueste Inseminationsversuche im Reagenzglas mit anschliessender Wiedereinpflanzung des zuvor herausoperierten Eies in die Gebärmutter, wie sie Prof. Bevis an der Universität Leeds in England angeblich in drei Fällen mit Erfolg praktizierte, auf gefühlsmässige Widerstände, wie

die "Homunculus"-Versuche der 60er Jahre in der UdSSR und in Italien (Aufzucht menschlicher Föten im Reagenzglas).

Weitere ähnliche Probleme brachte die chirurgisch-medikamentöse Geschlechtsumwandlung bei Transsexuellen. In Hamm wollte ein Pakistani, der sich 1971 in Brüssel zu einer Frau umoperieren liess, einen Deutschen heiraten, erhielt zwar von der pakistanischen Botschaft einen weiblichen Pass, aber vor dem Oberlandesgericht von Hamm keine Eheerlaubnis, da "die deutsche Rechtsordnung vom Grundsatz der geschlechtlichen Unwandelbarkeit" ausgehe und nach deutschem Recht eine Ehe zwischen Gleichgeschlechtlichen nicht möglich sei. In Oesterreich ist sogar eine operative Geschlechtsumwandlung ausdrücklich verboten, da es sich in der Regel um eine Kastration handelt.

Nach Giese, Harnack u.a. hatte die "sexuelle Revolution" dank Frühaufklärung, Pille usw. nach dem Zweiten Weltkrieg wenigstens den Rückgang der Sexualneurosen und besonders der Prostitution zur Folge. Aber trotz ihrer offiziellen Aechtung durch die UNO 1950 blieb diese in den meisten Ländern wenn nicht erlaubt, so doch "toleriert" und wurde, wie in der Schweiz, nur indirekt über "Kuppelei-, Zuhälterei- und Mädchenhandel"-Paragraphen bekämpft. Schon Thomas von Aquin hatte sie zur Rettung der Eheinstitution für unerlässlich gehalten. Erst die Frauenrechtlerin Josephine Butler hatte um die Jahrhundertwende ihre völlige Abolition verlangt und auch die "Reglementierung" zur Verhütung der Geschlechtskrankheiten abgelehnt.

Das Wiederaufleben der Prostitution in der Hochkonjunktur (- Amsterdam führte 1975 sogar staatliche "Sozialbordelle" ein -) bewies aber auch den Irrtum der marxistischen "Abolitionisten": Prostitution ist nicht nur eine "soziale Krankheit" infolge "Proletarisierung der Arbeitnehmer" durch "Konzentration des Industriekapitals". Sie kann auch einfach Symptom des allgemeinen Sittenzerfalls in der Wohlstandsgesellschaft sein.

Neuartige ethische und juristische Probleme bringt auch die immer weitergehende Transplantation von Organen. Schon mit der Bluttransfusion werden z.T. bleibende Gruppenfaktoren übertragen; um so bedenklicher wäre eine Ueberpflanzung von Keimdrüsen mit dem entsprechenden Erbgut! Oder gar eine Hirnüberpflanzung, von der Mary Shelley 1818 in ihrem "Frankenstein"-Roman phantasierte! Auf der andern Seite sind diese uralten Wunschträume der Chirurgen heute vielfach Wirklichkeit geworden. Auch die Wiederanheftung des abgehauenen Ohres des Hohenpriesterknechtes durch Jesu im Lukas-Evange-

lium und die Ueberpflanzung eines Mohrenbeines von einem Toten auf einen Lebenden durch die Schutzpatrone der Chirurgie, Cosmas und Damian, erscheinen heute als durchaus möglich. Selbst die freilich zunächst noch gescheiterten Versuche der künstlichen "Homunculuszeugung" in der Retorte durch Dr. Petrucci sind nicht ganz aussichtslos und werden gegenwärtig durch Dr. Lin und Edwards weitergeführt. Sie würden ungeahnte Möglichkeiten, aber auch schwerste weltanschauliche Probleme bringen.

In einem praktischen Fall mussten wir seinerzeit als Bernisches Regierungsmitglied Stellung beziehen. Ein schwedischer Professor Senning hatte als Gast in Zürich einem jungen Verkehrsopfer Albert Gautschi das Herz für eine Transplantation entnommen, ohne dass der sichere Hirntod durch ein EEG usw. festgestellt worden oder auch nur die Angehörigen angefragt worden wären. Die Familie Gautschis klagte auf Grund von Art 262 Ziff. 2 des Schw.St.GB: "Wer einen Leichnam oder Teile eines Leichnams oder die Asche eines Toten wider den Willen des Berechtigten wegnimmt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft." Wir protestierten gegen das Experiment des Schweden, das zudem misslang, im Namen der ärztlichen Ethik und der Menschenrechte der Eltern, aber die Zürcher Behörden behaupteten, Art. 262 werde in solchen Fällen durch Art. 32 und 34 Schw. St.GB "ausser Kraft gesetzt":"Die Tat, die das Gesetz oder eine Amts- oder Berufspflicht gebietet oder die das Gesetz für erlaubt oder straflos erklärt, ist kein Verbrechen oder Vergehen"und: "Die Tat, die jemand begeht, um das Gut eines andern, namentlich Leben, Freiheit, Ehre, Vermögen aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu erretten, ist straflos". Mit diesem Artikel werden gern auch Obduktionen in Krankenhäusern ohne Rückfrage bei den Angehörigen begründet, wenn sie im Interesse der Wissenschaft sind. Am 3.7.75 sprach auch das Bundesgericht den Schweden frei!

Seit dieser ersten schweizerischen Herzverpflanzung am 14. April 1969 reisst die Diskussion auch beim Bundesrat nicht mehr ab, da die Bundesverfassung betreffend Organtransplantation drei Lücken offen lässt: Das bisherige juristische Todeskriterium, - Aussetzen von Atmung und Herztätigkeit - ist durch die "künstliche Reanimation" unsicherer geworden als der Gehirntod, der als Bewusstseinsverlust auftritt, wo aber wieder blosse Wahrscheinlichkeit trotz negativem EEG-Befund angenommen werden kann, da z.B. beim Elektroschock, Hibernation usw. merkwürdig reversible Scheintod-

zustände beobachtet worden sind. Deshalb regte der schweizerische Bundesrat Furgler an der 9. Konferenz der europäischen Justizminister in Wien ein Ergänzungsprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention betreffend Definition des Todes an.

Dass dieses Problem nicht bloss ein theoretisches ist, bewies der Prozess gegen Andres Lyons in Oakland (Kalifornien), der zwar gestanden hatte, den 29jährigen Moore erschossen zu haben, aber den "Mord" abstritt, da das Herz des Opfers verpflanzt wurde, während es noch lebte. Der Kopfschuss hatte zwar im EEG keine Hirnströme mehr ermöglicht, aber das Herz lebte weiter, d.h. Moore habe zur Zeit der Transplantation partiell noch gelebt, was "Mord" ausschliesse! Freilich löste sich dann das Problem insoweit, als der Empfänger Wixom nach einem Monat dann doch starb, was zum mindesten "Körperverletzung mit Todesfolge" für Lyons ergab.

Es gibt heute eine eigentliche Wissenschaft vom Tode, die Thanatologie, ein Beweis, dass auch das Sterben sozusagen enttabuiert wurde. Früher hiess es: Jeder stirbt für sich alleine, heute spricht man vom "Recht auf einen würdigen Tod", von "Sterbehilfe", "Tod auf Verlangen", von der Frage, ob der Arzt oder wie bisher nur der Priester auf das Sterben vorbereiten soll, wo und wann er eine infauste Diagnose und Prognose offenbaren und wo er wieder als "fromme Lüge" schweigen soll. Auch der Selbstmord und seine Prophylaxe ist ein brennendes Gegenwartsproblem geworden, indem sich nach einer breiten Untersuchung der Yale-Universität die Suizidhäufigkeit in den westlichen Ländern von 1960 bis 1971 praktisch verdoppelt hat und immer jüngere Jahrgänge (unter 25 Jahren) betrifft. Besonders in Deutschland hat sich die Zahl der Kinderselbstmorde in den letzten zwei Jahrzehnten verdoppelt. Schuld daran dürfte die Massierung in anonymen Grosstädten, die Wohlstandsverwahrlosung mit Alkoholismus, Drogensucht usw. oder auch ein gewisser "Gipfelkater", z.B. im Wohlfahrtsland Schweden, sein: Wie der Bergsteiger beim Erreichen des Gipfels oft eine nicht ungefährliche Entspannungsdepression bekommt, so hat der heutige blasierte Wohlstandskonsument kein erstrebenswertes Ziel und so "keine Zukunft" mehr vor sich! Die Enttabuierung des "Freitodes", - im alten England wurde ein missglückter Suizid noch als Mordversuch bestraft -, vor allem durch den weltweiten Verlust an religiösem Halt, tat das Seine. Kürzlich erschoss sich die Fernsehmoderatorin Chubbick aus Sarasota in Florida als reiner, völlig

unmotivierter "Live-Gag" im TV. Auch Autounfälle sind nach Angaben der "American Association of Suicidology" in etwa jedem 6. Fall getarnte Selbstmorde. Die Versicherungen halten insofern an der Tabuierung fest, als sie bei Selbstmord als Selbstverschulden nichts zahlen, so dass dann die Unschuldigen, die Angehörigen büssen müssen, was höchstens beim "russischen Roulette" als reiner, verantwortungsloser "Mutprobe" gerechtfertigt wäre. Die "Telefonhilfe" kann als Prophylaxe manchmal den kritischen psychologischen Moment bei Lebensmüden abfangen. Aehnlich wirkt die Beichte und die analytische "Couch". Schon Lichtenberg meinte, wegen der "Ohrenbeichte" sei der Selbstmord in katholischen Ländern seltener.

Ein weiteres Randproblem von medizinisch-rechtlichem Charakter ist das der freiwilligen "Versuche am Menschen", wie sie in Amerika gegen Vergünstigungen in Gefängnissen gemacht werden, erinnern wir uns an den Fall Dr. Sheppards. Auf Antrag des polnischen Roten Kreuzes musste Deutschland am 26. Juli 1951 100 Mio. DM Entschädigung für die Opfer der pseudomedizinischen Menschenversuche in den KZ zahlen. Aber auch in Amerika fand die Tuskegee-Kommission heraus, dass im Bundesstaat Alabama 430 farbige syphilitische Gefangene unbehandelt blieben, um an ihnen im Auftrag des US-Gesundheitsministeriums die Spätfolgen dieser Krankheit zu studieren. Der Weltärztebund präzisierte daher in der "Deklaration von Helsinki" 1946: "Versuche am Menschen dürfen nur vorgenommen werden, nachdem sich die Versuchsperson aufgrund vorangegangener Aufklärung mit dem Versuch freiwillig einverstanden erklärt hat." So lässt sich schon jeder vorsichtige Chirurg von seinem Patienten das Einverständnis mit der Operation unterschreiben.

Als 1974 Weissmann u.a. Manipulationen am genetischen Code von Viren gelang, kam es unter den Wissenschaftern zu einem ähnlichen Gewissenskonflikt wie seinerzeit zwischen Oppenheimer und Teller bei der Erfindung der Atombombe. Droht der Menschheit durch die Wissenschaft an den Grenzen der Makro- und Mikrophysik ein Suizid, wie der pessimistische "Club of Rome" wissenschaftlicher Futorologen 1974 prophezeite, wobei er zugleich zum Konsumverzicht zugunsten der Entwicklungsländer und zum Stop der Umweltverschmutzung und besonders des immer nur zu einem "Gleichgewicht des Schreckens" führenden Wettrüstens von ca. 500 Mrd. jährlich aufrief.

Harmlosere Menschenversuche als in den KZ trieb Hitler mit seinem "Lebens-

born" (Begattungsabende mit SS-Leuten), um eine rein arisch-germanische Rasse von "blonden Bestien" zu züchten, nicht wissend, dass Blondheit biologisch eine Defektmutation ist, und dass eher Rassenmischung zu "luxurierenden", besonders schönen und lebenstüchtigen Typen führt!

Weltanschaulich bedingt, oder besser gesagt, deformiert war übrigens auch jener unerwartete Freispruch im belgischen Thalidomidprozess, obgleich ein vorbedachter Kindsmord durch einen Arzt vorlag. Auf Wunsch der Eltern hatte Dr. C. das missgestaltete Kind am 5. Tag getötet. Es handelte sich im Prinzip also um eine Wiederaufnahme der nationalsozialistischen "Euthanasie", ein Wort, das an sich schon einen unzulässigen Euphämismus darstellt. Die Lütticher Geschworenen, lauter Männer, wurden aber daran erinnert, dass die Van de Put selber zu den Opfern des Nationalsozialismus gehörten und sprachen alle drei frei. Das Echo der Welt war geteilt. Besonders der Arzt wurde angegriffen, da die ärztliche Bewahrungspflicht nun einmal "alles Leben zu erhalten" habe (Albert Schweitzer). Madeleine Jacob wieder zitierte als Gegenargument die Aussage einer Krankenschwester während des Prozesses, die die Behauptung des Richters, das Kind sei ein Geschöpf Gottes, das nicht zerstört werden dürfe, mit dem Satz beantwortete: "Nein, dieses Kind war kein Werk Gottes, sondern das Resultat menschlicher Pfuscherei, die das Werk Gottes zerstörte." Im gleichen Buch griff Lebréton als wahre Schuldige die pharmazeutische Industrie und die ungenügende staatliche Kontrolle an, die auch durch den italienischen "Quattrosoldi"-Skandal offenbar wurde. Dieses Blatt liess 1965 zwei nicht existierende, angeblich neue Medikamente von zwei Professoren "begutachten", um damit den ganzen Gutachtenschwindel einmal offenbar zu machen.

Der Thalidomidprozess löste leider eine fatale Kettenreaktion aus, indem innerhalb der nächsten Wochen drei Frauen ihre verkrüppelten Kinder umbrachten. Man vergass offenbar, wieviele Invalide wie Roosevelt, Toulouse-Lautrec, Helen Keller u.a. zum Segen der Menschheit wurden, abgesehen davon, dass die moderne Medizin fast täglich neue sensationelle Heilmittel entdeckt. Dr. Bauers Limburger Euthanasieprozess 1963/64 wirkte daher in diesem psychologischen Moment als zwar bittere, aber heilsame Medizin. Der Thalidomidprozess brachte übrigens auch den Beteiligten, die ihren Freispruch mit Champagner gefeiert hatten, kein Glück. Dr. C. wurde von der belgischen Aerztekammer für Jahre suspendiert und das Ehepaar Van de

Put liess sich trotz der hohen Tantièmen für ihre "Memoiren" bald darauf scheiden!

Aehnlich verlief zehn Jahre später im Londoner "Old Bailey" der Prozess gegen den 33jährigen "ewigen" Studenten Crofts, der seine durch Thalidomid verkrüppelte 3 1/2jährige Tochter Naomi mit Schlaftabletten und einer Plastiktüte ermordet hatte, obgleich er angeblich "Quäker" war. Er wurde mit Bewährung verurteilt. Die englische Indolenz der "ärztlichen Ethik" gegenüber zeigte sich ja dann auch in der Freigabe der Abtreibung trotz grosser Gegendemonstrationen.

In Deutschland kam ein analoger Fall durch die Frankfurter Staatsanwältin, Frau Dr. Saal, vor Schwurgericht. Am 29. September 1963 tötete die Aerztin und Freundin einer gewissen Helga Siderow deren dreijährigen Sohn Alexander durch eine Schlafmittelspritze. Er war als "Contergan-Kind" an Händen und Füssen verkrüppelt. Frau Siderow war deshalb schon zweimal in einer Nervenklinik "wegen Verzweiflungsausbrüchen" interniert gewesen und hatte sich, zusammen mit der Aerztin, Frau Dr. Petersen, dem Trunk ergeben. Bei der Tat wies sie 2,2 Promille und die Aerztin 2,27 Promille Blutalkohol auf. Frau Dr. Petersen bereute sofort die Tat und versuchte mit Herzspritzen den Tod aufzuhalten, was ihr aber nicht mehr gelang. Als Anstifterin wurde vor allem die Mutter der Siderow angegeben, doch soll auch Frau Siderow selber geäussert haben: "Ich will wieder frei sein, das Kind bindet mich nur".

Auch die Schweiz hatte kürzlich einen analogen Prozess. In Biel erhielt eine Charlotte Brechbühler, die ihr mongoloides Söhnchen Andreas am 20.4. 1964 in der Wiege mit Watte erstickt hatte, nur 12 Monate Haft mit bedingtem Strafvollzug. Ihr Verteidiger Dr. Klopfenstein war seinerzeit Untersuchungsrichter gewesen, als Charlottes Mutter 1944 in geistiger Umnachtung ihren Mann und sich selbst erschoss, was auf die damals 13jährige als Schock wirkte und eine monatelange Aphasie zurückliess. Von 110.000 Geburten waren damals 1963 161 solche mongoloider Kinder, an denen aber normalerweise die Mütter, vielleicht aus einem durchaus unbegründeten Schuldkomplex heraus, besonders hangen, zumal diese affektiv sehr ansprechbar zu sein pflegen.

Praktisch ebenfalls zu einem Freispruch kam es im September 1965 in London, als Arthur Gray zwei Jahre mit Bewährung und obligater psychiatrischer

Behandlung dafür erhielt, dass er seinen einzigen 12jährigen Sohn Richard, der an schmerzhaftem, unheilbarem Rückenmarkkrebs litt, mit Tabletten und Gas auf dessen ausdrücklichen Wunsch erlöste, obwohl sonst "Tötung auf Verlangen" Mord gleichgestellt wird.

Ein weiterer englischer Fall betraf eine Cousine zweiten Grades der Königin Elisabeth. In Newbury wurde Elisabeth Wise angeklagt, ihre zehn Monate alte blinde und taube Tochter getötet zu haben, als ihr die Aerzte versicherten, das Kind werde blind und taub bleiben. Frau Wise wurde gegen eine Kaution von 250 Pfd. Sterling wegen "aussergewöhnlicher Umstände" auf freien Fuss gesetzt.

Sozusagen eine groteske Parallele zu diesen Freisprüchen war derjenige im Münchner Euthanasieprozess vom Frühjahr 1965, wobei es um die 14 "Engel des Todes", die Kinderschwestern von Obrawalde, ging, die während des Krieges 8- bis 10.000 kleine "unnütze Fresser" durch Luminal- und Luftspritzen ins Jenseits befördert hatten. Obgleich der Staatsanwalt die dabei benutzte Vorspiegelung einer Heilbehandlung als besondere "Heimtücke" bezeichnete, wurden die Schwestern als "blosse Befehlsempfänger" freigesprochen, hatten doch sämtliche Gerichtspräsidenten bei der Berliner Konferenz vom April 1941 den Plan einer "Ausmerzung lebensunwerten Lebens" ohne Widerspruch hingenommen: Im Grunde war freilich der Unterschied z.B. zum Auschwitzer Sanitäter Klehr, der Kinder und Frauen mit Phenolinjektionen ins Herz umlegte oder gar zu Boger, der die Kinderköpfe an den Wänden zerschmetterte, nur methodischer Art. Nur eine Nuance teuflischer war es auch noch, wenn Boger den damals 13jährigen Zeugen Joe Wasser aus NY dazu zwang, sein eigenes acht Monate altes Schwesterchen in die Feuergrube zu werfen. "Warum griff Gott nicht ein?", schluchzte der Zeuge bei dieser Aussage im Frankfurter Auschwitzprozess 1964/65, der vielleicht ein allzu rasches Vergessen und Verdrängen der KZ-Greuel verhinderte, die neue, im Wirtschaftswunder gross gewordene Generation an die Schuld der Väter erinnerte und so eine echte Vergangenheitsbewältigung anbahnte. Hitlers "tausendjähriges Reich" hatte zwar nur zwölf Jahre gedauert, aber eine tausendjährige Schuld auf sich geladen, denn die Zeit arbeitet nicht für, sondern gegen die Nazis. Durch die wachsende Differenzierung des Menschengeschlechts nimmt auch dessen ethische Sensibilität zu, so dass die Hitlergreuel jeder Generation nur noch verabscheuungswürdiger erscheinen

werden. Schon beim Schlusswort meinte der Staatsanwalt Dr. Grossmann: "Es war das grösste und furchtbarste Massaker der Menschheitsgeschichte!" Vor allem die von Inge Deutschkron in "Denn ihrer war die Hölle" gesammelten Zeugenaussagen vom Auschwitzprozess über die Kindermisshandlungen zeigten, mit welch kranker Bestialität ein Dr. Mengele und Dr. Schumann jene stärksten Instinktbarrieren durchbrachen, die die Natur in uns gerade den Kindern gegenüber aufgebaut hat. Deshalb scheut man sich heute unwillkürlich, die feist gewordenen Hände der Wirtschaftswundermanager zu schütteln, weil man nie so recht weiss, ob nicht auch an ihnen das Blut unschuldiger Kinder klebt! Inge Deutschkron schrieb: "Keiner von uns Journalisten dürfte am Ende dieses Prozesses der gleiche Mensch geblieben sein." Ist man nicht versucht, mit Goethe anzunehmen: "Die Menschheit schreitet immer fort, und der Mensch bleibt immer derselbe". Ist der Steinzeitmensch in unserer Brust denn nie endgültig zu überwinden? Hatte v. Ossjetzki recht, wenn er schon 1930 meinte: "Niemals ist das deutsche Bürgertum in einem Säkulum so ehrlich gegen sich gewesen, wie in diesen paar Jahren nationalsozialistischen Wachstums?" Hatte nicht auch Deutschland seinerzeit die Proklamation der Kinderschutzkommission des Völkerbunds vom 26.9.1924 unterschrieben?[37)]

Uebrigens war es nur einem Zufall zu verdanken, dass dieser und ähnliche nachfolgende Prozesse überhaupt zustande kamen. Ein Frankfurter Journalist erhielt anlässlich eines Verwandtenbesuchs in Breslau von einem Unbekannten Dokumente über die KZ-Organisationen, die dieser seinerzeit aus dem brennenden Breslauer Archiv gerettet und bei sich aufbewahrt hatte! Der Journalist übergab diese Dokumente Generalstaatsanwalt Dr. F. Bauer, der selber ehemaliger KZ-Insasse war.

Nach 20 Monaten Prozessdauer, 180 Verhandlungstagen und über 300 Zeugen kam am 19.8.1965 endlich das Urteil zustande, nachdem die professionellen Kriegsverbrecherverniedlicher Dr. Laternser usw. viel und gern vom "Befehlsnotstand" gesprochen und die unmöglichsten Ablenkungsversuche unternommen hatten. Von echter Reue oder auch nur Einsicht war bei den Angeklagten kaum etwas zu spüren. Es war, als fühlten sie sich (zu Recht oder zu Unrecht) nur als Exponenten einer latenten breiten Volksmeinung, hatte doch selbst Verteidigungsminister Strauss in einer Wahlrede empfohlen, bezüglich Auschwitz "endlich Schluss zu machen mit dem falsch verstandenen Sühne-Deutschtum", und Bundesjustizminister Dr. Bucher die Verjährung

befürwortet, weil man sich eben daran gewöhnen müsse, "mit Kaduks zu leben". Nachdem in Auschwitz zwischen 1941 und 1945 gegen 5 Millionen Menschen vernichtet worden waren, - offiziell sprach man zwar bloss von 2,5 Millionen -, befremdete das Urteil "Lebenslänglich" für nur 6 dieser Massenmörder das In- wie das Ausland, so dass Staatsanwalt Dr. Bauer mit Recht Berufung einlegte, während auch die Verteidiger die Stirne hatten, für die minder Bestraften Revision anzukündigen. Dr. Bauer erntete dafür Todesdrohungen, zumal er sich als SPD-Kandidat aufstellen liess. Das Ausland, z.B. Stockholms "Dagens Nyheter" sprach dagegen von "legalistischer Absurdität". Immerhin wurde die sorgfältige Arbeit der Richter, die über 300 Zeugen verhörten, um trotz der Kollektivschuld kein "Kollektivurteil" abzugeben, anerkannt. Schliesslich hatten ja die konservativen Befürworter zur Wiedereinführung der Todesstrafe ihre Kampagne merkwürdigerweise beim Beginn der KZ-Prozesse abgebrochen! So fiel denn auch der Düsseldorfer Treblinkaprozess recht mild aus, obgleich in diesem KZ allein zwischen 1942/43 700.000 Juden ermordet worden waren, und selbst Eichmann Treblinka als schlimmstes aller Infernos bezeichnet hatte. Der Prozess wurde überhaupt nur dadurch möglich, dass durch einen Lageraufstand einige 70 überlebten und nun als Zeugen auftreten konnten. Als besonders denkwürdiger Lageraufseher erwies sich Suchomel, der seither als Fagottbläser in einem bayrischen Dorfkirchenchor wirkte. Er überwachte das Ausreissen der Goldzähne der Opfer und erschoss einmal Mutter und Kind, weil das letztere ihm seine Puppe nicht geben wollte. Herr Franz hatte seinen Hund darauf dressiert, den Gefangenen die Geschlechtsteile auszureissen. Der Verhaltensforscher Prof. Lorenz bestätigte dies, da Hunde den Charakter ihres Herrn anzunehmen pflegten. Der Leiter Miete wieder liess Kinder stundenlang um ihr Leben flehen, um sie schlussendlich zu erschiessen. Und solchen Bestien begegnet man heute noch auf Schritt und Tritt, um ihnen vertraulich die Hände zu schütteln, denn das Füllhorn des Wirtschaftswunders schüttet seinen Segen über Gerechte und Ungerechte! Wie im Hagener Sobidorprozess musste auch im Treblinkaprozess der Staatsanwalt Berufung einlegen.

Diese Enttabuierung der Euthanasie überhaupt im heutigen Deutschland zeigt sich auch im kürzlichen Freispruch des Euthanasiearztes Dr. Kurt Borm, der 1940-41 als "Kreuzelschreiber" oder Selektionär (- er liess 6652 Geisteskranke nackt an sich vorbeidefilieren, um jeweils ein rotes (Vergasung)

oder blaues Kreuz bei ihrem Namen auf der Liste anzubringen) an der "Aktion T 4" teilgenommen hatte. Das Frankfurter Schwurgericht sprach ihn 1972 frei "wegen mangelndem Unrechtsbewusstsein", und selbst das Bundesgericht sanktionierte die "Schutzbehauptung" dieses NS-Arztes und SS-Obersturmführers, er habe von der "heimtückischen Tötungsweise (Gaskammer als Duscheraum getarnt) nichts gewusst, sondern an einen "Akt der Barmherzigkeit" geglaubt. Der Bundesgerichtshof verbesserte am 28. Mai 1974 die Verteidigung sogar selber noch, indem er nicht "Beihilfe zum Mord", sondern bloss "Beihilfe zum Totschlag" annahm, was Verjährung bedeutete. Auch hier versagte Bundespräsident Heinemann seinen Einspruch, obgleich er von Böll, Grass, Lenz, Frau Gräfin Dönhoff, Dr. Sonnemann u.a. einen offenen Protestbrief bekam. Man könne Dr. Borm das "Wissen um die niedrigen Beweggründe der Haupttäter nicht nachweisen." Wenn man ferner liest, dass kürzlich drei Nobelpreisträger Jacques Monod, Linus Paul und George Thomson öffentlich für Euthanasie als "Sterbehilfe" eintraten, wundert man sich nicht mehr. Schon zur Hitlerzeit hatte ja Kardinal Faulhaber erklärt: "Wir verstehen, wenn in Kriegszeiten ausserordentliche Massnahmen getroffen werden, um die Sicherheit des Landes und die Ernährung des Volkes sicherzustellen." Es hatte also wenig gefruchtet, dass 1947 im Nürnberger Aerzteprozess der Euthanasiechef Dr. Brandt und vier weitere Aerzte gehängt wurden. So war ja auch schliesslich Dr. Schumann, Chef der "Gnadentodanstalten "Grafeneck" und "Sonnenstein", der des 15.000fachen Mordes angeklagt worden war, in Frankfurt trotz öffentlichem Protest des Präsidenten des "Bundes verfolgter Juden", Simon Wiesenthal im Juli 1971 wegen Verhandlungsunfähigkeit mit "Haftverschonung" belohnt worden, so dass man ihn auch nicht mehr wegen seiner Sterilisierungsexperimente in Auschwitz belangen konnte.

Aehnlich konnte sich der Euthanasiespezialist Prof. Heyde als "Dr. Sawade" bis 1954 im Schleswiger Sozialgericht als Gerichtsexperte ungestört betätigen. Unter solchen Umständen war es daher mehr als begreiflich, dass Israel zur Selbsthilfe griff und den mit einem Rotkreuzpass nach Südamerika entkommenen "Endlöser" Eichmann entführte, um ihn dann in Jerusalem streng nach den Nürnberger Kriegsverbrechernomen zum Tode zu verurteilen und am 31. Mai 1962 hinzurichten. Selbst die neonationalsozialistische "Deutsche National- und Soldatenzeitung" wagte hier nicht von "Justizirrtum" zu schreiben.

Die Enttabuierung der "Heiligkeit des Lebens" ging aber weiter und führte dazu, dass selbst der päpstliche "Osservatore Romano" kürzlich den "Kannibalismus" in äussersten Notlagen, wie schon bei Nobiles Nordpolfahrt, z.B. bei einer Flugzeugkatastrophe in den chilenischen Anden und in Alaska rechtfertigte: "Der Mensch darf vom Fleisch eines toten Menschen essen, wenn dies die einzige Möglichkeit des Ueberlebens ist." Auf dem Gegenpol befindet sich das schweizerische Schächtverbot (Ausbluten der Tiere ohne Betäubung), das den Beitritt der Schweiz zur Menschenrechtskonvention (zusammen mit dem Klöster- und Jesuitenverbot, dem fehlenden Frauenstimmrecht und der Administrativversorgung als Freiheitsentzug ohne Urteil) bisher verhinderte. Es wurde formal einfach in einem Tierschutzartikel BV 25bis versteckt, obwohl es eine Diskriminierung der Juden darstellt!
Freilich beruht das Schächtverbot noch auf archaisch-magischem Blutzauber.

Erneut kam das Euthanasieproblem in die weltweite Diskussion auch mit dem Fall der holländischen Dorfärztin Gertrud Postma-van Boven, die in einem Altersheim ihre gelähmte 78jährige Mutter mit 200 mgr. Morphium zu Tode spritzte, also "aktive Euthanasie", die das niederländische Strafgesetz mit 12 Jahren Zuchthaus bestraft. Aber am 7.2.1973 kam es nur zu einer Verurteilung von einer Woche Haft mit Bewährung für ein Jahr, während der Staatsanwalt einen Monat Haft und zwei Jahre Bewährung verlangt hatte. Anstelle des Morphiums, das als Nebenwirkung zur Schmerzstillung Atemlähmung herbeiführe, hätte sie ein modernes, noch wirksameres und harmloseres Schmerzmittel nehmen können. Wenn alle Aerzte mit ihren alten, gelähmten Patienten so umgehen würden, käme es zu Massentötungen wie im "Dritten Reich". Nun meldeten sich noch 18 friesische Aerzte mit einer entsprechenden Selbstbezichtigung, was beweist, dass die Euthanasie 25 Jahre nach Nürnberg kein Tabu mehr ist. Man sprach im Falle Postma von "Tötung auf Verlangen", und das Gericht räumte sogar "Reinheit der Motive" ein, obgleich die subjektive Situation der lahmen Frau nicht untragbar war, wie der Arzt des Altersheims bestätigte, der dann seine Kollegin anzeigte. In Deutschland ist das Euthanasieproblem noch tabu. Sowohl "indirekte Euthanasie" (Tötung als Nebenwirkung schmerzstillender Mittel), wie "passive Euthanasie" (Vorenthaltung lebensverlängernder Mittel) und natürlich erst recht "aktive Euthanasie" als "Sterbehilfe" ist "vorsätzliche Tötung"!
Dagegen garantiert die "American Hospital Association" ihren Patienten in einer Art "Bill of Rights", dass unheilbar Kranke lebensverlängernde Behand-

lung soz. als Selbstbestimmung ablehnen dürfen, um nicht "auf Leben und Tod dem Arzt ausgeliefert" zu sein(?) Andererseits wurde kürzlich der Chirurg Vincent Montemarano in New York verklagt, weil er am 7. Dezember 1972 einen bereits im Koma befindlichen Krebspatienten mit einer Kaliumchloridinjektion tötete, die aber wegen ihrer Flüchtigkeit nicht mehr nachgewiesen werden konnte. In der BRD meldete sich im Januar 1975 ein Tübinger Strafrechtler Prof. Baumann, der offenbar den Nürnberger Aerzteprozess vergessen hatte, und schlug eine gesetzliche Verankerung des "Rechts auf einen menschenwürdigen Tod" und Ausdehnung der Straffreiheit vor, "wenn Grenzfälle zwischen Tun und Lassen vorliegen (z.B. Abstellen der Wiederbelebungsapparate, bei ausdrücklichem Todeswunsch denkfähiger Sterbender, zur Ersparung erheblicher Qualen)". Auch "Publikumsbefragungen" durch "Meinungsforscher" ergaben eine Mehrheit für "Sterbehilfe" im Zeichen der "totalen Konsumgesellschaft", die das Leiden verlernt hat, wobei allerdings ältere Leute "auffälligerweise dagegen" stimmten. Warum wohl? Jeder Arzt weiss, dass der Mensch, solange er noch atmet, an seinem bisschen Leben hängt! Schon im 2000 Jahre alten Hippokrateseid verspricht daher der Arzt: "Ich werde auch niemandem eine Arznei geben, die den Tod herbeiführt, auch nicht, wenn ich darum gebeten werde." Also schon 400 Jahre bevor Jesus das Evangelium verkündete, war dem Arzt das Leben an sich heilig.

Im gleichen Hippokrateseid folgt dann der Satz: "Ich werde auch keiner Frau ein Mittel zur Vernichtung keimenden Lebens geben." Damit wurde schon damals die Verbindung zwischen Euthanasie und Abtreibung oder wie es heute euphämistisch heisst: "Fristenlösung" hergestellt. Der Mehrheitsbeschluss Ende 1973 im deutschen Bundestag dank SPD und FDP gegen die CDU bewies, dass das Tabu gegenüber der Euthanasie des "Dritten Reiches" verblasst war. Selbst der sonst so integre Bundespräsident Heinemann gab damals trotz unserer Proteste seinen Segen zur "Fristenlösung". Nur der mehrheitlich konservative Bundesrat konnte nun noch durch eine energische Verfassungsklage gegen die Streichung des § 218 beim Bundesverfassungsgericht laut Artikel 2 des Grundgesetzes: "Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit" Aufschub erwirken. Inzwischen kam es in verschiedenen katholischen Gegenden Deutschlands zu einem "Aufstand der Schwestern", d.h. zu passivem Widerstand, und der "Hartmannbund" der deutschen Aerzte lehnte die Fristenlösung, d.h. den Abort innert der ersten drei Monate nur auf Wunsch der

Frau ohne medizinische Indikation (Lebensgefahr der Mutter) oder ethische Indikation (nach Vergewaltigung) ab.

Auf der andern Seite bezichtigten sich 1973 im Magazin "Spiegel" 329 Aerzte unter Namensnennung illegaler Abtreibungen, und in "Panorama" wollte Moderator Merseburger mit 14 Aerzten und Medizinstudenten im TV eine "Protestabtreibung" zeigen, was den Protest von Kardinal Döpfner als Vorsitzenden der deutschen Bischofskonferenz hervorrief, während die Hamburger Staatsanwaltschaft die Sendung nicht verbieten wollte! Schliesslich zeigte das dritte Programm diese "öffentliche Abtreibung" mittels einer neuen amerikanischen Absaugspritze nach Dr. Karman (Los Angeles), - ein Verfahren, vor dem der "Hartmannbund" dringend warnte, weil auch hier die übliche tödliche Gefahr einer Luftembolie bleibe.

Aehnlich bezeichneten sich in Frankreich im Februar 1973 etwa 500 Aerzte unter Namensnennung als "Abtreiber", und wie in Deutschland demonstrierten die Frauen, zumal Frauenrechtlerinnen mit Plakaten: "Der Bauch gehört mir" ("Mon uterus m'appartient"). Wie in Deutschland wurden von diesen Befürwortern der "straflosen Schwangerschaftsunterbrechung" oder "Fristenlösung" abnorm hohe Dunkelziffern illegaler Aborte (wie z.B. 800.000 für Frankreich pro Jahr) als Begründung ihrer Aktion angegeben. Als Oesterreichs SP am 1.1.1975 die Fristenlösung durchsetzte, kam es aber geradezu zu einem "Kulturkampf".

Auch in der Schweiz kam diese Diskussion um den entsprechenden Artikel 118 der Bundesverfassung durch eine Unterschriftensammlung zustande, wobei, wie in Deutschland der Nationalrat dank SP, FDP und "Unabhängigen" mehrheitlich zur Abolition neigte, während der Bundesrat selber mit seinem Veto bremste. Vier Modelle der Reform kamen in Frage:

> "Bei der "Indikationenlösung ohne soziale Indikation" können medizinische und eugenische (erbgesundheitliche) Gründe für eine Abtreibung geltend gemacht werden.
>
> Bei der "Indikationenlösung mit sozialer Indikation" ist ein Abbruch zusätzlich auch gestattet, wenn die Austragung zu einer nicht abwendbaren sozialen Notlage der Schwangeren führen würde.
>
> Die "Fristenlösung" erklärt den Abbruch für straflos, wenn er innert zwölf Wochen nach Beginn der letzten Periode durch einen von der kan-

tonalen Sanitätsbehörde patentierten Arzt ausgeführt wird.

Nach der heutigen Regelung (Art. 120 BV) ist ein strafloser Schwangerschaftsabbruch nur aus medizinischen Gründen möglich, und zwar, wenn für die Schwangere eine nicht anders abwendbare Lebensgefahr oder grosse Gefahr dauernden Schadens an der Gesundheit besteht."

Der Bundesrat kam am 30.9.1974 zum Schluss, dass eine Reform höchstens die Einbeziehung der sozialen Indikation (z.B. nach Vergewaltigung) enthalten dürfe. Wenn sich Verbrechen häuften, sei das noch kein Grund, sie zu legalisieren! Das Abtreibungs-Volksbegehren sei trotz 60.000 Unterschriften abzulehnen. Wir publizierten damals im "Republikaner" folgende programmatische Stellungnahme vom ärztlichen Standpunkt aus, nachdem es die Schweizerische Aerztegesellschaft versäumt hatte, analog dem "Hartmannbund" eine eindeutige Erklärung abzugeben. Dabei wiesen wir auch auf die merkwürdige Inkonsequenz des Bundesrates hin, der in seinem Kommentar, das "Leben des Ungeborenen sei ein zu schützendes Rechtsgut" laut Art. 4 BV, dennoch eine "soziale Indikation", d.h. Abtreibung eines normalen Kindes bei einer ungefährdeten Mutter vorsieht!

DIE "FRISTENLOESUNG" UND DER HIPPOKRATESEID. (Eingabe an den Schweizerischen Bundesrat)

Motto: "Wer das Recht auf seiner Seite hat, muss derb auftreten" (Goethe)

Mit dem in den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts erschienenen Buch Victor Marguerite's "Ton corps à toi" setzte der Kampf um die Freigabe der Abtreibung ein. 1874 führte Olshausen die erste klinische "Auskratzung" der Gebärmutter aus. Seither ist, besonders von Seiten der Arbeiterfrauen, der Slogan "Mein Bauch gehört mir" eine Hauptargumentation der Abortfreigabe geblieben, die gern mit der allgemeinen sozialen Emanzipation der Frau aus patriarchalischen Gesellschaftsverhältnissen verquickt und so verpolitisiert wurde: "Artikel 118 traf immer nur die Armen!"

Als Alternative dazu propagierte die Aerztin Dr. Marie Stopes um 1918 in "Wise Parenthoud" die Familienplanung mittels Geburtenkontrolle, - und verlor mehrere Prozesse deswegen! Die Kirche wollte seit je nur eine natürliche Geburtenbeschränkung dank Beobachtung des Ovulationstermins nach Knaus-Ogino zulassen, da der eigentliche Sinn der Ehe nicht gemeinsamer

Lustgewinn, sondern die Zeugung sei. Dem widersprach Freuds im Zeitalter des Viktorianismus provokatorische These, dass praktisch alle Neurosen und teilweise sogar die Psychosen auf Sexualverdrängung, coitus interruptus usw., zurückzuführen seien. Dies führte zu einer noch heute an Breite gewinnenden Emanzipation von sexuellen Tabus, wobei die Entdeckung der Antibiotika und der "Pille" noch die letzten Schranken, die Angst vor Geschlechtskrankheiten und Schwangerschaft, wegräumte. Heute praktiziert die körperlich akzelerierte Jugend vorehelich weitgehend eine bedenkliche Promiskuität, die dann auch die Dauerhaftigkeit der späteren Ehe gefährdet. Die zunehmende Erleichterung der Scheidung auf Konventionsbasis, die schon auf Grund elastischer Begriffe wie "Zerrüttung" und "seelischer Grausamkeit" möglich wird, lässt neue Schlagwörter wie "Ehe auf Zeit", "Partnertausch", "Gruppensex", "Kommunen" als "Grossfamilien" im Gegensatz zur traditionellen "Kleinfamilie" usw. aufkommen. Besonders die Sensationspresse, die auf die in der Hochkonjunktur wachsende Kaufkraft der Jugendlichen spekuliert, verunsichert durch entsprechende "Tatsachenberichte" die öffentliche Meinung im Sinne der "totalen Konsumgesellschaft": Alles für alle! Pornographie, neue Sextechniken, Libidosteigerung durch enthemmende Rauschgifte usw. verlegen den Akzent immer mehr auf den Sexus anstelle des Eros. Man vergass, dass Freuds Emanzipation die Sexualität nicht als solche, sondern als wichtigsten Vektor des zwischenmenschlichen Kontaktes mobilisieren wollte. Sex, allein genommen, führt zu leerem Autismus, was sich z.B. in den heutigen Tanzgewohnheiten manifestiert: Jeder tanzt in sich versunken allein, und gemeinsam bleibt nur ein jede Konversation verunmöglichender infernaler "Beat"-Lärm, der gewaltsam eine Scheingemeinsamkeit erzeugt. Die Rauschgifte verstärken dann diese innere Vereinsamung noch durch den Verlust an echtem zwischenmenschlichem Kontakt durch eine demagogisch "Bewusstseinserweiterung" genannte Bewusstseinsverengung. Vielfach sucht diese Jugend auch im Sexrausch vergeblich eine Art metaphysischen Halt als Ersatz für den verlorenen religiösen. Wir müssen heute diese Kettenreaktion an irgendeiner Stelle zu unterbrechen suchen, wenn wir es nicht zulassen wollen, dass sich die kommende Generation schon im Keim atomatisiert und so selbst zerstört.

Die heute bei uns sogar in Regierungskreisen (z.B. Zürich) propagierte Aborterleichterung, verschämt als "Fristenlösung" deklariert, d.h. eine Fruchtabtreibung nicht nur, wie bisher auf Grund schwerwiegender medizin-

ischer Indikation, sondern schon aus "sozialen" Gründen oder womöglich gar auf rein persönlichen Wunsch hin, ist jedenfalls der falsche Weg. So treten wir der geschilderten Wohlstandsverwahrlosung unserer Jugend, unserer heutigen Gesellschaft nicht wirksam entgegen, sondern akzelerieren sie noch mehr. Als Hauptgrund wird eine angeblich enorm hohe Dunkelziffer illegaler Abtreibungen, die Gefährlichkeit solcher heimlichen Eingriffe und eine "unnötige Kriminalisierung" der betreffenden Frauen angegeben. Auch treffe die Strafe stets die ärmeren unter ihnen, da sich die reichen eher zu helfen wüssten, seien doch viele Aerzte für entsprechende Gefälligkeitsatteste und Eingriffe zugänglich.

Hier kommen wir zur Rolle des Arztes in diesem Problemkreis. Je nach seiner Konfession wird er sich strenger oder larger verhalten. Mancher vergisst dabei seinen beim Staatsexamen geleisteten und im Genfer Aerztegelöbnis des Weltärztebundes 1948 erneuerten Hippokrateseid, dessen Grundtendenz Albert Schweitzer mit "Ehrfurcht vor dem Leben" zusammenfasste: Der Arzt soll stets und überall Leben in jeder Form schützen und erhalten! Eine Schwangerschaft ist aber nun vom Tage der Befruchtung an "neues Leben", eine sich von der Mutter absetzende neue Existenz! "Der Bauch gehört der Frau", aber nicht das darin angepflanzte, zur Hälfte vom Vater stammende neue Wesen! Es ist purer Sophismus, die Eigenexistenz dieses neuen Wesens vor der Nidation, vor der Einbettung in die Gebärmutterschleimhaut zu leugnen, wie es die "Fristenlösung" versucht. Zwar weckte einst die "Euthanasie", der "Gnadentod" des angeblich "lebensunwerten Lebens" im Dritten Reich die allgemeine Abscheu, aber heute scheint dieser Schock verebbt zu sein. Denn hier bei der Abtreibung haben wir ja auch eine Euthanasie, und zwar am normalen, lebenswerten Leben! Der Arzt, der seinen Hippokrateseid nicht vergessen und verdrängt hat, wird also schon aus prinzipiellen Gründen nie an einem Abort mitwirken, der nicht streng medizinisch durch die Lebensgefahr der Mutter usw. indiziert ist. Mit Recht betont auch die Zürcher Aerztegesellschaft, dass zudem jede Abtreibung gewisse unvermeidliche Gefahren wie Embolien, Thrombosen, Adnexverklebungen mit späterer Sterilität oder Eileiterschwangerschaft usw. in sich birgt.

Gelegentlich bringt man auch als allgemeine "soziale" Indikation vor, die Abortfreigabe in den ersten drei Monaten helfe auch, die drohende Ueberbevölkerung zu bekämpfen. Tatsächlich führte die Erleichterung des Aborts

in einigen Industriestaaten rasch zu einem Geburtenrückgang, so dass z. B. die Sowjetunion bald wieder von dieser Praxis abkam. Auf der anderen Seite finden wir bei den Entwicklungsländern einen fast ungehemmten Geburtenzuwachs, der ihre Ernährungslage noch verschlimmert, - ein Prozess, der der weiteren Evolution unserer Spezies wenig zuträglich sein dürfte. Bereits förderte das traditionelle Zweikindersystem der Gebildeten bei uns eine Verschmälerung der Elitespitze, und die durch die Fortschritte der Medizin bedingte Ueberalterung wird ebenfalls durch den Geburtenrückgang noch verstärkt. Eine wertvolle Alternative zur "Fristenlösung" ist dagegen die Erleichterung der Adoption seit dem 1.4.1973, die früher nur kinderlosen Pflegeeltern und erst in reifen Jahren (mit 40 J.) erlaubt wurde, was völlig unzweckmässig war. In Amerika, wo Kinderlosigkeit seit je als demütigend empfunden wurde, so dass man gelegentlich sogar einen fremden "Donor" in Kauf nimmt, adoptiert man mit bedeutend mehr Mut als bei uns, da man dort auch in der Erziehung dem Erbfaktor weniger Gewicht als dem Milieufaktor beilegt, - ein Optimismus, der oft belohnt wird (zumal ein Adoptivkind nicht selten den Weg zu einem eigenen bahnt). Die Eugenik erlebt da oft Wunder, war doch z.B. ein Leonardo da Vinci das uneheliche Kind einer Bauernmagd mit einem Rechtsanwalt. Ein Genie entsteht oft aus einer extremen Kombination von Vitalität mit Differenzierung! (Uebrigens stehen gegenwärtig in der Schweiz rund 5000 Adoptiveltern auf der Warteliste!)

Ferner ist es an der Zeit, gewisse restierende Vorurteile und rechtliche Benachteiligungen bezüglich unehelicher Kinder zu korrigieren. Es gibt, streng genommen, keine "illegitimen" Kinder, sondern nur illegitime Eltern! Nach einer rechtlichen Gleichstellung unehelicher Kinder würde auch die "soziale" Indikation der Abtreibung weitgehend wegfallen, ohne dass dadurch der Schutz der Ehe wesentlich geschmälert würde. Ein erster Schritt in dieser Richtung, die rechtliche Gleichstellung der Adoptivkinder mit den ehelichen wurde in der Schweiz schon 1974 vollzogen und ist in der BRD im Januar 1975 im Bundestag als Gesetzesvorlage angenommen worden. Ein zweiter Schritt wäre, der unehelichen Mutter den Status einer geschiedenen Frau zu geben. Wie verheerend sich dagegen eine von den Eltern aus Prestigegründen erzwungene Abtreibung, auch wenn sie, wie in England legal ist, auswirken kann, schildert der Film "Familiy Life": Die Tochter gleitet unaufhaltsam in eine Psychose. Die Natur rächt sich für einen derart

instinktwidrigen Eingriff mit Schuldgefühlen, die kein Psychiater wegdiskutieren kann, zumal wenn hinterher wegen Adnexverklebungen kein "Wunschkind" mehr kommen will. Da dieses Schuldgefühl nicht etwa nur durch die Verletzung von Art. 118 StGB ausgelöst wird, könnte dieser Artikel ruhig gemildert oder gar weggelassen werden, wenn Art. 119 und 218 StGB straffer gehandhabt würden.

So ist denn eine "Familienplanung" mit der gewissermassen eine künstliche Schwangerschaft vortäuschenden "Pille" das kleinere Uebel, obgleich auch hier die Natur sich durch depressive Verstimmung, Thrombosen der Bein- und Hirnvenen usw. gelegentlich rächt. Zudem wird die Ueberalterung der Bevölkerung durch die Pille gefördert, indem z.B. in Deutschland pro Jahr dadurch 70.000 Kinder weniger geboren werden. Bei Inkrafttreten der "Fristenlösung" kämen noch rund 150.000 bis 200.000 "legale Abtreibungen" dazu. Pro Jahr würde also allein durch diese Massnahmen Deutschland um eine Grossstadt ärmer, was automatisch eine zunehmende Ueberfremdung involviert.[38)]

Ueberhaupt: Warum sollte man nicht imstande sein, sein Triebleben durch etwas Selbstbeherrschung zu zügeln? Hatte nicht derselbe Freud, der die Sexualemanzipation inszenierte, deutlich gesagt, dass Kultur nur durch Sublimation des Sexualtriebs möglich sei? Ist es nicht das hauptsächlichste Handicap der "Entwicklungsvölker", dass ihre Jugend fast die ganze Lernfähigkeit einbüsst, wenn die bei ihnen stark akzelerierte Sexualität einsetzt? Sehen wir nicht auch bei unserer akzelerierten Jugend heute eine ständige Abnahme ihrer Lernkapazität? Nach dem Bolkschen Retardierungsgesetz ist eine weitere Differenzierung der Menschheit notwendig mit einer Retardierung der Sexualreifung verbunden. Jeder Pädagoge kennt auch die "Spätreifung der Begabten". Wenn also "sexuelle Frühaufklärung", wie es die Freudianer predigen, dann höchstens darum, weil die Kinder wie bei Frühimpfungen dann noch nicht in der "sensiblen Phase" sind.

Uebrigens muss der Arzt, wie das "keimende" Leben, natürlich auch das erlöschende schützen. Aber auch hier stellt die "totale Konsumgesellschaft", die keine Schmerzen an sich oder andern dulden will, an den Arzt die Zumutung, als sogenannte "Sterbehilfe" oder Euthanasie gelegentlich etwas "nachzuhelfen". Wo ist aber hier die Grenze zum "Gnadentod" des Nationalsozialismus? Massenmedien, zumal solche mit Linksdrall wie die "Basler Nationalzeitung" oder das ebenfalls dem modischen Linkstrend folgende

Schweizer Fernsehen SRG veranstalteten sog. Passantenbefragungen, um diese dann als "Meinungsforschung" aufzuwerten und zu behaupten, die Mehrzahl der Schweizer sei nicht nur für die "Fristenlösung", sondern auch für die "Sterbehilfe", - auch eine Art unterschwelliger, aber wirksamer Manipulation!*) (Allerdings lehnten dabei bejahrte Passanten regelmässig jede "Sterbehilfe" ab!) Ein Nationalrat Allgöwer entblödete sich nicht, Anfang 1975 sogar ein Bundesgesetz "Recht auf Tod" zu postulieren, als Prof. Haemmerli in Zürich wegen passiver Sterbehilfe suspendiert wurde. Dieser Schüler Aeskualps hatte vermutlich unheilbare Bewusstlose verhungern und verdursten lassen und gab das Schlagwort vom "Recht auf einen menschenwürdigen Tod" heraus. Ist aber Verhungern und Verdursten menschenwürdig? In

---

*) Auf der andern Seite fehlte es aber auch nicht an eindrücklichen "Leserbriefen", von denen wir hier ein Beispiel bringen:
"Bemerkenswert, welche Argumente hervorgezogen werden, um das hysterische Geschrei für die "Entkriminalisierung" des willkürlichen Schwangerschaftsabbruches zu rechtfertigen. Beispielsweise werden da die alten Griechen, wegen ihrer Unbefangenheit in dieser Frage, als Muster hingestellt (Hans Saner: "Der Fötus ist noch nicht ein Mensch", nz am Wochenende, 27. Oktober 1973). Geflissentlich übersehen wird dabei, dass die anatomischen und physiologischen Kenntnisse der Griechen noch geringer waren als die der Aegypter oder Babylonier. Die Griechen glaubten, dass die Seele des Menschen samt ihrer Denkfähigkeit in der Atmung und ihren Organen liege, dass das Gehirn dagegen blosse Füllsubstanz sei. Da die Lungenatmung erst mit der Geburt eintritt, betrachteten sie den Fötus als Teil des weiblichen Bauches. Inzwischen hat sich längst erwiesen, dass das Ungeborene von Anfang an ein selbständiges Wesen ist. Von einem unbeseelten Fötus zu reden, ist so unangebracht wie seinerzeit die Frage, ob die Frau Mensch sei. Die Forderung, der Staat müsse menschliches Leben von der Empfängnis bis zum Tode schützen, ist deshalb konsequent. Es geht dabei um mehr als das Recht auf Bauch und Bäuche. Die Befürworter der Fristenlösung dagegen wollen ihre Mitmenschen zur direkten (Eingriff) und indirekten (Finanzierung) Abtreibungshilfe zwingen. Das ist der wahre Uebergriff - auch auf Nichtkatholiken.

Elisabeth Witzemann, Kindergärtnerin"

den zwanziger Jahren gab es in den USA und in Russland bereits einmal zwei entsprechende Gesetze, die aber beide nach einem halben Jahr wieder aufgehoben werden mussten! Auch bei einer "Vita minima" hat der Arzt Lebens- und nicht Sterbehilfe zu leisten, zumal oft über Nacht neue Therapien entdeckt werden!

Am weitesten in der Lockerung ethischer Normen geht heute wohl Skandinavien, zumal Dänemark und Schweden. Kürzlich vertrat der Kopenhagener Prof. Björn in einer Fernsehsendung offen die These, der Arzt habe dem todkranken Krebspatienten auf dessen Wunsch die "Todesspritze" zu geben, da dies im Grundrecht der "Selbstbestimmung" des Kranken enthalten liege. Wie oft beruht aber der Todeswunsch des Patienten nur auf einer vorübergehenden Depression. Selbst Todkranke pflegen normalerweise bis zum letzten Atemzug am Leben zu hängen, wie jeder erfahrene Arzt weiss.

Eine Gesellschaft, die nur den "totalen Konsum", das dolce vita für den Einzelnen im Sinne hat, statt die Zukunft unserer Gesellschaft mit gesunden und gescheiten Kindern zu planen, wird aber Oswald Spenglers trüben "Kulturpessimismus" vom "Untergang des Abendlandes" nach dem Beispiel des alten Rom wahrmachen. Wenn wir immer nur alte, organisch gewachsene Tabus niederreissen, ohne an ihre Stelle besser angepasste rationale Schranken zu setzen, sind wir über kurz oder lang verloren. Eine Weiterentwicklung unserer Art im Sinne von Teilhard de Chardins "ewiger Schöpfung" als "progressive Zerebration" (v.Economo) unter "Instinktausraubung der Stammzentren und Funktionswanderung nach dem Stirnpol" (Monakow, Steiner u.a.) ist nur durch zunehmende "Repression" zu erreichen! Erst wenn die "Primitivperson" in uns von der "Kortikalperson" (Lersch) gebändigt sein wird, kann man streng genommen, den Beginn der Aera des echten "Homo sapiens" ansetzen. Aber für den Schöpfer sind tausend Jahre wie ein Tag, heisst es schon im Buch der Bücher!

So kann denn auch der enthemmte Sexkult unserer Zeit nur den Wert einer vielleicht nötigen Uebergangsepisode behalten. Vielleicht bleibt dabei als Nebeneffekt der "Pornographie" und "Freikörperkultur", dass die frühere viktorianische Dissoziation zwischen Eros und Sexus wieder korrigiert wurde, so wie es schon Platos schöne Fabel schildert. Aber die Pornographie verletzt vor allem auch die ästhetische Sensibilität, die eine wichtige Komponente der Intelligenz ist, und wird daher für immer von der wirklichen,

der geistigen Elite der Menschheit verachtet werden. Sie ist eine "Anpassung nach unten" (Zbinden), die der "progressiven Zerebration" diametral entgegenläuft!

Wenn wir zusammenfassen, müssen wir als Arzt eindeutig klar machen, dass für uns nur die medizinische Indikation in Frage kommt, da die "soziale" heute anders als durch Abort gelöst werden kann. Die ungeheuerlicherweise auch vom Freisinn und dem Landesring der Unabhängigen kolportierte "Fristenlösung", d.h. die Freigabe der Abtreibung ist und bleibt Mord! Sie wäre eine Kulturschande für unser Volk. Sie wäre auch ein Bruch unserer Bundesverfassung, die das "Recht auf Leben" garantiert!

Zusammenfassung: Die Frage der Freigabe und Legalisierung der Abtreibung ist fast gleichzeitig in verschiedenen europäischen Staaten aufgetaucht und weist auf eine fortschreitende "Enttabuierung", besonders im sexuellen Bereich hin, die um die Jahrhundertwende durch Freuds Psychoanalyse ausgelöst wurde. Dabei soll die bisherige medizinische Indikation (Lebensgefahr der Mutter), die z.T. auch die eugenische und die damit zusammenhängende ethische (nach Vergewaltigung) umfasst, um die soziale Indikation (drohende Existenznot, besonders der unehelichen Mutter) erweitert werden. Die Massenmedien sprechen sogar vom uneingeschränkten Recht der emanzipierten, vom Patriarchat befreiten Frau auf ihren Uterus. Soziologisch spielt hier aber noch der "totale Konsumentenstandpunkt" der heutigen Wohlstandsgesellschaft mit, denn eine echte "soziale" Indikation wird immer seltener. Offenbar ist auch der Schock der "aktiven Euthanasie" des "Dritten Reiches" an Behinderten und Alten vergessen oder zum mindesten verdrängt. Da es heute aber irrtümlicherweise als "demokratisch" gilt, die Meinungsbildung und selbst das Setzen ethischer Normen der Masse zu überlassen, muss der Arzt aus seiner traditionellen Zurückhaltung in öffentlichen Dingen heraustreten und, unbeirrt durch "permissive" Zeitmethoden, am seit Jahrtausenden bewährten Hippokrateseid, an der unbedingten "Ehrfurcht vor dem Leben" festhalten, im Bewusstsein, dass es die Verpflichtung der Elite ist, Wegweiser in die Zukunft zu sein, die der Menschheit weitere Evolution statt Degeneration bringen soll."

Wenn der Bundesrat die "soziale Indikation" miteinbeziehen wollte, so berief er sich auf den Gesundheitsbegriff der WHO (Weltgesundheitsorganisa-

tion): "Gesundheit ist der Zustand körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens". Wenn aber die uneheliche Mutter noch immer heute vielfach in Existenznot gerät, so wäre die echte Alternative zur "sozialen Indikation" doch wohl eben die Uebernahme der Sorge- und Erhaltungspflicht durch die Gemeinschaft, wobei der Makel eines "Sozialhilfeempfängers" durch einen Rechtsanspruch genommen werden müsste (Dr. E. Schwartz). Die von uns allein befürwortete medizinische Indikation enthält übrigens implizite auch die eugenische und damit die ethische (nach Vergewaltigung) Indikation. Eine weitere Enttabuierung der ganzen Frage wäre ein Verrat an Hippokrates, am ärztlichen Ethos der "Ehrfurcht vor dem Leben", so wenn z.B. Canada neuerdings noch einen Abort nach 6 Monaten zulässt, wo der eigentliche Infantizid, der Kindsmord beginnt, der noch von der "Lex Saxonica" bis in Goethes Zeiten (Gretchenmotiv!) mit dem Tode bestraft wurde. Die Ethik der katholischen Kirche verlangte auch bis in die Neuzeit durch die "Sectio caesarea" eher eine Opferung der Mutter als eine solche des Kindes, zumal früher die Säuglingssterblichkeit erschreckend hoch war.

Die sogenannte "Fristenlösung", d.h. Abort innerhalb der ersten drei Monate ist dagegen nur auf die Frau zentriert, denn nur innerhalb dieser Frist ist die Gebärmutterschleimhaut noch nicht so stark aufgelockert, dass eine Kürettage nicht hindurchbricht und eine meist tödliche Bauchfellentzündung macht. Erst nachträglich kam dann die "Rechtfertigung" dazu, innerhalb der drei Monate sei der Embryo noch eine Art Kaulquappe im Sinne des Haeckelschen Irrtums, die Ontogenese rekapituliere jedesmal kurz die Phylogenese. Tatsächlich ist das befruchtete Ei aber ein bereits für ein ganzes Leben vorprogrammiertes neues Individuum (Lejeune, Liggins u.a.)!

Als Schweizer Vertreter der "Europäischen Aerzteaktion gegen die Fristenlösung" (Ulm, Leeds, Basel, Paris, Rotterdam, Wien, Salzburg, Stuttgart, Strassburg) reichten wir daher im November 1974 Verfassungsklage beim Bundesanwalt der Schweiz gegen das Initiativkomitee für die Fristenlösung und seine 60.000 Mitunterzeichner wegen Verletzung von Art. 4 der Bundesverfassung ein, so wie es also in Deutschland die CDU in Karlsruhe auf Grund von Art. 2 des Grundgesetzes tat ("unbefristeter Schutz des Lebens"). Dazu stellten wir eventuellen Strafantrag auf Grund von StGB Art. 259 (öffentliche Aufforderung zu einem Verbrechen). Das Eidgenössische Justizdepartement antwortete uns, im Gegensatz zu Deutschland kenne die Schweiz

keine "Verfassungsklage" (s. Art. 113/114 BV), und Strafverfolgung wegen Art. 259 StGB sei Kantonssache, müsste sich aber gegen den Initiator D. der Fristenlösungsinitiative persönlich wenden, da "juristische Personen" nicht haftbar seien. Zudem fordere die Initiative ja nicht direkt zu einem Verbrechen (Abtreibung) auf, sondern zur "Legalisierung" eines Verbrechens, - Triumph der Formaljustiz!

Dagegen hatte die entsprechende Klage der CDU beim Karlsruher Verfassungsgericht trotz der Mehrheit für die Fristenlösung im Bundestag im Februar 1975 tatsächlich Erfolg: Auf Grund des Grundrechts auf Leben sei die Fristenlösung verfassungswidrig! Nur zwei der acht Bundesrichter (worunter eine Frau) stimmten für die Fristenlösung. Die anderen begründeten ihr Urteil in 100 Seiten mit Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes: "Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit". Schwangerschaftsabbruch sei aber grundsätzlich "Tötungshandlung", und zudem stelle das Recht auf Leben einen "Höchstwert" innerhalb des Grundgesetzes dar. Die Schutzpflicht des Staates umfasse daher bereits "die potentiellen humanen Werte vom Beginn des Menschseins an"! Immerhin sei ein erweiterter Indikationenkatalog bei der kommenden gesetzgeberischen Reform des Paragraphen 218 als verfassungsmässig zu betrachten. Für die Schweiz könnte, nachdem 1974 endlich die Menschenrechtskonvention auch durch sie ratifiziert worden war, vielleicht nun eine analoge Klage in Strassburg ins Auge gefasst werden, um die im Grunde als linken "Polit-Abort" (Wahlschlager) propagierte Fristenlösung zu verhindern. Es ist eben doch ein Symptom des Untergangs eines Volkes, wenn dieses anfängt, schon im Mutterleib Suizid zu begehen! Bedenklich muss besonders stimmen, dass die Fristenlösung überall von den Frauen selber propagiert wird. Vermutlich wollen die Wortführerinnen damit ihr eigenes schlechtes Gewissen los werden. Hier also eine Schattenseite des Frauenstimmrechts. Dazu kommt der berühmte Kurzschluss des Kinsey-Rapports, was häufig praktiziert werde, sei auch normal. Jedenfalls wurde die Fristenlösung überall dort eingeführt, wo dank dem Frauenstimmrecht sozialdemokratische Gesundheitsministerinnen zum Zuge kamen: Das "Jahr der Frau 1975" wurde so zum "Jahr des Aborts"! Früher waren die Frauen, die Mütter umgekehrt die "Hüterinnen der guten Sitte"! Heute plädieren sie für das "Wegwerfbaby"! Wie sehr der Ausdruck "Polit-Abort" zutraf, d.h. in welchem Masse die Fristenlösung ein Politikum war, bewies auch, dass am 25. Febr. 1975, als in Karlsruhe das verfassungsrechtliche Veto gesprochen wurde, in

einer Bannmeile wilde Demonstrationen linker Kreise abgewehrt werden mussten. Schon zuvor hatte der SPD-Bundeskanzler Schmidt im Fernsehen umgekehrt den Karlsruher Richtern unterstellt, sie seien es, die damit Politik machten. Seit Hitler hatte kein Bundeskanzler mehr das Oberste Landesgericht derart desavouiert. Am 4.3.1975 warfen die "Fristenlöser" sogar Bomben in den Karlsruher Bundesgerichtshof. Am 6.3.1975 aber verwarf unter dem Eindruck der deutschen Entscheidung auch der Schweizerische Nationalrat die Fristenlösung! Wieder demonstrierten auch hier, besonders in den eher protestantischen, ethisch aufgeweichten Grosstädten die politischen "Flintenweiber" der "Neuen Linken" mit Transparenten und Sprechchören: "Kinder kriegen oder keine, das entscheiden wir alleine."

Auch der "Hartmannbund" hatte also entsprechend Art. 9 der "Declaration de Genève" des Weltärztebundes 1948: "Ich werde die höchste Achtung vor dem menschlichen Leben bewahren, vom Beginn der Empfängnis an" einen solchen Antrag auf Verfassungsklage gestellt. Wegen der Thalidomidkatastrophe, den sichern Missbildungen nach Rötelnerkrankung der schwangeren Mutter usw. müsse jedoch die medizinische Indikation durch die eugenische noch ergänzt werden, obgleich bekanntlich nicht selten Behinderte später zu besonders wertvollen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft würden, man denke an Helen Keller, Toulouse-Lautrec usw. Im Grunde sei auch die ethische Indikation (nach Vergewaltigung) eine eugenische, die freilich, genau genommen, dem Grundgesetz Art. 2 widerspreche (Recht auf Leben). Jedenfalls forderte aber hier schon Bundesstaatsanwalt Güde wenigstens Straffreiheit für die Mutter.

Noch Ende der sechziger Jahre lehnte ein Hamburger Gericht die Schwangerschaftsunterbrechung bei einer 19jährigen Gertrud B. ab, die von zwei Halbstarken G. und P. nach Chloroformbetäubung vergewaltigt worden war, obgleich die Psychiater für später eine "Hassübertragung" auf das Kind voraussahen.

Entsprechend der matriarchalischen "Frauenemanzipation" und dem grossen Einfluss des Freudschen "Pansexualismus" (Hoche) in Nordeuropa hat sich nicht nur Schweden und Dänemark, sondern auch Holland und, dank der "Fürsorge" des "progressiven" Bischofs Robinson, besonders England zu "Abtreibungsparadiesen" entwickelt, wo aus ganz Europa abtreibungswillige Frauen zusammenströmen und in kommerziell aufgezogenen "Privatkliniken" oft eher miss- als behandelt werden.

Ab Januar 1975 soll nach schwedischem Recht der Arzt, der eine Abtreibung verweigert, sogar mit einem Jahr Haft bestraft werden können! Auch der legitime oder illegitime Vater hat keinerlei Oppositionsrecht. Offenbar hängt die schwedische Laszivität im Bereich der Sexualität (Freigabe der Pornographie, der jugendlichen Promiskuität in Kommunen, Legalisierung der Geschwisterehen usw.) einmal mit dem nordischen Matriarchat, aber auch mit dem schizothymen Volkscharakter zusammen, der durch Inzucht, sprachliche Isolierung usw. und daraus folgende Kontakt- und Gemütsverluste, Frigidität, Alkoholismus, Drogensucht, Suizidhäufung geprägt ist. Dazu kommt die "overprotection" des totalen Wohlfahrtsstaates, die den Leistungswillen erlahmen lässt und zusätzlich als "Gipfelkater" Langeweile und Lebensüberdruss bringt. Dieser soziale Wohlstand wurde dadurch möglich, dass Schweden in beiden Weltkriegen wie die Schweiz "Kriegsgewinnler" war und seit Jahrzehnten durch eine sozialdemokratische Regierung dank enormer Steuern "kalt sozialisiert" wird.

Demgegenüber ist die sexuelle Emanzipation im Ostblock politisch bedingt: Nach Madame Kollontajs These (- sie war Sowjetbotschafterin in Schweden -) ist das Sexuelle (im Gegensatz zu Freuds "Pansexualismus") nur ein Konsumgut "wie ein Glas Wasser". Gemeint ist: die Erotik, die Familie individualisiert, was der Allmacht des totalitären Parteistaates abträglich ist! Aehnlich liberalisierte Mao, um die uralte chinesische Familienethik Konfutses zu zerstören.

Als "Musterschüler" im Ostblock führte auch die DDR am 9.2.1972 die "Fristenlösung", d.h. die alleinige Entscheidung über die Schwangerschaft durch die Frau ein, die "unabhängig von ihren materiellen Bedingungen" vom staatlichen Gesundheitsdienst eine unentgeltliche Abtreibung verlangen kann und dafür noch "Krankengeld" bezieht! So sollen halbwüchsige Schulmädchen heute, statt die Pille zu nehmen, jeweils in der Schulpause schnell zum Abtreiben gehen. Dasselbe gilt auch für Ungarn, während Polen, Bulgarien und Rumänien wieder "zurückbuchstabiert" haben, um der verheerenden Jugendverwahrlosung und dem rapiden Geburtenrückgang mit Ueberalterung der Bevölkerung wieder Herr zu werden. So weigerten sich plötzlich an der Weltbevölkerungskonferenz in Bukarest 1974 auch China und Sowjetrussland, durch Massensterilisierungen und Gratisabgabe von Pillen die sog. "Bevölkerungsexplosion" in ihren Ländern zu stoppen. Vielmehr wolle man die Nahrungsmittelproduktion verbessern!

Analog ist man im Osten auch von der anfänglichen maximalen Erleichterung der Scheidung schon "bei gegenseitigem Einverständnis" wieder abgekommen. Man hielt mit Marx Ehe und Familie für eine bourgeoise Institution, um schliesslich zu erkennen, dass sie als biologische Grundfunktion unserer Spezies eben doch die "Urzelle des Staates" ist! Seit 1944 schon gilt in der UdSSR nur noch "Zerfall der Familie" als Scheidungsgrund.

Im Westen wurde die Scheidung z.T. dank der sexuellen Emanzipation der Psychoanalyse, dank der allgemeinen "Demokratisierung", der "totalen Konsumentenmentalität", aber auch schon wegen der Ueberlastung der Gerichte liberalisiert. Die Gerichte haben es satt, sich mit der "schmutzigen Wäsche" der Ehekonflikte zu befassen und ziehen daher Konventions- den Kampfscheidungen immer mehr vor, was natürlich zu vielen Ungerechtigkeiten führt. Auch um die Finanzen der sozialen Fürsorge zu entlasten, wird immer weniger auf das Argument des Ehebruchs eingegangen. Vielmehr wird salomonisch-simpel entschieden, dass der bessergestellte Teil zahlen soll! Als Scheidungsgrund genügt "eheliche Zerrüttung" oder in Amerika "seelische Grausamkeit", was dort nun auch die einst kostspieligen Ehebruchdemonstrationen mit gemieteten Partnern erspart. Immerhin verlangte die CDU im Januar 1975 vor der Abstimmung im deutschen Bundestag die Klausel, dass der Richter die "eheliche Zerrüttung" selber feststellen müsse (beiderseitige Scheidungswilligkeit nach 1 Jahr Trennung, ausgenommen wirtschaftliche und seelische Härtefälle). Umgekehrt führt in katholischen Ländern, zumal in Italien das absolute päpstliche Scheidungsverbot, das dem Familienschutz dienen soll, oft zur Mätressenwirtschaft oder gar zum Gattenmord als "Scheidung auf Italienisch". So war auch der Filmstar Sophia Loren Jahrzehntelang auf der Flucht vor der Anklage wegen "Bigamie", da ihre Trauung 1957 in Mexiko mit dem Regisseur Ponti nicht anerkannt wurde. In der Schweiz gibt es ferner Kantone, wo das Konkubinat erlaubt ist, während es in andern streng bestraft wird: "Moral ist eine Frage der Geographie"! So beantragte 1968 die dänische Linke im Parlament, allerdings erfolglos, die Legalisierung der Gruppenehe, getreu dem kommunistischen Dogma, in der traditionellen Ehe sei die Frau Eigentum des Mannes. In Amerika ist auch das Wife swopping (Ehefrauentausch) nur auf Antrag als "öffentliches Aergernis" strafbar. Was innerhalb der eigenen Wohnung geschehe, sei Intimsphäre. Dass solche instinktwidrigen Praktiken den Bestand der Ehe gefährden, merkt man dann erst hinterher. Die Ehe ist eben nicht allein vom kirchlichen Dogma her

ein "heiliges Sakrament", sondern wird schon biologisch durch einen Ehebruch unwiderbringlich verletzt. Eheliche Treue ist daher geradezu Intelligenzsache.

Typischerweise beendete in Amerika die durch die Oelkrise eingeleitete Rezession 1975 auch die "sexuelle Revolution" weitgehend. Auch der Partnertausch der "Swinging Singles" ging wieder zu Gunsten sicherer Eheverhältnisse zurück! Zudem wurde ja seit je der Promiskuität durch strenge Vaterschaftsprozesse gesteuert, wobei sich in der Schweiz das Gewohnheitsrecht einbürgerte, bei fraglicher Vaterschaft nach dem Steuerregister "über den Daumen zu peilen": Vater ist der Zahlungskräftigere! Damit wurde die soziale Fürsorge entlastet und zugleich ein Abschreckungseffekt erreicht, obgleich man dabei "Justizirrtümer" riskierte. Das Schweizerische Bundesgericht schützt solchen Rechtspragmatismus noch heute damit, dass es z.B. Blutgruppenbestimmungen zur Feststellung der Vaterschaft u.U. "im Interesse des Kindes" verweigern lässt. Ebenso erhält der eingeklagte Mann im deutschen Recht erst dann die Möglichkeit zum Vaterschaftsnachweis, nachdem er sich durch Entziehung der Unterhaltspflicht straffällig gemacht hat! Zudem lassen diese Tests nur mit 50 % "an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit" die Vaterschaft ausschliessen und keineswegs etwa nachweisen. Zwar ist die Diagnostik heute, dank den Arbeiten der Experten im Jaccoudprozess Allison, Haessig und Holländer schon sehr weit in Richtung "praktischer Sicherheit" gediehen, indem neben den Hauptblutgruppen A, B, 0 nun noch die Bluntergruppen MNS, Rhesus, Duffy, Kell, Diego, A_1 und A_2 und die Serumgruppensysteme Gm, Tf, Hp, Gc, Xg zugelassen werden. Seit 1957 werden auch erbliche Muster der Fermentsysteme (Cholinesterasen etc.) benutzt. Im Prinzip gilt als Ausschliessung des fraglichen Vaters, wenn das Kind Kombinationen aufweist, die weder bei der Mutter noch beim Probanten vorkommen, denn sie müssen eben von einem Dritten stammen. Nach der 1938 von Essen-Möller eingeführten "biostatischen Methode" der Wahrscheinlichkeitsrechnung soll sogar 98 %ige Sicherheit eines "positiven" Vaterschaftsnachweises erreicht werden, wobei freilich noch anthropologisch-erbbiologische Daten mitverarbeitet werden müssen (Wirbel- oder Bogenmuster bei Daktyloskopie, Ohrmuschelform, Nasenöffnung, Mund, Irismuster). Allerdings können diese anthropologischen Merkmale erst nach 2 1/2 - 3 Jahren als einigermassen konstant angesehen und zur Vaterschaftsdiagnostik verwendet werden, so dass bei entsprechender Fristverlängerung das Kind ohne

Alimente bleibt. Im Jahre 1974 fand Mayr in Wien als "99 %ig sichere Methode" die Ueberprüfung der Lokalisation von Erbanlagen innerhalb des sog. HL-A-Komplexes. Jedenfalls sind nun dank dieser verfeinerten Tests nach den Angaben des New Yorker Richters Schatkin rund 30-40 % (in der Schweiz 46 %) der Vaterschaftsklagen als falsche Denunziationen offenbar geworden! Trotzdem gilt dank dem amerikanischen Matriarchat noch immer die alte Regel: "Maternity is a matter of fact, paternity is a matter of opinion". So wurde Charlie Chaplin zu Alimenten gegenüber Joan Berry verurteilt, obgleich seine Blutgruppe 0, diejenige Joans A und diejenige des Kindes B war!

Auch in der Schweiz wird neuerdings der "anthropologisch-erbbiologische Vaterschaftsnachweis" nach Laves u.a. als angeblich "positiver" Beweis zum Schutze der Mutter zugelassen, obgleich solche Merkmale insofern inkonstant sind, als sie oft mehrere Generationen überspringen. Die Kinder gleichen so ihren Grosseltern oft mehr als ihren Eltern. Wir haben hier offenbar den Einbruch eines "Neo-Lavaterismus" in die Gerichtsmedizin? Zudem kann dieser Test beim Mann erzwungen werden, selbst wenn die Frau einen "unzüchtigen Lebenswandel" nach Art. 315 führte, da man ja nicht die Mutter zu strafen, sondern das Kind zu schützen habe. Als anderes Extrem steht diesem Vorgehen, das für die Exemptio plurium auch sonst bagatellisierend eine "gewohnheitsmässige Promiskuität" verlangt, der noch im katholischen Süden vorherrschende patriarchalische "Code Napoleon" entgegen, nach welchem die "Erforschung der Vaterschaft" überhaupt verboten ist, so dass sich die Waisenhäuser oder "Case degli Angeli" mit Rekruten für den Kirchendienst füllen. Nachdem Napoleon Frankreichs beste Jugend auf seinen Schlachtfeldern verbluten liess, sollte dies Prinzip "La recherche de la paternité est interdite" natürlich auch die gelichteten Reihen seiner Regimenter wieder auffüllen (so wie er auch auf seinen Feldzügen durch ganz Europa überall die Knaben und Jünglinge mitlaufen liess!).[39)]

In den sechziger Jahren wurde die sexuelle Emanzipation, zusammen mit der Drogensucht der Jugend vom Osten gesteuert, auch als politische Waffe gegen das "kapitalistische Establishment" zur Vorbereitung des "letzten Gefechts" der Weltrevolution benützt. Man sprach offen von "Polit-Porno" und "Polit-Hasch", von "antiautoritärer Erziehung" und "Bewusstseinserweiterung" und wie die von Marcuse, Adorno u.a. "antirepressiven, progressiven"

Soziologen erfundenen Schlagwörter alle hiessen.[40] Im Vietnamkrieg wurde die Parole "Make love not war" nach Freuds These kreiert, jede sexuelle Frustration führe zu Aggressionen und Krieg, während die Verhaltensforscher Tinbergen, Lorenz, König u.a. längst nachgewiesen hatten, dass Aggressivität im Hirnstamm (Mandelkern usw.) ein eigenes Instinktzentrum besitzt und so auch gelegentliche sexuelle Sadismen nur durch "Uebersprung" zustandekommen. Die "Blumenkinder" protestierten durch ein tatenloses Hippiedasein gegen das kapitalistische Leistungsprinzip, als ob nicht gerade im kommunistischen Osten an die Stelle des Geburts- und Geldadels der "Leistungsadel" Stachanows getreten wäre. Chinas Opiumexporte über Hongkong und Nepal kehrten den früheren englischen "Opiumkrieg" um, um die Jugend des Westens aufzuweichen. Auf Massenmeetings mit Drogen und Promiskuität wurde diese "verlorene Generation" durch ohrenbetäubenden "Polit-Beat"-Lärm in eine Scheinkollektivität hineingepresst, wobei sich besonders Kinder der intellektuellen Führungsschicht als labil erwiesen, so dass es mit der Manson- und der Baader-Meinhof-Bande schliesslich zu kriminellen Exzessen (Massenmorde in USA, "antikapitalistische" Banküberfälle und Warenhausbrandstiftungen, Entführung von Millionären usw.), und im November 1974 zur Ermordung des höchsten Berliner Richters v. Drenkmann und im Februar 1975 zur Entführung des Berliner CDU-Vorsitzenden und Bürgermeisterkandidaten Lorenz kam, wobei die halbwüchsigen Kidnapper die verrücktesten Forderungen stellten, wie die Entlassung der einsitzenden Baader-Meinhofbande usw. Das waren die Früchte der Aera Brandt mit ihrer "Oeffnung nach dem Osten" und Toleranz gegen den linken Radikalismus der Jusos. Der Rechtsstaat wurde von einer Handvoll Halbwüchsiger ganz einfach aufgehoben! Immerhin bewies Rechtsanwalt Mahler, der zu 14 Jahren verurteilt worden war, durch Ablehnung seiner Befreiung durch diese Kidnapper gesunden Menschenverstand. Er erklärte im Fernsehen, der Terror verstärke nur die "kapitalistische Repression". In diesem Zusammenhang übernahm man den amerikanischen "State witness" als "Kronzeugen" ins deutsche Rechtssystem.

Eine allgemeine "Law and Order"-Reaktion war unvermeidlich, zumal mit der Jugendkriminalität auch die übrige Gewaltkriminalität im Westen anstieg. Während man nach den Weltkriegen von Notverwahrlosungskriminalität sprechen musste, handelte es sich jetzt in der Hochkonjunktur um eine eindeutige "Wohlstandsverwahrlosungskriminalität", der man mit "Bürgerwehren",

G-Men, Bewaffnung der bisher unbewaffneten englischen "Bobbies", der "Wach- und Schliessgesellschaften", mit gezielten Kriminalserien im Fernsehen, mit dem "Fernsehgericht", der Serie Zimmermanns "Aktenzeichen XY ungelöst" und dergleichen zu Leibe rücken musste.[41)]

Mit dem "Fernsehgericht" wollte der ehemalige Staatsanwalt Dr. Sommerkamp zugleich das Rechtsbewusstsein und das Vertrauen in die Justiz im Volk wieder wecken, ähnlich wie der ehemalige Strafverteidiger Gardner, Begründer des "Court of the last Resort", mit seiner Perry-Masonserie, in der ein geschickter Verteidiger manchmal nur mit List das Recht durchsetzen kann.

Auf der andern Seite verfehlen bekanntlich seit je Kriminalfilme und Kriminalromane ihren angeblichen Zweck, darzustellen, dass "crime does'nt pay"! Der Nachahmungseffekt scheint stärker zu sein als der Abschreckungseffekt, zumal auf die Jugend, der noch jede korrigierende praktische Erfahrung fehlt. Die brutalisierende Wirkung der Sex- und Crime-Filme ist heute nicht mehr wegzuleugnen, wenn auch viele Psychologen von "sozial harmloser Abfuhr gestauter Aggression" und dergleichen schrieben. Nicht zufällig verbot der Osten solche Filme seit je, und Mexiko, das Land der meisten Morde, verbot 1974 zwanzig amerikanische TV-"Crime and Sex"-Serien. Leider ist im kapitalistischen Westen der Kassenerfolg der einzige Wertmassstab, und wer hier wieder nach der Zensur ruft, die allein den Elitestandpunkt wieder zur Geltung bringen könnte, wird als reaktionär verschrien. Die Folge ist eine verheerende "Anpassung nach unten" (Zbinden). Auch der Irrationalismus der "modernen" Kunst frönt diesem "Sadosexismus" und hilft so mit am "Untergang des Abendlandes", am Suizid der westlichen Kultur. An sich bedeutete ja die Entwicklung der westlichen Elitekunst zum Irrationalismus eine Art "Erholungsregression" von einer übersteigerten Bewusstseinskultur zurück zum Vital-Emotionalen, im Gegensatz zum "sowjetischen (analog dem nationalsozialistischen) Realismus" als "Massenkultur". Aber dabei ist das Abgleiten ins Schizoid-Krankhafte nahegerückt, da auch bei der geisteskranken Kunst eine solche Regression, wenn hier auch durch Abbau der höheren Schichten, stattfindet. Der Kunsthandel weiss dann den Snobismus der neureichen Pseudoelite mit irrationalen Preisen anzustacheln.

"Bewusstseinserweiterung" ins Schizoide-Halluzinatorische versprach auch die Drogenwelle unter ihrem Propheten Leary, dem die Schweiz 1973 mit Recht

trotz Protest der "progressiven" Jugend das Asylrecht absprach. Er entpuppte sich nämlich als gutbezahlter Propagandist der internationalen Drogenmafia und trieb z.B. am Sender Beirut auch in östlichem Auftrag antisemitische Propaganda, gemeinsam mit der kriminellen Baader-Meinhofbande!

Auch die Mansonbande gab wirre "politische" Ziele eher konservativer Art an wie Kampf gegen die "Pigs" (Millionäre, Filmstars wie Sharon Tate, "Black Panther" usw.), wobei sich Manson gern "Jesus" nannte. Nach dem Gerichtspsychiater Smith beruhte die völlige Verrohung dieser Halbstarken weniger auf Drogen als auf hemmungsloser sexueller Promiskuität!

Wie die Tochter Hans Habes war auch Patricia Hearst, Tochter des amerikanischen Zeitungsmagnaten offenbar Opfer solcher politischer Wirrköpfe geworden. Am 4.2.1974 wurde sie durch die "Symbionese Liberation Army" entführt, wobei vom Vater eine Lebensmittelspende an die Armen von Kalifornien von 2 Mio. Dollar erpresst wurde. Aber am 3. April gab Patricia angeblich bekannt, sie habe sich ihren Entführern angeschlossen. Am 15. April wurde sie bei einem Banküberfall bewaffnet fotographiert und blieb lange verschwunden. Sie nannte sich nach Ché Guevras umgekommener Freundin Tania. Dass die Eltern gekidnappter Millionärstochter oft hinter dem Rücken der Polizei zahlten, nahmen die Terroristen jeweils als neuen Beweis des schlechten Gewissens an. Schliesslich konnte Patrizia 1975 verhaftet werden.

Unter der Devise des "Antikapitalismus" und "Antiimperialismus" machte sich auch sonst in der ganzen Welt eine Terrorbewegung mit der Spitze gegen Amerika bemerkbar (Tupamaros in Südamerika, Frelimos in Afrika usw.), der sich nach dem mehrmaligem Versuch eines arabischen Genozids an Israel auch die Palästinenser anschlossen (Massenmorde an der Olympiade in München, im Flughafen Lod usw.). Unterstützt wurden diese sog. "Befreiungsbewegungen" mit der Begründung des "Antirassismus" vom Osten, aber auch vom "Ökumenischen Weltkirchenrat" in Genf unter der Führung des Schwarzen Potter. Selbst der griechische Bischof von Jerusalem schmuggelte 1974 Terroristenwaffen in die Heilige Stadt. Schliesslich machten an einem internationalen Terroristentreffen in Dublin 1974 auch die irischen nationalistisch-konfessionellen Terroristen an der weltweiten Subversion offiziell mit: An die Stelle der traditionellen Kriege zwischen den Nationen trat immer mehr der internationale, "anarchistische" Terror, - eine selbst von Marx nicht vorgesehene Entwicklung! Der geistige Vater dieser weltweiten

Selbstzerstörung war der schizoide Bakunin, der wie der Begründer des roten Imperialismus, Lenin, Schweizer Asyl genoss. Hatte aber nicht ausgerechnet Marx vor dem "panslavistischen Imperialismus" als grösste Gefahr für Europa gewarnt? Russland steckt auch hinter dem arabischen Oelboykott, der seit dem perfiden Jom Kuppurüberfall auf Israel 1974 die westlichen Industriestaaten durch Teuerung und Ueberschwemmung mit Oeldollars bedroht. Dieser "Oelschock" zeigte dem Westen schlagartig, wie gefährdet die ölabhängige Monokultur der Industrieländer und ihre Hochkonjunktur bisher war und darum dringend einer (eventuell kriegerischen) Internationalisierung dieses Grundstoffes oder dann sofortiger Umstellung auf Atomenergie rief, die typischerweise wieder von der "APO" im Namen des "Umweltschutzes" boykottiert wurde. Der Westen konnte sich aber auf keinen Fall mehr eine echte Krise leisten, die die Klassengegensätze wieder verschärfen musste, nachdem die Hochkonjunktur durch Hebung des allgemeinen Lebensstandards unsere Gesellschaft schon weitgehend "demokratisiert" hatte.

Aber bereits Wilsons "Völkerbund" war seinerzeit am Mangel an westlicher Solidarität gescheitert, wobei ausgerechnet der zur Monroedoktrin zurückkehrende Kongress den Anfang machte, und Mussolinis Raubzug nach Abessinien den letzten Anstoss gab. Aehnlich ist heute offenbar auch die UNO und die EWG unfähig, die Oelscheichs an der systematischen Zerstörung Israels zu hindern, oder auch nur mit Amerika zusammen eine Einheitsfront der ölverbrauchenden Industrieländer gegenüber den ölfördernden OPEC-Staaten zu bilden. Besonders erschütternd war auch die vollständige Ohnmacht und Uneinigkeit der westlichen Staaten, sich gegen den palästinensischen Terror zu wehren, der sich je nach Bedarf bald hinter der halboffiziellen PLO, bald hinter dem "Schwarzen September" als angeblicher Rivalengruppe verbarg. Statt mit gleicher Waffe zurückzuschlagen, Terror mit Terror zur Abschreckung zu bekämpfen, d.h. mit standrechtlicher Erschiessung der gefangenen Attentäter, die unschuldige Geiseln massakrierten, liess man ihnen alle Wohltaten eines rechtsstaatlichen Prozesses angedeihen. Dies, um sie bei der nächsten arabischen Erpressung durch neue Flugzeugentführungen und Geiselnahmen wieder freizulassen, damit sie ihr Spiel ad infinitum fortsetzen konnten.[42] Aber auch der bis nach England hineingetragene Brudermord der Iren unter national-konfessionellen Vorwänden zeigte deutlich die Auflösung der westlichen Einheit und Kultur, was lebhaft an Spenglers Vision eines "Untergangs des Abendlandes" erinnerte. Die Ohnmacht all diesem

Terror gegenüber stellte gewissermassen eine Art "negativen Justizirrtums" dar!

Auf der andern Seite haben wir auch wieder Justizirrtümer durch eine Verpolitisierung des Rechts mit ihren auffälligen Parallelen zwischen dem nationalsozialistischen und dem kommunistischen Rechtsmissbrauch, die eine Dokumentation des Deutschen Bundesministeriums für Gesamtdeutsche Fragen (unter dem Titel "Parteijustiz" 1964) aufzeigte. Wir werden darauf noch zurückkommen. Zum Dritten haben wir aber auch Justizirrtümer gegenüber echten ideologischen Märtyrern, deren einzige Schuld meist war, dass sie zu früh geboren wurden. Die Zeit oder besser die Zeitgenossen waren noch als "Human lag" auf einer früheren Entwicklungsstufe zurückgeblieben. Die Kette dieser ideologischen Märtyrer riss seit Sokrates, Jesus, den christlichen Märtyrern, aber auch den Märtyrern der päpstlichen Inquisition wie Savonarola, Giordano Bruno, den Albigensern und andern "Ketzern" , den "Hexen", Jan Huss und Servet, den Opfern der Bartholomäusnacht, den russischen Pogromen, türkischen Armeniermorden bis zu den Massakern Hitlers und Stalins an "Systemgegnern" nicht mehr ab. Mit Recht soll Talleyrand einmal gesagt haben: "Hochverrat ist eine Frage des Datums", wie er es selber erlebte. Es wird immer unfassbar bleiben, was alles die Menschen einander im Namen irgendeiner "Ideologie" angetan haben! Im Grunde standen hinter dem "ideologischen Ueberbau" meist aber handfeste materielle Interessen, wie z.B. schon hinter dem "Freiheitskampf" der Urschweizer mit ihrem Helden Tell, seit Schiller dem Archetyp aller Widerstandskämpfer. Es ging damals im Grunde nur um die Höhe der einem Kloster pflichtigen Landsteuern.

Es war seit je bequem zu sagen, "die Weltgeschichte" sei "das Weltgericht", aber den Segen der Geschichte bekommt eben meist der Stärkere und nicht der Differenziertere, so wie schon in Urzeiten die noch roher gebliebenen Nomaden periodisch die schon kultivierteren Ackerbauern überfielen, wobei sie dann freilich meist deren Kultur übernahmen. So überfielen ja, wie ein Notruf auf den Tontafeln von Tel-Amarna an den ägyptischen Schirmherrn Echnaton bezeugt, die Juden aus dem Gebirge Seir die schon kultivierteren Kaananiter (Phönizier), wobei sich dann ihr unsichtbarer Windgott "Jachwe" für eine monotheistische Weltreligion als besser erwies als die totemistischen Götzen oder als Echnatons neuer "Sonnengott". Wie eine Antworttafel zeigte, fand Echnaton wegen seiner Religionsreform keine Zeit, Kanaan zu Hilfe zu kommen. Aber auch er, wie sein Sohn (oder Bruder?) Tutenchamon,

musste erfahren, dass "Gott mit den stärkeren Bayonetten" ist. Er stürzte samt seinen monotheistischen Reformen, und Tutenchamon wurde nach neusten röntgenologischen Forschungen schon mit 18 Jahren ermordet (Schädeltrauma)!

Als dann die Juden ihrerseits von den Aegyptern, Babyloniern, Römern usw. besiegt und zerstreut wurden, bewirkte die Diaspora (als Minderheit in einer feindlichen Umwelt) einen Funktionsreiz, den z.B. auch die Armenier unter den Türken und die Balten unter den Russen verspürten, was zu besonderer Tüchtigkeit - aber damit auch wieder zu Ressentiments der anderen führte und neue Verfolgungen brachte. So wurden 1915 ca. 50.000 Armenier von den Türken massakriert und noch 1922 bei Izmir von Kemal Paschah zu Tausenden ins Meer gejagt! Aehnlich die wiederholten Massaker der Türken an den Griechen und die "baltische Tragödie"!

Bis zum heutigen Tag hat es noch kein Jahr, ja keinen Tag auf Erden gegeben, wo nicht irgend ein Krieg ausgefochten wurde: Wie nach dem Ersten Weltkrieg wurden auch seit dem Zweiten unzählige "Abrüstungskonferenzen" abgehalten und 1974-75 tagte in Genf die "Völkerrechtskonferenz", um die Rotkreuz-Konventionen von 1949 dem totalen Krieg besser "anzupassen" und so den Krieg "zu humanisieren"(!), indem Soldaten und Zivilisten deutlicher gekennzeichnet würden, - ein atemberaubender Fortschritt auf dem Wege zum Weltfrieden!

Immerhin wäre es schon ein Schritt in Richtung Humanität, wenn sich die Hekatomben von Hieroshima, Nagasaki, Dresden, Hamburg usw., die als Antwort auf Görings "Coventrierung" Rotterdams, Warschaus usw. eigentlich ebensolche "Kriegsverbrechen", wenn auch aus Notwehr, waren, nie mehr wiederholen würden. Angesichts der traurigen Tatsache, dass die Kriege heute mehr und mehr als "Bürgerkriege" ausgefochten werden, ist der vermehrte Zivilschutz wirklich nötig. Deshalb hatte man sogar den Vietcong zur Genfer Konferenz eingeladen und ein Verbot der Bombardierung von Atomkraftwerken postuliert.

Hilflos schwankt das "Völkerrecht", das den Weltfrieden durch ein "Weltrecht" realisieren möchte, zwischen dem "positiven Recht", das seit je in Wirklichkeit die Grossmächte setzen, und dem von Vitoria, Grotius, Pufendorf und der Aufklärung postulierten "Naturrecht" gleicher Menschenrechte, das als ethisches Maximum in die Zukunft weist, aber immerhin die amerika-

nische und französische Revolution inspirierte.

Wir hätten diesem Kapitel den Titel: "Summa iniuria - alles Unrecht dieser Welt" geben können, aber das hätte uns ins Uferlose geführt. In Wirklichkeit ragt das Recht immer nur wie ein Eisberg um einen Bruchteil aus dem Meer der Tränen und der Verzweiflung hervor!

Wenn wir also die Leidensgeschichte der Menschheit überschlagen, so wird einem klar, dass wir heute noch nicht beim eigentlichen "Homo sapiens" angelangt sind, dass vielmehr, wie Teilhard de Chardin schrieb, die "Schöpfung" noch lange nicht beendet ist. Die wichtigste Evolution zur Ueberwindung der tierischen "Primitivperson" in unserer Tiefenpsyche steht noch bevor und benötigt sicher weitere Tausende von Jahren. Die Neurologie kennt den Prozess einigermassen: eine wachsende Funktionswanderung aus dem Hirnstamm zum Stirnhirn unter Instinktausraubung der Stammzentren (v. Economos "progressive Zerebration")! Vorläufig steckt aber in jedem von uns noch ein Neandertaler, ein Krimineller, wie schon Goethe und Lichtenberg betonten. Bei Angst, Panik, Wut usw. regredieren wir sozusagen schutzreflexartig wieder auf diese Urschichten mit ihren Pauschalreflexen, die sich immerhin während Jahrtausenden bewährt hatten: Kampf oder Flucht. Selbst der Schlaf stellt eine erholende "Schutzregression" auf die noch "bewusstlose" Stammschicht dar!

Ein typischer "Human lag" war z.B. die Reaktion der amerikanischen Gesellschaft auf das von den Frauenvereinen durchgesetzte "Alkoholverbot", das dann umgekehrt zum "Bootlegger"-Gangstertum führte und so wesentlich zur überbordenden organisierten Kriminalität im heutigen Amerika beitrug.

So stellten auch die im Nürnbergerprozess verurteilten "Kriegsverbrechen" solche Kollektivregressionen dar, die erstmalig juristisch aus den üblichen Kriegstaten herausgestellt wurden (als ob das kriegerische Morden moralischer wäre!). Wir hatten Gelegenheit, der Anklagerede Jacksons beizuwohnen, wobei uns die unglaublich banalen Züge der grossen Täter auffielen. Es waren Gesichter, denen man täglich auf der Strasse begegnet. Und doch zeigten die psychologischen und psychiatrischen Analysen dieser Kriegsverbrecher durch amerikanische und französische Experten, dass sich hinter der banalen Fassade Himmlers, Görings usw. eine kriminelle Triebstruktur, also ein Ueberwiegen der "Primitivperson" bei oft erheblicher Intelligenz verbergen kann. Diesen Eindruck erhält man auch aus den Berichten von Himmlers

Leibarzt Dr. Kersten, der auch Hitlers Krankengeschichte sah. Die Diagnose darin aus dem Lazarett Pasewalk am Ende des Ersten Weltkrieges lautete auf Lues, die, unbehandelt, später in die typische "progressive Paralyse" mit Zucken und Parese des linken Armes, Nachschleifen des linken Beines, Blickstarre, masslosem Grössenwahn als Ueberkompensation des Krankheitsgefühls, "moral insanity", typischen Sprach- und Schreibstörungen wie "Silbenstolpern" usw. mündete. Himmler hatte einmal diese Krankengeschichte auf 26 blauen Seiten seinem Tresor entnommen, um sie Kersten triumphierend als Endtrumpf gegen Hitler unter die Nase zu halten. Deshalb behandelte Hitlers Leibarzt Dr. Morell seinen Patienten mit täglichen Injektionen eines noch ziemlich giftigen Sulfonamids "Ultraseptyl", das bei der offiziell als Hitlers Leiden angegebenen "Parkinsonkrankheit" sinnlos gewesen wäre. Auch die Behauptung, seine Paresen seien auf den Schock des Attentats vom 20. Juli 1944 zurückzuführen gewesen, war falsch, da sie schon seit 1937 beobachtet wurden.

Aehnliche Paralysezeichen fanden auch die Professoren Vogt und Förster in Lenins Hirn (völlige Erweichung der linken Hirnhälfte mit typischer Verzögerung der Ausfälle in Sprache und Motorik). Offenbar sind enthemmte, triebstarke Führer der regrediierten Massenseele besonders kongenial, wie schon Le Bon beobachtete. Der Tübinger Psychiater Kretschmer meinte: "In Krisenzeiten regieren sie uns, in normalen Zeiten internieren wir sie."[43)]

Die Nürnberger Prozesse beschränkten sich auffälligerweise auf das völkerrechtliche Delikt des "Angriffskrieges" nach dem auch von Deutschland 1928 unterschriebenen Kriegsächtungsvertrag, dem "Kellogg-Pakt". Nur bei Tateinheit mit der kriegerischen Aggression konnte Nürnberg einschreiten, weshalb nach Wiederherstellung der deutschen Staatssouverenität noch deutsche Gerichte für die Aburteilung der KZ-Verbrechen zuständig wurden. In Nürberg wurde dann der Generalbegriff "Genozid", Völkermord erstmalig kodifiziert, wobei man sich auf die Haager Konvention von 1907 und die Genfer Konvention von 1929 stützte, die beide bereits die später von Bundesjustizminister Bucher verlangte Verjährung solcher "Verbrechen gegen die Humanität" verneinten.[44)] 1966 schloss der Rechtsausschuss der UNO auch jede Verjährung der Kriegsverbrechen aus. So gingen die von Generalstaatsanwalt Dr. Fritz Bauer geführten Frankfurter Auschwitzprozesse bis in die siebziger Jahre weiter, wobei aber meist auf Hafterstehungsunfähigkeit, ja Verhandlungsunfähigkeit, wenn nicht überhaupt auf "Befehlsnotstand"

und "Unvermögen , das begangene Unrecht einzusehen" plädiert wurde. Unterdessen starb 1968 Dr. Bauer unerklärlich in seiner Badewanne, wobei Zwerenz u.a. Mord andeuteten. Zudem behauptete Wiesenthal, der seinerzeit den "Judenschlächter" Eichmann vor das Jerusalemer Gericht gebracht hatte, mindestens 80.000 Fälle seien noch unbehandelt. Allerdings war auch von den Millionen, die in russischen und chinesischen "Straflagern" aus politisch-ideologischen Gründen vegetieren, weder in Nürnberg noch in Frankfurt die Rede. Man verschwieg auch, dass die ersten KZ im amerikanischen Sessionskrieg unter dem deshalb hingerichteten Schweizer Wirz auftauchten und von den Engländern im Burenkrieg weiterverwendet wurden. Der Prozess gegen Henri Wirz, Captain der Konföderierten war gewissermassen der erste Kriegsverbrecherprozess der Geschichte. Wirz führte im Gefangenenlager Andersonville in Georgia 1864/65, wo auf engem Raum (200 x 300 m) über 40.000 Nordstaatler hausten, ein grausames Regime, um Major zu werden, wobei täglich an die Hundert und im ganzen 14.000 starben. Frisches Wasser gab es nur ausserhalb der "Todeslinie" zwischen einer Reihe von Pflöcken und der Balkenmauer, so dass man nur die Wahl hatte, zu verdursten, aus dem jauchigen Lagerbach zu trinken oder erschossen zu werden. Obgleich draussen eine reiche Ernte eingebracht wurde und Frauenkomitees (leider vergeblich) Nahrungspakete schickten, liess Wirz die Gefangenen langsam verenden. Das Gericht musste, da der Begriff "Kriegsverbrechen" noch nicht existierte, Formalklage wegen "Verschwörung und Mord" (- Wirz hatte einen Gefangenen eigenhändig erschossen, als sich dieser einen Moment lang wegen eines Leichentransportes ausserhalb des Lagers befand -) erheben. Das Gericht klammerte sogar die moralische Verantwortlichkeit aus, als Wirz sich auf den "Befehlsnotstand" berief, während dagegen der Staatsanwalt erstmals von einem "Widerstandsrecht", ja einer Widerstandspflicht aus Gewissensgründen sprach. Wirz bekannte sich, ohne zu wollen, als schuldig, als er auf die Frage des Gerichts, ob er auf militärischen Befehl auch seine eigenen Kinder erschossen hätte, mit "Nein" antwortete.

Gewisse alliierte Gefangenenlager 1945 in Bad Kreuznach usw. hatten übrigens ebenfalls weitgehend KZ-Charakter. Während man die SS und SA in Musterlagern pflegte, liess man in Kreuznach "Volkssturm"-Leute, in letzter Stunde zwangsmobilisierte Kinder und Greise zu Tausenden auf einer Wiese ohne Decken und Zelte bei einem Teller Suppe pro Tag monatelang verkommen, - ein bedenklicher "Regiefehler" (dem auch mein politisch zum

"Widerstand" gehörender Schwiegervater zum Opfer fiel. Prof. v. Bergmann, der sich hinterher in seinen Memoiren als "Widerstandskämpfer" rühmte, hatte ihn trotz mehrerer Infarkte "kriegsverwendungsfähig" geschrieben!).

Selbst das Internationale Rote Kreuz in Genf muss insofern erwähnt werden, als es, wie Forrer in seinem Buch "Sieger ohne Waffen" aufzeigte, Dunants Prinzip der "Humanität, Neutralität und Universalität" gegenüber dem deutschen Roten Kreuz überspannte, dessen von Hitler ernannter Präsident Prof. Grawitz die Parole ausgab: "Menschlichkeit an sich ist Gefühlsduselei!" Aus Angst vor dem Austritt der deutschen Tochtergesellschaft schwiegen sich die Genfer Delegierten (lauter Schweizer) De Pilar, Dr. Rossel und Lehner nach ihren KZ-Besuchen derart systematisch aus, dass man nicht mehr an Gutgläubigkeit denken kann. Zwar wurde noch im April 1945 Lehner in Theresienstadt durch den Film "Heimstätte der Juden" offensichtlich getäuscht. Leider fiel ihm nicht ein, die Mitwirkenden zu begrüssen, denn die waren längst vergast! Warum hielt das Rote Kreuz diese Berichte bis 1958 zurück? Hatten nicht die deutschen Delegierten Hartmann und Grüneisen unter Lebensgefahr entsprechende Informationen gegeben, denen man aber in Genf mit bequemem Misstrauen begegnete? Oder hatte man Grüneisen gar an Grawitz verraten, da er mit 62 Jahren von diesem in letzter Stunde noch zum Volkssturm an die russische Front geschickt wurde, wo er sofort fiel. Wir selber wurden, vom Internationalen Roten Kreuz in Genf zur Besichtigung von Gefangenenlagern bei Berlin aufgeboten, sofort relegiert, als wir uns als alliiertenfreundlich verrieten. Damals stand Genf unter dem beherrschenden Einfluss von Pétains Schattenregierung in Vichy.[45] Deshalb wirkte es auch wenig, wenn der einzige Widerstandskämpfer der SS, Kurt Gerstein, dem schweizerischen Presseattaché in Berlin, Dr. Hochstrasser, wie dem schwedischen Baron v. Otter oder dem katholischen Bischofssekretär von Berlin, Dr. Winter, die Wahrheit über die Vernichtslager Belsec und Treblinka verriet. Als Mitglied der "Bekennenden Kirche" informierte er auch Bischof Dibelius und Pastor Niemöller, die dann am Kriegsende vergeblich versuchten, ihn zu retten. Er wurde in seiner Pariser Zelle erhängt gefunden, wobei ein Suizid kaum wahrscheinlich war. Trotzdem erhielt seine Witwe keine Wiedergutmachung!

Ferner hatte die schweizerische Asylpolitik unter Bundesrat v. Steiger, Botschafter Frölicher in Berlin und dem Chef der Fremdenpolizei Dr. Rothmund schon mit dem vom letzteren 1938 vorgeschlagenen "Judenpass" versagt:

Die Juden wurden nicht als "politisch Verfolgte" anerkannt und an der Grenze zurückgewiesen! Als im August 1942 9600 Flüchtlinge in der Schweiz waren, erklärte Bundesrat v.Steiger unter Protest der Alliierten: "Das Boot ist voll", und erst vom 12.7.1944 an wurden auch die Juden als "politische Flüchtlinge" akzeptiert. Zuvor stellte man Unzählige, die nach Frankreichs völliger Besetzung an der Westgrenze eintrafen, wieder an die Grenze, was das Todesurteil bedeutete. So wurden die Eltern des Schriftstellers Friedlander bei Genf ausgewiesen und schon an der Grenze von der Gestapo niedergemacht. Ein junges belgisches Ehepaar konnte sich bis Bern durchschlagen, wurde auf dem jüdischen Friedhof entdeckt, von Dr. Rothmund, ausgewiesen und bald darauf liquidiert. Dasselbe wiederholte sich bei Delsberg, wo wir Grenzarzt waren und deshalb nach Entlassung die Presse alarmierten. Dafür mussten wir zwei Mal vor Militärgericht, nicht etwa, weil unsere Berichte nicht stimmten, sondern weil es verboten war, Dinge, die man im Militärdienst erfahren hatte, zu publizieren. Erst im Herbst 1945 wurde die Zensur aufgehoben und das Verfahren gegen uns niedergeschlagen.

Schon im Mittelalter wurden die Juden auch gezwungen, wie unter Hitler den Davidstern zu tragen, und es wurden ihnen, wenn sie nach östlichen Pogromen mit unaussprechlichen russischen oder polnischen Namen kamen, auffällige Spottnamen gegeben, um sie "tabu" zu machen. In Bern steht noch heute der "Kindlifresserbrunnen", wo ein Jude in gelber traditioneller Gettotracht mit der Judenmütze Kinder verschlingt. Heute tragen die Juden ihre kleinen runden Mützen mit Stolz und ihre oft komischen Namen mit überlegener Ironie!

Eine triste Rolle spielte Dr. Rothmund auch in der Affäre des St. Galler Polizeihauptmanns Paul Grüninger. Nach dem gewaltsamen "Anschluss" Oesterreichs an Deutschland 1938 durchkreuzte Grüninger als Grenzkommandant bei Diepoldsau die harten schweizerischen Abwehrmassnahmen und liess entgegen den Weisungen der Fremdenpolizei Rothmunds gegen 3000 jüdische Flüchtlinge durch einen einsamen Flurkanal in die Schweiz einschmuggeln. Nun denunzierte ihn die Münchner SS, er habe auch die Wertsachen der Juden über einen politischen Kurier in die Schweiz verschoben und schrieb ihn zur Fahndung aus. Dr. Rothmund reiste nun selber nach St. Gallen und setzte einen strengen Prozess gegen Grüninger durch, wobei dieser nicht einmal Akteneinsicht bekam und so in seiner Verteidigung handicapiert war. Er

verlor als Dank für seine Zivilcourage aus Gewissensnot "wegen schwerer Amtspflichtverletzung" Stellung und Pensionsanspruch und musste noch eine hohe Busse zahlen. Er geriet dadurch in wirtschaftliche Enge. Erst anlässlich der Tschechenkrise 1968 erinnerte man sich wieder seines Falles; das Schweizer Fernsehen brachte einen Dokumentarfilm als "Staatsbürgerliche Lektion" über seinen Fall, aber erst auf Weihnachten 1970 bequemte sich die St. Gallerregierung zu einer halben Rehabilitierung, nachdem im Volk eine Sammlung für Grüninger stattgefunden hatte; allerdings könne der Pensionsanspruch "aus formellen Gründen" nicht anerkannt werden!

So wäre Grüninger auch jetzt noch in finanzieller Bedrängnis geblieben, wenn ihm nicht durch Spenden 30.000 Fr. aus der Schweiz und 5500 DM aus Deutschland zugekommen wären. Bundespräsident Dr. Heinemann schenkte ihm sogar einen Farbfernseher, und Israel verlieh ihm die "Medaille der Gerechten". Grüninger meinte in seiner Dankadresse: "Ich bin stolz darauf, vielen Hunderten von Bedrängten das Leben gerettet zu haben. Meine Hilfeleistungen an die Juden waren in meiner christlichen Weltauffassung begründet. Die Politik ist die Kunst des Möglichen, denn nur zu oft weicht das Recht dem Druck der Macht." Leider starb er bald nach diesen Ehrungen am 23.2.1972 im Alter von 81 Jahren. Auch unsere persönliche Intervention als bernischer Grossrat bei jenem Regierungsrat in St. Gallen, der seine Rettungsaktion einst heimlich geduldet, aber hinterher feige desavouiert hatte, konnte die vollständige Rehabilitierung nicht mehr durchsetzen.

Ebenso undankbar war die Schweiz gegen einen Hitlerflüchtling, einen bayrischen Protestanten, Rudolf Roessler, der dem schweizerischen Geheimdienstler Hausammann Nachrichten direkt aus dem Führerhauptquartier übermitteln konnte. Erst als die Alliierten 1942 seine Dienste ablehnten, nahm er auch Kontakt mit der prosowjetischen "Roten Kapelle" auf, weshalb er noch nach dem Krieg in der Schweiz verurteilt, aber allerdings sofort wieder entlassen wurde. Aber auch in Deutschland erhielt seine Witwe keine Pension.

Zweideutig war auch der Prozess gegen David Frankfurter, ein in Bern studierender Medizinstudent, Sohn eines Rabbiners, der am 4. Februar 1936 in Davos den NSDAP-Landesführer Gustloff erschoss, weil seine Familie im KZ ermordet worden war und er sich als Tuberkulöser sowieso für verloren hielt. Bundesrat Motta kondolierte Hitler persönlich und der Prozess in Chur

gestaltete sich unter dem Naziverteidiger Prof. Grimm zu einer Art "nationalsozialistischem Volksgerichtshof", der zur Verurteilung Frankfurters zur Höchststrafe von 18 Jahren führte. Als Frankfurter als Motiv die Judenverfolgung nannte, wurde er vom Gerichtsvorsitzenden zur Ordnung gerufen, das habe nichts mit seinem Prozess zu tun. Die Graubündner Hoteliers unter den Geschworenen fürchteten offenbar für ihren Fremdenverkehr. Erst nach 1945 wurde Frankfurter begnadigt. Immerhin hatte der Bundesrat unter öffentlichem Druck schon 14 Tage nach Frankfurters Tat die Schweizer NSDAP verboten. Uebrigens hatte nach dem Ersten Weltkrieg, 14 Jahre zurück, der Auslandschweizer Conradi in Lausanne den sowjetrussischen Diplomaten Worowski mit der gleichen Begründung (Vernichtung seiner Familie im Osten) erschossen, um von den Geschworenen mit Bravour freigesprochen zu werden!

Als nach Kriegsende verschiedene Publikationen über unsere zwiespältige Asylpolitik noch weitere unerfreuliche Tatsachen zu Tage brachten, empfahlen wir daher zur "Vergangenheitsbewältigung" auch einige kleinere Schweizer Kriegsverbrecherprozesse, aber selbst den Professoren Ludwig und Bonjour, die in offiziellem Auftrag unsere Neutralitätspolitik durchleuchten sollten, wurden wichtige Akten bis in die siebziger Jahre vorenthalten, um "noch lebende Zeugen zu schonen". Die 'Karenzzeit' von 50 Jahren müsse eingehalten werden!

Eine weitere Fehlleistung des "Roten Kreuzes" und des im Popescu- und Jaccoudprozess tätigen Prof. Naville war auch das Gutachten in der Angelegenheit des Massengrabes von Katyn auf Initiative des von Himmler zum Präsidenten des Deutschen Roten Kreuzes ernannten Prof. Gebhardt. Wie wir oben bereits kurz erwähnten, liess sich das Rote Kreuz herbei, auf einseitigen Wunsch Hitlers, dieses Massengrab durch eine internationale Expertenkommission untersuchen zu lassen, wobei man konstatierte, dass es sich offenbar um Tausende von polnischen Offizieren handelte. Die Munition, mit der sie erschossen worden waren, war allerdings deutschen Ursprungs, aber die betreffenden Genschowwerke hatten vor dem Krieg auch nach Russland geliefert? Die Nazis benutzten diese Affäre, um vom Judenmord abzulenken und einen Keil zwischen Stalin und die Alliierten mit der Londoner Exilregierung Polens um Sikorski zu treiben, denn die Experten vermuteten die Russen als Urheber des Massakers. Als aber später die Russen Katyn eroberten, stellte ihre "Expertenkommission" fest, es seien die Nazis gewesen. Die Polen

wiederum mit Prof. Zawodny u. a. wiesen anhand des Alters der tarnenden Baumbepflanzung nach, dass das Massaker im Frühjahr 1940, also unter russischer Besetzung stattgefunden haben musste. Freilich fand man noch in den siebziger Jahren in der Nähe erneut Massengräber erschossener russischer Kriegsgefangener mit den Erkennungsmarken "Stalag 308"!

Ein besonders trauriges Kapitel der Kriegsgeschichte war von jeher die Erschiessung unschuldiger Geiseln aus Rache- oder Erpressungsgründen, denken wir an die Bevölkerung von Lidice, wo sich angeblich Heydrichs Mörder kurze Zeit auf ihrer Flucht aufgehalten haben sollten, oder an die Frauen und Kinder von St. Gingolphe an der Schweizer Grenze, die in der Kirche verbrannt wurden, ähnlich wie die Zivilbevölkerung von Oradour sur Glane, das dabei mit Oradour sur Vayres verwechselt worden war! Hier haben wir eine furchtbare Regression zum primitivsten, noch magisch-prälogischen Prinzip der Stammeshaftung, dem blutigen Vergeltungsrecht der "Vendetta". Aehnlich wurde die "Kristallnacht" mit dem Pariser Attentat von Grünspan motiviert, und Görings "Coventrierung" fiel als Bumerang auf Hamburg und Dresden zurück. Ebenso der Ueberfall auf Pearl Harbor als Atombomben auf Hiroshima und Nagasaki.

Uebrigens hatte auch der Vietnamkrieg sein Lidice und Oradour, nämlich My Lai, doch wurde der 1971 zu "lebenslänglich" verurteilte Offizier Calley 1974 begnadigt, da beim Prozess eine "abträgliche Publizität" entwickelt worden sei. Andererseits fand man auch in der alten Kaiserstadt Hué, in Dak Son usw. Massengräber von Zivilisten, die durch den Vietcong ermordet worden waren, aber darüber schwieg die westliche Presse, da damals der "Antiamerikanismus" grosse Mode war. Amerikas Grosszügigkeit hatte mit dem Marshallplan Westeuropa wieder aufgebaut, aber eben: "Wenn man einem Freund Geld leiht, verliert man beides!" Man liebt denjenigen nicht, von dem man sich abhängig weiss.

Noch 1967 brachte Hochhuth mit seinem Drama "Soldaten" jene Katynaffäre mit der angeblichen Ermordung des polnischen Generals Sikorski zusammen, der dank einem "Komplott zwischen Stalin und Churchill" beim Abflug von Gibraltar nach London am 4. Juli 1943 mitsamt seiner Tochter, dem polnischen Generalstabschef Klimecki und dem britischen Oberst Cazalet ins Meer stürzte. Nur der tschechische Pilot Prchal kam damals dank seiner Schwimmweste davon, die er beim Abflug angeblich noch nicht getragen hatte. Sikorski

hatte damals vom Roten Kreuz ebenfalls eine Untersuchung der Gräber von Katyn verlangt. Prchal erklärte, das Flugzeug sei mit Gepäck überladen gewesen, so dass vielleicht ein Postsack schuld daran gewesen sei, dass sich das Höhensteuer plötzlich verklemmte. Bereits beim Start war ein Postsack herausgefallen. " Sikorski von London ermordet" triumphierte der "Völkische Beobachter" am 6. Juli 1943. Kurz nach Kriegsende wieder rühmte sich ein Abwehroffizier Lahousen, seine V-Männer hätten Zucker in den Benzintank des Flugzeugs geschmuggelt. Im Juli 1947 behauptete der polnische General Paskiewicz, Sikorski sei von seinem internen Gegenspieler General Anders ermordet worden. 1949 animierte das tschechische Innenministerium Prchal, seinerseits den Engländern die Schuld zu geben, die durch Experten festgestellt hatten, dass sein menschliches Versagen, - er flog diesen Typ zum ersten Mal, schuld gewesen sei. Prchal floh aber nach Amerika, von wo aus er nun Hochhuth einklagte. Hätte Churchill zu einem solch' teuflischen Attentat die Hand gereicht, nur um das durch Sikorski eher mässig belastete englisch-sowjetische Bündnis zu festigen? War nicht damals auf der gleichen Piste kurz zuvor der russische Aussenkommissar Maiski gelandet, um in einer arabischen Stadt ein Geheimtreffen Stalin-Churchill zu organisieren, wobei Sikorski vermitteln sollte, der keineswegs ein "Russenfresser" war?! Hatte sich nicht Churchill geweigert, Hitler durch gedungene Mörder liquidieren zu lassen, weil er diese Art Kriegsführung verachte und für verfehlt halte? Churchills Sohn und Biograph Randolph konnte eine ganze Anzahl solcher Zitate seines Vaters erbringen. Als nun ein gewisser David Irving in London die Attentatstheorie doch in einem Buch "Accident, the Death of General Sikorski" erneuerte, griff Hochhuth, der ehemalige "Pimpf", der bereits mit dem "Stellvertreter" die deutsche Kollektivschuld auf den Papst abzuwälzen versucht hatte, das Thema in "Soldaten" gierig auf, das 1967 in der "Berliner Freien Volksbühne" uraufgeführt wurde. Der "Spiegel" doppelte nach mit dem perfiden Motto Nietzsches: "Das habe ich getan, sagt mein Gedächtnis, das kann ich nicht getan haben, sagt mein Stolz. Endlich gibt mein Gedächtnis nach". Hochhuth berief sich dabei noch auf einen andern grossen Unbekannten, einen Briten, der 1963 mit dem entsprechenden Material an ihn herangetreten sei, das aber für 50 Jahre nun in einem Schweizer Banktresor ruhe. Prchal klagte nun neben Hochhuth auch den Direktor Tynan des "New Theater" an St. Martins Lane an. Hochhuth wurde im Mai 1972 zur Zahlung von 50.000 Pfund an

Prchal verurteilt. Aber auch der frühere Geheimdienstler Oberst Bickham Sweet-Escott verklagte Hochhuth für einen Artikel im "Spiegel", ebenso wie der Historiker Trevor-Roper, der ebenfalls Geheimdienstler gewesen war. Ebenso erklärten in einem öffentlichen Manifest sechs ehemalige Mitarbeiter Churchills Sir Rowan, Sir Martin, Sir Jacob, Lord Portal, Lord Avon u.a., Hochhuths These sei reine Erfindung und planmässiger Rufmord an Churchill, der immer gesagt habe: "Politischer Mord ist etwas, was ich nie unterstützen werde." Ebenso erlogen sei jene Szene, wo Churchill vom Bett aus die Flächenbombardierung von Hamburg angeordnet habe. Den exaktesten Beweis für Hochhuths Schwindel lieferte aber Lilli Palmers Ehemann Thompson, der 45.000 Dollar für Recherchen ausgab, um sie in einem Buch "Der Mord an Churchill" zu veröffentlichen. Wir selber erwirkten in Bern die Absetzung des Hochhuthschen Machwerks.

Leider versagte mit wenigen Ausnahmen (Bischof von Gahlen, Probst Lichtenberg, Pfarrer Delp usw.) auch die Kirche gegenüber der Barbarei der Nazis. Wie Hochhuth in seinem "Stellvertreter" aufzeigte, wirkte sich besonders das "tödliche Schweigen" des Papstes verheerend aus, wobei dieser andererseits mit Mussolini und Hitler Konkordate abschloss, statt sie mit dem Bannfluch zu belegen. Offenbar hoffte er eben, den Teufel Stalin mit dem Beelzebub Hitler austreiben zu können. Nach Kurzmans "Race for Rome" fürchtete er auch die Entführung durch die Nazis? SS-General Wolff sollte ihn samt den Vatikanschätzen nach Vaduz deportieren. So wurden nur 4/5 der in die Vatikanstadt geflüchteten Juden gerettet, wie Friedländer, Katz, Lewy u.a. nachwiesen. Besonders auch die deutschen Bischöfe Gröber, Bares, Rarkowski und der später zum Kardinal beförderte Jaeger riefen ganz offen zum "Kreuzzug" gegen den"östlichen Untermenschen" auf und straften nicht selten die rund 200 Märtyrer unter dem niederen Klerus, wie z.B. den als "Stellvertreter" für einen Juden sterbenden polnischen Pater Kolbe sogar mit Verweigerung der Kommunion. Aehnlich heroisch ging Dr. med. Korczak, der das jüdische Waisenhaus in Warschau betreut hatte, freiwillig an der Spitze seiner Schützlinge in den Tod in der Gaskammer. Er hatte sie im Leben nicht im Stich gelassen, er wollte sie auch im Tod nicht im Stich lassen!.

Noch bei der Verweigerung des Aufführungsrechts für Hochhuths "Stellvertreter" berief sich der römische Präfekt auf die von Papst Pius XII. und Mussolini unterzeichneten "Lateranverträge", wonach "der heilige Charakter

der ewigen Stadt auch nach Trennung von Kirche und Staat gewährt" werden müsse. Der Entscheid wurde "auf unbestimmte Zeit vertagt", um das Verbot wirksam zu halten. Noch in den siebziger Jahren prozessierte eine Nichte des inzwischen verstorbenen Papstes gegen Hochhuth.

Abgesehen von einer Unzahl von "negativen Justizirrtümern" bei den Entnazifizierungsverfahren, wobei bald "Befehlsnotstand", bald "Haftnichterstehungsfähigkeit aus Gesundheitsgründen" zum Zuge kam, brachten auch die Wiedergutmachungsprozesse viel Ungerechtigkeit. So hatten z.B. die Bonner Anwälte Drügh und Schwellnus nichts Gescheiteres zu tun, als den "Wiedergutmachungsspezialisten" Prof. Dr. Hans Deutsch, Philanthrop und Ehrenbürger der Stadt Lausanne, am 3. November 1964 hinterlistig nach Bonn zu locken, um ihn wie einen Schwerverbrecher zu verhaften. Er wollte die zweite Hälfte jener Wiedergutmachungssumme von 35 Millionen DM für die Erben des "Zuckerbaron" v. Hatvany abholen, die durch eine neue Legislation frei geworden war. Als Advokat hatte er schon durch die Wiedergutmachungssumme von 87 Millionen DM für die Familie von Rothschild 1961 und andere spektakuläre Fälle den Titel "Mister Reparation" bekommen. Durch seinen Vertreter Dr. Rohde in Berlin erhielt er so auch den Auftrag, nach der verschwundenen Gemäldesammlung des Barons v. Hatvany zu forschen. Dr. Rohde hatte den Auftrag seinerseits von einem ehemaligen "Pfeilkreuzler" Baron Collas übernommen, den v. Hatvanys Schwiegersohn Andreas von Nagy engagiert hatte, da dieser 1944 mit der Waffen-SS im Palais Hatvany in Budapest einquartiert gewesen war. Collas hatte auch den SS-Hauptsturmführer Wilcke ausfindig gemacht, der mit ihm am 26.3.1960 zu Protokoll gab, dass die Waffen-SS Hatvanys Bilder, in Kisten verpackt, auf Opel-Lastwagen nach Wien und dann nach München transportiert habe. Dasselbe bestätigten Wilcke und ein gewisser Visney nach Collas Tod nun auch Prof. Deutsch gegenüber. Wilcke und Baron von Nagy sprachen dabei von ca. 225 französischen "Impressionisten" und rund 625 Handzeichnungen mit einem Gegenwert von etwa 125 Millionen. Deutsch schloss aber mit dem Bundesfinanzministerium im Nov. 1962 einen Vergleich auf nur 35 Millionen, von denen zunächst nur die Hälfte ausbezahlt wurde, da die eingebaute Widerrufsfrist abgewartet werden musste. Sie wurde nicht benützt, weil der General der Waffen-SS Pfeffer-Wildenbruch, der ab 1.9.1944 in Budapest Kommandant war, bestätigte, dass die Sammlungen v. Hatvanys auf Himmlers Befehl nach München abtransportiert worden seien.

Als aber nun Prof. Deutsch am 9. November 1964 zum Bezug der zweiten Tratte eingeladen wurde, stellte sich diese Einladung als Falle heraus, denn er wurde auf der Treppe des Bonner Finanzministeriums wie ein Schwerverbrecher verhaftet und abgeführt, um "wegen Verdunklungsgefahr" 19 Monate trotz seiner Zuckerkrankheit im Gefängnis zu sitzen. Als Kaution verlangte man zunächst die 17,5 Millionen, die er für die Familie v. Hatvany bezogen hatte und die er daher selber nicht zurückerstatten konnte. Erst auf heftige Proteste seiner Schweizer Anwälte und eines Artikels von Curt Riess in der "Weltwoche" entliess man ihn endlich am 23. April gegen eine Kaution von "bloss" 2 Millionen und die Auflage, keinen Kontakt mit Zeugen zu nehmen oder überhaupt etwas zu seiner Verteidigung zu versuchen!

Was waren die Gründe zu einem solchen Vorgehen der Bonner Staatsanwälte Drügh und Schwellnus? Wie sich später bei der Hauptverhandlung im Oktober 1973 herausstellen sollte, hatte man die beiden Zeugen von Prof. Deutsch, Wilcke und Vesely, durch massiven Druck zum Meineid gebracht und aus der Untersuchungshaft entlassen. Ferner hatte man in Wien neue "Zeugen" gefunden, die besagten, Hatvany habe mindestens einen Teil seiner Bilder vor dem Einmarsch der Deutschen in Safes der Commercial- und der Escompte-Bank versteckt und z.T. später von Hehlern wieder zurückgekauft, wie z.B. die "Kleine Badende" von Ingres oder Manets "Selbstmörder", der heute im Besitz des Schweizer Waffenfabrikanten Bührle sei. Ein Maler Czobel behauptete auch, es habe sich bei der Hatvany-Sammlung nur um ein gutes Dutzend Bilder gehandelt, und schliesslich behauptete eine frühere Mätresse von Baron v. Hatvany, eine angebliche "Gräfin" Bethlen, der Baron habe ihr vor seinem Tod in der Schweiz verraten, dass die Russen seine Bilder aus den Budapester Banksafes gestohlen hätten. Während später aber ein Graphologe Czobel für geisteskrank erklärte, wurde die "Gräfin", deren Wiedergutmachungsklage Prof. Deutsch seinerzeit als unseriös abgelehnt hatte, seither als Erpresserin aus der Schweiz ausgewiesen und starb in einer Wiener Psychiatrieklinik am 23. Juni 1968 an Schizophrenie! Ein Graf Berchtold, Sohn jenes fatalen österreichischen Aussenministers, der den Ausbruch des Ersten Weltkrieges provozierte, musste als Zeuge ebenfalls fallengelassen werden, da er bereits in andere Meineidsprozesse verstrickt war. Trotzdem bereitete Staatsanwalt Schwellnus auf Oktober 1970 einen Prozess gegen Prof. Deutsch vor, der dann aber platzte, weil der mitangeklagte Auftraggeber von Prof. Deutsch, Baron von Nagy, Grosswildjäger in Tansania, nicht zur Verhandlung

erschien, sondern ein ärztliches Zeugnis sandte. Man musste ihn also in Afrika einvernehmen. Unterdessen hatte Prof. Deutsch ebenfalls eine Reihe neuer Zeugen gefunden, die, wie der Wiener Architekt Gellert, Bestechungsversuche durch Kriminalkommissare und deren "Strohmänner" Rakotzi und Klingspor aufdeckten. Wenn SS-Leute behaupteten, Deutschland habe damals in Budapest Hitlers Staatsvertrag betreffend Plünderungen nie verletzt, so versicherten demgegenüber Dr. Trenker, ehem. Kommandant der ungarischen Sicherheitspolizei in Budapest und Major Takacs, Hauptmann des Sonderkommandos für Kunstraub 1967 den Richtern, 16 Kunsttransporte seien mit der Sammlung v. Hatvany 1944 nach München organisiert worden. Der Verwalter Horvath, die Haushälterin Simonyi und die Kammerfrau Gabor sahen die SS zehn grosse Kisten mit dem Hakenkreuzstempel abtransportieren, was auch Prof. Levay und Gesandter Tibor de Barthaldi bestätigten. Einige Kisten seien schon vorher vom Baron vorsorglich unter dem Namen seiner arischen Verwalter Horvath und Vesely in drei Banken deponiert worden, da er selber als Jude untertauchen musste, war doch seine Schwester von den Nazis ermordet worden. Die SS und nicht etwa die Russen hätten aber auch diese Bilder konfisziert, ebenso wie sie auch das zweite Budapester Hatvanypalais und dasjenige in Ofen plünderten. Eine Freundin der Familie, Frau Schalsch in Berlin, wurde dort sogar auf Eichmanns Büro zitiert und wegen möglicher Vermögensverschiebungen der Hatvanys einvernommen, wobei sie im Korridor Kisten mit der Aufschrift "Hatvany" sah. Eine Lausanner Freundin der Familie Hatvany, Madame Pirie konnte auch ein genaues Verzeichnis der Bilder angeben, das mit der Liste Baron Collas auffallend übereinstimmte. Die beim Wiedergutmachtungsantrag eingereichte Schätzung der Bilder wurde durch Kunstexperten wie Lederer, Gachot u.a. noch höher angegeben, hatten doch schon die beiden Experten der Entschädigungsbehörden auf Grund der Verlustliste von 403 Millionen gesprochen!

Angesichts dieser Widersprüche resignierte nun Staatsanwalt Drügh "krankheitshalber", aber der neue, seither zum Generalstaatsanwalt avancierte Dr. Schwellnus hatte die Unvorsichtigkeit, trotzdem im Oktober 1973 den Prozess gegen Prof. Deutsch, Baron v. Nagy und Wilcke-Visney anzusetzen und grosszügig ein Strafmass von 3 Jahren Freiheitsentzug wegen "Betrugs, Anstiftung zum Meineid, falscher eidesstattlicher Erklärung und Nötigung" anzukündigen. Leider fielen sämtliche seiner präparierten Zeugen angesichts des vehementen Kreuzverhörs des Verteidigers Augstein, Bruder des

"Spiegel"-Herausgebers, erneut um und kamen auf ihre ersten Aussagen zurück. Wilcke und Visney sprachen deutlich von "unerhörtem Druck" der Untersuchungsrichter und auch Dr. Trenker, der einige Zeit lang revoziert hatte, entschuldigte sich mit der "Angst, er würde in einen Kriegsverbrecherprozess hineingezogen". Nach sechsmonatiger Verhandlungsdauer endete der Prozess, wie Verfassungsrichter Hirsch und der (vom Gericht als befangen abgelehnte) Verteidiger Lalive, ehemaliger Generalsekretär am Haager Gerichtshof mit seinen übrigen Schweizer Kollegen längst vorausgesagt hatte, mit dem Freispruch für alle und auf der ganzen Linie, wobei der Staat die 100.000 DM Kosten selber zu tragen habe. In Wirklichkeit hatte der Staat noch bedeutend höhere Kosten zu tragen, da noch kurz vor der Hauptverhandlung Landgerichtsrat Becker mit dem Vorsitzenden Landgerichtsdirektor Schröder nach Wien gereist war, um einem dubiosen "Baron" Klingspor 200.000 DM gegen angebliche Schuldbeweise von Prof. Deutsch auszuhändigen. Als diese Quelle versiegte, hatte dieser "Kronzeuge" sogar die Frechheit, das Angebot gegenüber dem Verteidiger mit umgekehrtem Vorzeichen zu wiederholen. Um den Prozess nicht noch einmal platzen zu lassen, lehnte nun Dr. Augstein nur den Richter Becker als befangen ab.

Eines aber hatte dieser "zweite Dreyfusskandal" bewirkt: Ministerialdirektor Koppe, ehem. Leiter des Wiedergutmachungsreferats beim Bundesfinanzministerium in Bonn, der am 9. November 1964 Prof. Deutsch verhaften liess, gab zu, dass danach kaum mehr ein Vergleich mit Naziopfern abgeschlossen wurde, da man nun die Antragsteller an die Gerichte verwies, die meist "mangels exaktem Nachweis" ablehnten. Dadurch habe die Bundesregierung von den vier vorgesehenen Wiedergutmachungsmilliarden mindestens zwei gespart! Wir schrieben Staatsanwalt Schwellnus, nach der Theorie von Prof. Berger, Basel, müsste man die Staatsanwälte genau wie uns Aerzte für solche eindeutigen Kunstfehler persönlich haftbar machen. Im Gegenteil - er wurde (wie Dr. Seibert in München nach dem Brühneskandal) zum Generalstaatsanwalt befördert!

Trotz seines Diabets konnte dann Prof. Deutsch im Mai 1974 seine Stiftung Belmont sur Lausanne für Friedens- und Konfliktforschung einweihen, zusammen mit dem von ihm ebenfalls gestifteten Europapreis der Universität Bern, ein Lebenswerk, das durch den widrigen Bonner Prozess unterbrochen worden war. Aber eine Frage blieb bis heute ungeklärt: Wo sind v. Harvanys Bilder

heute? Ich gab dem neuen Staatsanwalt Irsfeld in Bonn einen Fingerzeig. Als "Medical officer" der amerikanischen UNRRA in München-Murnau sah ich 1946 in einem Gasthof einen echten Bonnard, das Bild eines Zuaven, an der verrauchten Wand hängen. Als ich den Wirt darüber ausfragte, nahm er mich in den ersten Stock mit, wo eine unerhörte Sammlung von Bildern, Teppichen usw. lag, - angeblich von den Villenbesitzern um den Staffelsee gegen Kaffee eingetauscht, den er von den Amerikanern aus der nahen Kaserne gegen Bier beziehe. Wurde das Raubgut in letzter Stunde aufs Land verlagert, damit es nicht, wie in Berlin im Flakturm Friedrichsheim, verbrenne? In Berlin transportierten dann die Russen wirklich die Restsammlungen im Mai 1945 aus dem Zooflakturm und aus den Kellern der Münzwerkstätten nach Moskau und Leningrad!

Wer garantiert übrigens, dass nicht Deutsch bereits von seinen Auftraggebern, den Hatvanys, getäuscht worden war? Ein prominentes Mitglied dieser Familie, der Schriftsteller Ludwig Hatvany, hatte schon 1919-1927 eine merkwürdige linksextreme Rolle gespielt und sich deshalb einen Prozess zugezogen, der mit seiner Verurteilung zu 7 Jahren und Konfiszierung eines grossen Teiles seines Vermögens endete, obgleich er fast kriecherisch seine Unschuld beteuerte. Schliesslich wurde er zu 1 1/2 Jahren begnadigt. Standen die Hatvanys auch diesmal in Geheimverbindung mit den Sowjets und spielten deshalb diese Wiedergutmachungskomödie?

Glücklicherweise konnte man das Kunstraubgut Hitlers und Görings, das in die Milliarden ging, 1945 in einem alten Salzwerk bei Altausee teilweise sicherstellen, bevor die Sprengladungen losgingen, sonst müsste die BRD noch jahrzehntelang solche Wiedergutmachungssummen ausrichten. In den siebziger Jahren ging dann erneut eine Art Kunstraubepidemie im Westen los, wobei allein 1974 rund 10.000 Bilder aus italienischen Museen verschwanden. Die Erpresser fanden diese Art Kidnapping risikofreier, und die Oeffentlichkeit empörte sich weniger, da Kunstpreise als snobistisch übersteigert gelten.

Einige Kontroversen ergaben sich auch aus dem Schweizerischen Bankgeheimnis, das die Schweiz zum Asyl von Fluchtgeldern der Nazis, ermordeter Juden, der Drogen- und Waffenhandelsmafia machte, bis Amerika von den "Gnomen in Zürich" ein entsprechendes Rechtsabkommen erzwang. So fand man noch 1974 über zwei Millionen "erblosen Vermögens", das nun zu zwei Drittel

einem jüdischen Fonds und zu einem Drittel der Schweizer Flüchtlingshilfe überwies.

Eigenartigerweise leistete die DDR überhaupt keine Wiedergutmachung, da sie für das "Dritte Reich" jede Verantwortung ablehne. Sie publizierte auch in einem dicken "Braunbuch" alle Nazis, die in der BRD unter Adenauer wieder zu Amt und Würden gekommen waren, schwieg sich aber gleichzeitig über ihre eigenen Altnazis aus, da diese einen "vollständigen Gesinnungswandel vollzogen" hätten! Die BRD hatte immerhin dank dem vom Präsidenten des jüdischen Weltkongresses Goldmann und vom Gründer des Staates Israel Weizmann geschlossenen Wiedergutmachungsvertrag 3,45 Mrd. DM bezahlt. (Auf der anderen Seite folgte die USA nicht Morgenthaus Plan der "totalen Agrarisierung" Deutschlands, sondern lenkte die Marshallhilfe bewusst ganz besonders nach Deutschland, was z.B. Frankreich den Amerikanern bis heute übel nimmt, da die deutsche Tüchtigkeit damit die BRD heute zur mächtigsten Wirtschaftsmacht Europas wachsen liess. Auf der anderen Seite dämpfte die sowjetische "Bruderhilfe" die deutsche Tüchtigkeit der DDR durch Demontagen und den lähmenden marxistischen Staatssozialismus.)

Uebrigens stellt auch der Schiessbefehl der DDR seit der Berliner Mauer vom 13.8.1961 gegenüber den "Mauerflüchtlingen", analog der Fortführung des Standrechts nach Kriegsschluss, ein Kriegsverbrechen dar. Am 17. Aug. 1962 wurde der Schüler Fechner an der Mauer von Vopos angeschossen und schreiend mehr als eine Stunde liegen gelassen, bis er sterben konnte. Martialisch waren auch die Urteile der "blutigen" Hilde Benjamin u.a. gegen die Fluchthelfer, wobei man teilweise auch einen eigentlichen Menschenhandel mit der BRD (Austausch gegen Spione oder Devisen) aufzog. Leider vergab Brandt die Anerkennung der DDR ohne Gegenleistung, so dass sich nichts änderte, selbst nicht, als die DDR nun in die UNO einzog und dort die Menschenrechtserklärung unterschrieb, die Freizügigkeit und freie Meinungsäusserung und Information garantiert. Und doch flohen aus dem Arbeiterparadies bis heute über 3 Millionen unter Todesgefahr nach dem Westen!

Ohne Pressefreiheit und Freizügigkeit ist überhaupt der ganze Ostblock, so dass die USA 1974 der UdSSR nur gegen Ausreisebewilligung von Juden nach Israel Weizenlieferungen bewilligte. Im Gegenteil wird in der UdSSR freie Meinungsäusserung, falls sie Kritik an der Parteidiktatur enthält,

mit Zwangsarbeit in Sibirien oder psychiatrischer Internierung wegen "Schizophrenie" bestraft, denken wir an die Fälle des gegen den Tschechen-Überfall protestierenden General Grigorenko, Bukowski, Jessenin, Pasternaks Freundin Ivinskaja, Brodski, Tarsis, Daniel, Sinyawski, Borissow, Amalrik, Feinberg usw. Nur der Atomwissenschafter Sacharow blieb trotz seiner diesbezüglichen Proteste und Systemkritik wegen seiner hohen Bedeutung für Russlands Rüstung unbehelligt, während Solschenizijn ausgewiesen wurde, als er die KZ-Methoden in "Archipel Gulag I und II" zu kritisieren begann. Hatte nicht aber auch die UdSSR die Menschenrechtserklärung der UNO unterschrieben?

Ein weiteres Problem im Westen war seit Kriegsende auch das Widerstandsrecht der Dienstverweigerer aus religiösen und ethischen Gründen, während ideologisch-politsche nicht anerkannt wurden, wo, wie in der BRD und der Schweiz reine Verteidigungsarmeen bestehen. Ziviler Ersatzdienst in Krankenhäusern oder Entwicklungsländern wird in der Schweiz bis heute noch nicht anerkannt. Fragwürdig sind auch die Screeningverfahren bei den Militärgerichten, weshalb die Schweiz die letztern in Friedenszeiten aufheben will. Allerdings verrät die "Internationale der Kriegsdienstgegner" in ihren Pamphleten, dass sie in Russlands Sold steht und so die Existenz des Westens untergräbt. In der Sowjetunion wie im ganzen Ostblock gibt es bekanntlich kein Recht zur Dienstverweigerung.[46] Im bundesdeutschen Grundgesetz ist dagegen zum ersten Mal in Europa ein eigentliches "Widerstandsrecht" des einzelnen Bürgers dem Staat gegenüber kodifiziert! Besonders Generalstaatsanwalt Dr. Fritz Bauer stand diesem Artikel zu Pate, unterstützt von der von ihm mitgegründeten "Humanistischen Union".[47] Durch die Terrorakte der linken "Roten Armee Fraktion" wurde es aber Ende der sechziger Jahre desavouiert. So kam es um diese Zeit infolge zunehmender brutaler Gewaltverbrechen (Taximorde, Sexualverbrechen, Kidnapping, Bankraub mit Geiselnahme, Flugzeugentführungen) schon 1964 auf Adenauers Veranlassung erneut zu Diskussionen über eine eventuelle Wiedereinführung der Todesstrafe, die das Grundgesetz von 1949 in Art. 102 abgeschafft hatte. Ein besonders lebhafter Befürworter war der Bundesjustizminister Jaeger ("Kopfjäger"), während der Arzt und Nobelpreisträger Forssmann als Antwort auf die Umfrage des Europarates über "Wert und Unwert der Todesstrafe" auf Albert Schweitzers "Ehrfurcht vor dem Leben" hinwies. Andere zitierten die UNO-Charta vom 10.12.1948 (Menschenrecht auf Leben) oder die Bannung der

Todesstrafe wenigstens in Friedenszeiten schon durch die Frankfurter Nationalversammlung 1848. Freilich blieb sie damals dank Bismarck doch in Kraft und wurde nicht einmal von der Weimarer Republik 1918 abgeschafft. Besonders der berüchtigte Justizmord am polnischen Knecht Jakubowski erregte zwar in den zwanziger Jahren Aufsehen, konnte aber zunächst die Abolition nicht herbeiführen. Immer wieder wurde neben dem Abschreckungseffekt auch die eugenische Indikation, zumal in der Nazizeit, in den Vordergrund gestellt. In Wirklichkeit war die Todesstrafe aber seit je "Vendetta", Blutrache im Sinne des alttestamentlichen Sühnerechts, dem heute das Bewahrungs- und Besserungsrecht entgegengestellt wird. Im christlichen, neutestamentlichen Sinn soll Strafe eben bessern, aber Zyniker meinen hier: "Que messieurs les assassins commencent!" Begnadigung wirkt im Sinne der christlichen "Demutsgeste" nur bei einigermassen Differenzierten "aggressionshemmend", weshalb die Rückfallquote gerade bei Gewaltverbrechen unverhältnismässig hoch zu sein pflegt. Chirurgische oder medikamentöse Kastration kann allerdings sexuelle Triebverbrecher zu sozial brauchbaren Menschen umformen, aber der in Amerika und Japan versuchte "Mandelkernstich" (ins Aggressionszentrum) wirkt unsicher. Auch die Chromosomendiagnostik (überzähliges Verbrecher-Y-Chromosom) ist fragwürdig. Aber die Triebstrukturanalyse nach Szondi, so wie Langes Zwillingsforschung ergaben für den Verbrecher zweifellos ein Ueberwiegen des Anlage- über den Milieufaktor, was die vom Strafgesetz verlangte "Resozialisierung" von vornherein in Frage stellt. So musste die übertriebene Liberalisierung auch des Strafvollzugs, der diese Resozialisierung anbahnen soll, in Skandinavien bald wieder abgebrochen werden (offene Anstalten, Wochenendurlaub usw.), da auch hier eben die "Demokratisierung" im Institutionellen die entsprechende durchschnittliche Weiterdifferenzierung des Menschen offensichtlich überholte. Man muss auch hier dem sogenannten Fabianprinzip folgen, das die englischen sozialreformerischen "Fabier" (Bernhard Shaw, H.G. Wells) formulierten: Wie der römische Feldherr Fabian Cunctator, der "Zögerer", gegenüber den vorstürmendem Germanen das Heft durch elastischen Rückzug immer noch in der Hand behielt, so muss heute die Elite durch ein der Entwicklung entsprechendes "demokratisches" Nachgeben die Führung behalten. Denn eine weitere Evolution der Menschheit benötigt die Leistungshierarchie und das Leistungsprinzip als Motor (was heute selbst der Kommunismus erkannt hat).

Immerhin können wir aber doch den Anlagefaktor beim Verbrecher nicht derart verabsolutieren, wie es der Nationalsozialismus tat, um damit auch die Todesstrafe (als "Ausmerzung Entarteter") zu motivieren. Gerade wegen der stets drohenden Möglichkeit eines Justizirrtums müssen wir, wie ein englisches Diktum sagt, "lieber zehn Schuldige laufen lassen, als einen Unschuldigen zu hängen!" Gehen wir nochmals auf das Paradebeispiel Jakubowski ein. Dieser Jakubowski war als polnischer Kriegsgefangener nach dem Ersten Weltkrieg in Palingen in der Ratzeburger Heibe bei Lübeck hängen geblieben und hauste mit einer total verkommenen Familie Nogens zusammen. Als deren 16jährige Tochter Ida ein uneheliches Kind bekam, versprach er der Kleinen die Ehe und adoptierte das Kind, den Knaben Ewald, obgleich er nicht der Vater war. Nach der Geburt des zweiten Kindes Anna starb aber Ida, und Ewald und Anna kamen in Pflege der Mutter Nogens, für die nun Jakubowski zahlte, obgleich seine Papiere zu spät zur Hochzeit angekommen waren. Dabei gab es manchen Streit, weil Mutter Nogens die Kleinen verkommen liess, so dass Jakubowski auf den 10.11.1924 eine Vorladung erhielt. Gerade über dieses Wochenende aber verschwand der kleine Ewald spurlos, während die Grossmutter angeblich "verreist" war. Zwei Wochen später fand ihn ein Jäger erwürgt in einem Kaninchenloch. Jakubowski wurde von den Nogens unter Ausnützung seiner Sprachschwierigkeiten als Mörder mit dem Motiv eingeklagt, er habe damit die weiteren Alimente sparen wollen. Jakubowski gab vergeblich an, der Mitknecht Kreutzfeldt habe ihm gestanden, ein dritter Knecht Blöcker habe den kleinen Ewald im Sumpf ertränkt, und zwar im Auftrag der Familie Nogens. Man findet sogar Kreutzfeldts Notizbuch an der angegebenen Stelle beim Sumpf, aber Landgerichtspräsident v. Buchka begnügt sich mit dem Leugnen der beiden Knechte. Als nun Jakubowski um Umwandlung der Todesstrafe in lebenslängliches Zuchthaus bittet, widersetzt sich dem Oberstaatsanwalt Dr. Müller, da dieser Antrag "Mangel an Reue" beweise! Die Sozialdemokraten und die "Liga für Menschenrechte" setzte sich dann vergeblich ein. Jakubowski wurde am 15. Februar 1926 hingerichtet. Zwei Jahre später beichtete Mutter Nogens angeblich auf dem Totenbett nach einer Pressemeldung den Mord, - es war eine Zeitungsente, denn Frau Nogens lebte, aber sie brachte den Stein ins Rollen. Regierungsrat Steuding und Kriminalrat v. Hentig wurden beauftragt, und nun stellten sie bei der Familie rätselhafte Todesfälle in Menge fest. So war der plötzliche Tod der Tochter Ida, wie auch der "Ertrinkungsselbstmord" von

Vater Nogens zuvor, mehr als verdächtig. Ein weiteres Kind war "verbrannt". Die Mutter Nogens verkehrte mit ihren Söhnen, und diese mit ihrer Schwester usw. Schliesslich kam es zu Geständnissen, die aber Oberstaatsanwalt Dr. Müller von den Betreffenden sofort durch Widerrufe aufheben liess. Nun schaltete sich das Reichsgericht ein, und so kam schliesslich im zweiten Prozess vom 14. April 1930 die Todesstrafe für den Haupttäter August Nogens und die Verurteilung der Mitschuldigen zustande. Wie in England der Fall Evans trug auch dieser Fall in Deutschland zum Verlassen der Todesstrafe bei, bis dann Hitler sie für geringste "Verbrechen am Volk" wieder einführte und zu Massenmorden missbrauchte.

Besondere Abscheu hatte in der Weltöffentlichkeit auch der Fall Derek Bentley, 19jährig, erregt, der 1953 nur deshalb gehängt wurde, weil sein minderjähriger Freund Craig, 16jährig, auf seinen Zuruf "Gib ihm's" einen Polizisten angeschossen hatte. England verhängt eben "Gesinnungs-" statt "Tatstrafen", ein rechtshilosophischer Fortschritt, der sich hier in sein Gegenteil verkehrte. Zudem war Bentley Epileptiker, was wiederum die englische Justiz nicht berücksichtigt, da sie keine "Psychiatrisierung" der Angeklagten kennt, - sonderbare Früchte der "splendid isolation" des Inselreichs, deren Justiz z.T. im Mittelalter stecken blieb. Als im April 1948 Silverman im Unterhaus seine Abolitionsbill begründete und dabei den Fall Edith Thompsons erwähnte, meinte sein Gegner Anderson, in diesem wie in anderen Fällen sei nie ein sicherer Justizirrtum bewiesen worden. Seine Haltung bestätigte das Bonmot Fouquiers: "Vermutlich weil Justizirrtümer nie ganz wiedergutgemacht werden können, leugnet man ihre Existenz". Ja man hörte wieder Argumente wie dasjenige Goethes, dass nach Abschaffung der Todesstrafe wieder die Blutrache aufkommen würde. Edith Thompson verweigerte ihrem Liebhaber Bywaters ein Rendezvous, weil sie mit ihrem Ehemann ins Theater gehen wollte. Bywaters folgte den beiden betrunken, und als Edith unterwegs von ihrem Mann geküsst wurde, erschlug er diesen brutal. Edith und selber Bywaters bestritt ihre Mitschuld vergeblich, so dass sogar der überstrenge Kronexperte Spilsbury meinte, man hängte sie für Ehebruch.

Psychologisch nicht uninteressant ist auch, dass der "Henker von Paris" Sanson später reuevolle Memoiren schrieb und die Abolition der Todesstrafe verlangte, und der österreichische Henker Lang nach der Abschaffung der Todesstrafe 1925 sich selber erhängte. Plötzlich wurde ihm als Schock

bewusst, dass das Recht auf Leben und Tod kein gottgewolltes Naturwerk gewesen war, wie man ihn zuvor glauben liess.

Aehnlich wie 1832 in England noch ein 9jähriges Mädchen gehängt wurde, weil es einen Perlmutterknopf aus einem Schaufenster gestohlen hatte, wurde im "Dritten Reich" nach einem der berüchtigten "Richterbriefe" am 1.4.43 im Elsass ein 82jähriger Rentner laut "Volksschädlingsverordnung" gehängt, weil er eine nach einem Bombardement gefundene Pferdeleine als Hosenträger verwendete. Die Todesstrafe sei nötig, "weil der Angeklagte für die Hafterstehung zu alt" sei! Im gleichen "Richterbrief" wird ferner ein 69jähriger Invalider erwähnt, der gehängt wurde, weil er in einer ausgebombten Drogerie eine Flasche Fruchtsaft fand und austrank. Die Zwangsverschleppte Archipowa wurde 1943 enthauptet, weil sie in Frankfurt nach einem Bombenangriff 2 Meter angebrannten Stoff an sich genommen hatte. Meine Patientin Priska W. erhielt in Frankfurt als Schweizerin 5 Jahre, weil sie einer Kundin gegenüber Hitler "Mörder" genannt hatte ("Heimtückegesetz"). In Wirklichkeit war dies eine"Todesstrafe", denn wenn nicht das Kriegsende sie noch im Gefängnis angetroffen hätte, wäre sie nach der "Entlassung" wie Probst Lichtenberg u.a. zur weiteren "Verwahrung", d.h. zur Vergasung ins KZ gekommen.

Was geschah mit diesen Kriegsverbrechern in der Richterrobe nach dem Krieg? Nichts. So wurde zwar zunächst der bekannte Blutrichter Rehse von Freislers "Volksgerichtshof" in den siebziger Jahren endlich zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt. Aber der Karlsruher Bundesgerichtshof kassierte das Urteil als zu mild, weil es nur von "Gehilfenschaft" sprach. Dasselbe Berliner Schwurgericht kam aber nun paradoxerweise sogar zum Freispruch, da man Rehse keine "bewusste Rechtsbeugung" nachweisen könne, und die Todesstrafe damals nicht im Widerspruch zur üblichen Rechtsprechung gewesen sei. Somit würde auch Freisler heute freigesprochen, da Karlsruhe ebenfalls die "Unabhängigkeit des Richters" verbessern will, obgleich davon also ausgerechnet die Nazirichter profitieren. Wegen "Rechtsbeugung" könne ein Richter nur belangt werden, wenn ihm direkter Vorsatz nachgewiesen werden könne. (Aehnlich zahlt ja auch die Haftpflichtversicherung bei ärztlichen "Kunstfehlern" nur, wenn der Arzt selber einen solchen zugibt, - womit er aber sein Prestige verlieren würde!) Aehnlich wurde die Verhandlung gegen den Blutrichter Dr. Hoffmann vom Nürnberger Sondergericht "auf unbestimmte Zeit

vertagt", da seine "Verhandlungsfähigkeit durch Hirndurchblutungsstörungen" beeinträchtigt sei. Diese "Schreibtischtäter" befreien sich von ihrer Schuld einfach durch Verdrängung und Gedächtnisschwund. Noch heute soll der Braunschweiger Landgerichtsdirektor Spies im Amt sein, der noch nach der Kapitulation vier Landser wegen "Fahnenflucht" zum Tode verurteilt hatte.

Dieselben braunen Richter, weil auf Lebenszeit gewählt, fahren also heute dies- und jenseits der Mauer fort, mit ähnlichen Strafmassen "Recht zu sprechen", denken wir an 12-15 Jahre Zuchthaus für "Fluchthelfer" in der DDR! Aber dasselbe berichtet Solschenizyn im "Archipel Gulag" aus den Straflagern Russlands. Selbst sogenannte "Wirtschaftsverbrechen" werden als "Schädigung von Volksgut" und politische Sabotage kriegsrechtlich mit dem Tode bestraft, obgleich der Erwerbs- und Besitztrieb nun einmal instinktmässig in unserer Spezies verankert ist und in Art. 17 der UNO-Menschenrechtserklärung, die Russland mitunterschrieb, ausdrücklich geschützt wird. Offenbar steckt in der Härte der Strafen gegen Wirtschaftsdelikte die Enttäuschung darüber, dass der total kollektivierte "Homo sovjeticus", der "lebt um zu arbeiten" statt zu arbeiten, um zu leben, nicht zustande kam. Hatte aber nicht schon der Schwiegersohn von Karl Marx, Lafargue, in seinem Buch "Das Recht auf Musse" die Nichtrealisierbarkeit des "totalen Arbeiters", des Sowjetroboters vorausgesagt? So wurden trotz Protesten Bertrand Russels und Martin Bubers in den sechziger Jahren z.B. Fabrikdirektoren noch standrechtlich erschossen, die die Arbeitstherapie in Heil- und Pflegeanstalten kommerzialisierten, um den Antrieb zu erhöhen, oder das Plansoll zu diesem Zweck überflügelten, als ob nicht allein das Wettbewerbsprinzip die Stagnierung der Sowjetwirtschaft überwinden könnte. Nach Buber handelt es sich hier um getarnte Judenpogrome. In "Archipel Gulag II" finden wir auch folgende Terrorurteile: Ein Schneider, der seine Nadel in einer an der Wand hängenden Zeitung versehentlich in Kaganowitchs Auge stach, erhielt 10 Jahre wegen "Terror". Ein Taubstummer, der bei der Arbeit als Zimmermann seine Jacke über eine Leninbüste hängte, bekam wegen "Agitation" ebenfalls 10 Jahre usw. Dabei vergasten die Russen ihre Opfer zwar nicht, sondern liessen sie einfach durch Arbeit und Mangelernährung eingehen.

Aber auch die Unberechenbarkeit und häufige Brutalität der amerikanischen Gerichte bewies der Fall Curtis Jones, der mit 32 Jahren für das Aufbrechen

eines Autos mit der Beute von 50 Cents im Rückfall "lebenslänglich" bekam! Andererseits war auch die BRD gezwungen, angesichts der wachsenden Wirtschaftskriminalität für 1976 bedeutend schärfere Strafen gegen "White Collar"-Delikte wie Konkurs- und Kreditbetrug usw. einzuführen, da der durch diese Vergehen entstandene Schaden auf jährlich 15-22 Mrd. DM berechnet wurde.

Natürlich hatten die Sowjets auch von Anfang an das Streikrecht der Arbeiter abgeschafft, das sich diese in der französischen Revolution und im Kampf der englischen "Trade Unions" gegen die rücksichtslosen Aussperrungen des Manchestertums errungen hatten.

Auf der andern Seite könnte man aber auch auf westlicher Seite insofern von umgekehrten Justizirrtümern sprechen, als die wahren Kriegsverbrecher, die Manager der Inflation und der 29er Weltkrise, des "black friday" von Wall Street, nie verurteilt wurden, obgleich sie letzten Ende die faszistisch-nationalsozialistische Mittelstandsrevolte gegen die drohende Proletarisierung provozierten.

Andererseits hatten aber auch die deutschen "Ruhrbarone" Krupp, Thiessen, Hugenberg usw. Hitler in den Sattel gehoben, weshalb die Alliierten einen entsprechenden umfassenden "zweiten Nürnbergerprozess" planten. Man beschränkte sich aber schliesslich auf den Sohn des prozessunfähigen Gustav Krupp, auf Alfried, und wegen Nichterscheinen des russischen Richters blieb der Prozess eine rein amerikanische Angelegenheit. Krupp erhielt sogar bald sein ganzes Vermögen zurück.

Eine amerikanische "graue Eminenz" hinter vielen Krisen war aber auch das Haus Morgan, das seine Karriere mit einem Riesenbetrug am Staat begann. Im Sezessionskrieg verkaufte nämlich Morgan den Kriegsführenden alte Armeegewehre, die er zu 3 1/2 Dollar erworben hatte, für 22 Dollar. Ferner erzeugte er durch Goldaufkäufe 1907 und 1923 krisenhafte Aktienstürze, um diese Wertpapiere dann zu Spottpreisen wieder einzukaufen. So ruinierte er 1929 auch Ivar Kreuger, der durch Staatsanleihen gegen ein Zündholzmonopol nach dem Ersten Weltkrieg vielen Staaten und so auch der Weimarer Republik zum Wiederaufbau verholfen hatte. Nach Aussagen seines Anwalts Fränkel war sein Selbstmord in Paris getarnter Mord, in den vermütlich seine eigene Sekretärin Barrault verwickelt war (Liepmann). Als man Kreuger am 12.3.32 in seinem Pariser Hotel tot auf dem Bett mit Herzschuss fand, lag neben

seiner linken Hand ein Revolver, den kurz vorher ein Russe Bogowod als "Kreuger" erstanden hatte. Kreuger war aber Rechtshänder und der Revolver wurde ihm sicher erst nach Eintritt der Totenstarre in die Hand gedrückt, da er sonst, wie bei Suiziden üblich, der Hand entglitten wäre. Trotzdem nahm Inspektor Mangaud davon keine Fingerabdrücke. Der herbeigerufene Arzt Dr. Grille fand auch nur einen Einschuss auf der Brust, aber keinen Ausschuss am Rücken, was auf Benutzung einer Pistole mit Schalldämpfer schliessen lasse. Er schlug daher, wie Torsten selber, eine Obduktion vor, die aber deutlich an höchster Stelle sabotiert wurde. Kreuger wurde auch nicht im Pariser Selbstmordregister geführt. Man entdeckte hinterher ferner, dass Kreugers Telefon "angezapft" war und die Gespräche über eine Wohnung geleitet wurden, die unter seiner Suite lag und vermietet, doch leer war. Kurz vor dem Tod soll er auch einen Drohbrief erhalten haben mit dem Inhalt: "Annullieren Sie Londoner Verhandlungen, sonst annullieren wir sie!" In letzter Minute war es ihm nämlich gelungen, einen britischen Ueberbrükkungskredit zu finden, den er aber nicht mehr realisieren sollte. Ein angeblicher englisch abgefasster "Abschiedsbrief" erwähnte die Weltwirtschaftskrise sowie den Rat der Aerzte, sich von seinen Geschäften ganz zurückzuziehen, als Suizidmotiv. Angeblich hatte er auch kurz zuvor in New York eine "Nervenkrise". Dem Pariser Personal war er aber mit der gewohnten Höflichkeit und ruhigen Bescheidenheit begegnet. Nun fand man angeblich, dass er schon seit 1917 seine Bücher "frisiert" hatte, soweit die ungeheure Kompliziertheit seiner Geschäftsbeziehungen überschaubar war. Besonders verdächtig erschien den Treuhändern ein Bündel "italienischer Obligationen", obgleich er mit Italien noch gar nicht ins Geschäft gekommen war. Dagegen schuldeten ihm bis zu diesem Zeitpunkt alle Staaten, von denen er gegen Anleihen ein Zündholzmonopol erhalten hatte, also Deutschland, Polen, Ungarn, Rumänien, Jugoslawien, Griechenland, Türkei, Lettland, Litauen, Estland, Danzig, Guatemala, Ecuador, Bolivien rund 1,25 Milliarden Reichsmark, während Frankreich seine Anleihe abbezahlt hatte. Am 10.9.1932 wurde dann die Verschuldung der Firma Kreuger und Toll mit 780 Millionen Schwedenkronen angegeben. Kreugers Hauptkonkurrent im Osten war die Sowjetunion. Hatten Morgan und die Russen diesmal gemeinsame Sache gemacht? Ein gewisser Brown, Geheimagent Morgans, soll sich damals kurz vor dem Schuss als "Vertreter der Sowjets" mit Kreuger unterhalten haben.

Im Jahre 1966 erschien nun nach 33jähriger Nachforschung ein Buch des Bruders von Ivar, Torsten Kreuger, der auf Grund von Augenzeugen, Geheimakten usw. den Mord aus Kreisen der Morgangruppe nachweisen wollte. So habe Nothins, Staatssekretär und späterer Justizminister Schwedens, Präsident der "Königlichen Kommission" zur Aufdeckung der Kreugeraffäre gesagt: "Die Umstände beim Tode Ivar Kreugers am 12. März 1932 in Paris waren so eigenartig, und die Untersuchung über den Fall so mangelhaft, dass man immerhin die Hypothese eines Mordes akzeptieren kann." Zunächst ging Torsten auf den systematischen Rufmord gegen seinen Bruder ein, der mit der vernichtenden Expertise eines offenbar "gekauften" dänischen Professoren B. über die Boliden-Goldbergwerke begann und mit der von der dubiosen, später selber wegen Fälschungen verurteilten Treuhänderfirma Price, Waterhouse & Co. behaupteten Buchung nicht existenter "italienischer Obligationen" im Werte von 7 Mio. Pfund in der Bilanz 1930 endete. Tatsächlich handelte es sich aber um blosse Entwürfe, die zudem erst im Sommer 1931 gedruckt worden waren. Der Nominalwert war deshalb mit 500.000 Pfund nur hypothetisch gedacht. Kreuger hatte auch nie versucht, diese Entwürfe als echte Obligationen auszugeben, denn Käufer dafür hätte es unmöglich gegeben. Es stellte sich auch heraus, dass die angebliche "Königliche Untersuchungskommission" nie vom König eingesetzt worden war. Torsten hatte den Bankier Högmann beauftragt, die zum Ruin seines Bruders führenden Börsenspekulationen aufzuklären. Man hatte vermutet, die von der Bankfirma Dreyfus in Paris damals gestartete Verkaufslawine von Kreugeraktien habe überall deren Verfall herbeigeführt und Kreuger in den Tod getrieben. Torsten hatte davon gehört und seinem Bruder kurz vor dem Tod noch telefonisch seine Hilfe angeboten, wurde aber von diesem beruhigt, das sei alles nicht ernst zu nehmen. Von Suizidstimmung also keine Spur! Leider gab aber Högmann seine Nachforschungen plötzlich auf. Er war offenbar von der anderen Seite "gekauft" worden, genau wie Anwalt Heijne, den T. auf Högmann angesetzt hatte.

Tatsache aber blieb, dass Kreuger, indem er für seine Zündholzmonopole den vom Krieg zerrütteten Staaten Europas riesige Kredite verschaffte, den wirtschaftlichen Wiederaufbau Europas ermöglichte und damit die Marshall-Hilfe und die heutige OECD-Tätigkeit mit seiner neuen Art des Kapitaltransfers vorwegnahm (Keynes). Er war denn auch ein Förderer des europäischen Einheitsgedankens des Paneuropäers Graf Coudenhove-Kalergis und ein

Promulgor der Montanunion der EWG Jean Monnets. Damit kam er aber ins Gehege des mächtigen Morgantrusts und der von ihm beherrschten "Bank für Internationalen Zahlungsausgleich" in Basel, die über die Younganleihe die Kriegsschulden "kommerzialisierte". An der Haager Konferenz gelang es Morgan durchzusetzen, dass diese Anleihe und ihre Zinsen vor den Kreugeranleihen getilgt werden mussten, und dass weitere Deutschlandanleihen nur über das von Morgan finanziell beherrschte Frankreich getätigt werden durften, - ein schwerer Schlag für Kreuger! Dazu kam die von Morgan und seinen "hidden hands" organisierte Krise 1929, die dadurch ausgelöst wurde, dass Morgan alle seine Aktienpakete auf den Markt warf, wie er es schon 1907 und 1923 gemacht hatte, um den Goldpreis auf Kosten der Aktien in die Höhe zu treiben, um hinterher die letzteren zu Spottpreisen zurückzukaufen, - Manöver, die nur beim starren Goldstandard (Golddeckung der Banknoten), nicht aber beim Fluktuieren der Währungen entsprechend dem Geldumlauf möglich sind, wie schon Henry Ford in "Der internationale Jude" und die "Freiwirtschafter" behauptete. Ford identifizierte aber irrtümlich den Goldstandard mit dem Judentum, denn es war Morgan, der schon 1907 Theodor Roosevelt für seine Spekulationen die Goldwährung aufzwang. Auch in den antisemitischen "Protokollen der Weisen von Zion", einem ursprünglich auf Napoleon III. gemünzten Pamphlet eines gewissen Maurice July, eines Proudhon-Anhängers vom Jahre 1864, wird die Schuld an den Weltkrisen dem Goldstandard zugeschrieben. Aber 1905 wurde "Napoleon" von Nilus bei der Uebersetzung ins Russische einfach durch "die Juden" ersetzt und zur Pogrombeschönigung benutzt. Später spielte eine deutsche Uebersetzung dann beim Nationalsozialismus eine grosse Rolle, wie der Prozess von Bern 1935/36 der jüdischen Gemeinde mit Dr. Brunschwig und den Zeugen Chaim Weizmann, Prof. Miliukoff und Oberrabbiner Ehrenpreis gegen den Nazigutachter Fleischhauer zeigte. Vertreten wurden die Nazis ausgerechnet durch Dr. Wieland, der später als Basler Generalstaatsanwalt bei den Justizirrtümern Willi, Marie Vogelbach usw. tätig wurde. Sein Rechtsinstinkt erschien also schon damals etwas unterentwickelt.

Auf Anklage der Gewerkschaften kam dann im Mai 1933 auch Morgan vor Gericht, wo er gestand, seit 1930 keine Steuern mehr bezahlt zu haben, dafür seinen Einfluss bei den Politikern mit unverzinslichen und nicht zurückzahlenden "Darlehen" gesichert zu haben, was seine Schuld an der Krise 1929 noch unterstrich.

Auf Grund dieser Erfahrungen führte Amerika ein rigoros gehandhabtes "Antitrustgesetz" ein, das aber heute angesichts der immer "multinationaler" werdenden Konzerne seine Wirkung verliert. Aber auch am Gegenpol werden die Gewerkschaften immer internationaler, was vielleicht der schon von de Tocqueville vor 100 Jahren vorausgesagten "Konvergenz zwischen Ost und West", vor allem zwischen der USA und Russland Vorschub leistet : Der Westen sozialisiert, der Osten verbürgerlicht! 1934 kam es übrigens auch in Frankreich zu ähnlich spektakulären Finanzskandalen, zu den Affären der Madame Hanau und des Hochstaplers Stavisky, der bei seiner Verhaftung in seinem Chalet in Chamonix wohl eher einer fremden, als der eigenen Kugel zum Opfer fiel. Wieder verdeckte eine Selbstmordhypothese der Polizei verdächtige Spuren, die zum Morgantrust oder zum russischen Geheimdienst führen konnten. Jedenfalls beglückwünschte damals der französische Justizminister den die Untersuchung leitenden berühmten Inspektor Bonny als "grössten Kriminalbeamten Frankreichs", bis kurz darauf ein neuer Mord, wiederum als Suizid getarnt, die Oeffentlichkeit erregte. Einer der Untersuchungsrichter in Sachen Stawisky, Prince, erhielt in Paris ein Telegramm, seine Mutter in Dijon stehe vor einer schweren Operation. Er eilte nach Dijon und fand seine Mutter völlig gesund. Am nächsten Morgen fand man ihn nahe der Stadt auf den Schienen festgebunden und zur Unkenntlichkeit entstellt. Wiederum war Inspektor Bonnys These Selbstmord, aber diesemal klagte ihn der "Gringoire" offen als Mörder an. Prince habe davon gewusst, dass von hoher Stelle aus viele Rapporte gegen Stawisky unterdrückt worden waren, ja er habe selber mitgewirkt und nun seiner Entlarvung mit entsprechenden Drohungen entgegengewirkt. Bonny war unvorsichtig genug, gegen den "Gringoire" zu klagen, was zu seinen Ungunsten ausschlug, da man daher seine Verbindung mit der Unterwelt von Paris entdeckte. 1945 wurde er dann füsiliert, als man auch seine Kollaboration mit der Gestapo während der Okkupationszeit feststellte.

Uebrigens musste man sich, wie in den Fällen Kreuger-Stavisky, so auch in den Affären der UNO-Sekretäre Bang-Jensen und Dag Hammarskjöld die ominöse Frage stellen: politischer Mord oder Selbstmord? Der erstere wurde bekanntlich Ende 1958 im New Yorker Zentralpark mit Kopfschuss aufgefunden, nachdem er eine UNO-Untersuchung des Ungarnaufstands vorbereitet und dabei Hammarskjöld die Auslieferung einer ihm anvertrauten Liste von Aufstandsflüchtlingen verweigert hatte. Der mutige dänische Diplomat wurde kurz

nachdem er diese Liste auf dem Dach des UNO-Gebäudes ostentativ verbrannt hatte, tot aufgefunden. Suizid? Mord? Jedenfalls hatte seine Erbitterung über die feige, von schlechtem Gewissen getragene Apeasementspolitik der UNO in Sachen Ungarn den Osten wie den Westen gestört!

Hammarskjöld seinerseits hatte die schwache UNO-Friedensstreitmacht im Kongo unter Ueberschreitung seiner vom Weltsicherheitsrat erhaltenen Kompetenz einseitig gegen die abtrünnige Minenprovinz Katanga Tschombés eingesetzt und damit ein Chaos erzeugt. Nun sollte er am 18.9.1961 den verhassten Emporkömmling Tschombé zu Friedensverhandlungen in Ndola treffen. Sein Flugzeug war schon am selben Tag von einem katangischen Jäger beschossen, aber wieder flugtüchtig gemacht worden. Pilot Hallonquist musste daher nachts und ohne ständigen Bodenkontakt fliegen. Kurz vor der Ankunft explodierte das Flugzeug. Alle Passagiere waren zur Unkenntlichkeit verbrannt, ausser Hammarsköld, der mit einer Wunde am Kinn und im Nacken und einer roten Spielkarte im Halstuch in einem Gebüsch gefunden wurde. Der sterbende Sicherheitsbeamte Julien konnte noch berichten, Hammarskjöld habe im letzten Moment den Befehl umzukehren gegeben, worauf eine Explosion erfolgte, der mehrere kleinere folgten. Man fand auch bei den Pilotensitzen mehrere Einschüsse, die vom rhodesischen Untersuchungsrichter als Spuren explodierender Munition der beiden Leibwächter gedeutet wurden, was der schwedische Ballistiker Westrell und Dr. Frei-Sulzer aus Zürich z.T. ablehnten. Dr. Frei-Sulzer hatte einen Nachversuch mit einem Blechbehälter voll Munition in einem Ofen gemacht, wobei die Geschosse nicht einmal das Blech durchschlugen. Das amerikanische Magazin "Fact" verneint neuerdings die alten Thesen "technisches und menschliches Versagen", Sabotage oder Bodenbeschuss und behauptet, es habe sich um einen erweiterten Selbstmord Hammarskjölds gehandelt, der die Schande, Tschombé weichen zu müssen, nicht ertragen habe. Mit einem Zeitzünder habe er seine 15 Mitpassagiere geopfert, um sich einen "ehrenvollen Abgang" zu sichern, was ihm ja insofern auch gelang, als man ihm noch den Friedensnobelpreis mit der Kranzschleife "Warum?" in den Sarg legte. Als die Höllenmaschine nicht zeitgerecht funktionierte, habe er den Flug durch dauernd neue Instruktionen zu verzögern versucht. Vielleicht sei es beim Entdecken der Bombe zu einer Schiesserei gekommen, jedenfalls habe sich Hammarskjöld vermutlich selbst entleibt. Suizidindizien seien die Tatsachen, dass er kurz vor dem Abflug seinen Nachlass geregelt, Brieftasche und Scheckbuch auf seinem Zimmer gelassen

und in seinem Tagebuch "Zeichen am Weg" merkwürdige "Todesahnungen" geäussert hatte: "Das Haupt mit den feinen, noch nicht fertigen Zügen ruht auf der Seite, bleich gegen den grauen Sand - eine kleine Wunde in der Schläfe. Nur das dunkle Blut, das langsam aus der Nase quillt, hat Farbe in dem toten Licht. 'Warum?' - über der wachsenden Lache von Blut gelangt keine Frage in das Land, das Du suchtest. Kein Wort wirft Dich wieder zurück. Das ewige "Jenseits" - es trennt uns von denen, welche der Tod erwählte, schon lange, ehe die Kugel die Schläfe traf." Schon zur Zeit des "Selbstmordes" von Bang-Jensen schrieb er: "Der Grat zum Gipfel scheidet zwei Abgründe: den lustbetonten Todestrieb (vielleicht mit einem Einschlag narzisstischen Masochismus!) und die animalische Furcht des physischen Selbsterhaltungstriebes." Der schwedische Schriftsteller und Schulkamerad Hammarskjölds, Lundberg, hatte in "Look" bereits 1964 vom "selbstzerstörerischen Messiaskomplex" Hammarskjölds geschrieben, der auch nach "Fact" in den letzten Monaten vor seinem Tod geradezu an "schizophrenem Grössenwahn" gelitten habe. Lundberg meinte auch, ein Mann von geringerem Ansehen wäre mit einer solchen zwanghaften Selbstidentifikation mit Christus für verrückt erklärt worden, die im Grunde Ausdruck eines "tiefen Schuldkomplexes wegen Homosexualität" (und Bang-Jensens Tod?) gewesen sei. Seine letzte Lektüre des Mystikers Thomas a Kempis, dessen "Nachfolge Christi" man auf seinem Nachttisch fand, wie sein "Weissbuch meiner Verhandlungen mit Gott und mit mir selbst", sollten nach Lundberg einen Mythos schaffen und sein "Leben, in dem es keine Frau gegeben", wie er selber im Vorwort schrieb, verklären. Nach Lundberg war Hammarskjöld immer ein "grosser Mythenmacher" gewesen, und sein kalter Stolz vertrug nun einmal die Niederlage im Kongo nicht mehr. Jedenfalls steht noch heute die UNO-Akte Hammarsköld offen! War er ein "Märtyrer des Friedens" oder nur ein Märtyrer einer kranken Veranlagung, die ihn zum unerhörten Diplomaten, aber auch zum rücksichtslosen Autisten machte? ("Fact"). Jedenfalls hat trotz der Expertise Dr. Frei-Sulzers und der Aussagen Lundbergs dem "Spiegel"-Korrespondenten gegenüber der in Spanien lebende Bruder Hammarskölds Sten neuerdings eine Schadenersatzklage gegen zwei schwedische Blätter für 100.000 Kr. eingeleitet, auf deren Aussagen offenbar "Fact" mit seiner phantastischen Version fusste. Der Afrikaforscher Dr. Italiander, der Hammarsköld persönlich kannte, berichtete, dass dieser kurz vor dem letzten Flug noch mit einem schwedischen Diplomaten über den Liebesbegriff in der mittelalter-

lichen Mystik diskutiert habe, was also seiner angeblichen "Todestrieb"-Tendenz ziemlich diametral entgegenstand. Lindberg habe Hammarskjöld aus der Perspektive des erfolglosen Schulkameraden missdeutet. Konnte die Vielzahl der Kugellöcher an den Leichen der Leibwächter nicht von einer jener Haftminen herrühren, mit denen z.B. auch die OAS ihre Opfer durchlöcherte? Eine sehr einleuchtende Version fand man übrigens im Kongo selber: Der Pilot Hallonquist habe aus sprachlichen Gründen den Flugplatz Ndola mit demjenigen von Ndele verwechselt und daher falsch manövriert,so dass er deshalb in der Nacht (0.15 Uhr) zu tief zur Landung ansetzend die Baumwipfel streifte und abstürzte. Hammarskjöld selber soll an "Hirnblutung" gestorben sein, und von den 342 aufgefundenen Kugeln soll keine einzige Spur vom Durchgang durch einen Revolver gezeigt haben. Auch seien die Kugeln nur in oberflächlichen Körperpartien und mit z.T. entgegengesetzter Richtungslage gefunden worden (Dr. Frei-Sulzer). Demgegenüber erinnerte Stjerncrantz in "Dag Hammarskjöld-Gott und Meuchelmörder" an die letzte Eintragung des Toten: "Das Buch beendet. Nichts bindet mich. Alles wartet mein,- bereit!"

Im Oktober 1965 kam es in Malmö zum Prozess und zur Verurteilung des Redaktors Ivasson, obgleich er nur das von "Fact" und dem "Spiegel" mitgeteilte Gerücht als solches wiedergab, ja im Leitartikel sogar dementierte, - eine eigenartige Gerichtspraxis! Derselbe Prozess droht nun noch Redaktor Oeste, der bereits in Sachen Oberst Wennerström wegen der Mitverdächtigung eines deutschen Geschäftsmannes einen Monat absitzen musste.

Aehnlich tragisch, wenn auch ebenfalls nicht ganz unverschuldet, war schon die Ermordung des ersten Generalsekretärs der UNO Graf Folke Bernadotte durch israelische Extremisten am 17.9.1948 in Jerusalem gewesen. Vergeblich hatte er einen Modus vivendi zwischen Juden und Arabern zu arrangieren versucht. Auch der schwedische Bankier und Menschenfreund Wallenberg, der Tausende ungarischer Juden durch Abgabe eines Schwedenpasses in Budapest gerettet hatte, wurde von den Russen verschleppt und ermordet, da man ihm auch die Rettung von Nazis vorwarf. Aehnlich wurde der Schweizer Botschaftssekretär Feller zuerst von den "Pfeilkreuzlern" wegen Abgabe von Judenpässen verhaftet und dann von den Russen wegen "Abgabe von Schweizerpässen an Nazis" jahreland in Moskau mit seinem Sekretär in Einzelhaft gehalten. Er erzählte uns, dass er nur dank selbst erfundenen Kreuzworträtseln

nicht verrückt geworden sei. (Tatsächlich hatte auch seinerzeit ein "Lebenslänglicher" namens Orville in Kapstadt dieses Geduldspiel erfunden!) Immerhin wurden durch Feller und seinen Vorgesetzten Lutz auf eigene Initiative des letztern 1944 rund 50000 Juden dank der schweizerischen Schutzbriefe gerettet, weshalb eine Strasse in Haifa heute Lutzstrasse heisst.

Aehnlich wie einst die Hussitenkriege im Juli 1419 und der dreissigjährige Krieg am 23. Mai 1618, so begann übrigens auch der "Kalte Krieg" am 10. März 1948 mit einem "Prager Fenstersturz", nämlich mit dem meuchlerischen, als Suizid getarnten Justizmord an Jan Masaryk, dem Sohn des Gründers und letzten liberalen Ministers der tschechoslowakischen Republik. Er war mit einer Amerikanerin verheiratet und wollte nach Gottwalds Kommunistenputsch vermutlich in den Westen fliehen, um diesen zu alarmieren. Jedenfalls wurde der tschechische Kriminalbeamte Borkovec, der Licht in die Angelegenheit bringen wollte, bald darauf als "Aufrührer" gehängt. Er hatte entdeckt, dass der angeblich aus seinem Badezimmerfenster im zweiten Stock gefallene Minister viele Kampfspuren aufwies. Bei der Beerdigung wurde eine Stichwunde hinter dem rechten Ohr durch einen Veilchenstrauss verdeckt. Der wahre Mörder Schramm wurde allerdings im Sommer 1948, offenbar aus Staatsraison ebenfalls erschossen, so wie eben im Osten von jeher "die Revolution ihre eigenen Kinder frass", gemäss der Evangelien-Wahrheit: "Wer das Schwert ergreift, wird durch das Schwert umkommen." Leider unterliess es der UNO-Delegierte Lye damals, eine Untersuchung durchzuführen, aber der Westen war alarmiert und reagierte daher unerwartet prompt auf Stalins nächsten Streich, die Berlinblockade. Keine Strasse, kein Denkmal erinnert heute noch an den Begründer der Tschechoslowakei, an Prof. Thomas Masaryk und seinen Sohn. Ihre Gräber liegen versteckt im Dorfe Lany, während Gottwalds Marmorsarkophag in Prag ausgestellt wird. Masaryk hatte eben den tödlichen Fehler begangen, die Formel zu prägen: "Demokratie ist Diskussion"! Dass aber schon damals niemand in der tschechischen Bevölkerung die heuchlerische Regierungserklärung ernst nahm, Jan Masaryk habe aus "Kummer über die westliche Pressehetze" Selbstmord begangen, bewies die unmittelbar darauf einsetzende Massenflucht der tschechischen Intelligenz nach dem Westen.

In den siebziger Jahren veröffentlichte dann die Witwe von Beneschs Kanzleichef Smutny in Amerika Folgendes: Schon 1943 hatte Benesch Stalin die Tschechei als Einflussgebiet versprochen, so dass dieser sich durch die

Prager Absichten 1947, dem Marshallplan beizutreten, hintergangen fühlte und daher 1948 den kommunistischen Umsturz organisierte, dem auch Jan Masaryk zum Opfer fallen sollte. Beim "Spiegel" meldete sich nämlich Ende 1974 ein ehemaliger Häftling, der im Brünner Krankenhaus die Beichte eines krebskranken Ex-Geheimpolizisten Malovec angehört hatte. Danach wollte Masaryk am 9. März 1948 mit Malovec als Pilot nach London fliehen und wurde auf dem Prager Flughafen Ruzyne vom Geheimdienstmajor Mirovski aus etwa 20 m Entfernung durch Kopfschuss (hinter dem rechten Ohr) ermordet. Die Leiche wurde dann in den Cerninpalast gebracht, um die Selbstmordkomödie (Rasierklingen, Blutspuren im Badezimmer) zu organisieren. Masaryk hatte schon 1947 nach seiner Rückkehr aus Moskau seiner amerikanischen Freundin Marcia Davenport erzählt, Stalin trachte nach seinem Leben. Im Prager Frühling 1968 hatte der Häftling Svitak informiert, der Dubček dazu brachte, eine Untersuchungskommission einzusetzen, aber dann kam die Sowjetintervention. Merkwürdigerweise verschwanden seither auch wichtige Akten, die Frau Smutny ins Ostarchiv der Columbia-Universität in New York geschickt hatte.

Wenn in Nürnberg die nationalsozialistische Rassendiskriminierung des Judentums und des "russischen Untermenschen" abgeurteilt wurde, so vergass man, dass auch in Amerika selber seit 100 Jahren eine ähnliche rassistische Diskriminierung der Rothäute und besonders der Schwarzen bis zur "Lynchjustiz" persistierte. Wie "Amnesty International" betont, kommen hier noch heute bewusste Fehlurteile mittels "Sippenhaft", Mentizid, Zeugenbedrohung, Folterung, Bestechung oder gar Morde als getarnte "Lynchjustiz" an Farbigen zustande, denken wir an die Ermordung des Leaders des "gewaltlosen Widerstandes" Martin Luther King (1968) und seiner Mutter (1974).

Nachdem die frommen "Pilgerväter", die selber als Sektierer England verlassen mussten, für ihre Baumwollplantagen afrikanische Negersklaven importiert hatten, mit der zynischen Begründung, in der Bibel kämen keine Neger vor, stellte der "High Court" der USA noch 1859 offiziell fest, die Neger seien Untermenschen! Dies löste Abraham Lincolns Kriegserklärung und den Sezessionskrieg aus, der die Sklavenbefreiung brachte. Aber die Opposition der "Südstaaten" schwelte weiter.

Besonders kriminell betätigte sich der 1865 von 6 entlassenen Offizieren

der geschlagenen Südarmee "unter dem Weihnachtsbaum" gegründete Ku-Klux-Klan. Erst im Jahre 1966 kam es zu einer eigentlichen Verurteilung dieser Rassistensekte. Dieser als "Justizskandal von Mississippi" in die Rechtsgeschichte eingegangene Prozess hatte folgende Vorgeschichte. Am 25. April 1959 hatte der weisse Mob in Poplarville, Mississippi, einen 23jährigen Neger namens Parker gelyncht. Jeder in der Stadt kannte die Namen der elf Männer, die die Tat begangen hatten. Die FBI klärte den Fall, aber der Richter von Poplarville und die Geschworenen sorgten dafür, dass die Sache im Sand verlief. Ein Beamter meinte zu einem New Yorker Journalisten: "Ihr könntet die Schuldigen hier nicht einmal verurteilen, wenn ihr einen Film vom Lynchakt beibringen würdet." Der Generalstaatsanwalt der Vereinigten Staaten sprach von einer "schamlosen Travestie des Rechts". Aber erst ein weiterer aufsehenerregender Fall brachte dann den Stein ins Rollen.

Als die Gewerkschafterin Viola Liuzzo anlässlich des Protestmarschs der Integrationisten von Selma zum rechtsradikalen Gouverneur Wallace nach Montgomery Ende März 1965 von vier jungen Leuten aus einem überholenden Auto erschossen wurde, konnten diese nur darum verhaftet werden, weil einer der Vier, Rowe, ein von Präsident Johnson in den Ku-Klux-Klan eingeschmuggelter FBI-Agent war. Trotzdem kam die Einklagung des Mörders Wilkins zunächst nur wegen unerlaubten "Waffentragens" zustande, wobei es sich der Verteidiger sogar erlaubte, den betreffenden FBI-Agenten als "Schwurbrecher" zu belasten. Mit 10 zu 2 Stimmen wurde Wilkins von der nur aus Weissen bestehenden Jury freigesprochen, aber der Prozess vom Staatsanwalt wegen Formfehlers annulliert. Im Oktober 1965 wurde nun Wilkins beim zweiten Prozess in Hayneville aber einstimmig freigesprochen, weil ein "Augenzeuge" behauptete, Wilkins habe sich zur Mordzeit 160 km weit entfernt aufgehalten! Diesmal aber reagierte Präsident Johnson rasch, indem er auf Bundesebene vorging und die drei Verdächtigen Wilkins, Eaton und Thomas auf Grund eines Gesetzes vom Jahre 1877 wegen "Verletzung, Unterdrückung, Bedrohung und Einschüchterung amerikanischer Bürger" in New York einklagen liess, wobei der Tatbestand des Mordes zwar nicht ausdrücklich erwähnt, aber visiert war. Damit sagte der Präsident dem gefürchteten "Ku-Klux-Klan" den offenen Kampf an. Die Drei erhielten zehn Jahre!

Leider reagierten auch gewisse Negergruppen, wie die mohammedanischen "Black Muslims" genau so rassistisch und kriminell, was die Lösung der

Negerfrage erst recht verzögerte. Die schlimmen Unruhen, die 1965 in Los Angeles begannen, kamen paradoxer Weise gerade in einem Moment auf, als den Negern das volle, uneingeschränkte Wahlrecht gegeben wurde. Es zeigte sich eben, dass das Problem nicht nur ein rassisches, sondern auch ein soziales war, und zwar von allen Anfängen an. Die Aufhebung der Leibeigenschaft durch Lincoln brachte ihnen im Süden die Befreiung aus einem Patriarchat, in dem sie leidlich geborgen waren. Als sie nun in den Norden abwanderten, wurden sie billige und weniger geschützte Arbeitskräfte der Industriemagnaten. Noch 1974 kam es z.B. in Boston zu neuen Unruhen, nachdem der Kongress das sogenannte "Busing", d.h. Mischen der weissen und schwarzen Schulkinder zur bessern und frühzeitigen Integration eingeführt hatte. Auch entleerten sich die zentralen Citys von Weissen immer mehr, die in grüne Vorstädte zogen, während die Citywolkenkratzer zu Negerslums wurden.

Mit der "Black Panther"-Bewegung setzte nun ein analoger Rassismus gegen die Weissen ein, der seinerseits gegen das "Busing" und für die Segregation agierte und oft die "gewaltlosen" Bürgerrechtskämpfer der Richtung Martin Luther Kings ermordeten.

Aehnliche Probleme restieren in <u>Südafrika,</u> dessen Segregations- oder "Apartheid"-Politik im "Immorality Act" von 1950 jede Mischung von Schwarzen und Weissen unter schwere Strafe stellt, obgleich Rassenmischung, wie wir es in Südamerika sehen, oft geradezu zu einem "Luxurieren der Bastarde", zu besonders schönen und gesunden Mischlingen führt. Wie in Rhodesien ist aber die Entkolonialisierung in Südafrika durch den grossen Entwicklungsunterschied zwischen Schwarz und Weiss erschwert. Ein demokratisches Wahlrecht würde bei der ungeheuren schwarzen Mehrheit zur Katastrophe, zu wilden Massakern an den Weissen wie im Kongo, in Kenia, in Moçambique, Angola usw. führen. Diese "befreiten" Negerstaaten blieben ja ohne Ausnahme anschliessend hilfsbedürftige "Entwicklungsländer" mit periodischen Hungersnöten und Revolutionen, die nun nicht mehr, wie einst die Stammesfehden, mit Pfeil und Bogen, sondern mit Maschinengewehren ausgefochten werden. Jahrhunderte an Differenzierung können nicht in einer Generation aufgeholt werden.[48] Aehnlichen Problemen sieht sich das moderne, europäisierte <u>Israel</u> gegenüber, mitten unter einer primitiven und aggressiven arabischen Mehrheit , die den uralten <u>Antisemitismus</u> nun zum "<u>Antizionismus</u>" umfunk-

tioniert.[49] Die theokratische judaische Religion schirmte die Diasporajuden in allen Ländern vor der Assimilation ab, was diese aber als Fremdkörper erscheinen liess. Da man ihnen zünftiges Handwerk verbot, blieb ihnen nur der nomadische Handel, den sie jedoch entwickelten und internationalisierten, um so als Rothschild usw. zu grosser Geldmacht zu gelangen, was wiederum den Neid der Kleinbürger weckte! Hitler fand in ihnen den passenden Sündenbock für die nach der Inflation von Proletarisierung bedrohten Kleinbürger. Da der Antisemitismus nebst Russland seine Wiege besonders in Wien hatte, wurde er als Oesterreicher schon früh damit infiziert. "Kristallnacht" und Wannseeprotokoll zur "Endlösung der Judenfrage" waren die Ausgeburten seines paralytischen, amoralischen Grössenwahns, ein Judenhass, der noch heute im Nahen Osten und in der geringen Hilfsbereitschaft Europas für das bedrängte Israel weiterwuchert.

Trotz des grauenhaften Massakers Hitlers an über 6 Millionen Juden konnte dann am 14. Mai 1948 Ben Gurion den "Staat Israel" gründen. Wir hatten diesen grossartigen Mann 1946 als UNRRA-Arzt im Auffanglager Babenhausen kennengelernt, als kurz nach Kriegsende eine neue jüdische Flüchtlingswelle bei uns eintraf. Es waren jene Juden, die bei Kriegsbeginn von den Russen aus den Grenzgebieten nach Uzbekistan usw. zwangsevakuiert worden waren und ihre alten Heimstätten wieder beziehen wollten, sie aber nun von den Polen und Russen besetzt fanden. Ben Gurions feurige Reden in unserem Lager ermunterten damals gerade die Jungen, statt nach Amerika nach Israel auszuwandern. An unserem Tisch sass neben Ben Gurion auch General Morgan, der zu unserem Erstaunen kein Wort mit Ben Gurion wechselte. Plötzlich wurde er wegen eines unvorsichtigen Interviews für die "London Times" abberufen, da er die UNRRA eine "zionistische Verschwörung" genannt hatte. Er bekämpfte später in Israel Ben Gurions Parteigänger bis aufs Blut.

Auch der neue arabische Versuch einer ähnlichen "Endlösung Israels" begann eigentlich schon im April 1945, als wir den Mufti von Jerusalem, Spiessgeselle Hitlers, bei der Grenzstation St. Margrethen persönlich den Amerikanern auslieferten, da die Schweiz ihm das Asyl verweigerte. Die schlecht informierten Amerikaner liessen ihn aber nach Jerusalem entkommen. Bei der Gründung Israels 1948 drohte er nun den Palästinensern mit Exkommunikation, wenn sie nicht fliehen würden, was den sinnlosen Massenexodus in die UNRRA-Lager bewirkte, die nun zu Terroristenausbildungsstätten wurden. Dies um so mehr, als die umliegenden Araberstaaten ihre Assimilation verweigerten, ja

ihnen nicht einmal Arbeitserlaubnis erteilten. Trotz der Balfourdeklaration von 1917 bestreiten noch heute sämtliche Araberstaaten das Lebensrecht des Staates Israel und drohen ständig offen mit neuem "Genozid", obgleich auch die UNO-Resolution Nr. 242 1967 Israel "sichere Grenzen" versprach. Allerdings verlangte die UNO gleichzeitig Rückzug Israels aus allen strategisch wichtigen Verteidigungsstellungen, was dem Prinzip "sichere Grenzen" diametral widersprach. Frankreich und besonders England waren auch aus Rücksicht auf die Oelscheichs seit je gegenüber Israel ausserordentlich ambivalent. Schon vor der Gründung des Staates Israel missbrauchten die Engländer ihr Mandat z.B. in der berüchtigten "Wingateaffäre", die "Exodus" von Uri schildert: Wie schon zuvor manches Emigrantenschiff wurde auch dieses von den Engländern aufgebracht, wobei die zum Empfang erschienenen israelitischen Widerstandskämpfer unter der Berlinerin Bracha Fuld am 26.3.1946 erschossen wurden! (Ihr Vater, Berliner Industrieller und Freund Prof. Haushofers, konnte sich nicht entschliessen, mit seiner Familie rechtzeitig nach London zu fliehen, weil er an Deutschland glaubte. Er nahm sich 1933 dann das Leben.)

Freilich waren schon während des Krieges mehrere Schiffe mit jüdischen Emigranten wie die "Mefkure" am 5.8.1944 und die "Struma" am 24.2.1942 von Hitler oder noch wahrscheinlicher von Stalin versenkt worden. Schon die Schauprozesse 1936-38 benutzte Stalin, um sich auf Hitlers Wunsch seiner jüdischen ehemaligen Kampfgenossen zu entledigen, wobei sie mit Drogen und Folterung zur "Autokritika" vor ihrer Hinrichtung gezwungen wurden. Die russischen Pogrome von 1881/82 und 1903 waren es ja gewesen, die Theodor Herzl 1897 am 1. Basler Zionistenkongress unter dem Beifall Dunants, des Begründers des Internat. Roten Kreuzes, einen "Staat Israel" postulieren liess. Schon 1868 hatte Dunant mit dem englischen Colonel Gawler in London eine Gesellschaft zur Repatriierung der Juden nach Palästina gegründet.[50)]

Erst das II. Vatikanische Konzil 1964/65 distanzierte sich auch vom uralten, dem Antisemitismus Vorschub leistenden Vorwurf des "Gottesmordes", doch reduzierte Papst Paul VI. mit seinem "Judenschema" diese "Entschuldung" wieder mit Rücksicht auf die 3 1/2 Mio. arabischer Katholiken!

Auch in der deutschen "Wotan"-Urseele (Jung) scheint die Xenophobie gegenüber den Juden weiterhin zu persistieren, die schon (den daher von Hitler geschätzten) Luther schreiben liess: "Brennt die Synagogen nieder, nehmt

ihre Bücher weg. Zur Zwangsarbeit sollen sie verwendet werden. Nahrungsmittel und Obdach soll man ihnen verweigern, am besten wäre es, sie zu vertreiben. Wenn sie Moses folgen wollen, sollen sie am besten nach Kanaan zurückkehren."

So liess denn auch Brandt anlässlich des perfiden Araberüberfalls mit russischen Geheimwaffen am Jom Kippur, am "Versöhnungstag" 1973, Israel im Stich, indem er den Amerikanern das Verschiffen amerikanischer Natowaffen in Bremen für das bedrängte Israel untersagte.[51] Mit dem Guillaume-Spionagefall machte er sich dann ähnlich unmöglich, wie Nixon mit dem leidigen Watergateskandal, den angeblich demokratische Drahtzieher selber zu dessen Untergang arrangiert hatten, weil er 1948 Roosevelts demokratischen Sekretär Alger Hiss als Sowjetspion entlarvt hatte? Wie wir schon früher ausführten, hatten "Mitarbeiter" Nixons hinter dem Rücken des Präsidenten im demokratischen Parteizentrum "Watergate" Abhörgeräte angebracht, um die Wahlstrategie des Gegners zu studieren, etwas, was z.B. in Kanada straffrei gewesen wäre. Ferner hatten diese "Klempner" die von Ellsberg gestohlenen Pentagonpapiere über den Vietnamkrieg, die dieser in der nixonfeindlichen "Washington Post" publiziert hatte, nicht durch die Polizei, sondern durch einen plumpen Einbruch bei Ellsbergs Psychiater konfiszieren lassen, was vom Gericht zum Anlass genommen wurde, Ellsberg freizusprechen! In der UdSSR wäre Ellsberg natürlich standrechtlich erschossen worden. Konnte man aber einem gewiegten Anwalt wie Nixon eine solche "Arroganz der Macht" (Fulbright) zumuten? Tatsache bleibt, dass der die Journaille mit Recht scheuende Nixon einer der effektivsten Präsidenten der USA war, der den unseligen Vietnamkrieg, eine Falle des Ostens, beendete und Israel rettete. Die erste Folge seiner Abdankung infolge des planmässigen Rufmordes durch die Presse war Kissingers Versagen in der Zypernfrage. Bei Nixons Vorgängern, die der Presse genügend Ehre angetan hatten, hatte man oft mehr als beide Augen zugedrückt.[52]

Hatte nicht Truman durch seine missionarische Doktrin, auf der ganzen Welt eine Art demokratischer "Weltfeuerwehr" zu spielen, in Korea 38.000 und in Vietnam 45.000 junge Amerikaner geopfert? Auch zu Kennedys verunglückter "Schweinebucht-Invasion" in Kuba hatte die Presse diskret geschwiegen. Aber auch der Niedergang des Kennedy-Klans hatte seine dunklen Seiten. So-wenig der Schreiner Elser beim angeblichen "Bürgerbräu"-Attentat auf Hitler

vom 8.11.1939 der Täter oder gar der Alleintäter sein konnte, sowenig wie van der Lubbe Täter oder gar Alleintäter beim Reichstagsbrand gewesen war, sowenig war Oswald Täter oder gar Alleintäter beim Kennedymord in Dallas, auch wenn der vielbändige Warrenbericht daran festhalten wollte. Es war eine Verschwörung des Südens gegen Kennedys Rassenpolitik und Friedenspolitik gegenüber dem Osten. Die Umleitung der Autokolonne, analog einem ähnlichen Vorgang beim Attentat von Serajewo, die drei Schüsse aus verschiedenen Richtungen, die Ermordung Oswalds durch den Polizeispitzel Ruby, der gewaltsame Tod von 19 Zeugen seither und dergleichen spricht Bände. Ebenso wurde Robert Kennedy am 5.6.1968 ein Opfer nicht nur des Jordaniers Sirhan, sondern der von ihm bekämpften Mafia. Oder auch korrupter Gewerkschaftsbosse wie Hoffa, den er 1964 nur duch eine Nebenklage ("Einschüchterung und Bestechung eines farbigen Geschworenen") ins Zuchthaus bringen konnte, ähnlich wie man die Chefs der "Cosa Nostra" Al Capone, Luciano, Costello, Anastasia usw. seinerzeit nur über eine Klage wegen Steuerhinterziehung statt Mord hinter Gitter brachte. Justizminister Robert Kennedy hatte in seinem Buch "Gangster drängen zur Macht" die Mafia entlarvt und musste sterben. Man benutzte dazu einen engen Korridor im Hotel Ambassador in Los Angeles. Auf Grund neuer Recherchen publizierte der "Stern" im Frühjahr 1975 die Version, zwar habe Sirhan mit dem Ruf "Du Hurensohn" im engen Küchenkorridor an Kennedy heranzukommen versucht und wild herumgeschossen. Aber nach dem deutschen Empfangschef Uecker, der ihn abwehrte, kam er nicht näher als auf einen halben Meter heran, während die tödlichen zwei Schüsse nach dem Obduktionsbericht von Dr. Noguchi auf Rücken und Nacken Kennedys aus unmittelbarer Nähe abgegeben worden waren, wo sich ein bewaffneter Wachmann Cesar befand, der nur gerade für den Abend von der Wachgesellschaft "Ace" angeworben worden war! Er hatte damals zweifellos laut Zeugen seine Waffe gezogen, aber angeblich nicht geschossen, was die Polizei bewog, seine Waffe nicht einzuziehen. Er soll sie dann einem Yoder verkauft haben, dem sie gestohlen worden sei. Cesar selber blieb seither wie vom Erdboden verschwunden. Sirhan, der auf Anraten seiner Verteidiger seine Schuld sofort zugab, um "lebenslänglich" zu bekommen, motivierte seine Tat als eingewanderter Palästinenser mit Kennedys Sympathien für Israel, aber er war kurz zuvor in der Halle des Hotels Ambassador, als Kennedy seine Wahlrede hielt, mit zwei "gut gekleideten Herren" gesehen worden. Am 23. April 1969 wurde er dann doch zum Tod

in der Gaskammer von San Quentin verurteilt. Seither behauptet er und seine Familie, er habe Kennedy nicht erschossen. Nun interessierten sich die Ballistiker Harper und McDonoll sowie der Kongressmann Lowenstein für den widersprüchlichen Befund des gerichtlichen Waffenexperten Wolfer, der in seinem Bericht offenbar die bei Kennedy gefundene Kugel mit Testgeschossen verwechselte. Vor allem zeigten Kugeln, die man bei andern Opfern der Schiesserei wie z.B. beim TV-Reporter Weisel gefunden hatte, andere Drallwinkel und Fettrillen. Es waren also mindestens zwei Waffen benutzt worden. Der Waffenexperte Wolfer erwies sich zudem als unerfahrener Autodidakt, der von Hause aus, ähnlich wie Dr. Frei-Sulzer, Zoologe war.

Wenn man die Geschichte des "Tyrannizids" als Selbsthilfe des Widerstandsrechts seit Caesar und Brutus, Wilhelm Tell usw. bis zum "Anarchismus" Kropotkins und Bakunins verfolgt, so gleichen sich die Attentäter meist auffallend. Die "Polit-Mörder" Booth (Lincoln), Princip (Erzherzog Ferdinand), Lucchenl (Kaiserin Elisabeth), Gorguloff (Präs. Doumer) usw. waren meist ausgesprochene Psychopathen, schizoide Einzelgänger, die gierig die anarchistische These aufnahmen, man müsse bloss die "Institutionen", - heute sagt man, das "Establishment", - vernichten, dann wachse von selber ein besseres Neues. Schon Rousseau hatte mit dieser Behauptung "Zurück zur Natur" viel zum Massaker der Französischen Revolution beigetragen. Meist wirkte sich diese sinnlose, meist suizidale Aggression paranoischer Anarchisten am falschen Objekt aus: Lincoln hatte die Negersklaverei aufgehoben, Alexander II. hatte die Leibeigenschaft aufgehoben, Jaurès wollte den 1. Weltkrieg verhindern, Eisner, Rathenau und Erzberger die Weimarer Republik retten, John Kennedy den "Kalten Krieg" und die Rassendiskriminierung beenden, Robert Kennedy in Amerika wieder "Law and order" gegen die wachsende Kriminalität retten usw. Wahre Tyrannen wie Hitler und Stalin wussten sich seit je genügend abzusichern, während Helden der Humanität wie Gandhi, Martin Luther King usw. dank ihres Glaubens an das Gute im Menschen notwendigerweise zu Märtyrern wurden!

Sehr oft waren die "Polit-Mörder" junge Menschen, Studenten, da die Jugend zum kompromisslosen Schwarz-Weissdenken und zu übereilter Aktivität neigt. Besonders die studentische Jugend, selber noch in einer "proletarischen Situation" (vom Vater abhängig) und mit einem entsprechend geschärften Schwarz-Weiss-"Gerechtigkeitssinn", neigte seit je, sich zum Vorspann von

Revolutionen machen zu lassen, um dann, wie in der russischen Revolution, selber zu den ersten Opfern zu werden: "Die Revolution frisst ihre eigenen Kinder!" Burke, Carlyle u.a. "Konservative" hatten doch recht: Revolutionen sind nicht, wie Marx und Engels behaupteten, die "Lokomotiven der Geschichte", sondern leider nicht immer nur "temporäre Diktaturen der Proleten", der unterentwickelten Mehrheit eines Volkes über dessen echte Elite. Meist folgt den Revolutionen eine ebenso übertriebene Reaktion, denken wir an Napoleon, Stalin, Hitler usw. Hätte Mirabeau in der Französischen Revolution gesiegt, wäre Friedrich III. nicht schon 1888 nach "100 Tagen" Regierung an Kehlkopfkrebs gestorben und hätte Kerenski 1917 Lenin überrundet, wäre es kaum zu solchen "Weltbränden" gekommen. Und ohne das Massaker an der "Intelligentsia" wäre Russland, ähnlich wie China ohne die Hekatomben Maos heute ein hochkultiviertes, demokratisches Volk und nicht eine Weltgefahr! Aber die Weltgeschichte wird auch hier zum Weltgericht werden. Insofern sind also auch die Revolutionen meist "politische Justizirrtümer"! Angesichts der politischen Unreife der Jugend ist daher auch die weltweite Einführung des auf 18 Jahre herabgesetzten Wahlrechts infolge der "somatischen Akzeleration" gefährlich, da die letztere meist mit einer geistigen Retardierung einhergeht.[53] Doch zurück zum Thema:

Eine weitere Quelle von Rechtsirrtümern ist die vielfach ungerechtfertigte Untersuchungshaft während der Voruntersuchung, ein Prozedere, das aus dem französischen Recht übernommen wurde, während das angelsächsische auf Grund der Habeas Corpusakte aus dem 13. Jahrhundert dabei Anklageerhebung innert drei Tagen verlangt. Die Untersuchungshaft wird bei Kollusions- oder "Verdunklungsgefahr" oder auch bei Fluchtgefahr als Einzelhaft angeordnet, doch kann sich im zweiten Fall der Begüterte durch eine Kaution loskaufen, - eine flagrante Ungerechtigkeit! Beim Jugendstrafrecht kann man die Inhaftierung auch einfach als Fürsorgemassnahme tarnen. Durch "Schutz- oder Sicherheitshaft" wurden im Dritten Reich unbequeme Regimegegner prozesslos eliminiert. Da die Untersuchungshaft von der Freiheitsstrafe normalerweise abgezogen wird, müsste sie logischerweise beim Unschuldigen entschädigt werden! Auch der damit immer verbundene "Rufmord" müsste kompensiert werden. Schon in den zwanziger Jahren hatte daher der damalige Reichsgerichtspräsident Lobe die Abschaffung der Voruntersuchung überhaupt verlangt, eine Forderung, der sich auch Hirschberg anschliesst. Im oben erwähnten Fall Winter (Flensburg) sass der fälschlich Angeklagte

entschädigungslos 490 Tage in Untersuchungshaft! Nach einer Geburtstagsfeier war seine Frau mit ihrer Freundin angeblich an einem vergifteten Eierlikör gestorben. Wie sich nach der jahrelangen Einzelhaft Winters "infolge Suizidgefahr" herausstellte, hatte auch der zehnjährige Sohn Ulli davon getrunken, ohne krank zu werden! Trotzdem war z.B. auch eine halbjährige psychiatrische Begutachtung Winters mit allen Demütigungen vorgenommen worden!

Aehnlich wurde die griechische Studentin und Generalstochter Syngellaki in Rom auf deutschen Antrag als angebliche internationale Scheckfälscherin verhaftet und erst nach zweijähriger Untersuchungshaft am 3.2.1961 mangels Beweise "bedingt" entlassen, um sie so um jede Entschädigung zu bringen.

Nach der Ermordung des Playgirls Vilma Montesi wurde 1955 auch der Sohn Gianpiero des Abgeordneten Piccioni (mehr oder weniger aus politischen Gründen) verhaftet, aber erst 1957 vor Gericht gestellt und mangels Beweise ohne Entschädigung freigesprochen, da er eben nie rechtskräftig verurteilt worden sei. Da in Italien weder Stenogramme noch Tonbandprotokolle, sondern nur richterliches Diktat zugelassen wird, mahlen die Mühlen der Gerechtigkeit hier besonders langsam. Zwei Jahre Untersuchungshaft ist fast die Regel, die Revision erfordert ein drittes Jahr und der Entscheid des Kassationshofes ein weiteres, so dass man also mit Leichtigkeit vier entschädigungslose Zuchthausjahre absolvieren kann, falls man das Pech hat, in die Räder der Justiz zu geraten. Freilich nimmt dies der Italiener ebenso fatalistisch wie sonst ein Naturereignis.

Wie sehr aber auch in Italien das Politische die Justiz depravieren kann, wenn es sich gleichzeitig an die rechten wie an die linken Extremen und zudem noch an die beliebte Skandalchronik der Groschenblätter, die sogenannte Cronaca nera, wendet, zeigte gerade dieser Piccioni-Montesiprozess. Schon nach einer bloss halbjährigen Ermittlung war das Dossier auf 92 Bände angewachsen, indem Untersuchungsrichter Sepe wahllos alle Gerüchte zusammentrug. Man warf die Stichworte Mafia und besonders "sottogoverno", die "Regierung hinter der Regierung", ausgeübt durch die oberen Zehntausend, sowie das "dolce vita" der Via Veneto in die Diskussion, munkelte von Rauschgiftorgien, denen Vilma Montesi zum Opfer fiel, um dann am Strand von Ostia halb nackt und halb tot ausgesetzt oder noch ganz ertränkt zu werden, wo sie dann am 11.4.1953 von einem Jungen gefunden wurde. Die Angehörigen, die Schreinerfamilie Montesi, berichteten, sie habe wegen eines verstauchten Fusses ein

Bad nehmen wollen und sei offensichtlich dabei verunglückt,- eine Version, der sich auch der römische Polizeipräsident Polito anschloss, um damit in den Verdacht der Vertuschung zu geraten, seinen Posten zu verlieren und aus Aerger zuckerkrank zu werden. Zwei Halbweltdamen, selber rauschgiftsüchtig, meldeten sich nämlich beim Redaktor Muto des neofaszistischen Sensationsblattes "Attualità" und berichteten von angeblichen diesbezüglichen Geständnissen ihrer angeblichen Liebhaber, des sizilianischen Grafen Ugo Montagna und des Aussenministerssohnes Piccioni. Die eine, Adriana Bisaccia verkaufte sogar unter dem gleichen Titel, wie später in der Jaccoudaffäre Linda Baud, "Meine Wahrheit", ihr angebliches Tagebuch, und die Mutter Vilmas zog ebenfalls eine ganze Memoirenindustrie auf, indem sie sogar einen Film mit ihr selber in der Hauptrolle drehen liess, der allerdings nie fertig wurde. Die andere, Maria Caglio, ging noch berechnender vor und überschwemmte bald die gesamte Links- und neofaszistische Rechtspresse mit ihrer Mythomanie, so dass Aussenminister Piccioni seinen Rücktritt nahm. Italien war am Rande einer Revolution. Hans Magnus Enzenberger hat diese Affäre im "Neuen Pitaval" Stemmles meisterhaft zur Darstellung gebracht. So wurde z.B. der Geheimbericht des Carabinieri Pompei über den angeblichen Rauschgifthandel des Marchese Montagna in Plakatform an alle Litfassäulen geschlagen. Superexperten wollten in den Lungen der Montesi fremdartigen Sand gefunden haben, der bewies, dass sie nicht in Ostia ertränkt, sondern erst nachträglich dort "aus einem Auto geworfen" worden sei. Augenzeugen tauchten in grosser Zahl auf, die die Montesi mit Montagna und Piccioni gesehen haben wollten, obgleich diese später vor Gericht beteuerten, dass sie weder die Schreinerstochter noch sich gegenseitig überhaupt kannten. Zunächst wurde allerdings jener Redaktor Muto am 28.1.54 vor Gericht gestellt, der aber nun die Sache mittels seiner zwei Kronzeuginnen erst recht zum Skandal anschwellen liess. Der eifrige Untersuchungsrichter liess daher gegen Montagna, Piccioni und Polito am 21.9.1954 einen Haftbefehl. Piccioni liess sich nun leider zunächst zur Abgabe eines falschen Alibis verleiten, indem er behauptete, zur Mordzeit in Mailand gewesen zu sein. Später gab er zu, um diese Zeit mit seiner Freundin, der Filmschauspielerin Alida Valli, die seine Familie nicht schätzte, beim Produzenten Ponti in Amalfi eingeladen gewesen zu sein. Infolge einer Influenza sei er aber vorzeitig nach Rom zurückgefahren und habe dort einen Arzt konsultiert, was sich bestätigen liess. Erst nach fast vier Jahren kam es dann

endlich im "neutralen" Venedig am 20.1.1957 zum Prozess, der sich zur Farce gestaltete, indem Zeugen wie der "Magier" de Sanctis schon während der Verhandlung des Meineids angeklagt und verurteilt wurden. Andere benützten die Gelegenheit zum rechtzeitigen Widerruf vor Prozessende, was nach italienischem Recht Straflosigkeit bedingt. Die neue Sensation aber, die freilich nicht mehr wie eine Bombe einschlug, war die Denunziation des Onkels der Vilma durch den Journalisten Menghini. Bei der Rückfahrt von der Beerdigung Vilmas hatte Giuseppe Montesi dem Journalisten im Auto gewisse Zugeständnisse gemacht, die er freilich nun bestritt, indem er mit Hilfe seiner Braut Rossana Spissu ein Alibi für die Mordzeit produzierte. Aber wichtige Zeugen hatten ihn kurz vor dem Mord mit Vilma im Auto nach Ostia fahren gesehen, und das ganze Quartier wusste, dass er mit seiner Nichte Vilma seit Jahren ein heimliches Verhältnis hatte. Am 28.5.1957 wurden Piccioni, Montagna und Polito wegen erwiesener Unschuld freigesprochen, aber Giuseppe nicht weiter verfolgt.

Engelmann nennt die Untersuchungshaft in seinem bedeutenden "Deutschland Report" die "letzte Form der Folter", die denn auch noch auf der Strafprozessordnung von 1877 beruht! Statistisch habe sich auch erwiesen, dass von 100 Untersuchungshäftlingen hernach 24 ohne Freiheitsstrafen verurteilt würden, 2 würden freigesprochen und 4 erhielten eine Freiheitsstrafe, die unter der erstandenen Untersuchungshaft lägen.

Ein weiterer Skandalprozess in Italien führte dann zum sog. "Valpreda-Gesetz", wonach die Untersuchungshaft Verdächtiger befristet wird. Der Prozess gegen den Kommunisten Valpreda erinnerte einigermassen an den Saccho-Vanzettiskandal in den USA. Im Dezember 1969 tötete eine Terroristenbombe in einer Mailänder Bank 16 Menschen und verletzte Hunderte. Man verhaftete Valpreda auf Grund von "Augenzeugen". Später machten sich aber auch Neofaszisten Ventura u.a. und der Geheimdienstler Gianettini verdächtig, sowie ein Vertreter der "Ordine Nuovo" im Parlament, Rauti. Durch Blockierungsmanöver platzte aber auch 1975 der dritte Prozess in Catanzaro, da die faszistischen Verteidiger immer neue Verdächtige nannten.

Nicht selten kommt es auch in Untersuchungshaft dadurch zum Justizmord, dass ein widerspenstiger, also oft ein unschuldiger Häftling randaliert und dann mit folterähnlichen Massnahmen "gebändigt" wird.

Erst kürzlich kam so ein Hamburger Justizskandal ans Licht der Oeffentlich-

keit, nachdem 19 Monate verschwiegen worden war, dass der Wärter Unke den Untersuchungsgefangenen Haase, einen hochdekorierten US-Kriegsveteran, zu Tode geprügelt hatte. Dieser von den Aerzten als geisteskrank erklärte Mann war in St. Pauli als diebischer Kellner aufgegriffen worden. Infolge seiner Widersetzlichkeit gegen die Wärter sperrte man ihn splitternackt in die "Glocke", wo man ihn nach Schlägen durch Unke am 30.6.1964 tot "infolge Fettembolie" fand. Erst jetzt kam die Sache durch einen Mithäftling aus, und Unke wurde diskret entlassen.

Als nun aber noch ein analoger Fall Karczewski ruchbar wurde, wuchs sich der Skandal zum Politikum aus. Karczewski sollte wegen Trunkenheit am Steuer drei Wochen sitzen, wurde ebenfalls in der "Glocke" mit Schlägen "beruhigt" und starb daran am 5.12.1965.

Im März 1966 brachte die "Zuflucht" durch den "Spiegel" einen weiteren Skandal aus Straubing ans Licht der Oeffentlichkeit: Der "Sicherungsverwahrte" Engelbrecht wurde im Februar 1960 mit Fusstritten in die Nieren traktiert und hatte sogar durch Anzeige gegen sich selbst wegen "falscher Anschuldigung" keine Untersuchung provozieren können. Auch seine Briefe wurden systematisch abgefangen, bis einer dann doch Dr. Till Burger von der "Zuflucht" erreichte, worin eine weitere Misshandlung des Mitgefangenen Wolfram gemeldet wurde. (Leider nahm sich der tapfere Streiter fürs Recht Till Burger das Leben, als er unbedacht bei einem Kidnapping als Vermittler einige Tausender des Lösegeldes von den Gangstern zugunsten der "Zuflucht" zurückbekam - und akzeptiert hatte!) Weitere Haftopfer waren Lorenz, Schmidt, Curth, Silversmith und im Kölner "Klingelpütz" Wasilenko. Noch 1974 gab es einen analogen Skandal in Mannheim.

Auf der anderen Seite führte der Versuch der anarchistisch-kriminellen Baader-Meinhofbande, den Hungerstreik als "politische" Waffe einzusetzen, um Haftentlassung zu erzwingen, zum Hungersuizid Meins trotz künstlicher Ernährung. Als seine Anwälte Schily, Groenewold usw., selber Sympathisanten der "Roten Armee Fraktion", den Gerichtsbehörden "Justizmord" vorwarfen, wurden sie daher mit Recht ebenfalls unter Anklage gestellt. Zudem erklärte die Deutsche Aerztegesellschaft offiziell, dass die Aerzte in Zukunft in solchen Fällen demonstrativen politischen Hungersuizids keine künstliche Ernährung mehr vornehmen werden. Ferner kam es im Dezember 1974 zu einer Strafrechtsänderung, dass Verteidiger ausgeschlossen würden, die "der

Begünstigung, Hehlerei oder Strafvereitelung verdächtigt" seien. Trotzdem wurde nun von den "Jusos", "Roter Armee Fraktion" usw. der Hungerstreik zur "Polit-Folter" umfunktioniert. Aehnlich war seinerzeit die Ermordung des deroutierten Pfarrerssohnes Horst Wessel durch einen Zuhälter zum politischen Märtyrertum umfunktioniert worden, um durch das "Horst Wessel"-Lied kollektive Racheinstinkte zu entfesseln.

Glücklicherweise ist nun am 1. April 1965 die neue Strafprozessordnung für Deutschland in Kraft getreten, die wichtige Quellen der Justizirrtümer ausschalten dürfte. So bestimmt § 136 als "Schutzrecht", dass der Verteidiger schon bei der ersten richterlichen Einvernahme und unter Akteneinsicht dabei sein darf, was bisher erst nach der Anklageerhebung möglich war. Auch darf der Verteidiger den Angeklagten ohne Anwesenheit des Richters oder Staatsanwalts sehen. Ein Verhafteter darf also künftig die bekannte amerikanische Formel gebrauchen: "Ich spreche nur in Gegenwart meines Anwalts!" Zudem muss ihm offiziell mitgeteilt werden, dass es ihm frei stehe, sich zu den Beschuldigungen zu äussern oder nicht. Ferner muss ihm der Abschluss der Ermittlungen mitgeteilt werden. Im "Spiegel"-Prozess dagegen wussten die Verhafteten bis zum Schluss der Untersuchungshaft nicht, auf welche konkreten Punkte die Anklage abstellte, da ihre Verteidiger keine Akteneinsicht erhielten. Gegen voreilige Haftbefehle in Bagatellsachen verlangt nun das neue Recht auch, dass die "Verdunklungs- und Fluchtgefahr" nicht nur vermutet, sondern deutlich erkennbar sein müsse. (§ 112) Ausnahmen machten dagegen Tötungsdelikte und Wiederholungsgefahr bei Sexualverbrechen. Prinzipiell dürfe die Untersuchungshaft nicht 6 Monate überschreiten, da sonst das Oberlandesgericht über weitere 3 Monate befinden müsse. Ferner könnten Richter noch nach der Vernehmung als befangen abgelehnt werden. Auch sei eine Revision nicht mehr an das erste Gericht zurückzuweisen, so wie überhaupt das Wiederaufnahmeverfahren vor neuen Richtern statthaben müsse.

Infolge der Ueberlastung der Gerichte haben sich aber auch hier wieder Misstände eingestellt, indem wegen der Sechsmonatsfrist Schwerverbrecher unverurteilt wieder freigesetzt werden müssen. So beging im Sommer 1974 der Mädchenmörder Kirse in Berlin sofort einen neuen Mord, ähnlich wie schon 1972 ein gewisser Dittmann. Im Herbst 1974 wurde im Bonner Bundestag dann endlich auch ein Gesetzesentwurf zur Entschädigung der Opfer von Gewaltver-

brechen eingebracht, eine Satisfaktion, die auch gegeben werden müsse, wenn der Täter nicht gefasst wurde.

Im Zuge der "antiautoritären Welle", der Forderung nach "Mitbestimmung" in allen Sparten bildeten sich auch "Gefangenengewerkschaften", die den "progressiven Strafvollzug" und die vor allem bei den nicht "bedingt", sondern definitiv Entlassenen fehlende Schutzaufsicht und Nachfürsorge befürworteten. Auch wir halfen in der Schweiz eine solche Aktion gründen, mussten aber bald erkennen, dass auch hier, wie in der Pädagogik, solche "Demokratisierung" rasch zu Missbräuchen, ja zu einer weltweiten Welle von Gefangenenmeutereien führte. Wenn z.B. der Schweizerische Art. 37 StGB verlangt: "Der Strafvollzug soll erziehend auf den Gefangenen wirken und ihn auf den Wiedereintritt in das bürgerliche Leben vorbereiten", so werden solche Bemühungen sogar von den Gefangenen selber oft nicht akzeptiert. Auch hier überholt offenbar die Reform des Institutionellen die Weiterentwicklung des Durchschnittsmenschen, zumal des Verbrechers, der fast immer ein "Regrediierter", ein gefühlskalter Intellektschwacher ist. Prof. Herbertz, Bern, hatte aber mit seiner "Kulturtheorie" der Strafe insofern recht, wenn er sinnvolle Arbeitsleistung mit dem Zwecke der Wiedergutmachung an die Opfer verlangte!

Wie zu erwarten war, geriet auch die schweizerische "Aktion Strafvollzug" (ASTRA) sofort in den politischen Linkssog. Ihr "Rechtsberatungsdienst" klärte über "die Funktion des Strafvollzugs als Herrschaftsinstrument der Mächtigen" auf!

Aehnlich linkslastig wurde in den siebziger Jahren, wie wir schon erwähnten, auch die von Benenson 1961 gegründete "Amnesty International", die auf Grund von Art. 5 (Verbot der Folter) und 9 (Verbot der Willkürhaft und Landesverweisung) der UNO-Menschenrechte fast ausschliesslich gegen "Repression" westlicher Behörden protestierte.

Aehnliche Probleme stellt die sogenannte Sicherheitsverwahrung, die an sich der Doppelfunktion des Gesetzes entspricht, nicht nur den Täter zu bestrafen, sondern auch die Gesellschaft vor ihm zu schützen. Hildegard Michaelis weist hier vor allem auf die Gefahren der "Verwahrung auf unbestimmte Zeit" hin, die bei Unzurechnungsfähigkeit, bei Gefährdung der eigenen oder fremder Sicherheit infolge Geisteskrankheit und Debilität angeordnet wird. So kommt es dann, dass mancher Delinquent lieber als

zurechnungsfähig gelten will, um die befristete Strafe absitzen zu können. Zweifellos wurde diese Massnahme schon oft missbraucht, indem eben der psychiatrische und der juristische Begriff der Unzurechnungsfähigkeit in mehr als einer Beziehung differiert. Leider besteht gerade in der Schweiz noch in mehreren Kantonen die Möglichkeit einer eigentlichen Zwangsinternierung auf Grund eines ärztlichen Attests oder auch schon auf Grund einer behördlichen Verfügung, zumal im Einverständnis mit den Angehörigen. Dies widerspricht aber den Grundrechten der UNO! Deshalb betonte kürzlich Bundesrat Wahlen, dass die Schweiz der EWG gar nicht beitreten könne, solange neben dem Frauenstimmrecht und der vollen Pressefreiheit auch jene Freiheit der Person nicht überall gewährleistet sei, die den Engländern seit dem frühen Mittelalter die "Habeas Corpus"-Akte garantiert. Erst 1974 unterschrieb dann der Bundesrat für die Schweiz als letztes Land Europas die "Menschenrechtskonvention" des Europarates, nicht aber ohne dieses den Kantonen auch weiterhin vorbehaltene "Administrativrecht" auszuklammern.

Als wir 1968 als bernischer Gemeinde- und Grossrat diese "administrative Versorgung" besonders Jugendlicher als eines Rechtsstaates unwürdig bezeichneten und ihre Abschaffung verlangten, taten uns sämtliche Berner Parteien in einer öffentlichen Erklärung als "Nestbeschmutzer" in Acht und Bann, worauf wir folgendes Pamphlet verbreiteten:

"ZUM TAG DER MENSCHENRECHTE, 10. Dezember 1968
von Schuldirektor Dr. H.M. Sutermeister

Vor 20 Jahren erklärte die UNO ihre Menschenrechtskonvention für verbindlich, und am 4. November 1950 wurde in Rom eine entsprechende europäische Menschenrechtskonvention von allen Mitgliedstaaten des Europarates ausser Frankreich und der Schweiz unterzeichnet. In seinem neuesten Werk "Die Menschenrechte und ihre Verwirklichung" (Sauerländer, Aarau) zählte Prof. Dr. Werner Kägi als Hinderungsgründe auf: Fehlendes Frauenstimmrecht, den Kloster- und Jesuitenartikel, das Schächtverbot, das Fehlen eines Zivildienstes für Kriegsdienstverweigerer aus religiösen Gründen, die mangelhafte Verwaltungs- und Verfassungsgerichtsbarkeit, das Fehlen eines "Ombudsmanns" und unsere Rückständigkeit im Strafvollzug, in den kantonalen Strafprozessordnungen und besonders im Bereich der "administrativen Versorgung". Er schreibt:"Viele Kantone vermögen dem Minimalstandard, den die Europäische Menschenrechtskonvention in Art. 5 für den

Schutz der persönlichen Freiheit niedergelegt hat, nicht zu entsprechen. Ein streng rechtsstaatlich geordnetes Verfahren ist hier besonders notwendig angesichts der Wichtigkeit des Eingriffs."

Am 10. Juni 1968 reichten wir daher im Grossen Rat ein Postulat ein, das sowohl die Revision des Bernischen Gesetzes über das Strafverfahren vom 20. Mai 1928 als auch eine solche des sog. "Asozialengegesetzes" über "Erziehungs- und Versorgungsmassnahmen" vom 3. Oktober 1965 verlangte, weil beide jener Menschenrechtskonvention in wichtigen Punkten widersprächen. Im ersten Fall erinnerten wir an die Fälle Hennin und Cattin, wobei der erste 81 Tage in der Untersuchungshaft warten musste, bis er seinen Anwalt sehen konnte, während der zweite seit 2 1/2 Jahren in Thorberg vergebens auf die Anklage von Staatsanwalt Tröhler wartet, was man füglich eine wahre Tröhlerei nennen kann! Nach der englischen "Habeas Corpus"-Akte vom Jahre 1679 muss nach Verhaftung innert 24 Stunden Anklage erhoben werden, weshalb die geplante Revision der Bundesverfassung die entsprechende Ergänzung von Art. 58 BV vorsieht. Im Jahre 1957 und 1966 befasste sich übrigens der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte mit zwei analogen Fällen Lawless (irischer "Saboteur" ohne Urteil in Haft) und Neumeister-Wemhoff (ungerechtfertigt lange Untersuchungshaft) und verurteilte in allen Fällen die betreffenden Untersuchungsbehörden. Regierungsrat und Parlament nahmen denn auch in der Novembersession des Berner Grossen Rates diesen Teil unseres Postulats an. Nicht aber das Postulat über das "Asozialengesetz", obgleich dieses mit den Gummiartikeln "öffentliches Aergernis" (Art. 6) und "auf unbestimmte Zeit" (Art. 36) mit Art. 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention verbaliter in Widerspruch steht und in Art. 70 einen juristischen Schnitzer enthält, der seine Rechtsgültigkeit in Frage stellt. In diesem Artikel heisst es nämlich wörtlich, "wer aus Hang zu unordentlichem Leben" usw. "öffentliches Aergernis erregt", "wird mit Haft bestraft", während die "Botschaft" versichert, dass es sich bei diesen "Erziehungsmassnahmen" nicht um Strafe handle, "denn oft fehlt die Voraussetzung zur Strafverfolgung durch den Richter, weil der Asoziale gar keine strafbare Handlung begangen hat." Darum sei hier ja auch nicht der Richter, sondern die Ortspolizeibehörde zuständig. So sehen wir also, dass bei dieser "administrativen Versorgung auf unbestimmte Zeit" von aussergerichtlichen Instanzen mit unglaublicher

Ermessensbreite Freiheitsstrafen ohne Urteil "verhängt werden, also "mit Haft bestraft" wird, wo laut Art. 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention nach der Regel "Nullum crimen, nulla poena sine lege" von Strafe gar nicht die Rede sein kann. Das "Asozialengesetz" ist also ungesetzlich! Die "Gefangenengewerkschaft", die sich kürzlich in Bern konstituiert hat, wird sich also mit diesem "Gesetz" weiter zu beschäftigen haben, da, wie erwähnt, laut Prof. Kägi hier ein "rechtsstaatlich" geordnetes Verfahren unerlässlich ist. Insofern, erklärte ich bei der Postulatsbegründung, befinden wir uns heute in der Schweiz, gemessen an der Menschenrechtskonvention des Europarats, nicht in einem Rechts-, sondern in einem Unrechtsstaat. Diese Glosse gab nun den freisinnigen, bürgerparteilichen und evangelischen Stadtratsfraktionen offenbar den Anlass, ihren Unwillen am nur durch die "Tücke des Proporzes" gewählten Schuldirektor auszulassen, denn sie gaben im Stadtrat und in der Presse eine "Erklärung" ab, die diesem offenbar ein für allemal das Maul stopfen sollte. Er habe als Mitglied der Gemeindeexekutive nicht das Recht, im kantonalen Parlament Opposition zu spielen? Woher bezieht aber der Stadtrat dieses Aufsichtsrecht, zumal für Grossräte statutengemäss während der Session Immunität besteht?"

Ein weiterer Vorwurf bezog sich auf unser Votum in der grossen Juradebatte, wo wir nach einem entsprechenden Angriff eines jurassischen Vorredners bemerkten, vielleicht sei der Vergleich der militärischen Juramassnahmen mit der Okkupation der Tschechoslowakei doch gar nicht so abwegig, wie behauptet worden sei. Jedenfalls sei dieser bundesrätliche Missgriff, der die Jurabevölkerung als Ganzes desavouiere, schon aus staatspolitischer Klugheit sofort rückgängig zu machen. Wenige Tage später widerrief der Bundesrat unter ausdrücklicher Berufung auf diese Juradebatte im Berner Grossen Rat seine Juraaktion, - also wieder ein Miterfolg unserer unter den deutschschweizerischen Grossräten recht einsamen Initiative!

Seit Quintilian war es immer ein beliebter Trick politischer Spiegelfechter, Sätze oder Worte des Gegners aus dem Zusammenhang herauszunehmen, um ihn zu diskriminieren. Deshalb waren wir in dieser unserer "Gegenerklärung" gezwungen, den ursprünglichen Zusammenhang wiederherzustellen. Audiatur et altera pars!"

Uebrigens kennt Berns Strafprozessordnung auch noch die inquisitorische geheime Untersuchungshaft, bei der der Verdächtige dem Untersuchungsrichter also völlig ausgeliefert ist! Zum eigentlichen Skandal wurde diese Praxis, als die 65jährige staatenlose Journalistin Susanne Reinstein, die 1960 als "russischer" Flüchtling in die Schweiz gekommen war und in einem Zimmer in Romanshorn wohnte, nur schon auf Denunziation ihres Vermieters verhaftet und von der Eidgenössischen Fremdenpolizei nach Bern verfrachtet wurde: Sie habe immer bis um Mitternacht geschrieben, was doch sehr verdächtig sei?! Ihre Beschwerden wurden 1961, 1963 und 1965 vom thurgauischen Grossen Rat verworfen, obgleich sie ohne Haftbefehl verhaftet, fortgeschafft und festgehalten worden war. Ihre am 9.3.1961 eingereichte Strafanzeige gegen die Polizei wurde nicht einmal vom zuständigen Bezirksstatthalter angehört. Vielmehr erklärte das Berner Obergericht die Frau schon im August 1960 für vormundschaftsbedürftig, so dass ihr von Anfang an jede Beschwerdemöglichkeit genommen war. Als freie Journalistin in Strassburg lebend, hat sie sich nun an den dortigen Europarat um Hilfe gegen Bern gewandt.

Ein grotesker, bis heute nicht erledigter Fall von offensichtlichem Missbrauch des Versorgungsrechts war aber auch der Basler Skandal um die alte Riehener Bäuerin Marie Vogelbach, die in Stadtnähe ein kleines Bauerngut verwaltete und es den Boden- und Bauspekulanten nicht verkaufen wollte. Dadurch "verdiente" sie Millionen, war aber so gutmütig, einem gewissen G. Mitbürgschaft für ein paar Tausend Franken zuzusichern, ohne zu wissen, dass dieser Mann bereits bevormundet war und daher nie als Bürge hätte auftreten dürfen. Dies nahm nun die Basler Vormundschaftsbehörde zum geeigneten Anlass, um die unbequeme Landbesitzerin während 25 Jahren unter Vormundschaft zu stellen. Fräulein Vogelbach kämpfte mit dem "Beobachter" zusammen jahrelang in allerlei Denkschriften um ihre Freiheit, denn trotz ihrer Millionen erhielt sie von der Vormundschaft immer nur die Altersrente und ein paar Franken "Taschengeld". Dagegen liess angeblich ihr Vormund M. ein eigenhändig von ihm verfasstes Testament "zu seinen Gunsten" von ihr unterschreiben, um es auf der Vormundschaft zu deponieren. Er meinte, damit habe er nur verhindern wollen, dass sie ihre Millionen nicht ausserkantonalen wohltätigen Institutionen vermache, wie sie es aus Ressentiment gegen die Basler Behörden vorhatte. Ihre vielen Einsprachen gegen den Verkauf ihres Landes nannte man "Misswirtschaft", obgleich dabei ihr Vermögen schliesslich

einen Verkehrswert von über 10 Millionen aufwies. Bei der Verhandlung vor Appellationsgericht meinte ein Gutachten des Bundesrichters Dr. Corrodi, Frl. Vogelbach habe ihr Vermögen besser als die Vormundschaftsbehörde verwaltet. Schon 1951 hob das Bundesgericht, soweit es in seiner Macht lag, die Vormundschaft einstimmig auf. Immer wieder aber übte man Druck auf sie aus mit der Drohung einer Internierung wegen "Geisteskrankheit" und "Querulieren".

Erst mit 81 Jahren, und zwar wenige Wochen vor ihrem Tod wurde sie dank einem Zürcher Anwalt Dr. B. wirklich frei, aber man hatte sie nun plötzlich für "voll zurechnungsfähig" erklärt, um sie ein von der Vormundschaftsbehörde durch einen Notar und einen Rechtsanwalt aufgestelltes Testament zugunsten Basels unterschreiben zu lassen. Als Zeuge fungierte auch der behandelnde Arzt, der sie "testierfähig" erklärte. Die Unterschrift war, verglichen mit anderen gleichzeitigen, merkwürdig "deutlich" und "klar", obwohl sie angeblich auf der Bettdecke unterschrieb. Wie konnte aber diese hartnäckige Freiheitskämpferin plötzlich eine Kehrtwendung um 180 Grad machen und ihr ganzes Vermögen einer Basler Institution vermachen, deren Interessenvertreter der Testamentsnotar war? Am 21. August 1964 unterschrieb sie angeblich, und am 31. August, also 10 Tage darauf starb sie. Nun meldeten sich 9 Erben, die im Testament nicht erwähnt waren, da man bis dahin nichts von ihnen wusste. Sie wählten einen "Sozialanwalt" Liechti zum Interessenvertreter, der nun durch den ehemaligen Polizeifunktionär und Graphologen Düringer die Unechtheit der Testamentsunterschrift feststellen liess. Während der ebenfalls von ihm zugezogene Polizeikriminalist Bachmann aus Zürich das Gegenteil behauptete, allerdings ohne eine Unterschrift zu kennen, die Frl. Vogelbach noch fünf Stunden nach der angeblichen Testamentsunterschrift auf eine Vollmacht gesetzt hatte und die unklar und zerfahren wirkte, aber typische Merkmale mit früheren Unterschriften teilte. (S. Faksimile) Leider versagte der nun zugezogene Anwalt Dr. M. schon beim Kampf um die Aktivlegitimation der Erben, indem er von vornherein auf einen Kompromiss ausging und unerhörte Kosten berechnete, so dass mein Bruder Dr. Peter S. die Sache in die Hand nehmen musste. Dass die Basler Administrativbehörde nicht den besten Ruf hat, wurde kürzlich durch die Verhaftung ihres Chefs Dr. Sch. wegen Unterschlagung von 35.000 Fr. bewiesen.

Ein weiterer merkwürdiger Testamentsfall kam am 12. September 1973 vor das Berner Obergericht. Die "Achterbahn"-Schaustellerin Marguerite Weidauer-

ad S.663

Beilage zum Fall Marie Vogelbach: Schriftproben.

Marie Vogelbach.

Unterschrift vom 2. Juni 1964

Marie Vogelbach.

Unterschrift vom 22. Juni 1964

Riehen, den 25.VII-1967

An die Justizkommission des Kantons Basel-Stadt.

Ihren Brief habe ich erhalten, Sie schrieben unter anderem, Sie können nicht [illegible] mich aus der Beistandschaft zu entlassen denn ich könne mein Vermögen nicht selbst verwalten, aber das könne [illegible] verantworten dass Dr. [illegible] als Staatsbeamte unser Land u. Heim zusammen [illegible] die Preise am höchsten waren zu Schleuderpreisen verschleudert hätten, wenn ich das Land mit den [illegible] hätte retten können vor dem gänzlichen Ruin darum lasse ich mich nicht wie ein [illegible] auf die Seite stellen. Es muss einmal gesagt werden dass einem Heim und Land [illegible]

Marie Vogelbach.

Unterschrift vom 21. August 1964
(Testament)

Marie Vogelbach

Unterschrift vom 21. August 1964
(Anwaltsvollmacht)

Wallenda war in hohem Alter in ihrem Wohnwagen gestorben. Sie hatte ihr Geschäft längst aufgegeben, ihre Villa verkauft und wurde zusehends verwahrloster, indem sie Tausendernoten auf der Strasse verlor, die sie bündelweise bei sich trug. Aber zuvor vermachte sie ihre ganze Habe ihrem treuen Mitarbeiter und Begleiter Bergerhofer, der 32 Jahre bei ihr war und den sie oft als "Sohn" bezeichnete. Das handgeschriebene Testament vom 19. Mai 1970 widerrief auch ausdrücklich "alle meine bisherigen letztwilligen Verfügungen". Darüber hinaus gab sie Bergerhofer ein Couvert, das er aus Pietät erst nach dem Tode öffnete, und das Depotscheine für Wertschriften im Betrag von 250.000 Fr. enthielt, während die Erbschaft 1,5 Millionen betrug. Auch waren angeblich 500.000 Fr. aus der Bern. Kantonalbank abgehoben worden, wobei aber Bergerhofer nie einen Tresorschlüssel besass, dagegen der ehemalige Bieler Polizei- und Finanzdirektor und jetzige Direktor des Bundesamtes für Zivilschutz König, der die Schlüssel aber schon 1968 zurückgegeben haben wollte. Nun präsentierte Dir. König, zusammen mit dem Basler Polizeibeamten Wagner, der zuständigen Vormundschaft einen weiteren "Erbvertrag" vom Mai 1968, der die beiden zu Alleinerben einsetzte, - und zwar, man höre und staune, für Gegendienste bei der Bewilligung und Platzanweisung für ihre Achterbahn! Allerdings konnte dieser Erbvertrag nur als sog. "unentgeltlicher" akzeptiert werden, da er sonst ein Verfahren wegen Amtsmissbrauch für die beiden Polizisten nach sich gezogen hätte! Neben unentgeltlichen Erbverträgen sind nun aber gesetzlich entgeltliche Zuwendungen gestattet. Zudem war Frau Weidauer bei der Abfassung des Erbvertrags im Spital Biel krank, obgleich der vom "Spitalpräsident" König zugezogene Notar ihre Zurechnungsfähigkeit beurkundete. Nach ihrer Rückkehr aus dem Spital soll aber Frau Weidauer König als "Erpresser" tituliert haben, der sie etwas unterschreiben liess, das sie nicht einmal dem Inhalt nach kenne. Jedenfalls gab also König damals die Tresorschlüssel Frau Weidauer zurück. Nun ergab sich, dass der Erbvertrag niemals durch eine einseitige Verfügung wie ein Testament, sondern nur durch beidseitige schriftliche Vereinbarung der beiden Vertragspartner hätte aufgehoben werden können. Bergerhofers Anwalt plädierte daher auf Unzurechnungsfähigkeit 1968 zur Zeit des Erbvertragsabschlusses, während König und Wagner umgekehrt Unzurechnungsfähigkeit während der Testamentsabfassung 1970 postulierten. Die Bieler Spitalkrankengeschichte sollte entscheiden, da zwar Bergerhofer, nicht aber die beiden Ex-Polizeifunk-

tionäre zu einem Kompromiss, zur Teilung in drei Teile, bereit waren! Jedenfalls war Frau Weidauer, die bei ihrem Tode 90 Jahre war, schon längere Zeit bevormundet.
Noch komplizierter wurde die Sache, als sich plötzlich aus Amerika ein Neffe, ein berühmter Zirkusartist, als sehr legitimer Erbe anmeldete!

Ein weiterer Vormundschaftsfall aus meiner Praxis: Frau K. wurde nach ihren Angaben darum während des Krieges interniert, weil sie ihren ehemaligen Gatten wegen nazistischer Umtriebe angezeigt hatte. Seither gilt sie als Psychopathin, obgleich sich ihr Verdacht bewahrheitete. Sie kämpft seit Jahrzehnten um Befreiung von der Vormundschaft. In der Lausanner Klinik erklärte Prof. Schneider, der auch gegen Jaccoud expertisierte, man würde sie erst dann als normal deklarieren, wenn sie auf Wiedergutmachungsklagen verzichte. Aber ihr Arzt, Dr. Savoy (s.o.) meinte, sie solle ruhig weiterklagen und sich bei Gegenmassnahmen der Behörden auf ihre deklarierte "Unzurechnungsfähigkeit" berufen!

Bedenklich war auch der Fall des Reissverschlusserfinders Winterhalter, der wegen seines extravaganten Lebenswandels von seinen eigenen Angehörigen wiederholt interniert, durch Husarenstreiche seines Anwalts und eines englischen Obersten mehrmals befreit und schliesslich 1961 nach elfjähriger Internierung in der Kreuzlinger Heil- und Pflegeanstalt starb, ohne eigentlich geisteskrank zu sein. Man warf ihm z.B. Proformatestamente vor, die er an seine Freundinnen verteilte, um seine Fluchtversuche zu finanzieren. Wie gesagt, ist diese Machtvollkommenheit der schweizerischen Psychiater nicht mehr haltbar. Wenn man bedenkt, dass der gute Psychiater nach Klaesi selber ein gewisses Mass von Abnormität benötigt, um seine Patienten wirklich zu verstehen, so kann man sich vorstellen, welche öffentliche Gefahr solche Experten manchmal darstellen können. Die "daseinsanalytische" Psychiatrieschule verlangt ja heute geradezu ein "schizophrenein" (schizophrenieren) mit den Schizophrenen als Ausdruck "existentieller Partnerschaft"!

Wer erinnert sich in Deutschland nicht noch des berüchtigten Falles Dr. Corten, der während der Kriegsevakuierung seiner Frau das Starlett Fee X. kennengelernt hatte und nun ganz einfach seine Frau als "schizophren" in einer Heil- und Pflegeanstalt versenken wollte.

Berüchtigt war auch der Fall des Journalisten Surace, der vom Psychiater

Prof. Colucci ein Jahr psychiatrisch interniert worden war, weil er sich zu sehr für die widerrechtliche "Versenkung" eines napolitanischen Kaufmanns Esposito durch die mafiaähnliche "Camorra" interessiert hatte. Colucci konnte endlich eingeklagt werden.

Einen Fall willkürlicher Psychiatrisierung stellte auch die bereits erwähnte Affäre Dr. Herterich in Würzburg dar. In einem an sich banalen Streit um die Verwendung eines ihm gehörenden ausgebombten Grundstückes kam er in Konflikt mit recht anmassenden Richtern, deren braune Vergangenheit er nun anzutasten wagte. Nur durch eine überstürzte Flucht nach Schweden konnte er sich vor einer Zwangsinternierung retten, obgleich er selber Arzt war!

Geradezu grotesk war auch die parallele Affäre des Sozialanwalts Dr. Weigand, die noch immer nicht zum Abschluss gekommen ist. Wir folgen in unserer Darstellung den persönlichen Angaben unseres Freundes Dr. Weigand und den scharfsinnigen Darlegungen unseres gemeinsamen Freundes Frank Arnau, der im Auftrag der "Humanistischen Union" den "Fall Blomert" zerlegte und dabei der Polizei 44 Unterlassungssünden nachwies.

Am 25.8.1961 fand man in der "Bischofsstadt" Münster den Rechtsanwalt Paul Blomert erschossen in seinem Schlafzimmer. Die Leichenschau durch Rohlfing ergab einen kleinen Ein- und einen grösseren Ausschuss mit erheblicher Zertrümmerung, so dass Dr. Blomert von einer einzigen Kugel getroffen worden zu sein schien, was auf Selbstmord schliessen liess. In dieser Richtung wiesen auch drei "Abschiedsbriefe" des Toten, sowie die Angaben der Ehefrau Ulla Blomert, wonach ihr Mann schon vor der Ehe und speziell in letzter Zeit oft Suiziddrohungen geäussert habe, die sie aber nicht ernst genommen habe, da bekanntlich Leute, die immer vom Suizid sprächen, ihn selten ausführten. Der Tat sei aber kein besonderer Konflikt oder Disput vorangegangen. Später behauptete dann im Prozess Dr. Frei-Sulzer, er habe bei 100 willkürlich gewählten Suizidfällen doch bei 62 % vorangehende Selbstmorddrohungen gefunden, wobei ihm Frank Arnau entgegenhielt, dass er die Vergleichszahlen jener Tausenden vergesse, die mit Selbstmord drohten, ohne ihn zu begehen. Der "Lebensmüde" suche durch seine Drohung, zumal bei Konflikten Jugendlicher mit der elterlichen Gewalt oder bei der Absicht des Partners, die Beziehung abzubrechen, beim andern mit Vorbedacht einen Schuldkomplex zu erzeugen, um ihn umzustimmen.

Die Brüder Blomerts vermuteten dagegen Mord, da derselbe sonst sehr lebensbejahend, aber offensichtlich das "fünfte Rad einer Viereckbeziehung" gewesen sei. Vielleicht müsse man in der "Bischofsstadt" auch an ein Politikum denken, denn Blomert habe kurz zuvor mit seinem Sozius, dem CDU-Abgeordneten und Oberbürgermeister Dr. Peus wegen dessen Art der Geschäftsführung Differenzen gehabt und ihm gar gedroht, er werde "den ganzen schmutzigen Laden hochgehen lassen". Frau Blomert dagegen meinte, Peus habe umgekehrt ihren Mann seiner ehelichen Zerwürfnisse wegen ultimativ zur Rede gestellt. Ihr Mann sei damals still nach Hause gekommen, habe kaum etwas gegessen, ihr einen merkwürdigen Abschiedsgruss gegeben und sich dann im Schlafzimmer erschossen. Sie habe nach vergeblichem Anruf beim Hausarzt zunächst das befreundete Ehepaar Krabbe avisiert, das seinerseits einen ihm bekannten Dr. Tiwisina herbeirief. Dieser bestätigte zunächst "Unfall" auf dem Totenschein, da man Blomert mit einer Schonzeitbüchse Kal. 5,6 in den Händen fand. In der Schlafzimmerdecke fand man vier Schusslöcher, aber nur eine Kugel schien den Kopf getroffen zu haben, und zwar ging der Schuss neben dem linken Nasenflügel zum inneren Augenwinkel, um 4 cm über der linken Augenbraue wieder auszutreten (Linkshänder?). Herr Krabbe hatte das Gewehr angeblich zwischen den Beinen des ausgestreckten Toten gefunden, umspannt von der linken Hand. Er hatte die Büchse weggenommen und in der Küche entladen und dann der Polizei eine Hülse und eine noch im Gewehr befindliche Patrone übergeben. Als er über die Leiche steigen musste, um den zugezogenen Vorhang zu öffnen, musste er Blut an seine Sohlen bekommen haben, da im Flur dann ebenfalls Blutspuren gefunden wurden. In einer Bettecke fand man zwei Geschosshülsen, überall Blutspritzer und Knochensplitter. Herr Krabbe wollte auch auf der Kommode noch eine 5. Patrone gefunden haben. Warum wurde aber die Polizei dann erst vom Krankenwagen aus angefordert? Weil Blomert erst beim Transport starb? Merkwürdigerweise erklärte der Waffenhändler Dumbeck, Blomert habe diese Waffe kurz zuvor revidieren und mit Vollmantelgeschossen laden lassen. Die nun aufgefundenen Hülsen entsprachen aber Halbmantelgeschossen. Warum benützte aber Blomert diese unsichere Waffe, obgleich er in greifbarer Nähe ein schweres Jagdgewehr besass? Warum schoss er sich nicht wie die meisten Selbstmörder in den Mund (wie z.B. Hemingway, der wegen eines unheilbaren Leidens Suizid mit einer Flinte beging, indem er mit dem rechten Fuss den Schuss auslöste)? (Arnau). Warum erschoss er sich stehend, so dass er auf einem Bein hätte

balancieren müssen, falls er die Fussauslösung versucht hätte. Hatte er den Schuss durch Aufstossen des Kolbens auf dem Boden ausgelöst? Nachversuche von Dr. Leszczynski vom Bundeskriminalamt vor dem Gericht versagten. War es ein Unfall, wobei die Büchse unversehens losging? Oder ging sie bei einem Schreck- oder Zauderschuss infolge der Erregung Blomerts los? Immerhin handelte es sich nicht um ein automatisches Repetiergewehr, so dass zwischen zwei Schüssen vier Handgriffe nötig waren. Zudem wies der "Stecher" eine Verklemmung auf, die aber vielleicht Hr. Krabbe erst hinterher durch seinen "Entladeversuch" (- es gab ja gar nichts zu entladen, denn im Lauf steckte die letzte leere Hülse) verursacht hatte? Warum lag der Tote völlig ausgestreckt da, während er bei einem Kopfschuss in stehender Haltung in sich zusammengesunken wäre? Warum zeigten die Kleider merkwürdig wenig Blutspuren? War er erst nachträglich in die vorgefundene Liegelage gebracht worden, da man Schleifgeräusche gehört haben wollte? Leider wurden auch die vier Einschüsse an der Decke, die übrigens auf eine zeitweilige Verschiebung der Betten schliessen liessen, nie nach Kugeln untersucht, obgleich Frank Arnau den auf seine Initiative bestellten Experten Dr. Leszczynski und Dr. Frei-Sulzer eine entsprechende Zusicherung abgenommen hatte. Frau Blomert liess die Löcher baldigst zugipsen. Leider wurde auch die entscheidende Feststellung, ob es sich um Fern- oder Nahschüsse gehandelt hatte, dadurch verunmöglicht, dass, was übrigens erst beim Prozess gegen Dr. Weigand herauskommen sollte, die gerichtsmedizinischen Gesichtsaufnahmen erst nach sorgfältiger Säuberung von Pulver- und Schmauchspuren gemacht worden waren. Leider wurde auch die Obduktion erst nach 16 Monaten vorgenommen, wobei Prof. Sachs nicht mehr feststellen konnte, "ob einem Toten oder einem Lebendigen durch den Kopf geschossen worden war". Ebenso waren Spuren stumpfer Gewalt am Kopfe nicht mehr "wissenschaftlich auszuschliessen". Prof. Ponsold konnte auch keine Giftwirkung mehr feststellen, da z.B. Veronal schon nach vier Wochen zersetzt ist. Nur aus den auf der Aufnahme sichtbaren "feinen Pünktchen und Verfärbungen neben dem Schusskanal", die nach Dr. Schöntags kühner Berechnung nach der Waschung noch 10 % der ursprünglichen Pulver- und Schmauchspuren ausmachten (- wo blieb das Vergleichsmaterial?) und aus dem Platzen und Zersplittern des Schädels konnte man nach Sachs einen Nahschuss für "wahrscheinlich", aber nicht für ganz sicher halten. Dr. Leszczynski nahm in seiner schriftlichen Expertise eine "Entfernung von 2 bis 20 cm zwischen Laufmündung und Ein-

schuss", bei der Verhandlung aber nur noch eine solche von "10 bis 20 cm" an, da unter 10 cm ein Selbstmord nur bei tiefer Kniebeuge möglich gewesen wäre. Dr. Tiwisina wollte noch die Annahme einer zusätzlichen stumpfen Gewalteinwirkung mit dem Argument beseitigen, dann hätte man die Knochensplitter im Innern des Schädels und nicht im Zimmer gefunden. Prof. Sachs fand aber nun solche Splitter im Schädelinnern sowie zwei zusätzliche Einbrüche. Die Brüder des Toten vermuteten daher, dass eventuell auch alle drei Schüsse getroffen haben konnten. Vielleicht seien die Schüsse beim Kampf um die Waffe mit einem andern entstanden? Für diese These sprach übrigens, dass die Bürohilfen Wiekhoff und Heitmann um 13.45 Uhr in der Praxis erst ein "eiliges Hin- und Hergehen", dann ein "starkes Trommeln" und schliesslich einen "schweren Fall" über sich in Blomerts Wohnung gehört hatten. Schüsse dagegen hatten beide nicht gehört. Nun behauptete Frau Blomert, ihr Mann sei vor der Tat die Ruhe selber gewesen. Dagegen hätten sie ihre Schwester, ihren Mann und deren drei Kinder auf Besuch gehabt. Tatsächlich waren diese aber um 13 Uhr wieder abgefahren und hatten nur den kleinen Markus im Kinderbett zurückgelassen. Nun behauptete Frau Blomert, das Kind sei damals aus dem Bett gefallen.

Jedenfalls wurden die Brüder Blomerts von Anfang an misstrauisch, weil man die Polizei erst hinterher benachrichtigte, so dass sie erst um 13.50 Uhr, also nach einer halben Stunde nach der Tatzeit (13.20 Uhr), am Tatort eintraf und wegen der Annahme eines Suizids überhaupt keine Sicherungen vornahm. Selbst ihr Exhumationsantrag wurde abgelehnt. Richter Gall handelte aber nun auf eigene Initiative, indem er Frau Blomert, das Ehepaar Krabbe und Herrn Freiberg, einen weiteren guten Bekannten von Frau Blomert, verhaften liess, da auch er mindestens zwei Einschüsse annehmen zu müssen glaubte. Aber bald wurden alle wieder entlassen und strengten nun ein Disziplinarverfahren gegen Richter Gall an. Nach einem Jahr weiterer vergeblicher Bemühungen wandten sich die Brüder Blomert an den Sozialanwalt Dr. Weigand, der nun, nachdem der normale Beschwerdeweg erfolglos blieb, die "Flucht in die Oeffentlichkeit" antrat, und, da ihm die Presse ihre Hilfe versagte, zur Flugblattpropaganda schritt. Von jeher war die Aufdeckung von Justizirrtümern sein besonderes Anliegen gewesen. Er hatte sich als ehemaliger Postbeamter durch Abendkurse mit der Dissertation: "Die Berechtigung sittlicher Werturteile in den Sozialwissenschaften" zum Dr. rer.pol. hinaufgearbeitet und zunächst in einer Bank gearbeitet, die er aber unter

Protest wieder verliess, nachdem er die ungesunde Kluft zwischen den fixen Kleinsparerprozenten und den in die Höhe schnellenden Dividenden bemerkt hatte. Im Fall Blomert konnte nun Dr. Weigand der Polizei mangelhafte Spurensicherung nachweisen und erzwang sogar die Exhumation, die aber nach 16 Monaten nichts Neues ergab. Allerdings fand sich dabei braunes Packpapier zwischen Sarg und Deckel sowie die Geschäftskarte eines Leichenbestattungsgeschäfts, das die Bestattung gar nicht durchgeführt hatte. Also war inzwischen etwas am Grab geschehen. Daraufhin wies auch ein Rapport des Friedhofamts vom 21.8.1962, wonach das Grab am 28.4.1962 plötzlich ein anderes Aussehen bekam. Die von der Friedhofgärtnerei gepflanzte immergrüne Kletterpflanze war verschwunden und durch aus dem nahen Wald herbeigeholtes Moos ersetzt worden, wobei auch das Grabbeet höher geworden war. Auch bei der Obduktion durch Prof. Sachs fand man von einem Heftpflasterverband am Hinterkopf nur noch einen einzigen schmalen Streifen. Vermutlich hatte eine weitere geheime Exhumation stattgefunden? Wozu? Nun bestritten die Brüder Blomerts auch die Echtheit der "Abschiedsbriefe", während der Staatsanwalt schon darum ein "präsuizidales Syndrom" postulierte, weil Blomert nicht lange vorher einmal einen Psychoanalytiker aufgesucht hatte. Der holländische Graphologe Zeeman, wie der offiziell beauftragte Klaassen bestritten aber ebenfalls die Echtheit der Briefe, während wieder die Experten des Staatsanwalts Langenbruch und Prof. Brüning (der uns im Jaccoudprozess vor seinem Tode so freundlich beistand) das Gegenteil annahmen. Freilich hatte sich selbst das Bundeskriminalamt in Wiesbaden kurz zuvor in einer graphologischen Prozessangelegenheit um seinen eigenen Mitarbeiter "Dr." Bröse böse verhauen: Dieser "Diplompsychologe" hatte sein Doktordiplom selber konfektioniert! Ebenso musste der weitere Münchner Gerichtsgraphologe Gundlich im Brühne-Ferbachprozess wegen Befangenheit eliminiert werden. Aber auch unser Freund Prof. Brüning hatte sich im berüchtigten Arnsberger-Prozess vom Jahre 1952 schon einmal mit einer Schriftexpertise ziemlich verhauen, indem er einen unbescholtenen Kaufmann Fritz Risse aus Menden als "unzweifelhaften Autor" anonymer Schmähbriefe bezeichnete, dessen Unschuld hinterher einwandfrei dargelegt werden konnte. Auch in diesem Falle hatte sich der 86jährige sehbehinderte Experte mit blossen Photokopien begnügt, statt die Originale anzufordern. Befremdend war auch, dass Zahnarzt Dr. Freiberg von einem Gespräch mit einem Oberstaatsanwalt sprach, bei dem am betreffenden Vormittag Blomert Selbstmordabsichten wegen

der Untreue seiner Frau geäussert haben sollte, obgleich dieser nachweisbar zur selben Zeit im Landgericht mit vier Kollegen "ungezwungen plauderte". So berichtete er um 11.30 Uhr einem Rechtsanwalt Kronemeyer über seinen Urlaub im Bayrischen Wald, bei dem er sich körperlich und seelisch gut erholt habe. (Freilich war er nach den Aussagen des Wirtsehepaars in Rietzlern wegen des Flirts seiner Frau mit Herrn Krabbe fluchtartig heimgekehrt?) Um 12.40 Uhr beglückwünschte er noch Dr. Gross zu seiner gelungenen Wiederaufnahme im Rohrbachprozess. Kurz vor 13.00 Uhr kehrte er mit Terminakten und Talar in seine Praxis zurück, wo er seiner Sekretärin noch einen Schriftsatz in Sachen des anwesenden Gastwirts Kauffner diktierte. Frühestens um 13.20 Uhr konnte er also in die im gleichen Haus befindliche Privatwohnung zurückgekehrt sein. Von weiteren Behauptungen Dr. Freibergs, Blomert habe ihn um 11.15 Uhr telefonisch in die Praxis gebeten, wo er ihm um 12.15 Uhr in einem "längeren Gespräch" seinen Selbstmord angekündigt habe, konnten keine Zeugen erbracht werden. Widersprechend waren auch die Angaben von Frau Blomert, die einmal behauptete, ihr Mann habe um 13.20 Uhr nach dem Essen das Wohnzimmer verlassen, nachdem er seine Selbstmordabsicht kundgetan habe und beifügte: "Leb' wohl, bitte sorg' für die Kinder." Dann wieder gab sie an, ihr Mann sei nicht zum Essen erschienen, so dass sie ihm das Essen in ein anderes Zimmer bringen musste. Als dritte Version erklärte sie, ihr Mann sei ihr nach dem Essen in die Küche nachgekommen und habe hier Abschied von ihr genommen. Dann habe sie kurz nacheinander drei Schüsse vernommen, die sie als "Druckmittel" aufgefasst habe, um sie zur Scheidung geneigter zu machen, so wie er ihr schon mehrmals Angst einjagen wollte. Unmöglich war auch ihre Zeitangabe über die Abfassung jener drei Abschiedsbriefe, die Blomert zwischen seinem Abschied und der Tat, also in 9-10 Minuten hätte geschrieben haben müssen, ohne dass die Schriftzeichen irgendwelche Hast verrieten.

Als nun der Sozialanwalt Dr. Weigand Flugblätter verteilte, die solche Vorwürfe und Anklagen enthielten, wurde er in richterlichem Auftrag von Dr. Anton "psychiatrisiert" und als "vermutlich internierungsbedürftiger gemeingefährlicher Geisteskranker" mit typisch "stechendem paranoidem Blick" taxiert. Dr. Weigand liess sich dagegen noch vom Kölner Prof. de Boor seine seelische Gesundheit bestätigen, setzte sich aber vorsichtshalber nach Berlin ab, wo er indessen verhaftet und Prof. Selbach zur Neubegutachtung übergeben wurde. Dieser teilte nun vorsichtig Weigands Hand-

lungen in z.T. unzurechnungsfähige und halb zurechnungsfähige ein, was aber dem Sachbearbeiter Müller in Münster missfiel, so dass er zwecks Anwendung von § 51 die "Ergänzung" erbat, Weigand für völlig unzurechnungsfähig zu erklären. Das erste Gutachten hätte nämlich das Gericht zum Nachweis einer strafbaren Handlung gezwungen, während so Weigand "auf unbestimmte Zeit" in einer Irrenanstalt versenkt werden konnte. Das erstere aber hatte Weigand provozieren wollen, um so endlich den Wahrheitsbeweis für seine Anklagen antreten zu dürfen. Sein Anwalt in Berlin hatte inzwischen Verfassungsbeschwerde eingereicht. Zudem stellte sich heraus, dass Dr. Anton insofern "vorbelastet" war, als er bis 1959 in Ostberlin als Dozent und Gerichtspsychiater tätig gewesen war und dabei empfohlen hatte, mittels Trunkenheitsexperimenten nicht nur die Zurechnungsfähigkeit, sondern auch die Strafbarkeit zu ermitteln! Prof. Selbachs Weste wiederum trug offenbar braune Flecken, gab er doch selber zu, als (Euthanasie-?) Sachverständiger während der NS-Zeit "von links" (also sicher nicht wegen zu grosser Milde) angefeindet worden zu sein. Jedenfalls liess er sich auch diesmal auf die gewünschte Verschärfung seines Gutachtens ein, indem er über den inzwischen für Monate in der Anstalt Eickelborn internierten Dr. Weigand als Schlussergebnis schrieb: "dass bei Herrn Dr. W. auf Grund seiner krankhaften Störungen der Geistestätigkeit (expansive Querulanz von Krankheitswert) für sämtliche der genannten Straftaten das Hemmungsvermögen aufgehoben war, so dass er nicht in der Lage war, seiner Einsicht gemäss zu handeln." Anderer Meinung war Heinrich Böll, der Weigand eine Summe schickte, um sich einen guten Anwalt zu sichern und ihm als Asyl sein irisches Heim anbot. Anderer Meinung waren auch die Psychiater Prof. Scheid und Prof. Kehrer aus Köln und Münster, die das die psychische Normalität Weigands bescheinigende Gutachten Prof. de Boors mitunterschrieben. Wohl mochte die gerade, direkte Art des Ostpreussen Weigand aus Allenstein die eher den "vertruckten" Wienern als den Berlinern und Ostpreussen nahestehenden Rheinländer befremdet haben, da ihn schon der vorgesetzte Bankdirektor seinerzeit gewarnt hatte: "Wir raten Ihnen, sich etwas anpassungsfähiger zu verhalten, sonst bereiten Sie sich unnötige Schwierigkeiten im Leben", zumal in der westfälischen Bischofsstadt, die bereits durch die Rohrbachaffäre allergisiert worden war. Bereits zuvor hatte sich Weigand 1963 in Trier einen Haftbefehl zugezogen, als er für einen Verurteilten mit einem Flugblatt eintrat, und dabei in verschiedene Fettnäpfchen getreten

war: Auch in dieser Stadt sei die Justiz "von ehemaligen Nazis und Rechtsbrechern unter dem unseligen Adolf Hitler unterhöhlt". Weigand selber war zwar selber ein militanter Katholik wie seine Mutter, während sein Vater zuerst beim Eheschluss konvertiert hatte, die Familie aber verliess und zurückkonvertierte. So sprach man bei ihm denn auch von einem "Vaterkomplex" gegenüber jeder Autorität, besonders gegenüber der Justiz, da auch sein Vater Justizbeamter gewesen war. Demgegenüber betonte Prof. de Boor, der ihn immerhin 6 Monate beobachtet hatte, er sei nur durch die Renitenz der Justiz, die sich schon dem Vater und den Brüdern Blomerts gegenüber erwiesen hatte, zu diesem "Amoklauf" durch schrittweise Steigerung der Beschwerdemittel getrieben worden. Weigands hellwacher Gerechtigkeitssinn war ferner nach Gerhard Mauz "ein Produkt zahlloser kleiner Ungerechtigkeiten, die der sogenannte normale Bürger nur allzu schnellherzig überwindet und mit denen viele vornehmlich deshalb fertig werden, weil sie es verstehen, abzuwälzen und weiterzugeben, was ihnen an Unbill widerfährt!" Weigand - ein Michael Kohlhaas für andere - diesen persönlichen Eindruck hatten auch wir, als wir ihn kennenlernten. Er hatte auch erst in Notwehr dann zum Flugblatt gegriffen, als ihn der Oberbürgermeister Peus in der Ratssitzung öffentlich als "geisteskrank" diffamiert hatte. Auch war er erst dann nach Berlin geflohen, als es hiess, "für seine Begutachtung sei eine Anstaltsbeobachtung nötig". Leider beschied damals die eigenössische Fremdenpolizei sowie der Bundesrat, ein politisches Asyl in der Schweiz käme für ihn nicht in Frage. Dr. Antons zwielichtige Formulierung liess überhaupt § 42b ins Auge fassen, was dann Selbachs "revidiertes" Gutachten expressis verbis bestätigte: Man wollte ihn als "gemeingefährlichen Geisteskranken in Sicherheitsverwahrung auf unbestimmte Zeit" verschwinden lassen, - eine erzreaktionäre Art, mit echt demokratischer Zivilcourage fertig zu werden! Wurde er nicht zudem als verteidigender "Sozialanwalt" durch die traditionelle Immunität der Verteidigung geschützt? Hatte nicht selbst Amtsrichter Gall damals unter dem Eindruck der Enthüllungen der Brüder des Toten vier Verhaftungen vorgenommen, die aber eben vom Landesgericht Münster sofort wieder (unter Rüge des Richters) fallengelassen wurden, wobei sich gerade der Oberstaatsanwalt Duhme besonders hervortat, der schon unter Hitler wirkte.

Nachdem die Psychiater Prof. von Baeyer und Prof. Rauch als neue Gerichtsexperten Dr. Weigand ebenfalls als völlig normal und daher voll zurechnungs-

fähig erkannt hatten, kam es am 27.1.1965 zur Hauptverhandlung, worauf Prof. Selbach als Sensation selber sein Gutachten "wegen Befangenheit" zurückzog. Bei der Verhandlung erhielten nun endlich Dr. Weigand und sein Verteidiger Dr. Falk jene längst ersehnte Gelegenheit, auch den Fall Dr. Blomert wieder aufzurollen, wobei sich der erstere durch "wohldurchdachte Formulierungen und flüssigen Redestil" auszeichnete und anhand der reichlich vorhandenen Verdachtsmomente in Sachen Blomerts nachweisen konnte, dass es ihm immer nur um die Sache und nie um Personen gegangen war. "Wenn das Querulantentum ist", meinte er, "dann will ich diesen Vorwurf gerne auf mich nehmen, denn ich glaube, dass es noch viel mehr solcher Staatsbürger geben müsste." Die Parole "Ruhe ist des Bürgers Pflicht" des preussischen Obrigkeitsstaates und der "ewige Untertan" im Sinne Heinrich Manns, durch die Affären des Hauptmanns von Köpenick und des falschen Hohenzollernprinzen Domela ad absurdum geführt, sollten doch wohl endlich "bewältigt" werden. Jedenfalls zeigte auch Dr. Falk mit grosser Evidenz, wie fahrlässig Polizei und Staatsanwaltschaft in Sachen Blomert vorgegangen war und sich einfach mit der Zweifelsdiagnose "Unglücksfall oder Selbstmord" begnügte, obgleich man an der Tatwaffe die Fingerabdrücke des Hausfreundes fand, der auch den blutgetränkten Läufer sofort verbrennen liess und jedenfalls als erster von Frau Blomert an den Tatort gerufen worden war. Weder wurde ein Schussexperte zugezogen noch sonst eine Spurensicherung vorgenommen oder auch nur die Obduktion angeordnet, die z.B. auch eventuelle Giftspuren hätte finden können. Warum liess auch der Staatsanwalt Blomerts Schädel am 15.3.1965 hinter dem Rücken von Gericht und Verteidigung verschwinden? Jedenfalls liess die sicher fahrlässige Untersuchung die dramatische Hypothese der Blomertangehörigen nicht einwandfrei widerlegen: Blomert sei, auf einem Sessel im Wohnzimmer sitzend, von hinten mit einem metallischen Gegenstand erschlagen, über die Diele ins Schlafzimmer geschleift und dort noch "zweifach erschossen" worden. Der Tod trat freilich erst beim Krankentransport ein, der erst 40 Minuten nach den Schüssen zustande kam, wobei die Sanitäter sogar noch 5 Minuten im Korridor warten mussten, bis sie von Dr. Tiwisina, dem Ehepaar Krabbe und Frau Blomert zugelassen wurden. Man fand Blomert merkwürdig gerade ausgestreckt mit der Büchse zwischen den Beinen, als ob er sich eben von unten nach oben erschossen hätte. Tatsächlich müsse der betreffende Schusskanal umgekehrt betrachtet werden: Das nur kalibergrosse Loch in der Kopfschwarte sei in

Wirklichkeit der Ein- und die grosse, zerfetzte Wunde unter dem linken Augennasenwinkel sei der Ausschuss gewesen, so wie eben die Ausschüsse immer die grösseren Wunden setzen. Zudem fand man an der Zimmerdecke keine entsprechenden Blut-Gewebespuren, dagegen an der Wand. Ein zweiter Schuss sei hinter dem rechten Ohr eingedrungen und habe nach Verletzung der Schlagader den Schädel an der linken Schläfe verlassen. Der Tod trat erst durch Verbluten ein, das eine grosse Lache auf dem Läufer, dagegen offenbar keine Spuren am Anzug des Opfers hinterliess. Wie sollte ferner ein Kaliber 5,6 mm mit der Wucht von V 800 m/sec am Schädeldach ein Loch von 2 x 4 cm aussprengen, wenn die Bahn nur 7 cm lang war? (Sprengwirkung in geschlossenem Flüssigkeitssystem?) Leider sandte Dr. Frei-Sulzer aus Zürich, an den sich Dr. Weigand ebenfalls vertrauensvoll gewandt hatte, diese Verteidigerfragen unkorrekterweise ohne Rücksprache dem Gericht in Münster ein, verzichtete auf eigene Schussuntersuchungen, stellte nicht einmal die in der Zimmerdecke verborgenen vier Kugeln sicher und suchte, wie erwähnt, sogar psychologisch die Suizidthese der Ankläger Dr. Weigands zu stützen, wodurch e r die alte Freundschaft mit Frank Arnau weitgehend einbüsste.

Jedenfalls wurde nun Dr. Weigand gegen 3000 DM Kaution in Freiheit gesetzt, aber weiterhin wegen "Formalbeleidigung" ("üble Nachrede, Widerstand gegen die Staatsgewalt") verfolgt, weshalb er sich mit mehr oder weniger Erfolg auch an Generalstaatsanwalt Dr. Bauer, die "Zuflucht" und an Dr. Szczesnys "Humanistische Union" wandte. Andererseits verlor aber auch Oberbürgermeister Peus gegen eine finanzielle Klage der Witwe Blomerts. Ferner gab Frank Arnau in "Der Fall Blomert" eine angriffige, kriminalistisch interessante Darstellung der ganzen Affäre.

Weigand hatte seine Berufung als "Sozialanwalt" mit Sokrates verglichen, worauf Gerhard Mauz in seinem "Spiegel"-Referat die Antwort einer dänischen Zehnjährigen auf die Umfrage nach dem "besten Ratschlag" zitierte: "Sokrates war ein Philosoph, ging auf die Strasse und gab gute Ratschläge. Er wurde vergiftet!"

Aber auch Don Quichotte war mehr als nur ein weltfremder Phantast, er war Cervantes selber, der dank schizothymer Distanziertheit manche Lücken der Gesellschaftsmoral besser als andere sah und deshalb vielfach mit dem Kopf gegen Wände rannte. Die Welt braucht aber solche "Querköpfe" zu ihrem moralischen Fortschritt, "denen", wie Lichtenberg sagte, "manches weh tut,

was andern nur leid tut." Ein Streiter für die Gerechtigkeit kann also nur die Devise haben: "Viel Feind, viel Ehr" und "was mich nicht umbringt, macht mich stärker", wie wir Dr. Weigand sympathisierend schrieben. Leider gelang es uns auch nicht, Dr. Weigand beim "Schweizerischen Beobachter" oder dem "Büro gegen Amts- und Verbandswillkür" als Sozialanwalt unterzubringen. Bei der Abfassung unserer Arbeit war der Münsteraner "Bandwurmprozess" noch immer nicht beendet. In welchem Geist er geführt wurde, nachdem er nach 105 Verhandlungstagen bereits 1,3 Millionen DM verschlungen hatte, zeigt ein Dialog zwischen dem Stuttgarter Anwalt Dr. Falk und dem Vorsitzenden Möllers vom 30.11.1965! Dr. Falk hatte sich die Schreierei Möllers verbeten, worauf dieser wörtlich erwiderte: "Ich schreie Sie an, solange es mir passt, haben Sie mich verstanden? Und zwar kraft der Souveränität des Gerichts!" "Sie werden schon noch zu spüren bekommen, was ich alles mit Ihnen machen kann!" Darauf Dr. Weigand selber: "Und wo bleibt bei dieser Schreierei die vielberufene Würde des Gerichts?" Möllers: "Halten Sie gefälligst Ihren Mund, Angeklagter!" "Nein, Herr Vorsitzender, dazu schweige ich nicht, wo bleibt Ihre Richterwürde?" Möllers ging mit seinen Beisitzern wütend hinaus und nahm dann ohne Entschuldigung die Verhandlung wieder auf. Dass ein solcher "Autoritätsfimmel" der Wahrheitsfindung abträglich ist, liegt wohl auf der Hand.

Am 24.2.1966 forderte dann der Staatsanwalt von Münster gegen Weigand selber 3 Jahre Gefängnis wegen "Beleidigung, falscher Anschuldigung, Verleumdung, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Beamtennötigung, Körperverletzung sowie Verwahrungsbruch". Wir rieten Dr. Weigand zur Flucht in die Schweiz und offerierten ihm unseren Hochgebirgsbungalow als Asyl. Gegen solche "Rechtsfindung" gibt es nur noch jenes Mittel, das auch Zola im Dreyfusprozess anwandte: die Flucht! Wir schrieben auch der Staatsanwaltschaft in Münster, dass eine solche Justiz im neuen Europa untragbar sei und nach gründlicher Entnazifizierung rufe. Sie erinnere an Tiefstände, wie sie einst im braunen Mai geherrscht hatten.

Am 25. April 1966 kam dann das Urteil heraus: Zwei Jahre Gefängnis, wovon elf Monate Untersuchungshaft abgezogen wurden. Weigand wurde am 27. Juni in der Wohnung seiner Mutter erneut verhaftet, um in Siegburg die restlichen 13 Monate abzusitzen. Dazu sollte er 1 Mio. DM Gerichtskosten übernehmen, was in der Folge auf 50.000 DM vermindert wurde. Vergeblich hatten

prominente Juristen wie Generalbundesanwalt Guede und der ehemalige Bundesjustizminister Bucher Gnadengesuche eingereicht und Böll ihn auf sein Landhaus nach Irland eingeladen. Da Weigand, der inzwischen eine Referendarin geheiratet hatte, die ihn während der verschiedenen Verfahren unterstützt hatte, nach der Entlassung nur 360 DM monatlich verdiente, blieb er zahlungsunfähig. Wir richteten daher nochmals ein Begnadigungsgesuch betr. Gerichtskosten an den Justizminister Nordrhein-Westfalens, das dieser am 16.9.1968 abschlägig beantwortete. Nur Zahlungserleichterungen wollte man Weigand zugestehen. Dann versuchte Weigand Prof. Selbach regresspflichtig zu machen, der ihn mit seinem Gutachten "auf Lebenszeit in Sicherungsverwahrung" bringen und in der geschlossenen Abteilung von Eickelborn internieren liess. Infolge der beiden erwähnten Gegengutachten war er zwar hinterher "umgefallen" und aus dem Verfahren "ausgestiegen", denn Dr. Weigand erwies sich als "voll zurechnungsfähig" statt "an krankhafter Störung der Geistestätigkeit, an expansiver Querulanz" leidend. 14 Wochen brachte aber Dr. Weigand unter Geisteskranken zu, für die er nun von Prof. Selbach 10.000 DM Schadenersatz wegen "Verletzung seines Persönlichkeitsrechts" infolge "Erstattung eines schuldhaft unrichtigen Gutachtens" forderte. Das Berliner Kammergericht hatte die Forderung abgewiesen, weil nur bei "vorsätzlichen Falschgutachten", nicht aber bei "grober Fahrlässigkeit" Schadenersatz denkbar sei. Nun musste sich der Bundesgerichtshof damit befassen. Da (im Gegensatz zur Schweiz, wo jede Vormundschaftsbehörde eigenmächtig internieren darf) in Deutschland stets eine richterliche Entscheidung zum Freiheitsentzug in Irrenanstalten nötig ist, der Richter sich aber ganz auf ein ärztliches Attest stützen darf, bleibt der Geisteskranke völlig wehrlos. Denn der begutachtende Arzt kann als blosse "Richterhilfe" nie zur Rechenschaft gezogen werden, ebensowenig wie der Richter, der sich ganz auf die Sachkunde des Gutachters verlassen darf. Das Bundesverfassungsgericht stellte 1960 grundlegend fest, dass solcher richterlicher Freiheitsentzug durch Einweisung in geschlossene Anstalten bei Straffälligen mit verminderter Zurechnungsfähigkeit, wenn es die öffentliche Sicherheit erfordert, möglich ist. Ferner bei Bevormundeten durch einen Vormundschaftsrichter, bei Suchtkranken durch das Amtsgericht bis zur Dauer von einem Jahr. Das Amtsgericht kann es sogar verhindern, dass ein freiwillig in eine psychiatrische Anstalt Eingetretener auf eigenen Wunsch wieder entlassen wird. Eine Ausnahme, - "einstweilige Einweisung bei Notfällen"

bis zu 6 Wochen, soll sich in der Praxis sogar als Regel eingeführt haben. Im BGH-Urteil gegen Weigand vom 18. Dezember 1973 wurde dann noch ausdrücklich festgehalten, dass ein solcher Regressprozess gegen fahrlässige Gutachter hinterher auch nicht zum Wiederaufnahmeverfahren gegen das auf jenem Gutachten beruhende richterliche Urteil benützt werden dürfe. Dagegen sprächen "Gründe der Rechtssicherheit". Der Sachverständige sei als blosser "Gehilfe des Richters" von vornherein gegen solche Risiken geschützt! Nur bei wissentlich oder mit bedingtem Vorsatz unrichtig erstelltem Gutachten könne man ihn belangen. Da im Falle Weigand Prof. Selbach zudem nicht beeidigt worden sei, komme Strafbarkeit nach § 163 StGB hier nicht in Frage.

Dr. Weigand, der sich offenbar von seinem Trauma nicht erholen konnte, kämpfte aber mit Flugblättern usw. weiter gegen Prof. Selbach und verlangte noch 1974 vom Bundestag eine "Richteranklage" auf Grund von Art. 98,2 des Grundgesetzes.

Seither leistete sich übrigens auch Dr. Anton einen neuen Schnitzer, der wiederum Weigands Berliner Anwalt Dr. Müller-Voss auf den Plan rief. Eine Frau Marga Kaup, Mutter von 5 Kindern, hatte gegen ein katholisches Mädchenheim geklagt, das ihre Tochter aus erster Ehe, - der Vater war im Krieg gefallen -, ins Kloster gesteckt hatte, ohne sie zu fragen, obwohl sie noch immer das Sorgerecht besass. Darauf liess sie Amtsgerichtsrat Dr. Schmitz "psychiatrisieren". Mit Ueberfallkommando erschien die "Equipe Anton" und spedierte sie gewaltsam in die Nervenklinik, wo sie mit Hilfe eines anwesenden Anstreichers ebenso gewaltsam entkleidet und mittels Beruhigungsspritzen und Fesseln 72 Stunden im Bett festgehalten wurde, bis sich das "Missverständnis" aufklärte. Sie hatte zuvor einen Gerichtstermin verpasst, was Dr. Schmitz mit einer Verweigerung der psychiatrischen Begutachtung verwechselte. Als die gute Frau nach 5 Tagen endlich wieder freikam, fand sie ihre Kinder in verschiedenen Waisenhäusern verstreut. Dr. Müller-Voss klagte seither gegen Dr. Schmitz und Dr. Anton wegen falscher ärztlicher Attestierung, Verletzung des Hippokrateseides, Körperverletzung usw.

Im Juni 1965 stiftete der Remscheider Nervenarzt Dr. Franz Schmidt jedenfalls einige Verwirrung, als er einem Nachrichtenmagazin gegenüber äusserte, "dass 48.000 Menschen als Gesunde in Irrenanstalten einsitzen", nämlich

Untersuchungsgefangene, von denen nur 15.000 wieder entlassen worden seien. Bei einem vom nordrhein-westfälischen Regionalfernsehen gestarteten Roundtable-Gespräch erschien aber leider keiner der Geladenen.

Die Sowjetmethoden des Mentizids, der Zwangspsychiatrisierung der "Systemkritiker" unter den Schriftstellern haben wir schon erwähnt. Bukowskij zitiert in seinem in Paris 1971 erschienenen Buch "Une nouvelle maladie mentale an USSR: l'opposition" eine Aussage des jahrelang internierten Generals Grigorenko vor Gericht: "Gewiss, wenn nur solche Sowjetbürger, die vor jedem Willkürakt eines Bürokraten den Kopf demütig senken, als normal angesehen werden, dann bin ich nicht normal". Er hatte gegen Stalins Deportierung der Krimtataren und gegen den Ueberfall auf die Tschechei protestiert. Dank der Mobilisierung des Westens durch den Nobelpreisträger Sacharow wurde er 1975 endlich entlassen. Bukowskij selber war 1963 wegen seiner Demonstrationen für Sinjawskij, Daniel, Ginsburg, Galanskow u.a. vom berüchtigten "Psychiatrieinstitut" Serbskij für "schizophren" erklärt und interniert worden. Er war so unvorsichtig gewesen, sich auf Art. 125 der Sowjetverfassung zu stützen, die verbaliter "Rede-, Presse-, Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit für alle Sowjetbürger" garantiert! "Eine Million Menschen in rund 1000 russischen Arbeitslagern und Irrenhäusern" stellte das "Internationale Komitee zur Verteidigung der Menschenrechte, Brüssel, 1973 fest. Der Ostblock ist ein überdimensionales KZ, wo besonders auch die Christen als "schizophren" interniert werden. Das erschütternde Buch des Nobelpreisträgers Solschenizyn: "Ein Tag im Leben des Iwan Denissowitsch", das seine Selbsterlebnisse als Lagerhäftling schildert, sowie seine Vorträge im Westen nach seiner Ausbürgerung warnen weiter vor einseitiger Entspannungspolitik. Ebenso die in den Westen geschmuggelte Samisdat-Dokumentation "Die neue Krankheit Schizoinakomyslie" von Feinberg, Rasumnij, Schimanow u.a., herausgegeben vom "Kuratorium Geistige Freiheit", Bern.

Ueber zuchthausähnliche Zustände in psychiatrischen Kliniken auch im Westen schrieb 1947 die ehemalige Patientin Mary Jane Ward das aufsehenerregende Buch "Die Schlangengrube". Den Titel begründete sie im Vorwort: "Long ago they lowered insane persons into snake pits. They thought that an experience that might drive a sane person out of his wits might send an insane person back into sanity." Dank der Pharmakopsychiatrie aber kann heute vermehrt in offenen und ambulanten Stationen behandelt werden. Trotzdem möchte der medizinische "Bilderstürmer" Illich ("Medical Nemesis", 1975) die Psychiatriekliniken überhaupt abschaffen.

Zum Schluss ein historischer Fall: Wir hatten seinerzeit für eine Studie "Das Rätsel um Schumanns Krankheit" durch Nachforschungen erfahren, dass Robert Schumanns Dauerinternierung (nach einem suizidalen Sprung in den Rhein am Karneval 1854) in Endenich auf einer Fehldiagnose basierte, nämlich auf Schizophrenie. Seine letzte Komposition, das Violinkonzert, zeigt zwar tieftraurige Passagen, aber keine Zerfahrenheit. Durch spätere Prozesse zwischen den Nachfahren Brahms und Clara Schumanns erfuhren eingeweihte Kreise, dass der letzte Sohn Schumanns, Felix, offensichtlich ein Sohn Brahms' war, weshalb dieser bis zu seinem Tod Alimente zahlen musste. Schumanns Leiden und zeitweilige Aggressivität gegen Clara war also durchaus reaktiver Art gewesen, was nie eine Dauerisolierung bedingt hätte.

10. Recht und Ethik: Jesus, Sokrates und Marx.

Fassen wir das vorangehende Kapitel zusammen, so kommen wir von der "Rechtspathologie" zum rechtsphilosophischen Grundproblem "Recht und Ethik", wie es seinerzeit schon in den beiden klassischen Prozessen gegen Sokrates und Jesus zu Tage trat, die noch heute auf ihre Revision warten. Auch Toynbee, Dickler u.a. setzten diese zwei Prozesse in Parallele. 1965 beantragte sogar ein griechischer Anwalt die Wiederaufnahme des Sokratesprozesses von 399 v. Christi, da er einer solchen Revision prinzipielle Bedeutung beimesse. Demgegenüber sprachen andere Autoren wie Beck geradezu von einem durch Sokrates selbst provozierten "Selbstmord", da dieser dem Gericht als Sühne höhnisch blosse 100 Mark anbot und zudem gebieterisch die Dauerpensionierung im Prytaneion, also im Ministerium selber verlangte. Trotzdem geht Beck fehl, was sofort klar wird, wenn wir die Anklageformulierung nachsehen: "Sokrates ist ein Frevler, denn er trachtet (statt zu glauben) den Dingen im Himmel und auf der Erde nach, macht aus Schwarz Weiss und gibt darin noch Unterricht." In Wirklichkeit war er also ein furchtloser Wahrheitssucher, der den cartesianischen Zweifel vorausnahm und nach dem delphischen Prinzip "Erkenne Dich selbst" das Wahre in ruhelosen Zwiegesprächen "dialektisch" zwischen den Begriffen aufzuspüren trachtete. Damit überwand er aber auch den agnostizistischen Zweifel der Sophisten, mit denen ihn das Gericht zusammenwarf, und die anhand von logischen Widersprüchen die Logik überhaupt über Bord werfen und nur noch angewandte Rethorik gelten lassen wollten. Mit seinem Begriffsrelativismus nahm er

dagegen die modernste Erkenntnistheorie, Logistik und Semantik gewissermassen summarisch voraus: Begriffe sind um ihrer Schärfe willen stets Schwarz-Weiss-Antinomien, und was sie zusammenfassend an Umfang gewinnen, büssen sie wieder an Realitätsgehalt ein (Carnap, Poincaré u.a.). Wir haben diese Relativität des Begriffsdenkens auch im Bereich der Jurisprudenz gefunden, und so war insofern Sokrates auch ein Bahnbrecher für das modernste "offene Denken" (Gonseth) in der Rechtswissenschaft. Sein Hauptfehler war, dass er 399 v. Chr. fast 2400 Jahre zu früh auf die Welt kam. Sein forschendes Fragen machte seine noch im ontologistischen-magischen Wortdenken befangenen Mitbürger unsicher und rüttelte an ihren religiösen, sozialen und politischen Tabus. Athen hatte kaum nach einer blutigen Tyrannis unter 30 Oligarchen wieder zur demokratischen Staatsform zurückgefunden, als Sokrates, der bereits durch seine Freundschaft mit seinen ehemaligen Schülern Alkibiades und Kritias, die zu Sparta übergelaufen waren, verdächtig war, erneut seine kritische Stimme gegen die Auslosung der Aemter usw. erhob. Während sein Schüler, der Gerber Anytos, vor den 30 Tyrannen floh, war Sokrates mit dessen Sohn bei den "Aristokraten" zurückgeblieben, was ihm nach Wiederherstellung der Demokratie die Anklage des ersten wegen "Verführung der Jugend" eintrug. Aufreizend war für damals auch die Berufung Sokrates auf seine "innere Stimme", sein Gewissen, worin er gewissermassen Jesus und Luther antizipierte. Schon Aristophanes hatte ihn deshalb in den "Wolken" als Gottesleugner und "Wolkenanbeter" verspottet. So kam nun noch die Anklage wegen Gottlosigkeit hinzu, obgleich Sokrates nachzuweisen suchte, dass wenn er an Dämonisches glaubte, er damit auch gewissermassen noch an Dämonen, Götter glaube. Während Anytos die Geschworenen nach dem altbewährten Rezept sofort gegen Sokrates einnahm, indem er meinte, wenn Sokrates nicht schuldig wäre, hätte man ihn ja nicht angeklagt, verzichtete der Angeklagte stolz auf Zeugen zu seinen Gunsten und dozierte eher als Lehrer, statt als Anwalt zu plädieren, wobei er bald unnötig scharfen Widerstand, bald Selbstkritik und philosophisches Sichabfinden zeigte, so dass schon Xenophon von "gerichtlichem Selbstmord" sprach. Statt einer "Autokritika" mit dem Antrag auf blosse Verbannung, womit er sicher Erfolg gehabt hätte, meinte er, er habe dem Staat so gut gedient, dass ihm eine Staatspension zugesprochen werden müsse. "Ueberzeugt also, wie ich bin, niemandem Unrecht zuzufügen, werde ich doch wohl nicht mir selbst Unrecht zufügen und selbst gegen mich reden." "Nicht schwer ist

es, ihr Athener, dem Tode zu entgehen, aber weit schwerer der Schlechtigkeit, denn sie läuft schneller als der Tod." "Und ist es nun gar keine Empfindung, sondern wie ein Schlaf, in welchem der Schlafende nicht einmal einen Traum hat, so wäre der Tod ein wunderbarer Gewinn, denn die ganze Zeit scheint ja auch nicht länger auf diese Art als eine Nacht. Ist aber der Tod eine Art Auswanderung an einen andern Ort, und ist es wahr, was gesagt wird, dass dort alle Verstorbenen sind, welch' grösseres Gut könnte es geben als dieses, ihr Richter? Denn wenn einer, in der Unterwelt angelangt, nun dieser sich so nennenden Richter entledigt, dort die wahren Richter antrifft, wäre das wohl eine schlechte Seelenwanderung? Ich wenigstens will gern mehrmals sterben, wenn dies wahr ist." Sokrates versprach auch bei Freispruch keine "Besserung": "Ich bin euch, Athener, zwar zugetan und Freund, aber gehorchen würde ich Gott mehr als euch, und solange ich atme und kann, werde ich nicht aufhören euch zu ermahnen in meiner Art: Bester Mann... schämst du dich nicht, zwar für Geld, Ruhm und Ehre besorgt zu sein, dagegen nicht für Einsicht und Wahrheit für die Seele, damit sie sich wohlbefinde?" "Denn so ihr wisst, befiehlt es mir Gott, und ich meinerseits glaube, dass noch nie dem Staat etwas Besseres widerfahren ist als dieser Dienst, den ich Gott leiste." "Daher bin ich auch weit davon entfernt, mich um meiner selbst willen zu verteidigen, sondern um euretwillen, damit ihr euch nicht durch meine Verurteilung versündigt." Wenn man ihm vorgeworfen habe, er hätte seine Reformen im Staatsdienst vorbringen sollen, meinte er, dann wäre er längst nutzlos umgekommen, denn "kein Mensch kann sich erhalten, der sich, sei es nun euch oder einer andern Volksmenge, tapfer widersetzt, um Ungerechtes und Gesetzwidriges im Staat zu verhindern." Gegen den Vorwurf, die Götter zu leugnen, meinte er:"Ich glaube an sie, ihr Athener, wie keiner von meinen Anklägern und überlasse es euch und Gott, über mich zu entscheiden, wie es für mich das Beste sein wird und auch für euch." Sokrates wollte auch nicht, wie üblich, unter Vorführung seiner drei z.T. noch unmündigen Kinder und der braven Xanthippe um Begnadigung flehen und lehnte auch die von seinen Freunden vorbereitete Flucht ab: Das Urteil sei zwar falsch, aber es sei durch ein legales Gericht ausgesprochen worden, so dass er sich nun durch die Flucht wirklich am Staat versündigen würde. So hat sich Sokrates durch dieses Heldentum im Dienste der Wahrheit und Gewissensfreiheit der Nachwelt für Tausende von Jahren eingeprägt.

Aehnlich erschütterte nun auch Jesus seine Zeitgenossen dadurch "existentiell", dass sich seine absoluten, auf Weltgeltung zielenden Formulierungen von Recht und Unrecht recht wenig mit der zeit- und ortgebundenen Orthodoxie deckten. Freilich gab es auch innerhalb des Judentums damals ähnliche radikale Strömungen, wie die in jüngster Zeit aufgefundenen Schriftrollen der Uferhöhlen von Qumran am Roten Meer bewiesen, die merkwürdig viel "christliches Gedankengut" enthalten. Die Reform lag also irgendwie in der Luft und kristallisierte sich bei Jesus und den "Nazarenern" (nach jüdischer Auffassung) nur in reinerer Form als etwa bei den Essenern, deren asketische Weltflucht zudem eine paulinische Weltmission verunmöglichte. Während Jesus eine rein innerjüdische Reform anstrebte und von den Nachbarstämmen als "fremden Hunden" sprach, deren Angehörige er nicht zu heilen gedachte, habe erst der Kleinasiate Paulus aus dieser jüdischen Sekte durch seine Mission eine Weltreligion geschaffen. Neuerdings behauptet der Historiker und Orientalist Carmichael, Jesus sei eher ein politisierender Zelote gewesen, der den Tempel mit Gewalt stürmte und daher von den Römern wegen "Verletzung des Besatzungsrechts" nicht ganz zu Unrecht hingerichtet worden sei, eine These, die sich auch bei Dickler findet. Während Sokrates nach dem letzteren unter dem Vorwand religiöser Verfehlung in Wirklichkeit aus politischen Gründen (wegen seines individualistischen Elitebegriffs) hingerichtet wurde, verhalte es sich bei Jesus sozusagen spiegelbildlich: Unter dem Vorwand, als "König von Juda" einen neuen galiläischen Aufstand auslösen zu wollen, sei Jesus von der jüdischen Orthodoxie dem römischen Statthalter denunziert worden! Tatsächlich hatte sich, als Jesus noch Kind war, in seiner Heimat Galiläa, in diesem unruhigen Grenzland, wo auch viele "Amhaaretz", Unberührbare, Mischlinge lebten, unter Varus ein blutiger Aufstand ereignet, nach dem 2000 gekreuzigt und 20000 als Sklaven verschleppt worden waren. Der von den Propheten des alten Testaments verheissene Messias sollte den Juden ihren Platz unter den Völkern wiedergeben, eine Hoffnung, der sich die aristokratischen Sadduzäer und die mittelständischen Pharisäer unter Anpassung an das weltliche Regime der Römer durch blosse magische Rituale zu nähern suchten, während die radikalen Zeloten noch immer den politischen Umsturz planten. Die Essener wieder emigrierten wie Johannes der Täufer in die Wüste. Jesus verwarf nach Dickler aber sowohl den Legalismus der Sadduzäer und Pharisäer, als auch den Radikalismus der Zeloten

und die Weltabgewandtheit der Essener. Vielmehr zeigte er als "Wunderrabbi" gerade den ausgestossenen "Amhaaretz" seiner Heimat Galiläa den Unsinn reiner Ritualreligion, indem er Sabbat und Fasten brach, rituelle Waschungen und Diätvorschriften verletzte und ausgerechnet am höchsten Passahfest nach Jerusalem kam, um durch gewaltsame Auspeitschung der Händler im Tempelhof die Heuchelei der Hohepriester blosszulegen. Nur die Verinnerlichung des Glaubens und die Ethisierung der Religion könne Israel wirklich erlösen; der Tempel mit samt seiner Priesterhierarchie aber werde untergehen. Daher wurde Jesus denn auch zunächst vom sadduzäischen Hohepriester Kaiphas verhaftet und dem Sanhedrin überantwortet, der (wie bei Sokrates) die Anklage auf "Gotteslästerung" erhob. Die zwei erforderlichen Zeugen widersprachen sich aber, so dass eine jüdische Hinrichtung nach üblicher Art (Steinigen, Erdrosseln, Enthaupten, Verbrennen) nicht möglich war. Man hörte nur, dass Jesus behauptet hatte, er werde den Tempel zerstören und in drei Tagen wiederaufbauen, aber nicht mit Händen. Als dann Kaiphas ihm die direkte Frage stellte: "Bist Du der Messias?" habe Jesus (nach Matthäus) ebenso ausweichend "Du sagst es" geantwortet, wie er bei der Fangfrage nach der Berechtigung der römischen Steuer gemeint habe: "Gebet dem Kaiser was des Kaisers ist und Gott was Gottes ist." Da die Rechtsprechung des Sanhedrins auf religiöse Vergehen beschränkt war, habe man ihn dann dem Prokurator Pilatus, berüchtigt (und später weggewählt) wegen seiner Grausamkeit, mit der Verleumdung übergeben, Jesus behaupte "König der Juden aus dem Hause Davids" zu sein, denn selbst der Anspruch, der Messias zu sein, sei keine Gotteslästerung nach damaliger jüdischer Auffassung gewesen. Zudem habe Jesus bei seiner damals allgemein üblichen Redeweise in Gleichnissen auch die verbotene Zitierung Gottes als "Jahwe" peinlich vermieden und durch Synonyma wie "Kraft, Geist, Allmächtiger" usw. ersetzt. Pilatus habe daher Jesus ausdrücklich nur aus politischen Gründen zum üblichen Aufrührertod durch Kreuzigung verurteilt und an seiner Stelle den weniger gefährlichen Barabas zum Passahfest begnadigt. Sein symbolisches Händewaschen (übrigens ein rein jüdischer Brauch) und seine Auslieferung Jesu an Herodes (nur nach Lukas) waren vermutlich spätere Zutaten, um die Schuld an Jesu Tod den Römern abzunehmen, als sich die paulinische Mission unter diesen auszubreiten suchte. Offenbar verübelten (auch nach Carmichael) die führenden Sadduzäer und Pharisäer Jesus, dass nach ihm an die Stelle ihrer Priesterhierarchie, deren

nahen Untergang er prophezeihte, eine auf ethischen Kategorien basierende neue "Weltordnung der Gerechten" treten werde, - eine sozialrevolutionäre These, wie sie auch Reimarus (posthum herausgegeben durch Lessing), David Friederich Strauss ("Leben Jesu"), Renan, die Liberaltheologen der Jahrhundertwende Harnack, Weinel, Bultmann, Wellhausen, Bousset u.a. und neuerdings der anglikanische Bischof Robinson ("Honest to God") verstanden und als Jesu Botschaft weiter vertraten. Wie Albert Schweitzer betont auch Robinson, dass Jesus selber sich nie "vergottete", so dass jenes alte Kirchendilemma dahinfalle, dass ein Mensch, der sich selber mit Gott identifiziere, entweder göttlich, verrückt oder ein Schwindler sein müsse: aut Deus aut homo! Erst von der Perspektive der Auferstehung aus sei dann den Jüngern und Aposteln Jesus "göttlich" erschienen, doch stecke selbst im Anfang des Johannesevangeliums "Kai theos en ho logos", wörtlich genommen, nur die Aussage "Und was Gott war, war im Wort" im Sinne von "Wer an mich glaubt, der glaubt nicht an mich, sondern an den, der mich gesandt hat." (Joh. 12,44).

Der eigentliche Grund, warum also Jesus von den Sadduzäern und Pharisäern den Römern geopfert wurde, liegt nach Carmichael in seinem sozialpolitischen Zelotismus, wie auch Markus bestätigt: "Lassen wir ihn so (fortfahren), so werden alle an ihn glauben, und die Römer werden kommen und uns Land und Leute wegnehmen", so wie es dann auch 70 n. Chr. bei der Zerstörung Jerusalems wirklich geschehen sollte. Daher schloss der weltkluge Kaiphas: "Est ist besser, ein Mensch sterbe für das Volk, als dass das ganze Volk verderbe." Die späteren antisemitischen Pogrome kehrten dieses Prinzip gewissermassen wieder nach dem alttestamentlichen Jus talionis in sein Gegenteil, indem sie die Juden der ganzen Welt für diesen "Gottesmord" unter "Sippenhaft" verantwortlich machen wollten!

Es ist aber nun interessant, wie seit der wachsenden Bedrohung durch den atheistischen Kommunismus in allen Religionen und Konfessionen "ökumenische" Bestrebungen wach wurden, um nach all dem Zwist gemeinsame religiöse Basen zu finden. Schon um die Jahrhundertwende zeigte der Religionsgeschichtler Delitzsch in einer epochemachenden Studie "Babel und Bibel" die vorbiblischen Grundlagen unserer Religion auf, Otto entdeckte in der Religionspsychologie den gemeinsamen Nenner des "Numinosen" und Drews glaubte in der "Christusmythe" nur eine Verdichtung mit geringem oder gar

keinem historischen Kern zu finden, während man seit Reimarus andererseits in der Liberaltheologie gerade den Menschen Jesus betonte, eine Konzeption, die übrigens bereits um 325 beim Konzil von Nicäa zum ersten grossen Kirchenstreit geführt hatte. Allerdings betonte Drews mit Recht, dass vor dem 2. Jahrhundert praktisch keine sichern zeitgenössischen Erwähnungen der Person Jesu zu finden sind und dass auch in den Evangelien über die Jünglingsjahre Jesu kaum etwas berichtet wird. Gerade die zeitgenössischen jüdischen Schriftsteller wie Josephus, Justus von Tiberias und Philo von Alexandrien schweigen sich hier fast völlig aus. Erst in einer Fluchformel der Mischna des römischen Rabbi Gamaliel II. werden um 120 n. Chr. die "Nazaräer", das "Evangelium" und der Name "Jesus" erwähnt und für Krankenheilungen empfohlen. Die Erforschung der Qumramrollen deckten dagegen auffällige ideologische Uebereinstimmungen des damaligen Judentums mit dem Frühchristentum auf (Keller: "Die Bibel hat doch recht".)

Wie kam aber das Christentum dazu, Weltreligion zu werden? War es, wie Kropotkin u.a. behaupteten, der sozialethische Faktor, die auf gegenseitige Hilfe ausgerichtete Organisation der christlichen Söldner und Fremdarbeiter im untergehenden Rom, so dass diese schliesslich, mit dem Kreuz auf den Schildern ("in hoc signo vinces!"), 312 Konstantin zum Sieg über seine beiden Konkurrenten verhalfen? Blieb nicht die katholische Kirche mit dem Papsttum seither ein treues Abbild des untergegangenen römischen Weltreiches, eine Zentrumsmacht, aus der sich erst später im Mittelalter die Nationen des Nordens unter Berufung ihrer "Reformatoren" auf den Wortlaut der Bibel befreien konnten, denn da fand sich kein "Papst" erwähnt. Oder hat Jesus ähnlich wie Sokrates seinen Märtyrertod geradezu provoziert, wie Karl Barth annahm, um sich dem Gedächtnis der Menschheit für immer einzuprägen? Wir glauben mit dem Verhaltensforscher Lorenz, dass der Gegensatz zum alttestamentlichen Jus talionis im Kreuztod, in dieser "Demutsgeste kat'exochen" mit ihrer typischen Aggressionshemmung das Christentum zur eigentlichen "Kulturreligion" der Welt gemacht hat. Ferner stellt die christliche "Agape", die "Nächstenliebe" das matriarchalische, kollektivistische Gegenstück zum patriarchalischen Macht- und Autoritätsprinzip dar. Die kulturell führenden Staaten des Nordens waren seit je relativ matriarchalisch organisiert, verglichen mit dem noch heute vorwiegend patriarchalischen Süden.

Seit der Gründung Israels häuften sich auch dort Bücher über Jesus, die in diesem einen patriotischen Helden sehen wollten der durch den Polizeispitzel Judas an die Römer verraten worden sei. Lehmann sah in Jesus den im Essener Fragment von Qumran erwähnten Rabbi Josua und trennte davon streng die vom Kleinasiaten Paulus organisierte und exportierte "Kirche" ab. Katholische Autoren wie Blinzler, Koch, Buchheit u.a. verlangen heute auch einen Revisionsprozess in Israel, da das Todesurteil des Sanhedrins schon formal ungültig gewesen sei. Sie hoffen davon den endgültigen Frieden zwischen Judaismus und Christentum, ähnlich wie die Kriminalschriftstellerin Dorothy Sayers, eine Pfarrerstochter, in ihrem Essay: "Das grösste Drama aller Zeiten". Auch das "Judenschema" des 2. Vatikanischen Konzils vom Oktober 1965 enthielt noch nicht den von Kardinal Bea und den amerikanischen Bischöfen ausdrücklich geforderten Freispruch der Juden vom "Gottesmord", sondern eben mit Rücksicht auf die arabischen Christen nur die abgeschwächte Erklärung, die Kirche bedaure"Hass, Verfolgung und antisemitische Bekundungen gegenüber den Juden zu jeder Zeit und durch jedermann!" Wie Augstein in seinem Versuch einer "Entmythologisierung" ("Jesus Menschensohn") berichtet, hatte sich schon kurz nach der Gründung Israels der oberste Richter des neuen Staates Smoira mit der Frage einer Revision beschäftigt, aber völlig "ungenügende prozessuale Unterlagen" dafür vorgefunden. Der Kairoer Redaktor Eddine meinte, der Koran kenne jenen Begriff des "Gottesmordes" an Jesus nicht, da ja dieser lebend auferstanden sei. Der Orientalist Schoenfield meinte, Jesus sei, mit dem Essigschwamm nur betäubt, schon nach Stunden von seinen Jüngern abgenommen und scheintot beerdigt worden, um sich dann durch seine Auferstehung als Messias zu beweisen. Dasselbe behauptete der arabische Orientalist Hassnain, die Kreuzigung habe erst am Freitag stattgefunden, damit Jesus vor dem Sabbath (Samstag) wieder abgenommen werden könne. Gewisse Andeutungen im Koran zeigten auch, dass dann Jesus nach Kaschmir geflohen sei, wo eine jüdische Gemeinde bestanden habe. Sein Grab mit der Inschrift "Jus Asaf" bestehe noch heute. (Tatsächlich fand ja Marco Polo selbst in China ansässige Juden?) Nach Carmichael u.a. waren aber Auferstehung, jungfräuliche Geburt usw. spätere Gemeindelegenden, so dass man drei Jesusfiguren unterscheiden müsse: den historischen Jesus, die Projektion der Urgemeinde und den Christus des kirchlichen Dogmas. Als die Hippiewelle dank der zunehmenden Rezession in den siebziger Jahren abebbte,

entstand in "Jesus Superstar", einem Musical, eine neue Version mit einer Romanze um die in Jesus "unglücklich verliebte" Magdalena.

Am weitesten in der "Entmythologisierung" der Jesusfigur ging wohl der "progressive" Basler "Dichter" Geerk mit seinem "Geistlichen Brief": "Falls Sie zurückkehren sollten, Herr Jesus, knüpfen wir sie an die Autobahnbrücke ganz unverbindlich. Schrubben dann weiss ihren Leib mit Persil, hupen Sie an bis die Ohren zerspringen und schneiden Ihr Haupthaar und Ihr Schamhaar für die Reliquiensammler. Sie entschuldigen schon. Dann pumpen wir uns noch Ihr Blut in den Tank und verabschieden uns mit ergebenstem Dank. Na Ja!" Als Nationalrat Breitenmoser Anklage wegen "Störung der Glaubens- und Kulturfreiheit durch öffentliche Beschimpfung und Verspottung" laut Art. 261 StGB erhob, wehrten sich Böll u.a. für den Autor: Wie seinerzeit Grosz mit seinem "Gekreuzigten mit der Gasmaske" habe Geerk nur heilsam schockieren wollen!

"Heilsam schockieren" wollen offenbar auch die frechen Diebstähle an Christus- und Madonnenstatuen in unsern Bergkapellen, so dass man diese mit Alarmvorrichtungen schützen muss?!

Ein hoffentlich letzter Prozess um Jesus fand im Oktober 1974 in Troyes statt, als Abbé Georges de Nantes den Advokaten Isorni wegen dessen Buch "Der wahre Prozess Jesu" einklagte. Isorni hatte in diesem 1967 erschienenen Buch den Nachweis führen wollen, Jesus sei als politischer Rebell von den Römern und nicht als religiöser Fanatiker von den Juden zum Tode verurteilt worden, da diese ihn als "Hochstapler" betrachtet und daher nicht ernst genommen hätten. Der Abbé meinte, also habe sich "Isorni für die Juden und gegen ihr Opfer entschieden", während Isorni behauptete, mit seiner Gegenmeinung predige der Priester weiterhin das "Massaker an den Juden" wegen des "Gottesmordes". Isorni erhielt den "symbolischen Franc" für "moralischen Schaden". Im übrigen hielt sich das Gericht für nicht zuständig, solche theologischen Fragen zu entscheiden.

Auch bei den Oberammergauer Christusspielen gab es Differenzen, da der Jesus-Darsteller Lang auf Streichung der "Gottesmord"-Passagen beharrte.

Fassen wir unsere Gegenüberstellung von Sokrates mit seinem vorchristlichen Humanismus und Jesus resp. seiner Urgemeinde mit ihrer neutestamentlichen Ethik zusammen:

Wie Sokrates über die rationale Reflexion, über die Logik auch zur Forderung nach sozialer Gerechtigkeit kam, so Jesus auf Grund seines intuitiven Prinzips der Nächstenliebe, das das alttestamentliche Jus Talionis, das "Auge um Auge, Zahn um Zahn"-Prinzip des Vergeltungsrechts überwand, das dann aber in Kants "kategorischem Imperativ" wieder eine versteckte Auferstehung feiern sollte! Es ist nun gerade das kollektivethische, "demokratische" Nächstenliebeprinzip, das heute auch dem Kommunismus einen nicht immer abzustreitenden messianischen Schwung gibt und zur bisherigen prinzipiellen patriarchalischen Autoritätspropagierung durch die Kirche kontrastiert. Der marxistische Atheismus ist also mit seiner vulgären Parole von der "Religion als Opium fürs Volk", als "ideologischem Ueberbau" zur Festigung der Klassenhierarchie z.T. nur reaktiver Natur, so dass sich heute im Zeichen der Koexistenz in Russland die Kirchen wieder zu öffnen beginnen. Das "Gottesgnadentum" der Oberschicht bedeutet auch "verhaltenspsychologisch" eine "Betastellung", die konsolidierend die Aggression der Unteren hemmt und dämpft. So ist es auch verständlich, wenn im 2. Vatikanischen Konzil die traditionsgebundenen 450 Konzilsväter, die auch die Judenerklärung und die Erklärung über die nichtchristlichen Religionen ablehnten, auch eine Verdammung des atheistischen Kommunismus postulierten, aber dabei unterlagen. Schon Johannes XXXIII. hatte betont, dass Konzile nicht dazu da seien, Verdammungsurteile auszusprechen, sondern Reformen zu bringen! Freilich unterliess das Konzil die namentliche Verdammung des Atheismus und Kommunismus angeblich eher aus diplomatischen Gründen, um die sich scheinbar wieder anbahnende Koexistenz in Polen, Ungarn, Rumänien usw. nicht zu stören. Leider hielt der Kommunismus bis heute wenig Gegenrecht, indem er den "wissenschaftlichen Atheismus" z.B. zum Pflichtfach der Medizinstudenten machte und die meisten orthodoxen Kirchen zu Kinos, Museen usw. "säkularisierte"! Wie Napoleon die der Revolution entnommenen demokratischen Schlagworte "Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit" nur zur Unterhöhlung der Nachbarstaaten und zur Ausbreitung seines eigenen Imperialismus missbrauchte, so bedient sich die auf einer schwer bewaffneten, terroristischen Minderheit ("Partei") beruhende Sowjetdiktatur der verlogenen, an die christliche "Reich Gottes-Idee" anknüpfenden Parole von der "sozialen Weltrevolution", um ihren imperialistischen Panslavismus zu fördern, vor dem schon Marx selber einst warnte: "Soviel ist gewiss, es ist jetzt nicht mehr Russland allein, es ist die panslawistische Verschwörung,

die ihr Reich auf den Ruinen von Europa zu gründen droht." Die "Diktatur des Proletariats", d.h. der Bolschewikiminderheit ermöglichte eben eine Machtzentralisierung, die heute eine aggressive Aussenpolitik erlaubt. Glücklicherweise wird der Panslawismus heute durch den Panasiatismus Chinas in Schach gehalten, was die merkwürdige russische Koexistenzwilligkeit gegenüber USA erklärt und seit Chruschtschow sogar im Innern einen gewissen "Revisionismus" zuliess. Nachdem Chruschtschows Opferung den Frieden mit China nicht rettete, blieben auch seine Nachfolger Breschnew u.a. der Koexistenzlinie treu. Vielleicht muss man gestehen, dass das russische amorphe Völkerkonglomerat wirklich nur durch einen gewissen diktatorischen Terror zu einer Einheit verschmolzen werden konnte, und dass nun die zunehmende Zivilisierung, bei der die Kulturqualität des alten Russland der Zivilisationsquantität geopfert und so zunächst ein Rückschritt in Kauf genommen wurde, doch allmählich in Richtung einer demokratischen, amerikaähnlichen Staatsstruktur führt, wie es de Tocqueville vor bald 150 Jahren voraussah: Die Welt wird von zwei Supermächten, USA und Russland dominiert werden, wobei die Demokratisierung unter Konvergenz bei den USA durch "Sozialdruck" von unten, in Russland durch Druck von oben zustandekommt. Tatsächlich haben wir heute in den USA wachsende Sozialisierungstendenzen und auf der andern Seite im Ostblock deutliche "Verbürgerlichungserscheinungen"!

Nach Marx und Engels sollte sich ja die Freiheit des Einzelnen dadurch verwirklichen, dass nach Aufhebung der Klassenwirtschaft durch die "temporäre Diktatur des Proletariats" der Staat selber schliesslich "abstirbt". Der Sozialpsychologe würde sagen, dass die durchschnittliche Differenzierung den Einzelnen zunehmend vom "Sozialdruck" dank sozialer Nivellierung der Gesellschaftshierarchie befreit. Der Christ formuliert dieses mit Gotthelf etwa: "Das Christentum allein bedingt den wahren Fortschritt, denn es will ja die Vervollkommnung jedes einzelnen Menschen ohne Unterschied, und zwar auf einem Wege, der allen offen ist". Auch Bonhöffers These geht in dieser Richtung: "Der Christ hat in der Solidarität der Mitmenschlichkeit die demokratischen Prinzipien der Freiheit und Gleichheit auszurufen und zu verwirklichen, weil es vor Gott kein Ansehen der Person gibt." Für den Arzt Albert Schweitzer liegt alle christliche Ethik in der "Ehrfurcht vor dem Leben" eingeschlossen.

11. Das Recht und die Fortschritte der Geistes- und Naturwissenschaften,

Bekanntlich klaffen Natur- und Geisteswissenschaften noch immer eigenartig auseinander. Das ist historisch bedingt. In der Scholastik des Mittelalters war noch die Theologie die "Mutter der Wissenschaft". In der Renaissance, dem Zeitalter der "Entdeckung der Welt und des Menschen" (J. Burckhardt) trennte erstmals Descartes die sich auf die objektive (optische) Seite der Realität beschränkenden Naturwisschenschaften von den "introspektiven" Geisteswissenschaften, zu denen auch die Rechtswissenschaft gehört. Die Selbstbeschränkung der exakten Wissenschaft auf die "res extensa" war nicht nur dadurch bedingt, dass die sichtbare Welt biologisch für uns die wichtigste ist. Vielmehr liessen sich nur in diesem Bereich exakt messbare Daten feststellen und begrifflich allgemeingültig fassen, während die "res cogitans" der Geisteswissenschaften je nach Konstitution, Zeitströmung usw. fluktuierte. Da die geisteswissenschaftlichen Disziplinen aber mehr mit den gesellschaftlichen Machtverhältnissen zu tun hatten, wurden sie als "Kultur" höher geschätzt und ihre Verteidigung als philosophischen "Idealismus" moralisierend dem "blossen Materialismus" von Wissenschaft und Technik gegenübergestellt. Die eher schizothym-intentionale Konstitution des Deutschen hielt bis heute an dieser scharfen Antithese mit dem typischen "kulturpessimistischen" Wertgefälle fest, während der Angelsachse seit dem mittelalterlichen "Nominalismus" Occams u.a. ("principia s. nomina post res") eher ein theorienfeindlicher Pragmatiker ist (Snow). 1935, 1936 und 1937 fanden nun in Paris und Kopenhagen die ersten internationalen Kongresse für "Einheitswissenschaft" statt, deren Führer Carnap, Frank, Russell, Wittgenstein, Walter u.a. entgegen der weltanschaulich vielfach noch befangenen und so in die zwei Lager Geistes- und Naturwissenschaft gespaltenen Gelehrtenwelt feststellten, dass nur die objektivierende Methode der letzteren wissenschaftlich haltbar sei. Kultur ist kein Gegensatz zur Zivilisation, sondern deren höchste Frucht! Dies gilt nun auch für die Rechtswissenschaft, wo z.B. die angelsächsische Pragmatik derart "theoriefeindlich" ist, dass sie nicht nach streng geregelten Gesetzen, sondern nach Präzedenzfällen vorgeht, während die deutsche Rechtsprechung umgekehrt leicht im Rechtsformalismus erstarrt. Wenn wir nun also die Fortschritte der "Einheitswissenschaft" in bezug auf unser Thema kurz in Stichworten skizzieren, so kommen wir damit in den

Bereich einer "Rechtspsychologie" und "Rechtssoziologie". Besonders an den Neuerkenntnissen der Tiefen- und noch besser der Verhaltenspsychologie kommt heute die Rechtswissenschaft nicht mehr herum. Wie schon der Behaviorismus ging die Verhaltensforschung, um objektive Fakten zu finden, von der Kinder- und Tierpsychologie aus, wo ein subjektives Hineininterpretieren am besten vermieden werden kann. Von diesen interdisziplinären Grenzgebieten zwischen Geistes- und Naturwissenschaften gingen denn auch die stärksten Impulse zur Enttabuierung der Forschung aus (Snow, Topitsch, Walter, Sutermeister u.a.). Doch gehen wir bei unserer Skizzierung dieses Enttabuierungsprozesses zunächst historisch vor:

Bekanntlich revidierte selbst das II. Vatikanische Konzil nach 335 Jahren endlich auch das Inquisitionsurteil gegen Galilei, der gegen sein besseres Wissen das heliozentrische Weltbild des Kopernikus abschwören musste. Die Entthronung des biblisch-ptolemäischen geozentrischen Weltbildes war nach Freud eben die erste der "drei grossen Kränkungen" der Menschheit. Sie wurde neuerdings noch durch Einsteins Relativierung der "Absoluten" Raum und Zeit und durch Heisenbergs "Unbestimmtheitsrelation" im Bereich der Mikro- und Makrophysik verschärft, wobei diese Problematik, wie die neopositivistische Logistik zeigte, z.T. aber nur erkenntnistheoretisch bedingt ist. Immerhin wurde Giordano Brunos These von der raum-zeitlichen "Unendlichkeit" (wenn auch mit Kunstgriffen wie demjenigen vom Lorenzschen "gekrümmten Raum") mitbestätigt. Das selbstsichere "credo ut intelligam" der Kirche wurde über Descartes erkenntnistheoretischen Zweifel "cogito, ergo sum" wieder zu Tertullians "credo quia absurdum"! Die Wissenschaft blieb nicht mehr die "Magd der Theologie", und die Philosophie mündete schliesslich in die "Erkenntnispsychologie" (Carnap, Topitsch u.a.).

Das Konzil musste aber auch den Urheber der zweiten grossen Kränkung, Darwin, rehabilitieren. Diese Kränkung bestand in der Entthronung des anthropozentrischen Weltbildes der Bibel durch die Abstammungslehre. Diese wurde seither noch erträglicher gemacht, indem man nicht mehr von einer direkten Abstammung vom Affen, sondern nur noch von gemeinsamen Vorfahren spricht. Auch die Entdeckung der Mendelschen Erbgesetze, wie der grösstenteils ungerichteten Mutationen änderte prinzipiell nichts an der Deszendenz- und Zuchtwahllehre. Das Ueberleben angepasster Mutationen liess im Gegenteil nun auch eine Art "Neo-Lamarckismus" (Milieu als Funktions-

reiz) zu, entgegen Monods kulturpessimistischer These, Genese und Evolution des Lebendigen, wie unseres Sonnensystems überhaupt sei statt "sinnvoller Schöpfung" nur blinder Zufall gewesen und werde auch durch blinden Zufall zu Ende gehen. Teilhard de Chardin wieder predigte die "endlose Schöpfung"!

Der dritte grosse "Kränker" der Menschheit, Freud, wurde ebenfalls anerkannt. Er hatte die zentrale Stellung des Bewusstseins im Sinne des cartesianischen "Cogito ergo sum" durch den Nachweis des unter- und unbewussten "thymischen Grundes" unserer Psyche entthront, was natürlich auch das Problem der Willensfreiheit respektive der Schuldfähigkeit tangierte. Alle unsere Gedanken, Empfindungen und Willensakte sind nach der Tiefenpsychologie und der Neuropsychiatrie durch Anlage und Milieu lückenlos determiniert. "Es ist der Thymos, der den Logos lenkt" (Stransky). Unsere Gedanken, Erinnerungen, Assoziationen usw. werden von der Stammpsyche, dem "thymischen Grund" aus radarartig nach den wechselnden Bedürfnissen des Organismus gelenkt, was sich subjektiv als Lust-Unlustresonanz auf innere und äussere Reize bemerkbar macht (Heads "emotional resonance" des mit dem vegetativen Zentrum, dem Hypothalamus, liierten limbischen und retikulären Systems). Man könnte von einem dritten Reflexbogenschenkel reden, der im Dienste der "Homöostasis" (Cannon) das "innere Milieu" (Bernard) mit dem äusseren harmonisiert. Modelle dieses "Servo- oder Feedbackmechanismus" liefert die moderne elektronische Kybernetik, nur die wertende "Affektresonanz" kann nicht "simuliert" werden, während selbst die Gedächtnis-engraphie- und -ekphorie als speichernde "Funktionskreise" dargestellt werden kann. Unser Gehirn ist tatsächlich ein "Computer" für Begriffe, Worte, Zahlen, Töne usw.! Die eigentliche Menschwerdung begann ja mit der Entstehung der Sprache als Kommunikations-, Informations- und Speichermittel, das ein "Generationengedächtnis" und damit "Erfahrung auf Vorrat" (Mach) ermöglichte. So entstanden Zivilisation und Kultur durch "Wissen als Macht" (Baco), als "savoir pour prévoir" (Comte).

Eine weitere "Kränkung" ging von der Sprachforschung, besonders von der Semantik und Logistik der "Wiener Schule" (Carnap, Frank, Schlick, Wittgenstein), von Russells mathematischer Logik, Machs, Poincarés, Topitschs "Neopositivismus", Chomskys linguistischer Entdeckung einer "Universalgrammatik", vom "Strukturalismus" von Lévi-Strauss usw. aus.

So entdeckte man auch, dass das peinlichste Problem der Philosophie, das Leib-Seele-Problem ein rein erkenntnis-theoretisches, sozusagen ein rein sprachliches "Scheinproblem" ist (Poincaré, Carnap): Da man sich eben, schon wie Descartes erkannte, nur im Bereich der optischen Sphäre, der "res extensa" quantitativ exakt messend ("objektiv") verständigen kann, gelten die übrigen Dimensionen als "subjektiv", wie z.B. der offenbar aus vitaler Projektion entstandene Seelen- und Jenseitsglaube, - eine unerhörte Kränkung des kirchlichen Dogmas, die aber z.B. der anglikanische Bischof Robinson in "Honest to God" akzeptierte, - vom kommunistischen offiziellen Atheismus des Ostens gar nicht zu sprechen.

Eine weitere Kränkung brachte die von der Tier- und Kinderpsychologie ausgehende "Reflexologie" v. Pawlows und der "Behaviourismus" von Watson, die die Konditionierbarkeit des Menschen durch "bedingte Reflexe" entdeckten. Als überzeugendes Beispiel könnte man die Umkonditionierung des russischen Menschen vom griechisch-orthodoxen Glauben auf den Marxismus oder beim Chinesen von Konfuzius auf Mao anführen. Folgerichtig erklärte man daher im Osten auch den Verbrecher als Opfer der (kapitalistischen) Gesellschaft! Erst die "Vergleichende Verhaltensforschung" von Tinbergen, Lorenz u.a. bewies aber, dass eine solche unbegrenzte Konditionierbarkeit des Menschen nicht existiert, sondern dass diese Dressuren nur gelingen, wenn sie angeborene Anlagen wie "Schlüsselreize" ansprechen. Deshalb war es auch reine Illusion, wenn Lenin die organisch gewachsene religiöse Weltanschauung völlig zu enttabuieren glaubte, indem er an ihre Stelle die Marxsche "Wissenschaft" setzte, die eben doch nur eine neue Glaubenslehre war. Nur diesem Umstand verdankte der Marxismus auch seine Verbreitung!

Nach Szondis "Schicksalsanalyse" (1947) behält daher auch Lombrosos klassische These vom "delinquente nato" ihre Berechtigung, wie es auch das "Besserungs- und Bewahrungsrecht" anstelle des traditionellen Sühnerechts postuliert. Aber gerade darum wird auch die Reform des Strafvollzugs nur mässigen Spielraum und Resozialisierungserfolg haben! Behaviorismus und Verhaltensforschung füllten ihrerseits den bisherigen luftleeren Raum der Sozialpsychologie und Soziologie mit verlässlichen Fakten, wozu auch das Studium noch lebender Primitiver beitrug (Ruth Benedict, Malinowski, Margret Mead). Die von der Familie über die Sippe usw. aufsteigende gesell-

schaftliche Organisation des "homo sapiens" scheint besonders durch das "Hierarchieprinzip" möglich gewesen zu sein (Argyle, Chance, Price), wobei sich immer der grössere, vitalere, aggressivere Alphatyp dank seinem drohenden "Imponiergehaben" gegenüber den übrigen, mit geringerem "Dominanzstreben" begabten Artgenossen durchsetzte und durch Beschützen der Omegatypen die Gruppenhierarchie stabilisierte. Deshalb wird seine Aggressivität durch die "Demutsgesten" der Omegas, die derjenigen der Weibchen gleicht, gehemmt. Nur dank einem mit dem Dominanzstreben korrespondierenden Subordinationsstreben, bei der die Alphahochstimmung ("Selbstvertrauen") durch ein Betageborgenheitsgefühl ersetzt wird, blieben die verschiedenen Hierarchieformen (Familie, Sippe, Stamm, Nation, Geburts- und später Geldadel) relativ stabil. Der Stabilität dieser sozialen Ordnungen dient auch ein "Prägungsphänomen", das Schjelderup als "Hackordnung" bereits im Hühnerstall beobachten konnte: Der "erste Eindruck" eines neu hinzutretenden Huhnes bestimmt bereits fast endgültig seine Einreihung.

Wie schon lange vor der Verhaltensforschung Veblen in seinem Buch "Theory of the leisure class" 1899 zeigte, waren die früheren Herrschaftsverhältnisse also weniger auf Waffen als auf diese arterhaltenden Reflexe angewiesen, die durch Imponiermode, herrschaftlichen Lebensstil, snobistische Elitekunst,"Hochsprache" usw. ständig aufrechterhalten wurden. Revolutionen gab es nur, wo der Geburtsadel durch die ständige Inzucht degenerierte, so dass schliesslich keine echten Dominanzen mehr existierten. Aber selbst im Geldadel unserer Zeit steckt dank des Erbrechts noch ein Rest Geburtsadel, doch lässt die relativ "pluralistische" industrielle Gesellschaft wenigstens theoretisch jedem ein Aufstiegsrecht. Sie setzte sich aus diesem Grunde seinerzeit auch gegen die Feudalgesellschaft durch. Da sie mehr Instinkte integrieren lässt, behauptet sie sich auch heute noch gegen die zwar krisensichere, aber sterilere kommunistische Planwirtschaft, die zudem alles andere als "klassenlos" ist (Djilas)! Trotz aller "Demokratisierung" bleibt eben die hierarchische "Primatenanlage" erhalten, entsprechend dem"Januskopf" unserer Stammpsyche: Kollektiv- oder Herdentrieb+ Autismus (McDougall).[54] Den "ideologischen Ueberbau" dieser Doppelanlage nannte Nietzsche bekanntlich heidnisch-germanische "Herren"- und christliche "Sklavenmoral", wie sie angedeutet bereits bei den Schimpansen und Pavianen als "Radfahrerreaktion" (Grzimek) - nach oben buckeln - nach unten treten - angetroffen wird. Extreme Grenzsituationen wie z.B. der

KZ-Terror oder die "Gehirnwäsche" lassen nach Bettelheims und Finkelsteins Eigenerfahrung die eine Moral in die andere umkippen. Aehnliches ergaben die einen "Befehlsnotstand" simulierenden Testversuche an der Yale-Universität 1960-65 mit elektrischen Schlägen. Umgekehrt kann man das Dominanzverhalten des "Leaders" durch Haltungsübungen einigermassen anerziehen, wie es die Engländer in der sogenannten "Public schools" für ihren Verwaltungsapparat in den Kolonien praktizierten. So vermitteln auch bei uns schon die "Standesschulen" verschiedene Weltbilder, was den grossen Widerstand gegen die Einführung sog. "Gesamtschulen" oder gegen das amerikanische "Busing" erklärt. Im grossen und ganzen ist aber, wie erwähnt, die "Leadership" dank Vitalität und Aggressivität angeboren, ähnlich wie Genialität als glückliche Kombination von "Vitalität und Differenzierung" zu verstehen ist. Normalerweise geht eben Differenzierung immer mehr oder weniger auf Kosten der Vitalität. Ein pathologischer Leader wie Hitler erhielt sein extremes Dominanzverhalten als "jeder Kritik unzugängliches Selbstvertrauen" offenbar durch pathologische Enthemmung infolge "progressiver Paralyse", durch seine pathologische Pupillenstarre als "Blickkontrolle" und nicht zuletzt durch die Mikrophonlautstärke, denn bei der rhetorischen Entfesselung von Massenpsychosen kommt es mehr auf das "wie" als auf das "was" der Rede an. Wie schon erwähnt, sind daher "Muskelhirne" in der Oeffentlichkeit meist erfolgreicher als "Eggheads"![55]

Uebrigens haben nicht erst die Verhaltensforscher, sondern bereits "ketzerische" Religionskritiker vergangener Jahrhunderte als weitere ernste "Kränkung" festgestellt, dass die Religion, die Kirche die bestehende hierarchische Gesellschaftsordnung seit je gestützt hatte. Gott, nach Feuerbach, Freud u.a. eine "Vaterprojektion", Maria als "Mutterprojektion" und Jesus als Sohn "in Betastellung" bildeten sozusagen die metaphysische Spitze als "Urfamilie". Wenn sich nun der Papst als "Stellvertreter Petri", die Kaiser und Könige bis zum Richter "von Gottes Gnaden" in Betastellung befanden, so lenkten sie damit die Hauptaggression der Massen gewissermassen von sich ab. Religiöse Reste im Gerichtszeremoniell sind noch deutlich im Kruzifix über dem Richterstuhl, im Richtertalar, in der feierlichen erhöhten Sitzordnung, in den Eröffnungsformeln usw. erkennbar. Trotz des offiziellen "Atheismus" in Russland, der mit Marx und Engels die Religion zum vom Klassenkampf ablenkenden "Opium fürs Volk", zur perfiden Ablenkung des sozialen Ausgleichs ins Jenseits erklärte, besteht auch heute noch dort

dasselbe Richterzeremoniell, um das "unfehlbare Rechtsempfinden" der richterlichen "Vox populi - Vox Dei" zu legitimieren.

Uebrigens wurden zudem "Behaviourismus", Psychoanalyse und Vergleichende Verhaltensforschung, ähnlich wie der sowjetische "Pawlowismus", auffällig durch die klinische Forschung der "Neuropsychologie" sekundiert, die auf Hirnchirurgie, Hirnelektrographie (EEG), Pharmakopsychiatrie usw. basiert. Freilich wurde dabei Freud insofern korrigiert, als sich seine These, Aggression entstehe durch sexuelle Frustration oder gar durch einen eigentlichen "Todestrieb", als wissenschaftlich unhaltbar erwies. Hess, Lorenz u.a fanden ein eigentliches Aggressionszentrum im Stammhirn (Mandelkern usw.) und somit einen autochthonen Aggressionstrieb. Interessanterweise begann einst Freud ebenfalls als "Neuropsychologe" respektive als Neurologe mit einer Arbeit über Hughlings Jacksons "Regressionslehre", die zum Grundstock der Neuropsychologie wurde, aber die nüchterne Sprache der Neurologen und ihrer Entwicklungs- und Schichtenpsychologie missfiel ihm, da er, wie er selber einmal sagte, eine weltanschauliche Bewegung auslösen wollte. So blieb seine Schichtenpsychologie (Es, Ich, Ueberich) reichlich dunkel und unbestimmt, was ihren Welterfolg als "Ersatzreligion der Gebildeten" wesentlich förderte.

Auf der andern Seite drang die exakte Neuropsychiatrie als "Pharmakopsychiatrie" immer tiefer in die Geheimnisse der Geisteskrankheiten, die extreme Analytiker noch rein psychogen deuten wollten, wobei sie alte Tabus auffrischten. Bekanntlich wurde die "Ursünde" des Menschen dank der paulinischen Theologie mit der Sexualität identifiziert. Freud funktionierte sie nun zur "Sünde gegen die Sexualität" um und deutete nicht nur Neurosen, sondern selbst Psychosen durch "Verdrängung" (was ihm den Spott von Karl Kraus eintrug: "Die Psychoanalyse ist diejenige Krankheit, für deren Therapie sie sich hält!")

Aehnlich hielt auch die Kirche bis zur Französischen Revolution die Geisteskrankheiten für "Besessenheit", weshalb diese unglücklichen Kranken mit den Verbrechern zusammengekettet wurden, bis sie der Arzt Dr. Pinel befreite! Damit begann die klinische Psychiatrie ihre Forschung. Multinationale Chemietrusts übernahmen schliesslich dank ihrer reichlichen Mittel die Forschung anstelle der armen Universitäten, was den Widerstand der "Polit-Soziologen" Stössel u.a. weckte: Im Westen löse man die sozialen

Probleme mit "Tranquilizern", die die Folgen des kapitalistischen Leistungsstress "zudeckten", ohne sie zu heilen. Tatsächlich aber dämpfen oder stimulieren die Psychopharmaka schon recht gezielt die einzelnen Etagen des Zentralnervensystems, so dass die Irrenanstalten kaum mehr Dauerpatienten kennen,und selbst Trieb- und andere Verbrecher wieder soziabel werden.

Das II. Vatikanische Konzil rehabilitierte schliesslich sogar die schon erwähnte These von der "unvollendeten Schöpfung" des Jesuiten Teilhard de Chardin und somit das naturwissenschaftliche Evolutionsprinzip Darwins, Spencers, Huxleys u.a. Auch die Neuropsychologie bestätigte, dass der heutige Mensch noch kein vollendeter "Homo sapiens" ist. Vielmehr muss er erst durch die "progressive Zerebration" (v.Economo) unter "Instinktausraubung der Stammzentren" und "Funktionswanderung nach dem Stirnpol" (Monakow, Steiner) zur sicheren Präponderanz der Hirnrinde weiterentwickelt werden. Denn bisher ist er, wie Kriege, KZ-Greuel, Panik usw. zeigen, noch stark der "Primitivperson" (Lersch) verhaftet und regrediiert bei Ermüdung, Stress usw. noch schutzreflexartig auf seine ältere, vitalere Stammpsyche. Die eigentliche Menschwerdung wird also zu den bisherigen Millionen von Jahren noch weitere benötigen, wie auch die moderne Aggressions-, Konflikts- und Friedensforschung und die Futurologie annimmt. So, wie innerhalb der menschlichen Familie, Sippe, Stamm, Nation usw. der ursprüngliche Kampf um die Dominanz zur Arterhaltung durch blosses Imponiergehaben ersetzt wurde, so müsste schliesslich auch der Kampf zwischen den letzten Grossgruppen (Grossmächten) zum blossen "Scheinbeissen", zum Dominanzstreben mittels Imponiergebaren im Sport weiterentwickelt werden, wie es die "Olympischen Spiele" des Grafen de Coubertin präjudizieren. Dies abgesehen natürlich vom wissenschaftlich-technischen Wettlauf!
So könnte aus dem Homo faber, dem Homo consumens und dem Homo ludens, wie schon Huitzinga betonte, endlich der echte Homo sapiens entstehen! (Huxley, Teilhard de Chardin).

Vermutlich wird dabei das Resultat der zunehmenden Völkervermischung eine Art "Unitary man" sein, wie Whyte, Huxley u.a. annahmen, was die Menschheit gewissermassen wieder zurück zu ihren Anfängen im Crô-Magnonmenschen zurückführt, der vor etwa 40.000 Jahren die Erde äusserst dünn bevölkerte, nachdem er sich vom gröberen Neandertaler der letzten Würm-Eiszeit z.T.

wohl gewaltsam absetzte (David-Goliathsage, "Schlachtfeld" von Krapina). Erst durch mutationsfördernde Klimaeinflüsse trennten sich dann vor ca. 10.000 Jahren einzelne "Rassen" voneinander ab, ohne dass sich aber Schädelform und -volumen des Crô-Magnon noch wesentlich veränderte. Die ca. 14 Mrd. Ganglienzellen wurden dabei im Ueberschuss angelegt, so dass die erwähnte "Zerebration" noch heute "stumme" Gebiete für die Funktion zu erschliessen hat. Ein weiteres Schädelwachstum müsste dann mit einer noch stärkeren "Retardierung" der Markscheidenreifung oder mit einer Erweiterung der Geburtswege verbunden sein. Jedenfalls geht die Evolution durch das Zusammenspiel von Erb- und Umweltfaktoren gerade umgekehrt weiter, als es die "Rassisten" von Gobineau, Nietzsche, Chamberlain, dem Schwiegersohn Wagners, bis zu Rosenberg und seiner "Blubomystik" träumten. Schon das "Luxurieren der Bastarde" weist auf die genetischen Vorteile der Rassenmischung hin, die zu einer Art "Polytypie" mit grosser adaptiver Variationsbreite führen wird (Heberer). Analog den "Nationen" werden so schliesslich auch die "Rassen" verschwinden, um einer "Weltbrüderschaft" Platz zu machen, die ihre Solidarität angesichts möglicher neuer Eiszeiten nötig haben wird. Huxley, der erste Direktor der UNESCO sprach hier von "Evolutionary Humanisme".

Die Hoffnung auf den Weltfrieden ist so alt wie das Evangelium und seine Idee vom kommenden "Reich Gottes". Denken wir auch an Platos Traum eines friedlichen Gelehrten-Weltstaates, an "Utopia" des Thomas Morus, Campanellas "Sonnenstaat", Bacons "Neue Atlantis", an den Evolutionsoptimismus der Aufklärung, an Kants "ewigen Frieden", an den ersten Friedenskongress in London 1843, dem 1868 in Bern der zweite folgte, wo auch seit 1891 der Sitz des "Internationalen Friedensbüros" und seit 1892 derjenige der "Interparlamentarischen Union" sowie seit 1904 derjenige der "Internationalen Friedenspropagandakasse" war. Der russische Eisenbahnbauer Bloch widmete dem Zaren ein sechsbändiges Werk über "Kriegsgeschichte", in welchem er nachwies, wie die technisch vorangetriebene Kriegsrüstung bewirken werde, dass es im nächsten Krieg weder Sieger noch Besiegte geben werde. Das Werk beeindruckte den Zaren derart, dass er sofort 1907 die II. Haagerkonferenz mit dem Thema "Abrüstung" einberief. Um diese Zeit stiftete Alfred Nobel, dessen Dynamit so verheerende Zerstörungen machen konnte, unter dem Einfluss seiner pazifistischen Sekretärin Bertha von Sutter ("Die Waffen nieder") den Friedensnobelpreis. Später ging die Initiative für internationale

Verständigung nach Genf, wo Dunant schon 1863 das Internationale Rote Kreuz gegründet hatte, und wo nach dem Ersten Weltkrieg der "Völkerbund" und nach dem Zweiten Weltkrieg die UNO startete. Aber immer wieder erwies sich, dass Recht ohne Macht wirkungslos bleibt. Das mussten schon die Vertreter eines allgemeingültigen "Naturrechts" Pufendorf, Grotius, Helvetius usw. bis zu Mancini, dem in Genf gegründeten "Institut du droit international", der "International law association" und der Bewegung "Frieden durch Recht" (Pax orbis ex iure) erkennen.

Es war also eine weitere Kränkung der Menschheit, dass sich die Idee der Aufklärung (Locke, Hobbes, Rousseau u.a.), die soziale Welt analog der von Galilei und Newton konstatierten kosmischen Ordnung in einem Gesellschaftsvertrag ("Contrat social") rational und endgültig organisieren zu können, bis heute eine Illusion blieb. Ebenso der pragmatische Versuch, durch Welteroberung als Pax Romana, Pax Gallica, Pax Germanica und Pax Americana den Weltfrieden zu erzwingen. Auch Macht ohne Recht führt nicht zum Ziel!

Die Schweiz, der die Grossmächte am Wiener Kongress 1815 "immerwährende Neutralität" garantiert hatten, machte 1920 den Fehler, dem Völkerbund, wenn auch mit Reserven, beizutreten. Daher trat sie nach dem 2. Weltkrieg weder der UNO noch der EWG bei, da dort ihre Einzelstimme wertlos wäre, während der Neutralitätsstatus, zusammen mit demjenigen von Oesterreich und Schweden, ihr Einfluss als Schutzmacht und Schiedsrichter geben könnte. Nach Prof. Rappard sollten die Grossmächte überhaupt das schweizerische, seit 1291 erprobte Schiedsgerichtsverfahren anstelle des durch das Vetorecht paralysierten Sicherheitsrats einführen. Mitten im Völkerringen blieb die Schweiz mit ihrem Roten Kreuz ein Asyl für Flüchtlinge (z.T. allerdings auch für Fluchtgelder und Spione, Waffenhändler und Drogenmafia!). Ihre Rohstoffarmut machte ihre Bewohner fleissig und sparsam und bewahrte sie vor Annexion, während ihre Pässe von Nord nach Süd doch eine gewisse Schlüsselstellung gaben. Deshalb ist es gut, wenn die Schweiz ihre Rolle als "Helvetia mediatrix" im Herzen Europas weiterspielt und so einigermassen stabilisierend wirkt.

Auf der andern Seite gaben nach der Statistik der ACDA (Rüstungskontrolle) 1973 136 Länder nach dem Prinzip des Wettrüstens "Si vis pacem para bellum" über 250 Milliarden Dollar für ein "Gleichgewicht des Schreckens" aus.

Immer mehr Staaten beschafften sich legal und illegal Atomwaffen, so dass der "Atomschild" der Grossmächte immer unsicherer wurde, was wieder Waffenbeschaffung für einen "konventionellen Krieg" nötig machte. Mit diesem Geld hätte man nicht nur sämtliche Hungersnöte in Indien und Afrika, sondern z.B. auch die 11 Millionen Aussätzigen heilen oder wenigstens behandeln können!

Auf Grund solcher Aspekte und angesichts der wachsenden Umweltverschmutzung gab 1974 der sogenannte "Club of Rome", eine Versammlung bejahrter Wissenschafter mit ideologischem Linksdrall, eine kulturpessimistische Prognose für die kommenden 50 Jahre, falls nicht sofort ein "Null-Wachstum" der Wirtschaft und ein "Zurück zur Natur"-Programm für die Industriestaaten eingeleitet werde, wobei der entsprechende Computer aber nach Angaben der Weltbank mit falschen Zahlen "gefüttert" worden war: Man vergass völlig den Faktor "Mensch" und seine wendige Vernunft! Richtig war an der These von den "Grenzen des Wachstums" wohl nur, dass die quantitativ abgesättigte Wohlstandsgesellschaft sich nun auch auf eine bessere "Lebensqualität" besinnen sollte!

Offenbar unter der langsam, aber sicher wachsenden Bedrohung Europas und Amerikas durch den kommunistischen Osten wurde in den siebziger Jahren ein latenter Kulturpessimismus geradezu Mode. Wie Monod die Menschwerdung, ja die Entstehung des Lebens auf reinen Zufall zurückführen wollte, so Heitlinger die Entstehung der Welt überhaupt im "Urknall" mit der Aussicht nicht nur auf ein Ende unserer Kultur in einer neuen Eiszeit, sondern der Erde durch Erkalten oder Verglühen und selbst der Welt in einem neuen "Urknall"! Die massenpsychotische Verängstigung, die die Oelkrise zu einer allgemeinen Wirtschaftskrise anwachsen liess, wurde noch durch "Katastrophenfilme" verstärkt, die der Analytiker Fromm Freuds "Todestrieb", einer masochistischen "Lust am Untergang" zuschreiben wollte. Optimisten dagegen hoffen also, kommende Naturkatastrophen würden endlich jene Solidarität unter den Menschen schaffen, die allein auf die Dauer ein Ueberleben bei Eiszeiten (dank Atomenergie usw.) ermöglichen dürfte. Nach dem 110jährigen Brookschen Zyklus gehen wir schon jetzt einer kleinen Eiszeit (Gletscherwachstum dank nasskalter Sommer und milder Winter, afrikanische Dürre) entgegen, die wirtschaftliche Schwierigkeiten bringen wird. Der Physiker Charles Darwin, Enkel des Schöpfers der Evolutionstheorie, sieht in "Die

nächste Million Jahre" schwersten Nahrungs- und Energiemangel voraus. Aber andere, wie v.Ditfurth, Nachtigall u.a. vertrauen auf Wissenschaft und Technik, da diese nicht gegen, sondern mit der Natur schaffen, indem unser Hirn aus dem gleichen Lebensdrang schöpft, wie schon die erste DNS-Kette, die sich vor 1-2 Milliarden Jahren zur Lebenssubstanz gruppierte.

Jedenfalls ist zu hoffen, ja zu erwarten, dass gerade durch die heutige technische Möglichkeit eines totalen Atomkrieges endlich jene Urform der Aggressivität und Kompetitivität beim Menschen verschwinden wird. Nationale Kriege "für Gott und Vaterland" im Zeitalter weltweiter wirtschaftlicher Interdependenz sind obsolet geworden. Nur so kann die degenerative Entwicklung vom instinktsichern, arterhaltenden tierischen Imponiergehaben (zum Terrain-, Familien- und Nahrungsschutz) zum ungeordneten Kampf auf Leben und Tod des vermeintlichen Homo sapiens im Sinne echter Evolution "umkonditioniert" werden. Hobbes hatte Unrecht, wenn er meinte: "Homo homini lupus", - denn der Wolf kennt ganz besonders die arterhaltende Aggressionshemmung durch die "Demutsgebärde" des unterliegenden Partners (Lorenz). Insofern hatte also Schopenhauers Spruch: "Seit ich die Menschen kenne, liebe ich die Tiere" Recht. Die moderne Vergleichende Verhaltenspsychologie kann uns nach Lorenz, Tinbergen u.a. heute tatsächlich den Weg aus dem Chaos zeigen, damit wir wieder an den gesunden Ansätzen anknüpfen. Besonders die weittragenden Feuerwaffen und die anonymen Massenheere liessen die arterhaltenden "ritterlichen" Schutzreflexe verkümmern, die höchstens noch beim Duell in der studentischen Mensur und im Sport erkenntlich blieben. Hier gilt es also heute den empfindlichen "Human lag" nachzuholen, wenn die Menschheit nicht, wie Einstein, der Atomphysiker Oppenheimer u.a. warnten, Selbstmord begehen will. Oppenheimer, einer der Väter der Atombombe, riskierte 1954 sogar einen Prozess gegen seinen regierungstreueren Kollegen Teller während der McCarthy-Hexenjagd gegen Linksintellektuelle. Ebenso wurde Pauling kaltgestellt, der vor der weltweiten Verseuchung mit "Strontium 90" durch die Atomexplosionsversuche warnte. Immerhin kam es 1963 zum "Atomversuchsstop" und 1969 zum "Atomwaffensperrvertrag", beides seither mehrfach gebrochene Lippenbekenntnisse der Grossmächte.

Uebrigens hatte schon 1899 Haeckel seinen "Welträtseln" den bedeutsamen Satz vorangestellt: "Am Schlusse den neunzehnten Jahrhunderts bietet sich

dem denkenden Beobachter eines der merkwürdigsten Schauspiele dar. Die überraschenden Fortschritte in der Naturerkenntnis und ihre fruchtbare praktische Verwertung in Technik, Industrie, Verkehr usw. haben unserem modernen Kulturleben ein völlig neues Gepräge gegeben. Dagegen haben wir auf wichtigen Gebieten des geistigen Lebens und der Gesellschaftsbeziehungen wenige oder gar keine Fortschritte gegen frühere Jahrhunderte aufzuweisen, vielfach sogar leider bedenkliche Rückschritte. Aus diesem offenkundigen Zwiespalt entspringt nicht nur ein unbehagliches Gefühl innerer Zerrissenheit und Unwahrheit, sondern auch die Gefahr schwerer Katastrophen auf politischem und sozialem Gebiet." Ogburn und Barnes sprachen hier von "Cultural lag": Das Institutionelle ist enorm zählebig und hinkt daher überall nach, in der Gesetzgebung, der Rechtsprechung usw., während Technik und Wissenschaft davoneilen ("Runaway effect"). So wurden in den letzten 70 Jahren mehr Erfindungen und Entdeckungen gemacht als in der gesamten Menschheitsentwicklung zuvor! Besonders im Sozialen klaffte durch die "industrielle Revolution" mehr und mehr die Kluft zwischen Produzenten und Arbeitnehmern, was Marx und Engels dann im "Kommunistischen Manifest" 1847 überspitzten, um umgekehrt über eine einseitige Entwicklung des Institutionellen einen "Human lag" im östlichen Kommunismus zu erzeugen. Im Westen setzte sich bei den Sozialdemokraten dagegen das "Fabianprinzip" (Evolution von oben, elitärer Sozialismus) von Bernhard Shaw, H.G. Wells u.a. durch. Fabius Cunctator, der "Zögerer", konnte trotz numerischer Unterlegenheit Hannibal durch elastische Rückzugsgefechte hinhalten und dabei Herr der Lage bleiben!

Uebrigens rehabilitierte der Vatikan teilweise auch Marx, der, wenn man so will, die christliche Nächstenliebeforderung in eine ökonomisch-soziale Gleichschaltung übersetzte, die freilich wiederum nicht ohne das Leistungsprinzip auskam, ja es vielmehr verabsolutierte (Leistungsadel statt Geldadel). Die anfängliche Ueberbewertung körperlicher Schwerarbeit in der "proletarischen Diktatur" auf Kosten der echten Elite der "Intelligentsia" rächte sich bald mit einem "technical gap" gegenüber Amerika. Revolutionen sind eben nicht immer "Lokomotiven der Geschichte", sondern meist Auslöser von reaktionären Rückschlägen, wie die französische "Revolution der Revolutionen" mit Napoleon bewies. Ueberhaupt usurpierte Marx Hegels "Dialektik", indem er sie nicht etwa "vom Kopf auf die Füsse stellte", wie er behauptete, sondern er stellte sie erst recht auf den Kopf! Hegels Dialek-

tik bedeutete nämlich, dass wir die Wirklichkeit mit ihren fugenlosen Uebergängen begrifflich scharf nur mit dem Kunstgriff der "Antinomie" erfassen können. Marx deutete nun dieses erkenntnispsychologische Prinzip ontologistisch-metaphysisch als in der Weltgeschichte wirkendes Naturgesetz, um seine proletarische Revolution zu begründen. Dabei sah er auch die Entwicklung Russlands hundertprozentig falsch, indem er glaubte, Agrarstaaten eigneten sich nicht für den Kommunismus: "Der Panslawismus hat sich jetzt umgewandelt aus einem Glaubensbekenntnis in ein politisches Programm, mit 800.000 Bajonetten zu seiner Verfügung. Er lässt Europa nur eine Alternative: Unterjochung durch die Slawen oder Zerstörung für immer des Zentrums ihrer Offensivkraft - Russland! "Dieser Satz hätte doch wohl auch von Hitler sein können! Ueberhaupt findet man merkwürdige Parallelen zwischen der Apodiktik und Aggressivität im "Kapital" von Marx und in Hitlers "Mein Kampf": Beide Autoren waren eben ressentimentgeladene "terribles simplificateurs", und die Massen werden, wie schon Le Bon erkannte, nicht durch Wahrheit und Tatsachen, sondern durch "Halbwahrheiten" mit starkem Affektgehalt bewegt. Ja Hitler erkannte sogar, dass dicke Lügen noch besser ankommen als Halbwahrheiten. Das hatte er vom grössten Bajazzo unter den Politikern, von Mussolini gelernt. Noch Mussolinis Witwe profitierte mit einer extensiven Rente vom Schauspieltalent ihres Mannes.

Zur tödlichen Gefahr für den Westen wurde der sowjetische Imperialismus, als er sich zum Vorkämpfer aller terroristischen "Befreiungsbewegungen" in Afrika, Palästina, Südamerika usw. machte, ähnlich wie Napoleon seinen Imperialismus mit "Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit"-Phrasen für die "Unterdrückten aller Länder" garnierte, während Hitlers "Pangermanismus" nur beschränkte Wirkung haben konnte. Niemand wollte erkennen, dass der rubelgesteuerte "Antikolonialismus" diese Völker in einen noch viel brutaleren und strafferen Kolonialismus führen dürfte! Man denke an die Satelliten des "Ostblocks"!

Uebrigens kam es in Arezzo vor einigen Jahren vor dem dortigen Appelationsgericht auch zu einer regelrechten Revision des 1315 posthum gefällten Todesurteils gegen Dante!

Der "Altkatholizismus" sowie neuerdings Theologen wie Küng greifen daher nicht ohne Grund die Unfehlbarkeit der Päpste und der Kirche überhaupt an, was zu kirchlichen Prozessen führte.

Uebrigens wurde auch in Amerika noch 1925 der Lehrer Scopes in Tennessee im sogenannten "Affenprozess" wegen Verbreitung der Darwinschen Deszendenzlehrer mit 500 Dollar Busse bestraft. Langezeit galten auch die Neger den "Pilgervätern" nicht als Menschen, da die Bibel nichts von ihnen berichte. Aehnlich hatte schon das Konzil von Macon um 900 darüber beraten, ob die Frau auch zur menschlichen Spezies gehöre, während die moderne Morphologie umgekehrt eher den Mann für eine jüngere "Kümmerform der Frau" hält! Die moderne "Women's Lib"-Bewegung scheint diese Theorie ebenfalls zu vertreten, während Prof. Moebius im patriarchalischen Wilhelminischen Zeitalter um die Jahrhundertwende noch vom "physiologischen Schwachsinn der Frau" sprach. Vielleicht bewegen wir uns wirklich in Richtung einer matriarchalischen Aera, die uns mehr Frieden bringen wird, als die vergangene patriarachalische?[56] Offiziell ist die Frauenrechtsbewegung zwar schon zufrieden mit einer echten Gleichberechtigung, wie sie die von Robespierre enthauptete Bürgerin Olympe Marie Gouges 1793 als "Menschenrechte der Frau" noch vergeblich verlangt hatte und wofür auch Englands adlige "Suffragetten" Prügel riskierten. Aber aus biologischen Gründen ist die Frau bei völliger Gleichschaltung mit dem Mann dank der Hemmungsreflexe auf die weibliche "Demutsgeste", dank des Gebärmonopols und überhaupt dank grösserer Vitalität überlegen, auch wenn der Mann über grössere Körperkräfte verfügt! Sie muss ja den Lebensfunken an die nächste Generation weitergeben. Die berufliche Gleichschaltung der Geschlechter im Osten vergisst, dass die Natur die Frau für die "Innenpolitik der Familie" und den Mann für die "Aussenpolitik" vorgesehen und ausgerüstet hat.

Sichtbares Zeichen des Anbruchs einer matriarchalischen Epoche ist auch, dass bei der Vermählung eventuell der Name der Frau als Hauptname ins Standesregister eingetragen wird, wie es der Norden, besonders Schweden schon längst und die DDR seit zehn Jahren kannte.

Eine weitere "Kränkung" bedeutete jedenfalls der Kinsey-Report von 1948, der anhand von Intimumfragen feststellte, dass die faktische Sexualethik der Amerikaner weit hinter dem noch magisch-strengen Sexualstrafrecht, das einst Domäne der "Kirchenzucht" war, zurückstand. Offenbar hatte Freuds Warnung vor Neurotisierung durch sexuelle Verdrängung dabei mitgewirkt, so dass Comfort meinte: "Eines Tages kommen wir vielleicht zu der Erkenntnis, dass Keuschheit ebensowenig eine Tugend ist, wie Unterernährung.

Freilich sollte dann die "Pille", die Fristenlösung, der erfolgreiche Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten usw., zusammen mit der sexuellen Akzeleration eben die Eheinstitution durch Partnertausch, Gruppensex usw. gefährden, so wie allzu frühe Sexualbetätigung die jugendliche Lernfähigkeit abzukürzen scheint, da nach der Bolkschen Retardierungsregel die weitere Differenzierung der Menschheit eher mit einer Verspätung der sexuellen Reifung verbunden sein dürfte. Immerhin führte der Kinsey-Report dann doch zu einigen Revisionen im Sexualstrafrecht, zumal in den protestantischen Staaten Nordeuropas, obgleich es im Prinzip ein Irrtum solcher "Demoskopie" ist, das, was häufig ist, auch ohne weiteres für natürlich zu halten (sonst müsste man z.B. die rapid wachsende Kriminalität in Amerika und Europa ebenfalls für eine natürliche Weiterentwicklung unserer Gesellschaft halten!).

Ab 1975 wurde dank der Akzeleration auch die Volljährigkeit in Deutschland auf 18 Jahre herabgesetzt, weshalb man nun mit Recht Rechtskunde als Schulfach verlangte. Allerdings blieb dabei die Sorgepflicht für die Eltern bestehen, und bei Delikten konnte noch zwischen 18 und 21 Jahren das Jugendstrafrecht geltend gemacht werden, - ein Zugeständnis an die häufig mit der somatisch-sexuellen Akzeleration verbundene geistige Retardierung. Diese Retardierung zeigte sich auch in der politischen Radikalisierung dieser so unvermittelt zum Stimm- und Wahlrecht gelangten Jugend, die nun die westlichen Demokratien bedrohte. Zur sexuellen Jugendrevolte von heute bemerkt Port: "Viele verkennen, dass die aufrüttelnden Bombenbanden nur die Wirkung einer uns längst überschwemmenden Lehre sind, der Revolutionsdoktrin des "Freudomarxismus". Sagte doch schon Lenin: "Wenn wir eine Nation vernichten wollen, müssen wir zuerst ihre Moral zerstören." Und Marx: "Die Familie ist aufzuheben und durch offenherzige Weibergemeinschaft in der Kommune zu ersetzen." Für Marcuse ist "neben den selbstverständlichen menschlichen Bedürfnissen nur die Sinnlichkeit anzuerkennen", und Reich behauptete: "Sozialistische und sexuelle Revolution sind identisch"!

Ab 1975 wird z.B. in Jugoslawien vor jeder Eheschliessung sogar offiziell eine vierwöchige "Probeehe" verlangt, wie sie seinerzeit als "Kameradschaftsehe" die amerikanischen Richter Lendsey und Evans vorgeschlagen hatten, was eine weitere Kränkung des amerikanischen Puritanismus bedeutet hatte. Doch könnten damit wohl Scheidungen reduziert werden.

Versuchen wir nun, einige allgemeine rechtsphilosophische Schlussfolgerungen zu formulieren.

VI. RECHTSPHILOSOPHISCHE SCHLUSSFOLGERUNGEN UND PRAKTISCHE REFORMVORSCHLAEGE MIT BESONDERER BERUECKSICHTIGUNG DES DEUTSCHEN UND SCHWEIZERISCHEN RECHTSWESENS

Eigentlich müsste dieser Exkurs über Rechtssoziologie und allgemeine Sozialpathologie im Lichte der Tiefenpsychologie nun noch durch einen Ausblick in die Rechtsphilosophie ergänzt werden. Aber wie wir sahen, geht für uns (mit Reiwald, Bauer, Emge u.a.) die Rechtsphilosophie restlos in der Rechtssoziologie auf. An Stelle des "positiven" Sühne- und Vergeltungsrechts der bisherigen Rechtsphilosophie tritt das "offene", entwicklungsfähige "Besserungs- und Bewahrungsrecht", das durch grösstmögliche "nonviolence" die kriminelle Aggression hemmt und entschärft, statt sie durch Gegenaggression im Sinne des alten Reziprozitätsprinzips nur immer wieder neu aufzuladen. In diesem Sinne meinte schon der Psychiater und Soziologe Auguste Forel: "Die Zukunft des Strafrechts liegt in seiner Aufhebung."

Daher kritisierte Generalstaatsanwalt Bauer seinerzeit in der Oeffentlichkeit auch den neuen Entwurf zum deutschen Strafgesetzbuch, der sich noch ausdrücklich zum Schuldstrafrecht bekennt (Bockelmann, Lange), obgleich Willensfreiheit und "schuldgerechte Strafe" Fiktionen und der Vergeltungstrieb ein Atavismus sei. Das rückwärtsschauende "Sühnerecht" müsse zum vorwärtsschauenden "Massnahmerecht" entmythologisiert werden. Demgegenüber betonen die Schuldstrafrechtler, dass die bisherige Tatbeurteilung immerhin der staatlichen Reaktion feste Grenzen setze, während die Umwandlung der Zuchthäuser in Heil- und Pflegeanstalten den Richtern und besonders den Psychiatern zuviel Blankovollmachten gebe. Auch beharre das Volksempfinden auf der Schuldfiktion, die seit dem ius talionis Hammurabbis und Moses' unveränderlich, nämlich offenbar instinktmässig in uns verankert und daher praktisch noch immer wirksam sei.

Wir glauben, dass die Zukunft auch hier dem "offenen Denken" im Sinne von Heers "offenem Humanismus" gehört, wobei besonders die Sozialpsychologie vom stagnierenden Systemdenken bewahren kann.

Von jeher war die Psychologie der Hauptfeind des "Ontologismus", der magischen Sozialtabus, des "Rechtspositivismus" und Formalismus, der dem bequemen und seine innere Unsicherheit durch autoritäres Amtieren verdekkenden Richter bisher die Selbstentscheidung und persönliche Verantwortung abnahm. Reiwald spricht daher vom "prinzipiellen Widerstand der Richter gegen die Psychologie, zumal gegen die Tiefenpsychologie". Denn wenn sich bisher die Rechtswissenschaft mit psychologischen Erwägungen überhaupt befasste, geschah es höchstens im Rahmen der längst obsolet gewordenen "Bewusstseinspsychologie", die eben die Probleme "freier Wille-Schuld-Sühne" unangetastet liess. Besonders die "mehrfache" und weitgehend unbewusste Determiniertheit unseres Denkens und Handelns, die die Tiefenpsychologie an die Stelle des "freien Willens" setzte, ist dem Richter unheimlich. So schrieb Wahle in "Die Zukunft des Strafrechts" schon 1920: "Der Determinismus wird von den meisten Kriminalisten und Rechtswissenschaftern wie der Teufel gefürchtet, denn sie glauben, er würde jede Strafmöglichkeit mit den Ideen von Schuld und Sühne aufheben." Vermutlich wird mit jenem "alles verstehen heisst alles verzeihen" der Bogen überspannt. Wir sind schon zufrieden, wenn der Richter durch die Tiefenpsychologie soweit wie Judex kommt, der sein Buch über den Justizirrtum mit den Worten beschliesst: "Zum Strafrichter eignet sich nicht, wem es leicht fällt, harte Strafen zu verhängen." Kann ein Richter nach solchen Ueberlegungen noch jenen pseudoheroischen "Mut zum Fehlschlag", zum Justizmord aufbringen, den nach Bauer noch heute viele Strafrichter leise oder laut predigen, um ja dem Sühnegedanken nichts zu vergeben, ohne Schaden an der eigenen Seele zu nehmen? Wäre da nicht oft ein "Pilatuskomplex" heilsamer und ein "in dubio pro reo" der Wahrheitsfindung zuträglicher? Ist es nicht gerade die zunehmende Unsicherheit der Richter und Geschworenen angesichts der heutigen reinen Indizienprozesse, die sich in kurzsichtigen Fehlurteilen verrät, wo eben ein ehrliches "nicht erwiesen" am Platze wäre? Die sich häufenden Justizirrtümer haben die Oeffentlichkeit alarmiert. Es ist daher sicher nicht nur ein Zeichen von Sensationshascherei, wenn sich die Presse heute mehr und mehr der Rechtssphäre bemächtigt und sogar Beleidigungsprozesse und behördliche "einstweilige Verfügungen" riskiert, um Justizirrtümern auf die Spur zu kommen. So schrieb z.B. "Quick" kürzlich als Antwort auf solche Drohungen: "Was ist eigentlich Recht? Ein Begriff, mit dem nur Fachleute etwas anzufangen wissen? Oder ist Recht eine Sache der

Allgemeinheit? Wir brauchen dringend Richter, die elastisch genug sind, sich nicht starr an die Paragraphen zu klammern. Wir brauchen dringend eine neue Strafprozessordnung, die nicht lebensfremd ist. Deshalb wird der "Quick" auch in Zukunft Gerichtsurteile veröffentlichen." Haben wir hier nicht ein Symptom, dass auch der Laie sich heute von der "positivistischen" Rechtsauffassung entfernt und dass die bisherige autoritätsgebundene, "kollektivistische" Ethik mehr und mehr durch eine "individualistische", selbstverantwortliche abgelöst wird?!

So schliesst auch v.Martin sein Buch über "Ordnung und Freiheit" mit den Worten: "Die Gesellschaft und ihre Ordnung ist nicht ihrer selbst wegen da, sondern um des Menschen willen: Homo mensura!" Das böse Wort Goethes, dass er die Ungerechtigkeit der Unordnung vorziehe, womit sich nach Richard Schmid schliesslich auch die Ordnung im KZ rechtfertigen liesse, lehnt selbst der spanische, sonst sehr formalistische konservative Rechtsphilosoph Prof. Legaz ab. Sein jüngstes Werk "Rechtsphilosophie" erläutert zwar: "Jedes Gerechtigkeitsideal enthält die Idee einer Ordnung gemäss einer bestimmten Proportionalität", er bezieht aber diese Vergleichsebene auf den "naturrechtlichen Standpunkt Gottes", also eine Neufundierung des Rechts auf der Theologie, ähnlich wie Fromms "Neo-Freudismus" die Auflösung der Sozialtabus durch die Psychoanalyse nun durch die Bildung neuer religiöser Rituale ergänzen möchte. Die kommende Generation, zumal in Deutschland, sei völlig "glaubenslos, daher amoralisch und führungslos", geblendet und daher neurotisiert durch kurzsichtiges pragmatistisches Erfolgsdenken, sich selbst verfremdet "durch billigen Konformismus, und daher so gefährlich anfällig für "Massenriten" totalitärer Demagogen. Irgendwie treffen sich hier diese beiden Antipoden, der Spanier Legaz, der noch scholastisch die "Moral als ihrem Wesen nach mit der Religion verbunden" auffasst, und der aufgeklärte Amerikaner Fromm mit seinem "Horror vacui" angesichts des modernen Gewissensschwundes und mit seinem Erziehungsideal "ethischer Religiosität" ohne den Autoritarismus des personalen Gottesglaubens, aber auch ohne den Autismus der mystischen und existentialistischen "Selbstverwirklichung" im Sinne Buddhas, Spinozas oder Sartres. Das neue Leitbild für die Jugend heisse "Unabhängigkeit, Ganzheit und Liebesfähigkeit".

Vermutlich wird die sich gerade im Rechtswesen noch manifestierende gespannte soziale Ambivalenz in unserem Kulturbereich, zumal in Deutschland

und der Schweiz, nicht nur im Zuge der allgemeinen "wachsenden Demokratisierung" milder werden. Vielmehr dürfte oder sollte hier noch eine Abkehr vom rein patriarchalischen Autoritätsprinzip in Richtung des angelsächsischen, eher matriarchalischen "Team work"-Prinzips hinzutreten, die nach König, Tausch, v. Wiese u.a. Soziologen und Pädagogen bereits im Schulbetrieb einsetzen müsste, um die kommende Generation umzustimmen. In Amerika wie z.T. auch in England und Skandinavien lag die Erziehung eben seit alters mehr in weiblichen Händen. Schon Hippokrates und Montesquieu sahen daher den Kulturfortschritt eher im matriarchalischen, durch Unwirtlichkeit die Solidarität fördernden Norden als im stagnierenden patriarchalischen Süden, wo noch heute die vielfach enttäuschenden "Entwicklungsländer" liegen, die vor allem infolge ihrer patriarchalischen (z.B. islamischen) Struktur und der daraus folgenden Neigung zu autoritären Regimen nicht aus den Geburtswehen herauskommen. Mit ihrer Anfälligkeit für den roten Totalitarismus stellen sie für den Westen eine zusätzliche Gefahr dar.

Roosevelt versprach der Welt am 30. Mai 1941 vier Grundfreiheiten:

1. die Freiheit der Rede und Meinungsäusserung
2. die Religionsfreiheit
3. die Freiheit von wirtschaftlicher Not
4. die Freiheit von Furcht, also von "seelischer Not", die zunehmende Emanzipierung des Individuums vom "Sozialdruck", etwa im Sinne von Jacksons "Ich will kein Herr sein, weil ich auch kein Knecht sein will." Hierher gehört aber auch die Befreiung von der Furcht vor einer fahrlässigen oder korrupten Justiz, vor inkompetenten Experten und beeinflussbaren Geschworenen, kurz: vor einem Justizmord, der auch ohne Todesstrafe irreparable, manchmal tödliche seelische Schäden setzt und das Vertrauen der Oeffentlichkeit erschüttert. Die Richter hatten bisher, wie die Politiker, zu wenig für ihre eigene Person zu fürchten. Sie und die Geschworenen müssen zur Rechenschaft gezogen werden können. Wie die UNESCO forderte, müssen die reinen Geschworenengerichte mindestens durch gemischte Schöffengerichte ersetzt werden. Der Strafvollzug muss produktiver werden und die Resozialisierung des Strafgefangenen anbahnen. Justitia soll ihre Binde abnehmen und diesen Tatsachen endlich in die Augen sehen! Die magisch verbrämte "Diktatur der Talare" ragt in unser aufgeklärtes Jahrhundert wie ein gespenstiger Mummenschanz, so dass wir heute vielfach noch nicht weiter sind als Lichtenberg, der, als er am Kirchhof vorbeiging, meinte: "Die da können

nun sicher sein, dass sie nicht mehr gehenkt werden. Wir können es nicht!"

Die bedeutende Zeitschrift für "Einheitswissenschaft" Studium Generale brachte 1959 (H. 2) ein den rechtsphilosophischen Grundfragen gewidmetes Heft mit Beiträgen der bedeutendsten Rechtstheoretiker v.Kempski, v.Hippel, Klug, Kelsen, Engisch, Betti, Jescheck u.a. heraus, wobei hier besonders auch Leferenz: "Die Stellung der Kriminologie zwischen Jurisprudenz und Psychiatrie" hervorgehoben werden muss. Die Widersprüchlichkeit dieser Aufsätze bewies uns aber einmal mehr, dass sich die heutige Rechtswissenschaft im luftleeren Raum bewegt und dass sie daher einer vollständigen Neubegründung von der Tiefen- und Sozialpsychologie aus bedarf. Die gegenwärtige Rechtsunsicherheit beruht also zum grossen Teil auf der grundsätzlichen Unsicherheit des richterlichen Rechtsgefühls, der "conviction intime", die heute offenbar jede weltanschauliche Verankerung verloren hat, obwohl man in manchen Ländern noch immer auf die Bibel schwört. Das richterliche "freie Ermessen" hält sich heute nach Kelsen praktisch an die sinnentleerte Formel des "suum cuique" - Jedem das Seine und beweist damit den bedenklichen "cultural lag" der Rechtswissenschaft überhaupt. Die schon von Voltaire leidenschaftlich bekämpfte "cruelle bonne foi" des Richters ist heute zur Hauptursache der gegenwärtigen Rechtsunsicherheit und der Zunahme der Justizirrtümer geworden. Diesen bedenklichen Unsicherheitsfaktor gilt es bei künftigen Reformen der Rechtspflege endgültig auszuschalten, denn "judex stultus sceleratus" - ein unfähiger Richter ist eine öffentliche Gefahr!*)

Man verzeihe dem Verfasser dieses zornige Wort, aber es ist eben doch so, wie Lichtenberg einmal meinte: "Es ist unmöglich, die Fackel der Wahrheit durch ein Gedränge zu tragen, ohne hier und dort einen Bart zu versengen." Und nach La Bruyère ist "ein unschuldig Verurteilter die Angelegenheit aller anständigen Menschen"! So schliesst auch Schmidt seine Studie über die inneren und äusseren Gefahren der Justiz mit den Worten: "Die Sache der Justiz muss für den Juristen das sein, was für ein gutes Uhrwerk die 'Unruhe' ist. Dieser das Denken und Handeln des Juristen bewegenden 'Unruhe' bedarf es, weil die Sache der Justiz, wie die leidvollen Erfahrungen der Menschheit beweisen, keine aus sich selbst heraus wirksame Funktion ist. Sie ist vielmehr eine nie endgültig gelöste Aufgabe, die von jedem einzelnen immer wieder neu verstanden, immer wieder neu gemeistert

*) Wir kreierten dieses "mittelalterliche" Sprichwort anlässlich des Brühneprozesses selber.

werden muss: pectus facit juris consultum!"

Wenn auch wohl die Zeiten vorbei sind, wo, wie v.Liszt noch 1906 schrieb, "das Richteramt im Grunde von jeher ein Privileg der wirtschaftlich besser gestellten Schichten war und so im Banne festumschriebener Standesanschauungen blieb" und wenn uns heute aus diesem Grunde Daumiers Richterkarrikaturen hyperbolisch erscheinen, so müssen wir doch mit Coings "Grundzügen der Rechtsphilosophie" daran festhalten, dass es "in einer Demokratie prinzipiell keine Macht, keine Instanz geben darf, die nicht der Kontrolle durch das Volk unterstünde!"

Welche Reformvorschläge könnte man nun als Schlussthese an das neue Deutsche Strafrecht stellen, das das alte vom Jahre 1871 ablösen soll und schon 1922 vom damaligen sozialdemokratischen Reichsjustizminister Radbruch neuformuliert, dem Reichstag aber erst 1928 vorgelegt und wegen der Parlamentsauflösung 1930 nie verabschiedet worden war! Erst 1954 berief Bundesjustizminister Neumeyer die "Grosse Strafrechtskommission" ein, die 1959 einen neuen Entwurf ausarbeitete, der 1960 von der Bundesregierung dann in grossen Zügen akzeptiert wurde. Bundesjustizminister Schäffer hatte damals vielversprechend von einem "Jahrhundertgesetz" gesprochen, das sich aber bei näherem Zusehen als noch recht konservativ erwies. Obgleich es im Bundestag eine leichte Mehrheit für fortschrittliche Justizgesetzgebung gab, meinte der konservative Bundesjustizminister Jaeger kürzlich, auch dieser milde Entwurf sei höchstens eine "brauchbare Diskussionsgrundlage".

Da die Gesamtkriminalität seit 1913 in Deutschland um 40 % und seit Weimar um weitere 25 % gesunken ist, sah die Opposition (SPD und FDP) die weitere Aufgabe des Strafrechts eher in der Resozialisierung des Täters als in der Ahndung seiner Tat, während die Regierungspartei (CDU-CSU) weiterhin in erster Linie Schuld sühnen wollte, und nur als Nebenprodukt des Strafrechts ein "Besserungsrecht" anerkannte. Freilich waren nach Ansicht der Opposition schon im Entwurf noch zu sehr nach dem katholischen Sittenkodex ausgerichtete Bestimmungen enthalten, so etwa die Bestrafung der künstlichen Befruchtung, der Werbung für empfängnisverhütende Mittel, des "Strip-tease", der freiwilligen Sterilisierung und Kastration, der Schwangerschaftsunterbrechung bei Notzuchtfällen, der einfachen Homosexualität zwischen erwachsenen Männern, des Ehebruchs an sich und vor allem

des politischen Gesinnungsdelikts. 1951 war unter dem Eindruck der Koreakrise ein politisches "Blitzgesetz" eingeführt worden, das allein im Jahre 1963 zu 10.222 Ermittlungsverfahren schon auf Grund anonymer Denunziation führte, wobei freilich selten Verhaftungen vorkamen. Der "Spiegel" meinte daher Anfang 1966: "Wie das Strafgesetzbuch von 1871 Aussicht hat, hundert Jahre alt zu werden, so hat wohl auch die "Blitz-Novelle von 1951 Chancen, bis in das Jahr 1967 hinein zu gelten - und auch angewendet zu werden."

Im einzelnen empfahlen SPD und FDP die Abschaffung der Unterscheidung von Gefängnis und Zuchthaus und Reduzierung unnötiger kurzer Freiheitsstrafen zugunsten von Geldstrafen, die nach schwedischem Vorbild dem Tagesverdienst angepasst werden sollen. Auch wurde Wiedergutmachung durch Arbeitsleistung, z.B. in Krankenhäusern, vorgeschlagen. Dem Richter solle die grundsätzliche Kompetenz im Sittenstrafrecht genommen werden. Das Delikt des "publizistischen Landesverrats" müsse präziser umschrieben werden, so wie überhaupt übertriebene Aengstlichkeit im politischen Strafrecht dem Gegner nur Propagandastoff und Vorwände liefere, während sich eine gut fundierte Demokratie auch grössere diesbezügliche Freiheiten erlauben könne. Die konservative Regierungspartei wollte dagegen das Legalitätsprinzip in diesen Fragen durch das Opportunitätsprinzip ersetzen, wonach von Fall zu Fall zu entscheiden sei, ob es sinnvoll und nützlich sei, einzuschreiten. Die SPD witterte dagegen hinter dieser "Abkehr vom Buchstaben" umgekehrt eine drohende Rechtsunsicherheit!

In der "Report"-Sendung des Deutschen Fernsehens vom 14.2.1966 schlugen ferner Dr. Schieckel von der "Zuflucht" und Dr. Gross, der Verteidiger im Rohrbachprozess, zur Vermeidung der heute offensichtlich zunehmenden Justizirrtümer vor, dass auch bei Strafprozessen wie beim Zivilprozess eine zweite Tatsacheninstanz eingeführt, und den Gutachtern des Gerichts schon von Amts wegen ein Gegengutachter gegenübergestellt werde. Ferner müsse der Vorsitzende, wie im englischen Strafrecht, neutraler Schiedsrichter bleiben und nicht einfach als Sekundant des Staatsanwalts fungieren. Endlich müsse auch im Strafprozess wie im Zivilprozess ein Protokoll geführt werden, was spätere Revisionen und Wiederaufnahmeverfahren erleichtern könne. Ueberhaupt müsse das bequeme "Prinzip der Rechtssicherheit", mit dem der TV-Gesprächspartner aus Richterkreisen die Unwiderruflichkeit der

Urteile und den traditionellen Widerstand der Staatsanwälte gegen Wiederaufnahmeverfahren begründen wollte, als archaisch-magisch abgelegt werden. Denn dieses "in dubio pro judici" nach einem einmal gefällten Urteil nehme, wie übrigens der Sprecher aus Richterkreisen zugab, eben die gelegentliche Opferung Unschuldiger im Dienste der "Rechtssicherheit" in Kauf, was einem archaischen Kollektivdenken entspreche. Nach Peters kamen pro Jahr in Deutschland bisher höchstens 150 Wiederaufnahmeverfahren zustande, und Dr. Schieckel konnte von 40 % der ihm gemeldeten seriösen Fälle von Justizirrtümern (- 60 % erweisen sich in der Regel als unbegründet) nur 10 % erfolgreich beenden. Die bisherige Fassung der Revisions- und Wiederaufnahmegründe ist viel zu eng, indem z.B. Neuinterpretationen dank verbesserter Technik usw. bei schon im ersten Prozess genannten Tatbeständen verunmöglicht werden. Hier müsse die Formaljustiz einem gewissen Pragmatismus des gesunden Menschenverstandes weichen.

Vor allem ist die Tatsache, dass Revisionen dank blosser Formfehler leichter sind als Wiederaufnahmeverfahren aus sachlichen Gründen ein unerträglicher Rest von magisch-formalistischen Rechtspositivismus! Natürlich muss auch gefordert werden, dass neue, unbefangene Richter anstelle derjenigen, die das erste Urteil fällten, über Revision und Wiederaufnahme entscheiden!

Aehnliche Vorschläge wären auch für die Schweizerische Strafrechtsreform zu machen, wie sie der Zürcher Strafrechtler Prof. Noll zusammenfasste:

1. Abschaffung aller Freiheitsstrafen unter 6 Monaten, da wirkungslos, unter Einführung der Ersatzgeldstrafe entsprechend dem Einkommen des Verurteilten.
2. Abschaffung der Zuchthausstrafen zugunsten einer Einheitsstrafe. Abschaffung des Ehrverlustes und der "Kantonsverweisung".
3. Einführung der "Sémi-liberté" im Strafvollzug.
4. Der bedingte Strafvollzug soll nicht bloss bis zu einem, sondern bis zu zwei Jahren möglich sein.
5. Aufhebung der kantonalen "Administrativen Versorgung und Verwahrung auf unbestimmte Zeit" durch reine Verwaltungsorgane auf Grund blossen "öffentlichen Aergernisses", d.h. Freiheitsentzug ohne richterliches Urteil, was der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie Art. 29 der "Internationalen Arbeitskonferenz" betr. Zwangsarbeit widerspricht.

Dazu möchten wir ergänzen:

1.) Einführung des von Bundesrat Feldmann 1955 vorgesehenen Bundes-Pressegesetzes, das Art. 19 der Charta der Vereinten Nationen entspricht: "Jeder Mensch hat das Recht auf freie Meinungsäusserung. Dieses Recht umfasst die Freiheit, Meinungen unangefochten anzuhängen und Informationen und Ideen mit allen Verständigungsmitteln ohne Rücksicht auf die Grenzen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten." Nur so kann die Presse als "vierte Kraft der Justiz" die von der Bundesverfassung verlangte "Unmittelbarkeit und Oeffentlichkeit" des richterlichen Verfahrens" garantieren. Erst die Gerichtsberichterstattung über das Strafmass kann auch einen Abschreckungseffekt bei potentiellen Missetätern erzielen! Dem engagierten Journalisten müsste dabei aber auch ein gewisses Zeugnisverweigerungsrecht zugestanden werden, wie es der Deutsche Bundestag im Frühjahr 1975 beschloss, während er andererseits wieder eine Art Ehrenkodex, eine Loyalitätserklärung gegenüber unserem demokratischen Staatssystem unterschreiben müsste. Toleranz oder auch nur Indolenz gegenüber journalistischer Subversion wäre das Ende der Demokratie und würde erneut eine Zensur nötig machen. "Anarchistische", d.h. totale Zensurfreiheit wäre erst dann erträglich, wenn unser Durchschnittsbürger zur völligen kritischen Selbstverantwortung herangereift wäre, wenn er also gewissermassen "vollständig zerebriert" wäre, was, wie wir sahen, noch Jahrtausende benötigt. Die Gefahr einer uferlosen "Gedankenfreiheit" zeigt sich im desperaten schizoiden Irrationalismus der westlichen Literatur und Kunst von heute.[57)]

2.) Aufhebung der reinen Geschworenengerichte zugunsten gemischter Schöffengerichte, eine Massnahme, die sogar Genf neuerdings unter dem Eindruck des Jaccoudprozesses getroffen hat. Noch besser: Aufhebung der Laienjury überhaupt!
Besonders der Jaccoudprozess zeigte, wie, gemessen am "Hirschbergtest", so ziemlich sämtliche möglichen Fehler begangen wurden, weshalb ihn Floriot mit Recht den "Dreyfusprozess des 20. Jahrhunderts" bezeichnete! Mit Reiwald, Bauer u.a. sowie mit der UNESCO verlangen wir daher die Abolition der Geschworenengerichte, denn das "unverfälschte Rechtsempfinden des Volkes" ist eine gefährliche Fiktion. Aber noch vor der letzten Revision im Jaccoudprozess hielt uns Bundesrat Graber, selber Rechtsanwalt, das Argument "Vox populi - Vox Dei" entgegen, das sicherer sei als jede Exper-

tise, - der Einbruch irrationalen Aberglaubens in die Rechtsfindung! Wie kam es übrigens nach der französischen Revolution mit ihren "Volksgerichten" auch in Deutschland und der Schweiz zur Renaissance dieses altgermanischen "Things", des Schwurgerichts? Wie das griechische "Scherbengericht" fusste es ursprünglich noch auf dem Faustrecht des "Ordals": Der Sieg des Stärkeren galt als "Gottesurteil", und dieses "Recht des Stärkeren" wirkt noch heute im Zweikampf der Anwälte, des Verteidigers mit dem Staatsanwalt merklich mit. Der Gerichtssaal wird zur Arena, der Prozess zum Wettkampf vor einem fiebernden Publikum. Freilich: Nach dem Monopolrecht der absolutistischen Feudalherren war diese Rückkehr zum demokratischeren Volksgericht einst ein Fortschritt. So schrieb 1835 v.Gagern: "Das Richterpersonal ist abhängig vom Einfluss der höheren Staatsgewalt und nur zu häufig geneigt, den vermeintlichen Bedürfnissen dieser Staatsgewalt entgegenzukommen." Am 28. Juli 1848 führte die Frankfurter Nationalversammlung das "Schwurgericht" als Reform ein, das aus drei Berufsrichtern und 12 Geschworenen bestehen sollte, aber erst 1879 realisiert wurde. Dabei blieb den Berufsrichtern nur die Entscheidung über das Strafmass, aber auch die Möglichkeit, einen zu harten Spruch der Geschworenen in der nächsten Schwurgerichtsperiode zur Neuverhandlung zu bringen. Die Erfahrungen, die man mit diesen Schwurgerichten machte, waren schlecht, da die Laienrichter oft Spielball öffentlicher Emotionen wurden und so in der Regel zu hart urteilten. Daher schaffte Reichsjustizminister Emminger diese Form des Schwurgerichts am 4. Januar 1924 ab. In Zukunft hatten sich drei Berufs- wie sechs Laienrichter gemeinsam um die Urteilsfindung zu bemühen. Nun wurden aber die Laienrichter zum Spielball der gewandteren Berufsrichter. Seit 1972 nannte man sie "Schöffen", aber sie waren immer nur bis zur mündlichen Urteilsausfertigung dabei, während die oft neue Nüancen setzende schriftliche, die z.B. für eine Wiederaufnahme entscheidend war, allein Sache der drei Berufsrichter blieb. Fatal wirkte sich aus, dass die Laien auch hier noch die Mehrheit hatten, als es nach dem Krieg zu den Naziprozessen kam, wo dann ehemalige Parteigenossen zu unberechtigter Milde neigten. Dies war wohl mit ein Grund, dass dank der neuen Strafprozessreform seit 1. Januar 1975 ausser drei Berufsrichtern nur noch zwei Laienrichter als Schöffen amtieren dürfen, was die Verfahren speditiver erledigen lasse, aber die Gefahr der Rückkehr zum "geheimen Aktenprozess" in sich birgt.

3.) Aufhebung oder Einschränkung der "Untersuchungshaft" im Sinne von Art. 9 (Schutz vor willkürlicher Verhaftung) und von Art. 11 der UNO-Charta: "Jeder Mensch, der einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, ist solange als unschuldig anzusehen, bis seine Schuld einwandfrei nachgewiesen ist" - übrigens eine Einstellung, die den Angelsachsen seit der "Magna charta libertatum" von 1215, seit der "Petition of rights" 1628 und der "Habeas-Corpus-Akte" 1679 längst heilig war. Allerdings ist eine Vorbeugehaft bei starkem Tatverdacht, Flucht-, Verdunklungs- und Kollusionsgefahr praktisch unumgänglich.

4.) Strafprozessordnung auf Bundesbasis, wobei auch Anschluss an die von Jaccoud-Experten Prof. Muller aus Lille u.a. aufgestellten internationalen Expertisenstandardregeln gesucht werden müsste (statt unkontrollierbarer Einzelarbeit Teamwork mit Protokollierungszwang). Natürlich müsste auch, wie die Schweizerische Juristenvereinigung seit 1961 fordert, eine einheitliche Zivilprozessordnung eingeführt werden, da der bisherige diesbezügliche Rechtsdschungel zwar ein Eldorado für Winkeladvokaten, aber auch die Ursache vieler zivilrechtlicher Justizirrtümer war. Unerträglich ist auch die bisherige Personalunion zwischen untersuchendem und urteilendem Richter in ländlichen Amtsbezirksgerichten, die Voreingenommenheit involviert. Eine Zusammenfassung zu Regionalgerichten würde diesen Misstand beheben. Gerade die Justiz braucht die "Gewaltentrennung" im Sinne Montesquieu's!

5.) Obligatorische Propädeutik in Kriminal- und Sozialpsychologie für angehende Richter und Staatsanwälte, um die Fehlurteile einzuschränken. Ueberhaupt benötigt die Schweiz dringend ein kriminologisches Universitätsinstitut, das z.B. mit dem Freiburger Max Planck-Institut für internationales Strafrecht und andern ähnlichen Forschergruppen den Zielkonflikt zwischen den beiden Strafzwecken Sühne und Resozialisierung, also das Dilemma Sühnerecht contra Bewahrungs- und Besserungsrecht bearbeiten und weiter klären könnte. Wenn heute die neomarxistische "Kritische Kriminologie" die Kriminologie zum Instrument der "Systemänderung" in unserer Gesellschaft umfunktionieren will, indem das Verbrechen allgemein als "Protest gegen das Establishment" aufgefasst wird, so wird der Bogen weit überspannt. Aber auch die Verabsolutierung der Resozialisierung, der "Heilmassnahme" unter völliger Ausklammerung des Sühnegedankens durch Psychiater wie

Menninger, Ehebald, Kraschutzki u.a. mit ihrer Konsequenz, die Haftdauer nicht mehr nach der Schwere des Delikts, sondern entsprechend dem "Heilungsprozess" anzusetzen, ist heute noch unausführbar. Selbst der Verbrecher verlangt meist selber nach Sühne und nicht bloss nach "Heilmassnahmen", weil nur so seine "Menschenwürde" wiederhergestellt werde (Kaiser). Auch die moderne Verhaltensforschung von Tinbergen, Lorenz u.a. zeigte, dass der Sühnegedanke tief in unserer Instinktschicht wurzelt. Ausserdem liess die rapide Zunahme der allgemeinen Kriminalität im Westen seit Ende der sechziger Jahre den reinen Therapiegedanken hinter Abschreckung und Sicherung der Gesellschaft wieder zurücktreten! So nahm die Kriminalität in der BRD von 1973/74 um 6-8 % zu, wovon 70 % Einbrüche betrafen. Aber auch die Gewaltkriminalität nahm in der BRD wie im Westen überhaupt, zumal in Amerika erschreckend zu. Dank neuer Spezialeinheiten der Polizei verlagerte sich die Bankraubwelle in der BRD einfach aufs Land. Uebrigens nahm auch in der UdSSR die Gesamtkriminalität mehr und mehr zu, vielleicht eine Folge der "Verbürgerlichung?

6.) Persönliche Haftung der Staatsanwälte, Richter und Geschworenen wie natürlich auch der Experten, analog der ärztlichen Haftung für Kunstfehler (obligatorische Haftpflichtversicherung). Kürzlich entschied z.B. der Deutsche Bundesgerichtshof, dass ein ärztlicher Sachverständiger für seinen Kunstfehler selber hafte, denn er erfülle "keine hoheitliche Aufgabe, die eine Amtshaftung des Staates begründe, sondern nur einen Auftrag, um bei der Wahrheitsfindung wie ein einfacher Zeuge zu helfen." Daher empfiehlt Berger dem ärztlichen Experten, bei geringstem Zweifel "in dubio pro reo" auszusagen, da der Richter offensichtlich bei seiner "freien Würdigung" im Irrtumsfall ihn verantwortlich zu machen sucht. Bei einer Interpellation in der BRD 1970 wurde eine Irrtumsrate von 14 % bei medizinischen Gutachten angegeben, doch dürfte die Dunkelziffer noch höher sein, da kein Gericht an der Veröffentlichung solcher Fehlleistungen interessiert ist.

7.) Reform des Bundesgerichts im Sinne einer zweiten "Tatsacheninstanz", die automatisch jedes Schwurgerichtsurteil zu überprüfen hat. Aufhebung des "Beschwerderechts" des Staatsanwalts gegenüber Revisionsanträgen. Wahl der Bundesrichter nur nach fachlichen, statt politischen Gesichtspunkten.

8.) Aufhebung oder Einschränkung des "richterlichen Ermessens", das sich noch immer über wissenschaftliche Expertisen hinwegsetzen kann und daher

mit einer modernen, objektiven Rechtsfindung unvereinbar ist.

Besonders im Dschungel der meist ungeschriebenen kantonalen Gewohnheitsrechte, diesem Eldorado nicht nur der Winkeladvokaten, sondern auch eigenmächtiger Richter, wird daher praktisch jeweils jeder Prozessausgang möglich. Es resultiert hier eine Rechtsunsicherheit, die bei der übrigen Durchorganisation der modernen Gesellschaft unerträglich geworden ist. Das "freie richterliche Ermessen" macht die Justizbehörden zu einem mit demokratischen Prinzipien unvereinbaren diktatorischen "Staat im Staat", meinte schon Beccaria, und Montesquieus betonte: "Nichts ist gefährlicher als freie richterliche Auslegung oder Analogie, gefährlicher noch als buchstäbliche Beachtung der Gesetze."

Leider kam bisher diese Tatsache immer nur Einzelnen, Betroffenen klar zum Bewusstsein. Die Oeffentlichkeit muss also vom "journalisme engagé" über diese restierenden Feudalverhältnisse in unserer Justiz noch aufgeklärt werden, um inne zu werden, auf welch' schwankendem Boden unsere bürgerliche Existenz bis heute ruht. Wenn wir Aerzte unsere Diagnosen so über den Daumen peilen würden, wie manche Schnellrichter, hätte die Oeffentlichkeit längst revoltiert. Auch reagiert der meist konservative Richter nicht selten eigene Aggressivität (z.B. wegen seiner sprichwörtlichen Unterbezahlung) am Angeklagten ab, aber es gibt auch den "guten Richter" (Calamandrei), der mit salomonischem Gleichmut und Gleichmass die Strafe zwischen den Interessen der Gesellschaft und denjenigen des Individuums auswiegt und zumal bei "sozial-liberaler Einstellung" mit der Strafe bereits die Resozialisierung anbahnt (Eysenck). Im Extremfall wieder kann hier aber seine Toleranz auch zur Indolenz werden.
Jedenfalls sollten es die Richter nicht nötig haben, wie die italienischen Kollegen im Februar 1975 wegen Unterbezahlung zu streiken. Bernhard Shaws sarkastischer Satz: "Es gibt nichts Gefährlicheres als einen armen Arzt" gilt wohl auch für die Richter.

Vor allem muss auch insofern eine grössere "Waffengleichheit" zwischen Anklage und Verteidigung geschaffen werden, als der Verteidiger bereits zur Voruntersuchung zugelassen werden sollte, und der Richter keinen ernsthaften Beweisantrag ablehnen darf. Auch sollte die Unsitte verschwinden, dass wichtige Rechtskonflikte von den Richtern oft unter erheblichem Druck auf beide Parteien durch faule "Vergleiche" erledigt werden. So

bequem und elegant diese Art "Aktenerledigung" für die beamteten Richter sein mag, so wahrscheinlich ist auf der andern Seite die Möglichkeit eines Justizirrtums.[58)]

Man hat schon davon gesprochen, ob nicht eine "Computer-Justiz" möglich wäre, die absolut objektiv urteilen würde. Dabei würden aber sämtliche psychologischen Momente der Rechtsfindung (Motivation, beschränkte Zurechnungsfähigkeit, Affektverbrechen usw.) ausfallen, die heute gerade dazu dienen, die Justiz humaner und sozial wertvoller zu gestalten. Es käme zu einem "Summa jus-summa iniuria"-Resultat einer totalen Formaljustiz, wie wir sie beim Dritten Reich und heute noch im kommunistischen Osten finden, wo alles auf den Generalnenner "Volksschädigung" gebracht wird. Das andere Extrem ist Spanien und sind die ehemals spanischen südamerikanischen Staaten, wo die Gesetzessammlungen derart systemlos angehäuft sind, dass man völlig auf findige Anwälte angewiesen ist. Auch hier resultiert also letzten Endes eine heillose Formaljustiz, die die Realität meist vergewaltigt: "Fiat iustitia-pereat mundus!"

Aehnlich pragmatisch ist aber auch das englische, meist ungeschriebene Gewohnheitsrecht, das auf Präjudizfällen basiert und dazu die Eigenart besitzt, nicht nur die Tat, sondern schon die Absicht, die Gesinnung zu bestrafen, wie z.B. den missglückten Suizid als "Mordversuch"!

9.) Aufhebung der Richterwahl "auf Lebenszeit", sondern Zwang zu periodischen Bestätigungen durch direkte Volkswahl (etwa analog den protestantischen Gemeindepfarrern). Entpolitisierung der Bundesrichterwahlen, bei denen bisher nicht Fachwissen, sondern Zugehörigkeit zum Nationalrat entschied. Ueberhaupt ist in den meisten Kantonen die Gewaltentrennung insofern missachtet, als Richter nach dem Parteienproporz, also im Grunde politisch gewählt werden und ihren Parteien dann Gehaltsprozente abtreten müssen! Insofern sind also Schweizer Richter gewissermassen "käuflich".

10.) Neuanpassung des Strafvollzugs auf Bundesbasis an die Neuerkenntnisse der Tiefenpsychologie, speziell der modernen Kriminal- und Sozialpsychologie im Sinne des Präventivrechts. Das neue Strafrecht der Schweiz war am 21.12.1937 beschlossen worden und am 1.1.1942 in Kraft getreten, doch wurden den Reformen des Strafvollzugs der Kriegszeiten wegen eine Frist bis zum Ende 1966 gesetzt, die später immer wieder verlängert werden musste, da jede Reform Geld kostet, und zudem gewisse überschiessende Experimente

mit "offenen" Anstalten in Skandinavien zu Rückschlägen führten. Auch angesichts der weltweiten Zunahme der Kriminalität ergaben sich neuerdings Zweifel an der Opportunität derzeitiger weitgehender Reformen. Wenn auch hier zweifellos ein "Cultural lag", ein Nachhinken des Institutionellen herrscht, so hat es wenig Sinn, diesen überschiessend nachzuholen, da ein allzu "humanisierter" Strafvollzug selbst bei den Sträflingen auf Widerstand stösst: Sie wollen nicht als Kranke, sondern als vollwertige, wenn auch schuldige Bürger behandelt werden. Zudem bleibt ein Gewohnheitsverbrecher, was er seiner Anlage nach ist. Man mag hier das Institutionelle noch so progressiv verbessern, so bleibt doch ein "Human lag" übrig oder wie der Franzose sagt: "Que Messieurs les assassins commencent"! Immerhin können wir aber im Prinzip und auf lange Sicht gesehen festhalten:

Der bloss unproduktive asoziale Ressentiments erzeugende Vergeltungsgedanke muss also zugunsten des Erziehungsprinzips endgültig aufgegeben werden. So sollte z.B. die Postzensur im Gefängnis gelockert, der Briefverkehr nicht mehr auf 2 Wochenpausen reduziert werden, um den sozialen Umweltkonflikt für die spätere Reintegrierung aufrechtzuerhalten. Statt des bisherigen bloss symbolischen 10-15 Rappen-Tageslohnes sollte eine normale Arbeitsentlöhnung stattfinden, da sonst den Entlassenen ein Schuldenberg erwartet, der auch seine meist unschuldige Familie mitbelastet und so die Resozialisierung in Frage stellt. In den halboffenen schwedischen Strafanstalten dagegen verdient sich der Strafgefangene nicht nur seinen Strafaufenthalt selber, sondern ernährt zugleich seine Familie mit und kann dann bei der Entlassung schuldenlos neu beginnen. Blosser Freiheitsentzug ist als Strafe pädagogisch sinnlos, ja schädlich. Schliesslich stellen 20.000 Verurteilte pro Jahr für die Schweiz im Zeitalter der Vollbeschäftigung und Hochkonjunktur ein nicht zu unterschätzendes Arbeitskraftpotential dar!

Als Vorbilder modernen, durch Psychohygiene verbesserten Strafvollzugs können wir zitieren: die württembergische Landesstrafanstalt Hohenasperg unter Prof. Mauch, die offene, klinikähnliche Anstalt Groot Batelaar in Holland für Strafentlassene mit "Sicherheitsverwahrung", die von der Heilsarmee gegründet, heute vom holländischen Justizministerium finanziert wird, ferner die Klinik von Dr. van der Hoeven in Utrecht, die dänische "Institution for Criminal Psychopaths" in Herstedwester und die kanadische "Forensic Clinic" in Toronto, abgesehen von einer Reihe analoger Institute

in den USA mit sogenannter "Sémi-liberté" respektive "progressivem Strafvollzug" mit leistungsgebundener Hafterleichterung und Resozialisierung durch konjunkturgerechte Berufslehren, auch für die Frauen, anstelle des geisttötenden Tütenklebens und Korbflechtens von einst. Ferner erwies sich Sport und Instrumentalmusik als erzieherisch wertvoll: Der "Teamspirit" knüpft an die oft beim Ganoven noch vorhandene Gruppenmoral an. Verhängnisvoll war bisher auch, dass nur der bedingt Entlassene eine "Schutzaufsichtshilfe" bekam, nicht aber der definitiv Entlassene, der darum meist viel schwerer den Weg in die Gesellschaft zurückfindet, da ihn sein "Leumund" lebenslänglich diskreditiert. Endgültige Löschung im Strafregister für die Oeffentlichkeit (wenn auch natürlich nicht für die Polizei) könnte ihm den "Weg zurück" erleichtern. Giscard d'Estaing führte 1975, das er das "Jahr der Egalité" nannte, auch ein, dass Strafentlassene Arbeitslosenunterstützung beziehen dürften.

11.) Einführung eines dem deutschen Bundeskriminalamt in Wiesbaden nachgebildeten kriminalistischen Zentralinstituts, dotiert mit besten Kräften, um strittige Indizienbeweise wirklich fachmännisch nachzuprüfen. Dazu müssten bloss bestehende Institute in Neuchâtel oder Lausanne ausgebaut werden, wobei eine verbesserte Kriminalistik auch der wachsenden Kriminalität wehren könnte, indem sie beweisen würde, dass sich "Verbrechen nicht lohnen". Der eminente amerikanische Gerichtsmediziner Dr. Helpern meinte einmal: "Es gibt kein perfektes Verbrechen. Jeder Mord ist als solcher nachweisbar, wenn der Gerichtsmediziner keinen Fehler macht oder nichts übersieht."

Analog der 1908 von Theodor Roosevelt gegründeten FBI (Federal Bureau of Investigation) benötigt auch die föderative Schweiz eine eidgenössische Kriminalpolizei, da die bisherige schwach dotierte "Bundespolizei" nur politische Abwehrfunktion hatte. Auch die FBI war ursprünglich nur gegen "Diebstähle öffentlichen Grundbesitzes", d.h. gegen "staatsschädigende Vorfälle", die "im Interesse der Staatskasse" lagen eingesetzt, und zwar als reine Untersuchungsbehörde. Seit 1912 überwacht sie aber auch das "Antitrustgesetz", das "Lindbergh-Gesetz" gegen Kidnapping, die Alkohol- und Drogenmafia, bekämpft Spionage, Sabotage und schliesslich unter Edgar Hoover mit 14.000 Agenten sämtliche Kapitalverbrechen in den USA. Aus unbewaffneten "Fahndern" wurden schwerbewaffnete G-Men, entsprechend der

Eskalation der amerikanischen Kriminalität. Auch Deutschland hat eine solche Spezialtruppe auf Bundesebene geschaffen, ohne die heute offenbar kein Staat mehr auskommt, während die Polizei von Rio de Janeiro seit 1968 als "Todesschwadron" zur illegalen Selbsthilfe übergegangen ist. Sie liquidiert die Gangster einfach nach Gangsterart.

Die internationale Mädchenhandel- und Drogenmafia wird seit 1923 von der in Wien gegründeten und seither nach Paris verlegten "Interpol" mit Erfolg bekämpft. Je internationaler das Verbrechen wird, desto internationaler muss natürlich auch die Polizei werden.

Umgekehrt wehrte man sich, als 1975 bekannt wurde, dass die amerikanische CIA, wie der deutsche BND nicht nur äussere "Abwehr", sondern auch innere mittels Abhördienst, Postzensur usw. betrieben. Auch verbot man "Minispione" als illegalen Eingriff in die Privat- und Intimsphäre, - Querelen, die dem Ostblock völlig "unverständlich" blieben, da dort auch die Privatspähre dem Staat gehört. So ist dem Osten auch schwer verständlich, dass im Westen Opposition gegen die Speicherung von Personaldaten in den Verwaltungscomputern besteht. Schon generelle Fingerabdruckregister würden die Verbrechensbekämpfung wesentlich fördern. Auch erwies sich in Frankreich seit Vidocq's Zeiten das an sich unsympathische Spitzelsystem als überaus wirkungsvoll. Angesichts der heutigen "Eskalation der Gewalt" (Anstieg der Gewaltverbrechen in den USA seit 1960 um 158 %, d.h. mit einer Jahresrate von 16 %, wobei die Verbrecher immer jünger werden,und bereits jeder 40. Amerikaner ein Opfer solcher Untaten wird, so dass der Kongress die Einführung von Waffenscheinen immer mehr hinausschiebt) muss auch die Verbrechensbekämpfung modernisiert werden.(Die Verbrecher selber werden ja durch die täglichen, immer raffinierter werdenden Krimiserien am TV-Schirm ebenfalls "modernisiert"!)Zimmermanns Fernsehfahndung "Aktenzeichen XY ... ungelöst" machte hier einen vielversprechenden Anfang.

12.) Erleichterung der Wiederaufnahmeverfahren, wenn die Revision beim Kassationshof und beim Bundesgericht auf Grund rein formaler Verfahrensmängel nicht Erfolg hatte, durch Anerkennung auch widerlegter Gerichtsexpertisen auf Grund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse als echter "Nova" (wie im Falle Jaccoud) Weisung an einen neuen Staatsanwalt, an neue Experten und neue Richter.

13.) Aufhebung des längst obsolet gewordenen "Eidgenössischen Geschworenengerichts", das seit 1848 von den Liberalen als Schutzwall gegen das aristokratisch-oligarchische Regime Berns gedacht, alle 6 Jahre in stiller Wahl aus allen Parteien zusammengestellt wird, bisher aber nur zweimal in Funktion trat, nämlich am 27.1.1927, als der Journalist Ivan de Justh den ungarischen Ministerpräsidenten Graf Bethlen beleidigte, und am 15.5.1933, als in Genf der kommunistische Nicole-Putsch stattfand. Am 22.3.1893 wurde das (freilich wieder nach politischer statt fachlicher Qualifikation besetzte) Bundesgericht in Lausanne ohne Jury aufgestellt, das sich als wirksamer erwies. Vorbehalten bleibt der Jury nur noch Hochverrat, Aufruhr, politische Verbrechen, Verbrechen gegen das Völkerrecht usw.
Besser wäre ein Verfassungsgericht nach dem Beispiel des Karlsruher Bundesgerichtshofs. Ferner fehlt uns eine eigentliche Verwaltungsgerichtsbarkeit. Beim Kampf um die "Fristenlösung" ergab es sich, dass die Schweiz keine "Verfassungsklage" wie die BRD kennt, wo die CDU auf Grund von Art. 2 Abschn. 2 des Grundgesetzes in Karlsruhe Klage erheben konnte. Durch den Beitritt zur Menschenrechtserklärung des Europarats 1974 ist sie aber nun ebenfalls verpflichtet, eine solche Verfassungsgerichtsbarkeit einzuführen.

Anzustreben wäre auch die Aufhebung der Militärjustiz in Friedenszeiten, z.B. gegenüber Kriegsdienstverweigerern. Wie das Notrecht sollte sie auf den nationalen Notstand beschränkt bleiben, der genau umschrieben werden muss. Wie ein extensiv gehandhabtes Notstandsrecht in Diktatur mündet, demonstrierte das Dritte Reich.

14.) Schon vor 4000 Jahren hatte der babylonische König Hammurabi den Opfern von Kapitalverbrechen staatliche Entschädigung zugesprochen, eine Rechtsidee, die erst heute in Amerika Nelson Rockefeller als Gouverneur von New York wieder aufgegriffen hat. Auch England und Neuseeland gehen an die Verwirklichung dieser Idee, die seit Juli 1965 bereits in Kalifornien erprobt wurde. In Amerika sprachen sich kürzlich 60 % der Republikaner und 64 % der Demokraten dafür aus, zumal man nur einen diesbezüglichen Staatsbeitrag von 14 Mio. Dollars errechnete (während z.B. die Unternehmer 250 Mio. für Unfälle ausgeben müssen). Damit würde insofern auch die Herbertzsche "Kulturtheorie" der Strafe im Sinne des "Besserungs- und Bewah-

rungsstrafrechts" erfüllt, als man dazu die Arbeitsleistung der Täter heranziehen würde. Auch im deutschen Bundestag kam Ende 1974 ein Gesetzesentwurf durch, der die Entschädigung der Opfer auch dann bewilligen will, wenn der Täter nicht erfasst wurde.

Ein Lichtblick für die Schweiz ist das seit dem 1. Januar 1974 in Kraft getretene neue Jugendstrafrecht, das die neue Kategorie "junge Erwachsene" enthält, denn diese Altersgruppe von 18-24 Jahren zeigt heute eine besonders wachsende Kriminalitätsneigung. Hier ist als einzige Massnahme die Arbeitserziehungsanstalt mit Berufslehren usw. vorgesehen, wie sie z.B. im modernen Arxhof bei Basel schon verwirklicht ist. Im Jugendstrafrecht wird der Vergeltungsgedanke am weitesten zurückgesteckt zugunsten der hier noch am ehesten berechtigten Hoffnung auf Resozialisierung. Neue Anstaltstypen fand man auch für Schwererziehbare, die bisher mit unheilbaren Gewohnheitsverbrechern "verwahrt" worden waren, nun aber in "heilpädagogischen Therapieheimen" untergebracht werden sollen. (Conolly's "no-violence"-"no-restraint"-Prinzip, Auburnsystem)

Trotz solcher Reformversuche im Strafrecht, wie im Strafvollzug blieben die extremen Verfechter des "Besserungs- und Bewahrungsrechts" wie der 1968 verstorbene Dr. Fritz Bauer und seine "Humanistische Union" unzufrieden. Bauer schrieb sein Testament unter dem Namen "Die Reformbedürftigkeit der Strafrechtsreform"! Hätte er die bedenkliche Zunahme der Kriminalität auf der ganzen Welt mit Beginn der siebziger Jahre erlebt, so wären ihm sicher selber Bedenken gegen weitergehende Reformen gekommen. Besonders die Jugendkriminalität stieg in Deutschland und in Amerika rapid an, wobei neben der körperlich- sexuellen Akzeleration sicher die Wohlstandsverwahrlosung, die Heroisierung der Brutalität in Film und Fernsehen, die "Demokratisierung" auf allen Sektoren dank der Hochkonjunktur als antiautoritäre "weiche Welle" und die Rückkehr Tausender von drogensüchtigen Korea- und Vietnam-"Veteranen" nach Amerika mitwirkte. Der Verlust an sozialem und religiösem Halt durch Auflösung der ständischen Strukturen in der anonymen pluralistischen Massengesellschaft, diese "Atomisierung" und "Vereinsamung in der Masse" (Riesmann) förderte eine macchiavellistisch-autistische, ja anarchistische Denkweise bei der Jugend, die entweder zur rücksichtslosen Bandenkriminalität oder zur marxistischen Subversion gegen das "durch den amerikanischen kapitalistischen Imperialismus

korrumpierte Establishment" führte. Die sogenannte "Neue Linke" ist ja nichts anderes als die rubelgesteuerte 5. Kolonne des "Weltkommunismus", die an Ausdehnung und Gefährlichkeit die seinerzeitige 5. Kolonne des "Dritten Reiches" bei uns weit übertrifft.

Angesichts dieser neuen und noch wachsenden Gefahren gegenüber unserer "offenen" demokratischen Gesellschaft, der vielfachen Ohnmacht unserer Polizeiorgane und Gerichte wirken die ca. 300 jährlichen Fehlurteile, die Peters u.a. mit ihrer minutiösen Nachprüfung in der BRD im Auftrag der Bundesregierung fanden, eher banal, ja fast erträglich. Angesichts so vieler unschuldiger Opfer der wachsenden Kriminalität wirken sie nur als bedauerliche, aber offenbar unvermeidliche Betriebsunfälle. Aber für die Betroffenen sind sie nicht nur fatale Schicksalsschläge, sondern sie wekken gerade bei denen, die selber noch an ein absolutes unvergängliches Recht glauben, Empörung, ja Verzweiflung an der menschlichen Gesellschaft überhaupt. Justitia trägt ihre Binde offenbar nicht nur, um "ohne Ansehen der Person" zu richten, sondern sie ist oft blind auch für die Wahrheit. Schon 1907 meinte der berühmte Berliner Verteidiger Sello: "Die Strafrechtspflege ist dem allgemeinen Menschenlose des Irrtums in einem Masse ausgesetzt, das Beunruhigung und Schrecken erregen muss." Den ersten Justizirrtum zitiert Peters schon aus dem Alten Testament, wo Naboth gesteinigt wurde, weil seine Frau zwei falsche Zeugen gedungen hatte, die seine "Gotteslästerungen" beschworen. Hirschberg meinte in "Das Fehlurteil im Strafprozess": "Tausende schmachten unschuldig im Gefängnis", und der Homburger Oberrichter Hoffmann schrieb als "Judex" in "Irrtümer der Strafjustiz": "Es ist unmöglich, die Zahl der Fehlurteile auch nur grössenordnungsmässig festzustellen." Vor allem aber schliesst Peters seine Nachprüfung von über 1000 Fällen mit den Worten, die uns weiter leiten sollen: "Alle Justizirrtümer beruhen letzten Endes auf menschlichem Versagen der ermittelnden und rechtsprechenden Organe!" Vergessen wir also nie, dass Justitia einen Januskopf besitzt, dass aber, wie Arndt im Bundestag sagte, "eine Justiz, die Fehlurteile als Kismet hinnimmt, ihre Glaubwürdigkeit verliert."

VII. ZUSAMMENFASSUNG:

Motto: "Die Wohltat des Staates besteht darin, dass er ein Hort des Rechts sei." (Jakob Burckhardt)

Vorschlag zur Institutionalisierung eines "Bundeskriminalamtes" (Schweiz)

von Dr. med. H.M. Sutermeister, Basel

Die Soziologie spricht gern von einem "Culture lag" (Ogburn, Barnes u.a.) und meint damit ein Nachhinken des Institutionellen im Gesellschaftsbereich hinter Technik und Wissenschaft, z.B. im Sinne von Fausts:

Ich weiss, wie es um diese Lehre steht
Es erben sich Gesetz und Rechte
Wie eine ew'ge Krankheit fort.
Sie schleppen von Geschlecht sich zum Geschlechte
Und rücken sacht von Ort zu Ort.
Vernunft wird Unsinn, Wohltat Plage
Weh Dir, dass Du ein Enkel bist!
Vom Rechte, das mit uns geboren ist,
Von dem ist leider nie die Frage!"

Aehnlich schrieb Haeckel in der Vorrede zu seinen "Welträtseln": "Am Schlusse des neunzehnten Jahrhunderts bietet sich dem denkenden Beobachter eines der merkwürdigsten Schauspiele dar... Die überraschenden theoretischen Fortschritte in der Naturerkenntnis und ihre fruchtbare praktische Verwertung in Technik, Industrie, Verkehr usw. haben unserem modernen Kulturleben ein völlig neues Gepräge gegeben. Dagegen haben wir auf wichtigen Gebieten des geistigen Lebens und der Gesellschaftsbeziehungen wenige oder gar keine Fortschritte gegen frühere Jahrhunderte aufzuweisen... Aus diesem offenkundigen Zwiespalt entspringt nicht nur ein unbehagliches Gefühl innerer Zerrissenheit und Unwahrheit, sondern auch die Gefahr schwerer Katastrophen auf politischem und sozialem Gebiete." Das zähe Haften an dem, was man "Tradition" nennt, ist ein komplexes Phänomen: Seit Urzeiten hält der Mensch am Erfahrungsgut fest, um es der nächsten Generation zur Weiterentwicklung zu überliefern. Im Gesellschaftlichen neigen hierarchische Gruppenstrukturen auch darum zum Inkrustieren, weil die weitere, allerdings sehr langsame Differenzierung des Menschengeschlechts zur Führung berechtigende Begabungen und Fähigkeiten mehr und mehr ausgleicht ("Demokratisierungsprozess") und so zu einer Verflachung der gesellschaftlichen Machthierarchien führt, - ein Prozess, dem gegenüber sich die Führungs-

schicht natürlich prinzipiell "konservativ" einstellt. Besonders im Rechtswesen, das mit einer minderwertigen Unterschicht zu tun hat, herrscht daher seit je ein zäher "Cultural lag".

In den Staaten des Ostens, wo diese Evolution als "revolutionäre" Umkehrung der bisherigen, organisch gewachsenen Gesellschaftsordnung vor sich ging, finden wir nun umgekehrt ein Vorprellen institutioneller Reformen, bevor der Durchschnitt der Bürger dazu gereift war, - also eine Art "Human lag", so dass paradoxerweise praktisch ein Rückfall in ein feudalistisches Machtgefälle resultierte (oligarche Parteidiktatur). Der erhoffte "homo sovjeticus" blieb eine Utopie, denn die echte organische Weiterdifferenzierung der menschlichen Spezies ("progressive Zerebration" mit "Funktionswanderung nach dem Stirnpol" unter "Instinktausraubung des Hirnstammes" im Jargon der Neuropsychologie nach v.Economo, Eccles, Head u.a.) benötigt, wie bisher, Jahrtausende (Teilhard de Chardins "permanente Schöpfung" in Richtung eines wirklichen "homo sapiens")!

Sowohl der "Cultural lag" wie der "Human lag" erzeugen demzufolge Spannungen, die evolutionsfördernd sind. Doch nun zu unserem eigentlichen, engeren Thema: Warum benötigen wir in der Schweiz heute eine Art "Bundeskriminalamt", warum besteht hier ein "Cultural lag", ein Bedürfnis nach einem "Rechte, das mit uns geboren"?

Infolge des modernen "Gewissensschwundes" gibt es in Strafprozessen heute praktisch kaum mehr Geständnisse. Diese waren einst aus "magischen" Gründen für die Verurteilung unerlässlich, was die grausamen Foltermethoden bis ins 19. Jhdt. hinein einigermassen erklären kann. Heute gilt der Täter so lange als unschuldig, als man ihm nicht sein Verbrechen einwandfrei nachweisen kann. Das Urteil fusst also auf sogenannten Indizien, die von Experten begutachtet, den Geschworenen zur Gewichtung vorgelegt werden. Sind diese Indizien schon für die Experten (Gerichtsmediziner, Kriminologen) oft schwer diagnostizierbar, wie viel mehr dann für die Laienrichter der gemischten oder reinen Schwurgerichte, - Residuen der altgermanischen Thing- oder Gottesgerichte. Besonders biologische Spuren und Tests (Blut-, Sekrettests usw.) können auch vom exakten Naturwissenschafter immer nur "mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit" beurteilt werden, wo der Jurist doch absolute Gewissheit benötigt. Der Staatsanwalt füllt dann meist dank seiner bei uns gerne anerkannten Autorität diese Sicherheits-

lücke mit passender Eloquenz aus. Ich denke hier an die "Sensationsprozesse" gegen Maria Popescu und Pierre Jaccoud, die ohne das Rednertalent des Generalstaatsanwalts Cornu kaum hinter Gitter gekommen wären, denn die biologischen und kriminologischen Indizien waren in beiden Fällen mehr als dürftig, zumal Genf nur über ein bedenklich unterdotiertes Polizeilabor verfügte. Den Rest besorgte dann die Sensationspresse und das "untrügliche Rechtsempfinden des Volkes", das schon Hitler über alle Rechtsnormen stellte: Vox populi-Vox Dei! Verteidiger Floriot sprach daher ganz offen vom "Lottocharakter" solcher Schwurgerichte, - ein unerträglicher "Cultural lag" im Zeitalter der sonstigen wissenschaftlich-technischen Präzision!

Es ist aber nun doch nicht zufällig, wenn heute in vielen Illustrierten und in einer wachsenden Zahl von Büchern wirkliche oder vermeintliche Justizirrtümer aufgedeckt werden. Zwar mag dabei Sensationshascherei, Ressentiment gegen alle Arten von Autorität, zumal gegen den Staat, und dergleichen mitwirken. Zugleich aber haben wir hier ein Symptom dafür, dass das öffentliche Gewissen wacher, hellhöriger geworden ist und besonders auch die postulierte Unfehlbarkeit des subjektiven "richterlichen Ermessens" langsam als unerträglich empfindet. Die scheinbare Zunahme der Justizirrtümer mag aber auch einfach auf der weltumspannenden Information durch die Massenmedien beruhen: Lokalskandale werden heute zu Weltskandalen! Sicher spielt hier aber auch der allgemeine "Demokratisierungsprozess", die abnehmende Autoritätsgläubigkeit dem "Establishment" gegenüber eine Rolle, die im "Journalisme engagé" die Zivilcourage aufbringt, den Finger auf Misstände in der staatlichen Rechtspflege zu legen und sogar "Ehrverletzungsklagen" zu wagen, um das Recht zur Geltung zu bringen. Presseprozesse sind immer eine gefährliche Sache, zumal in Kantonen, wo sie noch vor Geschworenen abgehandelt werden und so ebenfalls zu Lottospielen werden. Glücklicherweise ist bei uns eine Verurteilung wegen "Contempt of Court", d.h. wegen gewissermassen magischer "Majestätsbeleidigung" des Gerichts nicht mehr möglich. Die sogenannte "Beamtenehre" wird vom Bundesrecht nicht geschützt, sondern vorausgesetzt, und nur die moralische Integrität der Persönlichkeit bleibt geschütztes Rechtsgut. So gilt auch die frühere Gleichung "Vox Judicis-Vox Dei" nicht mehr, sondern eher der mittelalterliche Spruch: "Judex stultus sceleratus", ein unfähiger Richter ist eine öffentliche Gefahr! Darum bleibt auch die Richterwahl auf Lebenszeit

als Korrelat der richterlichen Unfehlbarkeit äusserst fragwürdig, zumal bei diesen Wahlen die Politik meist stark hineinspielt und so dem "gesellschaftlichen Wandel" nicht gerecht wird.

Es ist daher kein Zufall, dass auch auf Seiten der für die Rechtspflege Verantwortlichen immer mehr Stimmen laut werden, die nicht nur Teilrevisionen, sondern totale Neukonzeptionen der Rechtspflege verlangen, denken wir an Reiwalds "Die Gesellschaft und ihre Verbrecher", Generalstaatsanwalt Bauers "Das Verbrechen und die Gesellschaft" und "Das Fehlurteil im Strafprozess" des Strafverteidigers Hirschberg. Der Letztere hat eine Art Katalog für die möglichen Ursachen des Justizirrtums aufgestellt, den wir in unserer umfassenden Archivarbeit über 500 typische Justizirrtümer als eine Art (ergänzten) "Hirschbergtest" übernahmen. Auch Prof. Peters nimmt in seiner mehrbändigen Sammlung von Justizirrtümern auf Hirschberg Bezug. Es wird die Notwendigkeit der Institutionalisierung eines schweizerischen Bundeskriminalamtes unterstreichen, wenn wir hier kurz auf die hauptsächlichsten Ursachen des Justizirrtums eingehen. Zu Trugschlüssen der Richter und Geschworenen im Strafprozess führt:

1. Eingeleisige Untersuchung.

Das menschliche Rationalisierungsbedürfnis neigt bekanntlich zu oft vorschnellen Verallgemeinerungen und Vereinfachungen, zur "terrible simplification". Die Psychologie weiss aber, dass jede menschliche Handlung, also auch das Verbrechen, stets "mehrfach determiniert" ist. Im Gegensatz zur exakten Naturwissenschaft kennen aber Biologie und Psychologie auch eine "Vario- und Plurikausalität" (Curtius). Unsere meist weder in Biologie noch in Psychologie geschulten Untersuchungsorgane pflegen sich aber gerne auf eine besonders augenfällige oder auch sensationelle Hypothese, die meist mit dem berühmten "ersten Eindruck" zusammenhängt, zu versteifen, was dann als Fehlstart vielfach in ganz falsche Bahnen lenkt. Wer die Geschichte der Justizirrtümer kennt, muss oft staunen, wie oft die "fixe Idee" des ersten Untersuchers den weitern Prozessverlauf in fataler Weise prägt, - denken wir an den vor einigen Jahren revidierten Marie-Rohrbach-Prozess. Die Phychologie spricht hier vom "Halo-Effekt"!

2. Falsches Wiedererkennen durch sog. Augenzeugen.

Hier haben wir nach Hirschberg eine der Hauptursachen der Justizirrtümer.

So erliegen fast regelmässig die nachfolgenden Zeugen der Suggestion des Hauptzeugen, weshalb ein Prozess oft nur schon durch die Reihenfolge der Einvernahmen entschieden wird. Klassisch war hier der berühmte Lesurques-Prozess: Bei einem Postkutschenüberfall bei Lyon anno 1796 wurde irrtümlich ein Pferdeverleiher und sein Freund, ein Beamter verdächtigt, Als der Beamte die betreffende Bescheinigung vom Gericht abholen wollte, traf er unterwegs einen weiteren Bekannten Lesurques aus der Provinz und bat, ihn zu begleiten. Im Wartezimmer des Richters sassen Augenzeugen des Ueberfalles und bezeichneten nun plötzlich Lesurques als Täter. Erst nach dessen Verurteilung und Hinrichtung fand man den wahren Täter, der mit Lesurques eine unwahrscheinliche Aehnlichkeit aufwies!

Es ist daher nicht zufällig, dass sich das deutsche "Fernsehgericht" mit Vorliebe mit dieser sog. "Aussagenpsychologie" und den Gefahren befasst, die die "Befragungstechnik" des Staatsanwalts mittels Suggestiv- und Fangfragen, Wechselbad zwischen väterlicher Ermunterung und autoritärer Einschüchterung usw. mit sich bringt. Der Wunsch der Zeugen, sich dem Gericht gegenüber dienstfertig zu zeigen, trübt dann nur zu leicht Gedächtnis und Identifizierungsvermögen (Verschiebung, Verdichtung, Uebertragung, Verdrängung, Fehlleistung im Sinne der Tiefenpsychologie).

3. Unkritische Bewertung des Geständnisses.

Wie schon eingangs erwähnt, basierte die frühere Rechtsprechung beinahe ausschliesslich auf dem Geständnis, ohne das man kaum verurteilt werden konnte. Daher die unmenschlichen Folterungen, mit denen man jedes beliebige Geständnis erpressen konnte, denken wir an die mittelalterlichen Hexenprozesse oder aber auch an die "Autokritika" der stalinistischen Schauprozesse. In Amerika wird der "dritte Grad" oder in Frankreich das berüchtigte "passer au tabac" heute aber nur noch bei überführten Gewaltverbrechen zur rascheren Identifizierung der Mittäter benutzt, - eine Methode, die insofern wirksam ist, als solche Verbrecher selber meist sehr feige und wehleidig sind. Aber auch Dauerverhöre, Einschüchterung und Suggestivfragen ergeben, auch bei uns, oft falsche Selbstbezichtigungen. So gestand der Arbeiter Fotsch in Waldenburg nach zermürbenden Einvernahmen, dass er seinen Kumpan B. ermordet und in den Bach geworfen habe, so wie es ihm der forsche Untersuchungsrichter unterstellte. Hinterher stellte sich mit Sicherheit ein reiner Unfall heraus. Berüchtigt war der englische

Fall Evans, der zugab, seine Frau ermordet zu haben und gehängt wurde, bis sich herausstellte, dass der Hauptbelastungszeuge, der Hilfspolizist Christie nicht nur diesen, sondern noch eine ganze Reihe anderer Frauenmorde auf dem Gewissen hatte. Besonders Debile fallen immer wieder auf den alten Polizistentrick herein: "Gestehe und Du bist frei!", wie es der Einakter von Wildgans: "In Ewigkeit Amen" schildert. Manchmal beruht das falsche Geständnis auf einer pathologischen Bewusstseinstrübung infolge Schock, Vergiftung usw., wie z.B. im berühmten "Linzer Doppelmörder"-Fall. Der Gerichtsarzt Dr. P. gab erst nach Jahren zu, die betreffenden Geständnisse mittels Skopolamininjektionen als "Wahrheitsserum" erreicht zu haben. Der berühmte englische Gerichtsmediziner Sydney Smith meint daher in seinen Memoiren: "In jedem ehrbaren Land gelten Geständnisse mit Recht als verdächtig."

4. Belastung durch Mitgefangene.

In Amerika besteht noch heute das merkwürdige Gesetz, dass belastende Mitgefangene als "State witness" selber straffrei werden, was falsche Denunziationen geradezu züchtet. Im Fall Vera Brühne liess das Gericht eigenartigerweise die Belastung der Angeklagten und ihres Freundes durch den Zellengenossen, den Betrüger Schramm, vereidigen, nicht aber den Widerruf der Tochter, die die Mutter anfangs leichtfertig einem Journalisten gegenüber verdächtigt hatte, um diesem gefällig zu sein. Schramm wurde vom Gericht am Weihnachtstag ausdrücklich mit der Weisung in die Zelle Ferbachs gebracht, diesen über die Feiertage unter Ausnützung der Weihnachtsstimmung zu bespitzeln. Ferbach stritt aber jedes Geständnis ab, und trotzdem nahm das Gericht Schramms Aussagen zu den Akten.

5. Unkritische, besonders unpsychologische Bewertung der Zeugenaussagen.

Da nach Hirschberg jährlich in Deutschland allein etwa 35000 Meineide geschworen werden, ist selbst auf Vereidigung keine Spur Verlass mehr. Auch aus diesem Grunde, nämlich infolge des oben erwähnten "Gewissensschwundes", muss die Rechtsprechung vermehrt auf Indizien, auf diese "stummen Zeugen, die nicht lügen können", bauen. Besonders gefährlich sind bekanntlich Kinderaussagen in Sexualprozessen, wo der Richter mit Suggestivfragen praktisch alles aus einem Kind herausholen kann, was er braucht, um eine Anklage zu fundieren. Gerade die heutige sexuelle, körperliche Akzeleration bei häufiger geistiger Retardierung macht solche jugendlichen Zeugen gefährlich.

6. Lüge des Angeklagten als angebliches Schuldindiz.

"Es ist grundfalsch", meint hier Hirschberg, "zu glauben, dass nur der Schuldige lügt." Gerade der Unschuldige greift oft in der Verzweiflung zur Notlüge. Selbst Keelers "Lügendetektor", der die uneingestandene Schuld an vegetativen Funktionsänderungen (Atem- und Pulsbeschleunigung, Blutdrucksteigerung usw.), wie sie grosse Erregung begleiten, ablesen will, täuscht sich hier oft gewaltig. Die Ausschläge im vegetativen System zeigen höchstens, dass der Prüfling bei bestimmten Fragen besonders allergisch reagiert. Herausfinden kann man allerdings z.B., ob er von einem bisher unerwähnten Detail des Tatbestandes Kenntnis hat oder nicht, was manchmal doch eine Hilfe für den Untersuchungsrichter sein kann. Leider nahm man aber in der bekannten Affäre Pierre Jaccoud das Angebot des Angeklagten, sich einem Lügentest zu unterziehen, nicht an. Dabei besteht für das Gericht die unabdingbare Pflicht, nicht nur Belastungs-, sondern auch Entlastungsmaterial zu sammeln.

7. Unkritische Bewertung der Expertisen durch Richter und Geschworene.

Eigenartigerweise ist der Richter formell nicht an die Expertisen gebunden, sondern kann über diese hinaus "nach freiem richterlichen Ermessen" urteilen, - ein Relikt aus der Zeit, als Macht und Recht noch eins waren in der Annahme, dass "Gott dem,dem er ein Amt gibt, ihm auch den Verstand dazu" schenkt. Am ehrlichsten war in dieser Beziehung eigentlich noch das Ordal, das "Gottesurteil", wo dem im Zweikampf Siegenden auch das Recht zufiel. Seither hat die "Richterpsychologie" allzuviel Subjektives im richterlichen Ermessen aufgedeckt, als dass man noch sein Vertrauen in die Unfehlbarkeit des Richters setzen könnte. Derselbe Prozess würde bei anderen Richtern und Geschworenen meist völlig anders verlaufen, weshalb Floriot eben vom Lottocharakter unserer Gerichtsurteile spricht. Deshalb klammern sich gerade die Objektivität suchende Richter lieber an den Buchstaben, an die Formaljustiz, als sich auf das Glatteis der immer komplizierter werdenden wissenschaftlichen Expertisen zu wagen. Oder man schiebt die grösstmögliche Verantwortung eben doch den Experten zu, wobei Professorentitel sehr ins Gewicht fallen. Wie sehr aber gerade "Fachidioten" irren können, bewies der Marie Rohrbachprozess. Manchmal hat man hier den Eindruck, dass solchen Fachexperten ein Indiz um so zuverlässiger erscheint, je mikroskopisch kleiner es ist, denken wir an die 14 vom "Beobachter" nachgewiesenen

Fehlgutachten des ursprünglichen Botanikers Dr. Frei-Sulzer. Dabei kommt es dadurch, dass eben reine Indizienprozesse zunehmen, wobei die Geschworenen als Laienrichter immer weniger verstehen, mehr und mehr zu einer eigentlichen "Expertokratie", wo einfach Autorität gegen Autorität ausgespielt wird, denken wir an den fatalen Jaccoudprozess. So hatte seinerzeit der oberste englische Gerichtsexperte Lord Spilsbury aus Prestigegründen nie einen Kunstfehler zugegeben, womit er nachweisbar mehrere Unschuldige an den Galgen brachte, bis er selber in einer Weihnachtsnacht in seinem Labor einen Bilanzselbstmord machte. Ein unzulässiges Quantitieren stellt auch das simple Addieren psychologischer, biologischer, exaktwissenschaftlicher und juristischer Indizien zu einer sogenannten "Indizienkette" dar. Psychologisches, biologisches, exaktwissenschaftliches und juristisches Denken ist in mancher Beziehung qualitativ verschieden. Zudem ist jede Indizienkette bekanntlich immer nur so zuverlässig, wie ihr schwächstes Glied, und sogenannte "lückenlose" Indizienketten erweisen sich meist bei näherer Analyse als blosse Indizienspirale, zumal wenn aus unterschwelligen Indizien ein Schuldindiz "summiert" wird. Ganz abwegig war es aber im Prozess Robert Willi, wenn der Staatsanwalt von über eine blosse Indizienkette hinausgehenden "Indiziensträngen" sprach, um die Geschworenen von der Schuld des Angeklagten zu überzeugen. Der Ausdruck "Indizienstränge" ist in der Kriminologie völlig unbekannt! Besonders deprimierend aber war das Schlussvotum des Gerichtspräsidenten, als er Willi für 15 Jahre ins Zuchthaus schickte: "Wie bei jedem Entscheid, der sich nur auf Indizien stützen kann, so mögen auch im vorliegenden Fall stets jene letzten Zweifel bleiben, welche die Einsicht weckt, dass menschliche Erkenntnis allzumal unvollkommen und dem Irrtum ausgesetzt ist." Um einem "in dubio pro reo" zuvorzukommen, fuhr er dann aber fort: "Solch' allgemeine, mehr nur aus erkenntnistheoretischer Skepsis erwachende Skrupel dürfen jedoch bei der Urteilsfindung letztlich nicht entscheidend sein." Hier enthüllt sich schlagartig der richterliche Pragmatismus, der im Dienste einer speditiven Rechtsfindung beinahe spielerisch (er selber hat ja nichts zu riskieren) "letzte Zweifel" vom Tisch wischt. Könnte man die Richter und Geschworenen wie Aerzte für ihre "Kunstfehler" haftbar machen, wären sie sicher in ihren Schuldsprüchen etwas vorsichtiger. Man sollte daher heute eine solche Haftpflicht ernstlich in Erwägung ziehen.

Besonders gefährlich ist die Diskrepanz zwischen juristischem und biologi-

schem Denken. Das letztere kommt bei Expertisen bekanntlich immer nur bis "an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit", wo, wie schon erwähnt, der Richter unbedingt Sicherheit verlangen muss. So fusste der Jaccoudprozess auf vorwiegend biologischen Expertisen, wo sich Autoritäten derart diametral gegenüberstanden, dass den Geschworenen nichts anderes übrigblieb, als ihr Vertrauen dem Sympathischeren und Autoritativeren zu schenken, was sich hinterher als fatal erwies. Als die betreffende Koryphae mikroskopische Präparate im Gerichtssaal projizierte und ausrief: "Welch' prächtige Leberzellen", applaudierte der ganze Saal, und der Angeklagte war bereits verurteilt. Der Gegenexperte mit etwas heiserer Stimme wurde dagegen ausgepfiffen, so dass er sich unter Tränen abwandte. Dabei war er im Recht! Seit dem Dreyfus-Prozess weiss man auch, wie gefährlich z.B. graphologische Gutachten sein können. Auch im damals gleichzeitig stattfindenden Prozess gegen den Leutnant de la Roncière spielte eine falsche Schriftexpertise eine entscheidende Rolle. Erst nach Jahren gestand die Tochter seines militärischen Vorgesetzten, sie habe jene fatalen Drohbriefe selber geschrieben, um sich am Leutnant zu rächen, der sie verschmähte. Seit Klages wissen wir auch, dass graphologisch ein bestimmtes Merkmal je nach "Formniveau" der gesamten Schrift völlig Gegensätzliches bedeuten kann. Bekannt sind die Schriftzüge eines Polizisten und seines Zwillingsbruders, eines unheilbaren Gewaltverbrechers, die beide die gleiche triebhafte Aggressivität, aber ein verschiedenes Formniveau zeigten. Reiwald fand auch tiefenpsychologisch merkwürdige charakterliche Korrespondenzen zwischen Staatsanwälten oder Richtern und Verbrechern. Ein pathetischer Richter verurteilt im Angeklagten meist sein "alter ego" mit! Ein bekannter Frankfurter Staatsanwalt beging jedesmal, wenn er eine Anklage nicht durchbringen konnte, als "Ersatzhandlung" einen Warenhausdiebstahl.

9. Suggestibilität und Affektlogik der Geschworenen, besonders der weiblichen.

Hier haben wir es nach Hirschberg mit der Hauptgefahr im Strafprozess zu tun. Mit seiner routinierten Rhetorik kann ein geschickter Staatsanwalt die Geschworenen oft mühelos zu einem Schuldspruch bringen. Sein Prestige hängt geradezu mit dem Erfolg der Anklage zusammen. Wie erwähnt, sind die reinen oder mit Berufsrichtern gemischten Schwurgerichte z.T. Relikte des altgermanischen Things, die in der Cromwellära und später in der französi-

schen Revolution gegen den feudalen Absolutismus in der Rechtsprechung erneuert wurden. Die "Vox populi" sollte die Gewaltentrennung zwischen politischer und richterlicher Autorität wiederherstellen. Die Rechtsprechung sollte so möglichst "entpolitisiert" werden. Der Landesherr war nicht mehr automatisch der oberste Richter, obgleich noch heute in vielen Ländern der Regierungschef wenigstens das Begnadigungsrecht für "Lebenslängliche" behielt.

Angesichts der zunehmenden Kompliziertheit des Rechtswesens und der Häufigkeit reiner Indizienprozesse sind aber heute, wie erwähnt, nicht nur die reinen, sondern auch die gemischten Geschworenengerichte ihrerseits zu einem Unsicherheitsfaktor in der Rechtspflege geworden, so dass die UNO bereits ihre Abschaffung ins Auge gefasst hat. Das ganze Zeremoniell im Gerichtssaal, das sich im Halbkreis um den Angeklagten zentriert, die archaischen, priesterlichen Talare und Perücken der Richter, die feierlichen Eröffnungs- und Schlussformeln, - all das beweist, dass die Gerichtssphäre noch weit von einer Durchrationalisierung entfernt, sondern in Magie und falschem Pathos erstarrt ist.*)

Die "Vox populi" der Geschworenen ist aber nicht nur den Suggestionen richterlicher Rhetorik ausgesetzt, sondern vor allem auch dem "Druck der Strasse", vermittelt durch die Presse. Diese behauptet zwar gern, nur Sprachrohr der "öffentlichen Meinung" zu sein, formt diese aber entscheidend mit. Die Geschworenen als "Richter für einen Tag" vertrauen dann nur allzu gerne den Zeitungskommentatoren, um mit ihnen die Verantwortung zu teilen. Mostar hat daher die Presse die "vierte Instanz" der Rechtsprechung oder den "13. Geschworenen" genannt! Gerade die Boulevardpresse, deren Kassenerfolg von den Emotionen abhängt, die sie im Massenpublikum wecken kann, wird dann gerne zur gefährlichen "Journaille", die einfach in die allgemeine Kerbe schlägt. Auf der andern Seite kann ein "Journalisme engagé" mutiger Einzelgänger wie Voltaire im Calasprozess oder Zola und Victor Hugo im Dreyfusprozess das öffentliche Gewissen in heilsamer Weise aufrütteln und Unschuldige aus dem Räderwerk der Justiz retten, aus dem sonst keiner so leicht wieder herauskommt. Unter dem Hinweis auf die Möglichkei-

---

*) Floriot deutete seinen Misserfolg im Jaccoudprozess auch mit der von ihm nicht erwarteten Autoritätsgläubigkeit der Genfer Geschworenen dem Staatsanwalt gegenüber. In Frankreich sei die Jury seit der Revolution eher "antiautoritär"!

ten des richterlichen Irrens kämpfte schon Beccaria gegen die Todesstrafe, die jede Wiedergutmachung eines Justizirrtums unmöglich macht, denken wir an den erwähnten Fall Evans. Einst wurden ja die Hinrichtungen als öffentliche Feste mit unverkennbarem Opfercharakter und reichlichem sado-masochistischem Beiwerk zelebriert, wobei der Verbrecher den "Sündenbock" darstellte und entsprechend merkwürdige Vergünstigungen wie Henkersmahl usw. erhielt. Reiwald spricht hier von einem "kollektiven Sühneopfer", das nur noch am Rande mit Vergeltung und Abschreckung zu tun hat. Wie Ankläger und Richter reagiert auch der Henker und die sich mit ihm identifizierende Volksmenge eigene Schuld am Schlachtopfer ab. Besonders Dostojewskis "Grossinquisitor" weist auch auf die fast schicksalshafte Korrespondenz zwischen Ankläger und Angeklagten hin, die sich im vertrauten "Du" äussert. Nicht zufällig spielte auch Staatsanwalt Cornu auf Dostojewski an, als er Jaccoud als alten Duzfreund zum "perversen Leidenschaftsmörder" stempelte. Sein eigenes Privatleben soll ebenfalls merkwürdige Schatten aufgewiesen haben. Gute Psychologen wie Montesquieu, Lichtenberg und Goethe hatten längst diese unbewussten Kongruenzen zwischen Richter und Täter aufgespürt und, an die eigene Brust pochend, immer wieder betont, dass in eines jeden Seele nicht nur noch das Kind und der Primitive, sondern der Verbrecher schlummert, um bei entsprechender fataler Konstellation manifest zu werden. So meinte Lichtenberg: "Wenn Du die Geschichte eines grossen Verbrechers liest, so danke immer, bevor Du ihn verdammst, dem Himmel, dass er Dich mit Deinem ehrlichen Gesicht nicht an den Anfang einer solchen Reihe von Umständen gestellt hat." "Es ist eine Frage, ob wir nicht, wenn wir einen Mörder rädern, gerade in den Fehler des Kindes verfallen, das den Stuhl schlägt, an dem es sich stösst." Reiwald und Generalstaatsanwalt Bauer meinten daher, dass erst, wenn das bisherige archaische Sühne- und Vergeltungsrecht völlig durch ein modernes, unserem übrigen rationalen Denken angepasstes "Besserungs- und Bewahrungsrecht" abgelöst sein wird, auch der Strafprozess endgültig aus der magischen Sphäre ins helle Licht der Ratio rücken wird. Nach Bauer müsste dazu die Auflösung der Schwurgerichte als erster Schritt erfolgen. Dann müssten Strafrecht und Strafprozessordnung auf internationaler Basis von magischem Beiwerk befreit, d.h. endlich völlig "säkularisiert" werden!

Wenn wir uns nun überlegen, wie der Angeklagte und sein Verteidiger sich gegen solche gerichtlichen "Betriebsunfälle" wehren kann, so finden wir

die paradoxe Situation, dass man nur bei Bagatellfällen und Zivilprozessen die Möglichkeit hat, von einem "Amtsgericht" an eine nächsthöhere Tatsacheninstanz zu appellieren. Bei Strafprozessen, die vor die Geschworenen kommen, bleibt nur die Möglichkeit der Kassation aus "Formaljustizgründen". Auch das Weiterziehen an das Bundesgericht ist nur bei Formfehlern möglich. Revisionsversuche für eine Wiederaufnahme des ersten Prozesses dank "neuer Tatsachen" müssen wieder an das erste Gericht adressiert werden, das in der Regel wieder dieselben Richter und Experten mit der Prüfung der "Nova" beauftragt. Während bei der Appellation vom "Amtsgericht" ans Obergericht in Bagatell- und Zivilsachen also eine neue Tatsacheninstanz mit neuen Richtern in Aktion tritt, was denn auch in der Mehrzahl der Fälle zur Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils führt (wobei kollegiale Konkurrenzverhältnisse zum Nutzen des Angeklagten mitspielen), behandeln die beim ersten Strafprozess tätigen Richter und Experten die Wiederaufnahme. Dass dabei ihr Prestige tangiert wird, zeigt sich in der Renitenz und häufigen Ablehnung solcher Verfahren! Man pflegt diesen Misstand damit zu erklären, dass man sagt, Schwurprozesse würden mit einer derartigen Gründlichkeit und "Oeffentlichkeit" geführt, dass Irrtümer praktisch ausgeschlossen seien. Unsere Sammlung von 500 klassischen Justizirrtümern beweist das Gegenteil. Die meisten Wiederaufnahmen gelingen daher nur dank massiven Pressekampagnen, die das öffentliche Gewissen mobilisieren und ihm ein "Mitspracherecht" verschaffen. Diese auch vom Gesetz verlangte "Oeffentlichkeit" der Rechtspflege entmythologisiert und demokratisiert die Justiz, ohne dass deren Ansehen leidet. Im Gegenteil wächst so das Vertrauen in unsere Gerichtsbehörde wieder, wenn diese den Mut zur Wahrheit findet und Justizirrtümer klärt und gehörig entschädigt. So gelang uns dank einer Privatexpertise und intensiver Presseattacken die Wiederaufnahme im Falle Walter Gross, nachdem der renitente Gerichtsmediziner Suizid begangen hatte. In den spektakulären, u.E. eindeutigen Justizirrtümern Pierre Jaccoud, Maria Popescu und Robert Willi kamen wir bisher noch nicht zum Ziele, da in Genf und Basel offenbar besonders grosse richterliche Widerstände zu überwinden sind, zumal hier die Politik hineinspielte. Dagegen konnten wir viele kleinere Fälle innert der 25 Jahre klären, die wir als Mitarbeiter des "Büros gegen Amts- und Verbandswillkür" des "Landesrings" bearbeiten. Allerdings mussten wir in vielen Fällen vor einem gerichtlichen Vorgehen warnen, da uns die betreffenden Lokalgerichte als höchst unberechenbar bekannt waren.

Auch ein solcher Verzicht auf Rechtsfindung bedeutet eigentlich faktisch einen Justizirrtum! Viele verzichten heute in unserer Wohlstandsgesellschaft aber auch einfach aus Bequemlichkeit darauf, Recht zu suchen, da sie genau wissen, dass Recht haben und Recht bekommen zwei sehr verschiedene Dinge sind, und dass dabei nur die Anwälte gewinnen. Ein volkstümliches Diktum meint, Anwälte sind wie Scheren; sich selber schneiden sie nicht, nur was dazwischen kommt, und oft machen sie am Stammtisch aus, wer diesmal wen gewinnen lässt. (Natürlich gibt es auch unter den Anwälten völlig integre Kämpfer fürs Recht, aber sie werden selten reich, denn ihre Klienten sind oft "Michael Kohlhaas"-Naturen, die im blinden Glauben ans Recht ihr Vermögen verprozessieren und dann nicht einmal ihren Anwalt bezahlen können.)

In unserem Zeitalter der zunehmenden Kriminalität, - nicht nur der Gewaltverbrechen, sondern erst recht auch der "White collar crimes", wo Millionen Abend für Abend mit drei bis vier raffinierten Krimifilmen berieselt werden, und der Strafentlassene den Eindruck haben muss, er sei einfach der Dümmere gewesen (was seine Resozialisierung nicht erleichtert), wird auch der Justizirrtum nicht mehr mit Empörung, sondern höchstens mit Bedauern wahrgenommen. Er ist einfach ein "Betriebsunfall", den man am besten so schnell wie möglich vergisst. Daher werden "Pitavals des Justizirrtums" kaum zu Bestsellern. Die Leute reagieren ihre Aggressivität lieber durch Identifikation in einem Krimi ab, als im Kampf ums Recht.

Wenn wir trotzdem nun die Gründung eines schweizerischen Bundeskriminalamtes postulieren, das im Gegensatz resp. als Ergänzung zum Bundesgericht als "zweite Tatsacheninstanz" in Strafprozessen fungieren soll, so tun wir das einmal eben, um weiteren Justizirrtümern nach Möglichkeit vorzubeugen. So kamen in Deutschland dank dieser Institution bereits mehrere "hoffnungslose" Fälle doch noch zur Revision. Ferner glauben wir nicht, dass der gegenwärtige Macchiavellismus der öffentlichen Moral (- Recht hat, wer sich nicht erwischen lässt) andauern wird. Es werden Krisen die heutige Hochkonjunktur ablösen, die das Rechtsempfinden wieder stärken dürften. Zudem geht die Menschheit, wenn auch erst auf lange Sicht, einem rationaleren Zeitalter entgegen, das eine lückenlosere Durchorganisation unserer Gesellschaft bringen wird.

Das Bundeskriminalamt mit einem bestens dotierten kriminologischen Labor

usw. kann aber auch die wachsende Kriminalität und ihre ebenfalls wachsende Dunkelziffer wirksam bekämpfen. Unsere kantonalen Polizeilabors sind vielfach von einer erschütternden Primitivität, und ihre Mitarbeiter verfügen selten über eine genügende kriminalistische und psychologische Ausbildung. Hier versucht das Polizeiinstitut in Neuchâtel auf Konkordatsbasis zu helfen, aber es genügt so wenig wie das von Bischoff in Lausanne gegründete kriminologische Institut.

Nur auf eidgenössischer Basis liesse sich ein mit erfahrenen Auslandsexperten aus Grosstädten wie Wien, Berlin und London bestücktes kriminologisches Institut schaffen, das auch Ausbildungszwecken dienen könnte. Man könnte dazu die Neuenburger oder Lausanner Institute ausbauen. Man könnte auch die angehenden Juristen zu entsprechenden Kursen anhalten, da der Mangel an kriminologischem und psychologischem Wissen bei unseren Gerichtspersonen eklatant ist. Vor allem liesse sich so auch eine Ausrichtung der kantonalen Strafprozessordnungen, analog dem eidgenössischen Strafrecht, anbahnen, da hier noch groteske Differenzen bestehen. Der leidige "Cultural lag" in unserer Rechtspflege muss endlich aufgeholt werden! Nur so wird das Vertrauen der Oeffentlichkeit, des "Mannes auf der Strasse" in unsere Rechtspflege und ihre Verantwortlichen wieder hergestellt. Auch kann mit einem solchen Institut als oberste Begutachterstelle das Wiederaufnahmeverfahren erleichtert werden. Die "Expertokratie" in reinen Indizienprozessen, die meist zu unlösbaren Diskrepanzen zwischen den Experten des Gerichts und denjenigen der Verteidigung führt, wobei in der Regel der "Amtsexperte" von den Geschworenen aus guteidgenössischer Autoritätsgläubigkeit vorgezogen wird, kann nur durch ein übergeordnetes Bundeskriminalamt korrigiert werden. Dieses muss aber in der Art eines "Ombudsman" auch vom einzelnen Bürger angerufen werden können, wenn alle Rechtsmittel versagt haben. Nur so können gefährliche Lücken unserer Rechtspflege geschlossen werden. Die Organisation könnte sich z.T. das deutsche Bundeskriminalamt in Wiesbaden zum Vorbild nehmen, das bereits grosse Erfahrungen sammeln konnte, auf die auch wir uns stützen sollten. Wir hatten seinerzeit als bernischer Gemeinde- und Grossrat bereits eine entsprechende Standesinitiative, allerdings vergeblich, angeregt, denn gegen den schwei-

---

zerischen Föderalismus sive "Kantönligeist" ist kein Kraut gewachsen. Es ist die alte keltische Einzelhofsiedlerei, die noch in unserer Mentalität verankert ist und der germanischen kollektiven Gemeindesiedlerei gegenüber misstrauisch eingestellt ist. Es ist die Siedlungsart der Bergbauern gegenüber derjenigen der Flachlandbauern! Die Zukunft der menschlichen Gesellschaft besteht aber gerade in wachsender Durchorganisation, so dass wir über kurz oder lang unser Hinterwäldlertum überwinden müssen, wenn wir nicht in einem heillosen "Cultural lag" steckenbleiben wollen.

Die zunehmende Kriminalität weckt heute aber mehr und mehr die Oeffentlichkeit über alle Grenzen hinweg, denken wir an Eduard Zimmermanns TV-Sendung "Aktenzeichen XY... ungelöst" der "Eurovision", ein Unternehmen, dem auch das Bundeskriminalamt in Wiesbaden unter Direktor Herold mit Recht seine Unterstützung leiht. Da das Verbrechen immer "internationaler" wird, muss auch die Verbrechensbekämpfung international koordiniert werden, was über die nationalen Bundeskriminalämter geschehen könnte, - ein Grund mehr zur Institutionalisierung eines entsprechenden schweizerischen Amtes. Allerdings scheint die XY-Sendung mehr und mehr auch auf Ablehnung zu stossen, indem die Gangsterheroisierung durch die Krimis offenbar doch ihre Früchte trägt. Das einst vielgerühmte und im Dritten Reich sogar zur Hauptinstanz erhobene "gesunde Rechtsempfinden des Volkes" scheint heute nicht mehr so gesund zu sein! Es war es ja auch schon unter Hitler nicht mehr, der es zu machtpolitischen Zwecken missbrauchte, - eine Praxis, die der Osten seither weiterführte, während im Westen die Depravierung eher von Seiten eines skrupellosen Macciavellismus als Lebensphilosophie des "Mannes auf der Strasse" kommt. Hier muss der Staat wieder Marksteine setzen und dafür sorgen, dass das als Motto erwähnte Jakob Burckhardt-Wort erfüllt wird: "Die Wohltat des Staates besteht darin, dass er ein Hort des Rechtes sei."

Vermutlich wird also ein eidgenössisches Bundeskriminalamt noch fast wichtiger für die Verbrechensbekämpfung werden, als nur durch Oberexpertisen in Indizienprozessen Justizirrtümern vorzubeugen. Trotzdem gilt das englische Sprichwort, dass es besser sei, zehn Schuldige laufen zu lassen als einen Unschuldigen zu hängen, wenn man das Rechtsbewusstsein in unserem Volk lebendig erhalten will!

Bereits vor etwa 25 Jahren begründete Nationalrat Werner Schmid das "Büro gegen Amts- und Verbandswillkür", das als "Ombudsman"-Instanz, oft zusammen

mit dem "Beobachter", auf privater Basis Fälle behandelte, bei denen alle Rechtsmittel bis hinauf zum Bundesgericht erschöpft waren, - und nicht selten mit Erfolg! Wir selber arbeiteten mit und konnten so z.B. den erwähnten Walter Gross rehabilitieren. Auch Bundesanwalt Prof. H. Walder unterstützte nicht nur unsere Idee eines "Bundeskriminalamtes", sondern schlug noch zusätzlich einen privaten "Obersten Gerichtshof" vor, um die Pannen der Justiz zu korrigieren. Aehnliches postulierte 1966 der "ERWA"-Bund Düringers, um durch solche Justizkorrekturen das Vertrauen des Bürgers in unsere Rechtspflege wiederherzustellen. Voran ging mit solchen Bestrebungen der amerikanische "Court of the last Resort" des Strafverteidigers Gardner, der seine finanziellen Erfolge als Kriminalschriftsteller in dieser privaten Rechtshilfe investierte. Analog gründete in München ein Team ehemaliger Amtsrichter die "Zuflucht"! Auch die amerikanische "Support your local police"-Bewegung gehört zu diesen "Bürgerinitiativen". Dagegen kommt die Menschenrechtskommission des Europarats in Strassburg nur bei politischen Problemen zum Zuge. Ein mutiger privater Rechtsstreiter ist auch seit vielen Jahrzehnten der Kriminalschriftsteller Frank Arnau, der ebenfalls die finanziellen Erfolge seiner Bücher oft für Revisionen, man denke an die Fälle Vera Brühne, Weigand usw. einsetzte. Es ist heute der Bürger, der staatliche "Law and order" sucht! Auf jeden Fall muss aber eben auch von Staats wegen mit einem schweizerischen Bundeskriminalamt ein Schritt vorwärts getan werden, wenn der Bürger wieder einen echten Zusammenhang zwischen "Recht" und Gerechtigkeit empfinden soll. Wie oft entmündigte man unbequeme Rechtsfanatiker und Querulanten ganz einfach, um sie zum Schweigen zu bringen oder überliess strittige Fälle nach bewährter Methode dank dem längeren Arm der Behörden der Usur der Zeit. Gerade Michael-Kohlhaas-Naturen beweisen paradoxerweise aber durch ihr Querulieren bei geringfügigen Rechtsanlässen, dass sie ganz besonders "rechtsgläubig" sind, während Realisten und Praktiker bald aufgeben, wenn sie die Unfähigkeit oder auch Korruptheit des betreffenden richterlichen Gremiums erkannt haben. Um also das Rechtsempfinden im Volk lebendig zu erhalten, sollte man Querulanten immer ernst nehmen, denn gar nicht selten steckt in ihrem meist banalen Rechtshändel ein echter Justizirrtum! Und ihr Querulieren stützt gewissermassen beim "Manne auf der Strasse" den Glauben ans Recht und an gerechte Behörden!

Aehnlich wie das einfache Volk zeigen auch Kinder und Jugendliche meist

einen ausgesprochenen, offenbar angeborenen Sinn für "Gerechtigkeit". Man denke auch an die tief verwurzelte, magisch begründete "Vendetta" der Primitiven oder an das eherne Jus talionis Hammurabis und des Alten Testaments. Viele der heutigen politischen Exzesse Jugendlicher sind auf dieses noch lebhafte Gerechtigkeitsgefühl und auf das jugendliche ambivalente Schwarz-Weissdenken, das durch die Schule gefördert wird, zurückzuführen. Gerade die marxistische "Dialektik" kommt ja dieser Denkweise entgegen, weshalb Churchill einmal gesagt haben soll: "Wer in seiner Jugend kein Kommunist ist, hat kein Herz, wer es aber in reifen Jahren noch ist, hat keinen Verstand." Erst die praktische Lebenserfahrung macht den Menschen darauf aufmerksam, dass die Wirklichkeit nicht auf das Prokrustesbett begrifflicher Antinomien gezwungen werden kann und dass, wie Carnap sagt, "die Begriffe um das an Wirklichkeitsgehalt verlieren, was sie an Schärfe und Umfang gewinnen." Besonders das labile, zwischen Angebot und Nachfrage lavierende kommerzielle Denken führt aber heute beim Erwachsenen zu einem bedenklichen moralischen Relativismus, um nicht zu sagen, Nihilismus, der die Jugend abstösst - oder bald verdirbt! Damit das jugendliche Rechtsempfinden also nicht völlig verschüttet wird, muss besonders das Jugendstrafrecht à jour gehalten werden, weshalb die meisten Strafrechtsreformen mit Recht hier beginnen.

Auch die Frau, die Verwalterin des "Heimes", des Biotops war von je ein Hort der "Rechtschaffenheit". Seit sie, emanzipiert, auch in die Politik eingestiegen ist, zeichnete sie sich nicht selten durch einen auffälligen Mut zum Recht aus. Ihr Eindringen auch in den Juristenstand kann daher nur von Vorteil für die Rechtspflege sein, denn sie neigt weniger als der Mann dazu, sich zu Interessencliquen zu organisieren. Besonders das Familienrecht hat es nötig, von gewissen altgermanischen Patriarchatsrelikten gesäubert zu werden, wenn man auch nicht dabei unbedingt in das andere Extrem des angelsächsischen, besonders amerikanischen Matriarchats verfallen muss. Aber auch hier muss das Recht dem "demokratisierenden" Trend des ständigen "Social Change" folgen, wenn auch als "Politik des Möglichen" in kleinen Schritten, da eben die echte Weiterdifferenzierung unserer Spezies grosse Zeiträume benötigt.*)

---

*) Nach der konjunkturellen Hektik der letzten Jahre benötigen wir gerade heute offensichtlich wieder eine Periode der Konsolidation.

Im folgenden bringen wir nun im Original eine Dokumentation über gesetzliche Grundlagen, Organisation und Kompetenzen des Deutschen Bundeskriminalamtes Wiesbaden, das übrigens von Schweizer Gerichtsbehörden bereits mehrmals in strittigen Expertisierungen bei Wiederaufnahmeprozessen usw. entsprechend zu Hilfe gezogen wurde. Natürlich müsste ein solches Institut, das in einer Erweiterung des Polizeiinstitutes Neuenburg oder des ehemaligen Bischoffinstitutes Lausanne bestehen könnte, wobei auch das bisherige zugehörige Konkordat zum eidgenössischen Geltungsbereich erweitert werden müsste, nicht die Dimensionen des deutschen Instituts haben. Nur das kriminalistische Zentrallaboratorium müsste mit grösster Sorgfalt organisiert werden, wobei die Zuziehung erstklassiger Spezialisten mit grosser praktischer Erfahrung aus Grosstädten wie Wien, Berlin, Frankfurt, Hamburg usw. mindestens für den Anfang unerlässlich wäre.

Da unsere Anregungen zu einer entsprechenden bernischen Standesinitiative seinerzeit vom Regierungsrat abgelehnt wurde, wäre vielleicht eine Weiterleitung dieser Arbeit an das Eidgenössische Justizdepartement nicht abwegig, damit sie wenigstens als "Denkanstoss" wirke. Analog hatte schon 1962 die von Prof. H. Marti, Bern, präsidierte "Vereinigung für Rechtsstaat und Individualrechte" eine Studienkommission aus Migliedern der Bundesversammlung, der Bundesverwaltung, aus Staatsrechtslehrern und Anwälten zusammengestellt, die die Einführung eines "Justitieombudsman" nach schwedischem Vorbild als "vierte Aufsichtsbehörde", als "Rechtsschutzorgan für den Bürger" auf dem Gesetzeswege (BV) vorbereiten sollte. Ein Art. 94bis sollte ermöglichen, dass die Bundesversammlung nach dem Vorschlag des Bundesrats einen unabhängigen "Zivil-" und einen "Militärdelegierten" (Justitie- und Militieombudsman) wählen kann. Nach 94ter müssten diese ausserhalb der Bundesversammlung, des Bundesrats oder des Bundesgerichts stehen und würden alle 4 Jahre, mit dem Nationalrat, neu gewählt resp. wiedergewählt. Nach 94 quater kontrollieren sie von sich aus oder auf Beschwerde eines Bürgers die Bundesverwaltung, das Heer und die Rechtspflege und machen der Bundesversammlung Vorschläge. Dank der Gewaltentrennung sind sie selber aber ohne Entscheidungsbefugnisse (weshalb diese neuen Aemter eben direkt auf dem Gesetzeswege geschaffen werden können). Prof. Marti bezog sich in seiner Studie "Plädoyer für eine kontrollierte Macht" auf die gute Erfahrung in Schweden, wo schon 1720 ein "Justizkanzler" als Kronanwalt geschaffen wurde, der Richter und Beamte kontrollierte. 1809 schuf dann der schwedische

Reichstag das Amt des "Justitieombudsman", der nun vom Reichstag und nicht mehr vom König ernannt wurde. Dazu kam 1915 der "Militieombudsman". Finnland folgte dem Beispiel um 1918, Norwegen 1952, Dänemark 1953, Neuseeland 1962 und die Bundesrepublik wählte 1956 wenigstens einen allerdings weniger unabhängigen "Wehrbeauftragten".

Auch diese Justiz-Ombudsman-Idee wurde von uns im bernischen Grossen Rat, erfolglos, vertreten, Aber auch Marti musste resignieren: "Die Eigenossenschaft steht nicht im Rufe, dass sie Neigung zu politischen Experimenten habe; sie liebt es vielmehr, pragmatisch von heute auf morgen in Detailfragen eine mehr oder weniger praktikable und vor allem politisch realisierbare Lösung zu suchen. Von Zeit zu Zeit schadet aber auch eine Tat nichts. Eine solche Tat wäre die Schaffung einer vierten aufsehenden Gewalt!" Nach unserem entsprechenden Appell im bernischen Grossen Rat meinte die Regierung, Bern habe ja längst im "Regierungsstatthalter" einen Ombudsman, der nach Art. 18 des betreffenden Gesetzes vom 3.9.1939 die Aufgabe habe, "der Bevölkerung mit seinem Rat zur Verfügung" zu stehen. In der Praxis ergab sich aber leider nur eine Miniatur der Ombudsman-Idee.

Neuerdings postulierte auch Frspr. Gerhard Jakob einen entsprechenden "Militieombudsman" nach skandinavischem Vorbild, der vom Soldaten unter Umgehung des Dienstweges direkt konsultiert werden kann, und der nur dem Parlament und nicht etwa auch der Militärverwaltung gegenüber verantwortlich wäre. Er könnte die Dienstwilligkeit im Sinne des modernen Leitbildes des "Bürgers in Uniform" verbessern. Die skandinavischen und deutschen Vorbilder des "Wehrbeauftragten" hatten sich in diesem Sinne bewährt. Neuerdings hat auch das stark kritisierte Schweizer Fernsehen einen TV-Ombudsman kreiert, der sechsmal im Jahr Kritiker mit den TV-Verantwortlichen konfrontieren soll.

Umgekehrt postulierte in Deutschland nach den guten Erfahrungen mit dem "Wehrbeauftragten" Generalstaatsanwalt Bauer zur Ergänzung des "Bundeskriminalamtes" als "neue vierte Gewalt" auch einen "Justitieombudsman" als "Advokat der Bürger". Der Rechtsschutz des Staatsbürgers gegenüber der öffentlichen Gewalt war bisher nur über eine umständliche und zeitraubende Anfechtungsklage beim nur relativ "unabhängigen" Verwaltungsgericht möglich, das meist als "Hornbergerschiessen" endete. Als ehemaliger KZ-Häftling und späterer Hauptankläger im Auschwitzprozess, der das beliebte Alibi

des "Befehlsnotstandes" negierte, postulierte er überhaupt ein eigentliches "Widerstandsrecht" des Einzelnen gegenüber amoralische Zumutungen des Staates. Sein plötzlicher, bis heute ungeklärter Tod 1968 könnte mit seiner ungewöhnlichen Zivilcourage zusammenhängen, die auch der neuen Strafrechtsreform gegenüber erneut eine "Reformbedürftigkeit" nachwies.

Obwohl wir die Institutionalisierung eines "Justitieombudsman" auch bei uns begrüssen würden, glauben wir, dass eine ohne neue Gesetze realisierbare Erweiterung des Neuenburger oder Lausanner Polizeiinstituts zu einer Art "eidgenössischem Bundeskriminalamt" der gangbarere und vorläufig wirksamere Weg im Ausbau unseres Rechtsstaates zur besseren Verbrechensbekämpfung und Vermeidung von Justizirrtümern wäre. Der "Justitieombudsman" wäre dann später keine Alternative, sondern eine wertvolle Ergänzung dieser Institution.

Im Zuge des beinahe überstürzt demokratisierenden "Social Change" der vergangenen Hochkonjunkturperiode wurde bisher mehr Gewicht auf Strafrechts- und Strafvollzugsreform - ebenfalls nach skandinavischem Vorbild - gelegt. Man begann Versuche mit dem "offenen" Strafvollzug, Erhöhung des Peculiums, Beschäftigung ausserhalb der Anstalt zur besseren Resozialisierung, verbesserten Möglichkeiten zur Berufsbildung, nur noch schwach zensurierten Anstaltszeitungen usw. Sogenannte "Gefangenengewerkschaften" machten "Kontrollbesuche", verlangten freie Zeitungsabonnemente, Eheurlaube, verbesserte Zellenhygiene, Zulassung von Kleintieren wie Vögeln, Hamster in die Zelle, stifteten Schachbretter, Musikinstrumente, Fussballeibchen und Bälle, um den Teamgeist zu stärken, organisierten Gruppendiskussionen mit den Häftlingen usw. Nach gewissen Anfangserfolgen kam es aber leider, offenbar im Zuge der heutigen Zunahme der allgemeinen Kriminalität, zu Missbräuchen wie Fluchtversuchen, Bandenbildung usw. In Lenzburg wurden einige Häftlinge durch Hanf, den sie im Garten als "Vogelfutter" züchteten, drogensüchtig. Die Hoffnung der Idealisten unter den Reformern, der Verzicht der Gesellschaft auf "Repression", auf eigentliche "Strafe" hemme die künftige Aggressivität der Häftlinge (- analog der "Demutsgeste" der Verhaltenspsychologie oder der christlichen Forderung, dem der uns schlägt, auch die andere Wange zu reichen -), wurde bitter enttäuscht. Höchstens im Jugendstrafrecht lässt sich das erzieherische Element noch erfolgreich verstärken. Ausserdem verstehen die meisten Straffälligen unter "Rechtmässigkeit" nur

Strafvermeidung, nicht moralisches Gesamtverhalten, und tatsächlich stellt ja das Recht nur ein "ethisches Minimum" (Jellinek) dar.[59] Dem entspricht auf Seiten der Rechtshüter oft eine starre Formaljustiz, die zwar bequem und objektivierbar ist, so dass man bereits an einen Computereinsatz in der Rechtsprechung gedacht hat. Aber ihr moralisches Resultat ist dann eben oft das bekannte "summum ius-summa iniuria"! So ist es verständlich, wenn unser vorsichtiges Justiz- und Polizeidepartement zunächst einmal durch Gründung eines "Rechtsvergleichenden Instituts" eine Gleichschaltung unserer bunten Formaljustiz in Angriff nimmt, bevor es an grundlegende Reformen geht. In diese Richtung würde aber eben auch ein schweizerisches Bundeskriminalamt führen, das die Methodik der Untersuchungsorgane vereinheitlichen und zugleich verbessern könnte.

Da sich eine solche Institution also das Deutsche Bundeskriminalamt und dessen mehr als 20jährige Erfahrung als Vorlage nehmen könnte, bringen wir im Anhang eine Dokumentation über Organisation, gesetzliche Grundlagen, Funktion und Kompetenz dieser Institution.

Wir schliessen unseren Essay aus dem medizinisch-juristischen Grenzbereich (- gerade aus den interdisziplinären Randgebieten kommen heute oft neue "Denkanstösse" -) mit dem bekannten, schon 300 Jahre alten Wort La Bruyères: "Ein unschuldig Verurteilter ist die Angelegenheit aller anständigen Menschen".

Beilage zu S.747

Gesetz

über die Einrichtung eines

Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes).

Vom 8. März 1951.

in der Fassung vom 29. Juni 1973



Beilage zu S.747:

Gesetz über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes)

vom 8. März 1951 (BGBl. I S. 165)

unter Berücksichtigung

des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes) vom 19. September 1969 (Bundesgesetzblatt I S. 1717)

und

des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes) vom 28. Juni 1973 (Bundesgesetzblatt I S. 701)

in der Fassung vom 29. Juni 1973

§ 1

(1) Der Bund errichtet ein Bundeskriminalamt zur Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in der Kriminalpolizei. Seine Aufgabe ist die Bekämpfung des Straftäters, soweit er sich international oder über das Gebiet eines Landes hinaus betätigt oder voraussichtlich betätigen wird.

(2) Das Bundeskriminalamt ist zugleich Nationales Zentralbüro der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (Interpol) für die Bundesrepublik Deutschland.

§ 2

(1) Das Bundeskriminalamt hat als Zentralstelle

1. alle Nachrichten und Unterlagen für die polizeiliche Verbrechensbekämpfung zu sammeln und auszuwerten. Es ist insoweit auch Zentralstelle für den elektronischen Datenverbund zwischen Bund und Ländern;
2. die Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder unverzüglich über die sie betreffenden Nachrichten und die in Erfahrung gebrachten Zusammenhänge strafbarer Handlungen zu unterrichten;

3. erkennungsdienstliche Einrichtungen zu unterhalten;

4. die erforderlichen Einrichtungen für alle Bereiche kriminaltechnischer Untersuchungen und für kriminaltechnische Forschung zu unterhalten sowie die Zusammenarbeit der Polizei auf diesen Gebieten zu koordinieren;

5. die Entwicklung der Kriminalität zu beobachten und daraus kriminalpolizeiliche Analysen und Statistiken zu erstellen;

6. Forschung zur Entwicklung polizeilicher Methoden und Arbeitsweisen der Verbrechensbekämpfung zu betreiben;

7. die Polizei der Länder in der Vorbeugungsarbeit zur Verbrechensverhütung zu unterstützen;

8. Fortbildungsveranstaltungen auf kriminalpolizeilichen Spezialgebieten durchzuführen.

(2) Das Bundeskriminalamt erstattet erkennungsdienstliche und kriminaltechnische Gutachten für Strafverfahren auf Anforderung von Polizeidienststellen, Staatsanwaltschaften und Gerichten.

§ 3

(1) Zur Sicherung der Zusammenarbeit des Bundes und der Länder sind die Länder verpflichtet, für ihren Bereich zentrale Dienststellen der Kriminalpolizei (Landeskriminalämter) zu unterhalten. Diese haben dem Bundeskriminalamt die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Nachrichten und Unterlagen zu übermitteln.

(2) Mehrere Länder können ein gemeinsames Landeskriminalamt im Sinne des Absatzes 1 unterhalten.

§ 4

(1) Die Landeskriminalämter benachrichtigen das Bundeskriminalamt unverzüglich über den Beginn, die Unterbrechung und die Beendigung von richterlich angeordneten Freiheitsentziehungen.

(2) Den Justiz- und Verwaltungsbehörden obliegt dieselbe Mitteilungspflicht gegenüber dem Landeskriminalamt.

§ 5

(1) Die vorbeugende Verbrechensbekämpfung und die Verfolgung strafbarer Handlungen bleiben Sache der Länder, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Das Bundeskriminalamt nimmt die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung (§§ 161, 163, 189 der Strafprozeßordnung) selbst wahr

1. in Fällen des international organisierten ungesetzlichen Handels mit Waffen, Munition, Sprengstoffen oder Betäubungsmitteln und der international organisierten Herstellung oder Verbreitung von Falschgeld, die eine Sachaufklärung im Ausland erfordern, sowie damit im Zusammenhang begangener Straftaten; in Fällen minderer Bedeutung kann die Staatsanwaltschaft im Benehmen mit dem Bundeskriminalamt die Ermittlungen einer anderen sonst zuständigen Polizeibehörde übertragen;

2. in Fällen von Straftaten, die sich gegen das Leben (§§ 211, 212 des Strafgesetzbuches) oder die Freiheit (§§ 234, 234a, 239, 239b des Strafgesetzbuches) des Bundespräsidenten, von Mitgliedern der Bundesregierung, des Bundestages und des Bundesverfassungsgerichts oder der Gäste der Verfassungsorgane des Bundes aus anderen Staaten oder der Leiter und Mitglieder der bei der Bundesrepublik Deutschland beglaubigten diplomatischen Vertretungen richten, wenn anzunehmen ist, daß der Täter aus politischen Motiven gehandelt hat und die Tat bundes- oder außenpolitische Belange berührt.

Die Wahrnehmung der Aufgaben nach Satz 1 Nr. 2 bedarf der Zustimmung des Bundesministers des Innern; bei Gefahr im Verzuge kann das Bundeskriminalamt vor Erteilung der Zustimmung tätig werden.

(3) Das Bundeskriminalamt nimmt darüber hinaus die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung selbst wahr, wenn

1. eine zuständige Landesbehörde darum ersucht oder

2. der Bundesminister des Innern es aus schwerwiegenden Gründen anordnet oder

3. der Generalbundesanwalt oder der Untersuchungsrichter in Verfahren, in denen der Generalbundesanwalt die Ermittlungen führt, darum ersucht oder einen Auftrag erteilt.

(4) Die für die Strafrechtspflege und die Polizei zuständigen obersten Landesbehörden sind unverzüglich zu benachrichten, wenn das Bundeskriminalamt polizeiliche Aufgaben auf dem Gebiet der Verbrechensbekämpfung wahrnimmt; außerdem sind unverzüglich zu benachrichten der Generalbundesanwalt in den Fällen, in denen er für die Führung der Ermittlungen zuständig ist, und in den übrigen Fällen die Generalstaatsanwälte, in deren Bezirken ein Gerichtsstand begründet ist. Die Verpflichtung anderer Polizeibehörden zum ersten Zugriff und zur Durchführung der notwendigen unaufschiebbaren Maßnahmen sowie die Befugnisse der Staatsanwaltschaft und des Untersuchungsrichters nach den §§ 161, 189 der Strafprozeßordnung bleiben unberührt.

(5) In den Fällen der Absätze 2 und 3 kann das Bundeskriminalamt den zuständigen Landeskriminalämtern (§ 3 Abs. 1) Weisungen für die Zusammenarbeit geben. Die oberste Landesbehörde ist unverzüglich zu benachrichten.

§ 6

(1) Zur Unterstützung von polizeilichen Strafverfolgungsmaßnahmen kann das Bundeskriminalamt Bedienstete zu den Polizeibehörden in den Ländern entsenden, wenn die zuständige Landesbehörde darum ersucht oder wenn dies den Ermittlungen dienlich sein kann. Die Zuständigkeit der Polizeibehörden in den Ländern bleibt unberührt.

(2) Die oberste Landesbehörde ist unverzüglich zu benachrichten.

§ 7

(1) Berührt eine strafbare Handlung den Bereich mehrerer Länder oder besteht ein Zusammenhang mit einer anderen strafbaren Handlung in einem anderen Land und ist angezeigt, daß die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung einheitlich wahrgenommen werden, so unterrichtet das Bundeskriminalamt die obersten Landesbehörden und die Generalstaatsanwälte, in deren Bezirken ein Gerichtstand begründet ist. Das Bundeskriminalamt weist im Einvernehmen mit einem Ge neralstaatsanwalt und einer obersten Landesbehörde eines Landes diesem Land die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung mit der Maßgabe zu, diese Aufgaben insgesamt wahrzunehmen.

(2) Zuständig für die Durchführung der einem Land nach Absatz 1 übertragenen Aufgaben ist das Landeskriminalamt; die oberste Landesbehörde kann an Stelle des Landeskriminalamtes eine andere Polizeibehörde im Lande als zuständig erklären.

§ 8

(1) Vollzugsbeamte des Bundes und der Länder können in den Fällen des § 5 Abs. 2 und 3 und des § 7 Abs. 1 im Geltungsbereich dieses Gesetzes Amtshandlungen vornehmen; sie sind insoweit Hilfsbeamte der zuständigen Staatsanwaltschaft. Sie unterrichten die örtlichen Polizeidienststellen rechtzeitig über Ermittlungen in deren Zuständigkeitsbereich, sofern nicht schwerwiegende Gründe entgegenstehen. Zu den Ermittlungshandlungen sollen tunlichst Beamte der örtlich zuständigen Polizeidienststellen hinzugezogen werden.

(2) Die polizeilichen Dienststellen der Länder geben dem Bundeskriminalamt in Fällen seiner Zuständigkeit sowie den von ihm gemäß § 5 Abs. 2 und 3 entsandten Beamten Auskunft und gewähren Akteneinsicht. Das gleiche gilt für die nach § 7 Abs. 1 tätig werdenden Polizeibeamten der Länder.

(3) Die örtlich zuständigen Polizeidienststellen gewähren Beamten des Bundeskriminalamtes oder, im Falle einer Zuweisung nach § 7 Abs. 1. eines anderen Landes, die Ermittlungen durchführen, personelle und sachliche Unterstützung.

§ 9

(1) Unbeschadet der Rechte des Präsidenten des Deutschen Bundestages und der Zuständigkeiten des Bundesgrenzschutzes und der Polizei der Länder obliegt dem Bundeskriminalamt

1. der erforderliche unmittelbare persönliche Schutz der Mitglieder der Verfassungsorgane des Bundes sowie in besonderen Fällen der Gäste dieser Verfassungsorgane aus anderen Staaten;
2. der innere Schutz der Dienst- und der Wohnsitze sowie der jeweiligen Aufenthaltsräume des Bundespräsidenten, der Mitglieder der Bundesregierung und in besonderen Fällen ihrer Gäste aus anderen Staaten.

(2) Sollen Beamte des Bundeskriminalamtes und andere Polizeikräfte in den Fällen des Absatzes 1 zugleich eingesetzt werden, so entscheiden darüber der Bundesminister des Innern und die oberste Landesbehörde im gegenseitigen Einvernehmen.

(3) Dem Bundeskriminalamt stehen zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 1 die Befugnisse entsprechend den §§ 10 bis 32 des Bundesgrenzschutzgesetzes zu. Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs.2 Satz 1 GG), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs.2 Satz 2 GG), der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs.1 GG) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 GG) werden nach Maßgabe dieser Vorschriften eingeschränkt.

(4) Erleidet jemand bei der Erfüllung der Aufgaben des Bundeskriminalamtes nach Abs.1 einen Schaden, so gelten die §§ 34 bis 41 des Bundesgrenzschutzgesetzes entsprechend.

§ 10

Der zur Durchführung der Bekämpfung internationaler gemeiner Verbrecher notwendige Dienstverkehr mit ausländischen Polizei- und Justizbehörden ist dem Bundeskriminalamt vorbehalten. Für die Grenzgebiete können auf Grund von Vereinbarungen des Bundesministers des Innern mit den obersten Landesbehörden Ausnahmen zugelassen werden.

§ 11

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften werden durch die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erlassen.

§ 12

Dieses Gesetz gilt auch für Berlin, sobald das Land Berlin gemäß Artikel 87 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat.

§ 13

Das Reichskriminalpolizeigesetz vom 21. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S.593) wird aufgehoben.

- - - - - - - - - - - - - - - -

A N H A N G (Kommentar) Die Ziffern entsprechen den im Text angebrachten.

1) Der Fall des Notars Peytel war insofern tragisch, als dieser Justizmord dadurch zustandekam, dass Peytel sich in Lügen verstrickte, um die Ehre seiner Frau zu retten. Er war als "Bohémien" in Paris mit Balzac, Gavarni, Lamartine u.a. Freigeistern zusammengekommen und hatte als Redaktor eines Oppositionsblattes den "Bürgerkönig" Louis-Philipp in einem Artikel "Physiologie de la poire" verspottet, was ihm teuer zu stehen kommen sollte. Als er Notar in einer kleinen Provinzstadt wurde, heiratete er eine vermögliche Kreolin, die ihn mit dem Kammerdiener betrog. Am 1. November 1838 kehrte das Paar nachts von einer Reise zurück. Da die Frau schwanger war, machte man öfters kurze Halte. Während eines solchen, erklärte er später vor Gericht, seien plötzlich vom Kammerdiener zwei Schüsse auf seine Frau abgegeben worden. Er habe ihn in der Dunkelheit schiessend verfolgt und mit einem Geologiehammer, den er immer mit sich führte, erschlagen. Unterdessen sei seine Frau aus der Kutsche geflohen und bei einer Brücke mit dem Gesicht in eine Wasserlache gefallen und erstickt oder an einem Schock - das Wasser war eiskalt - gestorben, bevor er sie in der Dunkelheit gefunden hatte. Als mutmassliches Motiv gab er Raubabsichten an, da er 7400 Franken in 8 Säckchen mit sich führte. Er habe damals einen in der Nähe wohnenden Schmid mit seinem Sohn geweckt, die dann die Polizei von Belley avisierten. Leutnant Wolff meinte: "Ich sehe nur, dass zwei Menschen ermordet wurden und sie tragen nicht die mindeste Spur eines Kampfes. Ich verhafte sie." Man fand beim toten Kammerdiener eine Peitsche und eine alte, reich verzierte Reitpistole, aber ebenfalls ausser dem eingeschlagenen Gesichtsschädel keine Kampfspur. Er lag mitten auf der Strasse ziemlich weit zurück. Wäre er normalerweise nicht seitwärts in die Büsche geflohen? Madame Peytel wies zwei Gesichtsschüsse auf, die von ganz verschiedenen Richtungen gekommen zu sein schienen. War die Pistole mit zwei Kugeln geladen oder kamen die beiden Schüsse aus zwei verschiedenen Pistolen? Peytel führte zwei solcher Waffen damals mit sich; wie der Hammer waren auch sie von ihm gleich nach der Tat im Wagenfond wieder versorgt worden, was etwas sonderbar wirkte. Die beiden Schüsse hatten Mme Peytel vermutlich sofort getötet oder mindestens so schwer verwundet, dass die schon von Kindheit an fast blinde Frau niemals aus der Kutsche fliehen konnte. Warum sollte aber der Kammerdiener bei Raubabsicht zuerst auf die schwächere Frau schiessen? Oder handelte es sich um ein Eifersuchtsdrama zwischen ihm und Mme Peytel? Oder schoss er blind ins Dunkle und traf dabei die Frau, die nach Peytels Aussage damals ihren Kopf an seine Brust gelehnt hatte? Die Reiterpistole war zuvor von einem Mann in einem Antiquitätengeschäft gekauft worden, der wie der Kammerdiener aussah, aber da auch Peytel dort Kunde war, blieb der Verkäufer unsicher. Nach Peytel selbst hatte sein Kammerdiener die Pistole bei seiner früheren Herrschaft gestohlen, denn seine Frau hatte sie in dessen Gepäck entdeckt und darüber ihrer Schwester geschrieben. Hier fand man nun auch vier weitere Kugeln desselben Kalibers; ebenso fand man zwei solcher in der Jacke des Toten, wo zudem ein Päckchen feuchtes Pulver zum Vorschein kam. Hatte Peytel Zeit, solche Indizien gegen seinen Kammerdiener selber zu fabrizieren, wie die Anklage lautete? Die Polizei drang auch auf Motivsuche widerrechtlich ins Büro von Peytels Anwalt ein und konfiszierte das Testament, das das gemeinsame Vermögen dem überlebenden Teil verschrieb.

Ein Polizeioffizier behauptete auch, Peytel habe ihm in der Mordnacht gestanden, seine Frau habe ihn mit dem Kammerdiener betrogen. Das Motiv des "crime passionnel" konnte Peytel vom Schafott retten, falls es von den Geschworenen akzeptiert wurde. Im andern Fall musste es aber doppelt verhängnisvoll wirken. Jedenfalls wiederholte Peytel seine diesbezügliche Anschuldigung nicht mehr vor Gericht. Wollte er seine und seiner Fraus Ehre damit schützen? Man fand jedenfalls merkwürdige Briefe seiner Ehehälfte an ihn, die um Entschuldigung für schlechtes Betragen baten. Sie war von ihrem Vater, einem englischen Kolonialoffizier, wegen ihrer Kurzsichtigkeit enorm verwöhnt worden und machte nun ihrem Mann das Leben schwer. Hatte er sie zu diesen Briefen gezwungen, um dann ihren Liebhaber zu ermorden? Oder kam es in der Kutsche damals wieder einmal zu einem Streit, der mit Schüssen endete? Als der Kutscher Nachschau hielt, wurde er als Zeuge erschlagen, was seine Widerstandslosigkeit erklärte? Physisch war er Peytel weit überlegen. Oder lähmte ihn sein schlechtes Gewissen? Man glaubte auch Peytel ein weiteres Detail nicht. Er behauptete, das Gespann der Kutsche hätte, während er sich bei seiner Frau am Wassergraben aufhielt, ohne Führung auf der Strasse gedreht und sei wieder auf ihn zugekommen, obwohl der Stall der Pferde geradeaus in Belley stand. Jedenfalls glaubte man einfach Peytels Version nicht, zumal er als arroganter Spötter und Königskritiker allgemein verhasst war. Seine Freunde Balzac, Lamartine und Gavarni kamen leider mit ihrer Hilfe zu spät. Balzac betonte diskret die Möglichkeit der ehelichen Untreue von Mme Peytel als Motiv, aber man hielt ihm entgegen, dann hätte Peytel als gewiegter Anwalt und Dienstherr des Kammerdieners diesen einfach an die Luft gesetzt und zudem angesichts der Kurzsichtigkeit seiner Frau eher einen "Unfall" arrangiert, um sich auch an ihr zu rächen. Balzac schrieb in der Presse auch davon, dass Peytel reicher als seine Frau war, und dass jenes Testament zudem deshalb ungültig war, weil Mme Peytel bei dessen Erstellung noch unmündig war. Lamartine u.a. Freunde, die schon bei Peytels Hochzeit dabei waren und diese begrüsst hatten, erklärten auch, Peytel habe sich besonders auf die Nachkommenschaft gefreut. Hatte ihn seine Frau etwa darüber aufgeklärt, dass es nicht sein eigenes Kind werden würde? Balzacs Gnadengesuch wurde vom "Bürgerkönig" Louis-Philipp abgelehnt, da er Peytel dessen Kritik an seiner Regierung nicht verzieh. Am 30.8.1839 zum Tode verurteilt, wurde er, nachdem er vergeblich einen Giftselbstmord versucht hatte, im Oktober hingerichtet. Kurz vor seinem Ende gab er Gavarnie ein Dokument, worin er den wahren Hergang schilderte und das dann von den Brüdern Goncourt publiziert wurde. Er habe bei einem nächtlichen Halt den Kammerdiener in den Armen seiner Frau angetroffen, auf diesen geschossen, aber seine Frau getroffen. Die beiden seien geflohen, aber er habe den Diener eingeholt und erschlagen, während seine Frau in den Wassergraben stolperte und ertrank. Mit dem Schmied und dessen Sohn zusammen habe er die Frau dann, nachdem er den Wagen zurückgeholt hatte, in die Kutsche gehoben und sei nach Belley gefahren, wo sie dann der Dorfarzt eben, auffällig unsorgfältig gebettet, vorgefunden habe, während der tote Kammerdiener auf der Strasse zurückblieb. Der Schmied und sein Sohn erinnerte sich sogar, dass Peytel damals versucht hatte, in ohnmächtiger Wut den Toten mit dem Wagen nochmals zu überfahren. Jedenfalls wäre Peytel, hätte er vor Gericht den Vorgang immer so geschildert, milder verurteilt oder gar freigesprochen worden!

Uebrigens schilderte kürzlich der berühmte japanische Film "Rashimono"

einen ähnlichen Vorgang in drei gleichwertigen Versionen, um die Relativität der Augenzeugenberichte, der Motive usw. zu demonstrieren. Ein reicher Kaufmann wird im Wald von einem Räuber überfallen und getötet, während seine Frau vergewaltigt wird. Drei Zeugen erzählen vor Gericht drei total verschiedene Geschichten über denselben Vorgang, was zugleich die Abgründe unserer eigenen seelischen Möglichkeiten aufdeckt.

2) So wurde am 24.6.62 in Aix-en-Provence der gaullistische Flugwaffenkapitän Kubasiak vom OAS-Attentäter Buscia mit Dolch und Revolver im typischen Ambidextriekampf ermordet. Buscia bereitete dann 1964 mit dem schweizerischen Fremdenlegionär Lehmann in Yverdon die de Gaulle-Attentate von Ste.Hérmine und vom Mont Faron (15.8.64) vor; beide Attentate verfehlten ihr Ziel, und Buscia wurde mit Lehmann im Februar 1966 in absentia, zusammen mit dem OAS-Chef Susini und dem "Bombenprofessor" Rosfelder, zum Tode verurteilt. Lehmann konnte nicht ausgeliefert werden, aber die Gefahr war für ihn keineswegs vorbei, da die meist korsischen OAS-Leute untereinander im Sinne der Vendetta weiter "abrechneten" und ihm so Buscia im Herbst 1965 seinen Freund und "professional killer" Frassati in die Schweiz nachschickte, um ihn zum Schweigen zu bringen. Dies zur Illustration, wie undurchsichtig die Mordaffären der OAS damals waren, während auf der andern Seite sich aber auch die algerischen Schwesterbewegungen FLN und MPL bis aufs Messer bekämpften. Daneben tummelten sich in Genf de Gaulles Geheimpolizisten als "Barbouzes", um zunächst die FLN und MPL und später auch die OAS zu bekämpfen. Jedenfalls zeichneten sich gerade diese politischen Morde durch besondere Brutalität aus, wobei die daran beteiligten "professional killers", meist Südländer, mit Vorliebe Dolche benutzten, die typische Waffe der Maffia, der "Unterwelt", jedenfalls der Nichtintellektuellen!

3) Hatte Zumbach vielleicht, wie später im Revisionsprozess behauptet wurde, auch in diesen trüben Wassern gefischt? Man behauptete, bei den Einbrechern Kisten mit Waffen gesehen zu haben. Vielleicht hatte auch der Einbrecher Clot, dessen Körpergrösse übrigens genau der von Frau Zumbach beim Mörder geschätzten entsprach, den Tresor der "Simar" im Auftrag des französischen Geheimdienstes geöffnet, um eventuell Listen algerischer Kunden der belgischen Schwesterfirma FN ausfindig zu machen. Jedenfalls standen die vier Fremdenlegionäre wegen ihrer monatlichen Rente in ständigem Kontakt mit dem französischen Konsulat in Genf. Wir werden später nochmals auf diesen Fragenkomplex zurückkommen.

4) Diesen Trick hatte z.B. der Raubmörder Lutz versucht, der, nachdem er am 8. Nov. 1949 die Wiener Geschäftsfrau Mandler ermordet hatte, einen plumpen Einbruch in ein Schreibmaschinengeschäft unternahm, um sich fassen zu lassen. Aehnlich hatte der Einbrecher Schuberth, nachdem er am 5. Nov. 1920 die Kulmbacher Fabrikantenfrau Meussdoerffer ermordet hatte, am folgenden Tag brav eine längst fällige Haftstrafe angetreten, um die Spuren durch eine solche "Flucht ins Gefängnis" zu verwischen. Jedenfalls bestätigte uns der Wirt von Plan-les-Ouates, der ebenfalls mit den Einbrechern "geschäftete", diesen unseren Verdacht in Bezug auf die Zumbachaffäre.

5) Als wir mit dem "Spiegel"-Reporter Engelmann André Zumbach interviewten, wieso er dazu gekommen sei, mit so geringen Anhaltspunkten Jaccoud zu verdächtigen, meinte er, die Fragen der Polizei hätten ihn in diese Richtung gelenkt. Oder war es ein Ablenkungsmanöver von einer "Affäre Zumbach", die eventuell für die Familie kompromittierend werden konnte? Zudem konnte man z.B. von den Einbrechern kaum eine materielle Genugtuung erwarten. Engelmann fand André sehr gespannt, als verberge er etwas Entscheidendes, so wie er ja im Spital in der Mordnacht seiner Mutter geraten hatte, nicht alles zu sagen, was sie wisse.

6) Bei den Verhandlungen protestierten sowohl der Knopffabrikant Gould aus Leeds als auch der internationale Knopfexperte Dr. Hepner aus Graz gegen solche "Identifikationsmethoden", doch blieben ihre Angaben wegen Sprachschwierigkeiten auf die Geschworenen wirkungslos. Gould wies z.B. darauf hin, dass seine Fabrik täglich Tausende solcher nicht nur "analoger", sondern identischer Knöpfe verliessen, da sie alle im gleichen Farbband gefärbt würden.

Ferner hatte man im Vorgarten ein 1. Mai-Abzeichen gefunden, das sicher nicht vom radikalen (konservativen) Jaccoud getragen worden war. Uebrigens soll ein erster, von Ardizio stammender "Knopfrapport" völlig anders gelautet haben? Man fand in der Nähe jenes Knopfes auch einen Fingerhut. War nicht Frau Zumbach an jenem Abend von einem Arbeitskränzchen heimgekehrt?

7) Wie erwähnt, war diese Methode auch gar nicht von Undritz entdeckt worden, sondern wurde bereits längere Zeit in Frankreich praktiziert, aber schon vor ca. 50 Jahren von Lande (Bordeaux) in "Etude médico-légale des taches de sang" ausdrücklich abgelehnt, da selbst ultrazentrifugiertes Serum nie ganz sicher zellfrei sei. Ein Tropfen Serum enthält ja normalerweise 1/2 Milliarde rote und 1,6 Millionen weisse Blutkörperchen. Hegg und Undritz benützten zur Fleckenanfrischung sogar 2 Tropfen. Auf einem ihrer Präparate fand sich eine merkwürdige Lymphozytenansammlung, wie sie eben durch Schichtablagerung beim Zentrifugieren entstehen. Prof. Lande lehnte also diese unsichere Methode überhaupt ab: "Es muss daher auf die Verwendung von Blutserum verzichtet werden, das, selbst wenn es filtriert wird, immer noch Blutkörperchen enthalten kann". Ein Unsicherheitsfaktor wird also durch einen zweiten vergrössert. Aber auch künstliches Serum eignet sich zur Blutfleckenanfrischung nicht, indem in jedem Fall die Blutzellen deformiert bleiben oder noch mehr entstellt werden, so dass z.B. der zur Differenzierung von Tier- und Menschenblut wichtige Diameter nicht mehr messbar ist. Bekanntlich haben Säugetiere runde und Fische, Vögel und Reptilien elliptische Blutkörperchen, wobei die Dimensionen aber so ähnlich sind, dass Lande mit Derobert, Balthazard, Thoinot und Simonin die mikroskopische Blutzellenidentifizierung in der Gerichtsmedizin überhaupt ablehnten. Diese Methode war aber im Fall Jaccoud die einzige, die Hegg-Undritz anwendeten, und erst die Oberexperten versuchten noch einen serologischen, spezifischen Test mit höchstens dem 1/5000ten Teil eines Bluttropfens (Reaktionsempfindlichkeitsgrenze des Coombstests), um trotzdem "mit Sicherheit Menschenblut" zu diagnostizieren. Wie wir sehen werden, war aber auch dieser Test ungültig. Nicht zu Unrecht hatten Hegg-Undritz daher von vornherein solche Tests vermieden, "um nicht sämtliche Spuren aufzubrauchen" und weil diese eben zu minim waren. Plötzlich waren

sie für die Oberexperten aber doch wieder "genügend", (so dass also die ersten Experten insofern gewissermassen die Sorgfaltspflicht verletzten?). Undritz hatte auch die Kühnheit, trotz zwei etwas deformierten Kernanhängseln, sog. "drumsticks", wie sie oft in weiblichem Blut vorkommen, auf "männliches Blut" zu schliessen. Davidson, der Entdecker dieser "drumsticks" distanzierte sich selber von solchen gewagten Schlüssen, da die ganze Frage noch weiter abzuklären sei. Seither hat man in Erlangen eine neue Methode gefunden. Mit fluoreszierenden Akridinfarbstoffen gefärbte Kerne zeigen im UV-Licht ein Bandenspektrum. Das männliche Y-Chromosom zeigt am distalen Ende seines Langarmes eine besonders intensive Fluoreszenz. Der Nachweis gelang noch an winzigsten Blutspuren, die schon 63 Wochen alt waren.

8) Durch Projektionen demonstrierte er einleuchtend, wie schwer, ja unmöglich es z.B. ist, rein mikroskopisch Menschen- von Kaninchen- oder Hundeblut zu unterscheiden. Auch der zweite Experte der Verteidigung, Prof. Muller aus Lille, der die internationale Standardisierung der Expertenmethoden eingeführt hatte, lehnte ebenso wie der dritte, durch Krankheit fatalerweise am Erscheinen verhinderte Lyoner Prof. Locard, die mikroskopische Identifizierungsmethode als längst überholt und unsicher ab und verlangte zunächst eine Blutspurensuche durch das Wood-UV-Licht, dann als "Orientierungsreaktion" eine Peroxydaseprobe nach Van Deen, Adler, von Furth oder Kasler-Meyer, die aber auch bei Gemüse- und Fruchtsäften noch positiv sein kann. Trotzdem benutzten Hegg-Undritz eine solche Probe auch zur Blutalterbestimmung. Als "Sicherungsreaktion" muss dann der Nachweis blutspezifischer Häminkristalle nach Teichmann, Bertrand, Stryzowski, Oustmanoff oder Takayama folgen, aber solche Kristalle kommen auch in Tierblut vor. Also muss jetzt eine noch spezifischere physikalische Methode mit dem Spektroskop zwecks Auffinden zweier Absorptionsstreifen in Gelb und Grün als Nachweis von Oxyhämoglobin resp. Hämochromogen angeschlossen werden. Aber erst die serologischen Fällungs- oder Präzipitationstests beweisen wirklich menschliches Blut. Der von den Oberexperten Moureau, Bock und Alder benützte Coombstest (Antiglobulin-Inhibitionstest) weist menschliches Serumgammaglobulin nach, das aber nicht nur im Blut, sondern auch im Schweiss, im Sperma, ja sogar bei Colibazillen, wie sie Hegg-Undritz ebenfalls an der Dochkordel fanden, vorkommt! Selbst Milch und Gummiimprägnierungen an Mänteln können noch positive Ergebnisse beim Coombs geben. Nun wurde aber dieser Coombstest von den Oberexperten zudem nicht nur fehlerhaft vorgenommen, sondern auch falsch interpretiert! Während das wirkliche Blut Zumbachs an dessen Hemd mit der typischen vollen Reaktion von 10 Röhrchen reagierte, ergab das vermeintliche Zumbachblut an Jaccouds Mantel nur zwei Röhrchen! Wie uns Dr. Wiener, der Chef des New Yorker Polizeilabors, Dr. Allison, Schiff und Boyd, die seinerzeit den Coombstest in die Gerichtsmedizin einführten, versicherten, verlangt die grosse Sensibilität dieses Tests forensisch eine Reaktion von mindestens 9 Röhrchen, während Moureau eine Willkürgrenze von drei Röhrchen festsetzte. Aber selbst diese hielt sein Test im Jaccoudprozess nicht ein, indem dabei ein Röhrchen "Fehlerquelle" irrtümlicherweise nicht subtrahiert wurde! Trotzdem hatte Moureau nun die Kühnheit zu behaupten, zwar habe die mikroskopische Methodik von Hegg-Undritz nur einen wahrscheinlichen Bluttest ergeben, Sicherheit bringe dagegen sein serologischer Test (der im Grunde eben überhaupt kein Bluttest war). So trug er die Hauptverantwortung für Jaccouds Verurteilung! Seither

hat die Blutspurenidentifikation durch die Elektronenmikroskopie, Isotopenspurendiagnostik, Elektrophorese, Spektrochromometrie, Turbimetrie, Infrarot-Mikrospektrophotometrie, Papierchromatographie usw. entscheidende Fortschritte gemacht, so dass künftig solche Irrtümer vermieden werden können, selbst wenn es sich, wie im Jaccoudfall eben nur um Blutgesamtmengen von 1/5000tel eines einzigen Bluttropfens handelt! Prof. Moureau selbst verweigerte kurz darauf seine Expertise im Falle Riga bei bedeutend grösseren Blutflecken und tauchte einmal in Bern geradezu verängstigt auf, um sich bei Prof. Haessig vom Rot-Kreuz-Labor, der mit uns den Fehler seines Coombstests gefunden hatte, über sein Missgeschick zu erkundigen. Ebenso schrieb uns hinterher Prof. Bock, er habe nie behauptet, "menschliche Leberzellen" gefunden zu haben. Wir publizierten den Brief in der Presse, ohne aber ein Echo zu finden. Zweifellos hätte man in Zumbachs Leberzellen, obgleich er kein "Potator" war, aber als Romand doch regelmässig Wein konsumierte, auch Mallorykörperchen, Megamitochondrien, Fettropfen usw. finden müssen. Tatsächlich finden wir in Navilles Protokoll der Obduktion ein "Leberzellpräparat" mit "fettiger Degeneration" erwähnt, das er aber verlor, - auch eine Verletzung der Sorgfaltspflicht!

9) Wir werden in einem späteren Kapitel (Vaterschaftsprozesse) noch auf die moderne Blutgruppen- und besonders -untergruppenbestimmung zurückkommen. Die forensische Blutgruppenbestimmung anhand der ABO-, Rhesus-, MN-, P-, Kell- und Duffyeigenschaften der roten Blutkörperchen wurde seither ergänzt und verfeinert durch die Entdeckung der Serumgruppensysteme Gm, Tf, Hp, Gc, Cholinesterasegruppe usw. dank der sog. Immunoelektrophorese, so dass die frühere Treffsicherheit von 50 % fast auf 100 % angestiegen ist. Uebrigens hätte man die Blutgruppen und -untergruppen nach Lattes noch aus den Sekreten bestimmen können.

10) Der Prozess gegen die vier Fremdenlegionäre wegen ihres Einbruchs in ein Warenhaus fand am 18. April 1960 statt. Der mit 4 Medaillen im Indochinakrieg ausgezeichnete und durch seine Pension in ständiger Verbindung mit dem französischen Konsulat und Geheimdienst stehende Raymond, 8 cm grösser als Jaccoud, meist elegant gekleidet, erhielt für diesen geringfügigen Einbruch merkwürdigerweise 5 Jahre Zuchthaus. Er wurde von Gouzenberg verteidigt, den Jaccoud einst als Mitarbeiter im Streit entlassen hatte. Clot, dessen Fallschirmjägerdolch ausgezeichnet auf Zumbachs Wunden passte, erhielt mit Rappaz nur 2 Jahre, während Borderie von Cornus Sohn verteidigt, wiederum 5 Jahre zugeteilt bekam. Eine mit diesen Dunkelmännern verwandte Abenteuerbande um den ehemaligen Polizisten Burri, der wegen Plünderung Betrunkener entlassen worden war, stellte vielleicht die Verbindung zu jenem noch zu erwähnenden Spanienschweizer Dayer dar, der offenbar Zumbachs letzter Kunde war. Jedenfalls erhielten wir später bei unsern Recherchen von dieser Seite Drohbriefe. Als merkwürdig muss auch registriert werden, dass vom alten Zumbach kein einziges Foto aufzutreiben war, obgleich deutsche Journalisten bis zu 3000 DM dafür boten. Von einem weiteren Verdächtigen, dem früheren Untermieter Zumbachs Soguel, war auch immer nur sehr am Rande die Rede, weil auch ihn der Dorfpfarrer Sauty für eines solchen Gewaltverbrechens unfähig hielt und damit wiederum den Verdacht auf Jaccoud konzentrierte. - Uebrigens waren die Alibis dieser 4 Untermieter Zumbachs alles andere als hieb- und stichfest. Besonders Raymonds Angabe, er sei um 23 Uhr bei seiner Mätresse gewesen, wurde von dieser auf 24 Uhr korrigiert.

11) Noch übler und vor allem primitiver war die "authentische" Prozesswiedergabe "Murder with a distorted lens" im amerikanischen Buch "Advocates of Murder" von Boswell und Thompson, das 10 Fälle krimineller Anwälte schildert und mit Jaccouds Fall kulminiert. Diese offensichtlich einfach aus den Fingern gesogene "Story" schildert einen Jaccoud, der bärtig und rundlich, in einem Pariser Nachtklub eine Strip-tease-Tänzerin auf offener Szene attackierte, da der Sekt seinen calvinistischen Puritanismus zum Schmelzen brachte. Daher sucht und findet er nun nach seiner Rückkehr in Linda Baud eine Mätresse, die ihm jenen Sex bietet, den ihm seine matronenhafte Ehehälfte nicht mehr verschaffen kann. Um die Liaison geheim zu halten, kommt Jaccoud mit falschen Bärten und als Spengler, Telegraphenbote, Lieferbursche usw. verkleidet in Lindas Hotel, wobei er mit Vorliebe Velo fährt. Als er Lindas neue Liebe zu André Zumbach erfährt, zwingt er sie mit der Pistole in einem Hotel zu vier Aktaufnahmen, die er mit vier Briefen André zuschickt, der deshalb mit Linda wieder bricht. Nun vermutet er, da Linda nicht zu ihm zurück will, dass ein Dritter in ihr Leben getreten ist und bespitzelt sie über ihre Aufwartefrau, die ihm regelmässig Lindas Papierkorbinhalt abliefert. Er findet den Namen Dubon, eines UNO-Beamten, und hofft, durch dieselben Aktfotos auch dessen Zuneigung zu Linda zu zerstören. Aber wehe, er hatte die Filme versehentlich verbrannt. Also schlich er sich am 30. Mai 1958 (!) mit Dolch und Revolver zu Zumbachs Wohnung in der Ortschaft Belotte(!), wobei er sich darauf verlässt, dass Vater Zumbach wie üblich mit Nachbarn Skat spielt und seine Frau an einem Kirchenmeeting teilnimmt. Vater Zumbach kehrte aber wegen Kopfwehs früher heim und lag im Dunkeln auf dem Sofa, als Jaccoud eintraf. Daher Kampf und Mord, wobei Frau Zumbach aus Sorge um ihres Mannes Indisposition ebenfalls zu früh eintraf und etwas mit abkriegte. Am andern Morgen gab er seinen in braunes Papier gehüllten Mantel seiner Frau "für die Armen" und flog nach Schweden. Unterdessen fand die Polizei den mörderischen Revolver bei ihm, hielt aber dicht, um ihn auf dem Genfer Flugplatz Cointrin bei der Rückkehr überraschend zu verhaften. Seither litt Jaccoud an "zwei langen Perioden geistigen Zusammenbruchs" und wurde "im sensationellsten Prozess der Schweiz" verurteilt, - "der Fall eines Titanen"!
Etwas schonender ging Colin Wilson mit Jaccoud in seiner "Encyclopaedia of murder" um, doch placierte er ihn alphabetisch neben "Jack the Ribber", weshalb wir ihn baten, beim Neudruck der Revision durch eine entsprechende Lücke eine Chance zu geben, was Wilson sofort unter höflicher Entschuldigung versprach.

12) Die Primitivität dieser nach Cornu "unverkennbar Jaccouds Stil verratenden" Briefe, die zur Tatzeit bereits 8 Monate alt waren (Datum August und Sept. 1957), lässt sich auf Gutdeutsch kaum wiedergeben: "Monsieur, j'ai appris que vous étiez l'ami de Melle Baud, je crois utile de vous renseigner sur ce qui se passe. Après avoir été la maîtresse d'un tenancier de bar, puis d'un employé de votre maison sans compter maintes d'autres aventures elle a été celle d'un homme marié plusieurs années" ("Mein Herr, ich vernahm, dass Sie der Freund der Baud sind, ich halte es für nützlich, Sie darüber zu informieren, was vor sich geht. Nachdem sie Mätresse eines Barkeepers war, dann eines Angestellten Ihres Hauses, ohne viele weitere Abenteuer zu nennen, war sie die-

jenige eines verheirateten Mannes während mehrerer Jahre.")

Jaccouds ehemalige Klientin Jolanda Neury, die während des Prozesses nach Paris ausgewichen war, gab schriftlich zu, diese anonymen Briefe geschrieben respektive nach einer nicht von Jaccoud stammenden Handschrift getippt zu haben. Einmal behauptete sie, sie habe damals nicht gewusst, um wen es sich beim Adressaten handle, dann wieder gab sie zu, es gewusst zu haben, aber das Ganze für einen Scherz gehalten zu haben. Sie wusste auch, dass Jaccoud mit Linda gebrochen hatte, da er bei ihr selber eine neue Liebe und damit Vergessen gesucht hatte. Jedenfalls geschah das alles bereits 8 Monate vor dem Zumbachmord, nachdem die Briefe offenbar ihre Wirkung getan und André von Linda entfernt hatten! Jaccoud hätte sie ja jetzt ohne weiteres von André zurückverlangen können. Wie sollte er überhaupt annehmen, dass diese ja auch für André kompromettierenden Dokumente von diesem angesichts seiner kürzlichen Verlobung nicht vernichtet, sondern aufbewahrt wurden. Vermutlich hätte dieser sie auch nicht im offenen Schrank deponiert, wo sie seine pietistische Mutter jederzeit finden konnte, sondern eher in der Brieftasche versteckt. Ueberhaupt ging ja der Mörder ohne diese angeblich wichtigen Dokumente fort, die das Mordmotiv darstellen sollten! Insofern stellten Andrés Angaben der Polizei gegenüber bezüglich dieser Dokumente und Jaccouds "mörderischer Eifersucht" eine reine Denunziation, offenbar ein Racheakt oder dann ein verzweifeltes Ablenkungsmanöver von einer kompromittierenden "Affäre Zumbach" dar. Denn niemand als er wusste besser, dass Linda und Jaccoud bereits seit 9 Monaten endgültig getrennt waren! Aber seine paradoxe Version schlug nun wie ein Blitz ein, da die damalige Zeit in allen Sparten als modischer Trend dem Irrationalismus huldigte!
Etwas eigenartig war aber, dass man munkelte, Frl. Neury sei mit einem Beamten des französischen "deuxième bureau", M.Fleury nach Paris geflohen. Ferner hiess es im Pariser "Quotidien", ein gewisser Ed. Sommer wisse, dass Zumbach jenes geheimnisvolle Giftpfeilrohr geschmiedet habe, das den Waffenhändler Leopold umbrachte? Die "Affäre" Jaccoud sei ein ferngesteuertes Ablenkungsmanöver des französischen Geheimdienstes, der auch Floriot mit der Verteidigung beauftragt habe, der nun wirklich etwas auffällig in keiner Weise den Waffenhandel als mögliche Mordursache erwähnte! Dabei wäre es doch die Hauptaufgabe der Verteidigung gewesen, den Geschworenen eine Alternative zu bieten. Vielleicht wollte aber Floriot auch einfach als Franzose dieses für Genf heikle Thema nicht berühren, zumal er damals die "Ehrenlegion" erwartete?
Jedenfalls liess Jaccoud schon am 9.6.1962 Linda Baud einen Zahlungsbefehl für 500.000 Fr. Schadenersatz wegen ihrer Lügen in "Ma vérité" zukommen, um einer Verjährung vorzubeugen. Dieselben Anschuldigungen erhob er im französischen Fernsehen nach seiner Entlassung, worauf weder Linda Baud noch André Zumbach, sondern nur Hegg klagte. Im Gegenteil meinte Linda mehrmals, wenn es zur Revision im Jaccoudprozess komme, sei sie ruiniert. Spricht so ein gutes Gewissen?

Jaccouds wirkliche 500 Briefe an Linda Baud waren dagegen nicht nur im Widerspruch zu Cornus Behauptung geradezu auffällig frei von primitiver Eifersucht, - die vom Staatsanwalt herausgegriffenen 15 Stellen handelten nur von allgemeinen, ja nicht unbegründeten Befürchtungen eines alternden Mannes seiner jungen Freundin gegenüber, wobei kein Wort von André Zumbach zu finden war, sondern es handelte sich vielmehr um Dokumente hoher Geistigkeit. Immer mit der distanzierten

Höflichkeitsanrede "Sie" wurde hier offenbar versucht, eine höhere Gemeinschaft ideeller Werte aufzubauen, - eine tragische Mésaillance, wenn man damit die 150 Antworten der Baud vergleicht. Im Gegensatz zu Jaccoud verrät sie nicht nur heftigste Eifersucht, sondern ordinärste Gesinnung, wenn sie darüber in ihrem Tagebuch kommentiert: "Ich wog das Für und Wider ab, als müsste ich einen Handel abschliessen. Wenn du ihn verlässt, hast du gar nichts mehr. Ich machte weiter, um jemanden anrufen zu können" (und um zu dem von ihr so geschätzten Kaviar zu kommen!). "Diese Lüge wurde mir zur zweiten Natur!" Als Frau Jaccoud endlich in die Scheidung zu ihren Gunsten einwilligte, krebste sie aber wieder zurück: "Ich fürchtete mich vor diesem Leben voller Aufgaben und Verpflichtungen, das vor mir lag, und auch davor, dann zu den verheirateten Leuten zu gehören, die sich nicht mehr lieben und nur den konventiellen Schein wahren." Linda verriet aber Jaccoud nicht nur in ihren Memoiren, sondern eben auch vor Gericht, indem sie geradezu seine Hauptbelastungszeugin wurde, während nach Madeleine Jacob jede andere Frau selbst einen Meineid geschworen hätte, um ihren ehemaligen Freund zu decken. In einem seiner letzten Briefe schien Jaccoud die kommende Tragödie zu ahnen, wenn er schrieb: "Manchmal scheint es mir, als spielten wir Komödie, und als werde bald der Vorhang fallen und jene Personen enthüllen, die wir wirklich waren, um uns der schrecklichen Alltagsrealität zurückzugeben." Dass sie derart schrecklich werden sollte, konnte er allerdings damals noch nicht ahnen! Obwohl Lindas Aussagen vor Gericht einfach gegen diejenigen Jaccouds standen, glaubte man nur ihr, indem man offenbar vergass, dass sie sich mehrmals in Lügen verstrickt hatte. So stritt sie anfangs die Intimitäten mit André Zumbach ab usw. Mit dem Satz: "Es gibt keine Gerichtsfälle, die nach der Wahrheit und mit der Wahrheit beurteilt werden, irgendein Aspekt muss immer versteckt oder abgeleugnet werden, und der Sieg fällt demjenigen zu, dessen System rücksichtsloser aufgebaut ist" bestätigt uns psychologisch, dass sie wie auch Jaccoud später in seinen Memoiren vermutete, aus Rache oder dann aus Feigheit André Zumbachs Denunziation mitmachte. Ihr Buch hatte nur den einen heilsamen Effekt, Jaccoud endgültig die Augen zu öffnen.

13) Es muss hier der Aufrichtigkeit zuliebe erwähnt werden, dass unser Interesse für den Justizirrtum im allgemeinen und den Fall Jaccoud im besonderen noch durch ein persönliches Erlebnis mit diesem Dr. Franz gefördert wurde. Lichtenberg meinte ja einmal, wenn man etwas sehr gerne tue, stecke meistens noch etwas anderes dahinter. So passierte uns selber durch Dr. Franz, Gerichtsmediziner in Bern, vor einigen Jahren folgender "Justizirrtum". Ein österreichisches Dienstmädchen wurde im Kino von einer Fehlgeburt überrascht. Offenbar war sie kurz zuvor bei einer Abtreiberin gewesen. Sie war drei Wochen zuvor bei uns gewesen, wo wir den Schwangerschaftstest mit drei Hormoninjektionen begonnen, aber nicht beendet hatten, da die Patientin nach der zweiten Spritze ausblieb. Sie hatte damals ein etwas altmodisches, aber noch immer in der "Pharmakopoea Helvetica" empfohlenes Chininmittel zur Periodenförderung verlangt, das wir ihr gaben. Dieses Rezept fand nun Dr. Franz und überfiel uns in der Praxis mit einem beträchtlichen, in der Nachbarschaft Aufmerksamkeit weckenden Polizeiaufgebot, um unsere Kartei und womöglich auch uns selber "sicherzustellen", - eine Aktion, die aber sofort wie eine Seifenblase platzte. Seither stiegen in mir

erhebliche Zweifel über die gerichtsmedizinischen Fähigkeiten dieses Dr. Franz auf, und als ich von seiner Beteiligung am Jaccoudprozess hörte, hatte ich das Gefühl, dem Angeklagten so oder so beistehen zu müssen, was sich dann ja auch rechtfertigte. Zudem hatte ich den eben erwähnten Fall in jenem Sammelreferat über die Jaccoudaffäre unter dem Titel "Kriminalpsychologie und Medizin" mitbehandelt, deswegen mich dann Hegg mit einem Presseprozess verfolgte.

14) Frank Arnau erinnerte hier an den analogen merkwürdigen Kompromiss im Falle des Zahnarztes Dr. Müller, auf den wir noch zu sprechen kommen werden. Auch er wurde wegen angeblichem Mord zu nur 6 Jahren verurteilt.
Unter dem Titel: "Mit verbundenen Augen" meinte Frank Arnau über den Jaccoudprozess: "Polizeiliche Unterlassungen und Fehler, wie sie ähnlich nur im Fall der Maria Rohrbach, der Vera Brühne und beim rätselhaften Tod des Münsteraner Rechtsanwalts Paul Blomert vorgekommen waren, lassen ernste Zweifel an der Richtigkeit des Schuldspruchs aufkommen."
Mit welchen Waffen Hegg damals kämpfte, zeigte seine Forderung, uns vor der ersten Verhandlung auf Waffen untersuchen zu lassen.Wir seien als "Revolverheld" bekannt. Tatsächlich hatte die Sensationspresse seinerzeit berichtet, die Berner Polizei habe uns das Tragen einer Waffe gestattet, nachdem uns der flüchtige Spanienschweizer Dayer, Zumbachs letzter Kunde, telefonisch dauernd bedrohte. Vermutlich unter Heggs Einfluss wurden so auch zwei Privatdetektive Floriots in Plan-les-Ouates verhaftet und als "unerwünschte Ausländer" an die Grenze gestellt, bevor sie ihre Recherchen ausführen konnten. Heggs Klage gegen uns traf übrigens einen Tag vor dem Grazer Kongress ein, an welchem wir im Namen Lebretons sprechen sollten. Offenbar sollte sie uns mundtot machen, erreichte aber das Gegenteil!

15) Nach Klug: "Kritik in strafrechtlicher und rechtsphilosophischer Sicht" (Studium Generale, 1959, 9, 579) sieht auch der deutsche Strafrechtsentwurf 1959 in § 184 vor, dass Kritik an Rechtsverfahren nicht als "Beleidigung" strafbar ist ,"wenn sie dabei ein berechtigtes Interesse der Oeffentlichkeit wahrnimmt" und die Publikation "ein angemessenes Mittel ist, den angestrebten Zweck zu erreichen." Aehnlich der schweizerische Bundesgerichtsentscheid 71/IV/230. Nachdem die rechtlichen und auch finanziellen Mittel Jaccouds erschöpft waren, blieb uns eben nur noch der Appell an das öffentliche Gewissen über die Presse übrig.

In einem Ehrverletzungs- und Presseprozess Hegg-Sutermeister ging das Zürcher Gericht von diesem BGE 71.IV.230 aus, der nur den "Ruf als ehrbarer Mensch", aber nicht als "Berufsmann" schützt (s.a. BGE 76 IV. 29, BGE 77 IV 98 und 80 IV 164 ff.)Oeffentliche Personen müssen es sich gefallen lassen, öffentlich kritisiert zu werden. Die "Berufs- oder Beamtenehre" als solche ist nicht geschützt! Nach 4 mühsamen und kostspieligen Jahren gewannen wir also diesen "Prozess um den Prozess", aber es war ein Pyrrhussieg, und manchmal fassten wir ins Auge, ähnlich wie Zola nach England floh, nach Amerika umzusiedeln, nachdem wir während 1 1/2 Jahren nach dem Krieg in der amerikanischen UNRRA erfolgreich gearbeitet hatten. Wieder einmal bewahrheitete sich das alte arabische Sprichwort: "Gib' dem, der die Wahrheit sagt, ein rasches Pferd - er wird es brauchen!"

Leider verloren aber mein Anwalt, Jaccoud selber und seine Verteidiger in Genf die Lust und das Interesse, den Zürcher Presseprozess auch vor Obergericht weiterzuführen, als Heggs Anwalt mit Berufung drohte, und arrangierten einen Vergleich, wonach wir auf die 3.000 Fr. Genugtuung verzichten, die halben Prozesskosten selber tragen und von der Veröffentlichung unseres Sieges Abstand nehmen mussten. Denn am Tag nach dem Urteil am 30.6.64 reichten sie in Genf das Revisionsbegehren ein. Vor dem Zürcher Obergericht hätten wir aber eben Gelegenheit bekommen, als Wahrheitsbeweis die 12 Hegg vorgeworfenen Expertisenfehler zur gerichtlichen Beurteilung zu bringen, was vielleicht das spätere Scheitern der ersten Revisionsbemühungen in Genf verhindert hätte. Der Schweizer Föderalismus sorgt dafür, dass recht haben und recht bekommen in den 25 Kantonen ein reines Pokerspiel ist. Erst im Jahre 1973 versprach Bundesrat Furgler, durch ein "rechtsvergleichendes Institut", die "zum Teil krassen innerschweizerischen Rechtsverschiedenheiten zu harmonisieren". Das seit 25 Jahren bestehende Bundesgericht in Lausanne hatte eben nur Formfehler zu korrigieren, während eine Tatsacheninstanz, wie das Wiesbadener Bundeskriminalamt in Deutschland, bisher fehlte.

16) Die schon oben erwähnte Affäre Schneider 1952 war bei einem weiteren ähnlichen Lapsus, in der Affäre Lugon-Mounir, von der Polizeirevue selber wieder aufgegriffen worden. Sie erinnerte lebhaft an einen parallelen Fall, der 1952 in Montpellier spielte. Eine Bauernfrau behauptete, ein gewisser Nachbar habe sie auf ihrem Wagen überfallen und verletzt. Der Gerichtsexperte konstatierte "Menschenblut" und der Mann kam in Haft, bis die Hysterika zugab, sich das Blut vom Dorfmetzger besorgt zu haben. Es war Ochsenblut!

17) Die Morde der "Roten Hand" oder OAS resp. des französischen Geheimdienstes, der sich während des Algerienkrieges noch mit diesen Organisationen identifizierte, begannen mit dem 28.9.56, als im Büro von Pucherts Teilhaber Schlüter ein Feuerlöscher explodierte. Am 3.6.1957 explodierte unter seinem Mercedes eine Haftmine und tötete seine Mutter und im Oktober 1958 wurden auf der Autobahn Schüsse auf ihn abgegeben. 1957 flogen zwei Schiffe Puckerts im Hafen von Tanger in die Luft und am 3.3.59 starb er selber, als eine Haftmine unter seinem Mercedes explodierte. Am 5.11.58 wurde der Bonner FLN-Vertreter Ahcène in seinem Wagen durch Schüsse eines Pedro, Viari und Durieux, Abgesandte des französischen Geheimdienstchefs Oberst Marcel Mercier alias Jean-Paul Mesmer getötet. Anstelle seines Nachfolgers Bulgarell kamen in Rom durch eine Haftmine zwei Kinder ums Leben, als sie ihren Ball unter dessen Wagen holen wollten. Am 16.4.59 sprach Staatsanwalt Dr. Wolf, Frankfurt, bei seiner durch Rücksichten auf die Besatzungsmächte gehemmten Aktion gegen die OAS von "drei Genfer OAS-Morden": Leopold, Zumbach, Bauer. Der "Spiegel"-Reporter Engelmann, der uns auch in der Sache Jaccoud behilflich war, hat in einer Panorama-Fernsehsendung und in seinem Buch: "Meine Freunde, die Waffenhändler" versucht, den Puchertmord sowie die weiteren Haftminenattentate gegen den ehemaligen SS-Offizier Dr. Beissner in München usw. z.T. als "Ausscheidungskämpfe" zwischen der "seriösen" INTERARMCO Cummings (Glatt, Seidenschnur, Strausschützling Dr. Brandenstein als Verbindungsmann zur Bonner Vertretung der belgischen und luxemburgischen Rüstungsindustrie, Ministerialrat Dr. Müermann, Dr. Krüger) und der Puchertgruppe

(Schröder, Dr. Hausch, Arndt, Ziehl, Leopold, Lie) zu deuten. Die systematische Schonung Seidenschnurs und Dr. Krügers durch die OAS könnte auf ein Doppelspiel hinweisen, wobei das Ueberlaufen von Frau Seidenschnur ins Puchertlager mitwirken mochte. So habe die tschechische OMNIPOL über Jungholz und den Jugoslawischen Hafen Peroj durch Verpackung in Keksbüchsen usw. getarnte defekte Wehrmachtsbestände für die Outsider Springer und Dr. Stauffer verladen und diesen damit den Zorn der FLN zugezogen, während Dr. Krüger jeweils rechtzeitig aussteigen konnte. Neben Pucherts "ASTRAMAR" in Tanger etablierte sich im Steuerparadies Liechtenstein auch eine Firma "NAWILAND" (Dr. Natlacen, SS-Offizier Wimmer aus Wien, Likörfabrikant Landtwing aus Schwyz, Hofrat Dr. Ritter, Baron Le Fort). Als am 1.1.1960 Tanger zu Marokko kam, verlegte sich der Schwerpunkt des internationalen Waffenhandels mit Cummings nach dem Steuerparadies Monaco, wo schon Sir Basil Zaharoff residierte, nach Montevideo, Hongkong - und Genf!

Noch während des Prozesses meldete sich bei uns mit reich verziertem Briefkopf der Gründer und Chef der "Weltpolizei" Babel aus Genf, um uns "wichtige Zusammenhänge der Affäre Jaccoud mit dem internationalen Waffenhandel aufzudecken. Das Unternehmen endete mit der Einladung zu einem Nachtessen und einem kleinen "Darlehen" unsererseits an die sagenhafte "Weltpolizei".

Besonders instruktiv schilderte der Film Godards "Le petit soldat" diese unterirdischen Machtkämpfe zwischen FLN, OAS und "deuxième bureau" in Genf anhand des Schicksals eines schweizerischen ehemaligen Deserteurs, der dabei zwischen Stuhl und Bank geriet. Offenbar stand dem Film ein uns in der Jaccoudaffäre unterstützender Glaser Pate?

18) Vielleicht steckt hinter dieser nie abgeklärten Tragödie ebenfalls ein Justizirrtum? In der Nacht des 4.10.59 meldete der Sohn Pfarrer d'Espines, des Präsidenten der französisch-schweizerischen Landeskirche, der Genfer Polizei den plötzlichen Unfalltod seines kleinen Nikolas. Sein Schädeldach war wie von einem stumpfen, in Stoff gewickelten Gegenstand eingeschlagen worden. Man verhaftete den italienischen Diener Mario, dem drei Tage zuvor gekündigt worden war, da er ein Verhältnis mit dem Dienstmädchen unterhielt, aber er hatte ein Alibi. Hatte also das Kindermädchen den Knaben fallen lassen? Der Staatsanwalt Cornu dagegen hatte eine vielleicht etwas perverse, aber wiederum sensationelle Erklärung bei der Hand; da das Kind nicht ganz normal zu sein schien und die Ehe am Scheitern war, habe es der eigene Vater umgebracht, als er während der damals stattfindenden Party kurz ins Kinderzimmer ging, "um ein Gemälde zu holen und den Gästen zu zeigen", ein Bild, das sonst dort gar nicht gehangen habe. Leider hatte d'Espine gerade damals finanzielle Transaktionen von dubiosem Wert vorgenommen und sich auch mit Homosexuellen eingelassen, so dass 1960 Grund zur Verhaftung genug vorhanden war, weshalb sich seine Frau scheiden liess. Kurz zuvor wurde eine geistesgestörte Klientin d'Espines verhaftet, weil sie dessen Studiotüre aus Eifersucht zertrümmert hatte, aber auch sie hatte ein Alibi. Racheakt in homosexuellen Gangsterkreisen? Niemand hat bis heute das Rätsel lösen können, da auch d'Espine selber trotz jahrelanger Einzelhaft nie gestand. Er war im gleichen Gefängnis wie Jaccoud in Bellechasse interniert worden, konnte aber später (1966) spurlos verschwinden.

19) Der Hörspielautor Schweizer exerzierte diese Version in "Nur Unmenschen irren sich nie" konsequent durch. Tatsächlich soll Jaccoud einmal in einem Café im französischen Annecy seinem Freund Prof. M. gegenüber scherzhaft und unvorsichtig bemerkt haben, es gehe kein Gewehr nach Cairo ausser über sein Büro. Auch soll er als Anwalt eine belgische Rüstungsfiliale in Genf vertreten haben? Wollte man ihn als gefährlichen Mitwisser dadurch einschüchtern, dass man sich jener anonymen Briefe und Photos versicherte. Musste Zumbach dabei als unerbetener Augenzeuge eliminiert werden, wobei neben den tödlichen Schüssen die unnötigen Dolchstösse gerade darum gesetzt wurden, um Indizien gegen Jaccoud zu schaffen? Hatte sich der Agent als "Polizeiinspektor" eingeführt, der wegen der vier Einbrecher vorsprach? Jedenfalls hatte Zumbach die Haustüre wieder von innen verschlossen, was auf einen erwarteten Besuch hindeutete. Ferner war der 1. Mai ein Zahlungstermin. Auf dem Tisch fand sich eine gewisse Geldsumme, die nicht angerührt (und später von der Polizei leider auch nicht auf Fingerabdrücke geprüft) wurde. Hatte sich ein bedrängter Kunde "Gerechtigkeit verschafft", weil der Mörder so "gemessen" davonschritt? Oder war er seiner Flucht so sicher und ruhig, weil er Komplizen hatte und alles perfekt vorbereitet war? Das 1. Mai-Abzeichen, das man im Vorgarten fand, stammte jedenfalls nicht vom Radikalen Jaccoud! War der Besucher nicht vielleicht doch ein Bekannter, den Frau Zumbach im dunklen Korridor nicht wiedererkannte, so dass dieser sie mit den Schüssen nur zu verscheuchen brauchte. Hätte er sie ebenfalls töten wollen, so wäre das ein Leichtes gewesen, weil Frau Zumbach nach dem ersten Schuss zu Boden fiel. (Hinterher mochte die Entschädigung von 100.000 Fr. ihr Gedächtnis trüben?). Musste der Mörder aber gerade darum nochmals ins Haus zurück, um den schreienden Vater Zumbach ganz zu erledigen, weil er ein Bekannter der Familie war? Jaccoud dagegen war weder mit Vater noch mit Mutter Zumbach bekannt!

Oder wollte die OAS Jaccoud als potentiellen Polizeidirektor erledigen, da er ihr als FLN-Sympathisant gefährlich werden konnte? Verzichtete Floriot etwa als Franzose darauf, den Geschworenen solche weiteren Möglichkeiten aufzuzeigen? Jedenfalls hält Schweizer Jaccoud gerade darum für unschuldig, weil er sich darauf versteifte, nur die Indizien zu widerlegen, da er diese offenbar eben für widerlegbar hielt. Vermutlich konnte Jaccoud auch der Sicherheit seiner Familie wegen nicht gewisse Verdachte bezüglich eines OAS-Mordes äussern? Jedenfalls anerbot sich seinem Bruder Emil in Annecy ein Tunesier, ihn mit Waffengewalt aus dem Genfer Gefängnisspital zu befreien und nach Savoyen und per Flugzeug dann nach Tunis zu schaffen, wo er weiter für die FLN arbeiten könne. Ein Fremdenlegionär G. denunzierte uns auch als Zumbachmörder die beiden Attentäter der OAS Lehmann und Watin, die sich nach dem missglückten Attentat auf de Gaulle bei Petit-Clamart nach Lausanne zurückgezogen hatten. Auch hinter Veraldis "William Schmidt" soll sich ein französischer Geheimpolizist, vermutlich William Bechtel verstecken?

20) Als wir ihn auf den idealistisch-"humanistischen" Grundzug unserer Arbeit hinwiesen und auch darauf, dass wir schon vor 1939 gegen den Rassismus geschrieben hatten, meinte er, das mache ihm keinen Eindruck, da er nach Adolf Hitler nur "Viertelsjude" sei.
Ein weiteres Manuskript, das wir Carl Stemmle für seinen "Neuen Pita-

val" nach Berlin sandten, verschwand, um nach vier Monaten in einer Kiste mit isländischem Moos in einer badischen Gärtnerei aufzutauchen, - kurz, auch hier schien der Teufel selbst die Hand im Spiel zu haben!

21) Bereits musste Cornu als Präsident des Kassationshofs im Dezember 1964 ein eigenes Urteil aufheben, das er 1951 verursacht hatte. Ein Franzose Ritz wurde 1949 beschuldigt, einen gewissen E. durch Fälschung einer Checkunterschrift um 25.000 Fr. betrogen zu haben, die dann ein bis heute unaffindbarer G. kassierte. Ritz beteuerte seine Unschuld, obgleich ein Graphologe die Identität der Unterschriften bestätigte. Da er aber nach Frankreich floh, wurde das Urteil auf 2 Jahre Zuchthaus rechtskräftig. Da man ihm versichert hatte, die Verjährung dieses Delikts beginne nach 10 Jahren, kam er 1961 wieder auf Geschäftsreisen in die Schweiz und wurde prompt verhaftet, weil in Genf die Verjährungsfrist 15 Jahre beträgt. Er hatte aber seinerzeit ein Gegenverfahren in Bayonne eingeleitet und graphologisch den Gegenbeweis geliefert, so dass nun im Dezember 1964 das Genfer Urteil aufgehoben werden musste. Ritz wird Genf ebenfalls auf Wiedergutmachung verklagen. Aehnlich konnte sich ein von Cornu in Genf verhafteter Franzose Roger L. den ein Nordafrikaner eines Bankraubes bezichtigte, um sich selber als Kronzeuge Vorteile zu verschaffen, nur durch die Flucht nach Frankreich retten. Er stellte sich der französischen Justiz, die im Handumdrehen das angeblich dem Zellengenossen gelieferte "Geständnis" als Fälschung nachwies.

22) Coombs: "Reasonable doubt exists with this conclusion". Schärfer noch Allison, der mit Prof. Berger ausdrücklich zwischen biologischer und forensischer Relevanz unterschied: "I conclude that the tests do not provide conclusive proof that the lining of M. Jaccoud's coat was stained with human blood". Ueberhaupt bestehen ja ganz allgemein wesentliche Unterschiede zwischen biologischer und juristischer Denkweise, was gerade der Arzt am besten beurteilen kann, da er mit seiner Praxiserfahrung ungefähr in der Mitte steht. Zudem ist das medizinische Denken dem kriminalistischen verwandt, indem in beiden Fällen aus oft geringen Indizien Diagnose gestellt werden muss. Kein Zufall, dass Conan Doyle, der Vater Sherlock Holmes, Arzt war! Um so bedenklicher eben, dass in der Jaccoudaffäre ein Nicht-Arzt die Gesamtuntersuchung leitete, der nur am privaten Bischoffinstitut Lausanne eine Art Chemie- und Kriminalistikdiplom erworben hatte. Aehnlich versagte in Zürich der Botaniker Dr. Frei-Sulzer als Kriminalist, da er offenbar seine Befunde für um so wissenschaftlicher und sicherer hielt, als sie mikroskopisch klein waren, - eine klassische "Déformation professionelle", worauf wir noch zu sprechen kommen werden.

Der berühmte Direktor des New Yorker Gerichtsmedizinischen Instituts, Dr. Milton Helpern, gab zwar zu, dass zwischen juristischer Kausalität und medizinischer Aetiologie oft Differenzen bestünden, dass aber trotzdem, wenn der Gerichtsmediziner keinen "Schnitzer" mache, ein perfektes Mordverbrechen unmöglich sei! Uebrigens hatte Prof. Berger früher schon dreimal den "Ehrendozenten" Dr. Undritz in medizinischen Gutachten korrigieren müssen!

23) Frank Arnau machte besonders auf den diesbezüglichen Widerspruch in der Urteilsbegründung aufmerksam: Seite 5 hiess es: "Die Angeklagte

besass eine Eigentumswohnung, ausserdem zwei Wohnungen, die sie komplett eingerichtet vermietet. Sie erhielt von ihrem früheren Ehemann monatlich 200 DM Unterhaltsbeitrag für ihre Tochter Sylvia. Sie erhielt von mehreren Männern, mit denen sie intime Beziehungen unterhielt, Zuwendungen. Unverkennbar eine vermögende attraktive, Männer mit Leichtigkeit anlockende Lebedame." Seite 62 dagegen lesen wir mit Erstaunen: "Berücksichtigt man, dass es sich bei ihr um eine alternde Frau ohne wesentliches Vermögen handelt, die nicht hoffen konnte, noch einmal einen Mann von der finanziellen Potenz Dr. Prauns zu finden, dann ist die Frage nach dem Motiv hinsichtlich ihrer Person eindeutig beantwortet!" Und was hatte ihr Dr. Praun wirklich geboten? Ein unsicheres Nutzungsrecht am spanischen Bungalow sowie 200 DM für private Zusammenkünfte jeden Montag und Donnerstag und ihre Dienste als Chauffeuse bei seinen Spanienfahrten!
Nach dem nicht am Münchner Wohnsitz, sondern von einem Notar Rocha y Rocha im obskuren Bergdorf Arbucias gefertigten (und nach spanischem Recht angeblich sogar ungültigen) kontradiktorischen "Testament" sollte auch das spanische "Nutzungsrecht" schliesslich wieder an den Sohn Dr. Prauns zurückfallen. Zudem konnte Vera Brühne gar nicht wissen, ob der sprunghafte Erblasser, der schon im Sommer 1959 nach einem widerlichen "Wettlauftest" die frühere Freundin Hintze gegen sie ausgetauscht und ein analoges Testament zu deren Gunsten annulliert hatte, nicht schon wieder "umdisponiert" hatte. Bei ihm musste man sich auf alles gefasst machen! Uebrigens betonte Arnau mit Recht, dass Lebedamen vielleicht klauen (- Vera sollte einer Freundin einen Nerz entwendet haben?) aber nicht morden, es sei denn vielleicht aus emotionellen, nie aber aus materiellen Gründen!*)

24) So sollten wir z.B. in Mittenwald einen armenischen Flüchtlingsarzt Dr. Valentino J. ablösen. Wir fanden aber bald heraus, dass er in Wirklichkeit Berliner war und bei Kriegsende als Luftwaffengefreiter in Innsbruck stand. Er rückte dann als "Flüchtling" mit Briefköpfen des "Croce Rosso Italiano" und der "päpstlichen Flüchtlingskommission" bei uns ein und hatte bald als Penizillinverteiler das ganze amerikanische Offizierscorps in der Hand, das angesichts der damals häufigen "Veneral Diseases" auf ihn angewiesen war. Zudem betrieb er mit falschen Priestern einen schwunghaften Nylonstrumpfhandel über den Brenner. Zu seinem Abschiedsfest kam halb Neu-Babelsberg, worunter auch der gute Harry Piel. Am nächsten Abend hatte ich mit ihm noch eine Promotion ukrainischer Krankenschwestern vorzunehmen, wobei er fliessend urkrainisch sprach; aber nach dem 6. Glas Wodka wiederholte er immer denselben Satz. Man sagte mir, es bedeute: "Mich erwischen sie nicht", und wirklich war er am folgenden Tag mit einem reich beladenen Mercedes nach Italien verschwunden. Ich sah ihn später wieder als "Barkeeper" in einem italienischen Film. Gerade Aerzte waren also damals im heimlichen Penicillinhandel, den auch der Film "Der Dritte Mann" Orson Wells' schildert, sehr erfolgreich und konnten so aus einer "Armenpraxis" eine "Praxis aurea" entwickeln.

Ueber in Oberbayern versteckte hohe SS- und SA-Leute gab uns auch die polnische und deshalb unter Hitler zwangsgeschiedene Frau eines Rechtsanwalts Auskunft, der damals Entnazifizierungsoffizier in Garmisch-Partenkirchen war. Sie selbst hatte unter Hitler in v.Unruhs Münchner Zensurstelle gearbeitet und nach dem Krieg bei General Patton in Mittenwald Sekretärsdienste geleistet.

*) Kannte Dr. Praun jun. nicht auch Gerda Munsinger, DDR-Agentin, die den kanadischen Verteidigungsminister Sevigny desavouierte?

25) Wie uns Dr. Egon Römer, Kunz v.Kauffungen und andere Emigranten erzählten, sandte das Aussenministerium anfangs mit Vorliebe ehemalige KZ-Häftlinge als Aushängeschild in die Aussenposten, die aber rasch wieder durch die alten V-Leute ersetzt wurden! So wurden Leute wie Dr. Römer zum zweiten Mal Emigranten in der Schweiz!

26) Es war vielleicht eine Spur von ausgleichender Gerechtigkeit, dass der damalige Vorsitzende von der Pfordten als einer der ersten beim Hitlerputsch 1923 fiel. Leider überlebte aber auch der "Weltbühne"-Redaktor und Friedens-Nobelpreisträger v.Ossjetzki seine Haft nicht mehr, die ihm die Aufdeckung der heimlichen Aufrüstung selbst unter der Weimarer Republik eingetragen hatte. Wir werden den betreffenden Paragraphen 100 c des "fahrlässigen Landesverrats" weiter unten noch ausführlich behandeln, der es bereits Bismarck ermöglichte, den Justizrat Geffken wegen Veröffentlichung des Tagebuchs Kaiser Friedrichs III. verurteilen zu lassen. Aus ähnlichen Gründen wurde auch Theodor Lessing von Hitlers Schergen liquidiert.

27) Dieser jeden Regimewechsel überlebende, nach dem "Parkinsongesetz" sich selbst erhaltende und ständig vermehrende "Apparatchik" ist ja an sich schon "negative Auslese", denn nur servile, subalterne Naturen fliehen aus dem freien Wettbewerb in die muffige Amtsstube. Noch schlimmer ist die negative Auslese beim Berufsmilitär, das an sich mit seinem noch besonders patriarchalisch-steilen Autoritätsprinzip (- der Krieg stellt ja eine Art "Schutzregression" auf frühere, archaische Daseinskampfstufen dar -) einen Rückfall ins Primitive darstellt. Hier ist daher das widerliche "Radfahren", das Nach-oben-Buckeln und Nach-unten-Treten noch besonders ausgeprägt. Das "Dritte Reich" förderte diesen Kadavergehorsam einerseits und Autoritätsfimmel andererseits nun gerade dadurch, dass es z.B. auch die Richter "militarisierte". Anstelle des beruflichen Könnens trat die Parteizuverlässigkeit, die ultrarapide Karrieren ermöglichte. Der Richter war in erster Linie Pg., Rassist, SA- oder SS-Offizier und in zweiter erst Zivilbeamter. So entschieden sich die meisten Richter zum "Hitler in uns selbst" (Piccard), der im Grunde nur das Recht des Stärkeren anerkannte.

Da die fähigen Richterelemente Hitler meist zum Opfer gefallen waren, musste die Nachkriegszeit z.T. aus Not auf die früheren Justizbeamten zurückgreifen, was auch für die DDR gilt, weshalb denn die dortige Justiz der Nazijustiz aufs Ei gleicht. Hätte Deutschland nach dem Krieg, wie z.B. Italien, selbst die Konsequenzen gezogen und ihre Kriegsverbrecher gerichtet, so hätte es auch kein Nürnberg gegeben, aber eben: Schon die Offiziersrevolte zerbrach am Mangel an Zivilcourage der Offiziere! Jedenfalls haben auch die Nazielemente unter den Richtern die heutige Trennung Deutschlands mitverschuldet. Es spricht jedem Gerechtigkeitsgefühl Hohn, wenn die Witwe Freislers Pension beziehen kann, wenn Oberstaatsanwalt Fränkel in allen Ehren verabschiedet wurde, wenn sich der Justizminister Schneider von Rheinland-Pfalz noch (oder wieder?) schützend vor Oberstaatsanwalt Drach stellt, obgleich dieser seinerzeit in Luxemburg wegen Terrorurteilen zu 35 Jahren Zwangsarbeit verurteilt worden war usw. Auch die Parteinahme des Bundesjustizministers Bucher für die Verjährung der Kriegsverbrechen 1965 entgegen dem Protest der ganzen Welt zeigt, dass die deutsche Justiz noch immer mit schwerer Schlagseite arbeitet. Obgleich der Nürnbergrichter Dr. Kempner

trotz der "solidarischen Gedächtnisschwäche" am Auschwitzprozess noch von über 10.000 unbestraften Massenmördern weiss, sollten nach Bucher die Akten endgültig geschlossen werden, was selbst einem Bormann und Dr. Mengele das Wiederauftauchen ermöglicht hätte. So erzwang auch erst der Entführungsversuch eines in Frankreich zum Tode verurteilten Kriegsverbrechers L. durch Beate Klarsfeld die Bundesregierung, im Frühjahr 1975 endlich in etwa 900 Fällen auf ein französisches Auslieferungsbegehren einzugehen. Besonders in der Adenauer-Aera regte sich auch in unzähligen "Vereinen e.V." der Rechtsradikalismus wieder, um dann mit der wohltätigen 5 %-Klausel für die Bundestagswahlen politisch zu scheitern, als SPD und FDP das Ruder übernahmen.

Warum war Deutschland nie einer echten Revolution fähig? Hindert sie noch immer die altgermanische patriarchalische Autoritätsgläubigkeit und -hörigkeit, die auch die Justizirrtümer so schwer zur Revision bringen lässt? Oder ist es die Introversion, das urdeutsche "Gemüt" (ein Begriff, der sich bezeichnenderweise in keine andere Sprache übersetzen lässt), das z.B. Höss, den Kommandanten von Auschwitz in den Massakerpausen über Gounods "Ave Maria" weinen oder Bormanns Sohn als Pater in die gefährlichste Kongomission eintreten liess, während sein Vater vermutlich vom deutschstämmigen Diktator Stroessner in Paraguay mit Dr. Mengele trotz einer Kopfprämie von 100.000 DM versteckt gehalten wird?
Haben wir hier nicht die typisch slavische Masslosigkeit und Ambivalenz, den mystischen Hang zum Irrationalen und Romantischen, wie ihn auch die russische Seele kennt (- die Altpreussen waren wirkliche Slaven! -), der dem angelsächsischen Westen so fremd und unverständlich bleibt? Die ganze abgrundtiefe innere Verlogenheit der "nationalsozialistischen Regression" zeigt sich auch in dem erst kürzlich wiedergefundenen Theresienstadtfilm "Der Führer schenkt den Juden eine Stadt", den Geron, Ancel u.a. drehen mussten, um anschliessend mit sämtlichen Statisten vergast zu werden. Wir Deutsche waren immer "gründlich", im Guten wie im Bösen, und diese Unausgeglichenheit, diese Ambivalenzbereitschaft bleibt der grösste Unsicherheitsfaktor für den Weltfrieden, weshalb im Grunde Ost wie West über die Berliner Mauer nur wenig trauert. Solange sich die auch mit der patriarchalischen Volksstruktur eng verknüpfte militante Weltanschauung nicht verflüchtigt, wird auch eine echte Europaunion unmöglich bleiben, so sehr Adenauer und seine Nachfolger den "Erbfeind" Frankreich versöhnen möchten. Noch spuken Treitschke ("Gott wird schon sorgen, dass wir Krieg haben, Krieg ist eine drastische Medizin für die menschliche Rasse"), Moltke ("Der ewige Friede ist ein Traum und nicht einmal ein schöner. Ohne Krieg würde die Welt im Materialismus versumpfen") und ein Pastor Schettler ("Dem Soldaten ist das kalte Eisen in die Hand gegeben. Er soll es führen ohne Scheu. Er soll dem Feind das Bayonett zwischen die Rippen rennen. Das ist seine heilige Pflicht, das ist sein Gottesdienst") in den Köpfen unserer Oberlehrer, deren Vaterlandsliebe immer noch im "frisch-fröhlichen Krieg" und im "Heldentod fürs Vaterland" gipfelt. Die Umerziehung eines Volkes geht aber über seine Lehrer! Selbst die deutsche Wissenschaft ist dank ihrer noch autoritär-patriarchalischen Hochschulstruktur ins Hintertreffen geraten, da angesichts der Komplexität der modernen Forschung nur noch das angelsächsische "Team-Work" Sinn und Zukunft hat.

Altmeister Goethe dachte bekanntlich nicht sehr schmeichelhaft vom Durchschnittsdeutschen: "Es können noch ein paar Jahrhunderte hingehen, ehe bei unseren Landsleuten so viel Geist und höhere Kultur eindringe, dass man von ihnen wird sagen können, es sei lange her, dass sie Barbaren gewesen". "Deutschland ist nichts, aber jeder einzelne Deutsche ist viel, und doch bilden sich letztere gerade das Umgekehrte ein. Verpflanzt und zerstreut wie die Juden in alle Welt müssen die Deutschen werden, um die Masse des Guten ganz und zum Heile der Völker zu entwikkeln, die in ihnen liegt." Das seit Bismarck geeinte Reich verschrieb sich eben dem Militarismus als Weltanschauung und verkümmerte kulturell, während zuvor unter den Duodezfürsten eine reiche Kunstblüte herrschte. Wie schon erwähnt, begrüssten daher Jaspers u.a. die Teilung beinahe, da diese der BRD einen neuen kulturellen Aufschwung zu bringen scheint. Schon Grillparzer hatte einst gewarnt: "Von der Individualität über die Nationalität zur Bestialität!"

28) Aber auch einen sensationellen umgekehrten Justizirrtum leistete sich Spilsbury im Falle Donald Merretts, der als verzogenes 18jähriges Muttersöhnchen seine Mutter 1926 am Schreibtisch erschoss, als sie eben einen Bankbrief öffnete, der seine Checkfälschungen aufdeckte. Eine Freundin der Mutter besuchte ihn mit ihrer Tochter Vera, seiner künftigen Frau. Obgleich keine Pulverspuren an der rechten Schläfe beim Einschuss zu sehen waren, schloss Spilsbury einen Selbstmord der Mutter nicht aus, die zudem bis zu ihrem Tod elf Tage später nach englischem Recht wegen "kriminellem Selbstmord" inhaftiert blieb. Merrett wurde als Ronald Chesney später internationaler Schwarzhändler und ermordete 1954 wegen einer deutschen Geliebten Frau und Schwiegermutter, um sich dann kurz vor der Verhaftung in Köln zu erschiessen.

29) Gewisse Psychopathiezeichen, wie sie bei keinem Kriminellen ganz fehlen, sind allerdings leicht festzustellen: unregelmässige Druckschwankungen (Erregbarkeit), Schmierigkeit (Sinnlichkeit), Unverbundenheit (sprunghaftes Primitivdenken), Eckigkeit (Brutalität, Kontaktschwäche), Monotonie (Stumpfheit, Sperrung), Fadenduktus am Wortende (Willensschwäche), schwankende Buchstaben- und Zeilenhöhe, wechselnde Wortabstände (Inkonsequenz,Willensarmut), Steilheit, Linksläufigkeit (Gefühlskälte, Kontaktarmut), Ueberwiegen der Arkaden, Deckstriche und Unterlängen (Lügenhaftigkeit, Verschlossenheit, Triebhaftigkeit) usw. Im ganzen herrscht also affektive Erregbarkeit und Triebhaftigkeit bei Willensschwäche vor, d.h. der Primitive verharrt auf einer primitiven Persönlichkeitsschicht. Was die Ataxie und Steilheit der Schrift betrifft, so kommt sie dagegen oft auch bei Hochdifferenzierten vor, die ursprünglich (bis zu 45 % aller Menschen!) Linkshänder waren. So zeigen berühmte Forscher und Denker wie Freud, Einstein u.a. merkwürdig "ungeschickte" Schriften, - eine oft verkannte Fehlerquelle der Graphologie! (S.a. über Hitlers Schrift).

30) Im Anschluss an die Jaccoudaffäre und an die dort publizierte zweideutige psychiatrische Expertise empfahl auch der Genfer Neurologe Prof. Ajuriaguerra unter dem Titel "L'expertise psychiatrique: justice et injustice", künftig solche psychiatrischen Gutachten nicht nur geheim zu halten, sondern auch erst nach sicherer Feststellung der Schuld des Angeklagten vornehmen zu lassen. Im andern Falle würde das ärztliche Berufsgeheimnis verletzt, denn der Angeklagte stehe auch zum Arzt als

Experten prinzipiell in einem durch dieses Geheimnis geschützten Intimverhältnis und gebe ihm daher sein Innerstes preis. Eine solche Intimdiagnostik öffne eben den Weg zur Therapie. Der Verrat solcher Beichtgeheimnisse an die Oeffentlichkeit könne später bei erwiesener Unschuld des Angeklagten nie mehr gut gemacht werden. Man werde künftig selbst innerhalb seiner Familie den Betreffenden nie mehr ohne diese Vorurteile sehen können!

31) Wir wollen hier nicht auf die stark weltanschaulich getönte Frage "freier Wille - volle Verantwortung - Vergeltungsrecht" oder "lückenlose, weil z.T. auch unbewusste Determiniertheit unseres Fühlens, Denkens und Handelns" eingehen. Von praktischer Bedeutung ist hier nur jener umstrittene Begriff der "verminderten Zurechnungsfähigkeit", den Jully 1887 einführte und der seither ein Zankapfel zwischen Psychiater und Richtern geblieben ist. Binder meint daher, Psychiater und Juristen sollten ihren Aufgabenkreis scharf abgrenzen, damit nicht zweierlei Wahrheit entstehe. Dann darf sich aber der Psychiater keinesfalls in die Schuldfrage einmischen. Wie verzwickt das in der Praxis wird, zeigt Binder an folgendem Beispiel. Er bejahte in einer Mordsache die volle Zurechnungsfähigkeit eines Mannes, der, als er seine Freundin bei der Untreue ertappte, sie kaltblütig erschoss. Diese Tat sei zwar im Affekt begangen worden, der aber "situationadäquat und einfühlbar" gewesen sei. Schliesslich sei auch vorsätzliche Tötung meist eine "Affekthandlung". Art. 11 des Schweiz. StGB. nehme aber nur dann verminderte Zurechnungsfähigkeit an, wenn eine "Beeinträchtigung des Bewusstseins" vorgelegen habe. Beim adäquaten Affekt sei aber nur der Inhalt, nicht der Umfang des Bewusstseins alteriert. Der Täter habe aber zuvor mit seiner Freundin diskutiert und sie dann erschossen. Dann sei er neben dem Bett niedergekniet und habe die Tat weinend beklagt, was doch die "Fähigkeit zur Einsicht in das Unrechtmässige der Tat" beweise. Im Gegensatz zu Art. 111 (vorsätzliche Tötung) berücksichtigt Art. 113 (Totschlag) bereits "heftige Gemütsbewegung" als Milderungsgrund. Binder weiss sich hier im Einklang mit dem schweizerischen "Klassiker des Strafrechts" Haffter. Trotzdem sehen wir hier die ganze Problematik der psychiatrischen "Zurechnungsfähigkeit", die gar keine exakte Abgrenzung des psychiatrischen vom juristischen Aufgabenbereich erlaubt, zu Tage treten.Die Grenze der Zurechnungsfähigkeit liegt eben für den Kriminal- und Sozialpsychologen mit noch entwickelterem Verständnis doch weiter verschoben in Richtung des "Alles verstehen heisst alles verzeihen!" Freilich brauchen wir dabei nicht so weit zu gehen wie der Analytiker Plack in seinem "Plädoyer für die Abschaffung des Strafrechts"!)

32) Als konkrete Vorschläge zur Strafvollzugsreform zitieren wir die entsprechenden Forderungen der Genfer Tiefenpsychologin Germaine Moor:
"1.) Die Delinquenten sollten unter Bedingungen arbeiten, die ihnen das Gefühl geben, dass produktive Arbeit sie befreit und ihr soziales Ansehen wiederherstellen kann. Individuelle Initiative sollte dabei nicht nur gestattet, sondern belohnt werden.
2.) Die materielle Lage müsste von den Resultaten der Arbeit weitgehend abhängen.
3.) Ein Grossteil der zu verrichtenden Arbeit sollte der tätigen Reparation des durch das Delikt verursachten Schadens gewidmet sein.

4.) Die Delinquenten müssten weitgehend zu Kollektiven zusammengefasst werden, die ihre innern Angelegenheiten, - wenn auch unter Aufsicht -, selber regeln.
5.) Der Austritt aus dem Strafvollzug und die Rückkehr ins Normalleben darf erst (soll aber nicht später) erfolgen, wenn nicht nur die Umerziehung erfolgreich abgeschlossen, sondern das Individuum Zeugnis produktiver Leistung abgegeben hat, die in gewisser Weise das ausgleichende Aequivalent der begangenen Missetat darstellt. Nach der Rückkehr ins Zivilleben sollten die Spuren der früheren Delinquenz getilgt sein, Strafregister, Führungszeugnisse usw. haben zu verschwinden!" —

eine Forderung, an die auch Falladas erschütternde Tragödie eines Strafentlassenen "Wer einmal aus dem Blechnapf frisst" appelliert!

Jedenfalls hat man in Schweden und Amerika mit dem sogenannten Auburnsystem der offenen Anstalt (tags in familienähnlichen Arbeitsgruppen in Werkhallen, nachts in Einzelzelle) schon gute Erfahrungen gemacht. Wie die offene Anstaltsführung in der Psychiatrie, so wirkt sie auch im Strafvollzug "entwaffnend". Sobald die Aggression eben nach dem "non-violence"-Prinzip nicht mit Gegenaggression beantwortet wird, verpufft sie gewissermassen ins Leere, weshalb auch die Abschaffung der Todesstrafe in Schweden zum raschen Rückgang der Kapitalverbrechen führte.

Auch in der Schweiz haben sich die "offenen" Anstalten Uitikon und Witzwil mit ihrer ausgesprochenen landwirtschaftlichen "Arbeitstherapie" bisher glänzend bewährt, um die "Resozialisierung" anzubahnen, denn hier sitzt ein "Lebenslänglicher", auf 15 Jahre verurteilt, bei guter Führung in Wirklichkeit nur 5-10 Jahre. Häsler und Herren haben hier auch die Psychotherapie in die Arbeitstherapie eingebaut, während z.B. in England man unter Laboureinfluss erst heute überhaupt den Psychiater zur Rechtsfindung und Rechtspflege hinzuzuziehen beginnt!

Da die Frauen im Zuchthaus nachweisbar aggressiver, asozialer und so schwieriger als die Männer einzuordnen und nachzuerziehen sind, ist die Direktion in Nashville/Washington dazu übergegangen, den gestreiften Anzug bei Mustersträflingen durch grüne bis rosa gefärbte Unianzüge zu ersetzen, was einen frappanten Effekt hatte, da diese Massnahme offenbar den sensibelsten Punkt der weiblichen Psyche traf. Da in Deutschland in den letzten zehn Jahren 1177 "Gitterkinder" zur Welt kamen, erhob sich ein neues Problem, da man weiss, wie schädlich die frühe Trennung von Mutter und Kind ist. Frau Dr. Einsele, Direktorin von Frankfurt-Preungesheim hat eine Idee des Gefängnispfarrers Wagnitz von 1792 übernommen und eine Gefängnisklinik, Kinderkrippe und Kindergarten angegliedert, da so nicht nur das Kind vor späterer seelischer Verwahrlosung und Kriminalität bewahrt, sondern auch die Mutter in ihrer Resozialisierung gefördert wird.

Wir werden bei den Schlussthesen nochmals auf diese Fragen zurückkommen.

33) Nach einer soziologischen Studie von W. Richter über "Die Richter der Oberlandesgerichte der Bundesrepublik" sind die Vorwürfe der gegenwärtigen öffentlichen Diskussion über "Justizkrise", "Klassenjustiz", "Bindung der Richter an die staatstragende Schicht", "militaristische

Richterhaltung" usw. insofern berechtigt, als mehr als die Hälfte der heutigen Richter aus Beamtenfamilien stammen. "Die Richter an deutschen Oberlandesgerichten sind keine Intellektuellen", sie stammen vorwiegend aus der sesshaften, oberen Mittelschicht, "die man je nach politischem Geschmack als bodenständig, verwurzelt, konservativ oder auch als begrenzt, unbeweglich, reaktionär bezeichnen kann". "Sie sind daher im Gegensatz zu Intellektuellen durch ihre eigene Schicht und ihre Herkunft weitgehend geprägt". "So ist es wahrscheinlich, dass die Richter die Gesellschaft von diesem begrenzten Ausschnitt her erleben." "Die Richter sind in ihrer Mehrzahl durch eine staatskonservative Haltung gekennzeichnet, die die legale Autorität respektiert und in den öffentlichen Dingen vor allem Ordnung und Sicherheit erstrebt. Diese Haltung ist nicht demokratisch." "Ein Viertel aller Richter sind in den Jahren 1933 bis 1945 ernannt worden, jeder Fünfzehnte war Wehrmachtsrichter. Man mag meinen, dass damit sehr viele - sprich: zu viele Richter im Verdacht der aktiven Unterstützung des Naziregimes stehen!" Auch Dahrendorf schliesst sich dieser Ansicht weitgehend an: Soziale Herkunft und politische Weltanschauung verfärben das "freie richterliche Ermessen"!

Ugo Bettis "Korruption" schildert hyperbolisch diese Sonderwelt der Richter mit ihren internen Verstrickungen, Leidenschaften, Eifersüchten, eine Welt, die vielfach völlig neben der Wirklichkeit stehe. Auch Marcel Aymé meint in "La tête des autres" (Der Kopf des andern): "La justice est une passion des hommes. Elle se moque bien de la vérité." (Die Justiz ist eine Leidenschaft unter Männern. Sie kümmert sich wenig um die Wahrheit.) Anatole France schildert auf der anderen Seite den allzu autoritätsgläubigen Amokläufer "Crainquebille", einen Gemüsehändler, der wegen einer ungerechten Verkehrsbusse seine Existenz verprozessiert, ähnlich wie "Michael Kohlhaas" Kleists, dessen Kampf ums Recht auf Leben und Tod geht, weil er nicht einsieht, dass Justiz und Recht niemals, ja nicht einmal Recht und Gerechtigkeit identisch sind. Wie Crainquebille am Glauben an die "Weisheit des Talars", so geht Kohlhaas an seiner "Rechtsgläubigkeit" zugrunde, denn er hatte die Binde über Justitias Augen nicht genügend beachtet; ihr Urteil "ohne Ansehen der Person" ist eben oft eher ein solches ohne Ansehen der Tatsachen, denn "was nicht sein darf, kann"manchmal"nicht sein"! Vor allem hat man oft den Eindruck, dass mancher Angeklagte nur deshalb verurteilt wurde, weil er schon vorbestraft war, - ein Kurzschluss, den das englische Recht dadurch vermeidet, dass vor Gericht keine Vorstrafen erwähnt werden dürfen.

Was würden die Richter überhaupt dazu sagen, wenn sie, die bisher auch von einem Justizirrtum nichts zu fürchten hatten, nach dem jus talionis zur Rechenschaft gezogen würden, wie es die altägyptischen Papyri z.B. von den Aerzten verlangten. Allzulange dienten die ehrwürdigen Perücken und Talare als Tarnkappe, hinter der sich die Person des Richters verbirgt und geborgen fühlt, denn die magische Amtstracht verleiht ihm ein Kollektivprestige, das niemandem Rechenschaft schuldig ist, - ein Ueberbleibsel des absolutistischen Autoritätsrechts. Der "donnernde" Staatsanwalt im Sinne Dostojewskis ist also der letzte Vertreter des obrigkeitlichen Faustrechts der Feudalzeit, aus der auch jener "Contemptus Curiae", die "Laesa majestatis" (Majestätsbeleidigung und Gotteslästerung, Fluchverbot usw.) und schliesslich noch unsere heutigen

"Ehrverletzungen" stammen, in denen magischer Wortzauberglaube nachklingt. Wie aufgeklärt wirkt daneben die islamische Schlussformel des Richters: "Ich verurteilte dich nach bestem Wissen und Gewissen, aber Allah weiss es besser."

Vor allem in Amerika häufen sich die Skandale bestochener Richter und Anwälte. So liess am 15.6.1955 der Palm Beach-Richter Peel als Gangchef seinen Vorgesetzten Richter Chillinworth und seine Frau in ihrem Strandbungalow überfallen und im Meer ertränken, da dieser ihn durchschaut hatte. Die Sache wäre nie ausgekommen, wenn nicht einer der Täter, Holzapfel, von Peel nun seinerseits bedroht, ausgepackt hätte, um seinen Kopf als "State witness" zu retten. Erst im März 1961 kam es zum Prozess, wobei Peel nur lebenslänglich erhielt und anschliessend gegen Kaution freikam, da auch der Täter als "State witness" in Freiheit blieb. Kürzlich wurde der Star-Verteidiger Sam Hoover aus Pasadena, der für 461 Mandanten Freispruch erwirkt hatte, selber zu 60 Jahren Zuchthaus verurteilt, nachdem im März 1964 zwei Mitglieder seines Privatgangs dank einiger Haare und Kleiderfäden verhaftet werden konnten. Sie gaben an, jeweils telefonisch von ihrem Chef instruiert worden zu sein. Obgleich im betreffenden Fall Hoovers Telefon nach Angaben des Telefonamtes selber ausser Betrieb war, glaubte das Gericht den Gangstern.

Kürzlich wurde in Landsberg der bei Warenhausdiebstählen ertappte Landgerichtsrat Dr. Müller freigesprochen, da er durch den Psychiater Mikorey für unzurechnungsfähig erklärt wurde. Er habe aus Depression darüber gehandelt, dass er nicht Staatsanwalt geworden sei! Seinen Prinzipien treuer blieb der Präsident des Bundesdisziplinarhofs Dr. Behnke, der pflichtvergessenen Beamten stets empfohlen hatte, zur Pistole zu greifen, um das Verfahren abzukürzen. Als er wegen Intimbeziehungen zu seiner Mitarbeiterin belangt wurde, erhängte er sich. Ausgerechnet er hatte sich auch als Scharfmacher gegenüber "ausserdienstlichem Fehlverhalten" erwiesen, indem er z.B. den Postbeamten Heller, der sich von seiner ihm untreuen Frau nicht scheiden lassen wollte, zurückversetzte. Vermutlich steckte aber in seiner eigenen Sache noch anderes dahinter, da er die Freundin Peuss mit einem ehemaligen Kameraden der "Abwehr" teilte, der, seither zur Disposition gestellt, von unklaren Einkünften zu leben schien.

In grausamer Ironie des Schicksals wurde im Frühjahr 1947 der beinahe 70jährige Justizminister von New South Wales in Surrey des Mordes aus Eifersucht an einem Barman überführt, der seine über 60jährige Mätresse ein einziges Mal getroffen hatte. Der Justizminister hatte sich als Alkoholgegner den Zunamen "Lemonade Ley" erworben und galt als besonders unerbittlicher Richter, der selten Begnadigung erteilte.

Einiges Aufsehen erregte in Deutschland auch die Verhaftung der Essener Rechtsanwältin Anna Maria Kreuzer als Komplizin der Raubmordbande des litauischen "Intelligenzverbrechers" Dominas. Unter den Gangstern "Hilfskreuzer Anna Maria" genannt, hatte sie die Bande mit Waffen versorgt und 1960 ihrem Mandanten im Gefängnis eine Säge gebracht.

34) Sydney Smith berichtet in seinen Memoiren "Meistens Mord" von einem vorbestraften Schwindler Fox, der mit seiner Mutter das Land unsicher machte. Bei einem Hotelzimmerbrand wurde diese nun erstickt gefunden, da Fox angeblich, als er Hilfe holte, die Türe hinter sich schloss.

Spilsbury behauptete aber, als man entdeckte, dass er die Lebensversicherung seiner Mutter genau um einen Tag hatte verlängern lassen, es handle sich um Mord durch Erwürgen. Er fand zwar nur zwei leichte Verfärbungen am Kehlkopf und Zungengrund, die durch die Formolaufbewahrung überhaupt verschwunden waren, so dass die Gegenpartei, der irische Experte Bronte und Smith von Verwesungsflecken sprachen. Aus Prestigegründen akzeptierte man aber Spilburys Version, der freilich zugab, "noch nie habe er einen Fall von Erwürgen mit so geringen Spuren vorgefunden", so dass man eventuell an ein Ersticken durch den Druck des Kopfkissens denken müsse. Er blieb aber auch diesen Beweis schuldig. Jedenfalls, meinte er, komme eine CO-Vergiftung nicht in Frage, da im Blut zuwenig davon vorgefunden worden sei, so dass also die alte Dame schon vor dem Zimmerbrand tot gewesen sein müsse. Spilsbury liess Fox hängen, obgleich dieser bis zum Ende seine Unschuld beteuerte. War es Schicksal oder Selbstbestrafung, dass Spilsbury, der schon als Student einen Gassuizid versucht hatte, schliesslich in einer Weihnachtsnacht in seinem Labor den Gashahn öffnete?

35) Eine herrliche Persiflage der Verteidigermoral stellt Tschechows "Pferdedieb" dar, wo die ganze Gerichtsverhandlung zu einem vergnüglichen Gesellschaftsspiel zwischen Staatsanwalt, Richter und Verteidiger wird. Schliesslich gelingt es dem schlauen Verteidiger, alle, selbst den Angeklagten zu Tränen zu rühren, so dass dieser spontan ein Geständnis ablegt - und damit die Partie verdirbt! Es ist derselbe Spott, der in Daumiers Richter- und Verteidigerkarrikaturen liegt, die man so häufig in Anwaltswartezimmern (als Selbstironie oder Korrektiv?) sieht.

Besonders bei der Verteidigung weiblicher Angeklagter wird nicht nur auf eine "traurige Jugend", "Enttäuschung in der Liebe" usw. plädiert, sondern mehr oder weniger versteckt manchmal auch jener Trumpf ausgespielt, den schon Hyperides bei der Verteidigung der schönen, aber mörderischen Hetäre Phryne anwandte, indem er ihre Brüste entblösste, hatte sie doch Praxiteles als Modell für die Aphrodite von Knidos gedient. Sie wurde vom Areopag einstimmig freigesprochen.

36) Diese "freiwillige Kastration" erinnert leider an den ominösen Art.14 des nationalsozialistischen Erbgesundheitsgesetzes, wird aber heute dank des Bundesgerichtsentscheids vom 15.12.1963 auch in der Bundesrepublik gestattet, während hier zuvor und noch im Strafgesetzentwurf 1962 nur Sicherungsverwahrung möglich war. Die Schweiz, Dänemark u.a. demokratische Staaten kennen die freiwillige Kastration schon lange. Besonders bei endogenen Perversionen, die am meisten Rückfälligkeit zeigen, kann zuerst probeweise auch die chemische Kastration mit weiblichen Hormonen und Prostaglandinen versucht werden, die bereits weitgehend aggressive Tendenzen bindet. Ich erinnere mich, einem Obersten wegen Prostatkarzinom weibliches Hormon appliziert zu haben, so dass dieser für seinen Beruf zu friedlich wurde und im Wald die militärischen Kommandorufe wieder einüben musste. Dies erklärt auch, warum die weibliche Kriminalität nur 15-20 % der Gesamtkriminalität ausmacht. Während bei Nichtkastrierten die Rückfälligkeit nach Langelüddeke bis zu 40 % beträgt, sinkt sie bei den Operierten auf 2-3 %. Gelegentlich kommt es zu vorübergehenden oder bleibenden Minderwertigkeitsgefühlen, Hypochondrie usw., aber die innere Unruhe wird durch innern Frieden ersetzt. Freilich muss nach v.Schumann zuvor genau abgeklärt werden,

wieviel Endogenie, Psychogenie und Soziogenie in jedem Fall vorliegt, da in den beiden letzten Fällen auch Psycho- und Milieutherapie helfen kann. Schon 1905 betonte Freud in seinen "Drei Abhandlungen zur Sexualtheorie", dass die Perversionen immer aus einem Zusammenspiel konstituioneller und akzidenteller Faktoren entstehen und dass nur die letzteren analytisch beeinflussbar sind, und zwar nach v.Schumann nur bis zum 30. Jahr! Dabei empfiehlt v.Schumann Gruppentherapie. Dagegen erweist sich die Erbanlage, die immer irgendwie mitwirkt, nach v.Verschuer als kaum beeinflussbare komplizierte Polygenie, als eine teilweise komplementäre Kombination von Wurzeldispositionen, die dann durch Milieufaktoren ausgelöst und so manifest werden. In Amerika glaubt man aber auch hier, wie bei kriminellen Anlagen überhaupt, genau wie bei den Psychosen, beim Parkinson usw., durch den sogenannten Mandelstich dauernde Veränderungen in der Triebstruktur hervorrufen zu können, wobei auch Milchdiät nach Morland und Caith in den Gefängnissen aggressionsdämpfend wirken soll. Tatsächlich scheint nun der sog. Mandelkern im Hirnstamm (analog dem "Affektzentrum" im Thalamus) eine Art "Aggressionszentrum" darzustellen. Kapitalverbrechen, zumal Lustmorde, treten ja vielfach als schizophrenes oder als epileptisches "Initialdelikt" (Stransky) auf. Normalerweise hat die Natur uns gerade Frauen und Kindern gegenüber mit besonders starken arterhaltenden Hemmungsmechanismen ausgestattet, so dass Lust- wie Kindermorde besonders abstossend und krankhaft auf uns wirken. Kretschmer betonte hier kürzlich unter teilweiser Rehabilitierung des viel geschmähten "delinquente nato" Lombrosos, dass die heutigen forensischen Begriffe den neuesten psychiatrischen Erkenntnissen noch zu wenig angepasst seien. So müsse man schärfer als bisher zwischen einmaligen, aus dem Rahmen der übrigen Persönlichkeit herausfallenden, durch eine voraussichtlich sich nicht mehr wiederholende Ausnahmesituation bedingten Affektverbrechen und dem unkorrigierbaren, unheilbar triebhaften Gewohnheitsverbrechertum unterscheiden. Dabei dürfe das unzuverlässige Merkmal der "Bewusstseinstrübung" niemals zum Hauptkriterium der verminderten Zurechnungsfähigkeit gemacht werden.

Grobe Fahrlässigkeit war es jedenfalls, dass in Köln der bereits zehnmal wegen ähnlicher Sexualdelikte vorbestrafte Strack im Oktober 1965 erneut zwei kleine Mädchen in einem Gartenhaus mit einer Hacke erschlagen und dann, wie es in seinem Tagebuch heisst, bis zum Eintritt der Totenstarre vergewaltigen konnte. Die Oeffentlichkeit rief nach der Todesstrafe für Sexualverbrechen, so wie sie dieselbe nach einer Serie von Taximorden für Taximörder verlangt hatte. Stracks "Nekrophilie" ergab aber doch wohl mit Sicherheit die Diagnose Schizophrenie, die man eben längst hätte stellen müssen.

In den Zwanzigerjahren häuften sich offenbar als Folge des 1. Weltkrieges die Frauen- und Kindermorde in beängstigender Weise, denken wir an den in Lorres "Mörder-M"-Film warnend verewigten Düsseldorfer Massenmörder Kürten u.a. Das Hitlerregime rühmte sich immer geringer Kriminalität. Erst nach dem Krieg kamen die Massenmorde unter Frauen des debilen Bruno Lüdke aus Köpenick ans Licht der Oeffentlichkeit und wurden ebenfalls in einem Film "Nachts, wenn der Teufel kam" festgehalten. Zwanzig Jahre hindurch konnte der "doofe Bruno", der für die Wäscherei seiner Mutter fuhr, 49 erwiesene und über 100 vermutete Morde ausführen, ohne entdeckt zu werden. Unzählige kamen durch ihn auch infolge falscher Anschuldigung ins Zuchthaus oder wurden gar (wie 1934 ein Fall in Glogau) hingerichtet, bis unter dem Leiter des Reichs-

kriminalamtes Nebe der fähige Berliner Kriminalkommissar Franz das Ungeheuer endlich nach der Ermordung und Vergewaltigung seiner eigenen Tante stellen konnte. Die Mutter starb vier Tage nach der Beerdigung ihrer Schwester, da sie offenbar plötzlich die Zusammenhänge begriff. Um die Fiktion der geringen Kriminalität unter dem Naziregime aufrechtzuerhalten, aber auch, um ein Alibi für weitere, nicht entwirrbare Fälle zu haben, wurde der Fall Lüdke zur "geheimen Reichssache" erklärt. Er wurde dauernd psychiatrisiert, getestet usw., weil man ihn nach dem Krieg für eine "Lex Lüdke" aufsparen wollte, nach der bereits Debile "euthanasiert" werden sollten. Sterilisiert war er schon lange, was ihn aber nicht hinderte, eben massenhafte Sexualverbrechen zu begehen. Am 8.4.1944 gab man ihm aber dann ohne Urteil seine "Todesspritze" und vermerkte in den Akten "Herzschlag". Die politisch bedingte Zurückhaltung der Polizei hatte schon durch Unterbindung von Fahndungsmeldungen, Presseberichten usw. Lüdkes Massenmorden erleichtert. Diese Blamage musste eben "geheime Reichssache" bleiben! Sexualverbrecher werden fast immer rückfällig, und zwar meist mit völlig identischem "Zeremoniell". Lüdke verschonte z.B. nur Frauen mit Eau de Cologneparfüm!

Ebenso wurde der vorzeitig entlassene Sexualverbrecher Pupecka 1958 mit 22 neuen Sittlichkeitsdelikten rückfällig, und der vom Psychiater als "vermindert zurechnungsfähig" bezeichnete und deshalb bis zur Hauptverhandlung in Freiheit belassene Pesch ermordete 1962 noch schnell die vierjährige Marlies Schmiesko in einem Keller. Die psychiatrische Diagnose "vermindert zurechnungsfähig" ist daher zu sehr auf das Juristische zugeschnitten und müsste unbedingt jeweils durch eine genaue Umschreibung der betreffenden Psychoseabart ergänzt werden, die auch den gegenwärtigen Gefährlichkeitsgrad angibt! Nach der tragischen Ermordung seiner Tochter Sigrid durch einen rückfälligen Triebverbrecher gründete daher Wilhelm Schulz in Freiburg i.Br. den "Verband zur Verhütung und Wiedergutmachung von Straftaten". Der Triebverbrecher, der seine Tochter am 17.6.63 ermordete, war bereits zweimal wegen desselben Delikts vorbestraft gewesen. Die letzte Anklage lautete "Notzuchtversuch und Körperverletzung (mit Würgen bis zur Besinnungslosigkeit)" und nur glückliche Umstände verhinderten damals einen Mord. Das Urteil lautete dagegen auf nur 7 Monate mit dreijähriger Bewährung! Durch dieses Urteil wurde geradezu eine "Lebensgefahr für Unbekannte" geschaffen! Jedenfalls: die Tatsache, dass von Sittlichkeitsverbrechern 80 % rückfällig werden, bedeutet, dass angesichts der 6400 jährlichen Notzuchtverbrechen in der Bundesrepublik 5000 durch Kastration usw. vermieden werden könnten! Allerdings nehmen entgegen der öffentlichen Meinung heute die sexuellen Kindermorde eher ab. Jede Statistik muss bekanntlich mit Vorsicht gehandhabt werden. Wohl gibt es in Deutschland täglich rund 170 Sittlichkeitsdelikte, worunter sich aber viele Bagatellfälle ohne Aggression, z.B. bei Greisen infolge Verlust der ethischen Hemmungen, befinden. Durchschnittlich kommen 15-16 Kinder jährlich durch Sexualmorde um, die die Oeffentlichkeit aber begreiflicherweise besonders erregen. Andererseits sterben durchschnittlich 90 Kinder jährlich an Misshandlungen durch die eigenen Eltern, und auch über die 16000 jährlichen Verkehrstoten geht man leicht zur Tagesordnung über. Andererseits betonte kürzlich die in Paris erscheinende "Revue Internationale de Police Criminelle", dass im Gegensatz zu andern Delikten Sexualverbrechen vielfach unentdeckt bleiben, weil

die Anzeige aus Scham, Furcht oder um einen Skandal zu vermeiden, unterbleibt, zumal 85 % der Täter und Opfer minderintelligent, 5 % Analphabeten und nur 10 % (meist Homosexuelle) gebildet sind.

37) Das Bekanntwerden der Nazimorde, besonders an behinderten Kindern unter der Devise des "lebensunwerten Lebens" wirkte in der Nachkriegszeit heilsam nach. Aber die patriarchalisch gebliebene Familienstruktur in Deutschland erwies sich immer noch als weitgehend kinderfeindlich. So wurden 1971 1512 Fälle schwerer Kindermisshandlung registriert, wobei vermutlich nur jeder 20. Fall zur Anzeige kam. Rund 600 Fälle waren Misshandlungen mit Todesfolge!! (Bauer, Rochel u.a.)
Am meisten wurde dabei Gift benutzt, wie der Internationale Pariser Kongress gegen Kindermisshandlung im Juli 1973 feststellte. Andererseits rechnet man in Amerika pro Jahr auch mit etwa 10.000 Fällen von unerklärlichem "Krippen- oder Thymustod", was oft zu ungerechtfertigten kriminalistischen Nachforschungen führe. Im Osten scheint die Kinderfreundlichkeit ebenso gross wie im relativ matriarchalischen Amerika zu sein. Auch die Tierliebe ist in USA gross, was insofern wieder ein Indikator für die Kinderfreundlichkeit sein dürfte, als besonders die Kleintiere mit Rundköpfen als "Kindchenschema" laut Lorenz, Tinbergen u.a. zum Kindersatz werden. Auch die Einstellung zum behinderten Kind ist ein wichtiger ethischer Indikator!
Jedenfalls empörte sich die deutsche Oeffentlichkeit mit Recht, als die Gemeinde Aumühle in Bayern 1969 mit dem Segen ihres Pfarrherrn ein Gut niederbrannte, in dem ein Dr. Loew behinderte Kinder unterbringen wollte. Auch die Entschädigung der sog. Conterganinder benötigte in Deutschland längere Zeit als in Schweden, England und Japan. Als sie endlich zum Zuge kam, waren von den 4000 nur noch 2500 Kinder übriggeblieben. Der Kulturstand eines Volkes kann aber daran abgelesen werden, was es für seine Behinderten tut! In Amerika wird allerdings die Haftung der Apotheker und Aerzte in "Malpractice"-Prozessen strapaziert. So erhielt 1974 in San José, Californien, Frau Ahearn 1,2 Millionen Dollar Schadenersatz zugesprochen, weil sie nach der Antibabypille "Ortho-Novum" erblindete. Thrombosen, Hirnembolien und Leberschäden sind aber schon laut Prospekt Risiken der "Pillensterilisation".
Neue Probleme brachte die unsinnige Verkehrssteigerung unserer Zeit, deren Opfer wieder in erster Linie die Kinder sind. Allein in der BRD wurden 1972 18.000 Menschen, wovon 750 Kinder, auf der Strasse getötet und 24.000 Kinder schwer verletzt. Im Auto sitzt ein aggressiver Steinzeitmensch, der sich an der Macht über Raum und Zeit berauscht und gestaute Affekte am Motor abreagiert. Jugendliche Autorowdies benützen das Autofahren als Imponiergehaben und Mutprobe. Nur eine rigorose Tempolimite und Alkoholkontrolle wie in Amerika kann hier Abhilfe bringen. Vermutlich sind manche tödlichen Unfälle auch in Wirklichkeit Suizide. 1974 versuchte man in Frankreich die allein wirksame Temporeduktion durch ein Sicherheitsgurtenobligatorium als Alibi zu ersetzen, da die grossen Autofirmen ihre schnellen Wagen nicht mehr absetzen konnten.

38) So war z.B. im Kanton Basel-Stadt 1975 bereits jeder fünfte Bewohner über 65 und damit im Rentenalter, so dass also immer weniger junge Bürger für immer mehr Alte zu sorgen haben, was eines Tages den Zusammenbruch der Sozialversicherung bringen müsste.

Besonders auffällig war der Geburtenrückgang als "Pillenknick" der BRD seit 1964, der 1972 in ein Geburtendefizit von 30.000 und 1973 in ein solches von 96.000 mündete. Im Jahre 1974 starben sogar 190.000 Menschen mehr in der BRD als geboren wurden! Anstelle der gefürchteten "Bevölkerungsexplosion" haben wir also eine "Bevölkerungsimplosion"! Zusammen mit der DDR ist die BRD an letzter Stelle der "Geburtenhäufigkeit" in der Welt! Die Freigabe der Fristenlösung dürfte also noch wesentlich verschlimmern, ähnlich wie es im Staate New York der Fall war, wo Rockefeller auf Stimmfang die Fristenlösung in den ersten drei Monaten zuliess, was Anfang 1973 auch vom Obersten Gerichtshof sanktioniert wurde. Sofort stiegen die Aborte von 600.000 auf 900.000, aber dank des Protestes der Aerzteverbände wurden nur in 17 % der staatlichen Kliniken Aborte ausgeführt, so dass die Begüterten wieder priviligiert blieben. Andererseits richteten einzelne Länder schizophren wieder "Kinderprämien" aus, um dem Geburtenschwund zu wehren. So z.B. Frankreich unter Giscard d'Estaing und Oesterreich unter Kreisky, die beide mit der Fristenlösung die Wahlunterstützung der Frauen suchten. Schon 1974 hatte sich die englische Labourpartei mit der "Gratispille" und später mit der Fristenlösung Wahlstimmen geholt. (Auf der andern Seite streikten in Oesterreich viele Kliniken mit der Begründung, sie wollten kein "Abortaeum" werden.)

Jedenfalls sandte die OECD im Januar 1975 einen Warnruf wegen des anhaltenden Ueberalterungsdruckes in Europa aus! Besonders eindrücklich waren die Erfahrungen in der DDR, wo vor der Fristenlösung 1971 angeblich ca. 50.000 illegale Aborte vorkamen, um nach der Legalisierung auf das Dreifache (150.000) zu steigen. Dabei müsse man einen Todesfall auf 1000 Aborte annehmen, sowie in 10 % bleibende Sterilität. Aerzte und Schwestern klagten auch über ihre "seelische Belastung"! Die Sowjetunion hob daher diese Legalisierung wieder auf. Nicht so der morbide Westen, wo vor allem die nordischen Völker vorangingen (Dänemark: bis 3 Monate, Schweden: bis 7 Monate, Norwegen: bis 12 Wochen, Holland: bis 3 Monate, England: bis 10 Wochen, Frankreich: bis 12 Wochen, Finnland: bis 72 Tage, Oesterreich: bis 12 Wochen, Türkei: bis 6 Wochen). Auffallend war im schweizerischen Abstimmungskampf, dass die konservativen Parteien z.T. ebenfalls dem Modetrend der "totalen Konsumgesellschaft", der "Frauenemanzipation" und - instinktwidrig - des "Polit-Aborts" erlagen. Philosophieprofessoren wie Saner und Strafrechtler wie Stratenwerth entblödeten sich nicht, in perfider Rabulistik den Beginn des Lebens als zu schützendes Rechtsgut erst mit dem Erwachen des Bewusstseins gleichzusetzen, was auch den Weg zum "Gnadentod" freimachen würde!

(Noch primitiver argumentierten die Juristen im englischen Unterhaus, die erst das geborene Kind als zu schützendes Rechtsgut anerkennen wollten!) Aber selbst angebliche "Biologen" sprachen beim befruchteten Ei und beim Embryo abschätzig von einem "Klumpen Protoplasma" oder von einer "Kaulquappe". Dabei ergaben die neuesten Entdeckungen der Embryologie (Prof. Lejeune, Paris u.a.), dass umgekehrt die Individualität des Kindes schon mit der Befruchtung festgelegt und fürs ganze Leben programmiert ist ("wie das Tonband in der Kassette"). Die für das Fortbestehen der Menschheit verantwortliche Chromosomen-DNS-Menge unserer gegenwärtigen Erdbevölkerung von 3 Mrd. beträgt nach Lejeune nur einen halben Fingerhut oder eine Chromosomenkette von einem halben Meter! Ein kostbares Gut, das Rechtsschutz beanspruchen darf! Diese DNS-Moleküle

enthalten Millionen von Informationen, die sie im Lauf der Phylogenese erworben haben und die sie nun in der Ontogenese wieder reproduzieren. Dies ist die heutige Interpretation des "biogenetischen Grundgesetzes" von Haeckel, der noch glaubte, der Embryo durchlaufe tatsächlich in abgekürztem Verfahren ein Fisch-, ein Vogel- und schliesslich ein Säugerleben. Die Individualität des Kindes macht sich übrigens schon bei der Nidation bemerkbar, da sein Gelbkörperhormon nun die Mutter zur Brutpflege zwingt. Aber auch der Zeitpunkt der Geburt wird vom kindlichen Hypothalamus und seinen Impulsen auf die kindlichen Nebennieren bestimmt, die ihrerseits Reifungshormone und schliesslich Wehenhormone ausschütten (Liggins).

Im ersten Monat sind Herz und Gehirn bereits im Ansatz fertig angelegt, im dritten Monat, sozusagen als "Däumling" von 6,3 mm, verfügt das neue Wesen bereits über Fluchtbewegungen bei Berührung, individuelle Verhaltensweisen, die im fünften Monat schon als Lächeln, Daumenlutschen, Stirnrunzeln, Händchen öffnen und schliessen, Brustschwimmen, Fruchtwasser trinken auftreten. Schon vor Ende des 5. Monats besteht, wenn auch selten vorkommend, Lebensfähigkeit ausserhalb der Gebärmutter. Diese Fakten wurden von der "Europäischen Aerzteaktion" während des 76. Deutschen Aerztetages" 1973 in einem Memorandum an alle europäischen Regierungen publiziert, weil die Aerzte mit Schrecken sahen, dass die verantwortlichen politischen Stellen den Fehlinformationen der Massenmedien folgten. Dabei konnte man sich auf das deutsche Grundgesetz berufen, das erstmals in der Geschichte der Menschheit die "Menschenwürde" und das "Recht auf Leben" unter Verfassungsschutz stellte. Zudem sei auch das ärztliche Gewissen zu schützendes Rechtsgut, das nach der Devise "Salus aegroti suprema lex" jedes "wehrlose Leben verteidigen" müsse, indem dem Menschen die arterhaltenden Hemmungsreflexe der Tierwelt abhanden gekommen seien, als Preis für seine "evolutionäre Offenheit" und Plastizität!

So sei z.B. vor der "Carolina" die Abtreibung noch nicht strafbar gewesen, und Karl V. habe nur eine Bestrafung bei Abort nach Auftreten der Kindsbewegungen gefordert. Erst das Preussische Strafrecht der Aufklärung habe eine Abortbestrafung schon ab Beginn der Schwangerschaft eingeführt. Die "Fristenlösung" falle also insofern auf die vorcarolinische Strafpraxis zurück! Sie stelle zudem eine kulturpessimistische, ja nihilistische Entwertung des Lebens dar, wie sie auch der falsche Prophet unter den Biologen, Monod, mit seiner These anbahnte, das Leben sei nur durch blinden Zufall entstanden.

An sich ist eine "Instinktverarmung", wie wir schon andeuteten, im Laufe der Evolution physiologisch, denn erst sie ermöglicht eben eine weitere "differenzierende Zerebration", zu der selbst die höchsten Affenarten nicht fähig sind, vielleicht weil sie statt 46 48 Chromosomen haben. Aber gerade deshalb müssen die schwindenden Hemmungsreflexe durch Institutionen, "Gesetze", fixiert werden! Angesichts der fertigen Planorganisation des Embryos schon im ersten Monat muss "Fristenlösung" als Kindsmord taxiert werden. Der heutige "Polit-Abort" ist dabei auch genau so politische intendiert wie seinerzeit der Bethlehemer Kindermord! Aber auch die im Februar 1975 in den USA freigegebene "Pille danach" ist bereits Kindermord und kann bei Wiederholung sogar Krebs erzeugen. Dagegen ist also die Familienplanung mit der antikonzeptionellen Pille, wie wir sahen, durchaus mit der ärztlichen Ethik vereinbar.

Portmann machte auch darauf aufmerksam, dass der Mensch als "physiologische Frühgeburt" rund ein halbes Jahr zu früh auf die Welt kommt und so ein extremer "Nesthocker" bleibt, im Gegensatz zu den meisten Säugern, die sonst "Nestflüchter" sind. So ist er auf starke mütterliche Schutz- und Pflegeinstinkte angewiesen, weshalb seit je "Kindsmord" in diesem Stadium als besonders verwerflich galt. Beim Vater erwachen die Hemmungs- und Beschützerinstinkte meist erst später, wenn das typische "Kindchenschema", mit denen sie "geschlüsselt" sind, bereits deutlicher wird: grosser, runder Kopf, breite Stirnpartie mit weit auseinanderliegenden Augen. Die "Fristenlösung" fördert nun zweifellos diese Instinktverarmung noch mehr.

Uebrigens trug zur Eskalation der Abwertung des Lebens, zur Inflation des Lebensbegriffs auch die ungeheure Zunahme der Verkehrsunfälle bei, die Tote zu Tausenden und ein Heer von Krüppeln, Querschnittgelähmten, Dauerbewusstlosen zurücklassen. Amerika verlor schon während des letzten Krieges mehr Menschen auf der Strasse als auf den Schlachtfeldern. Wohlstand verhärtet die Seelen: Hier begann man mit dem Ruf nach "Sterbehilfe aus Mitleid und Liebe", Verkürzung der Agonie auf Intensivstationen aus Spargründen usw.

Was allerdings die sog. Apalliker betrifft, bei denen das Grosshirn und damit das Bewusstsein endgültig ausgeschaltet ist, kann nach dem Berliner Leiter einer grossen Intensivstation, Prof. Neuhaus, die Frage nach einer "passiven Sterbehilfe" zur Diskussion kommen. Schon nach 5 Minuten Sauerstoffentzug stirbt das Hirn ab, aber der Arzt wird zunächst trotzdem die Reanimation versuchen, da der Tod, nicht wie die Juristen glauben, punktuell festgestellt werden kann, sondern als eine sich zeitlich hinziehende Desintegration auftritt. Freilich können Apalliker bei Intensivbehandlung jahrelang mit einer "vita reducta" vegetieren, doch kürzen meist Komplikationen das Ueberleben ab. Prof. Neuhaus meint: "Trotzdem sind wir dazu verpflichtet, alles Menschenmögliche zu tun. Wenn wir die enormen Erfolge der modernen Intensivmedizin sehen, dann ist das der Preis, den wir dafür zahlen müssen!"

Im Februar 1975, als der Karlsruhe Bundesgerichtshof seine Ablehnung der Fristenlösung bekanntgab, erklärte die Bonner Bundesregierung gleichzeitg, eine gesetzliche generelle Regelung der "Sterbehilfe" sei unmöglich und in Erinnerung an die Nazizeit auch unerwünscht. Das Misstrauen auch den Aerzten gegenüber sei nicht gerechtfertigt! Offenbar war dieser Vertrauensschwund den Aerzten gegenüber nur das Symptom eines allgemeinen zwischenmenschlichen Vertrauensschwundes, so wie heute im Handel "Treu und Glauben" immer seltener als Verhandlungsbasis dienen. Anstelle des einfachen Handschlags traten verklausulierte Verträge.
So wird also der Bundesbürger in der BRD weiterhin auf sein Vertrauen in die ärztliche Ethik angewiesen bleiben, und das ist gut so!
Zudem ist heute das Sterben, früher durch die Jenseitshoffnung erleichtert und durch die Fegefeuerangst erschwert, sozusagen banaler oder auch natürlicher geworden. Es gehört zu unserem Erdenleben wie die Geburt. Nur wird bei aller technischen oft die menschliche "Sterbehilfe" vergessen. Im Spital stirbt jeder für sich allein.

39) Hier ein Beispiel, bei dem wir sogar einem Gutachten des Zentrallabors des Schweizerischen Roten Kreuzes entgegentreten mussten:
"Sehr geehrter Herr Dr.!
Besten Dank für die Zusendung der Gutachten des Laboratoire Dr. Dessi-

bourg. Wir melden dazu folgende Bedenken an, die sich nicht auf die Ausführung der Tests, aber auf die Wahrscheinlichkeitsrechnung nach Essen-Möller (1938) beziehen. Diese "biostatische" Auswertung verlangt nämlich zur Erreichung der vom Labor Dessibourg angegebenen Sicherheitsgrade (98, 33 %) zusätzlich die Berücksichtigung auch anthropologischer Merkmale, was hier nicht geschehen ist, da dazu eine Fristverlängerung von 2-3 Jahren verlangt werden muss.

Auch der im Falle M. "dreifach gesicherte Ausschluss" auf Grund der Faktoren Jk, P und PGM_1 ist u.E. fraglich, da er ganz verschiedene Elemente enthält, nämlich Faktoren, die das Kind R. allein zeigt, und solche, die Herr M. allein aufweist. Nur die ersten schliessen aber nach Wendt, Berg u.a. eine Vaterschaft mit grösster Wahrscheinlichkeit aus. Denn Faktoren, die das Kind allein im Gegensatz zu Mutter und präsumptivem Vater aufweist, müssen von einem Dritten stammen! Solche Faktoren sind bei Herrn M. Jk, PB und Gm, und den letzten dieser Ausschlussfaktoren findet man nun auch bei Herrn G., zusammen mit dem weiteren Faktor CcDee! Die beiden andern, vom Labor D. erwähnten Ausschlussfaktoren P und PGM_1 sind solche, die Herr M. allein aufweist, aber bedeutend weniger beweisend sind. Zudem finden wir auch bei Herrn G. solche Faktoren, die er allein besitzt, nämlich GPT_1, CcDEe und dieselbe Gruppe Gm. Vor allem aber schliesst schon die Blutgruppe O bei beiden präsumptiven Vätern die Paternität zu mindestens 10 % (Berg) aus. Unserer Vermutung nach dürfte weder Herr M. noch Herr G. für die Vaterschaft in Frage kommen. Jedenfalls beantragen wir, angesichts dieser unsichern Rechtslage, noch beim Gerichtsmedizinischen Institut in Bern die Bewertung nach Riedwyl und eventuell als weitern Test denjenigen von W. Mayr (Wien) betr. die HL-A-Gruppe anzuordnen. Entsprechend dem authentischen Essen-Möllertest wäre auch eine Fristverlängerung für einen AEG-Test zu beantragen, zumal h.w.G.(Exemptio plurium)feststand.

Auch nach einem neuesten Beschluss des deutschen Bundesgerichtshofs 1974 muss bei Fällen einer Exemptio plurium noch zusätzlich der anthropologische Test angeordnet werden, da die rein serologische Wahrscheinlichkeit in solchen Fällen ungenügend ist. Wie unsicher serologische Bluttests allein in der Kriminologie sind, betonte kürzlich im Mordfall Assmann der Gerichtsexperte von Westfalen in Essen (- man hatte in einer Hosentasche des mutmasslichen Liebespaarmörders die Blutgruppe eines der Opfer gefunden -), indem er meinte: "Ich mache mich anheischig, jede Blutgruppe zu bringen, die Sie haben möchten, wenn erst einmal Colibazillen im Spiel sind." Das Schweizer Bundesgericht verlangt daher seit Dez.1975 bei diesen Tests zusammen 99,8% Sicherheit!

40) Nach dem Kriegsende drohte dank der überlebenden Nazis zunächst ein Rechtsradikalismus ("Sozialistische Reichspartei" unter dem Verräter der Offiziersrevolte vom 20. Juli 1944 Remer u.a., "Deutsche Reichspartei" unter Adolf v.Thadden, "Hiag" der Waffen-SS, der "Witikobund", die Neugründung des "Stahlhelms", die "Vertriebenen- und Entnazifizierungsopferverbände" unter Seebohm usw. mit dem Sprachrohr von Freys "National- und Soldatenzeitung"), der aber dank dem Verbot von SRP und KPD am 23.10.1952 und der 5 %-Klausel bei den Wahlen kupiert werden konnte. Die "Juventokratie", der "Antiautoritarismus" dagegen waren ursprünglich eher nur Nebenprodukte der Nachkriegshochkonjunktur, durch die schon die Jugend zu Geld und viel Freizeit kam und daher für die Wirtschaft als Kunde interessant wurde (Teenagermode, Verjüngung der

Stars in Film Radio, Fernsehen, Schallplattengeschäft). Aber in Amerika und später in der BRD ging dann diese "antiautoritäre Welle" allmählich ins Politische und Idiologische mit starkem Linksdrall über. Besonders die von den Amerikanern mit ganz andern Intentionen gegründete "Freie Universität Berlin" wurde zur Brutstätte dieser Jugendrevolte, die sich von den Studenten über die Mittelschüler bis zu den Lehrlingen und Kindergärten ausbreitete. So sollte z.B. in der Pädagogik das antiautoritäre "Gesamtschulprinzip" die "klassenbedingten Ungleichheiten" der Bildungschancen aufheben, aber praktisch resultierten nicht mehr "Arbeiterstudenten" als bisher, da eben der Anlagefaktor auch bei der Intelligenz überwiegt. Aber über "Mitspracherecht" und "Mitbestimmung" an Universität, Schulen und Lehrwerkstätten sowie in allen Werkbetrieben sollte wohl zugleich die kalte "Sozialisierung der Produktionsmittel" angebahnt werden. Entscheiden will die Belegschaft, aber das Risiko soll der Betriebsinhaber allein tragen! So streikten die Gewerkschaften als "Sozialpartner" in den siebziger Jahren weiter, um so die Lohn-Preisspirale und damit die Inflation anzuheizen, als schon überall Bankrotte und Arbeitslosigkeit begannen. Sie hatten nicht begriffen, dass Inflation, also "Schwundgeld", der Preis für Vollbeschäftigung ist! Die antiautoritäre Welle führte dann schon in den Schulen Amerikas, Deutschlands usw. zu Gewalttätigkeiten. In Chicago erfolgten 1973 in einem einzigen Monat 155 Angriffe auf Lehrer, weshalb diese bewaffnet werden mussten. In Wisconsin sprengten im September 1970 zwei Studenten und eine Studentin ihren Chemieprofessor samt dem Chemietrakt der Universität in die Luft. Wie eine Epidemie breiteten sich Studentenunruhen auf der ganzen Welt aus, was eine allgemeine "Law and order"-Reaktion hervorrief. Die G-Men der amerikanischen Polizei mussten nun nicht mehr warten, bis sie "in Notwehr zurückschossen", und 1974 wurde im amerikanischen Kongress wieder einmal die Einführung von Waffenscheinen verworfen. Ja angesichts des zunehmenden "Kidnappings" schlug Nixon 1973 die Rückkehr zur "Lex Lindbergh" (1935), d.h. zur Todesstrafe wieder vor, denn Toleranz für die Feinde der Toleranz sei Selbstmord der Demokratie. Man begann sich auch allgemein wieder zu erinnern, dass Autorität, Leistungshierarchie und Elitebildung wesentlich zur demokratischen Leistungsgesellschaft gehören! Schon nach der Absättigung der "Lebensquantität" in der Hochkonjunktur der sechziger Jahre kam, angesichts der wachsenden Umweltverschmutzung durch die "Wegwerfgesellschaft", die Frage nach der "Lebensqualität". Die Rezession nach der Oelkrise 1974 weckte dann zudem den Wunsch nach Konsolidierung des Erreichten. Der seit der Nazizeit tabuierte Begriff des "Konservativismus" bekam neuen Sinn (Steinbuch, Szczesny). Man begann zu bedauern, dass das Grundgesetz der BRD in Art. 1 und 5 nur von "Würde" und "Meinungsfreiheit" des Individuums sprach und nichts von Eliteprinzip und Disziplin enthielt! 1975 kehrten die englischen Schulen wieder zur traditionellen Prügelstrafe zurück! Im Frühjahr 1975 musste auch der deutsche Jugendschutz sein Versagen zugeben, als die Pornowelle mehr und mehr in eine Brutalitätswelle in Illustrierten, Film und TV umschlug. Der Linkstrend der Regierungskoalition hatte die Toleranz zur Indolenz nach skandinavischem Vorbild herabsinken lassen. Man unterschied auch beim Schweizerischen Bundesgericht zwischen "unzüchtiger", allgemein verbotener und "nur unsittlicher", bloss der Jugend vorenthaltener Pornographie! So blieb unter Einfluss der "weichen Welle" auch die Drogenseuche unter der westlichen Jugend noch lange Zeit ausser Kontrolle, so dass man in Deutschland allein um 1970 an die 60.000 un-

heilbare jugendliche Drogenopfer zählte. Haschisch greift eben am limbischen System das Willens- und Antriebszentrum an, so dass dann eine Selbstheilung so unmöglich wird, wie dass "Münchhausen" sich am eigenen Zopf aus dem Sumpf ziehen konnte. Erst Ende 1974 raffte sich auch die Schweiz zu einer Verschärfung des Betäubungsmittelgesetzes auf, wobei aber fast nur die "Dealer" unter Strafe kamen. Allzu lange blieb auch trotz unseres Protestes Amphätamin ausserhalb der Sperrliste, da es in den meisten Abmagerungstabletten vorkommt, dabei aber gefährliche Sucht, Amoklaufen infolge Verfolgungswahn usw. erzeugt. Dasselbe gilt natürlich vom Halluzinationen auslösenden LSD, das als "Schrittmacher" dann zum Heroin überleitet.

In den siebziger Jahren wandelte sich die Drogenwelle auf der ganzen Welt allmählich in eine Alkoholwelle der Jugend um, die kaum geringere Verheerungen anrichtete.
Wie stark aber Drogen, Pornographie, "antiautoritäre Welle" usw. im Grunde eben politisch bedingt waren, "um kaputt zu machen, was uns kaputt macht" (Dutschke), nämlich das westlich-demokratische Establishment, zeigte unsere Abberufung als bernischer städtischer Erziehungsdirektor 1972, als wir das "Rote Schülerbuch", wie es schon in Frankreich und England geschehen war, verboten und die Gesamtschulreform "verwestlichten", indem wir nicht, wie die "weiche Welle", "Freiheit mit Enttabuierung und Enthemmung verwechselten" (Szczesny)! Besonders der sog. "allgemeinbildende Gesamtunterricht" der schwedischen u.a. Gesamtschulmodelle bestand in planmässiger marxistischer Indoktrinierung. Da der Deutsche seit je zur allzu "gründlichen" Nachahmung neigt, lieferten dabei z.B. die hessischen Lehrmittel das Maximum, indem sie im Sinne der "APO" ("ausserparlamentarische Opposition" Herbert Marcuses) "Repression" planmässig mit "kapitalistischer Gesellschaftsordnung" identifizierten.

Unter dem bezeichnenden Titel "Wie man Revolution macht" ist in der Westschweiz eine Anleitung an Agitatoren unter Arbeitern und Studenten im Umlauf. In zwanzig Punkten wird darin erläutert, wie vorgegangen werden soll, um Arbeiter, Jugendliche und Studenten zu manipulieren mit dem Ziel, Unruhen zu provozieren und Subversion zu betreiben. Gewisse Vorfälle deuten darauf hin, dass Agitatoren am Werke sind, die gemäss diesen Anweisungen handeln. In den Betrieben und einer weiteren Oeffentlichkeit tut man gut daran, sich die dieser Wühlarbeit zugrunde liegenden Methoden zu merken.

Die 20-Punkte-Anleitung, deren Kenntnis auch für Hauseigentümer wertvoll sein dürfte, hat (in deutscher Uebersetzung) folgenden Wortlaut:

"1. Die tatsächlichen Forderungen mit den idealistischen Grundsätzen der ständigen Kontestation verbinden, um ein wohldosiertes Gemisch von Ehrbarkeit und Subversion zu erhalten, das sowohl die Unentschlossenen als auch jeden Opponenten, der überlegt, anzieht.

2. Ueberraschende Verwirklichung der Ausnahmestrukturen und -verfahren, um die nichtrevolutionären Organisationen und die gewöhnlich verantwortlichen Autoritäten zu liquidieren; improvisierte oder hastig gewählte Kommissionen, provisorische Komitees, Streikkomitees, beschliessende Versammlungen.

3. Ständige Tätigkeit dieser Strukturen auf Mass, damit jedermann daran teilnimmt, sogar die Opponierenden, Beratungen, in denen jedem

daran gelegen sein wird, sein Projekt vorzubringen, ohne sich Rechenschaft darüber zu geben, dass es in einer Flut von unannehmbaren Stellungnahmen untergeht und auf diese Weise die revolutionäre Bewegung in Gang hält.
Keinerlei Ueberlegungspause. Ausgedehnte nächtliche Wachen, um die Gehirne auszuwaschen und sie in einem unbestimmten Idealismus im Leerlauf drehen zu lassen.

4. Die Reform ist nicht das Ziel. Sie ist das Mittel, durch das die revolutionäre Aktion in Gang gehalten wird.

5. Zahlreiche Zusammenkünfte mit demokratischem Getue, in denen das Wort mittels eines Mikrophons, das fleissig zirkuliert, jedem erteilt wird, der es verlangt.

6. Der Vorsitz soll Leuten gegeben werden, die für die Bewegung, aber Leute zweiten Ranges sind.

7. Einige Agitatoren im Saal gut verteilt.

8. Eigene Leute, die im Namen der Opposition sprechen, um diese lächerlich zu machen.

9. Ein energischer Bevollmächtigter, der ein guter Tribun ist, mitten im "Schlachtfeld", um das Spiel unter Kontrolle zu halten und wenn nötig wieder in Gang zu bringen.

10. Keine Abstimmung, wenn gerade ein Gegner gesprochen hat.

11. Keine Abstimmung über einen bestimmten Punkt, sondern immer über unbestimmte Vorstellungen, bezüglich derer jedermann einverstanden sein kann.

12. Die Vorstände von Versammlungen, Komitees oder Kommissionen bezeichnen sich selbst.

13. Es darf keine Diskussion über die Repräsentativität der eingesetzten Gruppen zugelassen werden. (Unverständliche Fortsetzung: "mit Verschiebungen der Animatoren der Gruppe in einer Gruppe, die unter Kontrolle bleibt".)

14. Die Flugblätter beziehen sich nur auf das, was man in den Versammlungen diskutieren lassen will und meiden Punkte, die früher ernsthaft umstritten gewesen sind.

15. Jeder beschliessenden Instanz soll Solidarität auferlegt werden, um die Zweifler auszuscheiden, indem man sie als Feinde der Sache hinstellt.

16. Stellungnahmen in der Diskussion ohne Angabe der politischen "Couleur" und noch weniger der unpolitischen "Couleur".

17. Der Masse soll eine Blankovollmacht entrissen werden, um weiter vordringen zu können.

18. Es sollen Diskussionen geführt werden, indem man Schwierigkeiten bezüglich der für jedermann einfachsten Probleme provoziert; dann soll die Versammlung mit einer Abstimmung, die zu nichts verpflichtet, aufgelöst werden.

19. Abstimmung spät in der Nacht, wenn die Opponenten erschöpft sind.

20. Leidenschaftliches Klima, um den Gang zu beschleunigen, bis die Teilnehmer sieden. Ueberhitzungsoperationen sollen wiederholt werden, bis die solcherart provozierte Masse sich zu allfälligen Gewalttätigkeiten hinreissen lässt."

Diesem Trend zuliebe gaben sonst seriöse Verlage sogar Handbücher für eine "Stadtguerillia" heraus mit minutiöser Anleitung zur Herstellung von Bomben, "Dynamitbriefen", Attentaten auf Kraftwerke usw., die sie z.T. einem schweizerischen Armeelehrbuch für den "Volkskampf" entnommen hatten! So erinnert der Selbstzerstörungsdrang der westlichen Jugend an die napoleonische Zeit, als Bonaparte, wie heute die Imperialisten des Ostens, als angeblicher "Befreier der unterdrückten Mehrheit" auftrat und damit leichtes Spiel hatte. Mit Kriegsdienstverweigerung und der Devise "Lieber rot als tot" wird der westliche Widerstandswille systematisch untergraben.

Bekanntlich pflegt die Mode den Zeitgeist zu spiegeln. So kam nach dem sexuell emanzipierten "Minirock" die Hosenmode des "Uni-Look" für beide Geschlechter nach amerikanischem, aber auch chinesischem Vorbild auf, und aus Protest gegen die westliche Leistungsgesellschaft wurde die Kleidung dabei möglichst verwahrlost getragen. Auch die Langhaarigkeit beider Geschlechter verriet die degenerative Entdifferenzierung der Geschlechter.

Demgegenüber stellte der "Republikaner" dieser Jugend am Neujahr 1975 folgende Fragen:

"Einige Fragen und ihre Antworten:

Wo sind die grössten KZs? - Im russischen Arbeiterparadies.
Wo gibt es noch Taktschritt? - In der Roten Armee.
Wo hat der Zar noch Macht? - An der Spitze der KP.
Wo sind Kinder Sklaven? - Im russischen Gulag.
Wo ist der arbeiterfeindliche Bürokratismus? - In der UdSSR.
Wer lässt den Arbeiter nicht nach oben? - Der Partei-Klassenkampf der mächtigen Bonzen.
Wer lässt keine Streiks zu? - Die Freunde der Arbeiter.
Wer ist ein Imperialist und kolonialistischer Ausbeuter? - Der Kreml mit dem Annektieren der Ostländer. (Mit Bulgarien geht der Reigen weiter.)
Wer gibt Waffen anstelle von Brot? - Breschnew.
Wer hat noch "Leibeigene"? - Die Arbeiterpartei des roten Paradieses.
Wer kennt keine Glaubensfreiheit? - Die UdSSR mit den Untertanen.
Wo gibt es keine Pressefreiheit? - Im Ostparadies.
Wo darf ich nicht frei sprechen? - Auf der Strasse Moskaus.
Wo wird ein Arbeiter noch geschlagen? - Drüben.
Wer darf nicht frei reisen? - Der Russe.
Wo darf kein Dienstverweigerer den Mund aufmachen? - Im friedlichen Arbeiterparadies.
Wer darf die Regierung kritisieren? - Der freie Arbeiter des Westens.
Wo kann der Arbeiter wirklich frei stimmen? - Im alten Europa.
Warum darf ich das schreiben? - Weil ich ein freier Schweizer bin!
Darum bin ich ein Christ.
Darum bin ich ein Soldat der freien Schweizer Armee.
Darum bin ich ein Republikaner."

41) Als man angesichts der zunehmenden Warenhausdiebstähle um 1975 härtere Massnahmen ins Auge fasste, entblödete sich der Bonner Strafrechtler Prof. Grünewald nicht, als "Alternativvorschlag" die völlige "Entkriminalisierung" solcher Delikte zu verlangen. Man solle sie wie Verkehrsdelikte bloss mit Ordnungsbussen belegen, da Strafen nie abschrekken (?) und es sich zwar selten um "Mundraub", aber auch nicht etwa um Wohlstandsverwahrlosung handle. Vielmehr seien die wahren Schuldigen die kapitalistischen Kaufleute, die ihre Waren so verlockend anpreisen! Reklame, Bedürfnisweckung usw. gehört aber nun einmal zum Leistungswettbewerb in der freien Marktwirtschaft, die nur bei einem gesunden Mass von Treu und Glauben florieren kann. Zudem wirkt Bedürfnisweckung, auch wo es sich um überflüssigen "Luxus" als Statussymbole handelt, wirtschaftsfördernd und so evolutionär. Das Märchen vom "Gesundschrumpfen" hatte uns mit dem Investitionsstop in den dreissiger Jahren schon einmal eine böse Krise gebracht. Mit seiner "Alternative" näherte sich Grünewald in bedenklicher Weise der Mentalität der Baader-Meinhofbande, auch Bankraub sei nur ein Kavaliersdelikt oder gar eine soziale Tat, da er ja nur die anonymen kapitalistischen Profiteure erleichtere. Schliesslich landen wir bei Wedekinds Paradoxon: "Nicht der Mörder, der Ermordete ist schuldig", denn es provozierte zum Mord! Uebrigens diagnostizieren auch die Gerichtspsychiater relativ selten auf pathologische "Kleptomanie", da schon physiologischer Weise z.B. bei der Schwangeren ein abnormer Sammel- und Vorsorgetrieb gefunden wird. Wenn ein deutscher Staatsanwalt in Frankfurt seinerzeit einen Warenhausdiebstahl beging, so war das ein klassischer "Uebersprung" aus Aerger oder Depression über einen misslungenen Prozess in eine "weniger differente Triebsphäre"!

Eine neue Form der Kriminalität ist die "Wissenschaftskriminalität", wie sie in Amerika als Fälschungen wissenschaftlicher Experimente auftritt. 1974 transplantierte ein Summerlin in New York schwarzes Mäusefell auf weisse Mäuse, ein Lewis wies mittels Computermanipulation in Durham "Psi"-Kräfte bei Ratten nach usw. Neben dem Ethos der Aerzte steht also heute auch dasjenige der Forscher in Gefahr. Auf der andern Seite scheint sich aber auch im Osten das "Beamtenethos" zu verschlechtern, indem seit 1972 Tausende von Funktionären wegen Korruption eingekerkert wurden.

In der "freien Marktwirtschaft", wo Angebot und Nachfrage schwankende Werte bedingen, ist die scharfe Grenze zur "Wirtschaftskriminalität" oft nur schwer zu ziehen, zumal im Bankgeschäft, das sich in der Schweiz noch mit dem "Bankgeheimnis" schützt. Aber auch snobistische Preise im Kunsthandel, unerhörte Wettgewinne, Traumgagen und Menschenhandel im Fussballgeschäft usw. sind demoralisierende Störfaktoren der Leistungsgesellschaft. Andererseits ist die Integrierung möglichst vieler Instinkte in der "freien Wirtschaft" das grosse Plus gegenüber dem Kommunismus, der Erwerbs-, Sammel-, Besitz-, Spiel-, Verstellungs- u.a.- Tendenzen einfach verdrängt. Auch die vielgescholtenen"multinationalen Konzerne" des internationalen Kapitalismus erwiesen sich, wie die EWG und EFTA gegenüber dem COMECON, als Stabilisierungs- und Friedensfaktoren, was Marx nicht vorausgesehen hatte. Sie verstärkten eben die weltweite wirtschaftliche Interpendenz, die nationale und regionale Kriege sinnlos machte.

42) Anlässlich eines arabischen Terroristenangriffs im Mai 1969 auf ein El-Al-Flugzeug im Flughafen Zürich schoss der israelische Sicherheitsbeamte Rachamin einen mit einer entsicherten Handgranate auf das Flugzeug zulaufenden Araber nieder. Beinahe wäre er vom Zürcher Gericht wegen "Erschiessen eines Wehrlosen" verurteilt worden, wenn wir nicht in letzter Minute unter unsern Patienten zufällig einen Swissair-Beamten gefunden hätten, dem die Fluggesellschaft Diskretion empfohlen hatte, der aber bezeugen konnte, dass der Araber eine entsicherte Handgranate in der Hand hielt. Der Berner Rat versuchte, uns, da wir damals zur Berner Behörde gehörten, daraus einen Strick zu drehen: Wir hätten uns unrechtmässig in ein schwebendes Verfahren eingemischt! Immerhin hatten wir wieder einmal einen (ziemlich politischen) Justizirrtum verhindern können!

Da die Terroranschläge der Palästinenser weitergingen, die jede politische Lösung des Israelkonflikts verhindern wollten, empfahl im Januar 1975 der Europarat gegen die Stimme Schwedens die Todesstrafe als ultima ratio gegen jeden Terror. (1974 allein in Italien 285 Entführungen!)

43) In seiner Studie "Staatsführung und Psychopathie" behauptet Stransky, dass genau besehen, alle Staatsführer irgendwelche Psychopathiezeichen aufwiesen. Tatsächlich rangeln sich eben im politischen Management eher die "Muskelhirne" und nicht die intellektuellen "Eierköpfe" an die Spitze. Wie Hitler litt so auch Mussolini an im Lausanner und Genfer Kantonsspital nicht zu Ende behandelter Syphilis und so später an Paralyse mit dem typischen Grössenwahn und der "moral insanity", die schon der geistige Protagonist des Faszismus, Nietzsche mit seinem amoralischen "Uebermenschen" (als Antagonist zum christlichen Mitleid) aufwies. Den paralytischen Zerfall zeigt z.B. deutlich Hitlers Handschrift, die nicht nur ein äusserst niedriges Formniveau, sondern, verglichen mit seiner früheren Schrift, auch den ataktischen Wechsel gotischer und lateinischer Buchstaben, Unverbundenheit als Grundrhythmusstörung usw. aufweist. Wenn Recktenwald u.a. Hitlers Krämpfe im linken Arm usw. als "Parkinson" beschönigen wollten, so irren sie sich laut dieser Handschrift. Die Schrift bei Parkinson ist eine eckig-zittrige Mikrographie! (Siehe Faksimile)

Wie Frank in seiner Aussage in Nürnberg behauptete, hatte ein in England lebender Sohn von Hitlers Halbschwester den "Führer" mit der angeblich jüdischen Abstimmung seines Vaters Alois zu erpressen versucht. Alois Schickelgruber war das uneheliche Kind der Dienstmagd Schickelgruber, die in Graz vom Sohn ihres Dienstherrn Frankenberger geschwängert worden sei und vom Vater dann Alimente erhalten habe. Acht Jahre später heiratete die Schickelgruber einen Leopold Hiedler. Aber erst lange nach dessen Tod liess sich der inzwischen 40jährige Alois Schikkelgruber, Zollinspektor in Braunau, rückwirkend in "Hitler" umtaufen, - eine Art "Selbstadoption". Mit dem Namen Schickelgruber wäre dann sein Sohn Adolf wohl kaum der "Führer" eines 80-Millionen-Volks geworden, das sich einmal der grössten "Dichter und Denker" gerühmt hatte, nun aber zum "Richter- und Henker"-Volk depravierte, da seine "Mittelstandsspiesser" aus Furcht vor der Proletarisierung die "Flucht nach vorn" in den Zweiten Weltkrieg um die Kolonisation Europas als "Pax Germanica" antraten. Nachforschungen ergaben übrigens, dass weder in Graz noch sonst in Oesterreich der Name Frankenberger existierte, dass Hitler seinen Judenhass vielmehr von Wiens Bürgermeister Dr. Lueger

ad S.783.

Beilage zu 43) :Hitlers Handschriften.

Correspondenz-Karte.

An
Herrn
Gustav Kubizek
in
Linz
Klammstr. Nr. 7

Zinsbelastung

Folge

Ende muß kommen

Heutige Lage:
Export auf Kosten
unserer Existenz

Bauern Ende

und der primitiven "Ostara"-Bewegung eines Lenz-Liebenfels bezogen hatte. Hätte man ihn als Maler zur Kunstakademie zugelassen, so wäre sein krankhafter Ehrgeiz befriedigt worden, ähnlich wie Marx kein "Kapital" geschrieben hätte, wenn er in New York als Journalist mehr Erfolg gehabt hätte. Abartig war auch Hitlers Hassliebe zu Röhm, sein Pseudoverhältnis mit Eva Braun als Alibi, seine direkte oder indirekte Schuld am Tod seiner Nichte Geli usw. Seinen Protektor der frühen Tage, Pfarrer Stempfle, der sein Manuskript "Mein Kampf" orthographisch und stilistisch ausgearbeitet hatte, liess er anlässlich der "Röhmerrevolte" mitliquidieren, sein Elternhaus in Braunau als "Artillerieübung" dem Boden gleichmachen, ein Monstrum ähnlich wie Stalin an "moral insanitiy" infolge progressiver Paralyse, - eine Diagnose, die Dr. Kersten am Deutschen Juristentag in Frankfurt 1959 erneut bestätigte. Es war, wie Jung meinte, ein Aufbruch des urdeutschen "Wotan"-Archetyps, der laut E. von Pidde in der Nibelungensage ungefähr sämtliche Verbrechen von § 73ff. StGB vorzeichnete.
Nach Jung appellierte Hitler, nachdem er empirisch herausgefunden hatte, was "in" war, einfach an diesen Wotanarchetyp in der urdeutschen Psyche, um Erfolg zu haben, weshalb seinerzeit Bundespräsident Heuss von "Kollektivscham", wenn auch nicht von Kollektivschuld sprach.

So hatte, wie in Oesterreich, der Antisemitismus auch in Deutschland längst Fuss gefasst, d.h. er war hier seit dem Mittelalter, als man die Juden bei Seuchen zu "Brunnenvergiftern" stempelte und niedermachte, nie ganz verschwunden. Wie Torquemada im 15. Jhdt. selbst die getauften Juden, die Marranen noch verfolgte, so bereits der Initiator der Kreuzzüge Gottfried von Bouillon in Lothringen und im Rheinland. Schon vor 1900 gründete der Berliner Hofprediger Stöcker in Opposition zum bürgerlichen Liberalismus und zum proletarischen Marxismus die antisemitische "Christlich-soziale Arbeiterpartei" als Vorläuferin der Nazis, und Richard Wagners Schwiegersohn Chamberlain begründete, auf Gobineau fussend, die dann von Rosenberg propagierte "Blubomystik"! Schon 1879 hatte auch der Historiker von Treitschke den Schlachtruf "Die Juden sind unser Unglück" kreiert und Kants These vom "ewigen Frieden" einen "blossen Traum, und nicht einmal einen schönen" genannt.
Vor allem appellierte Hitler an den seinerzeit von Bismarck durch die Reichseinigung geweckten "verspäteten pangermanischen Nationalismus, dessen Unheil schon ein Goethe voraussah, wenn er meinte, man müsste die Deutschen wie die Juden in alle Welt zerstreuen, damit das Gute in ihnen zum Nutzen der Völker entwickelt würde. Tatsächlich war ja das Deutschland der Duodezstaaten das Land der klassischen "Dichter und Denker" gewesen, weshalb Jaspers nach 1945 die Teilung Deutschlands geradezu begrüsste. Auch nach Jakob Burckhardt waren seit je die Kleinstaaten Kristallisationspunkt der Kultur, und "Macht an sich" sei "böse". Uebrigens wäre Hitler, wie schon Mussolini, nie ohne die vorherige Erfindung des Mikrophons und der Television zum Massenverführer geworden. Wir prüften selber einmal die Tragweite einer natürlichen Stimme im Nürnberger Stadion. Zudem war Hitlers Stimme mit und ohne Mikrophon geradezu komisch guttural im typischen Braunauer Dialekt, was Chaplin im "Diktator" glänzend imitierte. Wenn er im Radio von "zehn Jahren Luderwirtschaft" schrie, lachte man im Ausland und nahm ihn deshalb allzulange nicht ernst.

Uebrigens zeigten Bismarck, der "Hüne mit der Fistelstimme", wie Kaiser

Wilhelm II., der einen verkrüppelten rechten Arm kompensieren musste, dieselben hysterischen Züge wie Hitler mit Weinkrämpfen, Teppich- und Vorhängebeissen usw. und alle waren sie überzeugt, dass nach Geibels Wort "die Welt" an ihrem "deutschen Wesen genesen" müsse. Alle drei priesen dementsprechend Beethovens und besonders Wagners "Pathos von oben" (Hauer). Hitler schwärmte besonders für die "Götterdämmerung" mit ihrem Blutrausch, war aber schlussendlich zu feige für den "Soldatentod" mit der Pistole. Nach den russischen Obduzenten Prof. Smoljaninow, Schkarawskij u.a. erfolgte der Tod durch Zyankali, und den Gnadenschuss gab ihm sein Diener Linge. Die Kriminologie weiss, dass grosse Mörder selber meist ausserordentlich wehleidig und feige sind. Kurz vor seinem Tod wünschte er Deutschland eine "totale Götterdämmerung" als Strafe für dessen Versagen.

44) Von den "Lebenslänglichen" des Nürnbergerprozesses blieb dank Begnadigung der andern in Spandau schliesslich nur noch Rudolf Hess übrig, für den der frühere Bundesjustizminister Dr. Bucher 1974 Freilassung forderte. Er war ja nicht wegen Kriegsverbrechen, sondern nur wegen "Vorbereitung eines Angriffskrieges" verurteilt worden, aber die Russen beharrten auf seiner Haft, da er mit seiner Flucht nach England seinerzeit eine westliche Einheitsfront gegen Stalin aufbauen wollte, - auch eine Art politischen Justizirrtums.

Uebrigens befasste sich die UNO mit einer Resolution vom Dezember 1974 erneut mit dem völkerrechtlichen Begriff der "Aggression", die sich "gegen territoriale Integrität und politische Unabhängigkeit" richte, wobei derart erworbene "Gebietsgewinne für unrechtmässig" gelten sollen. Diese platonische Definition unterliegt aber der Interpretation durch den Sicherheitsrat, was sie erst recht illusionär macht.

45) Auch die Schweiz hatte natürlich, als sogenannte "Frontisten", ihre Nazis, ja sogar einen Judenmord am bernischen Viehhändler Bloch in Payerne im April 1942. Gegen tausend Schweizer Deserteure machten in der Waffen-SS mit, um meist ein ruhmloses Ende zu finden. Ferner diskriminierte auch das Rote Kreuz Israel noch 1949, indem es zwar den "Roten Halbmond", nicht aber den "Roten David-Schild" in seine Organisation aufnahm!

46) Ebenso brutal verfolgte Hitler die Dienstverweigerung der "Zeugen Jehovas", die mit dem biblischen "Du sollst nicht töten" ernst machten. Umgekehrt hatte die Kirche mit ihrer Inquisition zwischen 385 und 1918 rund 1.380.000 "Morde in Gottes Namen" begangen. Stets war die eigentliche Losung der Feldprediger: "Gott ist mit den stärkeren Bayonetten"! Krieg und Militär stellen eben ähnlich wie Gerichtsverhandlungen und Gerichte gewissermassen Notfall- oder "Schutzregressionen" auf frühere gesellschaftliche Entwicklungsstufen infolge aussergewöhnlichem Stress dar und weisen daher noch steilere, wenig "demokratisierte" hierarchische Machtstufungen mit entsprechend archaischen, pathetischen Zeremoniellen auf. Der Versuch der Bundesrepublik Deutschland, mit dem "Wehrbeauftragten" als "Militieombudsman" nach schwedischem Vorbild und der Devise Graf Baudissins vom "Staatsbürger in Uniform" die Bundeswehr als reine Verteidigungsarmee zu demokratisieren, führte daher wie in Schweden automatisch zur Schwächung der militärischen Schlagkraft, - auch der NATO gegenüber dem "Warschaupakt"! Andererseits gab es seit je tapfere Märtyrer des Pazifismus wie Hans Paasche, der in

der Weimarerzeit wie ein Tier in seinem eigenen Gut von Fememördern zu Tode gehetzt wurde. Spektakulär war auch der Prozess gegen den Pazifistenführer Prof. Quidde wegen "Majestätsbeleidigung", da er Wilhelm II. in seiner Schrift "Caligula" lächerlich gemacht hatte. Er erhielt drei Monate Gefängnis. Nach seiner Flucht vor Hitler sammelte er in Genf für andere Emigranten und Pazifisten Geld, vergass aber sich selber, so dass wir ihn als Spitalarzt bis zu seinem Tode in der Armenabteilung behandeln mussten.

Da die Schweiz eine von der Verfassung postulierte Milizarmee (allgemeine Wehrpflicht) besitzt, die eben nur Verteidigungszwecken dient, konnte von vornherein nur ein Ersatzdienst in Spitälern usw. bei religiösen Dienstverweigerern auf Grund der ebenfalls verfassungsgeschützten Glaubensfreiheit diskutiert werden ("Münchensteiner Initiative").

47) Ein leider missglückter Versuch, das Widerstandsrecht gegen eine kriminelle Staatsmacht durchzusetzen, war der Offiziersaufstand vom 20. Juli 1944, der am Mangel an Zivilcourage der Militärs scheiterte, so paradox das klingen mag. Als sich herausstellte, dass Stauffenbergs Attentat misslungen war, besannen sich die meisten Offiziere wieder auf den "Fahneneid" auf Hitler und krebsten zurück unter Verrat ihrer besten Kameraden. Zudem war die Aktion "Walküre" wie ein militärisches Manöver mit einer derartigen Präzision aufgezogen, dass sie beim geringsten Ausfall einer Teilaktion versagen musste. Erfolglos waren auch die vorherigen Kontakte über Bernadotte zu den Alliierten gewesen, die nicht bereit waren, den Beschluss von Casablanca betr. bedingungslose Kapitulation als Gegenleistung fallenzulassen. Noch tragischer war der allzu harmlose Widerstand der "Weissen Rose" 1943 der Geschwister Scholl mit dem Schweizer Prof. Huber in München gewesen. Ebenso der im Blut erstickte "lautlose Widerstand" des Kreisauer Kreises unter Graf Moltke, der Schulze-Boysen-Harnackgruppe, der "bekennenden Kirche" unter Pastor Bonhoeffer usw. usw., oder aller jener Bürgermeister, die hingerichtet wurden, weil sie ihre Stadt als "offene Stadt" erklären wollten, um sie vor der sinnlosen Vernichtung in letzter Stunde zu retten, wie etwa Dr. Spielhagen von Breslau usw. Die Historiker kamen auf die ungefähre Zahl von 32.500 Deutschen, die durch Deutsche ermordet wurden!
Das Maximum an teutonischer Brutalität lieferte Hitler aber zweifellos mit der Hinrichtung General v.Witzlebens, Oberbürgermeister Goerdelers u.a. an Fleischerhaken, - die Ausgeburt eines von Syphilis verwüsteten Gehirns!
Als Gegenpol zum individuellen Widerstandsrecht dem Staat gegenüber muss man das "Notstandsrecht" des Staates in Krisenzeiten bezeichnen. Es wurde, da es seinerzeit Hitler zur Macht verhalf, von der Linken und der Humanistischen Union lebhaft kritisiert und bekämpft, da es dem Grundgesetz widerspreche. Es war aber unvermeidlich, eine solche Klausel in die Verfassung aufzunehmen, um für Ausnahmezustände gewappnet zu sein.

48) In Afrikas "befreiten" Entwicklungsländern ist auch der Rassismus, wie Jacopettis Dokumentarfilm "Africa Addio" zeigte, endemisch. So kam es in den sechziger Jahren zu Massakern zwischen Arabern und Negern in Sansibar, zu Bahutumassakern der Watussis in Burundi, die wieder zu umgekehrten Watussimassakern der Hutus in Ruanda führte usw. Dank Hammerskjölds "UNO-Prinzip" der Nichteinmischung, solange kein Hilferuf

erfolge, blieb die UNO auch untätig bei den Massakern an Weissen und Schwarzen in Kenia und Tanganika (Mau-Mau), in Katanga, Biafra, in Amins Uganda, ähnlich wie im indischen Bangladesh. Dagegen boykottierte sie dank ihrer schwarzen Mehrheit die weissen Reservate Rhodesien und Südafrika. Und die Grossmächte Amerika, Russland und China überschlagen sich in vor allem militärischer "Hilfeleistung" an Afrika, während die Hungersnöte in der Sahelzone usw. von der FAO allein mit amerikanischem Weizen angegangen werden, da die Sowjets der FAO nicht beitraten, und die arabischen Oelmilliardäre ihre Dollars lieber gegen Amerika mit Investitionen in Europa ausspielen, statt den Entwicklungsländern Afrikas zu helfen. Im Gegenteil traf ihr Oelboykott 1974 diese ganz besonders, da die meisten Kunstdüngerprodukte als Grundstoff Oel haben. Und wenn man sich fragt, wie kamen die halbzvilisierten Araber zu dieser für die ganze Welt gefährlichen Waffe des Oelboykotts? Durch Diebstahl: Die amerikanischen Gesellschaften fanden und bohrten ihnen das Oel, worauf diese Feudalherren vorübergehend zu "Sozialisten" würden und die Anlagen "verstaatlichten", ähnlich wie in Südamerika die von den Amerikanern bis tief in den Urwald vorgetriebenen Plantagen während irgend einer der periodischen "roten Revolutionen" "sozialisiert" wurden, indem man die "kapitalistisch-imperialistischen Ausbeuter" verjagte. Nachdem die Oelscheichs nun praktisch durch das Oelmonopol die Weltwirtschaft im Griff haben und mit den Oeldollars zudem die wichtigsten westlichen Industrien aufkaufen, rückt eventuell ein "Oelkrieg" zwischen den Grossmächten in bedenkliche Nähe, wenn nicht dieser wichtigste Grundstoff eben eines Tages internationalisiert wird, wie es die multinationalen Oelgesellschaften bisher angebahnt hatten. Oder der Westen ist gezwungen, die bei ihm deponierten Araberdollars mit Negativzinsen zu belegen oder gar zu konfiszieren, um so Gegenrecht zu halten.
Merkwürdig ist übrigens auch, dass der Vatikan mit seinem weltgrössten Vermögen von etwa 60 Milliarden Dollar (laut "Economist" November 1974) praktisch noch nie einen Beitrag an die Entwicklungshilfe gab, während der ökumenische Weltkirchenrat ins andere Extrem verfiel und Riesensummen den terroristischen "Befreiungsbewegungen" in Afrika, Asien und Südamerika verteilte.
Ein Gutes hatte übrigens die Oelkrise 1974. Sie beendete im Westen die Epoche der Wohlstandsverwahrlosung und förderte den Umweltschutz, indem sie zur Umstellung auf die "saubere" Atomenergie zwang. Zwei bedeutende britische Forscher fanden auch, dass die Gewalttätigkeit der heutigen Jugend wenigstens teilweise auf den hohen Bleibenzinsgehalt der Grosstadtluft zurückzuführen sei, da Blei den Blutdruck erhöht?
Aber auch ohne Oelkrise neigte sich um 1974/75 die bisherige Hochkonjunktur dank dem Dilemma Inflation-Vollbeschäftigung ihrem Ende zu. Die daraus folgende "Rezession" dämpfte wohltuend die jugendliche Unrast und Ziellosigkeit. Es wird aber immer der Pferdefuss der "freien Marktwirtschaft" des Westens bleiben, dass sie, krisengefährdet, zwischen Scylla und Charybdis "Inflation-Vollbeschäftigung" lavieren muss, wo die östliche Zwangswirtschaft dem Konsumenten einfach zumutet, den Gürtel enger zu schnallen. Jedenfalls darf im Westen das "Gesundschrumpfen" nicht zum Stillstand des Wirtschaftswachstums führen, da dann eben auch eine weitere, politisch entschärfende soziale Demokratisation und somit die heilsame Konvergenz West-Ost unmöglich würde.
An sich ist ein gewisses "Gesundschrumpfen" der Ueberfluss-und die

Umweltverschmutzung fördernden "Wegwerfgesellschaft", z.B. ein "Recycling" der Rohstoffe, zu begrüssen, doch führte 1929/30 gerade eine konsequente Deflations-, Spar- und Investitionsstoppolitik zur grössten Weltkrise der Menschheit, da man nach Keynes u.a. beim alten Angebot-Nachfragespiel im Sinne von Adam Smith den Faktor Mensch, d.h. die Psychologie vergass!

Ein neuestes Beispiel raffinierter, subversiver, kommunistischer Unterwanderung der öffentlichen Meinung im Westen lieferte die Erklärung des "Lord Russell Tribunals" in Schweden, das seit 1967 Nordvietnams bald dreissigjährige Aggression in einen "Sündenfall Amerikas" umfunktionieren wollte: die Entwicklungshilfe der Industrieländer exportiere zugleich das kapitalistische Wirtschaftssystem und sei daher "inhuman"! Man will offensichtlich den Begriff "freie Marktwirtschaft" mit "schlechtem Gewissen" konditionieren. Vermutlich wird der Westen erst dann erwachen, wenn Asien daran geht, auch uns zu "vietnamisieren"!

Was ein "Friedensabkommen" mit Kommunisten wert ist, bewies der "Vietnamfrieden" zwischen Kissinger und Le Duc Do, für den beide den Friedens-Nobelpreis erhielten, und der vom zweiten nur dazu benützt wurde, um im Sinne der "kommunistischen doppelten Legalität" den Vietcongaufmarsch zu vervollständigen. So dürfte nach dem "Dominoprinzip" ganz Ostasien von China aufgesogen werden. Unaufhaltsam geht das Morden in Südvietnam und Kambodscha unter den Augen der UNO und des Sicherheitsrates weiter, ohne dass dieser Genozid überhaupt zur Kenntnis genommen wird.

49) Als wir, sowie ein weiteres Mitglied der "Gesellschaft Schweiz-Israel", Grossrat Miville während des feigen Ueberfalls der Araber auf das am Versöhnungstag, Jom Kippur, dem höchsten Feiertag des Judentums, wehrlose Israel unsere proarabischen "Progressiven Linken" mit der These "Antizionismus als getarnter Antisemititsmus" angriffen, klagten diese uns unverfroren ein, verloren aber natürlich den Prozess. *)

50) Im Dezember 1974 publizierten wir in den "Basler Nachrichten" folgenden Appell:

"Die Schweiz und Israel

Nachdem die Schweiz es "wagte", als bescheidene Geste gegen die Ausbootung Israels ihr Unesco-Budget um 10 Prozent zu kürzen, hatte Syrien die Stirne, ihr "Neutralitätsverletzung" vorzuwerfen und Drohungen anzuschliessen. Dabei hat bekanntlich Israel prozentual die meisten Nobelpreisträger, Kulturschaffenden wie Musiker, Literaten usw. gestellt und sich damit als "Salz der Erde" erwiesen. Antizionismus ist nur eine neue Form des Antisemitismus, geboren aus Neid und Rassenhass, aber geschützt vom östlichen "Erbfeind des Westens"(wie schon Karl Marx den russischen Imperialismus bezeichnete!). Sind aber da Kleinstaaten wie die Schweiz und Israel, die rohstoffarm, nur auf ihren Fleiss und ihr Können angewiesen sind, nicht im tiefsten Wesen Schicksalsgenossen? Sollen diese "Brutstätten der Kultur", wie sie Jakob Burckhardt nannte, von der Landkarte verschwinden?

In seinem Vorwort zu Norbert Weldlers "Sieg des zionistischen Gedankens" schrieb J.R. v.Salis im Januar 1945: "Der Zionismus ist eine Forderung der Gerechtigkeit gegenüber dem jüdischen Volk, aber zweifellos auch eine Forderung der politischen Vernunft." Mit diesem Satz drückte er

*) Noch perfider war die Gleichsetzung von Zionismus und Rassismus durch die immer mehr von "befreiten" schwarzen Analphabeten beherrschte UNO am 11.11.75. Es gibt (trotz Hitler) keine jüdische "Rasse", sondern nur ein jüdisches Volk. "Semiten" sind ja auch alle Araber! Der UNO-Beschluss ist also illogisch und illegal!

aus, was wir Schweizer damals wohl alle einmütig fühlten und dachten, als die KZ-Greuel bekannt wurden. Wir Schweizer hatten ja in grauen Zeiten einen ähnlichen Lebenskampf um unsere karge Erde zu bestehen und fühlten uns den mutigen Israeli geistesverwandt.

Auch historisch lässt sich diese schweizerische Grundhaltung gegenüber dem Zionismus bis tief ins letzte Jahrhundert hinein verfolgen. Der Basler Antistes Samuel Preiswerk verteidigte in seiner Zeitschrift "Das Morgenland" 1838-1843 als Alttestamentler den "Anspruch des Volkes Israel auf das Land und Erbe seiner Väter", ähnlich wie der Neuenburger Theologe Abraham Pétavel 1835 in "Israel, peuple de l'avenir" und der Basler Neutestamentler Joh. Riggenbach 1873 in "Eine Reise nach Palästina".

Drei Basler, nämlich B. Colin-Bernoulli, Gründer des ACV, Prof. Heman, Sekretär der Missionsgesellschaft, und der Verleger Kober trugen auch Wesentliches zur Organisation des ersten zionistischen Weltkongresses 1897 in Basel bei. Aehnlich befürwortete der Schweizer Vertreter in der Mandatskommission betr. Palästina, Prof. Rappard, einen jüdischen Freistaat. Am 29. Zionistenkongress 1935 in Luzern begrüsste Regierungsrat Dr. H. Walther die Teilnehmer mit den Worten: "Das Schweizervolk hat Jahrhunderte lang für seine Freiheit und Unabhängigkeit gekämpft. Um so mehr dürfen Sie darauf zählen, dass dieses Schweizervolk die Sehnsucht eines andern Volkes nach Befreiung zu verstehen und dem Kampf für diese Befreiung seine volle Sympathie entgegenzubringen weiss!"

Am lebhaftesten und mutigsten aber befürwortete Henri Dunant, der Gründer des Internationalen Roten Kreuzes, die Schaffung eines israelitischen Staates in Palästina, wofür er Napoleon III. zu gewinnen suchte. 1866 schrieb er in den Satzungen für die von ihm dann 1873 gegründete "Internationale Palästina-Gesellschaft": "Die Auferstehung des Orients, begleitet durch das Erwachen des religiösen Gefühls, wird unterstützt werden durch die Hilfe der Juden, deren kostbare Eigenschaft und merkwürdige Fähigkeiten nur vorteilhaft für Palästina sein können." Schon 1868 hatte Dunant mit Colonel Gawler in London die "Syrian and Palestine Colonisation Society" gegründet, um die Repatriierung der Juden in Angriff zu nehmen. In seiner Glückwunschadresse zum 1. Zionistenkongress in Basel 1897 zitierte Dunant auch den ehemaligen Bischof von Hebron, den welschschweizerischen Kardinal Mermillod, der trotz Rom das Credo formulierte: "Ich glaube an die Rückkehr der Juden nach Palästina. Hier lässt die Kirche die Freiheit zu glauben oder nicht."
Als am 1. Zionistenkongress 1897 am St. Jakobs-Tag die Fahnenzüge am Casino vorbeikamen, grüssten die Basler Theodor Herzl nicht nur mit den Fahnen, sondern auch mit dem Ruf "Hoch die Juden", was manchem Kongressteilnehmer, wie Herzl schrieb, die Tränen in die Augen steigen liess.

Leider muss man heute sagen, dass unsere jungen Eidgenossen, von östlichen "Ideologien" verunsichert, nicht so spontan und geschlossen auf die arabischen Aggressionen gegen Israel reagierten wie Dunant und seine Zeitgenossen. Liegt das vielleicht doch auch daran, dass der Geschichtsunterricht in unseren Schulen meist dort, nämlich 1848, aufzuhören pflegt, wo unsere politische Eigenverantwortlichkeit beginnt? Wenn uns "Neutralität" nur Absentismus von der Weltpolitik bedeutet, so betreiben wir eine gefährliche Vogel-Strauss-Taktik, die eines Tages mit bösem Erwachen enden könnte. Nur ein hartnäckiger und mutiger

Selbstbehauptungswille, wie ihn uns heute Israel vordemonstriert, wird uns auch in Zukunft vor einem Verschwinden von der Landkarte retten. Mit Devisen wie "Lieber rot als tot" sind wir bereits verloren, denn unserem Volk fehlt die religiöse Verankerung, die das Judentum so widerstandsfähig macht und ihm den Mut gibt, als kleiner David gegen einen ganzen Kontinent arabischer Terroristen und Erpresser zu kämpfen, die ganz offen seine Vernichtung planen."

51) Schon im Oktoberkrieg 1967 hatte auch der UNO-Sekretär U Thant eine ähnlich dubiose Rolle gespielt, indem er kurz vor dem ägyptischen Angriff seine "Blauhelme" zurückzog. Auch Bernadotte, der erste UNO-Sekretär hatte im israelischen Existenzkampf gegen die Araber eine leicht zweideutige Rolle gespielt, weshalb er eben dann von einem israelitischen Fanatiker ermordet wurde. Auch im Jom Kippurkrieg blieb Israel in der UNO allein auf die USA angewiesen, abgesehen von den mutigen Stellungnahmen Hollands und Dänemarks, die deshalb von den Oelscheichs mit einem Sonderboykott für Oel bestraft wurden. Da in der UNO jeder kleinste Negerstaat seine Stimme hat, wurde sie längst zum Instrument des Ostblocks, der die terroristischen "Befreiungsbewegungen" seit je unterstützte. 1974 wurde Israel sogar von der europäischen UNESCO ausgeschlossen mit der verlogenen Begründung, seine archäologische Suche nach dem Tempel in Jerusalem habe die nahegelegene Moschee El Aksa gefährdet. Hatte aber nicht Jordanien den grossen uralten Judenfriedhof am Oelberg vor 1967 vernichtet und die Grabsteine für den Bau einer Moschee und für Strassenbauten verwendet, ohne dass die UNESCO eingeschritten wäre? Im Gegenteil hatten die israelischen Archäologen die islamischen heiligen Stätten sorgfältig ausgespart, um das Gerücht zu widerlegen, man wolle die Moschee zum Einsturz bringen, um an ihrer Stelle wieder den Tempel zu errichten. Es war eine eindeutige politische Entscheidung, die der Bestimmung der UNESCO, als rein kulturelle Institution der Völkerverständigung zu dienen, diametral entgegenstand. Unterschrieben wurde sie von sämtlichen islamischen Staaten inklusive Pakistan, Bangladesh, Somaliland, Afghanistan, Polen, Tschechei, Ukraine, Indonesien, DDR usw.! Der als Antizionismus getarnte Antisemitismus nahm langsam Gesicht an! Zudem warf man Israel auch die Verzögerung der Renovation der El Aksa-Moschee vor, die von einem christlichen Geistesgestörten in Brand gesteckt worden war. Dabei wurde diese Renovation durch christliche und arabische Ingenieure vorgenommen. Man rächte sich dafür, dass diese drittheiligste Stätte des Islam nun in jüdischer Hand war. Aehnliche Ressentiments steckten hinter den Enthaltungen verschiedener europäischer Staaten, denen sich selbst die Schweiz teilweise anschloss. Mit dem Papst hätte man Jerusalem lieber wieder internationalisiert.

Gegen diese "geistige Auslöschung" Israels protestierten aber nun nicht nur die jüdischen Schriftsteller und Künstler aller Welt, sondern auch Sartre, Louis Barrault, Ionesco, Simone de Beauvoir u.a. Hatte nicht ausgerechnet Israel seit je der Welt prozentual am meisten Nobelpreisträger unter den Wissenschaftern, am meisten schaffende und reproduzierende Künstler geschenkt? Aber auch hier siegte die Mehrheit afrikanischer Analphabeten unter dem neuen UNESCO-Präsidenten M'Bow. Unter "Oeldruck" wurde auch der Chef der palästinensischen Terroristen, Arafat, angeblich ein Enkel des Mufti, in der UNO im November 1974 mit grossem Applaus empfangen, während sich die Bänke bei der Replik des

israelischen Delegierten leerten. Dabei verlangte Arafat nichts weniger als die Aufhebung des Staates Israel, entgegen dem UNO-Beschluss von 1947 und 1967!
Die Schweiz hatte immerhin trotz arabischer Proteste den Mut, ihren UNESCO-Beitrag um 10 % zu kürzen und an Israel einen entsprechenden Beitrag zu leisten, während der Papst ostentativ zur gleichen Zeit den "Friedenspreis Johannes XXIII." von 40.000 Dollar der UNESCO überwies.

Auch der von der UNO unterstützte "Weltkirchenrat" des Negers Potter hatte in seiner Sitzung 1974 in Berlin noch kein Wort für Israel oder für die im Osten unterdrückten intellektuellen Minderheiten, wohl aber für die afrikanischen und südamerikanischen Terroristen. Mit einem Aufruf wandte sich daher Solschenizyn aus der Schweiz, die mit Recht bisher der UNO fernblieb, gegen diese "unmoralische Institution", die Diktaturen gleiches Stimmrecht gebe wie Demokratien und die Menschenrechtskonvention nicht zur bindenden Beitrittspflicht mache.
Aehnlich vom Osten gesteuert scheint auch der sog. "Weltfriedensrat" zu sein, der sich ebenfalls in Genf ansiedelte.
Demgegenüber gründete der etwas schizoide ehemalige amerikanische Bomberpilot Garry Davis 1953 mit etwa 3000 Anhängern seine "Weltregierung" zur "Verwirklichung der Menschenrechte der UNO". 1974 wurde er in Mühlhausen (France) wegen "Betrugs und Dokumentenfälschung" zu drei Monaten verurteilt, weil er einen "Weltpass" verteilte und eine "Weltwährung Mondo" eingeführt hatte. Als er im Frühjahr 1975 in Basel Asyl suchte, wurde er "wegen Fluchtgefahr" verhaftet. Aber wohin sollte er schon fliehen?

Uebrigens vollzog sich, abseits von der Weltöffentlichkeit um 1970 auch ein Genozid Iraks an den Kurden, die von den Westmächten ebenfalls dem Oel geopfert wurden. Das Schicksal der Kurden gleicht in vielem demjenigen der Zigeuner unter dem Dritten Reich und demjenigen der Tibetaner unter Mao, die dann z.T. in der Schweiz Zuflucht fanden.

52) Mit Recht bemühte sich daher der New Yorker Rabbiner Korff mit etwa 3 Millionen Sympathisanten um den nach seinem Sturz erkrankten und verschuldeten Präsidenten. Man fand, dass unter dem Vorgänger Johnson das Lobbytum, die sog. "Tammany Hall"-Strategie noch bedeutend schlimmer gewesen war und prinzipiell mit der falsch konzipierten Machtstellung des Präsidenten zusammenhing, die diejenige des sowjetischen "Ersten Vorsitzenden" bei weitem übertrifft.

Bezeichnenderweise schwieg sich die Sowjetpresse über den "Watergateskandal" fast völlig aus, da ihr der ganze Vorgang "unverständlich" sei. So wurde auch im neuesten Band der "Sowjetischen Enzyklopädie" Nixon als "realistischer Führer" geehrt und die Watergate-Affäre nur in einem Nebensatz erwähnt! Zensur, Abhördienst usw. gehört nun einmal zur kommunistischen Massenerziehung, weshalb auch die 7-Millionen-Stadt Moskau kein Telefonbuch herausgibt. Der "demokratische" Rummel gegen Nixon, CIA, FBI usw. wird von den Russen als "suicide manner" taxiert! Dagegen hatten sie mehr, wenn auch negatives Verständnis für McCarthys seinerzeitige "Hexenjagd" gegen die Linksintellektuellen wegen "unamerikanischer Umtriebe" oder für die "Spiegelaffäre" von 1962, wo Verteidigungsminister Strauss den Redaktor Augstein des "Spiegels" wegen Veröffentlichungen über das Natomanöver "Fallex" verhaften liess. Die Kritik Augsteins bezog sich auf das blinde Vertrauen auf den "Atom-

schild" unter Vernachlässigung der konventionellen Waffen. Offenbar war die "Spiegelaktion" die Quittung für frühere "Enthüllungen" über Rüstungsgeschäfte (Fibag, Hispano-Suiza-Schützenpanzer, Starfighter), die erst verstummten, als Adenauers Staatssekretär Lenz in Rom auf etwas rätselhafte Weise verstarb. Wie auch die Affäre Dr. Praun bewiesen hatte, waren Rüstungsgeschäfte immer sehr riskant. Selbst die Schweiz hatte damals ihren "Mirage"-Skandal! Andere von der Presse hochgespielte Skandale betrafen spionagegefährdete "Liaisons" englischer und kanadischer Minister mit Call-girls (Profumoskandal) usw.

Insofern kann man auch in der westlichen, angeblich "freien" Presse von Zensur, ja oft von Meinungs- und "Presseterror" sprechen, als sog. "Leserbriefe" entsprechend der Tendenz eines Blattes publiziert oder systematisch unterdrückt werden, wodurch die öffentliche Meinung nicht nur nicht wiedergegeben, sondern "gemanagt" wird. Grosse Blätter tendieren heute schon des Kassenerfolgs wegen zum Linksdrall und zur billigen Sensation, - also eine "Anpassung nach unten", statt als "Elitesprachrohr" auf die Massen erzieherisch zu wirken. Zudem schleuste sich die subversive "APO" als marxistische "Fünfte Kolonne" mit Vorliebe in Leserbriefredaktionen selbst bürgerlicher Blätter ein. Infolge der TV-Konkurrenz und der Teuerung setzte zudem im europäischen und amerikanischen Blätterwald ein Fusionieren und Absterben ein, das zu gefährlicher Monopolstellung einzelner Parteizeitungen führte. So verschwanden in der BRD in den letzten 20 Jahren 50 % der politischen Blätter und damit wichtige "Alternativstimmen". Der Pressekonzentration fiel auch das konservative "Life" zum Opfer, das den "American way of life" im besten Sinne propagierte. Wohl deshalb gerieten auch die für den "Watergate"-Skandal verantwortlichen Blätter "Washington Post" und "Newsweek" in den linken Modesog, wie wir in einem Protestschreiben der Besitzerin resp. Erbin beider Blätter, Mrs. Graham, schrieben. Amerikas Regierungszentrum Washington ist ja nicht nur mehrheitlich schwarz, sondern auch mehrheitlich links!

Einem ähnlichen modischen Linksdrall folgte in den sechziger und siebziger Jahren das Schweizer Radio und Fernsehen (SRG), das, obwohl ein mächtiges Monopolmedium, vom Bund nur durch Konzessionsregeln kontrolliert werden konnte. Unter Stelio Molo, der erklärte, jede Beschwerde werde nur durch Nichtbeachtung beantwortet, verjüngte sich der Redaktorenstab derart unnatürlich, dass er dem damals modischen antiamerikanischen, antikapitalistischen, ja antieuropäischen Trend in geradezu selbstmörderischem und schliesslich landesfeindlichem Masse folgte. Es fehlte diesen Leuten augenscheinlich an historischem Ueberblick und zeitgeschichtlichem Augenmass, über das nur Leute über 40 verfügen konnten. Deshalb konstituierte sich auf Schloss Brestenberg Anfang 1975 eine private Kontrollgruppe aus älteren Publizisten und Politikern, um einen SRG-Verfassungsartikel für die Bundesverfassung vorzubereiten. Angesichts der unerhörten Suggestivkraft bewegter visueller Eindrücke (die schon in der Tierpsychologie als Signal für Beute oder Gefahr dominant sind), ist eine über-oder auch nur unterschwellige Beeinflussung und Indoktrinierung, d.h. Manipulation der Massen bei solcher Monopolstellung ohne ständige staatliche Kontrolle riskant. Gerade die politisch inaktive "schweigende Mehrheit" kann so durch Radio und TV vor Wahlen und Volksabstimmungen in eventuell fataler Weise mobilisiert und "ferngelenkt" werden. Die von der SRG vorgebrachte beliebte Berufung

auf die verfassungsmässig garantierte Rede-, Meinungsäusserungs- und Informationsfreiheit ist hier fehl am Platze, während z.B. in der BRD die Unterteilung in ARD, ZDF und Drittes Programm eher eine Nuancierung der Nachrichten im Sinne eines Links- oder Rechtstrends zulässt.

Besonders auffällig und auch gefährlich war im Westen die wachsende Amerikafeindschaft, da die Sensationspresse dank der demokratischen Pressefreiheit immer nur Negatives aus dem "Land der unbegrenzten Möglichkeiten" brachte. Aus dem väterlich besorgten, bei allen Katastrophen in der Welt sofort zu Hilfe eilenden "Onkel Sam" war der "hässliche Amerikaner" geworden. Man vergass, dass wo viel Licht ist, auch viel Schatten zu sein pflegt, und Amerika nicht so sehr aus New York und Chicago, als aus Tausenden von sauberen Kleinstädten besteht, wo fleissige hilfreiche und überaus friedliche Menschen leben. Das ist der eigentliche "American way of life"!
Vergessen wir nicht, dass Russland und die Alliierten den Amerikanern noch von beiden Weltkriegen her unzählige Milliarden schulden, die sie nie tilgten oder auch nur verzinsten. "Wer einem Freund Geld leiht, verliert beides"!

Die "Falle" von Korea und Vietnam entstand dadurch, dass die Amerikaner auch hier unter Kennedy angegriffenen Völkern zu Hilfe kamen, um den Genfer Vertrag vom 21. Juli 1954 (17. Breitengrad als Grenzlinie) zu schützen, den Amerika übrigens nicht einmal mitunterzeichnet hatte. Auf solchen Nebenkriegsschauplätzen mottet aber im Grunde "das letzte Gefecht" zwischen Ost und West. Es sind gewissermassen "Abszesse, die die atomare Selbstzerstörung der Menschheit verhindern können. Unterdessen kann sich der schon von de Tocqueville vorausgeahnte Konvergenzprozess durch Verbürgerlichung des Ostens und Sozialisierung des Westens dank der wachsenden wirtschaftlichen internationalen Interpendenz weiter entwickeln, wobei also "GATT"-Gespräche wichtiger als leerlaufende Abrüstungskonferenzen "SALT" I und II sind. So entleert sich der "ideologische Ueberbau" eines veralteten Nationalismus und Rassismus mehr und mehr!

53) Uebrigens sind die Schulen nicht ganz unschuldig an der heutigen "soziologischen" Irreführung der Jugend. So wird Geschichte noch immer als Ahnenkult getrieben, und Zeitgeschichte peinlichst vermieden, da dies Engagement bedeuten könnte. Man sollte endlich die Geschichtsbücher von Kaisern, Königen, Päpsten, Generälen, Schlachten usw. entrümpeln, um von Aerzten, Erfindern, Entdeckern usw. zu überliefern, die der Menschheit Bleibendes geschenkt haben.*) Ferner lehrt Schule wie Universität vorwiegend "zweidimensionales Buchdenken" und abstrakte Begriffslogik, wo das Machtgefühl begrifflicher Zusammenfassung auf die obersten "Allbegriffe" projiziert wird (urdeutscher "Idealismus"), während der angelsächsische "Nominalismus" schon seit Occam "pragmatischer" und so theoriefeindlicher blieb: "Was die Begriffe an Umfang und Schärfe gewinnen, verlieren sie an Wirklichkeitsgehalt" (Carnap). Die Wirklichkeit besteht eben aus lauter Uebergängen und nicht aus "dialektischen Antinomien", d.h. sie liegt immer irgendwie zwischen den Begriffen! Insofern ist die angelsächsische Neigung zum Kompromiss realistischer als das aggressiv-intenionale und schizothyme "Entweder-Oder" des Deutschen. Andererseits äussert sich also Intelligenz im

*) Eine Ausnahme: Tell, seit Schiller der Prototyp aller "Widerstandskämpfer", aber leider nur eine kaum historische skandinavische Wandersage! (Marchi u.a.)

"to grasp complex relationship", im wertenden Zusammenfassen komplexer und oft entfernter Assoziationen dank einer sensiblen "emotional-resonance"(Head) zu einer Begriffshierarchie, die als "Wissen ist Macht" (Baco) oder "savoir pour prévoir" (Comte) resp. "Erfahrung auf Vorrat" (Mach) in Engrammen gespeichert, unser künftiges Reagieren auf Umweltreize rationalisieren soll. Der "idealistische Ontologismus" verdichtete also die letzten Allbegriffe zu Wesenheiten, die viel Unheil stifteten, was Nietzsche die "Verführung durch Worte" nannte.
So übertrug Marx die ontologisch gefasste Ideendialektik Hegels unstatthaft, ja zynisch auf die Realität der Geschichte, um seine "Diktatur des Proletariats" zu legitimieren. In diesem Sinne haben Marx oder die christliche "Nächstenliebe" und Kants "kategorischer Imperativ" sozusagen logische Evidenz und prägen so die typisch christliche "Gewissensnot", da sie teilweise unserer Natur widersprechen. Wir können trotz Mao nie integrale Kollektivwesen wie Termiten werden, da wir neben dem Kollektivtrieb auch einen ebenso starken Autismus besitzen. Der von der Reformation ethisch gefasste Begriff der "Ursünde" ist somit ein Scheinproblem (Carnap, Poincaré), wird aber auch vom Marxismus dem Kapitalismus gegenüber pathetisch vertreten. Ehrlicher war hier wohl Bernhard Shaw, wenn er meinte: "Wer in seiner Jugend kein Kommunist ist, hat kein Herz, wer es in reifen Jahren noch ist, hat keinen Verstand." Wir werden im Schlusskapitel nochmals auf diese Problematik zurückkommen. Dabei werden wir sehen, dass das "ethische Maximum" der Religion neben dem "ethischen Minimum" des Rechts, wie schon Voltaire durchschaute, beim relativ primitiven "Durchschnittsmenschen" unserer Zeit noch immer brauchbaren didaktischen, pädagogischen Sinn besitzt: Ein strenges "Ueberich" mag dank chronischer "Schuldgefühle" das "Es" vor Exzessen bewahren. Schon Montesquieu beobachtete, dass der protestantische Norden nicht nur wegen des eher "anregenden" optimalen Klimas, sondern besonders wegen des protestantischen, als "innerweltliche Askese" religiös begründeten Arbeitsethos kulturell führend wurde, eine These, die dann Max Weber zur Deutung des Kapitalismus als calvinistischem Phänomen führte.

54) Freud spricht hier von "Narzissmus" und Jeans von "Instinct of isolation". Tatsächlich besitzt jedes Individuum eine persönliche "Freizone" oder "Territorium", das beim Alphatyp grösser und durch Berührungstabus, ja schon als "Blickraum" durch Blicktabus (Kotau) geschützt ist. Der gefürchtete starre "Herrscherblick" ist eine Projektion eigener Suggestibilität. (Daher die vor Blicken schützende dunkle "Neurotikerbrille" unserer "egalitären" und doch noch von intensivem "Sozialdruck" belasteten Epoche!) Jeder Dompteur weiss auch, wie gefährlich es für ihn ist, bei einer Raubtierdressur die "kritische Distanz" des betreffenden Tieres zu überschreiten, da dann die Flucht in eine Kampfreaktion umschlägt. Besonders Raub- und Fluchttiere mit weitem "Biotop"-Terrain in der Wildbahn zeigen daher zwanghafte sterotypische Fluchtbewegungen ("Weben") im Zoo. Aehnlich der Mensch im KZ oder in der Einzelhaft als "Stacheldrahtkrankheit" (Vischer), wobei er dann mit dem bekannten "Zuchthausknall" oder gar mit einem Ganserschen Dämmerzustand reagiert. Da der als Sühne und Verwahrungsmassnahme gedachte "Freiheitsentzug" aber die Resozialisierung, die gleicherweise vom Gesetz verlangt wird, eher hindert, versucht man heute in Skandinavien, Holland, neuerdings aber auch in einer Versuchsanstalt in Berlin-Tegel, den "offenen Strafvoll-

zug" mit gruppendynamischen Akzenten.

Dass übrigens Berlin-West einen traurigen Rekord an Suiziden aufweist, hängt zweifellos mit seiner Isolierung, mit der sogenannten "Mauerkrankheit" zusammen. Trotz Minen und Schiessbefehl wagen ferner noch jährlich ca. 5000 DDR-Angehörige die Flucht, während aber auch die Zahl der "auf der Flucht Erschossenen" gegen 500 zugeht, wie die diesbezügliche Kölner "Erfassungsstelle" ermittelt hat.

55) Schon der Rhetoriklehrer Quintilian wusste, dass mit fester, tiefer Stimme bedächtig vorgetragene Argumente bei lässiger Gestik mehr Eindruck machen als rasch, lebhaft und mit zwingener Logik formulierte, denn "Rede ist keine Schreibe"! Gute Staatsanwälte und Verteidiger wissen dies ebenfalls sehr genau. Mancher Prozess würde daher mit ausgewechselten Gegnern ganz anders verlaufen! Allerdings überspitzte McLuhan seine These "The medium is the message" reichlich, doch denke man hier auch an Packards "Hidden persuaders", d.h. an die Massenmanipulation durch eine raffinierte, bedürfnisweckende, an snobistische Dominanztendenzen appellierende oder erotisierende "bedingte Reflexe" setzende Werbepsychologie! Dieser "Snob-Appeal" preist die typischen "Statussymbole" wie (seit Neandertalerzeiten) den teuren Pelz und die neueste Mode für die Frau, die schnellen Pferdekräfte für den Mann und dergleichen an. Der aufstrebende Mittelstand ersteht gerne "Antikes", um sich mit der früheren Oberschicht zu identifizieren und träumt von der "guten alten Zeit", wo eben die sozialen Stufen noch steiler waren als heute.
Uebrigens wirkt nicht nur aufrechte Haltung dominanzsteigernd, sondern auch Körpergrösse, man denke etwa an de Gaulle, doch waren seit je Diktatoren wie Napoleon, Hitler, Franco u.a. eher klein. Ihr Dominanzstreben ruhte dann auch "Ueberkompensation" (Adler), wobei ihre Kleinheit zusätzlich die Aggressivität der Grösseren (gewissermassen als kindliche oder weibliche Demutsgeste) lähmte. Oft sind geborene "Leader" homosexuell, wobei ihnen als Diplomaten die weibliche Verstellungskunst zugute kommt. Wie schon erwähnt, werden dann ihre Adepten oft dadurch mithomosexuell, dass die soziale Subordinationsgebärde mit der weiblichen Demutsgeste formal identisch ist, wie besonders eindrücklich die Tierpsychologie zeigt (Meyer-Holzapfel). Die "introspektiven" Psychoanalytiker und geisteswissenschaftlichen Psychologen haben übrigens der Verhaltensforschung, wie schon dem Behaviorismus gegenüber, Zweifel an der Schlüssigkeit dieser ihrer "Tierversuche" vorgeworfen. Wie der Leser aber selbst feststellen kann, weisen die verhaltenspsychologischen Analogierückschlüsse auf den Menschen eine ungewöhnliche unmittelbare Evidenz im Sinne von Bühlers "Aha-Erlebnis" auf,die für sich selber spricht. Diese "Kränkungen" und Enthüllungen treffen eben unmittelbar unser bisheriges Unter- und Vorbewusstsein! So bleiben trotz Widerspruch der Psychoanalytiker Fromm, Mitscherlich usw. Dominanzverhalten und Aggressivität nun einmal Teilbestand unserer Stammpsyche, und ihre Domestizierung wird nur über den wissenschaftlichen, beruflichen und sportlichen Wettbewerb zugunsten der Allgemeinheit möglich sein. Auch sozial wertvolle "Uebersprünge" in andere Triebgebiete sowie "Leerlaufreaktionen" können sich ausbilden, während Freuds Annahme einer möglichen, kulturell wertvollen Total-"Sublimation" des Sexualtriebs physiologisch unmöglich ist. Instinkte erschöpfen sich erst in "Instinkthandlungen", die durch adäquate Signale,

"Schemen", mit denen sie "geschlüsselt" sind, ausgelöst werden. (Tinbergen, Lorenz u.a.)
So ist z.B. der Witz, wie schon Freud erkannte, eine sozial harmlose Abfuhr verdrängter Aggressivität, denn das Lachen ist seinem tierischen Ursprung nach nichts anderes als spielerisches "Scheinbeissen" und entblösst daher scheindrohend die Reisszähne.

Aehnliche Abfuhr gestauter Aggressivität erlaubt der Sport, besonders der Fussballsport, wo zusätzlich am Ball als "Sündenbock" mitabreagiert wird, weshalb er maximal widerstandsarm ist. Schon der Schausport ermöglicht durch Identifikation wie der Kriminal- oder der komische Film solche Abfuhr, die niemandem schadet. Chaplin, Buster Keaton, Laurel und Hardy wie Walt Disneys optimistische Tierfabeln, wo das Glück stets mit den Kleinen ist, haben wahrscheinlich mehr für die Psychohygiene geleistet als alle Psychiater zusammen! Aehnlich euphorisierend und entspannend wirkt die heutige "Sonorisation totale" (Duhamel), die zugleich der überwiegenden "Bewusstseinskultur" von heute entgegenwirkt. Dabei stimuliert der optimistische, stark rhythmisierte Jazz eher die Jugend, während die "ernste" klassische Musik wegen ihres "Pathos von oben" (Bach, Beethoven) und "von unten" (Mozart, Schubert) mehr von der älteren Oberschicht mit ausgesprochenem Dominanzstreben vorgezogen wird. Die Elite ist aber an sich immer ernster als der frisch in den Tag lebende Nichtintellektuelle, da Intellekt eben "prévoir pour savoir" (Comte) bedeutet, und "prévoir" bedeutet letzten Endes, sich unserer räumlich-zeitlichen Begrenztheit bewusst werden!

56) Margret Mead verglich die patriarchalisch-aggressiven, stark hierarchisch organisierten Kwakiutl-Indios der amerikanischen Nordwestküste mit den Deutschen, die eher matriarchalisch-friedlichen, demokratischeren Zuni Neumexikos mit den Angelsachsen und der mediterranen lateinischen Rasse. Typologisch käme hier auch der Gegensatz von leptomorphen und athletischen Schizothymikern und pyknomophen Zyklothymikern in Frage (Kretschmer). Vielleicht steckt auch hinter der Antithese zwischen dem kapitalistisch-individualistischen Westen und dem kollektivistisch-kommunistischen Osten ein derartiger ethnologischer Gegensatz?

Uebrigens weckte die "Women's Lib-Bewegung" mit ihrem Kampf gegen die patriarchalische "totale Sexualisierung" der Frau (Frieden) schon unter den Frauen selbst Widerstand. Esther Vilars "Der dressierte Mann" protestierte, wie seinerzeit Wylie gegen den amerikanischen "Momism", der geradezu zur "psychischen Kastrierung" des Mannes führen könne. Die biologische Rolle der Frau sei innerhalb der Familienhierarchie die "Betastellung"! Marcuse dagegen begrüsste den "Feminismus" als Aufweichung des "selbst bei Marx noch restierenden patriarchalisch-kapitalistischen Leistungsprinzips"!(?)
Man könnte überhaupt schon die sexuelle Emanzipation mit ihren Folgeerscheinungen wie Gruppensex, "Grossfamilie", Promiskuität der Kommunen, Pornographie, Rehabilitation der homosexuellen und lesbischen Minoritäten, "Streaking" usw. als Sieg des matriarchalischen Prinzips auffassen, da Scham (von indogermanisch skam = verbergen), abgesehen von ihrer Funktion für die Zuchtwahl, weitgehend von der patriarchalischen Eifersucht diktierte Konvention sei? Doch war die Frau als Zentrum der Familie seit je gegen Prostitution (Josephine Butlers "Abolitionismus").

Am 4. Nationalen Schweizerischen Frauenkongress in Bern Jan. 1975 wurde die Forderung eines BV-Artikels 4bis (Gleichheit aller Schweizer vor dem Gesetz laut Art. 4 genüge nicht!) gefordert, da in der Praxis noch keine echte "Partnerschaft" zwischen Mann und Frau zustande gekommen sei. In einem Nebensatz wurde auch festgestellt, dass die Fristenlösung bei den Frauen eine Mehrheit finde. Dies war den "progressiven" Frauen zuwenig. Sie machten einen "Antikongress" mit öffentlicher Anleitung zur Selbstuntersuchung mittels Spekulum auf Gravidität(!)

Wie gefährlich die emotionale Erregbarkeit der Frau in der Politik werden kann, bewies schon Hitlers Aufstieg, der grösstenteils auf das Frauenstimmrecht zurückzuführen war, das die Weimarer Republik eingeführt hatte. Auch im Gerichtssaal als Geschworene ist die Frau, wie wir bei den Prozessen Jaccoud und Brühne sahen, affektlabil-unberechenbar. Deshalb antwortete der "Women's Lib"-Bewegung in Amerika prompt eine "Men's Lib"-Bewegung, ein "Antimomism", der vor allem die für den Mann ruinösen amerikanischen Scheidungsgesetze visierte. Bereits sollen auch 47 % des amerikanischen Volksvermögens in weiblicher Hand sein. Dass aber eine völlige berufliche Gleichschaltung der Frau die durch die "Zuchtwahl" und die Mutterrolle bedingte Vorzugsbehandlung durch die Männer verschwinden lässt, sieht man im Osten, und eine Vermännlichung der Frau, wie man sie auch in den USA findet, bedeutet im Grunde eine degenerative Entdifferenzierung der Geschlechter, - als Gegenpol zur Erniedrigung der Frau zum blossen Sexobjekt des Mannes im Patriarchat.

57) In der harten Verurteilung kritischer Aeusserungen durch die Sowjetgerichte steckt andererseits noch derselbe magische Wortzauberglaube, der die Inquisition die "Gotteslästerer" verbrennen liess. Auch die Bücherverbrennungen durch die Kirche, die Nazis usw. sowie der päpstliche "Index librorum prohibitorum" gehören hierher. Der Wortzauberglaube projiziert eben die noch starke Suggestibilität des primitiven Menschen in das Wort selber. Daher auch die bei uns magisch überzogene Zensur und der noch heute im deutschen Strafgesetzbuch vorhandene Majestätsbeleidigungsparagraph 95, dem Frau Klarsfeld für ihre Ohrfeige am "Altnazi" Bundeskanzler Kiesinger die Verurteilung zu einem Jahr Gefängnis verdankte. Auch Presseprozesse beruhen vielfach noch auf dem Glauben an die magische "Ehrverletzung" durch Worte (wobei Karl Kraus spottete: "Eine Satire, die der Zensor versteht, wird mit Recht verboten!").

Andererseits muss doch gesagt werden, dass die Kriminalität im Osten dank der Zensur, die Krimis und Pornofilme verbietet, geringer als im Westen zu sein scheint. Die Zensur in der Hand einer echten Elite dient der Erziehung der Massen, die sonst der "Anpassung nach unten" (Zbinden) der Massenmedien ausgesetzt ist, die als einzigen Masstab den Kassenerfolg dank Sensation und Appell an die Primitivinstinkte kennen.

Andererseits ist die Kriminalität im Osten natürlich nicht in dem Masse zurückgegangen oder gar verschwunden, wie die Marxisten prophezeit hatten, indem diese das Verbrechen als "soziale Krankheit" des kapitalistischen Gesellschaftssystems deuteten. Der voll "sozialisierte" Homo sovjeticus blieb eben eine Utopie. Nur die Art der Verbrechen hat

im Osten gewechselt (Korruption, Bestechung usw.), und die Berichterstattung darüber wird durch die Zensur gedrosselt, indem man solche "Wirtschaftsverbrechen" von vornherein als politische einstuft. Auch hier hatte sich also Marx mit seinem "Kapital" verrechnet. Wenn man überhaupt jene Bücher sichtet, "die die Welt veränderten" (Downs), so finden wir neben wissenschaftlich eindeutigen Werken von Kopernikus, Newton, Descartes, Darwin, Freud und Einstein Romane wie "Onkel Toms Hütte" der Harriet Beecher Stowes, das eine Hauptursache zum amerikanischen Sezessionskrieg war, oder Rousseau's "Emile", der viel zum Ausbruch der Französischen Revolution beitrug, ähnlich wie Hitlers Pseudobiographie "Mein Kampf" zum Desaster des Dritten Reiches führte. Ueberhaupt wurden auch in der Literaturgeschichte nicht etwa objektive Dokumentarberichte, sondern viel mehr phantastische Romane "Bestseller", weil sie offenbar jene "auslösenden Schemen, Archetypen und Signale der Emotionalität" (Jung, Lorenz, Tinbergen) in ziemlicher Reinkultur enthalten, die den Leser zur autistischen Identifikation anregen, während er bei Dokumentarberichten immer nur ein Dritter ist. Schopenhauer sagte einmal: "Dichter ist man nicht ohne einen Hang zur Verstellung". So ist es denn auch nicht zufällig, dass unter den heutigen Bestsellerautoren nicht wenige Sträflinge sind wie Henri Jaeger, Alexander Ziegler, Albertine Sarasin,"Pappillon"- Henri Charrières, Emile Guyot, Brendan Behan, Jean Genet, Heuser, v.Däniken u.a. Schon Defoës "Robinson" und Karl Mays "Winnetou" entstanden im Gefängnis. Man könnte also diese Ueberschätzung phantastischer Literatur eine Art "literarischen Justizirrtums" nennen. Dasselbe gilt im umgekehrten Sinn aber auch vom verkannten Genie, so wenn z.B. Bizets "Carmen" bei der Pariser Uraufführung durchfiel, was den Lebensmut des Komponisten knickte. Wieviele Genies wurden erst posthum erkannt und geehrt wie z.B. van Gogh, weil sie eben ihrer Zeit voraus waren. Zu Lebzeiten van Goghs konnte dessen Bruder nur ein einziges Bild für 500 Gulden verkaufen. Andererseits ruinierten "Anpasser" im Dritten Reich ihren literarischen Ruf in der Nachwelt, wie Benn, Binding, Burte, Carossa, die Brüder Jünger, v.Salomon, Stehr, Schaffner, Seidel, Miegel, Münchhausen, Thiess u.a.

Bedenklich ist, dass heute durch die Bildungsausweitung und Informationsschwemme eben eine erhebliche Niveausenkung im Kulturellen eintrat, da nur noch gesammelt und nicht mehr verdaut wurde, so dass primitivste "Science Fiction" wie "fliegende Untertassen" (UFO's), v. Dänikens "Kosmonautengötter", Rhines und Benders "Psi"-Phänomene der sog. "Parapsychologie" und dergleichen heute wieder ernst genommen werden, und sonst seriöse Blätter regelmässig Horoskope bringen, was um 1900 zur Zeit der Arbeiterbildungsbewegung unmöglich gewesen wäre! Wie z.T. schon Chesterton hatten wir in "Von Tanz, Musik u.a. schönen Dingen", "Psychologie und Weltanschauung" allerdings auch auf die berechtigte Funktion der Trivialliteratur, des Kitsches überhaupt als kontratierende "Erholungsregression" ins Emotional-Vitale gegenüber der überwiegenden "Bewusstseinskultur" von heute aufmerksam gemacht. Jung meinte, wie Antaios im Titanenkampf durch Berührung der Mutter Erde mit den Füssen immer wieder neue Kraft schöpfte, benötigte auch die Progression unserer Persönlichkeitsentwicklung periodisch wieder eine Regression im Sinne von "reculer pour mieux sauter", - was z.B. auch für den wachsenden Irrationalismus und die ornamentale Rhythmik der expressionistisch-surrealistischen Elitekunst zutrifft: Es sind "Erholungsregressionen" auf die rhythmisch organisierten Primitiv- und Vitalschichten unserer Psyche.

Während im Westen Rhine, Bender u.a. selbst an Universitäten noch heute "Parapsychologie" treiben dürfen, verneinte der marxistische Materialismus als "Einheitsweltanschauung" solche metaphysischen Dimensionen, bis 1959 bei der Weltreise des amerikanischen Atom-U-Boots "Nautilus" von Telepathieverbindung zwischen Mannschaft und Bodenstation die Rede war. Bis 1968 wurden dann ähnliche Experimente von Wasiliew, Naumow und Wilenskaja geduldet, um 1974 mit der Zwangsinternierung dieser "Parapsychologen" zu enden.

58) Besonders in der Hochkonjunktur der sechziger Jahre zog man jede Art Vergleich einem Zivilprozess vor und auch wir selber rieten unseren Patienten meist vom Prozessieren ab, um ihnen unnötigen Stress zu ersparen, denn gerade hier ist bekanntlich recht haben und Recht bekommen zweierlei. Aber auch damit fördert man leider die Rechtsverwilderung! Ebenso, wenn Regierungen bei Geiselnahme durch Polit-Terroristen regelmässig nachgeben und damit die Erpresser zu neuem Terror ermutigen. Allerdings geht es dabei um das Leben unschuldiger Geiseln, aber man fragt sich nachgerade, ob den "Antiterror-Spezialisten" der Polizei denn auch gar nichts einfallen will, nachdem im täglichen Fernsehen die raffiniertesten Tricks vorgespielt werden. So ziehen es auch die Familien entführter Millionäre vor, die Polizei auszuschalten und zu zahlen, besonders in Italien ein alltägliches, von der Oeffentlichkeit offenbar als "ausgleichende Gerechtigkeit" akzeptiertes Geschehen. Gleichzeitig haben oft Polizeipsychologen hier mit hinhaltender Zermürbungstaktik Erfolg. Auf die Dauer wird aber nur Wiedereinführung der Todesstrafe für Kidnapping mit Todesfolge Abhilfe schaffen. Belgien und einzelne US-Staaten gingen hier 1975 schon voran. Ein trauriges Beispiel von rechtlosem "Menschenhandel" ist auch der erwähnte Tausch von "Mauerflüchtlingen" und Fluchthelfern gegen Spione und 80.000 DM Kopfgeld durch die DDR(unter Zwangsadoption zurückgelassener Kinder!)
Doch noch einmal zurück zum Zivilprozessvergleich.Er wird auch dann gern vorgezogen,wenn der Gegner nach einem erstinstanzlichen Urteil appelliert. Denn merkwürdig häufig hebt die nächsthöhere Instanz dieses Urteil wieder auf,während es die dritte wiederherstellt-Rivalenkämpfe in der Richterhierarchie!

59) Die Kirche blieb seit der Säkularisation des Rechts durch den Staat die Hüterin des "ethischen Maximums",des"Soll"gegenüber dem"Muss".Ihr schwindender Einfluss in unserer Gesellschaft,zusammen mit der allgemeinen Moralinflation,erschwert die Resozialisierung der Strafentlassenen erst recht.Die Forderung der"Neuen Linken"nach"Trennung von Kirche und Staat" würde die Kirche als letzte allgemeinverbindliche Werte setzende Instanz weitgehend ausschalten,sie ihrer Elitefunktion berauben und so ein gefährliches Vakuum für die"Heilslehren"des Ostens schaffen. Im Gegensatz zur UdSSR,wo die Kirchen zu Museen degradiert wurden ,wirkte sich in Amerika die Aufhebung der anglikanischen Staatskirche im Unabhängigkeitskrieg 1776 allerdings eher positiv aus.Die vielen "dissidenten"Sektenkirchen der Pilgerväter blieben bis heute im"Community spirit"gesittend wirksam.

IX. LITERATURANGABEN (Auswahl):

Altavilla:	Forensische Psychologie, Styria 1960
Ancel:	Die neue Sozialverteidigung, Enke 1970
Anders:	Die Minute hat 1000 Sekunden, der Strafvollzug in Theorie und Praxis, Mühlrain 1969
Andics:	Die Laster dieser Zeit, Residenz 1964
Ardrey:	Der Gesellschaftsvertrag. Das Naturgesetz der Ungleichheit der Menschen, DTV 1974
Arnau:	Jenseits der Gesetze, Rütten und Loening 1966
"	Die Strafunrechtspflege in der Bundesrepublik, Desch 67
	Der Fall Jaccoud, JSBN 1976
"	Der Fall Brühne-Ferbach, Gestern und heute, 1965
"	Der Fall Dr. Blomert, Gestern und heute, 1965
"	Schon vor dem Urteil verurteilt, Thesaurus 1973
"	Das Auge des Gesetzes, Econ 1962
"	Flucht in den Sex, Bertelsmann 1967
"	Warum Menschen Menschen töten, Econ 1964
Aron:	Opium der Intellektuellen, Kiepenheuer 1957
Augstein:	Jesus Menschensohn, Rowohlt 1974
Aurin, Bowman u.a.:	Politische Psychologie als Aufgabe unserer Zeit, Europäische Vg.-Anst. 1963
"	Ausserparlamentarische Opposition (Links- und Rechtsextremismus) GzA, Zürich, 1971
Bahr u.a.:	Weltfrieden und Revolution, Fischer 1970
v. Ballusik:	Selbstmord, Hohwacht 1965
Baschwitz:	Hexen und Hexenprozesse, DTV 1966
Baud:	Tagebuch einer verbotenen Liebe (Jaccoudprozess), Scherz 1960
Bauer:	Das Verbrechen und die Gesellschaft, Reinhardt 1960
"	Widerstand gegen die Staatsgewalt, Fischer 1965
"	Auf der Suche nach dem Recht, Franckh 1966
"	Die neue Gewalt, Vg. Ruf und Echo 1964
"	Die Reformbedürftigkeit der Strafrechtsreform, Gestern und heute, H. 20
" u.a.	Sexualität und Verbrechen, Fischer 1963
Baumann:	Programm für ein neues Strafgesetzbuch, Fischer 1968
Bayle:	Psychologie et éthique du Nationalsocialisme, Presse Univ. Paris 1953
Bedford:	Fünf Gesichter der Gerechtigkeit, Mohn 1961
Behrend:	Zwischen Anarchie und Ordnung, Rombach 1967
Behrendt:	Der Mensch im Lichte der Soziologie, Kohlhammer 1962
"	Lob des Westens, Arche 1971

Behrendt: Welche Ideale und Lebensziele kann die westliche Welt dem jungen Menschen bieten? Artemis 1957

Benz, Portmann u.a.: Der Uebermensch, Rhein 1961

Berg: Rechtsmedizin, Müller & Steinicke 1973

Berger: Die Notwendigkeit der Veröffentlichung der Entdekkung ärztlicher Irrtümer und umstrittener Gutachten bei Prozessen, Praxis, 1971, 44, 1473

" Ueber Fehlurteile bei unrichtigen Expertisen, Ars. Med., 1974, 6, 387

Berra: Im Paragraphenturm, Luchterhand 1966

Besgen: Der stille Befehl, Medizinalrat Kersten, Himmler und das Dritte Reich, Nymphenburger 1960

Besymenski: Der Tod des Adolf Hitler, Wegner 1968

Bettelheim: Aufstand gegen die Masse. Die Chancen des Individuums in der modernen Gesellschaft, Szczesny 1965

Binder: Die anonymen Briefschreiber, Hippokratesverlag 1970

Blau,Müller-Luckmann: Gerichtliche Psychologie, Luchterhand 1965

Blinzler: Le procès de Jesus, Mame 1962

Block: The vindicators, Cardinal 1965

Bonnefoy: Ces expertises nous font frémir, Constellation 1960, 59, 144

Borkenau: Der europäische Kommunismus, Francke 1952

Boschke: Die Schöpfung ist noch nicht zu Ende, Econ 1962
Braunbuch, Staatsverlag der DDR 1965

Braunschweig: Schicksale vor den Schranken, Schweizer Druck- & Verlg. Zürich 1943

Brinton: Die Revolution und ihre Gesetze, Nest 1959

Brussel: Das ungezähmte Böse, Scherz 1968

Buchholz: Die grosse Transformation, Rowohlt 1970

Bukowskij: Opposition, eine neue Geisteskrankheit in der Sowjetunion, Hanser 1971

Burren: Theorien der Strafe und Probleme des modernen Strafvollzugs, Kriminalist. Institut Zürich 1964

Bychowski: Diktatoren, Psychoanalytische Persönlichkeits- und Geschichtsdeutung, Szcesny 1965

Calamandrei: Lob des Richters, Piper 1957

Callies: Theorie der Strafe im demokratischen und sozialen Rechtsstaat, Fischer 1974

Carlen: Rechtsgeschichte der Schweiz, Francke 1968

Carmichael: Leben und Tod des Jesus von Nazareth, Fischer 1968

Carthy and Ebling: The natural history of aggression, Academic Pr.1964

Clark and Son: World Peace through World Law, Harvard 1958

Conférence criminologique du Conseil de l'Europe: La violence dans la société, Strasbourg, 1972, 4, 75

Coser: Theorie der sozialen Konflikte, Luchterhand 1965

Crozier: Die Rebellen, Anatomie des Aufstandes, 1961

Cuvilliers: Soziologische Denkweise, Enke 1960

Dahm: Meuterei auf den Knien. Die Krise des marxistischen Welt- und Menschenbildes, Walter 1969

Dahrendorf: Gesellschaft und Freiheit, Piper 1961

Decaux: Rätsel in verstaubten Akten, Hestia 1966

Deschner: Kirche und Faszismus, Jugenddienst 1968
" Kirche des Unheils, Heyne 1974

Dreifuss: Die Schweiz und das Dritte Reich, Huber 1971

Ebermayer: Sie waren unschuldig, Lübbe 1965

Eis: Die Illusion der Gerechtigkeit, Econ 1965

Emge: Einführung in die Rechtsphilosophie, Humboldt 1955

Engeler: Das Verhalten der Strafgefangenen und ihre soziale Prognose, Lang 1968

Engelmann: Deutschland Report, Exlibris 1965

Engisch: Einführung in das juristische Denken, Kohlhammer 1956

Ernst: Das grösste Wunder ist der Mensch, Antwort auf die sexuelle Konterrevolution, Martin 1974

Erny u. Wyss: Sozialbericht Strafgefangene, Huber 1973

Eschenburg: Ueber Autorität, Suhrkamp 1969

Eucken: Die Macht der Minderheit, Neuer Anarchismus, Herder 1970

Faber: Die manipulierte Mehrheit, Schleichwege der Macht, Erdmann 1971

Fedden: Suicide, P. Davies, London, 1938

Fehr: Die Tragik im Recht, Schulthess 1945

Fehrenbach: The gnomes of Zurich, Frewin, London 1969

Finkelstein: The management of homicidal tendencies, Arch. of Crim. 1954, 1, 339
" Die Psychologie der isolierten Gruppe, Psychologe,1948

Floriot: La vérité tient à un fil, Flammarion 1970
" Les erreurs judiciaires, Flammarion 1968
" Für den Angeklagten, Nannen 1959

Ford und Beach: Das Sexualverhalten bei Mensch und Tier, Colloquium, 1954

Fourneaux: Die grossen Rätselfragen, Scheffler 1962

Frank: Not guilty, Gollancz,1957

Franke: Juristische Kausalität und medizinische Aetiologie, med. Kl. 1966, 41. 1833

Frederik: Die Rechtsradikalen, Humboldt 1967

Freund: Propheten der Revolution, Schünemann 1970

Friedländer: Pius XII und das Dritte Reich, Rowohlt 1965

Fromm: Annatomie der menschlichen Destruktivität, DVA 1974

Fromme: Der Sexual-Report, DVA 1967

Gansel u.a.: Was wollen die Jungsozialisten? Rowohlt 1971

Garçon: L'avocat et la morale, Buchet 1963

Gardner: The court of last resort, Cardinal 1954

Gayer: Das grosse Verhör, Fug und Unfug der Demoskopie, Mohn 1969

Goebbels: Die Asozialen, Nölke 1947

Gorsen: Das Prinzip Obszön, Kunst, Pornographie und Gesellschaft, Rowohlt 1969

Gritschneder: Der Fall Brühne, Ullstein 1966

Gross: Die Seelentester, Econ 1963

Habe: Meine Herren Geschworenen, Schweiz. Verlagsanst. 1964

Hacker: Aggression, die Brutalisierung der modernen Welt, Molden 1971

Hadrich: Ueber den Ombudsman, Mensch und Staat, 1966, 4, 48

Häsler u.a.: Zwischen Gut und Böse, Ex libris 1971

Haider: Neuropsychologie, Huber 1971

Hale: Blood on the scales, Cape 1962
" Hanging in the balance, Cape 1962
" Hanged in error, Pan 1961

Hanack: Zur Revision des Sexualstrafrechts in der BRD, Rowohlt 1969

Hannover: Politische Justiz 1918-1933, Fischer 1966

Haseloff: Hirnforschung und Psychiatrie, Colloquium 1971

Heer: Sieben Kapitel aus der Geschichte des Schreckens, Niehans 1968

Heinz u. Korn: Sozialtherapie als Alibi? Materialien zur Strafvollzugsreform, Fischer 1973

Hellwig: Psychologie und Vernehmungstechnik, Enke 1951

v. Hentig: Der Desperado, Springer 1956

Hernandez: Les procès de Bestialité, Bibl.des Curieux, Paris 1920

Hirschberg: Das Fehlurteil im Strafprozess, Kohlhammer 1960
Hobsbawm: Sozialrebellen, Luchterhand 1962
Hoff: Wie modern ist konservativ heute? Fromm 1973
Hood & Sparks: Kriminalität, Kindler 1967
Huelke: Sicherung und Verwertung von Tatortspuren, Kriminalistik 1953
Humanistische Union: Vorschläge zur Strafrechtsreform, Hum. U. 1965
Huntemann: Paragraph 218. Um Leben oder Tod der Ungeborenen, Brunnen 1971
Isorni: Les cas de conscience de l'avocat, Perrin 1965
Jacob: A vous de juger, Les yeux ouverts 1962
Jacta: Skandale und Intrigen, Irrwege der Strafjustiz, Goldmann 1971
Jenke: Verschwörung von rechts? Colloquium Verl.1961
v. Jhering: Der Kampf ums Recht, Manz 1929
Jones: Crime in a changing society, Penguin 1965
Judex: Irrtümer der Strafjustiz, Kriminalistik 1963
Jungk und Mundt: Weil wir überleben wollen, Ciba-Symposion, Desch 1970
Kaul: In Robe und Krawatte, Neues Berlin 1973
" Der Fall des Herschel Grynszpan, Akademie 1965
Kempner: Das Dritte Reich im Kreuzverhör, Bechtle 1969
Kennan: Rebellen ohne Programm, Goverts 1968
Kessel: Medizinalrat Kersten, Nymphenburger Verlg. 1961
Kleemann: Zeitgenosse Urmensch, angeborene Verhaltensweisen, Franckh 1963
Koch: Der Prozess Jesu, DTV 1968
König u. Sack: Kriminalsoziologie, Akad. Vg. 1965
Koenig: Kultur und Verhaltensforschung, DTV 1970
Koestler and Rolph: Hanged by the neck, Penguin 1961
Kraft: Der Wiener Kreis, der Ursprung des Neopositivismus, Springer 1950
v. Kraft: Verwirrung oder Verfall? Vom Ungeist der Zeit, Stocker 1964
Kraschutzki: Die Untaten der Gerechtigkeit, Szczesny 1966
Kraus: Der fünfte Stand, Aufbruch der Intellektuellen in West und Ost, Scherz 1966
Kreuger: Die Wahrheit über Ivar Kreuger, Ullstein 1966
Krippendorff u.a.: Friedensforschung und Gesellschaftskritik, Fischer 1973

Krüger: Das Ende einer Utopie, Walter 1963

Kühnl u.a.: Geschichte und Ideologie, Kritische Analyse bundesdeutscher Geschichtsbücher, Rowohlt 1973

Kuhn: Rebellion gegen die Freiheit, Kohlhammer 1968

Kunz: Kleiner Schweizer Pitaval, Kriminalistik 1965

Kurreck: Mord nach Paragraphen, Südwest Vg. 1969

Lange: Strafrechtsreform, Langen Müller 1972

Lehmann: Jesus Report, Knaur 1973
" Legal und Opportun, Politische Justiz in der Bundesrepublik, Voltaire 1966

Levy-Bruhl: Sociologie du droit, Presse Univ. 1961

Liepman: Verbrechen im Zwielicht, Bertelsmann 1959

Lindenberg: Richter, Staatsanwälte, Rechtsbrecher, Betrachtungen eines Sachverständigen, Reinhardt 1965

Lipton: Die heiligen Barbaren, Rauch 1960

Litten: Politisierung der Justiz, Hoffmann u. Campe 1971

Lohmüller: Das Unternehmen Zuflucht, Mensch u. Staat, 1966,4,41

Lorenz: Das sog. Böse, zur Naturgeschichte der Aggression, Borotha 1964
" Ueber tierisches und menschliches Verhalten, Piper 1965
" Vom Weltbild des Verhaltensforschers, DTV 1970
" Die acht Todsünden der zivilisierten Menschheit, Piper 1973
" Das ist der Mensch, Kröner 1959

Lorenz,Haldane u.a.: L'instince dans le comportement des animaux et de l'homme, Masson 1956

Ludwig: Die Flüchtlingspolitik der Schweiz seit 1933 bis 1957, Lang 1966

Lukács: Von Nietzsche zu Hitler, der Irrationalismus und die deutsche Politik, Fischer 1966

MacDonald: Psychiatry and the criminal, Thomas 1960

Maclay und Knipe: Adam im Hühnerhof, Dominanzverhalten am Beispiel der menschlichen Hackordnung, Fischer 1972

Madariaga: Der Westen ohne Banner, Strategie des Kalten Krieges, Scherz 1961

Mailer, Marcuse u.a.: Führer und Verführer, Geist und Mode unserer Zeit, Knaur 1971

Marabini: Jugend zweier Welten, USA und UdSSR, Rheinischer Vg. 1965

Marchi: Schweizergeschichte für Ketzer, Praeger 1971

Marek: Philosophie der Weltrevolution, Europa Vg. 1966

Marti: Plädoyer für kontrollierte Macht, Stämpfli 1962

Mauz: Die Gerechten und die Gerichteten, Ullstein 1968
" Schuldig, weil sie keinen andern haben, Spiegel 1965, 18, 116

Meadows u.a.: Die Grenzen des Wachstums,(Club of Rome), Rowohlt 1973

Medicus: Macht und Gerechtigkeit, Sauerländer 1934

Mellor: La torture, Les horizons litt., 1949

Meng: Die Prophylaxe des Verbrechens, Schwabe 1948

Meng u. Reiwald: Die Prophylaxe des Verbrechens als sozialärztliches und gesellschaftliches Problem, Hippokrates, 1952, 3, 62

Menninger: Strafe - ein Verbrechen? Piper 1970

Mertner u. Mainusch: Pornotopia, Athenäum 1970

Messmer: Der strafrechtliche Schutz der Rechtspflege vor Irreführung, Kriminalistik 1965

Michaelis: Recht muss Recht bleiben, Econ 1962

Mitscherlich, Mielke: Medizin ohne Menschlichkeit, Nürnberger Aerzteprozesse, Fischer 1960

Mitscherlich,Reik u.a. Psychoanalyse und Justiz, Suhrkamp 1971

Moor: Der Gerichtssaal spricht, Artemis 1944

Morris: Der nackte Affe, Droemer 1968

Moser: Jugendkriminalität und Gesellschaftsstruktur, Fischer 1972
" Plädoyer für Vera Brühne, München 1962

Mostar: Unschuldig verurteilt, Scherz 1956

Mostar, Stemmle: Der neue Pitaval (Justizirrtümer), Desch 1965
" Indizienprozesse, Edition Rencontre 1966

Müller: Detektive mit dem Skalpell, Stocker 1967

Naegeli: Das Böse und das Strafrecht, Kindler 1970
" Die Gesellschaft und die Kriminellen, Flamberg 1972

Nass: Die Kriminellen, DTV 1966
" Der Staat und seine Verbrecher, Limes 1968

Nef: Die Macht und ihre Schranken, Fehr 1941
" Ausgewählte Kapitel aus dem Schweizerischen Presserecht, Vg. Keller, Luzern 1958

Nellessen: Der Prozess von Jerusalem, Econ 1964

Niklaus: Wir nicht? Vom Antisemitismus, von Rechtsradikalen und Neonazis in der Schweiz, Vg. Nationalzeitung 1967

Nobel: Mord in der Politik, Hanseat. Vg. 1931

Nordskog: Social change, McGraw 1960

O'Donnell: Mussten sie morden? Müller 1956

Oppenheimer: Stadtguerilla, Ullstein 1971

Ostermeyer: Strafunrecht, Hanser 1971

Paloczi: Alle Macht der Jugend? Thesen zum Generationskonflikt unserer Zeit, Ferenczy-Bertelsmann 1970

Parkes: Antisemitismus, Rütten & Loening 1964

Parteijustiz: Eine vergleichende Dokumentation über den nationalsozialistischen und kommunistischen Rechtsmissbrauch in Deutschland 1933-1963, Bundesministerium für Gesamtdeutsche Fragen, Bonn 1964

Pascal: Une certaine idée de la Justice, Fayard 1973

Perret: Gehirn und Verhalten, Neuropsychologie des Menschen, Huber 1973

Peters: Gescheiterte Wiederaufnahmeverfahren, de Gruyter 1973
" Fehlerquellen im Strafprozess, Bd.I u. II,Müller 1972/73

Pflüger: Wesen, Wurzeln und Wandel der Moral, Orell Füssli 1930

Pirker: Die Moskauer Schauprozesse 1936-1938, DTV 1963

Plack: Plädoyer für die Abschaffung des Strafrechts, List 1974
" Die Gesellschaft und das Böse, List 1969

Plenge: Die Emanzipation des Mannes, Bonz 1969

Popescu: Von Mittwoch zu Mittwoch, Haupt 1961

Probst: Kinder und Jugendliche als Zeugen, Karger 1950

Pulver: Trieb und Verbrechen in der Handschrift, Orell Füssli 1948

Radbruch: Geschichte des Verbrechens, Koehler 1951

Raddatz: Erfolg und Wirkung, Schicksale politischer Publizisten in Deutschland, Hanser 1972

Rappard: Die Ursachen der wirtschaftlichen Ueberlegenheit der Vereinigten Staaten, Dalp 1956

Recktenwald: Woran hat A. Hitler gelitten? Reinhardt, Basel 1963

Reiche: Sexualität und Klassenkampf, Fischer 1971

Reinisch u.a.: Führer und Verführte, Knaur 1971

Reitberger: Fehlgutachten, Kriminalistik, 1966, S. 614

Reitlinger: Die Endlösung, Kindler 1964

Reiwald: Die Gesellschaft und ihre Verbrecher, Pan 1948
" Die Eroberung des Friedens, Europa Vg. 1944

Revel: Da hilft kein Jesus und kein Marx, Knaur 1973

Rings: Schweiz im Krieg 1933-1945, Exlibris 1974

Rippmann: Falsche Gerichtsgutachten bedrohen die Rechtssicherheit, Beobachter 1958, 17, 1090 ff.

Roegele: Kleine Anatomie politischer Schlagworte, Fromm 1972

Röpke u.a.: Kommt der vierte Mensch? Europa 1952

Rosenfeld: Die zweite Schöpfung, Knaur 1973

Rossa: Todesstrafen, Stalling 1962

Rothenthor: Rechtswissenschaft als Sozialwissenschaft, Fischer 1973

Rothfels: Die deutsche Opposition gegen Hitler, Fischer 1958

Sacharow: Wie ich die Zukunft sehe, Diogenes 1969

de Saint-Agnès: Eine sexuelle Revolution, Heyne 1967

Schieweck: Die überholte Weltrevolution, Econ 1959

Schipowenski: Schwachsinn und Verbrechen, Fischer 1962

Schläpfer: Das Kind als Opfer von Sexualdelikten, Schule und Elternhaus, Bern 1967

Schmid: Einwände, Kritik an Gesetzen und Gerichten, Goverts 1965

Schmidt: Die Sache der Justiz, Vandenhoek u. Rupprecht 1961

": L'affaire (Jaccoud), Julliard 1961

Schmitt: Die Lage der Europäischen Rechtswissenschaft, Internat. Univ. Vg. Tübingen, 1950

Schoeck: Ist Leistung unanständig? Fromm 1974

Schörcher: Naturwissenschaft und Schuldstrafrecht, Aerztl. Praxis 1970, 37, 2455

Schreiber: Die zehn Gebote, Econ 1962

Schwarz: Denker der Politik, Rascher 1940

Seagle: Weltgeschichte des Rechts, Beck 1969

Seeliger: Braune Universität, Seeliger Vg. 1966

Senghaas: Aggressivität und kollektive Gewalt, Kohlhammer 1971

Snow: Les deux cultures, Pauvert 1968

Sommer: Im Reiche der Experten, Econ 1963

Sonnemann: Der bundesdeutsche Dreyfusskandal (Brühne), Rogner u. Bernhard 1970

Spilsbury: His life and cases, Penguin 1951

Staff: Justiz im Dritten Reich, Fischer 1964

Steinbuch: Falsch programmiert, DVA 1968

Steinitz: Helden der Menschlichkeit, Orell Füssli 1958

Storr: Lob der Aggression, Econ 1970

van Straelen: Abtreibung, die grosse Entscheidung, Habbel 1974

Stransky: Staatsführung und Psychopathie, Urban u. Schwarzenberg 1952

Süskind: Die Mächtigen vor Gericht, List 1963

Sutermeister: Kriminalpsychologie und Medizin, Praxis, 1960,23,580
" Zur Psychologie des Justizirrtums, Psychologe 1962
" Justizirrtum um einen Mord, Beobachter, Zur Revision des Jaccoudprozesses, Beobachter 1966
" Psychologie und Weltanschauung, Huber 1943
" Zur Kontroverse Psychoanalyse-Neuropsychiatrie, Aerztl. Praxis, 1973, 88, 3948
" Brauchen wir ein Bundeskriminalamt? Ring 1973
" Dringliche Revision des schweiz. Familienrechts betr.
" Schutz der unehelichen Mutter und des unehelichen Kindes sowie betr. Adoption, Praxis, 1967, 41, 1391ff.

Szcesny: Die Disziplinierung der Demokratie oder die vierte Stufe der Freiheit, Rowohlt 1974
" Das sogenannte Gute, vom Unvermögen der Ideologen, Rowohlt 1974

Szikra: Die Rechtsentwicklung in der Sowjetunion, Schweizer Ost-Institut, Bern 1951

Taylor: Wandlungen der Sexualität, Diedrichs 1957

Thomae: Recht und seelische Wirklichkeit, Univ. 1959

Thoreau: Ueber die Pflicht zum Ungehorsam gegen den Staat, Diogenes 1967

Thorwald: Das Jahrhundert der Detektive, Droemer 1964
" Die Stunde der Detektive, Droemer 1966

Tinbergen: The study of instinct, Oxford 1951

Topitsch: Mythos, Philosophie, Politik, zur Naturgeschichte der Illusion, Rombach 1969

Trevor-Roper: Himmlers Leibarzt, Monat Nr. 98, 1956, S. 69
" Hitlers letzte Tage, Ullstein 1973

Ullrich: Verbrechensbekämpfung, Luchterhand 1961

Vogt: Verachtet, Gehetzt, Verstossen. Die Verfolgung des Menschen aus rassischen, politischen und religiösen Gründen, Signal 1968

Walder: Kriminalistisches Denken, Kriminalistik 1960

v. Wartburg: Revolutionäre Gestalten des 19. und 20. Jhdt., Francke 1958

Wasserburger: Wieviel Tier ist der Mensch? Vergleichbare Verhaltensweisen, Fromm 1970

Weinberg: Der Anwalt der Verdammten, Goverts 1963

Weisenborn: Der lautlose Aufstand, Rowohlt 1962

Weiss: Schweiz: Straf- und Massnahmenvollzug in der Perspektive moderner poenolog. Behandlungsmethoden, Juris 1970

Wetterling: Ist Autorität unmenschlich? Fromm 1972

Whyte: The next development of man, Mentor 1950

Wickler: Sind wir Sünder? Naturgesetze der Ehe, Droemer 1969

Wieser: Der Verbrecher und seine Handschrift, Altdorfer 1952

Woetzel: The Nuremberg Trials in international law, Steven & Praeger, London 1960

Wolff: Warten auf das letzte Gefecht, Aspekte des Kommunismus Marx, Lenin, Mao; Du Mont 1961

Zawodny: Zum Beispiel Katyn, Vg. Information u. Wissen, München 1962

" Ziele und Methoden der Neuen Linken, SOI 1972

Zimmermann: XY, das unsichtbare Netz, Südwest 1969